Scan. II. 222. d

Walter

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

des

Kirchenrechts

aller

christlichen Confessionen.

Von

Ferdinand Walter.

Siebente
völlig umgeänderte Auflage.

Mit Königl. Würtembergischen Privilegien.

Bonn,
bei Adolph Marcus.
1836.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Das Werk, wovon hier die siebente völlig umgeänderte Auflage erscheint *), hat die Absicht, die Disciplin der Kirche mit steter Beziehung auf deren ursprüngliche Grundideen darzustellen, und dadurch nachzuweisen, wie dieselben unter den verschiedensten Formen aufbewahrt worden oder welche Modificationen dabei im Laufe der Zeit eingetreten sind. Eine solche nicht blos erzählende, sondern zugleich prüfende und beleuchtende Darstellung gewährt nicht nur diesem Stoffe seinen hauptsächlichen Reiz, sondern ist auch nach der Richtung unserer Zeit und zur Würdigung dieses Gegenstandes wahrhaft nothwendig, da der Werth und Unwerth dieser wie jeder anderen Gesetzgebung und Verfassung nach der Uebereinstimmung ihrer einzelnen Theile mit ihren ursprünglichen Grundsätzen abzumessen ist.

Aus jener Absicht folgt von selbst, daß die Darstellung der kirchlichen Disciplin nicht mehr bei dem Recht des Mittelalters, welches die Schule das gemeine canonische Recht genannt hat, stehen bleiben kann, sondern bis auf die

*) Die erste Auflage erschien 1822, die zweite 1823, die dritte 1825. Die vierte Auflage, die 1829 herauskam, war sowohl dem Stoffe wie der Anordnung nach völlig umgearbeitet. Hierauf folgte 1831 die fünfte, dann 1833 die sechste Auflage.

Digitized by Google

Gegenwart herab durchgeführt werden muß. Dieſes iſt bei jeder Lehre wenigſtens ſo vollſtändig geſchehen, daß Jeder darin die ihn umgebenden Verhältniſſe wiedererkennen, und die beſonderen Rechtszuſtände ſeines Landes leicht daran knüpfen kann. Noch mehr ins Einzelne, als bei dieſer neuen Auflage geſchehen iſt, ließ ſich bei der großen Anhäufung und Mannichfaltigkeit des Stoffes, ohne das richtige Ebenmaaß zu verlieren, nicht gehen. Insbeſondere iſt aber dasjenige, was von den älteren Rechten noch wirklich brauchbar oder ſtillſchweigend aufgehoben iſt, genau bezeichnet worden, weil dieſes eben ſo ſehr für die Anwendung derſelben, wie zur Widerlegung derjenigen dient, welche in völliger Unkenntniß oder aus abſichtlicher Entſtellung der Zeiten und Verhältniſſe, die Kirche noch immer wegen verſchiedener Sätze beſchuldigen, die einem ganz anderen Zuſammenhange angehören und längſt aufgegeben ſind.

Endlich ſoll ſich die Darſtellung ſowohl für die alte wie für die neue Zeit nicht blos auf die katholiſche Kirche und auf Deutſchland beſchränken, ſondern auch den Orient, England, Holland, Dänemark und Schweden umfaſſen. Die Würde und Großartigkeit dieſes Stoffes gewinnt, je höher und weiter der Geſichtspunkt iſt, den man dafür wählt. Das kirchliche Recht des Orients iſt nach der Beſchaffenheit der Quellen einer ſehr genauen und zuſammenhängenden hiſtoriſchen Bearbeitung fähig. Hier mußte jedoch der Verfaſſer, um die gehörigen Gränzen nicht zu überſchreiten, bei den Hauptpunkten ſtehen bleiben, und nur in einigen Fällen, namentlich bei gewiſſen Theilen des Eherechts, iſt die Ausführung mehr ins Einzelne gegangen. Beſonders genau iſt aber das neuere engliſche Kirchenrecht abgehandelt worden, weil dieſes wegen ſeiner innigen Verbindung mit der bürgerlichen Verfaſſung dieſes merkwürdigen Landes, noch

Digitized by Google

jetzt ein, wenigstens der Form nach, sehr gut zusammenhängendes Ganzes bildet. Leider fehlt aber darin der reformatorische Proceß, den die katholische Kirche seit den letzten drei Jahrhunderten durch das Concilium von Trient, die neueren Provinzialconcilien und die bürgerlichen Gesetze durchgemacht hat, und so ist jener sehr edle Theil allmählig eine leblose Masse geworden. Diese Erscheinung könnte zu sehr ernsten Betrachtungen Veranlassung geben.

Unter den bei dieser neuen Auflage benutzten Hülfsmitteln sind vor Allem die Constitutionen Benedict des XIV. zu erwähnen. Diese sind nicht blos durch ihre große Umsicht und Mäßigung, sondern auch durch Erudition so ausgezeichnet, daß deren Studium nicht genug empfohlen werden kann. Dasselbe gilt von dem Werke desselben Papstes über die Diöcesansynode. Dieses ist wie ein großes Lehrschreiben an die Bischöfe anzusehen, welches auf dem Wege der Doctrin dasjenige bewirken sollte, was auf dem Wege der Gesetzgebung auszusprechen der Papst für nicht geeignet hielt. Es sind darin viele in die heutige Disciplin eingreifende äußerst wichtige Gegenstände auf eine höchst glückliche Weise und mit der größten Gründlichkeit erörtert worden.

Ferner gedenke ich auch dankbar des Nutzens, den mir Eichhorns Kirchenrecht für diese neue Auflage gewährt hat, theils indem darin mehrere für das praktische Recht wichtige Fragen mit Schärfe und Umsicht zur Sprache gebracht sind, theils indem seine wider mich gerichteten Angriffe mich veranlaßten, meine Meinung, wo ich sie unhaltbar fand, zu berichtigen, oder im umgekehrten Falle sie bestimmter auszudrücken und genauer zu begründen. Ich fühle mich zu jener Erklärung um so mehr gedrungen, um nicht Eichhorns Verhalten gegen mich nachzuahmen, der meines Buches nur da gedenkt, wo er dasselbe tadeln zu können meint. Doch

Digitized by Google

durfte mich jene Rücksicht nicht abhalten, mich an mehreren Orten auch gegen ihn mit der Schärfe auszusprechen, wie das Interesse der Wahrheit und der historischen Kritik es mir nöthig zu machen schien *).

Was den Anhang betrifft, so hätte derselbe nach der jetzt von Weiß herausgegebenen Sammlung der neueren kirchlichen Rechtsquellen ganz wegbleiben können. Daher ist derselbe auf die wichtigsten Documente dieser Art und auf einige von Weiß übergangene Stücke beschränkt worden.

Bonn im Mai 1836.

---

*) Man sehe darüber S. 28. 139. 140. 152. 164. 166. 171. 176. 183. 257. 307. 406. 492. 578. 581. 587. 588. 598. 619. 621. 633.

Digitized by Google

Uebersicht.

Einleitung.

I. Von dem Kirchenrecht an sich.
- A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes. §. 1.
- B) Verschiedenheit nach dem Religionsbekenntnisse. §. 2.

II. Von dem Kirchenrecht als Wissenschaft.
- A) Begriff und Aufgabe derselben. §. 3.
- B) Hülfswissenschaften. §. 4.
- C) Aeußere Anordnung des Stoffes.
  - 1) Aelteres Verfahren. §. 5.
  - 2) Einrichtung dieses Werkes. §. 6.
- D) Litterärische Hülfsmittel. §. 7.

Erstes Buch.

Allgemeine Grundsätze.

Erstes Kapitel.

Grundlage der katholischen Kirche.

I. Stiftung der Kirche.
- A) Jesus Christus. §. 8.
- B) Die Apostel und ihre Gemeinden. §. 9.
- C) Petrus und sein Beruf. §. 10.

II. Die Kirche nach ihrem vollen Begriff.
- A) Darlegung desselben. §. 11.
- B) Verhältniß zur unsichtbaren Kirche. §. 12.

III. Von der Kirchengewalt. §. 13.

IV. Von der Handhabung der Kirchengewalt.
- A) Verwaltung der Sacramente. §. 14.
- B) Von dem Lehramte.
  - 1) Verfassung desselben. §. 15.
  - 2) Verhältniß desselben zu den heiligen Schriften. §. 16.

Digitized by Google

C) Von der Handhabung der Kirchenregierung. §. 17.
V. Verhältniß des Klerus zu den Laien.
A) Von dem Klerus. §. 18.
B) Von der Gemeinde. §. 19.

Zweites Kapitel.

Grundlage der morgenländischen Kirche.

I. Geschichte der Kirche im Orient.
A) Trennung von der abendländischen Kirche. §. 20.
B) Vereinigungsversuche. §. 21.
C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken. §. 22.
D) Von der russischen Kirche. §. 23.
II. Grundlehre der morgenländischen Kirche.
A) Begriff der Kirche. §. 24.
B) Von der Kirchengewalt. §. 25.
C) Ordnung der Hierarchie. §. 26.

Drittes Kapitel.

Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

I. Geschichte der Kirchentrennung.
A) In Deutschland.
1) Entstehung der lutherischen Kirche. §. 27.
2) Entstehung der reformirten Kirche. §. 28.
B) In den nordischen Reichen. §. 29.
C) In der Schweiz, Frankreich und den Niederlanden. §. 30.
D) In England, Schottland und Irland. §. 31.
II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung.
A) Begriff der Kirche. §. 32.
B) Von der Kirchengewalt.
1) Allgemeine Grundsätze. §. 33.
2) Besondere Formen der Kirchenverfassung.
a) In Deutschland. §. 34.
b) In den übrigen Ländern. §. 35.
3) Neuere Theorien.
a) Das Episcopalsystem. §. 36.
b) Das Territorialsystem. §. 37.
c) Das Collegialsystem. §. 38.
d) Richtige Theorie. §. 39.

Digitized by Google

Viertes Kapitel.
Verhältniß der Kirche zum Staate.

I. Anordnung dieses Verhältnisses.
A) Nach dem Rechtsbegriff. §. 40.
B) Nach den Principien eines christlichen Staates. §. 41.
II. Positives Recht.
A) Betrachtung der älteren Zeiten. §. 42.
B) Uebergang zur neueren Zeit. §. 43.
C) Heutiger Zustand. §. 44.
D) Aussichten in die Zukunft. §. 45.

Fünftes Kapitel.
Von dem Verhältniß verschiedener Religionstheile gegen einander.

I. Standpunkt der Confessionen. §. 46.
II. Standpunkt der Politik.
A) Altes Recht. §. 47.
B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts.
1) Ueber das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten. §. 48.
2) Verhältniß zwischen den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Reformirten. §. 49.
C) Zustand in Großbritannien und Irland. §. 50.
D) Zustand in den anderen Reichen. §. 51.
III. Allgemeine Betrachtungen. §. 52.

Zweites Buch.
Von den Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.
Allgemeine Beschaffenheit derselben.

I. Quellen des katholischen Kirchenrechts.
A) Vorschriften Christi und der Apostel. §. 53.
B) Jüngere Rechtsquellen.
1) Geschriebene.
a) Concilienschlüsse. §. 54.
b) Päpstliche Constitutionen. §. 55.
c) Concordate und weltliche Gesetze. §. 56.
d) Particularrechte einzelner Diöcesen. §. 57.
2) Ungeschriebene Rechtsquellen. §. 58.

Digitized by Google

II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts. §. 59.
III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts. §. 60.

Zweites Kapitel.
Geschichte der Quellen.

I. Zustand des Kirchenrechts in den ersten Jahrhunderten.
A) Satzungen der Concilien. §. 61.
B) Canonensammlungen.
1) Im Orient. §. 62.
2) Im Occident. §. 63.
C) Weltliche Gesetze. §. 64.
D) Wissenschaftliche Arbeiten und Auszüge. §. 65.
II. Besondere Geschichte des morgenländischen Kirchenrechts.
A) Von Joannes Scholastikus bis Photius.
1) Einzelne Concilien. §. 66.
2) Sammlungen der Rechtsquellen.
a) Canonensammlungen. §. 67.
b) Sammlungen der weltlichen Gesetze.
α) Gewöhnliche. §. 68.
β) Besondere für die Kirche. §. 69.
c) Gemischte Sammlungen.
α) Der Nomocanon. §. 70.
β) Das Syntagma des Photius. §. 71.
B) Von Photius bis auf die neuere Zeit.
1) Zustand des griechischen Kirchenrechts.
a) Quellen und deren Sammlungen. §. 72.
b) Commentarien. §. 73.
c) Auszüge aus den Canonensammlungen. §. 74.
d) Das Syntagma des Matthäus Blastares. §. 75.
e) Heutiger Zustand. §. 76.
2) Geschichte des russischen Kirchenrechts.
a) In den älteren Zeiten. §. 77.
b) Heutiger Zustand. §. 78.
3) Rechtsquellen in Serbien und der Wallachei. §. 79.
III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts.
A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert
1) Einzelne Rechtsquellen. §. 80.
2) Quellensammlungen.
a) In Italien.
α) Sammlungen der Kirchengesetze. §. 81.
β) Weltliches Recht. §. 82.

Digitized by Google

b) In Afrika. §. 83.
c) In Spanien. §. 84.
d) In England und Irland. §. 85.
e) In Gallien und dem fränkiſchen Reiche.
α) Canonenſammlungen. §. 86.
β) Syſtematiſche Sammlungen. §. 87.
γ) Weltliches Recht. §. 88.
δ) Die Sammlung der falſchen Decretalen.
A) Geſchichte derſelben. §. 89.
B) Entdeckung der Unächtheit. §. 90.
C) Kritiſche Unterſuchungen. §. 91.
D) Einfluß derſelben auf die Disciplin. §. 92.
E) Andere damit verwandte Sammlungen. §. 93.
3) Ritual- und Formelbücher. §. 94.
B) Vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert.
1) Die Sammlungen vor Gratian. §. 95.
2) Die Sammlungen des Gratian und des Laborans. §. 96.
3) Rechtsquellen in den nordiſchen Reichen. §. 97.
C) Vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert.
1) Das Gemeinſame.
a) Die allgemeinen Concilien. §. 98.
b) Reception der Sammlung Gratians auf den Univerſitäten. §. 99.
c) Die Decretalenſammlungen vor Gregor IX. §. 100.
d) Die Decretalenſammlungen ſeit Gregor IX. §. 101.
e) Selbſtſtändige Werke über das canoniſche Recht. §. 102.
2) Beſondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen.
a) In Deutſchland, Frankreich, England und Ungarn. §. 103.
b) In den nordiſchen Reichen. §. 104.
D) Das fünfzehnte Jahrhundert.
1) Die Concilien. §. 105.
2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder. §. 106.
E) Die drei letzten Jahrhunderte.
1) Zuſtand des katholiſchen Kirchenrechts.
a) Das Concilium von Trient. §. 107.
b) Beſondere Rechtsquellen einzelner Reiche. §. 108.
c) Einfluß neuer doctrinellen Meinungen. §. 109.
d) Einfluß der franzöſiſchen Revolution. §. 110.
e) Die neueſten Rechtsquellen. §. 111.
2) Geſchichte des proteſtantiſchen Kirchenrechts.
a) In Deutſchland und in den nordiſchen Reichen. §. 112.
b) In Frankreich, den Niederlanden, England u. Schottland. §. 113.

Drittes Kapitel.
Von den Quellen nach ihrem heutigen Gebrauch.

I. Von dem corpus iuris canonici.
A) Geschichte desselben bis ins sechste Jahrhundert. §. 114.
B) Spätere Veränderungen desselben. §. 115.
C) Ansehen desselben. §. 116.
D) Heutiger Gebrauch desselben. §. 117.
II. Von den Beschlüssen des Conciliums von Trient. §. 118.
III. Von den römischen Kanzleiregeln. §. 119.

Drittes Buch.
Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.
Vom Papste und dessen Gehülfen.

I. Von dem Primate.
A) Historische Auffassung desselben. §. 120.
B) Inhalt desselben. §. 121.
C) Rechte desselben. §. 122.
D) Doctrinelle Ansichten über dasselbe. §. 123.
E) Ehrenrechte des Papstes. §. 124.
F) Von dem Kirchenstaate. §. 125.
II. Von den Cardinälen.
A) Geschichte dieser Würde. §. 126.
B) Jetzige Verfassung. §. 127.
III. Von der römischen Curie.
A) Congregationen der Cardinäle. §. 128.
B) Päpstliche Regierungs- und Justizcollegien. §. 129.
IV. Von den apostolischen Legaten und Vicarien.
A) Verhältnisse der älteren Zeit. §. 130.
B) Verhältnisse im Mittelalter. §. 131.
C) Heutiges Recht. §. 132.

Zweites Kapitel.
Von den Bischöfen und ihren Gehülfen.

I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes. §. 133.
II. Von den Kapiteln.
A) Ursprüngliches Verhältniß des Klerus. §. 134.
B) Entstehung des canonischen Lebens. §. 135.

Digitized by Google

C) Veränderungen im Mittelalter. §. 136.
D) Heutiges Recht der Kapitel.
1) Bei besetztem bischöflichen Stuhle. §. 137.
2) Bei erledigtem bischöflichen Stuhle. §. 138.
E) Besondere Aemter und Dignitäten. §. 139.
III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe.
A) Gewöhnliche. §. 140.
B) Außerordentliche Coadjutoren. §. 141.
IV. Von den Pfarrern.
A) Entstehung dieses Amtes. §. 142.
B) Von der Incorporation der Pfarreien. §. 143.
C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht. §. 144.
D) Verwaltung der Kapellen. §. 145.
V. Von der bischöflichen Curie. §. 146.
VI. Von den Exemtionen. §. 147.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Exarchen, Patriarchen und Primaten.

I. Von den Erzbischöfen.
A) Bedeutung dieser Würde. §. 148.
B) Erzbischöfliche Ehrenrechte. §. 149.
II. Exarchen, Patriarchen und Primaten. §. 150.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

Einleitung. §. 151.
I. Von den allgemeinen Concilien.
A) Einrichtung derselben. §. 152.
B) Verhältniß derselben zum Papste. §. 153.
II. Von den National- und Provinzialconcilien. §. 154.
III. Diöcesan- und kleinere Versammlungen. §. 155.

Fünftes Kapitel.

Verfassung der morgenländischen Kirche.

Einleitung. §. 156.
I. Von den Bischöfen und deren Gehülfen.
A) Von den heiligen Aemtern. §. 157.
B) Bischöfliche Gehülfen anderer Art. §. 158.

Digitized by Google

II. Von den Erzbischöfen, Metropoliten und Exarchen. §. 159.
III. Von den Patriarchen und ihrem Hofe. §. 160.
IV. Von dem Oberhaupt der russischen Kirche. §. 161.

Sechstes Kapitel.
Geistliche Verfassung der protestantischen Länder.

I. Verfassung in Deutschland.
A) Beamte für den Dienst des göttlichen Wortes. §. 162.
B) Behörden für die äußere Kirchenregierung. §. 163.
II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island. §. 164.
III. Kirchenverfassung von Schweden. §. 165.
IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche. §. 166.
V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland. §. 167.
VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden. §. 168.

Viertes Buch.
Von der Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel.
Verwaltung der heiligen Handlungen.

I. Natur dieser Verwaltung. §. 169.
II. Verschiedene Stufen der Verwaltung. §. 170.

Zweites Kapitel.
Verwaltung der Lehre.

I. Von der Erhaltung der Lehre. §. 171.
II. Von der Verbreitung der Lehre. §. 172.
III. Von der Abwehrung falscher Lehren. §. 173.

Drittes Kapitel.
Verwaltung der Disciplin.

I. Von der Gesetzgebung.
A) Theorie derselben. §. 174.
B) Von den Privilegien und Dispensationen. §. 175.
II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.
A) Anwendung derselben.
1) Auf geistliche Sachen. §. 176.

Digitized by Google

2) Die Kirche als schiedsrichterliche Behörde. §. 177.
3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen. §. 178.
4) Die Kirche als der Gerichtsstand der schutzbedürftigen Personen. §. 179.
B) Von den geistlichen Gerichten. §. 180.
C) Von dem Verfahren. §. 181.
III. Verwaltung der Oberaufsicht. §. 182.
IV. Von der kirchlichen Strafgewalt.
A) Gegenstände derselben.
1) Religiöse Vergehen. §. 183.
2) Die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen. §. 184.
3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsstand der Geistlichen. §. 185.
B) Von den kirchlichen Strafen.
1) Einzelne Arten. §. 186.
2) Allgemeine Grundsätze. §. 187.
C) Von den Gerichten. §. 188.
D) Von dem Verfahren. §. 189.
V. Von dem kirchlichen Besteuerungsrecht.
A) Regelmäßige Abgaben der Laien. §. 190.
B) Abgaben bei besonderen Vorfällen. §. 191.
C) Besondere Lasten des Klerus. §. 192.
D) Besondere Abgaben an den Papst. §. 193.
E) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter.
1) Historische Einleitung. §. 194.
2) Heutiges Recht. §. 195.

Fünftes Buch.

Von dem kirchlichen Beamtenwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker.

I. Verhältnisse der älteren Zeit. §. 196.
II. Einrichtungen im Mittelalter. §. 197.
III. Heutiger Zustand. §. 198.

Zweites Kapitel.

Von der Ordination.

I. Bedeutung der Ordination. §. 199.
II. Verschiedene Stufen der Ordination.

Digitized by Google

A) Die Tonsur und die sieben Weihen. §. 200.
B) Unterschied der höheren und niederen Weihen. §. 201.
III. Von der Befugniß zu ordiniren. §. 202.
IV. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden. §. 203.
V. Von dem Ordinationstitel. §. 204.
VI. Von dem Verfahren bei der Ordination. §. 205.
VII. Von den Standespflichten der Ordinirten. § 206.
VIII. Von der Verpflichtung zum ehelosen Leben.
A) Historische Einleitung. §. 207.
B) Heutiges Recht. §. 208.
C) Allgemeine Bemerkungen. §. 209.
IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen. § 210.

Drittes Kapitel.
Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

I. Begriff eines Kirchenamtes. §. 211.
II. Eintheilung der Kirchenämter. §. 212.
III. Errichtung der Kirchenämter. §. 213.
IV. Veränderung der Kirchenämter. §. 214.
V. Von der Residenz der Kirchenbeamten. §. 215.
VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter. §. 216.

Viertes Kapitel.
Von der Besetzung der Kirchenämter.

I. Uebersicht. §. 217.
II. Katholisches Kirchenrecht.
A) Besetzung der Bisthümer.
1) Die ältere Zeit. §. 218.
2) Zustand in den germanischen Reichen. §. 219.
3) Das Recht des Mittelalters. §. 220.
4) Heutiges Recht. §. 221.
B) Von der Wahl des Papstes.
1) Aelteres Recht. §. 222.
2) Heutiges Recht. §. 223.
C) Besetzung der übrigen Kirchenämter.
1) Ursprüngliche Regel. §. 224.
2) Besetzung der Kapitel.
a) Durch Wahl. §. 225.
b) Durch päpstliche Mandate und Anwartschaften. §. 226.
c) Durch päpstliche Reservationen. §. 227.
d) Neueste Einrichtungen. §. 228.

Digitized by Google

3) Einfluß des Patronatrechts.
a) Historische Einleitung. §. 229.
b) Heutiges Recht. §. 230.
4) Volles Verleihungsrecht dritter Personen. §. 231.
5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts. §. 232.
6) Von der canonischen Institution und der Investitur. §. 233.
III. Zustand der morgenländischen Kirche. §. 234.
IV. Zustand in den protestantischen Ländern. §. 235.
V. Gemeinschaftliche Erfordernisse. §. 236.

Fünftes Kapitel.
Von dem Verlust der Kirchenämter.

I. Von der freiwilligen Niederlegung. §. 237.
II. Von der Absetzung. §. 238.
III. Von der Versetzung. §. 239.

Sechstes Buch.
Von dem Vermögen der Kirche.

Erstes Kapitel.
Geschichte des Kirchenguts.

I. Zustand der älteren Zeit. §. 240.
II. Entstehung der Beneficien. §. 241.
III. Entstehung der Zehnten. §. 242.
IV. Uebergang der Kirchengüter in weltliche Hände. §. 243.
V. Fernere Schicksale der Kirchengüter. §. 244.
VI. Schicksale des Kirchenguts in der neueren Zeit. §. 245.

Zweites Kapitel.
Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

I. Von dem Eigenthum am Kirchengut. §. 246.
II. Erwerb der Kirchengüter. §. 247.
III. Veräußerung des Kirchenguts. §. 248.
IV. Bestandtheile des Kirchenguts.
A) Grundstücke, Renten, Capitalien. §. 249.
B) Primitien, Oblationen, Zehnten. §. 250.
V. Vorrechte des Kirchenguts. §. 251.

Drittes Kapitel.
Von den Pfründen.

I. Begriff der Pfründen. §. 252.
II. Stiftung der Pfründen. §. 253.
III. Veränderung einer Pfründe. §. 254.
IV. Rechte der Pfründner.
A) Im Allgemeinen. §. 255.
B) Verhältniß in den Stiftern. §. 256.
V. Beerbung der Beneficiaten.
A) Aelteres Recht. §. 257.
B) Verhältnisse im Mittelalter. §. 258.
C) Heutiges Recht. §. 259.
VI. Verwaltung erledigter Pfründen. §. 260.

Viertes Kapitel.
Von den Kirchenfabriken.

I. Historische Einleitung. §. 261.
II. Eintheilung der Kirchensachen. §. 262.
III. Von den heiligen Sachen.
A) Geweihte Sachen. §. 263.
B) Gesegnete Sachen. §. 264.
C) Vorrechte der geheiligten Sachen. §. 265.
IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern. §. 266.
V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude. §. 267.

Siebentes Buch.
Von dem kirchlichen Leben.

Erstes Kapitel.
Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

I. Von den Sacramenten. §. 268.
II. Von den Sacramentalien. §. 269.
III. Von der Liturgie.
A) In der katholischen und griechischen Kirche. §. 270.
B) In der protestantischen Kirche. §. 271.

Zweites Kapitel.
Von dem Eintritt in die Kirche.

I. Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses. § 272.

Digitized by Google

II. Aufnahme in die Kirche. §. 273.
III. Insbesondere von der Taufe. §. 274.
IV. Von der Firmung. §. 275.

Drittes Kapitel.

Das gottesdienstliche Leben.

I. Von der Feier des Abendmahles.
A) Ursprüngliche Form derselben. §. 276.
B) Vom Empfang des Abendmahles. §. 277.
C) Von dem Meßopfer. §. 278.
D) Von den Meßstipendien und Meßstiftungen. §. 279.
II. Von der Beicht und Buße.
A) Wesentliche Bestandtheile. §. 280.
B) Aeltere und heutige Disciplin. §. 281.
C) Sätze über den Ablaß. §. 282.
III. Von der Beobachtung der canonischen Tageszeiten. §. 283.
IV. Von dem Fasten. §. 284.
V. Historische Formen der Gottesverehrung.
A) Verehrung heiliger Personen. §. 285.
B) Verehrung heiliger Zeiten. §. 286.
C) Verehrung heiliger Orte. §. 287.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe.

I. Von dem Wesen der Ehe. §. 288.
II. Geschichte des christlichen Eherechts.
A) Von der Gesetzgebung in Ehesachen. §. 289.
B) Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen. §. 290.
III. Von der Eingehung der Ehe.
A) Regelmäßige Erfordernisse. §. 291.
B) Form der Abschließung.
1) Aelteres Recht. §. 292.
2) Heutiges Recht. §. 293.
3) Besondere Fälle. §. 294.
4) Von der Ehe als Sacrament. §. 295.
IV. Von dem Verlöbniß.
A) Bedingungen der Eingehung. §. 296.
B) Wirkung der Verlöbnisse. §. 297.
V. Von den Ehehindernissen im Allgemeinen. §. 298

Digitized by Google

VI. Trennende Hinderniſſe.
A) Privatrechtliche. §. 299.
B) Oeffentliche.
1) Verſchiedenheit der Religion. §. 300.
2) Beſtehende Verpflichtungen. §. 301.
3) Verbrechen. §. 302.
4) Die Verwandtſchaft.
a) Art die Verwandtſchaft zu berechnen. §. 303.
b) Verbotene Verwandtſchaftsgrade. §. 304.
c) Von der nachgebildeten Verwandtſchaft. §. 305.
5) Die Schwägerſchaft.
a) Wirkliche Schwägerſchaft. §. 306.
b) Nachgebildete Schwägerſchaft. §. 307.
VII. Aufſchiebende Hinderniſſe. §. 308.
VIII. Von der Dispenſation bei Ehehinderniſſen. §. 309.
IX. Von dem Einſpruch und der Nichtigkeitsklage. §. 310.
X. Von den Wirkungen der Ehe.
A) Allgemeine Verhältniſſe. §. 311.
B) Vom Beweis der ehelichen Abſtammung. §. 312.
XI. Von der Eheſcheidung.
A) Grundlehre der katholiſchen Kirche. §. 313.
B) Von der Sonderung von Tiſch und Bett. §. 314.
C) Griechiſches Kirchenrecht. §. 315.
D) Proteſtantiſches Kirchenrecht. §. 316.
XII. Von der zweiten Ehe. §. 317.
XIII. Von den gemiſchten Ehen. §. 318.

Fünftes Kapitel.

Der chriſtliche Tod.

I. Von der letzten Oelung. §. 319.
II. Von dem chriſtlichen Begräbniß. §. 320.
III. Vom Dienſte der Verſtorbenen. §. 321.

Sechſtes Kapitel.

Von den beſonderen kirchlichen Anſtalten.

I. Von den Wohlthätigkeitsanſtalten.
A) Allgemeine Armenpflege. §. 322.
B) Hospitien für Hülfsbedürftige. §. 323.

II. Von den religiösen Orden.
A) Allgemeine Grundlage. §. 324.
B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden. §. 325.
C) Innere Verfassung der Orden. §. 326.
D) Von den weiblichen Orden. §. 327.
III. Von den Bruderschaften. §. 328.
IV. Von den geistlichen Ritterorden. §. 329.
V. Von den Lehranstalten.
A) Elementarschulen. §. 330.
B) Höhere Schulen. §. 331.
C) Universitäten.
1) Allgemeines Verhältniß derselben. §. 332.
2) Von den theologischen Facultäten. §. 333.
3) Von den Doctoren der Theologie. §. 334.
VI. Von der Kunst in der Kirche. §. 335.

Achtes Buch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht. §. 336.
II. Auf das Staatsrecht. §. 337.
III. Auf die Landespolizei. §. 338.
IV. Auf das Strafrecht. §. 339.
V. Auf den Proceß. §. 340.
VI. Auf das bürgerliche Recht.
A) Allgemeine Ansicht über den Gebrauch des römischen Rechts. §. 341.
B) Ueber den Zustand der Unfreien. §. 342.
C) Ueber die Testamente. §. 343.
D) Ueber Besitz, Verjährung und Verträge. §. 344.
E) Ueber das Zinsgeschäft und den Rentenkauf. §. 345.
F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden. §. 346.
G) Ueber den Eid.
1) Wesen desselben. §. 347.
2) Wirkungen und Aufhebung. §. 348.
VII. Von dem christlichen Kalender. §. 349.
VIII. Schlußbetrachtung. §. 350.

Anhang.

Baiern.

Concordat vom 5. Juni 1817. Seite 3.
Religionsedikt vom 26. Mai 1818. „ 10.
Edikt über die protestantische Gesammtgemeinde vom 26. Mai 1818. „ 21.

Hannover.

Bulle vom 26. März 1824. „ 26.

Oberrheinische Kirchenprovinz.

Bulle vom 16. August 1821. „ 35.
Bulle vom 11. April 1827. „ 47.
Edikt vom 30. Januar 1830. „ 51.
Breve vom 30. Juni 1830. „ 54.

Preußen.

Bulle vom 16. Juli 1821. „ 57.

Rheinprovinz.

Kaiserl. Decret vom 30. December 1809. „ 76.
Kaiserl. Decret vom 6. November 1813. „ 92.

Register. „ 104.

Nachträge und Verbesserungen.

S. 1. Z. 7. v. o. für: Einzige setze: einzige.

S. 10. Z. 6. v. o. für: van Espen setze: Van-Espen.

S. 10. Note d. Von anderen systematischen Werken wären hier noch zu erwähnen: Ant. Augustin. Epitome iuris pontificii veteris. Tarrac. 1586. fol. Rom. 1614. Paris 1641. II. vol. fol., A. Barbosa Iuris ecclesiastici universi libri tres de personis, locis et rebus ecclesiasticis. Lugd. 1699. fol., J. Cabassutius Theoria et praxis iuris canonici. nov. ed. Venet. 1757. fol.

S. 13. Note q. Dahin gehört auch: Gisb. Voetius Politica ecclesiastica. Amstel. 1563. IV. vol. 4.

S. 14. Note w. Hier ist einzuschieben: C. Gaupp das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Würtemberg. Stuttg. 1830. 2 Th. 8.

S. — Note x. Dahin gehört auch: Annuaire ou répertoire ecclésiastique à l'usage des églises reformées et protestantes de l'empire français par M. Rabaut le jeune. Paris 1807. 8.

S. — Note b. Dahin gehören folgende Werke: Swea Rikes Ecclesiastique Wark i alphabetisk Ordning af Swen Wilskmann. Oerebro 1781. 2 Del. 4., Författnings-Lexicon eller alphabet. Sammandrag öfwer nu gällande Ecclesiastik-Författningar uti Swerige Från 16. århundr. till och med 1831. Författ. af Magn. Ekdahl Vice-Pastor. Lindh. 1833. 4.

S. 15. Note c. Hiehin gehören die in der Note s. genannten Werke von Rousseau de la Combe und Dürand de Maillane. Auch ist beizufügen: Luc. Ferraris Promta bibliothera canonica. nov. ed. Francof. 1781—84. VIII. vol. 4.

S. 17. Z. 8. v. o. für: eilf Schülern setze: eilf ihm treu gebliebenen Schülern.

S. 21. Z. 2. v. o. für: ist — anzuerkennen setze: wurde — anerkannt.

S. 23. Z. 2. v. u. für: 257. ſetze: 258.

S. 36. Z. 6. v. u. für: 1438 ſetze: 1439.

S. 38. Z. 19. v. u. für: Von der ruſſiſchen Kirche ſetze: Von der Kirche in Rußland und dem Königreiche Griechenland.

S. 40. S. 15. v. o. ſetze hinzu: In dem neuen Königreiche Griechenland iſt eben ſo nach eingeholter Zuſtimmung der Biſchöfe durch eine königliche Declaration vom 23. Juli (4. Auguſt) 1833 die Verwaltung der Kirche dem Einfluſſe des Patriarchen ganz entzogen und in die Hand einer permanenten heiligen Synode unter der Oberhoheit des Königs und dem dazu eingeſetzten Staatsminiſterium gelegt worden.

S. 55. Z. 1. v. u. für: XXIII. ſetze: XVIII.

S. 62. Note x. ſetze hinzu: IV. 1—30.

S. 97. Z. 3. v. o. für: 1788 ſetze: 1787.

S. 98. Z. 14. v. u. nach 1831 ſetze: Art. 14. 15. 16.

S. 102. Z. 6. v. u. ſind die Worte: und 1707 zu ſtreichen.

S. 154. Z. 2. v. u. für: 505. ſetze: 504.

S. 155. Note g. ſetze hinzu: Eine derſelben ſehr ähnliche Sammlung und eine Epitome daraus beſchreibt Theiner, Ueber Ivo's vermeintliches Decret S. 3—7.

S. 163. Note h. ſetze hinzu: Jahrgang 1832. Heft I.

S. 172. Z. 2. v. u. iſt 4. einmahl zu ſtreichen.

S. 176. Z. 5. v. u. für: VII. ſetze: XVII.

S. 204. Z. 3. v. u. ſetze: jetzt zu Baſel und zu London aufgefunden ſeyn, Haenel Catalogi libror. manuscr. (Lips. 1830. 4.) p. 556. u. ſ. w.

S. 225. Z. 9. v. o. für: erregten ſetze: erregte.

S. 230. Z. 9. v. u. iſt einzuſchalten: Churheſſiſche Verordnung über die Errichtung des Bisthums Fulda vom 18. Sept. 1829.

S. — Z. 6. v. u. iſt: den, zu ſtreichen.

S. 232. Z. 14. v. o. für: 15 ſetze: 6.

S. — Z. 20. v. o. für: 1832. ſetze: 1822.

S. — Z. 21. v. o. iſt einzuſchalten: J. C. F. Borck Handbuch über die kirchliche und Schulgeſetzgebung für den ganzen Umfang der amtlichen Stellung der Geiſtlichen im Preußiſchen Staate. Königsb. 1831. 8.

S. 234. Z. 7. v. u. ſetze: A la Haye 1710. 1736. 2 vol. 4.

S. 247. Note b. Hier iſt zuzuſetzen: Romae 1745—1826. LXXXV. vol. 4. Ein alphabetiſch geordneter Auszug iſt folgendes Werk:

Collectio Declarationum Sacrae Congregationis Cardinalium sacri Concilii Tridentini interpretum, opera et studio Joh. Fortunati de Comitibus Zambonji Romani Iurisconsulti. Tom. I. II. III. Viennae 1812. 1813. Tom. IV. V. Mutinae 1815. 1816. Tom. VI. Budae et Vacii 1814. Tom. VII. VIII. Romae 1816. 4.

S. 248. Die Jurisdictionsgränzen zwischen der Rota und anderen römischen Tribunälen hat Benedict XIV. genauer bestimmt und auch an dem Geschäftsgang Einiges geändert, Const. Iustitiae et pacis a. 1746. Nach den neuesten Einrichtungen besteht sie blos aus zehn Auditoren, und die Geschäfte werden nicht mehr wie sonst an drei, sondern nur unter zwei Sectionen, jede von fünf Mitgliedern, vertheilt, oder auch im Plenum verhandelt, Regolamento legislativo et giudiziario per gli affari civili emanato dalla santità di nostro signore Gregorio Papa XVI. con moto proprio del 10 novembre 1834. (Roma MDCCCXXXIV. 8.) §. 321—27. 377—81. Auch die Signatura iustitiae ist vermindert, und es gehören dazu nur noch sieben votirende Prälaten, Regolamento §. 335—45. 384—86.

S. 273. Zur Ueberschrift gehört als Litteratur: J. Helfert von den Rechten und Pflichten der Bischöfe und Pfarrer, dann deren beiderseitigen Gehülfen und Stellvertreter. Prag 1832. 2 Th. 8.

S. 276. Z. 3. v. u. für: LXXXVII. setze: LXXVII.

S. 280. Z. 15. v. o. setze: Stellen festgesetzt, und bei allen oder doch bei der größten Zahl der —

S. 281. Z. 12. v. o. setze: ursprüngliche Bestimmung.

S. 284. Z. 7. v. o. zu: Schule, setze: Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 48., Regula Aquisgran. a. 816. c. 135.

S. — Z. 11. v. o. zu: Observanzen, setze: C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4).

S. 306. Z. 5. v. o. zu: wird. setze: Const. Rerum ecclesiasticarum Benedicti XIV. a. 1748.

S. 315. Z. 22. v. o. setze hinzu: Im Königreiche Griechenland ist in jeder Diöcese ein Protosynkellos als bischöflicher Rath und ein Archidiakonos als erster Sekretair des Bisthums angestellt.

S. 316. Z. 1. v. u. setze hinzu: Simeon Thessalon. de sacris ordinationibus c. 13.

S. 317. Z. 1. v. u. setze hinzu: Die heilige Synode im Königreich Griechenland ist auf gleiche Art organisirt. Sie besteht aus fünf von der Regierung ernannten Mitgliedern, von denen drei wenigstens Bischöfe seyn müssen, die beiden Anderen auch Presbyter oder Hieromonachen seyn können, ferner aus einem Staatsprocurator und einem Secretair.

S. 320. Z. 19. v. o. für: jeder ſetze: jedem.

S. — Z 21. v. o. für: der ſetze: des.

S. 345. Note i. Mit großer Mäßigung und Umſicht äußert ſich über die Verminderung der biſchöflichen Jurisdiction Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. IX. Cap. IX.

S. 368. Note b. nach: aufgenommen, ſetze: Hartzheim Conc. Germ. T. V. p. 133. 147. Auch beziehen ſich darauf das Conc. Basil. Sess. XX. cap. 2., Conc. Lateran. V. Sess. XI. §. Statuimus insuper.

S. 622. Z. 6. v. u. für: q. 1. ſetze: q. 2.

S. 623. Z. 9. v. u. für: XXIII. ſetze: XXVIII.

S. 669. Z. 14. v. o. für: den ſetze: die.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Einleitung.

§. 1.

I. Von dem Kirchenrecht an sich. A) Allgemeine Bezeichnung des Stoffes.

Die Bekenner der von Christus offenbarten Lehre betrachteten sich von Anfang an, obwohl in örtliche Gemeinden vertheilt *a*), doch als eine Einzige Gemeinde *b*), welche sie, eben weil sie die Einzige war und sein sollte, die Kirche schlechthin oder die Kirche Christi nannten *c*). Diese Kirche bildete sich nach den ihrem Wesen eingeprägten Grundgesetzen eine bestimmte Ordnung und Disciplin, worauf sie sich als ihren Canon bezog *d*), und welche sie durch die von ihr festgesetzten Canonen oder Regeln nach dem Bedürfniß erweiterte und befestigte. Im Abendlande wurde das Wort, Canon, für die kirchlichen Verordnungen beibehalten, und hiernach seit dem zwölften Jahrhundert der Inbegriff der kirchlichen Disciplin das canonische Recht genannt *e*).

---

a) Ἐκκλησίαι, Act. XIII. 1.

b) Ἐκκλησία, Ephes. I. 22. 23. V. 23. Coloss. I. 18.

c) Ecclesia, Christi ecclesia ist die Bezeichnung bei den apostolischen Vätern. Ecclesia christiana ist jünger.

d) Κάνων bedeutete überhaupt Ordnung, Regel. In diesem Sinne steht es Philipp. III. 16., Conc. Neocaes. a. 314. c. 14., Conc. Nicaen. a. 325. c. 2. 6. 9. 10. 13. 16. 18.

e) Früher hatte man ein solches Kunstwort nicht, sondern man berief sich auf die canones schlechthin, oder man brauchte den Ausdruck canonum statuta, forma, disciplina; seit dem neunten Jahrhundert auch canonica sanctio, Nicol. I. (c. 1. D. X.), lex canonica, Carol. Imp. in Synodo Belvac. a. 845. c. 1., canonum iura, Burchard. Worm. in praef. Decreti. Die Bezeichnung ius canonicum in diesem technischen Sinne entstand erst als das kirchliche

Um dieſelbe Zeit kommt aber auch ſchon dafür der Ausdruck, Kirchenrecht, vor *f*).

§. 2.

B) Verſchiedenheit nach dem Religionsbekenntniſſe.

Die Kirche Chriſti war urſprünglich wie der chriſtliche Glaube ſelbſt einig und ungetheilt. Im Laufe der Zeit haben ſich aber einzelne Theile von dieſer Einheit losgeriſſen, und ein abgeſondertes kirchliches Daſeyn angenommen. So hat ſich ſchon ziemlich frühe, wenigſtens der Verfaſſung nach, die morgenländiſche Kirche von der abendländiſchen getrennt. In jener iſt ſpäter wieder ein beſonderes Glied derſelben, die ruſſiſche Kirche, ſelbſtſtändig gemacht worden. Im Abendlande aber haben ſich bei der großen Spaltung des ſechzehnten Jahrhunderts die Proteſtanten von der römiſch-katholiſchen Kirche losgeſagt, und ſind nach Verſchiedenheit der Länder und Bekenntniſſe in viele beſondere Kirchen und Gemeinden zerfallen. Wiewohl nun unter den ſich beſtreitenden chriſtlichen Lehrbegriffen nur Einer der rechte, alſo nur eine Kirche die wahre ſeyn kann: ſo haben doch alle jene Religionspartheien factiſch und politiſch einen äußeren Beſtand und mehr oder minder ein juriſtiſches Daſeyn erhalten. Das Kirchenrecht iſt daher ſo verſchieden, als es rechtlich anerkannte chriſtliche Religionsgeſellſchaften giebt.

§. 3.

II. Von dem Kirchenrecht als Wiſſenſchaft. A) Begriff und Aufgabe derſelben.

Die kirchliche Disciplin beſtand der That nach ſehr lange, ohne daß man darüber wiſſenſchaftlich ſchrieb oder lehrte. Dieſes geſchah erſt nachdem durch die Anhäufung der geſchriebenen

---

Recht eine eigene wiſſenſchaftliche Disciplin zu bilden anfieng. Sie findet ſich, ſo viel ich weiß, zuerſt in der Summa des Sicardus bei Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. II. p. 195.

f) Ius ecclesiasticum heißt es in einer alten Summa des Decrets bei Savigny Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter Th. III. §. 190.

Rechte, durch entstandene Streitfragen und durch die Verwicklung der Verhältnisse das Nachdenken angeregt und das Bewußtseyn der Kirche auch auf diesen Theil ihres inneren Lebens hingelenkt wurde. So wurde das Kirchenrecht zu einer eigenen wissenschaftlichen Disciplin, welche die kirchliche Jurisprudenz genannt wird. Diese kann in einer dreifachen Richtung thätig seyn. Erstlich stellt sie zusammen, was in der Kirche wirklich als Recht gilt; zweitens zeigt sie, wie dieses geltende Recht entstanden ist; drittens beweist sie, daß dieses Recht auch wirklich vernünftig, das heißt der Idee und dem Zwecke der Kirche entsprechend sey. Nach dieser dreifachen Richtung unterscheidet man auch bei der wissenschaftlichen Behandlung des Kirchenrechts eine dreifache Methode, die practische, die historische und die philosophische. Alle drei müssen jedoch vereinigt angewendet werden, und man darf eben so sehr vor der Ausartung und Geschmacklosigkeit der älteren rein practischen Methode, wie vor den Misbräuchen warnen, welche die neuere Zeit mit der Geschichte g) und mit der Philosophie h) auf diesem Gebiete getrieben hat.

---

g) Der Misbrauch mit der Geschichte zeigt sich unter Andern darin, daß man aus dem Leben der Kirche einen bestimmten Zeitraum, namentlich die drei ersten Jahrhunderte herausgriff, und die Formen, die sich damals gebildet hatten, als das Ideal und den Maasstab aufstellte, wonach auch die Einrichtungen der jetzigen Zeit zu beurtheilen seyen. Ein solches Verfahren ist aber ohngeachtet des Scheines von Gelehrsamkeit, wodurch es unterstützt wird, doch recht eigentlich unhistorisch, indem es, gleichsam als ob die Vernunft der Kirche sich in jenem Zeitraum erschöpft hätte, den organischen Fortgang in der weiteren Entwicklung läugnet, und diese nur als eine Ausartung oder als eine Reihe von Zufälligkeiten behandelt. Sonderbar genug sind es grade solche, die sich sonst gegen Formen so sehr gleichgültig zeigen, die hier das kirchliche Leben recht starr an Formen binden wollen. Der ächte Historiker hingegen wird, seinem Stoffe von Jahrhundert zu Jahrhundert folgend, in der Verknüpfung der Verhältnisse und der Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters die innere Nothwendigkeit erkennen, die ihm seine Gestalt gab, und nach dieser, nicht nach einem falschen historischen Ideal, sein Urtheil abmessen.

h) Das wesentliche Element der christlichen Kirche ist die Offenbarung,

§. 4.

B) Hülfswissenschaften.

Das Kirchenrecht ist ein so vielseitiger Stoff, daß es gründlich nur in Verbindung mit vielen anderen Wissenschaften behandelt werden kann. Von den kirchlichen Wissenschaften gehört dahin die Dogmatik und Exegese, indem diese die Grundlage vieler kirchenrechtlichen Bestimmungen bildet, dann vorzüglich die Kenntniß der Kirchengeschichte *i*), der kirchlichen Alterthümer *k*),

---

also etwas positiv Gegebenes; hiervon muß alles Philosophiren über das Kirchenrecht ausgehen. In der neueren Zeit hat man hingegen darüber in der Art philosophirt, daß man, vom Christenthum ganz abstrahirend, unter dem Namen des natürlichen Kirchenrechts blos aus Vernunftbegriffen ein System über Kirche und Kirchengewalt aufzustellen versuchte. Ein solches ist aber für das christliche Kirchenrecht einestheils unbrauchbar, weil jenes einen Standpunkt annimmt, wogegen letzteres von vorne herein protestiren muß; andrentheils aber auch verderblich, weil es den Blick und das Interesse von dem richtigen Wege ablenkt. Einige haben die Anwendbarkeit ihres natürlichen Kirchenrechts auf die christliche Kirche wenigstens als Norm für deren Verhältnisse nach Außen hin, in Beziehung auf die Staatsgewalt und andere Religionsgesellschaften, behauptet. Allein die Regeln, welche die Kirche zu befolgen hat, muß sie sich auch hierin mit Rücksicht auf ihre positive Natur und Aufgabe bilden, und die Grundsätze, wonach dabei die Staatsgewalt handeln soll, sind entweder, wenn sie eine christliche seyn will, auch nach diesem positiven Gesichtspunkte einzurichten, oder gehören in die Theorie der bürgerlichen Gesetzgebung.

i) Unter den Bearbeitungen der Kirchengeschichte sind die Annalen von dem Kardinal Cäsar Baronius († 1607) mit seinen Continuatoren Odoricus Raynaldus, Jac. Laderchius, Abraham Bzovius, Henr. Spondanus, und mit den Berichtigungen des gelehrten Minoriten Pagy († 1699) wegen der vielen mitgetheilten Urkunden noch immer unentbehrlich. Andere Werke giebt es von Natalis Alexander, Sebast. le Nain de Tillemont, Claud. Fleury mit der Fortsetzung von Claud. Fabre, Berault-Bercastel, Ducreux, Aug. Orsi mit der Fortsetzung von P. A. Bechetti, Saccarelli, Leop. Graf von Stolberg fortges. von v. Kerz, J. N. Hortig in der neuen vortrefflichen Bearbeitung von Döllinger, Katerkamp, Ign. Ritter, Othmar von Rauscher, Ruttenstock. — Die Lutheraner haben die

Geographie *l*), Statistik *m*) und Chronologie *n*). Von den weltlichen Wissenschaften ist die genaue Kenntniß des bürgerlichen Zustandes der Völker, wobei sich das canonische Recht entwikkelte, zu dessen historischen Behandlung unentbehrlich. Man muß daher mit dem römischen und noch mehr mit den germanischen Rechten vertraut seyn. Auch in dem mosaischen Recht ist der Keim mehrerer kirchlichen Einrichtungen enthalten *o*). Für die Erklärung der Rechtsquellen und Urkunden gewähren die Glossarien der ausgearteten griechischen *p*) und lateinischen *q*) Sprache

---

Magdeburger Centuriatoren und die Werke von Arnold, Baumgarten, Pfaff, Walch, Semler, Mosheim, Schröckh, Schmidt, Spittler, Henke, Planck, Stäudlin, Gieseler, Neander, Engelhardt, Guerike. Die Reformirten besitzen die Bearbeitungen von Heinr. Hottinger, Friedr. Spanheim, Samuel Basnage, Hermann Venema.

k) Bearbeitungen der christlichen Alterthümer giebt es von Schelstrate, Martene, Mamachi, Selvagio, Pelliccia, Binterim. Die Protestanten haben die Werke von Bingham, J. H. Böhmer, Augusti und Schöne.

l) Die Hülfsmittel nennt Doujat Praenotion. canonic. Lib. V. c. 16., Glück Praecogn. uberior. Cap. III. Sect. III.

m) Kirchliche Geographie und Statistik von L. Fr. Stäudlin, Tübing. 1804. 2 Th. 8. In diesem Werke findet man auch die litterärischen Hülfsmittel für die kirchliche Statistik der einzelnen Länder. Blos für Deutschland bestimmt war: Fr. Xav. Holl Statistica ecclesiae Germanicae. T. I. Heidelb. 1779. 8. Außerdem haben mehrere deutsche Bisthümer ihre eigenen, gewöhnlich sehr ausführlichen Bearbeitungen. Einiges darüber sagt auch Glück Praecogn. uberiora Cap. III. Sect. I. Tit. I. §. 89. Das neueste Werk der Art ist: Die alte und neue Erzdiöcese Kölln in Dekanate eingetheilt — von A. J. Binterim und J. H. Mooren. Mainz 1828. 3 Th. 8.

n) Die Hülfsmittel nennt Doujat Praenotion. canonic. Lib. V. c. 17., Glück Praecogn. uberiora. Cap. III. Sect. IV.

o) J. D. Michaelis Mosaisches Recht. Frankfurt 1777. 6 Th. 8.

p) Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis — auctore Carolo Dufresne Domino Du Cange († 1668) Lugdun. 1688. II. Tom. fol.

q) Glossarium ad scriptores mediae et infimae latinitatis auctore

großen Nutzen. Endlich kommt selbst die Münzkunde bei einigen Verhältnissen zur Sprache *r*).

§. 5.

C) Aeußere Anordnung des Stoffes. 1) Aelteres Verfahren.

Die Versuche den Stoff des Kirchenrechts zu classificiren zeigen sich schon seit dem sechsten Jahrhundert darin, daß man anfieng die Quellen desselben in einer systematischen Ordnung zusammenzustellen. Diese war jedoch höchst lückenhaft, weil sie blos nach dem Material des geschriebenen Rechts eingerichtet, allein über sehr viele Verhältnisse noch nichts niedergeschrieben war. Die systematischen Sammlungen des Mittelalters waren zwar reichhaltiger; doch fehlte auch bei deren Anordnung sowohl die Genauigkeit wie die Vollständigkeit. Dennoch blieb dieselbe eine Zeitlang die herrschende, weil man sich bei dem mündlichen Vortrag und der schriftlichen Bearbeitung unmittelbar an jene Sammlungen hielt. Uebrigens war die Behandlung durchaus practischer Art, und auf das Historische nahm man keine Rücksicht. Ein Schritt zur Verbesserung geschah, als man im sechzehnten Jahrhundert anfieng, das canonische Recht nach einer neuen systematischen Ordnung zu bearbeiten. Nur wählte man dazu die Eintheilung der Justinianischen Institutionen in Personen, Sachen und Actionen, die zwar für das römische Privatrecht, auf den Stoff des Kirchenrechts aber nur höchst gezwungen paßt. Dann wurde nach und nach auch Einiges von der Entstehungsgeschichte der Quellen in die Lehrbücher aufgenommen. Eine neue Erweiterung entstand, als nach der großen Kirchentrennung ein protestantisches Kirchenrecht sich bildete, und spä-

---

Carolo Dufresne Domino Du Cange — editio nova locupletior et auctior opera et studio monachorum ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Paris 1733—1736. VI Tom. fol., Glossarium novum ad scriptores medii aevi cum latinos cum gallicos seu supplementum ad auctiorem Glossarii Cangiani editionem — collegit et digessit D. P. Carpentier O. S. B. Praepositos S. Onesimi Dancheriensis. Paris 1766. IV. Tom. fol.

r) Die litterärischen Hülfsmittel hiefür nennt Glück Praecognita uberiora Cap. III. Sect. V.

ter als man das Verhältniß der Kirche zur weltlichen Gewalt auf wissenschaftliche Grundsätze zurückzuführen versuchte. In den Lehrsystemen wurde nun entweder das katholische, das protestantische Kirchenrecht und das Kirchenstaatsrecht ganz von einander getrennt abgehandelt; oder es wurde gleich bei jeder Lehre auch die Abweichung des protestantischen Kirchenrechts und das Verhältniß zur Staatsgewalt dargestellt. Bei dem protestantischen Kirchenrecht hat man sich aber blos auf Deutschland beschränkt, und das morgenländische Kirchenrecht wurde fast ganz unberührt gelassen.

§. 6.

2) Einrichtung dieses Werkes.

Das vorliegende Werk ist nach folgenden Gesichtspuncten eingetheilt. Zunächst werden gleichsam als Einleitung im ersten Buche die allgemeinen Grundlehren, im zweiten die Quellen des Kirchenrechts abgehandelt. Die vier folgenden Bücher umfassen das öffentliche Recht der Kirche, das heißt die Einrichtungen, welche sich auf die Kirche als Ganzes beziehen. Dem gemäß handelt das dritte Buch von der kirchlichen Verfassung oder den regierenden Personen; das vierte von den Zweigen oder Gegenständen der kirchlichen Verwaltung; das fünfte von dem Beamtenwesen *s*); das sechste von dem Vermögen der Kirche als dem Mittel, wodurch sie ihre äußeren Bedürfnisse bestreitet. Das siebente Buch hingegen beschäftigt sich mit dem kirchlichen Leben und den Rechtsverhältnissen der Einzelnen. Im achten Buche endlich ist zusammengestellt, wie der Geist und das Leben der Kirche auch auf die weltlichen Rechte eingewürkt und dieselben abgeändert hat *t*). Ueber das Verhältniß der Kirche zur Staats-

---

s) Die Lehre von den einzelnen Kirchenämtern kommt schon im dritten Buche vor. Aber die Kirche hat außerdem über die Aemter und den Beamtenstand im Allgemeinen sehr viele Bestimmungen erlassen, welche der Deutlichkeit wegen am besten in einem eigenen Buche zusammengestellt werden.

t) Eine solche Zusammenstellung war bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuches noch nicht versucht worden. Dadurch erhalten aber gewisse Lehren ihre rechte Stelle, die man sonst nur höchst gezwun-

gewalt wird das Allgemeine im ersten Buche, das Einzelne bei jeder Lehre angegeben. Das griechische und protestantische Kirchenrecht ist mit dem katholischen verbunden, und alle drei so nahe zusammen oder so weit auseinander gestellt worden, als es der gemeinschaftliche Grundgedanke oder die Eigenthümlichkeit jedes Stoffes zu erfordern schien.

§. 7.

D) Litterärische Hülfsmittel.

Zur Behandlung des Kirchenrechts findet man außer den Quellen selbst vielerlei Hülfsmittel in den zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten, die darüber in den mannichfaltigsten Formen und Richtungen erschienen sind. Von diesen sollen diejenigen, welche blos einzelne Rechtssammlungen oder Lehren betreffen, gelegentlich genannt werden. Die Werke von allgemeinerem Inhalt lassen sich auf folgende Klassen zurückführen. I. Bibliographische Werke, worin die über das Kirchenrecht vorhandenen Bücher verzeichnet sind *u*). II. Einleitende Schriften, welche von den allgemeinen Vorkenntnissen, den Quellen und der Litterärgeschichte des canonischen Rechts handeln *v*). Unter den vielen

---

gen oder gelegentlich im System anbringen kann, zum Beispiel die Theorie des canonischen Rechts von den Verträgen, Zinsen und Testamenten. Auch wird dadurch die große Einwirkung der Kirche auf unsere bürgerlichen Einrichtungen recht anschaulich.

u) J. A. a Riegger Bibliotheca iuris canonici. Vind. 1761. II. vol. 8. Auch gehören dahin die allgemeinen Verzeichnisse des Lipenius, Fontana, Camus und Ersch.

v) J. Doviat Praenotionum canonicarum libri quinque. Paris. 1687. 4. Mitav. et Lips. 1776—79. II. vol. 8., A. Plettenberg Introductio in ius canonicum. Hildesh. 1692., I. E. Floerke Praenotiones iurisprud. ecclesiast. Jenae 1723. Halae 1756 8., F. X. Zech Praecognita iur. can. ad Germaniae catholicae principia et usum accommodata. Ingolst. 1749. 1766. 8., J. A. a Riegger Prolegomena ad ius ecclesiast. Vindd. 1764. 8., J. Mulzer Introductionis in iurisprud. ecclesiast. positivam Germanorum Pars I. sive Praecognita. Bamb. 1770. 8., G. S. Lakics Praecognita iur. ecclesiast. universi. Viennae 1775. 8., C. F. Glück Praecognita ube-

Werken dieſer Art ſind die von Doujat und Glück auszuzeichnen. III. Hiſtoriſche Bearbeitungen. Ein Werk, welches die ganze Geſchichte des Kirchenrechts umfaßt, giebt es noch nicht. Die Geſchichte der Verfaſſung hat aber Thomaſſin mit gründlicher Erudition und ächt hiſtoriſchem Geiſte bearbeitet *w*). Andere Werke der franzöſiſchen Schule, die auch davon handeln, ſind mit einiger Vorſicht zu gebrauchen *x*). In Deutſchland hat Plank ſeine Materialien hauptſächlich aus Thomaſſin genommen *y*). Ueber die Geſchichte der Quellen giebt es mehrere Verſuche, die jedoch theils unvollſtändig, theils durch die Reſultate neuerer Unterſuchungen nutzlos geworden ſind *z*). Die Litterärgeſchichte des canoniſchen Rechts iſt noch nicht in einem beſonderen Buche, ſondern nur in den Einleitungen bearbeitet; doch iſt Vieles darüber in den Werken über die Geſchichte der kirchli-

---

riora universae iurisprudentiae ecclesiasticae positivae Germanorum. Halae 1786. 8., C. Gärtner Einleitung in das gemeine deutſche Kirchenrecht. Augsb. 1817. 8.

w) L. Thomassin Ancienne et nouvelle discipline de l'église. Lyon 1678. Paris 1725. 3 vol. fol. Vetus et nova ecclesiae disciplina circa beneficia. Paris. 1688. III. vol. fol. Magont. 1787. IX. vol. 4.

x) P. de Marca de concordia sacerdotii et imperii. Paris. 1641. 4. ed. Baluz. Paris. 1663. fol. ed. Böhmer Francof. 1708. fol. Bamberg. 1788. VI. vol. 4., L. E. du Pin de antiqua ecclesiae disciplina dissertationes historicae. Paris. 1686. Colon. 1691.

y) G. J. Plank Geſchichte der chriſtlich-kirchlichen Geſellſchaftsverfaſſung. Hannover 1803. 5 Th. 8.

z) G. van Mastricht Historia iuris ecclesiastici et pontificii. Duisb. 1676. 8. Halae 1719. 8., J. Doujat Histoire du droit canonique. Paris 1677. 8., J. G. Pertſch kurze Hiſtorie des canoniſchen und Kirchenrechts. Leipz. 1753., J. Mulzer Historia legum ecclesiasticarum positivarum, quibus in Germania utimur. Bamb. 1772. 8., J. M. Pichler Geſchichte von dem Urſprung, Fortgang und dermaligen Zuſtand des geiſtlichen Rechts in katholiſchen Ländern. Ulm 1773, (L. T. Spittler) Geſchichte des canoniſchen Rechts bis auf die Zeiten des falſchen Iſidor. Halle 1778. 8. und etwas vermehrt in deſſen ſämmtlichen Werken. Stuttg. 1827. Th. I., M. Dannenmayr Historia iuris ecclesiastici. Vindob. 1806. 8.

chen *a*) und juriſtiſchen *b*) Schriftſteller enthalten. IV. Größere Commentarien über das geltende Kirchenrecht. Die älteren nach Ordnung der Decretalen angelegten Werke dieſer Art ſind nur noch zum Nachſchlagen bei einzelnen Fragen zu empfehlen, gewähren aber dann meiſtens gründliche Belehrung *c*). Dagegen wird van-Espen wegen ſeines hiſtoriſchen Geſchmacks und des edlen Tons der Behandlung noch mit Recht geſchätzt und vielfach gebraucht *d*). Auch das Werk des Benedictiners Zallwein, welches jedoch nur die Verfaſſung und die ſtaatsrechtlichen Beziehungen der Kirche begreift, verdient wegen ſeiner Gründlichkeit, der Beſonnenheit des Urtheils, und der Berückſichtigung der

---

a) L. E. du Pin Nouvelle bibliothèque des auteurs ecclésiastiques. Paris 1693. XIX. vol. 4.

b) G. Panziroli de claris legum interpretibus libri quatuor. Venet. 1637. Lips. 1721. 4. Beſonders wichtig iſt das Werk des Abtes Maurus Sarti und ſeines Fortſetzers Fattorini: De claris archigymnasii Bononiensis professoribus a saeculo XI. usque ad saeculum XIV. T. I. P. I. Bononiae 1769. P. II. 1772. fol. Ausgezeichneten Nutzen gewährt auch das vortreffliche Werk von Savigny, Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter. Zweite Ausgabe. Heidelberg 1834. 6 Th. 8. Dieſer handelt auch im dritten Bande Kap XVII. ausführlich von den Werken über die juriſtiſche Litterärgeſchichte.

c) L. Engel Collegium universi iur. canon. nov. ed. Salisb. 1770. 4., A. Reiffenstuel Ius can. universum iuxta titulos librorum V. Decretalium. Venet. 1704. III. vol. fol. Ingolst. 1743. VI. vol. fol., J. Wiestner Instit. canon. sive Ius ecclesiast. ad Decretal. Gregor. IX. libros quinque. Monach. 1705. V. vol. 4., F. Schmalzgruber Ius ecclesiast. univers. Ingolst. 1726. III. vol. fol., V. Pichler Ius canon. secundum Gregorii IX. Decretalium titulos explanatum. Aug. Vind. 1728. 1741. fol., Fr. Schmier Jurisprudentia canonico-civilis seu Ius canonicum universum iuxta libros V. Decretalium nov. ed. Avenion. 1738. fol., P. Boekhn Commentarius in ius canon. universum. nov. ed. Paris 1776. III. vol. fol.

d) Z B. van Espen Ius ecclesiasticum universum hodiernae disciplinae praesertim Belgii, Galliae, Germaniae et vicinarum provinciarum accommodatum. Colon. Agripp. 1702. fol. nov. ed. Mogunt. 1791. III. vol. 4.

eigenthümlichen Verhältniſſe Deutſchlands und ſelbſt des proteſtantiſchen Kirchenrechts eine beſondere Erwähnung *e*). Die neuern Arbeiten der Italiener ſind beſonders wegen der genauen Behandlung der ins practiſche Recht einſchlagenden Fragen zu rühmen *f*). Ein in Deutſchland erſchienener Commentar iſt zwar der Geſinnung nach ſtreng kirchlich, in der Ausführung aber unwiſſenſchaftlich und nur aus andern Werken compilirt *g*). Unter den proteſtantiſchen Schriftſtellern iſt Carpzow *h*) durch ſeinen Einfluß auf die Praxis ſeiner Kirche, Böhmer *i*) durch hiſtoriſche Erudition bemerkenswerth. Das Handbuch von Wieſe *k*) wird zwar noch oft angeführt, hätte aber durch ſeine Ungenauigkeit, Geiſtloſigkeit und unwürdige Polemik ſchon längſt die Vergeſſenheit verdient. V. Kleinere Lehrbücher. Solcher ſind ſeit Lancelotti *l*) viele entſtanden und auch wieder vergeſſen worden. Die in Frankreich *m*) und Deutſchland *n*) erſchie-

---

e) G. Zallwein Principia iuris ecclesiastici universalis et particularis Germaniae. nov. ed. August. 1781. V. vol. 8.

f) Ubaldi Giraldi Expositio iuris pontificii iuxta recentiorem ecclesiae disciplinam. Romae 1769. III. vol. fol., C. S. Berardi Commentaria in ius ecclesiasticum universum. Venet. 1778. IV. vol. 4., Benedicti Papae XIV. de synodo dioecesana libri tredecim. nov. ed. Augustae Vindel. 1769 II vol. 4.

g) Kritiſcher Kommentar über das Kirchenrecht von A. Frey. Zweite Auflage (nur neues Titelblatt) Kitzingen 1823. 3 Bde 8., fortgeſetzt von J. Scheill IV. Abth. 1. 2. B. V. Abth. 1.

h) B. Carpzow Iurisprudentia ecclesiastica seu consistorialis. Lips. 1649. Dresd. 1718. fol.

i) J. H. Böhmer Ius ecclesiasticum Protestantium usum hodiernum iuris canonici iuxta seriem Decretalium ostendens. Halae 1714. nov. ed. 1756 V. vol. 4.

k) G. Wieſe Handbuch des gemeinen in Teutſchland üblichen Kirchenrechts. Leipz. 1799. 4 Th. 8.

l) J. P. Lancelotti Institutiones iuris canonici quibus ius Pontificium singulari methodo libris quatuor comprehenditur. Perusiae 1563. 4.

m) Fr. de Roye Institutionum iuris canonici libri tres ad ecclesiarum Gallicarum statum accommodati. Paris. 1681. 12. Lips. 1722.

nen nehmen gewöhnlich auf die eigenthümlichen Landesverhältnisse Rücksicht. In Italien, Spanien und Belgien wird das Lehrbuch von Devoti viel gebraucht und wegen der gründlichen Anführung der Quellen mit Recht geschätzt *o*). Unter den noch gangbaren Lehrbüchern protestantischer Schriftsteller *p*) zeichnet sich das von Schmalz durch Billigkeit und richtigen politischen Tact aus. In dem Lehrbuche von Eichhorn hingegen vermissen Viele Geist und Wärme der Behandlung, und in Beziehung auf das katholische Kirchenrecht ist darin die gezwungene Durchführung einiger aus Spittler und Plank vorgefaßten Ansichten vorherrschend. Die Werke der Protestanten über das protestantische

---

8., Cl. Fleury Institution au droit ecclésiastique. Paris. 1687. 1767. 2 vol. 12. Institutiones iuris ecclesiastici latinas reddidit et cum animadversionibus J. H. Böhmeri edidit J. D. Gruber Lips. 1724. Francof. 1759. 8.

n) A. Schmidt Institutiones iuris ecclesiastici Germaniae accommodatae. edit. III. Bamb. 1778. II. vol. 8., Ph. Hedderich Elementa iuris canonici ad statum ecclesiarum Germaniae praecipue ecclesiae Coloniensis adcommodata. edit. II. Bonnae 1791. IV. vol. 8., M. Schenkl Institutiones iuris ecclesiastici statui Germaniae maxime Bavariae accommodatae. edit. X. cura J. Scheill. Landish. 1830. II. vol. 8, J. A. Sauter Fundamenta iuris ecclesiastici Catholicorum. ed. III. Frib. 1825. II. vol. 8., J. J. Lang Geschichte und Institutionen des katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Erster Theil. Tübing. 1827. 8., C. A. von Droste-Hülshoff Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen, wie sie in Deutschland gelten. Zweite Auflage. Münster 1832. 2 Th. 8.

o) J. Devoti Institutionum canonicarum libri IV. Romae 1785. IV. vol. 8. Iuxta edit. quart. Roman. Gandae 1830. II. vol. 8.

p) G. L. Böhmer Principia iuris canonici. edit. VII. Götting. 1802. 8., G. Wiese Grundsätze des Kirchenrechts. Fünfte Ausg. Götting. 1827. 8., Th. Schmalz Handbuch des canonischen Rechts. Dritte Aufl. Berlin 1834. 8., K. Fr. Eichhorn Grundsätze des Kirchenrechts der Katholischen und der Evangelischen Religionspartei in Deutschland. Götting. 1831. 2 Th. 8., J. A. von Grolman Grundsätze des allgemeinen, katholischen und protestantischen Kirchenrechts. Frankf. 1832. 8.

Kirchenrecht ſind wegen der Verſchiedenheit der darin herrſchenden Syſteme zu befragen *q*). VI. Bearbeitungen des Kirchenrechts einzelner Reiche. Solche giebt es für die ältere Rechtspraxis in Spanien *r*), für Frankreich *s*), Oeſterreich *t*), Preußen *u*), England *v*), über das proteſtantiſche Kirchenrecht mehrerer deutſchen Territorien *w*), und über das Verhältniß deſſel-

---

q) C. M. Pfaff Iuris ecclesiastici libri V. Francof. 1732. 8., C. F. Hommel Principia iuris ecclesiastici Protestantium. Witt. 1770. 8., J. L. von Mosheim Allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten. Helmſt. 1760. Frankf. 1801. 8., H. Stephani das allgemeine canoniſche Recht der proteſtantiſchen Kirche in Teutſchland. Tübing. 1825. 8., J. G. Pahl das öffentliche Recht der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Deutſchland. Tübing. 1827. 8.

r) Gundisalvus Suarez de Paz Praxis ecclesiastica et secularis cum actionum formulis et actis processuum Hispano sermone compositis. Salmant. 1583. Francof. 1661. fol.

s) Maximes du droit canonique de France par L. Dubois. Paris 1681. 1683. 1686. 1703. 2 vol. 12., Histoire du droit public ecclésiastique français par M. D. B. (du Boullay) Paris 1738. 1740. 2 vol. 12. Lond. 1750. 3 vol. 12. nouv. ed. (sans date d'année) 2 vol. 4., Recueil de iurisprudence canonique par Gui du Rousseau de la Combe. Paris 1748. 1755. 1771. fol., Lois ecclésiastiques de France par L. de Héricourt. Paris 1756. 1771. fol., Dictionnaire canonique par Durand de Maillane. Lyon 1770. 4 vol. 4. 1776. 5 vol. 4. 1786. 6 vol. 8., Code ecclésiastique français d'après les lois ecclésiastiques de Héricourt par M. Henrion. 2e edit. Paris 1829. 2 vol. 8.

t) G. Rechberger Handbuch des öſterreichiſchen Kirchenrechts. Zweite Aufl. Linz 1816. 2 Th. 8., lateiniſch. Linz 1818., italieniſch. Venedig 1819.

u) G. A. Bielitz Handbuch des preußiſchen Kirchenrechts. Zweite Aufl. Leipz. 1831. 8.

v) R. Hooker Of the laws of ecclesiastical polity eight books. Lond. 1617. 2 vol. fol. Oxford. 1795. 3 vol. 8., E. Gibson Codex iuris ecclesiastici anglicani, or statutes, constitution etc. of the church of England methodically digested. Second edit. Lond. 1761. 2 vol. fol., R. Burn The ecclesiastical law. Eigth edit. correct. by R. Ph. Tyrwhitt. Lond. 1824. 4 vol. 8.

w) J. F. Reuchlin Repertorium für die Amtspraxis der evangeliſch lu-

ben in Frankreich *x*), dem öſterreichiſchen Kaiſerſtaate *y*), und in Polen und Litthauen *z*). Auch über das heutige Kirchenrecht der Reformirten in den Niederlanden iſt ein ausgezeichnetes Werk erſchienen *a*). Aehnliche Arbeiten fehlen aber für das däniſche und ſchwediſche Kirchenrecht *b*). VII. Repertorien. Werke dieſer Art ſind natürlich nur für den Handgebrauch, nicht für

---

theriſchen Geiſtlichkeit in Wirtemberg. Reutl. 1813. 2 Th. 8., J. C. Pfiſter die evangeliſche Kirche in Wirtemberg. Tübing. 1821. 8. — J. K. F. Schlegel Kurhannöveriſches Kirchenrecht. Hannov. 1801. 5 Th. 8. — J. A. Ziehnert Praktiſches evangeliſches Kirchenrecht mit beſonderer Beziehung auf Sachſen und andere evangeliſche Länder. Meißen 1826. 2 Th. 8., C. G. Weber Syſtematiſche Darſtellung des im Königreich Sachſen geltenden Kirchenrechts. Leipz. 1819. Th. I. Abth. 1. 2. Th. II. Abth. 1. 2. 3. — K. W. Ledderhoſe Verſuch einer Anleitung zum Heſſenkaſſelſchen Kirchenrecht. Neu bearbeitet von E. H. Pfeiffer. Caſſel 1821. 8. — P. L. Roman Verſuch eines Badiſchen evangeliſch-lutheriſchen Kirchenrechts. Pforzheim 1806. 8. — F. W. C. Siggelkow Handbuch des Mecklenburgiſchen Kirchen- und Paſtoralrechts. Roſtock 1797. 8. — W. Otto Handbuch des beſondern Kirchenrechts der evangeliſch-chriſtlichen Kirche im Herzogthum Naſſau. Nürnb. 1828. 8. — N. J. Johannſen Verſuch das kanoniſche Recht, ſo weit es für die Proteſtanten brauchbar iſt, mit den eigenen Worten der Kirchengeſetze für die Herzogthümer Schleswig und Holſtein zu belegen. Friedrichsſt. 1804. 2 Th. 4., C. F. Calliſen Abriß des Wiſſenswürdigſten aus den die Prediger in Schleswig und Holſtein betreffenden Verordnungen. Altona 1810. 8.

x) La discipline des églises reformées en France. Saumur 1675. 12., De l'état des protestants en France depuis le seizième siècle jusqu'à nos jours, par M. Aignan. Paris 1818. 8.

y) J. Helfert die Rechte und Verfaſſung der Akatholiken in dem Oeſterreichiſchen Kaiſerſtaate. Zweite Aufl. Wien 1827. 8.

z) H. G. Scheidemantel Kirchengeſetzbuch für die evangeliſche Confeſſion in Polen und Litthauen. Nürnb. 1783 8.

a) Hedendaagsch Kerkregt bij de Hervormden in Nederland, door H. J. Roijaards. Eerste Deel. Utrecht 1834. 8.

b) Mehr ſtatiſtiſch, wie eigentlich juriſtiſch iſt das übrigens ſehr nützliche Werk von F. W. von Schubert, Schwedens Kirchenverfaſſung und Unterrichtsweſen. Greifsw. 1821. 2 Th. 8.

das wiſſenſchaftliche Studium zu empfehlen *c*). VIII. Sammlungen von Werken und Abhandlungen über das Kirchenrecht *d*). IX. Zeitſchriften. Solche ſind zur Belebung und ſchnellen Mittheilung wiſſenſchaftlicher Anſichten ſehr nützlich *e*).

---

c) Andr. Müller Lexicon des Kirchenrechts und der römiſch-katholiſchen Liturgie. Würzb. 1830. 4 Th. 8.

d) Tractatus ex variis iuris interpretibus collecti. Lugd. 1549. XVIII. vol. fol., Tractatus universi iuris. Venet. 1584. XXIX. vol. fol., J. Th. de Rocaberti Bibliotheca maxima pontificia. Romae 1695. XXI. vol. fol., G. Meermann Novus Thesaurus iuris civilis et canonici. Hagae 1751. VII. vol. fol., A. Schmidt Thesaurus iuris ecclesiastici. Heidelb. 1772. VII. vol. 4.

e) Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft herausgegeben von C. E. Weiß. Frankf. (ſeit 1830) 8., Annalen des katholiſchen, proteſtantiſchen und jüdiſchen Kirchenrechts herausgegeben von H. L. Lippert. Frankf. (ſeit 1831) 8.

Erſtes Buch.

Allgemeine Grundſätze.

Erſtes Kapitel.

Grundlage der katholiſchen Kirche.

§. 8.

I. Stiftung der Kirche. A) Jeſus Chriſtus.

Als die Zeit gekommen war, wo nach den göttlichen Verheißungen das gefallene Geſchlecht der Menſchen einen Erlöſer und eine neue Offenbarung erhalten ſollte: erſchien Jeſus in Galiläa und Judäa, redete zu dem Volke über die bevorſtehende große Zeit *f*), und wählte aus denen, die ihm glaubten, zwölf als ſeine vertrauten Schüler *g*) und noch ſiebenzig Andere *h*), welche Alle er unter Mittheilung außerordentlicher Gaben beauftragte, den Menſchen das herannahende Reich Gottes zu verkündigen. In den Unterredungen mit ſeinen Schülern offenbarte er dieſen ſeine Sendung als Chriſtus den Sohn Gottes *i*), und bezeichnete dieſen Glauben als die Grundlage der Kirche, welche er in ihnen als eine ſichtbare Gemeinde ſtiftete *k*), deren Voll-

f) Matth. IV. 17. 23.

g) Joann. I. 35—51., Matth. IV. 18—22. X. 1—42., Marc. I. 16—20. VI. 7—13., Luc. IX. 1—6.

h) Luc. X. 1—22.

i) Matth. XVI. 13—20., Marc. VIII. 27—30., Luc. IX. 18—21.

k) Matth. XVI. 18.

machten auch in die unsichtbare himmlische Welt hinüberreichten *l*). Am Vorabende seiner von ihm oft vorhergesagten Leiden theilte er bei dem gemeinschaftlichen Abendmahle den zwölf Schülern das von ihm gesegnete Brod und den gesegneten Wein mit, indem er dieses als seinen Leib und sein Blut und als das von ihnen zu feiernde Gedächtnißmahl bezeichnete *m*). Nach seiner Auferstehung, wo er sich noch vierzig Tage den Seinigen zeigte, machte er den elf Schülern die ihnen nun obliegende hohe Bestimmung kund *n*), und ertheilte ihnen, mit der Vollmacht die Sünden zu vergeben *o*), die feierliche Sendung, allen Völkern durch die Taufe und durch die Verkündigung seiner Lehre das Reich der Seligkeit aufzuschließen *p*). Endlich schied er, indem er ihnen, wie schon oft vorher, die Herabkunft des heiligen Geistes über sie *q*) und seinen eigenen Beistand bis ans Ende der Zeiten verhieß *r*).

§. 9.

B) Die Apostel und ihre Gemeinden.

Nachdem die Apostel durch die Wahl des Matthias ihre ursprüngliche Zahl hergestellt *s*) und durch den am Pfingstfest über ihnen sichtbar gewordenen göttlichen Geist die Vollendung zu ihrem Berufe empfangen hatten *t*): eröffneten sie ihre Sendung gleich bei den in Jerusalem aus allen Gegenden versammelten Juden *u*), und ordneten die heranwachsende Gemeinde durch Einsetzung eines besonderen Amtes für die Armenpflege und Vermögensgeschäfte, damit sie ungestört blos dem Dienste des göttlichen Wortes obliegen könnten. Demgemäß wurden sie-

---

l) Matth. XVI. 19. XVIII. 17. 18.

m) Matth. XXVI. 26—29., Marc. XIV. 22—26., Luc. XXII. 14—20.

n) Luc. XXIV. 46—48., Act. I. 8.

o) Joann. XX. 21—23.

p) Matth. XXVIII. 16—20., Marc. XVI. 14—18.

q) Joann. XIV. 16—26. XV. 26. XVI. 13., Luc. XXIV. 49., Act. I. 4—8.

r) Matth. XXVIII. 20.

s) Act. I. 15—26.

t) Act. II. 1—4.

u) Act. II. 5—41.

den Diaconen von der Gemeinde gewählt und von den Apoſteln durch Gebet und Auflegung der Hände zu ihrem Amte eingeweiht *v*). Zur Berathung und Mitaufſicht dienten die Gemeindeälteſten *w*), als deren Haupt und Vorſtand, nach der Zerſtreuung der übrigen Apoſtel, der Apoſtel Jacobus in Jeruſalem zurückblieb *x*). Nach dieſem Vorbild wurden von den Apoſteln und ihren Gehülfen auch die Gemeinden außerhalb Paläſtina eingerichtet. Sie ſetzten über jede mehrere Aelteſten *y*), welche nach ihrer Beſtimmung auch Aufſeher genannt wurden *z*); unter dieſen ſtanden die Diaconen *a*). Die oberſte Leitung aber führten die Apoſtel ſelbſt, insbeſondre derjenige, welcher die Gemeinde geſtiftet hatte. Sie beſuchten dieſe perſönlich, richteten an ſie Lehr- und Ermahnungsſchreiben, und ſetzten an verſchiedenen Orten ihre Schüler *b*) als bleibende Stellvertreter ein *c*), welche von dem Apoſtel durch Auflegung der Hände eingeweiht *d*), dieſe Weihe in gleicher Weiſe auf Andere fortpflanzten *e*). So wurde bald bei allen größeren Gemeinden theils von den Apoſteln ſelbſt, theils von ihren Schülern, zur Fortſetzung des apoſtoliſchen Amtes ein Hauptvorſteher ordinirt, und dieſer allein der Episcopus

---

v) Act. VI. 1—6.

w) *Πρεσβύτεροι*, Act. XI. 30. XV. 2. 4. 6. 22. 23. XVI. 4.

x) Act. XXI. 18.

y) Act. XIV. 23.

z) *Ἐπίσκοποι*, Act. XX. 17. 28., Tit. I. 5. 7., Clemens († 101) ad Corinth. I. 42. 44.

a) I. Tim. III. 9—13.

b) So hinterließ Paulus den Timotheus in Epheſus, den Titus in Creta, I. Tim. I. 3, Tit. I. 5. Von Petrus wurde Linus und Clemens in Rom, von Johannes Polycarpus in Smyrna ordinirt, Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3., Tertullian. († 215) de praescript. haeretic. c. 32.

c) Dieſes beweiſen die Vollmachten und Anweiſungen, welche ſie von den Apoſteln empfiengen, Tit. I. 5. II. 15., I. Tim. I. 3. 4. V. 19—22.

d) II. Tim. I. 6.

e) I. Tim. V. 22.

genannt *f*). Die Ordnung der Gemeinden beruhte also auf drei

f) Das Amt der Bischöfe hat sich also nicht aus dem Presbyterium sondern aus dem Amte der Apostel und ihrer Gehülfen entwikkelt. Es ist mithin wahrhaft göttlichen und apostolischen Ursprungs, und diese Ansicht ist selbst von den Gelehrten der englischen Episcopalkirche, Hammond, Pearson, Beveridge, Dodwell, Bingham und Usser sehr lebhaft vertheidigt worden. Die Presbyterianer und die meisten protestantischen Schriftsteller Deutschlands hingegen betrachten die Bischöfe blos als eine von der Kirche gesetzte Einrichtung. Erstlich berufen sie sich darauf, daß nach Act. XX. 17. 28. zur Zeit der Apostel die ἐπίσκοποι und πρεσβύτεροι noch gleichbedeutend, und nach Philipp. I. 1., I. Tim. III. 1. 8., Clemens ad Corinth. I. 42. 44. in den Gemeinden blos solche gewöhnliche ἐπίσκοποι und διάκονοι angestellt gewesen wären. Dieses beweist aber hinsichtlich der Hauptfrage nichts, weil eben damals das bischöfliche Amt noch von den Aposteln selbst gehandhabt wurde. Zweitens wollen sie aus der ursprünglichen gleichen Bedeutung jener Ausdrücke den Schluß ziehen, daß das bischöfliche Amt in den Presbytern enthalten und nur allmählich davon abgesondert worden sey. Allein der Sprachgebrauch entscheidet hier das sachliche Verhältniß selbst nicht; denn auch die Apostel, deren Amt von dem der Presbytern gewiß wesentlich verschieden war, nennen sich doch mehrmals selbst nur πρεσβύτεροι, I. Petr. V. 1., II. Joann. I. 1. Drittens beziehen sich die Gegner auf Hieronym. ad Tit. I. 7. (bei Gratian c. 5. D. XCV.) ad Evangelum epist. 101. (c. 24. D. XCIII.), Isidor. Hispal. etymol. VII. 12. (c. 1. §. 12. D. XXI.); allein diese begiengen schon denselben Fehler, daß sie das bischöfliche Amt, welches vor der Einsetzung der Bischöfe von den Aposteln selbst verwaltet wurde, nicht zu unterscheiden verstanden, und auf den Sprachgebrauch zu viel Gewicht legten. Mit dieser irrigen Grundansicht hängt auch zusammen, daß man die ersten Bischöfe in recht flacher moderner Weise blos als Directoren des Presbytercollegiums schildert, die sich nur allmählig und durch fortschreitende Usurpation zu einer höheren Gewalt emporgearbeitet hätten. Allein dazu fehlen die näheren Nachweisungen, und man verschweigt, daß schon im höchsten Alterthum das bischöfliche Amt mit einer eigenthümlichen Kraft und Hoheit hervortritt, die sich eben darauf gründet, daß man in ihm die Fortsetzung des apostolischen Amtes verehrte; Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 8., ad Ephes. c. 3. 4., ad Trallian. c. 2. 3.

wesentlich verschiedenen Aemtern, dem Bischofe, dem Presbyterium *g*) und den Diaconen *h*).

§. 10.

C) Petrus und sein Beruf.

Als Jesus seinen Schülern seine Sendung als Christus den Sohn Gottes und die Stiftung seiner Kirche offenbarte, bezeichnete er zugleich Einen unter ihnen mit besonderem Nachdruck als den Grundstein derselben *i*), und sprach dadurch aus, daß die Kirche, um bei ihrer Allgemeinheit ihre innere Einheit zu bewahren, einen äußeren sichtbaren Mittelpunkt anerkennen müsse. Es war also die Kirche schon in ihrem Ursprung als ein einheitlicher Körper gesetzt, dessen Glieder durch die Apostel über alle Völker verbreitet in der Verbindung mit Petrus und seinen Nachfolgern ihre Einheit haben sollten *k*). Da nun Petrus seinen

---

g) Bildlich ausgedrückt stellte man das Presbyterium zum Bischofe in das Verhältniß der Apostel zu Christus. Dieses zeigen die gleich anzuführenden Briefe des Ignatius. Auf dieser Vergleichung beruht auch die folgende Stelle, welche man fälschlich zum Beweise der Behauptung benutzen will, daß ursprünglich auch die Presbyter als Nachfolger der Apostel gegolten hätten: Const. Apost. II. 28. Presbyteris — seponatur dupla etiam portio in gratiam Apostolorum Christi, quorum locum tenent tanquam consiliarii episcopi et ecclesiae corona.

h) Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 8. Omnes episcopum sequimini, ut Iesus Christus Patrem; et presbyterium ut Apostolos. Diaconos autem revereamini ut Dei mandatum. — Ad Magnes. c. 6. Hoc sit vestrum studium in Dei concordia omnia agere, episcopo praesidente Dei loco, et presbyteris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Iesu Christi. — Ad Trallian. c. 3. Cuncti similiter revereantur diaconos, ut mandatum Iesu Christi, et episcopum ut Iesum Christum, qui est filius patris; presbyteros autem ut consessum Dei, et ut coniunctionem Apostolorum.

i) Matth. XVI. 18. 19.

k) Origenes († 234) in Rom. I. 5, 10. Petro cum summa rerum de pascendis ovibus traderetur et super illum velut super terram

Hauptſitz zu Rom erwählt und dort den Märtyrertod erlitten hat *l*): ſo iſt der apoſtoliſche Stuhl zu Rom als derjenige anzuerkennen, auf den die Einheit der Kirche gegründet iſt *m*), und mit welchem alle Glieder übereinſtimmen müſſen *n*).

---

fundaretur ecclesia etc. — Cyprian († 258) epist. LXX. Ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata. — Idem de unitate ecclesiae (apud Gratian. c. 18. c. XXIV. q. 1.). — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. VII. 3. Bono unitatis beatus Petrus — et praeferri Apostolis omnibus meruit, et claves regni coelorum communicandas caeteris solus accepit.

l) Dieſe hiſtoriſche Thatſache iſt zwar von Einigen gegen das Anſehen der älteſten Kirchenväter, zum Beiſpiel des Irenäus, bezweifelt worden; allein mit ſo unglaublich ſchwachen Gründen, daß man gegen ſie ſelbſt die gelehrteſten Proteſtanten, Blondel, Caſaubonus, Pearſon, Cave, Basnage, Hammond, Hugo Grotius, Gieſeler und Andere anführen kann.

m) Cyprian. († 258) epist. LV. Post ista adhuc insuper pseudoepiscopo sibi ab haereticis constituto navigare audent et ad Petri cathedram atque ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est, a schismaticis et profanis litteras ferre, nec cogitare eos esse Romanos quorum fides Apostolo praedicante laudata est, ad quos perfidia habere non possit accessum. — Optat. Milev. (c. a. 350) adv. Parmen. II. 2. Igitur negare non potes, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse collatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus; unde et Cephas appellatus est. — c. 25. c. XXIV. q. 1. (Hieronym. c. a. 386). — c. 35. c. II. q. 7. (August. c. a. 412).

n) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Ad hanc enim (Romanam) ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam. Man hat um das Gewicht dieſer Stelle zu ſchwächen vielerlei und zum Theil ſich ſelbſt widerſprechende Erklärungen erſonnen; allein eben dieſes beweiſt, daß darin etwas ſehr Beunruhigendes liegt, womit man nicht fertig werden kann. Den neueſten Verſuch dieſer Art von Gieſeler widerlegt Döllinger, Kirchengeſchichte Th. I. §. 33.

§. 11.

II. Von der Kirche nach ihrem vollen Begriffe. A) Darlegung deſſelben.

Faßt man die angeführten hiſtoriſchen Thatſachen im Begriffe zuſammen, ſo ergiebt ſich, daß die Kirche von Chriſtus ſelbſt als eine ſichtbare, einige, allgemeine, apoſtoliſche, wahre und heilige, und um des Heiles willen nothwendige Gemeinſchaft eingeſetzt iſt. I. Sie iſt ſichtbar, weil ſie auf einem ſichtbaren Grundſtein und Mittelpunkte beruht, und weil die von Chriſtus ihr übergebene Lehre und Sacramente ſichtbare Zeichen ſind *o*). II. Sie iſt einig, weil ſie von ihrem Urſprung an die, kraft ihres göttlichen Weſens einige, unveränderliche und ungetheilte Lehre *p*) als ihr Grundgeſetz anerkennt *q*) und dieſe innere Einheit

---

o) Bellarmin. de ecclesia militante lib. III. cap. 12. Ecclesia enim est societas quaedam, non angelorum, neque animarum, sed hominum. Non autem dici potest societas hominum, nisi in externis et visibilibus signis consistat. Nam non est societas, nisi se agnoscant ii, qui dicuntur socii; non autem se possunt homines agnoscere, nisi societatis vincula sint externa et visibilia. — Unde Augustinus libro XIX. contra Faustum cap. 11. in nullum, inquit, nomen religionis, seu verum, seu falsum, coagulari homines possunt, nisi aliquo signaculorum seu sacramentorum visibilium consortio colligentur.

p) I. Cor. XII. 12. 13., Ephes. IV. 4—6.

q) Ignat. († 110) ad Philadelph. c. 4. Operam igitur detis, ut una eucharistia utamini. Una enim est caro domini nostri Iesu Christi et unus calix in unitatem sanguinis ipsius; unum altare, sicut unus episcopus cum presbyterio et diaconis. — Idem ad Magnes. c. 7. In unum convenientibus una sit oratio, una deprecatio, una mens, una spes, in caritate, in gaudio inculpato. Unus est Iesus Christus, quo nihil praestantius est. Omnes itaque velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Iesum Christum, qui ab uno patre prodiit, et in uno existit, in unum revertitur. — Cyprian. († 258) epist. LXX. Et baptisma unum sit, et spiritus sanctus unus, et ecclesia una, a Christo domino supra Petrum origine unitatis et ratione fundata.

auch äußerlich in der Einheit ihres Episcopates nachweist *r*). Jene Einheit und Unveränderlichkeit ist jedoch blos von demjenigen zu verstehen, was die Kirche als Ueberlieferung Christi bewahrt, nicht auch von den Einrichtungen, welche sie über die Disciplin nach ihrem eigenen Ermessen festsetzt *s*); sondern hierin zeigt sie sich nachgiebig und beweglich, je nachdem das Leben der Völker und die Eigenthümlichkeit eines jeden Zeitalters dieses verlangt *t*). III. Allgemein ist die Kirche *u*), weil der ihr von Christus ertheilte Beruf an alle Menschen und Zeiten gerichtet ist, und sie daher ihre Glieder über alle Völker verbreitet *v*). IV. Apostolisch ist sie, weil sie die von Christus den Aposteln verliehene Gewalt in der ununterbrochenen Succession der Bischöfe als de-

---

r) Cyprian. (258) de unit. eccles. (apud Gratian. c. 18. c. XXIV. q. 1). — Idem epist. LII. A Christo uno ecclesia per totum mundum in multa membra divisa, item episcopatus unus episcoporum multorum concordi numerositate diffusus.

s) C. 11. D. XII. (Augustin. a. 400), c. 2. D. XIV. (Leo I. c. a. 443).

t) Die Betrachtung der verschiedenen Zeitalter beweist dieses und zeigt, daß namentlich die kirchlichen und weltlichen Verwaltungsformen immer in einem entsprechenden Verhältnisse gestanden und gegenseitig auf einander eingewürkt haben. Wer sich daher mit der Verfassung des Mittelalters recht bis ins Einzelne vertraut macht und für solche Vergleichungen Sinn hat, erhält dadurch über manche Punkte der kirchlichen Disciplin Aufschluß, welche der verstimmte Ton des Zeitalters nur in einem gehässigen Lichte darstellen kann. Namentlich hat das Lehns- und Ministerialitätswesen auch vielfach den Ton und die Formen der kirchlichen Verwaltung bestimmt. Dieses zeigt sich insbesondre in der alten Verfassung der päpstlichen Curie und des Kirchenstaats, in dem System der Beneficien, in den dem römischen Stuhle zufließenden Abgaben und in vielen alten zum Theile noch üblichen Formeln und Gebräuchen. Auch die Geschichte der geistlichen Jurisdiction und der Exemtionen darf nur in der Umgebung mit den gleichzeitigen politischen Verhältnissen betrachtet werden.

u) Der Ausdruck καθολικὴ ἐκκλησία findet sich schon bei Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 8.

v) Cyprian. († 257) epist. LII. Una ecclesia per totum mundum in multa membra divisa.

ren Nachfolger bewahrt und fortpflanzt, und dadurch jederzeit und an allen Orten die Legitimität ihres Daseyns zu beweisen im Stande ist *w*). V. Heilig und wahr ist die Kirche, weil ihr Christus den Beistand des heiligen Geistes und seine Gegenwart bis ans Ende der Zeiten verheißen hat. VI. Endlich ist die Kirche um des Heiles willen nothwendig *x*), weil die Sendung Christi überhaupt auf die Erlösung und Heiligung des Menschen gerichtet ist, und weil die Lehre und Sacramente, die er ausdrücklich zu diesem Zwecke eingesetzt hat *y*), in ihrer Vollständigkeit und Reinheit nur in der wahren Kirche anzutreffen sind. Die Berufung der Kirche auf ihre Nothwendigkeit ist also nur der bestimmte Ausdruck des Bewußtseyns ihrer Wahrheit *z*) und des ihr von Christus auferlegten Zweckes. Indem sie in diesem

---

w) Tertullian. († 215) de praescript. haereticor. c. 32. Edant ergo (haeretici) origines ecclesiarum suarum; evolvant ordinem episcoporum suorum, ita per successiones ab initio decurrentem, ut primus ille episcopus aliquem ex Apostolis vel apostolicis viris, qui tamen cum Apostolis perseveraverint, habuerit auctorem et antecessorem. Hoc enim modo ecclesiae apostolicae census suos deferunt: sicut Smyrnaeorum ecclesia Policarpum a Joanne conlocatum refert: sicut Romanorum, Clementem a Petro ordinatum edit. Perinde utique et ceterae exhibent, quos ab Apostolis in episcopatum constitutos apostolici seminis traduces habeant.

x) Ignat. († 110) ad Ephes. c. 5. Nemo erret: nisi quis intra altare sit, privatur pane Dei. — Qui igitur non venit ad id ipsum, hic iam superbit et se ipsum iudicavit. — Cyprian. († 258) de unit eccles. Quisquis ab ecclesia segregatus adulterae iungitur, a promissis ecclesiae separatur, nec pervenit ad Christi praemia. — Augustin. († 430) de unit. eccles. c. 2. Utique manifestum est, eum qui non est in membris Christi, Christianam salutem habere non posse.

y) Marc. XVI. 16., Joann. III. 36. XVII. 3.

z) Jeder Glaube, jede Kirche, selbst der ächte Eifer für Wissenschaft und die Begeisterung eine wahrhafte Ueberzeugung zu verbreiten, beruht auf diesem Glauben an die Nothwendigkeit und heilbringende Kraft von dem, was man für Wahrheit hält; denn welcher Unterschied wäre sonst zwischen ihr und dem Irrthum, und mit welchem Recht dürfte sie diesen bestreiten?

Bewußtſeyn den ihr widerſtrebenden Irrthum als einen Abfall von Chriſtus entſchieden verdammt, richtet ſie jedoch über den einzelnen Irrenden nicht, ſondern gleichwie ſie neben der Taufe des Waſſers auch eine Taufe durch das Verlangen anerkennt *a*), ſo ſtellt ſie es der Beurtheilung Gottes anheim, diejenigen, welche nach dem Maaß ihrer Kräfte nach der Wahrheit geſtrebt und unverſchuldet dem Irrthum angehangen haben, noch jenſeits in die Gemeinſchaft der Heiligen oder die triumphirende Kirche aufzunehmen.

§. 12.

B) Verhältniß zur unſichtbaren Kirche.

Nach der Natur der Kirche als einer äußeren ſichtbaren Gemeinſchaft gehören zu ihr alle diejenigen, welche ſich durch beſtimmte äußere Handlungen als ihre Mitglieder bekennen. Das Weſen dieſer Gemeinſchaft beſteht jedoch nicht in dieſer ſichtbaren irdiſchen Erſcheinung, ſondern ſie hat eine unſichtbare, Gott zugewendete Seite, wovon jene nur die äußere Hülle iſt. Wahre, vollſtändige Glieder der Kirche ſind alſo nur diejenigen, die mit der äußeren Theilnahme die innere lebendige Geſinnung verbinden. Menſchlicher Weiſe betrachtet gehören jedoch auch noch die Böſen zu ihr, ſo lange ſie ſich äußerlich zu der Gemeinſchaft halten; und umgekehrt kann es Glieder geben, die mit ihr blos dem Geiſte nach ohne äußeres Zeichen vereinigt ſind *b*). Es kön-

---

a) C. 34. 149. D. IV. de cons. (Augustin. c. a. 412).

b) Bellarmin. de ecclesia militante lib. III. cap. 2. Notandum autem est ex Augustino in breviculo collationis collat. III, ecclesiam esse corpus vivum, in quo est anima et corpus. Et quidem anima sunt interna dona spiritus sancti, fides, spes, caritas; corpus sunt externa, professio fidei, et communicatio sacramentorum. Ex quo fit, ut quidam sint de anima et corpore ecclesiae, et proinde uniti Christo capiti interius et exterius; et tales sunt perfectissime de ecclesia; sunt enim quasi membra viva in corpore, quamvis etiam inter istos aliqui magis, aliqui minus vitam participent, et aliqui etiam solum initium vitae habeant, et quasi sensum, sed non motum, ut qui habent solam fidem sine caritate. Rursum aliqui sint de anima, et non de corpore, ut cate-

nen also freilich die Mitglieder, die in der sichtbaren Kirche als solche erscheinen, von denen, die es vor Gott würklich sind, verschieden seyn. Für die Würksamkeit der Kirche auf Erden ist jedoch diese Unterscheidung gleichgültig, weil sie kraft der Verheißung Christi, der Beimischung falscher oder blos scheinbarer Glieder ohngeachtet, im Ganzen doch immer die wahre Kirche bleibt, und die rechten Heilsmittel verwaltet c).

§. 13.

III. Von der Kirchengewalt.

Aus dem positiven Wesen und Zwecke der Kirche ergiebt sich für dieselbe eine dreifache Vollmacht, die Verwaltung der von Christus eingesetzten Sacramente, die Verkündigung seiner Lehre, und die Feststellung und Handhabung der kirchlichen Disciplin. Diese Vollmachten bilden die Kirchengewalt, welche demnach in

---

chumeni, vel excommunicati, si fidem et caritatem habeant, quod fieri potest. Denique aliqui sint de corpore, et non de anima, ut qui nullam habent internam virtutem, et tamen spe aut timore aliquo temporali profitentur fidem et in sacramentis communicant sub regimine pastorum.

c) Bellarmin. de ecclesia militante lib. III. cap. 9. Dico igitur, episcopum malum, presbyterum malum, doctorem malum, esse membra mortua, et proinde non vera, corporis Christi, quantum attinet ad rationem membri, ut est pars quaedam vivi corporis: tamen esse verissima membra in ratione instrumenti, id est papam et episcopos esse vera capita, doctores veros oculos, seu veram linguam huius corporis. Et ratio est, quia membra constituuntur viva per caritatem, qua impii carent: at instrumenta operativa constituuntur per potestatem sive ordinis, sive iurisdictionis, quae etiam sine gratia esse potest. Nam etsi in corpore naturali non possit membrum mortuum esse verum instrumentum operationis, tamen in corpore mystico potest. In corpore enim naturali opera pendent ex bonitate instrumenti, quia anima non potest bene operari, nisi per bona instrumenta, nec opera vitae exercere, nisi per instrumenta viva: at in corpore mystico opera non pendent ex bonitate aut vita instrumenti. Anima enim huius corporis, id est Spiritus sanctus, aeque bene operatur per instrumenta bona et mala, viva et mortua.

drei Hauptzweige zerfällt, die Administration der Sacramente, das Lehramt und die kirchliche Regierungs- und Jurisdictionsgewalt *d*).

§. 14.

IV. Von der Handhabung der Kirchengewalt. A) Verwaltung der Sacramente.

In Beziehung auf die Verwaltung der Sacramente tritt in den Einrichtungen der Kirche seit den ältesten Zeiten ein dreifacher Unterschied hervor. I. Die Austheilung gewisser Sacramente, namentlich das Recht zu ordiniren *e*), steht blos den Bischöfen zu *f*), und diese eigenthümliche Gewalt wird ihnen durch die Consecration verliehen. II. Andere Sacramente, insbesondere das Opfer des Leibes und Blutes Christi, welches nach dessen Vorschrift in der Feier des Abendmahles dargebracht wird, können von bloßen Priestern administrirt werden. Auf dieses Opfer, welches die Kirche als ihr höchstes Sacrament verehrt, bezieht sich der Begriff des Sacerdotiums als des Priesterthums des neuen Bundes *g*), und hierin stehen die Bischöfe und Priester einander gleich *h*). Dieses Sacerdotium wird nach dem

---

d) Diese Unterscheidungen liegen in der Natur der Sache, jedoch ist deren systematische Erörterung erst im Mittelalter aufgekommen. Thomas von Aquin theilt an mehreren Stellen die spiritualis potestas ein in die potestas sacramentalis und iurisdictionalis. Hieraus ist die in den neueren Lehrbüchern allgemein herrschende Unterscheidung der potestas ordinis oder ministerii und potestas iurisdictionis hervorgegangen. Das Lehramt, die potestas magisterii wird dabei ausdrücklich oder stillschweigend zur potestas ordinis gerechnet. Dieses ist jedoch irrig. Denn Beide sind sowohl nach dem Gegenstande wie in der Art ihres Würkens völlig verschieden.

e) Chrysostom. († 407) homil. XI. in epist. ad Timoth. I. cap. 3. Sola enim impositione manuum superiores sunt episcopi, et hoc uno videntur antecellere presbyteris.

f) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

g) Cyprian. († 258) epist. LXIII., Idem adv. Iudaeos libr. I. c. 16. 17., Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. de ordine.

h) Cyprian. epist. LVIII. Cum episcopo presbyteri sacerdotali honore

Vorgange der Apoſtel von den Biſchöfen durch eine Ordination ertheilt, welche wegen der außerordentlichen Gaben, die daraus fließen, ſelbſt als ein Sacrament gilt *i*). III. Zur Hülfeleiſtung bei der Verwaltung der Sacramente und für andere kirchliche Verrichtungen ſind außer den Diaconen noch Subdiaconen, Akoluthen, Exorciſten, Lectoren und Oſtiarien eingeſetzt, und mit dieſen Aemtern mehr und minder feierliche Ordinationen verbunden worden *k*). Die Hierarchie beſteht demnach aus den Biſchöfen, den Prieſtern und den Miniſtranten *l*). Jene niederen Aemter haben ſich zwar zum Theil wieder verloren, doch ſind die darauf bezüglichen Ordinationen ſämmtlich als Vorbereitungsſtufen zum Sacerdotium beibehalten worden, ſo daß es bis zu dieſem hinauf ſieben Ordinationen giebt. Dieſe ſieben Stufen werden jetzt die Hierarchie des Ordo genannt.

§. 15.

B) Von dem Lehramte. 1) Verfaſſung deſſelben.

Für die Verwaltung der Lehre iſt von Chriſtus in den Apoſteln ein vom heiligen Geiſt erfülltes, alſo wahres und unfehlbares Lehramt eingeſetzt *m*) und von dieſen auf ihre Stellvertreter und Nachfolger fortgepflanzt worden *n*). Das kirchliche Lehramt liegt alſo in der Geſammtheit der Biſchöfe und geht aus dieſer theilweiſe auf die Prieſter, Diaconen und alle diejenigen über, welche kraft ihres Amtes oder durch beſonderen Auftrag

---

coniuncti. Eichhorn, Kirchenrecht I. 19. 25. 465. 470—473., hat die eigentliche Bedeutung des Sacerdotiums und deſſen ausſchließliche Beziehung zum Opfer nicht recht verſtanden, und aus der Gleichheit der Biſchöfe und Prieſter im Sacerdotium fälſchlich den Schluß gezogen, daß ſie ſich urſprünglich auch in Beziehung auf die anderen ſacramentaliſchen Verrichtungen gleich geweſen ſeyn müßten.

i) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3. de ordine.

k) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

l) Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 2. de sacram. ordin.

m) Die Beweisſtellen ſtehen im §. 8.

n) I. Tim. IV. 6. 13. 16. VI. 20., II. Tim. II. 2. IV. 2.

dazu mitzuwirken berufen werden. An der Spitze dieses Lehrkörpers steht der Papst, auf welchen als den Nachfolger Petri vorzüglich die Einheit der Lehre gegründet ist.

§. 16.

2) Verhältniß des Lehramtes zu den heiligen Schriften.

Jesus weihte seine Schüler zu ihrer Sendung in mehrjährigem vertrauten Umgang mit ihnen ein, ließ aber weder über seine Lehre noch über sein Leben von ihnen etwas schriftlich aufzeichnen. Erst nach seinem Tode wurden darüber nach und nach, theils von seinen Schülern theils von Anderen, nach der mündlichen Ueberlieferung einfache Erzählungen abgefaßt, und in gleicher Weise auch das, was sich von seiner Himmelfahrt an unter den Aposteln zugetragen, beschrieben. Die Lehre Christi selbst wurde aber von den Aposteln theils in mündlichen Vorträgen theils in Sendschreiben *o*), welche sie an ihre Schüler oder an einzelne Gemeinden richteten, entwickelt. Alle diese Schriften waren anfangs einzeln in Umlauf, wurden aber allmählig gesammelt und nach mehreren sorgfältigen Untersuchungen von den mittlerweile auch in Gang gekommenen unächten Schriften dieser Art unterschieden *p*). Die heiligen Schriften sind also weder das älteste noch das alleinige Ueberlieferungsmittel der Lehre Christi; vielmehr haben sie ihr Daseyn, ihre innere Erleuchtung und die Beglaubigung ihrer Aechtheit erst von dem lebendigen Lehramt empfangen und bleiben daher fortwährend, wo der Buchstabe nicht ausreicht, dem Zeugniß und der Auslegung desselben unterworfen *q*).

---

o) II. Thess. II. 15.

p) Ich beziehe mich hiefür auf Hug's Einleitung in die Schriften des neuen Testaments.

q) Außer der Kirche, sagt daher Möhler in dem Werke über die Einheit der Kirche, kann die heilige Schrift und die Tradition nicht verstanden werden. Ja eine Parthei außer der Kirche, die sich auf das katholische geschriebene Evangelium beruft, hat nicht einmahl eine Gewährleistung, ob es das ächte sey, oder ob nicht die Kirche grade die ächten Evangelien verworfen habe.

§. 17.

C) Von der Handhabung der Kirchenregierung.

In dem den Aposteln ertheilten Beruf durch Bekehrung der Völker zur Lehre Christi das Reich Gottes auf Erden zu gründen, war denselben auch die Auctorität verliehen, bei den christlichen Gemeinden die zu jenem Zwecke erforderliche Ordnung festzustellen und zu handhaben. Im Bewußtseyn dieser Auctorität ordneten sie die nöthigen Aemter an *r*), ernannten die Aeltesten *s*), setzten die Regeln der kirchlichen Disciplin fest *t*), und züchtigten die Ungehorsamen durch scharfe Zurechtweisungen und gänzliche Verstoßung *u*). Mit gleicher Gewalt bekleideten sie ihre Stellvertreter und Nachfolger *v*), und ließen so auch diesen Theil des apostolischen Amtes auf die Bischöfe übergehen. Gleichwie aber Petrus unter den Aposteln den besonderen Beruf empfangen hatte, der Grundstein und Mittelpunkt der Kirche zu seyn, so war dadurch ihm und seinen Nachfolgern auch eine diesem Zwecke entsprechende besondere Auctorität verliehen, welche sich im Leben der Kirche weiter entwickelte. Zwischen den Bischöfen und dem Primate des römischen Stuhles sind aber nach und nach, der genaueren Verbindung und leichteren Verwaltung wegen, noch mehrere Mittelstufen eingeschoben und denselben bestimmte Regierungsrechte zugewiesen worden. Desgleichen haben die Bischöfe zur besseren Handhabung ihrer Gewalt stehende Unterbehörden eingesetzt. Diese ganze Stufenordnung der kirchlichen Regierung wird jetzt die Hierarchie der Jurisdiction genannt. Sie begreift die Bischöfe mit ihren Gehülfen und Stellvertretern, die Erzbischöfe oder Metropoliten, die Primaten, Exarchen und Patriarchen so weit sie noch bestehen, und den Papst.

---

r) Act. VI. 1—6.

s) Act. XIV. 23.

t) I. Tim. III. 2—12.

u) I. Cor. V. 1—7., I. Tim. I. 20.

v) I. Tim. V. 19. 20., II. Tim. IV. 2., Tit. I. 5. II. 15.

§. 18.

V. Von dem Verhältniß des Klerus zu den Laien. A) Von dem Klerus.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich, daß die Gewalt in der Kirche nicht wie in der bürgerlichen Gesellschaft blos thatsächlich und allmählig entstanden, auch nicht in die ganze Gemeinde gelegt, sondern von Christus den Aposteln und ihren Nachfolgern übertragen worden ist. Es besteht also nach den Grundgesetzen der Kirche in ihr ein besonderer Stand, worin die Gewalt in ununterbrochener Ordnung aufbewahrt und fortgepflanzt wird. Dieser Stand ist jedoch nicht abgeschlossen und erblich, sondern es steht Jedem, der einen anerkannten Beruf dazu hat, der Zutritt offen. Ein solcher Beruf giebt sich zunächst durch die innere Stimme kund, wird durch das Zeugniß der Vorsteher *w*) und der Gemeinde *x*) bekräftigt, und durch die Einweihung oder Ordination vollendet. Dieser Stand der besonders Berufenen ist seit den ältesten Zeiten unter dem Namen, Klerus, zusammengefaßt worden *y*). Ueber die Entstehung dieses Ausdrucks

---

w) Auf das Zeugniß der Vorsteher wird das hauptsächliche Gewicht gelegt, weil diese, nach ihrer ganzen Stellung, tiefer in den Geist der Verhältnisse eingeweiht sind. So ist überall in der kirchlichen Verfassung auf eine höchst bewunderungswürdige Weise dem Gemeingeist so viel Gelegenheit dargeboten, als er zu seiner Aufmunterung bedarf, doch aber gesorgt, daß nicht die blose Majorität der Zahl, sondern Verstand und Weisheit den Ausschlag gebe.

x) Dieses Element ist, wie die spätere Entwickelung zeigen wird, nie vernachlässigt worden: nur hat es sich nach dem Geist und der Verfassung eines jeden Zeitalters auf verschiedene Art ausgesprochen, als Acclamation der Gemeinde, als Rücksprache der Kirche mit dem Landesherrn, als Präsentation des Kirchenpatrons, als Verkündigung des zu Ordinirenden von der Kanzel. Die Grundidee ist immer dieselbe.

y) Diejenigen, welche den ursprünglichen Unterschied zwischen Klerus und Laien läugnen, halten sich blos an die Stellen, wo κλῆρος von allen Gläubigen gebraucht wird, Ephes. I. 11. 14, Col. I. 12., I. Petr. V. 3. Allein diesem kann man die Stelle entgegensetzen, wo es den besonderen Beruf bezeichnet, Act. I. 17.; besonders aber

sind aber die Meinungen verschieden. Einige glauben, weil Matthias, der Erste welchen die Apostel einsetzten, durch das Loos (κλῆρος) erwählt worden z), so sey dieser Ausdruck überhaupt für die Ordinirten beibehalten worden a). Andere hingegen leiten ihn von dem jüdischen Priesterstamme Levi ab. Da diesem nämlich bei der Vertheilung des Landes Canaan kein Stück Landes (κλῆρος) angewiesen wurde, und er blos von den Zehnten lebte, welche ihm die anderen Stämme entrichteten, so nannte er sich denjenigen, welcher sich Gott zum Erbtheil (κλῆρος) vorbehalten habe b), und dieses soll dann später auch auf den christlichen Priesterstand übergegangen seyn c).

§. 19.

B) Von der Gemeinde.

Neben dem Klerus steht aber doch auch der Gemeinde und jedem Einzelnen in ihr ein großer Einfluß auf die kirchliche Verwaltung offen, und es hängt nur von ihm selbst ab, wie weit er denselben ausdehnen will. I. Da nämlich in der Kirche alle Gläubigen geheiligt und zu lebendigen Gliedern Christi werden, so erlangen sie in diesem Sinne Alle eine priesterliche Würde d),

---

die Zeugnisse des höchsten christlichen Alterthums, vorzüglich aus den Briefen des h. Clemens († 101) und Ignatius († 110), worin sich der Name und das Verhältniß auf das bestimmteste findet. Daher sagt selbst Mosheim Comment. de reb. Christian. p. 131: Ego quidem ad eorum accedo sententiam, qui (has appellationes) perantiquas et ipsis paene Christianarum rerum initiis aequales esse putant.

z) Act. I. 26.

a) Augustin. († 430) in Psalm. LXVII. Cleros et clericos hinc appellatos puto — quia Matthias sorte electus est, quem primum per Apostolos legimus ordinatum. — c. 1. D. XXI. (Isidor. c. a. 630).

b) Num. XVIII. 20., Deuteron. XVIII. 1. 2.

c) c. 5. c. XII. q. 1. (Hieronym. a. 392), c. 7. eod. (Idem c. a. 410).

d) I. Petr. II. 9. V. 3. Diese allgemeine priesterliche Würde aller Christen wird bei den Vätern sehr oft hervorgehoben, Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 20., Tertull. († 215) de orat. c. 28., Origen. († 234) Homil. IX. in Levit. no. 9. Sonderbar ist es, daß man

und bestimmte dieser entsprechende Verrichtungen, Gebet und anderen innerlichen Gottesdienst. Sie können sogar, durch die Gemeinschaft des Gebetes *e*), in das innere geheimnißvolle Leben der Kirche verwaltend eingreifen, bei dem Meßopfer, durch die Fürbitte für die Sünder, im Gebet für die zu Ordinirenden; so daß in diesen Fällen zwar der Priester allein die äußere Handlung verrichtet, die Gemeinde aber doch geistigerweise wahrhaft mitwirkt *f*). II. Was das Lehramt betrifft, so kann jeder in seinem Beruf als Hausvater, Lehrer oder Schriftsteller, durch Wort und Beispiel, nach dem Maaß seiner Kräfte und Verhältnisse, dazu mitwürken, und die Kirche erkennt diese Theilnahme der Laien, selbst äußerlich auf ihren Concilien, ehrend an. III. Endlich ist auch, wie die spätere Entwickelung zeigen wird, den Laien bei den meisten Zweigen der äußeren Kirchenzucht, namentlich bei der Besetzung der Kirchenämter und bei der Verwaltung des Kirchenvermögens, ein großer Antheil gestattet. Besonders tritt dieser in dem Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit zur Kirche, wenn es im Sinne des Christenthums geordnet und gehandhabt wird, hervor *g*).

---

diese Stellen häufig wider die katholische Kirche anführt, als ob diese je dieses allgemeine Priesterthum geläugnet hätte.

e) Diese unter den Gläubigen durch das Gebet bestehende geistige Gemeinschaft (corpus mysticum) ist die erhabenste Seite der Kirche.

f) P. de Marca diss. de discrim. cler. et laic. II. 8. Non alienum erit his adiungere, ex sacerdotii istius mystici et spiritualis dignitate (sc. omnium fidelium) fieri ut sacrificium incruentum mediatoris, quod a solis quidem sacerdotibus proprie sic dictis consecratur, ab ecclesia i. e. ab universo fidelium coetu et Christi sponsa, quae non habet maculam neque rugam, deo offerri dicatur: unde ex spiritus unitate mira fit rerum connexio, quam observavit Augustinus, ut tam ipse Christus per ipsam ecclesiam, quam ipsa per ipsum offeratur, quod singuli, qui mysteriis intersunt, pro modulo suo quotidie praestare possunt, ut docent, quae recitantur in Missa.

g) Die Geschichte, so wie die gegenwärtige Verfassung, giebt dafür, wenn man nur darauf aufmerksam seyn will, überall die Belege.

Zweites Kapitel.

Grundlage der morgenländischen Kirche.

§. 20.

I. Geschichte der Kirche im Orient. A) Trennung von der abendländischen Kirche.

Die Bischöfe und Väter des Orients waren wie die des Occidentes von der Idee der Einheit der Kirche durchdrungen, und verehrten daher den Apostel Petrus und dessen Nachfolger als das Haupt und den Mittelpunkt derselben *h*). Nach dem Bischofe von Rom folgten die von Alexandrien und Antiochien mit besonderen alterthümlichen Vorrechten, welche auch das erste allgemeine Concilium ausdrücklich anerkannte *i*). Bald darauf wurde jedoch auf dem Concilium zu Constantinopel dem Bischofe der neuen Hauptstadt der Rang unmittelbar nach dem Bischofe von Rom beigelegt *k*), und später auch die diesem Rang entsprechenden Regierungsrechte festgesetzt *l*). Des Widerspruchs des Papstes ohngeachtet, der diese Decrete als eine Verletzung der hergebrachten Ordnung bestritt, erhielten sie für den Orient auch staatsgesetzliche Bestätigung *m*). Doch wurde der Papst fortwährend als das Haupt der ganzen Kirche anerkannt, und auf dessen Urtheil besonders während der lebhaften dogmatischen Streitigkeiten Bezug genommen *n*). Allein der durch diese Strei-

h) Viele Zeugnisse darüber findet man in Klee's System der katholischen Dogmatik.

i) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV.).

k) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

l) Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

m) C. 16. C. de sacros. eccles. (1. 2), nov. Iust. 131. c. 2.

n) C. 7. C. de summa trinit. (1. 1).

tigkeiten erregte Partheigeiſt, die unerträgliche Einmiſchung der Kaiſer in die Sachen der Religion und der Stolz ihrer Patriarchen ſonderte immer mehr den Orient vom Abendlande ab o). Dieſes zeigte ſich ſchon in dem Zwiſte zwiſchen dem Patriarchen Johannes Jejunator und dem großen Papſte Gregor, da jener (587) unter dem Titel eines öcumeniſchen Patriarchen ein allgemeines Concilium zu berufen ſich anmaßte. Ein wichtigerer Streit entſtand, als der Kaiſer Michael III. auf Betreiben ſeines Günſtlings den tugendhaften Patriarchen Ignatius (858) abſetzen und den Eunuchen Photius unmittelbar aus dem Laienſtand auf den Patriarchenſtuhl erheben ließ. Denn als der Papſt Nicolaus I. ſich des grauſam verfolgten Ignatius ſelbſt gegen die von Photius (861) gehaltene Synode ſtandhaft annahm, erließ letzterer (867) eine Encyclika an die orientaliſchen Patriarchen, worin er die abendländiſche Kirche aufs heftigſte wegen falſcher Lehren und Gebräuche anklagte, und ſprach auf einer dadurch berufenen Synode über den Papſt den Bannfluch aus. Dieſes blieb zwar einſtweilen ohne Folgen, weil der neue Kaiſer Baſilius (867) den Ignatius wieder in ſeine Würde einſetzte, und Photius von dem öcumeniſchen Concilium, welches der Papſt nach dem Wunſche des Kaiſers (869) in Conſtantinopel verſammelte, mit dem Anathem belegt wurde. Allein nach dem Tode des Ignatius wußte Photius (878) durch Ränke den Patriarchenſitz wieder zu gewinnen, und benutzte ſelbſt hinterliſtig eine mit Zuſtimmung des Papſtes in Conſtantinopel (879 und 880) verſammelte Synode um jenes öcumeniſche Concilium wegen des dort wider ihn ergangenen Urtheils für nichtig erklären zu laſſen. Das Anathem, welches der Papſt deshalb (881) wider ihn ausſprach, wurde zwar durch ſeine abermalige Abſetzung unter Leo (886) unterſtützt; doch aber blieb von da an eine ſchismatiſche Parthei, die auch gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts das Anden-

o) Den Fortgang dieſer Spaltungen und die Verſuche der Wiedervereinigung erzählen: Leo Allatius de ecclesiae occidental. et orient. perpetua consensione. Coloniae 1648. 4., L. Maimbourg histoire du schisme des Grecs. Paris 1677. 4.

ken des Photius auf mehreren Synoden wieder zu Ehren erhob. Ein neuer Streit, der entstand, als der Patriarch Michael Cerularius und Andere (1053) in der Weise des Photius in öffentlichen Schriften die Lehre und Gebräuche der abendländischen Kirche auf das Heftigste angriffen, hatte endlich ohngeachtet der Vermittlung des Kaisers und der gründlichen Widerlegungsschriften der Lateiner die Folge, daß der Papst und der Patriarch sich einander (1054) die kirchliche Gemeinschaft aufsagten.

§. 21.

B) Vereinigungsversuche.

Während des zwölften Jahrhunderts wurden bei verschiedenen Gelegenheiten mit den Griechen wieder Verhandlungen angeknüpft, allein ohne Erfolg, wiewohl die Kaiser aus dem Hause der Comnenen die Vereinigung sehr begünstigten. Nach langen Anstrengungen kam diese unter Gregor X. auf dem zweiten Concilium von Lyon (1274) zu Stande, wurde aber schon nach zehn Jahren vom Kaiser Andronikus II. wieder zerrissen. Im vierzehnten Jahrhundert machten die Kaiser, von den Türken hart bedrängt, bedeutende Schritte zur Annäherung; ja der Kaiser Johann V. Paläologus beschwor (1369) persönlich in Rom die Formel der Vereinigung. Sein Beispiel blieb jedoch ohne Wirkung, weil die von den Abendländern erwartete Hülfe nicht erfolgte. Neue Verhandlungen wurden im fünfzehnten Jahrhundert eröffnet und zu deren Fortsetzung ein allgemeines Concilium im Abendlande verabredet. Dem gemäß fand sich der Kaiser Johann VII. Paläologus (1438) mit dem Patriarchen Josephus und anderem großen Gefolge zu Ferrara ein; dann wurden hier und im folgenden Jahre zu Florenz die einzelnen Streitpunkte von den gelehrtesten Männern beider Theile erörtert; und endlich am 6. Juli 1439 war die Vereinigungsformel unterzeichnet. Allein nach der Rückkehr des Kaisers erklärte sich das Volk, von den Mönchen gereizt, gegen die Union; auch fiel ein großer Theil der Bischöfe wieder ab. Doch giebt es noch jetzt griechische Kirchengemeinden, welche das Florentinische Concilium und das Primat der römischen Kirche anerkennen.

§. 22.

C) Zustand der griechischen Kirche unter den Türken.

Nach der Eroberung von Constantinopel (1453) ließ Mohamed II., weil er den Patriarchenstuhl erledigt fand, in der herkömmlichen Form eine Wahl vornehmen, und nachdem er von dem neuen Patriarchen Georg Scholarius, jetzt Gennadius genannt, in einer feierlichen Vorstellung eine kurze Darlegung des christlichen Lehrbegriffes empfangen hatte, verlieh er demselben die Versicherung seines Schutzes und bestimmte Privilegien *p*). Doch wurde bald sowohl der Kirche zu Constantinopel wie den übrigen Bisthümern ein Tribut auferlegt. In dem gedrückten Zustande, worin sich nun die griechische Kirche befand, war an weitere Verhandlungen mit derselben nicht zu denken. Nur durch Missionarien und durch die Gesandtschaften der weltlichen Mächte versuchte noch die lateinische Kirche auf sie einzuwirken. Auf diesem letzteren Wege ließen auch die Tübinger Theologen (1574) eine Uebersetzung der Augsburgischen Confession an den damaligen Patriarchen gelangen; allein die daraus hervorgehenden Erörterungen dienten nur dazu die Verschiedenheit des beiderseitigen Lehrbegriffes ans Licht zu stellen *q*). Später legte zwar der Patriarch Cyrillus Lukaris, der früher auf seinen Reisen eine Verbindung mit den Theologen der Reformirten angeknüpft hatte, in seinem (1629) bekannt gemachten Glaubensbekenntnisse eine Hinneigung zu einigen Lehrsätzen Calvins an Tag; jedoch wurden diese Sätze auf einer Synode zu Constantinopel (1638) und einer anderen zu Jassy (1642) als Ketzereien verworfen.

---

p) Man findet diese Verhandlungen in folgendem Werke: Turcogracciae libri octo a Martino Crusio in academia Tybingensi Graeco et Latino Professore utraque lingua edita. Basil. (1584) fol. pag. 107—120.

q) Acta et scripta Theologorum Wirtembergensium et Patriarchae Constantinopolitani D. Hieremiae: quae utrique ab anno MDLXXVI usque ad annum MDLXXXI. de Augustana confessione inter se miserunt: Graece et Latine ab iisdem Theologis edita. Witebergae 1584. fol.

Desgleichen verfaßte Petrus Mogilas, Metropolit von Kiew, wider jene Irrthümer ein ausführliches Glaubenssyſtem oder Confeſſion, welche (1643) von den vier Patriarchen und mehreren anderen Biſchöfen unterſchrieben und als die wahre Lehre der morgenländiſchen Kirche erklärt wurde *r*). Als dennoch die Reformirten in Frankreich eine Uebereinſtimmung mit der griechiſchen Kirche insbeſondere in der Lehre vom Abendmahle behaupteten, verſammelte ſich dawider (1672) eine Synode zu Jeruſalem, welche außer ihren eigenen Erklärungen auch die Acten der beiden oben genannten Synoden aufnahm und die Confeſſion des Petrus Mogilas genehmigte *s*). Hier hat man alſo zugleich die authentiſchen Quellen, woraus der heutige Lehrbegriff der griechiſchen Kirche zu ſchöpfen iſt. Mittlerweile wurde auch die Verfaſſung der Kirche durch mehrere Verordnungen genauer beſtimmt, welche die Ottomanniſche Pforte durch ihre Edicte beſtätigt und den Privilegien der Kirche beigerechnet hat *t*).

§. 23.

D) Von der ruſſiſchen Kirche.

Schon im neunten Jahrhundert wurde das Chriſtenthum von Conſtantinopel aus unter den Ruſſen verbreitet; aber zur allgemeinen Herrſchaft gelangte es erſt, nachdem der Grosfürſt Wla-

---

r) Gedruckt erſchien ſie zuerſt auf Veranſtaltung des Drogmans Panagiota mit einer Vorrede vom Patriarchen Nectarius griechiſch und lateiniſch zu Amſterdam 1662. Dann öfters, vorzüglich mit lateiniſcher Ueberſetzung von Laur. Normanns, Profeſſor zu Upſala, Leipzig 1695. 8. Die neueſte Ausgabe iſt: *Ορθοδοξος ὁμολογια της καθολικης και αποστολικης εκκλησιας της ανατολικης*, hoc est Orthodoxa confessio catholicae atque apostolicae ecclesiae orientis cum interpretatione latina et versione latina. Wratisl. 1751. 8.

s) Die Verhandlungen dieſer Synode ſtehen in Harduin. Acta Concil. T. XI. pag. 179—274.

t) Nachrichten darüber giebt die *ΑΠΟΛΟΓΙΑ Ἱστορικὴ Καὶ Κριτικὴ Ὑπὲρ Τοῦ Ἱεροῦ Κλήρου Τῆς Ἀνατολικῆς Ἐκκλησίας Κατὰ Τῶν Συκοφαντιῶν Τοῦ ΝΕΟΦΥΤΟΥ ΔΟΥΚΑ Συγγραφεῖσα Παρὰ Κυρίλλου Κ. Κατ' Ἐπίμονον Ζήτησιν Τῶν Ὁμογενῶν.* 1815 (ohne Druckort).

dimir (988) die Taufe angenommen hatte. Bischöfe und Priester der griechischen Kirche vollendeten bald die Bekehrung des Volkes, und schon damals oder nach anderen Berichten im Jahr 1035 wurde in Kiew ein Metropolit für ganz Rußland eingesetzt, dessen Ernennung und Ordination jedoch dem Patriarchen von Constantinopel zustand. Durch diese Verbindung mit der griechischen Kirche wurde natürlich das russische Episcopat auch mit in die Trennung von der lateinischen Kirche verwickelt, und die Unwissenheit jener Zeiten verstärkte so sehr die dadurch eingesogenen Vorurtheile gegen das Abendland, daß die von Innocenz III. (1208) Honorius III. (1227) und Innocenz IV. (1248) eben so wie die noch im sechzehnten Jahrhundert angeknüpften Vereinigungsversuche fruchtlos waren. Alle jene kirchlichen Verhältnisse behielten auch während der Zeit, wo die Grosfürsten unter der Oberherrschaft der Tartaren standen (1240—1481), ihren Fortgang; die Geistlichkeit und die Mönche wurden sogar von der (1257) eingeführten Kopfsteuer befreit und erhielten von den Tartaren-Chanen Jarlyke oder Freibriefe, worin diese der Kirche Schutz und Aufrechthaltung ihrer Rechte zusicherten. Mittlerweile wurde der Sitz des Metropoliten (1299) von Kiew nach Wladimir, dann (1328) nach Moskwa verlegt. Von Moskwa aus nahm der würdige und gelehrte Metropolit Isidor an dem Florentinischen Concilium und an der hier zu Stande gebrachten Vereinigung thätigen Antheil, mußte jedoch nach seiner Rückkehr vor dem Widerspruche des Grosfürsten Wasilij III. Wasiljewitsch weichen. Die damaligen Zeitverhältnisse benutzend, ließ nun dieser Fürst den neuen Metropoliten nicht wie bis dahin vom Patriarchen wählen, sondern ernannte denselben selbst und stellte ihn (1447) blos seinen Bischöfen zur Anerkennung vor. So hob er die ihm lästige Abhängigkeit vom griechischen Patriarchate auf und zog die Kirchenhoheit an seine Person. Iwan III. Wasiljewitsch mischte sich noch mehr ein, indem er (1495) dem Ordinirten die Investitur mit dem Hirtenstabe mit eigener Hand ertheilte. Um der griechischen Kirche völlig gleich zu stehen erhob endlich Feodor I. Iwanowitsch (1589) seinen Metropoliten zum Patriarchen und wußte dafür auch (1593) die An-

erkennung der vier anderen Patriarchen zu erhalten. So blieb es bis auf Peter I., welcher im Gefühl des Selbstherrschers wegen des ihm noch zu stark dünkenden Einflusses des Patriarchen sich desselben ganz zu entledigen beschloß. Zu diesem Zwecke ernannte er nach dem Tode des Patriarchen Hadrian (1700) keinen neuen mehr, sondern ließ dessen Amt durch einen sogenannten Exarchen und ein Concilium versehen. Endlich da man an diesen Zustand etwas gewöhnt war, setzte er (1721) die heilige Synode als ein stehendes Collegium unter der Hoheit des Zaren ein, und erwirkte für diese Anordnung ohne Mühe (1723) auch die Anerkennung des Patriarchen zu Constantinopel. Die Glaubenslehre der russischen Kirche ist aber während dieser Veränderung im Wesentlichen dieselbe geblieben, wie sich aus der Confession des Petrus Mogilas und aus den größeren und kleineren Lehrsystemen derselben ergiebt *u*).

§. 24.

II. Grundlehre der morgenländischen Kirche. A) Begriff der Kirche.

Die morgenländische Kirche steht wie die katholische auf dem Glauben an Christus als den Heiland und Erlöser der Welt, und an die von ihm ausgegangene einige, heilige, katholische und apostolische *v*), daher allein wahre und seligmachende Kirche *w*).

---

u) Christianae orthodoxae theologiae in Academia Kioviensi a Theophane Procopowicz eiusdem Academiae Rectore postea Archiepiscopo Nowogrodiensi adornatae et propositae Tom. I—VI. Regiom. Tom. VII. Mosc. 8. — Rechtgläubige Lehre oder kurzer Auszug der christlichen Theologie zum Gebrauche seiner Kaiserlichen Hoheit Paul Petrowitsch verfasset von dem Jeromonach Platon nunmehrigen Archimandriten des Troitzschen Klosters. Aus dem Russischen. Riga 1770. 8.

v) Orthod. confess. Part. I. qu. 83. Ecclesiam (docemur) esse unam, sanctam, catholicam et apostolicam.

w) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 28. Anm. Sie ist eine einige Kirche: weil zu allen Zeiten ein einiger Glaube, ein einiger Grund des Glaubens, und ein einiges Haupt der Kirche, das ist Christus, gewesen ist: es ist nur ein Weg zur Seligkeit. — Die Wahrheit unserer rechtgläubigen griechisch-russischen Kirche aber

Auch lehrt sie, daß diese Kirche nicht in einer unsichtbaren blos geistigen Gemeinschaft, sondern in der Vereinigung mit ihren sichtbaren Häuptern und Hirten, als den wahrhaft vom heiligen Geiste gesetzten Stellvertretern Christi ihres unsichtbaren Oberhauptes besteht *x*). Sie dringt daher auf diese Einheit und Vereinigung, selbst in den äußeren Gebräuchen, wiewohl sie diese wie auch die katholische Kirche nicht für durchaus wesentlich erklärt *y*).

---

gründet sich auf unbezweifelte Beweise. — Wir machen hieraus den Schluß, daß unsere rechtgläubige Kirche nicht nur die wahre, sondern die einige und eben dieselbe von Anfang der Welt sey.

x) Orthod. confess. Part. 1. qu. 85. Docemur Christum solum ecclesiae suae caput esse. — Tametsi vero antistites in ecclesiis, queis praesunt, capita eorum dicuntur: sic illud tamen accipiendum, quod ipsi vicarii Christi, in sua quisque provincia, et particularia quaedam capita sint. — Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 239). Credimus ecclesiam — omnes prorsus in Christo fideles comprehendere: eos videlicet, qui ad patriam nondum pervenere, sed etiamnum peregrinantur in terris. Nequaquam vero hanc quae in via, cum ea quae in patria est, ecclesiam confundimus. — Huius autem catholicae ecclesiae — caput est ipse Dominus noster Iesus Christus, cuius et clavum ipse tenens, hanc sanctorum Patrum ministerio gubernat: ac singulis propterea ecclesiis, quae vere ecclesiae sunt, atque eius inter membra vere locum obtinent, praepositos et pastores, qui nequaquam abusive, sed verissime capitum instar illis praesint, episcopos Spiritus sanctus posuit. — Verumenimvero ita necessarium esse dicimus episcopatum, ut eo submoto, neque ecclesia neque Christianus aliquis esse aut dici possit.

y) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 40. Anm. In der Kirche sind viele von den Aposteln oder auch von ihren Nachfolgern festgesetzte, von dem sämmtlichen heiligen Alterthum beibehaltene Gebräuche, von deren Beobachtung zwar unsere Seligkeit nicht einzig und allein abhängt, die aber dennoch ihren hinlänglichen Nutzen haben.

§. 25.

B) Von der Kirchengewalt.

Die morgenländische Kirche unterscheidet in der Kirchengewalt ebenfalls drei Bestandtheile, die Verwaltung der Sacramente, das Lehramt, und die Handhabung der Disciplin z), und lehrt in völliger Uebereinstimmung mit der katholischen Kirche, daß diese Gewalt einem besonderen Stande verliehen worden, der in den Aposteln seinen Anfang genommen, in den Bischöfen als deren Nachfolgern fortgesetzt *a*) und von diesen durch Auflegung der Hände in ununterbrochener Folge fortgepflanzt worden ist *b*). Sie unterscheidet daher neben dem geistigen Prie-

---

z) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 29. Anm. Die Pflicht der Hirten und Lehrer der Kirche ist: 1) daß sie die Gemeine lehren; — 2) daß sie die Sacramente verwalten, und die allgemeinen Gebethe verrichten: dahin gehört das Taufen, das Austheilen des heiligen Abendmahls, das Anhören der Beichte, und dergleichen. Hienächst ist von unserem Erlöser den Hirten der Kirche die Gewalt zu binden und zu lösen, oder das Amt der Schlüssel, ertheilet: als welches darinnen besteht, daß sie einen ungläubigen Christen oder äußerst verstockten offenbaren Sünder, nach geschehener einfältigen Ermahnung, endlich im Namen Christi aus der Gemeine der christlichen Kirche ausschließen, und für einen Unchristen erklären können und sollen.

a) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. Tom. XI. pag. 242) Apostolorum successor episcopus, impositione manuum, et sancti Spiritus invocatione, datam sibi a Deo ex successione continua ligandi solvendique potestatem cum acceperit, viva Dei imago est in terris, et auctoris sacrorum Spiritus operationis participatione plenissima, fons omnium ecclesiae catholicae sacramentorum, quibus ad salutem pervenimus. — Transiisse autem ad nos usque magnum episcopatus sacramentum et dignitatem, manifestum.

b) Platon Rechtgläubige Lehre Th. II. §. 37. Anm. In dem geistlichen Regimente erwählet die Gemeine, und durch diese der Herr selbst, ein würdiges Glied. — Nach der auf solche Art geschehenen Wahl erfolgt die Einsegnung zum Priester von den obersten Hirten der Kirche, dergleichen die Bischöfe sind; zu Bischöfen aber von andern Bischöfen. Diese Einsegnung geschieht durch Anrufung

sterthum, welches allen Rechtgläubigen als geheiligten Gliedern der Kirche zusteht *c*), ein sacramentalisches Priesterthum derjenigen, die eine besondere Verwaltung in der Kirche erhalten *d*). Endlich erkennt sie auch hinsichtlich des Verhältnisses der heiligen Schriften zur Kirche an, daß dieselben aus dem inspirirten Lehramte der Kirche hervorgegangen, von diesem allein ihre Autorität empfangen und daher dieselbe göttliche Autorität in allen anderen Aussprüchen desselben zu verehren sey *e*).

---

des heiligen Geistes, und Auflegung der Hände in der Versammlung der Gemeine, als welche dabei ausrufet: er ist dessen würdig. Es hat aber diese Einsegnung durch Auflegung der Hände ihren Anfang von den Zeiten der Apostel, von welchen sie in einer unverrückten Folge bis auf uns gekommen ist.

c) Orthod. confess. Part. I. qu. 108. Sacerdotium duum est generum. Alterum spirituale; alterum sacramentale. Communione sacerdotii spiritualis orthodoxi omnes Christiani fruuntur. — Atque prout sacerdotium hocce est, ita eiusdem modi etiam fiunt oblationes: nimirum preces, gratiarum actiones, exstirpationes pravarum corporis cupiditatum adfectionumque, voluntaria martyrii propter Christum perpessio; ceteraque huiusmodi.

d) Orthod. confess. Part. I. qu. 109. Sacerdotium id, quod Mysterium est, Apostolis a Christo mandatum fuit: deinceps per manuum illorum impositionem, usque in hodiernum diem ordinatio eiusdem peragitur, succedentibus in locum Apostolorum episcopis, ad distribuenda divina mysteria, salutisque humanae obeundum ministerium.

e) Orthod. confess. Part. I. qu. 72. Quidquid sancti Patres, in omnibus universalibus atque particularibus orthodoxis Conciliis, quocunque tandem loco habitis, statuerunt: id a Spiritu sancto profectum esse, credas oportet. — Ibid. Part. I. qu. 96. Ecclesia — habet Spiritum sanctum, qui illam perpetuo docet et instruit. — Quando itaque nos in illam credere profitemur; intelligimus nos credere in traditas divinitus sacras illius Scripturas, et inspirata a Deo dogmata. — Hinc adducimur ad fidem habendam non modo sacro Evangelio ab Ecclesia recepto, verum etiam reliquis omnibus sacris Scripturis, et synodicis Decretis. — Ieremias in Act. Wirtemb. pag. 142. Non nobis licet nostrae propriae confidendo explicationi, aliquod divinae Scripturae dictum aliter in-

§. 26.

C) Ordnung der Hierarchie.

Zur Ausübung der Kirchengewalt ist das Gebiet der Kirche in kleinere Amtsbezirke zerlegt, und jedem ein Bischof als das Haupt und der Mittelpunkt der kirchlichen Verwaltung vorgesetzt. Von diesem gehen daher die übrigen Aemter aus, die nach den damit verbundenen Verrichtungen von höherer und geringerer Bedeutung sind. Nach dem Bischofe kommen nämlich die Priester, dann die Diaconen und von diesen abwärts noch andere Grade *f*). Zwischen den Bischöfen und Priestern wird wie in der katholischen Kirche ein wesentlicher Unterschied angenommen *g*). Ueber den Bischöfen stehen in der griechischen Kirche zur genauern Verbindung der Glieder die Metropoliten und Exarchen; über diesen

---

telligere, animadvertere aut interpretari, nisi quemadmodum theologis istis visum est, qui a sanctis Synodis in S. Spiritu, ad pium scopum, probati receptique sunt. — Synod. Hierosol a. 1672. capit. II. (Harduin. T. XI. pag. 235) Credimus sacras scripturas a Deo fuisse revelatas, eisque propterea, non quidem ut libuerit, sed secundum ecclesiae catholicae traditionem et interpretationem, adhibendam esse fidem omni dubitatione maiorem. — Quamobrem eandem esse ecclesiae catholicae authoritatem credimus, quam sacrae scripturae. Enimvero utriusque auctor cum sit Spiritus sanctus, perinde est catholicam ecclesiam audieris, ac sacram scripturam.

f) Orthod. confess. Part. I. qu. 111. Sacerdotium ceteros omnes in se continet gradus, qui nihilosecius legitimo ordine conferri debent: ut Lector, Cantor, Lampadarius, Subdiaconus, Diaconus. Ad officium Episcopi pertinet, ut in quocunque gradu quempiam constituit, clare et dilucide muneris illius rationes homini exponat, quod ipsi committit: sive divinum Liturgiae officium sit: sive lectio Evangelii: sive Apostolicarum epistolarum: sive ut sacta vasa gestet: sive ut mundum ecclesiae servet.

g) Synod. Hierosol. a. 1672. capit. X. (Harduin. T. XI. pag. 243) Superiorem vero esse simplici sacerdotio pontificiam dignitatem, vel inde liquet, quod sacerdotem consecret episcopus, non vero a sacerdote, sed a duobus tribusve Pontificibus, iuxta Apostolorum canones, episcopus consecretur. etc.

die Patriarchen. Unter den Patriarchen wird ein hiſtoriſcher Vorrang der Kirche von Jeruſalem, ein politiſcher den Kirchen des alten und neuen Roms zugeſtanden *h*). Wegen der beſtehenden Spaltung kann dieſer aber nur vom Patriarchen von Conſtantinopel ausgeübt werden, welcher alſo gleichſam den ſichtbaren Mittelpunkt der griechiſchen Kirche bildet. In der ruſſiſchen Kirche giebt es über den Biſchöfen noch Erzbiſchöfe und Metropoliten; allein dieſes ſind bloße Titel. Das ſichtbare Oberhaupt der Biſchöfe iſt die heilige Synode. Der Unterſchied von Hierarchie des Ordo und der Jurisdiction wird in dem griechiſchen und ruſſiſchen Kirchenrecht nicht ausdrücklich hervorgehoben, weil daſſelbe überhaupt weniger ſyſtematiſch ausgebildet iſt: allein er iſt doch in den Einrichtungen ſelbſt enthalten.

---

h) Orthod. confess. Part. I. qu. 84. Inter particulares ecclesias illa mater reliquarum dicatur, quae prima omnium praesentia Christi ornata fuit. — Est itaque haud dubie mater et princeps ecclesiarum omnium ecclesia Hierosolymitana, quoniam ex illa in omnes orbi terminos diffundi coepit Evangelium; quamvis postea imperatores primos dignitatis gradus antiquae novaeque Romae tribuerint, ob maiestatem imperii, quae iis locis domicilium habebat.

Drittes Kapitel.

Grundlage des protestantischen Kirchenrechts.

§. 27.

I. Geschichte der Kirchentrennung. A) In Deutschland. 1) Entstehung der lutherischen Kirche.

Ein von dem Augustinermönch Martin Luther, Professor zu Wittenberg, im Jahre 1517 öffentlich erhobener theologischer Streit, der zunächst blos gegen gewisse Misbräuche, in seinem Fortgange aber auch gegen wirkliche Lehrsätze und endlich gegen die Autorität des kirchlichen Lehramtes überhaupt gerichtet war, hatte nach mancherlei Gegenschriften, gütlichen Verhandlungen und fruchtlosen Warnungen den Erfolg, daß über Luther und seine Anhänger vom Papste am 3. Januar 1521 der Bann, und bald danach auf einem Reichstage zu Worms durch ein vom 8. Mai datirtes Edict dem damaligen Reichsrechte gemäß auch die Acht ausgesprochen wurde *i*). Die neuen Lehrsätze hatten jedoch mittlerweile unter dem Schutze des Kurfürsten von Sachsen durch Predigten und Flugschriften eine so große Verbreitung, und durch die eigenthümlichen Verwicklungen des damaligen geistigen und bürgerlichen Zustandes unter der Ritterschaft, den Städten, den Geistlichen und Mönchen so viel Anhang erhalten, daß Bann und Acht wenig fruchteten, vielmehr an vielen Orten mit Eifer und nicht ohne Gewalt gegen die noch Widerstrebenden Veränderungen in dem Gottesdienste und der Lehre vorgenommen wurden. Als endlich der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf

i) Ueber diese und die nachfolgenden Verhältnisse beziehe ich mich auf das höchst ausgezeichnete gründliche Werk von K. A. Menzel, Neuere Geschichte der Deutschen von der Reformation bis zur Bundesacte. Breslau 1826. (bis jetzt 6 Theile 8.).

von Hessen am 4. Mai 1526 zur Vertheidigung der neuen Lehre sogar ein förmliches Bündniß abschlossen, und bald darauf auch noch andere Reichsstände demselben beitraten: so führte dieses den in demselben Jahre versammelten Reichstag dahin, die Vollstreckung des Wormser Edicts einstweilen dem Ermessen eines jeden Reichsstandes anheim zu stellen *k*). Ein anderer zu Speier (1529) gefaßter Reichsbeschluß wollte zwar diese Freiheit wegen des daraus geflossenen Misbrauches wieder etwas beschränken: *l*) allein dagegen legten die der neuen Lehre zugethanen Stände eine gemeinschaftliche Protestation ein. Auf dem Reichstage zu Augsburg überreichten sie auch ein von ihren Theologen verfaßtes schriftliches Glaubensbekenntniß *m*), und nahmen den daselbst wider die Neuerungen gefaßten Reichsbeschluß nicht an. So traten sie immer schärfer als eine besondere kirchliche und politische Parthei hervor, deren wachsende Macht dem Kaiser so mannichfaltige Hemmungen entgegenstellte, daß derselbe zu Nürnberg (1532) einen Vergleich abzuschließen für gut fand, kraft dessen bis zu dem künftigen Concilium, welches der Kaiser vom Papste zu erwirken versprach, kein Reichsstand des Glaubens halber beleidigt oder bekrieget werden dürfte. Die Vorbereitun-

---

k) Reichsabschied von Speyer 1526. §. 4. Demnach haben Wir, auch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs und derselben Bothschafter, Uns jetzo allhie auf diesem Reichs-Tag einmüthiglich verglichen und vereiniget, mitler Zeit deß Concilii, oder aber National-Versammlung nicht desto minder mit Unsern Unterthanen, ein jeglicher in Sachen, so das Edict, durch Kayserl. Majest. auf dem Reichs-Tag zu Wormbs gehalten, außgangen, belangen mögten, für sich also zu leben, zu regieren und zu halten, wie ein jeder solches gegen Gott und Kayserl. Majestät hoffet und vertraut zu verantworten.

l) Reichsabschied von Speyer 1529. §. 3. 4.

m) Dieses wurde noch während des Reichstages von Melanchthon deutsch und lateinisch in Druck gestellt. Später besorgte er noch andere Ausgaben, woran er aber mancherlei umänderte. Nähere Nachrichten darüber findet man in C. A. Hase Libri symbolici ecclesiae evangelicae T. I. p. III—XIII.

gen zu dem Concilium steigerten aber die Heftigkeit der neuen Parthei immer mehr, und führten (1537) in Schmalkalden zur Unterschrift gewisser Artikel, welche den dahin gehenden Abgeordneten mitgegeben werden sollten. Doch wurde der zu Nürnberg errichtete Friedstand durch mehrere Reichsabschiede bestätigt und näher declarirt *n*). Als aber die Stände der Augsburgischen Confession das endlich mit vieler Mühe (1545) zu Stande gebrachte Concilium nicht als solches anerkennen wollten, und sich auch immer entschiedener vom Kaiser abwandten: so entschloß sich derselbe endlich zur Gewalt und sprach am 20. Juli 1546 über die Häupter des Schmalkaldischen Bundes die Acht aus. Das ihm günstige Kriegsglück verschaffte ihm wirklich auch die Macht, dem zu Augsburg (1547) eröffneten Reichstage einen Rathschlag vorzulegen, woran sich die der Neuerung zugethanen Stände hinsichtlich der Lehre und Gebräuche bis zur Entscheidung des allgemeinen Conciliums zu halten hätten *o*). Aber die begonnene Ausführung dieses Beschlusses wurde (1552) durch die unerwartete Wiederaufnahme der Feindseligkeiten von Seiten der Verbündeten nicht nur gehemmt, sondern auch dadurch ein am 2. August 1552 zu Passau unterzeichneter Vertrag zu Wege gebracht, kraft dessen bis zur Vergleichung der spaltigen Religion den Ständen der Augsburgischen Confession wieder ein völliger Friedstand zugesichert wurde. Diese Zusicherung wurde auf dem Reichstage zu Augsburg (1555) wiederholt, und zugleich die näheren Bedingungen des Friedens festgesetzt *p*). So hatte denn die neue Lehre, wenigstens in den Territorien der ihr zugewandten Reichsstände, eine auch vom Reiche anerkannte und gesicherte Existenz erhalten.

---

n) Reichsabschiede von Regensburg 1541. §. 26., von Speier 1544. §. 76—95., von Worms 1545. §. 11.

o) Reichsabschied von Augsburg 1548. §. 8—10. Dieser Rathschlag ist nachmals das Augsburgische Interim genannt worden.

p) Reichsabschied von Augsburg 1555. §. 7—30.

§. 28.

2) Entstehung der reformirten Kirche.

Während aller dieser Entwicklungen war aber unter den Anhängern der neuen Lehre selbst in den Ansichten über das Abendmahl eine immer weiter gehende Spaltung eingetreten, welche bereits im Jahr 1530 vier oberländische Städte, die es darin gegen Luther mit Zwingli hielten, bewog, auf dem Reichstage zu Augsburg eine besondere Confession zu übergeben *q*). Dieser Streit wurde zwar (1536) scheinbar ausgeglichen; doch aber blieb bei einem Theile der deutschen Theologen eine Hinneigung zu den Lehrmeinungen der schweizerischen Reformatoren, und in dem auf Befehl des Kurfürsten Friedrich III. (1563) für die Pfalz verfaßten, bald auch in anderen Ländern eingeführten Heidelberger Katechismus wurde die Abendmahlslehre Calvins wirklich angenommen. Da nun die um die Erhaltung der reinen lutherischen Lehre besorgten Fürsten diesen und anderen Abweichungen (1577) eine eigene Bekenntnißschrift als Concordienformel entgegenstellten: so waren dadurch die Reformirten von den Anhängern der Augsburgischen Confession selbst eigentlich als eine dritte von ihnen verschiedene Religionsparthei hingestellt. Der daraus hervorgehende Zweifel, ob jene in dem für letztere errichteten Friedstand mit einbegriffen seyen, wurde jedoch durch den Westphälischen Frieden (1648) zu Gunsten jener entschieden *r*), und dadurch auch diesem Lehrbegriffe, zu welchem mittlerweile selbst mehrere Fürsten von der Augsburgischen Confession übergetreten waren, die Existenz im Reiche gesichert. Diese äußere Gleichstellung der Lutherischen und Reformirten milderte jedoch die inneren Gegensätze nicht; vielmehr machte der Glaubenseifer, womit jeder Theil noch an seinem Lehrbegriff hieng, die verschiedenen Vereinigungsversuche fruchtlos. Erst in unserem Jahrhundert ist eine solche Vereinigung in mehreren Ländern in der Art zu Stande gekommen, daß man den Lehrbegriff ganz dahin ge-

---

q) Dieses ist die sogenannte Confessio tetrapolitana.

r) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

ſtellt ließ, und einen gemeinſchaftlichen Ritus für das Abendmahl annahm s).

§. 29.

B) Kirchentrennung in den nordiſchen Reichen.

Um die Zeit, wo die Religionshändel in Deutſchland anfiengen, regierte in Dänemark und Norwegen Chriſtian II.; in Schweden aber war Guſtav Waſa nach Vertreibung der Dänen (1523) zum Könige ausgerufen worden. Dieſer nahm alsbald, theils aus perſönlicher Neigung theils wegen des daraus für die Krone zu ziehenden Vortheils, für die neuen Lehren Parthei, welche einige junge Geiſtlichen, die in Wittenberg ſtudirt hatten, in ihren Predigten und Schriften vortrugen. Durch Liſt und durch das Gewicht ſeiner Perſönlichkeit gelang es ihm von dem Reichstag zu Weſteräs (1527) einen Beſchluß zu erwirken, der die Gerichtsbarkeit der Kirchen und Klöſter aufhob, deren Güter und Reichthümer dem Könige unterwarf, und der neuen Lehre Freiheit und Achtung zuſicherte. Selbſt ein Concilium zu Oerebro (1529) fügte ſich ihm in ſo weit, daß es unter Beibehaltung der bisherigen Gebräuche mehrere den Neuerungen günſtige Beſchlüſſe und Deutungen annahm. Endlich wurde auf Geheiß des Königs (1531) einer der Hauptverfechter der lutheriſchen Lehre zum Erzbiſchof von Upſala erwählt, und allmählig auf einem Concilium zu Oerebro (1537), dann in einer Verſammlung der Reichsräthe und Biſchöfe (1540), endlich auf einem Reichstage zu Weſteräs (1544) die Lehre und der Gottesdienſt nach den neuen Lehrſätzen umgeändert. In Dänemark, wo die Könige die kirchlichen Veränderungen ebenfalls aus politiſchen Abſichten begünſtigten, hatten ſie aber mit einem kräftigern Widerſtand der Biſchöfe zu kämpfen. Friedrich I. konnte nur mit Mühe von dem Reichstage zu Odenſe (1527) für die neue Lehre ein Toleranzedict erlangen. Chriſtian III. ließ aber gleich nach ſeinem Einzug in Kopenhagen (1536) durch einen geheimen Befehl alle Biſchöfe im Reiche umher an einem Tage verhaften, ihre Beſitzungen

s) Dieſes iſt geſchehen in Preußen, Naſſau, Hanau, Iſenburg, Fulda, Rheinbaiern, Waldeck und Pyrmont, Baden.

einziehen, die meisten Kapitel und Klöster aufheben, und die Pfarrer, welche nicht nach den neuen Grundsätzen lehren wollten, aus dem Amte weisen. Auf dem bald darnach zu Kopenhagen versammelten Reichstage wurde nun auf den Antrag des Königs die völlige Abschaffung der alten Kirchenverfassung beschlossen, dann (1537) eine neue Kirchenordnung publicirt und diese auf dem Reichstage zu Odense (1539) angenommen. In gleicher Weise und nicht ohne mannichfaltigen Widerstand wurde seit 1537 die Glaubensänderung und die dänische Kirchenordnung in Norwegen eingeführt. Auch in Island entstanden darüber seit 1540 große Bewegungen, die nur theils allmählig theils durch Gewalt der Waffen unterdrückt wurden.

§. 30.

C) Kirchentrennung in der Schweiz, in Frankreich und in den Niederlanden.

In ähnlicher Art wie Luther in Wittenberg war in Zürich seit 1519 der Kanonikus Zwingli in Predigten, Schriften und öffentlichen Disputationen gegen die Lehren und Einrichtungen der katholischen Kirche aufgetreten und hatte schon bis zum Jahr 1525 durch die Unterstützung der weltlichen Obrigkeit die von ihm beabsichtigten Veränderungen durchgesetzt. Diesem Beispiele folgten bald auch andere Städte der Schweiz, und im Jahr 1536 kam auf einer Versammlung zu Basel eine gemeinschaftliche Confession der reformirten Kantone zu Stande *t*). In Frankreich waren die Glaubensirrungen zunächst von Deutschland her durch die Bekanntschaft mit Luthers Lehren und Schriften entstanden. Später wurde aber hier der Einfluß der schweizerischen Reformatoren überwiegend, insbesondere derer von Genf, wo seit 1536 Calvin mit unbedingtem Ansehen herrschte. Nach dessen Grundsätzen wurde auf einer zu Paris (1559) gehaltenen

---

t) Nach dieser Confession ist 1566 eine andere ausgearbeitet und wegen ihres größeren Ansehens in den Sammlungen der symbolischen Bücher als Confessio Helvetica I. an die Spitze gestellt worden. Die Confession von 1536, wiewohl der Zeit nach die ältere, erscheint daher dem Range nach als Confessio Helvetica II.

Versammlung von Abgeordneten aller reformirten Gemeinden Frankreichs eine Confession und eine Kirchenordnung abgefaßt. Völlige Religionsfreiheit und bürgerliche Duldung erhielten sie aber erst durch das in Nantes (1598) erlassene Edict Heinrichs IV. In den Niederlanden waren anfangs die Anhänger Luthers so wie in Frankreich wegen der strengen Maasregeln der Regierung nur in kleine Gemeinden zusammengetreten, welche heimlich ihre Prediger hielten; allmählich aber nahmen sie meistens die Lehrsätze Calvins an, und danach wurde (1561) ihr erstes Glaubensbekenntniß entworfen. Später benutzten sie den Aufstand wider die spanische Herrschaft um gleich auf mehreren Versammlungen ihre Kirchenordnung festzusetzen. Von da an behielt die reformirte Lehre in den nördlichen Provinzen nicht nur ihren Fortgang, sondern wurde selbst in der seit 1579 gegründeten Republik der vereinigten Niederlande zur herrschenden Kirche erhoben.

§. 31.

D) Kirchentrennung in England, Schottland und Irland.

In England hatten die Lehrsätze Luthers anfangs einen heftigen Gegner an Heinrich VIII. selbst. Später aber, als der sinnliche König Mittel aufsuchte, der Verstoßung seiner Gemahlin und seiner Wiederverheirathung einen gesetzlichen Anstrich zu geben, brachten ihn die Hindernisse, die ihm hierin die canonischen Rechte und der päpstliche Stuhl entgegen stellten, auf den Gedanken, sich selbst zum Oberhaupt der Kirche in seinem Reiche und zum Herrn der Gesetze zu erheben. Dieses wurde wirklich seit dem Jahre 1531 durch mehrere Verhandlungen mit dem Klerus und dem Parlamente ins Werk gesetzt, und insbesondere am Schlusse des Jahrs 1534 dem Könige und seinen Erben die alleinige Suprematie der englischen Kirche sammt allen daraus fließenden Rechten vom Parlamente zuerkannt *u*). Hierauf folgte (1536) die Aufhebung der kleineren, dann (1537) auch die der größeren Klöster, die Verbreitung einer englischen

u) Diese und die folgenden Verhältnisse sind in der Geschichte von England des John Lingard sehr gründlich abgehandelt.

Ausgabe der heiligen Schrift, und (1538) die Zerstöhrung der Reliquien. Uebrigens aber hielt der König mit aller Strenge eines kirchlichen Oberhauptes an den katholischen Lehrsätzen fest, bekräftigte diese (1539) durch ein in sechs Artikeln abgefaßtes Statut, und ließ an einem Tage Drei, die der Abweichung von katholischen Dogmen beschuldigt waren, als Ketzer verbrennen, und drei Andere, die noch dem Dogma der päpstlichen Suprematie anhiengen, als Hochverräther hängen. Unter dem minderjährigen Eduard VI. (1547—53) erhielt aber die Parthei, welche zu den kirchlichen Reformen im Sinne der Genfer Schule hinneigte, das Uebergewicht, und es wurden nun gleich während der ersten Jahre durch Parlamentsbeschlüsse und königliche Verordnungen die sechs Artikel widerrufen, das Abendmahl unter beiden Gestalten eingeführt, die Priesterehe für erlaubt erklärt, und eine neue Liturgie in der Landessprache vorgeschrieben. Die Königinn Maria (1553—58) stellte zwar die katholische Religion und die kirchliche Verfassung so, wie sie vor Heinrich VIII. bestanden hatte, wieder her. Allein Elisabeth, welche nach den Grundsätzen der katholischen Kirche als aus einer unrechtmäßigen Ehe Heinrichs VIII. entsprungen kein Erbrecht auf die Krone gehabt hätte, erklärte sich um sich zu behaupten alsbald für die Lehre der Reformirten, ließ (1559) unter Aufhebung der Religionsstatute ihrer Vorgängerin die von Heinrich VIII. über die kirchliche Suprematie und die Verordnungen Eduards erneuern, und (1562) auf den Grund einer schon unter Eduard (1552) verfaßten ähnlichen Schrift das Glaubensbekenntniß der englischen Kirche in neun und dreißig Artikeln festsetzen. Alle diese Religionsveränderungen von Heinrich VIII. an wurden auch auf Irland ausgedehnt, fanden jedoch, da die große Mehrzahl des Volkes dem Glauben seiner Väter treu blieb, mancherlei Widerstand. In Schottland, welches damals noch unter seinen eigenen Königen stand, fiengen seit 1547 die ungestümen Predigten des Reformators Johann Knox an das Volk zu erhitzen und zu Gewaltthätigkeiten gegen den katholischen Gottesdienst hin zu reißen. Im Jahr 1557 errichteten die Reformirten in Edinburg einen Bund, den sie die Congregation des Herrn nannten, kraft dessen sie sich verpflich-

teten, die Congregation des Satans, das heißt die katholische Kirche, zu verlassen und sich als offene Feinde derselben zu erklären. Endlich wurde nach einem durch Fanatismus erzeugten und von der Königinn Elisabeth unterstützten Bürgerkriege in einer von den Lords der Congregation ohne königlichen Befehl im Juli 1560 berufenen Versammlung der Stände das Glaubensbekenntniß der schottischen Kirche abgefaßt, die Uebung des katholischen Gottesdienstes bei schweren Strafen verboten, die geistliche Gewalt des Papstes aufgehoben, und im folgenden Jahre selbst die Zerstöhrung der Kirchen, Geräthschaften, Bibliotheken und sonstigen Denkmähler des Papstthums beschlossen und ausgeführt.

§. 32.

II. Grundzüge der neuen Kirchenverfassung. A) Begriff der Kirche.

Luther und die übrigen Reformatoren traten nicht als Stifter einer neuen von der christlichen Kirche verschiedenen Religionspartheі auf, sondern behaupteten blos die Kirche in ihrer ursprünglichen Reinheit herstellen zu wollen. Von diesem Standpunkte erfüllt trugen sie auch in ihren Bekenntnißschriften die Lehre von der Kirche so vor, daß sie, die katholische Kirche theils ignorirend theils ausdrücklich verwerfend, nun selbst deren Stelle als die wahre christliche Kirche einnahmen *v*). Von dieser Kirche lehrten sie erstlich, sie sey sichtbar, und an bestimmten äußeren Zeichen nämlich an der wahren Lehre des Evangeliums

---

v) Artic. Smalc. Part. III. Art. XII. de ecclesia. Nequaquam largimur ipsis, quod sint ecclesia, quia re vera non sunt ecclesia. — Gallic. Conf. Art. XXVIII. Papisticos ergo conventus damnamus, quod pura Dei veritas ab illis exulet, in quibus etiam sacramenta fidei corrupta sunt, adulterata, falsificata, vel penitus etiam abolita, in quibus denique omnes superstitiones et idolomaniae vigent. Ac proinde arbitramur omnes eos qui sese eiusmodi actionibus adiungunt, et iis communicant, a Christi corpore se ipsos separare. — In demselben Sinne reden Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Scotic. Conf. Art. XVIII. XXII.

und dem Gebrauche der rechten Sacramente zu erkennen *w*). Menſchlicher Weiſe gehörten daher auch noch die Böſen zu ihr, ſo lange ſie ſich zur äußeren Gemeinſchaft hielten *x*). Vor Gott würden zwar nur die wahrhaft Frommen dazu gerechnet; daher ſey die wahre Kirche in ſo fern unſichtbar und nur Gott bekannt *y*). Doch aber werde ſie denen, die ſie ſuchten, in der ſichtbaren Kirche genügend dargeſtellt, da das Wort Gottes und die Sacramente auch von Böſen wirkſam verwaltet werden könnten *z*). Zweitens ſolle in der chriſtlichen Kirche Einheit und Ue-

---

w) August. Conf. Art. VII. Est autem ecclesia congregatio Sanctorum, in qua evangelium recte docetur et recte administrantur sacramenta. — Belg. Conf. Art. XXIX. Credimus inprimis diligenter ac circumspecte ex verbo Dei discernendum esse, quaenam vera sit ecclesia, siquidem omnes sectae, quotquot hodie in mundo sunt, ecclesiae nomen praetexunt. — Notae quibus vera ecclesia cognoscitur hae sunt: si ecclesia pura evangelii praedicatione, si sincera sacramentorum ex Christi praescripto administratione utatur. — Angl. Conf. Art. XIX. Ecclesia Christi est visibilis coetus fidelium, in quo verbum Dei purum praedicatur, et sacramenta — administrantur. — Daſſelbe ſagen die Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVIII.

x) Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Non omnes qui numerantur in ecclesia, sancti et viva atque vera sunt ecclesiae membra. Sunt enim hypocritae multi. — Et tamen dum hi simulant pietatem, licet ex ecclesia non sint, numerantur tamen in ecclesia: sicuti proditores in republica, priusquam detegantur, numerantur et ipsi inter cives. — Uebereinſtimmend ſind Belg. Conf. Art. XXIX., Gallic. Conf. Art. XXVII., Angl. Conf. Art. XXVI., August. Conf. Art. VIII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia.

y) Helvet. Conf. II. Art. XIV., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Belg. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XVI.

z) August. Conf. Art. VIII. Quamquam ecclesia proprie sit congregatio sanctorum et vere credentium: tamen, cum in hac vita multi hypocritae et mali admixti sint, licet uti sacramentis, quae per malos administrantur. Et sacramenta et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur. — Daſſelbe ſagt die Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. ~~XXIII.~~ XVIII., Angl. Conf. Art. XXVI.

bereinſtimmung in der Lehre des Evangeliums und den Sacramenten beſtehen *a*), und ihre Vorſteher auf die Bewahrung dieſer Uebereinſtimmung eifrigſt bedacht ſeyn *b*). Wie dieſes zu machen ſey, wurde aber nicht geſagt, ſondern nur die Nothwendigkeit eines ſichtbaren Mittelpunktes und Oberhauptes verworfen *c*), und die Uebereinſtimmung in den Gebräuchen und zufälligen Theilen, mit einem irrigen Seitenblick auf die katholiſche Kirche, für unweſentlich erklärt *d*). Drittens endlich erklärten die Bekenntnißſchriften die wahre Kirche als zum Heile nothwendig, und forderten um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf *e*). Im Fortgange der Zeit iſt zwar in den proteſtantiſchen

---

a) August. Conf. Art. VII. Ad veram unitatem ecclesiae satis est consentire de doctrina evangelii et administratione sacramentorum. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. In dogmatibus itaque in vera concordique praedicatione evangelii Christi, et in ritibus a domino diserte traditis, dicimus veram ecclesiae constare concordiam.

b) Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu. Episcopi omnes, pares officio, (licet dispares sint quoad dona) summa cum diligentia coniuncti sint unanimitate doctrinae, fidei, sacramentorum, orationis, et operum caritatis.

c) Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Artic. Smalc. Part. II. Art. IV. de papatu, Helvet. Conf. II. Art. XVIII., Helvet. Conf. I. Cap. XVII., Gallic. Conf. Art. XXX.

d) August. Conf. Art. VII., Apolog. Conf. IV. de ecclesia, Helvet. Conf. I. Cap. XVII. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

e) Apolog. Confess. IV. de ecclesia. Neque vero pertinet (promissio salutis) ad illos, qui sunt extra ecclesiam Christi, ubi nec verbum nec sacramenta sunt, quia regnum Christi tantum cum verbo et sacramentis existit. — Helvet. Conf. I. Cap. XVII. Communionem vero cum ecclesia Christi vera tanti facimus, ut negemus eos coram Deo vivere posse, qui cum vera Dei ecclesia non communicant, sed ab ea se separant. — Belg. Conf. Art. XXVIII. Credimus, quod cum sanctus hic coetus et congregatio, servandorum sit coetus, atque extra eam nulla sit salus, neminem cuiuscunque ordinis aut dignitatis fuerit, sese ab ea subducere debere, ut se ipso contentus separatim degat: sed omnes pariter teneri huic se adiungere, eique uniri, ecclesiae unitatem conser-

Lehrſyſtemen der Begriff der unſichtbaren Kirche immer mehr erweitert, und auf dieſe das, was die alten Confeſſionen offenbar von der ſichtbaren verſtanden, übertragen worden *f*), ſo daß die Behauptung, als ob die proteſtantiſche Kirche allein die wahre ſeligmachende Kirche ſey, nicht mehr ſo grell hervortreten ſoll *g*). Allein der Sache nach liegt ſie noch immer, wie es auch nicht anders ſeyn kann, ihrem Kirchenweſen zum Grunde *h*).

---

vare, se seque illius doctrinae et disciplinae subiicere. — Ut porro melius hoc observetur, omnium fidelium officium est, sese secundum Dei verbum, ab iis omnibus qui extra ecclesiam sunt disiungere, ut huic se congregationi adiungant, ubicunque illam Deus constituerit: quamvis magistratus principumque edictis adversantibus, quinimo licet mors aut qualiscunque corporis poena subeunda esset. — Auf ähnliche Art redet die Gallic. Conf. Art. XXVI., Scotic. Conf. Art. XVI.

f) Unter unſichtbarer Kirche in dieſem erweiterten Sinne denkt man ſich die Einheit der wahren Gottesverehrer aller Confeſſionen und Religionen. In ihr ſind alſo alle ſichtbare Zeichen der Gemeinſchaft, Evangelium und Sacramente, bei Seite gelegt, und mithin das poſitive Chriſtenthum ſelbſt für gleichgültig erklärt. Weiter als zu jener unbeſtimmten allgemeinen Idee bringt man es aber in der unſichtbaren Kirche nicht: ja ſie kann ihren Anhängern nicht einmal die Freude verſchaffen, ihre gegenſeitige Bekanntſchaft zu machen; denn dann würde ſie ſchon eine ſichtbare Gemeinſchaft zu bilden anfangen. Sie bleibt alſo durchaus im Gefühl jedes Individuums eingeſchloſſen. Gewiß iſt es Pflicht aller Confeſſionen eine ſolche jede chriſtliche Gemeinde auflöſende Theorie zu beſtreiten.

g) Doch kommt dieſe noch bis in die neuere Zeit vor. Als einer von den vielen Beweiſen, die darüber in den Katechismen und theologiſchen Gutachten zu finden ſind, dient folgende Frage aus dem kleinen Katechismus der Markgrafſchaft Baden-Durlach, Karlsruhe 1770. S. 19.: Haben alle diejenigen, welche ſich äußerlich zur chriſtlichen Kirche bekennen, den wahren ſeligmachenden Glauben? Antw. Keineswegs, ſondern nur die Evangeliſch-Lutheriſche.

h) Dieſes wird bewieſen durch den großen Eifer der Proteſtanten ihre religiöſe Ueberzeugung zu verbreiten, durch ihre Miſſions- und Bibelgeſellſchaften, und durch den Schmerz oder Unmuth, wenn einer

§. 33.

B) Von der Kirchengewalt. 1) Allgemeine Grundsätze.

Die Reformatoren erklärten sich zwar sehr bestimmt gegen die Art von Kirchengewalt, welche den Bischöfen damals in Form einer ordentlichen mit Zwangsrechten versehenen Jurisdiction zustand *i*), und leiteten solche, was man auch katholischer Seits gar nicht in Abrede stellte *k*), aus Zugeständnissen und Privilegien des weltlichen Armes ab. Indem sie aber nun den Begriff der reinen Kirchengewalt nach dem Evangelium festzustellen unternahmen, so wiederholten sie im Wesentlichen nur das, was auch die katholische Kirche darüber lehrte. Sie legten nämlich der Kirche eine dreifache Vollmacht bei, die Verwaltung der Sacramente, die Verkündigung des Evangeliums *l*), und das Recht Kirchenordnungen zu erlassen und diese durch die Gewalt des Wortes und der Excommunication zu handhaben *m*). Man

---

aus ihrer Mitte zu einer andern Confession übertritt; was alles keinen Sinn hätte, wenn sie jede Confession für gleich wahr, oder Wahrheit und Irrthum für gleichbedeutend hielten. Die katholische Kirche findet es sehr begreiflich, daß keine Confession sich über ihren Glauben indifferent erklären kann: nur soll man auch ihr nicht diese Zumuthung machen.

i) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum.

k) Dieses zeigt schon die der Confession der Protestanten auf dem Reichstage zu Worms entgegengestellte Confutatio Part. II. Art. VII.

l) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Sic autem sentiunt, potestatem clavium seu potestatem episcoporum iuxta evangelium, potestatem esse seu mandatum Dei praedicandi evangelii, remittendi et retinendi peccata, et administrandi sacramenta. — Dasselbe sagen die Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XVI. XIX., Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

m) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Liceat episcopis seu pastoribus facere ordinationes, ut res ordine gerantur in ecclesia. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Cumque omnino oporteat esse in ecclesia disciplinam, et apud veteres quondam usitata fuerit excommunicatio, fuerintque iudicia ecclesiastica in

führte dieſe ſogar noch auf die ältere Eintheilung von Gewalt des Ordo und der Jurisdiction zurück *n*). I. Hinſichtlich der Gewalt des Ordo wurde zwar mit dem Meßopfer die Hauptbeziehung des Prieſterthums verworfen *o*). Uebrigens aber hielt man für die Verwaltung der Sacramente und für die Lehre des Evangeliums doch auch nach der Anordnung Chriſti beſondere Aemter für nothwendig *p*), und es ſollte zum Dienſte des göttlichen Wortes nicht Jeder, ſondern nur der rechtmäßig Berufene zugelaſſen werden *q*). Ja es wurde ſogar wegen der Würde und

---

populo Dei, in quibus per viros prudentes et pios exercebatur haec disciplina: ministrorum quoque fuerit, ad aedificationem disciplinam moderari hanc, pro conditione temporum, status publici, ac necessitate. — So reden auch die Artic. Smalc. Tractat. de potestate et iurisdictione episcoporum, Helvet. Conf. II. Art. XIX.

n) Apolog. Conf. Tit. XIV. de potestate ecclesiastica. Et placet nobis vetus particio potestatis in potestatem ordinis et potestatem iurisdictionis. Habet igitur episcopus potestatem ordinis, hoc est ministerium verbi et sacramentorum; habet et potestatem iurisdictionis, hoc est autoritatem excommunicandi obnoxios publicis criminibus.

o) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Tit. XII. de missa, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII.

p) August. Conf. Art. V. Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Deus ad colligendam vel constituendam sibi ecclesiam eandemque gubernandam et conservandam semper usus est ministris, iisque utitur adhuc et utetur porro, quoad ecclesia in terris fuerit. Ergo ministrorum origo institutio et functio vetustissima, et ipsius Dei, non nova aut hominum est ordinatio. — Gallic. Conf. Art. XXV. Credimus quoniam non nisi per evangelium simus Christi compotes, oportere sacram et inviolabilem *εὐταξίαν* eius authoritate in ecclesia sancitam conservari; ac proinde requiri in ecclesia pastores, quibus onus docendi verbi et administrandorum sacramentorum incumbat.

q) August. Conf. Art. XIV. De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere, aut sacramenta administrare, nisi rite vocatus. — Daſſelbe ſagen Helvet. Conf. I. Cap. XVIII,

Heiligkeit dieſes Dienſtes eine feierliche Einweihung dazu oder eine Ordination für nöthig erachtet *r*), und in ſo weit doch ein beſonderes Prieſterthum, welches zwiſchen Gott und der Gemeinde in der Mitte ſteht, anerkannt *s*). II. In Beziehung auf die Lehre wurde die heilige Schrift als der Urquell und die alleinige Richtſchnur erklärt *t*). Auf die bedenkliche Frage, wie

---

Gallic. Conf. Art. XXXI., Angl. Conf. Art. XXIII., Scotic. Conf. Art. XXII.

r) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Sacerdotes vocantur ad docendum evangelium et sacramenta porrigenda populo. Nec habemus nos aliud sacerdotium. — Si autem Ordo de ministerio verbi intelligatur, non gravatim vocaverimus Ordinem sacramentum. Nam ministerium verbi habet mandatum Dei et habet magnificas promissiones. — Si Ordo hoc modo intelligatur, neque impositionem manuum vocare sacramentum gravemur. — Helvet. Conf. II. Art. XVII. Est enim haec functio nulli, quem non et legis divinae peritia et vitae innocentia et Christi nominis studio singulari esse compererint et iudicarint ministri et ii, quibus id negotii per ecclesiam est commissum, concedenda. Quae cum vera Dei electio sit, ecclesiae suffragio et manuum sacerdotis impositione recte comprobatur. — Helvet. Conf. I. Cap. XVIII. Vocentur et eligantur electione ecclesiastica et legitima ministri ecclesiae. — Et qui electi sunt, ordinentur a senioribus orationibus publicis et impositione manuum.

s) Apolog. Conf. Tit. VII. de numero et usu sacramentorum. Habet ecclesia mandatum de constituendis ministris, quod gratissimum esse nobis debet, quod scimus, Deum approbare ministerium illud, et adesse in ministerio. Ac prodest, quantum fieri potest, ornare ministerium verbi omni genere laudis adversus fanaticos homines, qui somniant spiritum sanctum dari, non per verbum, sed propter suas quasdam praeparationes, si sedeant otiosi, taciti, in locis obscuris, expectantes illuminationem. — Helvet. Conf. II. Art. XV. Atque hanc ob causam ministros ecclesiae, cooperarios esse Dei fatemur, per quos ille, et cognitionem sui et peccatorum remissionem administret, homines ad se convertat, erigat, consoletur, terreat, etiam et iudicet: ita tamen ut virtutem et efficaciam in his omnem Domino, ministerium ministris tantum adscribemus.

t) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Competit epis-

man denn zu dieſen Schriften gekommen und durch wen ihre Aechtheit verbürgt ſey, ließ man ſich von Seiten der Lutheraner nicht ein; einige Confeſſionen der Reformirten leiteten dieſe Gewißheit aus einer unmittelbaren Eingebung des heiligen Geiſtes ab *u*). Den Fall, daß unter ihnen ſelbſt Streit entſtehen und jeder Theil ſich auf die Schrift berufen könnte, hielt man nach der Vorausſetzung, daß dieſelbe in ſich völlig klar ſey *v*), nicht für möglich. Als er aber dennoch ſehr bald eintrat, kam Luther ſelbſt auf die Nothwendigkeit einer entſcheidenden Glaubensautorität zurück *w*). Dieſe zogen nun zunächſt die Reformatoren

---

copis — cognoscere doctrinam et doctrinam ab evangelio dissentientem reiicere. — Verum cum aliquid contra evangelium docent aut statuunt, tunc habent ecclesiae mandatum Dei, quod obedientiam prohibet. — Noch ſchärfer erklären ſich die Helvet. Conf. II. Art. I. II. III., Helvet. Conf. I. Cap. I. II., Gallic. Conf. Art. III. IV. V., Belg. Conf. Art. II—VII., Angl. Conf. Art. VI. VII. VIII. XX. XXI., Scotic. Conf. Art. XVIII. XIX. XX.

u) Gallic. Conf. Art. IV., Belg. Conf. Art. V.

v) Luther erklärte (1525) in der wider die ſcharfen Bemerkungen des Erasmus gerichteten Schrift, de servo arbitrio, die Behauptung, daß die Schrift dunkel ſey und mancherlei Auslegung habe, für eine Lehre des Teufels, Menzel I. 144.

w) Luther vertheidigte ſeine Lehre vom Abendmahle in ſeinem Sendbriefe wider etliche Rottengeiſter an Markgraf Albrecht von Brandenburg Anno 1532. (Hall. Ausg. Th. XX. S. 2089) auf folgende Art: Es iſt dieſer Artikel nicht eine Lehre oder Aufſatz außer der Schrift von Menſchen erdichtet, ſondern klärlich im Evangelio durch helle, reine ungezweifelte Worte Chriſti geſtiftet und gegründet, und von Anfang der chriſtlichen Kirchen in aller Welt, bis auf dieſe Stunde, einträchtiglich gegläubet und gehalten. — Welches Zeugniß der ganzen heiligen chriſtlichen Kirchen (wenn wir ſchon nichts mehr hätten) ſoll uns allein genugſam ſeyn, bei dieſem Artikel zu bleiben und darüber keinen Rottengeiſt zu hören noch zu leiden. Denn es gefährlich iſt und erſchrecklich, etwas zu hören und zu gläuben wider das einträchtige Zeugniß, Glauben und Lehre der ganzen heiligen chriſtlichen Kirchen, ſo ſie von Anfang her, nun über fünfzehn hundert Jahr, in aller Welt einträchtiglich gehalten hat. — Wer nun daran zweifelt, der thut eben ſo viel, als gläubet er keine chriſtliche Kirche, und verdammt

ſelbſt, nach ihnen die Theologen, Synoden und die weltliche Obrigkeit an ſich x); und auch die verſchiedenen Bekenntnißſchriften, die auf dieſem Wege feſtgeſtellt oder recipirt wurden, bewieſen, daß das neue Kirchthum ſo wenig wie das alte beſtimmte Glaubensſymbole und Anhaltpunkte der kirchlichen Interpretation entbehren konnte y). III. Ueber die Formen des Kirchenregiments wurde nichts Allgemeines feſtgeſetzt, ſondern dieſe bildeten ſich nach den Umſtänden auf verſchiedene Weiſe aus.

§. 34.

2) Beſondere Formen der Kirchenverfaſſung. a) In Deutſchland.

In Deutſchland giengen die erſten Abänderungen in der

---

damit nicht allein die ganze heilige chriſtliche Kirche als eine verdammte Ketzerin, ſondern auch Chriſtum ſelbſt mit allen Apoſteln und Propheten, die dieſen Artikel da wir ſprechen: Ich gläube eine heilige chriſtliche Kirche, gegründet haben und gewaltig bezeuget, nehmlich Chriſtus Matth. 28, 20.: „Siehe ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Und St. Paulus 1. Timoth. 3, 15.: „Die Kirche Gottes iſt eine Säule und Grundveſte der Wahrheit.“

x) Sehr lehrreich iſt darüber Menzel I. 262—69. 456—81. II. 12—16. 402—6. IV. 1—30.

y) Jede Kirche bedarf eines Symbols, als Ausdrucks des gemeinſamen Glaubens, und es iſt von der Kirche nur noch der äußere Schein übrig, wenn Jeder glauben kann, was er will. Daher muß auch ein jedes Symbol in ſo fern Autorität ſeyn, daß wer es nicht annimmt, nicht zur Kirche gehört. Man hat zwar dieſes bei den proteſtantiſchen Symbolen durch die Unterſcheidung beſtreiten wollen, daß ſie nicht als Norm des Glaubens, ſondern nur als Bekenntniß der gemeinſchaftlichen Ueberzeugung aufgeſtellt ſeyen. Allein dieſes führt auf daſſelbe hinaus; denn daraus folgt doch immer, daß wer dieſe Ueberzeugung nicht bekennen kann, ſich von der Gemeinſchaft ausſchließt. Mehr ſagt aber auch die katholiſche Kirche nicht; denn ſie hat eben ſo wenig wie die Proteſtanten ein Mittel den, der nicht will, zum Glauben zu zwingen, oder beim Glauben feſtzuhalten: und auch ſie vermag wider den Irrthum und Abfall nichts als Proteſtationen durch Gegenhaltung ihres Symbols und ihrer Wahrheit.

Lehre und dem Gottesdienste blos von den Geistlichen und den Gemeinden aus. Bald riefen aber die Reformatoren selbst die weltliche Obrigkeit mit zu Hülfe, und nachdem die Reichsstände durch den Beschluß des Reichstages zu Speier (1526) darin freie Hand erhalten hatten, so nahmen Einige von ihnen schon vor der Uebergabe der Augsburgischen Confession an den Neuerungen thätigen Antheil. Sie ordneten zur Einführung und Verbreitung der neuen Lehre Kirchenvisitationen an *z*), beriefen, wo es nöthig war, andere Lehrer, ließen von den angesehensten Theologen der Parthei eine Lehrnorm und Kirchenordnung abfassen *a*), und bestellten unter den Pfarrern Einige als Superintendenten, welche über die Andern die Aufsicht führten, die Prüfungen und Visitationen besorgten, und nöthigenfalls an die weltliche Obrigkeit zu berichten hatten *b*). Das Recht zu ordiniren und der Gebrauch des Kirchenbannes wurde einstweilen kraft des vorhandenen Nothstandes dem Pfarramte beigelegt *c*), und die Theile

---

z) Die erste Visitation in Sachsen wurde 1525, die andere unter Luthers Direction 1527 abgehalten, Seckendorf Commentarius de Lutheranismo. Lib. II. §. 8. et 36.

a) Die erste Kirchenordnung ist: Reformatio ecclesiarum Hassiae iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili Synodo per clementissimum Hessorum principem Philippum anno 1526. die 20. Octobr. Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps interfuit (bei Schminke Monumenta Hassiaca T. I. p. 588). Die zweite, von Melanchthon verfaßt, ist: Unterricht der Visitatorn an die Pfarhern im Kurfürstenthum zu Sachsen. Wittenberg 1528. 4. (neu herausgegeben von G. Th. Strobel. Altenburg 1776. 8). Diese ist fast in allen protestantischen Ländern als Muster gebraucht worden. Die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit bei diesen und anderen Kirchenordnungen wird durch die Vorreden und Publicationsbriefe bewiesen.

b) Diese Einrichtung wurde zuerst in Kursachsen 1527 getroffen, und dann allgemein in den anderen Territorien nachgeahmt.

c) Artic. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione Episcoporum. Una res postea fecit discrimen episcoporum et pastorum, videlicet ordinatio: quia institutum est, ut unus episcopus ordinaret ministros in pluribus ecclesiis. Sed cum iure divino non sint

der bischöflichen Jurisdiction, welche wie man meinte ohnehin blos auf einer Concession des weltlichen Armes beruhten, sollten aus gleichem Grunde an die Landesherrn zurückfallen *d*). So bildete sich, während man über die Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche unterhandelte *e*), eine provisorische Verfassung aus, worin das bischöfliche Regiment größtentheils durch die Landesherrn ersetzt war *f*). Es wurden nun sogar von ihnen zu diesem Zwecke unter dem Namen Consistorien oder Kirchenräthe besondere Verwaltungsbehörden eingesetzt *g*). Endlich da die

---

diversi gradus episcopi et pastoris: manifestum est, ordinationem a pastore in sua ecclesia factam, iure divino ratam esse. Itaque cum episcopi ordinarii fiunt hostes ecclesiae, aut nolunt impertire ordinationem: ecclesiae retinent ius suum. — Constat iurisdictionem illam communem excommunicandi reos manifestorum criminum pertinere ad omnes pastores.

d) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Si quam habent (episcopi) aliam vel potestatem vel iurisdictionem in cognoscendis certis causis, videlicet matrimonii vel decimarum etc. hanc habent humano iure; ubi cessantibus ordinariis coguntur principes vel inviti, suis subditis ius dicere, ut pax retineatur. — Daſſelbe ſagen die Artic. Smalc. Tract. de potestate et iurisdictione episcoporum.

e) Selbſt in dem (1545) für den Reichstag verfaßten Wittenbergſchen Reformationsentwurfe wurde noch die Nothwendigkeit des Episcopates und die Unterwerfung unter die Biſchöfe unter gewiſſen Bedingungen zugegeben, Menzel II. 335—43., Seckendorf Comment. de Lutheranismo Lib. III. §. 119.

f) Melanchthon kam auch dieſer Anſicht in den ſpäteren Ausgaben der Augsburgiſchen Confeſſion zu Hülfe. August. Conf. variata. Tit. de coniugio sacerdotum. Sed non ad solos episcopos, verum etiam ad pios principes, ac maxime ad imperatorem pertinet, pure intelligere evangelium, diiudicare dogmata, advigilare ne impiae opiniones recipiantur aut confirmentur, idololatriam omni studio abolere, — inquirere veram doctrinam, et curare ut boni doctores praeficiantur ecclesiis, dare operam, ut rite diiudicentur ecclesiasticae controversiae.

g) Den erſten Verſuch zu einer ſolchen Einrichtung hatte der Kanzler Pontanus in Wittenberg 1539 gemacht, Seckendorf Comment. de

Aussicht auf Vereinigung immer mehr verschwand, erhoben die Theologen das, was schon thatsächlich bestand, zum Grundsatze, und erklärten auf einem im Mai 1554 zu Naumburg gehaltenen Convent, daß, da von einer Zurückführung unter die Autorität der Bischöfe nicht mehr die Rede seyn könne, jede Landesherrschaft selbst zur Ehre Gottes schuldig sey, das nöthige Kirchenregiment durch ihre Consistorien handhaben zu lassen *h*). So war also das Verhältniß bereits festgestellt, als der Reichsbeschluß von Augsburg (1555) alle Jurisdiction und geistlichen Ansprüche der Bischöfe wider die Augsburgischen Confessions-Verwandten auch reichsgesetzlich suspendirte. Diese Verfassung blieb auch in den Territorien, wo statt der Augsburgischen Confession die Lehre der Reformirten eingeführt wurde, nicht nur unverändert, sondern es wurde auch dadurch die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen selbst in Beziehung auf die Lehre noch mehr befestigt *i*).

§. 35.

b) In den übrigen Ländern.

In den nordischen Reichen brachte der Gang, den die Religionsveränderungen dort nahmen, die Kirche ebenfalls unter die Hoheit der Könige. Doch wurde in Schweden die bischöfliche Verfassung beibehalten. In Dänemark hingegen schaffte der König sie ab, und ließ den Superintendenten, die er (1537) durch Bugenhagen aus Wittenberg ordiniren ließ, von dem bischöflichen Amte fast nichts als den Namen. Diese Verfassung

---

Lutheran. Lib. III. §. 72. Ihre eigentliche Begründung erhielt sie aber erst auf Verlangen der Stände 1542, und hierauf wurde nach diesem Muster auch vom Herzog Moriz von Sachsen 1543 ein Consistorium in Leipzig angeordnet, Seckendorf Comment. Lib. III. §. 110.

h) Ueber diesen Convent vergleiche man Menzel III. 530—36. 579.

i) So ist in der Pfalz der Heidelberger Katechismus 1563 auf Befehl des Kurfursten Friedrich III. verfaßt und mit Zwang eingeführt worden. Eben so wurde 1596 im Furstenthum Anhalt von der Landesherrschaft eine neue, nach den Grundsätzen der Reformirten abgefaßte Lehrnorm und Liturgie vorgeschrieben.

wurde auch in Norwegen eingeführt. In der Schweiz hatte schon Zwingli der weltlichen Obrigkeit das ganze Kirchenregiment eingeräumt, und diese hielt auch den erlangten Besitz fest. Calvin aber wollte, daß die Kirche, sowohl von der weltlichen Obrigkeit wie vom bischöflichen Regimente frei, sich durch ihre Presbyterien und Synoden selbst regieren sollte. Dieser Grundsatz wurde in Frankreich und in den Niederlanden wirklich zur Ausführung gebracht *k*). In England aber ließ Heinrich VIII., der durch die Abschaffung der päpstlichen Suprematie seinen nächsten Zweck erreicht hatte, die bischöfliche Verfassung bestehen, und dabei blieb es auch in der Folge, da die Bischöfe den weiter gehenden Religionsneuerungen eben so wenig Hindernisse entgegenstellten. Zwar bildete sich unter der Königinn Elisabeth eine Parthei von sogenannten Puritanern oder Nonkonformisten, welche außer anderen Reformen die reine presbyterianische Verfassung verlangten. Aus diesen giengen sogar unter dem Namen der Brownisten oder Separatisten, dann der Independenten oder Congregationalen Secten hervor, die gar kein gemeinschaftliches Kirchenregiment, weder durch Bischöfe noch durch Synoden, sondern blos einzelne von einander unabhängige Gemeinden wollten. Doch aber wurde die bischöfliche Verfassung unter mancherlei Kämpfen als die gesetzliche in England und Irland aufrecht erhalten. In Schottland hingegen, wo die Religionsveränderungen hauptsächlich von den Predigern und Gemeinden ausgiengen, nahmen diese auch bei der Feststellung der Disciplin die Lehren Calvins zur Richtschnur. Hieraus entstand ein langer und hartnäckiger Kampf zwischen der königlichen Gewalt, welche das democratische Princip dieser Verfassung fürchtete, und dem Volke, das daran eifrig fest hielt. Zunächst versuchte die Regierung (1586) die bischöfliche Würde wenigstens zum Vorsitz in den Presbyterien beizubehalten. Bald aber wurde sie ganz abgeschafft und vom Parlamente (1592) die reine presbyterianische Verfassung mit ihren Provinzialsynoden und Generalversammlungen angenommen. Hierauf stellte Jacob I. (1606) das Episcopat wieder her;

---

k) Gallic. Conf. Art. XXIX. XXX., Belg. Conf. Art. XXX. XXXI.

Karl I. hob es nothgedrungen (1639) wieder auf; Karl II. ſtellte es (1661) abermals her; zuletzt behielt aber doch die presbyterianiſche Verfaſſung durch eine gleich nach der Revolution erlaſſene Acte Wilhelms III. (1690) die Oberhand, und wurde auch bei der Vereinigung von England und Schottland unter einem Parlamente (1707) als Grundgeſetz der Union für ewige Zeiten bekräftigt.

§. 36.

3) Neuere Theorien. a) Das Episcopalſyſtem.

Nachdem in den meiſten Ländern die weltliche Obrigkeit der That nach die Hoheit in Kirchenſachen erlangt hatte, ſo wurden allmählig, um dieſen Zuſtand auch wiſſenſchaftlich zu rechtfertigen, mancherlei Syſteme erfunden, von denen die drei folgenden die wichtigſten ſind *l*). Das eine, welches ſich aber nur auf Deutſchland bezieht, iſt das Episcopalſyſtem *m*). Dieſes geht von der hiſtoriſchen Thatſache aus, daß durch den Reichsſchluß von 1555 die geiſtliche Jurisdiction der katholiſchen Biſchöfe über die Verwandten der Augsburgiſchen Confeſſion bis zur gütlichen Vergleichung der Religionshändel ſuspendirt worden

---

l) D. Nettelbladt de tribus systematibus doctrinae de iure sacrorum dirigendorum domini territorialis evangelici quoad ecclesias evangelicas sui territorii (in Eiusd. Observ. iur. eccles. Halae 1783. 8. No. VI.)

m) Die allgemeine Vorſtellung, die demſelben zum Grunde liegt, findet ſich ſchon um den Anfang des ſiebzehnten Jahrhunderts. Die genauere Begründung deſſelben aber verſuchten zuerſt M. Stephani († 1646) de iurisdictione. Frf. ad Moen. 1611. 4., Th. Reinkingk († 1664) tractatus de regimine seculari et ecclesiastico. Giess. 1619. 4. Basil. 1623. 8. Ihnen folgte B. Carpzow († 1666) und Andere. Die neueſten Vertheidiger deſſelben ſind: Fr. C. von Moſer Vertraute Briefe über das proteſtantiſche geiſtliche Recht (Frkf. am Main 1761. 8). Elfter Brief, D. Nettelbladt Anmerkungen über die Kirchengewalt der evangeliſchen Landesherrn (in deſſen Abhandlungen, Halle 1783. 8), Ueber das biſchöfliche Recht in der evangeliſchen Kirche in Deutſchland. Berlin 1828. 8. (Jahrbücher der preuß. Geſetzgebung Heft 61.).

sey *n*). Hieraus schloß man nun, sie sey auf die Landesherren einstweilen devolvirt, und in diesen also mit der Eigenschaft als Landesherren die als einstweilige Bischöfe verbunden worden. Gegen diese Argumentation spricht jedoch der entscheidende Grund, daß aus einer Suspension noch keine Devolution folgt *o*), und daß selbst nach dem Standpunkt des katholischen Kirchenrechts, worauf es doch um den Sinn jenes Reichsschlusses zu bestimmen mit ankommt, eine solche Uebertragung nicht einmahl möglich war. Einige haben zwar ihrer Theorie die Wendung gegeben, durch die Suspension der geistlichen Jurisdiction sey diese an die weltliche Obrigkeit nicht so sehr devolvirt, wie vielmehr an sie als an die Quelle, wovon sie ursprünglich ausgegangen, revolvirt *p*). Allein auch dieses kann nach den ursprünglichen Grundsätzen der Protestanten selbst nicht von der bischöflichen Gewalt an sich, sondern nur von einzelnen besonderen Rechten behauptet werden *q*), und würde in jener Allgemeinheit vielmehr auf das Territorialsystem hinführen.

§. 37.

b) Das Territorialsystem.

Um dieselbe Zeit, wo in Deutschland das Episcopalsystem aufkam, waren in Holland bei den Streitigkeiten zwischen Gomarus und Arminius auch die Rechte der weltlichen Obrigkeit

---

n) Abschied des Reichstags zu Augsburg Anno 1555. §. 20. Damit auch obberührte beederseits Religionsverwandte, so viel mehr in beständigem Frieden, und guter Sicherheit, gegen und bei einander sitzen und bleiben mögen, so soll die Geistliche Jurisdiction — wider der Augspurgischen Confessions-Verwanten, Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien, so sie uffgericht oder uffrichten möchten, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht oder geübt werden.

o) Ganz richtig sagt Nettelbladt de tribus system. §. 5. not. k.: Ius suspensum tantum, non est ius extinctum; hinc illud ipsum seu quoad substantiam manet penes eum, qui hactenus illud habuit.

p) Dieses ist namentlich die Ansicht von Reinkingk.

q) Der Beweis liegt in den im §. 34. not. d) angeführten Stellen.

in Kirchensachen zur Sprache gekommen. Hiedurch veranlaßt, unternahm Hugo Grotius über diesen Gegenstand eine ausführliche Untersuchung, der zu Folge er beinahe alle Rechte der kirchlichen Regierung der Staatsgewalt als solchen zusprach *r*). Noch weiter giengen Thomas Hobbes und Benedict Spinoza, welche nach ihrer philosophischen Rechtslehre die Kirche dem Staate schlechthin einverleibten und unterwarfen. Diesen Weg verfolgend stellte Christian Thomasius für Deutschland ein neues System auf, kraft dessen er die Rechte der evangelischen Fürsten in Religionssachen, so wie andere Regalien, zu einem Stücke der Landeshoheit machte *s*). Ihm trat J. H. Böhmer bei, indem er zugleich das Episcopalsystem der Inconsequenz beschuldigte, daß es die Gewalt der katholischen Hierarchie stillschweigend als eine rechtmäßige zugebe, und die Landesherren blos an die Stelle des Papstes und der Bischöfe treten lasse *t*) Nach ihm hat noch besonders der fruchtbare Publicist J. J. Moser die Landeshoheit als den Grund der Kirchengewalt der evangelischen Reichsstände vertheidigt *u*). Es widerspricht aber diese Theorie der durch das Wesen des Christenthums gesetzten Verschiedenheit zwischen Kirche und Staat *v*), und auch die Reichsgesetze, worauf man sich beruft, geben dafür keinen zureichenden Beweis *w*).

---

r) Das Werk wurde erst nach dem Tode des Verfassers unter dem Titel: De imperio summarum potestatum circa sacra, zu Paris 1646 und 1647 herausgegeben.

s) Dahin gehört vorzüglich dessen Abhandlung: Vom Rechte evangelischer Fürsten in theologischen Streitigkeiten. Halle 1694. 4.

t) J. H. Böhmer de iure episcopali principum evangelicorum. Halae 1712. 4. Die Abhandlung steht auch in dessen Ius eccles. Protest. lib. I. tit. XXXI. §. 19—64.

u) In dessen Abhandlungen aus dem teutschen Kirchenrecht Num. I.

v) Diese Verschiedenheit erkennt selbst Böhmer an, Ius parochiale sect. I. cap. II. §. 46. 47.; und dennoch soll unbegreiflicher Weise die Kirchengewalt dem Landesherrn als solchem zustehen.

w) Der Osnabrücker Friede Art. V. §. 30. sicherte allerdings unter dem Namen des ius reformandi jedem Reichsstande kraft seiner Landeshoheit die Macht festzusetzen, welche Religion und Kirche in

§. 38.

c) Das Collegialsyſtem.

Dem Territorialſyſtem wurde ſpäter das Collegialſyſtem entgegengeſtellt. Dieſes betrachtet die Kirche als eine durch Vertrag gebildete, vom Staate verſchiedene, freie und ſelbſtſtändige Vereinigung, welche ſich urſprünglich nach dem Grundſatz der Gleichheit ſelbſt regiert, dann die von der Hierarchie allmählig uſurpirten Collegialrechte bei der Trennung zurückerhalten, und dieſe auf die Landesherren übertragen habe. Es werden daher nach dieſem Syſtem in dem Landesherrn zwei Arten von Rechten unterſchieden: die Majeſtätsrechte gegen die Kirche, welche als aus dem Weſen der Staatsgewalt entſpringend, dem Landesherrn als ſolchem zuſtehen, und die Rechte der kirchlichen Regierung, welche urſprüngliche Collegialrechte der Kirche ſelbſt und von dieſer erſt durch Uebertragung an den Landesherrn gekommen ſeyn ſollen *x*). Dieſe Theorie beruht aber zunächſt auf einer ganz falſchen Vorſtellung von der urſprünglichen Kirchenverfaſſung, und die Behauptung, als ob je die Gewalt in der ganzen Gemeinde gelegen hätte, wird ohngeachtet aller Geſchichtsverdrehung, die man in dieſem Sinne angewendet hat, durch das Weſen der chriſtlichen Kirche als einer durch Chriſti Wort berufenen, nicht durch individuelle Willkühr gebildeten Vereinigung und auch durch die Thatſachen der Apoſtelgeſchichte ſo ſehr widerlegt, daß am Ende nur noch die von Einigen wirklich ergriffene Ausflucht übrig bleibt, es habe die Uſurpation der Collegialrechte ſchon in den

---

ſeinem Lande gelten ſollte; allein eine Gewalt über das Innere der Kirche ſelbſt folgt daraus nicht.

x) Dieſes Syſtem entwickelte zuerſt Chr. M. Pfaff († 1760) in ſeinen Origines iuris ecclesiastici, und in ſeinen Academiſchen Reden über das ſowohl allgemeine als beſondere Proteſtantiſche Kirchenrecht. Ihm folgten J. U. de Cramer Diss. de iure circa sacra collegiali et maiestatico. Marb. 1736. (in Opusc. T. II.) und Observ. iur. univers. T. I. Obs. 416. 419., J. L. von Mosheim Allgemeines Kirchenrecht der Proteſtanten. Helmſt. 1760., A. J. Schnaubert Beiträge zum deutſchen Staats- und Kirchenrecht. Th. I. Num. 11., und viele Andere.

Aposteln ihren Anfang genommen. Selbst aber auch jene Usurpation zugegeben, so setzt das Collegialsystem noch weiter voraus, daß bei der Kirchentrennung die Collegialrechte an die Gemeinden zurückgefallen und dann von diesen ausdrücklich oder stillschweigend an die Landesherrn übertragen worden seyen. Hiezu findet sich aber weder in der Geschichte noch in den Vorstellungen jener Zeit ein haltbarer Grund.

§. 39.

d) Richtige Theorie.

Nach den Thatsachen der Geschichte ist folgende Theorie die richtige. I. Die Einmischung der Landesherren in das Kirchenregiment gründet sich auf die vielfache Aufforderung der Reformatoren selbst, mithin auf eine Autorität, welche für die von ihnen gestiftete Religionsparthei als eine völlig legale gelten muß. II. Diese Aufforderung erhielten die Landesherren als die Nährer und Schutzherren der neuen Kirche *y*), also in der Voraussetzung ihrer persönlichen Theilnahme und Mitgliedschaft. Die Landeshoheit wurde dabei nicht als der Grund, sondern nur als Mittel für das Interesse der Kirche angesehen. III. Das Episcopalsystem hat also darin Recht, daß es die Landeshoheit und das damit verbundene Kirchenregiment, als auf zwei verschiedenen Gesichtspunkten beruhend, unterscheidet. Unhaltbar ist aber die Behauptung, daß diese den Landesherren zugeflossene Kirchengewalt dem Inhalte nach die bischöfliche Gewalt des katholischen Kirchensystems sey. Die einzelnen darin begriffenen Rechte können vielmehr nur theils nach den positiven Gesetzen und dem Besitzstande, theils nach der Natur der protestantischen Kirche bestimmt werden. IV. Von diesen Rechten sind aber mit dem Collegialsystem die schon aus dem Wesen der Staatsgewalt entspringenden Rechte des Landesherrn gegen die Kirche genau zu unterscheiden.

---

y) Dieses zeigen besonders die Erklärungen des Naumburger Convents von 1554 (§. 34. not. h.).

Viertes Kapitel.

Verhältniß der Kirche zum Staate.

§. 40.

I. Anordnung dieses Verhältnisses. A) Nach dem Rechtsbegriffe.

Die christliche Kirche, welche ihre Sendung unmittelbar von Gott und für das göttliche Wort empfangen hat, ist eben dadurch ihrem Wesen und Zwecke nach von dem Staate völlig verschieden z). Als in einer ganz anderen Sphäre würkend und die Autorität der Staatsgewalt in der dieser zustehenden Sphäre ausdrücklich anerkennend a), verlangt sie von derselben kraft des natürlichen Rechts zunächst blos die Freiheit des äußern Bestehens, also den allgemeinen Rechtsschutz für ihre Personen und ihr Eigenthum, den jeder ordentliche Bürger nach den Landesgesetzen genießt. Für diesen Schutz unterwirft sie sich bereitwillig den gemeinen Maasregeln, welche der Staat um seiner Wohlfahrt und Sicherheit willen den sämmtlichen Unterthanen und Corporationen auferlegt. Besondere Einmischungen und Maasregeln, welche gegen sie als Kirche gerichtet sind, muß sie aber

---

z) Dieses sagt auch die August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica. Cum potestas ecclesiastica concedat res aeternas, et tantum exerceatur per ministerium verbi: non impedit politicam administrationem; sicut ars canendi nihil impedit politicam administrationem. Nam politica administratio versatur circa alias res, quam Evangelium: Magistratus defendit non mentes, sed corpora et res corporales adversus manifestas iniurias, et coercet homines gladio et corporalibus poenis, ut iustitiam civilem et pacem retineat.

a) Matth. XXII. 21. Reddite ergo, quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei Deo.

im Gefühl ihrer Würde zurückweisen, weil sie schon nach der natürlichen Rechtsregel verlangen kann, wenigstens mit nicht geringerem Vertrauen, wie jeder Andere, behandelt zu werden. Auf diesem Standpunkte der bürgerlichen Gesellschaft, wo die Staatsgewalt sich gegen die Religion gleichgültig verhalten und der Kirche nur den gewöhnlichen Rechtsschutz gewähren will *b*), ist diese also blos an die Kraft ihres Wortes angewiesen und hat auf die Unterstützung des weltlichen Armes nicht zu rechnen. Hingegen darf sich dieser in ihr Inneres auch nicht einmischen, sondern muß sie auf ihrem Gebiete frei und ungehindert würken lassen. Es kann also in diesem Zustande zwar vorkommen, daß das bürgerliche Gesetz etwas erlaubt, was die Kirche verbietet. Nicht aber darf die Staatsgewalt das, was die Kirche verbietet, gebieten, oder umgekehrt das, was diese gebietet, verbieten, weil dadurch die Freiheit des Gewissens verletzt und die Kirche in den Zustand der Verfolgung versetzt würde, wo sie erklärt, daß man Gott mehr gehorchen müsse als den Menschen *c*).

§. 41.

B) Nach den Principien eines christlichen Staates.

Der Kirche genügt der eben bezeichnete Standpunkt nicht, sondern es liegt in der wesentlichen Aufgabe des Christenthums, auch das bürgerliche und öffentliche Leben zu durchdringen und den Staat zu einem christlichen Staate zu gestalten, worin die bürgerlichen Tugenden auf die Religion als die allein dauerhafte Unterlage gegründet *d*), und die Kirche in ihrem hohen Beruf von

---

b) Ob dieser Standpunkt richtig oder nicht vielmehr ein blos fingirter, und ob ein Staat jemals ohne Religion sey und seyn könne, ist hier zu discutiren der Ort nicht. Es handelt sich hier nur darum, was die Kirche unter jener gegebenen Voraussetzung der Consequenz nach auch für sich verlangen kann.

c) C. 21. c. XXIII. q. 8. (Ambros. a. 386). Dieses sagt auch die August. Conf. Art. XVI., Belg. Conf. Art. XXVIII. XXXVI., Gallic. Conf. Art. XXVI. XL.

d) Leibnitz Epist. censor. contra Puffendorff §. VI. Tolle religionem et non invenies subditum, qui pro patria, pro republica, pro recto et iusto, discrimen fortunarum, dignitatum, vitaeque ipsius

der Staatsgewalt unumwunden anerkannt und geschirmt wird. Sie kann also von einer christlichen Obrigkeit verlangen, daß diese den Vorschriften der Kirche keine dieselben hemmenden oder schwächenden Gesetze zur Seite stelle *e*), vielmehr sie durch bürgerliche Verordnungen unterstütze, äußere Verletzungen der Kirche und Religion züchtige, Spaltungen abwehre und unterdrücke *f*), die Mittel zum ordentlichen Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen herbeischaffe, und die Diener der Kirche auch durch bürgerliche Gerechtsame ehre und anerkenne. Ihrerseits muß aber auch die Kirche einer solchen Obrigkeit das diesem Schutze entsprechende Vertrauen erweisen, allen deren gerechten Wünschen und Anforderungen für die kirchlichen Einrichtungen des Landes entgegenkommen, die dahin zielenden Gesetze und Anordnungen nach gepflogener Rücksprache festsetzen, angezeigte Uebelstände und Mißbräuche möglichst abstellen, Eingriffe der Kirchenbeamten in das bürgerliche Gebiet nicht dulden, für das gemeine Wohl mit wachen, und dem Staate in Zeiten der Noth auch aus dem Kirchengute zu Hülfe kommen. Also werden beide Gewalten neben und mit einander für ihre Bestimmung würken, gemeinschaftliche Angelegenheiten friedlich verhandeln, entstandene Reibungen mit

---

subeat, si eversis aliorum rebus ipse consulere sibi, et in honore atque opulentia vitam ducere possit. — Montesquieu Esprit des Loix liv. XXIV. ch. 6. Bayle ose avancer que de véritables chrétiens ne formeraient pas un état qui put subsister. Pourquoi non? Ce seraient des citoyens infiniment éclairés sur leur devoirs, et qui auraient un très grand zèle pour les remplir; — — plus ils croiraient devoir à la religion, plus ils penseraient devoir à la patrie. Les principes du christianisme bien gravés dans le coeur, seraient infiniment plus forts, que ce faux honneur des monarchies, ces vertus humaines des républiques, et cette crainte servile des états despotiques.

e) Es ist daher namentlich dem Wesen eines christlichen Staates zuwider, wenn im Eherecht die bürgerliche Gesetzgebung sich blos auf sich selbst stellt, und von der Kirche keine Notiz nehmen will.

f) Dieses verlangen auch die Helvet. Conf. II. Art. XXVI, Helvet. Conf. I. Cap. XXX., Belg. Conf. Art. XXXVI., Scotic. Conf. Art. XXIV.

Schonung ausgleichen, und ſich überhaupt gegen einander wie hülfreiche Glieder eines einigen Körpers erzeigen, in welchem das ganze und vollſtändige Leben des Menſchen ſich bewegt.

§. 42.

II. Poſitives Recht. A) Betrachtung der älteren Zeiten.

In den erſten Jahrhunderten der Kirche blieb ihren Bekennern, zwiſchen die Gebote Gottes und die Zwangsbefehle der heidniſchen Obrigkeit in die Mitte geſtellt, nichts übrig, als die ihnen um der Religion willen zugefügten Verfolgungen mit Hingebung zu ertragen. Nachdem aber die Kaiſer den chriſtlichen Glauben angenommen hatten, erklärten ſich dieſe voll Eifer und Devotion als die Beſchützer deſſelben *g*), und die Päpſte ſelbſt forderten ſie demnach vielfach auf, die Einheit und Ordnung der Kirche auch durch die Kraft des kaiſerlichen Anſehens aufrecht zu erhalten *h*). Von da an wurden die Religionsſachen zu den wichtigſten Angelegenheiten des Reichs gerechnet. Es entſtand die Vorſtellung von den zwei Gewalten, welche die Welt regieren *i*), und die ſich einander zum Heile der Menſchheit unterſtützen ſollen *k*). Von dieſer Vorſtellung, und noch mehr von der verführeriſchen Luſt des Vielregierens verleitet, griffen nun aber im Orient die Kaiſer in die Geſetzgebung und Verwaltung der Kirche immer tiefer ein; und nachdem der Widerſtand, den ihnen allein noch die Päpſte zur Rettung der kirchlichen Freiheit beharrlich entgegen zu ſtellen wagten *l*), ſeit dem Schisma auch

---

g) Constantini imper. epist. ad Melchiadem papam (Epist. Roman. pontif. ed. Schoenemann p. 201), Maximi imper. epist. ad Siricium papam (Schoenemann p. 419), Marcianus imper. in conc. Chalced. act. VI. (c. 2. D. XCVI.).

h) Coelestini papae epist. ad Theodos. imper. (Schoenemann p. 841), Leonis I. epist. 24. 54. 115. 125. 162. 164. ed. Baller.

i) C. 21. c. XXIII. q. 5. (Leo I. a. 450), c. 10. D. XCVI. (Gelasius papa Anastasio imper.).

k) Novella Iustin. 6. praef.

l) C. 12. D. XCVI. (Gelas. a. 494), c. 15. eod. (Idem a. 495), c. 4—8. eod. (Nicol. I. a. 865), c. 11. eod. (Ioann. VIII. c. a. 873)

aufhörte, gieng dort die Kirche wie alles Uebrige in den Fesseln eines höchst verfeinerten aber starren in leeren Formen sich gefallenden Staatsmechanismus unter. Im Abendlande wendeten sich die Verhältnisse anders. Hier wurde die Kirche Vormund und Erzieher neu bekehrter kräftiger Völker, welche sie aus dem Zustande ihrer rohen derben Freiheit zum Ideale christlicher Staaten empor zu heben arbeitete. Das Priesterthum und das Königthum wurde ihnen als die beiden Glieder des großen geheiligten Körpers der Christenheit *m*), als zwei Schwerdter, welche dieselbe in Gemeinschaft regierten und beschirmten *n*), als die Sonne und der Mond, die das Firmament der Kirche erleuchteten *o*), dargestellt; so zwar, daß das Geistliche, als den höheren himmlischen Dingen zugewendet, das Weltliche überstrahlen *p*), dieses durch jenes geleitet und veredelt werden sollte *q*). In allen Angelegenheiten des Lebens, in Sitten und Gesetzen, in Wissenschaft und Kunst, selbst in den verwickelten Streitfragen des öffentlichen Rechts und der Politik *r*), wurde daher das Christliche zum Maasstabe genommen, diesem Interesse alles Zeitliche untergeordnet *s*). Von diesem Standpunkte erfüllt, hiel-

---

m) Conc. Paris. VI. a. 829. lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus.

n) Constit. Frider. II. a. 1220. c. 7. Gladius materialis constitutus est in subsidium gladii spiritualis. — Sachsenspiegel Buch I. Art. 1. Zwei swert liz Got in ertriche zu beschirmene die cristenheyt. Deme babste ist gesaczt daz geistliche. deme keisere daz weltliche. — Daz ist die bezeichenunge. waz deme babste wider ste des her nicht mit geystlichen gerichte getwingen mag. daz ez der keyser mit werltlichem gericte twinge. deme babste gehorsam zu wesene. So sal ouch sin geystliche gewalt helfen deme werltlichen gerichte ab ez sin bedarf.

o) Gregor. VII. epist. VII. 25. VIII. 21.

p) Innocent. III. in c. 6. X. de maior. et obedient. (1. 33).

q) Gregor. VII. epist. VIII. 21. (c. 9. 10. D. XCVI.)

r) Innocent. III. in c. 13. X. de iudiciis (2. 1).

s) Bonifac. VIII. in c. 1. extr. comm. de maior. et obedient. (1. 8).

ten es die Päpste und Bischöfe für ihre heiligste Pflicht, den in der Verwaltung der irdischen Dinge sich kund gebenden Verletzungen des göttlichen Rechts durch ihren Einspruch entgegenzutreten, und als die Wächter des christlichen Gesetzes dessen Herrschaft mit dem ihnen dazu verliehenen Ansehen gegen Hohe und Niedere zu vertheidigen *t*).

Diese Stelle spricht augenscheinlich nur von der Herrschaft des christlichen Princips, nicht von einer allgemeinen Unterwürfigkeit der Fürsten unter den Papst. Sie wurde jedoch schon damals misdeutet, und daher von Clemens V. durch eine besondere Erklärung berichtigt, c. 2. extr. comm. de privil. (5. 7).

t) Hurter Geschichte Papst Innocenz des Dritten. Buch XX. S. 708. In dem Christenthum lag für alle seine Bekenner eine vereinigende und bindende Macht. Die Rechte Aller waren unter dessen Obhut gestellt, Aller Pflichten durch dasselbe bestimmt, geweiht; derjenige der an der Spitze der großen christlichen Verbindung stand, sollte jene schützen, an diese erinnern. Es wurde hiedurch ein Weltregiment begründet, welches rechtmäßige Befugnisse in jedem angewiesenen Kreise ehrte; den Fürsten in dem Verhältniß zu seinen Untergebenen frei walten ließ; da aber, wo es entweder die bloß den Menschen berührenden Gesetze galt, auch jenen jedem andern gleich stellte, oder sein Ansehen rettete, indem es in Beziehung auf eigene Angelegenheiten ihn nicht seinen Unterthanen unterwarf, sondern eine Autorität über ihn stellte, deren eigene Erhaltung auf dem Festhalten jener zweifachen Offenbarung beruhte: derjenigen, welche aus gottverwandter Regung in dunkler Ahndung in jedes Menschen Gemüth sich erhalten hat, und derjenigen, welche dieser erst zum klaren Bewußtseyn in bestimmter Unterwerfung unter den kund gemachten Gotteswillen verhilft. Papst und Könige sollten sich als Diener Gottes in der Wahrheit und Gerechtigkeit erkennen. Da aber die Gerechtigkeit Anwendung der Wahrheit auf alle Lebensverhältnisse, und die Wahrheit Erkenntniß der ewigen Gerechtigkeit als Grundlage, Quell und Wurzel alles menschlichen Wollens und Handelns ist, so durfte der Papst, so lange er dieser nahe stund, die Könige mit Recht erinnern, daß sie nur auf dieser Grundlage sicher bauen, aus dieser Quelle all ihr Thun mit Recht ableiten, nur mit dieser Wurzel verbunden, angemessene Früchte tragen könnten.

§. 43.

B) Uebergang zur neueren Zeit.

Die Stellung, wozu der Gang und das Bedürfniß der christlichen Civilisation Europa's das Papstthum erhoben hatte, war so hoch, daß sie nur durch die größte Mäßigung und Weisheit behauptet werden konnte. Allein die allzu häufigen Reibungen mit der weltlichen Macht, die zwiespaltigen Papstwahlen, die Unordnungen, die daraus hervorgiengen, verletzten und verwirrten die Meinung der Nationen; die Kirchenstrafen wurden durch zu vielen Gebrauch der Menge gleichgültiger; schwierige Zeitverhältnisse nöthigten zu Accommodationen an die weltliche Regierungskunst; und von den Formeln einseitiger und geistloser Schulsysteme in Sicherheit hingehalten, wurden die Häupter der Kirche und die ihnen nahe standen über ihre Stellung und über die Bedürfnisse der Völker getäuscht. Während so das glänzende Doppelgestirn des Mittelalters, das Papst- und Kaiserthum, in den Ocean der Zeiten niedersank, kehrten sich die Blicke zu dem an der anderen Seite aufgehenden Schimmer wachsender Fürstenmacht. Irdische Interessen, vom neuen Welthandel genährt, gewannen die Oberhand; das Geld- und Kriegswesen brachte eine neue Staatskunst, neue Wissenschaften; und auch die alten wurden unvermerkt den Händen der Geistlichkeit entwandt. Alle Dinge neigten sich einem neuen Ziele zu, der Erhöhung der fürstlichen Alleinherrschaft. Hiedurch wurden sowohl der Papst *u*), wie die alten von der Hierarchie getragenen Nationalfreiheiten bei Seite gedrängt, zum Theil wie in

---

u) J. von Müller Allgemeine Geschichten Buch XIX. Kap. 2. Bei der Einführung regelmäßigerer Schaaren, die den Höfen eigen wären, wurde die Grundlage der Monarchien das Geld; bald wurden die Reichthümer der Kirche, besonders die nach Rom fließenden, damals beträchtlichen Summen, mit neidischen Blicken betrachtet. Nachdem die Könige Jahrhunderte lang, endlich mit Erfolg, an Herunterſetzung der Großen gearbeitet, in anderen Ländern aber diese das Gebäude unabhängiger Macht mit größtem Fleiße gegründet hatten, war beiderlei Regenten unerträglich, daß ein geistlicher und ausländischer Fürst neben ihnen, ja über sie herrschen sollte.

Portugall und Frankreich unter Mitwirkung der Geiſtlichkeit ſelbſt, die von der Fürſtengunſt augenblickliche Vortheile, von der Verminderung des päpſtlichen Anſehens einen Zuwachs an Freiheiten hoffte *v*). Von da an erſtanden der Hierarchie in den Kabinetten der Könige, in den Anhängern der modernen alles beherrſchen wollenden Verwaltungskunſt, in der Eiferſucht der Parlamente und in der ungebundenen Denkungsart des Zeitalters immer mächtigere Gegner; zuletzt kamen die, welche mit der Kirche das Princip der Autorität überhaupt zu untergraben und zu ſtürzen gedachten. So wurde allenthalben von kurzſichtigen irre geleiteten Staatsmännern *w*) die Kirche herabgedrückt, beſchränkt, in Aufſicht genommen; und in demſelben Verhältniß dieſe gegen die Staatsgewalt mistrauiſcher, verſchloſſener. In Deutſchland erhielt dieſes Alles, vornehmlich ſeit den gewaltſamen Reformen Joſephs II. freien Lauf, wiewohl noch einzelne Freunde der alten Freiheit und Ordnung vor ſolchen bedenklichen Schritten warnten *x*), daraus größeren Umſturz vorher-

---

v) J. von Müller Allgemeine Geſchichten Buch XIX. Kap. 8. Es war wie eine Verſchwörung der höchſten geiſtlichen und weltlichen Macht wider die Nationalverfaſſungen. Das Anſehen der Stände verſchwand. Die Höfe wurden von der Geiſtlichkeit geführt, bis, bei anſcheinender Unterwürfigkeit der Nationen in dem achtzehenden Jahrhunderte, die Könige mit dem Gewicht unumſchränkter Gewalt auf die Jeſuiten und auf die Kirche drückten.

w) J. von Müller Allgemeine Geſchichten Buch XXIII. Kap. 9. Der Düc de Choiſeul war dem Orden (der Jeſuiten) zuwider; er wußte, daß derſelbe ſein Miniſterium mißbilligte; in der That neigte er ſich in allem auf die Parthei der Feinde der Grundſätze des Ordens, und begünſtigte zuerſt diejenige philoſophiſche Schule, welche das katholiſche Weſen und endlich alle Autorität untergrub.

x) J. von Müller Fürſtenbund [Werke B. IX. S. 164]. Wenn die Hierarchie ein Uebel wäre, beſſer doch als Despotie; ſie ſey eine leimerne Mauer, ſie iſts doch gegen Tyrannei; der Prieſter hat ſein Geſetz, der Despot hat keins; jener beredet, letzterer zwingt, jener prediget Gott, letzterer ſich. Man ſpricht wider die Unfehlbarkeit; wer darf eine Verordnung unweiſe oder ungerecht nennen, und ihr Gehorſam verſagen? — wider den Papſt, als ob

ſagten y). Endlich brach die franzöſiſche Revolution aus. Die Proklamation der Menſchenrechte gleichſam zum Spotte ihrer ſelbſt in

---

ein ſo großes Unglück wäre, wenn ein Aufſeher der chriſtlichen Moral dem Ehrgeiz und der Tyrannei befehlen könnte, bis hieher und nicht weiter! — wider die Perſonalimmunität, als ob ein großes Unglück wäre, daß jemand ohne Lebensgefahr für die Rechte der Menſchheit reden dürfte? — wider ihren Reichthum, als wären die Laien gebeſſert, wenn der Prieſter mit ihnen darbt? — wider Steuerfreiheit; die franzöſiſche Cleriſey giebt ſo viel als die Laien; — wider Uſurpationen, ohne zu berechnen, was die Fürſten der Kirche zu reſtituiren hätten für Kriege, Bedrückungen, Commenden, Penſionen, Reunionen; — wider die vielen Klöſter, nicht wider die Vermehrung der Kaſernen; — wider ſechzigtauſend eheloſe Geiſtliche, und nicht wider hundert tauſend eheloſe Soldaten. — Schon früher hatte der vielgeſchätzte Mosheim in ſeinem allgemeinen Kirchenrecht Hauptſt. IV. §. 10. unter andern geſagt: Wird die Geiſtlichkeit ihrer Ehre und ihrer Einkünfte beraubt, ſo wird die Religion fallen, und alsdann wird der Despotismus überhand nehmen.

y) J. von Müller Allgemeine Geſchichten Buch XXIII. Kap. 9. Es war (zur Zeit der Aufhebung des Jeſuitenordens) eine ungemeine Bewegung, wie in einer der Fürſtenmacht von der Geiſtlichkeit neu bevorſtehenden Gefahr: überall nahm die weltliche Macht Notiz von der Einrichtung der Klöſter, viele wurden aufgehoben, überall die Bande der Unterwürfigkeit gegen Ordensgenerale und den Papſt gelöſt; jeder Beweis der Abneigung gegen weltliche Einmiſchungen, der Verſchwendung, der läſtigen Armuth und Gierigkeit, des Despotismus, der Grauſamkeit, nicht ohne Vergrößerung zu Tage gebracht. Unter allen Verbeſſerungsvorſchlägen gefiel die Einziehung der geiſtlichen Güter den Höfen vorzüglich. Wenn man aber die Kaſarmen in gleicher Maaße zunehmen, wie die Klöſter eingehen ſah, ſo betrachteten Freunde der Freiheit und Ruhe mit Mißvergnügen die ungünſtige Wendung der nothwendigen Reform. — Die Fürſten bekamen von dem an größere Macht über die Geiſtlichkeit, aber indem für die Völker der Gewinn ſo groß nicht ſchien als er hätte ſeyn können, wurde die Zahl der Mißvergnügten durch die Zahl der Geiſtlichen ungemein verſtärkt, und weiſen Männern bald bemerklich, daß eine gemeinſchaftliche Vormauer aller Autoritäten gefallen war.

der Hand haltend beraubte diese nicht blos die Kirche ihres Eigenthums und aller bürgerlichen Gerechtsame, sondern übte auch um sie unter ihren despotischen Willen zu beugen gegen deren Anhänger die grausamsten Verfolgungen aus z). Später erhielt zwar die Kirche wieder Frieden und reichsgesetzliche Existenz; aber in Frankreich wie fast in allen übrigen Ländern blieb bei und nach dem Uebergang zu einer neuen Ordnung der Dinge ihre Verfassung erschüttert, angefeindet, bedroht; einmahl von den offenen und verkappten Freunden der Revolutionen, die auf ihren gänzlichen Umsturz gehofft hatten; dann von den Vielen denen die Religion, obwohl für sich dagegen gleichgültig, an Anderen der Gegenstand eines geheimen Hasses ist; endlich auch von den Vertheidigern derjenigen Regierungskunst, welche die Hierarchie, die Corporationen und Alles unter die Norm eines vorgeschriebenen Staatskultus und Beamtenwesens zu bringen im Sinne hat.

§. 44.

C) Heutiger Zustand.

Bei der Bestimmung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat nimmt man jetzt auf den Gesichtspunkt der Kirche wenig Rücksicht, sondern es wird das, was die Juristen und Staatsmänner davon lehren, für Wahrheit gehalten. Diese erheben sich selten zum Gedanken der kirchlichen Freiheit, noch seltener zu den Forderungen eines christlichen Staates; die Wenigen, die es besser wissen und wollen, werden meistens durch die Umstände oder durch die Furcht vor falscher Beurtheilung zurückge-

---

z) Ein an den Rath der Fünfhunderte (1797) über den religiösen Zustand Frankreichs erstatteter geistvoller und merkwürdiger Bericht, den man in Hermens Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus am linken Rheinufer I. 56. abgedruckt findet, sagt darüber unter anderen Folgendes: Les lois qui accompagnèrent ou suivirent la constitution anarchique de 1793 ne respirent que la haine prononcée d'un culte et le mépris de tous, en parlant sans cesse de la liberté de tous. — Ce principe — ne fut parmi nous qu'une amère dérision jointe à une cruelle tyrannie.

halten. Die gangbaren Lehren von den Majestätsrechten gegen die Kirche reduciren sich aber auf folgendes. Erstlich, sagen sie, habe die Staatsgewalt vor Allem zu bestimmen, ob und unter welchen Bedingungen in ihrem Lande die Kirche zugelassen werden solle *a*). Allein dieses, was als Thatsache unbestreitbar ist, hört auf ein Recht zu seyn, wenn die Staatsgewalt zur Erkenntniß des Christenthums gelangt ist; es wird dann Interesse und Pflicht, und nach diesen Motiven haben auch von jeher alle Regenten bei der Annahme des Christenthums gehandelt. Jene Theorie geht also von einem blos fingirten Standpunkte aus, der mit der Wahrheit der Geschichte im Widerspruch steht *b*). Daraus leitet man denn weiter das Recht der Staatsgewalt ab, die äußeren Seiten der Kirche, wo diese mit dem bürgerlichen Leben zusammentrifft, ihren Ansichten und Zwecken gemäß abzuändern. Allein die Kirche kann ein solches einseitiges Reformationsrecht ihres herkömmlichen Besitzstandes nicht zugeben; wohl aber zeigt sie sich jederzeit bereitwillig, ihre Einrichtungen in zweiseitiger Rücksprache den nationalen Bedürfnissen, so weit es unbeschadet ihres Wesens geschehen kann, anzupassen. Als das zweite Majestätsrecht gegen die Kirche wird die Schutz- und Schirmhoheit genannt. Die Kirche wird diese, wo sie aufrichtig gemeint und gehandhabt wird, ohne über das Wort viel zu streiten dankbar annehmen, und auch da, wo ein minder vollständiger Schutz wie in den älteren Zeiten ihr gereicht wird, diesen nicht zurückweisen. Es ist jedoch der Schutz mit einer Bevormundung nicht zu verwechseln. Als das dritte Majestäts-

---

a) Dieses Recht wird mit einem schiefen Kunstausdruck das ius reformandi genannt.

b) Es kann zwar seit der Trennung der christlichen Kirche in verschiedene Bekenntnisse die Frage vorkommen, ob die Staatsgewalt eine von der Religion des Landes abweichende Religionsparthei dulden oder zulassen will. Allein auch dann handelt sie nirgends nach jenem abstracten Majestätsrecht, sondern im Gefühl von Verpflichtungen, welche ihr der Geist des Christenthums und die Rücksicht auf die Confession, wozu sie sich bekennt, vorzeichnen. Es gehört daher diese Frage in das folgende Kapitel.

recht wird die Staatsinſpection über die Kirche aufgeführt. Daß in einem chriſtlichen Staate die weltliche Obrigkeit von dem, was in der Kirche vorgeht, wegen des gemeinſchaftlichen Intereſſe Notiz erhalte und die Thätigkeit der kirchlichen Organe mit beaufſichtigen könne, iſt in der Natur der Sache begründet und durch die Geſchichte aller Zeiten gerechtfertigt. Karl der Große und ſpäter der heilige Ludwig handelten darin ſo, daß ſie mit genauer Beachtung des kirchlichen Organismus, der in ſich ſelbſt alle zu ſeiner Erhaltung nöthigen Mittel beſitzt, wider die Gebrechen des einen Organs die Thätigkeit eines anderen zu Hülfe riefen und in Gang ſetzten. Ganz anders iſt hingegen der Standpunkt, wenn die Staatsgewalt, gleichſam als ob ihr aus der Kirche nur Gefahr drohe, dieſelbe überall mit Wächtern umſtellt, den Verkehr mit ihren Oberen erſchwert, den Zuſammenhang ihrer Inſtitutionen unterbricht *c*), und ſo, unter dem Vorwand das Staatsintereſſe zu wahren, die innere Verwaltung der Kirche in ihre eigene Hand zieht *d*). Hienach iſt auch die Lehre von dem landesherrlichen Placet gebildet worden, welche in der Allgemeinheit, wie ſie jetzt behauptet wird, nicht blos die Geſetzgebung ſondern ſelbſt die Verwaltung von dem unbeſchränkten Willen der Landesbehörden abhängig macht *e*). Auch das aus jenem Geſichtspunkt abgeleitete Recht des Landesherrn über Misbräuche der geiſtlichen Amtsgewalt in Folge des dawider von den Unterthanen ergriffenen Recurſes zu entſcheiden, iſt nur da begründet, wo demſelben ein augenſcheinlicher Eingriff in die

---

c) Der oben angeführte Bericht ſagte ganz treffend: La loi ne punit pas d'avance; elle ne persécute pas par precaution. — Toute mesure qui tend à gêner l'exercice d'un culte, et qui n'est pas expressément exigée par la tranquillité publique, est une vexation.

d) Richtig ſagt Zallinger Instit. iur. natural. et ecclesiast. lib. V. §. 366. Abhorrent ab indirecta ecclesiae in res civiles potestate; neque me in eo dissentientem habent. At ius circa sacra, quemadmodum id hodierni tractant scriptores non pauci, quale est, nisi indirecta circa res sacras potestas?

e) Die richtigen Unterſcheidungen hierüber werden im dritten Kapitel des vierten Buches vorkommen.

Gerechtsame des Staates zum Grunde liegt. Anders nahmen es die Parlamente, die unter jenem Vorwande Bullen und Gesetze unter ihre Auslegung beugten und sich in der That zu den höchsten Richtern in den geistlichen Angelegenheiten ihres Landes aufwarfen. Ein von Einigen erfundenes viertes Majestätsrecht endlich, das des Obereigenthums über das Kirchengut, ist zwar von den Meisten wieder aufgegeben worden; allein praktisch hat man doch in Frankreich und Deutschland danach gehandelt, als man ohne alle Rücksprache mit den Vertretern der Kirche ihre Güter und Stiftungen für die Bedürfnisse des Staates einzog *f*).

§. 45.

D) Aussichten in die Zukunft.

Wird die Kirche in freier ungehemmter Thätigkeit ihre verjüngende Kraft noch einmahl an dem alternden Europa ausüben, oder soll das Christenthum, blos als herkömmliches Erziehungsmittel der rohen Menge oder als fromme Beschäftigung vereinzelter gläubiger Seelen geduldet und gebraucht, in dem Particularismus der modernen Staatenbildung erstarren oder in unzähligen Secten zersplittert verwehen: dieses sind die großen Fragen der Zeit, wobei der um das Wohl der kommenden Geschlechter besorgte Staatsmann sich über die Formeln schmiegsamer Schulsysteme und über die frostigen Eingebungen einer irreligiösen Staatskunst hinaus, zu den großen Lehren und Warnungen der Geschichte erheben muß. In der Kirche nach so vielen Stürmen das Gefühl der Sicherheit und Behaglichkeit herzustellen, durch offene Anerkennung ihrer Rechte und Freiheiten ihr Ansehen wieder zu befestigen, mit diesem das überall wankende Prinzip der Autorität zu unterstützen, die bürgerlichen Tugenden, Sitte, Humanität, die Schönheit und Freudigkeit des

---

f) Alle zur Rechtfertigung dieser Maasregel geltend gemachten Sophismen, die auch jetzt noch auf den Rednerbühnen Englands wiederholt werden, findet man schon in dem Vortrag, welchen Talleyrand, der Bischof von Autun, in der Nationalversammlung von 1789 darüber gehalten hat.

Lebens durch die unverſiegbaren Kräfte des Chriſtenthums empor zu halten, dieſes bezeichnen bewegte Stimmen als die einzigen Rettungsmittel vor der allgemein drohenden Erſchlaffung und einer in der Kälte des Unglaubens und des Egoismus erſtarrenden Zukunft. Sehr mühſam iſt dieſe Aufgabe da, wo wie in Oeſterreich der Klerus an die ihm bequem und faſt zur Nothwendigkeit gewordene Bevormundung gewöhnt, den Geiſt einer anderen Stellung kaum mehr zu erfaſſen vermag. Andere Gefahren drohen da, wo wie in der Schweiz, in Spanien und Portugall revolutionirte Regierungen die ſeit fünfzig Jahren gegen die Kirche abgenützten Künſte abermals ins Werk ſetzen; hier ſind große Kämpfe und Reactionen unvermeidlich. Noch anders ſtellen ſich die Verhältniſſe dort, wo wie in Frankreich und Belgien die Kirche aus dem Umſturz der alten Ordnung und den falſchen Doctrinen allgemeiner Freiheit und Duldung wenigſtens den Vortheil eines unabhängigen Beſtehens gerettet hat. Hier ſey die Aufgabe des Klerus die, allem politiſchen Partheiweſen fern in der Bahn ſeines Berufes durch Tugenden, Geiſt und Wiſſenſchaft fortzuſchreiten, und gelaſſen die Zeit abzuwarten, wo die Religion wieder in den Rath der Fürſten berufen werden wird.

Fünftes Kapitel.

Von dem Verhältniß verſchiedener Religionstheile gegen einander.

§. 46.

I. Standpunkt der Confeſſionen.

Die katholiſche Kirche, von der Wahrheit und heilbringenden Kraft ihrer Lehre innigſt überzeugt, iſt nach der ihr von Chriſtus hinterlaſſenen Verpflichtung unabläßig bemüht, das rechte Evangelium zu verbreiten und das Reich Gottes zu erweitern. Sie ruft daher, ſo weit ihre Stimme reicht, Allen zu, die außer ihrem Kreiſe im Irrthum wandeln, und fordert ſie um der Seligkeit willen zur Vereinigung mit ihr auf. Um den Irrthum zu beſtreiten und die Irrenden zurückzuführen, hat ſie aber ihrer Natur nach keine anderen Mittel, als gewiſſenhafte Darlegung ihrer Gründe und inneren Wahrheit: alles andere, was nur eine ſcheinbare oder erkünſtelte Ueberzeugung erſchafft, iſt ihrem Zweck und ihrer Würde zuwider g). Bekehrungen durch Zwang, Ueberredung oder Verheißung weltlicher Vortheile ſind daher unerlaubt. Auch iſt ſelbſt, wer ſich zudrängt, nicht zu raſch, ſondern erſt nach gehöriger Belehrung und Prüfung in die Gemeinſchaft aufzunehmen, weil es hier auf das Innerſte des Menſchen ankommt. Endlich ſoll der Streit wider den Irrthum immer nur auf die Sache ſelbſt gerichtet, und ohne Spott und Bitterkeit geführt, gegen die Einzelnen aber ohne Rückſicht auf die Religionsver-

---

g) C. 33. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 402). Daher hat auch die Kirche die Verfolgungen und gewaltſamen Bekehrungen der Juden immer lebhaft misbilligt, c. 3. D. XLV. (Gregor. I. a. 602), c. 5. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 9. X. de Iudaeis (5, 6).

ſchiedenheit alle Pflichten der Nächſtenliebe erfüllt, und auch für ſie gebetet werden. Die griechiſche Kirche beruht auf denſelben Grundſätzen, wiewohl ſie, durch die äußeren Umſtände gelähmt, weniger auf ihre Verbreitung bedacht ſeyn kann. Auch die proteſtantiſchen Symbole legen die Vereinigung mit der wahren Kirche um der Seligkeit willen als Pflicht auf; daher ſind ihre Anhänger für die Verbreitung ihrer religiöſen Ueberzeugung auf vielfache Weiſe thätig. Alſo ſtehen die verſchiedenen Confeſſionen gegen einander, jede ſich als die wahre verkündigend, und daher verpflichtet, die anderen zu widerlegen, zu bekehren.

§. 47.

II. Standpunkt der Politik. A) Altes Recht.

Cod. Theod. XVI. 1. Iust. I. 1. De fide catholica; C. Th. XVI. 4. De his qui super religione contendunt; C. Th. XVI. 5. Iust. I. 5. De haereticis.

Im römiſchen Reich war anfangs das bürgerliche Geſetz gegen die Kirche entweder gleichgültig oder feindſelig. Nachdem aber die Kaiſer chriſtlich geworden waren, fühlten ſie ſich als die Schutzherren der Kirche bewogen, Spaltungen und Neuerungen auch durch äußere Zwangsmittel zu unterdrücken, und die häretiſchen Partheien, beſonders ſolche, die große Bewegungen und Unruhen veranlaßt hatten, durch Entziehung der bürgerlichen Rechte, ſelbſt mit dem Tode zu beſtrafen. Dieſe Geſetze wurden mehr und weniger auch in den germaniſchen Reichen befolgt, indem wegen der engen Verbindung der Kirche mit allen bürgerlichen Einrichtungen die Widerſetzlichkeit gegen die kirchliche Autorität zugleich das Fundament der bürgerlichen Verfaſſung angriff und aufhob *h*). Im dreizehnten Jahrhundert ſahen ſich die Fürſten durch die aufrühreriſchen und hartnäckigen Häretiker jener Zeit gewiſſermaßen herausgefordert, jene Strafgeſetze noch zu ſchärfen *i*), um durch Strenge der Wiederholung der Gräuel

---

h) Daher haben auch alle Ketzereien jener Zeit gleich bürgerliche Kriege nach ſich gezogen.

i) Dahin gehören beſonders die Geſetze von Ludwig IX. (1228) und Friedrich II. (1234).

und Verwirrungen vorzubeugen, welche nach den gemachten Erfahrungen alle Glaubensspaltungen nach sich zogen *k*). Auch im russischen Reiche führte die Gleichartigkeit der Verhältnisse auf denselben Standpunkt hin; denn wenn gleich Ausländer anderer Confession tolerirt waren, so wurden doch die Ketzereien, die sich aus dem Schooße der russischen Kirche selbst entwickelten, noch im vorigen Jahrhundert mit dem Feuertode bestraft.

§. 48.

B) Grundsätze des deutschen Staatsrechts. 1) Ueber das Verhältniß zwischen den Katholiken und Protestanten.

Jenes Recht hatte bis ins sechzehnte Jahrhundert ebenfalls in Deutschland gegolten, und sollte auch gegen die damaligen Religionsneuerungen in Anwendung gebracht werden; allein die Verhältnisse nöthigten den Kaiser davon abzustehen, und den zu der neuen Lehre sich bekennenden Reichsständen Friede und Freiheit ihres Religionswesens zu gewähren (§. 27). Der Westphälische Friedensschluß baute auf dieser Grundlage fort und dadurch kam im deutschen Staatsrechte folgendes System auf. Unter den Reichsständen beider Confessionen war in Beziehung auf die Reichsverhältnisse vor Allem eine völlige Rechtsgleichheit festgesetzt *l*); daher zog der Uebertritt von einer Confession zur anderen darin keine Veränderung nach sich. Ferner war jeder Confession ihr reichsunmittelbares Kirchengut, so wie sie es am 1. Januar 1624 als dem angenommenen Normaltermin besessen hatte, für ewige Zeiten zugesichert, und deshalb jeder geistliche Reichsstand, der seine Religion wechselte, nach der schon im

---

k) Die Ketzerei wurde demnach nur in so fern bürgerlich gestraft, als sie in ein bürgerliches Verbrechen übergieng, so wie man jetzt diejenigen züchtigt, welche falsche politische Grundsätze durch Lehre und That in Umlauf setzen. Wenn man also gegen die Inquisition und Ketzerstrafen spricht, so klage man nicht die Kirche, sondern die politische Ordnung jener Zeit an. Jedoch muß man sich dann auch in den Zusammenhang der Verhältnisse versetzen.

l) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 1.

Reichsschluß von 1555 aufgestellten Verwahrung *m*), das kraft seines Amtes besessene Kirchengut herauszugeben verbunden *n*). In gleicher Weise sollten die Stellen in den reichsunmittelbaren Stiftern immer nur aus der Confession besetzt werden, welche an jenem Tage sie inne gehabt hatte *o*). Ferner hatte nun am Reichstage in Religionssachen nicht mehr die Stimmenmehrheit zu entscheiden, sondern es war eine gütliche Uebereinkunft nothwendig *p*); solche Gegenstände wurden daher zuvor von den katholischen und den evangelischen Reichsständen abgesondert als zwei getrennten Körpern berathen und beschlossen. Hinsichtlich der Religionsübung in den einzelnen Territorien wurde jedem Landesherrn kraft seiner Landeshoheit das freie Reformationsrecht beigelegt *q*); nur mußte den Unterthanen abweichenden Glaubens die öffentliche oder Privat-Religionsübung und gottesdienstliche Verfassung, so wie sie diese im Laufe des Jahres 1624 an einem Orte gehabt hatten, gelassen *r*), und selbst denen, die diesen Besitzstand nicht für sich hatten, wenn sie der Landesherr im Lande dulden wollte, die einfache Hausandacht, oder doch, wenn sie freiwillig oder gezwungen auswanderten, der freie Abzug ohne alle Verkürzung des Vermögens gestattet werden *s*). In Betreff

---

m) Dieses sogenannte reservatum ecclesiasticum hat Menzel III. 551—76. sehr gründlich erörtert.

n) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 2. 14. 15.

o) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 23. Dadurch sind in Osnabrück und Lübeck gemischte Kapitel entstanden.

p) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 52.

q) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 30.

r) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 31. 32. 33.

s) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 34. 35. 36. 37. Für Schlesien und Niederösterreich galt jedoch ausnahmsweise das Normaljahr nicht, sondern hier hatte sich der Kaiser völlige Freiheit vorbehalten, und blos versprochen, Niemanden der Augsburgischen Confession wegen zum Auswandern zu nöthigen, Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 38. 39 40. Auch entstanden später Aenderungen in den Landestheilen, welche durch Ludwig XIV. 1680 mit Frankreich reunirt worden waren. Hier hatte der König die katholische Religion überall zur

der mittelbaren Stifter, Klöster, Kirchen, Schulen, Hospitäler und sonstigen Kirchengüter kam es ebenfalls blos auf den Besitzstand vom 1. Januar 1624 an *t*). Die bischöfliche Gewalt und Jurisdiction endlich wurde, so wie auch schon im Reichsschluß von 1555, gegen die Reichsstände Augsburgischer Confession und deren Unterthanen für suspendirt erklärt *u*). So war denn das Verhältniß der beiden Confessionen genau und künstlich geordnet, jedoch freilich, so weit es die Religionsübung innerhalb eines Territoriums betraf, nicht nach dem Grundsatz gleicher Freiheit und Duldung, sondern nur nach bestimmten Voraussetzungen und Beschränkungen, die in der Folge noch zu mancherlei Reibungen und Religionsbeschwerden Veranlassung gaben. Indessen gieng der Geist der Toleranz doch immer mehr in die öffentliche Meinung und in die Politik der Gesetzgebung über; der Reichsdeputationshauptschluß sprach den Landesherren unbedingt das Recht zu, andere Religionsverwandte zu dulden *v*), und die deutsche Bundesacte setzte für die christlichen Religionspartheien eine völlige Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte fest *w*). Ein gleicher Anspruch auf öffentliche Religionsübung folgt zwar daraus nicht, sondern darin kann noch eine Verschiedenheit fortbestehen; doch liegt auch diese Gleichheit im

---

herrschenden gemacht, und er bedung sich, da er im Ryßwicker Frieden 1697 alles wieder herausgab, im Art. 4. doch die Beibehaltung des dermaligen Religionszustandes aus. Dadurch wurde der Besitzstand des Normaljahres an 1922 Orten abgeändert.

t) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 25. 26. 45. 46. 47.

u) Inst. Pac. Osn. Art. V. §. 48.

v) Reichsdeputationshauptschluß von 1803 §. 63. Vorher war die Frage, ob der Landesherr einer anderen Confession neben der nach dem Normaljahr herrschenden ein Simultaneum einräumen dürfe, sehr bestritten.

w) Deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815 Art. 16. Diesen Grundsatz haben auch die meisten Verfassungsurkunden der einzelnen Bundesstaaten wiederholt, jedoch, wie unstreitig auch dort die Absicht war, blos in Beziehung auf die anerkannten drei christlichen Confessionen.

Geiſte der Zeit und iſt in mehreren Verfaſſungsurkunden ausdrücklich ſanctionirt x). In jedem Falle muß aber der katholiſchen Kirche unter einem proteſtantiſchen Landesherrn der Zuſammenhang mit ihren hierarchiſchen Oberen frei gelaſſen werden, weil dieſer zu ihrem Weſen, alſo zu ihren Gewiſſensrechten, gehört. Eben ſo hat umgekehrt die proteſtantiſche Kirche unter einem katholiſchen Landesherrn ein Recht auf eine ihrem Geiſte angemeſſene Verfaſſung und würdige Freiheit. Hiebei wird jedoch nach der herrſchenden Praxis in der Religionseigenſchaft des Landesherrn kein Hinderniß gefunden, ihm das oberſte Episcopalrecht wie einem evangeliſchen Landesherrn beizulegen; nur ſoll er ſich nicht ſelbſt mit deſſen Ausübung befaſſen, ſondern dafür eigene blos aus Proteſtanten zuſammengeſetzte Behörden ernennen. Hin und wieder finden ſich für dieſen Fall in den Grundgeſetzen noch beſondere Garantien y).

§. 49.

2) Verhältniß zwiſchen den Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten und den Reformirten.

Im Verhältniß zu den Katholiken wurden die Reformirten durch den Weſtphäliſchen Friedensſchluß den Anhängern der Augsburgiſchen Confeſſion in allen Punkten ausdrücklich gleichgeſtellt z). Da jedoch auch unter den beiden proteſtantiſchen Religionspartheien über die gegenſeitige Duldung in einzelnen Territorien Streitigkeiten vorgekommen waren: ſo erſchienen dar-

---

x) Verfaſſungsurkunde von Baiern vom 26. Mai 1818. Tit. IV. §. 9., Baier. Religionsedict vom 26. Mai 1818. §. 24., Verfaſſungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 70., Großherz. Heſſen vom 17. Dec. 1820. Art. 21., Sachſen-Coburg vom 8. Aug. 1821. Art. 13., Königreich Sachſen vom 4. Sept. 1831. §. 56.

y) Verfaſſungsurkunde von Würtemberg vom 25. Sept. 1819. §. 76., Kurheſſen vom 5. Januar 1831. §. 134., Königreich Sachſen vom 4. Sept. 1831. §. 57, Landſchaftsordnung von Braunſchweig vom 12. Oct. 1832. §. 214., Grundgeſetz von Hannover vom 26. Sept. 1833. §. 61.

z) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

über ebenfalls Bestimmungen *a*). Für die Gegenwart sollte es nämlich bei den zwischen dem Landesherrn der einen und den Gemeinden der anderen Parthei aufgerichteten Vergleichen, Privilegien oder Reversalien verbleiben; und wo in Zukunft ein Landesherr von dem einen protestantischen Bekenntniß zum anderen übergehen, oder ein Land, worin die andere Confession die herrschende wäre, erwerben würde, wurde den Unterthanen die Aufrechthaltung ihrer öffentlichen Religionsübung, Kirchenordnungen, gottesdienstlichen Gebäude, Schulen, Stiftungen, und auch die freie Wahl ihrer Geistlichen und Schullehrer zugesichert *b*). Hinsichtlich der Zulassung der anderen Religionsparthei in einem Lande, wo diese bis dahin noch keine Religionsübung gehabt hatte, behielten freilich die Landesherren freie Hand. Doch glichen sich die Gegensätze immer mehr aus; namentlich wurde von den lutherischen Landesherren seit dem Schlusse des siebenzehnten Jahrhunderts den Ausgewanderten aus der Pfalz und aus Frankreich häufig freie Religionsübung und zum Theil selbst die Beibehaltung der französischen Presbyterialverfassung gestattet. Jetzt werden wohl überall beide Religionstheile auf gleichem Fuße behandelt.

§. 50.

C) Zustand in Großbritannien und Irland.

Da in England die Glaubenstrennung mit Parlamentsschlüssen begann, welche den König als das Oberhaupt der englischen Kirche anzuerkennen befahlen *c*), so wurden die Katholiken gleich in die mißliche Lage gebracht, entweder ihrem Glauben untreu oder den Gesetzen ungehorsam zu werden. Hieran schlossen sich harte Strafbestimmungen, selbst die Anwendung der Strafen des Hochverraths, wider diejenigen, welche die kirchliche Suprematie des Königs in Zweifel zogen oder gar die des Papstes vertheidigten *d*), und um die Gesinnung hierüber zu erfor-

---

a) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1.

b) Inst. Pac. Osn. Art. VII. §. 1. 2.

c) St. 26. Henr. VIII. c. 1., 35. Henr. VIII. c. 3., 1. Eliz. c. 1. §. 16. 17.

d) St. 1. Edw. VI. c. 12. §. 6. 7., 1. Eliz. c. 1. §. 27—30., 5. Eliz. c. 1. §. 2.

schen, wurde Allen, die von der Krone ein Amt oder Lehen zu empfangen hatten, dann auch den Mitgliedern des Unterhauses und Anderen ein Supremateid auferlegt *e*). Gleichzeitig wurde von Staatswegen ein neuer gottesdienstlicher Ritus als der allein gesetzliche vorgeschrieben, und die Verabsäumung desselben *f*), noch mehr aber die Theilnahme an einem anderen jenem nicht conformen Gottesdienste unter steigenden Vermögens- und Freiheitsstrafen verpönt *g*). Wider die Katholiken erschienen noch besondere Bestimmungen. Messe zu lesen oder zu hören war mit unerschwinglichen Geldbußen bedroht *h*); katholischen Geistlichen jeder Art der Aufenthalt im Reiche bei Strafe des Hochverraths untersagt *i*); den Katholiken über fünf Meilen weit von ihrem Wohnorte zu verreisen *k*), ihre Kinder außerhalb des Reiches im katholischen Glauben erziehen zu lassen *l*), in ihren Häusern Waffen oder Munition zu besitzen *m*), in einem Umkreise von zehn Meilen um die Hauptstadt sich aufzuhalten verboten *n*); ihre Kindtaufen, Trauungen und Beerdigungen den Geistlichen der englischen Kirche unterworfen *o*); Sachwalter, Testamentsexecutoren, Aerzte oder Apotheker zu werden ihnen nicht verstattet *p*); ja sogar die Obrigkeiten angewiesen, Jeden, der ihnen als Papist verdächtig schien, zum Supremateid aufzufordern und im Weigerungsfalle mit ewigem Gefängniß und Vermögensconfiscation zu bestrafen *q*). Nach den bürgerlichen

---

e) St. 1. Eliz. c. 1. §. 19—26., 5. Eliz. c. 1.

f) St. 5 et 6. Edw. VI. c. 1. §. 2., 1. Eliz. c. 2., 23. Eliz. c. 1. §. 5., 29. Eliz. c. 6.

g) St. 5 et 6. Edw. VI. c. 1. §. 6., 35. Eliz. c. 1. 2., 22. Car. II. c. 1.

h) St. 23. Eliz. c. 1., 3. Iac. I. c. 5. §. 1.

i) St. 27. Eliz. c. 2., 1. Iac. I. c. 4. §. 1.

k) St. 35. Eliz. c. 2. §. 3., 3. Iac. I. c. 5. §. 7.

l) St. 1. Iac. I. c. 4. §. 6—8., 3. Iac. I. c. 5. §. 16., 3. Car. I. c. 3.

m) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 27—29., 1. Will. III. c. 15. §. 4—8.

n) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 4., 1. Will. III. c. 9. §. 2.

o) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 13. 14. 15.

p) St. 3. Iac. I. c. 5. §. 8. 22.

q) St. 7. Iac. I. c. 6. §. 26.

Kriegen wurde ferner, um auch die heranwachsende Macht der Presbyterianer zu hemmen, durch die Corporationsacte von 1661 Allen, die zu einem öffentlichen Amte gelangen wollten, der Empfang des Abendmahls nach dem gesetzlichen Ritus zur Bedingung gemacht *r*), dann aus Besorgniß vor den Katholiken durch die Testacte von 1673 dasselbe und auch noch eine schriftliche Erklärung wider die Transsubstantiation vorgeschrieben *s*), endlich (1678) sogar um in den Parlamenten sitzen zu können außer dem Supremateid eine feierliche Abschwörung katholischer Glaubenslehren auferlegt *t*). Alle diese Verfügungen bezogen sich auch auf Irland und traten hier um so greller hervor, da die Katholiken die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten und doch durch die Zehnten und die blos von Protestanten decretirten Kirchensteuern zum Unterhalt des ihnen aufgedrungenen fremden Gottesdienstes beitragen mußten. Nach der Revolution wurde zwar von Wilhelm III. (1689) eine neue Formel des Supremateides bekannt gemacht, welche, als blos negativ gegen die Suprematie jeder auswärtigen Macht gerichtet, von den dissentirenden Protestanten beschworen werden konnte *u*), und ihnen unter dieser Voraussetzung ihre eigene Religionsübung gestattet *v*). In Ansehung der Katholiken, welche diesen Eid und die obigen Declarationen nicht leisteten, blieb es aber nicht nur beim alten Recht, sondern es wurden selbst neue Strafbestimmungen wider sie erlassen; sie konnten fortwährend nach Belieben zum Supremateid aufgefordert werden *w*); sie durften kein Pferd, das mehr als fünf Pfund werth war, besitzen *x*); die Grundstücke, welche sie durch Erbgang oder Vermächtnisse erwarben, sollten an ihren nächsten

---

r) St. 13. Car. II. st. 2. c. 1.

s) St. 25. Car. II. c. 2.

t) St. 30. Car. II. st. 2. c. 1.

u) St. 1. Will. III. c. 8.

v) St. 1. Will. III. c. 18., 10. Ann. c. 2. §. 7.

w) St. 1. Will. III. c. 15. §. 2., 1. Will. III. c. 18. §. 12., 7 et 8. Will. III. c. 27., 1. Georg. I st. 2. c. 13. §. 10. 11.

x) St. 1. Will. III. c. 15. §. 9. 10.

protestantischen Verwandten fallen; ihre Kaufcontracte über Ländereien wurden für ungültig erklärt, und ihre Bischöfe und Priester mit lebenslänglicher Einsperrung bedroht *y*). Allmählig kam jedoch die englische Politik auf andere Ansichten. Zuerst wurde (1778) eine Eidesformel abgefaßt, die blos auf die bürgerlichen Unterthanenpflichten, ohne Berührung der kirchlichen Suprematie, gerichtet war, und gegen Leistung dieses Eides die Katholiken fähig erklärt, Grundstücke zu erwerben und zu vererben, auch ihre Geistlichen von den erwähnten Strafen befreit *z*). Etwas später (1791) hob ein anderes Gesetz gegen die Katholiken, die eine der obigen ähnliche rein bürgerliche Eidesformel beschwören würden, die meisten der sie angehenden Strafbestimmungen auf, und gestattete ihnen eigene Religionsübung und Schullehrer *a*). Im Jahr 1793 wurden die Vortheile dieses Gesetzes auch auf die Katholiken in Schottland ausgedehnt *b*). In demselben Jahre erhielten die Katholiken in Irland, nicht aber auch die in England, das Recht, die Parlamentsmitglieder mit zu wählen, Geschworene zu werden, und mehrere niedere Aemter zu bekleiden. Im Jahr 1828 ist auch die Corporations- und Testacte aufgehoben worden *c*); doch kam dieses nur den protestantischen Dissentirenden zu Statten, weil zur Erlangung der meisten öffentlichen Aemter noch der Supremateid gefordert wurde *d*). Allein bald darauf (1829) sind unter Aufhebung aller entgegenstehenden Eidesformeln die Katholiken aller drei Reiche, welche den dafür abgefaßten blos bürgerlichen Unterthaneneid leisten würden, für fähig erklärt worden, an den Parlamentswahlen Theil zu nehmen, im Parlamente zu sitzen, und alle öffentlichen Aemter, einige wenige ausgenommen, zu beklei-

---

y) St. 11 et 12. Will. III. c. 4.

z) St. 18. Georg. III. c. 60.

a) St. 31. Georg. III. c. 32.

b) St. 33. Georg. III. c. 44.

c) St. 9. Georg. IV. c. 17.

d) St. 1. Georg. I. st. 2. c. 13., 2. Georg. II. c. 31., 9. Georg. II c. 26., 6. Georg. III. c. 53.

den *e*). In den rechtlichen Ansprüchen der herrschenden Kirche gegen die Katholiken ist freilich durch diese Gesetze nichts geändert, daher müssen sie an jene noch immer die Zehnten und andere kirchliche Abgaben entrichten. Doch sind sie (1833) wenigstens in Irland von dem Beitrage zu neu auszuschreibenden Kirchensteuern befreit worden.

§. 51.

D) Zustand in den anderen Reichen.

In den katholischen Reichen, wo die neue Lehre nicht hindrang, blieb das Staatsrecht im Ganzen bei seinen bisherigen Grundsätzen. Daher ist in Spanien, Neapel, Sardinien, dem Kirchenstaate, in Mexico und Columbien nur eine Religion erlaubt, und die Ausübung jedes anderen Cultus verboten *f*). Doch leidet dieses eine Ausnahme bei den Gesandten fremder Mächte; auch genießen die Ausländer anderer Confession, die sich hier niederlassen, den Schutz der Gesetze, und selbst bei den Inländern bekümmert man sich um abweichende persönliche Ueberzeugungen nicht, so lange dieselben nicht absichtlich verbreitet werden. In Portugall und Brasilien ist sogar den Ausländern für ihre Religion der Haus- und anderer Privatgottesdienst *g*), im Grosherzogthum Toscana noch freiere Religionsübung gestattet. In Frankreich erhielten die Protestanten nach mancherlei bürgerlichen Unruhen schon von Heinrich IV. durch das Edict von Nantes (1598) freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte wie die Katholiken. Da sie jedoch fortwährend die Haltung einer geschlossenen politischen Parthei beibehielten *h*),

---

e) St. 10. Georg. IV. c. 7.

f) Constit. von Mexico vom 31. Januar 1824 Art. IV., Grundlage der neuen Constitution der Republik Columbien von 1830. Art. 15.

g) Constit. von Portugall vom 19. April 1826. Art. 6., Brasilien vom 11. März 1824. Art. 5.

h) Moshemii Instit. histor. eccles. Saec. XVII. Sect. II. P. II. §. II. Referebat ab Henrici IV. tempore Reformata ecclesia in Gallia civitatem quandam seu rempublicam in republica, magnis iuribus et privilegiis vallatam, quae cum alia securitatis suae causa oppida et castra, tum urbem munitissimam Rupellam possidebat,

so griff die Regierung zu gewaltsamen Mitteln, und endlich nahm Ludwig XIV. (1685) jenes Edict ganz zurück. Allmählig ließ aber die Bedrückung nach, und Ludwig XVI. gab ihnen (1788) wieder mit geringen Beschränkungen freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte. Die neuen Verfassungsurkunden endlich haben zwar noch die katholische Religion als die Religion der Mehrzahl der Nation anerkannt, übrigens aber die drei Confessionen einander ganz gleich gestellt *i*). Eben so lauten die Grundgesetze von Polen, der freien Stadt Cracau, und der Republik Hayti *k*). In Oesterreich und den dazu gehörenden Königreichen haben die nicht unirten Griechen schon seit ihrer Aufnahme im siebenzehnten Jahrhundert, die Protestanten der Augsburgischen und Helvetischen Confession aber seit dem Toleranzpatent von Joseph II. (1781) freie Religionsübung und den gleichen Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte; doch giebt es nach den Landestheilen noch einzelne Beschränkungen und Verschiedenheiten. In den protestantischen Ländern außerhalb Deutschland änderte sich das staatsrechtliche System nur in so fern, daß man, wie in England, das ausschließliche Bürgerrecht, welches bis dahin die katholische Kirche gehabt hatte, dieser entzog und auf die angenommene neue Lehre übertrug. In Schweden war daher nur die Augsburgische Confession zugelassen, und erst 1741 haben dort ausnahmsweise die Reformirten freie Religionsübung erhalten. Später wurde dieses zwar auch auf

---

et suis praesidiis haec omnia loca custodiebat. Huic reipublicae non semper duces erant satis providi et regiae maiestatis amantes. Hinc ea nonnunquam (nam quod res est, dici debet) motibus et bellis civilibus exortis, partibus eorum sese iungebat, qui Regi repugnabant; nonnunquam invito Rege agebat, Batavorum et Anglorum foedera et amicitiam aperte nimis appelebat, aliaque suscipiebat et moliebatur paci publicae supremaeque Regis auctoritati ad speciem saltim adversa.

i) Constitution von Frankreich vom 4. Juni 1814. Art. 5. 6. 7., vom 7. August 1830. Art. 5. 6.

k) Organisches Statut für Polen vom 26. Febr. 1832. §. 5., Verfassung von Cracau vom 3. Mai 1815. Art. 1. 2., Hayti vom 2. Juni 1816. Art. 48. 49.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

die übrigen christlichen Bekenntnisse ausgedehnt *l*); doch sind noch immer nur die Mitglieder der herrschenden Kirche zu öffentlichen Aemtern fähig, und nur sie und die Reformirten können zu Reichstagsdeputirten gewählt werden. In Dänemark besteht ein ähnlicher Zustand. Auch in Norwegen ist noch die evangelisch-lutherische Religion zur öffentlichen Religion des Staates erklärt *m*). In der Republik der Niederlande war hingegen die reformirte Kirche die herrschende, bis daß mit der Umgestaltung dieses Freistaats durch die Franzosen (1795) Kirche und Staat völlig getrennt und allen Religionen gleiche gesellschaftliche und bürgerliche Rechte verliehen wurden *n*). Derselbe Grundsatz ist auch in dem neuen Königreiche Belgien und in den vereinigten Staaten von Nordamerika sanctionirt *o*). Von den zwei und zwanzig Cantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft sind neun katholisch *p*), sechs reformirt *q*), sechs paritätisch *r*), und einer

---

l) Reichstagsbeschluß vom 26. Jan. 1779. §. 7., Kön. Verordn. vom 24. Jan. 1781., Schwed. Constit. vom 7. Juni 1809. §. 16.

m) Constit. von Norwegen vom 4. Nov. 1814. §. 2.

n) Verfassung der batavischen Republik vom 23. April 1798. Art. 19—23., vom 16. Oct. 1801. Art. 11—15., vom 15. März 1805. Art. 4., Verfassung des Königreichs Holland vom 7. August 1806. §. 6. 7., Grundgesetz des Königreichs der Niederlande vom 24. August 1815. §. 190—193.

o) Verfassung von Belgien vom 25. Februar 1831., Constitution der vereinigten Staaten vom 17. Sept 1787. Anhang Art. III.

p) Verfassung von Lucern vom 5. Jan. 1831. §. 2., Uri vom 7. Mai 1820. §. 1., Schwyz äußeres Land vom 27. April 1832. §. 3., Unterwald ob dem Wald vom 28. April 1816. §. 3. nid dem Kernwald vom 12. August 1816 Art. I., Zug vom 5. Sept. 1814. §. 1., Freiburg vom 24. Jan 1832. §. 7., Solothurn vom 29. Dec. 1830. §. 48., Tessin vom 17. Dec. 1814. §. 1., Wallis vom 12. Mai 1815. §. 1.

q) Verfassung von Zürich vom 10. März 1831. §. 4., Bern vom 6. Juli 1831. §. 11., Basel vom 4. März 1814. Art. 16. und Basellandschaft vom 27. April 1832. §. 10., Schafhausen vom 4. Juni 1831. §. 2., Waadt vom 4. August 1814. §. 36., Genf vom 24. August 1814. Tit. I. §. 2.

r) Verfassung von Glarus vom 3. Juli 1814. §. 3–6., St. Gallen

getheilt *s*). In Rußland haben die Ausländer kraft der Manifeste von 1702 und 1735 freien öffentlichen Gottesdienst; auch wird bei Verleihung von Staatsämtern auf die Confession nicht gesehen; nur darf niemand von der herrschenden Kirche zu einer anderen übertreten. Endlich auf den jonischen Inseln *t*) und in dem neuen Königreiche Griechenland *u*) bleibt zwar die griechische Kirche die herrschende; jedoch ist daneben auch den anderen Confessionen freie Religionsübung und Gleichheit der bürgerlichen Rechte zugesichert worden.

§. 52.

III. Allgemeine Betrachtungen.

Die Einheit der Religion ist für ein Land schon aus dem bloßen Standpunkt der Politik betrachtet, eine unschätzbare Wohlthat; denn sie macht jene innige Verbindung zwischen der Religion und Staatsverfassung möglich, welche die Nationalkräfte am längsten frisch erhält, da hingegen mehrere Religionen neben einander leicht eine Gleichgültigkeit gegen alle erzeugen, die auch auf das bürgerliche Wesen nachtheilig zurückwirkt. Es ist daher schon nach dem Staatsinteresse in Ordnung, daß eine Regierung die Religion des Landes auch ihrerseits gegen Spaltungen und Neuerungen zu schützen bemüht sey. Wenn aber dieser Bemühung ohngeachtet durch die Macht der Umstände eine neue Glaubensparthei thatsächliche Existenz erlangt hat, so ist es dem Geiste des Christenthums angemessen, derselben ihre eigene Religionsübung und bürgerliche Duldung zu gestatten, deren Maaß

---

vom 1. März 1831. §. 8. 22. 117. 118, Graubündten vom 19. Juni 1820. §. 27. 28., Aargau vom 6. Mai 1831. §. 14. 34. 42., Thurgau vom 14. April 1831. §. 21. 39. 199., Neuenburg vom 18. Juni 1814. §. II.

s) Appenzell der innern Rhoden ist katholisch, Verfassung vom 30. Juni 1814., Appenzell der äußern Rhoden aber reformirt, Verfassung vom 28. Juni 1814.

t) Constitution der jonischen Inseln vom 1. Jan. 1818. Kap. I. §. 3. Kap. V. Abschn. I. §. 1—4.

u) Conferenzprotocoll von London vom 4. Februar 1830., Königl. Verordnung vom 10. (22.) Februar 1833.

dann weiter mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung und andere nationale Zustände einzurichten ist. Ist auf diesem Wege in einem Lande Parität anerkannt, so soll die Regierung diese mit der größten Gewissenhaftigkeit handhaben, beide Theile gleichmäßig beschirmen, Spaltungen von ihnen abwehren, und in den gemeinschaftlichen Lehranstalten nichts Unkirchliches wider die eine oder andere Confession dulden. Auch muß sie Beiden gleiche Freiheit in der Entwicklung ihres kirchlichen Lebens und ihrer Lehre gestatten, selbst wo sie, was für sie Pflicht ist, sich bestreiten, so lange nur in der Form die gebührende Mäßigung beobachtet wird. Desgleichen darf die Regierung den Uebertritt von einer Confession zur andern nicht hindern, und dieser soll weder in den öffentlichen Aemtern noch in anderen bürgerlichen Beziehungen eine nachtheilige Aenderung hervorbringen. Daneben bleibt es jedoch dem Landesfürsten unbenommen, derjenigen Confession, wozu er sich persönlich bekennt, eine besondere Aufmerksamkeit zu erweisen, so lange nur nicht die andere dadurch verletzt oder deren Anhänger bürgerlich zurückgesetzt werden. Wollte aber eine Regierung sich von dem Christenthum ganz lossagen und alle Religion für entbehrlich halten, so würden, wenn nicht demohngeachtet dieselbe sich durch die Kirche, die Familie und die Sitten fortpflanzte, aus jener verkehrten Ansicht unsägliche Verwirrungen hervorgehen, und der Erfolg selbst beweisen, daß kein Gemeinwesen ohne Religion bestehen kann *v*).

---

v) Sehr lesenswerth ist in dieser Beziehung der Aufsatz von Justus Möser über die allgemeine Toleranz, in dessen vermischten Schriften Th. I.

Zweites Buch.

Von den Quellen des Kirchenrechts.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Beschaffenheit derselben.

§. 53.

I. Quellen des katholischen Kirchenrechts. A) Vorschriften Christi und der Apostel.

Das Kirchenrecht ist, nach seinen Quellen betrachtet, aus sehr verschiedenartigen Bestandtheilen zusammengesetzt. Den Grundstoff bilden die Vorschriften, welche Christus selbst in die kirchliche Verfassung und Disciplin niedergelegt hat. Diese können als göttliche Grundgesetze durch menschliche Satzungen in ihrem Wesen nicht mehr verändert oder aufgehoben werden. Einige derselben sind in den heiligen Schriften verzeichnet, andere durch das Lehramt der Kirche fortgepflanzt worden. An sie schließen sich die Vorschriften an, welche die Apostel und apostolischen Gemeinden nach ihrem eigenen Ermessen erlassen haben *w*). Solche apostolische und altkirchliche Satzungen und Traditionen sollen zwar auch ihrer Urheber und ihres hohen Alterthums wegen mit großer Ehrfurcht behandelt werden; jedoch unterscheiden sie sich von den obigen darin, daß sie, als aus

w) I. Cor. VII. 12. Ego dico, non Dominus

einer blos menſchlichen Autorität gefloſſen, nicht mehr durchaus unveränderlich ſind *x*).

§. 54.

B) Jüngere Rechtsquellen. 1) Geſchriebene. a) Concilienſchlüſſe.

Zur Aufrechthaltung und Ausbildung ihrer Diſciplin hat die Kirche häufig Verſammlungen ihrer Vorſteher berufen und auf denſelben die nöthigen Verordnungen feſtgeſetzt. Solche Verſammlungen können ſich auf die ganze Kirche oder nur auf einen Theil beziehen; und die Beſchlüſſe können ſowohl auf die Glaubens- und Sittenlehre, wie auf die äußeren Verhältniſſe gerichtet ſeyn. Sie bilden eine ſehr wichtige und reiche Quelle des Kirchenrechts *y*). In der neuern Zeit hat man von den Concilienſchlüſſen theils allgemeine *z*), theils für einzelne Länder beſtimmte *a*) Sammlungen angelegt.

---

x) C. 8. D. XI. (August. c. a. 400), c. 11. D. XII. (Idem eod).

y) Hülfsmittel zum Studium der Concilien ſind: Salmon Traité de l'étude des conciles et de leurs collections. Paris 1724. 4., Cabassutii Notitia conciliorum sanctae ecclesiae. Lugduni 1690. 8., Binterim Pragmatiſche Geſchichte der deutſchen National- Provinzial- und vorzüglichſten Diöceſanconcilien. Mainz 1835. 2 Bde. 8.

z) Den Anfang machte die Sammlung von Jac. Merlin, Paris 1524. 2 B. fol., nachgedruckt zu Cöln 1530. 2 B. fol. und Paris 1535. 2 B. 8. Darauf folgten die von Petr. Crabbe, Cöln 1538. 2 B. fol. und vermehrt 1531. 3 B. fol.; Laur. Surius, Cöln 1567. 5. B. fol. und vermehrt Vened. 1585. 5 B. fol.; Sever. Binius, Cöln 1606. 5 B. fol. vermehrt 1618. 5 B. fol. und zum drittenmahl Paris 1638. 9 B. fol.; Jac. Sirmond, Rom 1608. 4 B. fol.; und die große Sammlung aus der königlichen Buchdruckerei, Paris 1644. 37 B. fol. Die brauchbarſten ſind: Sacrosancta concilia a Ph. Labbeo et Gabr. Cossartio cum duobus apparatibus. Par. 1671. 1672. XVII (XVIII) Vol. fol. (Baluze hat davon eine Fortſetzung begonnen aber nicht vollendet, Paris 1683 und 1707. fol.), Acta conciliorum et epistolae decretales ac constitutiones summorum pontificum (cur. Joh. Harduin) Par. 1715. XI (XII) Vol. fol., Sacrosancta concilia ad regiam editionem exacta curante N. Coleti Ven. 1728—34. XXIII (XXV) Vol. fol. und dazu J. Dom. Mansi supplementum ad collectionem conciliorum. Luc. 1748—52. VI.

§. 55.

b) Päpstliche Constitutionen.

Gregor. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus; Greg. I. 3. Sext. I. 3. Clem. I. 2. De rescriptis.

Eine wichtige Rechtsquelle bilden ferner die päpstlichen Constitutionen. Doch sind diese ihrem Inhalt und Umfang nach sehr verschieden. Die wenigsten enthalten allgemeine Verordnungen für die ganze Kirche, und auch diese sind gewöhnlich auf einem allgemeinen oder römischen Provinzial-Concilium beschlossen, und blos unter dem Namen des Papstes publicirt worden. Die meisten sind Decretalbriefe das heißt gesetzliche Anordnungen auf Anfragen von Bischöfen, ferner Entscheidungen über vorgelegte Rechtsstreitigkeiten, Aufträge und Ermahnungen, Instructionen für Kirchenbeamte, Rescripte in Verwaltungssachen, und Verfügungen für einzelne Reiche und Bisthümer. Bei wichtigen

---

Vol. fol., Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio — ed. Joan. Dom. Mansi. Flor. 1759—67. Tom. I—XIII. Venet. 1769—98. Tom. XIV—XXXI. fol. Der letzte Band geht erst bis in die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts.

a) Concilia Germaniae quorum collectionem Joh. Fr. Schannat primum coepit, contin. Jos. Hartzheim, Herm. Schollius, Aeg. Neissen, indic. digessit Jos. Hesselmann. Colon. 1749—90. XI. Vol. fol. — Concilia antiqua Galliae stud. Jac. Sirmondi. Par. 1629. V. Vol. fol., Eorundem supplementum ed. P. de la Lande. Par. 1666. I. Vol. fol., Concilia novissima Galliae ed. Lud. Odespun. Paris. 1646. fol., Conciliorum Galliae tam editorum quam ineditorum collectio stud. congr. S. Maur. Tom. I. Par. 1789. fol. (Mehr ist nicht erschienen). — Collectio maxima conciliorum omnium Hispaniae et novi orbis ed. Jos. Saenz de Aguirre. Rom. 1693. IV. Vol. fol., Collectio maxima conciliorum Hispaniae epistolarumque decretalium celebriorum a Jos. Card. de Aguirre edita nunc vero ad iuris canonici corporis exemplum nova methodo digesta a Sylvestro Pueyo. Matriti 1784. I. Vol. 4. — Concilia Magnae Britanniae et Hiberniae ed. Dav. Wilkins. Lond. 1737. IV. Vol. fol. — Car. Peterffy Concilia ecclesiae Rom. Catholicae in regno Hungariae celebrata. Pars I. Vien. 1742. fol. Pars II. Poson. 1742. fol.

Gegenſtänden werden ſie in der Form der Bullen, ſonſt in der Form der Breven ausgefertigt *b*). Im Mittelalter, wo aus allen Ländern Anfragen und Bittſchriften bei dem Papſt einkamen, war, um Misbräuche oder Verfälſchungen zu verhüten, insbeſondere die Lehre von den Reſcripten, ſowohl was deren innere *c*) als äußere *d*) Erforderniſſe betrifft, zum Theil auch mit Nachahmung des römiſchen Rechts, ſehr genau ausgebildet; jetzt aber hat dieſes ſeine practiſche Bedeutung größtentheils verloren. Von den päpſtlichen Conſtitutionen hat man noch in der neueren Zeit mehrere Sammlungen veranſtaltet *e*).

---

b) Die Bullen werden auf Pergament mit alter galliſcher Schrift geſchrieben, mit einem herabhängenden bleiernen Siegel verſehen, und in der apoſtoliſchen Kanzlei expedirt. Ihr Name rührt her von der herabhängenden Kapſel oder Bulla, in welche ſonſt das Wachsſiegel gegoſſen wurde. Ein Breve hingegen wird gewöhnlich nur von einem Secretair aus dem apoſtoliſchen Secretariat unterzeichnet und expedirt, und auf rothes Wachs mit dem Fiſcherring beſiegelt. Devoti Instit. can. Proleg. §. 95—97.

c) C. 15. c. XXV. q. 2. (Theodos. a. 426), c. 2. 20. 22. X. h. t. (1. 3.), c. 8. h. t. in VI. (1. 3.).

d) C. 11. X. h. t. (1. 3.), c. 6. X. de fid. instrum. (2. 22), c. 5. 6. X. de crimin. fals. (5. 20).

e) Zuerſt ſammelte Laertius Cherubini die nicht bereits in den Sammlungen des Mittelalters enthaltenen Conſtitutionen von Leo I. bis Sixtus V., und gab ſie chronologiſch geordnet unter dem Namen Bullarium zu Rom 1586 in einem Bande fol. heraus: dann vermehrt, Rom 1617. 3 B. fol. Sein Sohn Angelus Maria Cherubini, Angelus a Lantusca, Paulus a Roma und Andere ſetzten dieſes zu verſchiedenen Zeiten fort. Endlich erſchienen faſt zu gleicher Zeit folgende zwei neue Sammlungen: Bullarium magnum Romanum a Leone M. ad Benedict. XIV. Luxemb. 1727—58. XIX. Vol. fol., Bullarum Privilegiorum ac Diplomatum Romanorum pontificum amplissima collectio opera et studio Caroli Cocquelines. Tom. I—VI., von da unter dem Titel: Bullarium Romanum seu novissima collectio apostolicarum constitutionum. Tom. VII—XIV. Romae 1733—48. fol. Ueber dieſe Sammlungen finden ſich litterariſche Angaben, die nicht recht zu einander paſſen.

§. 56.

c) Concordate und weltliche Gesetze.

Die Verhältnisse der Kirche in den einzelnen Reichen werden jetzt überall noch durch besondere Rechtsnormen bestimmt. Diese sind theils Verträge mit dem Papste, theils Erklärungen der Staatsgrundgesetze, endlich landesherrliche Verordnungen der gewöhnlichen Art. Jene werden seit dem fünfzehnten Jahrhundert Concordate genannt, und sind jetzt in eine eigene Sammlung gebracht *f*). Auch der Gebrauch der Staatsgrundgesetze ist durch sehr zweckmäßige Sammlungen erleichtert *g*). Die das deutsche Reich angehenden Concordate und Gesetze waren schon früher mehrfach zusammengestellt *h*). Dasselbe ist für die heutigen deutschen Bundesstaaten geschehen *i*). Außerdem sind von den neueren in das Kirchenrecht einschlagenden landesherrlichen Verordnungen für Oesterreich *k*), Baiern *l*), Würtem-

---

f) E. Münch Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate. Leipz. 1830. 2 Th. 8.

g) Collection des constitutions, chartes et lois fondamentales des peuples de l'Europe et des deux Ameriques, par M. M. Dufau, Duvergier et Guadet. Paris 1821—30. 7. vol. 8., Die europäischen Verfassungen seit dem Jahre 1789 bis auf die neueste Zeit, von Pölitz. Leipzig 1832. 3 Bde. 8.

h) P. J. a Riegger Corpus iuris publici et ecclesiastici Germaniae academicum. Vienn. 1764., Eiusdem Corpus iuris ecclesiastici novissimi. Vienn. 1775., J. J. Schmaus Corpus iuris publici S. R. Imperii academicum. Lips. 1774., C. Gärtner Corpus iuris ecclesiastici catholicorum novioris quod per Germaniam obtinet. Salisb. 1797. II. Vol. 8.

i) C. E. Weiss Corpus iuris ecclesiastici catholicorum hodierni quod per Germaniam obtinet. Gissae 1833. 8.

k) P. J. a Riegger Corpus iuris ecclesiastici Bohemici et Austriaci. Vienn. 1770. II. T. 8. — Protokoll der k. k. landesfürstlichen Verordnungen und Gesetze in Publ. eccles. v. 1770 - 82. Grätz. 7 B. fol. — Codex iuris ecclesiastici Iosephini. Francof. et Lips. 1788. 2 B. 8. — Petzek Sammlung der politisch-geistlichen Gesetze von den ältesten Zeiten bis 1795 für die vorösterreichischen Lande. Freiburg 1796. 2 Th. 8.

l) Andr. Müller Repertorium der landesherrlichen Verordnungen in

berg *m*) und das preußiſche linke Rheinufer *n*) Sammlungen vorhanden.

§. 57.

d) Particularrechte einzelner Diöceſen und Kirchen.

Greg. I. 2. Sext. I. 2. De constitutionibus.

Endlich können auch die einzelnen Diöceſen und Kirchen ihre beſonderen Rechtsquellen haben *o*). Dieſe ſind die Statute der Diöceſanſynoden, die Verordnungen der Biſchöfe, die Privilegien der Päpſte, Kaiſer und Landesherren, die beſonderen Concordate der Biſchöfe mit dem Landesherrn, und die Statute der Kapitel *p*) und anderer kirchlicher Corporationen. Früher waren auch die Capitulationen der Biſchöfe mit ihren Kapiteln ſehr wichtig *q*).

Kirchenſachen, dann in andern den Würkungskreis der Geiſtlichen in Baiern betreffenden Gegenſtänden. Würzburg 1829. 2 Thl. 8.

m) Maurer Ueberſicht der für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg beſtehenden Staats- und Kirchen-Geſetze. Wangen 1831. 8. Maurer Beilagen zur Ueberſicht der für die katholiſche Geiſtlichkeit in Würtemberg beſtehenden Staats- und Kirchen-Geſetze. Wangen 1. 31. 8.

n) Hermens Handbuch der geſammten Staats-Geſetzgebung über den chriſtlichen Kultus und über die Verwaltung der Kirchengüter und Einkünfte in den Königl. Preuß. Provinzen am linken Rheinufer. Aachen 1833. 2 Th. 8.

o) Eine ſehr genaue Angabe der Quellen und Litteratur des in Preußen geltenden particularen katholiſchen Kirchenrechts findet man zerſtreut in dem Werke des Freiherrn von Kamptz über die preußiſchen Provinzial- und ſtatutariſchen Rechte. Einen Auszug daraus, nach den Diöceſen der preußiſchen Monarchie geordnet, lieferte Scheill in M. Schenkl Instit. iur. eccles. ed. dec. Landish. 1830. Tom. II. p. 813—823.

p) Der Anfang einer Sammlung derſelben für Deutſchland iſt: Thesaurus novus iuris ecclesiastici potissimum Germaniae seu Codex statutorum ineditorum ecclesiarum cathedralium et collegiatarum in Germania — editus ab Andr. Mayer. Ratisb. 1791—94. IV. Vol. 4.

q) Viele dieſer beſonderen Rechtsquellen der deutſchen Stifter und Kapitel, die freilich jetzt faſt nur noch hiſtoriſchen Werth haben, findet man in den Sammlungen von Lünig und Wurdtwein.

§. 58.

2) Ungeschriebene Rechtsquellen.

Greg. I. 4. Sext. I. 4. De consuetudine.

Die Gesetzgebung kann das Recht nie ganz erschöpfen, sondern Vieles muß dem Rechtsgefühl der Einzelnen überlassen bleiben, und dieses spricht sich in den vorkommenden Fällen durch die That selbst aus. Mehrere gleichförmige Handlungen dieser Art begründen als Ausdruck der herrschenden Rechtsansicht eine Autorität auch für die Zukunft, ein Gewohnheitsrecht *r*). Dieses ist eine höchst wichtige und unentbehrliche Ergänzung des geschriebenen Rechts, und die Kirche erkennt es ausdrücklich als solche an *s*). Nur soll es nicht wider das göttliche Recht, wider die Vernunft und guten Sitten, wider die öffentliche Ordnung, wider den Geist oder die Rechte der Kirche verstoßen *t*). Eine andere nicht minder wichtige Ergänzung ist die Autorität der Doctrin, das heißt der Meinungen derjenigen, welche sich als Lehrer und Schriftsteller wissenschaftlich mit dem Rechte beschäftigen. Diese Autorität wirkt zwar nicht so formell, doch der Sache nach eben so kräftig, wie die eigentliche Gesetzgebung. Denn sie verbindet die einzelnen Bestimmungen zu einem gleichartigen Ganzen, ergänzt deren Lücken, scheidet das Veraltete aus, leitet die richterliche Beurtheilung, und ist selbst die Quelle, aus welcher die neuen Gesetze hervorgehen. Die Kirche hat dieses würdige Verhältniß der Wissenschaft immer anerkannt, indem sie die durch Gelehrsamkeit und Tugend hervorragenden Männer als Väter und Lehrer der Kirche auszeichnete, ihre Schriften mit besonderem Vertrauen befragte, und zweckmäßige Privatarbeiten stillschweigend unter die Rechtsquellen aufnahm. Spricht sich ein Gewohnheitsrecht oder eine Rechtsansicht gar in einer Reihe da-

---

r) C. 4. 5. D. I. (Isidor. c. a. 630).

s) C. 7. D. XI. (Augustin. a. 397), c. 6. D. XII. (Instit. Iustinian. a. 533), c. 7. eod. (ex Cod. Iust. VIII. 53), c. 8. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 8. 9. X. h. t.

t) C. 8. 9. D. VIII. (Cyprian. a. 256 et 253), c. 4. 6. 7. eod. (Augustin. a. 400), c. 5. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 1. 3. 4. 5. 7. 10. 11. X. h. t.

nach gebildeten richterlichen Entscheidungen aus, so erlangen sie dadurch noch eine besondere Verstärkung, und daraus geht dann die Autorität des Gerichtsgebrauchs oder der Praxis hervor.

§. 59.

II. Quellen des morgenländischen Kirchenrechts.

Die griechische Kirche zählt zu ihren Rechtsquellen die schriftlich und mündlich überlieferten Anordnungen Christi, die alten Traditionen, die Beschlüsse der von ihr anerkannten Concilien, die Schriften der heiligen Väter, und das Herkommen. Statt der päpstlichen Constitutionen verehrt man Verordnungen und Schreiben der Patriarchen und anderer Vorsteher. Im Ganzen werden aber wenig neue Gesetze gemacht, sondern man behilft sich mit dem hergebrachten Recht. In der russischen Kirche sind aber seit hundert Jahren die Verordnungen der Kaiser und des dirigirenden Synods sehr wichtig geworden.

§. 60.

III. Quellen des protestantischen Kirchenrechts.

Nach der jetzigen Beschaffenheit des protestantischen Kirchenrechts beruht dasselbe hauptsächlich und zunächst auf den Kirchenordnungen und Gesetzen der einzelnen Länder. Von diesen wird im historischen Theile die Rede seyn. Zu den entfernteren Quellen gehört die heilige Schrift, indem das göttliche Wort doch nicht blos, wie Einige behaupten, als eine Lehre für den Glauben und die innere Heiligung, sondern auch als eine verbindende Richtschnur des äußeren kirchlichen Lebens anzusehen ist. Ferner wird bei mehreren Einrichtungen auf den Gebrauch des kirchlichen Alterthums Bezug genommen. Vieles ist auch aus dem canonischen Rechte beibehalten. Endlich die allgemeinen Grundbegriffe über die Kirche, besonders im Gegensatz zum katholischen Lehrbegriff, sind hauptsächlich aus den verschiedenen Bekenntnißschriften zu entnehmen *u*). Von diesen giebt es Samm-

---

u) Hülfsmittel zu deren Kenntniß sind: Walch Introductio in libros Ecclesiae Lutheranae symbolicos. Ienae 1732. 4., Augusti Dissertatio historica et litteraria de libris Ecclesiae Reformatae symbolicis (hinter dessen Sammlung).

lungen, ſowohl für die Lutheraner *v*), wie für die Reformirten *w*).

---

v) Deutſche Ausgabe: J. W. Schöpff Die ſymboliſchen Bücher der evang. luther. Kirche. Dresden 1826. 2 B. 8. — Lateiniſche Ausgaben: J. A. H. Tittmann Libri symbolici ecclesiae evangelicae ad fidem optim. exemplar. ed. H. Misn. 1827. 8., C. A. Hase Libri symbolici ecclesiae evangelicae sive Concordia. Lips. 1827. II. Tom. 8.

w) Harmonia Confessionum fidei orthodoxarum et reformatarum ecclesiarum. Genevae 1581. 4., Corpus et syntagma confessionum fidei. Genevae 1612. 1654. 4., Corpus librorum symbolicorum qui in ecclesia reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt. ed. J. Chr. G. Augusti. Elberf. 1827. 8. — Deutſche Ueberſetzungen: J. J. Meß Sammlung ſymboliſcher Bücher der reformirten Kirche. Neuwied 1828. 2 Th. 8., Die ſymboliſchen Bücher der evangeliſch-reformirten Kirche. Neuſtadt 1830. 2 Th. 8.

Zweites Kapitel.

Geschichte der Quellen.

§. 61.

I. Zustand des Kirchenrechts in den ersten Jahrhunderten. A) Satzungen der Concilien.

In den ersten Zeiten beruhte die Disciplin der Kirche nicht auf geschriebenen Gesetzen, sondern auf den überlieferten Vorschriften ihrer Stifter. Als aber das kirchliche Leben sich mehr entwickelte, wurden häufig Synoden gehalten, und durch deren Satzungen die herrschende Ordnung befestigt oder abgeändert. Von denen, deren Canonen sich erhalten haben, sind die wichtigsten die von Ancyra und Neucäsarea (314), Nicäa (325), Antiochia (332) *x*), Sardika (344), Gangra (um 365), Laodicea (um 372), Constantinopel (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451). Unter diesen haben zwar nur die Synoden von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon das Ansehen ökumenischer oder allgemeiner Concilien erlangt. Doch sind auch die Canonen der übrigen mit denen jener vier Synoden in denselben Sammlungen vereinigt und dadurch in der ganzen Kirche in Umlauf gesetzt worden.

§. 62.

B) Canonensammlungen *y*). 1) Im Orient.

Die ältesten Canonensammlungen des Orients sind nicht auf

---

x) Diese Zeitbestimmung des Conciliums von Antiochia, so wie die des Conciliums von Gangra gründet sich auf die Beweise der Ballerini de antiq. collect. canon. Part. I. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 263—74).

y) Die litterärischen Hülfsmittel hiefür zerfallen in zwei Klassen. I. Werke, worin die alten Collectionen gesammelt sind. Für den

uns gekommen; ihre Beschaffenheit und allmähliges Wachsthum läßt sich daher nur theils aus der Benutzung, die davon in den Sammlungen des Occidents gemacht wurde, theils aus anderen Umständen erkennen z). Die erste Sammlung scheint nur die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra enthalten zu haben; denn bei diesen allein finden sich in den späteren Sammlungen gewisse Bemerkungen über ihr gegenseitiges chro-

---

Occident und Orient gemeinschaftlich ist: Bibliotheca iuris canonici veteris opera et studio Gul. Voelli et Henr. Justelli Lut. Par. 1661. II. Vol. fol. Blos für die Collectionen des Orients bestimmt sind: *Συνοδικον* sive Pandectae canonum SS. Apostolorum et conciliorum ab ecclesia Graeca receptorum. Guil. Beveregius recensuit. Oxonii 1672. II. Vol. fol. max., Jos. Sim. Assemanni Bibliotheca iuris orientalis canonici et civilis. Rom. 1762—66. V. Vol. 4. II. Abhandlungen über die Geschichte der Canonensammlungen. Die wichtigsten sind: Pasch. Quesnell. Diss. tres de codice canonum ecclesiae Romanae, de variis fidei libellis in antiquo Romanae ecclesiae codice contentis, et de primo usu codicis canonum Dionysii exigui in Gallicanis regionibus (in edit. Opp. Leon. M. Par. 1675. II. Vol. 4.), Petr. de Marca de veteribus collectionibus canonum (in Eiusd. Opusc. ed. Baluz. Paris. 1681), Petr. Pithoei Synopsis historica virorum clarorum, qui praeter Gratianum canones et decreta ecclesiastica collegerunt (in edit. corpor. iur. can. Paris. 1687. Lips. 1705), Petr. Coustant de antiquis canonum collectionibus (in edit. Epistolarum Roman. Pontificum. Tom. I. Paris. 1721. fol.), Car. Berardi de variis sacrorum canonum collectionibus ante Gratianum (in opere: Gratiani canones genuini ab apocryphis discreti. T. I. Taur. 1752. 4.), P. et H. fratr. Ballerini de antiquis tum editis tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque (in edit. Opp. Leon. M. Venet. 1753—57. III. Vol. fol.), P. J. Riegger de collectionibus iuris ecclesiastici antiqui. Vien. 1757. 8. Die Abhandlungen von Quesnell, Marca, Coustant, Berardi, den Ballerini und Anderen findet man beisammen in folgendem Werke: De vetustis canonum collectionibus Sylloge, collegit Andr. Gallandius. Venet. 1778. fol. Magunt. 1790. II. Vol. 4. Nach dieser letztern Ausgabe wird hier citirt werden.

z) Die scharfsinnigste Untersuchung hierüber geben die Ballerini de antiq. collect. canon. Part. I. Cap. II. (Galland. T. I. p. 248—53).

nologiſches Verhältniß, welche gewiß auch bei den anderen Concilien nicht fehlen würden, wenn jener urſprüngliche Sammler ſolche ſchon aufgenommen hätte. Auch ſind Anzeigen einer in Spanien verfertigten lateiniſchen Ueberſetzung vorhanden, welche nur die Canonen jener vier Concilien umfaßte. Die erſte Vermehrung erhielt die Sammlung durch Beifügung der Canonen von Antiochia; denn daß dieſe erſt nachträglich hinzukamen, ergiebt ſich daraus, daß ſie, obwohl der Zeit nach älter, doch erſt nach den Canonen von Gangra geſtellt waren. Aus einer ſo geordneten Sammlung wurden Stellen auf dem Concilium von Chalcedon vorgeleſen, und zwar waren darin die Canonen jener fünf Concilien in einer fortlaufenden Zahlenreihe numerirt *a*). Im fünften Jahrhundert gieng dann hieraus eine dreifache Klaſſe von Codices hervor. Ein Sammler fügte jenen fünf Concilien die Canonen von Chalcedon und Conſtantinopel bei und ſtellte die Concilien von Ancyra und Neucäſarea vor das Nicäniſche. Nach einem ſolchen Codex iſt im Occident die Ueberſetzung gemacht worden, welche man jetzt die Prisca nennt. Ein Anderer nahm hinter den Canonen von Antiochia die von Laodicea und Conſtantinopel auf. Eine ſolche Sammlung hatte Dionyſius vor ſich, als er gegen das Ende des fünften Jahrhunderts ſeine Ueberſetzung verfertigte *b*). Ein Dritter fügte jenen fünf Concilien die von Laodicea, Conſtantinopel und Chalcedon hinzu. Aus einer Sammlung der Art iſt die alte in Spanien verfertigte Ueberſetzung, welche urſprünglich nur vier Concilien begriff, mit vier Concilien vermehrt worden.

---

a) Häufig hat man behauptet, das Concilium von Chalcedon habe ſelbſt eine geſetzliche Sammlung angeordnet, und dieſes ſey dieſelbe, welche Chriſt. Juſteau unter dem Namen Codex canonum ecclesiae universae Paris. 1610 herausgegeben, und Heinr. Juſteau in ſeine Bibliothek aufgenommen habe. Allein jenes ſagen die Acten des Conciliums nicht, und was den Codex betrifft, ſo hat dieſen Juſteau ſelbſt, von jener falſchen Vorausſetzung ausgehend, nach eigenen irrigen Vermuthungen gebildet. Ballerini de antiq. collect. canon. Part. I. Cap. I. (Galland. T. I. p. 244—48).

b) Dionysii exigui praefatio (Iustell. T. I. p. 101).

§. 63.

2) Canonensammlungen im Occident.

Im Abendlande, namentlich bei der römischen Kirche, hatte man ursprünglich nur die Canonen von Nicäa und die von Sardika, und zwar waren letztere jenen unter demselben Namen angehängt *c*). Bald aber wurden durch Uebersetzungen griechischer Codices größere Sammlungen gebildet. Der Codex, den man in Spanien zuerst dazu brauchte, enthielt, wie oben bemerkt, wahrscheinlich nur die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäsarea und Gangra. Diesen wurden die Canonen von Sardika und zwar aus dem Original, da sie auf dem Concilium selbst in doppelter Sprache abgefaßt worden waren *d*), dann etwas später aus einem vermehrten griechischen Codex die Uebersetzung der Canonen von Antiochia, Laodicea, Constantinopel und Chalcedon hinzugefügt. So war in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts die in Spanien übliche Sammlung beschaffen, deren lateinische Version jetzt gewöhnlich die Isidorische genannt wird, weil Isidor sie in seine Sammlung aufgenommen hat *e*). Zu dieser Zeit war auch in Italien, nach einer freilich übrigens sehr unbestimmten Erwähnung, eine übersetzte Canonensammlung vorhanden *f*). Wahrscheinlich ist dieses aber dieselbe, welche Justeau nach einer sehr alten lückenhaften Handschrift, jedoch mit willkührlichen Verstümmelungen, herausgegeben hat *g*). Diese wird

---

c) Die Beweise geben die Ballerini de antiq. collect. canon. Part. II. Cap. I. (Galland. T. I. p. 303—23).

d) Ballerini de antiq. collect. canon. Part. I. Cap. V. (Galland. T. I. p. 274—79).

e) Ballerini de antiq. collect. canon. Part. II. Cap. II. §. II. (Galland. T. I. p. 327—29).

f) Dionysii exigui praefatio. Quamvis charissimus frater noster Laurentius, assidua et familiari cohortatione, parvitatem nostram regulas ecclesiasticas de Graeco transferre pepulerit, confusione credo priscae translationis offensus: nihilominus tamen ingestum laborem tuae beatitudinis consideratione suscepi.

g) Justell. Biblioth. T. I. p. 275—304. Die Ballerini haben sie neu herausgegeben (Leonis Magni opera T. III. p. 473) und aus fünf

daher jetzt nach jener Voraussetzung die Prisca oder die alte italische Version genannt. Sie enthält aus einem griechischen Codex übersetzt in einem schlechten Latein die Canonen von Ancyra, Neucäsarea, Nicäa, Gangra, Antiochia, Chalcedon und Constantinopel. Hinter denen von Nicäa sind aus dem lateinischen Original die Canonen von Sardika eingerückt. Endlich kommen noch von einer dritten alten Version, die nach einer bei der Alexandrinischen Kirche entstandenen griechischen Sammlung verfertigt ist, in einer italischen Collection Bruchstücke vor *h*). Die Sammlungen des Orients und Occidents stimmten also in dieser Zeit noch im Wesentlichen überein; sie unterschieden sich nur durch ihre Anordnung und ihre größere oder geringere Vollständigkeit.

§. 64.

C) Weltliche Gesetze.

Nachdem die Kaiser christlich geworden waren, wurden auch die bürgerlichen Gesetze für die kirchlichen Verhältnisse wichtig.

---

anderen Canonensammlungen, worin diese Version benutzt ist, ergänzt. Diese Ausgabe steht auch in Mansi Conc. T. VI. col. 1105. Die Beweise der Identität dieser Sammlung mit der von Dionysius erwähnten italischen prisca translatio sind aber folgende. Erstlich deutet die darin vorkommende Umschreibung des sechsten Nicänischen Canons auf einen der italischen Disciplin kundigen Uebersetzer hin. Zweitens ist sie in drei anderen italischen Canonensammlungen des fünften Jahrhunderts benutzt worden. Drittens ist keine Spur einer anderen Collection vorhanden, die jene prisca translatio seyn könnte, während umgekehrt die von dieser vorkommende Notiz auf unsere Sammlung vollkommen paßt. Schwierig scheint nur der Umstand, daß diese, die erst nach dem Concilium von Chalcedon entstanden seyn kann, weil sie noch dessen Canonen enthält, von Dionysius, der noch nicht fünfzig Jahre später schrieb, nicht füglich eine prisca translatio genannt werden konnte. Allein dieser Ausdruck ist sehr relativ, und steht hier insbesondere im Gegensatz zu der Uebersetzung, welche Dionysius eben selbst verfertigt hatte. Ballerini de antiq. collect. canon. Part. II. Cap. II. §. III. (Galland. T. I, p. 330—34).

h) Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. IX. (Galland T. I. p. 408. 409.

Da dieſe eben ſo ſehr in das kirchliche wie in das bürgerliche Leben eingriffen, ſo wurden ſie ſpäter größtentheils mit in die Sammlung aufgenommen, welche Theodoſius II. (438) in Conſtantinopel für die kaiſerlichen Edicte verfertigen ließ, und welche durch Valentinian III. für den Occident beſtätigt wurde. Doch ſind auch mehrere Reſcripte, Edicte und Briefe der Kaiſer, die ſich auf kirchliche Gegenſtände beziehen, von jener Sammlung unabhängig auf uns gekommen *i*). Das kirchliche Recht im Orient wie im Occident war alſo nun hauptſächlich in den Sammlungen der Concilienſchlüſſe, in dem Codex von Theodoſius II., und in den nach dieſem Codex erſchienenen einzelnen Geſetzen enthalten.

§. 65.

D) Wiſſenſchaftliche Arbeiten und Auszüge.

Das Kirchenrecht war damals mit dem kirchlichen Leben ſo innig verflochten, daß es noch nicht zum Gegenſtand beſonderer wiſſenſchaftlicher Unterſuchungen gemacht, ſondern nur in Verbindung mit dem Ganzen abgehandelt wurde. So entſtand in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts im Orient ein Werk, welches in der Form eines von den Apoſteln ausgehenden Sendſchreibens in ſechs Büchern einen Abriß des geſammten kirchlichen Lebens mit den darauf bezüglichen Pflichten aufſtellte. Hiezu kam als ſiebentes Buch eine wahrſcheinlich im Anfang des vierten Jahrhunderts verfaßte Sammlung von Vorſchriften hauptſächlich moraliſchen und liturgiſchen Inhalts, dann noch ein achtes Buch, welches in der Form von Conſtitutionen, welche die zwölf Apoſtel auf einer Zuſammenkunft feſtſetzten, Verordnungen über die Ordination und die heiligen Verrichtungen der Biſchöfe und einige Disciplinarvorſchriften enthält. Dieſes letztere Stück rührt, wenn auch einzelne Beſtandtheile deſſelben älter ſind, in der jetzigen Geſtalt aus der Mitte des vierten Jahrhunderts her. Um dieſelbe Zeit, wahrſcheinlich von demſelben Verfaſſer, geſchah auch die Vereinigung deſſelben mit den vorigen

i) Die wichtigſten derſelben nennt Haubold Instit. iuris Romani litterariae (Tom. I. Lips. 1809. 8.) §. 95.

Büchern; und von da an wurde von der Form dieſes letzten Stückes das Ganze Conſtitutionen der Apoſtel (διατάξεις oder διατάγαι τῶν αποστόλων) genannt *k*). Gegen den Anfang des ſechſten Jahrhunderts wurde endlich dem achten Buch als letztes Kapitel noch eine Sammlung von Disciplinarverordnungen angehängt, welche damals unter dem Namen von Canonen der Apoſtel in Umlauf gekommen waren *l*). Dieſe Sammlung war im Orient in der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts durch Auszüge aus den apoſtoliſchen Conſtitutionen, den damals vorhandenen Concilienſchlüſſen, beſonders aus denen von Antiochia, und einigen anderen Quellen gebildet worden. Sie enthielt zuerſt nur fünfzig Canonen, wurde aber etwas ſpäter von einem anderen Sammler bis auf fünf und achtzig vermehrt *m*). In der morgenländiſchen Kirche erlangten dieſe wirklich ein Anſehen von Echtheit *n*); im Occident hingegen täuſchte man ſich über ihre Abkunft nicht *o*). Da ſie jedoch dem Inhalte nach zur Unterſtützung der herrſchenden Disciplin gebraucht werden konnten, ſo nahm Dionyſius die kleine Sammlung von fünfzig Canonen in ſeine Ueberſetzung auf, und verſchaffte dieſen dadurch eine Stelle unter den Kirchengeſetzen *p*).

§. 66.

II. Beſondere Geſchichte des morgenländiſchen Kirchenrechts. A) Von Joannes Scholaſtikus bis Photius. 1) Einzelne Concilien.

An das vierte öcumeniſche Concilium von Chalcedon ſchloß ſich (553) ein fünftes und (680) ein ſechſtes an, die man nach

---

k) Ich folge hier dem gelehrten und ſcharfſinnigen Werke von Drey, Neue Unterſuchungen über die Conſtitutionen und Canones der Apoſtel, Tübingen 1832. 8.

l) Die beſte Ausgabe der Conſtitutionen ſteht in Jo. Cotelerii Patres Apostolici. Paris. 1672. (ed. Jo. Clerici. Amstel. 1724. ed. Rich. Russelii. Lond. 1746). Vol. I.

m) Die beſte Ausgabe derſelben ſteht in Cotelerii Patres Apostol. Vol I.

n) C. 4. D. XVI. (Conc. Trull. a. 692).

o) C. 3. §. 64. D. XV. (Conc. Rom. a. 494), c. 1. D. XVI. (Isid. a. 700).

p) C. 1. D. XX. (Leo IV. a. 850), c. 3. D. XVI. (Leo IX. a. 1054).

dem Orte der Zusammenkunft das zweite und dritte von Constantinopel nennt. Diese beschäftigten sich aber blos mit dogmatischen Fragen und haben keine Disciplinarverordnungen erlassen. Justinian II. versammelte daher (692) ein neues Concilium, welches sich ausführlich mit der Disciplin der orientalischen Kirche befaßte und darüber 102 Canonen festsetzte. Dieses wird die Trullanische Synode genannt *q*). Hierauf folgte (787) das siebente öcumenische Concilium, welches das zweite von Nicäa ist. Von diesem sind 22 Canonen vorhanden. Auch die unter Photius (861) wider den Patriarchen Ignatius und dessen Anhänger gehaltene Synode hat 17 Canonen erlassen *r*). Hierauf kam (869) das achte öcumenische Concilium, oder das vierte von Constantinopel, wovon 27, oder nach den Handschriften der Griechen, 14 Canonen vorhanden sind. Dieses wurde jedoch von Photius nach seiner Wiedereinsetzung auf einer (879) gehaltenen Synode rescindirt, und daher im Fortgang des Schisma von den Griechen nicht mehr anerkannt. An dessen Stelle suchte Photius diese letztere Synode selbst zu setzen, welche unter Anderen auch drei Disciplinarcanonen erließ. Hinsichtlich der bürgerlichen Kraft der kirchlichen Verordnungen hatte insbesondere Justinian bei verschiedenen Gelegenheiten seine Absicht ausgesprochen, die canonische Zucht auch durch die Civilgesetze unterstützen zu wollen *s*), und dieses blieb der Geist der Staatsgesetzgebung auch unter seinen Nachfolgern.

---

q) C. 5. 6. 7. D. XVI. Jenen Namen erhielt sie von einem gewölbten Saal (trullus) des kaiserlichen Pallastes in Constantinopel, wo sie gehalten wurde. Sie heißt auch quinisexta (πενθ' ἐκτη), weil ihre Canonen von den Griechen wie ein Anhang des fünften und sechsten öcumenischen Conciliums betrachtet wurden. Auch wird sie bei den Griechen die sechste Synode genannt.

r) Diese Synode wird, weil sie einer Unterbrechung wegen in zwei Abschnitten gehalten wurde, die πρώτη και δευτερα genannt.

s) C. 45. C. de episc. (1. 3), nov. 6. c. 1. §. 8., nov. 83. c. 1., nov. 131. c. 1.

§. 67.

2) Sammlungen der Rechtsquellen. a) Canonenſammlungen *t*).

Die oben erwähnten griechiſchen Sammlungen erhielten allmählig, man weiß nicht genau wann, drei neue Zuſätze in den Canonen der Apoſtel, und den Concilienſchlüſſen von Sardika und Epheſus. Sie enthielten alſo im ſechſten Jahrhundert die fünf und achtzig apoſtoliſchen Canonen, und die Satzungen der Concilien von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea, Sardika, Gangra, Antiochia, Laodicea, Conſtantinopel, Epheſus und Chalcedon. Aus dieſen Beſtandtheilen wurden aber nun neue Sammlungen gemacht, die ſich von den früheren dadurch unterſchieden, daß ſie nicht mehr in chronologiſcher, ſondern des bequemeren Gebrauchs wegen in einer ſyſtematiſchen Ordnung angelegt waren. Eine derſelben in ſechzig Titeln iſt nicht mehr vorhanden *u*). Eine andere iſt von Joannes Presbyter zu Antiochien verfaßt, der früher Scholaſtikus geweſen war, und unter Juſtinian (564) Patriarch von Conſtantinopel wurde. Dieſer nahm die Rechtsquellen, wie er ſie in jenen Sammlungen vorfand, ſetzte noch 68 Canonen, die er aus drei canoniſchen Briefen des Baſilius zog, hinzu, und zerlegte dieſen Stoff in fünfzig Materien oder Titel *v*). Für einen damals ſehr wichtigen Zweig der kirchlichen Zucht, für das Bußweſen, wurde vom Patriarchen Joannes Jejunator († 595) noch ein eigener Auszug gemacht *w*). Alle dieſe Sammlungen waren jedoch nur Privatarbeiten. Erſt durch den zweiten Canon der Trullaniſchen Synode wurde, wahrſcheinlich der nun ausgebildeten Praxis gemäß, authentiſch ausgeſpro-

---

t) Eine vortreffliche Arbeit hierüber iſt F. A. Biener de collectionibus canonum ecclesiae Graecae. Berolini 1827. 8.

u) Sie wird blos in der Vorrede des Joannes Scholaſtikus erwähnt.

v) Gedruckt iſt dieſe Sammlung nur bei Iustell. T. II. p. 499. Eine Vergleichung dieſer Ausgabe mit ſehr abweichenden Handſchriften giebt Assemanni T. III. p. 354—421.

w) Dieſes Pönitentialbuch ſteht hinter J. Morini comment. histor. de disciplina in administratione sacramenti poenitentiae. Paris. 1651. Bruxell. 1685. Venet. 1702. fol. Nachrichten darüber giebt Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XI. p. 110.

chen, welche Stücke als Kirchengesetze gelten sollten. Dazu gehörte aber weit mehr, als bei Joannes vorkommt. Aufgezählt werden nämlich außer den Canonen der Apostel und der vorhin genannten zehn Concilien, die Beschlüsse der Synode von Carthago *x*) und einer anderen von Constantinopel (394); dann die canonischen Entscheidungen verschiedener Patriarchen und Kirchenvorsteher des Orients aus dem dritten bis fünften Jahrhundert; endlich noch ein Canon einer unter Cyprian zu Carthago (256) gehaltenen Synode *y*). Zu allem diesem kamen noch die 102 Canonen, welche die Trullanische Synode selbst erließ, und später die 22 Canonen des ökumenischen Conciliums von Nicäa (787). Setzt man diese Anhänge mit dem Obigen zusammen, so hat man die Gestalt der orientalischen Sammlungen bis gegen die Mitte des neunten Jahrhunderts *z*). Uebrigens wurde wahrscheinlich schon um diese Zeit die Sammlung des Joannes, ins Slavonische übersetzt, den Bulgaren mitgetheilt, welche seit 680 in dem unteren Mösien ein Reich gegründet hatten und nach ihrer Bekehrung (865) unter den Patriarchen von Constantinopel gekommen waren *a*).

---

x) Diese Beschlüsse sind die der Synode von Carthago (419), worin die Canonen aller vom Jahr 394 an gehaltenen afrikanischen Synoden wiederholt wurden. Ursprünglich waren sie lateinisch, wurden aber später, man weiß nicht wann und von wem, ins Griechische übersetzt, und kamen so im Orient in Gebrauch. Sie stehen unter 135 Nummern auch noch in der späteren griechischen Collection, Bevereg. T. I. p. 509—680.

y) C. 7. D. XVI. (Conc. quinisext. a. 692) ibiq. Corr. Rom.

z) Eine solche Sammlung ist es ungefähr, was Du Tillet herausgab unter dem Titel: Decreta Apostolorum et sanctorum conciliorum ex editione Joan. Tilii. Paris. 1540. 4. Der zweite Theil sollte die canonischen Entscheidungen enthalten; dieser ist aber nicht erschienen. Ein Abdruck jenes ersten Theils ist: Apostolorum et SS. Conciliorum decreta e canonicorum Divi Hilarii Pictaviensis et Augustana bibliotheca graece et lat. edita a M. Elia Ehingero. Witeb. 1614. 4.

a) Die Handschrift dieser Uebersetzung ist beschrieben bei Biener de collect. canon. eccles. Graec. §. 10.

§. 68.

b) Sammlungen der weltlichen Gesetze. a) Gewöhnliche Sammlungen.

Im Anfang des sechsten Jahrhunderts waren die kaiserlichen Gesetze, welche die Kirche angiengen, theils im Codex von Theodosius II. gesammelt, theils davon unabhängig einzeln im Umlauf. Auch das gewöhnliche bürgerliche Recht entnahm die Kirche, wo sie dessen bedurfte, theils aus jenem Codex, theils aus den anderen damals gangbaren Quellen. Dreißig Jahre später war aber dieses Verhältniß durch die Arbeiten Justinians wesentlich verändert. Die kaiserlichen Constitutionen kirchlichen Inhalts waren nun größtentheils in dem neuen Codex (534) gesammelt; und das übrige bürgerliche Recht schöpfte die Kirche theils aus diesem Codex, theils aus den im Jahr 533 bekannt gemachten Pandekten und Institutionen. Außerdem erschienen unter Justinian fortwährend einzelne Gesetze oder Novellen, von denen diejenigen, welche kirchliche Gegenstände betreffen, meistens an den Patriarchen von Constantinopel gerichtet sind. Diese Novellen waren aber nicht in eine authentische Sammlung gebracht, sondern nur in Privatsammlungen, von denen keine auf uns gekommen ist. Doch lassen sich drei davon noch mit ziemlicher Bestimmtheit erkennen. Die eine ist diejenige, woraus Julian um das Jahr 556 seinen lateinischen Novellenauszug verfaßt hat; die zweite diejenige, welche der gewöhnlichen Sammlung von 168 Novellen zum Grunde liegt; die dritte diejenige, woraus die versio vulgata gemacht ist. Jene Sammlung von 168 Novellen, deren Entstehung unter oder gleich nach Tiberius II. († 582) fällt, ist auch in der griechischen Kirche gebraucht worden; doch giebt es mehrere kirchliche Constitutionen Justinians, die sich von ihr unabhängig einzeln erhalten haben *b*). Auch unter den nachfolgenden Kaisern erschienen noch einzelne Verordnungen über kirchliche Gegenstände *c*), namentlich von Heraclius

---

b) Einige derselben stehen in dem ersten Band der gleich zu nennenden Sammlung von Löwenklau.

c) Man findet diese zum Theil in folgenden Sammlungen: Iuris orientalis libri III. ab Em. Bonefidio digesti. Lutet. 1573. 8.; Iuris

(† 641), Leo dem Isaurier († 741), Constantinus V. († 775), Nicephorus († 811), und Theophilus († 842). Um die Mitte des neunten Jahrhunderts beruhte also das bürgerliche Recht der Kirche der Theorie nach noch auf den Sammlungen Justinians, und auf den einzelnen Novellen dieses und der nachfolgenden Kaiser. Allein der That nach wurden jene Sammlungen nicht mehr unmittelbar gebraucht, da das Lateinische schon seit Heraclius aufgehört hatte, Geschäftssprache zu seyn: sondern man bediente sich nun allgemein statt des Originaltextes, der griechischen Uebersetzungen und Bearbeitungen, welche über alle Theile desselben erschienen waren. Dadurch fanden sich die Kaiser am Ende des neunten Jahrhunderts bewogen, aus diesen damals gangbaren Schriften und Gesetzen eine neue Sammlung, die Basiliken, zu veranstalten. Doch sollten durch diese die Justinianischen Rechtsbücher nicht aufgehoben werden, sondern beides neben einander gelten. Aber der That nach wurden bald hauptsächlich nur die Basiliken gebraucht.

§. 69.

β) Besondere für die Kirche bestimmte Sammlungen.

Bei der großen Anzahl der kaiserlichen Verordnungen wurde es Bedürfniß, daß man daraus dasjenige, was die Kirche angieng, excerpirte und zusammenstellte. Auszüge dieser Art haben sich in drei Sammlungen erhalten *d*). Die erste enthält nach einer Vorrede Excerpte aus etwa zehn Novellen in 87 Kapitel vertheilt, und ist von dem oben genannten Joannes, als er bereits Patriarch war, in den nächsten zehn Jahren nach Justinians Tode verfaßt worden. Gedruckt ist sie in ihrem ganzen Zusammenhang noch nicht. Die zweite Sammlung besteht aus 25 Kapiteln ohne alle Vorrede, und enthält Stücke aus dem Coder und den Novellen, allein nicht in Excerpten, sondern ganz rein. Ihre

---

Graeco Romani Tomi II. Joh. Leunclauii studio ex bibl. eruti editi cura Marq. Freheri. Francof. 1596. fol.

d) Ueber diese Verhältnisse hat folgende ausgezeichnete Schrift von Fr. Aug. Biener neues Licht verbreitet: Geschichte der Novellen Justinians (Berlin 1824. 8) S. 157—222. 584—604.

Entstehung fällt gegen das Ende des sechsten Jahrhunderts: allein ihr Verfasser ist unbekannt. Gedruckt ist sie ebenfalls noch nicht. Die dritte Sammlung ist die reichhaltigste, und zerfällt in drei Theile. Der erste enthält die ersten dreizehn Titel des Codex in einem vollständigen Auszuge: außerdem sind den meisten Titeln am Schlusse παρατιτλα beigefügt, die eine Reihe Auszüge aus dem Codex und den Novellen enthalten. Der zweite Theil giebt in sechs Titeln eine Reihe von Stellen aus den Pandecten und Institutionen, die sich auf das geistliche Recht beziehen. Der dritte Theil enthält unter drei ziemlich weitläufige Titel vertheilt mehr und minder vollständige Auszüge aus 34 Novellen. Auch hat jeder Titel wieder eine Zugabe von Paratitlen. Als Anhang des ganzen Werkes kommen endlich vier Novellen von Heraclius, geistliche Angelegenheiten betreffend. Der Verfasser dieser Sammlung, welche man irrig dem Balsamon zugeschrieben hat, ist unbekannt: ihre Entstehung fällt aber höchst wahrscheinlich in die Hälfte des siebenten Jahrhunderts e).

§. 70.

c) Gemischte Sammlungen kirchlicher und weltlicher Gesetze.

α) Der Nomocanon.

Um den Gebrauch des kirchlichen und weltlichen Rechts noch mehr zu erleichtern, verfiel man auch darauf, beides in einer Sammlung systematisch nach Materien geordnet zu verbinden. Die erste Arbeit dieser Art ist der Nomocanon. Er besteht aus den oben erwähnten fünfzig Titeln des Joannes, nur dadurch vermehrt, daß unter jedem Titel gewisse darauf bezügliche Stücke des weltlichen Rechts eingetragen sind. Diese sind aber größtentheils aus der Sammlung von 87 Kapiteln entlehnt, und nur weniges aus dem Codex und aus den Pandecten. Zuletzt folgt ein Anhang von 21 Kapiteln, welche sämmtlich aus jenen 87 Kapiteln genommen sind. Die Entstehung dieses Nomocanon fällt

---

e) Von dieser Sammlung ist zuerst nur eine lateinische Uebersetzung herausgegeben worden: Paratitla ed. Joh. Leunclau. Francof. 1593. 8. Dann von Fabrot aus zwei Handschriften der griechische Text mit jener Uebersetzung zur Seite bei Justell. T. II. p. 1217—1376.

bald nach Justinians Tode; nach der gewöhnlichen, wiewohl keineswegs sicheren Meinung wird er auch dem Joannes beigelegt. Die Handschriften, die es davon giebt, weichen aber außer anderen großen Verschiedenheiten darin von einander ab, daß einige die Canonen blos citiren und nur die concordirenden Gesetze (συνᾴδοντα νόμιμα) ganz ausschreiben *f*), andere aber beides vollständig liefern.

§. 71.

β) Das Syntagma des Photius.

Jene Sammlung reichte nicht mehr aus, nachdem sich im siebenten und achten Jahrhundert die kirchlichen Gesetze so sehr vermehrt hatten: daher unternahm der Patriarch Photius eine neue. Ueber den Plan derselben giebt die Vorrede selbst Rechenschaft. Diese ist jedoch eigentlich aus zwei Vorreden zusammengesetzt *g*), und daraus geht hervor, daß die Sammlung zweimal bearbeitet worden ist. Nach der ersten Anlage enthielt sie die Canonen von zehn Synoden, die unstreitig dieselben sind, welche schon Joannes in seine Sammlung aufgenommen hatte, dann die Canonen der Apostel, die von der Trullanischen Synode anerkannten Canonen der Synode von Carthago (419), endlich Briefe und Entscheidungen heiliger Väter. Nachdem diese Sammlung gebildet war *h*), zog Photius den Inhalt derselben in vierzehn Titel zusammen, theilte jeden in Hauptstücke mit Rubriken, und trug in dieses System die einzelnen Canonen der Con-

---

f) Nach einer Handschrift dieser Art ist die Ausgabe bei Justell. T. II. p. 603–72. gemacht. Einige Nachrichten über diesen Nomocanon und die Sammlung des Joannes Scholastikus giebt auch Fabric. biblioth. graec. ed. Harless. T. XII. p. 193.

g) Sie stehen bei Justell. T. II. p. 789–95., und zwar geht die erste bis zu den Worten μισθὸν ἀπενέγκασθαι (p. 792), die zweite von da bis zum Schluß. In einer Pariser Handschrift giebt es eine eigenthümliche ungedruckte Vorrede, die auf eine dritte Bearbeitung hindeutet. Biener de collect. can. eccl. Graec. p. 23.

h) Es liegt in der Natur der Sache, daß die große Sammlung vor dem systematischen Excerpt fertig seyn mußte; auch sagt dieses die Vorrede ausdrücklich.

cillen oder Abschnitte der Briefe, aber nur kurz mit Zahlen bezeichnet, an den betreffenden Stellen ein. Unter jedes Hauptstück stellte er noch, wegen der Wichtigkeit der weltlichen Rechte für die Kirche, Excerpte aus kaiserlichen Verordnungen und juristischen Schriften, die hauptsächlich aus der dem Balsamon fälschlich zugeschriebenen Sammlung, zum Theil aber auch aus den Justinianischen Rechtsbüchern selbst gezogen sind. Bei der späteren Bearbeitung nahm Photius in die große Sammlung auch die vom Trullanischen Concilium erwähnte Synode von Constantinopel vom Jahr 394 *i*), dann die Canonen des sechsten *k*) und siebenten öcumenischen Conciliums, und der beiden (861 und 879) unter ihm gehaltenen Synoden mit auf *l*). Von letzterer fehlen jedoch die Allegate in dem systematischen Auszug, auch wird sie in dessen Register unter den excerpirten Stücken nicht genannt. Es scheint also, daß dieser Auszug in der jetzigen Gestalt nach dem Jahre 861 verfertigt ist, und daß Photius, nachdem er, wie die Vorrede bezeugt, im Jahr 6391 oder nach unserer Zeitrechnung 883, die letzte Hand an die große Sammlung gelegt hatte, sich mit dem Auszuge zu beschäftigen nicht mehr die Zeit nahm *m*).

---

i) Dieses Stück erwähnt die Vorrede so, als ob es von dem fünften öcumenischen Concilium herrührte, Justell. T. II. p. 792. In dem Register der excerpirten Stücke wird es aber richtig als *Συνόδου Κωνσταντινουπόλεως κάνων ά* bezeichnet, Justell. T. II. p. 794. Abgedruckt ist es bei Bevereg. T. I. p. 678., und citirt wird es im Nomocanon Tit. IX. Cap. XIII.

k) Unter diesem sechsten Concilium wird hier nach dem Sprachgebrauch der Griechen die Trullanische Synode verstanden.

l) Dieses sagt die Vorrede ausdrücklich, Justell. T. II. p. 793.

m) Der systematische Auszug ist unter dem Namen Nomocanon gedruckt: Photii Nomocanon graece cum versione latina Henrici Agylaei et commentariis Theod. Balsamonis. Christ. Justellus ex Bibliotheca Palatina nunc primum edidit. Lutet. Par. 1615. 4. Am besten steht er bei Justell. T. II. p. 815 — 1140. Die große Sammlung hingegen ist noch nicht genau gedruckt. In den Handschriften steht, wahrscheinlich nach der Anordnung von Photius selbst, das systematische Excerpt voran, und die große Sammlung folgt

§. 72.

B) Von Photius bis auf die neuere Zeit. 1) Zustand des griechischen Kirchenrechts. a) Quellen und deren Sammlungen.

Die Sammlung des Photius erhielt, wie es scheint, wegen seiner zweiten Absetzung unter Leo (886) nicht gleich volles Ansehen; nachdem aber im zehnten Jahrhundert sein Andenken wieder zu Ehren erhoben war, kam sie sehr in Gebrauch. Neben ihr wurde aber doch fortwährend auch noch der dem Joannes zugeschriebene Nomocanon benutzt, und es scheint überhaupt das Verhältniß eine Zeitlang noch nicht recht fixirt gewesen zu seyn *n*). Die weltlichen Verordnungen, die die Kirche angiengen, schöpfte diese theils aus den Basiliken, theils aus den drei älteren aus dem Justinianischen Recht gezogenen Sammlungen, weil dieses neben den Basiliken noch fort galt. Allmählig verbreitete sich aber unter den juristischen Praktikern die Meinung, daß alles, was vom Justinianischen Recht nicht in die Basiliken aufgenommen sey, keine Gültigkeit mehr hätte, und im zwölften Jahrhundert wurde dieser Grundsatz auch hinsichtlich der kirchlichen Praxis vertheidigt. Mit den Basiliken kamen in der griechischen Kirche auch die von den Kaisern Basilius und Leo bekannt ge-

---

nach. Beides gehört zusammen, und mit Unrecht ist Ersteres wie ein selbstständiges Werk allein für sich gedruckt worden.

n) Um das Jahr 1071 schrieb nämlich Michael Psellus für den Kaiser Michael Ducas ein kurzes Lehrgedicht in 75 Versen, worin er ihm die Stücke aufzählt, die den Nomocanon bildeten. Diese betragen aber mehr, als Joannes, und weniger als Photius hat. Das Gedicht ist zuerst von Fr. Bosquet hinter der Synopsis desselben Psellus zu Paris 1632. 8. herausgegeben worden; dann in Meermann novus thesaur. T. I. p. 77. Mehr als jene Aufzählung enthält es nicht. Es war also ganz falsch, wenn man es, wie bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuchs allgemein geschah, unter die Lehrbücher und wissenschaftlichen Bearbeitungen des canonischen Rechts rechnete. Man wurde dazu durch den ihm ganz willkührlich beigelegten Namen, Synopsis canonum, verleitet. Eben so irrig ist es, wenn Doujat ein anderes Gedicht desselben Psellus über das Dogma, für den ersten Theil dieser angeblichen Synopsis gehalten hat.

machten Auszüge in Aufnahme, wenigstens sind diese, wie die Handschriften zeigen, häufig mit den canonischen Sammlungen abgeschrieben worden *o*). Uebrigens erscheinen aber fortwährend einzelne kaiserliche Verordnungen über Kirchensachen, namentlich von Leo Philosophus († 911), Constantinus Porphyrogenneta († 961), Alexius Comnenus († 1118), Joannes Comnenus († 1143), Isaacius Angelus (1185—90) und Anderen. Auch erhielt das Kirchenrecht immer noch neuen Zuwachs durch Synodalschlüsse, welche die Patriarchen von Constantinopel mit Zuziehung der benachbarten Bischöfe erließen, durch canonische Briefe berühmter Kirchenvorsteher, Entscheidungen derselben auf ergangene Anfragen und kleine kirchenrechtliche Abhandlungen. Manches davon wurde auch wie ein Anhang, jedoch ohne alle Auswahl und Ordnung, hinter den Quellensammlungen beigeschrieben *p*).

§. 73.

b) Commentarien.

Die kirchlichen Verordnungen waren als unmittelbar auf das Leben gerichtet leicht zu verstehen und anzuwenden, und bedurften keiner gelehrten Behandlung. Daher wurde auch erst gegen das Ende des achten Jahrhunderts von Theodor Prodromus ein sehr kurzer noch ungedruckter Commentar über die Canonen verfaßt *q*). Durch die anwachsende Masse geschriebener Quellen, die zum Theil aus einer sehr fremd gewordenen Vor-

---

o) Man kennt drei Compendien dieser Art, wovon aber zwei noch nicht gedruckt sind. Das dritte steht in Leunclavii Iur. Graeco Roman. T. II. p. 79.

p) Löwenklau hat im ersten Theile viele solche Stücke gesammelt. Das zweite Buch jenes Theils enthält nämlich Novellen der Kaiser über Kirchensachen; das dritte und vierte Synodalschlüsse der Patriarchen, jedoch ohne alle Ordnung; das fünfte und sechste Briefe, Entscheidungen und dergleichen.

q) Diese Angaben gründen sich auf das Zeugniß des Griechen Nic. Comnenus Praenotiones mystagogicae ex iure canonico (Patav. 1696. fol) p. 409. Noch andere Nachrichten von ihm giebt Fabric. Biblioth. graec. T. XI. p. 45. 46.

zeit herrührten, mußte aber endlich das Bedürfniß einer umfassenderen wissenschaftlichen Bearbeitung entstehen. Dazu bot die reichhaltige Sammlung des Photius eine passende Grundlage dar. Zu dem einen größeren Theil derselben, welcher die Concilien und die canonischen Briefe enthält, schrieb der Mönch Joannes Zonaras, der bekannte Geschichtschreiber, um 1120 ziemlich weitläufige Erklärungen. Dasselbe that Theodor Balsamon um 1170 sowohl über jenen Theil, wie über den systematischen Auszug, den sogenannten Nomocanon. Die Bemerkungen des Zonaras betreffen meistens nur den Wortsinn. Die des Balsamon hingegen beschäftigen sich mehr mit practischen Fragen, mit der Ausgleichung scheinbarer Widersprüche, und mit dem Verhältniß der Canonen zu den weltlichen Gesetzen. Sein Grundsatz dabei ist, daß jene diesen vorgehen, und daß von dem älteren Justinianischen Recht auch für die Kirche nur dasjenige noch Gültigkeit habe, was in die Basiliken aufgenommen sey. Zu diesem Zweck werden in seinen Scholien zum Nomocanon die dort angeführten Texte des Justinianischen Rechts mit den Basiliken sehr sorgfältig verglichen. Uebrigens hat aber die große Sammlung des Photius in diesen Commentarien nicht ganz ihre ursprüngliche Gestalt mehr; die Ordnung der Concilien ist verändert, indem die öcumenischen zusammen voran stehen, und einige Stücke sind ganz neu hinzugekommen, namentlich das unter Cyprian gehaltene Concilium von Carthago, welches die Trullanische Synode mit aufgezählt, Photius aber nicht aufgenommen hatte. Wahrscheinlich rühren diese Aenderungen von Zonaras her *r*).

---

r) Von den Commentarien des Zonaras ist zuerst eine lateinische Uebersetzung seiner Scholien zu den Canonen der Apostel von Joa. Quintin, Paris 1558 edirt worden; dann die lateinische Uebersetzung seiner Erklärungen der Concilienschlüsse von Ant. Salmatia, Mail. 1613; hierauf diese Uebersetzung mit dem griechischen Original, Paris 1618; endlich auch seine Commentarien zu den canonischen Briefen, Paris 1622. Die Commentarien des Balsamon erschienen zuerst in lateinischen Uebersetzungen, die eine von Gentianus Hervet, Paris 1561. fol., die andere von Heinrich Agyläus, Basel 1561.

§. 74.

c) Auszüge aus den Canonensammlungen.

Zur Erleichterung des Rechtsstudiums wurden auch Auszüge aus den canonischen Sammlungen verfertigt *s*). Eine Epitome dieser Art war unter dem Namen des Stephanus von Ephesus vielleicht schon im fünften Jahrhundert vorhanden: dieser fügte man nun die Auszüge aus anderen seitdem in die canonischen Sammlungen aufgenommenen Stücken bei. Eine solche vermehrte Epitome ist unter dem Namen des Magisters und Logotheta Simeon gedruckt *t*); ihre Anordnung nähert sich derjenigen,

---

fol. Den Nomocanon mit den Scholien in der Ursprache und der Uebersetzung des Agyläus edirte dann Christoph Justeau, Paris 1615. Bald darauf erschien, jedoch nach schlechten Handschriften, die ganze Sammlung mit den griechischen Commentarien und der Uebersetzung des Hervet unter folgendem Titel: Canones SS. Apostolorum, Conciliorum generalium et provincialium, SS. Patrum epistolae canonicae. Praefixus Photii Nomocanon. Omnia cum commentariis Theodori Balsamonis. E bibl. Jo. Tilii. Lutet. Par. 1620. fol. Die von Justeau gemachte Ausgabe des Nomocanon mit den Scholien hat sein Sohn, jedoch mit Verbesserungen, auch in die von ihm (1661) edirte Bibliothek des canonischen Rechts eingerückt. Die große Sammlung aber, ohne den Nomocanon, gab Beveridge in seinem Synodikon (1672) nach sehr guten Handschriften wieder heraus, und zwar so, daß unter jeder Stelle des Textes erst der Commentar des Balsamon, dann der des Zonaras abgedruckt ist. In allen diesen Ausgaben hat man also zugleich auch die Sammlungen von Photius selbst, nur mit den damahls gangbaren Veränderungen und Zusätzen. Eine Collation des Synodikon von Beveridge mit drei Handschriften giebt noch Jo. Chr. Wolf Anecdota graeca sacra et profana. T. IV. p. 113.

s) Nähere Nachrichten darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 32—36, J. W. Bickell in den Jahrbüchern der gesammten deutschen juristischen Litteratur. Zehnter Band. Erlangen 1829. S. 164—169. Da die Hülfsmittel, um diese Auszüge nach ihrem Alter unter bestimmte Zeiträume zu ordnen, noch zu unzuverlässig sind: so sind sie hier zusammengestellt worden.

t) Sie steht bei Justell. T. II. p. 710—748. Was man aus dem Namen über das Alter derselben gefolgert hat, ist ganz unzuverläßig.

welche Zonaras und Balsamon befolgen. Denselben Stoff enthält die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis *u*); nur die Ordnung ist anders, und stimmt mehr mit derjenigen, die Photius in seiner Vorrede angiebt, überein. Diese Synopsis wurde dann noch vermehrt, und von Alexius Aristenus um 1160 mit Scholien versehen *v*). Endlich sind auch noch die canonischen Briefe und andere Stücke excerpirt und jener Synopsis angehängt worden *w*). Eine andere Synopsis verfaßte um das Jahr 1255 Arsenius, ein Mönch vom Berge Athos, der dazu theils die gewöhnlichen canonischen Sammlungen, theils die Sammlung von 87 Kapiteln benutzte *x*). Ferner schrieb Constantin Harmenopulus um das Jahr 1350 eine Epitome des geistlichen Rechts in sechs Abschnitten, wobei nach der Aufzählung in der Vorrede, die von Zonaras umgeänderte Sammlung des Photius, jedoch mit Weglassung einiger Stücke, gebraucht ist *y*). Auch ist hier die unter dem Namen Nomocanon herausgegebene verworrene Sammlung eines Unbekannten zu erwähnen *z*).

---

u) Diese steht bei Justell. T. II. p. 673—709. Der Name des Aristenus ist dabei, wie schon Beveridge gezeigt hat, falsch; von ihm rühren nur die Scholien dazu her.

v) Diese vermehrte Synopsis mit den Scholien ist von Beveridge in den ersten Theil des Synodikon eingerückt worden, jedoch zerstückelt, so daß unter jedem Canon nach den Commentarien des Balsamon und Zonaras, der Auszug und dessen Scholien stehen. Dadurch hat sich also die Anordnung nach der des Zonaras bequemen müssen.

w) Diese Excerpte stehen ohne Seitenzahlen bei Beveridge im zweiten Bande gleich hinter den canonischen Briefen.

x) Sie ist gedruckt bei Justell. T. II. p. 749—84. Eine Sylloge des Chartophylax Arsenius, und eine Secunda collectio canonum desselben wird erwähnt von Nic. Comnenus Praenotion. mystagog. ex iure canon. p. 192. 210. 219.

y) Sie steht nur in Leunclav. Iur. Graec. Rom. Tom. I. Lib. I.

z) Sie ist im Jahr 1677 mit einer Uebersetzung und Noten edirt worden in J. Cotelerii Monumenta ecclesiae Graecae Tom. I.

§. 75.

d) Das Syntagma des Matthäus Blastares.

Das kirchliche Geschäftsleben bedurfte aber auch eines größeren Werkes, worin das geltende Recht in einer bequemeren Form wie in der Sammlung des Photius und deren Commentarien zusammengestellt war. Ein solches ist das um das Jahr 1335 verfaßte Syntagma des Matthäus Blastares. Es ist in bald längere bald kürzere Kapitel eingetheilt, die alphabetisch nach dem Hauptwort ihrer Rubrik geordnet sind, so zwar daß unter jedem Buchstaben die Kapitelzahlen von Neuem anfangen. In einem Kapitel kommt gewöhnlich erst ein Auszug der einschlagenden kirchlichen, dann der weltlichen Gesetze: bei letzteren ist jedoch in der Regel die Quelle nicht bezeichnet und daher nicht mit Gewißheit zu bestimmen. Die kirchlichen Verordnungen sind aus den gewöhnlichen canonischen Sammlungen geschöpft *a*). Dieses Syntagma kam, wie die vielen davon vorhandenen Abschriften beweisen, bei der Geistlichkeit sehr in Aufnahme. In den meisten Handschriften findet sich dabei noch ein Anhang von kleinen damals gangbaren Werken, der vielleicht von Blastares selbst herrührt.

§. 76.

e) Heutiger Zustand.

Die Sammlung des Photius mit den Scholien des Balsamon und das Syntagma des Matthäus Blastares sind noch jetzt in der griechischen Kirche im Gebrauch, und zwar wird das eine wie das andere Werk gewöhnlich Nomocanon, oder auch metaphorisch πηδαλιον, Steuerruder, genannt. Auch hat die Sammlung und Interpretation des Zonaras noch kirchliches Ansehen. Diese und andere Quellen werden größtentheils in Handschriften erhalten; doch sind die gedruckten Ausgaben des Beveridge und Löwenklau dort keineswegs unbekannt. Um aber den Gebrauch des kirchlichen Rechts noch mehr zu erleichtern, ist auf

---

a) Dieses Syntagma steht nur bei Bevereg. T. II. P. II. Ein Stück davon, welches wahrscheinlich besonders abgeschrieben gefunden wurde, edirte Leunclav. Iur. Graeco Rom. T. I. Lib. VIII.

Betreiben des Patriarchen und der Synode in der neueren Zeit eine gedruckte Sammlung veranstaltet worden *b*). Sie enthält in altgriechischer Sprache alle seit Photius und Zonaras anerkannten Canonen der Concilien und heiligen Väter, und zwar im Ganzen nach der Ordnung des Zonaras. Diesen ist aber die Interpretation authentischer Kommentatoren in neugriechischer Uebersetzung beigegeben, und zwar hauptsächlich die des Zonaras, dann des Balsamon, selten die des Aristenus, das heißt die diesem zugeschriebene Synopsis, oft die eines Anonymus, worunter aber nichts anderes als die Scholien eben jenes Aristenus zu verstehen sind. Ferner wurden bei der Auslegung auch die Canonen solcher Väter berücksichtigt, die zwar von keiner allgemeinen Synode bestätigt waren, aber doch altes Ansehen genossen, und darunter kommen vorzüglich die kleinen Werke vor, die gewöhnlich schon hinter Blastares beigeschrieben wurden. Aus den alten bürgerlichen Rechtsbüchern nahm man aber nur dasjenige in die Interpretation auf, was mit den Canonen übereinstimmte. Das Ganze erhielt endlich noch mancherlei Anhänge, darunter auch Formularien für kirchliche Geschäfte *c*).

---

b) Genaue Nachrichten darüber gab zuerst Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220. 221. Band XXV. (Wien 1824) S. 152—157, Biener de collect. canon. eccles. Graec. p. 39—43.

c) Die Sammlung ist 1800 in Leipzig unter der Leitung des Mönchs Theodoritus vom Berg Athos auf Kosten der Pränumeranten gedruckt worden. Exemplare davon sind sehr selten, da die Herausgeber die ganze Auflage mit nach Griechenland genommen haben. Der Titel ist: *Εἰς δόξαν Πατρὸς, Υἱοῦ καὶ ἁγίου Πνεύματος, τοῦ ἑνὸς θεοῦ. ΠΗΔΑΛΙΟΝ τῆς νοητῆς νηὸς, τῆς μιᾶς, ἁγίας, καθολικῆς, καὶ ἀποστολικῆς τῶν ὀρθοδόξων ἐκκλησίας· ἤτοι ἅπαντες οἱ ἱεροὶ καὶ θεῖοι Κανόνες, τῶν τὲ ἁγίων καὶ πανευφήμων Ἀποστόλων, των ἁγίων Οἰκουμενικῶν Συνόδων, τῶν τοπικῶν καὶ τῶν κατὰ μέρος θείων πατέρων. Ἑλληνιστὶ μὲν, χάριν ἀξιοπιστίας, ἐκτιθέμενοι, διὰ δὲ τῆς καθ' ἡμᾶς κοινοτέρας διαλέκτου, πρὸς κατάληψιν τῶν ἁπλουστέρων ἑρμηνευόμενοι παρὰ Ἀγαπίου ἱερομοναχοῦ, καὶ Νικοδήμου μοναχοῦ. — Ἐν Λειψίᾳ τῆς Σαξωνίας, ἐν τῇ τυπογραφίᾳ τοῦ Βραϊτκοπφ καὶ Ἁρτελ. Ἀω* (1800) Fol.

Auf diese und die anderen Sammlungen ist also das Recht der jetzigen griechischen Kirche gegründet. Neue wissenschaftliche Bearbeitungen und Zusammenstellungen des canonischen Rechts waren aber kaum mehr zu erwarten, da der ohnehin so sehr gesunkene geistige Zustand unter den Türken völlig niedergedrückt wurde. Doch erschienen von Zeit zu Zeit noch Versuche *d*), und auch andere verwandte Schriften theologischen polemischen und liturgischen Inhalts gaben kund, daß das geistige Leben in der griechischen Kirche noch nicht ganz erloschen sey.

§. 77.

2) Geschichte des russischen Kirchenrechts. a) In den älteren Zeiten.

In der russischen Kirche wurde mit den übrigen griechischen Einrichtungen wahrscheinlich auch die Sammlung des Photius eingeführt, und zwar in der Ursprache, weil dort anfangs die Geistlichen größtentheils geborene Griechen waren. Im elften Jahrhundert soll aber doch schon die Uebersetzung eines Nomocanon vorhanden gewesen seyn *e*). Später (1274) machte Cyrillus II., Metropolit von Kiew, auf einem Concilium zu Wladimir eine Uebersetzung der Sammlung des Zonaras bekannt, die er (1270) von Swiatislaus, Fürst von Bulgarien, erhalten hatte. Von da an kommen Sammlungen der Kirchengesetze in slavonischer Sprache häufig vor. Die Handschriften, welche es davon giebt, theilen sich in zwei Klassen. Die Eine ist hinsichtlich des Textes und der Anordnung auf Zonaras gegründet; die beigefügten Scholien sind aber hauptsächlich die des Aristenus, nur hin und wieder mit den Erklärungen des Zonaras vermischt. Die Andere enthält als vorherrschenden Bestandtheil die unter dem Namen des Aristenus gedruckte Synopsis mit dessen Scholien; zuweilen giebt sie jedoch die Canonen im unverkürzten Text mit den Scholien des Zonaras. Keine dieser beiden Klassen stellt also die Sammlung des Zonaras oder des Ari-

---

d) Mehrere davon, die sämmtlich noch ungedruckt sind, nennt Fabric. Biblioth. Graec. T. XI. p. 47—50.

e) Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 51. 52., Strahl Gelehrtes Rußland (Leipz. 1828) S. 74.

stenus rein dar, und es läßt sich, wie sich diese Mischung gebildet hat, nicht nachweisen *f*). Eine neue Uebersetzung eines aus Constantinopel nach Rußland mitgebrachten Nomocanon soll von Cyprian, Metropoliten von Moskwa († 1406), gemacht worden seyn *g*). Auch wurde das Syntagma des Blastares ins Slavonische übertragen. Neben diesen von den Griechen entlehnten Sammlungen erhielt aber die russische Kirche auch mehrere eigenthümliche Rechtsquellen. Dahin gehören zunächst die Privilegien und Verordnungen der Großfürsten. Die ältesten haben sich nicht in ihrer ächten Gestalt erhalten *h*). Die späteren, besonders die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wurden in der Uloschenie oder Landrecht von Iwan III. Wassiljewitsch (1498) und in dem Sudebnik oder Gesetzbuch von Iwan IV. Wassiljewitsch (1550) von Neuem bestätigt. Andere eigenthümliche Rechtsquellen waren die Vorschriften, welche die Metropoliten theils in ihren canonischen Sendschreiben *i*) theils auf den Concilien erließen *k*).

---

f) Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 53—58.

g) Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 58., Strahl Gelehrtes Rußland S. 73.

h) Man hat zwar noch einen Nomocanon von Wladimir (993), eine Verordnung von Jaroslaw über die geistlichen Gerichte (1051), und die Erneuerung beider Gesetze durch Wassilj Dimitrijewitsch (1403). Allein diese Urkunden sind nach den alten Sagen und bestehenden Einrichtungen gedichtet worden. Man muß sie aus demselben Gesichtspunkt, wie die falschen Decretalen des fränkischen Reichs betrachten. Nähere Nachweisungen darüber giebt Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 51. Strahl Beiträge zur russischen Kirchengeschichte (Halle 1827) S. 6. 10. 21., Desselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. (Halle 1830) S. 83. 95.

i) Dahin gehört das canonische Schreiben des Metropoliten Johann I. (1080) an den Mönch Jacob, Strahl Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 114.

k) Besonders wichtig war das Concilium von Cyrillus II. (1274), Strahl Gelehrtes Rußland S. 47., Desselben Geschichte der russischen Kirche Th. I. S. 260.

§. 78.

b) Heutiger Zustand.

In Rußland sind jetzt hauptsächlich zwei Sammlungen im Gebrauch. Die eine ist ein Manuale des Nomocanon, welches Auszüge aus den Canonen der Concilien und heiligen Väter zum Handgebrauch für Geistliche enthält *l*). Die andere ist diejenige, welche zu Moskwa in den Jahren 1649 und 1650 gedruckt und 1653 vom Patriarchen Nicon mit Einschaltung einiger umgedruckten Blätter an die Kirchen des Reichs vertheilt wurde *m*). Sie giebt sich den Namen Kormczaia Kniga, das heißt das Buch für den Steuermann, der überhaupt seit dem vierzehnten Jahrhundert bei den canonischen Sammlungen häufig vorkommt. Sie ist aus den oben erwähnten älteren slavonischen Sammlungen zusammengesetzt, und zwar haben die Herausgeber, wie man aus ihren eigenen Angaben erkennen kann, viele Handschriften aus der Klasse des Aristenus, und eine aus der Klasse des Zonaras benutzt. So weit sie das Kirchenrecht betrifft, ist sie in 70 Kapitel eingetheilt. Davon fallen 41 in den ersten Theil, der die Canonen der Apostel, die Concilien und die canonischen Briefe enthält. Die übrigen Kapitel bilden den zweiten Theil, worin Gesetze der byzantinischen Kaiser und verschiedene kirchenrechtliche Abhandlungen gesammelt sind. Vor dem ersten Theil stehen aber noch mehrere geschichtliche Nachrichten, welche die griechische und russische Kirche betreffen, und der Nomocanon des Photius in vierzehn Titeln, jedoch ohne die Excerpte aus den kaiserlichen Gesetzen. Diese sind vielmehr im zweiten Theil im vier und vierzigsten Kapitel auszugsweise zu-

---

l) Sie erschien gedruckt zu Kiew 1620. 1624. 1629. Moskwa 1639. Lemberg 1646.

m) Umständlich handeln davon Kopitar in den Jahrbüchern der Litteratur. Band XXIII. (Wien 1823) S. 220—274. Band XXXIII. (Wien 1826) S. 288—90., Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 60—72. Ein sehr gründliches, nur der Sprache wegen schwer zu benutzendes Werk darüber ist auch Rosenkampff Obozrjenije Kormcsej knigi. Mosk. 1829. 8.

sammengestellt. Am Ende der Sammlung folgt ein Bericht an den Leser über den Namen und die Ausgabe des Werkes, dann das Edict und die Schenkung Constantins an Sylvester, und ein polemischer Tractat wider die Lateiner. Auch in anderen Stellen kommen höchst abentheuerliche Bemerkungen gegen die lateinische Kirche vor, wie sie in den alten Streitschriften des Orients in Umlauf waren. Doch genießt diese Sammlung noch gegenwärtig nicht blos in der Kirche, sondern auch bei den weltlichen Gerichten großes Ansehen *n*). Unter den neueren Rechtsquellen bildet die Grundlage das geistliche Reglement von Peter dem Großen (1721), wodurch statt des Patriarchats die heilige Synode eingesetzt wurde *o*). Daran schließen sich die vielen seit dieser Zeit erschienenen Ukasen über die kirchlichen Verhältnisse. Auch gehört der zweite Band der Pandekten des russischen Civilrechts, welcher das Eherecht enthält, hieher *p*).

§. 79.

3) Rechtsquellen in Serbien und in der Wallachei.

Die Serbier, welche in dem oberen Mösien (630—40) ein Reich gegründet hatten, nahmen dort auch gleich das Christenthum an. Von ihren ersten Rechtssammlungen ist zwar nichts bekannt; doch ist es wohl gewiß, daß sie dieselben slavonischen Uebersetzungen wie in Rußland gebraucht haben *q*). Später

---

n) Neue Ausgaben erschienen davon zu Moskwa 1787. 1804. 1816 Diese enthalten einige geringe Abänderungen, die vor dem ersten Theile bemerkt sind. Auch die unter dem Namen der Altgläubigen oder Raskolniken bekannte Sekte hat davon eine Ausgabe besorgt, Warschau 1786.

o) Dieses erschien zuerst russisch und deutsch zu Petersburg 1721., dann in einem Nachdruck zu Danzig 1725. 4. Diesen findet man auch in Achenwalls Statistik S. 451. Eine lateinische Uebersetzung wurde zu Petersburg 1785 gedruckt. Das Reglement steht auch in Haigolds Beiträgen Th. I. S. 147.

p) Nähere Nachrichten über diese Pandekten giebt Biener de collect. can. eccles. Graecae p. 6. 7.

q) Es ist selbst, nach Kopitar, die Vermuthung vorhanden, daß Stücke in der russischen Kormczaja Kniga von dem serbischen Erzbischofe

kam besonders das Syntagma des Matthäus Blastares in Aufnahme, wovon es viele slavonische Uebersetzungen mit serbischer Orthographie giebt. Daraus wurde auch unter dem Namen Zakonnik ein Auszug verfertigt, und dieser mit anderen Auszügen von Canonen zusammen geschrieben. Eine Handschrift des vierzehnten Jahrhunderts enthält einen solchen Zakonnik, nach diesem einen Auszug aus dem Justinianischen Coder, und dann die Gesetze des Königs Duschan vom Jahr 6857 (1349). Auch kommen in Handschriften Nomocanonen vor, welche dem in Rußland gedruckten Manuale entsprechen *r*). Die Wallachei endlich, welche in dem dreizehnten Jahrhundert ein selbstständiges Reich geworden war, hat 1652 eine gedruckte canonische Sammlung in der Landessprache erhalten *s*). Sie zerfällt in zwei Theile. Der erste in 417 Kapiteln ist eine Uebersetzung eines jüngeren ungedruckten Nomocanon, desgleichen die griechische Kirche noch mehrere hervorbrachte *t*). Der zweite, Nomocanon überschrieben, enthält die Canonen der Apostel, der Concilien, des Basilius und anderer Väter in der Synopsis und mit den Scholien des Aristenus. Die beiden griechischen Originalwerke hatten gar nichts miteinander gemein, und sind hier nur aus Irrthum als zwei Theile derselben Sammlung verbunden worden.

§. 80.

III. Geschichte des abendländischen Kirchenrechts. A) Vom fünften bis zum neunten Jahrhundert. 1) Einzelne Rechtsquellen.

Das Concilium von Nicäa war auch im Abendlande gleich

Daniel, der um das Jahr 1340 starb, herrühren. Wiener Jahrbücher Band XXIII. S. 229.

r) Diese Angaben gründen sich auf die Mittheilungen von Schaffarik in den Wiener Jahrbüchern Band LIII. Anzeigeblatt S. 34—43., Maciciowski Slavische Rechtsgeschichte übersetzt von Buss. Th. I. (Stuttgart 1835) §. 147.

s) Die ersten genauen Nachrichten darüber gab Kopitar in den Wiener Jahrbüchern Band XXV. S. 158—168. Band XXXIII. S. 290., Biener de collect. can. eccles. Graec. p. 43—46.

t) Das griechische Original befindet sich, wie Biener herausgefunden hat, in der St. Markusbibliothek zu Venedig.

allgemein anerkannt worden. Hingegen die Disciplinarcanonen des Conciliums von Constantinopel, welches selbst in dogmatischer Beziehung nur allmählig zum Ansehen der ökumenischen Synoden gelangte, wurden bei der römischen Kirche nicht ordentlich recipirt *u*), sondern sie giengen nur stillschweigend durch Hülfe der Privatsammlungen in das Leben der Kirche über *v*). Von den acht Canonen der Synode von Ephesus nahm man aber im Occident gar keine Notiz, da sie nur vorübergehende Verordnungen hinsichtlich des Nestorius enthielten; statt ihrer wurden zwei Briefe des Cyrillus an den Nestorius, die auf dem Concilium vorgelesen und genehmigt worden waren, und wovon der eine mit zwölf Anathematismen schließt, in die Canonensammlungen aufgenommen *w*). Ueber das Concilium von Chalcedon entstanden eigenthümliche Verwicklungen dadurch, daß die Orientalen zu den sieben und zwanzig dort gemeinschaftlich erlassenen Cano-

---

u) Ballerini de antiq. collect. canon. Part. II. Cap. I. §. II. (Galland. T. I. p. 306—9).

v) Der griechische Codex, woraus die sogenannte Prisca geflossen ist, enthielt hinter dem Concilium von Chalcedon die Canonen von Constantinopel in vier Nummern abgetheilt, jedoch mit irrigen Angaben vermischt, welche nicht dahin gehören, sondern die das Concilium von Chalcedon angehen. Leonis Magni Opera edit. Baller. T. III. col. 553. Dieselben vier Canonen hat Dionysius, nur ist der zweite und dritte in eine Nummer zusammengezogen. Joannes Scholastikus hat aber außer jenen vier Canonen noch einen fünften und sechsten, und in der großen Sammlung des Photius findet sich gar noch ein siebenter.

w) Die erste Spur davon findet sich in einem Canonenauszug, deren Verfasser einen Codex vor sich gehabt haben muß, worin der Brief des Cyrillus mit den Anathematismen unter dem Namen des Conciliums von Ephesus angeführt war, Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. IV. No. X. (Galland. T. I. p. 589) Beide Briefe stehen unter jenem Namen in der dem Bischofe Isidor zugeschriebenen spanischen Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. IV. §. II. (Galland. T. I. p. 504). Aus dieser kamen sie im neunten Jahrhundert in die vermehrte Dionysische Sammlung, Ballerini Part. III. Cap. II. No. V. VI. (Galland. T. I. p. 488. 489).

nen noch drei hinzusetzten, und darunter den acht und zwanzigsten, der auf den dritten Canon von Constantinopel gestützt dem Bischofe von Constantinopel besondere Rechte beilegte. Wegen des dawider erhobenen Einspruches des Papstes wurden diese drei Decrete im Occident gar nicht, im Orient erst spät in die Canonensammlungen recipirt *x*). Das fünfte und sechste allgemeine Concilium haben keine Canonen erlassen. Das siebente wurde im Abendlande hauptsächlich durch die Uebersetzung bekannt, die Anastasius im neunten Jahrhundert davon verfertigte. Von demselben rührt auch die lateinische Redaction des achten allgemeinen Conciliums her, dem er selbst beiwohnte. Mittlerweile entstand aber eine neue wichtige Rechtsquelle in den Decreten und Briefen, welche die Bischöfe von Rom theils auf ergangene Anfragen theils aus eigenem Antrieb an die Bischöfe verschiedener Länder über Gegenstände der Kirchenzucht erließen *y*). Solche Decrete zogen ihre obligatorische Kraft aus dem

---

x) In der Prisca stehen die sieben und zwanzig Canonen von Chalcedon, dann die von Constantinopel, und hinter diesen, gleichsam als ob er dazu gehörte, der acht und zwanzigste Canon von Chalcedon. Dionysius und selbst noch Joannes Scholastikus haben blos jene sieben und zwanzig. Dreißig finden sich erst in der Sammlung des Photius.

y) Die päpstlichen Briefe bis ins fünfte Jahrhundert sind in folgenden Werken gesammelt: Epistolae Romanorum pontificum et quae ad eos scriptae sunt a S. Clemente usque ad Innocentium III. quotquot reperiri potuerunt — studio et labore domini Petri Coustant presbyteri et monachi ordinis S. Benedicti e congregatione S. Mauri. Tomus I. ab anno Christi 67. ad annum 440. Parisiis 1721. fol. Mehr als dieser erste Theil ist nicht erschienen. Ein Abdruck desselben mit einigen unwesentlichen Weglassungen und mehreren Zusätzen ist: Pontificum Romanorum a S. Clemente I. usque ad S. Leonem M. epistolae genuinae et quae ad eos scriptae sunt quotquot hactenus reperiri potuerunt duobus voluminibus comprehensae. Ex recensione et cum notis Petri Coustantii et fratrum Ballerinorum. Curavit Car. Traug. Gottl. Schoenemann. Tomus I. continens epistolas a S Clemente I. usque ad S. Xystum III. Götting. 1796. 8. Der zweite Theil,

Weſen des Primates z), welches ſich auch in dieſer Richtung

der die Briefe Leo's I. nach der Ausgabe der Ballerini enthalten ſollte, iſt nicht erſchienen.

z) Siricius epist. I. ad Himerium episcopum Tarraconensem a. 385. c. 15. (20). Ad singulas causas de quibus per filium nostrum Bassianum presbyterum ad Romanam ecclesiam, utpote ad caput tui corporis, retulisti, sufficientia quantum opinor responsa reddidimus. Nunc fraternitatis tuae animum ad servandos canones et tenenda decretalia constituta magis ac magis incitamus; ut haec quae ad tua rescripsimus consulta, in omnium coepiscoporum nostrorum perferri facias notionem; et non solum eorum qui in tua sunt dioecesi constituti, sed etiam ad universos Carthaginenses ac Bacticos, Lusitanos atque Gallicios, vel eos, qui vicinis tibi collimitant hinc inde provinciis, haec, quae a nobis sunt salubri ordinatione disposita, sub litterarum tuarum prosecutione mittantur. Et quamquam statuta sedis apostolicae, vel canonum venerabilia definita, nulli sacerdotum Domini ignorare sit liberum: utilius tamen, et pro antiquitate sacerdotii tui dilectioni tuae esse admodum poterit gloriosum, si ea quae ad te speciali nomine generaliter scripta sunt, per unanimitatis tuae sollicitudinem in universorum fratrum nostrorum notitiam perferantur: quatenus et quae a nobis non inconsulte sed provide sub nimia cautela et deliberatione sunt salubriter constituta, intemerata permaneant, et omnibus in posterum excusationibus aditus, qui iam nulli apud nos patere poterit, obstruatur. Durch die unbefangene Betrachtung dieſer und anderer Stellen dieſes Briefes widerlegen ſich von ſelbſt die geſchraubten Anſichten und Wendungen, welche Eichhorn I. 79—81. 124. 125. aufſtellt. Noch ſchärfer ſchreibt Leo I. epist. IV. ad episcopos per Campaniam, Picenum, Tusciam et universas provincias constitutos c. 5. Omnia decretalia constituta, tam beatae recordationis Innocentii, quam omnium decessorum nostrorum, quae de ecclesiasticis ordinibus et canonum promulgata sunt disciplinis, ita a vestra dilectione custodiri debere mandamus, ut si quis in illa commiserit, veniam sibi deinceps noverit denegari. Zwar verſichert Eichhorn I. 84., dem dieſe Stelle unbequem iſt, der Brief ſey blos an die episcopi per universas provincias (suburbicarias) constitutos gerichtet. Allein von dieſer Einſchaltung wiſſen die Handſchriften nichts, und dann müßte es, da Campanien, Picenum und Tuscien ſelbſt ſuburbicariſche Provinzen waren, et caeteras provincias heißen. Selbſt

immer bestimmter aussprach, je mehr im Fortgang der Zeit und bei der Erweiterung der Verhältnisse die Beaufsichtigung der Disciplin vom Mittelpunkt der Einheit aus nothwendig wurde. Die Verbreitung derselben geschah durch Mitwirkung derjenigen Bischöfe, woran sie zunächst gerichtet waren *a*). Seit dem fünften Jahrhundert wurden sie aber auch in die Canonensammlungen aufgenommen *b*), und überhaupt den Concilienschlüssen gleichgestellt *c*).

§. 81.

2) Quellensammlungen. a) In Italien. α) Sammlungen der Kirchengesetze.

In Italien war schon in der zweiten Hälfte des fünften Jahr-

---

die Kaiser schärften den Gehorsam gegen die Verordnungen des römischen Stuhles auf das nachdrücklichste ein. Nov. Valentiani III. de episcop. ordinatione. Cum igitur sedis apostolicae primatum, sancti Petri meritum, qui princeps est episcopalis coronae et Romanae dignitas civitatis, sacrae etiam synodi firmarit auctoritas: ne quid praeter auctoritatem sedis istius illicita praesumtio attentare nitatur. Tunc enim demum ecclesiarum pax ubique servabitur, si rectorem suum agnoscat universitas. Haec cum hactenus inviolabiliter fuerint custodita — hac perenni sanctione decernimus, ne quid tam episcopis Gallicanis quam aliarum provinciarum contra consuetudinem veterem liceat sine viri venerabilis papae urbis aeternae auctoritate tentare. Sed hoc illis omnibusque pro lege sit, quidquid sanxit vel sanxerit apostolicae sedis auctoritas. Nur Eichhorn I. 75. 77., der dieses Edict fälschlich blos ein Rescript nennt, stellt die darin klar ausgesprochene Anerkennung des Primates noch in Abrede.

a) Siricius ad Himerium Tarrac. c. 15 (20)., Zosimus ad Hesychium Salonit. c. 2 (4)., Leo M. epist. 159. ad Nicetam Aquilej. c. 7. ed. Baller.

b) Dieses beweisen die alte gallische und die drei italischen Sammlungen, wovon gleich die Rede seyn wird. Es ist also falsch, wenn Spittler und nach ihm Andere so keck versichern, die Decretalen seyen erst durch Dionysius in die Canonensammlungen gekommen.

c) Praefatio collect. Hispan. c. a. 633. (Galland. T. I. p. 504). Subjicientes etiam decreta praesulum Romanorum, in quibus pro culmine sedis Apostolicae non impar conciliorum exstat authoritas.

hunderts eine Ueberſetzung einer griechiſchen Canonenſammlung, die jetzt ſogenannte Prisca, vorhanden (§. 63). Bald nach dieſer entſtanden aber noch drei andere Sammlungen, die ſich von jener unter andern dadurch unterſcheiden, daß ſie nicht blos Concilienſchlüſſe, ſondern auch päpſtliche Decretalen aufnahmen *d*). Für die griechiſchen Canonen brauchten ſie theils jene alte italiſche, theils die alte ſpaniſche Verſion. Hierauf folgte die Sammlung, welche der Mönch Dionyſius *e*) für den Biſchof Stephanus von Salona in Dalmatien verfertigte *f*). Dieſe enthält in der Geſtalt, welche ſie bei der zweiten Umarbeitung erhielt *g*), zuerſt die Sammlung der fünfzig apoſtoliſchen Canonen aus dem Griechiſchen überſetzt; hierauf mit einer neuen Zahlenreihe anhebend die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Conſtantinopel unter 165 fortlaufenden Nummern, ſo wie er es in dem einen griechiſchen Codex, den er überſetzte, vorfand (§. 62); dann unter neuen Nummern die 27 Canonen von Chalcedon aus einer anderen Handſchrift überſetzt; endlich aus dem lateiniſchen Original die 21 Canonen von Sardika und in 138 Nummern die Acten des Conciliums von Carthago vom Jahr 419, denen auch die Beſchlüſſe früherer afrikaniſchen Synoden inſerirt waren. Später verfertigte Dionyſius noch eine andere Sammlung, welche die Decrete der römiſchen Biſchöfe, ſo weit er dieſe auffinden konnte, umfaßt. Da dieſe mit Anaſtaſius II. († 498) ſchließt, und da nach der Vorrede nur die Decrete bereits vergangener Päpſte geſammelt werden ſollten, ſo muß dieſe Sammlung unter Symmachus (498—514) verfaßt ſeyn. Da ferner laut der Vorrede damals die

---

d) Die genaue Beſchreibung derſelben nach den Handſchriften geben die Ballerini de antiq. collect. canon. Part. II. Cap. IV. VI. VII. (Galland. T. I. p. 379—87. 389—400).

e) Ballerini de antiq. collect. can. Part. III. Cap. I. (Galland. T. I. p. 471—81).

f) Dionysii exigui praefatio, Cassidor. de divin. lection. c. 23.

g) Die Sammlung in ihrer erſten Anlage iſt in einer Handſchrift erhalten, Ballerini de antiq. collect. can. Part. III. Cap. I. §. III. (Galland. T. I. p. 481—84).

erste Sammlung schon lange fertig war, so ergiebt sich daraus auch ohngefähr die Zeit, wann diese entstand. Wenn sie, was zwar wahrscheinlich aber nicht durchaus gewiß ist, in Rom verfertigt wurde, so darf man aber bei jener Zeitbestimmung nicht weiter als bis zum Jahr 496, dem Todesjahr des Gelasius, zurückgehen, weil Dionysius, wie er selbst sagt, diesen Papst nie gesehen, also unter ihm noch nicht in Rom gelebt hat. Nach jenen beiden Sammlungen machte endlich Dionysius auf Antrieb des Papstes Hormisdas noch eine dritte, welche blos die griechischen Concilienschlüsse, und zwar in gespaltenen Columnen den Text und die Uebersetzung neben einander, enthalten sollte; diese ist jedoch verloren gegangen *h*). Etwas später wurde von einem Diacon Theodosius wieder eine neue Sammlung veranstaltet, welche hauptsächlich Concilienschlüsse enthält, und worin für die griechischen Canonen theils die alte spanische, theils die Dionysische, aber auch die oben (§. 63) erwähnte dritte Version benutzt ist *i*). Noch eine Sammlung endlich, die um die Hälfte des sechsten Jahrhunderts entstand, zeichnet sich durch ihre reichhaltigen historischen Documente aus *k*). Alle diese Sammlungen wurden aber bald durch die beiden ersten Dionysischen verdrängt *l*). Jedoch erhielt die erste in ihrem Inneren mancherlei Veränderungen und Zusätze. Auch zu der zweiten kam schon nach dem Tode des Symmachus ein Anhang von Decreten, die dem Dionysius entgangen oder erst neu herausgekommen waren; einen anderen erhielt sie wahrscheinlich unter Gregor II. († 731). Endlich wurden diese angehängten Stücke

---

h) Die Nachricht von dieser Sammlung gründet sich auf die Vorrede von Dionysius selbst, welche in einer Handschrift zu Novara wieder aufgefunden worden ist. Giov. Andres Lettera al Sig. Abbate Morelli sopra alcuni codici delle biblioteche capitolari di Novara e di Vercelli. Parm. 1802.

i) Die Beschreibung nach der Handschrift geben die Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. IX. (Galland. T. I. p. 403—9).

k) Die Beschreibung nach den Handschriften geben die Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 449—63).

l) Schon Cassiodor bezeugt, daß die römische Kirche sich derselben vorzugsweise bediene.

in die Sammlung ſelbſt nach ihrer chronologiſchen Ordnung eingerückt. Der Zuſtand der Dionyſiſchen Sammlungen im achten Jahrhundert zeigt ſich insbeſondere in dem Codex, den Hadrian I. dem König Karl (774) zum Geſchenk machte *m*). Später finden ſich darin noch zwei Stücke mehr *n*), nämlich ein apokryphes Concilium des Sylveſter und unter dem Namen der Canonen von Epheſus die oben erwähnten zwei Briefe des Cyrillus an den Neſtorius *o*). Auch wurde aus vielerlei bei Dionyſius nicht vorkommenden ächten und unächten Documenten eine eigene Sammlung gebildet und dieſe der Dionyſiſchen Decretalenſammlung, ſo wie ſie im achten Jahrhundert im Umlauf war, angehängt *p*). Endlich iſt hier noch eine eigenthümliche Sammlung

---

m) Ballerini de antiq. collect. can. Part. III. Cap. II. (Galland. T. I. p. 485 — 88). Von dieſer Art waren die drei Handſchriften der Cölner Kirche, wonach Hartzheim den erſten Theil der Dionyſiſchen Sammlung edirt hat, Conc. Germ. T. I. p. 131—235., Hartzheim Catalogus codicum mss. bibliothecae ecclesiae Colon. p. 63. 64. Ein anderer Abdruck der Dionyſiſchen Sammlung nach einem Codex von Chiemſee aus dem achten Jahrhundert ſteht in Amort Elementa iuris canon. veter. et moderni (Ulm. 1757. III. vol. 4.) Tom. II. p. 75—235.

n) Ballerini de antiq. collect. can. Part. III. Cap. II. (Galland. T. I. p. 488 — 91). Der Text in der Decretale von Leo IV. (c. 1. D. XX.), worauf ſie ſich beziehen, iſt jedoch nicht zuverläßig, ſondern von den römiſchen Correctoren ergänzt.

o) Eine Handſchrift der Art wurde bei der erſten Ausgabe benutzt: Canones Apostolorum, veterum conciliorum constitutiones, decreta pontificum antiquiora ed. Jo. Wendelstein. Mogunt. 1525. fol. Faſt bloße Wiederholung derſelben iſt: Codex Canonum vetus ecclesiae Romanae. Par. 1609. 8. Eine verbeſſerte und vermehrte Ausgabe ſollte ſeyn: Codex Canonum vetus ecclesiae a Franc. Pithoeo ad veteres manuscriptos Codices restitutus et notis illustratus. Ex Biblioth. ill. Claudii le Pelletier. Paris. 1687. fol. Mancherlei kleine eigenmächtige Aenderungen haben die Ausgaben von Chr. Juſteau (1628. 8. 1643. 8. und nach dieſen in der Biblioth. iur. can. T. I. p. 101).

p) Ballerini de antiq. collect. canon. Part. III. Cap. III. (Galland T. I. p. 491—500).

des siebenten und achten Jahrhunderts zu erwähnen. Diese enthält nach dem Schreiben des Dionysius an Stephanus und den apostolischen Canonen die Statute der römischen Bischöfe von Linus an; allein von den Constitutionen der älteren Päpste bis auf Siricius, welche nicht mehr existirten, giebt sie blos kurz in historischer Form deren Inhalt, und zwar diesen größtentheils aus den Nachrichten, die sie darüber in dem bekannten römischen Pontificalbuch vorfand. Dann folgen die Briefe der späteren Päpste meistens aus Dionysius *q*).

§. 82.

β) Weltliche Gesetze.

Um die Zeit, da die römische Herrschaft im Occident aufhörte, beruhte das bürgerliche Recht größtentheils auf den Schriften der Juristen, über deren gerichtlichen Gebrauch gewisse Regeln vorgeschrieben waren, ferner auf den kaiserlichen Edicten, die im Coder von Theodosius II., und auf den kaiserlichen Rescripten, die in zwei anderen Codices gesammelt waren. Dieser Zustand erlitt durch die germanische Eroberung (476) keine gewaltsame Veränderung, indem nicht nur die römischen Unterthanen, sondern auch der Klerus und die Kirche vor Gericht fortwährend nach römischem Recht beurtheilt wurden. Nach der Wiedereroberung Italiens durch Justinian (554) wurden an die Stelle jener Quellen die Sammlungen und Novellen dieses Kaisers eingeführt, und kamen dadurch auch unter dem Klerus, selbst am päpstlichen Hofe, in Gebrauch. Nur bediente man sich statt der ursprünglichen Novellen fast allgemein des lateinischen Auszugs von Julian. Dieses Verhältniß erlitt nun auch in den Theilen, welche seit 568 an die Longobarden kamen, keine Aenderung mehr; und nachdem ihre Könige seit Grimoald (670) den katholischen Glauben angenommen hatten, unterstützten diese die Verordnungen der Kirche sogar durch ihre Edicte.

---

q) Die Sammlung ist gedruckt in Zaccaria Dissertationi varie italiane a storia ecclesiastica appartenenti. Rom. 1780. 8. Tom. II. Diss. IV., und danach in der Mainzer Ausgabe von Galland. T. II. p. 682–743.

§. 83.

b) Sammlungen in Afrika.

In Afrika wurden von auswärtigen Concilienschlüssen nur die Nicäniſchen Canonen recipirt, und zwar in der Ueberſetzung, welche der Biſchof Cäcilian von Nicäa ſelbſt mitgebracht hatte *r*). Die Kirchenzucht bildete ſich daher hier durch die einheimiſchen Concilien aus, wovon die unter Gratus (348 oder 349), Genethlius (390) und viele unter Aurelius (393 – 429) gehaltene Synoden erhalten ſind *s*). Beſonders wichtig war das Concilium von Carthago, welches in der erſten Sitzung zunächſt 33, oder nach einer anderen Abtheilung 40 Canonen erließ, darauf aber auch die Satzungen der unter Aurelius von 394 an gehaltenen Synoden und mit dieſen einen Auszug der zu Hippo (393) abgefaßten Canonen, der ſich unter den Satzungen vom Jahr 394 befand, ſeinen Acten inſerirte, und endlich in ſeiner zweiten Sitzung noch ſechs Canonen hinzufügte *t*). Daſſelbe Concilium ließ auch zur Erledigung eines Zweifels eine neue Ueberſetzung der Nicäniſchen Beſchlüſſe aus dem Orient kommen. Bald entſtanden aber auch eigentliche Canonenſammlungen. Die eine

---

r) Ballerini de antiq. collect. canon. Part. II. Cap. II. §. I. (Galland. T. I. p. 324).

s) Die Ballerini haben dieſe dunkeln Verhältniſſe der afrikaniſchen Rechtsquellen mit ihrem gewöhnlichen Geiſt und Scharfſinn aufgeklärt, De antiq. collect. canon. Part. II. Cap. III. (Galland. T. I. p. 334–78).

t) Die Acten dieſes Conciliums bildeten alſo faſt eine geſchloſſene afrikaniſche Sammlung. Dionyſius nahm ſie, jedoch verſtümmelt, mit einigen Anhängen vermehrt, und in 138 Nummern abgetheilt, in ſeine Sammlung auf. Von da kamen ſie ſeit dem Trullaniſchen Concilium, ins Griechiſche überſetzt, auch in die Sammlungen des Orients. Mit dieſer Ueberſetzung zur Seite, ließ Chriſt. Juſteau jenen Theil des Dionyſiſchen Codex, wie ein vollſtändiges Synodalgeſetzbuch der afrikaniſchen Kirche, unter folgendem zu viel ſagenden Titel abgeſondert drucken: Codex Canonum ecclesiae Africanae. Lut. Par. 1615. 8. Eben ſo ſtehen ſie bei Justell. T. I. p. 305 — 409. und in Mansi Conc. T. III. col. 699–844.

ſcheint die Nicäniſchen Beſchlüſſe in der älteren Ueberſetzung und die afrikaniſchen Concilien vor Aurelius, die zweite die Synoden unter Aurelius enthalten zu haben. Dieſe beiden Sammlungen wurden im Jahr 525 auf einem Concilium zu Carthago aus dem Archiv vorgelegt. Eine dritte Sammlung, deren Beſtandtheile man aus der Iſidoriſchen Sammlung, worin ſie aufgenommen wurde, erkennen kann, von deren Daſeyn aber ſchon in der Hälfte des ſechſten Jahrhunderts Beweiſe vorkommen, enthielt acht afrikaniſche Synoden, unter dieſen jedoch unter dem Namen des vierten carthaginenſiſchen Conciliums vom Jahr 398 ein Stück, welches gar nicht dahin gehört, und deſſen Vaterland ganz ungewiß iſt *u*). Endlich kamen auch ſyſtematiſche Zuſammenſtellungen auf. Den Anfang machte die um das Jahr 547 verfaßte Breviatio des Diacon Fulgentius Ferrandus. Sie beſteht in einem materienweiſe unter 232 fortlaufenden Nummern geordneten Excerpt faſt aller griechiſchen und afrikaniſchen Concilienſchlüſſe; bei den erſteren liegt die alte ſpaniſche Verſion zum Grunde *v*). Eine andere Arbeit dieſer Art iſt die um 690 verfertigte Concordia des Biſchofs Cresconius. Dieſe iſt ganz auf die beiden Dionyſiſchen Sammlungen gebaut; nur ſind deren Stücke, ſtatt der chronologiſchen Ordnung, materienweiſe unter 300 Titel vertheilt, wovon die erſten 52 nach der Reihenfolge der fünfzig apoſtoliſchen Canonen gehen *w*). An die Spitze gleich nach

---

u) Dieſes Stück führt auch in den Handſchriften den Namen Statuta ecclesiae antiqua und Statuta ecclesiae orientis. Es ſcheint zu einem Abriß der Kirchendisciplin beſtimmt geweſen zu ſeyn, ſo wie er einem zu ordinirenden Biſchofe vorgelegt werden ſollte. Die Ballerini haben es aus vielen Subſidien neu herausgegeben, Leonis Magni opera T. III. p. 653., und danach Mansi Conc. T. III. col. 945. T. VII. col. 893.

v) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. I. (Galland. T. I. p. 571—78). Zuerſt wurde ſie edirt von Franz Pithou, Paris 1588. 8.; nachher öfter, namentlich bei Justell. T. I. p. 448., Meermann Thesaur. T. I.

w) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. III. (Galland. T. I. p. 582—87). Die einzige Ausgabe iſt bei Justell. T. I. App. p. XXXIII.

der Vorrede ſtellte er 300 kurze Kapitel, wie ein Regiſter, worin er den Gegenſtand und die Stücke jedes Titels bezeichnete. Dieſe Kapitel ſind aber ſpäter häufig in Verbindung mit den Dionyſiſchen Sammlungen, worin ſich ihre Citate auch auffinden ließen, abgeſchrieben, und endlich wie ein eigenes Werk unter dem Namen Breviarium gedruckt worden *x*). Die weitere Entwicklung dieſer Verhältniſſe wurde durch die Araber unterbrochen, welche bis zum Jahr 707 das ganze chriſtliche Afrika unter ihre Herrſchaft brachten.

§. 84.

c) Sammlungen in Spanien *y*).

In Spanien war, wie oben bemerkt, im fünften Jahrhundert eine Sammlung vorhanden, welche in einer eigenthümlichen Ueberſetzung die Canonen von Nicäa, Ancyra, Neucäſarea und Gangra, dann aus dem lateiniſchen Original die Canonen von Sardika, endlich wieder in einer eigenen Ueberſetzung die Canonen von Antiochia, Laodicea, Conſtantinopel und Chalcedon enthielt (§. 63). Dieſe wurde im folgenden Jahrhundert in andere Sammlungen aufgenommen und mit vielen Stücken vermehrt *z*). Auch verfertigte der Biſchof Martin von Braga in Gallizien um das Jahr 572, einen Auszug hauptſächlich aus den griechiſchen Concilien, die er zu dieſem Zwecke ſelbſt neu überſetzte. Derſelbe begreift 84 Kapitel, in zwei Bücher eingetheilt, wovon ſich das erſte auf die Biſchöfe und den Klerus, das andere auf die Laien bezieht *a*). Eine neue große Sammlung entſtand aber

---

x) Dieſes erſchien zuerſt mit der von Pithou edirten Breviatio des Ferrandus; dann öfters, gewöhnlich mit dieſer in Verbindung. Es ſteht auch bei Justell. T. I. p. 456.

y) Von den ſpaniſchen Collectionen handelt genau Arevalo in Oper. S. Isidori Hispalensis (Rom. 1797). Tom. II. Part. III. Cap. 91.

z) Von einer ſolchen Sammlung iſt noch ein Stück vorhanden, Ballerini de antiq. collect. canon. Part. II. Cap. II. §. II. No. XII. (Galland. T. I. p. 327). Andere laſſen ſich aus einer anderen Sammlung, worin ſie benutzt ſind, erkennen, Ballerini Part. IV. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 594).

a) Ballerini de antiq. collect. canon. Part. IV. Cap. II. (Galland.

im siebenten Jahrhundert *b*). Diese zerfällt nach dem Beispiel der Dionysischen Sammlung in zwei Theile. Der erste enthält die griechischen Concilien nach der alten spanischen Version, jedoch mit dem Ephesinischen Concilium, das heißt den beiden Briefen des Cyrillus vermehrt (§. 80); ferner acht afrikanische Concilien aus der oben erwähnten afrikanischen Collection (§ 83); hierauf zehn gallische, dann fünfzehn spanische Concilien, unter welchen auch die Kapitel des Martin von Braga; endlich am Schlusse Sentenzen, welche gewöhnlich dem Concilium von Agde (506) beigelegt werden. Der zweite Theil ist ganz aus der zweiten Dionysischen Sammlung gebildet; nur sind mehrere Decretalen, welche Dionysius nicht hat, unter den Päpsten, wovon sie herrühren, eingerückt. Die Sammlung muß nach dem vierten Toletanischen Concilium (633) gemacht seyn, da sie noch dessen Canonen enthält; aber vor dem Jahr 636, weil der Bischof Isidor von Sevilla, der in dem Jahre starb, sie noch benutzt hat. Man hat ihre Abfassung selbst diesem Bischofe zugeschrieben, was aber auf keinem sicheren Grunde beruht. Später wurden in den ersten Theil noch das zweite Concilium von Constantinopel und mehrere gallische und spanische Concilien an den Stellen, wo die früheren Concilien gleichen Namens standen, eingeschaltet. Der zweite Theil, der mit den Briefen Gregors I. schließt, hat nur einen Zusatz erhalten *c*). Nach dieser vermehr-

---

T. I. p. 578—82). Ausgaben davon sind bei Justell. T. I. App. p. VII., Lopez de Barrera Exercitatio historica de antiquo codice canonum ecclesiae Hispanae. Rom. 1758. 4., Mansi Conc. Tom. IX. col. 846—60.

b) Ballerini de antiq. collect. canon. Part. III. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 500—526), (C. de la Serna Santander) Praefatio historico critica in veram et genuinam collectionem veterum canonum ecclesiae Hispanae a divo Isidoro Hispalensi Metropolitano, Hispaniarum Doctore primum ut creditur adornatam. Bruxellae Reip. Gal. Anno VIII. (im Supplément au catalogue des livres de la Bibliothèque de M. C. de la Serna Santander. Bruxelles an XI (1803). 8.).

c) Die beiden Theile der Sammlung sind erst in der neueren Zeit ge-

ten Sammlung ist dann gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts ein systematischer Auszug gemacht worden. Dieser besteht in zehn Büchern, und jedes Buch in mehreren Titeln, worin die kirchliche Disciplin mit kurzen Sätzen bezeichnet und auf die entsprechenden Stücke der Sammlung nach ihren Nummern verwiesen wird *d*). Vielleicht ist selbst die ganze große Sammlung nach dieser systematischen Ordnung umgeschrieben worden, und jenes Excerpt das Register davon gewesen. Dieses wird dadurch unterstützt, daß wirklich in Handschriften eine arabische Uebersetzung der so geordneten spanischen Sammlung existirt *e*). Doch kann diese auch erst später nach Anleitung jenes Excerptes gemacht worden seyn. Neben diesen Sammlungen benutzte die Kirche noch theils den Codex von Theodosius II., theils das jetzt sogenannte westgothische Breviarium, das heißt einen Auszug, den Alarich II. (506) aus den gangbaren römischen Rechtsquellen hatte verfertigen lassen. Später, da die Könige seit Reccared (589) den Arianismus verlassen hatten, kamen auch in das gegen das Ende des siebenten Jahrhunderts neu bearbeitete westgothische Gesetzbuch viele für die Kirche wichtige Bestimmungen.

---

druckt worden: Collectio canonum ecclesiae Hispanae ex probatissimis et pervetustis codicibus nunc primum in lucem edita a publica Matritensi bibliotheca. Matriti ex typopraphia regia MDCCCVIII. Fol. (Praefatus est Fr. Ant. Gonzalez. publ. Matr. bibl. praefect. a. 1821). — Epistolae decretales ac rescripta Romanorum pontificum, Matriti ex typographia haeredum D. Joachimi de Ibarra, MDCCCXXI.

d) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. V. (Galland. T. I. p. 594—602). Ausgaben dieses Excerptes sind: Index sacrorum canonum quibus ecclesia praesertim Hispanica regebatur ab incunte sexto seculo usque ad initium octavi (Aguirre Collect. Conc. Hispan. Tom. III.), Codex veterum canonum ecclesiae Hispanae ope Cajet. Cenni. Rom. 1739. 4., Mansi Conc. Tom. VIII. col. 1179—1260.

e) Casiri Biblioth. Arabico-Hispanica Escurialensis T. I. p. 541. No. 1618. Codex a Presbytero quodam Vincentio litteris Cuphicis anno aerae Hisp. 1087 (Chr. 1049) descriptus.

§. 85.

d) Rechtsquellen in England und Irland.

In Britannien wurde das Chriſtenthum ſchon zur Zeit der römiſchen Herrſchaft, in Schottland und Irland ſeit 430 verbreitet. Aber von einer Rechtsſammlung iſt dort nichts bekannt. Unter den Angelſachſen wurde die kirchliche Disciplin vorzüglich durch die Provincialconcilien ausgebildet, und auf dieſen die Beſchlüſſe der öcumeniſchen Concilien ausdrücklich angenommen. Außerdem bezeugten die Könige ihre Ehrfurcht gegen die Kirche durch wichtige Verordnungen, welche ſie auf den Reichstagen für ſie feſtſetzten *f*). Später verbreiteten ſich auch die Dionyſiſchen Sammlungen hierher. Um die Mitte des ſiebenten Jahrhunderts faßte der Erzbiſchof Theodor von Canterbury die wichtigſten Punkte der kirchlichen Disciplin in ſeinen Capitularien zuſammen, welche aus 169 Nummern beſtehen *g*). Eine große aus den vorhandenen Quellen gezogene ſyſtematiſche Sammlung des geiſtlichen Rechts verfertigte der Erzbiſchof Egbert von York in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts; davon ſind aber nur einzelne Stücke gedruckt. Derſelbe ſchrieb auch einen kleinen Dialog über kirchliche Inſtitutionen *h*). Aus jener großen Sammlung iſt ſpäter um das Jahr 1040 vom Diakon Hukarius ein Auszug gemacht worden *i*), den man aus Misverſtändniß dem Erzbiſchof Egbert ſelbſt beigelegt hat *k*). Auch in Irland wurde,

---

f) D. Wilkins Leges Anglo-Saxonicae ecclesiasticae et civiles. Lond. 1721. fol., Schmid Geſetze der Angelſachſen. Th. I. Leipz. 1832. 8. Blos die lateiniſche Ueberſetzung ſteht in Canciani Barbarorum leges antiquae. Tom. IV.

g) Sie ſtehen in L. d'Achery Spicilegium ed. nov. T. I. p. 486—91., Mansi Conc. T. XII. col. 25—37.

h) Er iſt gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 82—86., Mansi Conc. T. XII. col. 482—88.

i) Excerptiones e dictis et canonibus SS. patrum concinnatae et ad ecclesiasticae politiae institutionem conducentes. Sie ſtehen bei Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 101—12., Mansi Conc. Tom. XII. col. 411—31.

k) Der Irrthum iſt nachgewieſen von Jac. Waraeus Annotat. ad Sy-

wahrſcheinlich im achten Jahrhundert, eine ſyſtematiſche Sammlung in 65 Büchern oder Titeln verfertigt, worin die Dionyſiſchen Sammlungen und außerdem römiſche, galliſche und irländiſche Concilien benutzt ſind *l*). Uebrigens entſtanden für das Bußweſen, ſo wie im Orient, noch beſondere Sammlungen, worin nach Anleitung der Concilien und heiligen Väter für die verſchiedenen Vergehen die entſprechenden Büßungen genau verzeichnet wurden. Das wichtigſte Pönitentialbuch dieſer Art, welches bei allen folgenden benutzt worden, aber noch nicht in ſeiner ächten Geſtalt gedruckt iſt, hat den Erzbiſchof Theodor († 690) von Canterbury zum Verfaſſer *m*). Eine andere Bußſammlung von Beda († 735) iſt nicht auf uns gekommen *n*). Auch in dem großen Werk des Erzbiſchofs Egbert befand ſich ein eigener Abſchnitt über die Büßungen; dieſer iſt wie es ſcheint als ein eigenes Werk abgeſchrieben, und ſpäter dem Beda beigelegt worden *o*). Zwei andere Bußſammlungen aber, die man dem Erzbiſchof Eg-

---

nod. S. Patricii in edit. Opp. S. Patricii. Lond. 1656., Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VI. No. IV. V. (Galland. T. I. p. 605. 606).

l) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap VII §. I. (Galland. T. I. p. 609–11). Es ſind nur einzelne Stücke davon gedruckt: L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 492—507., Edm. Martene Thesaur. nov. Anecdot. T. IV. p. 2—22., Mansi Conc. T. XII. col. 118—44.

m) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VI. No. I. (Galland. T. I. p. 602). Was Jac. Petit, Paris 1677. 2 B. 4. herausgab, iſt nicht die Sammlung Theodors ſelbſt, ſondern größtentheils aus deren in den ſpäteren Sammlungen zerſtreuten Bruchſtücken zuſammengetragen worden.

n) Was Mansi Conc. T. XII. col. 498—520. unter Beda's Namen gegeben hat, iſt wahrſcheinlich eine galliſche Sammlung (§. 87. not. n).

o) Ballerini de antiq. collect. canon. Part. IV. Cap. VI. No. II. V. (Galland. T. I. p. 603. 605). Er hat die Aufſchrift: De remediis peccatorum, und ſteht in Spelmann Conc Orb. Britann. T. I. p. 281—89., Mansi Conc. T. XII. col. 489—98. Hiemit iſt die Sammlung, welche Martene Thesaur. nov. Anecdot. T. IV. p. 22—30. unter derſelben Aufſchrift giebt, nicht zu verwechſeln.

bert zugeschrieben hat, sind zwar in seinem Zeitalter, nicht aber von ihm selbst verfaßt *p*).

§. 86.

e) Rechtsquellen in Gallien und im fränkischen Reiche. α) Canonensammlungen.

In Gallien wurde schon im fünften Jahrhundert unter Gelasius eine große Sammlung verfertigt, welche in ziemlich verworrener Ordnung Concilienschlüsse und Decretalen enthält. Für die griechischen Canonen ist darin die alte spanische Version gebraucht; nur die Canonen von Chalcedon erscheinen in der Uebersetzung der sogenannten Prisca *q*). Diese Sammlung blieb auch

---

p) Von der Einen sind nur einige Stücke gedruckt bei Spelmann Conc. Orb. Britann. Tom. I. p. 276—78., Mansi Conc. Tom. XII. col. 459—62. Die Ballerini hatten die Absicht, sie ganz zu ediren, De antiq. collect. canon. Part. IV. Cap. VI. No. VI. (Galland. T. I. p. 607. 608). Die Andere von weit kleinerem Umfang steht bei Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 113—44., Mansi Conc. T. XII. col. 431—59. Spittler hat beide Sammlungen irrig verwechselt.

q) Coustant de antiq. can. collect. Part. II. §. III. (Galland. T. I. p. 75—87), Ballerini Observ. in dissert. XII. Pasch. Quesnelli de cod. can. eccles. (Leon. M. opera T. III. p. 753—76., Galland. T. I. p. 783—801), De antiq. collect. can. Part. II. Cap. VIII. (Galland. T. I p. 400—402). Edirt wurde diese Sammlung mit den Werken des Papstes Leo I. zuerst von Quesnell, dann sehr vermehrt von den Ballerini, Opera Leonis M. T. III. p. 1—472. Für ihren gallischen Ursprung reden folgende Gründe. Erstlich finden sich viele Handschriften davon in Gallien, anderwärts keine. Zweitens stehen darin die Canonen von Ancyra in gleicher Weise emendirt, wie sie sich in dem unten (not. r) erwähnten Codex von entschieden gallischer Abkunft finden, während die gleichzeitigen drei alten italischen Collectionen (§. 81) diese Emendationen nicht haben. Drittens kommt ein Schreiben der gallischen Bischöfe an Leo (Epist. 68. ed. Baller.) nur in dieser, sonst in keiner alten Collection dieser Zeit vor. Viertens endlich, ist keine Spur vorhanden, daß Dionysius diese Sammlung, oder umgekehrt diese jenen gekannt und benutzt habe, während deutliche Beweise vorliegen, daß sie von fränkischen Sammlern und Schriftstellern gebraucht worden ist. Dennoch behauptet Eichhorn I. 113., daß sie in Italien entstanden sey.

unter den Franken im Gebrauch; doch verbreiteten ſich bald auch die Dionyſiſchen Sammlungen hieher. Aus dieſen Hülfsmitteln, verbunden mit den Canonen der fränkiſchen Provinzialconcilien, entſtanden nun neue Sammlungen. Die älteſte iſt um die Mitte des ſechſten Jahrhunderts verfertigt. Nach dem Auszug, der davon in einer Handſchrift übrig iſt, zu urtheilen, enthielt ſie die Nicäniſchen Beſchlüſſe in der Abkürzung des Rufinus, mit dieſen unter demſelben Namen die Canonen von Sardika, dann vorzüglich fränkiſche Concilien und päpſtliche Decretalen *r*). Eine andere Sammlung aus derſelben Zeit enthält in verworrener Ordnung griechiſche, afrikaniſche, galliſche Canonen und päpſtliche Briefe, erſtere theils nach der alten ſpaniſchen, theils nach der Dionyſiſchen Verſion *s*). Aehnlich iſt eine andere Sammlung, die wahrſcheinlich in das achte Jahrhundert gehört *t*). Ferner exiſtirt eine Sammlung, die aber auch in Spanien entſtanden ſeyn kann, worin die Canonen und Decretalen verkürzt, blos ihrem Sinne nach, angegeben ſind, die ſich aber dadurch auszeichnet, daß ſie ſpaniſche und galliſche Codices benutzte, welche älter als die ſpaniſche Sammlung des ſiebenten Jahrhunderts waren *u*). Endlich kommen auch Codices vor, worin beſonders fränkiſche Concilien geſammelt ſind *v*). Seit Karl dem Großen kam aber im fränkiſchen Reiche hauptſächlich der Hadrianiſche Coder in Gebrauch *w*), und wurde nun vorzugsweiſe der Ca-

---

r) Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. X. §. I. II. III. (Galland. T. I. p. 409—20).

s) Coustant de antiq. can. collect. Part. II. §. II. (Galland. T. I. p. 68–74), Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. V. (Galland. T. I. p. 387).

t) Sie iſt nach einem Coder von Dieſſen gedruckt in Amort Elementa iur. can. veter. et moderni. T. II. p. 273–594.

u) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. IV. (Galland. T. I. p. 587—94).

v) Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. X. §. IV. V. (Galland. T. I. p. 420—23).

w) So auch bei der Kirche von Cöln unter ihrem Erzbiſchofe Hildebald, Hartzheim Conc. Germ. T. I. p. 131. 549.

nonencodex genannt. Doch wurden auch Abschriften der vermehrten spanischen Sammlung (§. 84), anfangs ganz rein *x*), dann mit mancherlei eigenthümlichen Zusätzen und Lesarten in der fränkischen Kirche verbreitet *y*). Auch nahm man daraus mehrere Stücke in Abschriften der Hadrianischen Sammlung auf *z*). Uebrigens entstanden für einzelne Diöcesen noch kleine Gesetzsammlungen, welche Auszüge aus den vorhandenen Rechtsquellen mit eigenen Verordnungen der Bischöfe enthielten. Solche Kapitel gab es vom Erzbischof Bonifacius von Mainz (745) *a*), von den Bischöfen Theodulph von Orleans (um 797) *b*), Haytho von Basel (um 820) *c*), vom Erzbischof Herard von Tours (858) *d*), von Walther von Orleans (871) *e*) und vom Erzbischof Hincmar von Rheims (852—874) *f*).

§. 87.

β) Systematische Sammlungen.

Neben den blos nach der äußerlichen Beschaffenheit der Quellen geordneten Sammlungen entstanden in der fränkischen Kirche auch Arbeiten anderer Art, worin diese nach Titeln und

---

x) Eine solche Abschrift ist der Codex, welchen der Bischof Nachion von Strasburg (787) verfertigen ließ, Granddidier Histoire de l'église et des evèques princes de Strasbourg. (Strasb. II. Vol. 4) T. I. p. 314. T. II. Cod. dipl. p. CXLI., Koch in den Notices et extraits des manuscrits de la bibliothèque nationale. T. VII. P. II. p. 173—215.

y) Die Beschreibung solcher Codices geben die Ballerini de antiq. collect. can. Part. III. Cap. IV. §. V. (Galland. T. I. p. 517—20).

z) Die Beschreibung eines solchen vermehrten Hadrianischen Codex geben die Ballerini de antiq. coll. can. Part. III. Cap. V. (Galland. T. I. p. 526).

a) Sie stehen bei L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 507., Mansi Conc. T. XII. col. 383.

b) Sie finden sich bei Mansi Conc. T. XIII. col. 993—1008.

c) Diese stehen bei Mansi Conc. T. XIV. col. 393.

d) Sie finden sich in Baluz. Capit. reg. Franc. T. I. col. 1283—95.

e) Sie stehen bei Mansi Conc. T. XV. col. 504—509.

f) Diese giebt Mansi Conc. T. XV. col. 475—504.

Materien zusammengestellt wurden. Von den kürzeren Sammlungen dieser Art sind zwei näher bekannt. Die eine in 92 Titeln hat aus verschiedenen älteren Sammlungen, unter andern aus der von Dionysius, so wie sie vor Hadrian war, geschöpft. Sie ist also wenigstens vor der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts verfaßt *g*). Die andere in 72 Kapiteln ist aus derselben Zeit und von ähnlicher Beschaffenheit *h*). Beide stimmen darin überein, daß neben den Kirchengesetzen Zeugnisse der Kirchenväter aufgenommen sind. Dadurch wurden diese allmählig unter die Rechtsquellen eingeführt. Eine systematische Sammlung von größerem Umfang entstand gegen das Ende des achten Jahrhunderts. Sie enthält nur Stücke aus der spanischen und Hadrianischen Sammlung, vielleicht blos aus einem aus der spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex. Diese sind aber in drei Bücher vertheilt, wovon das erste von der Buße und den Büßenden, das zweite von den Accusationen, das dritte von der Weihe und dem Stande der Kleriker und der Bischöfe handelt *i*). Hieran schließt sich die um das Jahr 825 entstandene Sammlung des Bischofs Halitgar von Cambrai in fünf Büchern, deren Stoff fast nur aus der vorigen entnommen ist. Ein sechstes Buch, welches wie einen Anhang bildet, enthält größtentheils Bruchstücke aus einem Pönitentialbuch, welches angeblich aus dem Archiv der römischen Kirche herrührte; außerdem einige Stellen aus Kirchenvätern und aus unächten päpstlichen Decreten *k*). Nach dieser Sammlung verfertigte Rabanus Maurus

---

g) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VII. §. II. (Galland. T. I. p. 611—16). Jac. Petit hat daraus hinter dem Pönitentiale des Theodor von Canterbury einzelne Stücke abgedruckt.

h) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VII. §. III. (Galland. T. I. p. 616—18).

i) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VIII. No. I. II. (Galland. T. I. p. 619). Die Sammlung ist gedruckt in L. d'Achery Spicileg. ed. nov. T. I. p. 509—64.

k) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VIII. No. III. (Galland. T. I. p 620). Die ganze Sammlung steht in H. Canisii Lectiones Antiquae ed. Basnag. T. II. P. II. p. 81., A. Gallandii

zwei andere. Die eine um das Jahr 841 an den Erzbischof Otgar von Mainz gerichtet, heißt das Buch der Büßenden *l*). Die andere, ein weitläufiges Sendschreiben an den Bischof Heribald von Aurerre (853), enthält dasselbe Material wie jene, nur in einer anderen Ordnung *m*). In allen diesen Sammlungen kamen für das Bußwesen eigene Abschnitte vor; außerdem wurden aber dafür noch besondere Auszüge gemacht. Ein Pönitentialbuch dieser Art, aus dem ersten Viertel des achten Jahrhunderts, wird irrig dem Beda *n*), ein anderes dem Papst Gregor III. beigelegt *o*); ein drittes ist in einer Admonition des Bischofs Theodulph von Orleans (797) an die Geistlichkeit enthalten *p*).

§. 88.

γ) Weltliches Recht.

In ihren äußeren Verhältnissen wurde die Kirche und die Geistlichkeit nach dem römischen Recht beurtheilt. Dieses schöpfte sie vorzüglich aus dem Codex von Theodosius II. und aus dem westgothischen Auszug. Doch verbreiteten sich von Italien aus auch die Sammlungen Justinians, dessen Novellen und die Epi-

---

Bibliotheca veterum patrum T. XIII. p. 521. Das römische Pönitentialbuch, welches dabei gebraucht wurde, in seiner wahren Gestalt ohne jene unächten Stellen, steht noch besonders in H. Canisii Lection. antiq. T. II. P. II. p. 132.

l) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VIII. No. IV. (Galland. T. I. p. 621). Sie steht in Ant. Augustin. Collect. canon. poenitent. Tarrac. 1581. Venet. 1584. 4., Rabani Mauri Opera ed. Ge. Colvenerii (Colon. 1627. VI. Vol. fol.) Tom. VI.

m) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VIII. No. V. (Galland. T. I. p. 622). Sie ist gedruckt in H. Canisii Lection. antiq. ed. Basn. T. II. P. II. p. 293, Reginonis Prumiensis libri duo ed. Baluz. (Paris. 1671. 8.) p. 465—519., Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 190.

n) Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. VI. No. III. (Galland. T. I. p. 604). Es steht in Martene Thesaur. nov. Anecd. T. IV. p. 31—57., Mansi Conc. T. XII. col. 498—520.

o) Es findet sich in Mansi Conc. T. XII. col. 287—96.

p) Diese steht in Mansi Conc. T. XIII. col. 1009—1022.

tome des Julian, hierher. Ferner wurden gewisse Verhältnisse der Kirche, welche das bürgerliche Leben berührten, in den für die einzelnen Völker verzeichneten Rechten, namentlich im ripuarischen, baierischen und alemannischen berücksichtigt *q*). Vorzüglich wichtig waren aber die Capitularien, welche von den Königen mit den geistlichen und weltlichen Ständen auf den Reichstagen erlassen wurden. Sie sind, wo sie von kirchlichen Einrichtungen handeln, meistens aus Canonen und Kirchenvätern geschöpft. Anfangs waren sie einzeln im Umlauf. Später machte der Abt Ansegisus (827) eine Sammlung in vier Büchern, wovon das erste die kirchlichen Verordnungen Karls, das zweite die seines Sohnes Ludwig enthält *r*). Uebrigens galten die Capitularien auch in Italien, so weit dieses unter die fränkische Herrschaft kam *s*), und der Kaiser Lothar ließ (847) für dieses Königreich aus den Capitularien Karls und Ludwigs sogar einen eigenen Auszug verfertigen *t*).

§. 89.

d) Die Sammlung der falschen Decretalen. A) Geschichte derselben.

Im neunten Jahrhundert kam im fränkischen Reiche eine neue Sammlung zum Vorschein, welche dadurch merkwürdig ist, daß sie außer verschiedenen unächten Documenten, die schon frü-

---

q) Diese so wie die früher erwähnten westgothischen und longobardischen Rechtsbücher sind gesammelt in P. Georgisch Corpus iuris Germanici antiqui. Halae 1738. 4., P. Canciani Barbarorum leges antiquae. Venet. 1781 — 92. V. Vol. fol., F. Walter Corpus iuris Germanici antiqui. Berol. 1824. III Vol. 8.

r) Die Hauptsammlung der Capitularien war bis dahin: St. Baluzius Capitularia regum Francorum. Paris. 1677. Cura P. de Chiniac. Paris. 1788 II Vol. fol. Eine ganz neue kritische Bearbeitung erschien jetzt (1835) von Pertz in den Monumenta Germaniae historica. T. III.

s) C. 9. D. X. (Leo IV. a. 847).

t) Er erschien zuerst von Vitus Amerbach, Ingolst. 1545. 8. Hierauf mit Hincmari Remensis epistolae ed. J. Busaeus. Mogunt. 1602. 4. Dann in M. Goldast. Collectio consuetudinum et legum imperialium. Frf. ad Moen. 1613. fol.

her allmählig entstanden und aus Unwissenheit in die Privatsammlungen aufgenommen worden waren *u*), eine Menge neuer

u) Die falschen Stücke, die schon in früheren Sammlungen vorkamen, sind folgende: 1) Epistolae II. Clementis ad Jacobum fratrem Domini. Diese sind sehr alt, und schon von Rufinus aus dem Griechischen übersetzt worden. 2) Canones Apostolorum. 3) Constitutum domini Constantini imperatoris in gratiam Romanae ecclesiae, die bekannte Schenkungsurkunde Constantins; Biener de collect. can. ecclesiae Graecae p. 72. 4) Capitulum editum a Silvestro papa, Ballerini de antiq. collect. can. Part. II. Cap. IV. No. VII. (Galland. T. I. p. 385). Dieses ist der Canon Silvestri, Ballerini Part II. Cap. VI. §. IV. Cap. VII. §. III. No. VI. (Galland. T. I. p. 390. 394), Mansi T. II. col. 618. 5) Constitutum Silvestri, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. No. VI. (Galland. T. I. p. 394), Mansi T. II. col. 1081. 6) Epistola (synodi Nicaenae) directa ad synodum Romae. 7) Epistola Silvestri episcopi ad concilium Nicaenum, Ballerini Part. II. Cap. VII. §. III. No. IV. V. Part. III. Cap. III. §. V. No. LXXV. LXXVI. LXXVII. (Galland. T. I. p. 394. 494). Diese vier Stücke sind um die Zeit des Symmachus († 514) verfertigt worden. 8) Gesta Marcellini, Liberii, Xysti, Polychronii, um dieselbe Zeit gedichtet. 9) Eilf Briefe in der Sache des Acacius, vor der fünften ökumenischen Synode von den Griechen erdichtet. 10) Interlocutio Osii. 11) Epistolae II. Hieronymi ad Damasum et Damasi ad Hieronymum. 12) Epistolae II. Damasi ad Hieronymum et Hieronymi ad Damasum. 13) Epistola Leonis ad episcopos Germaniarum. 14) Ein großer unächter Zusatz im Brief von Gregor I. an den Secundinus. Dieses Verzeichniß ist auf die höchst genauen Angaben der Ballerini gegründet. Spittler hält auch noch folgende Stücke für älter als den Verfälscher der spanischen Sammlung. 15) Epistola Stephani Archiepiscopi et trium conciliorum Africae ad Damasum. 16) Rescripta Damasi ad eosdem. 17) Schreiben des Damasus an die Bischöfe von Numidien. 18) Das sechste und siebente Kapitel im Schreiben des Vigilius an den Profuturus. Allein diese Meinung ist nicht sicher, Ballerini de antiq. collect. can. Part. III. Cap. IV. §. V. No. XVI. (Galland. T. I. p. 519). 19) Endlich kommen noch im sechsten Buch der Sammlung Halitgars (§. 87) sieben kleine Abschnitte aus den angeblichen Decreten von sieben Päpsten des zweiten bis vierten Jahrhunderts vor. Diese bis zur vierten Auflage dieses Lehrbuches ganz unbemerkt gebliebenen erdichteten De-

Verfälschungen enthielt. Sie zerfällt nach dem ältesten Codex, der davon vorhanden ist, in drei Theile *v*). Der erste enthält nach der Vorrede, die zum Theil aus der spanischen dem Bischofe Isidor zugeschriebenen Sammlung genommen ist, und nach einigen anderen Stücken, welche als Einleitung dienen sollen, erst die Canonen der Apostel, dann 59 erdichtete Briefe und Decrete der dreißig ältesten Päpste von Clemens bis Melchiades († 313). Im zweiten Theil folgen nach einer Art von Proömium erst die falsche Schenkungsacte Constantins, hierauf zwei einleitende Stücke, wovon das eine wieder aus der Vorrede der spanischen, das andere aus der alten gallischen Sammlung des fünften Jahrhunderts gezogen ist, endlich die griechischen, afrikanischen, gallischen und spanischen Concilien, ganz nach der vermehrten spanischen Sammlung, so wie diese um das Jahr 683 beschaffen war. Endlich der dritte Theil enthält nach der Vorrede, die ebenfalls aus der spanischen Sammlung abgeschrieben ist, in chronologischer Ordnung die Decrete der Päpste von Silvester († 335) bis Gregor II. († 731), darunter aber auch 35 falsche Decrete und mehrere erdichtete Concilien. Die ächten Stücke sind aus der spanischen, der alten gallischen und Dionysischen Sammlung genommen, jedoch in einige derselben noch falsche Zusätze eingeschoben. Nach dem Decret von Gregor II., womit der Codex ursprünglich schloß, folgen von derselben Hand einige Stücke, die sich auf Symmachus († 514) beziehen, namentlich auch zwei ihm angedichtete römische Concilien; dann wieder von derselben Hand ein zweiter Anhang. Der Sammlung liegt im Ganzen, wie die Vorreden und der zweite Theil beweisen, die spanische dem Bischof Isidor von Sevilla zugeschriebene Sammlung zum Grun-

---

cretalen sind von denen in der verfälschten spanischen Sammlung völlig verschieden. Gratian hat sie aber zum Theil aufgenommen.

v) Die Beschreibung desselben geben die Ballerini de antiq. collect. can. Part. III. Cap. VI. §. V. (Galland. T. I. p. 542—53). Da er in der neueren Zeit nach Paris gebracht worden war, so hat Camus ihn nochmals in Vergleichung mit vier anderen sehr abweichenden Handschriften untersucht, Notices et extraits des manuscr. de la biblioth. nation. T. VI. p. 265—301.

de *w*), so daß nur in dieselbe an den gehörigen Orten die neuen Stücke eingerückt sind. Die Gegenstände, worüber sich insbesondere die falschen Decretalen verbreiten, sind sehr verschieden. Sie handeln von dogmatischen Fragen, von der Würde und den Vorzügen der römischen Kirche, von der höheren Hierarchie, von den Accusationen und Verfolgungen der Bischöfe und Kleriker, von der Appellation an den heiligen Stuhl, von den Usurpatoren des Kirchengutes, von der Ordination, den Chorbischöfen, Pfarrern und Diaconen, von der Taufe, Firmung und Ehe, von dem Meßopfer und Fasten, von der Osterfeier, der Kreuzerfindung, der Verlegung der Leiber der Apostel, dem Chrisma, dem Weihwasser, der Consecration der Kirchen, dem Segnen der Feldfrüchte, und von den heiligen Gefäßen und Kleidungen; mehrere betreffen persönliche Angelegenheiten, und die meisten Stellen enthalten blos allgemeine sittliche und religiöse Ermahnungen. Die Sammlung galt als die wahre des Isidor von Sevilla *x*), von welcher, wie die Sage gieng, der Bischof Riculf von Mainz (787—814) ein Exemplar aus Spanien erhalten hatte *y*). Die

---

w) In jener ältesten Handschrift steht selbst an der Spitze der Vorrede: Incipit praefatio S. Isidori episcopi libri huius. Isidorus Mercator servus Christi lectori conservo suo et parenti in domino fidei salutem. Das Beiwort Mercator fehlt in anderen Handschriften ganz, oder ist in einigen in peccator, den Beinamen den sich die Bischöfe häufig gaben, corrigirt. Nach Blasci sollen auch einige Codices geradezu peccator lesen.

x) Hincmar. Rhem. († 882) opusc. XLVIII. c. 22—25. Scriptum namque est in quodam sermone sine exceptoris nomine de gestis S. Silvestri excepto, quem Isidorus episcopus Hispalensis collegit cum epistolis Romanae sedis pontificum a S. Clemente usque ad B. Gregorium, eundem S. Silvestrum decrevisse, ut nullus laicus crimen clerico audeat inferre etc. Es ist hier das von Pseudoisidor gemachte Excerpt aus dem falschen aber älteren Canon des Silvester gemeint. Dieses bestritt Hincmar, weil es nicht zur kirchlichen Disciplin passe; aber die übrigen Decrete führt er selbst in seinen Briefen mehrmals an.

y) Hincmar. Rhem. opusc. contra Hincmar. Laudun. c. 24. Si vero ideo talia quae tibi visa sunt, de praefatis sententiis (Angilramni)

falschen Decretalen wurden daher wie die anderen, wo sie zur Unterstützung der herrschenden Disciplin geeignet schienen, von den Bischöfen und fränkischen Concilien angeführt, und auch von der ganzen Sammlung bis ins zwölfte Jahrhundert Abschriften und Auszüge im Reiche umher und nach Italien und England verbreitet. Diese erlitt jedoch dabei, besonders im dritten Theile, mancherlei Veränderungen; die angehängten Stücke des Symmachus wurden in die Sammlung selbst eingerückt, die Ordnung verändert, andere ächte Stücke aufgenommen, falsche noch dazu verfertigt z). Aus diesen Sammlungen giengen dann die falschen Decretalen mehr oder minder auch in die systematischen Sammlungen, die im zehnten bis zwölften Jahrhundert entstanden, über.

§. 90.

B) Entdeckung der Unächtheit.

Da die in die nachfolgenden Sammlungen aufgenommenen falschen Stücke nichts von den übrigen dort vorkommenden Stellen Abweichendes enthielten, so wurde zu jener Zeit, wo man bei den Rechtsquellen blos auf die Anwendung nicht auf den

---

ac saepe memoratis epistolis detruncando, et praeposterando, atque disordinando conlegisti, quia forte putasti neminem alium easdem sententias, vel ipsas epistolas praeter te habere, et idcirco talia libere te existimasti posse conligere: res mira est, cum de ipsis sententiis plena sit ista terra, sicut et de libro conlectarum epistolarum ab Isidoro, quem de Hispania adlatum Riculfus Magontinus episcopus, in huiusmodi sicut et in capitulis regiis studiosus, obtinuit, et istas regiones ex illo repleri fecit. Da die falschen Decrete, wie unten gezeigt wird, entschieden nicht in Spanien gemacht sind, so muß was der Schluß jener Stelle dem Riculf beilegt, von der ächten spanischen Sammlung verstanden werden. Dieser Ansicht ist auch Eichhorn I. 157. beigetreten.

z) Die Beschreibung solcher Handschriften geben die Ballerini de antiq. collect. can. Part. III. Cap. VI. §. VI. Cap. VII. VIII. Nach einem solchen veränderten und vermehrten Codex ist der Abdruck gemacht, welcher den ganzen ersten Theil der Conciliensammlung von Merlin, Paris 1524. Cöln 1530. einnimmt. Dieses ist die einzige Ausgabe, die von der Sammlung als solcher existirt.

historischen Ursprung sah, deren Unächtheit nicht bemerkt. Aber schon im fünfzehnten Jahrhundert erklärten einzelne Gelehrte die den ältesten Päpsten beigelegten Decretalen für falsch *a*), und im sechzehnten Jahrhundert, besonders nachdem nun die ganze Sammlung gedruckt vorlag, war dieses bald bei den Kritikern in Deutschland *b*) und Frankreich *c*) außer Zweifel. Diesen Fund für ihre polemische Zwecke benutzend, führten die zur Bearbeitung der Kirchengeschichte zusammengetretenen protestantischen Gelehrten die Beweise der Unächtheit weiter aus *d*). Wider diese versuchte zwar noch der Jesuit Torres das Ansehen der Briefe zu vertheidigen *e*); allein der reformirte Prediger Blondel setzte die Sache

---

a) Nicolaus Cusanus de concordia catholica Lib. III. Cap. 2., Joan. a Turrecremata Summ. eccles. Lib. II. Cap. 101.

b) Dieses beweist das Zeugniß des Georg Cassander in der um 1564 anonym herausgegebenen Defensio insontis libelli de pii viri officio: De reliquis, quae Clementis, Anacleti, Evaristi, Alexandri, Telesphori etc. nomine circumferuntur, qui credi possit, ut ea homo veritatis et sinceritatis amantissimus tantopere probet, cum pleraque eorum et olim ab ipsis pontificibus inter apocrypha sint reiecta, et postremis hisce saeculis nostraque etiam aetate a viris prudentissimis et doctissimis, adiectis gravissimis et firmissimis rationibus, in dubium sint vocata, in quibus est Nicolaus Cusanus, vir rerum ecclesiasticarum peritissimus acerrimique iudicii. — Erasmi vero nostri de his scriptis iudicium omnibus notum est.

c) Schon Dumoulin hatte sich darüber in seiner 1554 bei Hugo a Porta erschienenen Ausgabe des Decretes zum c. 2. D. XXII. sehr scharf ausgesprochen. Le Conte aber legte die allgemeinen Beweise der Unächtheit in der Dedicationsepistel seiner vor 1556 zum Druck übergebenen aber erst 1570 erschienenen Ausgabe auf das entschiedenste dar. Dieses Stück jener von den Censoren wohl deshalb gestrichenen Epistel steht vor dem vierten Bande von C. Molinaei Opera omnia ed. Franc. Pinsson.

d) Ecclesiastica historia congesta per aliquot studiosos et pios viros in urbe Magdeburgica. Tom. II. (Basil. 1560) Cap. 7. Tom. III. (Basil. a. 1562) Cap. 7.

e) Franc. Turrianus adversus Magdeburgenses Centuriatores pro canonibus Apostolorum et epistolis decretalibus pontificum Apostolicorum libri V. Florent. 1572. Colon. 1573. 4.

in einer weitläufigen mit Bitterkeit aber ſcharfſinnig und gelehrt durchgeführten Unterſuchung außer Zweifel *f*). Später hat noch die durchdringende Kritik der Gebrüder Ballerini die Falſchheit mehrerer wichtiger Stücke dargethan, welche ſelbſt Blondel als ächt behandelt hatte *g*). Aus Blondel und den Ballerini haben alle nachfolgenden Bearbeiter unmittelbar oder mittelbar ihr hiſtoriſches und kritiſches Material geſchöpft; nur hat Jeder nach ſeinem Standpunkt etwas von eigenen Anſichten beizumiſchen geſucht *h*).

§. 91.

C) Kritiſche Unterſuchungen.

Was zunächſt das Vaterland dieſer Sammlung betrifft, ſo deutet eine Nachricht auf Spanien hin *i*). Allein da die Sammlung die ſpaniſche des Iſidors von Sevilla nicht iſt, da ſich ferner von ihr in Spanien durchaus keine Handſchriften gefunden haben *k*), vielmehr dort die ächte iſidoriſche Sammlung ununterbrochen im Gebrauche geblieben iſt *l*), ſo beruht jene Nachricht

---

f) Dav. Blondelli Pseudo-Isidorus et Turrianus vapulantes. (Genev.) 1628. 4.

g) Ballerini de antiq. collect. can. Part. III. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 528—58).

h) Z. B. Van-Espen de collectione Isidori Mercatoris (Oper. omn. T. III. Lovan. 1753), C. Blascus de collectione canonum Isidori Mercatoris. Neap. 1760. 4. (Galland. T. II. p. 1—150), Spittler Geſchichte des canoniſchen Rechts (Halle 1778) §. 59—69., J. Ant. Theiner de Pseudo-Isidoriana canonum collectione. Vratisl. 1827. 8., Eichhorn Kirchenrecht. I. 147—68., F. H. Knust de fontibus et consilio Ps.-Isidorianae collectionis. Gotting. 1832. 4. — Von dem dogmatiſchen Inhalt der falſchen Decretalen handelt mit gewohnter Geiſtesfeinheit Möhler in der Tübinger theolog. Quartalſchrift Jahrg. 1829. Heft III.

i) Die oben angeführte Stelle des Hincmar (§. 89. not. y).

k) Dieſes bezeugt C. de la Serna Santander Praefat. in veram collect. eccles. Hispanae §. 141. 145.

l) Den Beweis geben die Ballerini Part. III. Cap. VI. No. XIV. (Galland. T. I. p. 541).

auf einem Misverständniß. Die nächste Vermuthung führt nun auf den Ort, wo die Sammlung zuerst zum Vorschein kam, also das westfränkische Reich. Dafür reden auch folgende von Blondel und den Ballerini angeführten entscheidenden Thatsachen. Erstlich sind alle Handschriften der verfälschten Sammlung fränkischer Abkunft und die falschen Decrete werden zuerst nur bei fränkischen Schriftstellern angeführt. Ferner sind darin Briefe von und an den Erzbischof Bonifacius von Mainz benutzt, die nur im fränkischen Reiche bekannt waren. Endlich ist die Sammlung, die dabei zum Grunde gelegt ist, nicht die reine Isidorische, sondern es finden sich darin die eigenthümlichen Lesarten und Aenderungen vor, womit die spanische Sammlung im fränkischen Reiche in Umlauf gekommen war. Nach Italien als den Ort der Entstehung führt hingegen keine einzige Spur *m*). Hin-

---

m) Dennoch behauptet Febronius, die Decretalen müßten in Rom entstanden seyn, und Theiner, der überhaupt alle schlechten Meinungen seiner Vorgänger oft wörtlich compilirt hat, ist ihm darin nachgetreten. Selbst auch Eichhorn stellt die Ansicht auf, die falschen Decretalen seyen im achten Jahrhundert zusammen in Rom verfertigt und erst aus einer Sammlung derselben im neunten Jahrhundert die spanische Sammlung im fränkischen Reiche interpolirt worden. Sein Hauptgrund ist das römische Pontificalbuch, wonach die falschen Briefe hauptsächlich gearbeitet sind, welches aber außerhalb Italien nicht bekannt gewesen wäre. Allein diese nur bei völliger Unkenntniß des damaligen litterärischen Verkehrs mögliche Behauptung hat schon Knust widerlegt und bewiesen, daß Beda, Rhabanus Maurus und Hincmar jenes Pontificalbuch gebraucht haben. Die große Verbreitung desselben ergiebt sich selbst aus den alten Bibliotheken, zum Beispiel in Bern und in Cöln, Pertz Italienische Reise S. 487., Hartzheim Catalogus bibliothecae ecclesiae Coloniensis p. 134. Ein anderer Grund soll der seyn, weil Handschriften vorkämen, worin blos die Decretalen, nicht auch die Concilien gesammelt sind. Diese sind aber nach der Beschreibung der Ballerini jüngere Auszüge und Umarbeitungen, deren Entstehung, wie Knust zeigt, sehr natürlich war. Jener grundlosen blos zur Verunglimpfung des römischen Stuhls erfundenen Meinung lassen sich aber noch folgende Thatsachen entgegenstellen. Erstlich war noch im neunten Jahrhundert die in Rom gebräuchliche Samm-

sichtlich der Zeit, wann diese Decretalen entstanden, hat schon Blondel bemerkt, daß darin wörtlich Stellen aus dem Pariser Concilium benutzt sind, daß sie also nach diesem Jahre gemacht seyn müssen. Dasselbe hat Knust von dem Aachener Concilium von 836 nachgewiesen. Andererseits müssen sie schon im Jahre 857 vorhanden gewesen seyn, weil damals von einem Reichstage Stücke daraus angeführt wurden *n*). Eine nähere Gränze ergiebt sich noch aus der Verbindung derselben mit der Rechtssammlung des Mainzer Leviten Benedict, welche zwischen den Jahren 840 und 847 verfaßt ist. Diese Verbindung ist von der Art, daß sie beinahe mit Gewißheit auf Benedict als den Verfasser der falschen Decretalen hindeutet *o*). Aus dem achten Jahrhun-

---

lung nur die vermehrte Dionysische, Leo IV. a. 850. ad episc. Britanniae (c. 1. D. XX.), Nicol. I. a. 863. ad Hincmar. Rhem. (Mansi T. XV. col. 374). Zweitens findet sich von diesen falschen Decretalen auch in den anderen italischen Sammlungen keine Spur; namentlich müßte in dem im achten Jahrhundert entstandenen großen Anhang zum Dionysius, der mancherlei unächte Stücke enthält, davon etwas vorkommen, wenn sie damals dort schon existirt hätten. Drittens sind in den falschen Decretalen ganze Stücke aus der Lex der Westgothen und dem Westgothischen Auszug römischer Rechtsquellen gebraucht. Wären sie in Rom gemacht, so würden dafür nothwendig die Sammlungen Justinians benutzt worden seyn.

n) Epistola synodalis Caroli post synodum Carisiacum a. 857. ad episcopos et comites Galliae (Mansi T. XV. col. 127., Baluz. T. II. col. 92).

o) Die Gründe dafür sind folgende. Erstlich sind in den Decretalen und in der Sammlung Benedicts gewisse Punkte mit gleicher Vorliebe und mit denselben Wiederholungen behandelt, namentlich die Accusationen der Bischöfe, die Abschaffung der Chorbischöfe, die Primaten. Zweitens erscheinen, was hier nachzuweisen zu weitläufig wäre, die falschen Decrete bei aller Aehnlichkeit doch nicht ganz wie eine Umschreibung der Stellen des Benedict, und umgekehrt auch diese nicht wie Auszüge aus jenen; sondern beide verhalten sich wie Arbeiten, die zu gleicher Zeit aus demselben Kopfe hervorgegangen sind. Drittens ist das, was Benedict in der Vorrede zur Empfehlung seines dritten Buches, worin hauptsächlich die Uebereinstimmung mit den falschen Decreten vorkommt, und in

dert ist hingegen von deren Existenz keine Anzeige vorhanden *p*). Das Material, vermittelst dessen die Briefe gedichtet sind, ist, wie schon Blondel gezeigt hat, entnommen aus dem alten römischen Pontificalbuch *q*), den ächten Concilien, Decreten und

---

den Dedicationsversen V. 38—50. sagt, dem Geiste und Tone der verfälschten Sammlung ganz ähnlich. Viertens sucht Benedict am Schlusse seines dritten Buches das Ansehen seiner Sammlung noch durch die apostolische Autorität zu verstärken, was auch die in den Decretalen gewöhnliche Formel ist. Fünftens endlich wäre es auffallend, wenn von einem so schreibelustigen und für seine Zeit gelehrten Manne, wie der Verfasser der falschen Decretalen war, gar keine andere Spur hätte bleiben sollen.

p) Was Febronius, Blasco, Theiner und Eichhorn dafür anführen, ist unhaltbar. 1) Man beruft sich auf den Leviten Benedict, der nach seiner Vorrede hauptsächlich aus dem Mainzer Archiv und den dort von Riculf (787—814) gesammelten Materialien geschöpft hätte. Allein diese Stelle beweist hinsichtlich der falschen Decretalen nur dann etwas, wenn man das, was sie beweisen soll, erst hinein legt. 2) Ein anderer Hauptzeuge soll Hincmar seyn, wonach die Sammlung schon unter Riculf existirte. Allein diese Nachricht beruht, wenn sie überhaupt richtig und nicht vielmehr ein Nachklang aus Benedict ist, auf einer Verwechslung der ächten isidorischen Sammlung mit den erst später eingeschobenen falschen Stücken (§. 89. not. y). 3) Man bezieht sich auf zwei Sammlungen des achten Jahrhunderts, worin die falschen Decretalen benutzt seyen, nämlich die Kapitel von Angilramn und die des Remedius von Chur. Allein diese sind ebenfalls falsch, und erst im neunten Jahrhundert entstanden (§. 93). 4) Eben so ist das Capit. Aquisgran. a. 803. c. 4., worin man eine Bekanntschaft mit den falschen Decretalen finden will, nicht ächt, sondern erst von den Neueren aus Benedict gezogen. 5) Das Capit. VI. a. 806. c. 23. endlich ist nicht aus einer falschen Decretale dieser Zeit, sondern aus dem falschen Canon des Silvester geschöpft, der schon im sechsten Jahrhundert existirte.

q) Liber pontificalis sive de vitis Romanorum pontificum cura Fr. et. J. Blanchini. Rom. 1718—35. IV Vol. fol. (auch in Muratori Rer. Italic. Scriptor. Tom. III. P. I. Mediol. 1723. fol.). Die hier von den einzelnen Päpsten gegebenen kurzen Notizen erscheinen sehr häufig in den ihnen beigelegten Decreten, nur weitläuftiger und in gesetzliche Form eingekleidet. Zuweilen enthält sogar eine Decretale

Briefen, den Kirchenvätern, aus den im neunten Jahrhundert gangbaren kirchengeschichtlichen Werken des Rufinus *r*) und Caſſiodor *s*), aus den im ſogenannten weſtgothiſchen Breviarium vorkommenden römiſchen Rechtsquellen und deren Interpretatio, und aus anderen Theilen des römiſchen Rechts *t*). Was endlich die Abſicht des Verfälſchers betrifft, ſo beſtand dieſe nach ſeiner eigenen Vorrede *u*), die auch durch den Inhalt der Sammlung bekräftigt wird, darin, für die Geiſtlichen und das Volk die geſammte kirchliche Disciplin in einem einzigen Werke zuſammenzuſtellen *v*). Nur verweilte er natürlich am meiſten bei den Theilen der Kirchenzucht, die damals hauptſächlich bedroht oder vernachläßigt waren. Darauf, nicht auf eine beſondere Begünſtigung der Päpſte *w*), gründet ſich auch die Aufnahme und Verbreitung, welche der Sammlung zu Theil ward.

---

nichts weiter, als was in der Biographie ſteht. Dieſes iſt der Fall bei dem Brief von Anaſtaſius I. an die burgundiſchen Biſchöfe.

r) Rufinus überſetzte neun Bücher des Euſebius, und ſchrieb noch zwei Bücher dazu, die bis 395 gehen.

s) M. A. Cassiodori Historia ecclesiastica quam tripartitam vocant (in Opp. ed. Garet. Venet. 1729. II Vol. fol.). Sie iſt ein Auszug aus Socrates, Sozomenos und Theodoretos.

t) Durch dieſe ſtarke Benutzung der römiſchen Rechtsquellen werden die falſchen Decretalen, was noch immer nicht berückſichtigt worden iſt, auch für die Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter wichtig.

u) Quatenus ecclesiastici ordinis disciplina in unum a nobis coacta atque digesta et sancti praesules paternis instituantur regulis, et obedientes ecclesiae ministri vel populi spiritualibus imbuantur exemplis et non malorum hominum pravitatibus decipiantur.

v) Es iſt alſo einſeitig, wenn man dem Verfälſcher einzelne beſondere Hauptabſichten unterlegt, wie die Erhöhung des römiſchen Stuhls, die Herabdrückung der Provinzialconcilien, die Erhebung der Primaten, die Beſchützung des Klerus gegen die Verfolgungen der Laien. Mit gleichem Rechte könnte man hinzufügen, die Beförderung der Religioſität und Sittlichkeit, die Ordnung des Gottesdienſtes, die Sicherſtellung des Kirchengutes, weil von allen dieſen Punkten in den falſchen Decretalen vielfach und angelegentlich die Rede iſt.

w) Die Päpſte bezogen ſich anfangs auf die falſchen Briefe nur da,

§. 92.

D) Einfluß der falschen Decretalen auf die kirchliche Disciplin.

Die für das Kirchenrecht wichtige Frage ist aber die, welchen Einfluß die falschen Decretalen auf die kirchliche Verfassung ausgeübt haben. Durch die Gelehrten der französischen Schule *x*), denen wie gewöhnlich Febronius in Deutschland nachtrat, ist die Vorstellung herrschend geworden, daß durch sie die Disciplin wesentlich zum Nachtheil der bischöflichen Gerechtsame und der Rechte des Staats verändert worden sey. Um diese Meinung zu prüfen, ist aber nun zweierlei zu untersuchen: erstlich ob sie in der That etwas Neues und von der Disciplin des neunten Jahrhunderts Abweichendes festsetzten, und zweitens ob dieses Neue auch wirklich in das kirchliche Leben übergegangen und praktisch geworden ist. I. Ueber den Begriff des bischöflichen Amtes enthalten die Decretalen der Sache nach nichts Eigenthümliches. Dem Wesen der Würde nach, sagen sie, sind die Bischöfe sich gleich, wenn auch unter ihnen noch Metropoliten und Primaten unterschieden werden *y*). Ihr Amt ist eine göttliche Sendung zur

---

wo die Partheien selbst in ihren Streitschriften sie angeführt hatten. Dieses zeigt Blascus de collect. Isidori Mercat. Cap. IV. (Galland. T. II. p. 21—30). Auch in dem Schreiben von Nicolaus I., welches man hier gewöhnlich citirt, liegt eine besondere Anerkennung derselben nicht. Die fränkischen Bischöfe hatten nämlich nicht die Echtheit, sondern nur die Gültigkeit einiger Stücke bestritten, weil sie nicht in dem üblichen Canonencodex, das heißt in der Dionysischen Sammlung ständen. Von diesem Grunde allein ist in jenem Schreiben die Rede, und der Papst konnte dawider mit Recht vieles einwenden, besonders da jene sich schon in anderen Fällen auf solche Stücke bezogen hatten, Nicol. I. ad universos episcopos Galliae a. 865. (Mansi Conc. T. XV. col 693., c. 1, D. XIX).

x) P. de Marca de concordia sacerd. et imperii Lib. III. Cap. 6., Baluzii praefatio ad Ant. Augustini de emendat. Grat. dialog. §. I. (Galland. T. II. p. 204), Coustant. de antiq. can. collect. Part. II. §. X. No. CLVII. (Galland. T. I. p. 143).

y) Anacleti epist. III. c. 3. Ich citire diese Stellen nicht nach den Seitenzahlen der seltenen Merlinischen Ausgabe, sondern nach der Form, worin sie in den neueren Conciliensammlungen vorkommen.

Erleuchtung der Völker; daher sollen diese in ihnen Christum, der sie gesandt hat, ehren, und wer ihnen widerstrebt, oder gar sie verfolgt, wird von der Gemeinschaft der Gläubigen ausgeschlossen z). Metropoliten oder Erzbischöfe sind die Bischöfe der größeren Städte und Vorsteher der kirchlichen Provinzen. Primaten oder Patriarchen aber heißen diejenigen unter den Metropoliten, welche als eine höhere Instanz und zur engeren Verbindung mit dem römischen Stuhle über andere Metropoliten gesetzt sind a). Diese Würde war jedoch damals erst neu hergestellt, und ist auch ohngeachtet der falschen Decretalen nicht von Bestand geblieben.

---

z) Clementis epist. III. (c. 11. c. XI. q. 3.), Anacleti epist. II. c. 2 (c. 15. c. II. q. 7.), Alexandri epist. I. c. 1., Calixti epist. II. c. 1., Pontiani epist. I., Eusebii epist. I. c. 1. epist. III., Pelagii II. epist. II. et VIII.

a) Clementis epist. I. (c. 2. D. LXXX.), Anacleti epist. II. c. 4. (c. 1. D. XCIX.) epist. III. c. 3., Anicii epist. c. 2. (c. 2. cod.), Stephani epist. II. c. 6. (c. 1. D. LXXX.), Julii epist. II. c. 12. Die Veranlassung von dieser Würde so angelegentlich zu handeln, gab dem Verfälscher der Umstand, daß eben damals (844), und dieses ist ein neuer Beweis für die Zeitbestimmung seiner Briefe, nach einer langen Unterbrechung wieder ein apostolischer Vicar im fränkischen Reiche ernannt war. Den Namen entlehnte er aber daher, daß die Exarchen, womit die apostolischen Vicarien den Geschäftsverhältnissen nach große Aehnlichkeit hatten, in der Dionysischen Sammlung Primaten der Diöcesen heißen, Conc. Chalc. a. 451. c. 9. 17. Das Rechtsverhältniß derselben endlich setzte er sich aus den Bestimmungen zusammen, die er in den älteren Quellen über die Patriarchen, Exarchen und apostolischen Vicarien vorfand. Mehreres zog er auch von den Primaten der afrikanischen Kirche herüber, welche aber etwas ganz anderes waren. In einigen Stellen bezieht er sich selbst auf das Nicänische Concilium, weil dieses den Bischöfen von Rom, Alexandria und Antiochia besondere Exarchenrechte beigelegt hatte, Julii epist. II. c. 12., Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 405.), Felic. II. epist. I. c. 12. Uebrigens ist aber die Meinung des Blasco, es sey dem Verfälscher in jenen Stellen hauptsächlich um die Erhöhung des Stuhls von Mainz zu thun gewesen, ganz gewiß falsch, weil die Kennzeichen, die sie für die Primatensitze aufstellen, auf Mainz gar nicht oder nur höchst gezwungen passen.

II. Von der römiſchen Kirche im Allgemeinen reden ſie in den Ausdrücken, die in den älteren ächten Rechtsquellen vorkommen, und welche damals allgemein gangbar waren *b*). Das Primat der ganzen Kirche, ſagen ſie, hat der apoſtoliſche Stuhl zu Rom von Chriſtus unmittelbar in Petrus erhalten *c*), welchem gegeben ward, der Erſte unter den Apoſteln zu ſeyn *d*). Die römiſche Kirche iſt daher die Mitte, von welcher die anderen Kirchen ausgegangen *e*), die Mutter deren Sorgfalt ſie alle umfaßt *f*). In ihr iſt die apoſtoliſche Tradition unverfälſcht erhalten *g*); ihre Regeln ſind daher die Richtſchnur, wovon man nicht abgehen

---

b) Dieſes beweiſt der übrigens ſo frei geſinnte Hincmar, der dieſe ächten Stellen häufig anführt, Opusc. XLIV. c. 4. 5. 10. 11. 22. 23. 24. 28.

c) Anacleti epist. III. c. 3. (c. 2. D. XXII.), Julii epist. I. c. 1. 2.; wörtlich aus dem Conc. Rom. a. 494. c. 2. (c. 3. D. XXI.). Einige Stellen hingegen ſcheinen das Primat Petri blos von der Wahl der Apoſtel abzuleiten, Decreta Anacleti epist. II. c. 2. (c. 2. D. XXI.) (Apostoli) ipsum principem eorum esse voluerunt. Aehnlich lautet es in der Epist. I. Julii c. 2. Dieſes kann wenigſtens beweiſen, wie arglos die falſchen Decretalen gemacht ſind.

d) Melchiadis epist. prooem., Vigilii epist. II. c. 7. Licet omnium apostolorum par esset electio, beato tamen Petro concessum est, ut caeteris praemineret. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11.

e) Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1.), Vigilii epist. II. c. 7. Dieſer Satz war im Abendlande längſt anerkannt. Innocent. I. epist. I. ad Decent. (c. 11. D. XI.).

f) Julii epist. I. c. 4. Wörtlich aus Leon. I. epist. XIV. c. 11. Der Satz war auch ſonſt ſchon oft ausgeſprochen, Innoc. I. epist. XXV. ad Milev., Leon. I. epist. V. c. 2., Gelas. epist. VI. ad Honor., epist. XI. ad episc. Dardaniae.

g) Lucii epist. c. 6. (c. 9. c. XXIV. q. 1.), Felicis I. epist. III. c. 2. Marci rescript. ad Athanas. Dieſe drei Stellen ſind wörtliche Wiederholungen. Sie ſind entnommen aus der Epist. Agathon. ad Imperat. Constant. a. 680. (Mansi T. XI. col. 239). — Eusebii epist. III. (c. 11. c. XXIV. q. 1); wörtlich wie im Exemplar precum Justiniani ad Agapetum (Mansi T. VIII. col. 847). Auch in anderer Form war dieſer Satz längſt ausgeſprochen, Leon. I. epist. IX. (c. 16. c. XXIV. q. 1).

darf *h*). III. Ueber die Autorität und verpflichtende Kraft der päpstlichen Decretalen wiederholen die falschen Briefe nur das *i*), was der Sache nach schon Siricius und sogar mit denselben Worten Leo I. gesagt hatten *k*). Beide Stellen waren durch die Canonensammlungen längst allgemein bekannt, und Karl der Große hatte das Decret des Leo noch insbesondere seinen Bischöfen eingeschärft *l*). Die Meinung, als ob durch die falschen Decretalen darüber etwas Neues ausgesprochen und in Gang gebracht worden sey, ist also entweder eine grobe Unwissenheit oder eine Lüge *m*). IV. Ueber das Verhältniß des Papstes zu den Bischöfen wenden die Decretalen eine ursprünglich in einer anderen Beziehung gebrauchte Formel an, daß das Oberhaupt der Kirche die Bischöfe zu einem Theil der ihm zustehenden allgemeinen Sorgfalt berufen, nicht ihnen die volle Gewalt übertragen habe *n*). Sie drin-

---

h) Calixti epist. I. c. 1. (c. 1. D. XII.), Julii epist. I. c. 4. (c. 3. D. XI). Der Stoff dieser Stellen ist aus Innoc. I. ad Decent. (c. 11. D. XI). Gelas. epist. IX. ad episc. Lucan. c. 9.

i) Damasi epist. V. (c. 12. c. XXV. q. 1).

k) Beide Stellen sind schon oben angeführt (§. 80. not. z).

l) Capit. Caroli M. a. 789. c. 57 (58 ed. Pertz.).

m) Diese Meinung ist hauptsächlich von Eichhorn erfunden und mit mühsamer Anstrengung in seinem Buche durchgeführt worden. Um sie zu beweisen, verändert er S. 84. erst die Ueberschrift des Decrets von Leo durch die grundlose Interpolirung des dort ganz unschuldig scheinenden Wortes: suburbicarias. Dann bezieht er sich S. 153. auf diesen so zurecht gelegten Text, wie auf eine ausgemachte Sache. Endlich spricht er nach diesen Prämissen S. 165. 166. über den Verfälscher sein Urtheil. Der klaren und allgemeinen Verordnung Karls des Großen gegenüber, die ihm, dem Germanisten, nicht hätte unbekannt seyn dürfen, helfen aber alle jene Winkelzüge nicht mehr. Wer, wie Eichhorn in dieser Lehre, bei anmaßendem Tadel gegen Andere, sich solche schülerhafte Blößen giebt, muß sich auch solche Zurechtweisungen gefallen lassen.

n) Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6). Ipsa namque ecclesia, quae prima est, ita reliquis ecclesiis vices suas credidit largiendas, ut in partem sint vocatae sollicitudinis, non in plenitudinem potestatis. Dieser Ausdruck ist aus einem Schreiben von Leo I. an sei-

gen aber sehr nachdrücklich darauf, daß die Geschäftskreise, so wie sie durch die Ordnung der Kirche geschieden sind, beobachtet werden *o*). Die Angelegenheiten einer Provinz sollen nämlich durch den Metropoliten in einträchtiger Berathung mit allen seinen Bischöfen erledigt werden *p*). Sind diese uneinig, so gehört die Sache an die höhere Instanz, an den Primaten *q*). Wichtige und schwierige Sachen aber, besonders solche, wobei Bischöfe betheiligt sind, werden der damaligen Disciplin gemäß, dem apostolischen Stuhle zugewiesen *r*). Dabei wird jedoch erst eine ge-

---

nen apostolischen Vicar in Thessalonien, den er wegen Ueberschreitung seiner Vollmacht zu tadeln hatte, Leon. I. epist. XIV. c. 1. (c. 8. c. III. q. 6). In einem allgemeineren Sinne brauchte ihn Gregor. IV. epist. I. a. 835. (c. 11. c. II. q. 6), welches Schreiben überhaupt vom Verfertiger der falschen Briefe vielfach benutzt ist. Man legt ihm bei dieser Formel häufig die Absicht unter, es hätte dadurch die ordentliche Gewalt der Bischöfe geleugnet, und diese blos zu Delegirten des apostolischen Stuhls herabgesetzt werden sollen. Allein dem widersprechen die vielen oben angeführten Stellen, worin die gleiche Wahl der Apostel anerkannt und die Bischöfe unmittelbar die Gesandten und Stellvertreter Christi genannt werden.

o) Calixti epist. II. c. 3. (c. 1. 3. c. IX. q. 2), Sixti II. epist. II. c. 3., Julii epist. II. c. 6.

p) Hygini epist. I. c. 2. (c. 4. c. IX. q. 3), Anitii epist. c. 1. 3. (c. 5. 6. eod.), Calixti epist. II. c. 3. (c. 7. eod.), Lucii epist. c. 3., Julii epist. II. c. 23.

q) Clementis epist. I. (Mansi T. I. col. 101), Anacleti epist. I. c. 3. 4., Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII).

r) Anacleti epist. I. c. 4. epist. III. c. 4., Gaji epist. c. 6., Marcelli epist. I. (c. 15. c. XXIV. q. 1), Melchiadis epist. prooem., Julii epist. I. (c. 9. c. III. q. 6) epist. II. pr. et c. 2. Vigilii epist. II. c. 7. (c. 12. c. II. q. 6), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII). Diese Stellen beruhen auf Innocent. I. epist. II. ad Victricium c. 3., Leon. I. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XIV. c. 1. 7. 11. Einige derselben haben nur bei causae maiores noch den Zusatz: et iudicia episcoporum. Dieses gründet sich auf das Conc. Sardic. a. 344. c. 3. 4. 4. 7. (c. 7. c. VI. q. 4., c. 36. c. II. q. 6). Gregor. IV. epist. I. a. 835. (c. 2. D. XII.). Eine andere Form

meinſchaftliche Verhandlung auf dem Provinzialconcilium, alſo ein Bericht deſſelben an den Papſt vorausgeſetzt *s*). V. Provinzialconcilien ſollen auch nach den falſchen Decretalen der canoniſchen Ordnung gemäß regelmäßig gehalten werden *t*). Neu iſt in Beziehung auf ſie allerdings der Grundſatz, daß alle Synoden, um ſich zu verſammeln, der Zuſtimmung des Papſtes *u*) oder doch der nachfolgenden Beſtätigung deſſelben bedürften *v*). Allein eben des-

---

jenes Satzes enthält Alexandri epist. I. prooem. (c. 14. c. XI. q. 1). Dieſe iſt aus dem Conc. Roman. a. 680. (Mansi T. XI. col. 183).

s) Anacleti epist. I. 4., Hygini epist. I. c. 2., Anitli epist. c. 1. 3. (c. 5. 6. c. IX. q. 3), Calixti epist. II. c. 3. (c. 7. eod.), Lucii epist. c. 3., Julii epist. II. c. 23., Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII). Irrig iſt alſo der gewöhnliche Vorwurf, die falſchen Decretalen hätten die maiores causae nicht erſt post iudicium episcopale, ſondern unmittelbar dem Papſte zuwenden wollen. Nach der ganzen Disciplin, welche der Verfälſcher vorzeichnet, konnte ihm dieſe Umgehung der von ihm ſo lebhaft angeprieſenen Provinzialconcilien gar nicht in den Sinn kommen.

t) Anacleti epist. I. c. 4., Felic. II. epist. I. c. 3. 17., Julii epist. II. c. 17. Dahin gehören noch viele Stellen.

u) Julii epist. I. (c. 9. c. III. q. 6.) epist. II. prooem. Non debere praeter sententiam Romani pontificis ullomodo concilia celebrari. Wörtlich aus der Histor. tripart. L. IV. c. 9. 19., welche ſo die Aeußerung bei Socrates II. 8. 17. überſetzte. Alſo liegt hier, ſelbſt bei der Angabe des Papſtes, eine hiſtoriſche Wahrheit zum Grunde. Bloße Wiederholungen ſind Epist. Aegypt. pontif. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 404), Pelagii II. epist. VIII. (c. 5. D. XVII). In etwas veränderter Form Marcelli epist. I. et II. (c. 1. D. XVII), Julii epist. II. c. 29. (c. 2. eod.), Damasi epist. IV. c. 2. Als förmliches Kirchengeſetz und auf die Provinzialconcilien bezogen war jene Sentenz freilich neu.

v) Julii epist. II. c. 29. (c. 2. D. XVII), Damasi epist. IV. c. 2. In anderer Form Epist. Aegypt. pontific. ad Felic. II. (Mansi T. III. col. 406), Stephani ad Damasum (Mansi T. III. col. 430). Dieſe beiden Stellen ſind faſt wörtlich aus Innoc. I. epist. XXIV. ad Conc. Carthag. Beſtätigung der Provinzialconcilien durch den römiſchen Stuhl war ſchon früher nichts Ungewöhnliches, Leon. I. epist. XII. c. 13., Gelas. epist. XIII. ad episc. Dardan. (c. 1. c. XXV. q. 1),

halb iſt derſelbe nicht in das kirchliche Leben übergegangen *w*). Die von Spittler gemachte bewegliche Schilderung der Wirkungen, welche die falſchen Decretalen dadurch hervorgebracht hätten, beruht alſo auf einer Unkunde der wirklichen Zuſtände. VI. Bei der Ordination *x*) oder Translation der Biſchöfe *y*), und bei der Conſecration der Kirchen *z*) legen die falſchen Decretalen dem römiſchen Stuhle keine beſondere Rechte bei; und über

---

Hormisdae epist. XXVI. ad Sallustium Hispalensem (Mansi T. VIII. col. 433), Bonifac. II. Authoritas a. 530. qua synodus Arausica confirmata est. Allgemeine Kirchenpraxis war es freilich nicht; aber dieſes iſt es, wie geſagt, auch durch die falſchen Decretalen nicht geworden.

w) Dieſes wird unten bei der Lehre von den Provinzialconcilien gezeigt werden.

x) Anacleti epist. II. c. 1. (c. 2. D. LXIV., c. 1. D. LXXV., c. 2. D. LXVI), Anitii epist. c. 1. (c. 4. D. LXIV., c. 1. D. LXVI). Authoritate apostolica in der erſten Stelle Gratians heißt nicht, wie Einige meinen, auf Geheiß des apoſtoliſchen Stuhls, ſondern, kraft allgemeiner apoſtoliſcher Anordnung. Dieſes beweiſt die dritte Stelle Gratians, die mit den beiden vorhergehenden im Original unmittelbar zuſammenhängt.

y) Evaristi epist. II. (c. 11. c. VII. q. 1), Calixti epist. II. c. 3. (c. 39. eod.), Anteri epist. (c. 34. eod.), Pelagii II. epist. I. (c. 35. 36. eod.). Dieſe Stellen begründen zwar den Rechtsſatz der Zuläßigkeit einer Translation im Allgemeinen durch die Autorität des apoſtoliſchen Stuhls; allein die Ausübung deſſelben in den einzelnen Fällen, die Translationen ſelbſt, legen ſie, wie Blasco erwieſen hat, keineswegs dem römiſchen Stuhle bei, De collect. Isidor. Mercat. Cap. X. §. I. (Galland. T. II. p. 83—86). Theiner beruft ſich freilich auf das angeführte c. 34. c. VII. q. 1.; allein hier ſind gerade die entſcheidenden Ausdrücke ſpätere Zuſätze von Gratian. Uebrigens war wirklich die Zuſtimmung des Papſtes bei Verſetzungen von Biſchöfen damals ſchon im fränkiſchen Reiche Praxis. Dieſes beweiſt Hincmar Rhem. Opusc. XLV. c. 7. (Oper. T. II. p. 744. ed. Paris. 1645).

z) Felicis IV. epist. I. c. 1. (c. 1. 2. D. I. de cons.). Theiner beruft ſich zwar auf c. 5. eod.; allein dieſe Stelle des Gelaſius iſt nicht aus den falſchen Decretalen, ſondern ächt.

die Beſtätigung, den Amtseid und die Renuntiation derſelben, über das Pallium, die Privilegien und Dispenſationen enthalten ſie gar nichts *a*). VII. Hinſichtlich des Verhältniſſes der Kirche zur Weltlichkeit wiederholen ſie nur den damals im fränkiſchen Reiche längſt ſchon feſtgeſtellten Grundſatz *b*), daß die Biſchöfe und die übrigen Kleriker nur vor ihren geiſtlichen, nicht bei weltlichen Richtern verklagt werden ſollten *c*). VIII. Ueber die Accuſationen der Biſchöfe zeichnen die falſchen Decretalen insbeſondere folgendes Verfahren vor. Die Anklage gehört nach der alten Ordnung vor den Metropoliten und das Provinzialconcilium *d*): der Verklagte darf jedoch von der Sentenz frei nach Rom appelliren *e*), oder auch, wenn ihm das Gericht partheiiſch

---

a) Dieſes zeigt Blascus de collect. Isidori mercat. Cap. X. (Galland. T. II. p. 83—99).

b) Capit. Pippin. a. 755. c. 18., Capit. I. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francof. a. 794. c. 37.

c) Pontiani epist. I., Gaji epist. c. 2. (c. 1. c. XI. q. 1), Silvester in Conc. Rom. II. (c. 9. 10. eod.). Dieſe Sätze ſind wörtlich aus c. 12. 41. 47. C. Th. de episc. (16. 2). Das römiſche Recht bezog ſich freilich nur auf leichtere Vergehen; die Decretalen hingegen nehmen jene Stellen ganz allgemein. Allein dieſes that längſt vor ihnen die weſtgothiſche Interpretatio auch ſchon; und ſie durften es ebenfalls nach demjenigen, was die Capitularien darüber nun feſtgeſetzt hatten.

d) Hygini epist. I. c. 2. (c. 4. c. IX. q. 3), Anitii epist. c. 3. (c. 5. eod.), Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. c. III. q. 6), Lucii epist. c. 4, Stephani epist. II. c. 7., Felic. I. epist. II., Felic. II. epist. I. c. 17., Sixti III. epist. III. Einige Stellen verlangen ein Gericht von zwölf Biſchöfen, Anacleti epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 2. c. V. q. 4), Pelagii II. epist. VIII. (c. 2. c. VI. q. 3). Dieſes gründet ſich auf Conc. Carthag. II. a. 390. c. 10. (c. 2. c. III. q. 8), Gregor. I. Lib. V. epist. 53. (al. Lib. IV. epist. 50).

e) Sixti I. epist. II. c. 2. (c. 4. c. II. q. 6), Zephyrini epist. I. (c. 8. eod.), Fabiani epist. III. c. 2. (c. 1. 2. 20. 21. eod.), Lucii epist. c. 2., Sixti II. epist. I. (c. 5. eod.), Marcelli epist. II. (c. 6. eod), Julii epist. II. c. 2. 22. (c. 9. eod.). Solche Appellationen gründeten ſich auf das Concilium von Sardika (Note r), und kamen ſchon längſt häufig vor.

oder feindſelig erſcheint, ſchon vor dem Spruch den apoſtoliſchen Stuhl anrufen *f*). In beiden Fällen iſt es dem Papſte freigeſtellt, die Sache ſeinen Vicarien zur Entſcheidung zu übertragen, oder ſich ſelbſt damit zu befaſſen *g*). Mehrere Stellen, die mit

---

f) Anitii epist. c. 3., Victoris epist. I. c. 3. (c. 7. c. II. q. 6), Sixti II. epist. I. (c. 15. eod., c. 5. c. III. q. 6), Julii epist. II. c. 3. 4. 10., Felic. II. epist. I. c. 19. (c. 16. eod.). In dieſen Stellen iſt das Conc. Chalced. a. 451. c. 9. 17. nachgeahmt. Ferner gehören hieher Fabiani epist. III. c. 2. (c. 2. 21. c. II. q. 6), Felic. I. epist. II., Sixti III. epist. III.; dieſe Stellen ſind wörtlich aus der Interpret. c. 2. 15. C. Th. de appell. (11, 30). Noch in einer anderen Form ſteht jener Satz in Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4. Dieſe iſt wörtlich aus der Interpret. Nov. Martian. Lib. III. Tit. 1. Was hier die falſchen Decrete gewähren, wird jetzt das Recht, einen verdächtigen Richter zu recuſiren, genannt. Andeutungen davon kommen ſchon in der älteren Zeit vor, Epistola Romani concil. a. 378. ad Gratian. et Valentinian. impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6. (Schoenemann Epistolae Roman. pontif. T. I. p. 359. 364). Auch das römiſche Recht und die Natur der Verhältniſſe führten von ſelbſt auf jenen Grundſatz hin, und die Päpſte hatten ihn ſchon ausgeſprochen, noch ehe ihnen die falſchen Briefe bekannt waren, Gregor. IV. epist. I. a. 835. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 3. c. II. q. 4). Auch Nicolaus I. ſuchte ihn in der Sache des Biſchofs Rothad von Soiſſons nicht durch die falſchen Decretalen, ſondern aus dem Geiſte des älteren Rechts zu erweiſen, Nicol. I. a. 865. ad episc. Galliae (Mansi T. XV. col. 693—700).

g) Victoris epist. I. c. 3., Sixti II. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Julii epist. II. c. 3. 21. Die Quelle dieſer Sätze iſt das Concilium von Sardika (Note r). Falſch iſt die Anſicht von Eichhorn I. 164., dieſes Concilium hätte blos dem Papſte eine neue Unterſuchung an Ort und Stelle durch Commiſſarien geſtattet. Der vierte Canon ſagt ausdrücklich: si proclamaverit agendum sibi negotium in urbe Roma. Beiſpiele davon kommen auch oft vor, Innocent. I. epist. VII. ad episc. Maced. c. 7. (14), Leon. epist. V. c. 6. epist. VI. c. 5. epist. XIV. c. 7. 11., Gelasii epist. XV. ad episc. Dardan. (Mansi T. VIII. col. 81. 82). Die Praxis des neunten Jahrhunderts beweiſt Sergius II. a. 844. ad episc. Transalp. (Mansi T. XIV. col. 806—8).

den anderen nicht zu vereinigen sind, lauten sogar so, als ob ein Provinzialconcilium über einen Bischof nur mit vorgängiger Genehmigung des apostolischen Stuhles hätte die Sentenz fällen dürfen *h*). Dieses wäre allerdings etwas Neues; aber gesetzt auch, daß dieser Satz auf die Praxis eingewirkt hätte *i*), so ist dieses für das Ganze schon wegen der Seltenheit der Anwendung von geringem Belang. IX. Die Accusationen wider Priester und geringere Kleriker werden den Metropoliten und Primaten in letzter Instanz zugewiesen *k*). Es ist also irrig, wenn man die Appellationen einfacher Priester nach Rom, die nun allerdings häufig vorkamen *l*), den falschen Decretalen Schuld giebt; diese waren vielmehr grade dawider. Jene Appellationen hatten ihren Grund in der Stimmung und Bedrängniß der Zeit, und sie bezeichnen die Wendung, welche die Verhältnisse ganz unabhängig von den falschen Decretalen nahmen. X. Von dem accusatorischen Verfahren handeln sie sehr genau und mit ermüdenden Wiederholungen. Jede Bestrafung, sagen sie, soll überhaupt nur im Wege Rechtens nach gehöriger Anklage geschehen *m*). Die Bischöfe, die ohne Urtheil, blos durch Gewalt von ihren Sitzen vertrieben sind, müssen daher vor Allem wieder eingesetzt und ihnen dann ihrem Ankläger gegenüber hinlängliche

---

h) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6), Victoris epist. I. c. 3., Zephyrini epist. I. (c. 1. c. III. q. 8., c. 2. c. V. q. 4), Sixti III. epist. I. (c. 5. c. III. q. 6), Marcelli epist. I., Julii epist. I. c. 2. (c. 9. eod.), Julii epist. I. prooem., Felic. II. epist c. 17. 18., Damasi epist. IV. c. 2.

i) Viele Gründe und Erfahrungen machten es im Interesse der Bischöfe selbst rathsam, sie nicht vor ihren eigenen Amtsgenossen zu Gericht zu stellen. Deshalb wurden auch im Orient, wo die falschen Decretalen doch nicht einwirkten, um diese Zeit die Bischöfe unmittelbar dem Gericht des Patriarchen untergeben, Conc. Constant. IV. a. 869. c. 26.

k) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 7. c. III. q. 6).

l) Dieses zeigt Hincmar. Rhem. opusc. XLVII.

m) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 4. c. II. q. 1), Marcelli epist. II. (c. 5. c. III. q. 9), Melchiadis epist. c. 1. (c. 13. c. II. q. 1).

Frist zur Vertheidigung gelassen werden *n*). Die Anklage wird regelmäßig in der Provinz des Verklagten, vor dessen ordentlichen Richter, erhoben *o*); vor ein fremdes Gericht darf der Kläger ihn nicht ziehen *p*), noch auch der Verklagte, den Fall der

---

n) Zephyrini epist. II. c. 1. (c. 6. c. II. q. 2; zum Theil wörtlich aus der Histor. tripart. lib. VII. c. 12), Fabiani epist. II. c. 2. (verändert im c. 2. c. III. q. 1), Stephani epist. II. c. 2. (c. 3. c. II. q. 2), Felic. I. epist. II. (c. 8. c. III. q. 2; ein Theil jener Stelle, den aber Gratian weggelassen hat, ist aus Dionysius, Synod. Afric. c. 87), Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. III. q. 1., c. 5. c. III. q. 2), Marcelli epist. II., Eusebii epist. II. (ein Theil dieser Stelle ist aus L. Wisigoth. Lib. VIII. Tit. 1. c. 2; bei Gratian stehen nur Bruchstücke, c. 4. c. II. q. 2., c. 4. c. III. q. 1., c. 6. c III. q. 2), Julii epist. II. c. 8. (c. 5. c. II. q. 2., zum Theil aus Ennod. libell. apol. bei Mansi T. VIII. col. 281), Felic. II. epist. I. c. 4. 8. (c. 7. c. III. q. 2), Damasi epist. IV. c. 5. (wörtlich wie in der obigen Stelle des Zephyrinus); Synodus Rom. V. sub Symmacho (Mansi T. VIII. col. 297; diese und die sechste Synode unter Symmachus sind, wie die Ballerini erwiesen haben, ebenfalls unächt; die hieher gehörende Stelle ist eine wörtliche Wiederholung der von Eusebius); Decreta Johannis epist. I. (c. 1. c. II. q. 2., c. 3. c. III. q. 1; diese zweite Stelle ist nach einer alten aus der Interpretation des Breviariums gezogenen Glosse gebildet, Savigny Geschichte des röm. Rechts Kap. IX. §. 41. Note n), Pelagii II. epist. II. (c. 2. c. III. q. 2). Das Material dieser Sätze erscheint außer den bereits angeführten Quellen auch in c. 3. C. Th. ad L. Jul. de vi publ. (9. 10), Leon. I. epist. XCIII. c. 3., Synod. Rom. III. sub Symmacho a. 501.

o) Eleutherii epist. I. c. 3., Felic. I. epist. I. c. 4., Julii epist. II. c. 25. Diese Stellen stehen bei Gratian unter einem falschen Namen, c. 17. c. III. q. 6. Sie sind wörtlich aus der Interpr. Novell. Martian. Lib. III. Tit. 1.

p) Anacleti epist. I. c. 3. (c. 13. 15. c. III. q. 6), Hygini epist. I. c. 4., Fabiani epist. III. c. 2. 3. 4. (c. 1. 2. 3. c. III. q. 6), Stephani epist. II. c. 8. (c. 4. eod.), Felic. I. epist. II., Julii epist. II. c. 16. 17. 32., Damasi epist. IV. c. 9. (c 7. c. III. q. 9). Diese Stellen sind aus c. 10. C. Th. de accus. et inscr. (9. 1) und deren Interpretatio gezogen. In einer anderen Form steht jener Satz im Decret. Felic. I. epist. II. (c. 16. c. III. q. 6). Diese ist wörtlich aus der Rubr. Nov. Martian. Lib. III. Tit. 1.

Appellation abgerechnet, ein ſolches aufſuchen *q*); denn die nicht vom eigenen Richter geſprochene Sentenz bindet nicht *r*). Ferner ſollen die Accuſationen nicht in ſchriftlichen Angaben, ſondern mündlich, in Gegenwart des Verklagten *s*), ohne Uebereilung *t*), und in der beſtimmten verpflichtenden Form *u*) geſchehen. Falſche Anklagen wider Biſchöfe und Kleriker ſind mit ſchwerer Strafe bedroht *v*). Auch werden als Ankläger gegen ſie nur würdige und unbeſcholtene Männer zugelaſſen *w*). Ausgeſchloſſen ſind daher alle, die einen ſchlechten Lebenswandel führen *x*), ſchwere Verbrecher *y*), ſelbſt dann wenn ſie auf Einen als Mitſchuldigen

---

q) Cornelii epist. II. c. 1., Marcelli epist. I. Die zweite Stelle iſt wörtlich aus Innoc. I. epist. II. c. 3. (c. 14. c. III. q. 6).

r) Zephyrini epist. I. (mit Zuſätzen im c. 1. c. III. q. 8), Calixti ep. II. c. 3., Fabiani epist. III. c. 5., Sixti II. epist. II. c. 3., Eusebii epist. III., Julii epist. II. c. 34., Sixti III. epist. III. Wörtlich aus c. 2. C. Th. de re indic. (4. 16) und der Interpretatio.

s) Telesphori epist. c. 4. (c. 1. c. III. q. 9), Calixti epist. II. c. 5. (c. 1. c. II. q. 8), Stephani epist. II. c. 5. (c. 5. eod.), Felic. I. epist. II. (c. 18. c. III. q. 9), Damasi epist. VII. (c. 8. eod.). Das Material dieſer Stellen iſt faſt wörtlich aus der Interpr. c. 15. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1), Interpr. c. 9. C. Th. de fide test. (11. 39).

t) Fabiani epist. III. c. 4. (c. 5. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III; wörtlich die Interpr. c. 5. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

u) Eutychiani epist. II. c. 1. (c. 3. c. II. q. 8), Damasi epist. IV. c. 7. (c. 2. c. IV. q. 4). Die erſte Stelle iſt wörtlich aus der c. 19. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1).

v) Gaji epist. c. 3. (c. 1. c. II. q. 3), Sixti III. epist. III., wörtlich aus der c. 41. C. Th. de episc. et cler. (16. 2).

w) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 15. c. II. q. 7), Euaristi epist. II. (c. 17. c. II. q. 7), Hygini epist. I. c. 3. (c. 52. eod.), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. c. III. q. 4). Die Quelle dieſer Sätze iſt Conc. Chalc. a. 451. c. 21. (c. 49. c. II. q. 7).

x) Anacleti epist. II. c. 2. (c. 1. c. VI. q. 1), Pii epist. I. c. 2. (c. 9. c. VI. q. 1), Felic. I. epist. II. (c. 3. c. IV. q. 6). Zum Theil wörtlich aus Conc. Carthag. II. a. 390. c. 6., Carth. III. a. 397. c. 7. (c. 1. c. IV. q. 6), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 34.

y) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1), Eutychiani epist. II. c. 1.

bekennen *z*), Verächter der christlichen Religion *a*), Häretiker, Heiden, Juden, Alle die im Kirchenbanne oder in der Acht sind, Knechte, Freigelassene, und diejenigen, welche auch nach den bürgerlichen Gesetzen nicht accusiren können *b*). Ferner soll der Niedere gegen den Höheren *c*), daher überhaupt der Laie gegen den Geistlichen *d*) nicht den Ankläger machen. Der Richter muß Al-

---

(c. 3. §. 1. c. II. q. 8), Eusebii epist. III. (c. 9. c. III. q. 5). Die beiden letzten Stellen sind wörtlich aus L. Wisigoth. Lib. II. Tit. IV. c. 1.

z) Dionys. epist. II., Stephani epist. II. c. 8. (c. 1. c. III. q. 11), Julii epist. II. c. 18. (c. 5. c. XV. q. 3). Wörtlich aus c. 12. C. Th. de accus. et inscript. (9. 1) und deren Interpretatio.

a) Anacleti epist. I. c. 1. (c. 2. c. III. q. 4), Hygini epist. II. (c. 1. eod.).

b) Calixti epist. II. c. 5. (c. 18. c. II. q. 7., c. 5. c. III. q. 4), Pontiani epist. II. (c. 4. c. III. q. 5), Fabiani epist. I. (c. 7. c. III. q. 4., c. 4. c. VI. q. 1) epist. II. c. 2. epist. III. c. 1., Stephani epist. I. c. 1. (c. 17. c. VI. q. 1) epist. II. c. 4. 9. (c. 6. c. III. q. 4., c. 8. c. III. q. 5), Eutychiani epist. II. c. 2. (c. 11. c. III. q. 4), Gaji epist. c. 1. (c. 25. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. c. III. q. 5., c. 19. c. VI. q. 1), Julii epist. II. c. 33. (c. 10. c. III. q. 5), Felicis II. epist. I. c. 14. (c. 11. eod.), Pelagii II. epist. II. (c. 6. eod). Alle diese Sätze waren längst schon ausgesprochen, Conc. Constant. I., a. 381. c. 6., Carth. VII. a. 419. c. 1. 2., Tolet. IV. a. 633. c. 64. (c. 24. c. II. q. 7). Das bürgerliche Recht hatte auch in diesem Punkt ausdrücklich auf die Kirchengesetze verwiesen, Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 7. Zu den Geächteten werden unter andern diejenigen gerechnet, welche den Gesetzen der Kirche und des apostolischen Stuhls den Gehorsam verweigern, Hygini epist. II. (c. 1. c. III. q. 4), Pii epist. I. c. 2. (c. 3. eod.). Auch dieses ist aus der Praxis jener Zeit geschöpft, da der Excommunication, wenn man halsstarrig blieb, die bürgerliche Acht nachfolgte, Capit. Pippin. a. 755. c. 9.

c) Dieser Grundsatz ist aus dem zwar unächten, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 10. c. II. q. 7).

d) Clementis epist. I. (c. 5. c. VI. q. 1.), Marcellini epist. II. c. 3. (c. 3. c. II. q. 7), Eusebii epist. I. c. 1. (c. 5. 14. eod.), Silvester in Conc. Roman. II. (c. 2. eod.). Die letzte Stelle, und also auch der Grundsatz selbst, ist wörtlich aus der alten Lebensbeschreibung des

les sorgfältig erforschen *e*), und nicht eher verurtheilen, als bis die Schuld durch Geständniß oder rechte Zeugen erwiesen ist *f*). Als Zeugen sind nur solche zuzulassen, die auch Ankläger seyn könnten *g*). Zum vollen Beweis wider einen Bischof werden gar zwei und siebenzig Zeugen erfordert *h*). Das Zeugniß soll immer

---

Papstes Silvester. Da nach den nationalen Einrichtungen der Germanen der Beweis im Criminalproceß immer auf den Zweikampf oder Ordalien hinauslief, beides aber den Klerikern von der Kirche verboten war: so wollten auch die Laien diese nicht bei ihren Gerichten als Ankläger zulassen. Hierauf beziehen sich sogar die falschen Briefe ausdrücklich, Thelesfori epist. c. 1. Fabiani epist. II. c. 2. (c. 6. c. II. q. 7), Sixti II. epist. II. c. 5., Julii epist. II. c. 36. (c. 4. eod.). Uebrigens ist aber dieser Grundsatz niemals practisch geworden, sondern man half sich in den einzelnen Fällen, wie man konnte. Nicht selten mußten sich auch Geistliche Gottesurtheilen und Zweikämpfen unterziehen, wozu sie dann gemiethete Kämpfer brauchten, c. 1. 2. X. de cleric. pugnant. in duell. (5. 14), c. 1. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

e) Eleutherii epist. I. c. 2. (c. 11. c. XXX. q, 5), Julii epist. II. c. 31. Wörtlich aus der c. 1. C. Th. de iudic. (2. 18) und deren Interpretatio.

f) Zephyrini epist. I., Felic. I. epist. I. c. 5. (c. 5. c. II. q. 1), Julii epist. II. c. 26 Wörtlich zum Theil aus der Interpr. c. 1. C. Th. de poen. (9. 40), woraus auch c. 2. c. II. q. 1. genommen ist.

g) Dieser Grundsatz galt von jeher, Conc. Carth. VII. c. 4. (c. 1. c. IV. q 2), und wiederholt sich in den meisten Stellen der falschen Decrete, die von der Unfähigkeit zur Anklage handeln.

h) Zephyrini epist. I. Dieser Satz ist aus dem falschen, aber weit älteren Canon Silvestri cap. III. (c. 2. c. II. q. 4). Zum Gericht über einen Bischof 72 Bischöfe zu berufen, war ein alter Gebrauch, wovon Godefroi zur c. 20. C. Th. quorum appellat. (11. 36) mehrere Beispiele nachweist. Unter den Germanen wurden daraus 72 Zeugen, das heißt Conjuratoren, welche die Anklage mit beschworen. Leon. IV. epist. II. c. a. 850. (c. 3. c. II. q. 6). Im Sinn des deutschen Rechts war diese Auffassung richtig, weil ein solcher Eid unmittelbar Verurtheilung zur Folge hatte, also die Conjuratoren eigentlich Richter waren. Dem Geist des canonischen Rechts war sie aber zuwider, und darauf bezieht sich der Vorwurf des Photius bei Baron. ann. 861. no. 46. Auch ist jener Satz nie practisch geworden.

mündlich abgelegt *i*), und das Endurtheil in Gegenwart des Verklagten gesprochen werden, damit es ihm nicht verborgen bleibe *k*). Alle diese Sätze sind größtentheils aus der Natur des accusatorischen Processes und aus dem römischen Rechte gezogen, welches damals das Standesrecht des Klerus und die Norm der geistlichen Gerichte war. XI. Theiner schreibt nach Sauter den Grundsatz, daß das Oberhaupt der Kirche nur Gott über sich zum Richter habe, auch der Erfindung der falschen Decretalen zu. Allein diese Meinung ist ebenfalls ohne Grund *l*). XII. Das Resultat ist also, daß die falschen Decretalen im Wesentlichen an der kirchlichen Disciplin nichts geändert haben; sie waren nur der Ausdruck ihrer Zeit, die auch ohne sie ihren Fortgang gehabt hätte *m*).

---

i) Calixti epist. II. c. 5. (c. 15. c. III. q. 6). Wörtlich aus L. Wisigoth. Lib. II. Tit. 4. c. 5.

k) Eleutherii epist. I. c. 3. (c. 2. c. II. q. 9), Felic. I. epist. I. c. 6., Julii epist. II. c. 24. Diese Stellen sind wörtlich das Conc. Carthag. IV. a. 398. c. 30. Eine andere Form für jenen Satz ist in Felic. I. epist. II. (c. 11. c. III. q. 9). Diese ist wörtlich die Interpr. ad Pauli Sent. recept. Lib. V. Tit. 5. c. 6.

l) Zwei von den Stellen, welche sie anführen, reden im Zusammenhang gelesen, nicht vom römischen Stuhl allein, sondern von den Bischöfen überhaupt im Verhältniß zu den weltlichen Gerichten, Anacleti epist. II. c. 2. (c. 11. D. LXXIX. verglichen mit c. 15. c. II. q. 7), Anteri epist. (c. 15. c. IX. q. 3). Die dritte Stelle aber ist aus dem zwar unächten, allein weit älteren Canon Silvestri c. 3. 20. (c. 2. c. II. q. 4., c. 13. c. IX. q. 3). Uebrigens war auch jener Satz schon längst ausgesprochen und anerkannt, Gelas. epist. IV. ad Faustum (zum Theil im c. 16. c. IX. q. 3), epist. XIV. ad episc. Dardan. (c. 17. 18. eod.), Synodus Roman. III. sub Symmacho a. 501., Ennod. libell. apolog. a. 502. (c. 14. eod.), Aviti Vienn. epist. a. 502. ad Senatum (Mansi T. VIII. col. 293), Bonifac. Mogunt. c. a. 750. (c 6. D. XL.), Conc. Roman. a. 800. (Mansi T. XIII. col. 1044).

m) Die Bemerkung, daß man den falschen Decretalen gewöhnlich einen viel zu großen Einfluß auf die Veränderung der Kirchenverfassung beilege, und daß sie eigentlich nur das schon längst Vorhandene ausgesprochen und angewendet hätten, machte, wiewohl es unbeachtet blieb, auch schon Schönemann ad G. L. Böhmer princip. iur. can.

§. 93.

E) Andere den falschen Decretalen verwandte Sammlungen.

Mit den falschen Decretalen stehen noch folgende Sammlungen jener Zeit in Verbindung. Zuerst gehört dahin die schon oben erwähnte Sammlung des Leviten Benedict in drei Büchern. Diese kündigt sich zwar als eine Ergänzung der Capitulariensammlung des Abtes Ansegisus an und es kommen auch wirklich darin Stücke von Capitularien vor. Allein augenscheinlich war sie eigentlich für die Geistlichkeit und für den Gebrauch der geistlichen Gerichte bestimmt, und zu diesem Zwecke sind darin Bruchstücke der heiligen Schriften, der Kirchenväter, der Concilien und Decretalen, des westgothischen Breviariums, des Coder von Theodosius II., des Novellenauszugs von Julian, und der germanischen Rechtsbücher gesammelt, und in großer Unordnung ohne Bezeichnung ihres Ursprungs durcheinander gestellt. Die Sammlung ist nach ihren Vorreden zur Zeit, wo die Söhne Ludwigs schon Könige waren, also nach 840, auf Antrieb des Erzbischofs Otgar von Mainz, welcher 847 starb, verfaßt, jedoch erst nach dessen Tode in Umlauf gesetzt worden. Sie wurde anfangs als eine besondere Sammlung gebraucht und citirt *n*), und so machte der Bischof Isaac von Langres aus ihr um das Jahr 859 für seine Diöcese einen eigenen Auszug in eilf Titeln *o*). Später

---

ed. VII. §. 122. not. b. Noch bestimmter und geistreicher erklärt sich darüber H. Luden Allg. Geschichte der Völker und Staaten des Mittelalters. Th. II. B. II. Kap. 10. §. 104., Desselben Geschichte des teutschen Volkes Buch XII. Kap. 10. Hier findet sich das Beste, was je über die falschen Decretalen gesagt worden ist. Gieseler und Eichhorn haben dagegen die hier erwiesene Ansicht die der Ultramontaner oder Curialisten genannt. Allein der Kunstgriff den Eindruck einer Wahrheit, der man keine haltbaren Gründe entgegenstellen kann, durch einen Partheinamen zu schwächen, ist der Wissenschaft durchaus unwürdig. Und wie gehören denn die Protestanten Schönemann und Luden zu den Ultramontanern und Curialisten?

n) Die Beweise giebt Baluze in der Vorrede seiner Ausgabe.

o) Dieser steht in Baluz. Capitul. T. I. col. 1233—83.

aber wurde ſie mit den vier Büchern des Anſegiſus als ein fünftes, ſechſtes und ſiebentes Buch verbunden. Auch erhielt ſie ſelbſt mancherlei Anhänge. Der eine begreift die achtzig Regeln, welche das Concilium zu Aachen (817) für das Mönchsleben feſtſetzte; dieſe ſind ſelbſt in mehreren Handſchriften mit dem ſiebenten Buch des Benedict unter fortlaufenden Nummern verbunden worden *p*). Ein zweiter, dritter und vierter Anhang iſt in Form und Inhalt der Sammlung Benedicts ähnlich; nur werden in dem vierten mehrere falſche Decretalen unter dem Namen ihrer Päpſte angeführt. Ein anderer Auszug der geiſtlichen Rechte in vier Büchern, welcher mit der Sammlung Benedicts übereinſtimmen ſoll, iſt noch nicht gedruckt *q*). Ferner gehört hieher eine Sammlung in 72 oder nach einer anderen Abtheilung in 80 Kapiteln oder Sentenzen, worauf ſich der Biſchof Hincmar von Laon zu ſeiner Vertheidigung wider Hincmar von Rheims berief *r*). Dieſe ſollte angeblich der Biſchof Angilramn von Metz, als er ſich (785) einer Angelegenheit halber zu Rom aufhielt, von Hadrian I. zum Geſchenk erhalten haben *s*). Allein dieſe Angabe iſt falſch. Jene

---

p) Baluzius Praef. Cap. XLVIII.

q) Dieſe bisher ganz unberückſichtigt gebliebene Sammlung beſchreibt Hartzheim Catalogus codicum mss. bibliothecae ecclesiae Coloniensis p. 77. 78.

r) Von dieſer Sammlung handeln: Ballerini de antiq. collect. canon. Part. III. Cap. VI. (Galland. T. I. p. 533—36), Blascus de collect. canon. Isid. Mercat. Append. (Galland. T. II. p. 151—53), Camus in den Notices et extr. des manuscr. da la biblioth. national. T. VI. p. 294—301., Theiner de Pseudo-Isid. can. collect. p. 28—38., Knust de fontibus Ps.-Isidor. collect. p. 16. 17.

s) Hincmar Rhem. opusc. contra Hincmar. Laudun. c. 24. De sententiis vero, quae dicuntur ex graecis et latinis canonibus, atque decretis praesulum et ducum Romanorum conlectae ab Adriano papa, et Engelramno Metensium episcopo datae, quando pro sui negotii causa agebatur etc. In einigen Handſchriften lautet die Ueberſchrift der Sammlung ſo, als ob umgekehrt Angilramn ſie dem Papſt Hadrian gegeben hätte; und dieſe Meinung iſt wirklich, wie man aus Camus ſehen kann, früher vielfach vertheidigt worden. Allein wider dieſe Lesart ſind nicht nur die meiſten und beſten Codices, ſondern auch die Stelle von Hincmar.

Sentenzen erſcheinen vielmehr wie ein Auszug der Stellen der falſchen Decretalen, die von den Accuſationen und Appellationen handeln, und ihr Verfaſſer hat zuverläßig die falſchen Decretalen vor Augen gehabt *t*). Es ſind ſelbſt Anzeigen vorhanden, daß derſelbe und der Verfertiger dieſer Decretalen dieſelbe Perſon war, ſo daß der Levite Benedict ohngefähr zu gleicher Zeit die drei Bücher der Capitularien, die Sammlung der falſchen Decretalen und die Angilramniſchen Sentenzen gemacht hätte. Dieſe Sentenzen kommen auch faſt ſämmtlich in jenen drei Büchern vor *u*). Endlich giebt es noch eine Sammlung, die nach der Ueberſchrift, welche ein davon herausgegebenes Bruchſtück führt, von dem Biſchof Remedius oder Remigius von Chur (800—820) auf Befehl Karls des Großen aus den Briefen der Päpſte zum Gebrauch der alamanniſchen Kirche ausgezogen worden ſeyn ſoll *v*). Allein dieſer Ueberſchrift iſt ebenfalls nicht zu trauen *w*); die 49 Ca-

---

t) Dieſes kann nach dem Beweis, den die Ballerini dafür beigebracht haben, nicht mehr bezweifelt werden. Camus und Theiner hingegen halten ſie ihrer Ueberſchrift gemäß für älter und für die Quelle, woraus die falſchen Decretalen geſchöpft hätten.

u) Sie ſind öfters gedruckt, unter anderen in Mansi Conc. T. XII. col. 903—36. Bei den an ſich guten Noten von Ant. Agoſtino, die gewöhnlich mit abgedruckt ſind, muß man ſich nur erinnern, daß zur Zeit, als er ſie ſchrieb, die Unächtheit der falſchen Decretalen noch nicht ganz anerkannt war.

v) Zuerſt iſt dieſes herausgegeben in Goldast Rer. Alem. Scriptor. T. II. P. II. p. 121—33., und darnach in Hartzheim Conc. T. II. p. 414—26. Einige Bemerkungen darüber geben die Ballerini de antiq. collect. canon. Part. III. Cap. VI. §. IV. (Galland. T. I. p. 540).

w) Dieſes erkennen auch die Ballerini und Spittler an. Karl hätte zu dieſem Auszug die Hadrianiſche Sammlung, und nicht die verfälſchte ſpaniſche, brauchen laſſen, wenn dieſe auch ſchon exiſtirt hätte. Goldaſt hat, ganz in der Art des Verfälſchers der ſpaniſchen Sammlung durch Einkleidungen oder Ueberſchriften, die er Stellen aus den Chroniſten gab, und durch andere eigenmächtige Zuſammenſtellungen ſehr viele Stücke ſeiner Sammlungen gebildet. Wer dieſe nur etwas unterſucht hat, weiß, daß darauf gar nicht zu bauen iſt. Dennoch behandeln Blasco, Camus und Theiner jene Ueberſchrift als ächt.

nonen, woraus jenes Bruchstück besteht, sind sämmtlich aus den falschen Decretalen von Clemens bis Urban I., und wahrscheinlich liegt hier eine Verwechselung mit einer anderen Sammlung zum Grunde *x*).

§. 94.

3) Ritual- und Formelbücher.

Neben den Werken, worin die kirchlichen Rechtsquellen gesammelt waren, entstanden noch eigene Schriften, welche für die gleichförmig wiederkehrenden Handlungen und Gebräuche die Formen und Regeln an die Hand gaben, die also das geltende Recht in seiner unmittelbaren Anwendung darstellten. Dahin gehören zunächst die Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche (ordines Romani). Eines der ältesten und reichhaltigsten ist dasjenige, welches noch aus der Zeit Gregors des Großen († 604) herrühren soll. Außer den Gebräuchen, die sich auf den gewöhnlichen Gottesdienst beziehen, enthält es auch diejenigen, die damals bei der Ordination der Bischöfe und des Papstes, bei der Dedication der Kirchen, bei der Benediction der Könige und des Kaisers, und bei der Eröffnung der allgemeinen und Provinzialconcilien beobachtet wurden *y*). Für das andere Geschäftswesen entstand ein ähnliches Hülfsmittel in den Formularien, welche über die gewöhnlich vorkommenden bürgerlichen und kirchlichen Geschäfte verfaßt wurden. Im fränkischen Reiche gab es mehrere Sammlungen dieser Art. Die älteste ist die des Mönches

---

x) Goldast beschreibt weder wie die Handschrift aussah, noch wo er sie her hatte. Sie scheint mir den ersten Theil der unten (§. 95. No. 3) erwähnten Sammlung enthalten zu haben.

y) Die erste Ausgabe desselben erschien von Georg Cassander, Cöln 1561; dann mit anderen alten Schriftstellern ähnlichen Inhalts in Melchior Hittorp de divinis catholicae ecclesiae officiis ac ministeriis. Colon. 1568. fol. Diese Sammlung wurde mit mancherlei Vermehrungen wieder herausgegeben von Georg Ferrari, Rom 1591. und Paris 1610. Von anderen Ritualbüchern, die zum Theil auch Ordines Romani heißen, wird noch unten bei der Liturgie die Rede seyn.

Marculf, der um das Jahr 660 schrieb. Andere sind von Sirmond, Bignon, Lindenbrog, Baluze und Le Pelletier herausgegeben worden z). Es finden sich darin unter anderen die Formularien für die Empfehlungsbriefe, welche man reisenden Geistlichen mitgab, und besonders für die verschiedenen Geschäftsschreiben, die bei der Ernennung und Einsetzung eines Bischofs nöthig waren *a*). Eine Formelsammlung der römischen Kirche war das Kanzleibuch (liber diurnus), welches wahrscheinlich bald nach dem Jahr 714 verfaßt worden ist *b*). Es handelt von den Curialien der Briefe des Papstes an den Kaiser, die Kaiserin, den Patricius, Exarchen, Consul, König und Patriarchen; ferner sehr ausführlich von der Ordination des Papstes und der suburbicarischen Bischöfe, von der Verleihung des Palliums, von den Geschäftsverhältnissen, die zwischen dem Papst und den von ihm ordinirten italischen Bischöfen vorkamen, von der Verwaltung und Veräußerung der Patrimonien der römischen Kirche, endlich von Privilegien und Concessionen mancherlei Art.

---

z) Am vollständigsten stehen diese Formelbücher in den von Canciani und von mir herausgegebenen Sammlungen. Baluze hat sie nicht alle.

a) Eine Sammlung von würklichen Geschäftsschreiben dieser Art, die theils aus den Werken Hincmars von Rheims († 882), theils aus den Archiven und anderen Quellen gezogen sind, steht auch in Sirmond. Conc. Galliae T. II. p. 638., Baluz. Capit. Reg. Franc. T. II. p. 593. Eigentliche Formeln, wie Sirmond sie genannt hat, sind sie also nicht, wiewohl sie die Praxis jener Zeit sehr anschaulich darstellen.

b) Liber diurnus Romanorum pontificum ex antiquissimo codice ms. nunc primum in lucem editus opera et studio Joannis Garnerii presbyteri e societate Jesu. Paris. 1680. 4. Nachträge dazu gab J. Mabillon Museum Italicum T. I. P. II. p. 32. Mit diesen erschien er von neuem in Chr. God. Hoffmann Nova scriptorum et monumentorum collectio (Lips. 1733. II Vol. 4.) Tom. II. Zuletzt cur. P. J. Riegger. Vienn. 1762. 8. Ueber die Schicksale dieses lange unbekannt gebliebenen Werkes giebt Hoffmann in der Vorrede Auskunft.

§. 95.

B) Zustand des canonischen Rechts vom zehnten bis zum zwölften Jahrhundert. 1) Die Sammlungen vor Gratian.

Der Stoff des geschriebenen Kirchenrechts lag nun hauptsächlich in der Hadrianischen, in der ächten und verfälschten spanischen Sammlung, in den Büchern der Capitularien und in den damals gangbaren Quellen des römischen Rechts zerstreut. Aus diesen Materialien wurden daher in verschiedenen Formen neue Sammlungen veranstaltet, und in diese zum Theil auch die Canonen der seitdem noch vorgekommenen Provinzialconcilien eingerückt. Solche Arbeiten blieben nicht auf das Land, wo sie entstanden waren, beschränkt, sondern verbreiteten sich ihrer innern Zweckmäßigkeit wegen sehr rasch auch in fremde Gegenden. So wurde durch die Wissenschaft und Praxis das der ganzen Kirche Gemeinschaftliche immer mehr ausgebildet, und die Erfahrungen des einen Landes dem andern zugeführt. Die wichtigsten dieser Sammlungen sind folgende *c*). 1) Eine ungedruckte Sammlung in 341 Kapiteln, welche einen fast chronologischen Auszug aus der Dionysischen und der verfälschten spanischen Sammlung enthält *d*). 2) Eine große ungedruckte Sammlung in zwölf Theilen, mit der Zueignung an den Archipräsul Anselmus, in Italien höchst wahrscheinlich zwischen den Jahren 883 und 897 verfaßt *e*). Sie führt die griechischen und afrikanischen Concilien und die ächten Decretalen nach der Hadrianischen, die gallischen und spanischen Concilien nach der ächten spanischen Samm-

---

c) Die vollständigsten Nachrichten über die bis jetzt bekannten Sammlungen dieser Art findet man in Ballerini de antiq. collect. canon. Part. IV. Cap. X—XVIII. (Galland. T. I. p. 625—76), Savigny Geschichte des röm. Rechts im Mittelalt. Th. II. S. 286—317. Th. IV. S. 472—76, Aug. Theiner über Ivo's vermeintliches Decret. Mainz 1832. 8.

d) Diese Sammlung beschreibt Theiner über Ivo S. 9. 10.

e) Von dieser Sammlung handelt genauer A. L. Richter Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechts (Leipzig 1834. 8.) S. 36—75.

lung an; daneben sind auch die falschen Decretalen sämmtlich benutzt. Es muß also der Sammler einen aus der ächten spanischen Sammlung vermehrten Hadrianischen Codex *f*), außerdem aber auch die verfälschte spanische Sammlung, oder vielmehr einen Auszug derselben, der blos die falschen Decretalen enthielt, benutzt haben. Andere Stücke sind aus dem Registrum Gregors I., aus den Justinianischen Rechtsbüchern und aus zwei unter Zacharias (743) und Eugen (826) gehaltenen römischen Concilien geschöpft. Die Sammlung ist daher unstreitig in Italien entstanden. Von ihr haben sich auch in zwei Handschriften Auszüge gefunden, worin namentlich die Stellen des römischen Rechts weggelassen sind. 3) Eine ungedruckte Sammlung, wie es scheint, auch noch aus dem neunten Jahrhundert, welche Bruchstücke der Decretalen von Clemens bis Gregor II. aus der verfälschten spanischen Sammlung, dann Excerpte aus Concilien, und Kapitel aus den Satzungen der heiligen Väter enthält *g*). 4) Die Sammlung des Regino, Abtes von Prüm († 915). Sie enthält eigentlich eine Instruction, welche Punkte der Bischof bei der Visitation im Auge haben soll, und dieser werden als canonische Autoritäten die einschlagenden Gesetze angehängt. Sie theilt sich in zwei Bücher, wovon das eine die Disciplin des Klerus, das andere die der Laien betrifft. Die Gesetze sind hauptsächlich aus dem ersten von den zwei dem Erzbischofe Egbert zugeschriebenen Pönitentialbüchern (§. 85), und aus den Büchern des Halitgar und Rhabanus Maurus (§. 87) entnommen. Bei den griechischen Canonen ist bald die Dionysische, bald die spanische Version gebraucht, weil dieses auch in jenen Sammlungen so vorkam. Diesen Materialien hat aber Regino noch einige Stücke aus den Kirchenvätern, den falschen Decretalen, der Interpretation des Breviariums, den Capitularien, aus dem burgundischen und dem ripuarischen Recht beigefügt *h*). 5) Eine ungedruckte

---

f) Ueber diese Form sehe man §. 86. Note z.

g) Diese Sammlung beschreibt Theiner über Ivo S. 15. 16.

h) Die erste Ausgabe dieser Sammlung erschien von Joach. Hildebrand. Helmst. 1659. 4. Dann viel besser unter folgendem Titel: Regino-

Sammlung in vier Theilen, vor dem eilften Jahrhundert verfaßt *i*). Darin ſind auch die falſchen Decretalen benutzt. 6) Die Sammlung des Abbo, Abtes von Fleuri († 1004). Sie enthält in 52 Kapiteln Stellen aus den Concilien, Decretalen, Capitularien, aus dem Breviarium und Julian, durch die eigenen Sätze des Verfaſſers zu einem Ganzen verbunden *k*). 7) Die Sammlung des Burchard, Biſchofs von Worms († 1025) *l*). Dieſe iſt in zwanzig Bücher eingetheilt. In jedem ſtehen die einzelnen Stellen unverbunden in ziemlich willkührlicher Ordnung. Als Quellen, woraus ſie gebildet ſey, werden in der Vorrede *m*) angegeben, eine nicht näher bezeichnete Canonenſammlung, die Canonen der Apoſtel, die transmariniſchen, germaniſchen, galliſchen und hispaniſchen Concilien, die päpſtlichen Decrete, das neue und alte Teſtament, die Schriften der Apoſtel, mehrere Kirchenväter und drei Pönitentialbücher. Eine genauere Unterſuchung hat jedoch erwieſen, daß Burchard hauptſächlich blos aus der

---

nis Abb. Prumiensis libri duo de ecclesiastica disciplina edit. St. Baluz. Paris. 1671. 8. Dieſe Ausgabe iſt wiederholt von J. A. Riegger, Wien 1765. 4. Auch ſteht ſie in Hontheim Histor. Trev. Prodrom. p. 350., Hartzheim Conc. Germ. T. II. p. 438.

i) Den Inhalt der einzelnen Kapitel und eine Nachweiſung der Quellen, woraus ſie genommen ſind, giebt Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I. P. II. p. 189—91.

k) Sie iſt abgedruckt in Mabillon Vetera analecta (edit. II. Paris. 1723. fol.) p. 133—48.

l) D. Burchardi Wormaciensis ecclesiae episcopi Decretorum Libri XX. ex Consiliis et orthodoxorum patrum Decretis, tum etiam diversarum nationum Synodis, seu loci communes congesti, in quibus totum Ecclesiasticum munus luculenta brevitate, et veteres Ecclesiarum observationes complecitur. Opus nunc primum excussum, omnibus Ecclesiasticis ac Parochis apprime necessarium. Coloniae MDXLVIII. fol. min. Andere Ausgaben erſchienen Paris 1549. 8., und Cöln 1560. fol.

m) Dieſe Vorrede ſteht in den Ausgaben mit mancherlei ſpäter hinzugekommenen Abänderungen. In ihrer ächten Geſtalt iſt ſie abgedruckt von den Ballerini de antiq. collect. can. Part. IV. Cap. XII. (Galland. T. I. p. 635).

dem Archipräsul Anselmus dedicirten Sammlung geschöpft und diese größtentheils aufgenommen hat *n*). Daher erscheinen auch die griechischen Concilien bei ihm, mit Ausnahme einiger Stellen, in der Dionysischen Version. Mehrere Stücke entnahm er auch aus Regino, besonders diejenigen, die dieser aus den Capitularien und aus Rhabanus angeführt hatte; nur legte ihnen Burchard um ihr Ansehen zu erhöhen, in der Ueberschrift den Namen irgend eines Conciliums oder Papstes bei. Diese falschen Angaben sind auch in die späteren Sammlungen, die aus Burchard geschöpft haben, übergegangen. Uebrigens ist aus Burchard auch ein Auszug verfertigt worden *o*). 8) Eine noch ungedruckte Sammlung in dreizehn Büchern, die dem Bischofe Anselm von Lucca († 1086) beigelegt wird. Sie hat den Burchard vielfach benutzt, weshalb die griechischen Concilien auch bei ihr hauptsächlich in der Dionysischen Version vorkommen. Ihres reichhaltigen Materials wegen ist sie dann auch ihrerseits wieder von den späteren Sammlern häufig benutzt worden *p*). 9) Eine andere handschriftliche Sammlung ebenfalls in dreizehn Büchern, welche größtentheils aus der vorigen, dann auch aus Burchard, mehrere Stellen aber aus unbekannten Quellen geschöpft hat *q*). 10) Eine ungedruckte Sammlung des Cardinals Deusdedit in vier Büchern, am Ende des eilften Jahrhunderts verfaßt. Bei diesem erscheinen die griechischen Canonen größtentheils in der Dionysischen, doch aber auch in der alten italischen und in der alten spanischen Version. Diese beiden Arten von Stellen lassen sich auf die dritte von den drei oben (§. 81) erwähnten alten italischen Sammlungen zurückführen, welche demnach auch wahr-

---

n) Theiner über Ivo S. 13. 14., Richter Beiträge S 52–75.

o) Theiner über Ivo S. 61.

p) Eine genauere Beschreibung nebst einigen Auszügen dieser Sammlung giebt Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess T. I. P. II. p. 191–94. Die neuesten Bemerkungen über sie sind: Anselmi epistola nunc primum vulgata, acc. in decretum ms. Anselmi animadversiones Mich. Ang. Monsacrati. Lucae 1821. 8., Richter de emendatoribus Gratiani (Lips. 1835) p. 4–8.

q) Theiner über Ivo S. 58–62.

scheinlich von dem Verfasser gebraucht worden ist. Mehrere seltene Stücke sind aber auch unmittelbar aus den römischen Archiven geschöpft *r*). 11) Die ungedruckte Sammlung des Bischofs Bonizo von Sutrium in zehn Büchern. Sie ist bald nach dem Jahre 1089 verfertigt *s*). 12) Zwei ungedruckte Sammlungen, die eine in sechs, die andere in fünfzehn Büchern, welche nach den Handschriften, worin man sie zuerst gefunden hat, die Sammlungen von Tarracona und von Saragossa genannt werden. Sie sind auch gegen das Ende des eilften Jahrhunderts entstanden. 13) Aus derselben Zeit ist eine andere ungedruckte Sammlung, die sich dadurch auszeichnet, daß sie zunächst nicht nach den Materien, sondern nach den Quellen abgetheilt ist. Die erste Abtheilung besteht nämlich aus Decretalen, ächten und falschen, in chronologischer Ordnung; die zweite aus Concilienschlüssen, ebenfalls nach ihrer chronologischen Reihenfolge; die dritte aus Stellen der Kirchenväter und der römischen und fränkischen Rechtsbücher, systematisch unter neun und zwanzig Rubriken geordnet. Die beiden ersten Abtheilungen sind ausschließlich aus der verfälschten spanischen Sammlung, die dritte fast ganz aus Burchard gezogen *t*). Aus dieser Sammlung kommt auch in einer Handschrift ein Auszug vor *u*). 14) Eine ungedruckte Sammlung des eilften oder zwölften Jahrhunderts. Das erste Kapitel des ersten Buches hat die Ueberschrift: Vom Primat der römischen Kirche *v*). 15) Die Pannormia des Bischofs

---

r) Zu demjenigen, was die Ballerini über diese Sammlung gesagt haben, ist noch beizufügen Zaccaria de duab. antiq. can. collect. Pars II. (Galland. T. II. p. 743—63), Pertz Italiänische Reise S. 86—88.

s) Die neuesten Bemerkungen darüber giebt Camus in den Notices et extraits des manuscrits de la biblioth. national. Tom. VII. P. II. p. 74—83.

t) Theiner über Ivo S. 17—26.

u) Theiner über Ivo S. 48—50.

v) Dieses erste Kapitel ist zuweilen besonders abgeschrieben, und so von Wendelstein mit der Dionysischen Sammlung herausgegeben worden. Seitdem hat man es auch in die Conciliensammlungen aufgenommen, Mansi Conc. T. I. col. 71—77.

Ivo von Chartres († 1115) in acht Büchern *w*). Diese ist fast blos aus Burchard und aus der Sammlung in drei Abtheilungen gezogen *x*); daher erscheinen die griechischen Concilien theils in der Dionysischen, theils in der spanischen Version *y*). Von dieser Pannormie ist auch ein handschriftliches Excerpt vorhanden *z*). 16) Das demselben Ivo zugeschriebene Decretum in siebzehn Büchern *a*). Das Material derselben ist ebenfalls aus Burchard und der Sammlung in drei Abtheilungen, dazu auch noch aus der Pannormie entnommen. Ob aber Ivo dessen Verfasser sey, ist in Zweifel gezogen worden *b*). Von diesem Decretum existirt ebenfalls ein Auszug, der wahrscheinlich von Hugo von Chalons gemacht ist *c*). 17) Aus der Pannormie ist mit Beihülfe der Sammlung in drei Abtheilungen und des Burchard, vielleicht vom Bischofe Hildebert von Tours († 1134), noch eine andere Umarbeitung in zehn Büchern *d*), und aus dieser wie-

---

w) Liber Decretorum sive panormia ed. Sebastian Brandt. Basil. 1499. 4., Pannormia seu Decretum Ivonis Carnotensis restitutum, correctum et emendatum ed. Melch. a Vosmediano. Lovanii 1557. 8. In der Sammlung der sämmtlichen Werke Ivo's steht die Pannormie nicht.

x) Theiner über Ivo S. 26—31.

y) Irrig ist daher die Angabe der Ballerini, Ivo hätte hauptsächlich aus der verfälschten spanischen Sammlung geschöpft.

z) Theiner über Ivo S. 50. 51., Savigny Th. II. S. 305.

a) Decretum D. Ivonis episcopi Carnutensis septem ac decem tomis sive partibus constans. — Cura ac studio Jo. Molinaei. Lovanii MDCLXI. fol. Eine andere nach einer anderen Handschrift verbesserte Ausgabe besorgte Joh. Fronto in den Opera Ivonis, Paris. 1647. II vol. fol. Sarti hält übrigens diese Ausgabe nicht für das Decretum in seiner wahren Gestalt, sondern das ächte Werk wollte er in einer Handschrift gefunden haben, wovon er im Anhang eine Beschreibung zu geben versprach, was aber sein Fortsetzer Fattorini nicht erfüllt hat. De claris archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 249.

b) Theiner über Ivo S. 39—48. Für die Beibehaltung der älteren Meinung hat sich hingegen Savigny erklärt.

c) Theiner über Ivo S. 55—58., Savigny Th. II. S. 305.

d) Theiner über Ivo S. 31—39.

derum, wahrscheinlich von Haimo von Chalons († 1153), ein Auszug verfertigt worden *e*). 18) Eine ungedruckte Sammlung in vier Theilen, welche aus Burchard und dem Decret Ivo's zusammengetragen ist *f*). 19) Die ungedruckte Sammlung des spanischen Priesters Gregorius aus dem zweiten Viertel des zwölften Jahrhunderts. Sie ist in acht Bücher eingetheilt, und hat aus der oben unter No. 9. angeführten Sammlung geschöpft. 20) Endlich gehört auch hieher das wohl noch im ersten Viertel des zwölften Jahrhunderts verfaßte Werk des Algerus von Lüttich über die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit *g*). Dieses enthält einen Tractat über die kirchliche Disciplin in drei Abtheilungen mit beigefügten Beweisstellen, aus denen die Benutzung des Burchard und des Anselm von Lucca ersichtlich ist *h*).

§. 96.

b) Die Sammlungen des Gratian und des Cardinal Laborans.

An die bisher beschriebenen Sammlungen schloß sich diejenige an, welche Gratian *i*), ein Mönch des Klosters zum heil. Felix, welches damals zum Camaldulenser-Orden gehörte *k*), in Bologna um das Jahr 1141 *l*) verfertigte. Eine bloße Sammlung ist sie

---

e) Theiner über Ivo S. 51—55., Savigny Th. II. S. 305. 306.

f) Theiner über Ivo S. 62. 63.

g) Martene Thesaur. anecdot. T. V. p. 1020—1138.

h) Richter Beiträge S. 7—17.

i) J. H. Böhmer de varia decreti Gratiani fortuna. Halae 1743. (vor seiner Ausgabe des Corpus iuris canonici), P. J. de Riegger de decreto Gratiani. Vindob. 1760. 8. (Schmidt Thesaur. iur eccl. T. I. No. III.), J. A. a Riegger de Gratiano authore Decreti (Opuscul. Friburg. 1773. 8. No. X.), Sarti de clar. archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 259—82. Durch Sarti sind viele falsche Angaben und Vorstellungen der älteren Abhandlungen berichtigt worden.

k) Dieses hat Sarti umständlich bewiesen. Gratian hat jene Regel entweder schon in einem anderen Kloster, worin er früher stand, oder in Bologna angenommen.

l) Diese Zeitbestimmung gründet sich auf das Datum, welches Gratian

aber nicht, sondern eigentlich eine wissenschaftliche und practische Abhandlung über das ganze Kirchenrecht, in welche die Gesetze als Beweisstellen wörtlich eingeflochten, der Sinn derselben untersucht, und scheinbare Widersprüche ausgeglichen werden. Sie zerfällt in drei Haupttheile. Der erste handelt zuerst umständlich von den kirchlichen Rechtsquellen, dann von den Vollstreckern der Kirchengesetze, das heißt von den kirchlichen Personen und Aemtern. Der zweite enthält 36 Rechtsfälle, in der Art, daß erst der Fall kurz erzählt, dann die dadurch angeregten Rechtsfragen genannt, und zu deren Beantwortung die betreffenden Stellen beigebracht werden. Bei dem drei und dreißigsten Rechtsfalle führt die dritte Frage zu einer weitläufigen Abhandlung über die Buße, die beinahe ein kleines Werk für sich bildet. Wahrscheinlich wurde Gratian dazu durch das Beispiel der früheren Sammlungen veranlaßt, worin das Bußwesen gewöhnlich auch einen eigenen Abschnitt bildete *m*). Der dritte Theil handelt von gottesdienstlichen Einrichtungen. Welchen Namen die ganze Sammlung vom Verfasser erhielt, ist nicht gewiß *n*). Als Beweisstellen sind Rechtsquellen jeder Art aufgenommen, apostolische Canonen, Concilienschlüsse, ächte und falsche Decretalen, Stücke aus den Kirchenvätern, aus den drei Pönitentialbüchern, die auch Burchard benutzte *o*), aus dem Kanzlei- und dem Ritualbuch der römischen

---

der nach dem c. 31. c. II. q. 6. angeführten Formel beigefügt hat. Doch ist dabei Sartis Kritik nicht zu übersehen.

m) Sarti meint, diese Abhandlung sey ursprünglich von Gratian abgesondert herausgegeben, vielleicht auch so in den Schulen gebraucht und erst später von ihm der großen Sammlung einverleibt worden.

n) Die Glossatoren citiren in decretis, und es sind dann die Stellen bei Gratian gemeint. Eben so Alexander III. (1180) im c. 6. X. de despons. impub. (4. 2). Etwas später heißt die Sammlung Discordantium canonum concordia, und im dreizehnten Jahrhundert glaubte man wirklich schon, dieser Name rühre vom Verfasser selbst her, Savigny Gesch. des röm. Rechts im Mittelalter Th. III. §. 100 Note a. Allein dawider ist, daß er, wie Sarti bemerkt hat, bei den ältesten fast gleichzeitigen Handschriften fehlt. Später ist die Sammlung auch das Decretum genannt worden.

o) Diese sind das römische Pönitentialbuch (§. 87. Note k), das des

Kirche (§. 94), aus dem römiſchen Recht, den fränkiſchen Capitularien, und auch aus rein hiſtoriſchen Werken. Dieſe Bruchſtücke ſind jedoch nicht aus ihren urſprünglichen Quellen gezogen, ſondern nur aus anderen Sammlungen compilirt. Dahin gehört vor Allen die Sammlung in drei Abtheilungen; aus dieſer ſind insbeſondere mehrere bisher räthſelhaft geweſene Irrthümer in die Sammlung Gratians übergegangen *p*). Außerdem hat aber Gratian auch den Burchard, den Anſelm von Lucca, die aus dieſem gezogene Sammlung in dreizehn Büchern *q*), die Sammlungen des Ivo, und den Tractat des Algerus von Lüttich *r*) gebraucht. Aus dieſer Benutzung verſchiedener Sammlungen erklärt ſich denn auch, daß die griechiſchen Concilien bald in der Dionyſiſchen bald in der ſpaniſchen Verſion, ja daß zuweilen dieſelben Canonen an einem Orte in der einen, am anderen in der anderen Ueberſetzung erſcheinen *s*). Hätte Gratian ſeine Stücke der griechiſchen Concilien unmittelbar aus der Hadrianiſchen oder ſpaniſchen Sammlung excerpirt, ſo würde regelmäßig dieſelbe Verſion befolgt ſeyn *t*). Sein Werk war alſo als Sammlung von den früheren gar nicht weſentlich verſchieden; höchſtens zeichnete es ſich durch ſeine größere Reichhaltigkeit aus *u*). Auch

---

Theodor von Canterbury (§. 85. Note m), und das dem Beda beigelegte Pönitentialbuch (§. 85. Note o).

p) Die Ehre dieſer Entdeckung gebührt Theiner über Ivo S. 63—80.

q) Theiner über Ivo S. 60.

r) Dieſe Entdeckung gehört Richter Beiträge S. 7—17.

s) So Conc. Nicaen. c. 17. (c. 2. D. XLVII. und c. 8. c. XIV. q. 4), Conc. Laod. c. 12. (c. 4. D. XXIV., c. 6. D. LXI).

t) Sarti behauptet zwar Jenes, weil Gratian einige von Burchard und Ivo in den Ueberſchriften begangene Fehler verbeſſert habe. Allein dieſe richtigern Inſcriptionen ſind unſtreitig aus Anſelm oder aus der Sammlung in drei Abtheilungen genommen.

u) Irrig iſt es alſo, wenn man Gratian dabei ganz beſondere Tendenzen unterlegt, zum Beiſpiel die das vernachläßigte Studium des canoniſchen Rechts zu heben, oder den mit neuem Eifer bearbeiteten Sammlungen Juſtinians eine kirchliche Rechtsſammlung entgegen zu ſtellen. Denn in der That litt das canoniſche Recht an Vernach-

war es nicht das einzige Unternehmen dieser Art zu dieser Zeit, sondern im Jahr 1182 gab der Cardinal Laborans eine Sammlung heraus, die hinsichtlich des Stoffes mit der von Gratian große Aehnlichkeit hatte. Sie ist in sechs Bücher eingetheilt; jedes Buch zerfällt in mehrere Theile und diese in Titel oder Rubriken, unter welche die einzelnen Stellen geordnet sind. Der Verfasser hatte zwanzig Jahre daran gearbeitet *v*).

§. 97.

3) Rechtsquellen in den nordischen Reichen.

In England wurden mittlerweile keine Sammlungen von größerem Umfang gemacht, sondern nur kurze Auszüge, die mit den Kapiteln der Bischöfe im fränkischen Reich Aehnlichkeit haben. Dahin gehören die für die Priester in Northumbrien, wahrscheinlich zwischen 949 bis 952, gegebenen Gesetze *w*), die unter Edgar um 960 erschienenen Canonen, worin auch vieles über das Bußwesen vorkommt *x*), ferner die von Aelfric, wahrscheinlich einem Mönche, für den Bischof Wulfinus um 970 zusammengestellten Canonen über die Reformation des Klerus *y*), und die von demselben Aelfric um 994 bekannt gemachten geistlichen Gesetze *z*), die aber nur eine angelsächsische Uebersetzung der Ka-

---

läßigung gar nicht, und eben so wenig war an Sammlungen für dasselbe Mangel.

v) Ughelli Italia sacra. T. III. Archiepisc. Florent. No. 30., Sarti de claris archigymn. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 248. Umständlich beschreibt diese Sammlung Zaccaria Dissert. latin. de rebus ad histor. atque antiquit. ecclesiae pertinentibus. (Fulginiae 1781. 4.) Tom. II. Diss. XIV. (Galland. T. II. p. 767).

w) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 218—221., Mansi Conc. T. XIX. col. 67—70.

x) Sie sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 225—239. Mansi Conc. T. XVIII. col. 514—26.

y) Sie stehen in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 250—55. Mangelhafter nach Spelman in Mansi Conc. T. XIX. col. 697—702.

z) Diese sind gedruckt in Wilkins Conc. Britann. T. I. p. 265—82. Bei Mansi stehen sie aus Versehen zweimal, einmal in der von

pitel des Theodulph von Orleans (§. 86) sind. Von dem aus dem großen Werke des Erzbischofs Egbert um 1040 gemachten Auszug ist schon oben (§. 85) die Rede gewesen. Außerdem wurde aber die kirchliche Disciplin noch durch die Verordnungen sehr kräftig unterstützt, welche die Könige auf den Reichstagen erließen *a*). Dahin gehören die Gesetze Alfreds des Großen (871—901), der Vertrag desselben mit dem Dänenkönig Guthurn, welcher unter Eduard dem Aeltern um das Jahr 905 erneuert wurde, mehrere Verordnungen von Aethelstan (928) und Edmund (944); ferner der erste Theil der Gesetze Edgars (967), unter welchem man anfieng, die Verordnungen über geistliche und weltliche Angelegenheiten in zwei Abschnitte zu trennen; dann das Buch der Constitutionen Aethelreds (1008), die Beschlüsse des Reichstags von Aenham (1009), die geistlichen Gesetze Aethelreds (1012), und die Constitution über den Frieden der Kirche (1014) *b*); endlich der erste Abschnitt der um 1032 verfaßten Gesetze Canut des Großen *c*). Die auf diese Rechtsquellen gegründeten Verhältnisse wurden unter den Normannischen Königen, welche seit 1066 den englischen Thron einnahmen, befestigt und weiter ausgebildet. Dieses zeigen die Gesetze von Wilhelm dem Eroberer (1066—87), die unter dem Namen Eduards des Bekenners herausgegebene Rechtssammlung, welche aber unter

---

Wilkins, dann in der von Spelman gemachten lateinischen Uebersetzung, Conc. T. XIX. col. 179—94. 703—14.

a) Diese stehen in den Sammlungen der angelsächsischen Gesetze von Wilkins, Canciani und Schmid. Die meisten sind auch in die Conciliensammlungen von Wilkins und Mansi aufgenommen worden.

b) Von diesen vier Stücken, die unter Aethelred fallen, findet sich das erste und vierte in den Conciliensammlungen nicht, das dritte hingegen nur in diesen.

c) Eine neue Ausgabe derselben ist: Legum regis Canuti Magni quas Anglis olim dedit versionem antiquam latinam ex codice Colbertino variantibus lectionibus atque observationibus additis cum textu Anglo-Saxonico edidit J. L. A. Kolderup-Rosenvinge. Hauniae 1826. 4.

Wilhelm II. (1087—1100) gehört *d*), und die Urkunden von Heinrich I. (1116), Stephan (1136), und Heinrich II. (1155) über die Freiheiten der anglicaniſchen Kirche. Die älteren, in angelſächſiſcher Sprache verfaßten, kirchlichen Sammlungen kamen aber außer Gebrauch, da bald die Bisthümer faſt nur mit Normanniſchen Prälaten beſetzt wurden. Dadurch verbreiteten ſich die Sammlungen des Burchard und Ivo, ſpäter auch die des Gratian hieher. In Dänemark, Schweden, Norwegen und Island bildeten ſich ebenfalls bald nach der Bekehrung eigenthümliche Quellen des Kirchenrechts; doch iſt es beſſer dieſe mit denen des folgenden Zeitraums zuſammenzuſtellen. In Ungarn, welches unter ſeinem erſten Könige Stephan (997—1038) feſte kirchliche Einrichtungen erhalten hatte, waren die um das Jahr 1016 erlaſſenen Verordnungen dieſes Königs, ferner die von Andreas I. (um 1048), und Colomann (um 1103) ſehr wichtig *e*).

§. 98.

C) Zuſtand des canoniſchen Rechts vom zwölften bis zum fünfzehnten Jahrhundert. 1) Das Gemeinſame. a) Die allgemeinen Concilien.

Während auf dieſe Weiſe der Fleiß der Privatſammler, die Provinzial- und Diöceſanconcilien, und der Eifer frommer Fürſten für das Wohl der Kirche thätig waren, hatten ſich mancherlei Verwicklungen und Streitfragen erhoben, deren Löſung man in alter Weiſe auf allgemeinen Concilien verſuchte. An dieſen nahmen jedoch, da ſich der Orient von der Einheit losgeriſſen hatte, blos die abendländiſchen Biſchöfe Theil. Den Anfang machte das erſte Lateraniſche Concilium, welches in Folge der Inveſtiturſtreitigkeiten (1123) gehalten wurde. Hierauf folgten das zweite Lateraniſche (1139), das dritte Lateraniſche (1179) und das vierte Lateraniſche Concilium (1215). Dieſe vier Concilien haben außer den politiſchen und dogmatiſchen Angelegenheiten, wofür ſie zunächſt verſammelt wurden, auch viele höchſt wichtige und einflußreiche Disciplinarcanonen erlaſſen. Eben ſo verhält es ſich mit dem erſten Concilium von Lyon (1245), dem

d) Das Nähere darüber giebt G. Philipps Engliſche Reichs- und Rechtsgeſchichte (Berlin 1827. 8) §. XXV.

e) Dieſe finden ſich auch in der Concilienſammlung von Manſi.

zweiten Concilium von Lyon (1274) und dem von Vienne (1311). Diese sieben Concilien schlossen sich würdig an die acht allgemeinen Concilien der älteren Zeit an, und sind, wo der Inhalt der überlieferten Rechtsquellen für die neuen Zustände und Bedürfnisse nicht mehr ausreichte, auf dem Wege allgemeiner Gesetzgebung diese zu ordnen bemüht gewesen.

§. 99.

b) Reception der Sammlung Gratians auf den Universitäten.

Seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts war im Occident eine ganz eigenthümliche geistige Thätigkeit erwacht, welche bald auch die Wissenschaften ergriff und neu gestaltete. Als Organ derselben boten sich von selbst die geistlichen und weltlichen Lehranstalten dar, die schon von älteren Zeiten her, wiewohl dunkel und dürftig, bestanden. Unter diesen wurden bald die von Paris und Bologna besonders berühmt und geehrt. Hier strömten in großer Zahl die jungen Männer aus allen Ländern zusammen, lernten die angenommenen Sammlungen des practischen Rechts kennen und verstehen, brachten die erworbene Wissenschaft in ihre Heimath zurück, und verbreiteten sie hier durch Schriften, als Sachwalter oder Richter. So erhoben sich die Universitäten zum Mittelpunkt des geistigen Lebens, und ihre Meinung die etwas billigte oder verwarf, war fast für das ganze übrige Europa entscheidend. Neben der positiven Gesetzgebung entstand also ein neues Element, die Autorität der Schule, welche jene fast ganz beherrschte, und die Gleichförmigkeit dieses ausgebreiteten Stoffes unterhielt. Diese Thätigkeit äußerte sich zunächst an der Sammlung Gratians. Es war nämlich diese Sammlung in Bologna um die Zeit erschienen, wo die dortige Legistenschule schon im hohen Grade blühte, und bei der Wichtigkeit, die dieser Gegenstand ohnehin hatte, wurden sehr bald, vielleicht schon von Gratian selbst, darüber Vorträge gehalten. Es entstand also hier, mit jener Sammlung gleichzeitig, eine neue Schule, welche ihr von selbst, ohne irgend eine besondere Empfehlung, in ganz Europa Ansehn und Aufnahme verschaffte *f*). Die Lehrer derselben

f) Nach dem Calendarium von Bologna soll sie zwar durch Eugen III. gebilligt, und sehr nachdrücklich empfohlen worden seyn: allein die

wurden magistri etwas ſpäter doctores decretorum, ihre Anhänger überhaupt aber Canoniſten, Decretiſten oder Decretaliſten genannt *g*). Neben den mündlichen Vorträgen waren die Lehrer aber auch durch ſchriftſtelleriſche Arbeiten thätig. Dieſe beſtanden hauptſächlich in Gloſſen, das heißt Erklärungen, welche Einer ſeinem Exemplar des Textes in der Abſicht beſchrieb, daß ſie ſo wie andere Bücher abgeſchrieben und verbreitet werden ſollten *h*). Anfangs waren dieſe Gloſſen ſehr kurz, ſo daß ſie zwiſchen die Zeilen geſchrieben werden konnten; bald aber wurden daraus größere Erklärungen am Rande, die ſich endlich allmählich zu einer Art von fortlaufendem Commentar erweiterten. Ein ſolcher Commentar eines einzelnen Juriſten, der den ganzen Text erläuterte, wurde Apparatus genannt; gewöhnlich waren darin Gloſſen früherer Schriftſteller mit aufgenommen. Später wurden die Erklärungen des Textes noch mehr zuſammenhängend ausgearbeitet, und nun auch Commentarien genannt. Die erſten Bearbeiter der Sammlung Gratians, größtentheils ſeine Schüler und Nachfolger in Bologna, haben wahrſcheinlich nur kurze Interlineargloſſen verfaßt. Unter ihnen werden Paucapalea, Omnibonus, Sicardus, Anſaldus und Andere genannt *i*). Weitläufiger waren ſchon die Gloſſen von Rufinus, Silveſter, Joh. Faventinus, Joh. Hiſpanus, Petr. Hiſpanus, Stephan von Tournay, und Anderen; doch ſind dieſe theils noch ungedruckt, theils nur aus den Apparatus ſpäterer Lehrer bekannt. Ein großer noch

---

Falſchheit jenes Calendariums iſt jetzt allgemein anerkannt. Savigny Geſch. des röm. Rechts im Mittelalt. Th. III. S. 11—13.

g) Daß dieſe Ausdrücke gleichbedeutend gebraucht wurden, beweiſt Savigny Th. IV. S. 477.

h) Das Verhältniß dieſer ſchriftſtelleriſchen Gloſſen zu den etwa in den mündlichen Vorträgen nachgeſchriebenen Bemerkungen iſt ſehr klar dargeſtellt bei Savigny Th. III. Kap. XXIV.

i) Die beſten Unterſuchungen über dieſe und die folgenden Gloſſatoren giebt das ſchon mehrmals angeführte, nicht vollendete Werk der Camaldulenſeräbte Maurus Sarti († 1766) und Maurus Fattorini († 1789). Nähere Nachrichten darüber ſo wie über andere Hülfsmittel findet man bei Savigny Th. III. Kap. XVII.

ungedruckter Commentar, unter dem Namen summa Decretorum, wurde von Huguccio von Pisa begonnen, und nach dessen Tode (1210) von Joannes de Deo um 1247 fortgesetzt, jedoch nicht vollendet *k*). Endlich schrieb Joannes Teutonicus um das Jahr 1212 zum Decret einen Apparatus, welcher gegen das Jahr 1236 durch Bartholomäus von Brescia vermehrt und verbessert, und in dieser Gestalt in die gedruckten Ausgaben aufgenommen worden ist.

§. 100.

c) Die Decretalensammlungen vor Gregor IX. *l*).

Bald nach Gratian wurde das kirchliche Recht durch neue Beschlüsse der ökumenischen Concilien bereichert: auch waren, bei dem großen Ansehen, worin der päpstliche Stuhl stand, nach allen Richtungen hin Decretalen und andere Geschäftsschreiben erschienen. Da diese Stücke einzeln, außerhalb der herkömmlichen Sammlung circulirten, so nannte man sie Extravaganten. Ihre sich häufende Anzahl machte bald neue Sammlungen nothwendig. 1) Die erste ist eine Sammlung in fünfzig Theilen *m*), wovon der erste blos die Beschlüsse des dritten Lateranischen Conciliums (1179), die übrigen aber Decretalen verschiedener Päpste, besonders auch von Alexander III. († 1181) enthalten. Die jüngsten sind von Clemens III. († 1191). 2) Von gleichem Inhalt, aber besser geordnet, ist eine andere Sammlung in 65 Titeln *n*). Die jüngsten darin vorkommenden Decretalen sind von Urban III. († 1187). Das Verhältniß dieser Sammlung zu der vorigen ist

---

k) Nachrichten über dessen Beschaffenheit giebt Sarti de claris archigymnasii Bonon. profess. T. I. P. I. p. 271. 273. 275. P. II. p. 194.

l) Von diesen handelt Sarti T. I. P. I. p. 256—58., Aug. Theineri commentatio de Romanorum pontificum epistolarum decretalium antiquis collectionibus. Lips. 1829. 4., Recherches sur plusieurs collections inédites de decretales du moyen age par Aug. Theiner. Paris. 1832. 8.

m) Sie steht in den Concilienſammlungen, namentlich bei Mansi T. XXII. col. 248—454.

n) Diese Sammlung ist edirt von J. H. Böhmer in seiner Ausgabe des Corp. iur. can. T. II. App. col. 181—330.

nicht ganz ſicher. 3) Eine ganz ähnliche Decretalenſammlung in 59 Rubriken iſt kürzlich in einer Handſchrift aufgefunden worden *o*). 4) Um dieſelbe Zeit nämlich gegen das Jahr 1190 verfaßte Bernhard, damals Präpoſitus der Kirche zu Pavia, welcher in Rom und Bologna lehrte, ein Breviarium von Extravaganten, worin er theils ältere Stücke, die Gratian nicht aufgenommen hatte, theils die Decretalen von Alexander III. bis Clemens III. ſammelte *p*). Dieſe Stücke vertheilte er materienweiſe unter Titel und Rubriken, und die Titel unter fünf Bücher, die aber keine Ueberſchriften haben. Augenſcheinlich hat dabei der Juſtinianiſche Codex zum Muſter gedient. Sein Material ſchöpfte er hauptſächlich aus der Sammlung in 65 Titeln; doch hat er auch die andere in 50 Theilen benutzt. Dieſes Breviarium Bernhards kam nun neben der Sammlung Gratians bei der Schule von Bologna in Gebrauch, wurde auch gloſſirt, und als die erſte anerkannte Extravagantenſammlung die compilatio prima genannt *q*). Davon iſt bald darauf auch ein Auszug gemacht worden *r*). 5) Von den Decretalen Innocenz des Dritten (1198—1216) entwarf zuerſt der Diacon Rainerius, Mönch zu Pompoſt, im dritten Jahre von deſſen Pontificate, eine aus den drei erſten Büchern ſeiner Regeſten gezogene Sammlung. Dieſe iſt jedoch nicht in Aufnahme gekommen *s*). 6) Eine Sammlung

---

o) Theiner Recherches p. 19—25.

p) Sarti T. I. P. I. p. 302—5. P. II. p. 194.

q) Sie iſt zuerſt mit drei anderen alten Decretalenſammlungen zu Lerida 1576 fol. gedruckt worden. Dieſe jetzt ſehr ſelten gewordene Ausgabe hatte Ant. Agoſtino, als er dort noch Biſchof war, beſorgt. Eine neue vermehrte und verbeſſerte Ausgabe erſchien von Ph. Labbé unter folgendem Titel: Antiquae collectiones decretalium cura Antonii Augustini episcopi Ilerdensis et Jacobi Cuiacii Ic. celeberrimi notis et emendationibus. Parisiis MDCIX. fol. J. A. Riegger wollte es in Vergleichung mit der Sammlung Gregors IX. herausgeben, allein hiervon iſt nur der Anfang erſchienen: Bernardi Praepositi Papiensis Breviarium extravagantium cum Gregorii IX. decretal. collect. ad harmoniam revocatum. P. I. Friburgi 1779. 4.

r) Theiner Recherches p. 26—31.

s) Sie iſt edirt von Baluze in deſſen Epistolarum Innocentii III.

von Gilbert war bisher nur dem Namen nach bekannt. Es ist aber nun eine Handschrift gefunden worden, welche wahrscheinlich diese Sammlung ist. Es ist darin die Sammlung des Rainerius benutzt, und es kommen darin Decretalen aus den fünf ersten Jahren Innocenz des Dritten vor *t*). 7) Auf Gilbert folgte Alanus, von dessen Sammlung man gar nichts sicheres weiß *u*). 8) Eine andere Sammlung der Decretalen Innocenz des Dritten verfertigte Bernhard von Compostella der ältere, und diese wurde, weil sie in Rom selbst aus den dortigen Archiven gezogen war, die compilatio Romana genannt *v*). Sie kam jedoch nicht in Aufnahme *w*). 9) Da diese Sammlung mehrere Decretalen enthielt, welche die römische Curie nicht als ächt anerkannt hatte, so ließ Innocenz III. durch den Magister Petrus von Benevent im Jahr 1210 seine bis zu dieser Zeit erschienenen Constitutionen in eine Sammlung bringen, und schickte diese nach Bologna, wo sie auch aufgenommen und von mehreren, besonders von Tancred, glossirt wurde *x*). Sie ist nach der Anordnung der compilatio prima, die auch fast alle folgenden Sammler beibehielten, in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Sie war die erste Sammlung, die unter der Autorität eines Papstes erschien, wurde aber von der Schule aus dem gleich anzuführenden Grunde die compilatio tertia genannt. 10) Bald nach der Reception dieser Sammlung wurde von Johannes Gallensis, wahrscheinlich aus Wallien, eine andere gemacht, welche die Decretalen vor Innocenz III. vollständiger wie bisher umfassen sollte. Die Materialien derselben

---

Romani pontificis libri undecim (Paris. 1682. II vol. fol.) T. I. p. 543—606.

t) Theiner Recherches p. 32—43.

u) Theiner Recherches p. 44—46.

v) Sarti T. I. P. I. p. 313. P. II. p. 256.

w) Ein Stück einer dem Bernhard von Compostella zugeschriebenen Sammlung steht in den Antiquae collect. decretal. (ed. Paris. 1609) p. 721—30. Die Handschrift der ganzen Sammlung soll jetzt aufgefunden seyn, Theiner Recherches p. 48—63.

x) Sie bildet die dritte Collection in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbé.

sind hauptsächlich aus Gilbert und Alanus gezogen. Sie wurde von der Schule anerkannt, glossirt, und da sie sich ihrem Inhalte nach unmittelbar an das Breviarium des Bernhard anschloß, der liber secundus decretalium oder die secundae decretales genannt *y*). Die Sammlung des Petrus von Benevent kam dadurch an die dritte Stelle. 11) Daneben kommen noch andere Werke vor, worin Decretalen von Alexander III. und seinen Nachfolgern mit denen von Innocenz III. unter Rubriken gesammelt sind. Diese sind aber von untergeordneter Art *z*). 12) Eine neue Sammlung wurde nach dem Lateranischen Concilium gemacht, welche theils dessen Beschlüsse, theils die von Innocenz III. nach dem Jahre 1210 erlassenen Decretalen enthält. Sie ist die compilatio quarta genannt und besonders von Johannes Teutonicus glossirt worden *a*). 13) Eben so ließ Honorius III. (1216—27), der Nachfolger von Innocenz, seine Decretalen sammeln, und schickte sie dem Archidiacon Tancred in Bologna, um sie bei der dortigen Schule einzuführen *b*). Sie wurde wirklich hier als die compilatio quinta anerkannt *c*); doch ist sie, weil sie bald durch die Sammlung Gregors IX. verdrängt wurde, nur von Jacobus de Albenga, Bischof von Faenza, glossirt worden.

---

y) Sie ist die zweite in der angeführten Sammlung des Agostino und Labbé.

z) Eine solche erwähnt Mansi Conc. T. XXI. col. 1101. Diese ist auch gedruckt in Baluz. Miscellanea ed. Luccae 1762. T. III. p. 367—91.

a) Mit diesen Glossen steht sie in der angeführten Sammlung des Agostino.

b) J. A. Riegger de collectione Decretalium Honorii III. (Opusc. p. 221). Durch diese Abhandlung sind schon längst einige doch noch immer gangbar gebliebene Irrthümer widerlegt worden.

c) Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii tertii P. M. nunc recens e tribus vett. Mss. in lucem edita et notis illustrata studio et industria Innoc. Cironii. Tolosae 1645. fol. Eine neue verbesserte Ausgabe hat J. A. Riegger zu Wien 1764. 4. besorgt.

§. 101.

d) Die Decretalensammlungen seit Gregor IX.

Da die Decretalen in so verschiedenen Sammlungen zerstreut waren, so ließ Gregor IX. durch Raymund von Pennafort († 1275), Auditor der Rota und Pönitentarius, aus den fünf recipirten Sammlungen und seinen eigenen seitdem noch erschienenen Constitutionen eine neue verfertigen, welche auch 1234 den Universitäten von Paris und Bologna zugeschickt wurde. Es lag dabei, wie das Begleitungsschreiben zeigt, eine sehr bestimmte legislative Absicht zum Grunde, und es sollten fortan keine anderen Sammlungen in den Schulen und vor Gericht gebraucht, auch ohne besondere päpstliche Autorität keine neuen gemacht werden. Sie ist nach dem herkömmlich gewordenen Muster in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Glossen und Apparate dazu schrieben Vincentius Hispanus, Goffredus Tranensis, und vorzüglich Sinibaldus Fliscus, der als Innocenz IV. den päpstlichen Stuhl bestieg. Mit Benutzung dieser Vorgänger verfertigte Bernhard de Botono († 1266) aus Parma den großen Apparat, der dabei gewissermaßen stehend geworden ist. Bald hierauf folgten aber wieder drei kleine Sammlungen, die sämmtlich unter päpstlicher Autorität verfaßt, und den beiden Universitäten zugeschickt wurden. Die eine von Innocenz IV. (1243—54) enthält die Schlüsse des ersten Lyoner Conciliums und andere Decretalen dieses Papstes *d*), und ist von Henricus, Cardinal von Ostia († 1254), glossirt worden. Die andere von Gregor X. (1271—76) begreift blos die Schlüsse des zweiten Lyoner Conciliums, und wurde auf diesem Concilium selbst besorgt *e*). Die dritte besteht blos aus fünf Decretalen von Nicolaus III. (1277—80) *f*). Diese

---

d) Sie ist herausgegeben von Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 349—68. Das Schreiben, womit sie an die Universität von Bologna geschickt wurde, steht auch bei Sarti T. I. P. II. p. 124.

e) Sie findet sich in den Concilienſammlungen. Einige Varianten giebt Böhmer in seinem Corp. iur. can. T. II. App. col. 369.

f) Sie steht, reichlich glossirt, mit den beiden vorigen in einer Handschrift der Erlanger Bibliothek, welche auch bei allen drei die Pu-

drei Sammlungen sollten in die Decretalen Gregors IX. eingerückt werden, und zu diesem Zweck waren in jeder die einzelnen Stücke schon nach den Rubriken, worunter sie gehörten, zusammengestellt worden. Allein Bonifaz VIII. (1295—1303) ließ aus ihnen, einigen älteren, und seinen eigenen Decretalen eine ganz neue Sammlung verfertigen, welche als Nachtrag zu den fünf Büchern Gregors IX. der liber sextus genannt, zu Rom (1298) in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und nach Bologna und Paris gesandt wurde *g*). Sie ist übrigens auch in fünf Bücher und Titel eingetheilt. Glossen und Apparate dazu schrieben Guido de Baysio, Joannes Monachus aus der Picardie († 1313), Zenzelinus de Cassanis, Joannes Andreä († 1348). Die Glosse des letzteren hat vorzüglich Ansehen erhalten. Nach dieser Sammlung erschienen noch Decretalen von Bonifaz VIII. und Benedict IX. († 1304), die von dem genannten Johannes Monachus einzeln glossirt, nicht aber unter päpstlicher Autorität gesammelt wurden. Hingegen ließ Clemens V. (1305—14) die Schlüsse des Conciliums von Vienne und andere von ihm erlassene Decretalen in eine Sammlung bringen, die 1313 in einem Consistorium der Cardinäle publicirt, und der Universität in Orleans zugesandt wurde. Sein Nachfolger Johann XXII. schickte sie auch 1317 nach Paris und Bologna. Sie ist auf die gewöhnliche Art eingetheilt, und von Joa. Andreä mit einer Glosse versehen worden, welche Franz Zabarella († 1417) verbesserte. Die nach dieser Sammlung noch erscheinenden Extravaganten wurden aber nicht mehr authentisch gesammelt, sondern, wie die seit dem liber sextus bis auf Clemens V. erschienenen, einzeln abgeschrieben und glossirt *h*). Letzteres geschah

---

blicationsbullen an die Pariser Universität enthält. Glück Praecognita uberiora p. 368. Glück bezieht sich dabei auch auf Rudolph. Allein dieser nennt den Papst nicht Nicolaus III. sondern Nicolaus IV.

g) Die Publicationsbulle für Bologna steht vor den gedruckten Ausgaben. Die für Paris hat sich in einer Handschrift der Bibliothek zu Gießen gefunden, Glück Praecognita uberiora p. 356.

h) Das wahre Verhältniß dieser Extravaganten ist erst in folgender

von Guilielmus de Monte Laudano († 1346) bei drei Extravaganten, welche Johann XXII. im Jahr 1317 erlassen hatte. Eben so glossirte Zenzelinus de Cassanis (1325) zwanzig Extravaganten, die von demselben Papst von 1316 bis 1324 erschienen waren, und diese, worunter sich auch jene drei befanden, erhielten dadurch den Character einer kleinen Sammlung. Noch andere sind von Joa. Franciscus de Pavinis († 1466), viele aber auch gar nicht glossirt worden. Diese Extravaganten erhielten daher durchaus nicht das unbestrittene Ansehen, wie die Stellen, welche in den allgemeinen recipirten Sammlungen enthalten waren *i*), und wurden deshalb in den Handschriften, so wie auch in den gedruckten Ausgaben sehr unregelmäßig in größerer oder geringerer Zahl den Clementinen angehängt. Gegen das Ende des fünfzehnten Jahrhunderts wurde jedoch zu Paris unter Zuziehung zweier Gelehrten, Vital de Thebes und Joh. Chappuis, eine Ausgabe der herkömmlichen Sammlungen veranstaltet, welche für die Extravaganten eine besondere Bedeutung erhalten hat *k*). Chappuis machte nämlich aus ihnen zwei neue Sammlungen. Die eine bestand aus den von Zenzelinus glossirten zwanzig Extravaganten Johanns XXII., die er jedoch neu ordnete und in vierzehn Titel abtheilte *l*). Die andere bildete er aus den in den bisherigen Ausgaben zerstreut vorgekommenen Extravaganten, die er deshalb extravagantes communes nannte, und deren Zahl er hier bis auf siebenzig brachte. In einer neuen Ausgabe von 1503 fügte er noch fünf hinzu, darunter drei, die bereits unter denen

---

Schrift aufgeklärt worden: J. W. Bickel über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravagantensammlungen des Corpus iuris canonici. Marburg 1825. 8.

i) So unterschied namentlich das Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die im corpus iuris vorkämen, von denen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

k) Die Decretalen erschienen 1499, der Sextus, die Clementinen und die Extravaganten verbunden 1500, das Decret 1502.

l) Zwanzig Extravaganten, in vierzehn Titel abgetheilt, kommen in einigen Ausgaben des fünfzehnten Jahrhunderts vor. Diese sind aber von den oben genannten verschieden.

von Johann XXII. standen, jedoch nun mit der Glosse des Guilielmus. Diese zweite Sammlung theilte er, um sie den älteren ähnlich zu machen, in fünf Bücher und Titel; jedoch ist das vierte Buch wegen Mangel an Stoff nur in der Ueberschrift angedeutet. Von nun an erschienen die Quellen des canonischen Rechts regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decret, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und jene beiden Extravagantensammlungen enthielt.

§. 102.

e) Selbstständige Werke über das canonische Recht.

Neben den Glossen entstanden auch andere von dem gesetzlichen Texte mehr unabhängige Werke. Dahin gehören die Summä, das heißt allgemeine Uebersichten über den Inhalt ganzer Titel der Rechtsbücher. Zunächst dienten sie als Einleitungen in den exegetischen Vorlesungen, wurden aber dann als Bücher ausgebildet. Eine solche Summe über Gratians Decret schrieb Sicardus *m*), über die compilatio prima deren Verfasser Bernard von Pavia *n*) und Damasus um 1200, über die Decretalen Gregors IX. Goffredus Trauensis († 1245). Hierin lag der erste Anfang einer systematischen Behandlung dieser Wissenschaft. Bald wurden aber daraus große weitläufige Werke gemacht. Von dieser Art ist die Summe des Huguccio von Pisa über das Decret (§. 99), und die des Henricus Cardinal von Ostia über die Decretalen Gregors IX. Mit den Summen ohngefähr gleichbedeutend waren die Distinctionen. Solche verfaßte Richardus Anglus um 1190 über das Decret, Petrus de Sampsone um 1240 über die Decretalen, Joannes de Deo um 1247 über das ganze canonische Recht. Von demselben Joannes de Deo wurden auch unter dem Namen breviarium und flos decretorum zwei kurze

---

m) Einige Stücke daraus giebt Sarti T. I. P. II. p. 195. Eine andere alte Summe über das Decret in einer Mainzer Handschrift erwähnt Savigny Th. III. S. 515.

n) Eine Anzeige derselben aus der Handschrift giebt J. G. la Porte du Theil in den Notic. et extr. des manuscr. de la Biblioth. nation. T. VI. p. 49.

Auszüge des Decrets verfertigt. Eine andere Art schriftstellerischer Werke, die wie die Summä ihre Entstehung zunächst den Vorlesungen zu verdanken hatten, waren die Casus, das heißt Erläuterungen einzelner Stellen der Rechtsbücher durch würkliche oder zu diesem Zweck erfundene Rechtsfälle. Solche Casus schrieb zu dem Decrete Benincasa Senensis um 1200, und diese sind noch von Bartholomäus von Brescia gebraucht und verbessert worden. Casus zu den Decretalen Gregors IX. verfertigten Bernhard von Compostella der Jüngere um 1245, Joannes de Deo, Bernhard von Parma. Umgekehrt wurden aus den einzelnen Stellen häufig die darin enthaltenen allgemeinen Rechtsregeln abgeleitet, in den Glossen angemerkt, und davon endlich Sammlungen gemacht. Von dieser Art sind die brocarda oder regulae canonicae des Damasus, die später von Bartholomäus von Brescia umgearbeitet wurden. Auch aus den damals von den Lehrern regelmäßig gehaltenen Disputationen giengen litterärische Werke hervor, indem die Doctoren ihre Thesen oder Quästionen, so wie sie mündlich behandelt worden waren oder doch hätten behandelt werden können, schriftlich ausarbeiteten und herausgaben. Solche gesammelte Quästionen hatte man von Damasus, Bartholomäus von Brescia, Joannes de Deo, Azo de Lambertaccciis um 1280, Jacobus de Bayso um 1286 und vielen Anderen. Zuweilen erhielten sie einen besonderen Beinamen von dem Wochentage, an welchem der Verfasser seine Disputationen gewöhnlich hielt *o*). Von einzelnen Materien wurde unter anderen *p*) der damals so wichtige Proceßgang vor den geistlichen Gerichten vielfach bearbeitet *q*). Bald entstanden auch große systematische Werke

---

o) So die dominicales und veneriales des Bartholomäus von Brescia; die mercuriales von Joh. Andreä.

p) Bearbeitungen solcher einzelnen Materien sind die summa de matrimonio von Tancred, die summa de electionibus von Bernhard von Compostella dem älteren, der von Guilielmus de Mandagoto um 1300 verfaßte libellus electionum, den Joh. Andreä neu bearbeitete.

q) Dahin gehören die Schriften über den ordo iudiciarius von Richardus Anglus, Petrus Hispanus, Tancred, Joannes de Deo, Aegidius Fuscararius um 1260.

über das gesammte praktische Recht, worin außer dem gerichtlichen Verfahren das geistliche und bürgerliche Recht, beides vorzüglich in der Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse und daher mit Angabe der entsprechenden Klagformeln, abgehandelt wurde *r*). In dieser Mannichfaltigkeit der Formen zeigt sich, mit welcher Regsamkeit der juristische Stoff damals ergriffen wurde. Uebrigens erschienen aber auch über die Quellen selbst nach der Titelfolge noch große Commentarien und Lecturä; so von Baldus de Ubaldis († 1400) über die beiden ersten Bücher der Decretalen Gregors IX.; von Petrus de Ancharano († 1415) und Joannes ab Imola († 1436) über die Sammlungen Gregors IX., Bonifaz VIII. und Clemens V.; von Nicolaus de Tudeschis († 1443) *s*) und Andreas Barbatia Siculus († 1482) über die erste und dritte; von Felinus Sandeus († 1503) über das erste, zweite, vierte und fünfte Buch der Decretalen Gregors IX. Endlich sollte noch das Decretum eine gänzliche systematische Umarbeitung erleiden, indem Joa. a Turrecremata († 1468) dasselbe auseinander riß, und in eine neue, hauptsächlich nach den Decretalensammlungen eingerichtete Ordnung umgoß. Allein dieses Unternehmen erhielt keinen besonderen Beifall *t*).

---

r) Von dieser Art sind die beiden von Roffredus Epiphanii zwischen 1227 bis 1243 verfaßten Werke de libellis et ordine iudiciorum und libelli de iure canonico, wovon das erste auf das römische, das andere, welches aber nicht vollendet ist, auf das canonische Recht geht, und die beide zusammen als ein Ganzes zu betrachten sind. Besonders gehört aber hieher das große speculum iudiciale des Guilielmus Durantis († 1296).

s) Dieser Nicolaus war in Sicilien geboren, wurde Abt, dann Erzbischof von Palermo, und wird daher Siculus, Abbas und Panormitanus genannt. Seine Werke sind öfters, zuletzt zu Venedig 1617 in neun Foliobänden gedruckt worden, wovon sieben jene Commentarien enthalten.

t) Dieses Werk ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden. Graliani Decretorum libri V. secundum Gregorianos Decretalium libros titulosque distincti per Joannem a Turrecremata, ordinis praedicatorum, S. R. E. episcopum cardinalem Sabinum, nunc primum prodeunt ex codice bibliothecae Barberinae, praefatione, brevibus

§. 103.

2) Besondere Rechtsquellen in den einzelnen Reichen. a) In Deutschland Frankreich, England und Ungarn.

Während durch die Gesetzgebung und Praxis das gemeine canonische Recht ausgebildet wurde, entwickelte sich auch das Kirchenrecht der einzelnen Länder weiter fort. Dieses geschah durch Provinzialconcilien, Synodalstatute und weltliche Gesetze. Wichtige Reichsgesetze über kirchliche Verhältnisse in Deutschland waren der zu Worms 1122 geschlossene Vergleich zwischen Calixtus II. und Heinrich V., wodurch der langwierige Streit über die Investitur der Bischöfe beendigt wurde *u*); ferner die goldene Bulle von Friedrich II. vom Jahr 1213 *v*), zwei andere Gesetze desselben Kaisers vom Jahr 1220 über die kirchliche Freiheit und über die Rechte der geistlichen Fürsten *w*), und zwei Constitutionen Karls IV. von den Jahren 1350 und 1377, wodurch er jene Freiheiten bekräftigte und erweiterte *x*). Alle diese Gesetze sind auch von mehreren Päpsten und vom Kostnitzer Concilium bestätigt worden *y*). In Frankreich führte der Eifer, womit Ludwig IX. sich aller Theile seiner Verwaltung annahm, ihn auch auf die Verhältnisse der Kirche und des Klerus. Besonders wichtig waren seine Etablissements von 1255 über die Reformation der Sitten, und die pragmatische Sanction von 1268 über die Verleihung der Kirchenämter und die Freiheit der Wahlen *z*). In

---

scholiis et quatuor indicibus illustrati cura Justi Fontanini Archiepiscopi Ancyrani. Romae 1727. fol.

u) Die beiden darüber auf dem Reichstag zu Worms ausgewechselten Urkunden sind häufig abgedruckt; unter andern in Goldasti Collect. constit. imperial. T. IV. p. 55., Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabschiede Th. I. S. 4.

v) Sie steht in Goldast T. I. p. 289—91. T. IV. p. 73.

w) Das eine dieser Gesetze steht in Goldast T. IV. p. 75., das andere in Senkenberg Th. I. S. 14.

x) Sie sind gedruckt in Goldast T. II. p. 92. T. III. p. 415.

y) Diese Bestätigungen stehen in Goldast T. II. p. 95—106.

z) Beide Stücke stehen in Mansi Conc. T. XXIII. col. 877—84. 1259—62.

England befeſtigte Johann ohne Land im Jahre 1215 die Wahlfreiheit des Klerus durch eine feierliche Urkunde; auch enthielt die Magna Charta, welche dieſer König in demſelben Jahre den Prälaten und Baronen des Reiches gab, die allgemeine Anerkennung der kirchlichen Rechte und Freiheiten. Beſonders wichtig für die Ausbildung der kirchlichen Verhältniſſe waren aber die Verordnungen, die unter Otho, Legaten Gregors IX., und Othobon, Legaten von Clemens IV., um die Jahre 1230 und 1268 erlaſſen, und von Johann von Athon commentirt, dann die Beſchlüſſe verſchiedener Provinzialconcilien, die unter den Erzbiſchöfen von Canterbury von Stephan Langton bis Heinrich Chichiley gehalten, von Wilhelm Lindwood unter Heinrich V. († 1422) gloſſirt, und 1463 auch in der Provinz von York recipirt wurden. Mittlerweile erſchienen auch von Seiten der Könige mehrere Geſetze über Kirchenſachen, namentlich über das Verhältniß der geiſtlichen und weltlichen Jurisdiction. Von dieſer Art ſind mehrere Verordnungen von Heinrich III. († 1272) und Eduard I. († 1307) *a*), ferner die dem König Eduard II. von den engliſchen Prälaten (1316) überreichten Artikel, und die Charte Eduards IV. (1463) über die Freiheit der Kleriker *b*). In Ungarien machte der apoſtoliſche Legat Gentilis unter Karl I. in den Jahren 1308 bis 1311 Conſtitutionen für die Kirche und das Königreich bekannt, die ſich jedoch hauptſächlich auf die damals dort herrſchenden politiſchen Verhältniſſe bezogen *c*).

§. 104.

b) Rechtsquellen in den nordiſchen Reichen.

In den nordiſchen Reichen, wo das Chriſtenthum ſeit dem

---

a) Antiquae constitutiones regni Angliae sub regibus Joanne Henrico III. et Edoardo I. circa iurisdictionem et potestatem ecclesiasticam, per Gul. Pryne archivorum regiorum custodem. Londini 1672. fol.

b) Beide Stücke ſtehen in Wilkins Conc. Britann. T. II. p. 460. T. III. p. 583. Auch findet man jene Artikel in Mansi Conc. T. XXIV. col. 561., die Charte Eduards in Harduin. Conc. T. IX. col. 1469.

c) Mansi Conc. T. XXIV. col. 151—66.

eilften Jahrhundert feste Wurzel gefaßt hatte, war die Kirche so eingerichtet worden, wie sie in den anderen christlichen Ländern bestand, und erhielt besonders durch die Fürsorge der Könige, Kraft und Festigkeit. Ob dabei eine von den damals gangbaren Sammlungen der Kirchengesetze gebraucht wurde, ist nicht bekannt. Bald aber bildeten sich auch eigenthümliche Quellen. Die wichtigsten von denjenigen, die Dänemark betreffen *d*), sind das Schonische Kirchenrecht 1161 oder 1163 vom Erzbischof Eskild gegeben und von Waldemar I. bestätigt, das Seeländische Kirchenrecht, 1171 vom Erzbischof Absalon festgesetzt, welches mit dem vorigen im Wesentlichen übereinstimmt, die auf der Kirchenversammlung in Vejle 1256 gegebene und vom Papst im folgenden Jahre bestätigte Constitution, zwei Verordnungen des Erzbischofs Peter Hansen von 1345 und 1349 über die Jurisdiction der Geistlichen und das Gnadenjahr, und mehrere andere Concilienschlüsse und Synodalstatute *e*). In Schweden wurden die Verordnungen für die Kirche hauptsächlich auf den Reichstagen, deren wichtigste Glieder die Prälaten waren, in Verbindung mit dem bürgerlichen Recht erlassen; und sie bilden unter dem Namen, Kirkiubalker, regelmäßig das erste Kapitel der verschiedenen schwedischen Rechtsbücher. Dieses beweisen das Wästgötha Laghbook und die Ostgötha Laghen, beide aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, ferner die Uplandz Laghen (1296), die Südhermanna Lagen (1327), das Vestmanna-, Helsinga- und Dahle-Lagh aus der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts *f*), und das 1347 verfaßte, aber 1442 umgearbeitete Allmen Swe-

---

d) Die älteren dänischen Kirchengesetze findet man zum Theil beisammen in Thorkelin Sammlung der dänischen Kirchengesetze. Kopenhagen 1781. 4.

e) Nähere Nachweisungen und Hülfsmittel giebt Kolderup-Rosenvinge's Grundriß der dänischen Rechtsgeschichte, übersetzt von Homeyer (Berlin 1825. 8.) §. 37. 87.

f) Von diesen alten schwedischen Rechtsbüchern erscheint eine Sammlung, Corpus iuris Suco-Gotorum antiqui. Stockholm 1827. 1830. II. vol. 4.

rikes Lagbok *g*). In Norwegen erschienen schon seit dem zwölften Jahrhundert verschiedene kirchliche Rechtssammlungen *h*). Auch ist der zweite Abschnitt des Gesetzbuches des Königs Magnus (1263—80), Kristinndóms Bólkr, überschrieben, enthält jedoch größtentheils politische Bestimmungen *i*). Island endlich, welches im Jahre 1000 von Norwegen aus zum Christenthum bekehrt worden war, erhielt für das geistliche Recht zwei Sammlungen. Die eine wurde 1123 von den Bischöfen Thorlak und Kettil entworfen, und auf einer Landes-Versammlung vom Oberrichter und den Vornehmsten des Volkes gebilligt *k*). Die andere ist 1275, wo Island wieder unter norwegischer Hoheit stand, vom Erzbischof Arna verfaßt worden *l*).

---

g) Dieses ist nach einer 1481 gemachten lateinischen Uebersetzung edirt worden: Leges Suecorum Gothorumque per Doctorum Ragvaldum Ingemundi ecclesiae Ubsaliensis archidiaconum a. MCDLXXXI latinitate primum donatae. Stockh. 1614. 4.

h) Diese stehen dänisch in Paus Samling af gamle Norske Love. Kiöbenh. 1751. 52. II Th. 4. Ein anderes sehr altes Kirchenrecht, das ius Vicensium ist von Johann Finnäus zu Kopenhagen 1760 und von Magnus Olaus Veronius zu Upsala 1761 in 4. edirt worden.

i) Die Urschrift dieses Gesetzbuches ist erst in der neueren Zeit gedruckt worden: Regis Magni Legum-Reformatoris Leges Gula-Thingenses sive ius commune Norwegicum. Hauniae 1817. 4.

k) Ius ecclesiasticum vetus sive Thorlaco-Ketillianum constitutum An. Chr. MCXXIII. Kristnirettr hinn gamli edr Thorlaks oc Ketils Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionibus variantibus, notis, collatione cum iure canonico, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum. Ed. Grimus Johannes Thorkelin Isl. Hauniae 1775. 8.

l) Ius ecclesiasticum novum sive Arnaeanum constitutum anno Domini MCCLXXV. Kristinnrettr hinn nyi edr Arna Biscups. Ex mss. Legati Magnaeani cum versione latina, lectionum varietate, notis, collatione cum iure canonico, conciliis, iuribus ecclesiasticis exoticis, indiceque vocum primus edit G. J. Thorkelin Isl. Hauniae 1777. 8.

§. 105.

D) Das fünfzehnte Jahrhundert. 1) Die Concilien.

Durch die unter Clemens V. (1305) geschehene Verlegung der päpstlichen Residenz nach Avignon waren die Päpste und die Cardinäle ganz unter den Einfluß der französischen Krone gerathen. Um sich dessen zu entledigen hatten die Römer, als Gregor XI. (1378) bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Rom gestorben war, die Wahl Urbans VI. eines geborenen Venetianers durchgesetzt. Da aber die französische Parthei unter den Cardinälen ihm Clemens VII. entgegenstellte, so blieb von da an eine langwierige Spaltung in der Christenheit, indem der eine Theil die Päpste in Rom, der andere die in Avignon als die rechtmäßigen Nachfolger anerkannte. Hieraus entstanden unsägliche Verwirrungen, Misbräuche und Aergernisse. Diese zu heben, wählten die Cardinäle auf dem zu Pisa (1409) versammelten allgemeinen Concilium Alexander den V., der jedoch, da auch die beiden anderen Päpste sich noch behaupteten, die Verwirrung nur vermehrte *m*). Endlich gelang es dem zu Kostnitz (1414—18) gehaltenen Concilium nach Verwerfung der vorhandenen drei Päpste für den von ihm erwählten Martin V. die allgemeine Anerkennung zu erhalten. Auch wider die in die Kirchenzucht eingerissenen Misbräuche entwarf dieses Concilium wichtige Reformationsdecrete, die auf weiteren Concilien ihre Ausführung erhalten sollten *n*). Eugen IV. berief daher eine neue Synode nach Basel (1431), die aber schon gleich nach der ersten Sitzung mit ihm zerfiel. Doch wurde vor der fünfzehnten Sitzung die Eintracht wieder hergestellt, und der Papst erkannte das Concilium als ein gesetzliches an. Allein bei der obwaltenden Mißstimmung brachen

---

m) J. Lenfant Histoire du concile de Pise. Amst. 1724. 2 vol. 4.

n) Herrm. von der Hardt Magnum oecumenicum Constantiense Concilium ex ingenti antiquissimorum Msctorum mole diligentissime erutum. T. I — VI. Francof. et Lips. 1700. T. VII. Berol. 1742. fol., Bourgeois du Chastenet Nouvelle histoire du concile de Constance. Paris 1718. 4, C. Royko's Geschichte der Kirchenversammlung zu Kostnitz. Prag 1796. 3 Th. 8.

bald neue Streitigkeiten aus. Der Papst verlegte daher nach der fünf und zwanzigsten Sitzung (1437) die Versammlung von Basel nach Ferrara, und eröffnete hier ein neues Concilium (1438), welches sammt seiner Fortsetzung zu Florenz (1439) von der Kirche als das wahre ökumenische anerkannt wurde. Dadurch wurde die in Basel zurückgebliebene Versammlung schismatisch. Dennoch fuhr diese bei ihren Arbeiten fort; wiederholte, wie sie schon in der zweiten und achtzehnten Sitzung gethan hatte, so auch in der ein und dreißigsten die Kostnitzer Decrete, wodurch, was unter den dortigen Umständen nothwendig gewesen war, die allgemeinen Concilien über den Papst gestellt wurden, erklärte den Papst seiner Stelle verlustig, und ernannte (1439) den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. Eugen arbeitete unterdessen zu Florenz unermüdet an der Verständigung mit den Griechen, die ihm auch, wenigstens für den Augenblick, gelang. Allmählich löste sich dann doch die Baseler Versammlung von selbst auf (1443), und endlich legte auch der Gegenpapst Felix V. (1449) seine Würde freiwillig nieder. So war denn nach vielen Bewegungen Friede und Ordnung in der Kirche hergestellt. Eine neue Spaltung regte sich durch das Concilium, welches einige Cardinäle zu Pisa (1511) wider Julius II. versammelten. Diese wurde aber durch das fünfte Lateranische Concilium (1512—17) unterdrückt, welches auch mehrere sehr nützliche Disciplinarverordnungen erließ, jedoch nicht überall als ökumenisch anerkannt worden ist.

§. 106.

2) Rückwirkung auf die einzelnen Länder.

Jene Verhältnisse würkten auch sehr entschieden auf die einzelnen Länder zurück. Der langwierige Streit der Päpste und Gegenpäpste hatte die Nationen von ihnen entfernt; der Geist der Prälaten, das Interesse der Fürsten diese auf den Weg geführt, aus eigenen Kräften für die kirchlichen Bedürfnisse ihres Landes zu sorgen. Im Umkreis der allgemeinen Kirche traten daher die nationalen Elemente und Eigenthümlichkeiten schärfer, wie bisher, hervor. Das erstemahl, wo es geschah, war auf dem Kostnitzer Concilium, welches sich gleich anfangs nach vier

Nationen, der englischen, germanischen, französischen und italienischen constituirte, zu denen später noch die hispanische Nation hinzu kam. Gegen das Ende der Sitzungen (1418) wurden sogar von Martin V. mit drei Nationen besondere Concordate abgeschlossen; mit der englischen unbedingt, mit der deutschen und französischen vorläufig nur auf fünf Jahre. Das letztere erhielt jedoch die Zustimmung des Königs und der Parlamente nicht *o*). Die Eindrücke, die jenes Concilium, namentlich auch in Deutschland, hinterließ, wurden noch mehr zur Zeit der Baseler Versammlung sichtbar. Zwar hatten sich während der Streitigkeiten zwischen dieser und Eugen IV. die Churfürsten, welche in Frankfurt auf dem Wahlconvent versammelt waren, am 17. März 1438 einstweilen noch für neutral erklärt *p*): da jedoch die Irrungen fortdauerten, so fanden die Stände es schon auf dem Reichstage zu Mainz am 26. März 1439 für angemessen, eine gewisse Anzahl der Baseler Reformationsdecrete feierlich zu acceptiren *q*). Endlich faßten die Churfürsten auf ihrem Verein zu Frankfurt am 21. März 1446 den Beschluß, selbst gegen den Willen des Kaisers auf die Seite der Baseler Versammlung zu treten, wenn nicht Eugen IV. jene acceptirten Decrete bestätigen würde, und sie ließen dieses durch eine Gesandtschaft in Rom erklären. Allein durch Unterhandlungen des Kaisers Friedrich III. und seines Geheimschreibers Aeneas Sylvius, begnügten sie sich am 4. October 1446 mit einer bedingten Bestätigung, welche durch eine abermalige Gesandtschaft vom Papste begehrt wurde,

---

o) Man findet diese Verträge, wobei wohl zum erstenmal der Ausdruck, Concordate, vorkommt, unter andern in Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184—95.

p) Diese Erklärung steht in Müller Reichstags-Theater unter Friedrich III. Th. I. S. 31.

q) Die Hauptwerke, worin man die nachfolgenden Actenstücke gesammelt und erläutert findet, sind: (J. B. ab Horix) Concordata nationis Germanicae integra variis additamentis illustrata. Francf. et Lips. 1771—73. III. vol. 8., C. G. Koch Sanctio pragmatica Germanorum illustrata. Argent. 1789. 4. Sie stehen zum Theil auch in den allgemeinen Sammlungen von Riegger, Schmauß und Gärtner.

und welche Eugen wirklich noch auf seinem Sterbebette in vier Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 ertheilte *r*). Zugleich verwahrte er sich jedoch wegen seiner Krankheit gegen Alles, was dabei der Wahrheit, der Kirche oder dem römischen Stuhle nachtheilig werden könnte. Die Bedingung bestand in einer Entschädigung für die Rechte, welche er aufgab. Die nähere Ausmittelung selbst sollte erst auf einem Reichstag zu Aschaffenburg (1447), dann im folgenden Jahre zu Nürnberg geschehen. Allein inzwischen schloß der Kaiser allein mit dem Legaten des Papstes Nicolaus V. zu Wien am 17. Februar 1448 einen Vergleich ab, der fast wörtlich aus den Kostnitzer Concordaten geschöpft, dem römischen Stuhle wieder mehrere wichtige Rechte einräumte *s*). Weiter aber sollte dadurch an jenen vier Bullen nichts geändert seyn *t*). Ein eigentliches Reichsgesetz waren diese Wiener Concordate zwar noch nicht; allein der Papst erlangte durch besondere Unterhandlungen, hier früher dort später, deren Promulgation in den einzelnen Erzstiftern und Bisthümern *u*). So sind sie doch allmählig durch die Praxis als Grundgesetze der kirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland anerkannt worden *v*). Aehnliche Bewegungen brachte das Baseler Concilium auch in Frankreich hervor, indem Karl VII. 23 Sätze desselben auf einer Versammlung zu Bourges (1438) feierlich annehmen, und das Ganze bei den Parlamenten als pragmatische Sanction einregistriren

---

r) Diese Bullen, welche man gewöhnlich die Fürstenconcordate nennt, sind zuerst in den Annalen von Order. Raynald gedruckt worden.

s) Dieser Vergleich wurde früher gewöhnlich der Aschaffenburger Receß genannt, weil man sich über den Ort des Abschlusses irrte. Erst Koch hat die richtige Ansicht begründet.

t) Die am Ende des vorigen Jahrhunderts entstandene Streitfrage, wie sich die Wiener Concordate zu den Fürstenconcordaten genau verhielten, hat jetzt, wo ganz neue Gesetze und Verhältnisse vorliegen, ihr practisches Interesse verloren.

u) Zuerst in Mainz, dann in Trier, Freisingen, Salzburg, Cöln, Strasburg, Bamberg. Koch Sanctio pragmat. Germ. p. 42—44.

v) Reichsabsch. von 1497. §. 24., von 1498. §. 57., von 1500. Tit. 45; Reichshofr. Ordn. von 1654. Tit. VII. §. 24.

ließ. Diese Sanction blieb nun auch eine Zeitlang bei Kraft, ungeachtet des Widerrufs durch Ludwig XI. (1461) und einer Bulle von Sixtus IV. (1471), wodurch dieser die Verhältnisse nach Art der Wiener Concordate einzurichten versuchte *w*). Erst zur Zeit des fünften Lateranischen Conciliums wurde sie nach vielen Verhandlungen feierlich reprobirt, und zwischen Leo X. und Franz I. (1516) neue Concordate errichtet *x*).

§. 107.

E) Die drei letzten Jahrhunderte. 1) Zustand des katholischen Kirchenrechts. a) Das Concilium von Trient.

Die Bedürfnisse der Kirchenzucht, worüber auf den früheren Concilien und mit den einzelnen Nationen verhandelt worden, kamen auch wieder auf dem allgemeinen Concilium zur Sprache, welches der entstandenen Glaubensspaltung wegen unter Paul III. (1545) zu Trient eröffnet, unter Julius III. fortgesetzt, endlich unter Pius IV. (1563) beendigt wurde. Die Decrete desselben sind mit der tiefsten Einsicht in die herrschenden Gebrechen abgefaßt, und mit ihnen hat in der That für die Reformation der Disciplin und der Sitten ein neuer Zeitraum begonnen *y*). Zur Ausführung dieser Beschlüsse sind in den verschiedenen Ländern durch den Eifer der Metropoliten viele Provinzialconcilien gehalten worden, auf denen hauptsächlich die jetzt gangbare Disciplin beruht *z*). Doch haben mehrere sehr wichtige Decrete, na-

---

w) Die Bulle steht im c. 1. Extr. comm. de treuga et pace (1. 9).

x) Diese Verhandlungen und die Concordate stehen in Harduin. Conc. T. IX. col. 1640—44. 1661. 1713. 1781. 1809—31. 1867—90.

y) Wie gründlich die Kirche reformirt werden kann, wenn nur die Tridentinischen Beschlüsse dem Geist und Buchstaben nach zur Ausübung gebracht werden, beweist der Erfolg des Erzbischofs Karl von Borromäus († 1584) von Mailand, der sein ganzes Leben an diese Aufgabe gesetzt hat. Acta Ecclesiae Mediolanensis a S. Carolo Cardinali condita, Patavii 1754. II. vol. fol.

z) Diese Concilien sind bis dahin von der Wissenschaft zu sehr vernachlässigt worden. Die deutschen, namentlich die der cölnischen Diöcese, findet man bei Hartzheim.

mentlich die über die Domkapitel und Stifter, wegen der politischen Stellung dieser Institute, in Deutschland nicht durchdringen können, und erst jetzt, nachdem mit den Reichthümern der Kirche auch viele Misbräuche untergegangen sind, sieht man sie allmählig ins Leben treten.

§. 108.

b) Besondere Rechtsquellen einzelner Reiche.

In Deutschland erschienen auf Veranlassung der großen Kirchentrennung mehrere Reichsgesetze und Friedensschlüsse, welche in ihren Wirkungen auch die katholische Kirche angiengen, weil sie theils einer neuen kirchlichen Parthei reichsbürgerliche Existenz gewährten, theils aber auch ihre Rechte und ihren Güterbesitz unmittelbar angriffen. Diese sind der Passauer Vergleich von 1552, der Reichsabschied von 1555, und der Westphälische Friede von 1648. Gegen die beiden letzteren, in so fern dadurch die Kirche verletzt wurde, legten die Päpste Protestationen ein *a*),

---

a) Die Vergleiche von 1555 und 1648 sind in dem Bestreben, einen dauernden Friedenszustand unter den verschiedenen Religionspartheien zu begründen, nicht nur höchst achtbar, sondern lassen sich auch politisch sehr gut rechtfertigen, weil nach der damaligen Lage der Dinge, um dem Blutvergießen Einhalt zu thun, kein anderer Ausweg offen stand. Allein aus dem juristischen Standpunkt betrachtet, lag darin allerdings eine Rechtsverletzung gegen die katholische Kirche. Denn erstlich, das für geistliche Zwecke bestimmte und gestiftete Vermögen war Eigenthum der Gemeinden und Corporationen, nicht der Individuen. Nach diesem Grundsatz hätte da, wo nicht die ganze Gemeinde zur neuen Lehre übertrat, das Kirchengut dem katholischen Theile verbleiben, oder darüber eine gütliche Abkunft getroffen werden müssen, was aber nicht geschah. Zweitens, als die paciscirenden politischen Mächte über das factisch occupirte Kirchengut verfügten, nahmen sie eine Veräußerung desselben vor, die nach den bisherigen geistlichen und weltlichen Rechten nur durch den Bischof, zum Theil sogar nur mit Genehmigung des Papstes geschehen konnte. Drittens endlich haben jene Friedensschlüsse allein aus sich manches über die Aufhebung und die inneren Einrichtungen von Bisthümern und Kapiteln verordnet, wobei nach den alten anerkannten Rechten die Mitwirkung des Papstes nothwendig gewesen wäre.

die jedoch die Verbindlichkeit dieser Verträge für die Contrahenten selbst und deren Nachfolger nicht aufgehoben haben *b*). Im Uebrigen blieb in den Territorien der katholischen Reichsstände der Zustand der Rechtsquellen unverändert. In Frankreich machte sich bei der fortschreitenden Entwicklung der königlichen Machtvollkommenheit die Gesetzgebung immer mehr auch mit dem Kirchenwesen zu thun. Besonders wichtig waren die Ordonnanz von 1539 über die geistliche Gerichtsbarkeit, die durch die Ständeversammlung zu Blois veranlaßte Ordonnanz von 1579, wodurch das Eherecht den Tridentiner Beschlüssen gemäß neu geordnet wurde, und vorzüglich das Edict von 1695. Daneben entstand aber eine eigenthümliche Rechtsquelle in den Protocollen und Entscheidungen der Versammlungen, welche von den Abgeordneten des Klerus von fünf zu fünf Jahren gehalten wurden *c*). Auch machte der Klerus zu verschiedenen Zeiten Sammlungen von wichtigen Documenten, als alten Concilienschlüssen, Capitularien, Ordonnanzen, Entscheidungen der Gerichtshöfe, Declarationen und Remonstrationen bekannt, welche sich auf seine kirchlichen und politischen Verhältnisse bezogen *d*). In Spanien wurden über

---

b) Die päpstliche Protestation war also nur eine Verwahrung, die der Papst seiner Stellung und seinem Gewissen schuldig war, die jedoch in die äußere Rechtsordnung nirgends mehr störend eingreifen kann. Dieses erkennen auch Mitglieder des römischen Hofes an. Den Beweis darüber, so wie die richtige Darstellung des Verhältnisses, giebt A. Schmidt Instit. iur. eccles. German. P. I. §. 83–93.

c) Diese Protocolle sind theils gedruckt, theils nur handschriftlich vorhanden, Lelong Bibliothèque historique de la France, T. I. No. 6825—6955. Ein Auszug daraus erschien in folgendem Werke: Collection des Procès-Verbaux des Assemblées générales du Clergé de France, depuis 1560 jusqu'à présent, redigés par ordre de matières par M. l'Abbé Antoine Duranthon. Paris 1767 — 80. 9 vol. fol.

d) Die jüngste und vollständigste Sammlung dieser Art ist: Recueil des Actes, Titres et Mémoires concernant les affaires du Clergé de France, augmenté d'un grand nombre de Pièces et d'Observations sur la Discipline présente de l'Eglise, divisé en douze tomes, et mis dans un nouvel ordre. Paris 1716—50. 12 vol. fol.

die Rechte der Krone bei der Verleihung der Kirchenämter von den Päpsten Hadrian VI. und Clemens VII. mit Karl V., und später (1753) zwischen Benedict XIV. und Ferdinand VI. Verträge abgeschlossen. Auch ist unter Karl III. 1761 ein Gesetz über die Publication der päpstlichen Bullen erschienen, und 1774 ein Vergleich über die Nunziaturrechte zu Stande gekommen. Neapel hat 1728 durch eine Bulle Benedicts XIII. die wichtigen Privilegien der sicilischen Monarchie bestätigt, und von Benedict XIV. und Karl III. (1741) ein sehr ausführliches Concordat erhalten. Durch ein ähnliches Concordat zwischen jenem Papste und dem Könige von Sardinien (1742) wurden auch die schon seit dem fünfzehnten Jahrhundert verhandelten Streitigkeiten über die Besetzung der kirchlichen Aemter in Savoyen beigelegt.

§. 109.

c) Einfluß neuerer doctrineller Meinungen.

Schon während des großen Schisma waren mancherlei dem päpstlichen Stuhle mehr oder weniger ungünstige Meinungen laut geworden, und hatten durch die Concilien des fünfzehnten Jahrhunderts, durch die sich daran knüpfenden Verhandlungen mit den weltlichen Mächten, und durch die dabei wieder aufgeweckten Erinnerungen an ältere Streithändel vorzüglich in Frankreich Nahrung und Fortgang erhalten *e*). Seit dem sechzehnten Jahrhundert wurden daher die wirklichen oder vermeintlichen Eigenthümlichkeiten der französischen Kirchendisciplin, besonders in Absicht auf die dadurch beschränkten päpstlichen Gerechtsame, unter dem antiken Namen der Freiheiten der gallicanischen Kirche sorg-

---

Ein Register dazu erschien unter folgendem Titel: Abregé du Recueil des Actes, Titres et Memoires concernant les Affaires du Clergé de France, ou Table raisonnée des Matières contenues dans ce Recueil (par M. l'Abbé de Saulzet). Paris 1752. nouv. ed. 1764. 1 vol. fol.

e) Dieses zeigt schon folgendes Actenstück: Les remontrances faites au Roi Louis XI. par sa cour de parlement sur les libertés de l'église gallicane l'an 1461. Paris 1561. 8.

fältig verzeichnet *f*), durch Actenstücke *g*) und wissenschaftliche Beweisführungen *h*) unterstützt, und unter dem Einfluß des Hofes, der diese Richtung begünstigte, von den Parlamenten selbst gegen die französische Geistlichkeit, welche bald das Gefährliche dieser Freiheiten ahndete *i*), aufrecht erhalten. Später im Jahre 1682 veranlaßten auch die Streitigkeiten Ludwig des Vierzehnten

---

f) Das Hauptwerk war: Les libertés de l'église Gallicane dediées au Roy Henry IV. (par Pierre Pithou). Paris 1594. 8. Gleichzeitig erschienen noch viele ähnliche Schriften, welche mit einigen älteren der Art in folgenden Werken gesammelt sind: Traités des droits et libertés de l'église gallicane (recueillis par Jacque Gillot) Paris 1609. 4., Traité des droits et des libertés de l'église gallicane avec les preuves (par Pierre Dupuy) Paris 1639. 3 vol. fol., Traitez des droits et libertez de l'église gallicane (par Jean Louis Brunet) Paris 1731. 2 vol. fol.

g) Preuves des libertés de l'église gallicane (par Pierre Dupuy). Paris 1651. 2 vol. fol. 1731. 2 vol. fol. 1751. 2 vol. fol., Les libertés de l'église gallicane prouvées et commentées par Durand de Maillane. Lyon 1771. 5 vol. 4.

h) Dahin gehört besonders: P. de Marca Dissertationes de concordia sacerdotii et imperii seu de libertatibus ecclesiae gallicanae. Paris 1641. 4. Dieses Werk war auf Geheiß des Königs verfertigt. Der Verfasser nahm es aber 1646 zurück, und unterwarf es dem Urtheil des römischen Stuhles. Erst nach seinem Tode (1662) wurde es von Baluze und Anderen wieder herausgegeben.

i) Wider das Werk des Dupuy von 1639 erschien: Epistola Cardinalium, Archiepiscoporum, Episcoporum Parisiis degentium de damnandis voluminibus inscriptis: Traités des libertés de l'église gallicane avec les preuves. Paris 1639. 4. Dagegen erließ aber das Parlament am 23. März 1640 einen Beschluß, welcher den Druck und die Verbreitung jenes Circularschreibens untersagte. Eben so beschwerten sich die Bischöfe wider die Sammlung desselben Dupuy von 1651, welche, wie sie sich ausdrückten, eher les servitudes de l'église gallicane genannt werden sollte. Selbst der sanfte Fenelon sagte: Les libertés de l'église gallicane sont de véritables servitudes. Il est vrai que Rome a de trop grandes prétentions; mais je crains encore plus la puissance laique et un schisme. Lettre au duc de Chevreuse de Cambrai 3. mai 1710. Correspondance T. I. lettre 125.

mit dem römischen Stuhle, worin die Prälaten sich dem Hofe gefällig erzeigen wollten, eine Declaration des französischen Klerus über die Gränzen der päpstlichen Gewalt *k*), welche durch ein königliches Edict als Staatsdoctrin Allen zur Nachachtung aufs Strengste vorgeschrieben wurde *l*). Dieser Misgriff, allgemeine Lehropinionen, welche auf dem Gebiete der Wissenschaft zu verhandeln waren, ohne sichtbare Veranlassung zum Gegenstande conciliarischer Entscheidungen zu machen und durch die Staatsgewalt zu Zwangsgesetzen zu stempeln, erregte aber große Misbilligung *m*). Selbst die Sorbonne wagte einigen Widerstand, so daß das Parlament die Declaration mit Gewalt in ihre Bücher einregistriren ließ. Ein Concilium der ungarischen Bischöfe, mehrere Universitäten und Theologen erhoben sich dawider *n*); der Papst Alexander VIII. erklärte (1690) die Acten

---

k) Diese Declaration begriff folgende vier Sätze. I. Die Gewalt des Papstes bezieht sich blos auf geistliche nicht auf zeitliche Dinge. II. Die allgemeinen Concilien stehen über dem Papste. III. Der Papst ist bei der Handhabung seiner Gewalt an Gesetze gebunden. IV. Die Entscheidungen des Papstes in Glaubenssachen werden unumstößlich erst durch den Beitritt der Kirche.

l) Edit du Roi sur la déclaration faite par le clergé de France enregistré le 23 Mars. Paris 1682. 4.

m) Von jenen vier Artikeln, die man ganz besonders zu den Freiheiten der gallicanischen Kirche rechnet, sind der erste und dritte an sich vollkommen richtig; und auch der zweite und vierte lassen sich, wenn man sich über den Sinn derselben verständigt, vertheidigen; verwerflich waren sie aber dennoch wegen der Verhandlungen, der Stimmung und Incompetenz der Parthei, aus welcher sie hervorgiengen. Ueberhaupt kommt es bei solchen allgemeinen Sätzen, in der Kirche wie in der Politik, nicht blos auf den Buchstaben, sondern vorzüglich auf die Gesinnung und die Anwendung an; und in einer aufgeregten Zeit oder im Munde der Opposition können ganz unschuldige Wahrheiten eine höchst verfängliche Nebenbeziehung erhalten. Man darf daher auch Bossuets, dieses großen Bischofes, Vertheidigung jener Declaration, nicht mit den Misbräuchen verwechseln, welche die Parlamente und andere weniger erleuchtete Schriftsteller damit getrieben haben.

n) Doctrina, quam de primatu, auctoritate et infallibilitate Romano-

jener Versammlung für nichtig, und selbst Ludwig XIV. befahl endlich die Ausführung seines Edicts zu hemmen *o*). Demungeachtet wurde die Declaration noch in öffentlichen Disputationen und in einem eigenen auf Befehl des Königs von Bossuet entworfenen, aber erst lange nach dessen Tode herausgekommenen Werke vertheidigt *p*), und später die Vollstreckung jenes alten darauf bezüglichen Edicts nochmals geboten *q*). Selbst nach der Revolution und unter der Restauration sind die gallicanischen Maximen von der Staatsgesetzgebung wieder hervorgesucht und als Norm des Unterrichts in den Seminarien vorgeschrieben worden *r*), wogegen jedoch nun der Klerus selbst, als gegen einen Eingriff in die Freiheit des Unterrichts, dringende Reclamationen gemacht hat *s*). Mittlerweile fand aber der Geist der gallicanischen Schriftsteller auch in Deutschland Eingang. Insbesondere gab Nicolaus von Hontheim, Weihbischof von Trier, un-

---

rum Pontificum tradiderunt Lovanienses S. Th. magistri ac professores Declarationi Cleri Gallicani opposita per D. A. A. (J. A. d'Aubremont). Leodii 1642. 4., Tractatus de libertatibus ecclesiae Gallicanae complectens amplam discussionem declarationis Cleri Gallicani anni 1682. auctore M. C. (Charlas) Leodii 1689. 4. Romae 1720. 3 vol. 4. Aehnliche Schriften sind noch Mehrere erschienen.

o) Dieses erklärte er wenigstens (1693) in einem Schreiben an Innocenz XII, welches sich in den Memoiren von d'Aguesseau im dreizehnten Bande seiner Werke findet.

p) Defensio Declarationis celeberrimae quam sanxit de potestate ecclesiastica Clerus Gallicanus 19. Mart. 1682. a Jac. Benigno Bossuet Meld. episc. nunc primum in lucem edita. Luxemb. 1730. 4. Amstel. 1745. II. vol. 4.

q) Arrêt du conseil du Roi du 24 mai 1766.

r) Loi organique du 18 germinal X. art. 24., Decret du 25 fevrier 1810. Dasselbe haben zwei Circularschreiben des Ministers des Innern in den Jahren 1818 und 1824 eingeschärft.

s) Die Ansicht der Geistlichkeit bezeichnet das folgende geistreiche Werk: Les vrais principes de l'église gallicane sur le gouvernement ecclésiastique, la papauté, les libertés gallicanes, les trois concordats, et les appels comme d'abus, par M. l'abbé Frayssinous. Paris 1818. 8.

ter dem Namen Justinus Febronius (1763) eine aus den Werken der Jansenisten und Protestanten zusammengelesene Schrift wider den Papst heraus *t*), welche, obschon von Clemens XIII. (1764) verworfen, durch eine Menge von Gegenschriften widerlegt *u*), endlich vom Verfasser selbst (1778) retractirt *v*), dennoch durch die Zeitumstände zu großem Ansehen gelangte. Unter dem Einflusse der Grundsätze dieses Buches und vom Kaiser Joseph II. dazu ermuntert ließen die Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg durch ihre Abgeordnete auf einer Zusammenkunft in Ems (1786) eine Punctation über die Herstellung der alten Metropolitanrechte entwerfen *w*), deren Fortgang jedoch an dem Einspruch der übrigen Bischöfe scheiterte. Selbst in Italien fanden jene Grundsätze an dem Großherzog Leopold von Toscana, der darin seinen Bruder Joseph II. nachahmte, einen eifrigen Beschützer. Zwar wurden auch hier die von dem Bischofe Scipio Ricci auf der Diöcesansynode zu Pistoja (1786) ins Werk gesetzten Reformationsversuche nach vier Jahren wieder umgestoßen, die irrigen Sätze jener Synode durch eine Bulle von Pius VI. (1794) verdammt, und später (1805) von ihrem Urheber selbst widerrufen. Doch aber verkündigten alle diese Zeichen, daß für die Kirche eine äußerst schwierige Zeit gekommen sey.

---

t) Justini Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate Romani pontificis liber singularis. Bullioni (Francof.) 1763. 4. Der zweiten Ausgabe (1765) fügte der Verfasser die Antworten auf drei mittlerweile wider ihn erschienene Schriften bei. Hieran schloß sich (1770) ein zweiter Theil, welcher unter erdichteten Namen die Entgegnungen auf andere Widerlegungen enthielt. Auf gleiche Weise folgte 1772 ein dritter, dann 1773 von einem vierten Bande die erste, und 1774 die zweite Abtheilung.

u) Die gelehrtesten waren die der Italiener Zaccaria, Peter Balleriní, Viator da Coccaglia, und Mamachi.

v) Justini Febronii Icti Commentarius in suam retractationem Pio VI. Pont. Max. Kalendis Novembri an. MDCCLXXVIII. submissam. Francof. 1781. 4.

w) Resultate des Emser Congresses. Frankf. 1787. 8., Feller Coup d'oeil sur le congrès d'Ems. Dusseld. 1787. 8.

§. 110.

d) Einfluß der französischen Revolution.

Die französische Revolution führte auch in dem Kirchenrecht eine völlige Umwälzung herbei, indem (1789) die Kirchengüter säculariſirt, die Geiſtlichen, welche den Bürgereid nicht leiſten wollten, vertrieben, endlich (1793) die chriſtliche Religion ſelbſt abgeſchafft wurde. Die Ordnung wurde erſt durch das Concordat vom 15. Juli 1801 und durch das organiſche Geſetz vom 18. Germinal X. hergeſtellt, wiewohl dieſes letztere mehrere einſeitige, dem Geiſte des Concordates widerſtreitende Beſtimmungen enthielt. Dieſes Concordat wurde auch auf die mit Frankreich vereinigten Theile von Italien ausgedehnt, und für die italieniſche Republik am 1. Juni 1803 ein eigenes Concordat abgeſchloſſen, welches auch für das (1805) entſtandene Königreich Italien fortdauerte. Bei dieſen Einrichtungen blieb es, wiewohl der Kirchenſtaat (1809) dem franzöſiſchen Reiche einverleibt, der Papſt gewaltſam nach Frankreich abgeführt, und auf einem Nationalconcilium zu Paris (1811) Abänderungen der kirchlichen Disciplin zu Gunſten des Kaiſers verſucht wurden. Um dieſe durchzuſetzen, erzwang der Kaiſer von dem gefangenen Papſte (1813) ſogar die Unterzeichnung eines neuen Vertrages, der jedoch wegen der nachfolgenden Verhältniſſe nicht zur Ausführung gekommen iſt. Mittlerweile erlitt die katholiſche Kirche auch in Deutſchland durch die Folgen, welche der Krieg zwiſchen dem Reiche und der franzöſiſchen Republik nach ſich zog, ſehr nachtheilige Veränderungen. Zunächſt betrafen dieſe jedoch blos ihre Güter und Territorien, welche nach der Ankündigung, die der Frieden von Lüneville (1801) vorausgeſchickt hatte, durch den Reichsdeputationshauptſchluß vom 25. Februar 1803 ſäculariſirt, und zum Vortheil weltlicher Fürſten verwendet wurden. Die Anordnung und kirchliche Verwaltung der Diöceſen blieb vorläufig beſtehen; nur machte die Vereinigung des linken Rheinufers mit Frankreich einige Modificationen nothwendig. Dieſes erwägend hatte bereits die Reichsdeputation den erſten biſchöflichen Stuhl in Deutſchland, den von Mainz nach Regensburg übertragen, und ihm als

Dotation die Fürstenthümer Aschaffenburg, Regensburg mit einigen anderen Herrschaften und Gefällen angewiesen. Zur wirklichen Vollziehung fehlte aber noch die Mitwürkung des Papstes. Diese erfolgte nach mehreren Verhandlungen in einer Bulle aus Paris vom 4. Februar 1805, welche, jenen Beschluß stillschweigend berücksichtigend, die Cathedralkirche zu Regensburg zu einer Metropolitankirche erhob. Als Suffraganbischöfe wurden angewiesen alle Bischöfe auf dem rechten Rheinufer, welche sonst unter den Erzbischöfen von Mainz, Salzburg, Trier und Cöln gestanden hatten, jedoch mit Ausnahme der in Oesterreich und Preußen gelegenen Diöcesen. Dieses war der Zustand, als der Sturz des französischen Kaisers (1814) theils die Erneuerung alter, theils die Gründung neuer Einrichtungen herbeiführte. Der Papst erhielt von dem Wiener Congreß (1815) den Kirchenstaat zurück; auch wurden dort Verhandlungen über die Herstellung der deutschen Kirchenverfassung eröffnet. Diese hatten jedoch keinen Erfolg, und es blieb dem Papste nichts übrig, als durch eine Protestation, die er bei dem Congreß gegen den Frieden von Lüneville und den Reichsdeputationsbeschluß von 1803 durch seinen Legaten niederlegen ließ, das Urtheil über die der Kirche zugefügte Ungerechtigkeit dem Urtheil der Nachwelt anheimzustellen.

§. 111.

e) Die neuesten Rechtsquellen.

Nachdem auf dem Congreß zu Wien ein gemeinschaftlicher Beschluß über die Herstellung der kirchlichen Ordnung in Deutschland nicht zu Stande gekommen war: so wurden die Unterhandlungen mit dem Papste abgesondert von Seiten der einzelnen Höfe fortgesetzt. In Folge derselben hat Baiern am 5. Juni 1817 ein förmliches Concordat abgeschlossen. Ohne die gewöhnliche Form eines Vertrags, allein in Gemäßheit einer, mittelst gewechselter Noten, zu Rom am 25. März 1821 vollendeten Uebereinkunft, ist über die Einrichtung der Kirche in Preußen am 16. Juli eine Bulle erlassen, und durch königliche Kabinetsordre vom 23. August als Staatsgesetz bestätigt worden. Auf ähnliche Art ist am 26. März 1824 für das Königreich Hannover eine Bulle erschienen. Endlich sind auch die von mehreren Bundesstaaten,

Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, Naſſau, Mecklenburg, den Herzogthümern Sachſen, Oldenburg, Waldeck, und den freien Städten Frankfurt, Lübeck und Bremen gemeinſchaftlich geführten Verhandlungen mit Rom, in der Hauptſache durch die beiden Bullen vom 16. Auguſt 1821 und vom 11. April 1828 beendigt worden. Nur das Königreich Sachſen wird noch in kirchlicher Beziehung blos durch zwei apoſtoliſche Vicarien geleitet. Theils vor, theils ſeit der Errichtung des deutſchen Bundes ſind aber in vielen deutſchen Ländern auch eigene Religionsedicte oder Geſetze über das ſtaatsbürgerliche Verhältniß der Kirche erſchienen *x*). Mit Frankreich wurde am 11. Juni 1817 ein neues Concordat unterzeichnet, konnte aber wegen Widerſpruch der Kammer nur theilweiſe in Ausübung geſetzt werden *y*). Beſſeren Erfolg hat das Concordat mit Neapel vom 16. Februar 1818 gehabt. In den Staaten des Königs von Sardinien iſt ſchon im Jahr 1814 alles auf dem alten Fuße vom Jahr 1798 hergeſtellt, und nur über die neue Begränzung mehrerer Bisthümer den 17. Juli 1817 eine Bulle erlaſſen worden. Durch zwei Bullen vom 11. März 1817 und vom 30. Juni 1818, und durch eine kaiſerliche Verordnung vom 6/18. März 1817 hat die Kirche

---

x) Baier. Religionsedict vom 24. März 1809, Baier. Edict vom 26. Mai 1818 über die äußern Rechtsverhältniſſe der Einwohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Geſellſchaften, Würtemb. Declaration vom 15. Oct. 1806 die freie Religionsübung der verſchiedenen Religionspartheien betreffend, Conſtitutionsedikt vom 14. Mai 1807 die kirchliche Staatsverfaſſung im Großherzogth. Baden betreffend, Großherzogl. Weimar. Geſetz vom 7. Oct. 1823 über die Verhältniſſe der katholiſchen Kirchen und Schulen, Königl. Sächſ. Mandate vom 19. und 20. Febr. 1827, Großherzogl. Heſſiſche Verordnung die Ausübung des oberhoheitlichen Schutz- und Aufſichtsrechts über die kathol. Landeskirche betreffend, vom 30. Januar 1830. Eine ganz gleiche Verordnung wie dieſe letztere iſt auch in den anderen Ländern, die zur rheiniſchen Kirchenprovinz gehören, erſchienen. Jedoch ſind die darin aufgeſtellten Grundſätze, als die Freiheit der Kirche zerſtörend, durch das päpſtliche Breve vom 30. Juni 1830 verworfen worden.

y) Darüber ſind damals viele Schriften für und wider erſchienen.

auch im Königreich Polen eine neue Einrichtung erhalten. Mit den Niederlanden ist am 18. Juni 1827 ein Concordat zu Stande gekommen. Endlich ist auch in der Schweiz durch eine Bulle vom 2. Juli 1823 die Errichtung des Bisthums St. Gallen vollendet, und mit den Kantonen Bern, Luzern, Zug und Solothurn zur Wiederorganisirung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel am 26. März 1828 ein Concordat geschlossen worden, dem hernach auch noch andere Kantone beigetreten sind. In den jungen Republiken von Amerika sind aber die kirchlichen Verhältnisse noch nicht neu geordnet.

§. 112.

2) Geschichte des protestantischen Kirchenrechts. a) In Deutschland und in den nordischen Reichen.

Bei den Religionsstreitigkeiten des sechzehnten Jahrhunderts dachte man anfangs an die Stiftung einer eigenen kirchlichen Parthei nicht; man hatte daher die Grundsätze der neuen Kirchenverfassung nicht im Voraus entworfen, sondern diese entwickelten sich erst allmählig in den Köpfen der hauptsächlichen Wortführer und giengen von da in die unter deren Einfluß verfaßten neuen Kirchenordnungen, in die zu Augsburg (1530) übergebene Confession, die von Melanchthon (1531) verfaßte Apologie derselben, und in die Schmalkaldener Artikel von 1537 über. Nach dieser Richtschnur sind denn in den meisten Ländern die nöthigen Kirchenordnungen abgefaßt worden z). Auch wurden daneben gewöhnlich besondere Consistorialordnungen, häufig auch eigene Ehegerichtsordnungen erlassen. Die äußeren staatsrechtlichen Verhältnisse der neuen Religionsparthei wurden durch die Reichsgesetze und Friedensschlüsse festgestellt; auch waren dafür die Beschlüsse des Corpus der evangelischen Reichsstände von Wichtig-

---

z) Der Anfang einer Sammlung derselben ist: J. J. Moser Corpus iuris Evangelicorum ecclesiastici oder Sammlung Evangelisch-Luther. und Reform. Kirchenordnungen. Züllichau 1737. 2 Th. 4. — Ein Verzeichniß derselben giebt: H. C. König Bibliotheca Agendorum. Zelle 1726. 4., J. H Böhmer Ius eccles. Prot. Lib. I. Tit. II. §. 90.

keit *a*). Die neueren Anordnungen und Veränderungen im Kirchenwesen beruhen aber überall auf landesherrlichen Edicten *b*), welche man theils in den gewöhnlichen Gesetzessammlungen, theils in eigenen dafür angelegten Werken findet *c*). In Dänemark ist ebenfalls die neue kirchliche Ordnung blos durch königliche Gesetze eingerichtet und gehandhabt worden. Die wichtigsten waren die auf dem Reichstage zu Odense 1539 bestätigte Kirchenordonnanz Christians III. von 1537 *d*), das Gesetz von 1539

---

a) Schauroth Vollständige Sammlung aller Conclusorum des Hochpreisl. Corporis Evangelicorum, fortgesetzt von Herrich. Regensb. 1751—86. 4 Th. fol.

b) Beispiele sind das Baier. Edict vom 26. Mai 1818 über die innern Angelegenheiten der protestantischen Sammtgemeinde, Großherz. Hess. Edict vom 15. Juni 1832 die Organisation der Behörden für die evang. Kirchenangelegenheiten betreffend, Kön. Preuß. Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835 für die evang. Gemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz.

c) Sammlungen dieser Art für Preußen sind: K. G. Haupt Sammlung der Kön. Preuß. Gesetze das Religions- geistliche, Kirchen- und Unterrichtswesen betreffend. Quedlinb. 1832. 3 B. 8., Allgemeines Kirchenrecht für die Preuß. Staaten. Hamm 1825. 8. Auch findet man eine sehr genaue Nachweisung der in Preußen geltenden provinzialen Rechte und Verordnungen über Kirchensachen in dem Werke des Freiherrn von Kamptz, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der preuß. Monarchie. Berlin 1826. 3 B. 8. — Sachsen: Corpus iuris ecclesiastici Saxonici. Dresd. 1708. 4. — Würtemberg: F. G. Hartmann Kirchengesetze des Herzogthums Würtemberg. Stuttg. 1791—98. 4 B. 8., J. F. Reuchlin Kirchengesetze des Königreichs Würtemberg (Fortsetzung der vorigen Sammlung bis 1808). Stuttg. 1809. 8. — Baden: J. H. Rieger Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über das evangelisch-protestantische Kirchen- Schul- Ehe- und Armenwesen im Großherzogthum Baden. Offenburg 1835. 3 Th. 8. — Sachsen-Weimar: Teutscher Zusammenstellung der kirchlichen Gesetze im Großherz. Sachsen-Weimar. Neustadt 1826. 8. — Mecklenburg: G. C. B. Ackermann Kleine kirchliche Gesetzsammlung. Schwerin 1820. 8.

d) Ordinatio ecclesiastica regnorum Daniae et Norwegiae et ducatuum Slesvicensis, Holsatiae etc. anno Domini MDXXXVII. Hafniae 1537.

über der Prieſter Einkünfte, beſonders über die Zehnten, die Ripener Artikel von Chriſtian III. 1542 als Anhang der Kirchenordonnanz gegeben, die Ordonnanz Friedrichs II. von 1582 über die Eheſachen, das dritte Buch des großen Receſſes Chriſtians IV. von 1643, und die Privilegien deſſelben Königs für den geiſtlichen Stand von 1661. Das jetzige däniſche Kirchenrecht gründet ſich aber hauptſächlich auf das unter Chriſtian V. 1683 erſchienene Geſetzbuch *e*), worin ſich das zweite Buch umſtändlich mit dieſem Zweige beſchäftigt. In Norwegen iſt auf ähnliche Art das Kirchenrecht in die von Chriſtian IV. 1604 *f*) und von Chriſtian V. 1687 *g*) verfaßten Geſetzbücher aufgenommen worden. Das letztere ſtimmt mit dem Däniſchen ſehr überein. In Schweden wurde der Gottesdienſt und das Kirchenweſen nur ſtufenweiſe abgeändert. Eine eigentliche Kirchenordnung kam erſt 1572 zu Stande. Nach mancherlei Wechſel iſt aber 1686 eine neue verbeſſerte Kirchenordnung eingeführt worden, die noch gegenwärtig gilt. Nur ſind ſeitdem viele Abänderungen und neue Verordnungen hinzugekommen, für welche letztere auch eine geſetzliche Sammlung veranſtaltet worden iſt *h*). Daneben hat noch jedes Stift ſeine beſonderen Rechtsquellen, Synodalacten und königlichen Verordnungen, wofür es ebenfalls Sammlungen giebt. Auch beziehen ſich einzelne Abſchnitte des neuen allgemeinen Geſetzbuchs von 1734 *i*) hieher, beſonders der Giftermålsbalk oder

---

e) Ausgaben in däniſcher Sprache ſind häufig gemacht worden. Die lateiniſche Ueberſetzung erſchien unter folgendem Titel: Regis Christiani Quinti Ius Danicum latine redditum ab Henrico Weghorst. Hafniae 1698. 4.

f) Den Norſke Low-bog offerſeet corrigerirt oc forbedrit. Kiöbenh. 1604. 4.

g) Chriſtian V. Norſke Low. Kopenh. 1687. 4

h) Samling af författningar och ſtadgar, hvilka ändra eller förklara kyrkolagen af år 1686 och ännu äro til efterlefnad gällande, författad och utgifven på Kongl. Maj. nådiga befallning år 1813. Stockholm 1813.

i) Ueberſetzungen davon ſind: Codex legum Sueticarum receptus 1734 in comitiis Stokholmensibus et latine versus a Christiano König.

Abſchnitt von der Ehe, und der Miſſgärningabalk, oder Abſchnitt von den Verbrechen. In Rußland endlich iſt zuletzt am 28. December 1832 (9. Januar 1833 neuen Stils) eine Verordnung über die Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche erſchienen *k*).

§. 113.

b) Frankreich, die Niederlande, England und Schottland.

In Frankreich wurde die erſte Verordnung über die Kirchendisciplin gleichzeitig mit der Bekenntnißſchrift über den Glauben auf der Verſammlung zu Paris 1559 abgefaßt *l*). Hieran ſchloſſen ſich die Verordnungen, welche die National- und Provinzialſynoden feſtſetzten *m*). Die jetzige Verfaſſung beruht auf dem Geſetz vom 18. Germinal X. In den Niederlanden wurden verſchiedene allgemeine Kirchenordnungen auf den Synoden zu Weſel (1568), Embden (1571), Dortrecht (1574 und 1578), Middelburg (1581), Haag (1586) und Dortrecht (1618) entworfen *n*); doch kamen dieſe theils nicht überall zur Ausführung, theils waren ſie nicht von Beſtand. Statt derſelben wurden beſondere Kirchenordnungen in den einzelnen Provinzen eingeführt. Hiezu kamen die Beſchlüſſe der Synoden und Klaſſenverſammlungen, und die Verordnungen der General- und Provinzialſtaaten *o*).

Holmiae 1743. 4., Project oder Entwurf des neuen Schwediſchen Geſetzbuches, wie es von der Commiſſion entworfen worden. Stockholm 1736. 4.

k) Basnizas likkumi preeksch Luttera draudschm Kreewjk walsti (Kirchengeſetze für die Lutheriſchen Gemeinden im ruſſiſchen Reiche). Mitau 1834. 8.

l) Th. de Beze Histoire ecclésiastique des églises reformées au Royaume de France (Anvers 1580.) T. I. p. 173—90.

m) Tous les synodes nationaux des églises reformées de France par Mr. Aymon, Rotterd. 1710. La Haye 1736. 2 vol. 4.

n) Verzameling van de Kerckenordeningen der Ghereformeerde Nederlandtschen Kercken in de vier nationalen Synoden ghemaeckt and ghearresteert. Delft 1612.

o) Die Hauptſammlungen dafür ſind: N. Wiltens Kerkelijk Plakaatboek behelzende de Plakaten, Ordonnantien en Resolutien over de Kerkelijke Zaken. 's Grave 1722—1807. 5 vol., Kerkelijk Hand-

Die neueren Quellen des dortigen Kirchenrechts ſind das allgemeine Reglement vom 7. Januar 1816, die Reglements der Generalſynode, die für die einzelnen Provinzen feſtgeſetzten Reglements, und die Verordnungen des Königs und der Staatsbehörden *p*). Für die Lutheraner iſt dort ebenfalls 1816 ein neues Verfaſſungsreglement gegeben worden. In England wurden die wichtigſten Veränderungen der Verfaſſung durch Parlamentsbeſchlüſſe bewirkt *q*). Daneben blieben aber doch auch die Sammlungen des canoniſchen Rechts *r*) und die Conſtitutionen der engliſchen Concilien *s*), ſo weit ſie mit den neuen Verhältniſſen ver-

---

boekje zijnde een kort uittreksel van de vornaamste Acten der Nationale en Provintiale Synoden. 5e Uitg. Dord 1794. 8.

p) Sammlungen dieſer Quellen ſind: G. van der Tuuk Handboek voor Hervormde Predikanten en Kerkenraadsleden. Leeuw. 1820—30. 4 Deel., Handelingen van de Algemeene Christelijke Synode der Hervormde Kerk in het Koningrijk der Nederlanden. 's Grav. 1816—35. 20 Deel. 4.

q) Eine vollſtändige Zuſammenſtellung der die Kirche betreffenden Parlaments-Acten giebt es nicht: man muß dieſe alſo in den allgemeinen Sammlungen ſuchen. Zum Verſtändniß der Citirart dient Folgendes. Am Schluß jeder Parlamentsſitzung werden die darin erlaſſenen Acten in ein Statut von mehreren Kapiteln vereinigt; und aus dieſen Statuten zu Ende eines jeden Parlaments wieder eine Sammlung gemacht. Um nun eine Acte zu citiren, wird erſt das Regierungsjahr des Königs, in welchem das Parlament gehalten worden, dann die Zahl des Statuts und Kapitels bezeichnet.

r) Unter Heinrich VIII. wurde nämlich verordnet, daß die noch anwendbaren Beſtimmungen des geſammten canoniſchen Rechts in einen Auszug gebracht werden, mittlerweile aber das bisherige Recht, ſoweit es nicht den Geſetzen und Gewohnheiten des Reichs oder den Vorrechten der Krone zuwider wäre, bei Kraft bleiben ſollte, 25. Henr. VIII. c. 19., 35. Henr. VIII. c. 16., 1. Elizab. c. 1. §. 10. Jenes iſt bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, daher dauert die proviſoriſche Beſtimmung fort.

s) Unter dieſen haben noch jetzt die Conſtitutionen der oben (§. 103) angeführten Legate und Provinzialconcilien beſonderes Anſehen. Dieſe werden daher vorzüglich unter dem Ausdruck legatine and provincial constitutions verſtanden.

einbar waren, bei Kraft. Auch wurden noch auf verschiedenen Synoden Verordnungen über die Kirchenzucht festgesetzt. Dahin gehören besonders das Canonenbuch über die kirchliche Disciplin von 1571, die Kapitel oder kirchlichen Constitutionen von 1597, die wichtigen 141 Canonen der Londoner Synode von 1603, die Constitutionen einer zu Dublin 1634 gehaltenen Versammlung, und die besonders gegen die Katholiken gerichteten Canonen von 1640 *t*). In Schottland wurde das erste Disciplinbuch von Johann Knox 1560 entworfen und von den Ständen bestätigt.

---

t) Diese fünf Stücke stehen in Wilkins Conc. Britann. T. IV. p. 263—269. 352—56. 380—405. 496—516. 543—49.

Drittes Kapitel.

Von den Quellen nach ihrem heutigen Gebrauch.

§. 114.

I. Von dem corpus iuris canonici. A) Geschichte desselben bis ins sechzehnte Jahrhundert.

Die Sammlung Gratians blieb bei der Schule von Bologna fortwährend im Gebrauch und erlangte dadurch in dem ganzen Abendlande eine gemeinrechtliche Autorität. Dabei behielt sie jedoch nicht ganz ihre ursprüngliche Gestalt, sondern sie hat unter den Händen der Lehrer mancherlei kleine Aenderungen angenommen. Der erste Theil wurde nämlich zum bequemeren Gebrauch in 101, der dritte in 5 Distinctionen abgetheilt, und zwar rührt beides nach fast gleichzeitigen Nachrichten von Paucapalea, einem Schüler Gratians, her *u*). Eben so ist die Abhandlung über die Buße, man weiß nicht von wem, in 7 Distinctionen eingetheilt worden. Ferner kommen im Decrete zerstreut etwa 50 Stellen vor, welche, wie die Vergleichung der ältesten Handschriften gezeigt hat, nicht von Gratian selbst herrühren, sondern nach fast gleichzeitigen Zeugnissen von Paucapalea, unstreitig aber auch noch von Anderen, eingeschoben worden sind. Anfangs wurden sie von der Schule nicht berücksichtigt, vielmehr nach einem damals nicht ungewöhnlichen Ausdruck, worauf hier noch insbesondere der Name des Urhebers leicht hinführte, Paleä, Spreu im Gegensatz der Fruchtkörner Gratians, überschrieben. Später haben sie aber doch gleiches Ansehen wie die übrigen Stellen er-

u) Sarti de clar. archigymnas. Bonon. professor. T. I. P. I. p. 281.

halten *v*). In dieser Form wurde nun die Sammlung abgeschrieben und später auch so gedruckt *w*). Von den nach Gratian folgenden Decretalensammlungen haben aber nur drei gesetzliches Ansehen behalten, die von Gregor IX., wodurch nach dem Begleitungsschreiben an die Universitäten alle früheren außer Gebrauch gesetzt wurden, die von Bonifaz VIII., da laut deren Publicationsbulle von den seit Gregor erschienenen Decretalen nur die in die neue Sammlung aufgenommenen Gültigkeit haben sollten, und die von Clemens V. Diese drei Sammlungen sind denn auch mit ihren Glossen durch Handschriften vervielfältigt, und gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst gedruckt worden *x*). In dem Decretum Gratians und jenen drei Decretalensammlungen war also das gemeine canonische Recht enthalten; daher kam der kirchliche Sprachgebrauch sehr natürlich darauf, sie als ein Ganzes, als das corpus iuris, zu bezeichnen *y*). Auf die Ausgaben gieng aber dieser gemeinschaftliche Name nicht gleich über, sondern hier erschien jeder Theil als ein Ganzes für sich unter einem eigenen Titel. Doch entstand von selbst eine gewisse Ver-

---

v) J. A. Riegger Observ. de paleis Decreto Gratiani insertis (in Opuscul. Friburg. 1773. 8). Eine neue auf Handschriften gegründete sehr genaue Untersuchung über die Paleä hat Prof. Bickell mit einem Marburger Festprogramm 1827 herausgegeben.

w) Die ältesten Ausgaben sind zwei Strasburger von Henr. Eggesteyn 1471 und 1472, eine Mainzer von Pet. Schöffer 1472, und eine Venetianer von Nic. Jenson 1477.

x) Als erste Ausgabe der Decretalen Gregors IX. gilt eine ohne Ort und Jahreszahl wahrscheinlich zu Mainz gedruckte; dann folgen die von Mainz 1473, Rom 1474, Basel 1478 und 1482, Speier 1486. 1492. Die Sammlung von Bonifaz VIII. erschien zuerst zu Mainz 1465 und 1470; die von Clemens V. zu Mainz 1460, 1467, 1471, und zu Strasburg 1471; dann beide vereinigt zu Rom 1472, und öfters, theils abgesondert, theils zusammen. Ein sehr genaues Verzeichniß giebt Bickel in der oben (§. 101. not. h) angeführten Schrift.

y) So unterschied man namentlich auf dem Kostnitzer und Baseler Concilium sehr genau die päpstlichen Reservationen, die ausdrücklich im corpus iuris vorkämen, im Gegensatz derjenigen, die sich nur auf Extravaganten gründeten.

bindung dadurch, daß gewöhnlich die verschiedenen Theile von derselben Offizin rasch hinter einander herausgegeben wurden. Seit dem sechzehnten Jahrhundert geschah dieses regelmäßig in drei Theilen, wovon der erste das Decretum, der zweite die Decretalen Gregors IX., der dritte den Sextus, die Clementinen und die beiden von Joh. Chappuis gebildeten Extravagantensammlungen (§. 101) begriff z).

§. 115.

B) Spätere Veränderungen desselben.

Der kritische Fleiß des sechzehnten Jahrhunderts brachte aber auch in die canonischen Sammlungen wesentliche Verbesserungen a). Dieses begann mit den Ausgaben des Ant. Demochares b), der zuerst in den Inscriptionen der einzelnen Stellen des Decretums die blos allgemein lautenden Citate durch genauere Angaben vervollständigte, auch darin so wie in der Sammlung Gregors IX. aus den älteren Decretalensammlungen den Text emendirte und viele Varianten zusammentrug. Hierauf folgte Carl Dumoulin c), welcher vielen Stellen kritische Apostillen an-

---

z) Die zahlreichen glossirten Ausgaben aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts sehen sich in der Hauptsache ganz ähnlich. Die meisten sind aus folgenden Offizinen hervorgegangen: Paris. Ud. Gering et Berth. Rembolt, Paris. Thielmann Kerver et Joh. Petit, Basil. Joh. Amerbach et Petr. Froben, Lugdun. Fr. Fradin, Lugd. Hugo et heredes Aemonis a Porta. Der Gesammttitel corpus iuris canonici ist wohl zuerst bei den unglossirten Ausgaben aus der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts aufgekommen.

a) A L. Richter de emendatoribus Gratiani dissertatio historico critica. Pars I. Lips. 1835. 8.

b) Von diesem erschien zuerst das Decretum, Paris. ap. Car. Guillard 1547. 8., welche Ausgabe gleich in der Lyoner Ausgabe von Hugo a Porta 1548 benutzt wurde. Dann erschienen von ihm drei Ausgaben aller sechs Theile ohne die Glosse, Paris. ap. Car. Guillard. 1550. 1552. IV. vol. 8., Lugdun. ap. Guil. Rovillium 1554. VII. vol. 12., und eine mit der Glosse, Paris. ap. Guil. Merlin. 1561. III. vol. fol.

c) Von ihm sind zwei Ausgaben erschienen zu Lyon bei Hugo a Porta 1554 und 1559, beide in 4. und in fol.

hängte, und zuerst im Decretum, wie bereits bei den Decretalen geschehen war *d*), die einzelnen Stellen, nur mit Ausnahme der Paleä, mit Zahlen bezeichnete. Hieran schloß sich die schon 1556 zum Druck übergebene aber erst seit 1569 erschienene Ausgabe des Le Conte *e*), welcher insbesondere in der Sammlung Gregors IX. unter den einzelnen Decretalen die von Raymund von Pennafort weggelassenen Stellen (partes decisae) aus den älteren damals noch nicht gedruckten Decretalensammlungen beifügte. Dieser wissenschaftlichen Richtung der Zeit folgend ernannte Pius IV. um das Jahr 1563 zur Verbesserung jener Sammlungen eine eigene Congregation von Cardinälen und Gelehrten, deren weitläufige Arbeiten unter Gregor XIII. 1580 vollendet und in einer neuen authentischen Ausgabe, worin man auch die Glosse beibehielt, bekannt gemacht wurden *f*). Eine Reihe von Ausgaben, die seitdem erschienen, sind auf diese römische gegründet *g*). In dieselben kamen jedoch noch zwei Anhänge. Der eine begreift die im Auftrage Paul des IV. verfaßten Institutionen des Lancelotti *h*), welche Paul V. im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts den übrigen Quellen zur Erläuterung beizufügen gestattete. Den anderen Anhang bildet eine von Petrus Matthäus aus Lyon 1590 als liber septimus decretalium herausgegebene Privatsammlung, welche die neueren Extravaganten bis auf Sixtus V. († 1590) umfaßt *i*). Uebrigens waren, ohngeachtet der gründlichen Bemü-

---

d) Die Ausgaben der Decretalen aus dem fünfzehnten Jahrhundert enthalten diese Aenderung noch nicht. Doch findet sie sich schon, und wohl nicht zuerst, in der Lyoner Ausgabe von Fr. Fradin 1513.

e) Antv. ap. Plantin. 1569. 1570. IV. vol. 8.

f) Diese erschien Romae in aedib. populi Romani 1582. V. vol. fol. Die Bulle Gregors XIII. von 1580 steht jetzt meistens vor oder hinter dem Decret abgedruckt.

g) Von dieser Art sind folgende: Rom. 1584. IV. vol. 4., Venet. 1584. IV. vol. 4., Lugd. 1584. III. vol. fol., Paris. 1585. III. vol. fol., Francof. 1586. IV. vol. 8. und noch viele Andere. Die letzte glossirte Ausgabe erschien Lugdun. ap. Huguetan. 1671. III. vol. fol.

h) J. P. Lancelotti Institutiones iuris canonici. Perus. 1563. 4.

i) Diese ist zuerst in der Lyoner Ausgabe von 1671 (nicht 1661) aufgenommen worden.

hungen der römiſchen Correctoren, doch noch namentlich im Decretum mancherlei Fehler übrig geblieben, welche theils in beſonderen Abhandlungen darüber bemerklich gemacht *k*), theils in neueren kritiſchen Ausgaben *l*), jedoch noch keineswegs vollſtändig, verbeſſert worden ſind *m*). Eine nützliche Zugabe bilden endlich die Regiſter. Solche kommen ſchon früh in verſchiedener Art vor. Die wichtigſten ſind die von Peter Guenois, vier über das Decret und drei über die Decretalen, worin nach dem Vorgang des Demochares eine hiſtoriſche auf die Quellen zurückgehende Nachweiſung aller in dieſen Sammlungen vorkommenden Stellen gegeben wird *n*).

---

k) Ant. Augustinus de emendatione Gratiani libri duo. Tarracon. 1587. 4. Paris. 1607. 4. cum not. St. Baluzii. Paris. 1672. 8. cum not. G. van Mastricht. Duisb. 1676. 8. ed. J. A. Riegger. Vienn. 1764. 8. ult. ed. in Galland. Sylloge ed. Mogunt. T. II. p. 185—613., St. Baluzii Notae ad Gratianum (Galland. T. II. p. 479—572), Diomedes Brava (Guido Grandi) Disquisit. critic. de interpolatione Gratiani. Bonon. 1694. (in J. H. Böhmer Corp. iur. canon. T. I. p. XLII.), C. S. Berardus Gratiani canones genuini ab apogryphis discreti, corrupti ad emendatiorum codicum fidem exacti, difficiliores commoda interpretatione illustrati. Tauriu. 1752. IV. vol. 4., J. A. Riegger de Gratiani collectione canonum illiusque methodo et mendis (in Oblectam. histor. et iur. ecclesiast. Ulm. 1776. 8.), Jod. Le Plat de spuriis in Gratiano canonibus. (in Z. B. Van-Espen Comment. in ius nov. can. Bruxell. 1777. II. vol. 8., Galland. T. II. p. 801—964).

l) Corpus iuris canonici cum not. Pet. et Fr. Pithoeorum ed. Claud. Le Pelletier. Paris. 1687. II. vol. fol. Lips. 1695. 1705. II. vol. fol. August. Taurin. 1746. II. vol. fol., Corpus iuris canonici Gregorii XIII. Pont. Max. authoritate post emendationem absolutam editum, rec. J. H. Böhmer. Halae 1747. II. vol. 4.

m) Eine ausgezeichnete Ausgabe erſcheint jetzt unter dem Titel: Corpus iuris canonici emendatum et notationibus illustratum Gregorii XIII. P. M. iussu editum. Post Iusti Henningii Boehmeri curas brevi adnotatione critica instructum ad exemplar Romanum denuo edidit Aemilius Ludovicus Richter. Lipsiae 1833. 4.

n) Zuerſt erſchienen dieſe in der Pariſer Ausgabe von 1618. Böhmer hat vier davon aufgenommen, und dieſe von vielen, jedoch noch nicht von allen Druckfehlern und Unrichtigkeiten geſäubert.

§. 116.

C) Von dem Anſehen des corpus iuris canonici.

Bei den Rechtsſammlungen, welche in der Kirche ſeit dem fünften Jahrhundert vorkommen, lag überhaupt die zwiefache Abſicht zum Grunde, einmahl die Satzungen, welche ſchon ihrem Urſprunge nach für die ganze Kirche erlaſſen waren, zuſammen zu ſtellen, dann aber auch die Verordnungen, welche zwar zunächſt blos eine particuläre Beziehung hatten, die man aber wegen ihres Inhalts oder aus Rückſicht auf ihre Urheber auch als eine nützliche Norm für Andere anſah, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Dieſe Abſicht wurde erfüllt, indem man wirklich in jedem Lande die eine oder die andere Sammlung in Gebrauch nahm, und nun die darin enthaltenen Stücke wie poſitive Rechtsquellen behandelte. Hiebei wirkten alſo zwei Umſtände zuſammen: einmahl die Abſicht und Auswahl des Sammlers, alſo die Doctrin; zweitens die freiwillige Reception oder die Praxis. Eben ſo verhielt es ſich nun auch mit der Sammlung Gratians. Der Unterſchied war nur der, daß damals die Doctrin und Praxis in den Univerſitäten einen gemeinſamen Mittelpunkt hatten, von wo aus jene Sammlung, die älteren Sammlungen verdrängend, ſich über das ganze Abendland verbreitete, und ein gemeinrechtliches Anſehen erlangte. Auf denſelben Thatſachen beruht auch die Autorität der Sammlungen Gregor des XI., Bonifacius des VIII. und Clemens des V. Zwar haben dabei die Päpſte auf eine beſtimmte Art mitgewirkt; aber dieſe Mitwirkung beſtand nicht darin, daß ſie jene Sammlungen wie allgemeine Geſetzbücher lediglich aus ihrer eigenen Autorität vorſchrieben. Sie fanden vielmehr die Anſicht der Schule und der Praxis, aus den nach Gratian erſchienenen päpſtlichen Decretalen ebenfalls einen gemeinrechtlichen Stoff zu bilden, ſchon als beſtehend vor o), und wollten blos durch ihre authentiſchen Sammlungen den Unbequemlichkeiten und Verwirrungen abhelfen, welche durch die vielerlei Pri-

o) Dieſes beweiſen die compilatio prima und secunda (§. 100). Auch haben deshalb die Päpſte ihre Sammlungen nicht ordentlich publicirt, ſondern nur den Univerſitäten zugeſchickt.

vatsammlungen entstanden *p*). Eben so ist denn auch den beiden Extravagantensammlungen durch die Schule und die Gerichte ein gemeinrechtliches Ansehen zu Theil geworden, ungeachtet sie blos Privatsammlungen waren *q*). Uebrigens war aber die Autorität, welche alle diese Sammlungen in der Meinung der Zeit erlangten, nicht auf den Kreis der kirchlichen Verwaltung beschränkt. Sie wurden vielmehr in allen Ländern auch bei den weltlichen Gerichten in den danach unmittelbar oder analogerweise zu entscheidenden Fällen als die Richtschnur angesehen, und daher namentlich in Deutschland, so wie die Sammlungen des römischen Rechts, zu des Reichs gemeinen Rechten gerechnet *r*).

---

p) Dieses zeigen die Bullen, welche die Uebersendung der Sammlung begleiteten.

q) Einige bestreiten dieses zwar und behaupten, als Privatarbeiten jüngerer Zeit hätten sie im Ganzen kein Ansehen, sondern es käme auf die nachzuweisende Reception der einzelnen Stellen an. So viel ist allerdings richtig, daß in den Streitigkeiten des fünfzehnten Jahrhunderts ein Gegensatz zwischen dem gemeinen oder geschriebenen Recht, worunter man die vier anerkannten Sammlungen verstand, und den einzelnen damals noch nicht gesammelten Extravaganten aufgestellt wurde. Allein vom sechzehnten Jahrhundert an erschienen die beiden Sammlungen des Chappuis in allen Ausgaben, und wurden vor Gericht wie die anderen angeführt. Sie haben also, wie auch Bickell annimmt, durch die Doctrin und Praxis ein gemeinrechtliches Ansehen erhalten. Dieses ist, nach dem Zeugniß des Doujat, selbst in Frankreich geschehen. Praenot. canon. lib. IV. c. 24. §. 7. Indubitatum tamen est, non solum in scholis hunc librum (Sextum) doctrinae causa exponi — sed et eiusdem iura in plerisque causis vigere, non secus ac ceterarum compilationum. — Nec multum diversa ratio est Clementinarum et Extravagantium. Uebrigens ist aber diese ganze Streitfrage praktisch wenig erheblich, da die meisten Stellen nur vorübergehende und locale Verordnungen enthalten, oder durch veränderte Verhältnisse unbrauchbar gemacht, oder auch durch neuere Gesetze und Verträge näher bestimmt worden sind, so daß sie nicht einmahl zur analogen Anwendung Stoff darbieten.

r) Schwabenspiegel Kap. V. Senkenb. Ausg., Reichs-Hof-Raths-Ordnung von 1654. Tit. VII. §. 24.

§. 117.

D) Von dem heutigen Gebrauch des corpus iuris canonici.

Das Decretum Gratians war urſprünglich für den unmittelbar practiſchen Gebrauch beſtimmt, und wurde auch von den Gloſſatoren lediglich unter dieſem Geſichtspunkte bearbeitet. Durch die darauf folgenden Decretalen, die neueren Concilien und anderen Rechtsquellen iſt aber die darin verzeichnete Disciplin ſo ſehr verändert, daß die unmittelbare Anwendbarkeit dieſer Sammlung auf das heutige Recht von ſelbſt aufgehört hat. Die darüber vorhandenen Commentarien ſind daher auch nicht von Belang *s*). Dafür hat aber das Decretum ſeines reichhaltigen Materials wegen eine andere Bedeutung erhalten, nämlich die einer hiſtoriſchen Excerptenſammlung, worin man faſt alle zur Geſchichte einer jeden Disciplin nöthigen Materialien beiſammen findet. Unter dieſem Geſichtspunkt iſt es noch immer ſehr nützlich und brauchbar *t*). Jedoch ſteht es dabei unter dem vollen Recht der hiſtoriſchen Kritik, welche den hiſtoriſchen Werth einer jeden Stelle nach der Uebereinſtimmung mit ihrer Quelle und nach der Echtheit ihres Urſprungs zu wägen hat. Man kann dann ſelbſt das Decretum ganz umgehen, und die Beweisſtellen unmittelbar nach

---

s) J. Dartis Commentarii in universum Gratiani decretum (in Oper. canon. Paris. 1656. fol.), Z. B. Van-Espen Brevis commentarius ad Decretum Gratiani (Oper. ed. Lovan. T. III.).

t) Die Art, daſſelbe zu allegiren, iſt nach deſſen drei Theilen verſchieden. In dem erſten, der aus 101 Diſtinctionen beſteht, citirt man die einzelnen Stellen, welche ehemals capita jetzt canones genannt werden, auf folgende Art: can. Presbyteros 32. dist. 50. oder c. 32. D. L. In dem zweiten Theil, der in 36 causae und weiter in quaestiones eingetheilt iſt, citirt man wie folgt: can. Saepe 72. XII. (causa) quaest. 2. oder c. 72. c. XII. q. 2. In der causa XXXIII. bildet die Behandlung der quaestio III. einen eigenen Tractat de poenitentia, der in 7 Diſtinctionen eingetheilt iſt. Hier citirt man in folgender Weiſe: can. Perfecta 8. dist. 3. de poenit. oder c. 8. D. III. de poenit. Der dritte Theil, welcher in 5 Diſtinctionen zerfällt, wird zur Unterſcheidung vom erſten Theil mit folgendem Zuſatz citirt: can. Pervenit. 12. dist. 3. de consecr. oder c. 12. D. III. de cons.

den Originalwerken allegiren *u*). Größer iſt allerdings der practiſche Werth bei den Decretalenſammlungen. Jedoch wird der Gebrauch derſelben auch durch mehrere Rückſichten beſchränkt. Ihre Beſtimmung war nämlich keineswegs die, Geſetzbücher zu ſeyn, wodurch die Kirche durchaus gleichförmig beherrſcht würde: ſondern ſie ſollen nur neben den beſonderen Rechtsquellen, die überall fortbeſtehen, als Ergänzung dienen. Ferner dürfen ſolche in ſehr entfernten Zeiten gebildete Rechte und Geſetze nur in ſo fern zur Anwendung gebracht werden, als die jetzigen Verhältniſſe mit den damals vorhandenen noch wirklich gleichartig ſind. Zwiſchen jenen Sammlungen und dem Leben ſteht alſo immer noch die Wiſſenſchaft in der Mitte, welche das Veraltete ausſcheidet, und den Buchſtaben durch den Geiſt mildert, beſchränkt oder erweitert. Dieſe Operation wird ſehr durch die zum Theil vortrefflichen Commentarien erleichtert, welche über die Decretalen Gregor des IX. *v*) und über die Clementinen *w*) erſchienen ſind *x*).

---

u) So verfährt zum Beiſpiel Devoti in ſeinem Lehrbuche.

v) Jan. a Costa Summaria et Commentarii in Decretales Gregorii IX. novis. ed. Neapol. et Lips. 1778. II. vol. 4., Em. Gonzalez de Tellez Commentarii ad Decretalium V. libros Gregorii IX. noviss. ed. Lugd. 1713. IV. vol. fol., Inn. Cironii Paratitla in quinque libros Gregorii IX. noviss. ed. Vindob. 1761. II. vol. 4., Prosper. Fagnani Ius canonicum sive commentaria in decretales. nov. edit. Colon. Allobr. 1759. VI. vol. fol.

w) Ant. Altecrrae In libros Clementinarum commentarii nov. ed. Halae 1782. 8., Clementis V. Constitutiones in concilio Viennensi in Gallia editae anno MCCCXII. notis locupletatae auctae et illustratae a Hieron. Baldassino. Romae 1769. 4.

x) Die Citirart iſt bei den Decretalenſammlungen im Weſentlichen gleich. Bei den Decretalen Gregor des IX. iſt die Form dieſe: cap. Auditis 29. extra oder ë de electione oder c. 29. X. de elect. (1. 6). Den liber sextus citirt man wie folgt: cap. Statutum 3. de praebendis in 6. oder c. 3. de praebend. in VI. (3. 4). Die Sammlung Clemens des V. citirt man auf folgende Art: cap. Si plures 3. de praebendis in Clementinis oder clem. 3. de praebend. (3. 2). Für die Extravaganten Johann des XXII. beſteht folgende Form: cap. Sedes 1. Extr. Johann. XXII. de concess. praebend. oder c. 1. Extr. Joh. XXII. de concess. praebend. (4).

Noch mehr ist natürlich der Gebrauch der canonischen Sammlungen bei den Protestanten eingeschränkt. Luther versuchte sogar sie ganz abzuschaffen; allein das Bedürfniß der Wissenschaft und Praxis führte von selbst wieder darauf zurück. Daher blieben sie der Theorie nach als Quelle des gemeinen Rechts anerkannt, wurden aber in der Praxis überall nach den neuen Verhältnissen modificirt. Dadurch haben sie allmählig in den kirchlichen Verhältnissen, mit Ausnahme von England, fast alle Anwendbarkeit verloren. Was endlich den heutigen Gebrauch des canonischen Rechts in den bürgerlichen Rechtssachen betrifft, so sollte dasselbe zwar überall durch die neueren Gesetzbücher mehr oder weniger ersetzt werden. Doch aber ist es als die Quelle, woraus die bestehenden Verhältnisse und Rechtsansichten geflossen sind, für die wissenschaftliche Interpretation noch immer von Wichtigkeit. Ehemals kam bei der Anwendung auf dem bürgerlichen Gebiete auch das Verhältniß desselben zum römischen Rechte vielfach zur Sprache, und es gab daher darüber schon frühe eigene Werke *y*).

§. 118.

II. Von den Beschlüssen des Conciliums von Trient.

Anders verhält es sich im katholischen Kirchenrecht mit den Decreten des Tridentiner Conciliums. Diese bilden eine von der

---

Die extravagantes communes endlich werden auf folgende Art allegirt: cap. Salvator 5. Extr. comm. de praebendis oder c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

y) Tractate dieser Art schrieben Bartholus de Saxoferrato († 1355), Prosdocimus de Comitibus (um 1440), Hieronymus Zanettinus (um 1451), Salvanus Bononiensis (um 1460), Baptista a Sancto Blasio († 1497). Man findet diese beisammen im Primum Volumen Tractatuum ex variis iuris interpretibus collectorum. Lugdun. 1549. fol. Neuere Werke darüber sind Fortunius Garcia Hispanus de ultimo fine iuris canonici et civilis, de primo principio et subsequentibus praeceptis, de derivatione et differentiis utriusque iuris, et quid sit tenendum ipsa iustitia (auch im primum Volumen Tractatuum), J. Oldendorp Iuris civilis et canonici collatio. Lugd. 1541., C. Rittershusen Differentiae iuris civilis et canonici. Argent. 1618 1638., J. F. Böckelmann Differentiae iuris civilis et canonici hodierni. Trai. ad Rhen. 1694. 1737.

höchsten gesetzgebenden Autorität ausgegangene durch gehörige Promulgation verbindlich gewordene Rechtsquelle von der größten practischen Bedeutung. Sie sind nach den 25 Sessionen, worin sie erlassen wurden, geordnet, und enthalten theils kurze Canonen, als Unterscheidungslehren gegen die Irrthümer, wider welche das Concilium versammelt war, theils weitläufigere Erörterungen einer Glaubenslehre, welche wieder in Kapitel eingetheilt sind, endlich auch Decrete über einzelne Theile der kirchlichen Disciplin, gewöhnlich ebenfalls in Kapitel eingetheilt. In den meisten Sessionen kommt unter anderen ein Decret über die Reformation vor, welches sich mit den damals am meisten auffallenden Gebrechen der Kirchenzucht beschäftigt *z*). Zur Ausführung und Interpretation dieser Beschlüsse sollte der Papst entweder zuverläßige Männer aus der betreffenden Provinz einberufen, oder wenn es ihm nöthig schiene ein neues Concilium versammeln, oder sonst jedes geeignete Mittel erwählen *a*). Pius IV. setzte daher 1564 eine Congregation von Cardinälen nieder, um über die Befolgung des Conciliums zu wachen. Sixtus V. hat dieser auch das Recht in zweifelhaften Fällen authentische Declarationen zu ertheilen, jedoch nur für die Disciplinarvorschriften und nur auf vorgängigen Bericht an den Papst, beigelegt *b*). In Frankreich wurden zwar die Decrete über die Disciplin im Ganzen nicht angenommen, sind aber doch allmählich im Einzelnen durch Provinzialconcilien und königliche Ordonnanzen ins Leben eingeführt worden.

---

z) Die erste und authentische Ausgabe erschien von Paul Manutius, Rom 1564. fol. Für die beste hält man die von Joa. Gallemart, welche zu Cöln 1700 und 1722, dann zu Augsburg 1781 neu aufgelegt worden ist. In dieser befinden sich auch die Declarationen der zur Auslegung dieser Beschlüsse niedergesetzten Congregation.

a) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de recipiendis et observandis decretis concilii.

b) Const. Immensa Sixti V. a. 1587. Die Resolutionen dieser Congregation erscheinen seit der Zeit, wo Prospero Lambertini, der nachmalige Papst Benedict XIV., Secretär bei derselben war, in einer eigenen Sammlung unter dem Titel: Thesaurus Resolutionum Sacrae Congregationis Concilii.

§. 119.

III. Von den römischen Kanzleiregeln.

Zu dem practischen Gebrauch der Quellen gehören auch die Regeln der apostolischen Kanzlei, das heißt Instructionen des Papstes für seine Regierungscollegien, wie sie bei gewissen Geschäften verfahren sollen. Sie handeln besonders von der Verleihung der Kirchenämter, die vom Papste selbst vergeben werden, von der Zulässigkeit der Resignationen und der gerichtlichen Appellationen, von den Clauseln, die bei gewissen Concessionen ausdrücklich beizufügen seyen, von dem Münzfuß bei den Kanzleigebühren, und von der äußeren Form der päpstlichen Urkunden. Ihr Zweck ist Willkühr der Unterbeamten, und allzu häufiges Anfragen nach Oben zu verhüten. Als bloße Instructionen gelten sie nur für die Lebenszeit eines Papstes; doch werden sie gewöhnlich vom Nachfolger, gleich beim Antritt seines Amtes mit geringen Veränderungen erneuert, und vom Cardinal Vicekanzler publicirt. Publicationen und Protocollirungen bei der Kanzlei über Gegenstände, die dem Geschäftsgang zu Folge nach Rom gehörten, kamen wohl schon frühe vor. So ließ denn auch Johann XXII. (1316) die von ihm geschehenen Reservationen der Kirchenämter bei der Kanzlei protocolliren. Seine Nachfolger setzten dieses fort und wandten es auch auf andere Geschäftsverhältnisse, die mit der Kanzlei in Berührung standen, an. Die ältesten gedruckten Kanzleiregeln sind von Johann XXIII. (1410) *c*) und Martin V. (1418). Letztere sind noch auf dem Kostnitzer Concilium selbst erlassen *d*). Auch wurden dort die mit den Nationen geschlossenen Concordate gleich der Kanzlei mitgetheilt und dem Herkommen gemäß in deren Register eingetragen *e*). Die Regeln seiner Vorgänger, mit seinen eignen vermehrt, brachte dann Nicolaus V. († 1455) in eine Sammlung, und diese wird mit einigen Zusätzen und Veränderungen im Ganzen noch gebraucht. Ihre

---

c) Herm. von der Hardt Conc. Constant. T. I. p. 954.

d) Mansi Conc. T. XXVIII. col. 499—516.

e) Mansi Conc. T. XXVII. col. 1184. 1189. 1193.

Zahl beläuft ſich darin auf ein bis zwei und ſiebenzig *f*). Bei ihrer Anwendung nimmt aber die Curie jetzt auf die kirchlichen Verhältniſſe der einzelnen Länder Rückſicht. In Frankreich waren vier, in Deutſchland zwei ſo recipirt, daß ſelbſt die einheimiſchen Gerichte danach erkannten *g*).

---

f) Der neueſte Abdruck der von Clemens XII. (1730) publicirten 72 Kanzleiregeln ſteht bei Gaertner Corpus iur. eccles. Cathol. T. II. p. 457.

g) Commentarien über die Kanzleiregeln giebt es von Gomez, Rebuff, Dumoulin, Chokier. Der neueſte über die Kanzleiregeln Clemens des XII. iſt: J. B. Rigantii Commentarii in regulas constitutiones et ordinationes Cancellariae apostolicae. Romae 1751. IV. vol. fol.

Drittes Buch.

Von der Verfassung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Vom Papste und dessen Gehülfen.

§. 120.

I. Von dem Primate. A) Historische Auffassung desselben.

Der Primat ist in seinem Ursprung durch die Einheit der Kirche gesetzt. Die Geschichte hat ihn also nicht erschaffen, sondern nur ausgesprochen, was als ein nothwendiges und wesentliches Element schon in der Idee der Kirche lag. Er ist eine Anordnung Gottes, weil die Kirche selbst dieses ist, und weil die Kirche nur durch die Einheit, und diese wiederum nur durch den Primat besteht. Er gehört also zu den ersten Lebensprincipien der Kirche, ja er trägt der Idee nach die Kirche in sich, weil die Kirche nur da ist, wo die Einheit ist *h*). Er ist aber darum der kirchlichen Verfassung nicht wie ein fertiger Begriff vorgezeichnet, sondern er ist in ihr wie ein befruchteter Keim enthalten *i*),

h) Diese Vorstellung haben Cyprian in seinem Tractat de unitate ecclesiae und Bossuet in dem discours sur l'unité gleichmäßig entwickelt.

i) Jos. de Maistre du Pape Liv. I. ch. 6. La suprématie du Souverain Pontife n'a point été sans doute dans son origine, ce qu'elle fut quelques siècles après; mais c'est en cela précisément qu'elle se montre divine: car tout ce qui existe légitimement et pour les siècles, existe d'abord en germe et se développe successivement.

deſſen Lebensformen ſich in dem Maaße entwickeln und verändern, wie durch Angriffe wider die Einheit feſteres Zuſammenhalten Bedürfniß und die in ihn niedergelegte Lebenskraft hervorgerufen wird *k*). Man kann daher auch in der Geſchichte verfolgen, wie bei den eingetretenen Häreſien und Spaltungen jenes Bedürfniß von den Biſchöfen aufſteigend in immer weiteren Kreiſen Vereinigungen und Einheitspunkte geſucht, und erſt in der Verbindung mit dem römiſchen Stuhl ſeine volle Befriedigung gefunden hat. Die Geſchichte des Primates iſt alſo die Geſchichte der Mittel, vermöge welcher in dem zeitlichen Wirken der Kirche ihre Einheit von ihrem Mittelpunkte aus aufrecht erhalten worden iſt *l*).

Auf dieſelbe Weiſe iſt in den Anfängen des Staatenlebens, in den patriarchaliſchen Verhältniſſen, durchaus das ganze monarchiſche Princip enthalten, ohne doch ſchon das was wir Königthum nennen zu ſeyn.

k) Man darf ſich alſo das Verhältniß nicht ſo vorſtellen, als ob der römiſche Stuhl dasjenige, wozu er beſtimmt war, im Voraus ganz überſehen, und gleichſam nur auf die Gelegenheit gelauert hätte, es zu vollbringen. Seine Aufgabe wurde ihm vielmehr durch die Zeit und Aufforderung der Kirche bezeichnet. Daher erſcheint er auch anfangs für den Zweck der Einheit nie allein, ſondern immer in Verbindung mit anderen Biſchöfen und Kirchen thätig.

l) Das Primat hat durch ſeine beſtimmtere Ausbildung allerdings Vieles in der kirchlichen Disciplin geändert: dieſes muß man unbedenklich eingeſtehen. Viele Vertheidiger des Papſtthums geben ſich daher eine undankbare Mühe und verſetzen ſich zum Theil ſelbſt auf den falſchen Standpunkt ihrer Gegner, wenn ſie ſo ängſtlich für einzelne päpſtliche Rechte das ihnen beſtrittene hohe Alterthum zu erweiſen ſuchen. Sie konnten vielmehr ſagen, grade daß die alte Disciplin einer jüngeren ſo von ſelbſt und ohne Anſtrengung gewichen ſey, beweiſe, daß Jene dem Bedürfniß der Kirche nicht mehr entſprach. Das Alte iſt nicht deswegen gut, und das Junge nicht deswegen ſchlecht, ſonſt müßte das, was unſere Zeit erſchafft, das Schlechteſte ſeyn.

§. 121.

B) Inhalt des Primates.

Die Kirche hat ihre Verehrung gegen den Nachfolger des Ersten der Apostel bei den vorkommenden Gelegenheiten durch den Mund der heiligen Väter *m*) und Concilien *n*) vielfach ausgesprochen, und insbesondere in den Vereinigungsacten mit der griechischen Kirche den Primat und das Principat des römischen Stuhles in seiner ganzen Fülle, Hoheit und Allgemeinheit unumwunden anerkannt *o*). Ueber die einzelnen darin begriffenen Rechte

---

m) Die Beweisstellen stehen im §. 10.

n) Conc. Constant. I. a. 381. c. 3. Constantinopolitanae civitatis episcopum habeat oportet primatus honorem post Romanum episcopum. — Conc. Chalced. a. 451. ad S. Leon. Rogamus igitur, et tuis decretis nostrum honora iudicium. — Conc. Basil. in respons. synod. a. 1432 (Harduin. T. VIII. p. 1323). Summus pontifex, quod caput sit et primas ecclesiae — et solus in plenitudinem potestatis vocatus sit, alii in partem sollicitudinis, et multa huiusmodi: — ista plane fatemur et credimus, operamque in hoc sacro concilio dare intendimus, ut omnes eandem sententiam credant.

o) Conc. Lugdun. II. a. 1274. S. Romana ecclesia summum et plenum primatum et principatum super universam ecclesiam catholicam obtinet, quem se ab ipso Domino in B. Petro Apostolorum principe sive vertice, cuius Romanus Pontifex est successor, cum potestatis plenitudine recepisse veraciter et humiliter recognoscit. Et sicut prae ceteris tenetur fidei veritatem defendere, sic et si quae de fide subortae fuerint quaestiones, suo debent iudicio definiri. Ad quam potest gravatus quilibet super negotiis ad ecclesiasticum forum pertinentibus appellare, et in omnibus causis ad examen ecclesiasticum spectantibus ad ipsius potest iudicium recurri, et eidem omnes ecclesiae sunt subiectae, et ipsarum praelati obedientiam et reverentiam sibi dant. Ad hanc autem sic potestatis plenitudo consistit, quod ecclesias caeteras ad sollicitudinis partem admittit, quarum multas et patriarchales praecipue diversis privilegiis eadem Romana ecclesia honoravit, sua tamen observata praerogativa tum in generalibus conciliis, tum in aliquibus aliis semper salva. — Defin. S. oecum. Synod. Florent. a. 1439. Diffinimus sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem, in

hat ſie jedoch, allgemeinen Discuſſionen der Art abhold, wenig definirt, ſondern dieſes dem Leben und der Doctrin überlaſſen. Es iſt alſo der Papſt die höchſte Autorität in der Kirche, und als ſolche hat er äußerlich keinen Richter über ſich *p*), ſondern er iſt für ſeine Verwaltung, ſo wie die weltlichen Monarchen für die ihrige, nur Gott und ſeinem Gewiſſen Rechenſchaft ſchuldig *q*). Es zeichnet ihm jedoch der Geiſt ſeiner Stellung bei der Ausübung ſeiner Gewalt von ſelbſt die Regel vor, daß er dieſelbe wie ein treuer Vater nur zum Wohle der Chriſtenheit gebrauchen ſoll *r*). Daher iſt gegen ſeine Verwaltung beſcheidene Remonſtration *s*), ja bei offenbarer Ungerechtigkeit ſelbſt äußerer Widerſtand geſtattet *t*). Alſo iſt das päpſtliche Primat, welchen Na-

---

universum orbem tenere primatum, et ipsum Pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis Apostolorum, et verum Christi vicarium, totiusque Ecclesiae caput et omnium Christianorum patrem ac doctorem existere. et ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse.

p) Die alten Zeugniſſe für dieſen Satz ſind ſchon bei einer anderen Gelegenheit angeführt worden (S. 187. Note l).

q) Mit anderen Worten, die Perſon des Papſtes, wie die der Könige, iſt heilig und unverletzlich. Ohne dieſe Wahrheit kann keine Monarchie beſtehen.

r) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Ipse autem summus Pontifex, tanquam communis omnium Pater et Pastor, non solum rogatus ac sollicitatus, sed proprio motu ubique investiget, investigarique faciat, et quam potest omnibus filiorum morbis conferat medicinam.

s) Zu allen Zeiten haben die Päpſte auch den freimüthigſten Ermahnungen frommer und wohlmeinender Männer Gehör gegeben. Beiſpiele ſind Papſt Victor und der h. Irenäus, Gregor VII. und Petrus Damiani, Eugen III. und der h. Bernhard, Clemens VIII. und der Cardinal Bellarmin. Das Memorial des letzteren mit der Antwort des Papſtes darauf ſteht in Hoffmann Nova scriptorum ac monumentorum collectio. T. I. p. 633.

t) Bellarmin. de Roman. pontif. L. II. cap. 29. Licet resistere pontifici — invadenti animas vel turbanti rempublicam, et multo magis si ecclesiam destruere videretur, licet inquam ei resistere, non faciendo quod iubet, et impediendo ne exequatur voluntatem suam.

men man ihm auch geben mag, in der Anwendung doch keineswegs willkührlich und unbeschränkt, sondern durch den Geist und die Praxis der Kirche, durch das Bewußtseyn der den Rechten zur Seite stehenden Pflichten, durch die Ehrfurcht vor den ökumenischen Concilien *u*), durch die Rücksicht auf alte Satzungen und Gewohnheiten *v*), durch den milden Ton der Regierung *w*), durch die anerkannten Rechte des bischöflichen Amtes, durch die darauf gegründete Vertheilung der Geschäfte, durch das Verhältniß zu den weltlichen Mächten, endlich durch den Geist der Nationen überall gebunden und gemildert *x*).

§. 122.

C) Rechte des Primates *y*).

Die dem römischen Stuhle nach der heutigen Disciplin zustehenden Regierungsrechte lassen sich auf folgende Gesichtspunkte zurückführen. I. Rechte, welche unmittelbar aus der Bestimmung des Primates für die Einheit in der Glaubens- und Sittenlehre Sorge zu tragen, herfließen. Dahin gehört die Oberaufsicht über die ganze Kirche in allen dazu nothwendigen und zuläßigen Formen, die Kenntnißnahme von den das Dogma angehenden Dis-

---

Non tamen licet eum iudicare, vel punire, vel deponere, quod non est nisi superioris.

u) C. 7. c. XXV. q. 1. (Zosim. c. a. 418), c. 14. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 1. eod. (Gelas. a. 495), c. 17. c. XXV. q. 2. (Leo I. a. 452).

v) C. 6. c. XXV. q. 1. (Urban. inc. a.), c. 7. eod. (Zosim. a. 418), c. 19. c. XXV. q. 2. (Gelas. a. 494), c. 21. eod. (cap. inc.).

w) Gregor. I. († 604) epist. VIII. 30. Verbum iussionis peto a meo auditu removete, quia scio, quis sum, qui estis. Loco enim mihi fratres estis, moribus patres.

x) Bellarmin. de Roman. pontif. L. I. cap. 3. Probandum erit esse (in ecclesia) summi pontificis monarchiam, atque episcoporum (qui veri principes et pastores, non vicarii pontificis maximi sunt) aristocratiam; ac demum suum quendam in ea locum habere democratiam, cum nemo sit ex omni christiana multitudine, qui ad episcopatum vocari non possit, si tamen dignus eo munere iudicetur.

y) Die neueste Abhandlung darüber ist: A. de Roskovány de primatu Romani pontificis eiusque iuribus. Aug. Vindel. 1834. 8.

cussionen, und das Recht darüber wo es nöthig wird Lehrschreiben an die ganze Kirche und entscheidende Decrete zu erlassen. II. Rechte der Gesetzgebung über Gegenstände der allgemeinen Disciplin. Da der Papst in Ermangelung eines allgemeinen Conciliums die einzige allgemeine Autorität für die Kirche ist, so können die Punkte der Disciplin, welche durch die Gesetze oder das Herkommen als obligatorische Norm für die ganze Kirche bestehen, nur durch ihn verändert oder aufgehoben werden. III. Auf demselben Grunde beruhen dessen Rechte der Verwaltung und Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, welche die ganze Kirche betreffen. Dahin gehört die Berufung der allgemeinen Concilien, die Anordnung oder Aufhebung allgemeiner Festtage, die Leitung des Missionswesens, die Selig- und Heiligsprechungen, und die Bestätigung der geistlichen Orden und der höheren kirchlichen Lehranstalten, welche einen allgemeinen kirchlichen Character in Anspruch nehmen. IV. Rechte, welche dem Papste nach dem Begriffe der höchsten Autorität zukommen. Dahin gehört das Aufsichtsrecht des Papstes über die anderen Kirchenoberen und die Befugniß diese durch Ermahnungen und Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, das Recht des außerordentlichen Einschreitens, wenn die nächsten Behörden unthätig oder verhindert sind, und das Recht in höchster Instanz über vorgebrachte Beschwerden und Appellationen zu entscheiden. V. Endlich hat auch der Papst die Angelegenheiten zu besorgen, die, wenn auch an sich blos von localer Art, doch wegen ihrer Wichtigkeit eine Gleichförmigkeit der Behandlung, oder eine besonders genaue Erwägung der dabei concurrirenden Interessen und darum den höheren Geist der Verwaltung, den nur eine große Uebersicht der Verhältnisse gewährt, erfordern. Dahin gehört die Bestätigung, Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Errichtung, Verlegung, Vereinigung und Theilung der Bisthümer, die Absolutionen und Dispensationen der höheren Art, die Prüfung der Reliquien und Aehnliches. Von diesen Rechten waren früher allerdings viele an Zwischenbehörden, an die Metropoliten, Provinzialconcilien und Patriarchen vertheilt, sind aber allmählig in dem Verhältniß, wie der Gang der Verfassung eine größere Cen-

tralisirung der Geschäfte herbeiführte, an den Papst übergegangen z).

§. 123.

D) Doctrinelle Ansichten über den Primat.

Die Theorieen, welche sich in der Doctrin über den Primat gebildet haben, lassen sich auf drei Classen zurückführen. Einige betrachten im streng monarchischen Sinne Papst und Kirche als Eins, und lassen alle Gewalt in der Kirche blos von dem Papste ausgehen. Diese Doctrin wird daher das Papalsystem genannt. Andere legen die höchste Gewalt in die Gesammtheit der Bischöfe, der im Falle des Widerspruchs selbst der Papst unterworfen seyn soll. Diese Theorie heißt daher das Episcopalsystem. Noch Andere, und dieses ist unstreitig die richtige Ansicht, betrachten den Papst als das Haupt, die Bischöfe als die Glieder, so daß der vollständige Körper der Kirche in ihrer Uebereinstimmung besteht. Alle diese Theorieen sind aber noch vieler Abstufungen fähig und es kommt dabei hauptsächlich auf die Behauptungen im Einzelnen an. Hiemit hängt noch eine andere Darstellung zusammen, die in der Wissenschaft gangbar geworden ist. Man unterscheidet nämlich jetzt gewöhnlich die wesentlichen und die zufälligen Rechte des Primates. Wesentlich nennt man diejenigen, welche schon aus dem Begriff des Primates fließen; zufällige diejenigen, die sich blos auf den Nutzen der Kirche, oder auf den dermaligen Besitzstand und das historische Recht gründen. Diese Unterscheidung ist auch im Allgemeinen ganz richtig, da in der That der Idee nach betrachtet einige Rechte näher, die anderen entfernter mit dem Zwecke und Wesen des Primates zusammenhängen. Allein für das Einzelne läßt sich keine unbedingt feststehende Gränze ziehen, da zu einer Zeit die Erhaltung der Einheit und

---

z) Sehr häufig liest man die Beschuldigung, die Päpste hätten die Rechte der Provinzialconcilien an sich gezogen. Allerdings eben so, wie unsere Fürsten die Rechte der Reichstage und der alten Landesgemeinden. Daraus folgt aber nur, daß wenn solche Versammlungen sich mit dem Zeitalter nicht mehr vertrugen, andere Formen ihre Stelle einnehmen mußten (§. 3. Note g).

das Wohl der Kirche Maasregeln erfordern kann, woran man zu einer anderen Zeit gar nicht denkt. Es kommt daher immer auf die gegebenen Verhältnisse an *a*). Einige haben aber mit jener Unterscheidung noch die Behauptung verbunden, daß die zufälligen Rechte, als aus einer bloßen Uebertragung der Kirche herrührend, zur Herstellung der ursprünglichen reineren Disciplin oder wo das Wohl der Kirche es verlangte, selbst gegen den Willen des Papstes, zurückgenommen werden könnten *b*). Allein eine solche Delegation ist eine leere Fiction, wovon die Geschichte nichts weiß, und die Herstellung der alten Disciplin unter einer ganz neuen Umgebung ist, wie besonnene Geschichtsforscher anerkannt haben, ein eitler Vorwand, wobei man die Formen mit dem Geiste verwechselt *c*). Eben so wenig lassen sich solche Gewaltschritte durch das Wohl der Kirche rechtfertigen, weil man eben darüber, ob etwas zum Wohl der Kirche gehöre, nicht die Glieder gegen das Haupt zum Richter machen darf *d*). Auch haben selbst protestantische Schriftsteller die Regierungen

---

a) So scheint zum Beispiel die Frage, wo der Papst residirt, für den Zweck des Primates sehr unerheblich zu seyn. Und doch ist aus der Verlegung der Residenz nach Avignon ein langwieriges Schisma entstanden.

b) Diese Behauptung hat unter Anderen Sauter aufgestellt, und Eichhorn hat sie mit großem Beifall wiederholt. Wer mit den Doctrinen der französischen Revolution behauptete, der König sey nur ein Beamter und Delegirter der Nation, welche die von ihr übertragenen Rechte nach ihrem Ermessen zurücknehmen könnte, würde, und dies mit Recht, wegen staatsgefährlicher Grundsätze in Anspruch genommen werden können. Aber auch die schlechtesten Argumentationen sollen gut seyn, wenn sie einer Verkleinerung des Papstes gelten.

c) Joh. Müller Briefe (Werke B. XVI. S. 156). Sobald Kaiser Joseph der Zweite seyn wird, wie einer der Jünger, wird Papst Pius der Sechste das Abendmahl halten, wie Christus, unser Herr! Zu derselben Zeit wird auch der Mundkoch nicht mehr credenzen.

d) Alle Revolutionaire brauchen das öffentliche Wohl als Aushängschild, und die ärgste Revolutionszeit in Frankreich war diejenige, wo ein comité du salut public bestand.

vor der Begünstigung von Grundsätzen gewarnt, die man aus ganz gleichen Gründen gegen sie selbst in Anwendung bringen könnte *e*).

§. 124.

E) Ehrenrechte des Papstes.

Die hohe Würde des Papstes drückt sich auch in den äußeren Ehrenrechten aus, die ihm nach dem alten kirchlichen und völkerrechtlichen Herkommen zustehen. Seine Insignien sind ein grader Hirtenstab, worauf oben ein Kreuz steht, und eine dreifache goldene Krone, welche Regnum genannt wird. Nach einer alten Sage sollen diese und andere Auszeichnungen von Constantin herrühren *f*). Eine andere Sage erzählt von einer geschmückten Krone, welche Chlodwich (510) dem Papst überschickte *g*). Der Gebrauch einer doppelten Krone fand höchst wahrscheinlich schon unter Nicolaus II. († 1061) Statt, wiewohl man ihre Erfindung erst Bonifaz VIII. (1297) zuschreibt. Die dreifache Krone findet sich aber ganz gewiß schon unter Clemens V. († 1314), nicht wie man gewöhnlich angiebt erst bei Urban V. (1352). In der Anrede heißt der Papst: Heiligster Vater *h*). Sich selbst aber nennt

---

e) Lessing sagte (Jacobis Werke B. II. S. 334): Es wäre eine unverschämte Schmeichelei gegen die Fürsten, was Febronius und seine Anhänger behaupten; denn alle ihre Gründe gegen die Rechte des Papstes wären entweder keine Gründe, oder sie gälten doppelt und dreifach den Fürsten selbst. Begreifen könne dies ein Jeder, und daß es noch keiner gesagt, mit aller Bündigkeit und Schärfe, die ein solcher Gegenstand gelitten und verdient, unter so vielen, die den dringendsten Beruf dazu gehabt; dieses wäre seltsam genug und ein äußerst schlimmes Zeichen. — Joh. Müller Fragment: Was ist der Papst? (Werke B. VIII). Man sagt, er ist nur ein Bischof. Eben so wie Maria Theresia nur eine Gräfin von Habsburg, Ludwig XVI. ein Graf zu Paris, der Held von Roßbach und Leuthen einer von Zollern. Man weiß welcher Papst Karl den Großen zum ersten Kaiser gekrönt; wer hat aber den ersten Papst gemacht?

f) Diese Sage ist in dem falschen Schenkungsacte Constantins näher ausgebildet, c. 14. D. XCVI.

g) Diese Nachricht hat Siegeb. Gemblac. ad a. 510.

h) Vestra sanctitas. vestra beatitudo ist die Anrede, die in den alten Briefen der Bischöfe untereinander regelmäßig vorkommt.

er in seinen Bullen: servus servorum Dei. Diesen Beinamen gab sich zuerst Gregor I. im sechsten Jahrhundert zum Gegensatz gegen den Patriarchen von Constantinopel, der sich den öcumenischen Patriarchen nannte. Der Titel pontifex maximus ist von den römischen Kaisern an ihn übergegangen *i*). Papa hieß ursprünglich jeder Bischof; seit dem sechsten Jahrhundert wird aber darunter vorzugsweise der Bischof von Rom verstanden *k*). Eben so war früher der Ausdruck vicarius Christi auch bei anderen Bischöfen gebräuchlich *l*). Zu den völkerrechtlichen Ehrenbezeugungen gehören vorzüglich die Gesandtschaften, welche die katholischen Mächte am päpstlichen Hofe unterhalten. Bei dem Ceremonial derselben sieht man jetzt über Manches, was nach den früheren Sitten nothwendig war, hinweg. Eine besondere Form der Huldigung ist der Fußkuß. Ursprünglich war dieses eine byzantinische Sitte, die dem Kaiser und den Bischöfen erzeigt wurde. Die ersten Beispiele, wo die Kaiser sich selbst ihr unterwarfen, kommen bei Johannes I. und Justinus (525), ferner bei Agapatus und Justinian vor. Jetzt ist aber der Gebrauch derselben eigentlich nur auf große Huldigungsacte beschränkt.

§. 125.

F) Von dem Kirchenstaate.

Der Papst hat neben seiner geistlichen Würde noch die weltliche Hoheit über den Kirchenstaat. Diese Besitzungen der römischen Kirche gründen sich auf Rechtstitel aus verschiedenen Zeiten, und sind auch auf dem Congreß zu Wien (1815) wieder anerkannt worden *m*). Ihre große Wichtigkeit für die ganze Kirche

---

i) Die römischen Kaiser führen diese Würde noch bis Theodosius I. Von den Päpsten wird zuerst Leo I. auf einer Inschrift so genannt. Gregor I. braucht den Ausdruck von sich häufig. Doch heißen auch andere Bischöfe nicht selten summi pontifices, c. 13. D. XVIII. (Conc. Agath. a. 506).

k) Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. I. c. 4. Der Name Sire hat eine ähnliche Geschichte erlebt, und war noch im dreizehnten Jahrhundert die Bezeichnung jedes Lehnsherrn.

l) C. 19. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diac. c. a. 380).

m) Die nähere Angabe dieser Titel gehört eben so wenig wie die Civilverfassung des Kirchenstaates hieher.

ergiebt sich aber aus zwei Punkten. Erstlich entspringt daraus die freie Stellung, die der Papst um den kirchlichen Verkehr mit allen Monarchen und Ländern unterhalten zu können, durchaus haben muß. Als geistliches Oberhaupt auf einem fremden Gebiete wohnend, würden die Mittheilungen bei jedem Kriege ins Stocken gerathen, und die Angelegenheiten der Religion durch die der Politik verwirrt werden. Zweitens erhält dadurch der Papst die Mittel zur Bestreitung der Auslagen, die ihm seine Stellung, seine Beamten, die Institute zur Verbreitung des Christenthums und andere Einrichtungen, die er im Interesse der ganzen Kirche unterhalten muß, verursachen. Sollten diese, was ohne eigene Besitzungen durchaus nothwendig wäre, durch Beiträge der katholischen Fürsten und Nationen gedeckt werden: so würden dadurch die Päpste in ein durchaus unpassendes Verhältniß gebracht, und die wichtigsten Interessen, wie die Erfahrung früherer Zeiten gezeigt hat, von der Gunst des Augenblicks und anderen Zufälligkeiten abhängig gemacht werden *n*). Der Kirchenstaat ist also zur Aufrechthaltung der Verfassung allerdings von sehr großer Bedeutung.

§. 126.

II. Von den Cardinälen. A) Geschichte dieser Würde.

Die nächsten Gehülfen und Rathgeber des Papstes sind die Cardinäle *o*). Diese sind ihrer ursprünglichen Bedeutung nach nichts Anderes wie das Presbyterium oder der Senat, welcher der alten Verfassung gemäß, wie jedem Bischof überhaupt, so auch dem Bischof von Rom zur Hülfe und Berathung zur Seite stand *p*). Die Priester und Diaconen, welche dazu gehörten, waren anfangs unstreitig mit dem Bischof an einer Kirche vereint. Bald aber finden sich in Rom 25, dann seit dem fünften Jahrhundert 28

---

n) Welche Nation würde sich noch den Peterspfennig gefallen lassen, und ist nicht genug gegen Annaten gesprochen worden?

o) Ueber diese giebt es eigene Werke von Platus aus dem sechzehnten, von Coheli und Tamagna aus dem siebzehnten Jahrhundert.

p) Cornelius P. († 253) ad Cyprian. epist. VI. Omni igitur actu ad me perlato, placuit contrahi presbyterium.

Hauptkirchen, in denen die Sacramente ausgetheilt wurden, und bei welchen außer anderen Priestern und Diaconen ein Hauptpriester angestellt war. Ferner wurde schon früh die Stadt in sieben kirchliche Regionen eingetheilt, und nach der vom Papste Fabian um das Jahr 240 getroffenen Anordnung für jede ein diaconus regionarius bestimmt, dem die Aufsicht über die Armen- und Krankenanstalten und die damit zusammenhängenden Bethäuser oblag. Diese 28 Hauptpriester und 7 Diaconen wurden nun auch, weil sie stehend gewordene Kirchenämter (tituli) bekleideten, von den übrigen Geistlichen in Rom durch eine bestimmtere Benennung unterschieden. Episcopus, presbyter, diaconus cardinalis hieß nämlich damals überhaupt derjenige, welcher einer Kirche fest und dauernd einverleibt (intitulatus, incardinatus) war, im Gegensatz derjenigen Geistlichen, die nur vorübergehend, oder in einem minder festen Verbande dort standen *q*). In diesem Sinne wurden denn auch sie presbyteri und diaconi cardinales genannt, und als die angesehensten Geistlichen von Rom machten sie das Presbyterium des Bischofs aus. Seit dem neunten Jahrhundert sind aber auch sieben Bischöfe der Umgegend zu dem Gottesdienst und der Verwaltung näher beigezogen, und ebenfalls Cardinäle genannt worden. Neben jener kirchlichen Eintheilung der Stadt in sieben, bestand seit August die politische in vierzehn Regionen, und behielt zuletzt über jene die Oberhand. Hierauf bezieht sich unstreitig die verdoppelte Zahl der vierzehn diaconi cardinales, welche seit dem eilften Jahrhundert vorkommt. Diese wurde um dieselbe Zeit noch durch die vier diaconi palatini vermehrt, welche dem Papste zur Hülfeleistung an der Laterankirche zugetheilt waren. Die Zahl aller Cardinal-Geistlichen von Rom betrug also jetzt 53. Als Cardinäle hatten sie aber noch keine besondere Auszeichnung, sondern ihr Rang, sowohl unter sich, wie gegen andere Geistliche, bestimmte sich nach ihrem eigentlichen Amte. Allein wegen der Wichtigkeit ihrer Stellung, und besonders durch ihren

---

q) C. 3. D. XXIV. (Gelas. a. 494), c. 42. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 592), c. 5. 6. c. XXI. q. 1. (Idem conc.), c. 5. D. LXXI. (Idem a. 596) ibiq. Corr. Rom.

Antheil an der Papſtwahl, wurden ſie nach und nach als eine eigene ſehr hohe Würde betrachtet, die ſelbſt den Vorrang vor den Erzbiſchöfen und lateiniſchen Patriarchen erhielt *r*). Pius IV. unterſagte auch (1567) allen übrigen Klerikern den Namen Cardinal zu führen.

§. 127.

B) Jetzige Verfaſſung.

Die Cardinäle werden blos von dem Papſte ernannt, jedoch ſollen nur ausgezeichnete Männer, und ſo viel wie möglich aus allen Nationen der Chriſtenheit genommen werden *s*). Auch haben mehrere Monarchen das Recht, Perſonen zu dieſer Würde zu empfehlen. Die Zahl, welche das Baſeler Concilium, um Unkoſten zu erſparen, auf 24 beſchränkt wiſſen wollte, iſt durch eine Bulle von Sixtus V. (1586) auf 70 feſtgeſetzt, worunter 14 Diaconen, 50 Prieſter, und 6 Biſchöfe, weil zwei der ſieben Bisthümer, woran dieſe Würde haftet, mittlerweile vereinigt worden ſind. Die Prieſter und Diaconen erhalten, um das urſprüngliche Verhältniß noch gewiſſermaßen darzuſtellen, ihren Namen von einer Hauptkirche (titulus) in Rom, und haben auch noch wirklich mehrere beſondere Rechte über die Kirche, der ſie intitulirt ſind *t*). Ihrer eigentlichen Beſtimmung nach ſind aber die Cardinäle die Freunde und Rathgeber des Papſtes, und es ſoll zwiſchen ihm und ihnen ein wahrhaft väterliches vom Geiſte des Evangeliums geleitetes Verhältniß beſtehen *u*). Zur Berathung und Verhandlung der kirchlichen Angelegenheiten dienen die ordentlichen oder geheimen Conſiſtorien; daneben giebt es auch au-

---

r) Die Gründe und die Wendung dieſer Verhältniſſe beſchreibt ſehr gut Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. I. L. II. c. 113. 114.

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref.

t) C. 24. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de maiorit. (1. 33).

u) Conc. Basil. Sess. XXIII. c. 4. Si quem ex Cardinalibus aliquid perperam facientem Papa cognoverit, paterna semper caritate et iuxta doctrinam evangelicam corrigat: ut sic alter in alterum, pater in filios et filii in patrem caritatis opera exercentes, ecclesiam exemplari ac salubri moderamine gubernent.

ßerordentliche oder feierliche Consistorien, welche blos zu feierlichen Eröffnungen, Audienzen und dergleichen bestimmt sind, wozu daher auch andere Prälaten Zutritt haben. Während aber der päpstliche Stuhl durch Tod erledigt ist, beschränkt sich ihre Thätigkeit blos auf die neue Wahl, und die Verwaltung des Kirchenstaates wird nur durch den Cardinal-Kämmerling mit drei anderen, nämlich dem ersten Cardinal-Bischofe, Priester und Diacon besorgt *v*). Seit dem fünfzehnten Jahrhundert haben auch die meisten katholischen Staaten unter den Cardinälen einen Protector zum Schutz ihrer Angelegenheiten. Dem kirchlichen Range nach folgen die Cardinäle gleich nach dem Papste; der politische hängt von der Observanz der einzelnen Reiche ab. Besondere Ehrenrechte sind der rothe Hut, den ihnen Innocenz IV. (1245), und der Titel Eminentissimi, den ihnen Urban VIII. († 1644) ertheilte, um sie den geistlichen Kurfürsten gleich zu stellen. Auch war, sich an ihrer Person zu vergreifen, mit den schwersten kirchlichen Strafen bedroht *w*). In demselben Verhältniß sollen sie aber auch durch ihre Tugenden und durch ihre Sitten hervorragen *x*).

§. 128.

III. Von der römischen Curie *y*). A) Congregationen der Cardinäle.

Aus den Cardinälen werden Ausschüsse oder Congregationen gebildet, die entweder nur vorübergehend oder stehend sind. Die Anordnung der letzteren rührt hauptsächlich von Sixtus V. her. Einige derselben beziehen sich auf Rom als Bisthum, andere auf die Verwaltung des Kirchenstaats, die meisten auf die Regierung

---

v) Früher stand die gesammte Verwaltung des apostolischen Stuhls während der Sedisvacanz dem Archipresbyter, dem Archidiakon, und dem Primicerius Notariorum zu. Liber Diurn. Rom. Pontif. Cap. II. Tit. 1.

w) C. 5. de poen. in VI. (5. 9). Eine ganz ähnliche Vorschrift wurde bekanntlich für die Kurfürsten gegeben, und überhaupt giengen beide Einrichtungen denselben Gang.

x) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

y) J. B. Card. de Luca Relatio curiae Romanae. Colon. 1683. 4., H. Plettenberg Notitia congregationum et tribunalium curiae Romanae. Hildes. 1693. 8.

der ganzen Kirche. Diese sind 1) die congregatio consistorialis zur Vorbereitung der Geschäfte, die in einem Consistorium verhandelt werden sollen. Diese ist von Sixtus V. eingesetzt und von Clemens IX. näher instruirt worden. 2) Die congregatio S. officii sive inquisitionis zur Untersuchung und Entscheidung vorkommender Irrlehren. Zuerst errichtete Paul III. (1542) eine außerordentliche Commission als den höchsten und allgemeinen Gerichtshof wider Ketzereien. Diese wurde von Pius IV. und Pius V. erweitert, und von Sixtus V. zu einer stehenden Congregation gemacht. Diese besteht aus zwölf Cardinälen, einem Commissarius, der die Stelle des ordentlichen Richters vertritt, aus einem Rath oder Assessor desselben, aus Consultoren, die der Papst selbst aus den gelehrtesten Theologen und Canonisten erwählt, aus Qualificatoren, die auf Befragen Gutachten erstatten, aus einem Advocaten zur Vertheidigung des Beschuldigten, und anderen Personen. Die Hauptsitzungen werden unter dem unmittelbaren Vorsitz des Papstes gehalten. 3) Die congregatio indicis, welche Pius V. und Sixtus V. zur Unterstützung der vorigen Congregation bei der Beaufsichtigung schädlicher Bücher einsetzten. 4) Die congregatio concilii Tridentini interpretum. Diese wurde zuerst von Pius IV. blos zur Aufsicht über die Vollziehung der Tridentiner Beschlüsse niedergesetzt. Pius V. und Sixtus V. haben sie aber auch mit einer Befugniß zur Interpretation versehen (§. 118). 5) Die congregatio sacrorum rituum für die Liturgie und die Canonisationen von Sixtus V. instituirt. 6) Die congregatio de propaganda fide für das Missionswesen von Gregor XV. (1622) gestiftet, und von Urban VIII. erweitert. 7) Die congregatio super negotiis episcoporum und die super negotiis regularium, welche von Sixtus V. anfangs als zwei getrennte Collegien bestellt hernach aber von ihm selbst vereinigt wurden. 8) Die congregatio immunitatum et controversiarum iurisdictionalium, von Urban VIII. errichtet. 9) Die congregatio examinis episcoporum zur Prüfung derer, die zu einem Bisthum erwählt sind. Diese wird in Gegenwart des Papstes gehalten. 10) Die Congregation, welche von Clemens IX. (1669) wider den Misbrauch der Indulgenzen und Reliquien eingesetzt ist.

§. 129.

B) Päpstliche Regierungs- und Justizcollegien.

Mit dem Wachsthum der Geschäfte entstand schon früh in Rom ein ausgebreitetes Geschäftspersonal, wobei erst die römischen und byzantinischen Geschäftsformen *z*), später die des Mittelalters zum Muster genommen wurden. Im Laufe der Zeit häuften sich dabei viele unnöthige Dinge und Misbräuche an, wodurch die Päpste zu Reformationen in verschiedenen Richtungen genöthigt wurden. Diese beginnen schon bei Leo X., wurden aber recht kräftig erst von Pius IV. († 1565) angefaßt, und von Pius V., Sixtus V., Paul V., Alexander VII., Innocenz XI. und Innocenz XII. fortgesetzt. Keiner drang aber tiefer ein wie Benedict XIV. († 1758), auf dessen Grundlage seine Nachfolger bis zur neuesten Zeit fortgebaut haben *a*). Jene päpstlichen Geschäftscollegien theilen sich aber in zwei Hauptzweige. I. In die curia gratiae, welche die Regierungscollegien begreift. Diese enthält folgende Abtheilungen. 1) Die römische Kanzlei, wo hauptsächlich die Sachen ausgefertigt werden, die im Consistorium der Cardinäle verhandelt worden sind. Der Vorsteher derselben hieß ehemals Scriniarius, Bibliothecarius, Cancellarius. Im eilften Jahrhundert wurde aber die Archicancellarwürde bei der römischen Kirche als eine Ehrenauszeichnung den Erzbischöfen von Cöln verliehen, in deren Namen denn der wirkliche Cancellar die Urkunden unterschrieb. *b*). Daher scheint es gekommen zu seyn, daß seit dem Ende des zwölften Jahrhunderts der Kanzler sich blos Vicecancellarius nannte *c*). Später unter Bonifacius VIII. wurde

---

z) Die meisten Nachrichten darüber finden sich in den Briefen Gregors des Großen († 604) und in dem liber diurnus (§. 94).

a) Wer sich für diese Untersuchungen interessirt, findet die einschlagenden Verordnungen leicht in den Bullarien.

b) Die Beweise giebt G. L. Boehmer de orig. praecip. iur. Archiepisc. Colon. (Elect. iur. civ. T. II.).

c) So kam auch in Deutschland die Archicancellarwürde des Reiches an den Erzbischof von Mainz; die wirklichen Funktionen desselben beim Kaiser wurden aber durch einen Vicekanzler besorgt.

zu dieſer Würde einer der Cardinäle gebraucht. Dieſer Cardinal Vicekanzler hat aber noch einen Kanzleidirector (cancellariae regens) und viele Kanzleiperſonen unter ſich. 2) Die dataria Romana, vor welche die meiſten Gnadenſachen gehören, namentlich die Vergebung der dem Papſte reſervirten Pfründen, und die Dispenſationen bei nicht geheim zu haltenden Fällen. In der älteren Zeit wurden dieſe Geſchäfte von einem Primicerius oder Protonotar beſorgt, deſſen Geſchäft vorzüglich darin beſtand, auf der ſchriftlichen Bewilligung des Papſtes das Datum zu bemerken. Hievon hat das Ganze ſeinen Namen erhalten. Jetzt beſteht ſie aus dem Cardinal Prodatarius und mehreren Officianten. 3) Die poenitentiaria Romana ertheilt die dem Papſte vorbehaltenen Abſolutionen und Dispenſationen, letztere jedoch nur in geheimen Fällen und blos pro foro interno. Sie beſteht aus dem Cardinal poenitentiarius maior, mehreren Prälaten und Officianten, und auf ihre gute Beſetzung wird großes Gewicht gelegt *d*). 4) Die camera Romana beſorgt die päpſtlichen Finanzen. Früher lag dieſes dem Archidiacon ob; jetzt aber iſt es dem Cardinal-Kämmerling übertragen. Er hat einen Auditor, einen Schatzmeiſter und zwölf Kammerklerici unter ſich. Jener Kammerauditor bildet mit mehreren Offizianten ein eigenes Tribunal, welches eine ausgedehnte Jurisdiction beſitzt. 5) Die secretaria Apostolica bildet das päpſtliche Kabinet, von wo die Breven und Bullen ausgehen, die ſich auf die Verhandlungen mit auswärtigen Mächten beziehen. Es gehören dazu der Cardinal-Staatsſecretair und der Cardinal-secretarius Brevium. II. Die curia iustitiae oder die päpſtlichen Juſtizcollegien ſind folgende. 1) Die rota Romana, das höchſte Gericht in der katholiſchen Kirche *e*). Eine der älte-

---

d) Auf die Functionen der Pönitentiarie bezieht ſich die Const. Pastor bonus. Benedict. XIV. a. 1744; auf das Perſonal derſelben die Const. In apostolicae. Benedict. XIV. a. 1744.

e) Die Entſtehung des Namens iſt ungewiß. Einige meinen von dem Turnus der Geſchäfte; andere von dem Kreiſe, worin die Auditoren ſaßen; noch andere von dem Fußgetäfel des Verſammlungsortes, worin ein Rad abgebildet war, Ducange Glossar. s. v. Rota Porphyretica. Auch in Frankreich hieß das höchſte Gericht in der Nor-

ſten Verordnungen darüber iſt von Johann XXII. (1326). Sixtus IV. († 1484) hat die Zahl der Mitglieder (auditores Rotae) auf zwölf feſtgeſetzt, die aus verſchiedenen Nationen genommen, aber vom Papſte allein beſoldet werden. Sie zerfällt in drei Senate, wovon jeder einen Referenten (ponens) und drei Votanten (correspondentes) enthält. Auch ſind gewiſſe Procuratoren und Advocaten der Rota angeſtellt, durch welche die Partheien ihre Geſchäfte betreiben. Die Deciſionen dieſes Gerichtshofes ſind wegen ihrer Wichtigkeit als Präjudicien oft geſammelt worden *f*). 2) Die signatura iustitiae. Dieſe hat über verſchiedene Rechtsſachen, beſonders über die Zuläſſigkeit der Appellationen, Delegationen und Recuſationen zu erkennen. Sie beſteht aus einem Cardinalpräfecten, zwölf votirenden Prälaten, und mehreren Referendarien. Signatur heißt ſie deshalb, weil der Papſt ſelbſt die verſchiedenen Reſcripte unterſchreibt. 3) Die signatura gratiae. Vor dieſe gehören die Rechtsſachen, deren Entſcheidung von der perſönlichen Gnade des Papſtes nachgeſucht wird. Der Papſt führt daher hier ſelbſt den Vorſitz. Die übrigen Mitglieder ſind theils die von ihm dazu ausgeſuchten Cardinäle, theils andere hohe Prälaten.

§. 130.

IV. Von den apoſtoliſchen Legaten und Vicarien. A) Verhältniſſe der älteren Zeit.

Die Sorgfalt des apoſtoliſchen Stuhls, der ſich über die ganze Kirche erſtreckt, erfordert, daß der Papſt in den Gegenden, die er nicht ſelbſt überſehen kann, wo es nöthig iſt, zuverläſſige Stellvertreter halten könne. Geſandte dieſer Art kommen ſchon in der älteren Zeit zu verſchiedenen Zwecken vor, theils vorübergehend,

---

mandie, nach dem Fußgetäfel, chambre de l'échiquier; ein Anderes in Paris, nach dem Tiſche table de Marbre.

f) Die älteſten Sammlungen erſchienen Romae (Ubaldus Gallus) 1470. 1472. fol. (Lauer) 1475. fol., Mogunt. (Schoiffer) 1477. fol. Neuere Sammlungen ſind: Decisiones Rotae Romanae recentiores in compendium redactae. Venet. 1754. VI. vol. fol., Decisiones Rotae Romanae, coram Card. Rezzonico, nuperrime ex originalibus depromptae. Romae 1760 III. vol. fol.

zum Beiſpiel zur Vertretung des Papſtes auf einem Concilium, theils als ſtehende Botſchafter am Hofe von Conſtantinopel. Letztere wurden apocrisiarii oder responsales genannt *g*). Als die Berufungen an den römiſchen Stuhl häufiger wurden, ſo ſtiftete der Papſt zur Erleichterung der entfernteren Gegenden die apoſtoliſchen Vicariate, das heißt, er bevollmächtigte einen Biſchof der Gegend, die einſchlagenden Geſchäfte im Namen des Papſtes an Ort und Stelle abzumachen, und nur die wichtigeren nach Rom zu berichten *h*). Auf dieſe Art findet man den Biſchof von Theſſalonich für Illyrien *i*), den von Arles für Gallien *k*), und den von Sevilla für Spanien *l*) als apoſtoliſche Vicarien aufgeſtellt. Anfangs gieng ein ſolcher Auftrag blos an den Biſchof für ſeine Perſon; durch öftere Wiederholung wurde er endlich ſtehend, ſo daß mit einem gewiſſen biſchöflichen oder erzbiſchöflichen Amte ſchon von ſelbſt das päpſtliche Vicariat in der Gegend verbunden war. Dieſe ſtehenden Vicariate giengen aber allmählig bis zum achten Jahrhundert ein. Im neunten Jahrhundert wurden jedoch wieder verſchiedene Erzbiſchöfe zu apoſtoliſchen Vicarien beſtellt *m*); auch ſuchten die falſchen Decretalen das Verhältniß dieſer Würde unter dem dort gangbaren Namen der Primaten genau vorzuzeichnen; dennoch aber blieb ſie wegen der Eiferſucht der übri-

---

g) Nov. 123. c. 25.

h) Viele Zeugniſſe über dieſe Unterſcheidung giebt Coustant de antiq. can. collect. Part. I. §. 23—25. (Galland. T. I. p. 23—28).

i) Innocent. I. epist. XIII. ad Rufum, Leon. M. epist. VI. ad Anastas. epist. XIII. ad Metropol. Illyr. epist. XIV. ad Anastas., c. 8. c. III. q. 6. (Leo I. Anastas. episc. Thessalon. c. a. 445), c. 5. c. XXV. q. 2. (Idem ad eund. a. 445).

k) C. 3. c. XXV. q. 2. (Gregor. I. c. a. 604), c. 9. eod. (Idem Virgilio Arelat. episc. a. 599).

l) C. 6. c. XXV. q. 2. (Hormisd. a. 517).

m) So Drogo von Metz im Jahr 844, Mansi Conc. T. XIV. col. 806–8. Desgleichen der Erzbiſchof von Bourges, Nicol. I. ad Rudolph. Bituric. archiepisc. a. 864 (c. 8. c. IX. q. 3). Doch hält Blasco dieſes Schreiben für unächt. De collect. canon. Isid. cap. XII. (Galland. T. II. p. 108).

gen Metropoliten nicht von Bestand *n*). Wegen des Verderbs der Kirchenzucht, welches aus diesem Mangel an einer gehörigen Oberaufsicht hervorgieng, versuchten die Päpste seit der zweiten Hälfte des eilften Jahrhunderts abermals, und jetzt zuweilen mit ausdrücklicher Berufung auf die falschen Decretalen, an verschiedenen Orten die angesehensten Erzbischöfe zu Primaten zu erheben. Allein auch dieses hielt sich nicht, und es entstanden daraus so viele Reibungen und Streitigkeiten *o*), daß jene Würde wieder erlosch, oder in einen bloßen Ehrentitel übergieng *p*). Außerdem suchten aber die Päpste noch wirksamer durch eigene Legate, die sie von ihrer Seite weg abordneten, nachzuhelfen, oder sie bekleideten mit diesem außerordentlichen Amte einen der Erzbischöfe des Landes selbst.

§. 131.

B) Verhältnisse im Mittelalter.

Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati.

Im Mittelalter gab es also theils Legate, die schon als Erzbischöfe in dem betreffenden Lande angestellt *q*), theils solche, die wirklich von der Seite des Päpstes dahin abgesandt waren *r*). Beide

---

n) Dieses zeigt der Widerspruch der Bischöfe bei der Erhebung des Erzbischofes Ansegis von Sens im Jahr 876, Mansi Conc. T. XVII. col. 307—10. 315., Hincmar. Rem. Opusc. XLIV.

o) Beispiele geben c. 17. X. de maior. et obed. (1. 33), c. 4. X. de dilat. (2. 8).

p) Wäre es nach der Absicht der Päpste gegangen, so hätten die Primaten, wie sonst die apostolischen Vicarien, eine höhere Instanz gebildet; es würden dann, wie auch Thomassin richtig bemerkt, nicht so viele Sachen unmittelbar nach Rom gegangen, und viele Zeit und Unkosten erspart worden seyn. Man kann also hier das, was man Verderb der Kirchenzucht nennt, weder den Päpsten noch den falschen Decretalen zuschreiben.

q) So die Erzbischöfe von Canterbury und York, c. 1. X. h. t., c. 1. X. de appellat. (2. 28.), und der von Rheims, c. 13. X. qui fil. sint legit. (4. 17).

r) Dieser Unterschied findet sich sehr bestimmt im c. 8. 9. X. h. t., c. 1. eod. in VI. Der Ausdruck de latere kommt schon sehr frühe vor, c. 36. c. II. q. 6 (Conc. Sard. a. 344).

hatten, als Stellvertreter des Papstes, eine sehr bestimmte mit den Bischöfen selbst schon in erster Instanz concurrirende Gerichtsbarkeit *s*). Bei den Ersteren ist aber die Würde des Legaten allmählig stehend und dadurch fast bedeutungslos geworden *t*). Besondere Vorrechte standen aber noch den Legaten der zweiten Art zu. Diese konnten von mehreren der vorbehaltenen Fällen absolviren, erwählte Bischöfe und Aebte bestätigen *u*), und, wenn sie zugleich Cardinäle waren, sogar erledigte Beneficien vergeben *v*). Ferner wurden durch ihre Gegenwart die Vollmachten der Legate der ersten Art suspendirt, und während ihres Aufenthalts durfte sich ein Erzbischof oder Patriarch nicht wie gewöhnlich sein Kreuz vortragen lassen *w*). Entzogen waren ihnen nur die ganz wichtigen Sachen, als Theilung und Vereinigung von Bisthümern, Versetzung oder Absetzung von Bischöfen, und auch die Collation der Wahldignitäten *x*). Allmählig wurden aber ihre Rechte mehr beschränkt, und ihre Zulassung von der Zustimmung der Landesfürsten abhängig gemacht *y*). Das Concilium von Trient hob sogar ihre mit den Bischöfen concurrirende Jurisdiction ganz auf *z*). Uebrigens dauerte aber ihr Verhältniß fort, und es wurden sogar an mehreren Orten stehende Nuntiaturen errichtet, theils weil das politische Gesandtschaftswesen dieselbe Form annahm, theils weil die Religionsunruhen eine verstärkte Aufmerksamkeit nöthig machten *a*). Allein in der neueren Zeit sind diese zum Theil

---

s) C. 1. X. h. t. Eben so durften in der weltlichen Ordnung die kaiserlichen Landgerichte mit den Territorialgerichten concurriren.

t) Dieselbe Wendung hat bekanntlich in der Reichsverfassung die Pfalzgrafenwürde genommen.

u) C. 9. X. h. t., c. 36. de elect. in VI. (1. 6).

v) C. 6. X. h. t., c. 1. eod. in VI., c. 31. de praebend. in VI. (3. 4).

w) C. 8. X. h. t., c. 23. X. de privileg. (5. 33).

x) C. 3. 4. X. h. t., c. 4. eod. in VI.

y) So in England, Frankreich, Spanien, Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 119.

z) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

a) Stehende Nuntiaturen wurden zu Wien 1581, Cöln 1582, Luzern

wieder eingegangen, oder haben doch eine sehr veränderte Gestalt erhalten.

§. 132.

C) Heutiges Recht.

Man kann jetzt folgende Arten von apostolischen Legaten und Stellvertretern unterscheiden. I. Die geborenen Legate, welche es vermöge einer anderen kirchlichen Würde sind. Diese Eigenschaft haben in Deutschland die Erzbischöfe von Cöln *b*) und Prag. Doch hängen nur noch Ehrenrechte davon ab. Anders ist es in Sicilien; hier führt der König selbst die Würde eines apostolischen Legaten, und er läßt die daraus fließenden Rechte noch durch einen eigenen Gerichtshof ausüben. Man nennt dieses die Privilegien der sicilischen Monarchie. Sie gründen sich auf eine, freilich lange bestrittene Bulle Urbans II. an Roger (1099), und sind von Benedict XIII. (1728) ausdrücklich bestätigt worden. II. Wirkliche päpstliche Botschafter. Diese sind wieder verschiedener Art. 1) Legati a latere, Gesandte des ersten Ranges, wozu nur Cardinäle genommen werden. Sie erhalten ihre Instruction unmittelbar vom Papste. Doch werden sie jetzt nur bei außerordentlichen und besonders wichtigen Angelegenheiten gebraucht. 2) Die Nuntien, Gesandte des zweiten Ranges, wozu auch andere Prälaten, zuweilen cum potestate legati a latere ernannt werden. Sie sind entweder vorübergehend oder stehend. Ihre Vollmachten hängen von ihren besonderen Instructionen, ihre Zulassung von der Regierung des betreffenden Landes ab *c*). Gewöhnlich haben sie aber mit der inneren kirchlichen Verwaltung gar

---

1586, Brüssel 1597, München 1785 errichtet. Die Stiftung dieser letzteren hat die großen Nuntiaturstreitigkeiten veranlaßt, die bis zur französischen Revolution fortdauerten.

b) Bei diesem gründet sie sich auf die Bullen von Urban III., Innocenz IV., Urban VI., Sixtus IV., Julius II., Leo X., Julius III. und Pius IV. Bei der Herstellung des Erzstiftes ist auch diese Würde wieder aufgelebt.

c) Die entgegenstehende Stelle des gemeinen Rechts gilt nicht mehr, c. un. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

nichts mehr zu thun, sondern sie sind blos diplomatische Personen, durch welche die nöthigen Mittheilungen zwischen den Höfen geschehen. 3) Internuntien oder Residenten, Gesandte des dritten Ranges. III. Die apostolischen Vicarien. Diese bestehen in solchen Gegenden, wo entweder bischöfliche Sitze gar nicht vorhanden sind, oder durch lange Sedisvacanz und Auflösung des Kapitels die bischöfliche Jurisdiction unterbrochen ist. Ihre Ernennung gründet sich auf die Pflicht der allgemeinen päpstlichen Fürsorge und auf das Devolutionsrecht.

Zweites Kapitel.

Von den Bischöfen und ihren Gehülfen.

§. 133.

I. Bedeutung und Inhalt des bischöflichen Amtes.

Das bischöfliche Amt ist im Allgemeinen die Fortsetzung und Erfüllung der Mission, welche Christus den Aposteln für seine Kirche bis ans Ende der Zeiten ertheilt hat *d*). Die darin liegende Gewalt ist also von Christus selbst eingesetzt. Gleichwie aber jene Sendung den Aposteln nicht einzeln, sondern zusammen als eine Einheit und Gesammtheit auferlegt worden ist, eben so ist auch das Amt eines Bischofes nur in so fern ein wahres und rechtmäßiges, als er zu der Einheit gehört *e*). Die apostolische Gewalt liegt also in der Einheit und Gesammtheit des Episco-

d) Die geschichtlichen Beweise stehen oben (§. 9). Die Auffassung der Kirche bezeugen folgende Stellen: Irenaeus († 201) contra haereses IV. 26. Quapropter eis, qui in ecclesia sunt, obaudire oportet, his qui successionem habent ab apostolis, sicut ostendimus. — Cyprian. († 258) epist. LXIX. Qui apostolis vicaria ordinatione succedunt. — Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de sacram. ordin. Episcopos, qui in Apostolorum locum successerunt.

e) Die bekannte Streitfrage, ob die Bischöfe ihre Gewalt unmittelbar von Gott oder nur mittelbar durch den Papst haben, die meistens, auch von Bellarmin, sehr falsch und trocken behandelt worden ist, läßt sich danach leicht entscheiden. Einerseits ist es gewiß, daß jeder Bischof an der Gewalt nur durch seine Verbindung mit der Einheit, also mit dem römischen Stuhle, participirt. Andererseits ist es eben so gewiß, daß das Episcopat von Christus in Petrus und den Aposteln als etwas Gleichzeitiges gesetzt worden ist, daß also letztere ihre Sendung nicht erst mittelbar aus der Hand des Petrus empfangen haben.

pates, und fließt von da auf die einzelnen Glieder über *f*). Diese verwalten jedoch nicht alles in Gemeinschaft, sondern die Wirkungskreise sind nach einer uralten Einrichtung, der Ordnung der irdischen Verhältnisse gemäß, räumlich geschieden und an feste Sitze gebunden *g*). Nach dieser Anordnung wendet also jeder Bischof auf das ihm zugetheilte Gebiet die Verwaltung an, die dem Episcopate gemeinschaftlich für das Ganze gegeben ist. Ein solcher Bezirk heißt nach dem älteren Sprachgebrauch eine Parochie (παροικία), jetzt gewöhnlich eine Diöcese. Die Bestandtheile des bischöflichen Amtes sind aber, seiner Bestimmung gemäß, dreifacher Art *h*). Erstlich ruht auf ihm die Sorgfalt für die Erhaltung und Verbreitung der Lehre in der Diöcese (iura magisterii). Zweitens sind in dasselbe alle Vollmachten zur Verwaltung der heiligen geheimnißvollen Handlungen (iura ordinis) niedergelegt. Einige derselben haben die Bischöfe dem priesterlichen Amte mitgetheilt (iura communia), andere aber sich ausschließlich vorbehalten (iura propria). Zu den letzteren gehört die Ertheilung der Firmung, die Weihe der Geistlichen, die Consecrirung der Bischöfe, die Salbung der Könige, die Benediction der Aebte und Aebtissinnen, die Bereitung des Chrisma, die Consecration der Kirchen und Altäre, die Benediction der Kirchhöfe und der geweihten Gefäße. Drittens umfaßt das bischöfliche Amt auch die ganze äußere Verwaltung der Diöcese, namentlich die Gesetzgebung in Diöcesansachen und das derselben entsprechende Recht der Dispensation, die geistliche Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, die Beaufsichtigung der kirchlichen Institute, die Verleihung von Beneficien, die Verwaltung des Kirchengutes, und die Erhebung der herkömmlichen Abgaben zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse. Diese äußeren Regierungsrechte wurden im Mittelalter

---

f) Cyprian de unit. eccles. Episcopatus unus est, cuius a singulis in solidum pars tenetur.

g) Can. Apost. 34., c. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 332), c. 27. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

h) Von diesen Verhältnissen wird unten bei der Verwaltung näher die Rede seyn. Hier soll nur eine Uebersicht gegeben werden.

bei Gelegenheit eines einzelnen Falles noch in lex dioecesana und lex iurisdictionis unterschieden, so daß man in einer Beziehung exemt, in der anderen dem Bischof unterworfen seyn könnte *i*). Der Sinn dieser Eintheilung ist aber bestritten. Einige verstehen letztere von der Jurisdiction im engsten Sinn, und beziehen die erstere auf die gesammte Kirchengewalt mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit und Strafgewalt. Andere nehmen umgekehrt die Jurisdiction für gleichbedeutend mit der ganzen äußeren Kirchengewalt, und unterscheiden von ihr die lex dioecesana blos als das Recht die herkömmlichen kirchlichen Abgaben zu erheben, was in der That richtiger scheint *k*). Endlich gehören zur bischöflichen Würde auch bestimmte Ehrenauszeichnungen, der Thron, die Pontificalkleidung und Insignien *l*), und die Titulatur. Die politischen Ehrenrechte hängen von der Staatsverfassung jedes Landes ab.

§. 134.

II. Von den Kapiteln. A) Ursprüngliches Verhältniß des Presbyteriums und Klerus.

In den ersten Zeiten des Christenthums gieng die Verwaltung der gottesdienstlichen Handlungen in der ganzen Parochie unmittelbar von dem Bischofe aus, so daß ohne ihn und sein Geheiß nichts vorgenommen werden durfte *m*). Die Einheit der Gemein-

---

i) C. 18. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

k) In der älteren Zeit bezeichnete die lex dioecesana die gesammte bischöfliche Gewalt. Erst der Glossator Jo. Hugutio hat bei der Auslegung des c. 1. c. X. q. 1. (Conc. Ilerd. a. 524), c. 34. c. XVI. q. 1. (Idem eod.), jene Unterscheidung aufgestellt. Eine Anwendung davon enthält wie es scheint, c. 1. de V. S. in VI. (5. 12).

l) C. 1. §. 9. X. de sacr. unct. (1. 15), Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. II. c. 58.

m) Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 8. Non licet sine episcopo neque baptizare, neque agapen facere. Eben so verhielt es sich mit der Reconciliation der Büßenden, c. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele andere Zeugnisse findet man in Mamacchii Origin. et antiq. christian. Lib. IV. Part. I. Cap. IV. §. III.)

de, deren Mittelpunkt und Haupt er war, stellte sich also auch äußerlich sehr bestimmt dar. Neben und unter ihm standen nach ihren verschiedenen Aemtern die Priester, die Diaconen, und die übrigen Kleriker, das heißt nach der Verfassung der lateinischen Kirche die Subdiaconen, welche dem Diacon beim öffentlichen Gottesdienst ministrirten, und außerdem häufig zu Sendungen gebraucht wurden, die Akoluthen, welche die Lichter anzündeten, und andere Hülfeleistungen beim Altar verrichteten, die Exorcisten, welche über die Energumenen die Beschwörung und Handauflegung vornahmen, die Lectoren, welche die heiligen Schriften aufbewahrten und bei den nicht liturgischen Zusammenkünften vorlasen, die Ostiarien, welche die Thüren verschlossen und für die äußere Ordnung Sorge hatten, endlich die Cantoren oder Psalmisten für den Kirchengesang *n*). Auch die geringeren Aemter wurden, wie die Beschäftigungen es mit sich brachten, zuweilen mehrere vereinigt, von Erwachsenen bekleidet; und da die Kirche alles, was sich auf den Gottesdienst bezog, mit großer Ehrfurcht behandelte, so fand bei jedem eine besondere Einweihung statt *o*). Allmählich wurden aber diese Verhältnisse mehr künstlich eingerichtet, und mit den bischöflichen Schulen in Verbindung gebracht, so daß die jungen Kleriker nach dem Alter und den erworbenen Fähigkeiten von einem Amte zum anderen aufstiegen *p*). Dadurch entstand von selbst die Eintheilung in ältere und jüngere, oder in höhere und niedere Kleriker. Zu jenen gehörten blos die Priester und Diaconen. Diese bildeten insbesondere auch das Presbyterium, womit der Bischof die wichtigeren Sachen berathend verhandelte *q*), und welches nach dessen Tode bis zum Eintritt des Nachfolgers die Verwaltung fortführte. Uebrigens

---

n) Diese Aemter werden schon im vierten Jahrhundert als bestehend erwähnt. Die Beweisstellen findet man in den Werken über kirchliche Archäologie, wo diese Verhältnisse sehr genau abgehandelt werden.

o) C. 7. 8. 11. 15. 20. D. XXIII. (Statut. eccles. antiq.). Die Formen der Einweihung waren aber nicht bei allen Kirchen gleichförmig.

p) C. 3. D. LXXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. D. LIX. (Zosim. a. 418).

q) C. 6. D. XXIV. (Statut. eccles. antiq.), c. 6. c. XV. q. 7. (Ibidem), Bingham Origin. Christ. L. II. c. 19.

waren alle bei einer Kirche angeſtellten Geiſtlichen in einem Kanon *r*), das heißt in einer Matrikel verzeichnet, und wurden davon im Gegenſatz derjenigen, die keine ſolche Anſtellung hatten, Canonici genannt *s*).

§. 135.

B) Entſtehung des canoniſchen Lebens.

Um die Verbindung mit ſeinem Klerus noch enger zu machen und dadurch die geiſtliche Disciplin noch mehr zu befeſtigen, führte der Biſchof Auguſtinus im Anfang des fünften Jahrhunderts bei ſeiner Kirche eine den Mönchen ähnliche Lebensart ein, indem er ſie in einem gemeinſchaftlichen Gebäude vereinigte. Andere ahmten dieſes nach, und allmählig wurde dieſe Disciplin als die eigentliche canoniſche Ordnung und Lebensweiſe der Kleriker angeſehen *t*). Chrodogang, Biſchof von Metz, verfaßte dafür auch um das Jahr 760 eine eigene Regel *u*), welche durch die Einfalt, Dürftigkeit und ſtrenge Ordnung, die ſie vorſchrieb *v*),

---

r) Conc. Nicaen. a. 325. c. 16., Conc. Antioch. a. 332. c. 2.

s) Conc. Arvern. a. 535. c. 15.

t) Conc. Vernens. a. 755. c. 11. De illis hominibus, qui dicunt quod se propter Deum tonsurassent — placuit ut in monasterio sint sub ordine regulari, aut sub manu episcopi sub ordine canonico.

u) Sie iſt in 34 Kapiteln abgedruckt in Labbé Coll. Conc. T. VII. p. 1444, Harduin. Conc. T. IV. p. 1181., Mansi Conc. T. XIV. col. 313. Der Abdruck in 86 Kapiteln bei Hartzheim Conc. German. T. I. p. 96., Harduin. T. IV. p. 1198. enthält ſpätere Zuſätze. Ich citire nach erſterem.

v) Regula Chrodogangi cap. 3. Omnes in uno dormiant dormitorio — et per singula lecta singuli dormiant — et in ipsa claustra nulla femina introeat, nec laicus homo. — Cap. 4. Et postquam completorium cantatum habuerint, postea non bibant nec manducent usque in crastinum legitima hora; et omnes silentium teneant, et nemo cum altero loquatur — nisi si necesse fuerit, et hoc cum suppressione vocis cum grandi cautela. — Cap. 21. Prima mensa episcopi cum hospitibus et cum peregrinis sit. — Secunda mensa cum presbyteris. Tertia cum diaconibus. Quarta cum subdiaconibus. Quinta cum reliquis gradibus. Sexta cum abbatibus, vel quos iusserit Prior. In septima reficiant, qui extra claustra in

dem einreißenden Verderben kräftig entgegenwirkte *w*). Karl der Große drang nun mit Nachdruck darauf, daß alle Kleriker entweder Mönche oder Canonici in diesem Sinne wären *x*). Auch wurde von dem Concilium zu Aachen (816), indem dasselbe einen weitläufigen vom Priester Amalarius zu Metz verfaßten Auszug allgemeiner Regeln für die geistliche Disciplin nebst einer von ihm selbst nach der Regel Chrodogangs verfertigten Anweisung für die Canonici insbesondere bekannt machte *y*), das canonische Leben eindringlich empfohlen und so allmählig auch bei den nicht bischöflichen Kirchen, wo sich eine hinreichende Zahl von

---

civitate commanent, in diebus dominicis vel festivitatibus praeclaris. Hierauf folgt eine genaue Tischordnung. — Cap. 22. handelt von den Speiseportionen. — Cap. 23. von dem Wein, der jedem verabreicht wird, mit dem Zusatz: Si vero contigerit, quod vinum minus fuerit, et istam mensuram episcopus implere non potest — fratres non murmurent, sed Deo gratias agant et aequanimiter tolerent. — Cap. 24. Clerici canonici sic sibi invicem serviant, ut nullus excusetur a coquinae officio. — Egressurus de septimana sabbato munditias faciat, vasa ministerii sui — sana et munda cellerario reconsignet. — Cap. 29. Illa media pars cleri, qui seniores fuerint, annis singulis accipiant cappas novas, et veteres quas acceperunt semper reddant, dum accipiunt novas. Et illa alia medietas cleri illas veteres cappas, quas illi seniores singulis annis reddunt, accipiant. — Camisiles autem accipiant presbyteri et diaconi annis singulis binos. — Calciamenta omnis clerus annis singulis pelles baccinas accipiant; solas paria quatuor.

w) Das große Verdienst dieser Einrichtung wird einleuchtend, wenn man die Sitten des damaligen Klerus kennt. Einer rohen Zeit mußte mit starken Mitteln begegnet werden.

x) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 71. Qui ad clericatum accedunt, quod nos nominamus canonicam vitam, volumus ut episcopus eorum regat vitam. c. 75. Clerici — ut vel veri monachi sint, vel veri canonici. — Capit. I. a. 802. c. 22. Canonici — in domo episcopali vel etiam in monasterio — secundum canonicam vitam erudiantur. — Cap. I. a. 805. c. 9. Ut omnes clerici unum de duobus eligant, aut pleniter secundum canonicam, aut secundum regularem institutionem vivere debeant.

y) Mansi Conc. T. XIV. col. 147—246.

Geiſtlichen beiſammen fand, faſt überall eingeführt z). Uebrigens aber änderte ſich dadurch an den früheren Einrichtungen des Klerus nichts, ſondern dieſe giengen ſtillſchweigend in die neue Verbindung über. Es dauerte alſo der Unterſchied zwiſchen den älteren und jüngeren Klerikern, ſo wie der Zuſammenhang der letzteren mit der biſchöflichen Schule fort *a*), und die Prieſter bildeten mit den Diaconen eine höhere Klaſſe von Geiſtlichen, worin ſich noch das alte Verhältniß des Presbyteriums darſtellte.

§. 136.

C) Veränderungen im Mittelalter.

Aber nicht lange blieben dieſe Einrichtungen bei ihrer urſprünglichen Einfachheit. Durch anſehnliche Stiftungen bereichert, und in die Territorialverhältniſſe der Biſchöfe verflochten, nahmen ſie eine mehr weltliche Richtung. Daher löſte ſich während des zehnten bis zwölften Jahrhunderts, hier früher dort ſpäter, das in Gemeinſchaft Zuſammenwohnen wieder auf *b*). Der Un-

---

z) Auch die Päpſte wirkten dazu mit, c. 3. c. XII. q. 1. (Eugen. II. a. 826).

a) Regula Chrodogangi cap. 2. Ubicunque se obviaverit clerus iunior, inclinatus a priore benedictionem petat; — nec praesumat iunior consedere, nisi ei praecipiat senior suus. Erſtere durften auch nicht im Chor ſitzen, ſondern ſtanden an den unteren Bänken (in pulvere). Nach beendigtem Unterricht wurden ſie von der Schule feierlich emancipirt. Dieſes geſchah gewöhnlich nach Ablauf des zwanzigſten Jahres, wo man die Weihe als Subdiacon empfieng, und welches damals häufig auch das Alter der bürgerlichen Großjährigkeit war.

b) Die Päpſte ſchärften zwar fortwährend die alte Disciplin ein, c. 6. §. 2. D. XXXII. (Conc. Rom. a. 1063), c. 9. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1). Auch bemühten ſich mehrere Biſchöfe des eilften und zwölften Jahrhunderts dieſe unter dem Namen der Regel des h. Auguſtinus herzuſtellen; allein dieſes blieb nur bei wenigen Stiftern von Beſtand. Mehrere haben auch die Prämonſtratenſerregel angenommen. Daher wurden die regulirten Chorherrn (canonici regulares) von den weltlichen (canonici saeculares) unterſchieden, c. 4. X. de stat. monach. et canon. regular. (3. 35), c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6).

terschied zwischen den jüngeren und älteren Canonici blieb aber dabei bestehen *c*); erstere lebten selbst noch, so lange die bischöflichen Schulen sich erhielten, in dem gemeinschaftlichen Gebäude unter dem Scholasticus vereinigt *d*). Die höheren Canonici aber, die nun das Kapitelzimmer *e*) nur noch zur Berathung über gemeinschaftliche Angelegenheiten besuchten, wurden davon selbst zusammen das Kapitel genannt. Diese Kapitel machten sich nun in der Verwaltung ihres Vermögens und ihrer inneren Angelegenheiten von den Bischöfen immer mehr unabhängig. Sie wurden höchst angesehene Corporationen, die mit bestimmten Wahlrechten, mit einer Disciplinargewalt über die Mitglieder des Stifts *f*), mit größeren oder geringeren Exemtionen von der bischöflichen Jurisdiction, und anderen Privilegien begabt waren. Der Einkünfte wegen wurde nun auch eine geschlossene Zahl von Kapitularstellen festgesetzt *g*), und bei einer bestimmten Zahl der-

c) In den Stiftern der Cathedralkirchen hießen die jüngeren Canonici Domicellarien, die älteren aber Domherrn oder Kapitularen; in den nicht bischöflichen oder den sogenannten Collegiatstiftern aber canonici minores und maiores. Eine mittlerweile eingetretene Veränderung war jedoch die, daß die Subdiaconen zu den letzteren gehörten, weil sie seit dem zwölften Jahrhundert zu den höheren Weihen gestellt worden waren. Daher reichte nun, um Stimme im Kapitel zu haben, die Weihe zum Subdiacon hin, clem. 2. de actat. et qualit. (1. 6).

d) Dieses dauerte bis daß die Universitäten aufkamen, weil nun die Domicellarien dort ihre Studien beendigten. Dadurch fiel auch die Emancipation von der Domschule weg. Doch wurde der Ritus derselben bei der Aufnahme in das Kapitel nachgeholt, und hat sich hier bis in die neuere Zeit erhalten.

e) Capitulum hieß bei den Benedictinern der Saal, wo sie zusammenkamen, weil dort täglich ein Kapitel aus ihrer Regel verlesen wurde. Beides ist wiederholt in der Regula Chrodogangi cap. 8. Ut quotidie omnis clerus canonicus ad capitulum veniant et istam — institutiunculam nostram — unoquoque die aliquod capitulum exinde relegant.

f) C. 13. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

g) C. 8. X. de conc. praeb. (3. 8). Früher, so lange das gemeinschaftliche Leben bestand, war die Zahl unbestimmt, und gieng so weit als der Raum und die Einkünfte reichten.

ſelben in allen Cathedral-, ſelbſt in verſchiedenen Collegiatſtiftern, der Verbote der Päpſte ungeachtet *h*), hohe adelige Abkunft zur Bedingung der Aufnahme gemacht. In dieſer Form haben die Kapitel als politiſche Körperſchaften, als Wahl- und Regierungscollegien der geiſtlichen Fürſten, als Landſtände, als Verſorgungen für die jüngeren Söhne adeliger Häuſer, namentlich für Deutſchland vielfachen Nutzen geſtiftet, allein von ihrer eigentlichen Idee waren ſie dadurch abgekommen.

§. 137.

D) Heutiges Recht der Kapitel. 1) Bei beſetztem biſchöflichen Stuhle.

Die neueren Geſetze haben die Kapitel wieder auf ihre urſprünglichen Beſtimmungen zurückzuführen, und beſonders, dem Bedürfniß der Zeit gemäß, das wiſſenſchaftliche Element in ihnen ſchärfer auszubilden geſucht. Schon nach dem Concilium von Trient ſollten die Stellen nicht der Einkünfte wegen oder zur Verſorgung, ſondern an ſolche, die die wirklichen Verrichtungen zu erfüllen im Stande wären, auch wenigſtens die Hälfte an Magiſtern, Doctoren, oder Lizentiaten der Theologie oder des canoniſchen Rechts verliehen werden. Ferner verlangte es, um Stimme im Kapitel zu haben, mindeſtens ein Alter von 22 Jahren und die Weihe als Subdiacon; wo möglich ſollten aber alle Mitglieder, und wenigſtens die Hälfte, Prieſter ſeyn *i*). In den neueren Verträgen mit Baiern, Preußen und Hannover ſind dieſe Eigenſchaften noch genauer beſtimmt worden. Von den Vorzügen der Geburt iſt dabei nicht mehr die Rede. Eben ſo fallen die Domicellarien oder jüngeren Canonici weg, weil das Unterrichtsweſen der Kleriker eine andere Geſtalt erhalten hat. Eine neue eigenthümliche Einrichtung ſind aber in Preußen die Ehrencanonici, die aus der Geiſtlichkeit der Diöceſe genommen werden, und

---

h) C. 37. X. de praebend. (3. 5). Nach den Standesbegriffen und den politiſchen Verhältniſſen des Mittelalters war jenes Recht des Adels, wenigſtens für Deutſchland, ſehr wohl begründet. Freilich hatte der Papſt ſeinerſeits auch Recht, den höheren Standpunkt feſtzuhalten

i) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

auch bei den Bischofswahlen stimmfähig sind. Was die Rechte des Kapitels gegen den Bischof betrifft, so hängen diese von dem Herkommen ab *k*), und danach ist jetzt letzterer in seiner Verwaltung nicht mehr wesentlich an die Zustimmung des Kapitels gebunden. Doch erfordert es der Geist der Kirche und dieser Einrichtung insbesondere, daß er dasselbe bei den wichtigeren Geschäften mit zu Rathe ziehe *l*).

§. 138.

2) Bei erledigtem bischöflichen Stuhle.

Greg. III. 9. Sext. III. 8. Ne sede vacante aliquid innovetur.

War der bischöfliche Stuhl durch Tod erledigt, so kam in der älteren Zeit die Verwaltung einstweilen an das Presbyterium. Häufig wurde auch von dem Metropoliten ein Interceſſor oder Visitator dahin abgeordnet *m*). So war es auch in den germanischen Ländern. Nach dem Recht des Mittelalters stand aber die Verwaltung regelmäßig dem Kapitel zu *n*). Ein Visitator konnte nur noch von dem Papste abgeordnet werden; außer wenn das Kapitel nachläßig oder schlecht verwaltete; denn dann durfte schon der Erzbischof nach Untersuchung der Sache einen solchen bestellen *o*). Nach dem neueren Recht endlich muß das Kapitel nach dem Tode des Bischofs zur Verwaltung der bischöflichen Jurisdiction innerhalb acht Tagen einen Vicar ernennen, oder den bestehenden bestätigen *p*). Auf diesen sind dann noch die älteren Grundsätze anwendbar, namentlich der Satz, daß das Bestehende

---

k) C. 6. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 3. de consuet. in VI. (1. 4).

l) C. 4. 5. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10).

m) C. 22. c. VII. q. 1. (Conc. Carth. V. c. a. 401), c. 16. D. LXI. (Gregor. I. a. 602), c. 19. eod. (Idem a. 594).

n) C. 14. X. de maior. et obed. (1. 33), c. un. eod. in VI. (1. 17), c. 3. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

o) C. 4. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8), c. 42. de elect. in VI. (1. 6).

p) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

erhalten und keine Neuerung vorgenommen werden ſoll *q*). Von der Verwaltung der Einkünfte während der Sedisvacanz wird unten die Rede ſeyn.

§. 139.

E) Von den beſonderen Aemtern und Dignitäten in den Kapiteln.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, I. 24. De officio archipresbyteri, I. 25. De officio primicerii, I. 26. De officio sacristae, I. 27. De officio custodis.

Schon in früher Zeit wurden bei der biſchöflichen Kirche zu verſchiedenen Zwecken beſondere Aemter eingeſetzt. Unter den Prieſtern ſtand nämlich derjenige, welcher dem Amte nach der älteſte war, den übrigen vor, und wurde davon der erſte Prieſter oder Archipresbyter genannt *r*). Er führte insbeſondere die Aufſicht über die regelmäßige Beſorgung des Gottesdienſtes, und hatte bei Verhinderung des Biſchofes deſſen prieſterliche Functionen zu verſehen *s*). Eben ſo gab es unter den Diaconen einen Primus, Primicerius oder Archidiacon, deſſen ſich der Biſchof für das äußere Geſchäftsweſen hauptſächlich bediente, und der deshalb, weil auf ſeine Perſönlichkeit vieles ankam, nicht nach dem Alter der Ordination, ſondern vom Biſchofe erwählt wurde *t*). Mit der Erweiterung der biſchöflichen Jurisdiction nahm das Anſehen dieſes Amtes immer mehr zu *u*), ſo daß es nun nicht mehr einem bloßen Diacon, ſondern einem der Prieſter übertragen wurde. Unter ihm ſtand auch der Primicerius, welcher über die niederen Kleriker für den Chordienſt geſetzt war *v*), der Theſaurarius oder Sacriſta, dem die Bewahrung des Kirchenſchatzes

---

q) C. 1. 3. X. ne sede vacante aliquid innovetur (3. 9).

r) Leon. M. epist. XIX. ad Dorum.

s) C. 1. §. 12. D. XXV. (Isid. c. a. 633) ibiq. corr. Rom, c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

t) C. 24. §. 1. D. XCIII. (Hieronym. c. a. 388), c. 7. D. LXXXVIII. (Statut eccles. antiq.).

u) C. 1. §. 11. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 23).

v) C. 1. §. 13. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t (1. 25).

oblag *w*), und der Custos, der die Aufsicht über die Gebäude führte *x*). Bei der Entstehung des gemeinschaftlichen Lebens dauerten natürlich in der Congregation jene Aemter fort. Der Präpositus derselben war also der Archidiacon *y*); dann folgten nach ihren verschiedenen Beziehungen der Archipresbyter, der nun häufig wie in den Klöstern den Namen Decanus erhielt *z*); ferner der Scholasticus der bischöflichen Schule, der Cantor, der die Kleriker im Gesang unterrichtete *a*), der Custos *b*), der Portarius *c*), und der Cellerarius für das Wirthschaftswesen *d*). Im weiteren Verlauf bildeten sich über diese Aemter mannichfache Observanzen; mehrere derselben erhoben sich zu Dignitäten oder Prälaturen, womit große Präbenden, aber fast keine wirkliche Functionen mehr verbunden waren *e*). Aus diesem Grunde wurde seit

---

w) C. 1. §. 14. D. XXV. (Isid. c. a. 633), c. 1. X. h. t. (1. 26).

x) C. 1. X. h. t. (1. 27).

y) Regula Chrodogangi c. 25. Archidiaconus vel praepositus in omnibus omnino actibus vel operibus suis sint Deo et episcopo fideles et obedientes, et non sint superbi, neque rebelles, vel contemtores; sed casti et sobrii, patientes, benigni, atque misericordes. — Diligant clerum, oderint vitia, in ipsa autem correptione prudenter agant, et ne quid nimis, ne dum cupiunt eradere aeruginem, frangatur vas. Meminerint calamum quassatum non conterendum.

z) C. 1. D. LX. (Conc. Claromont. a. 1095), c. 2. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 3. eod. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 7. §. 2. X. de off. archidiac. (1. 23).

a) Von diesem handelt die vermehrte Regula Chrodogangi c. 50. 51.

b) Regula Chrodogangi c. 27. Custodes vero ecclesiarum qui ibi dormiunt, vel in mansiones iuxta positas, teneant silentium, sicut caeteri clerici, in quantum possunt.

c) Regula Chrodogangi c. 27. Portarius sit sobrius, patiens, qui sciat accipere responsum et reddere, et fideliter custodiat portas sive ostia claustri.

d) Regula Chrodogangi c. 26 Cellerarius vero debet esse timens Deum, sobrius, non vinolentus, non contentiosus, non iracundus, sed modestus, moribus cautus, et fidelis.

e) In dem alten Domkapitel zu Cöln gab es sieben Prälaturen, der Dompropst, der Domdechant, der Domcustos, der Chorbischof, der

dem dreizehnten Jahrhundert nicht nur wieder auf die ordentliche Besetzung der Domschule, sondern auch in jedem Kapitel auf die Anstellung eines Gottesgelehrten für den Unterricht in den theologischen Disciplinen *f*), und eines erfahrenen und geprüften Pönitentiarius gedrungen *g*). Diese beiden Aemter sind auch bei den neuen kirchlichen Einrichtungen ausdrücklich in Erinnerung gebracht, die Dignitäten hingegen, die schon das Concilium von Trient an strengere Bedingungen zu knüpfen suchte *h*), sehr vermindert worden. In Baiern und Preußen giebt es in jedem Kapitel zwei Dignitäten, der Probst als die erste, und der Decan; in Hannover und den kleineren Bundesstaaten nur eine, der Decan.

§. 140.

III. Gehülfen und Stellvertreter der Bischöfe. A) Gewöhnliche.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, I. 24. De officio archipresbyteri, Sext. I. 13. De officio vicarii.

Die vielen Geschäfte, welche in dem Bischofe zusammentreffen, machen nach allen Richtungen hin Gehülfen und Stellvertreter nothwendig. Diese zerfallen in zwei Hauptklassen. I. Gehülfen für die heiligen Verrichtungen. Diese sind wieder doppelter Art. 1) Zur Hülfeleistung und Vertretung in den gewöhnlichen priesterlichen Functionen an der Cathedralkirche war der Archipresbyter mit dem Presbyterium *i*), später also der Decan mit dem Kapitel bestimmt, und auch bei der Ausartung der Kapitel wurde doch den Bischöfen die Anstellung tauglicher Personen, welche sie in der Seelsorge, als Prediger und als Pönitentiarien brauchten, nicht entzogen. 2) Zur Aushülfe in den

---

unstreitig dem Primicerius entspricht, der Domscholaster, der ältere und der jüngere Diaconus.

f) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5), Conc. Basil. Sess. XXXI. c. 3., Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

g) C. 15. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

h) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

i) C. 1. 2. 3. X. h. t. (1. 24).

tiarien unterstützen könnten, fortwährend zur Pflicht gemacht *k*). In den neueren Concordaten ist daher im Geiste der älteren Zeit dem Kapitel die Seelsorge beigelegt, und es soll aus dessen Mitte vom Bischofe Einer für das gewöhnliche Pfarramt, dann ein Pönitentiarius, und ein Gottesgelehrter um dem Volke die heilige Schrift auszulegen, ernannt werden. 2) Zur Stellvertretung in den bischöflichen Pontificalhandlungen dienen die Weihbischöfe (vicarii in pontificalibus, episcopi titulares, episcopi in partibus infidelium). Sie werden auf den Namen eines Bisthums, welches jetzt in den Händen der Ungläubigen oder Schismatiker ist, ordinirt. Spuren dieser Einrichtung finden sich schon frühe *l*); näher ausgebildet wurde sie aber im Occident, als in Spanien viele bischöfliche Städte in den Händen der Araber blieben, besonders aber als seit dem dreizehnten Jahrhundert die in Palästina errichteten Bisthümer nach und nach wieder an die Ungläubigen verloren giengen. Die Verleihung eines solchen Titularbisthums steht in Ermangelung der Behörden, die dabei ordentlich mitzuwirken hätten, blos dem Papste zu *m*). In den alten Zeiten wurden auch für das Land eigene Landbischöfe (chorepiscopi) geweiht, welche verschiedene Pontificalhandlungen für den Bischof der Stadt verrichten durften. Diese sind jedoch schon frühe beschränkt *n*), und seit dem neunten Jahrhundert der Misbräuche wegen allmählig ganz abgeschafft worden *o*). II. Gehülfen für die Verwaltung der Jurisdiction. Dazu gehören 1) Die Erzpriester auf dem Lande oder die Ruraldecane. Als näm-

---

k) Die Beweise stehen in den Noten f und g.

l) C. 6. D. XCII. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 5. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 42. c. VII. q. 1. (Greg. I. a. 592).

m) Clem. 5. de elect. (1. 3), clem. un. de foro compet. (2. 2), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. de ref.

n) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Ancyr. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 332. c. 10., Conc. Laod. c. a. 372. c. 57. (c. 5. D. LXXX.), Capit. I. Caroli M. a. 789. c. 9.

o) Benedict. Levit. Capitul. Lib. VI. c. 121. 369. Lib. VII. c. 260. 394. 402. 423. 424. Wider diese Landbischöfe sind auch mehrere falsche Decretalen gedichtet worden, c. 4. 5. D. LXVIII.

lich auch auf dem Lande Kirchen und Oratorien eingerichtet wurden, so erhielten diese nicht gleiche Rechte, sondern es wurden die Kirchen der größeren Dörfer und Flecken als die Hauptkirchen bezeichnet, und den dabei angestellten Priestern die Beaufsichtigung der bei den kleineren Gotteshäusern dienenden Priester beigelegt. Man wandte darauf das Verhältniß an, welches in den Congregationen der Canonici zwischen den Priestern und ihrem Archipresbyter bestand. Daher wurde der Priester einer solchen Hauptkirche auf dem Lande ebenfalls Archipresbyter *p*) oder Ruraldecan *q*), und sein Bezirk eine Decanie *r*) oder Christianität genannt. 2) Die Archidiaconen. Auf diese war schon früh der größte Theil der bischöflichen Verwaltung übertragen worden. Bei der großen Ausdehnung der Diöcesen in den germanischen Ländern reichte aber dazu ein Einziger nicht mehr hin. Daher wurden seit dem achten Jahrhundert fast überall die Diöcesen unter mehrere Archidiaconen getheilt, und später diese Archidiaconate mit bestimmten Prälaturen, insbesondere mit der Probstei des Domstifts und den Probsteien gewisser Collegiatstifter dauernd verbunden. Die an dieser Würde klebende Gewalt war sehr bedeutend *s*); insbesondere war damit eine Gerichtsbarkeit fast wie auf eigenem Namen verknüpft, wofür die Archidiaconen selbst Stellvertreter oder Offizialen hielten *t*). Um aber ihrer immer mehr um sich greifenden Gewalt entgegenzutreten, delegirten die Bischöfe seit dem dreizehnten Jahrhundert häufig eigene Commissarien (officiales foranei), die auswärts an verschiedenen Orten die bischöfliche Jurisdiction verwalteten und mit den Archidiaco-

---

p) Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant. Dahin gehört auch c. 4. X. h. t. (1. 24).

q) C. 7. §. 6. X. de off. archidiac. (1. 23).

r) Capit. Carol. Calv. apud Tolas. a. 844. c. 3. Statuant episcopi loca convenientia per decanias, sicut constituti sunt Archipresbyteri.

s) C. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. X. h. t. (1. 23).

t) C. 3. pr. §. 1. de appell. in VI. (2. 15).

nen mannichfaltig concurrirten *u*). Später ſind dieſe aber noch mehr beſchränkt *v*), und allmählig faſt überall aufgehoben worden. 3) Der biſchöfliche Generalvicarius. Dieſes Amt iſt ſeit dem dreizehnten Jahrhundert um die Verwaltung wieder in der biſchöflichen Stadt zu centraliſiren, inſtituirt worden *w*). Die Vollmacht deſſelben geht regelmäßig auf die ganze biſchöfliche Jurisdiction: ausgenommen ſind nur gewiſſe Rechte, wozu eine beſondere Vollmacht ertheilt werden muß *x*). Er iſt aber nur Stellvertreter des Biſchofs für deſſen Perſon; daher erliſcht ſein Auftrag, ſobald dieſer ſtirbt, und es kann von ihm an den Biſchof nicht appellirt werden *y*). Später iſt auch häufig die eigentliche Jurisdiction von der übrigen Verwaltung getrennt und einem beſonderen Offizial übertragen worden; auch iſt ihm jetzt in vielen Diöceſen zur Berathung ein Collegium von geiſtlichen Räthen beigegeben.

§. 141.

B) Außerordentliche Gehülfen oder Coadjutoren.

Greg. III. 6. Sext. III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato.

Für die außerordentlichen Fälle, wo der Biſchof ſeinem Amte nicht vorſtehen kann, iſt auf folgende Art geſorgt. Iſt er daran gänzlich verhindert durch Gefangenſchaft, Suspenſion oder Excommunication, ſo ſoll das Kapitel an den päpſtlichen Stuhl berichten *z*). Bei blos theilweiſer Verhinderung, durch Alter oder Krankheit, brauchte, nach den alten Kirchengeſetzen, der Biſchof

---

u) Officiales foranei werden erwähnt im c. 1. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. 2. de rescript. (1. 2).

v) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. 20. de ref.

w) Er heißt officialis oder vicarius generalis, c. 3. h. t. in VI. (1. 13), officialis principalis, clem. 2. de resc. (1. 2).

x) C. 2. 3. de off. vicar. in VI. (1. 13), c. 6. de off. ordin. in VI. (1. 16), c. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

y) C. 2. de consuetud. in VI. (1. 4), c. 3. pr. de appellat. in VI. (2. 15).

z) C. 3. de suppl. negl. praelat. in VI. (1. 8).

niemals von seinem Amte abzutreten *a*), theils aus humaner Rücksicht, theils weil es um der Ordnung halber strenger Grundsatz war, daß bei Lebzeiten eines Bischofes kein anderer ihm succediren könne *b*); sondern es wurde ihm, und zwar gewöhnlich erst auf seine Bitte, von dem Provinzialconcilium ein Coadjutor ernannt *c*). Durch die Mitwirkung der Päpste kraft ihrer allgemeinen Oberaufsicht entstand daraus ein päpstliches Reservatrecht *d*). Die Beihülfe sollte aber nur so lange dauern, wie die Verhinderung, und es war selbst verboten, daß der Bischof den Coadjutor auch als seinen Nachfolger erklärte, weil dieses die Freiheit der Wahl aufhob *e*). Nur ausnahmsweise wurde dieses hin und wieder zugelassen *f*). Später erhielten aber diese Verhältnisse eine ganz andere Wendung. Die zeitigen Coadjutoren wurden durch die anderen bischöflichen Vicarien meistens unnöthig. Umgekehrt schien es aber aus politischen Gründen, oder um zwistigen Wahlen vorzubeugen, öfters rathsam, unter dem Namen Coadjutor dem Bischofe schon im Voraus, selbst wenn er noch völlig gesund war, einen Nachfolger zu ernennen. Eine Beihülfe in der Verwaltung wurde also dadurch nicht bezweckt. Das Concilium von Trient hat jedoch solche Coadjutoren, als dem Geiste der Kirche zuwider, nur aus dringenden Beweggründen und mit Genehmigung des Papstes zugelassen *g*). Jetzt werden sie nur selten mehr vorkommen.

---

a) C. 1. c. VII. q. 1. (Greg. I. a. 601), c. 2. eod. (Idem a. 591), c. 3. eod. (Idem a. 593), c. 4. eod. (Nicol. I. a. 865).

b) C. 5. 6. eod. (Cyprian. c. a. 255).

c) C. 12. eod. (Paulin. a. 396), c. 13. eod. (Greg. I. a. 599), c. 14. eod. (Idem a. 603), c. 17. eod. (Zacharias Bonifacio a. 748).

d) C. 13. 14. 17. eod. cit., c. 5. 6. X. h. t., c. un. h. t. in VI.

e) C. 3. c. VIII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 4. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 7. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

f) C. 17. c. VII. q. 1. (Zachar. Bonifacio a. 748).

g) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. 14.

§. 142.

IV. Von den Pfarrern. A) Entstehung dieses Amtes.

Nach der ursprünglichen Einrichtung gab es in der bischöflichen Stadt nur eine Kirche, deren Vorsteher der Bischof selbst war. Aber schon im dritten Jahrhundert wurden in den größeren Städten der Art auch andere Gotteshäuser (tituli) zur regelmäßigen Verwaltung der Sacramente eingerichtet, und von der Hauptkirche aus mit Priestern und Diaconen versehen. Eben so wurden auch bald auf dem Lande kleine Parochien errichtet, und über jede ein Priester unter der Aufsicht des Bischofs gesetzt *h*). An den Kirchen in den Städten, wo eine gewisse Anzahl von Geistlichen beisammen waren, erwuchsen mit der Ausbildung des canonischen Lebens Convente oder Congregationen, welche unter der Aufsicht ihres Archipresbyters, gemeinschaftlich den Gottesdienst besorgten. Auf dem Lande hingegen blieb der Rector meistens ein einzelner Priester; doch wurde ihm eine Aufsicht über die an den kleineren Oratorien angestellten Priester beigelegt, und er daher in dieser Beziehung ebenfalls Archipresbyter genannt. Solcher Oratorien entstanden Viele bei den Klöstern, auf den Haupthöfen der großen Grundbesitzer oder auch auf dem eigenen Grunde freier Gemeinden; sie durften jedoch anfangs blos zur Messe gebraucht werden *i*), und die Kirche des Erzpriesters blieb die eigentliche Gemeinde (plebs) und die Hauptkirche (ecclesia baptismalis), wohin die Kinder zur Taufe gebracht und die Zehnten entrichtet wurden *k*). Allmählig sind

---

h) Conc. Neocaes. a. 314. c. 13., Conc. Antioch. a. 332. c. 8., Conc. Chalced. a. 451. c. 17. (c. 1. c. XVI. q. 3). Ein bestimmtes Zeugniß giebt auch Athanas. († 375) Apolog. 2. Mareotes ager est Alexandriae, quo in loco nunquam episcopus fuit, imo nec chorepiscopus quidem, sed universae eius loci ecclesiae episcopo Alexandrino subiacent, ita tamen, ut singuli pagi suos presbyteros habeant.

i) C. 35. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 5. D. III. de cons. (Conc. Aurel. a. 511).

k) C. 45. c. XVI. q. 1. (Leo IV. c. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin.

aber doch auch ſolche Oratorien zu kleinen Parochien (tituli minores) geworden *l*).

§. 143.

B) Von der Incorporation der Pfarreien.

Greg. I. 28. Clem. I. 7. De officio vicarii, Greg. III. 37. Sext. III. 18. De capellis monachorum.

Seit dem neunten Jahrhundert gieng mit den Pfarreien eine eigenthümliche Veränderung vor. Es wurden nämlich den Kapiteln und Klöſtern, außer der Seelſorge, die ſie ſchon an ſich zu verwalten hatten, aus mancherlei Beweggründen *m*) noch andere Parochien ſo einverleibt, daß ſie deren reiche Einkünfte bezogen, und den Dienſt durch einen gering beſoldeten, oft ohne alle Auswahl angenommenen Miethling verſehen ließen *n*). Selbſt bei nicht unirten Parochien nahmen nachläſſige Rectoren ſolche Stellvertreter in Sold. Um aber den hieraus entſpringenden großen Misbräuchen zu ſteuern, verordneten die Geſetze, daß ſolche Prieſter nur mit Genehmigung des Biſchofes, und regelmäßig auf Lebenszeit angeſtellt werden ſollten *o*). Dieſes iſt auch durch viele

---

a. 855). — Capit. Carol. Calv. a. 870. c. 11. Ut ecclesias baptismales, quas plebes appellant, secundum antiquam ecclesiae consuetudinem, ecclesiae filii instaurent.

l) Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 26. Si quae parochiae in potentum domibus constitutae sunt — clerici — corrigantur secundum ecclesiasticam disciplinam. — Conc. Ticin. a. 850. c. 13. Singulis plebibus archipresbyteros praeesse volumus, qui non solum imperiti vulgi sollicitudinem gerant, verum etiam eorum presbyterorum, qui per minores titulos habitant, vitam iugi circumspectione custodiant.

m) Einiges Nähere darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 25. L. III. c. 22. P. II. L. I. c. 36. P. III. L. II. c. 20.

n) Die Klöſter mußten nur dem Biſchof, gleichſam als dem Oberlehnsherrn, etwas bezahlen, ſo oft die Perſon des Stellvertreters wechſelte. Dieſes wurde aber verboten, c. 4. c. I. q. 3. (Urban II. c. a. 1095).

o) C. 6. c. XVI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095), c. 1. X. de capell. monach. (3. 37), c. 30. X. de praebend. (3. 5).

Provinzialconcilien *p*) und durch das Concilium von Trient eingeschärft worden *q*). Solche beständige Vicarien erhielten nun die Seelsorge als ein wirkliches Amt, und wurden auch hinsichtlich ihrer Anstellung und Entlassung als wahre Pfarrer behandelt *r*). Den Kapiteln und Klöstern, wovon sie ausgegangen, blieb also von der Union nichts, wie die Temporalien und gewisse Ehrenrechte. Doch wurden sie zur Erinnerung an das bestandene Verhältniß noch immer die ursprünglichen Pfarrer (pastores primitivi) genannt. Durch die Auflösung der Stifter und Klöster in der neueren Zeit ist aber auch dieses erloschen; die Temporalien aber sind an die Landesherrn gefallen.

§. 144.

C) Von den Pfarrern und deren Gehülfen nach dem heutigen Recht.

Greg. III. 6. Sext. III. 5. De clerico aegrotante vel debilitato, Greg. III. 29. De parochiis et alienis parochianis.

Die Pfarrer *s*) sind, wie sich aus der Geschichte dieses Amtes ergiebt, die alten Presbyteri, nur mit Beziehung auf eine bestimmte Gemeinde, deren Seelsorge ihnen vom Bischofe ausschließlich und unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit anvertraut

---

p) Synod. Mogunt. a. 1225. can. 12. Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Allemanniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitii sacerdotes vicarii temporales. Ne id fiat de caetero — omnibus modis inhibemus. Sed cum vicarius poni debet et potest, perpetuus instituatur, idque assensu et authoritate Dioecesani et Archidiaconi loci illius.

q) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. de ref.

r) C. 3. 6. X. de offic. vicar. (1. 28), c. un. de capell. monach. in VI. (3. 18), clem. un. de offic. vicar. (1. 7).

s) Im Decretum und in den Decretalensammlungen kommt der Ausdruck parochus noch nicht vor, sondern er heißt hier presbyter parochianus, c. 3. D. XCIV. (Conc. Cabilon. a. 813), rector ecclesiae c. 3. 4. X. de cler. aegrot (3. 6), plebanus c. 3. X. de off. iud. ord. (1. 31), parochialis ecclesiae curatus clem. 2. de sepult. (3. 7). presbyter c. 2. X. de paroch. (3. 29).

wird *t*). In ſo weit iſt alſo ihr Amt in der That von göttlicher Einſetzung. Es begreift den Vortrag der Religionswahrheiten *u*), den religiöſen Unterricht der Jugend *v*), die Verwaltung der Sacramente *w*), und die Fürſorge für die Armen *x*). Ohne Vorwiſſen des Pfarrers darf alſo niemand bei deſſen Gemeinde predigen, die Meſſe leſen, oder andere gottesdienſtliche Handlungen verrichten *y*); und eben ſo wenig dürfen die Eingepfarrten zu den Handlungen, wobei ſie an den Pfarrer gewieſen ſind, eigenmächtig einen anderen Geiſtlichen nehmen *z*). Mitglied einer Pfarrgemeinde wird man durch das Domicil in der Pfarrei *a*). Wo eine Parochie für einen einzigen Rector zu groß iſt, ſollen nach der Verordnung des Conciliums zu Trient Gehülfen ernannt werden *b*). Nach der heutigen Verfaſſung ſind dieſe Vice-Paſtoren

---

t) Conc. Aquisgran. II. a. 836. II. cap. II. art. V. Presbyterorum vero, qui praesunt ecclesiae Christi, et in confectione divini corporis et sanguinis consortes cum episcopis sunt, ministerium esse videtur, ut in doctrina praesint populis, et in officio praedicandi, nec in aliquo desides inventi appareant. Item ut de omnibus hominibus, qui ad eorum ecclesiam pertinent, per omnia curam gerant, scientes se pro certo reddituros rationem pro ipsis in die iudicii, quia cooperatores oneris nostri esse procul dubio noscuntur.

u) Clem. 2. de sepult. (3. 7), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

v) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref., Const. Etsi minime Benedict. XIV. a. 1742.

w) C. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 7. 13. de ref.

x) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

y) C. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Fremde Geiſtliche ſoll er gar nicht zulaſſen, wenn ſie ſich nicht durch Briefe von ihrem früheren Oberen (litterae commendatitiae) gehörig ausweiſen, c. 1. 2. 3. X. de cleric. peregr. (1. 22), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 16. de ref.

z) C. 2. X. h. t. (3. 29), clem. 1. pr. de privil. (5. 7), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

a) C. 5. X. de paroch. (3. 29), c. 2. 3. de sepult. in VI. (3. 12).

b) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

(capellani, cooperatores) auch ein regelmäßiges Seelsorger-Amt geworden. Bei außerordentlicher Verhinderung kann ein Vicarius oder Coadjutor beigegeben werden *c*). Zur Aushülfe der Pfarrer, besonders im Predigen, Beicht hören und Catechisiren, dienten sonst hauptsächlich die religiösen Orden, und diese hatten dafür ihre bestimmten Stationen. Nach den neueren Gesetzen war aber dazu die Zustimmung des Pfarrers nothwendig *d*). Endlich zur Obhut der Kirche und zu anderen äußeren Dienstleistungen werden die Custoden angestellt, deren Verhältniß meistens durch die neueren Provinzialconcilien genauer bestimmt worden ist.

§. 145.

D) Von der Verwaltung der Kapellen.

In einer Parochie kommen neben der Pfarrkirche häufig kleinere Oratorien oder Kapellen vor *e*). Diese sind, wenn sie zum öffentlichen Gottesdienste bestimmt sind, als zur Hauptkirche gehörig zu betrachten, und der dabei angestellte Geistliche ist wie ein Kaplan von dem Pfarrer abhängig *f*). Eine Hauskapelle blos zum Gebet kann jeder nach Belieben halten; um darin die Messe zu celebriren ist aber wegen der Nachtheile die solche Privatoratorien für den öffentlichen Gottesdienst haben *g*), jetzt die Erlaubniß des Papstes nothwendig *h*). Besondere Vorrechte haben die

---

c) C. 3. X. de cleric. aegrot. (3. 6), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

d) C. 1. Extr. comm. de privileg. (5. 7), clem. 2. de sepult. (3. 7), clem. 1. pr. de privileg. (5. 7), c. 2. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

e) Der Name kommt wahrscheinlich her von capa, der Bedeckung, welche man über den Altären und Monumenten auf freiem Felde errichtete, c. 26. D. l. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 29. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572). Eine andere etwas erkünstelte Ableitung hat Ducange Gloss. v. capella.

f) Auf dem linken Rheinufer gilt darüber das Kaiserl. Decret vom 30. Sept. 1807, Circularschreiben des Cultusminister vom 11. März 1809.

g) Sehr eindringlich spricht darüber schon das Conc. Paris. VI. a. 829. Lib. I. c. 47.

h) Man sehe darüber §. 278. Note f.

Kapellen an den Höfen der Fürsten. Unter den fränkischen Königen gab es solche Oratorien bei allen königlichen Palatien im Reiche umher; doch waren sie den gewöhnlichen Beschränkungen und die dabei angestellten Kleriker der Gewalt ihrer Bischöfe unterworfen. Eben so war es in anderen Reichen. Allmählig erhielten aber die Geistlichen der Hofkapelle gewisse Befreiungen von der bischöflichen Jurisdiction, die ihnen auch durch neuere Verordnungen bestätigt worden sind *i*). Der Vorsteher der fränkischen Hofgeistlichkeit hieß zuerst blos Kapellan, seit dem achten Jahrhundert aber Archikapellan. Durch seinen Antheil an den Regierungsgeschäften wurde er eine sehr angesehene Würde, wozu Karl der Große mit Zustimmung des Papstes und der Reichssynode mehrmals einen Bischof nahm *k*). Später hat sich der Name Archikapellan wieder verloren.

§. 146.

V. Von der bischöflichen Curie.

Für das schriftliche Geschäftswesen, welches das bischöfliche Amt mit sich bringt, besteht die bischöfliche Curie oder Kanzlei. Früher dienten dazu besonders die Notarien oder Exceptoren, deren Vorsteher wie in Rom Primicerius Notariorum später Protonotarius hieß, und auch das Archiv in Verwahr hatte. Aehnlichkeit hatten mit ihnen die Chartularien, und diese wurden wie jene häufig auch zu Sendungen und auswärtigen Geschäften gebraucht *l*). Jetzt sind aber andere Geschäftsformen angenommen. Als beständige persönliche Begleiter des Bischofs und als Zeugen seines Privatlebens dienten aber nach Vorschrift der älteren Kirchengesetze die Syncellen. Später sind sie Familiaren oder Consiliarien genannt worden. Auch die neueren Provinzialconcilien haben diese auf sehr guten Gründen beruhende Ordnung eingeschärft.

---

i) C. 16. X. de privileg. (5. 33), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

k) Capit. Francof. a. 794. c. 53.

l) Umständlicher handelt davon Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 104—106.

§. 147.

VI. Von den Exemtionen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. De privilegiis et excessibus privilegiatorum.

Alle in einer Diöceſe errichteten kirchlichen Inſtitute ſind dem Biſchofe, als der ordentlichen Obrigkeit derſelben unterworfen *m*). Ausnahmen entſtehen, wenn ſie davon durch eine höhere Autorität eximirt, und unmittelbar unter dieſe geſtellt werden. Als eine Abweichung von der Regel dürfen aber ſolche Exemtionen nur zum Nutzen der Kirche und aus rechtmäßigen Gründen ſtatt finden. Dieſe treten ein, wenn geiſtliche Anſtalten einer höheren über den localen Standpunkt hinausgehenden Leitung und Beaufſichtigung, oder einer beſonderen Aufmunterung, oder eines gewiſſen äußeren Glanzes bedürfen *n*). Doch ſind ſolche Ausnahmen im Zweifel beſchränkend zu behandeln, und es werden dadurch auch niemals die dem Biſchofe zuſtehenden Ehrenrechte aufgehoben. Früher gab es viele eximirte Klöſter und Kapitel; auch die Univerſitäten und einzelne Dignitäten genoſſen dieſes Privilegium. Lange waren freilich die Klöſter, wie die anderen kirchlichen Inſtitute, dem Biſchofe unterworfen *o*). Allein nach und nach fiengen die Biſchöfe und die Provinzialconcilien ſelbſt an, ihnen gewiſſe Befreiungen zu ertheilen *p*). Auch die fränkiſchen Könige eximirten einzelne Klöſter von der Jurisdiction der Gaugrafen, und ſtellten ſie unmittelbar unter den königlichen Schutz *q*). Die Päpſte folgten dieſer Richtung, indem ſie den Klöſtern ſolche Privilegien, welche meiſtens die drückenden finanziellen Rechte der

---

m) C. 16. 18. X. de off. ordin. (1. 31), c. 7. eod. in VI. (1. 16).

n) Aus dieſen Gründen ſind auch noch jetzt die Univerſitäten, oder in Handelsſtaaten die großen Handelsinſtitute von den gewöhnlichen Verwaltungsbehörden eximirt, und unter höheren Schutz geſtellt.

o) C. 12. c. XVI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 10. c. XVIII. q. 2. (Idem cod.), c. 16. cod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 17. cod. (Conc. Arelat. V. a. 554).

p) C. 34. c. XVI. q. 1. (Conc. Ilerd. a. 524), Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. III. c. 29—38.

q) Capit. Carol. M. a. 793. c. 6., Capit. VI. Ludov. Pii a. 819. c. 5.

Bischöfe betrafen, bestätigten und vermehrten. Seit dem eilften Jahrhundert waren dadurch nach und nach sehr viele Klöster von der bischöflichen Gewalt nach allen Seiten hin befreit worden *r*). Die zu häufigen Privilegien dieser Art führten aber zuletzt zu großen Klagen *s*) und zu einer gänzlichen Entkräftung der bischöflichen Gewalt; besonders als solche unmittelbare Klöster selbst die ordentliche Kirchenregierung über ganze Districte erwarben. So waren Prälaturen entstanden, die gar keiner Diöceſe mehr angehörten (praelaturae nullius dioeceseos), sondern die selbst die bischöfliche Gewalt (ius episcopale vel quasi) und gleichsam eigene Diöceſen (dioeceses vel quasi) hatten. Um die Ordnung wieder herzustellen, hat aber das Concilium von Trient die Jurisdiction über die Eximirten den Bischöfen wenigstens als päpstlichen Delegaten zurückgegeben *t*), und in einigen Punkten sie ihnen selbst schlechthin unterworfen *u*). Auch die Exemtionen der Kapitel *v*) und der einzelnen Dignitäten *w*) sind durch dieses Concilium eingeschränkt worden. Mit der Aufhebung jener Institute haben aber die Exemtionen von selbst aufgehört.

---

r) Die kirchlichen Exemtionen müssen aus dem Standpunkt ihrer Zeit beurtheilt werden. In Frankreich eximirten die Könige die städtischen Communen von der Knechtschaft der Territorialherrn, und gründeten darauf die königliche Gewalt. In Deutschland stiftete der Kaiser Reichsstädte und reichsunmittelbaren Adel; und dennoch vermochte er nicht die Reichsverfassung gegen die emporstrebende Landeshoheit zu retten. Der Papst sah dieselbe Gefahr und überwand sie. Also waren die Exemtionen für ihr Zeitalter nützlich und nothwendig.

s) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 3. X. de privil. (5. 33), c. 1. 7. cod. in VI. (5. 7). Doch haben auch die Klöster von den Bischöfen manches zu leiden gehabt, clem. un. de excess. praelat. (5. 6).

t) Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. VI. cap. 3. Sess. VII. cap. 14. Sess. XIV. cap. 4. de ref. Sess. XXII. Decr. de observ. in celebr. miss. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

u) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. 15. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. Sess. XXV. c. 3. 4. 11. 12. 13. 14. de regular.

v) Conc. Trid. Sess. VI. c. 4. Sess. XXV. c. 6. de ref.

w) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 11. de ref.

Drittes Kapitel.

Von den Erzbischöfen, Exarchen, Patriarchen und Primaten.

§. 148.

I. Von den Erzbischöfen. A) Bedeutung dieser Würde.

Nach der jetzigen Verfassung sind mehrere Diöcesen meistens zu einer kirchlichen Provinz unter einem Bischofe vereinigt, der jetzt Erzbischof heißt *x*), und zugleich Bischof einer Diöcese ist. Die unter ihm vereinigten Bischöfe werden seine Suffragane genannt *y*). Der Ursprung dieser Einrichtungen geht bis in das apostolische Zeitalter hinauf. Die Apostel hatten sich nämlich aus einleuchtenden Gründen zunächst an die Metropolen der römischen Provinzen gewendet, und der hier eingerichteten Gemeinde die weitere Verbreitung des Christenthums in die Städte der Provinz überlassen *z*). Der Bischof der Metropolis hatte also theils das

---

x) Der Name Archiepiscopus findet sich vor dem vierten Jahrhundert nicht. Anfangs steht er besonders häufig beim Bischof von Alexandria, und scheint von diesem an die übrigen Exarchen gekommen zu seyn. Später gieng er im Occident auf alle Metropoliten über. Im Orient kam er seit Justinian auch an die Bischöfe der größeren Städte.

y) C. 10. c. III. q. 6. (Nicol. I. a. 866), c. 11. X. de elect. (1. 6).

z) Die Beziehung der Apostel auf die damalige Provinzialeintheilung des römischen Reiches tritt in ihren Schriften selbst hervor. Dahin gehört z. B. die Erwähnung von Pontus, Galatien, Cappadocien, Asia und Bithynien, I. Petr. 1. 1., von Syrien und Cilicien Act. XV. 41., Macedonien und Achaja Rom. XV. 26. Sie haben daher häufig blos an die Hauptstadt geschrieben, wenn sie die ganze Pro-

Ansehen der Mutterkirche, theils den apostolischen Ursprung seines Lehrstuhls für sich; dadurch wurde er ein natürlicher Mittelpunkt für die höheren kirchlichen Verhandlungen *a*), und seit dem vierten Jahrhundert der Metropolitan, zuweilen auch der Primas oder Exarch der Provinz genannt. Früher waren die Rechte der Metropoliten sehr bedeutend, und sie bildeten, besonders in Verbindung mit den Provinzialconcilien, eine regelmäßige Stufe der kirchlichen Regierung. Später sind aber ihre Rechte theils erloschen, theils an den Papst übergegangen *b*); und selbst diejenigen, deren Aufrechthaltung ihnen das Concilium von Trient dringend anempfohlen hat, werden nicht mehr ausgeübt *c*). Das Nähere wird bei den einzelnen Theilen der Verwaltung vorkommen. Uebrigens giebt es auch eximirte Bischöfe, die zu keiner Provinz gehören, sondern unmittelbar unter dem Papste stehen.

§. 149.

B) Erzbischöfliche Ehrenrechte.

Greg. I. 8. De usu et authoritate pallii.

Die besonderen Ehrenrechte eines Erzbischofs bestehen haupt-

---

vinz meinten; so namentlich nach Corinth als die Hauptstadt von Achaja II. Cor. 1. 1., nach Thessalonich als die Hauptstadt von Macedonien I. Thess. IV. 9. 10. Aus diesen Gründen erscheinen auch die Hauptstädte der genannten Provinzen, so weit die Nachrichten reichen, allgemein als die ältesten und berühmtesten Metropolitansitze.

a) C. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 332), can. Apost. 33.

b) Daran sind nicht die Päpste, sondern die Metropoliten selbst hauptsächlich Schuld gewesen, indem sie durch ihre Nachlässigkeit, Bedrükkung oder Herrschsucht die öffentliche Meinung gegen sich aufbrachten. Die Belege dazu, mit einer vortrefflichen Schlußbemerkung, giebt der gründliche Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. I. L. I. c. 48.

c) Dieses ist der beste Beweis, daß die Metropolitangewalt in ihrer alten Ausdehnung, zu den heutigen Verhältnissen und Ansichten nicht mehr paßt. Die Bischöfe selbst würden sich dieselbe nicht gefallen lassen, und wollte man durch den Arm der Staatsgewalt nachhelfen, so würden bald Reibungen und Hofintriguen, wie in der fränkischen Zeit, davon die Folge seyn.

sächlich in dem Kreuze, welches ihm bei feierlichen Gelegenheiten innerhalb seiner Provinz vorgetragen wird *d*), und in dem Pallium. Dieses ist eine weiße wollene mit Kreuzen durchwirkte Binde, welche in Rom bei dem Grabe des h. Petrus gesegnet, und vom Erzbischof über die Schultern herabhängend getragen wird. Die Verleihung des Palliums kommt als eine große Auszeichnung schon früh vor. *e*). Allmählig ist dieses dann mehr ausgebildet, und mit der Metropolitanwürde in regelmäßige Verbindung gebracht worden *f*). Nach der jetzigen Verfassung wird das Pallium als Symbol der Vereinigung mit dem apostolischen Stuhle betrachtet *g*). Daher soll der Erzbischof, zum Beweis seiner Anhänglichkeit an denselben, binnen drei Monaten nach seiner Ernennung um das Pallium inständigst nachsuchen *h*), und, ehe er es erhalten hat, darf er keine aus der erzbischöflichen oder bischöflichen Würde fließende Amtshandlung vornehmen, ja nicht einmahl den Namen derselben führen *i*). Die Ueberreichung geschieht unter gewissen Feierlichkeiten, nachdem der Erwählte den

---

d) Clem. 2. de privil. (5. 7).

e) Das älteste Document darüber im Occident, welches sich aber schon auf altes Herkommen beruft, ist Symmach. epist. ad Theodor. Laureac. c. a. 501. (Mansi T. VIII. p. 528). Andere Zeugnisse sind c. 2. D. C. (Gregor. I. a. 597), c. 3. c. XXV. q. 2. (Idem a. 604).

f) Genaue Nachrichten hierüber findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. L. II. c. 53—57, Devoti Inst. can. Lib. I. Tit. III. §. 42. Falsch ist die sehr verbreitete Meinung, als ob das Pallium ursprünglich ein prächtiger Mantel, ein Theil des kaiserlichen Ornates gewesen, und daher nur von den Kaisern oder mit deren Erlaubniß von den Patriarchen verliehen worden sey.

g) C. 4. X. de elect. (1. 6).

h) C. 1. D. C. (Pelag. ann. inc.), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 597).

i) C. 3. X. h. t. (1. 8), c. 28. §. 1. X. de elect. (1. 6). Irrig schreibt Eichhorn I. 672., die Jurisdiction eines Erzbischofs sey vom Pallium nicht abhängig. Er bezieht sich auf c. 11. 15. X. de elect. (1. 6). Allein die erste Stelle handelt von einem singulären Fall, der nicht ausgedehnt werden darf, und die zweite spricht von einem confirmirten aber noch nicht consecrirten Bischofe.

Eid der Treue geleistet hat *k*). Hinsichtlich des Gebrauchs bestehen die Regeln, daß es der Erzbischof nur innerhalb der Provinz, im Innern einer Kirche, bei der Verrichtung von Pontificalhandlungen, und nur an gewissen Tagen tragen darf *l*). Wer zwei Provinzen hat, bedarf zweier Pallien; und es ist so sehr auf die Person des Erzbischofs beschränkt, daß es mit ihm begraben werden soll *m*). Auch einige Bischöfe haben das Pallium als ein besonderes Privilegium erhalten.

§. 150.

II. Von den Exarchen, Patriarchen und Primaten.

Unter den Bischöfen waren die von Rom, Alexandria und Antiochia seit uralten Zeiten durch besondere Vorrechte ausgezeichnet, die auch auf dem Concilium von Nicäa bestätigt wurden *n*). Seit dem vierten Jahrhundert entstand aber im Orient, um unter den Metropoliten noch nähere Einheitspunkte zu stiften, überhaupt die Einrichtung, daß gleichwie mehrere Bisthümer zu einer Provinz, so mehrere Provinzen zu einer Diöceſe vereinigt wurden. Dieſe Diöceſen ſtimmten mit den politiſchen Diöceſen faſt ganz überein, deren es im römiſchen Reiche zuſammen dreizehn gab. Die Biſchöfe, welche Vorſteher ſolcher kirchlichen Diöceſen waren, wurden, beſonders in der Sprache des Orients, Exarchen oder Patriarchen genannt *o*). Ihre Rechte beſtanden in der Ordination

---

k) C. 4. D. C. (Johann. VIII. c. a. 873), c. 4. X. de elect. (1. 6). Pontificale Roman. Tit. de pallio.

l) C. 6. D. C. (Gregor. I. a. 595), c. 8. eod. (Idem a. 593), c. 1. 4. 5. 6. 7. X. h. t. (1. 8).

m) C. 2. X. h. t. (1. 8). Dieſes beruht darauf, damit nicht, wie in England einmahl geſchah, mit dem Pallium des Verſtorbenen das Erzbisthum ſelbſt uſurpirt werden könnte.

n) Conc. Nicaen. a. 325. c. 6. (c. 6. D. LXV). Die Auslegung dieſer Stelle, wovon es ſehr verſchiedene Lesarten giebt, iſt ſchwierig. Einige glauben, daß ſie von jenen Biſchöfen blos als Metropoliten handle: allein richtiger wird ſie wohl auf höhere Rechte bezogen.

o) Der Name Exarch kommt aber nicht ſelten auch bei einfachen Metropoliten vor. Patriarch nannte man oft ſelbſt einen gewöhnlichen Biſchof. Erſt ſeit dem Concilium von Chalcedon erhielt dieſer Titel eine höhere Beziehung.

der ihnen untergebenen Metropoliten, in der Leitung der Diöcesansynoden, in einer allgemeinen Oberaufsicht und höheren Jurisdiction *p*). Der Bischof von Jerusalem gehörte ursprünglich zu diesen Exarchen nicht; er hatte zwar von Alters her besondere Ehrenrechte *q*), allein keine höhere Jurisdiction, sondern er war selbst dem Bischof von Cäsarea als seinem Metropoliten unterworfen. Nach langen Streitigkeiten wurde ihm aber auf dem Concilium von Chalcedon vom Exarchen von Antiochien ein Theil seiner Diöcese überlassen, und er trat dadurch in die Reihe der Exarchen ein. Auf ähnliche Art gieng es mit dem Bischof von Constantinopel. Anfangs war dieser dem Bischofe von Heraclea als Metropoliten untergeben: später erhielt er aus politischen Gründen wenigstens einen höheren Rang *r*), und endlich auch eine bestimmte Diöcese *s*). Auf diese Exarchen von Constantinopel, Alexandria, Antiochia und Jerusalem wurde nun vorzugsweise der Name Patriarch angewendet, und unter ihnen eine gewisse Rangordnung festgesetzt *t*), welche nach mehrerem Widerspruch endlich auch von der lateinischen Kirche anerkannt *u*), und selbst noch im dreizehnten Jahrhundert, als in Folge der Kreuzzüge jene vier Patriarchalstühle eine Zeitlang mit Lateinern besetzt waren, ausdrücklich erneuert worden ist *v*). Bald darauf sind zwar jene vier Sitze wieder in die Hände der Ungläubigen und Schismatiker gekommen; doch werden auf deren Namen in der lateinischen Kirche immer noch Patriarchen geweiht *w*). Auch haben noch im Orient die mit der katholischen Kirche vereinigten Chaldäer, Melchiten, Maroniten, Syrier und Armenier ihre eige-

---

p) Conc. Chalced. a. 451. c. 9. (c. 46. c. XI. q. 1), nov. 123. c. 22., nov. 137. c. 5.

q) Conc. Nicaen. a. 325. c. 7. (c. 7. D. LXV.).

r) Conc. Constant. a. 381. c. 3. (c. 3. D. XXII.).

s) Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

t) Nov. Just. 131. c. 2.

u) Conc. Constant. IV. a. 869. c. 21. (c. 6. 7. D. XXII.).

v) C. 23. X. de privil. (5. 33).

w) C. 3. Extr. comm. de elect. (1. 3).

nen Patriarchen. In der abendländiſchen Kirche drang die Einrichtung von Diöceſen und Exarchen nicht durch. Etwas Aehnliches beſtand hier nur in dem Verhältniß des römiſchen Biſchofes über die ſuburbicariſchen Provinzen *x*). Da aber der Biſchof von Rom auch das Glied war, wodurch der Occident mit dem Orient zuſammenhieng, ſo wurde er aus dem Standpunkt des Orients häufig Patriarch genannt *y*), und an die Spitze jener vier Patriarchen geſtellt. Es war dieſes jedoch nur eine allgemeine Vorſtellung *z*), woraus keine eigenthümliche Jurisdictionsrechte floſſen. An die Stelle der Exarchen traten im Occident gewiſſermaßen die apoſtoliſchen Vicarien, und dieſe wurden im Laufe der Zeit vorzugsweiſe Primaten genannt *a*). Hieraus entſtand endlich ein bleibender Titel (§. 130), womit aber nur noch gewiſſe Ehrenrechte, namentlich der Vorſitz auf den Nationalconcilien und die Krönung des Königs, verbunden ſind. Eben

---

x) Der Unterſchied liegt jedoch darin, daß in dieſen Provinzen nicht blos die Ordination der Erzbiſchöfe, ſondern auch die der bloßen Biſchöfe vom Biſchofe von Rom ausgieng. Wie viel übrigens zu dieſen Provinzen gehörte, iſt vielfach beſprochen und beſtritten. Die erſte Erwähnung davon findet ſich im Conc. Nicaen. can. 6. nach der Ueberſetzung der Prisca und des Rufinus Hist. eccles. X. 6. Bei der Auslegung dieſer Stellen geht man aber immer von der ganz ungegründeten Vorausſetzung aus, es müßten dieſe ſuburbicariſchen Provinzen der kirchlichen und die ſuburbicariſchen Regionen der bürgerlichen Verfaſſung gleichbedeutend geweſen ſeyn. Was letztere waren, habe ich in meiner Geſchichte des römiſchen Rechts Buch I. Kap. XXXVII. Note 21. gezeigt.

y) So in den Acclamationen auf dem Concilium von Chalcedon. Hier lautet aber eine: Sanctissimo et beatissimo universali magnae Romae patriarchae Leoni.

z) Mehr beweiſen auch die Stellen nicht, welche Devoti Inst. can. Lib. I. Tit. III. §. 34. anführt.

a) Pelliccia de christianae ecclesiae politia Lib. I. Sect. IV. Cap. V. §. 2. Früher wurden auch gewöhnliche Metropoliten ſo genannt, Leon. I. epist. CVIII. cap. 1. Insbeſondere war dieſes in der africaniſchen Kirche der Fall, wo aber dieſe Würde nicht an eine Stadt, ſondern an das Alter der Ordination geknüpft war.

ſo kommt noch hin und wieder auch der Beiname Patriarch als ein Ehrentitel vor. Das älteſte Patriarchat dieſer Art war das von Aquileja, woraus ſeit dem ſechſten Jahrhundert durch Theilung noch das von Grado entſtand. Später (1451) iſt letzteres nach Venedig verlegt, das von Aquileja aber (1751) ganz aufgehoben worden. Ein bloßer Ehrentitel iſt auch der Name Patriarch des occidentaliſchen Indiens, den der Großkaplan des Königs von Spanien von Paul III., und der Name Patriarch von Liſſabon, den der dortige Erzbiſchof von Clemens XI. erhalten hat.

Viertes Kapitel.

Von den Concilien.

§. 151.

Einleitung.

Nach der bisher beschriebenen Verfassung ist der ganze Körper der Kirche wieder in kleinere Theile zerlegt, und in jedem ein Einzelner als der Mittelpunkt und das Haupt an die Spitze gestellt. Doch sollen diese verschiedenen Häupter in ihren größeren und kleineren Kreisen nicht schlechthin allein regieren, sondern es ist seit den ältesten Zeiten Grundsatz der Verfassung, daß möglichst eine Berathung mit den übrigen Gliedern statt finde, damit dadurch der Gemeingeist belebt, und nichts ohne die reiflichste Erwägung beschlossen werde *b*). Die Berufung und Leitung solcher Versammlungen muß regelmäßig von den Vorstehern ausgehen, in deren Geschäftskreis sie gehören. Doch kann nöthigenfalls die weltliche Obrigkeit dazu mitwirken, und Gegenstände der Berathung zur Sprache bringen. Auch müssen die Beschlüsse, welche das bürgerliche Leben berühren, von dieser ausdrücklich oder stillschweigend bestätigt werden.

§. 152.

I. Von den allgemeinen Concilien. A) Einrichtung derselben.

Die allgemeinen Concilien sind Versammlungen, worin die ganze Kirche sich darstellen soll. Es müssen also dazu alle Bischöfe, als die ordentlichen Lehrer und Hirten der Kirche berufen seyn. Außer den Bischöfen haben aber durch das Herkommen auch andere hohe Würden, nämlich die Cardinäle, die mit wirklicher Jurisdiction versehenen Prälaten und Aebte, und die Generale der Mönchsorden, wegen ihres großen Einflusses auf den

b) C. 2. c. IX. q. 3. (Conc. Antioch. a. 332), can. Apost. 33.

Geiſt und das Leben der Kirche, die Theilnahme an den allgemeinen Concilien erlangt. Titular-Biſchöfe können berufen werden und mit ſtimmen; allein nothwendig iſt es nicht, weil ſie keine wirkliche Jurisdiction haben. Neben dieſen Vätern des Conciliums, welche eine entſcheidende Stimme führen, werden aber auch die Geſandten der Fürſten, als die Häupter der chriſtlichen Politik *c*), ferner Doctoren der Theologie und des canoniſchen Rechts, und ſelbſt gelehrte Laien, mit berathender Stimme zugelaſſen. So ſtellt ſich in dieſer Verſammlung wahrhaft das Geſammtleben der Kirche dar. Uebrigens iſt aber, damit die Verſammlung als allgemeines Concilium gelte, nicht nöthig, daß alle Berufenen wirklich erſcheinen *d*), und es wird auf dieſe Anzahl, als auf eine Zufälligkeit, nur ein untergeordnetes Gewicht gelegt *e*). Die Berufung ſelbſt geht regelmäßig von dem Papſte aus *f*); in außerordentlichen Fällen, namentlich wenn der päpſt-

---

c) C. 2. D. XCVI. (Marcian. Imper. a. 451), c. 7. eod. (Nic. I. a. 865).

d) Abweſende Biſchöfe ließen ſich in der älteren Zeit durch Prieſter, ſelbſt durch Diaconen vertreten. Auf dem Concilium von Trient wurden aber überhaupt keine Bevollmächtigten zugelaſſen.

e) Melchior Canus de locis theolog. Lib. V. cap. 3.

f) Dieſes kann ſowohl nach dem Weſen des Primates wie nach der beſtehenden Praxis nicht beſtritten werden. Man ſtellt dem zwar entgegen, daß die erſten öcumeniſchen Concilien nicht vom Papſte, ſondern vom Kaiſer ausgeſchrieben worden wären. Allein die Kaiſer handelten dabei immer auf Antrieb der Päpſte und gleichſam als der rechte Arm derſelben. Hinſichtlich des Conciliums von Nicäa bezeugt dieſes der Prosphoneticus Conc. Constant. III. Act. XVI. (Mansi Conc. T. XI. col. 903): Constantinus semper Augustus et Sylvester laudabilis magnam atque insignem in Nicaea Synodum congregabant. Vom Concilium von Conſtantinopel ſagt die Epistola synodica ad Damasum a. 382. (Schoenemann Epist. pontif. Roman. p. 391): Conveneramus enim Constantinopolim secundum litteras a reverentia vestra anno superiori ad piissimum imperatorem Theodosium missas. Beim Concilium von Epheſus war Neſtorius ſchon von Cöleſtinus auf einer römiſchen Synode verdammt, und jenes Concilium war davon nur die weitere Entwicklung. Daher ſagt es ſelbſt in ſeiner Sententia depositionis contra Nestorium (Mansi Conc. T. IV. col. 1211): Coacti per

liche Stuhl ſtreitig iſt, kann ſie aber auch durch das Collegium der Cardinäle oder auf jede andere paſſende Weiſe geſchehen. Doch iſt ein ſolches Concilium ohne Haupt unvollkommen, und ſeine Aufgabe eigentlich nur die, den ordentlichen Zuſtand herzuſtellen *g*). Den Vorſitz in der Verſammlung führt der Papſt entweder in Perſon, oder durch ſeine Legaten *h*). Für die Ruhe und Würde der Verhandlungen wird durch den Geſchäftsgang geſorgt, den die Verſammlung ſelbſt, den älteren Erfahrungen gemäß, feſtſetzt *i*); auch gehen religiöſe Feierlichkeiten vorher, und die ganze Chriſtenheit wird aufgefordert, ſich im Gebete mit den Arbeiten des Conciliums zu vereinigen. Die gefaßten Beſchlüſſe erfordern, um als Ausſprüche der ganzen Kirche zu gelten, weſentlich den Beitritt des Papſtes; in welcher Form dieſer geſchehe iſt gleich-

---

epistolam sanctissimi patris nostri et comministri Caelestini Romanae ecclesiae episcopi. Beim Concilium von Chalcedon hatten ſich der Papſt und der Kaiſer vorher mit einander berathen, Leon. M. epist. LXXXIII. ed. Baller., und der Kaiſer bezog ſich in ſeinem Convocationsſchreiben ausdrücklich auf den Papſt, Mansi Conc. T. VI. col. 551. Und dieſen ſo wie den unten folgenden Zeugniſſen gegenüber, ſchreibt dennoch Eichhorn II. 4., daß es damals noch keinen römiſchen Primat gegeben habe, oder daß dieſer wenigſtens von der griechiſchen Kirche noch nicht anerkannt worden ſey.

g) In dieſem Sinne hat das Concilium von Koſtnitz gehandelt.

h) Auf dem Concilium von Nicäa präſidirte Oſius von Cordova, den der Papſt ſchon vorher in der Sache des Arius zum Kaiſer und anderwärts umher geſchickt hatte, und der auch hier nach einem ausdrücklichen Zeugniß die Stelle des Papſtes vertrat, Gelasius Cyzicenus Histor. concil. Nicaeni c. 5. 12. Das Concilium von Conſtantinopel war urſprünglich eigentlich kein öcumeniſches, ſondern gelangte zu dieſem Anſehen erſt allmählig durch Beiſtimmung der Kirche. Auf dem Concilium von Epheſus führte Cyrillus von Alexandria den Vorſitz, der der Stellvertreter des Papſtes war, Mansi Conc. T. IV. col. 1279. Auf dem Concilium von Chalcedon präſidirten ebenfalls die päpſtlichen Legate, Mansi Conc. T. VI. col. 566. 1081.

i) Das Nähere darüber findet man in August. Patric. Piccolomin. (a. 1488) Sacrar. caeremoniarum Roman. eccles. Lib. I. Sect. XIV. (Hoffmann Nov. monument. collect. T. II. p. 458).

gültig und hängt von den Umständen ab *k*). Die Promulgation der Beschlüsse und was weiter zur Vollziehung derselben gehört, geht natürlich ebenfalls den Papst an. Uebrigens werden die allgemeinen Concilien nicht regelmäßig, sondern nur aus dringenden Beweggründen, worüber man die öffentliche Meinung zu Rathe zieht, versammelt; und die Verhältnisse selbst machen dabei Rücksprache mit den Fürsten der Christenheit nothwendig.

§. 153.

B) Verhältniß der allgemeinen Concilien zum Papste.

Die Entscheidungen eines allgemeinen Conciliums über dogmatische und moralische Fragen bilden als das höchste Zeugniß der Kirche über die ihr überlieferte Lehre eine schlechthin unabänderliche Norm; und auch die Disciplinarverordnungen desselben können nach dem Geiste und Organismus der Kirche, selbst vom Papste nicht einseitig und willkührlich aufgehoben werden. In so weit ist dieser also den allgemeinen Concilien unterworfen. Ausnahmsweise steht ihm jedoch, wo die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es verlangt, das Recht davon zu dispensiren zu *l*). In diesem Sinne findet also ein Gegensatz zwischen dem

---

k) Dieser Grundsatz liegt in der Natur des Primates, wie das Recht des Veto in der Monarchie, und wird auch durch die Geschichte bezeugt. Vom Concilium von Nicäa sagt die Synodus Romana ad clerum et monach. orient. (Mansi Conc. T. VII. col. 1140): Patres apud Nicaeam congregati confirmationem rerum atque auctoritatem S. Romanae ecclesiae detulerunt. Das Concilium von Ephesus erstattete selbst dem Papst einen Bericht über seine Verhandlungen (Mansi Conc. T. IV. col. 1330—38), und schrieb darin: Necesse est ut omnia, quae consecuta sunt, sanctitati tuae significentur. Eben so referirten das Concilium von Chalcedon und der Patriarch Anatolius an den Papst Leo, indem sie in den ehrfurchtvollsten Ausdrücken um dessen Zustimmung und Confirmation baten, Leon. M. epist. XCVIII. CI. CV. ed. Baller. Dasselbe that das sechste ökumenische Concilium, Mansi Conc. T. XI. col. 907—9.

l) Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 28. Illud altissime animo infigi operae pretium est, quod pontifices, qui ab aliquibus domini canonum vocantur, dispensatores tantum eorum sint, nec his vocibus domini canonum, aliud significetur,

Papſte und dem Concilium nicht ſtatt, ſondern jener iſt in dieſem mit enthalten *m*). Ganz anders iſt aber das Verhältniß, wenn der Papſt und eine Verſammlung der Biſchöfe einander gegenüber ſtehen. Hier können die Beſchlüſſe dieſer letzteren den Papſt nicht binden. Eben ſo wenig darf eine ſolche Verſammlung ſich über ihn erheben, ihn richten oder abſetzen *n*), weil dann der Primat aufhören würde Primat zu ſeyn *o*). Deshalb iſt auch

---

quam eximia quaedam potestas de iis dispensandi, ubi ecclesiae vel necessitas cogit vel invitat utilitas. Eodem redit et alia illa conflictatio verborum, cum de re conveniat, ubi aiunt alii, pontificem esse supra canones, alii canonibus subesse. In ipso iure sunt, quae illi, nec desunt, quae huic faveant verborum consuetudini. Porro utrobique una sententia est, posse pontificem de canonibus dispensare, eoque nomine esse quodammodo supra canones: sed cum dispensare non possit, nisi iuxta canonicas regulas, ex utilitate et necessitate ecclesiae, eo sensu subest canonibus.

m) Thomassin. Diss. de synod Chalced. n. 14. Ne digladiemur maior synodo Pontifex, vel pontifice synodus oecumenica sit; sed agnoscamus succenturiatum synodo pontificem se ipso maiorem esse; truncatam Pontifice synodum se ipsa esse minorem.

n) Selbſt das neuere conſtitutionelle Staatsrecht erkennt dieſen Grundſatz an, und erklärt die Perſon des Monarchen für heilig und unverletzlich. Darin iſt auch ein Wahlreich von einem erblichen gar nicht verſchieden; denn beide unterſcheiden ſich nur durch die Art, wie die Perſon des Monarchen beſtimmt wird; das was zum Weſen der Würde gehört, iſt in beiden Fällen durchaus daſſelbe, und dieſe wird mit der Perſon desjenigen, der ſie einmahl rechtmäßig erworben hat, immer unzertrennbar verbunden. Falſch iſt daher der Schluß, was durch Wahl gegeben ſey, könne durch Wahl auch wieder genommen werden; daraus würde auch folgen, daß das Kapitel, welches ſeinen Biſchof gewählt hat, dieſen wieder abſetzen könnte. Behauptet man aber gar, daß die Biſchöfe, wenn es ihnen nöthig ſchiene, die Perſon des Papſtes von ſeiner Würde wieder trennen könnten: ſo iſt dieſes daſſelbe ſophiſtiſche Kunſtſtück, wodurch die franzöſiſche Revolution, ebenfalls das Königthum von der Perſon des Louis Capet trennend, dieſen unter das Schlachtmeſſer gelegt hat.

o) Man ſtellt zwar häufig das Verhältniß ſo dar, als ob der Papſt nur im Namen der zerſtreuten Biſchöfe regiere, wenn dieſe aber

eine Appellation an ein allgemeines Concilium zu dem Zwecke, daß die Verſammlung über eine Entſcheidung des Papſtes abermals entſcheiden ſolle, dem Prinzip der Verfaſſung zuwider *p*). Erlaubt wäre ſie nur in dem Sinne, damit der Papſt ſelbſt die Sache nochmals in Verbindung mit den übrigen Biſchöfen in Erwägung ziehen könne. Da jedoch die notoriſche Unmöglichkeit vorliegt, wegen jeder einzelnen Frage ein allgemeines Concilium zu verſammeln, da alſo eine Appellation auch in jenem Sinne doch nur ein Vorwand wäre, eine Sache aufzuhalten, und einer Entſcheidung des apoſtoliſchen Stuhles den ſchuldigen Gehorſam zu verweigern: ſo ſind ſolche Appellationen überhaupt aufs Nachdrücklichſte unterſagt worden *q*). Wenn freilich wegen einer vorhandenen Spaltung der rechtmäßige Papſt zweifelhaft, alſo die Kirche eigentlich ohne Haupt iſt, ſo kommt es, wie zu Koſtnitz, auf die Entſcheidung des Conciliums an *r*).

---

vereinigt ſeyen, in die Reihe der gewöhnlichen Glieder zurücktrete. Allein ſo wenig wie die Biſchöfe ihre Gewalt blos vom Papſte haben, eben ſo wenig iſt umgekehrt der Papſt zum Oberhaupt durch die Biſchöfe geſetzt.

p) Dieſes bewies ſelbſt der Proteſtant Mosheim in ſeiner Abhandlung De Gallorum appellationibus ad concilium universae ecclesiae unitatem ecclesiae spectabilem tollentibus (Dissert. ad histor. eccles. pertinent. Vol. I.).

q) Dieſes geſchah in einer noch auf dem Concilium zu Koſtnitz erlaſſenen Bulle Martin des V.; dann von Pius II., Julius II. und Paul V. Dawider erklären ſich auch Fleury Discours sur les libertés de l'église gallicane no. 17., Thomassin Dissert. in conc. general. No. XII., Zallwein Princip. iur. eccles. T. IV. Quaest. III. Cap. II. §. VII.

r) Conc. Constant. Sess. V. S. Synodus declarat, quod ipsa — potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet cuiuscunque status vel dignitatis, etiam si papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et extirpationem dicti schismatis, et reformationem dictae ecclesiae in capite et membris. Dieſes Decret iſt auf dem Baſeler Concilium in der zweiten, achtzehnten und ein und dreißigſten Sitzung, und hier allerdings in einer etwas allgemeineren Faſſung wiederholt worden. Allein daſſelbe hat wegen der fortlaufenden Streitigkeiten mit Eugen IV. nie die wahre Zu-

Außerordentliche Fälle dieſer Art können aber für das gewöhnliche Verhältniß keine Regel begründen.

§. 154.

II. Von den National- und Provinzial-Concilien.

Die National-Concilien ſind Verſammlungen der Biſchöfe eines Reiches unter dem Patriarchen oder Primaten. In der Sprache der älteren Zeit ſind dieſe häufig auch allgemeine Concilien genannt worden. Die Provinzial-Concilien beſtehen aus dem Metropoliten und den Biſchöfen ſeiner Provinz. Nach den älteren Kirchengeſetzen ſollten dieſe zweimahl *s*), nach den ſpäteren wenigſtens einmahl *t*) jährlich gehalten werden. Doch wurde dieſes in den germaniſchen Reichen nicht befolgt *u*), weil die Biſchöfe zu ſehr in weltliche Geſchäfte verwickelt waren, und die Angelegenheiten der Kirche zum Theil ſchon mit auf den Reichsverſammlungen beſprochen wurden. Auch die Verſuche der Päpſte und der allgemeinen Concilien, die ältere Disciplin herzuſtellen, waren fruchtlos *v*). Selbſt die neueren Verordnungen, daß die Provinzial-Concilien doch wenigſtens alle drei Jahre gehalten werden ſollen *w*), werden nicht mehr befolgt, weil ſich jetzt über-

---

ſtimmung des Papſtes erlangt; und auch in den Concordaten mit der deutſchen Nation hat dieſer Papſt jenen Grundſatz nur beſchränkt in dem Sinne, worin er mit der Natur des Primates vereinbar iſt, angenommen. Auf dem fünften Lateraniſchen Concilium wurde er ſogar öffentlich angegriffen (Harduin. Acta conc. T. IX. col. 1621), und mit der franzöſiſchen pragmatiſchen Sanction, worin er ebenfalls aufgenommen war, feierlich reprobirt, c. 1. de concil. in VII. (3. 7).

s) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen a. 325), c. 4. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. eod. (Conc. Chalc. a. 451).

t) C. 7. D. XVIII. (Conc. Nicaen. II. a. 787).

u) Darüber klagte ſchon, und zwar lange vor den falſchen Decretalen, der heil. Bonifazius, und eben ſo das Conc. Paris. VI. a. 829. c. 26.

v) C. 25. X. de accusat. (5. 1), c. 16. X. de iudaeis (5. 6). Die Bemühungen der Päpſte zeigt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. L. III. c. 57.

w) Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

haupt die Geschäfte mehr in die Hände stehender Behörden gezogen haben *x*). Die Berufung geschah durch den Metropoliten mit Zustimmung des Regenten *y*); eine Anfrage bei dem Papst war nicht nothwendig. Eben so bedurften die Beschlüsse, wenn sie nicht Glaubensfragen betrafen *z*), der päpstlichen Bestätigung nicht *a*), und diese ist auch noch jetzt nicht nothwendig *b*). Damit jedoch nicht durch die Provinzialconcilien wieder Aenderungen in der vom Concilium von Trient festgesetzten Disciplin gemacht würden, ist jetzt vorgeschrieben, daß ihre Decrete vor ihrer Bekanntmachung der für die Tridentinischen Beschlüsse niedergesetzten Congregation zur Einsicht vorgelegt werden *c*).

§. 155.

III. Diöcesan- und kleinere Versammlungen.

Zur Handhabung der Disciplin und zur Bekanntmachung

---

x) Für ganz unnöthig erklärt sie daher jetzt Sauter Fundam. iur eccles. P. I. §. 96. Dieses ist aber doch wohl etwas zu unbedingt.

y) Das Verhältniß des Königs zu den National- und Provinzial-Concilien der fränkischen Zeit steht sehr umständlich bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. L. III. c. 48.

z) Denn dann liegt es in der Natur der Sache, und ist seit den ältesten Zeiten anerkannt. Die Beweise giebt c. 12. c. XXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 417), Coustant. de antiq. can. collect. P. I. §. 21. (Galland. T. I. p. 20).

a) Die Stellen der falschen Decretalen, welche Gratian in die Dist. XVII. aufgenommen hat, sind also nicht praktisch geworden. Dieses sagt schon die Glosse zur Dist. XVIII.

b) Dieses bezeugen Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. L. III. c. 57., Schmalzgruber Ius eccles. univ. Diss. prooem. §. VIII. (ed. sec. Ingolst. 1728. T. I. p. 74), Blascus de collect. can. Isidor. cap. IX. (Galland. T. II. p. 82).

c) Dieses gründet sich auf die Const. Immensa Sixti V. a. 1587. und das in Folge derselben erlassene Circular der congregatio concilii Tridentini interpretum von 1596, Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. III. Es folgte von selbst aus der dem Papst übertragenen Aufsicht, über die Befolgung der Tridentiner Beschlüsse zu wachen.

der auf den Provinzial-Concilien gefaßten Beschlüsse *d*) dienten die Versammlungen, welche der Bischof ein- oder zweimahl jährlich mit dem Klerus seiner Diöcese hielt. Diese Einrichtung ist noch durch neuere Gesetze eingeschärft worden *e*), wird aber nicht mehr beobachtet *f*). Auch hatten die Erzpriester auf dem Lande zu bestimmten Zeiten, und zwar anfangs am ersten Tage jedes Monates eine Zusammenkunft mit den Priestern, worin die Verordnungen der Diöcese bekannt gemacht, die Mittel zu deren Aufrechthaltung besprochen, später sogar auch Statute entworfen wurden. Zuweilen hatten solche Vereine die Gestalt geistlicher Brüderschaften, und wurden dann Kalandgesellschaften genannt. Jetzt sind einigermaßen die Pastoral-Conferenzen an deren Stelle getreten.

---

d) C. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 17. D. XVIII. (Conc. Tolet. XVI. a. 693).

e) C. 25. X. de accusat. (5. 1), Conc. Basil. Sess. XV., Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref.

f) Eine historische und practische Abhandlung über die Diöcesansynoden und was damit zusammenhängt, ist das vortreffliche Werk von Benedict XIV. (§. 7. Note f.).

Fünftes Kapitel.

Verfassung der morgenländischen Kirche.

§. 156.

Einleitung.

Die Verfassung der griechischen und russischen Kirche stimmt, bis auf die Einrichtung des Patriarchats, größtentheils überein, und ist im Ganzen wenigstens den Namen und Formen nach noch diejenige, die im Orient im neunten Jahrhundert bestand. Sie ist aus Weltgeistlichen und Mönchen gemischt, und letztere sind darin, so wie im Occident während des Mittelalters, als das höhere geistige Element zu betrachten. Daher werden auch die Bischöfe blos aus ihnen, und zwar gewöhnlich aus den Archimandriten und Hegumenen, das heißt den Klosteräbten und Prioren, gewählt. Diese hohe Geistlichkeit vom Bischof aufwärts wird bei den Russen in dem Ausdruck, die Archijereien, zusammengefaßt.

§. 157.

I. Von den Bischöfen und deren Gehülfen. A) Von den heiligen Aemtern.

Der Bischof ist das Haupt der geistlichen Verwaltung einer Parochie oder Eparchie. Von ihm, als dem Mittelpunkte, gehen die übrigen heiligen Aemter aus, und er theilt die dazu nöthigen Vollmachten durch die Weihe mit. Unter ihm, als seine Stellvertreter und Gehülfen, sowohl bei der bischöflichen Kirche wie an die verschiedenen Kirchen des Sprengels vertheilt, stehen also die Priester und Popen, die Diaconen, die Hypodiaconen, die Lampadarien, Psalten oder Cantoren, und Anagnosten oder Lectoren. Für die drei letzteren findet aber dieselbe Weihe statt, so daß es bis zum Priester aufwärts nur vier Weihen giebt. Neben diesen geweihten Gehülfen giebt es noch Schatzmeister oder Schlüsselbewahrer, Custoden, Chorsänger, Glöckner und andere Kirchenleute; allein diese werden zu ihren Verrichtungen nicht

eingeweiht. In Rußland ist wie viel von allen diesen Personen bei einer Kirche angestellt seyn sollen, durch eine Verordnung der Synode, nach der Größe und dem Ansehen jeder Kirche genau bestimmt worden.

§. 158.

B) Bischöfliche Gehülfen anderer Art.

In der griechischen Kirche hatten die Bischöfe ehemals ein sehr glänzendes und zahlreiches Personal um sich. Jetzt aber hat dieses sehr abgenommen. Ein Begriff, welche Aemter dabei vorkamen, wird unten bei der Verfassung der großen Kirche von Constantinopel gegeben werden. In Rußland hat der Bischof bei seiner Kirche einen Protopop oder Protoierei und einen Protodiacon, welche im Ganzen noch die Geschäfte wie sonst der Archipresbyter und Archidiacon versehen. Auch sind an den Landkirchen Protopopen zur Aufsicht über die gewöhnlichen Popen ihres Bezirkes angestellt. Zur Handhabung der Jurisdiction dient aber das bischöfliche Consistorium, welches aus drei Mitgliedern, die Archimandriten oder Hegumenen oder Protopopen sind, besteht. Diesem sind noch kleinere Gerichtshöfe, Cantoirs genannt, untergeordnet, in welchen gewöhnlich zwei Mitglieder und ihre Schreiber sind. Auch hat jeder Bischof die ihm nöthigen Kanzleibedienten.

§. 159.

II. Von den Erzbischöfen, Metropoliten und Exarchen.

Die Erzbischöfe der griechischen Kirche waren nicht ganz den Metropoliten gleichbedeutend, sondern blos Bischöfe besonders angesehener Städte. Sie hatten also selbst keine Bischöfe unter sich. Jetzt aber, wo die meisten Metropoliten ihre untergebenen Bischöfe verloren haben, sind sich beide Würden fast ganz ähnlich geworden. Das Amt der Exarchen ist aber schon seit dem zehnten Jahrhundert erloschen, und jetzt ein bloßer Titel. Der Unterschied zwischen Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen bestand früher eben so in der russischen Kirche. Allein seit Peter I. ist er der Sache nach aufgehoben worden, und jene Würden unterscheiden sich nur noch durch den Rang, den Titel und die Kleidung; übrigens sind sie gleichmäßig der heiligen Synode un-

terworfen. So hat sich das Verhältniß der Metropoliten zu den Bischöfen im Orient fast auf gleiche Art wie im Occident gestaltet.

§. 160.

III. Von den Patriarchen und ihrem Hofe.

Die Häupter der griechischen Kirche sind die vier Patriarchen, unter welchen der von Constantinopel der Vornehmste ist. Dieser hatte allmählig um sich einen glänzenden Hof gebildet *g*). Die ersten Würden (ὀφφικία, ἀρχόντικα, ἀξιώματα) waren ὁ μέγας οἰκονόμος, der die Einkünfte der Kirche verwaltete und dafür Unterbediente anstellen durfte; ὁ μέγας σακελλάριος, der die Aufsicht über die Mannsklöster des Patriarchats und besonders der Stadt hatte; ὁ μέγας σκευοφύλαξ, mit der Aufsicht über das Kirchengeräthe und der Jurisdiction über die dahin einschlagenden Sachen; ὁ μέγας χαρτοφύλαξ, der Großkanzler, der die Stelle des Archidiacons vertrat und daher eine sehr weit reichende Verwaltung hatte; ὁ Σακελλίου, welcher die Aufsicht über die Kirchen der Stadt und die Nonnenklöster führte. Diese fünf Würdenträger hießen zusammen die Exokatacölen. Unter dem Patriarchen Xiphilin im zwölften Jahrhundert wurde ihnen noch der πρωτέκδικος oder Großdefensor beigegeben, der Vorsteher eines Gerichts war, und zwölf Beisitzer unter sich hatte *h*). Die Exokatacölen hatten, wenn sie auch nur Diaconen waren, allmählig den Rang vor den Bischöfen erhalten, und können in so weit den Cardinaldiaconen verglichen werden. Andere hohe Würden waren ὁ πρωτοσύγκελλος der Erste der Syncellen, die hier eine weit größere Bedeutung hatten, wie im Occident, ferner ὁ πρωτονοτάριος der Geschäftsführer der Kirche, ὁ καστρήνσιος der Aufseher über die Kleidungen, ὁ ῥεφερενδάριος, der zu Gesandtschaften diente, ὁ λογοθέτης der Siegelbewahrer, ὁ ὑπομνηματόγραφος der Protocollführer, ὁ ὑπομιμνήσκων, der die Memorialien

---

g) Georgius Codinus Curopalata de officiis magnae ecclesiae et aulae Constantinop. cur. Goar. Paris. 1648. Venet. 1729. fol., Leo Allatius de perpet. consens. orient. et occident. eccles. Lib. III. Cap. VIII. no. 6.

h) Pelliccia de christianae reipublicae politia Lib. I. Sect. II. Cap. V.

für das geistliche Gericht in Empfang nahm, ὁ διδάσκαλος der Scholastikus des Occidents. Außerdem gab es noch mehrere Aemter, die sich blos auf den Gottesdienst bezogen, so der Protopapas und Andere. Alle diese Beamten waren in den rechten und linken Chor und in verschiedene Ordnungen eingetheilt. Unter der Herrschaft der Türken sind aber diese Einrichtungen sehr in Verfall gerathen und nur noch die Titel davon übrig. Jetzt besteht die Umgebung des Patriarchen in einer Synode von acht Bischöfen, an deren Sitzungen auch zwei benachbarte Metropoliten Theil nehmen können. Für die Verwaltung des zur hohen Kirche gehörenden Vermögens ist noch ein besonderer Ausschuß niedergesetzt, wozu vier jener Bischöfe, vier der angesehensten Fürsten und vier Bürger gehören.

§. 161.

IV. Von dem Oberhaupt der russischen Kirche.

Das Oberhaupt der russischen Kirche war, nachdem sich die Großfürsten vom Patriarchen zu Constantinopel unabhängig gemacht hatten, der Patriarch von Moskwa. Dieser war durch seine Würde und durch die Meinung des Volkes sehr hoch gestellt; er hatte den Sitz neben dem Großfürsten, ein reiches Einkommen und eine weitläufige Hofhaltung; er wurde in den wichtigsten Angelegenheiten des Reiches um Rath gefragt, und ohne ihn weder Krieg noch Frieden beschlossen. Durch Peter I. ist aber die oberste Leitung der russischen Kirche auf die heilige Synode übertragen worden. Diese bestand anfangs aus zwölf Mitgliedern; später ist diese Zahl bald vermehrt, bald vermindert worden. Sie werden vom Kaiser aus den Bischöfen, Archimandriten, Hegumenen und Protopopen ernannt. Auch ist ihnen ein weltliches Mitglied als oberster Procurator der Krone beigegeben. Die Synode hat ihren Sitz in Petersburg; doch besteht auch in Moskwa ein von ihr abhängiges Collegium.

Sechstes Kapitel.

Geistliche Verfassung der protestantischen Länder.

§. 162.

I. Verfassung in Deutschland. A) Beamte für den Dienst des göttlichen Wortes *i*).

Der Dienst des göttlichen Wortes ist blos auf das Pfarramt gegründet. Zwar werden hin und wieder auch Bischöfe ernannt, allein dieses sind bloße Titel. Ueber die Rechte und Pflichten des Pfarramtes und über den Begriff von Pfarrgemeinde stimmt das protestantische Kirchenrecht mit dem katholischen überein. Bei größeren Gemeinden sind zuweilen mehrere Geistliche angestellt, welche bald als Diacon, Archidiacon und Pastor, bald als Pfarrer und Oberpfarrer unterschieden werden. Verschieden von diesen Nebengeistlichen sind die Gehülfen, welche mit den Kaplänen, und die Substituten, welche mit den Vicarien der katholischen Kirche gleichbedeutend sind. Zuweilen bilden die Pfarrer einer Stadt ein besonderes Collegium, welches das Ministerium heißt, und worin die Angelegenheiten der Seelsorge besprochen werden. Neben dem Pfarrer steht häufig als ein Ausschuß der Gemeinde der Kirchenrath oder das Presbyterium, in welchem man das Verhältniß der alten Presbyterien zum Bischof herzustellen geglaubt hat. Allein die Thätigkeit desselben hat sich in den meisten Ländern blos auf die Verwaltung des Kirchenvermögens beschränkt.

§. 163.

B) Behörden für die äußere Kirchenregierung *k*).

Das Kirchenregiment ist durch die Wendung, welche die Ver-

---

i) Eichhorn Kirchenrecht I. 698. 699. 751—67.

k) Eichhorn Kirchenrecht I. 711—51.

hältnisse bei der Kirchentrennung nahmen, überall an die Landesherren gekommen. Diese handhaben aber dasselbe nicht unmittelbar selbst, sondern es sind zu diesem Zwecke unter dem Namen der Consistorien stehende Collegien eingesetzt, deren Mitglieder aus Gottesgelehrten und anderen sachkundigen Männern ernannt werden, so daß hier unter der Form landesherrlicher Beamten doch der Sache nach eine Mitwirkung von Stimmführern der Kirche statt findet. Diese Consistorien waren ursprünglich sowohl Verwaltungsbehörden, wie auch geistliche Gerichte, insbesondere für Ehesachen. Später ist ihnen aber in mehreren Ländern, namentlich in Preußen, die Gerichtsbarkeit entzogen und den gewöhnlichen Landesgerichten übergeben worden. Unter den Consistorien stehen die Superintendenten, Inspectoren, Metropolitane, Decane, Präpositen oder Ephoren. Diese haben jedoch keine Gerichtsbarkeit, sondern nur ein Recht der Aufsicht über die Pfarrer ihrer Inspection, und sind daher mit den Landdecanen der katholischen Kirche zu vergleichen. Neben den den Consistorien ordentlicherweise übertragenen Geschäften giebt es aber Sachen, die sich der Landesherr selbst vorbehalten hat, und die er sich zu diesem Zwecke von dem Oberconsistorium oder dem dazu bestimmten Staatsministerium vortragen läßt. Namentlich gehört die Gesetzgebung dahin. Doch kommen auch bei der Consistorialverfassung Kreis- und Provinzialsynoden vor, wodurch die Gemeinden und der Lehrstand zur Handhabung der kirchlichen Ordnung mitwirken *l*). Uebrigens ist aber die Kirchenregierung durch Consistorien auch unter einem katholischen Landesherrn, oder für die Augsburgischen Confessionsverwandten unter einem reformirten Landesherrn, oder umgekehrt zulässig; nur müssen wenigstens die geistlichen Mitglieder der Confession, der sie vorstehen sollen, zugethan seyn. Zuweilen haben jedoch die Reformirten unter einem Landesherrn anderer Confession eine der in Frankreich und den Niederlanden ähnliche Presbyterialverfassung erhalten *m*).

---

l) So in Westphalen und der Rheinprovinz nach der Kirchenordnung vom 5. März 1835.

m) Eichhorn Kirchenrecht I. 768—801.

§. 164.

II. Kirchenverfassung in Dänemark, Norwegen und Island *n*).

Die kirchliche Verfassung des Königreichs Dänemark ist zwar dem Namen nach noch auf Bischöfe gegründet; allein diese haben keine Jurisdiction mehr, sondern blos ein Recht der Oberaufsicht, und sind daher mit den General-Superintendenten zu vergleichen. Der König ist der oberste Bischof, Gesetzgeber und Richter, und alle Bischöfe stehen unmittelbar unter ihm. Zur Ausübung dieser königlichen Rechte hatte Christian VI. (1737) ein eigenes General-Kirchen-Inspections-Collegium zu Kopenhagen eingesetzt; dieses ist aber seit 1791 aufgehoben, und seine Geschäfte sind theils an die königliche Kanzlei, theils an das Missions-Collegium verwiesen worden. Unter den Bischöfen hat der von Kopenhagen einen höheren Rang. Der von Seeland aber ist der eigentliche Metropolitanbischof, welcher die übrigen ordinirt und den König salbt. Jedem Bischof ist ein Stiftsamtmann als Commissarius des Königs an die Seite gesetzt, der alle äußeren Angelegenheiten des Stiftes besorgt. In den Stiften giebt es ferner Pröbste, einen in jeder Herred, denen die Aufsicht über ihren Bezirk und auch eine gewisse Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen zusteht. Sie werden von den Pastoren der Herred aus ihrer Mitte gewählt und vom Bischofe bestätigt. Die Pröbste jedes Stifts kommen jährlich auf einer Synode zusammen, wo mit dem Bischofe der Stiftshauptmann den Vorsitz führt, und theilen dann zu Hause ihren Pastoren mit, was dort bekannt gemacht worden ist. Die Pastoren dürfen, wenn Alter, Krankheit oder die Größe der Pfarrei es nothwendig machen, sich einen Diacon oder Kaplan als Gehülfen halten; doch müssen sie diesen selbst besolden. Endlich wird in jeder Gemeinde eine gewisse Zahl von Adjutoren erwählt, die den Pastoren besonders bei der Ausübung der Kirchenzucht unterstützen sollen. Eine gleiche kirchliche Verfassung ist auch in Norwegen und Island eingeführt worden.

---

n) Fr. Münter Magazin für Kirchengeschichte und Kirchenrecht des Nordens. Th. I. S. 123—51.

§. 165.

III. Kirchenverfassung von Schweden o).

Das Haupt der schwedischen Kirche ist der König, der hiezu, nach dem Ausdruck der Kirchenordnung, von Gott gesegnet ist. Die Rechte, die damit zusammenhängen, werden durch die geistliche Expedition ausgeübt, welche eine Abtheilung der im Jahr 1809 eingesetzten königlichen Kanzlei bildet. Nach dem Könige kommen die Bischöfe, worunter der Erzbischof von Upsala der Vornehmste ist. Das bischöfliche Amt hat sich hier, auch was die äußere Verwaltung und Gerichtsbarkeit betrifft, in seinen alten Rechten erhalten. Jeder Bischof hat in seinem Stift ein Domkapitel oder geistliches Consistorium zur Seite, worin er den Vorsitz führt, und womit er gewisse Geschäfte gemeinschaftlich verwaltet. Mitglieder desselben sind der Domprobst oder Pastor der Domkirche, und in Upsala und Lund die ordentlichen Professoren der Theologie; in den übrigen Stiften aber die Lectoren, das heißt die ordentlichen Lehrer des Gymnasiums, wovon wenigstens vier ordinirt seyn müssen. Das Amt des Decans wechselt unter den Lectoren. Zuweilen ist jedoch das Amt und Einkommen des Domprobstes dem Bischofe selbst beigelegt. Ein Stift zerfällt in Contracte, deren Vorsteher Pröbste heißen, und ein Aufsichtsrecht ausüben. Die meisten Dompröbste sind zugleich Pröbste eines Contracts. Die Contracte endlich theilen sich in Pastorate, denen ein Pfarrer (Kyrkoherde) vorsteht. Diese enthalten gewöhnlich mehrere Kirchspiele, und fast immer auch eben so viele Kirchen. Die Gemeinde, worin der Pastor wohnt, heißt die Muttergemeinde, die übrigen werden Anneren das heißt Filiale genannt. Nicht selten sind aber die Pastorate wie Präbenden mit einer geistlichen Würde oder mit einer Lehrstelle entweder für immer oder für die Person des gegenwärtigen Inhabers zur Erhöhung des Einkommens verbunden, und werden dann durch einen Vicepastor oder Adjuncten, jedoch mit geringeren Einkünften, verwaltet. Außer den Pastoren giebt es ferner fast

o) Münter Magazin Th. I. S. 331–47.

in allen Stadt- und Landpfarreien Comministri oder Kapläne, als regelmäßig dotirte Gehülfen. Als außerordentliche Hülfsgeistliche, wenn der große Umfang der Pfarrei oder Alter und Krankheit es nothwendig machen, dürfen sich die Pastoren mit Bewilligung des Consistoriums auf ihre Kosten einen Adjuncten halten. Zur Handhabung der Kirchenzucht besteht in jedem Kirchspiel ein zum Theil erwählter Kirchenrath (Kirkorad), wovon der Pastor Präses ist, und der zur Erforschung vorgefallener Unordnungen und zur Vollziehung seiner Beschlüsse die Sermän unter sich hat. Versammlungen aller Geistlichen eines Stiftes sind die Bischofssynoden, die jedoch jetzt seltener gehalten werden.

§. 166.

IV. Verfassung der englischen Episcopalkirche.

Die Verfassung der englischen Kirche ist äußerlich fast dieselbe geblieben, wie sie im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts war; nur ist der König, und zwar nicht blos dem Namen, sondern auch der wirklichen Verwaltung nach, an die Stelle des Papstes getreten *p*). Unter ihm stehen in England die Erzbischöfe von Canterbury und York. Jener ist der Vornehmste und wird Primas oder Metropolitan von ganz England genannt. Auch hat er eine Art von geistlichem Hofstaate, wozu selbst vier Bischöfe gehören. In Irland giebt es vier Erzbischöfe. Hierauf folgen die Bischöfe, deren Amtsverrichtungen dieselben, wie in der katholischen Kirche sind. Jeder Bischof hat ein Kapitel (chapter) zur Seite, an dessen Spitze der Decan (dean) steht, der eine mit Jurisdiction versehene Dignität hat. Die Bisthümer sind in Archidiaconate (archdeaconries) und diese in Land-Decanate (rural deanries) eingetheilt. Der Archidiacon hat noch ein besonderes geistliches Gericht, welches er durch einen Offizial verwalten läßt.

---

p) Anglic. Conf. Art. XXXVII. Nach einem Gesetz Heinrichs VIII. (35. Henr. VIII. c. 3) führt der König unter anderen den Titel, Beschützer des Glaubens und der Kirche von England so wie der von Irland Oberhaupt auf Erden. Den Titel, Beschützer des Glaubens hatte Heinrich noch von Leo X. erhalten, weil er kurz vorher gegen Luther geschrieben hatte.

Die Land-Decanate sind aber theils ganz eingegangen, theils bloße Titel geworden. Der Zustand der Pfarreien (parishes, parsonages) *q*) endlich hängt noch genau mit den älteren Verhältnissen zusammen. Die Klöster hatten nämlich schon früh auch hier durch Incorporirung (appropriation, impropriation) fast die Hälfte der Pfarrstellen des Landes erworben, und zwar auf doppelte Weise. Bei einigen Pfarreien umfaßte die Appropriation sowohl die Spiritualien wie die Temporalien, so daß die Seelsorge entweder unmittelbar von den Mönchen selbst, oder durch einen von ihnen beliebig ernannten und besoldeten Stellvertreter verwaltet wurde. Bei anderen begriff die Appropriation nur die Temporalien, und für die Seelsorge wurde ein regelmäßig dotirter, lebenslänglicher Vicar angestellt. Die späteren Gesetze wollten zwar, daß auch in dem ersten Fall von dem Kloster eine feste Dotation ausgeworfen würde; allein dieses ließ sich nicht überall durchsetzen. Bei der Aufhebung der Klöster im sechzehnten Jahrhundert fielen die appropriirten Pfarreien an die Krone, wurden aber von dieser wieder allmählig an geistliche Corporationen oder an Weltliche, und zwar unter denselben Bedingungen, wie sie von den Mönchen besessen worden waren, verliehen *r*). Es giebt also jetzt Pfarreien, deren Haupt-Einkünfte einer geistlichen Würde oder Corporation oder einem Weltlichen zufallen, die Seelsorge aber doch von einem auf Lebenszeit ernannten und in Grundstücken oder Gefällen, gewöhnlich mit dem kleinen Zehnten, regelmäßig dotirten Vicar verwaltet wird; und andere, wo die Vicarie nur eine vom Eigenthümer der Pfarrei verliehene und besoldete Seelsorger-Stelle (stipendiary curacy) ist. Doch findet auch hier nicht mehr eine willkührliche Absetzung statt. Neben diesen impropriirten Pfarreien giebt es aber noch viele, die an regelmäßige Rectoren vergeben werden. Jedoch verwalten auch diese nicht selbst, sondern besolden meistens von ihren reichen Einkünften einen Curaten als Stellvertreter. Solche

---

q) Persona, in dem Sinne als Seelsorger, kommt schon in den älteren Quellen vor, c. 4. c. I. q. 3. (Urban. II. a. 1095).

r) 31. Henr. VIII. c. 15. Impropriations shall be held by laymen as they were held by the religious houses from which they were transferred.

Curaten werden oft selbst von den auf Lebenszeit ernannten Vicarien gehalten. Außer den Pfarreien giebt es in der bischöflichen Kirche auch viele Kapellen. Darunter sind die königlichen Kapellen zu St. James und zu Windsor besonders ausgezeichnet. Zur Hofgeistlichkeit gehören gegen hundert Personen, worunter der Decan der königlichen Kapelle und der Großalmosenier die vornehmsten sind.

§. 167.

V. Kirchenverfassung in Genf, Frankreich und Schottland.

In Genf richtete Calvin die Kirche ganz nach den Grundsätzen der Presbyterialverfassung ein. Er errichtete ein stehendes, aus Geistlichen und Kirchenältesten zusammengesetztes und von der Staatsgewalt völlig unabhängiges Consistorium, und periodische Synoden. Nach seinem Tode wurde aber ein blos aus Geistlichen bestehendes Collegium (la vénérable compagnie) an die Stelle gesetzt und dieses dem Magistrate untergeordnet. Auch nach der neuen Verfassung von 1814 ist der Kirchenrath von dem Staatsrath mannichfaltig abhängig. In Frankreich hingegen wurde die Presbyterialverfassung aufrecht erhalten. An jeder Kirche gab es ein Consistorium, welches aus den Geistlichen, den Kirchenältesten und Diaconen bestand. Jedes Consistorium schickte einen Geistlichen und einen Aeltesten zu den Colloquien, welche zweimahl jährlich aus bestimmten Kreisen, desgleichen zu den Synoden, die einmahl jährlich aus der Provinz zusammenkamen; und jede Provinzialsynode erwählte weiter aus ihrer Mitte zwei Geistliche und zwei Aelteste zur allgemeinen Synode, welche anfangs auch jedes Jahr, seit 1598 aber nur alle drei Jahre gehalten wurde. Die Consistorien waren den Colloquien, diese den Provinzialsynoden und diese der allgemeinen Synode genau untergeordnet. Die allgemeinen Synoden wurden aber von Ludwig XIV. schon 1660 untersagt, und durch Widerruf des Edicts von Nantes (1685) die ganze Verfassung in Stillstand gesetzt. Nach dem Gesetz vom 18. Germinal X. hat jede Kirchengemeinde der Reformirten ein Consistorium, und fünf solcher Gemeinden bilden den Bezirk einer Synode, wozu jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten deputirt. Die Gemeinden der augsbur-

gischen Confession haben ebenfalls jede ein Consistorium; fünf solcher Consistorialgemeinden bilden den Bezirk einer Inspection, zu deren Versammlungen jede Gemeinde einen Geistlichen und einen Aeltesten absendet, und die aus ihrer Mitte einen Geistlichen als stehenden Inspector erwählt; endlich giebt es zwei Generalconsistorien, deren jedes aus einem Weltlichen als Präsidenten, zwei Geistlichen als Inspectoren und einem Deputirten jeder Inspection besteht. In Schottland ist seit 1592 ebenfalls die reine Presbyterialverfassung die herrschende. Die unterste Stufe derselben bildet die Parochialversammlung, welche aus dem Geistlichen und den Aeltesten besteht. Mehrere Parochialgemeinden stehen unter einem gemeinschaftlichen Presbyterium. Hierauf folgt die Provinzialsynode, und endlich die Generalversammlung.

§. 168.

VI. Kirchenverfassung in den Niederlanden.

In den Niederlanden wurde ebenfalls die reine Presbyterialverfassung angenommen, und wie in Frankreich dreierlei Versammlungen festgesetzt, das Consistorium oder der Kirchenrath, die Versammlung der Klasse, und die Provinzialsynode *s*). Auch wurde für jede drei Jahre die Zusammenkunft auf einer Nationalsynode beschlossen *t*); allein dieses kam nie recht zur Ausführung, und die erste eigentliche Nationalsynode, die zu Dordrecht (1618), war auch die letzte. Nach dem Reglement von 1816 ist die Verfassung folgende. Jede Gemeinde hat ihren Kirchenrath, welcher aus den dort ordinirten Prädicanten und den erwählten Kirchenältesten besteht, und der die Aufsicht über den Gottesdienst und über das kirchliche Leben der Gemeinde führt. Für das Armenwesen werden Diaconen ernannt. Mehrere Gemeinden zusammen bilden

---

s) Synode von Embden 1571. Art. 8. 9., Statute der Embder Synode Kap. III., Synode von Dordrecht 1578. Art. 16. 34—43., Middelburg 1581. Art. 20. 34., Haag 1586. Art. 26. 43., Dordrecht 1618. Art. 29. 47. 48. 49.

t) Synode von Wesel 1568. Art. 3., Embden 1571. Art. 9., Statuten der Embder Synode Kap. IV., Synode von Dordrecht 1578. Art. 45., Middelburg 1581. Art. 35., Haag 1586. Art. 44., Dordrecht 1618. Art. 50.

einen Ring, worin die dazu gehörenden Prädicanten unter dem Vorsitz eines erwählten Prätors zur Mittheilung religiöser Ansichten und Erfahrungen nach ihrem Gutbefinden Zusammenkünfte halten. Mehrere Ringe machen eine Klasse, und diese wird durch einen Ausschuß von Moderatoren verwaltet, wozu ein Präses, ein Assessor, ein Scriba, zwei bis vier Prediger, und ein Aeltester, der jährlich wechselt, gehören. Sie versammeln sich regelmäßig sechsmal jährlich, führen die Aufsicht über die Klasse, namentlich über die Wahl und Entlassung der Prediger, entscheiden in erster Instanz die Streitigkeiten, die zwischen den Kirchenräthen entstehen, und in zweiter und letzter diejenigen, worin vom Kirchenrath an sie appellirt wird; auch üben sie eine Censur über die Prediger, Aeltesten und Candidaten der Klasse aus. Neben diesem stehenden Ausschuß findet aber noch, besonders zur Revision gewisser Rechnungen, eine Versammlung der Klasse statt, wozu jede Gemeinde ihre Prediger und einen oder mehrere Aeltesten abordnet. Mehrere Klassen endlich sind unter einer Provinzialregierung vereinigt, wozu aus jeder Klasse ein Prediger, und noch aus einer Klasse, die jährlich wechselt, ein Aeltester ernannt wird. Diese versammeln sich jährlich dreimahl, und sind mit der Oberaufsicht und der Handhabung der Kirchengesetze in ihrer Provinz beauftragt. Auch entscheiden sie in letzter Instanz auf erhobene Appellation die Streitigkeiten, die in erster Instanz bei den Moderatoren der Klasse anhängig waren, und können gegen die Prediger, Candidaten und Aeltesten nach geschehener Untersuchung bis auf Absetzung erkennen. Von den Mitgliedern der Provinzialregierung scheidet jedes Jahr ein Drittheil nach einem bestimmten Turnus aus, und wird durch neue ersetzt, wozu in jeder Klasse die Moderatoren sechs in Vorschlag bringen, welche die Provinzialregierung auf drei vermindert, worunter der König endlich Einen ernennt. Auf dieselbe Weise wird für jedes Mitglied ein Secundus, als Stellvertreter für den Fall der Verhinderung, erwählt. Der Präsident aber wird vom Könige aus den Predigern, die zur Provinzialregierung gehören, ernannt. Präses unter den Moderatoren jeder Klasse ist der Prediger, der aus dieser Klasse Mitglied der Provinzialregierung ist, und sein

Secundus ist in der Klasse sein Assessor. Der Scriba aber und die übrigen Moderatoren, wovon jährlich die Hälfte austritt, werden aus sechs von der Jahres-Versammlung jeder Klasse vorgeschlagenen und von der Provinzialregierung auf drei verminderten Subjecten vom Könige bestimmt. Die Mitglieder aller dieser verwaltenden Collegien stimmen übrigens nach ihrem eigenen Ermessen, und sind nicht an Aufträge der Gesellschaft, in deren Namen sie erscheinen, gebunden. Die höchste kirchliche Inspection endlich ist einer Synode übertragen, wozu jede Provinzialregierung jährlich ein Glied aus ihrer Mitte nebst einem Secundus als Stellvertreter ernennt. Auch wird noch aus einer Provinz, welche der Reihe nach wechselt, ein Aeltester, und von jeder der drei theologischen Facultäten ein Mitglied, dieses jedoch nur mit berathender Stimme, zur Synode erwählt. Der beständige Secretair derselben wird aber vom Könige ernannt. Die Synode versammelt sich jährlich einmahl, und ist eine Gerichts-Appellations- und gesetzgebende Instanz; doch wohnt ein Kommissär der Regierung ihren Sitzungen bei, und ihre Verordnungen müssen durch das Ministerium des Kultus dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden. Es ist also hier die ursprüngliche Presbyterialverfassung durch die geringe Theilnahme von Aeltesten, und durch den vorherrschenden Einfluß der Staatsgewalt wesentlich modificirt.

Viertes Buch.

Von der Verwaltung der Kirche.

Erstes Kapitel.

Verwaltung der heiligen Handlungen.

§. 169.

I. Natur dieser Verwaltung.

Den ersten Gegenstand der kirchlichen Verwaltung bildet die Administration der von Christus eingesetzten geheimnißvollen Handlungen, wodurch demjenigen, der würdig daran Theil nimmt, eine außerordentliche Gnade mitgetheilt wird. Dabei wirkt also Gott unmittelbar und auf übernatürliche Weise auf den Menschen ein; und wenn auch dabei ein Priester in der Mitte steht, der die äußeren Zeichen der Handlung vornimmt, so bestimmt dieser doch aus sich selbst nichts, sondern ist blos wie ein Werkzeug zu betrachten. Daher kommt es, wenn die Handlung nur im Uebrigen gehörig vollzogen ist, auf dessen persönliche Eigenschaft und Gesinnung nicht an *u*); und die Handlung bleibt an

u) Die Oeconomie der Kirche selbst führt auf jene Sätze hin. Denn auf der einen Seite müssen die heiligen Handlungen von einem bestimmten äußeren Mittelpunkt ausgehen, weil sonst der Gottesdienst in bloßen Gemüthshandlungen bestehen, und dadurch alle äußere Gemeinschaft unnöthig würde. Auf der anderen Seite muß aber doch die Wirksamkeit jener Handlungen von der Persönlichkeit des Priesters unabhängig seyn, weil sonst auch der würdigst Vorbereitete nicht überzeugt seyn könnte, ob er wirklich ein Sacrament empfangen hätte.

und für ſich gültig *v*). Die morgenländiſche Kirche iſt auf dieſelben Grundſätze gebaut. Aber auch die Proteſtanten erkennen dieſe nach ihren Bekenntnißſchriften ſehr beſtimmt an *w*), und ſie treten practiſch beſonders in der Verfaſſung der engliſchen Kirche hervor *x*).

§. 170.

II. Verſchiedene Stufen der Verwaltung.

Die Verwaltung der heiligen Handlungen iſt vollſtändig in das biſchöfliche Amt niedergelegt, und in dieſer Beziehung ſtehen ſich die Biſchöfe, die Erzbiſchöfe und der Papſt ganz gleich. Doch braucht der Biſchof nicht alle jene Handlungen in Perſon vorzunehmen, ſondern er kann auch die Vollmacht dazu Anderen übertragen. Dieſes geſchieht an die Prieſter durch die Ordination, jedoch nicht ganz vollſtändig, ſondern nur ſo weit der Biſchof will, oder die beſtehende Verfaſſung es mit ſich bringt. So ſind allmählig mehrere heilige Verrichtungen, die der Biſchof urſprünglich allein verwaltete, regelmäßig an das prieſterliche Amt gekommen; andere aber noch dem Biſchofe ausſchließlich verblieben *y*). In der morgenländiſchen Kirche beſteht, mit Ausnahme der Firmung, die dort ſchon ſeit alten Zeiten den Prieſtern überlaſſen iſt, dieſelbe Unterſcheidung. Auch in den proteſtantiſchen Ländern, wo es noch Biſchöfe giebt, ſteht dieſen ausſchließlich das Recht zu ordiniren, in England auch das zu confirmiren zu.

---

v) Darauf gründet ſich die Gültigkeit der Taufe durch Ketzer, Augustin. de baptism. contr. Donat. L. III. c. 23., ſo wie die Gültigkeit der Ordination durch ſchismatiſche oder häretiſche Biſchöfe, c. 8. D. XIX. (Anastas. II. a. 497). Doch hat auch die Kirche zuweilen ſolche Ordinationen als nichtig behandelt, und es kommt überhaupt bei dieſer Frage Vieles auf die Verhältniſſe an. Eine gründliche Abhandlung darüber findet man in Cabassutii Notitia conciliorum Cap. LXXX.

w) Die Beweiſe ſtehen im §. 32. Note 2.

x) Der katholiſche Prieſter, der zur engliſchen Kirche übertritt, wird nicht aufs Neue ordinirt, weil er ſchon von einem, wenn auch nach ihrer Meinung irrgläubigen Biſchofe ordinirt iſt.

y) C. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. §. 9. D. XXV. (Isid. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

Zweites Kapitel.

Verwaltung der Lehre.

§. 171.

I. Von der Erhaltung der Lehre.

Die Erhaltung der Lehre beruht nicht auf den heiligen Schriften, da diese nicht von Christus selbst ausgegangen sind, also bereits eine andere traditionelle Autorität voraussetzen, und überdies auf mannichfache Weise ausgelegt werden können *z*). Noch weniger beruht sie auf anderen historischen Zeugnissen; sondern sie liegt in dem von Christus eingesetzten Lehramte, welchem er seine Lehre zur Aufbewahrung übergab, und dem er dazu den Beistand des heiligen Geistes bis ans Ende der Zeiten zugesagt hat *a*). Die Sicherheit der Lehre gründet sich also zunächst auf deren historische Mittheilung durch Christus an die Apostel und die weitere Fortpflanzung derselben durch das rechtmäßige Lehramt *b*); dann aber auch auf einen Act beständiger Erleuchtung

---

z) Darüber sagte schon Vincent. Lerin. Commonit. a. 434. c. 2. Scripturam sacram pro ipsa sua altitudine non uno eodemque sensu universi accipiunt, sed eiusdem eloquia aliter atque aliter, alius atque alius interpretatur; ut paene, quot homines sunt, tot illinc sententiae erui posse videantur.

a) Man sehe darüber §. 8. 11. 15.

b) Irenaeus († 201) contra haeres. III. 3. Traditionem itaque Apostolorum in toto mundo manifestatam in omni ecclesia adest perspicere omnibus, qui vera velint videre. — Sed quoniam valde longum est, in hoc tali volumine omnium ecclesiarum enumerare successiones, maximae et antiquissimae, et omnibus cognitae a gloriosissimis duobus apostolis Petro et Paulo Romae fundatae et constitutae ecclesiae, eam, quam habet ab apostolis traditionem,

durch den heiligen Geiſt bei der Auffaſſung und Verarbeitung der Lehre. Das Lehramt iſt im gewöhnlichen Zuſtande räumlich verbreitet und zerſtreut; es kann aber auch, wenn die Verhältniſſe es erfordern, örtlich auf einem Concilium zuſammentreten. Dieſes geſchieht gewöhnlich, wenn über Glaubenslehren Streitigkeiten entſtanden ſind, deren Entſcheidung eines nachdrücklichen Ausſpruchs des Lehramts bedarf. Das Concilium ſchafft aber alsdann keine Glaubenswahrheiten; ſondern die verſammelte Kirche bezeugt oder ſpricht blos beſtimmter aus, was die zerſtreute wirklich glaubt und als Ueberlieferung bewahrt hat *c*). Auch läßt

---

et annunciatam hominibus fidem, per successiones episcoporum pervenientem usque ad nos indicantes, confundimus omnes eos, qui quoquo modo praeterquam oportet colligunt. Ad hanc enim ecclesiam propter potiorem principalitatem necesse est omnem convenire ecclesiam, hoc est eos, qui sunt undique fideles, in qua semper ab his, qui sunt undique, conservata est ea, quae est ab apostolis traditio. Fundantes igitur et instruentes beati apostoli ecclesiam, Lino episcopatum administrandae ecclesiae tradiderunt. — Succedit autem ei Anacletus: post eum tertium locum ab apostolis sortitur Clemens. — Huic autem Clementi succedit Evaristus, et Evaristo Alexander, ac deinde sextus ab apostolis constitutus est Sixtus, et ab hoc Telesphorus, qui etiam gloriosissime martyrium fecit: ac deinde Hyginus, post Pius, post quem Anicetus. Cum autem successisset Aniceto Soter, nunc duodecimum locum ab apostolis habet Eleutherius. Hac ordinatione et successione ea, quae est ab apostolis in ecclesia traditio et veritatis praeconiatio pervenit usque ad nos. — Idem IV. 63. Agnitio vera est Apostolorum doctrina, et antiquus ecclesiae status in universo mundo, et character corporis Christi secundum successiones episcoporum, quibus illi eam, quae in unoquoque loco est, ecclesiam tradiderunt, quae pervenit usque ad nos custodita sine fictione scripturarum tractatio plenissima, neque additamentum neque ablationem recipiens.

c) Vincent. Lerin. Commonit. a. 434. c. 2. In ipsa ecclesia Catholica magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab omnibus creditum est. Hoc est enim vere proprieque Catholicum, quod ipsa vis nominis ratioque declarat, quae omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet,

ſie die Form der Auffaſſung völlig frei, ſo lange nur das Weſen des Stoffes unverändert bleibt *d*). Sind die Meinungen getheilt, ſo kommt es auf den Beitritt des römiſchen Stuhles an, weil das Lehramt nur da iſt, wo die Einheit iſt *e*). Die morgenländiſche Kirche erkennt zwar an ſich auch ein inſpirirtes Lehramt an *f*); allein im Einzelnen bleibt ſie bei den älteren Vätern und den ſieben erſten öcumeniſchen Concilien ſtehen, ſo daß ſie, wie es ſcheint, weiter herab an ihre Inſpiration nicht recht glaubt, und alſo doch unter die Herrſchaft des Buchſtabens gefallen iſt. Bei den Proteſtanten endlich, welche die Lehre blos aus den heiligen Schriften ſchöpfen wollen *g*), hängt die Erhaltung der Lehre von der richtigen Auslegung derſelben ab. Dieſe iſt aber blos der

---

si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem. Sequemur autem universitatem hoc modo, si hanc unam fidem veram esse fateamur, quam tota per orbem terrarum confitetur ecclesia. Antiquitatem vero ita, si ab his sensibus nullatenus recedamus, quos sanctos maiores ac patres nostros celebrasse manifestum est. Consensionem quoque itidem, si in ipsa vetustate omnium, vel certe pene omnium sacerdotum pariter et magistrorum definitiones sententiasque sectemur.

d) Vincent. Lerin. Commonit. a. 434. c. 23. Fas est ut prisca illa caelestis philosophiae dogmata processu temporis excurentur, limentur, poliantur: sed nefas est ut commutentur, nefas ut detruncentur, ut mutilentur. Accipiant licet evidentiam, lucem, distinctionem; sed retineant necesse est plenitudinem, integritatem, proprietatem. Nam si semel admissa fuerit haec impia fraudis licentia, horreo dicere, quantum exsciudendae atque abolendae religionis periculum consequatur. Abdicata etenim qualibet parte catholici dogmatis, alia quoque atque item alia ac deinceps alia et alia, iam quasi ex more et licito, abdicabuntur. — Christi vero ecclesia, sedula et cauta depositorum apud se dogmatum custos, nihil in his unquam permutat, nihil minuit, nihil addit, — sed omni industria hoc unum studet, ut vetera diligenter sapienterque tractando custodiat.

e) C. 14. 25. c. XXV. q. 1. (Hieronym. c. a. 378), c. 12. cod. (Innocent. I. a. 417).

f) Die Beweiſe ſtehen im §. 25. Note c.

g) Darüber ſehe man §. 33. Note t. u.

Wissenschaft überlassen, und es sind daher die Gränzen, wie weit man darin gehen kann, sehr unbestimmt.

§. 172.

II. Von der Verbreitung der Lehre.

Auf die Verbreitung der Lehre beziehen sich dreierlei Anstalten. I. Das Predigen. Dieses soll, nach dem Ausspruch der Apostel, eine Hauptverrichtung des bischöflichen Amtes seyn *h*). Ohne Erlaubniß des Bischofs durfte daher früher Niemand predigen. Später ist dieses aber regelmäßig an das Pfarramt gekommen. Doch haben die Kirchengesetze fortwährend den Bischöfen dringend ans Herz gelegt, auch noch in Person dieses Amt zu versehen, oder wenigstens, im Fall rechtmäßiger Verhinderung, tüchtige Stellvertreter anzuordnen *i*). Laien dürfen nicht predigen, weil der christliche Lehrvortrag nicht blos Wissenschaft, sondern auch Uebung im geistlichen Leben erfordert *k*). In der morgenländischen Kirche bedarf jeder Priester noch jetzt um zu predigen der besonderen Erlaubniß des Bischofs *l*). Die Protestanten haben das Predigen als den Haupttheil des Gottesdienstes erklärt *m*); doch setzen die Kirchenordnungen häufig ein bestimmtes Maaß von Zeit dafür fest. In Schweden wird die Gemeinde nach gehaltener Predigt über deren Inhalt noch examinirt. Uebrigens werden bei den Protestanten, mit Ausnahme von England, auch nicht Ordinirte zum Predigen zugelassen. II. Das Katechisiren. In den ältesten Zeiten gieng der katechetische Unterricht in den Wahrheiten des Christenthums regelmäßig der Taufe vorher, und wurde, nach verschiedenen Klassen abgetheilt, theils

---

h) VI. Act. 2. 3. 4., I. Cor. 1. 18., II. Tim. 4. 2., c. 6. D. LXXXVIII. (Statuta eccles. antiq.).

i) C. 15. X. de off. iud. ord. (1. 31), Conc. Trid. Sess. V. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

k) C. 20. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 12. 14. X. de haeret. (5. 7).

l) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. X. (Harduin. T. XI. col. 243).

m) Helvet. Conf. I. Cap. 23., Helvet. Conf. II. Art. 23.

öffentlich durch den Bischof und andere von ihm angestellte Geistliche, theils zu Hause durch andere damit beauftragte Personen, auch durch Laien, ja für Weiber selbst durch fromme Weiber, ertheilt. Jetzt aber folgt der Unterricht der Taufe nach, und geschieht theils durch den Pfarrer zu bestimmten Zeiten in der Kirche *n*), theils durch die bei den Schulen angestellten Religionslehrer. Die Auswahl solcher Lehrer steht, weil sie einen Theil des kirchlichen Lehramts zu verwalten haben, blos dem Bischofe zu. In der morgenländischen Kirche wird der katechetische Unterricht theils durch den Ortspriester, theils durch Mönche besorgt. Bei den Protestanten bildet er einen Theil des Pfarramtes; die Anstellung der Religionslehrer bei den Schulen geschieht aber in Deutschland durch die Consistorien. III. Die Missionen zur Bekehrung der Heiden. Die gründlichste Anstalt zu diesem Zweck ist das zu Rom gegründete Collegium zur Verbreitung des Glaubens, worin junge Missionarien in den nöthigen Sprachen und Kenntnissen unterrichtet werden, und womit Druckereien in den mannigfaltigsten Sprachen in Verbindung stehen. Diese höchst wichtige und kostspielige Anstalt verdient die lebhafteste Unterstützung der übrigen katholischen Welt. Die Leitung derselben hat eine Congregation von Cardinälen, der auch die für solche Länder angeordneten apostolischen Vicarien untergeben sind. Zum Unterhalt jenes Collegiums werden mehrere päpstliche Einkünfte, namentlich ein Theil der Gelder für Dispensen verwendet. In der neueren Zeit hat auch Frankreich Vieles für das Missionswesen geleistet. In der russischen Kirche und bei den Protestanten kommen ebenfalls Missionsanstalten vor.

§. 173.

III. Von der Abwehrung falscher Lehren.

Zur Abwehrung falscher Lehren bestehen in der Kirche folgende Mittel. I. Die Aufstellung von Glaubenssymbolen, worin die Hauptsätze der christlichen Lehre, besonders solche, worüber Streit entstanden ist, kurz zusammengefaßt sind. In der katho-

n) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

lischen Kirche giebt es acht Symbole dieser Art, das Apostolische, das Nicänische, das von Constantinopel, das Athanasische, das Lateranische von 1215 *o*), das des Conciliums von Vienne *p*), das Decret Eugen des IV. für die Armenier, und das von Pius IV. *q*). Die morgenländische Kirche bedient sich des unveränderten Nicänischen und des Athanasischen Symbols. Das Apostolische, das Nicänische und das Athanasische Symbol sind auch in den Bekenntnißschriften der Protestanten anerkannt worden. Bei den Lutheranern haben außerdem die Augsburgische Confession, die Apologie derselben, die Schmalkaldner Artikel, die beiden Katechismen Luthers, und in mehreren Ländern auch die Concordienformel symbolische Autorität erlangt *r*). Bei den Reformirten ist das Verhältniß nicht so fixirt *s*). II. Die Anfertigung von Katechismen für den Religionsunterricht. Besonderes Ansehen genießt in der katholischen Kirche der von Pius V. 1566 herausgegebene römische Katechismus. Die Festsetzung von Diöcesankatechismen ist Sache der Bischöfe. III. Die öffentliche Verwerfung irriger dem Glauben der Kirche zuwiderlaufender Lehrsätze. Diese geschieht, wenn dazu ein Concilium versammelt ist, durch dieses; sonst durch den Papst kraft seiner Pflicht über die Reinheit des Glaubens zu wachen *t*). Die nähere Bezeichnung oder Qualification solcher Sätze geschieht in bestimmten For-

---

o) C. 1. X. de summa trinit. (1. 1).

p) Clem. un. de summa trinit. (1. 1).

q) Const. Iniunctum nobis Pii IV. a. 1564 (c. 4. de summa trinit. in VII. (1. 1).

r) Diese Schriften sind daher auch unter dem Namen Concordia zusammen gedruckt worden. Hase Libri symbolici ecclesiae evangel. Proleg. loc. VII.

s) Augusti Corpus librorum symbolicorum p. 578—616.

t) Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. Cap. II. §. IV. Neque ex eo, quod Pontifex non sit infallibilis, hisce decretis quasi provisionalibus, usque dum plenius controversia eliquetur, refragari licebit; sed eisdem omnino standum erit, quin sine maxima temeritate (plus dico) sine suspicione erroris et haereseos ea respuere, contemnere liceat.

meln *u*). Bei den Protestanten legt sich, wo es nöthig scheint, die weltliche Obrigkeit in die Mitte. IV. Hiemit verwandt ist die öffentliche Verwerfung religionswidriger oder gefährlicher Bücher *v*). Diese geschieht theils durch den Papst auf Vortrag der Congregation des heiligen Officiums, theils durch die Congregation des Index *w*). Auch giebt diese von Zeit zu Zeit ein Verzeichniß der von der Kirche verbotenen Bücher heraus *x*). Uebrigens haben aber auch die Bischöfe und die weltliche Obrigkeit auf diesen wichtigen Gegenstand ihre Aufmerksamkeit zu richten. V. Umgekehrt empfiehlt die Kirche solche Schriftsteller, die sich durch ächte christliche Wissenschaft und durch Bekämpfung des Irrthums besonders ausgezeichnet haben. Diese werden daher Väter und Lehrer der Kirche genannt. VI. Da durch falsche Uebersetzungen der heiligen Schrift die Lehre selbst verunstaltet werden könnte: so ist wegen derjenigen, welche den Urtext nicht zu gebrauchen im Stande sind, in der sogenannten Vulgata *y*)

---

u) Eine qualificirte Proposition kann demnach seyn haeretica, erronea, haeresi proxima, haeresin sapiens, suspecta de haeresi, schismatica, blasphema, impia, scandalosa, seditiosa, piarum aurium offensiva, male sonans, simplicium seductiva, temeraria, periculosa, improbabilis, damnabilis. Auch ist die Qualification entweder eine specifica sive praecisa oder eine cumulativa sive in globo. Man sehe darüber Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. Cap. II. §. VI.

v) Devoti Inst. canon. Lib. IV. Tit. VII., Zallwein Principia iuris eccles. T. I. Quaest. IV. Cap. II. §. IV.

w) Die Regeln dabei bestimmte die Const. Sollicita Benedict. XIV. a. 1753.

x) Dieses gründet sich auf das Conc. Trid. Sess. XVIII. de librorum delectu. Sess. XXV. de indice librorum, Const. Dominici Pii IV. a. 1564.

y) Schon zu Zeiten der Apostel wurde das alte Testament meistens in einer griechischen Uebersetzung gebraucht, welche wahrscheinlich jene der 72 Dollmetscher ist, die auf Befehl von Ptolomäus Philadelphus II. (v. Chr. 265) verfertigt seyn soll. Lateinische Uebersetzungen gab es sehr viele und abweichende; am meisten galt diejenige, welche die versio Itala, vulgata, communis, vetus genannt wurde,

eine authentiſche und zuverläßige Ueberſetzung aufgeſtellt z). Für richtige Ueberſetzungen in der Mutterſprache zu ſorgen, iſt Sache der Biſchöfe. Auch müſſen dieſe, mit Rückſicht auf die Länder und Zeiten, gegen die Mißbräuche zu ſchützen ſuchen, die aus dem ohne Vorbereitung und Leitung getriebenen Bibelleſen, beſonders unter den ungebildeten Ständen entſtehen können *a*). In der griechiſchen und ruſſiſchen Kirche beſtehen hinſichtlich des Leſens und der Ueberſetzungen der heiligen Schrift ähnliche Verhältniſſe *b*). Bei den Proteſtanten aber giebt es darüber keine Vorſichtsmaaßregeln, vielmehr wird jenes durch die Bibelgeſellſchaften möglichſt zu befördern geſucht. VII. Zur Verſicherung, daß nicht die Kirchenbeamten ſelbſt unkirchliche Lehren verbreiten, wird von ihnen bei der Anſtellung das Glaubensbekenntniß *c*) und ein Religionseid verlangt. Dieſen leiſten die Seelſorger dem Biſchofe, die Canonici und Dignitäre dem Biſchofe und dem Kapitel, die Biſchöfe dem Papſt *d*). Auch der Papſt legt ein ſol-

---

und welche ſowohl das alte wie das neue Teſtament begriff. Aus dieſer und aus einer neuen Ueberſetzung und Vergleichung des Urtextes, wozu der h. Hieronymus († 420) wegen ſeiner Gelehrſamkeit durch den Papſt Damaſus aufgefordert wurde, iſt diejenige Ueberſetzung zuſammengefloſſen, welche unter dem Namen der vulgata ſeit dem ſechſten Jahrhundert in der ganzen abendländiſchen Kirche üblich iſt.

z) Conc. Trid. Sess. IV. de edit. et usu sacror. libror. Dadurch iſt aber weder die Ueberſetzung über den Grundtext erhoben, noch auch für unverbeſſerlich ausgegeben: vielmehr hat Clemens VIII. in der Vorrede zu ſeiner Ausgabe der h. Schrift von Beidem ausdrücklich das Gegentheil erklärt.

a) Benedict. XIV. de synodo dioeces. Lib. VI. Cap. X. Daß aus dem Leſen der h. Schrift Misbräuche, ja die furchtbarſten Verirrungen entſtanden ſind, bedarf wohl keines näheren Beweiſes. Dieſes berechtigt alſo doch wohl von Vorſichtsmaaßregeln zu reden.

b) Synod. Hierosol. a. 1672. cap. XVIII. q. 1. (Harduin. T. XI. col. 255).

c) C. 2. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.), c. 6. eod. (Conc. Tolet. XI. a. 675). Die jetzige Form iſt das Glaubensbekenntniß, welches Pius IV. (1564) eingeführt hat.

d) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 12. Sess. XXV. cap. 2. de ref.,

ches Glaubensbekenntniß ab e). Aehnliches geſchieht in der morgenländiſchen Kirche bei der Conſecration der Biſchöfe, und auch bei den Proteſtanten kommt bei der Ordination ein Religionseid vor f).

Const. Iniunctum nobis Pii IV. a. 1564., Const. In sacrosancta Pii IV. a. 1564.

e) Früher mußte der Papſt ſogar eine dreimalige professio fidei ablegen. Liber diurnus Roman. pontif. Cap. II. Tit. 9.

f) Nach den falſchen Anſichten von Gewiſſensfreiheit hat man in neuerer Zeit häufig gegen dieſen Religionseid geſprochen. Allein eine Verletzung der Gewiſſensfreiheit liegt darin nicht. Denn niemand wird gezwungen, wider ſeinen Willen und Gewiſſen ein Lehramt zu übernehmen; und eben ſo wenig wird er gezwungen, das übernommene zu behalten, wenn er das, was er lehren ſoll, nicht mehr mit ſeiner Ueberzeugung und ſeinem Gewiſſen vereinigen kann. So lange er aber im Amte iſt, darf allerdings die Kirche die Verſicherung verlangen, daß er es zu dem Zwecke, wozu es ihm verliehen wurde, gebrauche. Dieſes ihr verweigern, hieße ihr Vertrauen und ihre Lehre dem Verrath und der Willkühr jedes Predigers Preis geben.

Drittes Kapitel.

Verwaltung der Disciplin.

§. 174.

I. Von der Gesetzgebung. A) Theorie derselben.

Aus dem Begriff der Kirche als eines selbstständigen, vom Staate verschiedenen Vereines entspringt wesentlich das Recht der Gesetzgebung über ihre eigenen Angelegenheiten. Die Ausübung desselben ist nach Verhältniß der Gegenstände an die verschiedenen Autoritäten in der Kirche vertheilt. Abänderungen in der höheren und allgemeinen Disciplin können nur von den allgemeinen Concilien und dem Papste ausgehen; alles Uebrige aber, was blos particularrechtliche Verhältnisse oder nur die Anwendung allgemeiner Verordnungen betrifft, steht schon den Provinzialconcilien und den Bischöfen zu *g*). Dem Umfange nach reicht diese gesetzgebende Gewalt so weit, wie die Kirche selbst; doch ist es Geist der Verfassung, daß dabei ein gewisses Maaß beobachtet, und daß neue Gesetze nur dann gemacht werden, wenn die überlieferten Einrichtungen nicht mehr ausreichen *h*). Dem Rechte, Gesetze zu erlassen, entspricht die Pflicht der Untergebenen sie aufzunehmen und bekannt zu machen *i*). Doch bringt es die Natur der Kirche als eines auf Gewissen und Ueberzeugung gegründeten Vereines mit sich, daß die geistlichen Verordnungen nicht in der befehlenden Sprache des Gesetzes, sondern ermahnend und belehrend abgefaßt, und durch Gründe gerechtfertigt werden.

---

g) Cap. 9. X. de maior. et obed. (1. 33). Diesen Unterschied entwikkelt sehr gut Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. IX. et XII.

h) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VI. Cap. I. No. II.

i) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. IX. Cap. I. Lib. XIII. Cap. IV.

Auch steht es den Bischöfen zu, gegen allgemeine Disciplinargesetze, welche zu den örtlichen Verhältnissen nicht passen, Vorstellungen zu machen und die nöthigen Modificationen in Vorschlag zu bringen *k*). Die verbindliche Kraft für die einzelnen Gläubigen hängt von der Promulgation in der Diöcese ab *l*); über deren Form ist jedoch gesetzlich nichts bestimmt *m*). Im Verhältnisse zur Staatsgewalt sind folgende Unterscheidungen zu berücksichtigen. Betrifft der Erlaß eines geistlichen Oberen blos die Glaubenslehre oder die eigentliche Religionsübung, so kann dessen Zulassung und Bekanntmachung nicht von der Genehmigung der weltlichen Regierung abhängig gemacht werden *n*); sondern höchstens kann diese nur dessen Einsicht verlangen, um sich zu überzeugen, daß ihm nicht Verordnungen anderer Art beigemischt seyen. Doch wäre es würdiger und der Freiheit der Kirche angemessener, wenn die Staatsgewalt in diesem Falle, was sie auch ohne alle Gefahr thun kann, auf diese im Voraus zu nehmende Einsicht ganz verzichtete, nur mit Vorbehalt der gebührenden Strafe im Falle eines Misbrauches. Wollte aber gar die weltliche Obrigkeit die ordentliche Bekanntmachung eines solchen Erlasses den Kirchenoberen unmöglich machen, so wäre die Kirche in so weit als im Zustande der Verfolgung zu betrachten, und die Gläubigen daher verpflichtet, sich in ihrem Gewissen dennoch nach jener Verfügung, so wie sie ihnen auf irgend eine Weise bekannt wird, zu richten. Verordnungen und Rundschreiben, welche blos zur gewöhnlichen Geschäftsverwaltung gehören, sollten auch nicht an die Einsicht und noch weniger an die Genehmigung der weltlichen Regierung gebunden werden, weil diese Genehmigung schon in der Reception der Kirche liegt, und jene

---

k) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. IX. Cap. VIII.

l) C. 13. X. de poenitent. (5. 38).

m) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib XIII. Cap. IV. No. I. II.

n) Das königliche Placet in der größten Ausdehnung, selbst bei Decreten über das Dogma, behauptet Van-Espen in seinem Tractat. de promulgat. leg. eccles. P. II. (Oper. ed. Lovan. T. IV. p. 1329). Ihn widerlegen aber mit Kraft Zallwein Princip. iur. eccles. T. I. Quaest. IV. Cap. II. §. V., Zallinger Instit. iur. natur. et eccles. §. 401.

Einsicht nur auf einem die Kirche erniedrigenden Mistrauen beruhen könnte. Neue Disciplinargesetze hingegen, welche auch das bürgerliche Leben berühren oder der Mitwirkung des weltlichen Armes bedürfen, müssen in Rücksprache mit der Staatsgewalt abgefaßt oder wenigstens ihr zur Genehmigung vorgelegt werden. Die heutigen Landesgesetze sprechen sich jedoch über diesen Punkt verschieden aus *o*). In der russischen Kirche steht die Gesetzgebung dem Kaiser und der heiligen Synode zu. Die Bekenntnißschriften der Protestanten erkennen zwar das Gesetzgebungsrecht der Kirche an *p*); allein die Ausübung desselben ist in Deutschland, Dänemark und Schweden ganz in die Hände des Landesherrn gekommen. Auch in England werden die Gesetze über Kirchensachen blos durch den König und die Parlamente beschlossen; und selbst in Holland müssen jetzt die Entwürfe der Generalsynode erst dem Könige vorgelegt werden.

---

o) Am weitesten und bis zu einem durchaus nicht zu rechtfertigenden Umfang wird das landesherrliche Placet ausgedehnt in den §. 3. 4. des Edictes, welches die an dem Erzbisthum Freiburg betheiligten Regierungen 1830 erlassen haben. Unbestimmt lauten die Verfassungsurkunden von Würtemberg vom 25. Sept. 1819 §. 72., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820 §. 40., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821 §. 26., Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829 §. 30. Einsicht und Genehmigung, jedoch nur bei neuen oder allgemeinen Verordnungen und bei den Erlassen auswärtiger Kirchenoberen schreiben vor Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 48. 49. 117. 118., Verfassungsurkunde von Baiern vom 26. Mai 1818 Tit. IV. §. 9., Baier. Religionsedict vom 26. Mai 1818 §. 58. 59. 76. 77. 78., Königl. Sächs. Mandat vom 19. Februar 1827 §. 3. Noch genauere Unterscheidungen zwischen den Verordnungen dogmatischen oder rein geistlichen und gemischten Inhalts, zwischen Einsicht und eigentlichem Placet machen das Großherz. Sachs. Weimar. Edict vom 7. Oct. 1823 §. 3., Verfassungsurkunde von Churhessen vom 5. Januar 1831 §. 135., Hannover vom 26. Sept. 1833 §. 63. 64. Eine unbedingte Freiheit, nur mit Vorbehalt der Bestrafung wegen Misbrauchs, gewährt die Verfassung von Belgien vom 25. Febr. 1831 Art. 14. 16.

p) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

§. 175.

B) Von den Privilegien und Dispenſationen.

Greg. V. 33. Sext. V. 7. Clem. V. 7. De privilegiis.

Wo die Anwendung eines allgemeinen Geſetzes mit dem Wohl des Ganzen oder der Einzelnen nicht mehr beſtehen kann: müſſen nach den Grundſätzen der höheren Gerechtigkeit Ausnahmen zugeſtanden werden. Dieſes geſchieht entweder in der Form eines Privilegiums, wodurch eine ſtehende Befreiung von der Rechtsregel ertheilt wird, oder im Weg der Dispenſation, als Befreiung für den einen vorliegenden Fall. Nach der Analogie der Geſetzgebung können ſolche Ausnahmen nur von derſelben Autorität ausgehen, welche auch die Regel feſtgeſetzt hat *q*). In den erſten Zeiten der Kirche iſt jedoch das Recht zu dispenſiren mehr zu der Anwendung gerechnet worden, und ſtand daher, auch wo es ſich um allgemeine Geſetze handelte, den Provinzialconcilien und den Biſchöfen zu. Aber ſchon früh wurde bei den wichtigeren Fällen der römiſche Stuhl befragt *r*), und dadurch, beſonders weil die Aufrechthaltung der Kirchenzucht eine gewiſſe Strenge und Gleichförmigkeit bei den Dispenſationen nöthig machte, ſind dieſe allmählig an den Papſt gekommen *s*). Nach dem heutigen Recht ſteht alſo das Recht von allgemeinen Geſetzen zu dispenſiren nur dem Papſte zu *t*); den Biſchöfen blos da, wo ihnen das Recht dazu ausdrücklich durch die Kirchengeſetze verliehen iſt *u*). Seit dem ſiebzehnten Jahrhundert wird jedoch zur Erleichterung der Gläubigen auch die Befugniß zu anderen beſtimmten Dispenſationen von dem Papſte durch beſondere Vollmachten

---

q) Der Grund ſteht in c. 16. X. de M. et O. (1. 33), clem. 2. pr. de elect. (1. 2).

r) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 41. c. I. q. 1. (Innocent. I. a. 414), c. 18. c. I. q. 7. (Leo I. a. 442), c. 6. eod. (Gelas. a. 494).

s) Die Beweiſe für das Geſagte giebt Thomassin. Vet. et nov. eccl. discipl. P. II. Lib. III. c. 4—29.

t) C. 4. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11).

u) Beiſpiele giebt das Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

(facultates), um deren Erneuerung aber alle fünf Jahre nachgesucht werden muß, auf die Bischöfe übertragen. Der Papst läßt sich für seine Person, weil er keinen Oberen hat, durch seinen Beichtvater dispensiren. Dispensen sollen aber überhaupt mit reifer Ueberlegung, aus einer gerechten Ursache und unentgeldlich ertheilt *v*), und die Untersuchung der thatsächlichen Umstände den ordentlichen Oberen committirt werden *w*). Bei den Protestanten wird das Recht zu dispensiren ebenfalls theils zur Gesetzgebung, theils zur Verwaltung gerechnet, und durch ähnliche Regeln eingeschränkt.

§. 176.

II. Von der geistlichen Gerichtsbarkeit. A) Anwendung derselben. 1) Auf geistliche Sachen.

Greg. II. 1. Sext. II. 1. Clem. II. 1. De iudiciis, Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti.

In der Gewalt der Kirche ist von selbst auch das Recht enthalten, streitige Verhältnisse in ihrem Inneren, so weit diese unter einen kirchlichen Gesichtspunkt fallen, ihren Gesetzen und Vorschriften gemäß zu entscheiden und diesen Ausspruch durch geistliche Zwangsmittel zu handhaben. In so fern bildet die Gerichtsbarkeit einen wesentlichen Bestandtheil der Kirchengewalt, und ist als solche auch von den christlichen Kaisern *x*) nicht blos anerkannt *y*), sondern auch durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt worden. Durch die Gesetze der byzantinischen Kaiser wurde dieses Verhältniß noch mehr entwickelt und gieng von da auch auf die russische Kirche über. Dasselbe geschah im Abendlande, und dem

---

v) C. 16. c. I. q. 7. (Cyrill. c. a. 432), c. 6. eod. (Gelas. a. 494), c. 17. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 30. 38. X. de elect. (1. 6), c. 11. X. de renunt. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. V. No. VII.

w) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de ref.

x) C. F. A. Jungk de origin. et progressu episcopalis iudicii in causis civil. laicor. usque ad Iustinianum. Berol. 1832. 8.

y) C. 1. C. Th. de relig. (16. 1), Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35).

religiösen Princip jener Zeit gemäß wurden alle Rechtsverhältnisse, wobei auch nur entfernterweise Pflichten der Religion und des Gewissens in Frage standen, an die geistlichen Gerichte verwiesen *z*). Dazu rechnete man namentlich die Ehesachen, wegen der Heiligkeit dieser Verbindung, daher auch die Streitigkeiten über die eheliche Abstammung, weil diese von der Rechtmäßigkeit der Ehe abhieng *a*); ferner die Testamente, weil deren genaue Erfüllung als Gewissenspflicht galt *b*), alle durch einen Eid bestärkte Verbindlichkeiten wegen der Heiligkeit des Eides *c*), und die Streitfragen über die Zulässigkeit des kirchlichen Begräbnisses *d*), über das Patronatrecht und die Zehnten *e*), weil auch diese auf Verpflichtungen gegen die Kirche beruhten *f*). Als Zwangsmittel zur Erfüllung hatten die geistlichen Gerichte zwar zunächst nur kirchliche Strafen; doch waren die weltlichen Gerichte ausdrücklich angewiesen, ihnen nöthigenfalls hülfreiche Hand

---

z) C. 8. X. de arbitr. (1. 43), c. 2. X. de iudic. (2. 1).

a) C. 12. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 5. 7. qui fil. sint legit. (4. 17).

b) C. 3. 6. 17. X. de testament. (3. 26).

c) C. 3. de for. compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

d) C. 11. 12. 14. X. de sepult. (3. 28).

e) C. 3. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de praescript. (2. 26).

f) Den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit in Frankreich zeigt sehr gut ein altes vortreffliches Rechtsbuch v. J. 1283. Beaumanoir Coutume de Beauvoisis chap. XI. Bonne chose et pourfitable seroit selonc Dieu et selonc le siecle, que chil qui gardent la Justiche espirituel se mellassent de che qui appartient à Espiritualité tant seulement, et lessassent justichier et esploitier à la laye Justiche les cas, qui appartiennent à la Temporalité, si que par la Justiche espirituel et par la Justiche temporel drois fu fez a chacun. Es rechnet aber dann doch zur geistlichen Gerichtsbarkeit alle Sachen über Glauben, Ehe, Kirchengüter, Testamente, eheliche Abstammung der Kinder, Asilrecht, Zauberei, Streitigkeiten der Kreuzfahrer, Wittwen und Waisen, geistliche Zehnten. Eben so war es, wie das Rechtsbuch des Bracton beweist, in England. Auch in Deutschland bestand dasselbe Verhältniß; doch kann man dieses nur zum Theil aus dem Sachsenspiegel und den anderen alten Landrechten erkennen.

zu leiſten *g*). Beide ſtanden alſo zu einander in der genaueſten Beziehung *h*). Seit dem ſechzehnten Jahrhundert iſt aber allmählig die Gerichtsbarkeit der Kirche in den meiſten katholiſchen Ländern wieder auf die rein religiöſen Gegenſtände beſchränkt worden, und von den gemiſchten ſind ihr faſt nur die Eheſachen verblieben *i*). In einigen Ländern, namentlich in Frankreich ſind ſogar die geiſtlichen Gerichte ganz aufgehoben worden. Hier werden alſo die kirchlichen Rechtsverhältniſſe entweder blos im Verwaltungswege verhandelt, oder in ſo fern ſich Privatrechte daran knüpfen, gehören ſie vor die Civilgerichte. In England hingegen haben ſich die biſchöflichen Gerichte ganz, in Rußland und Schweden zum Theil in ihren alten Vorrechten behauptet. In Dänemark ſind ſie ſo gut wie aufgehoben. Im proteſtantiſchen Deutſchland wurden die Conſiſtorien an deren Stelle geſetzt; doch iſt ſpäter in Preußen die geiſtliche Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten überwieſen worden. Auch in Holland haben die Synoden nichts mehr mit den Eheſachen zu thun, und das Uebrige wird mehr als Verwaltungsſache behandelt.

§. 177.

2) Die Kirche als ſchiedsrichterliche Behörde.

Da die Kirche das Hadern vor den weltlichen Gerichten wenigſtens als der chriſtlichen Liebe zuwider, und wenn es mit dem Bewußtſeyn des Unrechts verknüpft iſt, ſogar als ſündhaft betrachten muß: ſo beſtand ſchon von den Zeiten der Apoſtel her die Vorſchrift, daß die Chriſten überhaupt ihre Streitigkeiten unter einander nicht vor den weltlichen Richter bringen, ſondern auf friedlichem Wege durch Vergleich oder nach dem Ausſpruch des Biſchofs beilegen ſollten *k*). Dieſes war jedoch für die Laien nur eine Ermahnung, keine unbedingte Pflicht, und ſetzte daher,

---

g) Conc. Arelat. VI. a. 813. c. 13., Conc. Mogunt. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 6., Conc. Pontigon. a. 876. c. 12.

h) C. 2. de except. in VI. (2. 12).

i) Wegen des Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de ref. matrim. Dieſes iſt auch in den neuen baieriſchen Concordaten anerkannt worden.

k) I. Cor. 6., c. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiq.).

wie jedes ſchiedsrichterliche Verfahren, die Zuſtimmung beider Theile voraus; dann aber ſollte nach einer Verordnung Conſtantins *l*), welche auch die nachfolgenden Kaiſer wiederholten *m*), der Ausſpruch des Biſchofs ohne weitere Appellation durch den weltlichen Arm vollzogen werden. Die Vortheile, welche dieſe einfache Rechtspflege gewährte, und das Vertrauen, worin damals die Biſchöfe ſtanden, führte ihnen nun ſehr viele ſchiedsrichterliche Beſchäftigungen dieſer Art zu *n*). Auch unter den Germanen verſchaffte die herrſchende Frömmigkeit jener Ermahnung der Kirche fortwährend Eingang, und viele Streitigkeiten wurden blos durch die Vermittlung der Biſchöfe und Prieſter abgemacht *o*). Doch war es immer nur etwas freiwilliges, keine Verpflichtung *p*). Allmählig hat ſich dieſes aber aus den Sitten

---

l) Sozomen. histor. I. 9. Illud est maximum reverentiae imperatoris erga religionem argumentum, quod — illis, qui erant in iudicium vocati, dedit potestatem, si modo animum inducerent magistratus civiles rejicere, ad episcoporum iudicia provocandi; atque eorum sententiam ratam esse, et aliorum iudicum sententiis plus habere authoritatis, tanquam ab ipso imperatore prolatam statuit. Quin etiam iussit, ut magistratus res iudicatas re ipsa exequerentur, militesque eorum voluntati inservirent.

m) C. 7. 8. 29. §. 4. C. J. de episc. audient. (1. 4), Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35). Nach einer anderen Stelle [c. 1. C. Th. de episc. iudic. (16. 12)], welche hier dem Kaiſer Conſtantin zugeſchrieben wird, hätte ſogar eine Parthei einſeitig jeden bürgerlichen Rechtsſtreit vor den Biſchof bringen können. Allein Gothofred hat die Unächtheit jener doch noch oft als ächt vertheidigten Conſtitution dargethan.

n) Augustin. († 430) Confess. VI. 3. Secludentibus me ab eius [Ambrosii] aure atque ore catervis negotiosorum hominum, quorum infirmitatibus serviebat. — Idem de oper. monach. c. 37. Quantum attinet ad meum commodum, multo mallem per singulos dies certis horis — aliquid manibus operari, et caeteras horas habere ad legendum et orandum, — quam tumultuosissimas perplexitates causarum alienarum pati de negotiis saecularibus vel iudicando dirimendis, vel interveniendo praccidendis.

o) C. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. a. 516).

p) Nach einer Stelle, nämlich Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 366,

verloren. Nur bei den Griechen werden noch die meiſten Streitigkeiten, die ſie unter ſich haben, auf dieſem Wege abgemacht. Was für die Laien nur Ermahnung war, wurde aber für die Geiſtlichen Pflicht, weil dieſe in den Beweiſen chriſtlicher Geſinnung als Muſter vorleuchten ſollten. Daher war ihnen, unter Androhung kirchlicher Strafen, verboten, bei Streitigkeiten unter einander die weltlichen Gerichte aufzuſuchen, ſondern ſie ſollten ſich an ihren Biſchof, die Biſchöfe aber an die Synode wenden *q*). Daſſelbe wurde auch in den germaniſchen Reichen verordnet *r*), und ſelbſt noch neuere Provinzialconcilien haben dieſen Grundſatz eingeſchärft *s*).

§. 178.

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsſtand der Geiſtlichen.

Civilklagen gegen einen Geiſtlichen konnten auch vor den Biſchof gebracht werden, und dem Beklagten war es dann bei Kirchenſtrafen geboten, dieſen Gerichtsſtand anzuerkennen *t*). Aber für den Kläger, wenigſtens für Laien, war jenes keine Pflicht, ſondern ſie konnten die Kleriker auch bei den weltlichen Gerichten belangen *u*). Dieſes änderte aber Juſtinian durch die Verordnung, daß Ordensleute und Kleriker zunächſt vor dem Bi-

---

welche in c. 35—37. c. XI. q. 1. und aus dieſen von Innocenz III. im c. 13. X. de iudic. (2. 1) wiederholt iſt, ſollte ein Rechtsſtreit auch einſeitig gegen den Willen der anderen Parthei vor den Biſchof gebracht werden können. Allein die Praxis erkannte dieſes niemals an. Auch beziehen ſich jene Stellen blos auf die oben erwähnte falſche Conſtitution Conſtantins, die aber Innocenz dem Kaiſer Theodoſius beilegt.

q) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 1. 2. 6. 7. D. XC. (Statuta eccles. antiq.).

r) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 583), c. 42. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 39. eod. (Gregor. I. a. 601), Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 27.

s) Conc. Bituric. a. 1584. Tit. XXV. c. 10.

t) C. 43. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

u) Nov. Valentin. III. de episc. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35), c. 25. 33. C. de episc. (1. 3), c. 13. C. de episc. audient. (1. 4).

schofe *v*), Bischöfe aber schlechthin nur vor ihren geistlichen Oberen *w*) belangt werden sollten. Diese Vorschrift wurde nun auch auf Rom und von da auf das übrige Abendland übertragen *x*). Eine Zeitlang kamen für solche Fälle auch gemischte Gerichte vor *y*). Jenes Vorrecht bestand nun, durch das Ansehen der Kaiser *z*) und des canonischen Rechts *a*) unterstützt, während des ganzen Mittelalters in allen christlichen Ländern fort, und zwar so, daß weil es zur Ehre des Standes gehörte, nicht einmal freiwillig darauf verzichtet werden durfte *b*). Doch bezog es sich nur auf die persönlichen Verbindlichkeiten; die dinglichen und Lehnsverhältnisse, worin ein Kleriker stand, gehörten vor den weltlichen Richter *c*). Die Praxis und die Gesetze der einzelnen Länder machten selbst noch andere Ausnahmen *d*). Auch blieb es, wenn der Geistliche Kläger war, sowohl nach dem älteren *e*), wie nach dem Recht des Mittelalters *f*), bei der Regel, daß er dem Forum des Beklagten folgen müsse. In der neueren Zeit ist aber den Geistlichen der privilegirte Gerichtsstand vor der Kirche in den reinbürgerlichen Angelegenheiten fast in allen Ländern wieder entzogen worden.

---

v) Nov. 79. nov. 83. praef. nov. 123. c. 21.

w) Nov. 123. c. 8. 22.

x) Cassiodor. Varior. VIII. 24., c. 15. c. XI. q. 1. (Pelag. II. a. 580), c. 38. eod. (Gregor. I. a. 603), Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 99.

y) Capit. Carol. M. a. 794. c. 28.

z) Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3).

a) C. 17. X. de iudic. (2. 1), c. 1. 2. 9. X. de for. comp. (2. 2).

b) C. 12. 18. X. de for. compet. (2. 2).

c) C. 5. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6 7. X. de for. compet. (2. 2).

d) Beaumanoir Cont. de Beauvois chap. XI. rechnet dahin die Klagen aus Handelssachen, wenn der Geistliche dieses Gewerbe treibt.

e) Conc. Agath. a. 506. c. 32. (c. 17. 47. c. XI. q. 1.; nur muß man hier statt clericum nullus lesen clericus nullum), Conc. Epaon. a. 511. c. 11., Conc. Aurel. III. a. 538. c. 32., Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 157.

f) C. 5. 10. 11. X. de for. compet. (2. 2).

§. 179.

4) Die Kirche als der Gerichtsſtand der ſchutzbedürftigen Perſonen.

Da die Kirche alle Intereſſen der Humanität unter ihre Fürſorge zog, ſo waren die Armen, Wittwen, Waiſen und andere hülfloſe Perſonen unter den beſonderen Schutz der Biſchöfe geſtellt *g*). Um dieſen ſicherer zu handhaben, wurden ſelbſt eigene Defenſoren ernannt, welche jene Perſonen vor den weltlichen Gerichten vertreten ſollten *h*). In dieſem Geiſte handelten auch die ſpäteren Concilien *i*) und Reichstage *k*), indem ſie die Wittwen, Waiſen und andere Hülfloſe dem Schutze der Biſchöfe aufs Nachdrücklichſte empfahlen. Die Könige bekräftigten dieſes noch dadurch, daß ſie ihren Grafen auferlegten, die Biſchöfe darin thätigſt zu unterſtützen *l*), und die Rechtshändel der Wittwen und Waiſen, wie die Sachen der Kirchen, vor Gericht zuerſt abzumachen *m*). Endlich aber, als die weltlichen Gerichte völlig verwilderten, wurden jene Perſonen ganz unter die Gerichtsbarkeit der Kirche geſtellt *n*). Aus ähnlichen Gründen erhielten auch die Pilger und Kreuzfahrer dieſes Vorrecht. Ueberhaupt waren die geiſtlichen Gerichte die Zuflucht derer, welche ſich dem Zweikampfe, worauf das Verfahren bei den Land- und Lehnsgerichten

---

g) Ambrosius († 387) de offic. II. 29. Egregie hinc vestrum enitescit ministerium, si suscepta impressio potentis, quam vel vidua vel orphana tolerare non queat, ecclesiae subsidio cohibeatur; si ostendatis, plus apud vos mandatum domini, quam divitis valere gratiam. Meministis ipsi, quoties adversus regales impetus pro viduarum imo pro omnium depositis certamen subierimus. Commune hoc vobiscum mihi.

h) C. 10. c. XXIII. q. 3. (Conc. Carth. V. a. 401).

i) Conc. Turon. II. a. 567. c. 27., Conc. Matisc. II. a. 584. c. 12, Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 32.

k) Conc. Francof. a. 794. c. 38., Conc. apud Caris. a. 857. c. 2, Capit. Lothar. I. ad leg. Langob. 102.

l) Conc. Magont. a. 813. c. 8., Capit. I. Ludov. a. 823. c. 6.

m) Conc. Vernens. a. 755. c. 23., Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 2., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 58., Capit. I. Ludov. a. 819. c. 3.

n) C. 11. 15. X. de for. compet. (2. 2), c. 26. X. de verb. signif. (5. 40).

regelmäßig hinauslief, nicht ſtellen konnten. Schon frühe iſt aber dieſe Gerichtsbarkeit den Biſchöfen wieder entzogen worden. Doch lebt die Idee der Kirche noch in dem Inſtitut des Armenrechts fort.

§. 180.

B) Von den geiſtlichen Gerichten.

Greg. I. 23. De officio archidiaconi, Greg. I. 29. Sext. I. 14., Clem. I. 8. Extr. comm. I. 6. De officio et potestate iudicis delegati, Greg. I. 30. Sext. I. 15. De officio legati, Greg. I. 31. Sext. I. 16., Clem. I. 9. Extr. comm. I. 7. De officio iudicis ordinarii, Sext. I. 13. De officio vicarii.

Die Perſonen, wodurch die geiſtliche Jurisdiction gehandhabt wurde, waren nach den Verhältniſſen verſchieden. I. Die gewöhnlichen Streitſachen wurden in den älteſten Zeiten vom Biſchof mit Zuziehung des Presbyteriums entſchieden *o*). In den germaniſchen Ländern kam die Rechtspflege vorzüglich in die Hand des Archidiacons; doch wurden auch die Diöceſanſynoden dazu benutzt. Wo die gemiſchten Gerichte eingeführt waren, wohnte der Biſchof oder Archidiacon mit ſeinen Geiſtlichen dem Gericht des Grafen oder Centenarius bei *p*). Daher wurden nach germaniſcher Sitte die umſtehenden Laien in kirchlichen Sachen, wenigſtens in ſolchen die mehr bürgerlicher Art waren, über das zu weiſende Recht befragt *q*). Allmählig hörte aber dieſe Verbindung auf, und es wurde nun die geiſtliche Jurisdiction regelmäßig durch die biſchöflichen Offiziale oder den Generalvicarius mit Zuziehung wiſſenſchaftlich gebildeter Kleriker verwaltet. Daneben beſtanden die Archidiaconal-Gerichte noch eine Zeitlang fort, ſind aber allmählig ganz eingegangen. Mit der ordentlichen

---

o) C. 6. c. XV. q. 7. (Statuta eccles. antiq.).

p) Dieſes geſchah in England allgemein. Erſt durch Wilhelm den Eroberer wurden die weltlichen und geiſtlichen Gerichte, zum Vortheil der letzteren, wieder völlig getrennt. Privileg. Eccles. Linc. bei Wilkins Leg. Anglo-Sax. p. 292.

q) Dieſes zeigt ſehr deutlich das Verbot Innocenz III. im c. 3. X. de consuet. (1. 4) und Urbans V. in einem Reſcript von 1367 bei Canciani Leg. Barbar. ant. vol. II. col. 348.

Jurisdiction des Bischofes concurrirte im Mittelalter die des Papstes so, daß man sich schon in erster Instanz an diesen wenden, und der Papst selbst Sachen, die bei den unteren Gerichten bereits anhängig waren, abrufen konnte *r*). Hiezu dienten vorzüglich die päpstlichen Legaten, die sich in den verschiedenen Ländern aufhielten *s*). Diese Concurrenz ist aber jetzt aufgehoben, und es muß jede geistliche Sache in erster Instanz beim bischöflichen Gericht angebracht werden *t*). Durch diese verschiedenen Stellvertreter, welche sich der Papst und die Bischöfe ernannten, bildete sich auch im canonischen Recht die Lehre von der delegirten Jurisdiction, welche noch im römischen Recht wenig entwickelt war, genauer aus *u*). Bei den Griechen wird die Jurisdiction noch meistentheils von den Bischöfen persönlich verwaltet; in Rußland dienen dazu das bischöfliche Consistorium und die Cantoirs. In England besteht in jeder Diöceſe das bischöfliche Consistorium unter Vorsitz des Kanzlers oder Offizials, und in vielen Diöceſen giebt es auch noch Archidiaconal-Gerichte. In Schweden wird die geistliche Gerichtsbarkeit unmittelbar vom Kapitel verwaltet. Von den Consistorien in Deutschland ist schon mehrmals die Rede gewesen. II. Die Civilklagen gegen einen Bischof sollten nach den geistlichen und weltlichen Gesetzen des römischen Reiches bei dem Metropoliten, die gegen einen Metropoliten beim Exarchen der Diöceſe angebracht werden *v*). Im fränkischen Reich gehörten sie aber vor den König *w*), und im Mit-

---

r) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 56. X. de appell. (2. 28).

s) Der Grund, warum im Mittelalter die päpstliche Rechtsprechung ein so großes Vertrauen besaß, liegt darin, daß die Partheien selbst hier das Uebergewicht wissenschaftlicher Ordnung anerkannten. Etwas Aehnliches trat auch bei den Spruchcollegien ein, die man deswegen doch keiner Usurpation beschuldigen wird. Es wurde ja niemand sie zu brauchen gezwungen.

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

u) Die Grundsätze darüber sind bei Eichhorn I. 548. II. 169—77. gut zusammengestellt.

v) C. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), Nov. Just. 123. cap. 22.

w) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 2.

telalter vor den Reichshof. Auch noch jetzt ist in den meisten Ländern den Bischöfen der Gerichtsstand vor den Obergerichten ertheilt. III. Die Appellation von den bischöflichen Gerichten gieng in der älteren Zeit an Schiedsrichter, oder an den Metropoliten und das Provinzialconcilium *x*); später an den erzbischöflichen Offizial *y*), und von da an den Papst oder dessen Legaten *z*). Doch wurde diese Ordnung nicht immer befolgt, sondern es war die Umgehung der bischöflichen Instanz und die Appellation an den römischen Stuhl sogar vor erlassener Definitivsentenz nicht selten *a*). Beides wurde aber schon durch die Päpste selbst beschränkt *b*). Auch entstand seit dem zwölften Jahrhundert zur Erleichterung der Partheien der Gebrauch, daß die Päpste die Sachen, worin an sie appellirt war, nicht mehr unmittelbar nach Rom zogen, sondern durch delegirte Richter, wie sonst durch die apostolischen Vicarien, in der Provinz aburtheilen ließen. Dieses wurde dann bald durch Gesetze genauer geordnet *c*). In diesem Geiste sind die Bestimmungen der Kostnitzer Concordate von 1418 und der neueren Concilien gefaßt. Nach den letzteren ist eine Appellation nur von einer Definitivsentenz zugelassen; und bei Berufungen an einen Legaten oder an den römischen Stuhl soll die Sache an Ort und Stelle durch delegirte Richter (iudices in partibus), welche die Provinzial- oder Diöcesan-Concilien mit Rücksicht auf die älteren Verordnungen zu ernennen haben, abgemacht werden *d*). Es sollen aber überhaupt Appellationen nur in Rechtssachen, nicht in reinen Verwaltungsangelegenheiten

---

x) C. 35. c. II. q. 6. Conc. Milevit. a. 416), c. 15. D. XVIII. (Conc. Bracar. c. a. 572).

y) C. 66. X. de appell. (2. 28), c. 1. de off. ordin. in VI (1. 16), c. 3. de appell. in VI. (2. 15).

z) C. 1. X. de off. legat. (1. 30), c. 52. 66. X. de appell. (2. 28).

a) C. 5. 7. 66. X. de appellat. (2. 28).

b) C. 59. 66. X. de appellat. (2. 28).

c) C. 28. X. de rescript. (1. 3), c. 11. X. de rescript. in VI. (1. 3).

d) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de causis et appellationibus, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. Sess. XXV. cap. 10. de ref.

zugelassen seyn *e*). In der russischen Kirche kann man von den Cantoirs an das Consistorium, von da noch an den Bischof, und von diesem an die Synode appelliren. In England geht die Appellation vom Archidiacon oder dessen Offizial an seinen Bischof; wenn aber die Sache vor dem bischöflichen Gericht angefangen hat, von diesem an den Erzbischof, und es findet dann kein weiteres Rechtsmittel statt. Hat der Streit bei einem Archidiacon des Erzbischofs seinen Anfang genommen, so wird an das erzbischöfliche Gericht, und von diesem noch an den Erzbischof selbst appellirt. Das Gericht des Erzbischofs von Canterbury wird der Gerichtshof der Bogen (court of arches) genannt. Mit diesem ist jetzt das Gericht der eximirten Kirchspiele (court of peculiars) verbunden. Früher stand jenes unter dem Offizial, dieses unter einem eigenen Decan. Daneben hat jeder Erzbischof noch einen privilegirten Hof (prerogative court) für die Testamentssachen, wenn das Vermögen des Verstorbenen in verschiedenen Diöcesen der Provinz liegt. Von diesem und wenn eine Sache in erster Instanz beim Erzbischof anhängig war, wird an den König in die Kanzlei appellirt, der dazu unter dem großen Siegel eine Kommission (court of delegates) niedersetzt *f*). In Schweden werden die Appellationen von den Consistorien an das weltliche Hofgericht und an den König gerichtet.

§. 181.

C) Von dem Verfahren.

Das Verfahren vor dem Bischof war anfangs gewiß sehr einfach, bis daß die Ausdehnung der Geschäfte und die verwickelteren Verhältnisse bestimmtere processualische Formen nothwendig machten *g*). Unstreitig wurden hiefür die des römischen Rechts

---

e) Eine genaue Aufzählung derselben macht die wichtige Const. Ad militantis Benedict. XIV. a. 1742.

f) Diese Ordnung der Appellationen ist durch Heinrich VIII. so eingerichtet worden, 24. Henr. VIII. c. 5. ss. 6. 7. 8. 12., 25. Henr. VIII. c. 19. st. 4.

g) Dieses zeigt sich in den Constit. Apost. Lib. II. c. 49—51. Hier haben die Christen ein eigenes Gerichtshaus und wöchentlich einen bestimmten Gerichtstag. Der Bischof setzt sich auf den Gerichts-

nachgeahmt, und dieſe erhielten ſich bei den geiſtlichen Gerichten, wiewohl vielfach modificirt, auch in den germaniſchen Reichen, weil das römiſche Recht das Standesrecht des Klerus blieb. Durch die Verbindung mit den weltlichen Gerichten gewannen jedoch hin und wieder auch die germaniſchen Prozeßformen Eingang. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde aber der canoniſche Proceß theils durch päpſtliche Reſcripte, theils durch die Univerſitäten, mit Benutzung des römiſchen Rechts, höchſt genau ausgebildet *h*), und dadurch allmählig die germaniſche Prozedur ſogar bei den weltlichen Gerichten gänzlich verdrängt. Bei den Fortſchritten, welche die Wiſſenſchaft des Prozeſſes beſtändig macht, können aber die geiſtlichen Gerichte nicht bei der canoniſchen Prozedur ſtehen bleiben, ſondern ſie müſſen ſich darin nach den Geſetzen ihres Landes richten. Die Vollſtreckung der Urtheile geſchieht durch geiſtliche Zwangsmittel, die jedoch ſelten mehr vorkommen, und ſoweit es nach den Landesgeſetzen geſchehen kann, durch Anrufung des weltlichen Arms. In England hat ſich aber bei den geiſtlichen Gerichten noch ganz das alte Verfahren erhalten, und wer der Sentenz nicht Folge leiſtet, wird excommunicirt, worauf nach erfolgter Anzeige bei der Kanzlei ein Verhaftbefehl (writ de excommunicato capiendo) gegen ihn ergeht *i*).

§. 182.

III. Verwaltung der Oberaufſicht.

Die Ordnung in der Kirche beruht auf der Befolgung ihrer Vorſchriften. Daher iſt es weſentliche Pflicht der Beamten in ihren verſchiedenen Kreiſen darüber zu wachen. Dieſes geſchieht theils durch Unterſuchungen, die ſie an Ort und Stelle vorneh-

---

ſtuhl, umgeben von ſeinen Presbytern und Diaconen, die Partheien treten vor, die Zeugen werden vernommen. Hierauf verſuchen die Presbyter und Diaconen die gütliche Beilegung, und wenn dieſe fehlſchlägt, ſo ſpricht der Biſchof das Urtheil.

h) In den Sammlungen der Decretalen beſchäftigt ſich ein großer Theil des erſten und das ganze zweite Buch mit der Procedur.

i) Dieſes Verfahren iſt noch im Jahr 1813 näher beſtimmt und etwas modificirt worden. 53. George III. c. 127.

men, theils durch Berichte, die ſie durch Andere einziehen. Beides geſchah ſchon von den Apoſteln *k*), und wurde im Laufe der Zeit mit den übrigen Einrichtungen genauer ausgebildet. I. Die regelmäßige Aufſicht über die Diöceſe hat der Biſchof. Für die Viſitationen, die dazu nöthig ſind, wurden im Orient ſchon im vierten Jahrhundert eigene Reiſepriester (*περιοδευται*, circuitores) ernannt *l*). Im Occident nahmen aber die Biſchöfe dieſes Geſchäft noch längere Zeit ſelbſt vor, und zwar ſollten ſie jedes Jahr die Kirchen ihrer Diöceſe bereiſen *m*). Daſſelbe wurde auf den fränkiſchen Concilien oder Reichstagen eingeſchärft *n*). Die Unterſuchung war ſowohl auf den Klerus und den Zuſtand der Kirchen, wie auf die Sitten der Gemeinde gerichtet. Um den Biſchof hierin zu unterſtützen, kam im neunten Jahrhundert eine neue Einrichtung hinzu *o*). Es wurden nämlich in jeder Gemeinde ſieben oder mehrere Synodalzeugen oder Sendſchöffen erwählt und vereidet *p*), welche auf dem jährlichen Send die mittlerweile vorgefallenen Vergehen auf Befragen des Biſchofes zur Anzeige bringen mußten *q*). Allmählig wurden aber dieſe Viſitationen

---

k) Act. XV. 36., I. Cor. I. 11., Coloss. I. 4.

l) C. 5. D. LXXX. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 42. §. 9. C. de episc. (1. 3).

m) C. 10. c. X. q. 1. (Conc. Taracon. a. 516), c. 12. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 11. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

n) Capit. I. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4., Capit. Carol. M. a. 769. c. 7. 8., Eiusd. Capit. I. a. 813. c. 16., Eiusd. Capit. II. a. 813. c. 1., Capit. Carol. Calv. a. 844. c. 4—6.

o) Am deutlichſten erkennt man dieſe aus zwei Viſitationsordnungen, die in jener Zeit verfaßt worden ſind; die eine von Hincmar von Rheims (Opp. T. I. p. 716), die andere von Regino (§. 95).

p) Die Wahl und Vereidung findet ſich im c. 7. c. XXXV. q. 6. Dieſe Stelle, welche hier fälſchlich dem Eutychianus beigelegt wird, ſteht bei Regino im Anfang des zweiten Buchs; woher ſie dieſer hat, iſt nicht bekannt. Bei der Anzeige inceſtuoſer Ehen wurden noch beſondere Zeugen vereidet, um über die Nähe der Verwandtſchaft auszuſagen, c. 5. 6. 8. c. XXXV. q. 6.

q) Dieſe Fragen wurden, wie aus Hincmar und Regino hervorgeht, hintereinander nach einer beſtimmten Ordnung geſtellt, und erſtreckten ſich auf alle Theile der kirchlichen Disciplin.

blos den Archidiaconen übertragen, und endlich gehörten sie ganz regelmäßig zu ihrem mittlerweile auch selbstständig gewordenen Amte. Durch den Einfluß der Standesverhältnisse geschah es aber, daß sich die höheren Stände wieder davon eximirten, und auf einem eigenen Send unmittelbar unter dem Bischof zusammenkamen. Ferner sonderten die Archidiaconen selbst von ihrem Send die Handwerker und andere geringe Leute ab, und stellten sie unter den Send des Erzpriesters. So war nach dem bürgerlichen Stand der Personen eine dreifache Art von Senden entstanden *r*). Das Verfahren übrigens blieb, und es wurde fortwährend von den Concilien des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts auf Anstellung von Sendschöffen gedrungen. Von da an kamen sie aber allmählig ab. Doch hat das Concilium von Trient den Bischöfen, Archidiaconen und Decanen die Visitation ihrer Bezirke dringend anempfohlen *s*). Neben diesen Senden dienten zur Beaufsichtigung der Kleriker insbesondere noch die Diöcesansynoden, weil sie hier dem Bischof über ihre Amtsführung Rechenschaft ablegten. Auch mußten sie zu diesem Zweck regelmäßig jedes Jahr in der österlichen Zeit bei dem Bischof erscheinen *t*). Jetzt sind schriftliche Berichte an die Stelle getreten. II. Die Oberaufsicht über die Provinz steht dem Metropoliten zu. Diese war früher sehr ausgedehnt. Nach dem vierten Lateranischen Concilium sollten sogar in jeder Diöcese Synodalzeugen ernannt werden, die dem Provinzialconcilium oder dem Erzbischof die nöthigen Anzeigen machen könnten *u*). Allein dieses hat sich nicht erhalten. Doch ist den Metropoliten auch noch jetzt namentlich die Aufsicht über die Residenz der Bischöfe *v*) und über die geistlichen Seminarien *w*) zur Pflicht gemacht. In der älte-

---

r) So erklärt sich der Sachsenspiegel Buch I. Art. 2.

s) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

t) Capit. Carlom. a. 742. c. 3., Capit. Pippin. a. 744. c. 4. Capit. Carol. M. a. 769. c. 8.

u) C. 25. X. de accusat. (5. 1).

v) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

w) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

ren Zeit nahmen sie auch Visitationen der Provinz vor. Dieses wurde jedoch, weil es zu Reibungen führte, im Orient verboten *x*). Im Occident ist davon auch bis zum eilften Jahrhundert keine Spur mehr. Von da an wurden sie aber durch die Gesetze selbst wieder hergestellt *y*). Nach dem neuesten Recht sollen sie jedoch nur aus einem bestimmten Grunde, der von dem Provinzialconcilium gebilligt seyn muß, gehalten werden *z*). Dadurch sind sie nun außer Gebrauch gekommen. III. Die Oberaufsicht über die ganze Kirche hat der Papst *a*). Die dazu nöthigen Visitationen wurden früher hauptsächlich durch die Legaten ausgeübt *b*). Auch war zu diesem Zwecke den Bischöfen die Pflicht auferlegt, den apostolischen Stuhl von Zeit zu Zeit in Person oder durch einen Procurator heimzusuchen *c*), und dieses ist selbst noch in neuerer Zeit eingeschärft worden *d*). Hiemit stehen ausführliche schriftliche Berichte in Verbindung, welche die Bischöfe über den Zustand ihrer Kirche an die für die Tridentischen Beschlüsse niedergesetzte Congregation, und zwar nach der von Benedict XIII. 1725 erlassenen Instruction, einsenden müssen *e*). IV. Bei den Russen und Protestanten kommen zur Handhabung der Oberaufsicht ganz ähnliche Einrichtungen vor.

---

x) Conc. Constantin. IV. a. 869. c. 19.

y) C. 16. X. de praescript. (2. 26), c. 14. 25. X. de censib. (3. 39), c. 1. 5. de censib. in VI. (3. 20).

z) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

a) Epistola Synodi Sardic. a. 344. ad Iulium urbis Romae episcopum. Hoc enim optimum et valde congruentissimum esse videbitur, si ad caput, id est ad Petri Apostoli sedem, de singulis quibusque provinciis domini referant sacerdotes.

b) C. 17. X. de censib. (3. 39), c. 1. Extr. comm. de consuet. (1. 1).

c) C. 4. X. de iureiur. (2. 24).

d) Const. Romanus Pontifex Sixti V. a. 1585., Zallwein Princip. iur. eccles. T. II. Quaest. III. Cap. VII. §. V., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. VI.

e) Davon handelt sehr ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. VII—XXV.

§. 183.

IV. Von der kirchlichen Strafgewalt. A) Gegenstände derselben. 1) Religiöse Vergehen.

Greg. V. 3. Extr. comm. V. 1. De simonia et ne aliquid pro spiritualibus exigatur, Greg. V. 4. Ne praelati vices suas vel ecclesias pro annuo censu concedant, Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi, Greg. V. 6. Clem. V. 2. Extr. Joh. XXII. Tit. 8. Extr. comm. V. 2. De Judaeis Sarracenis et eorum servis, Greg. V. 7. Sext. V. 2. Clem. V. 3. Extr. comm. V. 3. De haereticis, Greg. V. 8. Sext. V. 3. Extr. comm. V. 4. De schismaticis et ordinatis ab eis, Greg. V. 9. De apostatis et reiterantibus baptisma, Greg. V. 10. De his qui filios occiderunt, V. 11. De infantibus et languidis expositis, Greg. V. 12. Sext. V. 4. Clem. V. 4. De homicidio voluntario et casuali, Greg. V. 13. Extr. Joh. XXII. Tit. 9. De torneamentis, Greg. V. 14. De clericis pugnantibus in duello, V. 15. De sagittariis, V. 16. De adulteriis et stupro, V. 17. De raptoribus incendiariis et violatoribus ecclesiarum, Greg. V. 18. Extr. comm. V. 5. De furtis, Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris, Greg. V. 20. Extr. Joh. XXII. Tit. 10. Extr. comm. V. 6. De crimine falsi, Greg. V. 21. De sortilegiis, V. 26. De maledicis, Greg. V. 36. Sext. V. 8. De iniuriis et damno dato.

Als eine Einrichtung, die vor allem die Zucht und Besserung der Menschen bezweckt, ist das Recht der Kirche ihre ungehorsamen Mitglieder zu ermahnen, zu strafen und zuletzt von ihrer Gemeinschaft auszuschließen, von ihrem Wesen unzertrennlich *f*). Daher übten die Bischöfe, von den Aposteln dazu ermächtigt *g*), schon in den ersten Zeiten der Kirche eine strenge Zuchtgewalt aus, und wachten mit der treuesten Sorgfalt über den Glauben und die Sitten der anvertrauten Gemeinde. Die Grundlage der Beurtheilung bildete der Decalog *h*). Doch hatte die kirchliche

---

f) Matth. XVIII. 15—18., II. Cor. XIII. 2. 10.

g) Tit. II. 15., I. Tim. V. 20.

h) C. 81. §. 2. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415). Die näheren Beweise so wie überhaupt die beste Erörterung dieses Verhältnisses für die ältere Zeit findet man bei Bingham Origines eccles. Lib. XVI. cap. 4—14.

Strafe immer nur die Beſſerung des Schuldigen und die Reinerhaltung der Gemeinde zum Zweck, und beſtand in mehr und minder ſtrengen Büßungen oder im äußerſten Fall in der Verſtoßung aus der kirchlichen Gemeinſchaft *i*), welche alsdann auch nur durch harte Büßungen in der Form der öffentlichen Pönitenzen wiedererlangt werden konnte. Bürgerliche Nachtheile konnte aber die Kirche nicht zufügen, und nur in Nothfällen rief ſie den weltlichen Arm um Unterſtützung an *k*). In den germaniſchen Reichen erhielt die Handhabung dieſer geiſtlichen Zuchtgewalt in den Sendgerichten eine noch beſtimmtere Form *l*). Auch wurden allenthalben mehr oder weniger genaue Pönitential- das heißt geiſtliche Strafgeſetzbücher verfaßt, und die Kirchenſtrafen waren oft ſehr hart *m*), weil damals manche Vergehen bürgerlich gar nicht beſtraft wurden, oder mit Geld ablösbar waren. Wer ſich gegen die Kirche halsſtarrig verhielt, gegen den ſollte aber nach den damaligen Reichsgeſetzen der weltliche Arm auch mit bürgerlichen Zwangsmitteln verfahren *n*), und das Geiſtliche und Weltliche war nun ſo in einander gemiſcht, daß der Kirchenbann und die Reichsacht ſich gegenſeitig zur Unterſtützung dienten *o*). So

---

i) I. Cor. V. 1—6., I. Tim. I. 19. 20.

k) C. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

l) Darüber ſehe man §. 182.

m) C. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

n) Decretio Childeberti c. a. 595. c. 2. Qui vero episcopum suum noluerit audire et excommunicatus fuerit, — de palatio nostro sit omnino extraneus, et omnes facultates suas parentibus legitimis amittat. — Capit. Pippin. a. 755. c. 9. Quod si aliquis (excommunicationem) contempserit, et episcopus emendare minime potuerit, regis iudicio exilio condemnetur. — Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 432. Quod si aliquis tam liber quam servus — episcopo proprio — inobediens vel contumax, sive de hoc sive de alio quolibet scelere extiterit, omnes res eius a Comite et a Misso Episcopi ei contendantur, usque dum episcopo suo obediat, ut poeniteat. Quod si nec se ita correxerit, a Comite comprehendatur, et in carcerem sub magna aerumna retrusus teneatur, nec rerum suarum potestatem habeat, quosque Episcopus iusserit.

o) Constit. Frideric. II. a. 1220. c. 7. Quia gladius materialis constitu-

blieb das Verhältniß während des ganzen Mittelalters. Die Grundlage der Beurtheilung war auch noch immer der Decalog *p*). Die Kirche hielt demnach, und wie es ſcheint mit Erfolg, den Grundſatz feſt, daß ſelbſt die Vorenthaltung eines bürgerlichen Rechtsanſpruches unter dem Geſichtspunkt der Sünde oder der Verletzung fremden Gutes vor das geiſtliche Gericht gezogen, und als ſolche geahndet werden könnte *q*). Nur ſolche Verbrechen, die bereits vor den weltlichen Gerichten anhängig gemacht oder abgeurtheilt waren, ſollten auf dem Send nicht mehr gerügt werden *r*). Allmählig iſt jedoch dieſe Ausübung der geiſtlichen Disciplin bei uns ganz außer Gebrauch gekommen. Zwar hat die Kirche an ſich noch immer das Recht die Vergehen wider die Religion und Moral unter dem Geſichtspunkt der Sünde mit kirchlichen Strafen zu ahnden. Allein ſie ſchreitet nur noch höchſt ſelten mit öffentlichen Kirchenbußen ein. Eben ſo ſind auch die bürgerlichen Nachtheile der Excommunication durch die neueren Landesgeſetze beſchränkt oder ganz aufgehoben worden. In Grie-

---

tus est in subsidium gladii spiritualis, excommunicationem, si sic excommunicatos in ea ultra sex septimanas perstitisse — nobis constiterit, nostra proscriptio subsequatur, non revocanda nisi prius excommunicatio revocetur. — Etablissem. de St. Louis Liv. I. chap. 121. Se aucuns escommuniés un an et un jour, et li officians mandast à la Justice laie, que il le contrainsist par la prise de ses biens, ou par le cors, — la Justice doit tenir toutes ses choses en sa main, sauf son vivre, jusques à tant que il se soit fet assoudre.

p) Gloſſe zum Sachſenſpiegel I. 2. Daher geht auch die Titelfolge im fünften Buche der Decretalen, wie bisher noch nicht bemerkt worden war, nach der Ordnung des Decalogs. Dieſes rührt daher, weil hier die älteren Pönitentialbücher zum Muſter dienten, welche meiſtens dieſelbe Ordnung befolgen.

q) C. Novit. 13. X. de iudiciis (1. 13). — Etabl. de St. Louis Liv. I. chap. 84. Quand en la terre au Baron a aucun usurier — li meubles si doivent être au Baron, et puis si doivent estre pugnis par sainte Eglise pour le peché. Car il appartient à sainte Eglise de chastier châcun pecheur de son pechié selon droit escrit en Decretales, el titre des Juges, au chapitre Novit.

r) C. 2. de except. in VI. (2. 12), Gloſſe zum Sachſenſpiegel I. 2.

chenland hat jedoch der Patriarch noch das Recht wegen aller Vergehen auf Gefängniß oder Galeerenstrafe zu erkennen, und seine Urtheile werden von der Pforte nachdrücklich unterstützt. Auch in Rußland hat sich die kirchliche Strafgewalt noch zum Theil in ihrem früheren Umfang erhalten; eben so in England, und hier wird noch die Excommunication durch bürgerliche Zwangsmittel unterstützt *s*).

§. 184.

2) Strafgewalt der Kirche über die Amts- und Standesvergehen der Geistlichen.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. V. 23. De delictis puerorum, V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore, V. 26. De maledicis, V. 27. De clerico excommunicato, deposito vel interdicto ministrante, V. 28. De clerico non ordinato ministrante, V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit, Greg. V. 31. Sext. V. 6. Clem. V. 6. De excessibus praelatorum et subditorum.

Da ein Geistlicher sein Amt und seinen Stand lediglich von der Kirche empfängt, so kann diese ihm auch zur Strafe beides wieder entziehen, wenn er die Bedingungen verletzt, unter welchen es ihm verliehen war. Diesen in der Natur des Verhältnisses liegenden Grundsatz haben schon die römischen Kaiser anerkannt *t*), und der Kirche gegen widerspenstige Geistliche hülfreiche Hand geleistet *u*). Daher wird auch noch jetzt in den meisten Landesgesetzen den kirchlichen Oberen eine Strafgewalt beigelegt, kraft deren sie die Amts- und Standesvergehen ihrer untergebenen Geistlichen mit Disciplinarstrafen, Suspension und Entfernung vom Amte ahnden können *v*). Wo dieses gesetzlich ausge-

---

s) Darüber sehe man §. 181. Note i.

t) C. 23. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. C. Th. de religion. (16. 11), nov. Valentin. III. de episcop. iudic. (Novell. Lib. II. Tit. 35), c. 29. §. 4. de episcop. audient. (1. 4), nov. 83. pr. c. 1. (c. 45. c. XI. q. 1).

u) C. 19. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

v) So nach dem Preuß. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 125. 126.

ſprochen iſt, haben natürlich auch die weltlichen Gerichte die Verpflichtung, die biſchöfliche Behörde in der Handhabung ihrer Autorität nöthigenfalls zu unterſtützen. Wo hingegen die Landesgeſetze darüber ſchweigen, kann die Kirche in große Verlegenheit kommen, wie ſie ihren Ausſpruch gegen einen Geiſtlichen, der ſich demohngeachtet im Beſitz der Temporalien behauptet, ausführen ſoll. Um Unordnungen zu vermeiden, ſollte daher dieſer Punkt überall genau beſtimmt ſeyn.

§. 185.

3) Die Kirche als privilegirter Gerichtsſtand der Geiſtlichen.

Um die nöthige Disciplin gegen Geiſtliche mit Rückſicht auf die Eigenthümlichkeit ihres Standes beſſer handhaben zu können, war es die Abſicht der Kirche, daß auch die bürgerlichen Vergehen der Kleriker lediglich vor ihren Gerichten abgehandelt werden ſollten *w*). Allein das weltliche Recht gab dieſes nur bei den leichteren Vergehen zu; die ſchwereren Verbrechen gehörten vor den weltlichen Richter *x*). So war es im weſentlichen auch noch unter Juſtinian *y*). Im Abendlande hielt aber die Kirche den alten Grundſatz möglichſt feſt *z*), und ſie erlangte wirklich, daß die Anklagen wider Kleriker wenigſtens vor gemiſchte Gerichte gewieſen *a*), endlich aber auch, daß die Geiſtlichen von der weltlichen Jurisdiction ganz befreit und ihren Biſchöfen überlaſſen wurden *b*).

---

w) C. 43. 44. c. XI. q. 1. (Conc. Carth. III. a. 397).

x) Die römiſchen Geſetze ſcheinen zwar die Accuſationen wider die Kleriker unbedingt vor die Kirche zu verweiſen; c. 12. 41. 47. C. Th. de epiſc (16. 2). Allein Godefroi hat bewieſen, daß dieſes nur von den leichteren Vergehen zu verſtehen iſt.

y) Nov. Just. 123. c. 8. c. 21. §. 1.

z) C. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 42. cod. (Conc. Tolet. III. a. 589), Conc. Matisc. II. a. 585. c. 9. 10.

a) Edict. Chlotar. II. a. 615. c. 4. Ut nullus iudicum de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat. — Qui vero convicti fuerint de crimine capitali iuxta canones distringantur et cum Pontificibus examinentur.

b) Capit. Pippini a. 755. c. 18., Capit. Caroli M. a. 789. c. 37., Capit. Francof. a. 794. c. 37.

Der Grund lag unstreitig darin, weil sich die Beweisführung vor den weltlichen Gerichten durch Reinigungseide, Conjuratoren und Gottesurtheile mit dem geistlichen Stande nicht vertrug. Im Mittelalter war dieses von der Kirche lebhaft vertheidigte Vorrecht *c*) fast in allen Landrechten, jedoch nicht überall ohne Einschränkungen anerkannt *d*). In der neueren Zeit ist es aber, da die bürgerlichen Zustände jetzt ganz anders geworden sind, in den meisten Ländern noch mehr beschränkt, in vielen selbst ganz aufgehoben worden. Eigenthümlich war das Verhältniß desselben in England. Hier stand es früher nicht blos den wirklichen Klerikern, sondern selbst den Laien, die lesen konnten, zu. Die Wirkung war die, daß der Verklagte, nachdem er vor dem weltlichen Gericht schuldig befunden, dem Bischof übergeben, und von diesem mit zwölf anderen Klerikern, dem damaligen Verfahren gemäß, nochmals gerichtet wurde. Später 1489 wurde aber diese Rechtswohlthat den Laien nur ein einzigesmahl gestattet, und ihnen daher, wenn sie davon Gebrauch gemacht hatten, ein Kennzeichen in den linken Daumen gebrannt *e*). Elisabeth hob dann 1576 jenes Verfahren vor dem Bischof ganz auf, und setzte eine Gefängnißstrafe an dessen Stelle, welche der weltliche Richter nach seinem Ermessen bis auf ein Jahr zuerkennen durfte *f*). Später 1707 wurde auch die Unterscheidung zwischen den Laien, die lesen könnten oder nicht, abgeschafft, und die Berufung auf die

---

c) C. 4. 8. 10. 17. X. de iudic. (2 1), c. 12. 13. X. de for. compet. (2. 2)

d) In den Ländern, die zum römischen Reich gehörten, durch die Auth. Statuimus Frider. II. ad c. 33. C. de episc. (1. 3). In Frankreich durch die Etablissem. de St. Louis Liv. I. chap. 82. Se li Rois ou Quens, ou Bers, au aucun an Justice en sa terre prent Cler, ou Croisié, ou aucun homme de Religion, tous fust-il lais, l'en le doit rendre a Sainte Eglise de quelques meffet que il face. In England galt es im dreizehnten Jahrhundert, als Bracton schrieb, noch nicht, wurde aber bald darauf eingeführt, 3. Edward. I. c. 2., 25. Edward. III. st. 3. c. 4.

e) Diese Einschränkung machte das Statut 4. Henr. VII. c. 13.

f) Dieses geschah durch das Statut 18. Elizab. c. 7.

Rechtswohlthat der Kleriſei (benefit of clergy) allen Bürgern ohne Ausnahme wenigſtens einmahl in ihrem Leben geſtattet *g*). Endlich wurde noch durch neuere Geſetze den Richtern in mehreren Fällen erlaubt, ſtatt der Brandmarkung des Daumens, Geld-, Gefängniß- und andere züchtigende Strafen zuzuerkennen. So war durch eine ſonderbare Wendung aus einem Privilegium des Klerus ein Vorrecht der ganzen Nation geworden, deſſen Wirkung darin beſtand, daß die Geiſtlichen, ſo oft ſie zu einer bürgerlichen Strafe verurtheilt wurden, und die Laien wenigſtens einmahl, Milderung derſelben und Beibehaltung der Rechtsfähigkeit, die durch die gewöhnliche Strafe verloren gegangen wäre, erlangen konnten. Doch waren ſchon ſeit den älteren Zeiten gewiſſe Verbrechen ausgenommen, wo man ſich nicht darauf berufen konnte. Endlich iſt 1827 dieſes Beneficium ganz abgeſchafft worden *h*).

§. 186.

B) Von den kirchlichen Strafen. 1) Einzelne Arten.

Greg. V. 37. Sext. V. 9. Clem. V. 8. Extr. comm. V. 8. De poenis, Greg. V. 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9. Extr. comm. V. 9. De poenitentiis et remissionibus, Greg. V. 39. Sext. V. 11. Clem. V. 10. Extr. comm. V. 10. De sententia excommunicationis (suspensionis et interdicti).

Die kirchlichen Strafen ſind theils gemeinſchaftliche, theils ſolche, die nur gegen Kleriker angewendet werden. I. Zu den erſteren gehören folgende. 1) Die kirchlichen Büßungen. Dieſe beſtanden in Gebet, Faſten, Allmoſen geben, Tragen von Bußkleidern und anderen körperlichen Kaſteiungen, die bei ſchweren Vergehen oft Jahre lang dauerten *i*), und ſo ſtrenge waren, daß man während der Bußzeit ſich von allen weltlichen Beſchäftigungen

---

g) Dieſes geſchah durch das Statut 5. Ann. c. 6.

h) Dieſes geſchah durch das Statut 8. Georg. IV. c. 28. §. 6.

i) C. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiq.), c. 66. D. I. de poenit. (Hieronym. a. 408), c. 81. §. 3. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 84. eod. (Idem a. 401), c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. c. a. 794), c. 17. c. XII. q. 2. (Nicol. I. c. a. 860).

entfernt halten mußte, und ſelbſt nicht eine Ehe eingehen durfte *k*). Jetzt ſind aber ſolche öffentlichen Kirchenbußen meiſt außer Gebrauch gekommen. 2) Denjenigen, deren Alter und Geſundheit für jene Pönitenzen zu ſchwach war, wurde die Umwandlung in eine Geldbuße geſtattet, welche zum Loskauf von Gefangenen oder Leibeigenen, zur Unterſtützung der Armen, zur Erbauung von Kirchen, Brücken und zu anderen gemeinnützigen Anſtalten verwendet wurde *l*). Auch kamen bei den geiſtlichen Gerichten andere kleine Geldſtrafen auf, die eben ſo zu frommen Zwecken benutzt werden ſollten *m*). Jetzt iſt aber beides ebenfalls außer Gebrauch. 3) Mit den Pönitenzen war zwar nicht die Ausſchließung von der chriſtlichen Gemeinſchaft, doch aber von gewiſſen Theilen des gemeinſchaftlichen Gottesdienſtes verbunden. Dieſes hatte vier Grade. Der erſte (fletus, πρόκλαυσις) beſtand darin, daß die Büßenden in Bußkleidern außen vor der Kirche ſtehen mußten. Im zweiten (auditio, ἀκρόασις) waren ſie in das Innere der Kirche zugelaſſen, jedoch nur zum Anhören der heiligen Bücher, und an einem abgeſonderten Orte. Auf der dritten Stufe (substratio, genuflexio, ὑπόπτωσις) wurde an gewiſſen Tagen über ſie, an der Erde hingebeugt, gebetet. Endlich in der letzten (consistentia, σύστασις) durften ſie mit den Gläubigen zum gemeinſchaftlichen Gebete um den Altar herumſtehen, waren aber noch von den Oblationen und der Kommunion ausgeſchloſſen. Alle dieſe Abſonderungen wurden auch Excommunicationen genannt *n*). Später kamen zwar jene vier Stufen allmählig außer Gebrauch: allein die Ausſchließung vom Gottesdienſt und von den Sacramenten wurde doch als eine Kirchenſtrafe unter dem Namen der

---

k) C. 4. D. V. de poenit. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 2. 3. eod. (Leo I. a. 443), c. 12. c. XXXIII. q. 2. (Siric. a. 385), c. 14. eod (Leo I. a. 443), c. 13. eod. (Leo IV. c. a. 850)

l) Die Beweiſe findet man in allen Pönitentialbüchern.

m) C. 3. X. de poen. (5. 37), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. X. Cap. IX. X.

n) Der Unterſchied dieſer kleineren Excommunicationen und des großen Anathema lag in der Natur der Sache, und iſt daher nicht, wie Andere meinen, erſt ſpäter erfunden worden.

kleineren Excommunication beibehalten *o*). Dieſe kommt auch noch in den Beſchlüſſen der neueren Concilien *p*) und in den proteſtantiſchen Kirchenordnungen vor. 4) Das Anathema, wodurch der Schuldige von der Kirche, als dem Leibe Chriſti, gänzlich abgeſchnitten wird *q*). Dieſes iſt ſchon früh ebenfalls Excommunication genannt worden *r*), und wird jetzt ſogar regelmäßig unter dieſem Worte verſtanden *s*). Das Recht zu dieſer Strafe iſt, wie auch die proteſtantiſchen Bekenntnißſchriften anerkennen *t*), in dem Weſen der Kirche und dem Beiſpiel der Apoſtel ſelbſt gegründet. Sie wird nach den Umſtänden zuweilen unter ſehr feierlichen Formeln und Ceremonien ausgeſprochen *u*); doch ändert dieſes an ihrem inneren Weſen nichts. Um die Erinnerung an dieſe ſchwere Strafe lebendig zu erhalten, wurden nach einem alten Gebrauch die Vergehen, worauf ſie geſetzt war, jährlich

---

o) Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 2. X. de except. (2. 25), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

p) Conc. August. a. 1548. c. 19., Conc. Constant. a. 1567. P. I. Tit. X. c. 4., Conc. Camerac. a. 1604. Tit. V. c. 3., Conc. Paderborn. a. 1688. P. II. Tit. IV. c. 12.

q) I. Cor. V. 5., I. Tim. I. 20., c. 21. c. XI. q. 3. (Origen. c. a. 217), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 412), c. 32. eod. (Idem c. a. 415).

r) Wenn alſo das Anathema und die Excommunication ſich entgegengeſetzt werden, ſo iſt unter der letzteren die kleinere zu verſtehen, c. 12. c. III. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 873), Gratian. ad c. 24. c. XI. q. 3., c. 10. X. de iudic. (2. 1). Wenn hingegen die Excommunication und die Ausſchließung von den Sacramenten unterſchieden werden, ſo iſt erſtere mit dem Anathema gleichbedeutend, c. 2. X. de except. (2. 25), c. 59. X. de sentent. excomm. (5. 39).

s) C. 59. X. de sentent. excommun. (5. 39).

t) August. Conf. Tit. VII. de potestate ecclesiastica, Helvet. Conf. I. Cap. XVIII., Belg. Conf. Art. XXXII., Gallic. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXXIII.

u) C. 106. 107. c. XI. q. 3. (Capp. incert.) Große Begeiſterung für eine Wahrheit iſt von ſelbſt mit einem lebhaften Abſcheu gegen den Irrthum verbunden, und daraus ſind die grellen Excommunicationsformeln der älteren Zeit hervorgegangen. Die härteſte war die, welche das Anathema Maranatha hieß, Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. X. Cap. I. No. VII.

von neuem bekannt gemacht. Hieraus ist die Bulle entstanden, welche ehemals jedes Jahr am Donnerstag in der Charwoche in Rom und in anderen Bisthümern feierlich verlesen wurde *v*). In der morgenländischen Kirche geschieht dasselbe noch jetzt in dem sogenannten Dienste des orthodoxen Sonntags. Die Wirkungen des Anathema waren so strenge, daß man mit dem Verstoßenen nach den Worten der Apostel *w*) selbst im gewöhnlichen Leben keinen Verkehr mehr haben sollte *x*). Dieser Grundsatz, vom Staatsrecht der germanischen Reiche aufgefaßt, führte von selbst auf die bürgerliche Acht hin *y*). Wegen der mancherlei Verlegenheiten, die aus der Befolgung jenes Grundsatzes entstanden, wurden jedoch mancherlei Ausnahmen nachgegeben *z*), und auch als Strafe der Uebertretung nicht mehr wie sonst die große, son-

---

v) Von den durch den Druck bisher bekannt gewordenen Recensionen dieser Bulle In coena domini, ist die älteste von Urban V. (1362), die jüngste von Urban VIII. (1627). Es werden darin unter anderen excommunicirt die Piraten, wer gestrandete Schiffe ausplündert, Pilgrime beraubt, und wer den Türken Waffen oder Kriegsmunition zuführt. Diese und ähnliche Bestimmungen sind aus der Stellung, die der Papst sonst im europäischen Völkerrecht einnahm, zu erklären.

w) Matth. XVIII. 17., II. Joann. 9—11., II. Tim. IV. 15., II. Thess. III. 14., I. Cor. V. 11.

x) Can. Apost. 10., c. 19. c. XI. q. 3. (Statuta eccles. antiq.), c. 24. eod. (Chrysost. c. a. 404), c. 7. eod. (Conc. Bracar. c. a 572), c. 18. eod. (Isid. c. a. 630).

y) Da die Verbindung der bürgerlichen Acht mit der Excommunication damals Regel war, so erklärt sich, wie die Concilien zuweilen ohne weiteres mit auf erstere erkennen konnten, Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 19. de ref. Sie thaten dieses kraft des damals bestehenden Staatsrechts, also im Auftrag der weltlichen Macht; denn aus sich waren sie dazu nicht berechtigt. Wohl aber durfte die Kirche aus eigenem Recht die Excommunicirten von ihren Gerichten als Ankläger, Zeugen oder Procuratoren ausschließen. Daraus folgte auch die Unfähigkeit zu testiren, weil man sowohl zur Errichtung wie zur Execution eines Testaments des geistlichen Arms bedurfte.

z) C. 103. c. XI. q. 3. (Gregor. VII. c. a. 1079), c. 110. eod. (Urban. II. c. a. 1093), c. 31. X. de sentent. excomm. (5. 39).

dern nur die kleine Excommunication festgesetzt *a*). Später ist aber selbst diese auf den Fall beschränkt worden, wo derjenige, mit welchem man Umgang gehabt hat, durch einen richterlichen Spruch namentlich excommunicirt, und öffentlich als solcher bekannt gemacht worden ist *b*). Uebrigens sollen Excommunicationen mit Maaß und nur aus gehörigen Gründen gebraucht werden *c*). Weil mit ihr auch bürgerliche Strafen verbunden waren, so fand schon früher zuweilen, um letztere abzuwehren, eine Zuflucht und nochmalige Untersuchung vor den weltlichen Gerichten statt. Daher muß noch jetzt nach den österreichischen Gesetzen die kirchliche Sentenz von dem weltlichen Richter bestätigt werden. Die Strafe dauert aber immer nur bis zur Besserung *d*), und die Reconciliation kann nach den Umständen feierlich geschehen *e*). 5) Das Interdict. Dieses besteht darin, daß der Gebrauch kirchlicher Handlungen untersagt wird, ohne doch eigentlich die Gemeinschaft selbst aufzuheben. Im Mittelalter wurde es meistens auf ganze Städte oder Provinzen angewendet, welche sich eines großen Frevels wider die Kirche schuldig gemacht hatten. Doch wurden schon damals mancherlei Milderungen und Ausnahmen festgesetzt *f*), und jetzt ist es ganz außer Gebrauch. II. Die besonderen Strafen der Kleriker sind 1) Die Suspension. In der älteren Zeit, wo jeder Kleriker regelmäßig auch eine

---

a) C. 2. X. de except. (2. 25), c. 29. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 3. eod. in VI. (5. 11).

b) Dieses geschah durch die Const. Ad evitanda, welche von Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium erlassen worden ist, Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XII. Cap. V. No. IV. Diese ist auch in die Concordate mit der deutschen Nation aufgenommen, und vom Baseler und fünften Lateranischen Concilium bestätigt worden.

c) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. X. Cap I. II. III.

d) C. 11. X. de constit. (1. 2), c. 1. de sent. excomm. in VI. (5. 11).

e) C. 108. c. XI. q. 3 (Cap. incert).

f) C. 11. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de poenit. (5. 38), c. 43. 57. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 17. 19. 24. eod. in VI. (5. 11), c. 2. Extr. comm. eod. (5. 10).

feſte Anſtellung bei einer Kirche hatte, gieng die Suspenſion ſowohl auf die Rechte des Ordo überhaupt, wie auf das Kirchenamt insbeſondere *g*). Nach der jetzigen Disciplin giebt es aber eine dreifache Suspenſion: die von dem Ordo allein, wenn der Geiſtliche kein Kirchenamt hat, die von dem Amt und Ordo zugleich *h*), und die blos vom Genuß der Amtseinkünfte *i*). Sie kann auf eine beſtimmte, oder auf eine unbeſtimmte Zeit, oder für immer geſchehen; in jedem Falle aber erſt nach gehöriger Verwarnung und Unterſuchung *k*). Dieſer Strafe verwandt iſt diejenige, wodurch einem Geiſtlichen der Gottesdienſt und der Zutritt zur Kirche interdicirt wird *l*). 2) Disciplinarſtrafen wider Verletzungen der geiſtlichen Zucht. Dieſe können ſeyn: Verweiſung an einen abgeſonderten Ort zur Buße und Betrachtung, auferlegtes Faſten, ſelbſt Einſperrung für eine mäßige Zeit *m*). Ehemals kamen gegen die niederen Kleriker ſelbſt körperliche Züchtigungen vor *n*). 3) Die Abſetzung vom Kirchenamte. Dieſer entſprach nach der älteren Disciplin, wenn ein Geiſtlicher von einem höheren Ordo auf einen niederen herabgeſetzt wurde *o*). Von dieſer Strafe und der damit verwandten Strafe der Verſetzung nach der heutigen Disciplin wird in der Lehre von den

---

g) C. 32. D. L. (Conc. Ancyr. a. 314) c. 52. D. L. (Conc. Ilerd. a. 524), c. 1. X. de cler. venat. (5. 24).

h) C. 7. §. 3. X. de elect. (1. 6), c. 2. X. de calumn. (5. 2), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14).

i) C. 16. de elect. in VI. (1. 6).

k) C. 26. X. de appellat. (2. 26).

l) C. 1. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11), Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. de ref.

m) Dazu hatte die Kirche ſchon unter den Römern eigene Correctionshäuſer oder decanica, Gothofr. ad c. 30. C. Th. de haeret. (16. 5). Auch wurden dazu die Klöſter gebraucht, c. 2. c. XXI. q. 2. (Conc. Hispal. II. a. 619).

n) C. 1. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 412), c. 6. c. XI. q. 1. (Conc. Matisc. I. a. 581), c. 8. D. XLV. (Conc. Bracar. III. a. 675), c. 1 X. de calumn. (5. 2).

o) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

Kirchenämtern die Rede seyn. 4) Die Verstoßung aus dem geistlichen Stande. Diese lag nach der älteren Disciplin mit darin, wenn Einer aus dem Canon der dienstthuenden Geistlichen ausgestrichen wurde; denn er wurde dadurch den Laien gleich gestellt und nicht blos seiner Anstellung sondern auch aller Rechte des Ordo beraubt. Dieses hieß eine Deposition *p*) oder auch Degradirung *q*). Es kam ohngefähr in den Fällen vor, wo den Laien die Excommunication traf, und die Wirkung bestand darin, daß der Abgesetzte nur noch zur Laien-Communion zugelassen wurde *r*). Jetzt aber schließt die Absetzung vom Amte nicht nothwendig die Verstoßung aus dem geistlichen Stande in sich, sondern diese bildet unter dem alten Namen der Deposition oder Degradation eine besondere Strafe *s*). Diese ist jedoch hauptsächlich nur in dem Falle gebräuchlich, um einen Geistlichen, an welchem vom weltlichen Arm eine bürgerliche Strafe vollzogen werden soll, zuvor seiner geistlichen Würde zu entkleiden *t*). Eine solche Degradation wird mit vieler Feierlichkeit vorgenommen *u*). 5) Die zeitliche oder lebenslängliche Einsperrung in ein Kloster oder Gefängniß *v*). Diese war sonst mit der Degradation regelmäßig verbunden *w*). Jetzt kommt sie kaum mehr vor. 6) Die

---

p) C. 5. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), can. Apost. 24.

q) C. 3. 5. D. XLVI. (Statuta eccles. antiq.), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabil. II. a. 813).

r) Can. Apost. 24., c. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31).

s) C. 13. X. de vita et honest. (3. 1), c. 6. X. de poen. (5. 37).

t) Nov. Just. 83. praef. §. 1. nov. 123. c. 21., c. 10. X. de iudic. (2. 1), c. 7. X. de crimin. fals. (5. 20), c. 27. X. de V. S. (5. 40).

u) C. 65. c. XI. q. 3. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. de haeret. in VI. (5. 2), c. 2. de poen. in VI. (5. 9), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 4 de ref.

v) C. 35. X. de sent. excomm. (5. 39), c. 27. §. 1. de V. S. (5. 40), c. 3. de poen. in VI. (5. 9).

w) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 7. D. L. (Conc. Agath. a. 506), c. 8. D. LXXXI. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 7. D. LXXXI. (Eugen. II. a. 826), c. 4. X. de excess. praelat. (5. 31), c. 6. X. de poen. (5. 37).

Auslieferung an den weltlichen Arm. Doch soll die Kirche dabei um Verschonung mit der Lebensstrafe bitten *x*).

§. 187.

2) Allgemeine Grundsätze.

Die geistlichen Strafen können im Allgemeinen nur in Entziehung der Vortheile bestehen, welche die Kirche selbst gewährt, also im äußersten Falle in der Verstoßung aus der Gemeinschaft, oder in solchen Nachtheilen, denen sich der Schuldige, um jenem äußersten Uebel zu entgehen, freiwillig unterwirft. Die Excommunication ist daher der Stützpunkt der geistlichen Zucht. Wo die Kirche auch bürgerliche Strafen zuerkennt, hängt dieses mit den ihr vom weltlichen Arm übertragenen Jurisdictionsverhältnissen zusammen. Uebrigens werden die kirchlichen Strafen noch auf verschiedene Art eingetheilt. Einige sind blos heilende Strafen (poenae medicinales) oder Censuren, und treffen den Schuldigen nur so lange, bis er zu sich kommt und gehörige Genugthuung anbietet. Andere sind wirkliche ahnende Strafen (poenae vindicativae), die der Gerechtigkeit als eigentlicher Ersatz der begangenen Schuld dienen sollen. Die Censuren sind die Excommunication, das Interdict und die Suspension, wenigstens diejenige, die auf unbestimmte Zeit ausgesprochen wird *y*). Ferner sind die Strafen entweder solche, die den Schuldigen erst dann treffen, wenn sie durch richterlichen Spruch über ihn erkannt worden sind (poenae ferendae sententiae), oder solche, die das Gesetz unmittelbar an die That selbst, so als ob schon gesprochen wäre, geknüpft hat (poenae latae sententiae). Praktisch kommt freilich auf diese Unterscheidung nicht viel mehr an, weil bei den Strafen der zweiten Art Unwissenheit befreit, und zur Ermittlung der Thatsache doch immer eine richterliche Untersuchung und ein Spruch nöthig ist, welcher, daß die Strafe wirklich einge-

---

x) C. 4. 10. X. de iudic. (2. 1), c. 9. X. de haeret. (5. 7), c. 10. X. de V. S. (5. 40).

y) C. 20. X. de V. S. (5. 40).

treten ſey, erklärt z). Doch wird der allzu häufige Gebrauch von Cenſuren der zweiten Art mit Recht getadelt a).

§. 188.

C) Von den Gerichten.

Die Gerichte in Straſſachen ſind nach den Verhältniſſen verſchieden. I. Die kirchlichen Vergehen der Laien wurden früher vor dem Biſchofe ſelbſt zur Klage gebracht. Später dienten dazu hauptſächlich die Senden und Archidiaconen. Durch das Concilium von Trient ſind aber die Straſſachen dieſen entzogen und ausſchließlich den biſchöflichen Gerichten zugewieſen worden b). So verhält es ſich auch in der griechiſchen und ruſſiſchen Kirche. In England kommen aber bei den Archidiaconal-Gerichten zur Verfolgung der Vergehen noch Sendſchöffen (sidesmen, questmen) vor. Doch iſt deren Amt häufig auch mit dem der Kirchenälteſten (churchwardens) verbunden. In Schweden, wo die Kirchenſtrafen noch zu den polizeilichen Einrichtungen des Landes gehören, werden die geringeren von den Kirchenräthen und den Conſiſtorien, die höheren von den weltlichen Gerichten, der große Bann vom König ausgeſprochen. In Dänemark und Holland iſt die Handhabung der Kirchenzucht hauptſächlich auf die Kirchenräthe gegründet. In Deutſchland greifen, ſo weit es noch vorkommt, die Conſiſtorien und die weltlichen Gerichte ein. II. Anklagen wider Prieſter und Diaconen wegen kirchlicher Vergehen wurden im Orient blos vor dem Biſchof verhandelt c). Im Occident ſollten noch andere Biſchöfe zugezogen werden d); doch iſt dieſes ſchon längſt außer Gebrauch. Jetzt gehören ſie daher blos vor das biſchöfliche Gericht. Eben ſo iſt es in England. In

---

z) C. 19. de haeret in VI. (5. 2), clem. 2. de poen. (5. 8).

a) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. X. Cap. I. II. III.

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 20. de ref.

c) C. 6. c. XI. q. 3. (Conc. Antioch. a. 332), c. 2. c. XXI. q. 5. (Idem eod.), c. 29. C. de epiſc. audient. (1. 4), Nov. Just. 137. c. 5.

d) C. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. 7. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), Conc. Tribur. a. 895. c. 10.

Holland wird die Strafgewalt über die Geistlichen hauptsächlich durch die Provinzialregierung gehandhabt; in Dänemark durch das Probstgericht, welches in jedem Stift zweimahl jährlich vom Stiftshauptmann und Bischof zusammen gehalten wird. In Schweden hingegen geschieht es durch die weltlichen Gerichte; doch wohnt den Sitzungen ein Abgeordneter des Consistoriums bei, und die Absetzung selbst wird durch den geistlichen Arm vollzogen. In den deutschen Ländern gehören jene Strafsachen vor das Consistorium, oder auch vor die Landesgerichte. III. Die Anklagen wider einen Bischof gehörten der Ordnung der Hierarchie gemäß vor den Metropoliten und das Provinzialconcilium *e*); die wider einen Metropoliten vor den Exarchen der Diöcese *f*) oder im Abendlande vor den Papst *g*); endlich die wider einen der hohen Exarchen oder Patriarchen vor den Papst als den Ersten unter ihnen *h*). Später aber wurden im Orient die Bischöfe in ihrem eigenen Interesse unmittelbar unter das Gericht ihres Patriarchen gestellt *i*). Auch im Abendlande nahmen accusirte Bischöfe häufig ihre Zuflucht zum römischen Stuhl, wo denn dessen Entscheidung abgewartet werden mußte *k*), und endlich wurden alle schweren Anklagen, welche auf Absetzung eines

---

e) C. 1. 5. c. VI. q. 4. (Conc. Antioch. a. 332), c. 3. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 4. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 46. c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), Nov. Just. 123. c. 22. nov. 137. c. 4. 5.

f) C. 46 c. XI. q. 1. (Conc. Chalc. a. 451), Nov. Just. 123. c. 22. nov. 137. c. 4. 5.

g) Epistola Romani concilii a. 378. ad Gratian. et Valentin. Impp. c. 9., Rescriptum Gratiani a. 379. ad Aquilinum vicarium urbis c. 6. (Schoenemann Epist. Roman. pontif. T. I. p. 359. 364), Gregor. M. epist. Lib. VII. (al. IX.) epist. 8. (c. 45. c. II. q. 7).

h) Die Beweise giebt Blascus de collect. Isidori Mercat. Cap. IX. §. I. (Galland. T. II. p. 69—72).

i) Conc. Constant. IV. a. 869 c. 26.

k) Gregor. IV. epist. I. a. 835. (c. 11. c. II. q. 6), Leon. IV. epist. II. a. 850. (c. 3. c. II. q. 4), Nicol. I. a. 865. ad episc. Galliae (Mansi T. XV. col. 693—700).

Biſchofes giengen, dem Papſt reſervirt *l*). Dieſer Grundſatz gilt auch noch jetzt *m*). In Rußland ſtehen die Biſchöfe unter der Synode, in England unter ihrem Erzbiſchof, in Schweden und Dänemark unter dem König. IV. Die Appellation eines verurtheilten Presbyters gieng in der älteren Zeit an den Metropoliten und das Provinzialconcilium, oder an die umliegenden Biſchöfe *n*). Jetzt iſt die Ordnung dieſelbe, wie bei den anderen geiſtlichen Sachen. Die Appellation eines Biſchofes gieng ehemals an den römiſchen Stuhl *o*). Dieſes kann aber jetzt nur noch bei den leichteren Vergehen vorkommen.

§. 189.

D) Von dem Verfahren *p*).

Greg. V. 1. Sext. V. 1. De accusationibus, inquisitionibus et denunciationibus, Greg. V. 2. De calumniatoribus, V. 22. De collusione detegenda, V. 34. De purgatione canonica, V. 35. De purgatione vulgari.

Zur Beſtrafung der Vergehen wurden ſchon in den älteſten Zeiten regelmäßige Gerichte gehalten, wo der Biſchof mit ſeinen Prieſtern und Diaconen den Ankläger und den Angeklagten vernahm, die Zeugen abhörte, und danach die Excommunication oder andere Kirchenſtrafen ausſprach *q*). Dieſes accuſatoriſche Ver-

---

l) C. 2. X. de transl. episcop. (1. 7).

m) Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. Sess. XXIV. cap. 5. de ref.

n) C. 2. c. XXI. q. 5. (Conc. Antioch. a. 332), c. 4. c. XI. q. 3. (Conc. Sardic. a. 344), c. 5. eod. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 35. c. II. q. 6. (Conc. Milev. a. 416), c. 29. C. de episc. audient. (1. 4).

o) Darüber ſehe man S. 175. Note e. S. 176. Note g.

p) Gründlich nach ſeiner Weiſe handelt davon F. A. Biener Beiträge zu der Geſchichte des Inquiſitions-Proceſſes. Leipzig 1827. 8.

q) Tertullian. († 215) Apologet. c. 39., Constit. Apost. II. 46–55. Dawider iſt auch nicht die von Eichhorn II. 76. angeführte Stelle des Auguſtinus im c. 19. c. III. q. 1. Denn dieſe redet blos davon, was ein Biſchof als Seelenhirte thun ſoll, wo ein Vergehen nicht zur Anklage gebracht, ſondern nur ihm allein ganz insgeheim bekannt geworden wäre.

fahren trat auch gegen Geistliche ein, wenn diese vor dem Bischofe oder einem Concilium verklagt wurden *r*). Doch sollte der Bischof auch ohne Anklage von Amtswegen einschreiten, wenn ihm ein Vergehen zur Anzeige gebracht würde *s*). Diese amtliche Verfolgung der Vergehen erhielt später eine bestimmtere Form durch die Sendgerichte. Das Verfahren blieb der Sache nach zwar eine Untersuchung von Amtswegen; allein da die Beschuldigung auf Befragen des Bischofes durch bestimmte Personen, die Sendzeugen, und öffentlich geschah: so näherte es sich von dieser Seite aus dem accusatorischen Prozeß. Beide hatten daher auch mehrere Verhältnisse gemein. Nämlich gegen notorische, offenkundige Vergehen bedurfte es einer förmlichen Anklage oder einer umständlichen Beweisführung nicht *t*). Gegen die nicht notorischen mußte der gehörige Beweis geliefert werden, und dieses geschah, den ererbten Grundsätzen des römischen Rechts gemäß, zunächst durch Zeugen. War dieses nicht möglich, oder blieb der Beweis unvollständig, so griffen die nationalen germanischen Grundsätze ein. Laien mußten sich dann durch einen Eid mit Eideshelfern, ja sogar, wenn der Beschuldigte von geringerem Stande, der Fall sehr verwickelt oder der Verdacht dringend war, durch ein Gottesurtheil reinigen *u*). Dieses scheint, der Verbote der Päpste ohngeachtet *v*), bei den Sendgerichten besonders in Deutschland nicht selten vorgekommen zu seyn. Bei den Klerikern hatte die Leistung des Reinigungseides anfangs Bedenklichkeit; die Päpste begünstigten ihn aber, weil er gut zu der höheren

---

r) I. Tim. V. 19., c. 4. c. II. q. 3. (Conc. Eliber. a. 313), c. 5. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397). Viele Beispiele giebt Devoti Instit. canon. Lib. IV. §. 5. not. 3.

s) C. 17. D. XLV. (Origen. c. a. 217).

t) C. 15. c. II. q. 1. (Ambros. c. a. 384), c. 16. eod. (Nicol. I. a. 868), c. 17. eod. (Stephan. V. c. a. 885).

u) C. 24. c. XVII. q. 4. (Conc. Mogunt. a. 847), c. 15. c. II. q. 5. (Conc. Tribur. a. 895), c. 24. 25. eod. (Conc. Salegunst. a. 1022).

v) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

Wahrhaftigkeit dieſes Standes paßte, und er dadurch gegen die Gottesurtheile ſicher geſtellt wurde *w*). Doch war dies blos ein Recht, nicht eine Verpflichtung *x*), bis daß die Capitularien nach mancherlei Verhandlungen es zur Regel erhoben, und dadurch die Kleriker hierin den Laien gleich machten *y*). Seit dieſer Zeit galt der Eid mit Eideshelfern als das regelmäßige Reinigungsmittel (purgatio canonica) beſchuldigter Geiſtlichen *z*). Reinigung durch Gottesurtheil (purgatio vulgaris) aber wurde den Klerikern vor den geiſtlichen Gerichten nicht auferlegt. Doch entſtand für ſie eine beſondere Reinigung durch das Abendmahl *a*). Alle dieſe Elemente bildete endlich Innocenz III. mit mancherlei Veränderungen weiter aus. Nach ſeinen Geſetzen konnte ein fünffaches Verfahren ſtatt finden, durch Accuſation, Inquiſition, Denunciation, Exception, und wegen Notorietät *b*). Die Accuſation blieb im Ganzen wie im älteren Recht. Die Inquiſition oder Unterſuchung von Amtswegen ſollte um der Aufrechthaltung der Ordnung willen eintreten, wenn zwar keine beſtimmte Perſon, wohl aber ein öffentlich verbreitetes, durch ſcheinbare Gründe

---

w) C. 6. c. II. q. 5. (Gregor. I. a. 592), c. 8. 9. eod. (Idem a. 599), c. 7. eod. (Idem a. 603), c. 5. eod. (Gregor. II. a. 726).

x) C. 18. c. II. q. 5. (Leo III. a. 800). In dieſem Geiſte ſind auch die falſchen Decretalen gedichtet, Cornelii epist. II. c. 1. (c. 1. 2. 3. c. II. q. 5), Sixti III. epist. III. (c. 10. c. II. q. 5).

y) Capit. Interrogat. Carol. M. a. 799, Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 7. (c. 19. c. II. q. 5), Capit. II. a. 803. de purgatione sacerdotum, Capit. III. a. 803. de purgatione sacerdotum. Dieſe Stellen ſind jedoch nicht ganz zuverläßig, ſondern aus Benedictus Levita gezogen.

z) C. 16. c. II. q. 5. (Hincmar. a. 850), c. 12. 13. eod. (Capp. incert. c. a. 900), c. 17. eod. (Innocent. II. a. 1131), c. 8. X. de cohab. cleric. (3. 2), c. 10. X. de accusat. (5. 1), c. 7. 8. 9. X. de purgat. canon. (5. 34).

a) C. 23. 26. c. II. q. 5. (Conc. Wormac. a. 868), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Daß Gregor VII. ſich auch ſo Heinrich IV. gegenüber gereinigt hat, iſt bekannt.

b) Dieſe fünf Arten ergeben ſich aus c. 16. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3).

unterstütztes Gerücht gleichsam den Ankläger machte *c*). Dieser Fall nahm auch denjenigen, wo bisher der Reinigungseid eingetreten war, in sich auf; jedoch erhielt dieser dabei eine andere Wendung. Der Eid wurde nämlich, der augenscheinlichen Gefahr des Meineides wegen, nicht mehr jedem Berüchtigten ohne weiteres gestattet: sondern zunächst trat die amtliche Untersuchung ein, und nur um diese etwa zu ergänzen, konnte der Richter nach seinem Ermessen noch die eidliche Reinigung auferlegen *d*). Die Reinigung durch Gottesurtheil kam aber nun wirklich ganz ab *e*). Die Denunciation bildete Innocenz III. so aus, daß sie auf der einen Seite einem gemilderten accusatorischen Verfahren ähnlich wurde, auf der anderen Seite aber mit der Untersuchung von Amtswegen zusammentraf. Von jenem unterschied sie sich durch die minder strengen Folgen, die sie für den Ankläger, wie für den Angeschuldigten hatte; von dieser dadurch, daß der Denunciant mit als Beweisführer thätig seyn konnte. Der eigentliche Character dieser so eingerichteten Denunciation bestand aber darin, daß sie, wenn sie glaubhaft war, auch ohne daß übrigens eine öffentliche Berüchtigung vorlag, eine amtliche Untersuchung veranlaßte *f*). Durch Exception entstand das Verfahren dann, wenn Jemand, der als Ankläger oder als Zeuge auftreten wollte, oder der die Ordination oder ein Kirchenamt nachsuchte, durch den Vorwurf eines Vergehens dazu als unfähig dargestellt werden sollte. Der Keim davon findet sich schon im älteren Recht *g*);

---

c) C. un. X. ut eccles. benefic. sine deminut. confer. (3. 12) c. 31. X. de simon. (5. 3), c. 17. 24. X. de accusat. (5. 1). Die näheren Voraussetzungen dieses Verfahrens stehen im c. 21. X. de accusat. (5. 1).

d) C. 19. c. 21. §. 2. X. de accusat. (5. 1), c. 10. 12. X. de purgat. canon. (5. 34), Glossa ad c. 6. c. II. q. 5.

e) Daher wurden nun mehrere Stellen des älteren Rechts, worin von Gottesurtheilen die Rede war, bei der Aufnahme in die Decretalensammlungen umgeändert, c. 1. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 2. X. de poenitent. (5. 38).

f) C. 14. 19. X. de accusat. (5. 1).

g) C. 22. c. II. q. 7. (Augustin. a. 387), c. 24. cod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 1. D. LXXXI. (Augustin. c. a. 412).

die Decretalen haben es aber näher ausgebildet *h*). Endlich das Verfahren bei vorhandener Notorietät beruhte auf den älteren Grundsätzen *i*). Neben diesen fünf Arten dauerten aber auch noch die Sendgerichte mit ihrer Proceßform fort. Jedoch hatten die Verordnungen von Innocenz III. auch für sie die wichtige Folge, daß auf die Anzeige eines Sendschöffen nicht mehr gleich der Reinigungseid, sondern eine ordentliche amtliche Untersuchung statt fand *k*). Jetzt beruht das Verfahren auf den Gesetzen und der Praxis jedes Landes, wovon aber das Recht der Decretalen immer noch die Grundlage bildet.

§. 190.

V. Von dem kirchlichen Besteuerungsrecht. A) Regelmäßige Abgaben der Laien.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

Die Kirche bedarf zum Unterhalt des Gottesdienstes und ihrer Geistlichen bestimmter Einkünfte, und diese müssen, wenn es an anderen Mittel fehlt, von denjenigen, welche auch die Vortheile der kirchlichen Verbindung genießen, beigeschafft werden. Diesem Grundsatze gemäß sind schon in den ältesten Zeiten in den Oblationen, Primitien und Zehnten stehende Abgaben eingeführt worden, und diese haben sich als regelmäßige Bestandtheile des Kirchenvermögens zum Theil bis jetzt erhalten. Von ihnen wird daher noch im siebenten Buche die Rede seyn. Kirchliche Abgaben dieser und anderer Art sind aber immer, wie die Theilnahme an der Kirche überhaupt, ihrem Wesen nach freiwillige Leistungen, und sollten auch der äußeren Form nach möglichst so gehandhabt werden. Im Kampfe mit den irdischen Interessen

---

h) C. 2. §. 1. X. de ordin. cognit. (2. 10), c. 1. X. de except. (2. 25), c. 16. 23. X. de accusat. (5. 1).

i) C. 23. X. de elect. (1. 6), c. 21. X. de iureiur. (2. 24), c. 8. 10. X. de cohab. cleric. (3. 2), c. 24. X. de accusat. (5. 1), c. 31. X. de simon. (5. 3), c. 15. X. de purgat. canon. (5. 34), c. 24. X. de V. S. (5. 40).

k) C. 1. §. 4. de censib. in VI. (3. 20).

läßt sich dieses jedoch nicht immer durchführen, und daher hat sich die weltliche Obrigkeit häufig veranlaßt gesehen, die Verbindlichkeit zu solchen Beiträgen zu einer Zwangspflicht zu machen. Andererseits kann aber auch der weltliche Arm dabei ein näheres Aufsichtsrecht in Anspruch nehmen, und durch seine Gesetze verhüten, daß nicht die Gläubigen allzu sehr mit kirchlichen Beiträgen in Anspruch genommen werden.

§. 191.

B) Abgaben bei besonderen Vorfällen.

Abgaben bei besonderen Vorfällen sind folgende. I. Die Gebühren (iura stolae), welche den Geistlichen für die Verrichtung gewisser gottesdienstlicher Handlungen gegeben werden. Der Strenge nach sollten zwar gottesdienstliche Verrichtungen unentgeldlich geschehen; doch waren freiwillige Gaben zugelassen, und diese sind allmählig, weil sich nicht leicht ein passender Ersatz finden läßt, zur regelmäßigen Observanz geworden *l*). Diese Abgaben kommen unter verschiedenen Namen auch im Orient und in den protestantischen Ländern vor. Hin und wieder sind selbst fremde Confessionsverwandte, wenn sie innerhalb der Pfarrei wohnen, den Stolgebühren an den Pfarrer unterworfen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Staatsgesetze, wodurch eine Kirche zur herrschenden gemacht, und deren Geistlichen allein öffentliche Glaubwürdigkeit für ihre Kirchenbücher verliehen ist. II. Der schriftliche Geschäftsgang, der zur Ordnung der Kirche gehört, macht bei den verschiedenen Behörden die Anstellung einer mehr oder minder großen Anzahl von Kanzleipersonen nothwendig, zu deren Unterhalt billigerweise diejenigen beitragen müssen, die deren Dienst in Anspruch nehmen. Hierauf gründen sich die Kanzleigebühren, welche für die Ausfertigung gewisser amtlicher Schriften, besonders solcher, worin Dispensationen und ähnliche Gesuche bewilligt werden, zu entrichten sind *m*). Diese sind für

---

l) C. 42. X. de simon. (5. 3).

m) Es ist also falsch, wenn man diese Gebühren, die blos für die schriftliche Expedition gegeben werden, so darstellt, als ob dadurch die Dispensation oder die Absolution selbst erkauft würde. Finden denn

die römiſche Kanzlei, um Willkührlichkeiten abzuſchneiden, ſchon früh (1316) auf einen feſten Fuß geſetzt *n*), und allmählig zu einer weitläufigen Taxe ausgebildet worden *o*). Auch bei der Kanzlei des Patriarchen von Conſtantinopel haben die verſchiedenen Schriften, die von ihr ausgehen, ihren beſtimmten Preis. III. Bei außerordentlichen Vorfällen darf eine Nothſteuer (subsidium charitativum) erhoben werden *p*). Doch iſt dieſes nur ſelten in Anwendung gebracht worden *q*).

§. 192.

C) Beſondere Laſten des Klerus.

Greg. III. 39. Sext. III. 20. Clem. III. 13. Extr. comm. III. 10. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Den kirchlichen Beamten waren früher mancherlei beſondere Laſten und Abgaben auferlegt, weil man bei ihnen, die aus dem Vermögen der Kirche und zwar meiſtens ſehr reichlich unterhalten wurden, auch eine um ſo größere Bereitwilligkeit zu den Zwecken der Kirche beizutragen, vorausſetzen konnte. Jene Abgaben waren beſonders folgende. I. Das Cathedraticum, ein jährlicher Tribut den alle Kirchen der Diöceſe als eine Art von Huldigung dem

---

nicht auch bei der Rechtspflege Sporteln, Stempelabgaben und andere Kanzleigebühren ſtatt?

n) C. un. Extr. Johann. XXII. de sent. excomm. (13).

o) Die älteren Taxen der römiſchen Kanzlei ſind öfters herausgegeben worden; zu Rom 1512 und 1514, Cöln 1515 und 1523, Paris 1520, Wittenberg 1538, im fünfzehnten Band der großen unter dem Namen Tractatus zu Venedig 1584 erſchienenen Sammlung, ferner von Laur. Bank zu Franeker 1651, und zu Herzogenbuſch 1706. Eine neuere von 1616 ſteht in Rigant. Commentar. in regulas Cancellar. apostol. T. IV. p. 145. Eine Ausgabe davon iſt auch die Taxe de la Chancellerie romaine. Rome 1744. 12.

p) C. 6. X. de censib. (3. 39), c. 1. de poenit. in VI. (5. 10), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10).

q) Ein Beiſpiel der neueſten Zeiten giebt die Kön. Preuß. Kabinets-Ordre vom 3. April 1825, wodurch die Biſchöfe berechtigt werden, bei jeder Taufe, Trauung und Beerdigung eine kleine Abgabe zum Unterhalt der Cathedralkirchen einzuziehen.

bischöflichen Stuhl entrichteten. Gewöhnlich bestand es in Geld *r*), zuweilen in Naturalien *s*). Es wurde meistens auf der jährlichen Versammlung nach Ostern dargebracht, und daher auch Synodaticum genannt *t*). Jetzt hat es sich in den meisten katholischen Ländern verloren *u*). In England besteht es aber noch; auch in der griechischen Kirche, nur nicht unter jenem Namen. II. Die freie Bewirthung (procuratio, parata, circada, circatura, comestio, albergaria, mansionaticum, servitium, fodrum), welche dem kirchlichen Oberen während der Visitation geleistet werden mußte. Um Misbräuche zu verhüten, wurde das Maaß derselben schon früh sowohl durch die geistlichen *v*), wie durch die weltlichen Gesetze *w*) genau bestimmt. Aehnliche Verordnungen sind auch während des Mittelalters bis auf das Concilium von Trient herab erlassen worden *x*). Geldgeschenke durften bei der Visitation durchaus nicht verlangt werden *y*); doch war es nachgegeben, sich mit dem Visitirenden wegen der Naturalbewirthung gegen eine Geldvergütung abzufinden *z*). Hieraus ist in England eine stehende Abgabe an die Archidiaconen, wiewohl sie nicht mehr visitiren, geworden. Visitationsgebühren und freie Bewirthung werden auch in der dänischen und in vielen deutschen Kirchenordnungen ausdrücklich zuerkannt, jedoch nicht als eine Verpflichtung der

---

r) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. a. 572), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646).

s) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 2. 3.

t) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31).

u) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. V. Cap. VI. VII.

v) C. 6. c. X. q. 3. (Conc. Tolet. III. a. 586), c. 10. eod. (Pelag. II. c. a. 590), c. 8. eod. (Conc. Tolet. VII. a. 646), c. 7. eod. (Conc. Cabil. II. a. 813).

w) Capit. Carol. Calv. apud Tolos. a. 844. c. 4. 6.

x) C. 6. 23. X. de censib. (3. 39), c. un. Extr. comm. de censib. (3. 10), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. X. Cap. X. No. VI.

y) C. 1. §. 5. c. 2. de censib. in VI. (3. 20).

z) C. 3. de censib. in VI. (3. 20), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref.

Geiſtlichen, ſondern der Gemeinden. III. Im dreizehnten Jahrhundert, wo die Pfründen ſehr reich waren, räumten die Päpſte zuweilen einem Biſchof zur Zahlung ſeiner Schulden das beſondere Vorrecht ein, von allen während der nächſten zwei, drei, fünf oder ſieben Jahren vacant werdenden Pfründen ſeiner Diöceſe die Früchte des erſten Jahres zu beziehen *a*). Später bei dringenden Verlegenheiten bedienten ſie ſich zuweilen dieſes Rechts zu ihrem eigenen Vortheil. Namentlich legte Clemens V. (1305) dieſe Abgabe auf die Pfründen, die in England während der nächſten zwei Jahre, Johann XXII. (1319) auf die Pfründen aller Länder, die während der nächſten drei Jahre erledigt würden *b*). Dieſe Art von Beſteuerung iſt aber nicht mehr im Gebrauch; denn die Annaten, die noch vorkommen, werden nicht von allen Pfründen, ſondern nur von denjenigen, die der Papſt verleiht, erhoben, und ſtehen unter einem anderen Geſichtspunkte. IV. Bei beſonderen Vorfällen wurde den Kirchenbeamten von den Päpſten und Concilien ein Zehnten oder ein anderer Theil ihres Einkommens als außerordentliche Beiſteuer (exactio) auferlegt; ſo zur Unterſtützung der Kreuzzüge (decimae Saladinae), zur Errichtung neuer Lehrſtellen *c*). Doch ſollte dieſes nicht misbraucht werden *d*). V. In England legte Heinrich VIII. (1534), nachdem er die Abgaben an den Papſt abgeſchafft hatte, den Biſthümern und anderen geiſtlichen Aemtern eine weit drückendere Abgabe auf, welche in den vollen Einkünften des erſten Jahres und in dem zehnten Theil ihres jährlichen Einkommens beſtand *e*). Zu dieſem Zwecke wurde auch (1535) eine genaue Abſchätzung des Vermögens und Einkommens aller Kirchen, Klöſter und geiſtlichen Stiftungen vorgenommen *f*). Es hat jedoch die Königinn

---

a) C. 32. X. de V. S. (5. 40), c. 10. de reser. in VI. (1. 3).

b) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

c) Clem. 1. de magistr. (5. 1), Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

d) C. 6. §. 1. X. de censib. (3. 39).

e) Dieſes beſtimmte das Statut 26 Henr. VIII. c. 3. §. 9

f) Dieſe Arbeit iſt jetzt in der von der engliſchen Regierung heraus-

Anna diese Einkünfte der Krone zur Verbesserung der ärmeren Pfarrstellen abgetreten, und daraus einen ewigen Fond gebildet, der von einer eigenen Corporation (governors of the bounty of queen Anne) verwaltet wird g). Auch in Schweden ist das Einkommen der Geistlichen mit mancherlei kleinen Abgaben, die zu kirchlichen Zwecken verwendet werden, beschwert.

§. 193.

D) Besondere Abgaben an den Papst.

Die Besitzungen oder Patrimonien, womit die römische Kirche schon früh beschenkt worden war, bezogen sich eigentlich blos auf das Bisthum Rom, und wurden daher unzureichend, als die Zeit den Papst zu einer Stellung erhob, die ihm sehr bedeutende Auslagen im Interesse der ganzen Kirche, ja selbst des europäischen Völkerrechts, auferlegte. Diese Einsicht bewog die Fürsten und Völker ihm unter verschiedenen Formen und Namen Geldbeiträge zufließen zu lassen. Außer denen, die bereits erwähnt worden sind, kommen besonders folgende vor. I. Eine directe Abgabe, die von jedem Heerd für den Papst erhoben wurde. Ein solches Römergeld (Romfeoh, denarius S. Petri) zahlte England seit dem achten Jahrhundert, jedoch mit häufigen Unterbrechungen. Der griechische Patriarch bezog eine ähnliche Haussteuer, allein nur innerhalb seiner Provinz. II. Später als die Fürsten nach den Begriffen jener Zeit den königlichen Titel häufig von den Päpsten nachsuchten und erhielten, oder ihre Reiche dem besonderen Schutz des Vaters der Christenheit anempfahlen, machten sie sich zum Zeichen ihrer Huldigung gewöhnlich zu einem jährlichen Tribut verbindlich. Zinsgelder dieser Art bezahlten Polen, England, Dänemark, Norwegen, Schweden, Portugal, Arragonien, Neapel. III. Aehnliche Abgaben entrichteten auch viele Kirchen und Klöster entweder als Schutzgelder, oder zur Erkenntlichkeit

---

gegebenen Sammlung von Staatsacten gedruckt worden, Valor ecclesiasticus temp. Henr. VIII. institutus. 1810—34. VI. vol. fol.

g) Dieses geschah durch das Statut 2 et 3. Ann. c. 11.

für erhaltene Befreiungen *h*). Dieſe Einnahme war ſehr bedeutend *i*).

§. 194.

E) Abgaben bei der Verleihung der Kirchenämter. 1) Hiſtoriſche Einleitung.

Bei der Verleihung der Kirchenämter finden noch mancherlei beſondere Abgaben ſtatt, deren Urſprung ſich hoch hinauf führen läßt. Wiewohl nämlich von jeher der Grundſatz feſtſteht, daß die Ordination ſelbſt unentgeltlich ertheilt werden müſſe *k*): ſo waren doch allmählig, wahrſcheinlich durch Nachahmung römiſcher Einrichtungen *l*), gewiſſe Ehrengeſchenke (συνήθεια, consuetudines) herkömmlich geworden, die nach vollzogener Ordination theils an den Ordinirenden für deſſen perſönliche Bemühung (pro inthronisticis), theils an deſſen Kanzleiperſonen (notarii) entrichtet wurden. Juſtinian ſchrieb dieſen ein beſtimmtes Verhältniß vor *m*). Natürlich beſtanden dieſe Einrichtungen auch an der

---

h) C. 8. X. de privileg. (5. 33).

i) Für dieſe Verhältniſſe ſehr brauchbar iſt das Zinsbuch der römiſchen Kirche v. J. 1192, welches der Cardinal Cencius, der ſpäter als Honorius III. Papſt wurde, zuſammengetragen hat. Abgedruckt iſt es bei Muratori Antiquit. Ital. med. aevi. T. V. p. 851. Man ſehe darüber Pertz Italiäniſche Reiſe S. 89—99.

k) Can. Apost. 28., c. 8. c. I. q. 1. (Conc. Chalced. a. 451), c. 31. C. de episc. (1. 3), nov. Just. 123. c. 2., c. 22. c. I. q. 1. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 3. D. C. (Gregor. I. a. 596), c. 116. 117. c. I. q. 1. (Idem eod. ann.), Conc. Trid. Sess. I. cap. 1. de ref.

l) Auch in den heidniſchen Zeiten war die Erlangung der Prieſterwürden mit großen Unkoſten verknüpft, Sueton. Calig. 22., Claud. 9.

m) Die fünf Patriarchen bezahlten zwanzig Pfund Goldes oder 1440 Solidi; die übrigen Erzbiſchöfe und Biſchöfe nach Verhältniß ihres Einkommens an den Ordinirenden von 100 bis 12 Solidi, an die Kanzleiperſonen von 300 bis 6 Solidi abwärts, nov. 123. c. 3. Bei den niederen Geiſtlichen durften die Gebühren nie den Werth der Früchte eines Jahres überſteigen, nov. 123. c. 16. Die Eintragung (ἐμφάνεια, insinuatio) in die Kirchenmatrikel mußte ganz unentgeldlich geſchehen, nov. 56. c. 1., nov. 131. c. 16.

römiſchen Kanzlei für die Biſchöfe, die zu Rom beſtätigt oder conſecrirt wurden *n*). Mit der Taxe gieng jedoch, man weiß nicht wann, die Veränderung vor, daß ſie überhaupt dem mäßig angeſetzten Werth der Einkünfte eines Jahres gleich geſtellt wurde *o*). Aehnliche Gebühren forderten die Metropoliten von den Biſchöfen, welche ſie conſecrirten, die Biſchöfe und Kapitel von den Pfründen, die ſie vergaben. Dieſem Gebrauche folgend ſchrieb daher auch Bonifaz IX. (1392) vor, daß bei den Pfründen, die von Rom aus verliehen würden, die Hälfte der Einkünfte des erſten Jahres an die päpſtliche Kammer entrichtet werden ſollte *p*). Auf dem Concilium von Koſtnitz wurden zwar alle dieſe finanziellen Rechte mit unter den zu reformirenden Punkten bezeichnet *q*): allein da man für den Unterhalt der päpſtlichen Beamten keine andere Quelle anweiſen konnte, ſo blieb es im Ganzen bei dem alten Zuſtand *r*), den auch die deutſche Nation in ihrem beſonderen Concordate noch eigends anerkannte *s*). Raſcher gieng die Baſeler Synode zu Werk, und hob, nachdem ſie früher im Allgemeinen Entſchädigung verſprochen hatte, die Confirmationsgebühren und Annaten gänzlich auf *t*). Allein die Ausführung ſcheiterte in den meiſten Ländern grade an der Schwierigkeit, eine ſolche Entſchädigung zu finden; und auch in Deutſchland, wo die Fürſtenconcordate jene Baſeler Decrete angenommen hatten, ſah man ſich doch genöthigt, in den Wiener Concordaten (1448) wörtlich auf jenen Koſtnitzer Vergleich zurückzukehren.

---

n) C. 4. c. I. q. 2. (Conc. Roman. a. 595).

o) Card. Ostiensis c. a. 1260. in C. Inter caetera 15. X. de offic. iud. ordin. (1. 31).

p) Oderic. Raynald ad ann. 1392. c. 1. Ingravescentibusque rei pecuniariae difficultatibus ob continuos armorum fragores sanxit, ut redigendorum ex omnibus sacerdotiis, quae a sede apostolica conferrentur, vectigalium, quae primo labente anno obvenirent, dimidia pars in fiscum pontificium inferretur.

q) Conc. Constant. Sess. XI.

r) Conc. Constant. Sess. XLIII.

s) Conc. Nat. Germ. a. 1418. c. 3.

t) Conc. Basil. Sess. XII. XXI.

§. 195.

2) Heutiges Recht.

Hieraus lassen sich die verschiedenen Taxen, welche jetzt vorkommen, leicht entwickeln. Diese sind I. Die Ehrengeschenke für die Verleihung des Palliums. II. Die servitia communia, welche von den Bisthümern und Consistorialabteien entrichtet werden, und dem Werth der Früchte eines Jahres, nach der alten sehr niedrigen Taxe der apostolischen Kammer gerechnet, gleich stehen *u*). Sie lassen sich schon in den Ehrengeschenken erkennen, die nach Justinians Vorschrift dem Patriarchen oder Metropoliten und seinen Klerikern, also in Rom dem Papst und den Cardinälen gemeinschaftlich zufielen. Hieraus ist auch ihr Name, der schon im Jahr 1317 vorkommt, entstanden. Nach den Kostnitzer und Wiener Concordaten wird die eine Hälfte im ersten, die andere im folgenden Jahre entrichtet. In der griechischen Kirche sind die Ehrengeschenke der neuen Bischöfe an den Patriarchen von der Synode und den Aufsehern des Gemeinwesens nach dem Zustande jeder Diöcese bestimmt worden. III. Die servitia minuta, die eigentlichen Kanzleigebühren, die in fünf Portionen an die unteren Beamten der päpstlichen Kanzlei vertheilt werden. Sie finden sich ebenfalls schon in jener Verordnung Justinians. Aehnliche Gebühren kommen mehr oder weniger überall vor. IV. Die Annaten im eigentlichen Sinne. Diese sind von allen Pfründen zu entrichten, die der Papst außer dem Consistorium verleiht. Sie bestehen in dem halben Werth der Früchte eines Jahres. Ihr Ursprung liegt in der erwähnten Vorschrift von Bonifaz IX. Durch die Kostnitzer und Wiener Concordate sind sie ausdrücklich bestätigt worden, jedoch mit der auch sonst vorkommenden Beschränkung *v*), daß die Pfründen, welche nicht

---

u) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9). In dem Concordat mit Baiern ist eine neue Schätzung versprochen worden. In der Bulle für Preußen ist diese wirklich vorgenommen. Der Goldgulden römischen Kammerschatzes beträgt 4 Flor. 50 Kr. rhein.

v) C. 2. de annat. in VII. (2. 3).

mehr als 24 Ducaten eintragen, ganz frei ſind. Da nun alle Pfründen in Deutſchland, Belgien, Frankreich und Spanien ohne Rückſicht auf ihr wirkliches Einkommen zu 24 Ducaten angeſetzt ſind, ſo iſt dieſe Taxe ſo gut wie aufgehoben. V. Die quindennia, welche für ſolche Pfründen, die für immer mit geiſtlichen Corporationen unirt worden ſind, alſo nie mehr vacant werden, d. i. Erſatz der dadurch ausfallenden Annaten alle fünfzehn Jahre bezahlt werden müſſen *w*). Dieſe Abgabe rührt von Paul II. (1470) her, iſt aber beinahe überall ſtillſchweigend aufgehoben.

---

w) C. 4. 7. de annat. in VII. (2. 3).

Fünftes Buch.

Von dem kirchlichen Beamtenwesen.

Erstes Kapitel.

Von der Erziehung der Kleriker x).

§. 196.

I. Verhältnisse der älteren Zeit.

Da die Kleriker jeder Diöcese, nach dem Geiste der ursprünglichen Einrichtungen, Gehülfen und Stellvertreter des Bischofes sind, wofür dieser wie für sich selbst vor Gott verantwortlich ist: so entspringt daraus für ihn die Aufgabe, deren Bildung und Erziehung bis auf den Punkt zu leiten, wo er ihnen mit Sicherheit einen Theil der bischöflichen Sorgfalt anvertrauen kann. Im Gefühl dieser Verpflichtung haben die Bischöfe gleich in der ältesten Zeit Anstalten gegründet, worin die jüngeren Kleriker unter ihren Augen, häufig sogar von ihnen selbst, unterrichtet und erzogen wurden y). Der Hauptzweck dieses Unterrichts war die heilige Schrift; doch wurde die nöthige weltliche Gelehrsamkeit nicht vernachläßigt z). Allmählig wurden auch diese

x) Aug. Theiner Geschichte der geistlichen Bildungsanstalten. Mainz 1835. 8.

y) Socrat. Hist. L. I. c. 11. Alexander Alexandriae episcopus — pueros — in ecclesia educari iubet, studiisque doctrinae erudiri; et maxime omnium Athanasium. Quem quidem, cum iam adolevisset, diaconum ordinavit.

z) Sozomen. Hist. L. III. c. 5. Eusebius cognomento Emisenus — ab

Einrichtungen mit dem Institute der niederen Grade in Verbindung gebracht, so daß der Unterricht und die Erziehung im geistlichen Leben neben einander herlief. Aehnliche Anstalten entstanden auch im Abendlande *a*); wo sie fehlten, halfen die Klöster aus, in deren Mitte allenthalben zum Theil sehr blühende Unterrichtsanstalten bestanden; auch wurde den Priestern auf dem Lande aufgegeben, die bei ihrer Kirche dienenden Kleriker wenigstens in den Anfangsgründen zu unterrichten *b*). Die letzte Vorbereitung zum Presbyterat mußte aber immer in der bischöflichen Lehranstalt erworben werden *c*).

§. 197.

II. Einrichtungen im Mittelalter.

Eine noch festere Begründung erhielten die bischöflichen Schulen, als das canonische Leben unter dem Klerus aufkam, indem der Unterricht der angehenden Kleriker unter der Leitung eines ernsten und würdigen Bruders der Congregation durch die Regel zur Pflicht gemacht wurde *d*). Durch die Bemühungen Karl des Großen und seines Sohnes Ludwig unterstützt *e*) erblühten

---

ineunte aetate ut mos patrius fert sacris in litteris educatus, deinde disciplinis humanioris litteraturae institutus.

a) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 1. (c. 5. D. XXVIII.), Conc. Tolet. IV. a. 633. c. 21. 22. 23. (c. 1. c. XII. q. 1).

b) Conc. Vasion. II. a. 529. c. 1. Placuit ut omnes presbyteri, qui sunt in parochiis constituti, secundum consuetudinem, quam per totam Italiam satis salubriter teneri cognovimus, iuniores lectores — quomodo boni patres, spiritualiter nutrientes, psalmos parare, divinis lectionibus insistere, et in lege domini erudire contendant, ut sibi dignos successores provideant.

c) Conc. Turon. III. a. 813. c. 12. Sed priusquam ad consecrationem presbyteratus accedat, maneat in episcopio, discendi gratia officium suum, tamdiu, donec possint et mores et actus eius animadverti: et tunc, si dignus fuerit, ad sacerdotium promoveatur.

d) Regula Chrodogangi ed. Hartzheim c. 48., Regula Aquisgran. a. 816. c. 135.

e) Const. Carol. M. de scholis per singula monasteria et episcopia instituendis, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Praeceptum Carol.

nun überall im fränkiſchen Reiche biſchöfliche Schulen und mit ihnen in Verbindung Bücherſammlungen, worin nach der Vorſchrift Karls *f*) correcte Abſchriften der heiligen Schriften, Kirchenväter, Canonenſammlungen, liturgiſche Bücher, Werke über die Kirchen- und Profangeſchichte, und römiſche Schriftſteller über die Grammatik, Rhetorik und Dialektik geſammelt waren *g*). In gleichem Sinne wirkten die Päpſte für Italien *h*), namentlich giengen aus der Lehranſtalt an der Laterankirche in Rom ausgezeichnete Männer hervor *i*). Dieſe biſchöflichen Schulen blieben auch bei der Auflöſung des canoniſchen Lebens beſtehen, und behielten die Form von Convictorien bei *k*). Hin und wieder ließen jedoch die Canonici die Stelle des Scholaſticus ganz eingehen, um deren Einkünfte an ſich zu ziehen *l*); an anderen Orten verwandelte ſich dieſes Amt in eine bloße Dignität, woran das Recht hieng, diejenigen, welche in der Domſchule oder anderwärts als Lehrer auftreten wollten, zu genehmigen und dafür gewiſſe Gebühren zu erheben. Gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts wurde daher nicht blos dieſer Misbrauch verboten *m*), ſondern auch die Verpflichtung feſtgeſtellt, nicht blos bei

---

M. de scholis graecis et latinis instituendis in ecclesia Osnabrugensi, Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2—5., Capit. Ludov. a. 823. c. 5.

f) Const. Carol. M. de emendatione librorum et officiorum ecclesiasticorum, Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70.

g) Ein Beiſpiel giebt die Sammlung der Cölner Kirche, wozu der Erzbiſchof Hildebald gegen das Ende des achten Jahrhunderts den Grund legte, Hartzheim Catalogus codicum mss. bibliothecae ecclesiae Coloniensis. Colon. 1752. 4.

h) C. 12. D. XXXVII. (Eugen. II. a. 826).

i) Liber Pontif. in vita Leonis III. et Paschalis I. (ed. Vignol. T. I. p. 236. 320).

k) Dieſes zeigt die Verordnung des Erzbiſchofs Willigis von Mainz vom Jahr 976 in Guden. Codex diplomat. T. I. p. 352.

l) Dieſes zeigt die Decretale Alexander des III. im cap. 1. Compil. II. de magistr. (5. 3).

m) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

jeder Cathedralkirche, sondern möglichst auch bei anderen eine Lehrstelle der Grammatik, dann auch bei jeder Metropolitankirche eine Lehrstelle der Theologie zu gründen und aus dem Stiftsvermögen mit festen Einkünften zu versehen *n*). Dennoch vermochten diese Verordnungen nicht die bischöflichen Schulen zu halten, da es allgemeiner Gebrauch wurde, die höheren wissenschaftlichen und theologischen Disciplinen auf den Universitäten zu erlernen, die sich in mehreren Städten, zum Theil aus jenen geistlichen Lehranstalten entwickelt hatten. Die Aufmerksamkeit der Päpste und Bischöfe, die Freigebigkeit der Fürsten und Privatpersonen wandte sich nun allein diesen Universitäten zu, und die bischöflichen Schulen giengen allmählig ganz ein. Nachdem aber auch auf den Universitäten die ursprüngliche Kraft und Begeisterung gesunken, in den Studien eintöniger Formelkram, in den Sitten eine unbeschreibliche Rohheit vorherrschend geworden war: so sah sich die Kirche genöthigt, das Erziehungswesen der Geistlichen, der älteren Form gemäß, wieder unter die unmittelbare Aufsicht der Bischöfe zu stellen. Zu diesem Zwecke verordnete im Jahre 1563 das Concilium von Trient, daß bei jeder bischöflichen Kirche ein Collegium gegründet, und darin, wie in einer geistlichen Pflanzschule, die Jünglinge der Diöcese oder Provinz, die sich dem geistlichen Stande bestimmten, nach zurückgelegtem zwölften Jahre verpflegt, erzogen und in den nöthigen Wissenschaften bis zur Vollendung ihrer Bildung unterrichtet werden sollten *o*). Schon vorher, im Jahre 1552, hatte Ignatius von Loyola zur Bildung tüchtiger Geistlichen für Deutschland, welches deren so sehr bedurfte, in Rom ein Collegium der Art gestiftet, welches nachmals von Gregor XIII. (1573) bestätigt und erweitert wurde *p*). Nach diesem Vorbild und in Folge des Tridentinischen Beschlusses wurden von Pius IV. (1565) in Rom das ebenfalls

---

n) C. 1. 4. 5. X. de magistr. (5. 5). Häufig ist der Domscholaster verpflichtet worden, von seiner Präbende den Lehrer der Grammatik zu unterhalten, Ducange Gloss. v. Scholasticus.

o) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 18. de ref.

p) Jul. Cordara Collegii Germanici et Ungarici historia Romae 1770. fol.

von Gregor XIII. (1585) sehr vergrößerte römische Collegium, dann auch in den meisten übrigen Diöcesen Collegien und Seminarien errichtet, und meistens, so wie auch viele andere gemeine Unterrichtsanstalten unter die Leitung der Jesuiten gestellt. Dieser Orden hat sich dadurch um die Kirche und die Wissenschaften ein Verdienst erworben, welches dereinst noch von einer parteiloseren Geschichtschreibung seine volle Würdigung erhalten wird q).

§. 198.

III. Heutiger Zustand.

Durch die Aufhebung der Jesuiten und der anderen geistlichen Orden entstand in dem Unterrichtswesen der Kleriker eine Lücke. Zwar wurden die vorhandenen eigentlichen Seminarien größtentheils beibehalten, und auch in den neuen Concordaten für deren Bestand gesorgt. Allein in Deutschland nahm das Erziehungswesen die Wendung, daß in dem Seminarium nur die letzte Vorbereitungszeit vor dem Empfang der Weihe zugebracht, die eigentlichen Studien aber auf den seither vom Staate zum Theil aus den geistlichen Gütern gestifteten Gymnasien und Universitäten betrieben werden. Dieses ist zwar dem Geiste des Tridentinischen Conciliums entgegen; wo es aber nicht zu ändern ist, muß der Bischof wenigstens das Recht in Anspruch nehmen, auf diese Lehranstalten in so fern ein wachsames Auge zu haben, daß dort nichts Unchristliches gelehrt, oder diejenigen, die sich dem geistlichen Stande bestimmen, nicht schon im Voraus ihrem Beruf entfremdet werden; und er darf von einer christlichen Regierung mit Vertrauen erwarten, daß sie ihm die Ein-

---

q) Zur Berichtigung mancher Vorurtheile und Täuschungen lese man nur die Schilderung, welche ein protestantischer Zeitgenosse von der auf den protestantischen hohen Schulen herrschenden unglaublichen Barbarei im siebzehnten Jahrhundert entwirft, und das ehrenvolle Zeugniß, das er dagegen den Lehranstalten der Jesuiten giebt, Meyfart Christliche Erinnerung von der auß den Evangelischen hohen Schulen in Teutschland an manchem Ort entwichenen Ordnungen (Schleißingen 1636. 4.) S. 159.

wirkung gestatte, ohne welche er die Verantwortlichkeit für seine Kleriker nicht übernehmen kann. Umgekehrt ist aber auch die Regierung, da ihr an der wissenschaftlichen Bildung der Kleriker aus vielen Gründen gelegen seyn muß, berechtigt, zu den Prüfungen, die der Aufnahme in den geistlichen Stand vorhergehen, einen Bevollmächtigten abzuordnen. In der griechischen Kirche wird der Unterricht der angehenden Geistlichen fast allein von den Mönchen besorgt, und ist im Ganzen sehr schlecht bestellt. In Rußland sind, besonders auf Betreiben Peters I., bei dem Hauptkloster jedes Prälaten zu diesem Zweck Seminarien oder Collegien eingerichtet worden, worunter einige sich zu einem ziemlich blühenden Zustand erhoben haben. Bei den Protestanten wird die theologische Bildung regelmäßig auf den gewöhnlichen weltlichen Lehranstalten ertheilt; hin und wieder kommen zu diesem Zweck auch Seminarien vor, die jedoch reine Staatsanstalten sind. Nur in England hat sich noch ein sehr enger Zusammenhang der Kirche mit den Universitäten erhalten.

Zweites Kapitel.

Von der Ordination.

§. 199.

I. Bedeutung der Ordination.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis, V. 28. De clerico non ordinato ministrante.

Nach vollendeter geistlicher Erziehung wird der angehende Kleriker der apostolischen Vorschrift gemäß *r*) durch die Ordination zu seiner Bestimmung feierlich eingeweiht, und erhält dadurch die Befähigung zu den geistlichen Verrichtungen, welche mit einem geistlichen Amte verbunden sind *s*). Diese Weihe ist, als auf einer göttlichen Gnade beruhend, dauernd und unauslöschlich *t*), und darf nicht mehr wiederholt werden *u*). Es wird also dadurch ein besonderer Stand in der Kirche erworben, welcher der Klerikalstand heißt. In diesen Begriffen stimmt auch das griechische Kirchenrecht mit dem abendländischen überein. Die Protestanten

---

r) Diese zeigt §. 9. Note v. d. c.

s) Die Ordination ist also nicht die Verleihung des Amtes selbst, und noch weniger blos die feierliche Einsetzung in ein bereits verliehenes Amt. Eben so verhielt es sich mit ihr auch in der älteren Kirche. Zwar waren damals absolute Ordinationen verboten, das heißt es sollte eine Ordination nicht unbestimmt im Voraus, sondern nur mit Beziehung auf ein gleich anzutretendes Amt vorgenommen werden; allein daraus folgt nicht, daß die Ordination blos die Uebertragung des Amtes gewesen sey.

t) C. 97. c. I. q. 1. (August. c. a. 400) ibiq. Gratian., Conc. Trid. Sess. XXIII. can. 4 de sacr. ord.

u) Can. Apost. 67., c. 107. D. IV. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 1. D. LXVIII. (Gregor. I. a. 592).

hingegen läugneten Anfangs die Bedeutung der Ordination als einer von dem Amte verschiedenen Einweihung gänzlich *v*); allein später kam man wieder darauf zurück *w*). Es giebt also auch bei ihnen eine Ordination, ohne welche die mit dem geistlichen Amte verbundenen heiligen Verrichtungen nicht ausgeübt werden dürfen. Diese Ordination soll zwar regelmäßig nur mit Beziehung auf ein bestimmtes Amt ertheilt werden; doch kommen auch absolute Ordinationen vor, bei Missionarien, oder bei Candidaten des Ministeriums, die einem Pfarrer zur Unterstützung beigegeben werden. Auch dauert die dadurch empfangene Eigenschaft nach der Veränderung oder dem Verluste des Amtes fort; daher darf die Ordination nicht wiederholt werden *x*). In so fern theilt sie also selbst noch einen unauslöschlichen Character mit, wiewohl derselbe nach den übrigen Einrichtungen der protestantischen Kirche von dem Amte getrennt nicht besonders zur Sprache kommen kann. Nur in der englischen Kirche tritt er äußerlich schärfer hervor, indem durch die Ordination an sich schon der priesterliche Stand erworben wird, der wenn man auch das Amt selbst verliert, doch nicht wieder ausgelöscht wird.

---

v) Luther an den christlichen Adel deutscher Nation: Alle Christen sind wahrhaftig geistlichen Standes, und ist unter ihnen kein Unterscheidt, denn des Amptes halben allein. — Darumb ist des Bischoffs Weihen nichts anders, denn als wenn er an stat und Person der ganzen Sammlung einen aus dem Hauffen nehme, die alle gleiche Gewalt haben, und ihm befehle, dieselben Gewalt für die andere auszurichten.

w) Die Beweise stehen im §. 33. Note p. q. r.

x) Die Ordination ist also auch bei den Protestanten nicht, wie ihre Schriftsteller häufig sagen, blos die Verleihung des Amtes oder das feierliche Zeugniß dieser Verleihung; denn dann müßte sie, so oft jemand in ein anderes Amt eintritt, aufs Neue vorgenommen werden. Der Widerspruch der hierüber herrschenden Ansichten ist wenigstens in Deutschland so groß, daß ein protestantischer Jurist selbst sehr bündig sagt: Hommel Epitom. iur. sacr. Cap. XVI. §. 5. Caeterum in hac materia tam parum constantes Evangelici, ut, quid sibi velint, plane nesciant.

§. 200.

II. Verschiedene Stufen der Ordination. A) Die Tonsur und die sieben Weihen.

Der Ordination geht nach einem alten Gebrauche die Tonsur als eine symbolische Handlung voraus *y*). Dadurch erlangte man ehemals schon den geistlichen Stand selbst und dessen bürgerliche Vorrechte *z*); jetzt gehören aber dazu noch andere Bedingungen *a*). Hierauf folgen die sieben Weihen zum Ostiarius, Lector, Exorcisten, Akoluthen, Subdiacon, Diacon und Priester *b*). Unter diesen ist aber die Priesterweihe die einzige, wobei es noch auf die wirkliche Ausübung der daraus fließenden geistlichen Verrichtungen abgesehen ist. Die anderen sind blos bildlich zur Erinnerung an die alte Disciplin beibehalten worden, wo diesen Ordinationen auch bestimmte Aemter entsprachen *c*); oder sie sollen blos als Mittel zur Erwerbung eines kirchlichen Beneficiums dienen, wozu ein bestimmter Ordo verlangt wird. Das Concilium von Trient hat zwar den Wunsch ausgesprochen, diese Grade in ihrer alten, reellen Bedeutung herzustellen *d*); allein dieses läßt sich nicht ausführen. In der morgenländischen Kirche giebt es von den alten Zeiten her vier Ordinationen, und damit sind noch wirkliche Aemter verbunden. Bei den Protestanten kommt aber blos eine Ordination, die zum Predigtamte, vor; nur die englische Kirche bewahrt noch neben der Weihe des Bischofs die des Priesters und Diacons als eine göttliche und apostolische Einrichtung.

---

y) I. Cor. XI. 14., c. 7. c. XII. q. 1. (Hieronym. c. a. 410).

z) C. 11. X. de aetate et qualit. praefic. (1. 14).

a) C. 7. X. de cler. coniug. (3. 3), c. 4. de tempor. ordin. in VI. (1. 9), c. 1. de cleric. coniug. in VI. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 6. de ref.

b) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

c) Darüber sehe man §. 134.

d) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 17. de ref.

§. 201.

B) Unterſchied der höheren und niederen Weihen.

Die Aemter wurden urſprünglich eingetheilt in diejenigen, womit das Prieſterthum (sacerdotium), das heißt die Vollbringung des geheimnißvollen Opfers verbunden war, und diejenigen, welche ſich blos auf den Dienſt (ministerium) oder die Hülfeleiſtungen dabei bezogen. Zu den erſteren gehörte das Amt des Biſchofs und Presbyters, zu den zweiten die Uebrigen *e*). Unter dieſen wurde das Amt des Diacons, weil es von apoſtoliſcher Einſetzung herrührte, mit beſonderer Auszeichnung behandelt. Allmählig gieng dieſes auch auf das Subdiaconat über. Dieſes ſpricht ſich ſchon im fünften Jahrhundert darin aus, daß, wie unten gezeigt werden ſoll, die Vorſchriften über das eheloſe Leben auch auf die Subdiaconen ausgedehnt wurden. Noch ſchärfer tritt es in den Einrichtungen der Kapitel hervor *f*). Doch wurde das Subdiaconat bis in das eilfte Jahrhundert noch nicht zu den höheren heiligen Aemtern gerechnet *g*). Im zwölften Jahrhundert geſchah es aber von mehreren Schriftſtellern, und ſeit dem dreizehnten wurde dieſe Anſicht allgemein *h*). Seit dieſer Zeit werden alſo vier niedere *i*) und drei höhere Grade unter-

---

e) C. 11. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.).

f) Die eigenthümliche Auszeichnung der Subdiaconen vor den übrigen jüngeren Klerikern zeigt ſich darin, daß ſie an einem beſonderen Tiſche ſpeiſten, und nicht mehr unter der ſtrengen Schuldisciplin ſtanden (§. 135).

g) C. 4. D. LX. (Urban. II. a. 1091). In einer anderen Beziehung ſtellt aber dieſer Papſt den Subdiacon doch ſchon mit dem Diacon und Prieſter zuſammen, c. 11. D. XXXII. (Urban. II. c. a. 1090).

h) C. 9 X. de aetat. et qualit. praeficiend. (1. 14).

i) Die Geiſtlichen der vier unteren Weihen werden auch gewöhnlich unter dem allgemeinen Ausdruck, Kleriker, zuſammengefaßt, während die drei Höheren mit ihren eigenthümlichen Namen bezeichnet werden. Dieſe Bemerkung iſt für die Behandlung der Quellen von Wichtigkeit. Beiſpiele geben c. 5. 7. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. de cleric. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

ſchieden *k*). Die Ordination zum Sacerdotium gilt nach der gemeinſchaftlichen Tradition der morgen- und abendländiſchen Kirche als ein Sacrament *l*), welches bei den Apoſteln ſeinen Anfang genommen, in den Biſchöfen, welche ſie einſetzten, fortgepflanzt, und von da an bis auf uns herab in der Weihe der Biſchöfe und Prieſter beſtändig erneuert worden iſt. Ob und in wie fern ſchon die Weihe zum Diaconat oder auch die weiter abwärts ein Sacrament ſeyen, wird von den Theologen verſchieden beantwortet *m*). Die Proteſtanten haben bekanntlich die Bedeutung der Ordination als eines Sacraments völlig verworfen.

§. 202.

III. Von der Befugniß zu ordiniren.

Greg. I. 13. De ordinatis ab episcopo qui renuntiavit, I. 22. De clericis peregrinis.

Die Befugniß die Tonſur und die vier niederen Weihen zu ertheilen, ſteht in Beziehung auf ihre Untergebenen ſchon den conſecrirten Aebten zu *n*); ihnen oder auch einem einfachen Prieſter kann mit Genehmigung des Papſtes ſelbſt das Recht, die Subdiaconatsweihe zu ertheilen, verliehen werden. Davon abgeſehen iſt aber nur ein Biſchof der rechtmäßige Ausſpender der Ordination *o*); ein ſolcher aber ſchlechthin, kraft der durch die biſchöfliche Weihe empfangenen Gewalt, ſo daß ſelbſt die von einem excommunicirten, häretiſch oder ſchismatiſch gewordenen Biſchofe ertheilte Ordination, wenn dabei die übrigen Vorſchriften beobachtet ſind, wirkſam iſt *p*). Nach der Eintheilung der Kirche in Diöceſen iſt aber der Ordnung wegen die rechtmäßige

---

k) C. 1. X. de tempor. ordinat. (1. 11), c. 1. X. de cleric. coniug. (3. 3), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ordine.

l) Orthod. confess. Part. I. q. 108. 109. (§. 25. not. c. d), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 3. de ordine.

m) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VIII. Cap. IX.

n) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 10. de ref.

o) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. de ordine.

p) Darüber ſehe man §. 169. Note v.

Ausübung des bischöflichen Ordinationsrechts an mehrere Bedingungen gebunden worden. Dahin gehört schon seit den ältesten Zeiten der Grundsatz, daß ein Bischof außerhalb seiner Diöceſe keine Ordinationen vornehmen darf *q*). Umgekehrt war es aber nicht verboten einen Laien aus einer fremden Diöceſe bei ſich zu ordiniren *r*); ſondern nur darauf wurde ſtrenge gehalten, daß ein Biſchof einen auswärts bereits ordinirten Kleriker nicht zu ſich herüberziehen ſollte *s*), weil mit der Ordination nach der damaligen Disciplin zugleich auch eine feſte Anſtellung bei einer beſtimmten Kirche verbunden war. Als aber nach der neueren Disciplin die Ordination und das Amt getrennt wurden, alſo der Ordinirende kein beſonderes Intereſſe mehr hatte, die Würdigkeit derer, die von ihm die Weihe verlangten, zu unterſuchen: ſo wurden Ordinationen fremder Diöceſanen nur dann geſtattet, wenn der zu Ordinirende von dem Biſchofe, worunter er geboren war, oder wohnte oder eine Anſtellung hatte, einen Erlaubnißſchein beibrachte *t*). Die Praxis fügte zu jenen drei Fällen, welche das Ordinationsrecht über einen angehenden Kleriker begründen, noch den Fall hinzu, wenn er dem Biſchof drei Jahre lang durch genaueren Umgang bekannt geworden wäre. Auf dieſer Grundlage hat denn das Concilium zu Trient fortgebaut,

---

q) C. 6. 7. c. IX. q. 2. (Conc. Antioch. a. 332), c. 8. 9, eod. (Conc. Constant. a. 381), can. Apost 34., Conc. Trid. Sess. VI. cap. 5. de ref.

r) Die Beweiſe giebt Hallier de sacris ordinationibus Part. II. Sect. V. Cap. III. Art. I. §. IV.

s) C. 3. D. LXXI. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Conc. Sardic. a. 344), c. 6. eod. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 2. eod. (Innoc. I. a. 404).

t) C. 1. 2. 3. de tempor. ordin. in VI. (1. 9). Solche Briefe kommen ſchon in den alten Zeiten in verſchiedenen Anwendungen vor; theils als Entlaſſungsſchein eines Klerikers von dem Biſchofe, worunter er ordinirt war, c. 6. D. LXXI. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 8. eod. (Augustin. c. a. 392); theils zur Empfehlung eines Klerikers auf Reiſen, c. 9. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 7. eod. (Conc. Chalced. a. 451). Zur größeren Sicherheit fanden dabei gewiſſe eigenthümliche Bezeichnungen oder Chiffres ſtatt, und in dieſer Geſtalt wurden ſie litterae formatae genannt, c. 1. 2. D. LXXIII.

und unrechtmäßige ohne Dimissorialen ertheilte Ordinationen sowohl für den Ordinirenden wie für den Ordinirten mit einer Strafe belegt *u*). Bei den Protestanten wird in England, Dänemark und Schweden die Ordination auch von den Bischöfen, in den anderen Ländern von gewöhnlichen ordinirten Geistlichen vollzogen.

§. 203.

IV. Von der Fähigkeit ordinirt zu werden.

Greg. I. 12. De scrutinio in ordine faciendo, Greg. I. 17. Sext. I. 11. De filiis presbyterorum ordinandis vel non, Greg. I. 18. De servis non ordinandis, I. 19. De obligatis ad ratiocinia non ordinandis, I. 20. De corpore vitiatis non ordinandis, Greg. I. 21. Sext. I. 12. De bigamis non ordinandis, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato, V. 29. De clerico per saltum promoto, V. 30. De eo qui furtive ordinem suscepit.

Absolut unfähig ordinirt zu werden sind nur die Ungetauften und die Weiber: jene, weil Einer nicht das besondere Priesterthum erwerben kann, der noch nicht einmahl durch die Taufe zum allgemeinen geweiht ist *v*); diese, weil die Uebernahme eines öffentlichen Amtes der natürlichen Bestimmung ihres Geschlechts widerstreitet *w*). Die ertheilte Ordination ist also bei beiden völlig unwirksam. Davon abgesehen wird aber auch nicht Jeder zur Ordination zugelassen, sondern es sind, der großen Bedeutung dieser Handlung gemäß, über die nöthigen persönlichen Eigenschaften sehr genaue Vorschriften aufgestellt. Vor allem gehört dazu das der Weihe angemessene Alter *x*), Festigkeit im kirch-

---

u) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 2. Sess. XXIII. cap. 8. 9. de ref. Nähere Bestimmungen über diesen Gegenstand erließ noch die Const. Speculatores Innocent. XII. a. 1694.

v) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

w) I. Cor. XIV. 34., I. Tim. II. 12., c. 29. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.).

x) C. 4. D. LXXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 4. D. LXXVII. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 2. eod. (Zosim. a. 418), c. 6. eod. (Conc. Agath. a. 506), clem. 3. de aetat. et ordin. praeficiend. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 12. de ref. Die Strafen der Uebertretung dieser und anderer Vorschriften bestimmen die Const. Cum

lichen Glauben, weshalb Neubekehrte nicht gleich ordinirt werden durften *y*), und hinreichende Kenntniſſe *z*). Ferner iſt nothwendig ein unbeſcholtener Lebenswandel und untadelhafte Sitten *a*). Nach der älteren Disciplin ſchloß daher ſogar ſchon die öffentliche Kirchenbuße, weil ſie auf ein ſchweres wenn gleich geheim gebliebenes Vergehen ſchließen ließ, von der Ordination aus *b*). Später iſt jedoch der Grundſatz herrſchend geworden, daß nur von den öffentlich bekannt gewordenen Vergehen Notiz zu nehmen, die geheim gebliebenen aber nach gehörig geleiſteter Buße nicht als Hinderniß anzuſehen ſeyen *c*), außer wo in den Geſetzen ausdrücklich das Gegentheil feſtgeſetzt wäre. Zu dieſen Ausnahmen gehört eine obgleich unfreiwillige Blutſchuld, ſo lange nur noch eine entfernte Zurechnung beſteht *d*), die Wiedertaufe *e*), Simonie *f*), ein Vergehen beim Empfang einer Weihe *g*),

---

ex sacrorum Pii II. a. 1461, Const. Sanctum Sixti V. a. 1589, Const. Romanum Clement. VIII. a. 1595. Das griechiſche Kirchenrecht ergiebt ſich aus c. 4. D. LXXVII. (Conc. Trull. a. 692), Nov. Leon. 16. 75.

y) I. Tim. III. 6., c. 1. D. XLVIII. (Conc. Nic. a. 325), c. 2. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396).

z) C. 3. D. XXXVI. (Origen. a. 217), c. 2. eod. (Zosim. a. 418), c. 1. eod. (Gelas. a. 494), c. 4. D. XXXVIII. (Coelestin. a. 429), c. 3. eod. (Leo I. a. 449), c. 1. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 4. 11. 13 de ref.

a) I. Tim. III. 2. 10., Tit. I. 6. 7., c. 4. D. LXXXI. (Conc. Nicaen. a. 325).

b) C. 56. D. L. (Siric. a. 385), c. 60. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 59. eod. (Gelas. a. 494), c. 55. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 5. D. LI. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

c) C. 28. D. L. (Isidor. a. 605), Gratian. ad c. 32. D. L., c. 4. 17. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 56. X. de testib. (2. 20).

d) C. 5. 6. D. L. (Nicol. I. c. a. 876), c. 1. 2. 6. 7. 10. 11. 12. 18. 20. X. de homic. (5. 12), clem. 1. eod. (5. 4), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. de ref.

e) C. 65. D. L. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 2. X. de apost. (5. 9).

f) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), Const. Sanctum Sixti V. a. 1595.

g) C. 1. X. de cleric. per saltum promoto (5. 29), c. 1. 2. 3. X. de

unrechtmäßige Ausübung der geiſtlichen Verrichtungen *h*), die Eingehung einer Ehe durch Geiſtliche der höheren Grade *i*). Irregulär ſind ferner uneheliche Kinder wegen der ihnen anklebenden Makel *k*), dann diejenigen die ſich ſelbſt verſtümmelt *l*), die im Kriege *m*) oder als Richter bei einem Blutgericht gedient *n*) und dadurch den höheren geiſtlichen Sinn abgeſtumpft haben, die zum zweitenmahl oder mit einer Wittwe verheirathet waren *o*), und Söhne von Häretikern *p*). Abzuweiſen ſind auch diejenigen, welche mit körperlichen Fehlern behaftet ſind, die zu den geiſtlichen Amtsverrichtungen ungeſchickt machen oder der Gemeinde Anſtoß gewähren könnten *q*). Endlich ſollen auch die nicht ordinirt werden, deren perſönliche Verhältniſſe mit den Verpflichtungen des geiſtlichen Standes in einen Widerſpruch kommen würden, daher ſolche, welche aus weltlichen Geſchäften noch in Rechnungsablage

---

eo qui furtive ordin. suscep. (5. 30), c. 32. X. de sentent. excomm. (5. 39).

h) C. 1. 2. X. de cleric. non ordinato ministr. (5. 28), c. 10. X. de cleric. excomm. (5. 27), c. 1. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), c. 1. 18. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11).

i) C. 4. 7. de bigam. non ordinand. (1. 21).

k) C. 1. 2. de fil. presbyter. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 15. de ref.

l) C. 7. D. LV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 4. 8. eod. (Can. Apost), c. 3. 4. 5. X. de corpore vitiat. (1. 20).

m) C. 4. D. LI. (Conc. Tolet. I. a. 400), c. 2. eod. (Innocent. I. a. 402), c. 1. eod. (Idem a. 406), c. 24. X. de homicid. (5. 12).

n) C. 30. c. XXIII. q. 8. (Conc. Tolet. IX. a. 675), c. 5. 9. X. ne clerici vel monachi (3. 50), c. 21. X. de homicid. (5. 12), c. 10. X. de excess. praelat. (5. 31). Man muß bei dieſen Verboten an die Beſchaffenheit der Criminalgerichte im Mittelalter denken.

o) C. 2. D. XXXIII. (Gennad. c. a. 490), c. 9—18. D. XXXIV., c. 2. 6. X. de bigamis (1. 21).

p) C. 15. de haeret. in VI. (5. 2).

q) C. 13. D. LV. (Gelas. c. a. 494), c. 2. c. VII. q. 2. (Idem a 495), c. 2. 6. 7. X. de corpor. vitiat. (1. 20), c. 2. 3. 4. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

ſtehen *r*), Ehemänner ohne Zuſtimmung ihrer Ehefrauen *s*), und Knechte oder Leibeigene vor erhaltener Freiheit *t*). Es kann jedoch eine Irregularität, wenn triftige Beweggründe da ſind, durch Dispenſation gehoben werden, und zwar ſteht das Recht dazu in mehreren Fällen ſchon den Biſchöfen zu *u*). Um ſich aber von der Fähigkeit und Würdigkeit des zu Ordinirenden zu überzeugen, ſollte ſchon nach den alten Kirchengeſetzen eine genaue Prüfung deſſelben vorgenommen und das Zeugniß ſeiner Gemeinde über ihn eingeholt werden *v*). Dem gemäß iſt auch jetzt die Beibringung genauer Schul- und Sittenzeugniſſe und eine ſtrenge wiſſenſchaftliche Prüfung vorgeſchrieben *w*). In dem morgenländiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrecht kommen überall analoge Beſtimmungen vor.

§. 204.

V. Von dem Ordinationstitel.

Da nach der alten Disciplin die Ordination regelmäßig nur mit Beziehung auf ein beſtimmtes Kirchenamt geſchah *x*), ſo lag auch der Unterhalt des Ordinirten der Kirche ob, wobei er intitulirt wurde. Später aber, da Viele ſich blos um zum geiſtlichen Stande zu gehören, oder um als Lehrer oder bei den geiſtlichen Gerichten oder in Staatsämtern zu dienen, ordiniren ließen, ſah ſich die Kirche zu Vorkehrungen genöthigt, damit nicht verarmte

---

r) C. 3. D. LIV. (Conc. Carth. I. a. 348), c. 1. D. LIII. (Gregor. I. a. 598), c. un. X. h. t. (1. 19).

s) C. 5. 6. X. de convers. coniugat. (3. 32).

t) C. 1. 21. D. LIV. (Leo I. a. 445), c. 12. eod. (Gelas. a. 494), c. 1. 2. 5. X. h. t. (1. 18).

u) C. 1. de filiis presbyt. in VI. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 14. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

v) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 5. D. LXI. (Leo I. a. 442), c. 3. D. XXIV. (Gelas. c. a. 494), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 5. eod. (Conc. Nannet. c. a. 890), c. 1. X. de scrutin. (1. 12).

w) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 5. 7. 12. 13. 14. de ref.

x) C. 1. D. LXX. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Urban. II. a. 1095).

Kleriker ihrem Stande zur Laſt fielen. Es ſollte daher der Biſchof denjenigen, den er ohne einen gewiſſen Titel ordinirt hätte, und der auch kein eigenes Vermögen beſäße, bis zu einer ordentlichen Anſtellung zu unterhalten verbunden ſeyn *y*). Hieraus hat man denn einen dreifachen Ordinationstitel abgeleitet: den des Beneficiums als den eigentlichen und regelmäßigen, den des eigenen Vermögens, und den, wo ein Dritter, ſey dieſes der Biſchof, oder der Staat oder eine Privatperſon den Unterhalt des zu Ordinirenden übernimmt. Wird ein Ordensgeiſtlicher ordinirt, ſo vertritt ſein Verhältniß zum Orden die Stelle des Titels *z*). Die neueren Geſetze haben jedoch bei dieſen Verhältniſſen große Vorſicht anempfohlen *a*). Auch dauert für den Biſchof, der ohne Titel eine höhere Weihe ertheilt, die Verpflichtung den Ordinirten zu unterhalten fort *b*); und wer einen falſchen Titel vorgab, wird ſuspendirt *c*).

§. 205.

VI. Von dem Verfahren bei der Ordination.

Greg. I. 11. Sext. I. 9. De temporibus ordinationum.

Die Weihen müſſen in der gehörigen Reihenfolge, von der Tonſur aufſteigend, ertheilt werden *d*). Zwiſchen ihnen ſind noch, wie ehemals zwiſchen den Aemtern *e*), gewiſſe Interſtitien vorgeſchrieben, wovon jedoch der Biſchof aus wichtigen Gründen diſpenſiren kann *f*). Der regelmäßige Ort iſt in der biſchöflichen

---

y) C. 4. 16. 23. X. de praebend. (3. 5).

z) Man unterſcheidet daher in den Lehrbüchern den titulus beneficii, patrimonii, mensae sive pensionis und professionis religiosae sive paupertatis.

a) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

b) C. 37. de praebend. in VI. (3 4).

c) C. 1. D. XX. (Conc. Chalc. a. 451), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 2. de ref.

d) C. 1. D. LII. (Alexand. II. a. 1065), c. 1. X. de cleric. per saltum promoto (5. 29).

e) C. 3. D. LXXVII. (Siric. a. 385), c. 2. eod. (Zosim. a. 418).

f) C. 2. X. de eo qui furtive (5. 30), c. 13. 15. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. c. 11. 13. 14. de ref.

Kirche; doch können die niederen Weihen selbst ganz außerhalb einer Kirche geschehen *g*). Für die höheren Weihen sind auch gewisse Tage vorgeschrieben *h*), worüber jedoch die Bischöfe gewöhnlich besondere päpstliche Indulte erhalten. Die sehr bedeutsamen und erhabenen Feierlichkeiten sind nach uralten Ueberlieferungen in dem römischen Pontificalbuch zusammengestellt. Auch in den griechischen und protestantischen Ritualbüchern kommen über die Ordination genaue Verordnungen vor.

§. 206.

VII. Von den Standespflichten der Ordinirten.

Greg. III. 1. Sext. III. 1. Clem. III. 1. Extr. comm. III. 1. De vita et honestate clericorum, Greg. III. 2. De cohabitatione clericorum et mulierum, Greg. III. 50. Sext. III. 24. Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant, Greg. V. 24. De clerico venatore, V. 25. De clerico percussore.

Die Weihe legt mit der hohen Würde, die sie ertheilt, den Geistlichen auch die Verpflichtung auf, sich durch Reinheit des Lebenswandels und Untadelhaftigkeit der Sitten, durch Beobachtung des geistlichen Anstandes in der Tracht und dem äußeren Auftreten, durch die Wahl würdiger Beschäftigungen und Vergnügungen, durch Feinheit, Milde, Freigebigkeit und Gastfreundschaft im geselligen Verkehr ihres Standes jederzeit würdig zu erweisen. Diese Verpflichtungen hat die Kirche sowohl in ihren älteren Canonen *i*), wie im Mittelalter *k*), und in der neueren Zeit *l*) sehr oft und dringend ausgesprochen, und den Geistlichen die Auf-

---

g) C. 6. D. LXXV. (Ordo Rom. c. a. 800), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

h) C. 4. 5 D. LXXV. (Leo I. a. 445), c. 7. eod. (Gelas. a. 494), c. 6. eod. (Ordo Rom. c. a. 800), c. 2. 3. 8. 13. 16. X. de tempor. ordin. (1. 11), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 8. de ref.

i) Diese findet man größtentheils bei Gratian, Dist. XXXIV. XXXV. XLII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII.

k) Diese Vorschriften stehen in den einschlagenden Titeln der Decretalensammlungen.

l) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. Sess. XXV. cap. 14. de ref.

gabe gestellt, eben so sehr durch ihr Leben und Beispiel, wie durch ihre Lehren auf Andere einzuwirken. Excesse oder Verletzungen dieser Standespflichten müssen daher vom Bischofe gerügt und nach Befinden bestraft werden. In der russischen Kirche und bei den Protestanten giebt es hierüber ähnliche oft sehr genaue Landesgesetze.

§. 207.

VIII. Von der Verpflichtung zum ehelosen Leben. A) Historische Einleitung.

Die Entsagung auf das eheliche Leben um ungetheilt den göttlichen Dingen nachzugehen, wird durch die Sache selbst als ein Zustand höherer Vollkommenheit bezeichnet, und ist auch von Christus und den Aposteln als ein solcher anerkannt worden *m*). Diese Entsagung schien aber derjenigen besonders würdig, die im täglichen Umgang mit den heiligen Geheimnissen diesen ausschließlich ihr Gemüth zuwenden sollten *n*). Auf die Erreichung dieses hohen Zieles arbeitete daher die Kirche unabläßig hin, so daß sie dasjenige, was, als in der Ermahnung Christi und des Apostels klar begründet, durch den Geist der Kirche, durch das Beispiel aller berühmten Bischöfe und Kirchenlehrer und durch die gemeinere Praxis bereits zur Autorität geworden war, stufenweise auch zum Gesetze erhob *o*). Daher wurden schon auf einzelnen Concilien des vierten Jahrhunderts wider den Priester *p*), ja regelmäßig schon wider den Diacon *q*), der nach der Ordination ein Weib nähme, die Entfernung vom Amte festge-

---

m) Matth. XIX. 12., I. Cor. VII. 7. 8. 32. 33. 34. 38.

n) Origenes († 234) in libr. Numer. homil. XXIII. c 3.

o) Der Rechtmäßigkeit solcher Gesetze stellt Eichhorn I. 517. die Stelle I. Tim. IV. 3. entgegen. Allein jeder Unbefangene sieht leicht den Unterschied zwischen einem auf einer allgemeinen Verachtung des Ehestandes beruhenden Verbot und der Einschärfung einer besonderen um eines höheren Zweckes willen freiwillig übernommenen Verpflichtung, zwischen gnostischen Verirrungen und der idealen Richtung des Christenthums.

p) C. 9. D. XXVIII. (Conc. Neocaes. a. 314).

q) C. 8. D. XXVIII. (Conc. Ancyr. a. 314).

ſetzt, und ſogar den Geiſtlichen vom Biſchofe bis zum Subdiacon abwärts, welche als Verheirathete ordinirt worden wären, die Enthaltſamkeit von ihren Ehefrauen auferlegt *r*). Letzteres wurde ſogar auf dem Concilium von Nicäa in Antrag gebracht, jedoch nichts darüber beſchloſſen *s*), weil man bei dem Mangel an Geiſtlichen häufig darüber wegſehen mußte, wenn ſolche als Ehemänner ordinirten Kleriker den ehelichen Umgang fortſetzten *t*). Seit dem vierten Jahrhundert bildeten aber die Geſetze der abendländiſchen Kirche dieſe Verhältniſſe ſchärfer aus; ſie verlangten die unbedingte Enthaltſamkeit vom ehelichen Leben nicht blos bei den Prieſtern, ſondern auch bei den Diaconen *u*), und erlaubten daher bereits verheirathete Männer zu dieſen Graden nicht anders als nach abgelegtem Gelübde der Keuſchheit zu ordi-

---

r) Conc. Eliber. a. 305. c. 33. 65.

s) Socrates Hist. eccles. I. 11.

t) Epiphan. († 463) advers. haeres. Lib. II. Tom. I. haeres. 59. c. 4. Ita enim profecto sese res habet, ut post Christi in orbem terrarum adventum eos omnes, qui secundum priores nuptias mortua uxore alteri sese nuptiis illigarint, sanctissima Dei disciplina reiiciat: propterea quod incredibilis est sacerdotii honor et dignitas. Atque istud ipsum sacrosancta Dei ecclesia cum omni provisione diligentiaque servat. Quin eum insuper, qui adhuc matrimonio degit, ac liberis dat operam, tametsi unius sit uxoris vir, nequaquam tamen ad diaconi, presbyteri, episcopi aut subdiaconi ordinem admittit: sed eum duntaxat, qui ab unius uxoris consuetudine sese continuerit, aut ea sit orbatus; quod in illis locis praecipue fit, ubi ecclesiastici canones accurate servantur. Atenim nonnullis adhuc in locis presbyteri, diaconi et subdiaconi liberos suscipiunt? Respondeo: non illud ex canonis authoritate fit, sed propter hominum ignaviam, quae certis temporibus negligenter agere ac connivere solet; et ob nimiam populi multitudinem, cum scilicet qui ad eas se functiones applicent, non facile reperiuntur.

u) C. 3. 4. D. LXXXII. (Siric. a. 385), c. 3. D. LXXXIV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 13. D. XXXII. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 4. 5. D. XXXI. (Innoc. I. a. 404), c. 2. D. LXXXII. (Idem a. 405), c. 1. D. XXVII. (Mart. Brac. a. 572).

niren *v*). Endlich wurde die Verpflichtung zum ehelosen Leben auf das Subdiaconat ausgedehnt, und auch bei der Ertheilung dieser Weihe an verheirathete Männer das Versprechen sich zu enthalten *w*) oder seine Frau zu entlassen, vorgeschrieben *x*). Doch zog die Uebertretung aller dieser Gesetze nicht Trennung der Ehe, sondern nur Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich. In der morgenländischen Kirche wurde nun auch denen, die unverheirathet zum Klerus gekommen waren, vom Subdiacon aufwärts, die Ehe nicht gestattet *y*), und Justinian fügte sogar die wichtige Schärfung hinzu, daß die Uebertretung nicht nur mit der Verstoßung aus dem geistlichen Stande bestraft werden, sondern auch die Kinder als ungesetzlich, mithin die Ehen selbst als nichtig gelten sollten *z*). Jedoch wich man von der lateinischen Kirche darin ab, daß man einen Verheiratheten ohne allen Vorbehalt bis zur Weihe des Presbyters zuließ *a*), und erst bei der Ordination zum Bischof die Trennung von der bisherigen Ehefrau verlangte *b*). Später entstand sogar die Gewohnheit, daß den Geistlichen nicht blos vor, sondern auch noch zwei Jahre lang nach erhaltener Weihe zu heirathen erlaubt wurde: allein der Kaiser Leo stellte das alte Recht wieder her. Doch machte er in einer anderen Beziehung die Milderung, daß die Geistlichen, welche nach der Ordination heiratheten, nicht

---

v) C. 10. D. XXXI. (Leo I. a. 443), c. 6. D. XXVIII. (Conc. Arel. II. a. 452), c. 7. eod. (Conc. Arel. IV. a. 524).

w) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), c. 1. D. XXXI. (Gregor. I. a. 591).

x) C. 1. D. XXXII. (Leo I. a. 445), c. 5. D. XXVIII. (Conc. Tolet. II. a. 531), Conc. Turon. II. a. 567. c. 19., Conc. Altissiod. a. 570. c. 20—22.

y) Const. Apost. VI. 17., Conc. Chalced. a. 451. c. 14., Can. Apost. 25.

z) C. 42. §. 1. c. 45. C. de episc. (1. 3), Nov. 6. c. 5., Nov. 22. c. 42., Nov. 123. c. 14.

a) Nov. Just. 6. c. 5., Nov. 123. c. 12., c. 7. D. XXXII. (Conc. Trull. a. 692), c. 13. D. XXXI. (Idem eod.).

b) C. 42. §. 1. C. de episc. (1. 3), Nov. 123. c. 1., Conc. Trull. a. 692. c. 48.

mehr völlig aus dem geiſtlichen Stande verſtoßen, ſondern nur ihres Amtes entſetzt, übrigens aber für die kirchlichen Dienſte, womit die Ehe vereinbar war, beibehalten werden ſollten *c*). In der lateiniſchen Kirche wurden mittlerweile die alten Verordnungen wider die Prieſterehen mehrmals und ſehr nachdrücklich wiederholt *d*); auch erhielten ſie durch die Einrichtung der Kapitel eine äußere Verſtärkung. Allein nach der Auflöſung des gemeinſchaftlichen Lebens und dem damit zuſammenhängenden Verfall der Kirchenzucht drangen jene Vorſchriften ſo wenig durch, daß es in allen Ländern und ſelbſt unter den Augen des Papſtes wieder viele verheirathete Prieſter gab *e*). Dadurch war der Klerus auf vielfache Weiſe an die Welt gefeſſelt, und die Kirche, gerade als ſie jener rohen Zeit gegenüber der höchſten geiſtigen Anſtrengungen bedurfte, durch ihre Diener gelähmt und unter die Zeitlichkeit erniedrigt. Endlich ſtellte Gregor VII., um die Freiheit der Kirche zu retten *f*), die alte Zucht durch einen entſcheidenden Schritt wieder her, indem er (1074) ſowohl die beweibten Prieſter ſelbſt, wie die Laien, welche bei ihnen beichten oder

---

c) Nov. Leon. 3. 79., Balsamon ad Conc. Trullan. can. 6.

d) Conc. Roman. a. 743. c. 1. 2., Conc. August. a. 952. c. 1. 11., c. 16. 17. 18 D. LXXXI. (Alexand. II. c. a. 1065). In England griff ſchon im zehnten Jahrhundert der König Edgar mit ſehr kräftigen Maaßregeln wider die beweibten Prieſter durch, Mansi Conc. T. XVIII. col. 479. 483. 527.

e) Desiderius († 1087) apud Mabillon. Act. Sanctor. ordin. S. Benedict. Saec. IV. P. II. p. 451. Itaque cum vulgus clericorum per viam effrenatae licentiae nemine prohibente gauderetur, coeperant ipsi presbyteri ac diaconi, qui tradita sibi sacramenta dominica mundo corde castoque corpore tractare debebant, laicorum more uxores ducere, susceptosque filios haeredes testamento relinquere, nonnulli etiam episcoporum, verecundia omni contemta, cum uxoribus domo simul in una habitare. Et haec pessima et execranda consuetudo intra urbem maxime pullulabat, unde olim religionis norma ab ipso Apostolo Petro eiusque successoribus ubique diffusa processerat.

f) Gregor. VII. epist. III. 7. Non liberari potest ecclesia a servitute laicorum, nisi liberentur clerici ab uxoribus.

die Messe hören würden, in den Bann that *g*). Die Ehe selbst war aber doch noch gültig, und zog nur, wie früher, die Entfernung von den geistlichen Verrichtungen nach sich *h*). Allein bald nachher wurden, wie im Orient schon unter Justinian geschehen war, die Ehen der Kleriker vom Subdiacon aufwärts selbst für nichtig erklärt *i*). Bei den niederen Graden griffen die älteren Gesetze nicht so unbedingt ein, sondern man richtete sich mehr nach dem Herkommen jeder Kirche *k*). Daher gab es auch im Abendlande noch lange verheirathete Kleriker dieser Art, welche geistliche Verrichtungen versahen *l*). Seit dem zwölften Jahrhundert wurden aber die geschärften Cölibatgesetze auch auf die niederen Kleriker in der Weise ausgedehnt, daß die Ehe derselben zwar gültig bleiben, allein unmittelbar und von selbst den Verlust des Amtes *m*) und der Privilegien des geistlichen Standes *n*) nach sich ziehen sollte. Später aber ist Letzteres unter gewissen Voraussetzungen gemildert *o*), und auch im Nothfall die Verrichtungen der niederen Weihen verheiratheten Männern zu übertragen gestattet worden *p*).

---

g) Gregor VII. muß im Ganzen den Geist seiner Zeitgenossen für sich gehabt haben; denn wie hätte er sonst, der den rohen Kräften nur geistige Waffen entgegenzustellen hatte, dennoch die Oberhand behalten können. Auffallend ist es übrigens, wie protestantische Schriftsteller, namentlich Joh. Müller, Hüllmann, Joh. Voigt, und vorzüglich Luden, den großen Mann auch hierin viel gründlicher und gerechter beurtheilen, wie die katholischen. An Widerspruch der sinnlicher Gestimmten hat es freilich damals, so wie auch zu anderen Zeiten, nicht gefehlt.

h) C. 10. 11. D. XXXII. (Urban. II. a. 1089).

i) C. 8. D. XXVII. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139).

k) C. 4. C. LXXXIV. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 15. D. XXXII. (Conc. Chalc. a. 451), c. 14. D. XXXIV. (Conc. Agath. a. 506).

l) C. 14. D. XXXII. (Humbert. Card. a. 1054).

m) C. 1 2. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

n) C. 7. 9. X. de cleric. coniug. (3. 3).

o) C. 1. de cler. coniug. in VI. (3. 2), clem. 1. de vit. et honest. (3. 1), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

p) Conc. Trid. Sess XXIII. cap. 17. de ref.

§. 208.

B) Heutiges Recht.

Greg. III. 3. Sext. III. 2. De clericis coniugatis, Greg. IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

I. Die jetzige Disciplin der katholischen Kirche hinsichtlich der Priesterehen ist noch auf das Recht des Mittelalters gegründet, da dieses durch das Concilium von Trient ausdrücklich wiederholt worden ist. Die Kleriker der höheren Weihen dürfen sich also nicht verheirathen, sondern ihre Verbindung ist kirchlich nichtig und verbrecherisch, und zieht von selbst den Verlust des geistlichen Amtes nach sich *q*). Ob und wie sie bürgerlich zu einer Ehe gemacht werden könne, hängt von den Landesgesetzen ab. Verheirathete Kleriker der niederen Weihen, die noch wirklich die geistlichen Verrichtungen ausüben, werden nach der jetzigen Verfassung auch nicht leicht vorkommen. II. In der morgenländischen Kirche dürfen noch jetzt, den alten Vorschriften gemäß, die Geistlichen der höheren Grade nach empfangener Weihe nicht heirathen. Da aber umgekehrt bereits Verheirathete ordinirt werden können: so ist es der That nach dahin gekommen, daß regelmäßig jeder angehende Geistliche kurz vor dem Empfang der Weihe zur Ehe schreitet. Nur werden zur Weihe diejenigen nicht mehr zugelassen, die in einer zweiten Ehe stehen, oder eine Wittwe geheirathet haben *r*). Auch dürfen die Geistlichen bei Verlust des Amtes nach dem Tode ihrer Ehefrau nicht eine zweite nehmen. Die Bischöfe sollen sogar ganz ohne Frau leben *s*), und werden daher regelmäßig aus dem Mönchsstand gewählt. III. Die Protestanten haben zwar den Vorzug des ehelosen Lebens für den geistlichen Beruf anerkannt *t*), doch aber

---

q) C. 1. 4. X. de cleric. coniug. (3. 3), c. 1. 2. X. qui cleric. vel vovent. (4. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim.

r) Nov. Just. 6. cap. 1. §. 3. cap. 5., nov. 22. cap. 42., nov. 123. cap. 1. 12.

s) Nov. Just. 6. cap. 1. §. 7.

t) Helvet. Conf. I. Cap. XXIX. Aptiores autem hi (scil. qui donum habent coelibatus) sunt curandis rebus divinis, quam si privatis familiae negotiis distrahuntur.

ihre Prediger von allen gesetzlichen Beschränkungen dieser Art entbunden *u*).

§. 209.

C) Allgemeine Bemerkungen.

I. Die Verpflichtung der Geistlichen zum ehelosen Leben gründet sich in der Hauptsache auf die Bedeutung und Würde des Priesterthums, welches nur denjenigen ertheilt werden soll, die diesen hohen Beruf seinem ganzen Umfange nach erkannt, und den weltlichen Dingen mit dem ernstesten, unabänderlichen Entschluß den Abschied gegeben haben. Schon in dem Alterthum wurde dem jungfräulichen Stande eine höhere Ehre beigelegt, und von den Dienern der Mysterien theilweise oder gänzliche Enthaltsamkeit gefordert. Die Kirche hat also hier, wie auch sonst häufig, nur eine durch das allgemeine Gefühl bezeichnete Wahrheit aufgefaßt und näher entwickelt. II. Die ausgedehnten Pflichten, die nach der Disciplin der katholischen Kirche dem Geistlichen als Seelsorger auferlegt sind, vertragen sich ebenfalls mit dem ehelichen Leben nicht. Häusliche Sorgen ziehen den Geist vom Allgemeinen ab, lähmen die Selbstaufopferung am Krankenbett, den Muth in den Zeiten der Verfolgungen, hindern die Freigebigkeit gegen die Armuth, und rauben die Nebenstunden, welche dem Gebet und den Wissenschaften gewidmet seyn sollen. Wenn also die Kirche von dem, der diesen Dienst erwählt, fordern darf, daß er ganz und ungetheilt Vater seiner Gemeinde werde, so ist eben dadurch auch ihr Gebot des ehelosen Lebens begründet und gerechtfertigt. III. Die Kirche betrachtet überhaupt jeden Beruf im Staate wie in der Kirche als eine göttliche, durch die inneren Anlagen und Neigungen angezeigte Bestimmung. Sie läßt daher zwar die Wahl völlig frei *v*), allein

---

u) Helvet. Conf. II. Art. XXVII., Angl Conf. Art. XXXII., August. Conf. Tit. II. de coniugio sacerdotum.

v) Es ist daher ganz falsch, wenn man das Cölibat als einen widerrechtlichen Zwang betrachtet; die Kirche nöthigt ja niemand Geistlich zu werden. Wohl aber zwingt sie ihn es zu bleiben, weil er die Verpflichtung dazu gegen sie feierlich übernommen hat, und

sie verlangt, daß diese mit Besonnenheit gefaßt w), und der einmal erwählte Beruf mit männlichem Ernste im Leben durchgeführt werde. Der Verpflichtung der Geistlichen zum Cölibate ist daher das für die Laien nicht minder inhaltsschwere Gesetz der Unauflösbarkeit der Ehe an die Seite gestellt, und es liegt nur eine oberflächliche, durch Sinnlichkeit bestimmte, Auffassung dieser Verhältnisse zum Grunde, wenn man wähnt, daß zur würdigen Durchführung der Ehe eine geringere moralische Kraft, wie zum ehelosen Leben, erforderlich sey. Hauptsächlich durch diesen hohen sittlichen Ernst, womit die Kirche die Lebensverhältnisse auffaßt und ordnet, hat sie den Nationen die Ehrfurcht vor ihrem Heiligthum eingeflößt, und selbst ihren unbefangenen Gegnern Achtung abgenöthigt. Ihre Feinde wissen daher auch recht gut, warum sie gerade diese Seite so eifrig bestreiten. IV. In der morgenländischen Kirche sind zwar die Weltgeistlichen regelmäßig verheirathet; allein eben deshalb hat sich der Mönchsstand in der öffentlichen Meinung weit über sie erhoben, und dieser hat fast ausschließlich das Vertrauen im Beichtstuhl und die wissenschaftlichen Beschäftigungen an sich gezogen. Eben so würde im Abendlande, wenn man den Geistlichen die Ehe gestattete, in denjenigen, die noch im höheren Geist ihres Berufs sich davon entfernt hielten, ein freiwilliger Mönchsstand sich darstellen, ihnen die Achtung und das Vertrauen der Gemeinde vorzugsweise zufallen, Stiftungen für sie entstehen, und zuletzt, wie im Mittelalter, durch die Verwendung der Fürsten und Bischöfe, in einer neuen Form das Cölibat und Mönchswesen eingerichtet

---

weil Nachgiebigkeit gegen Leichtsinn ihre ganze Disciplin zu Grunde richten würde.

w) Der Ausspruch Christi: Das Wort fasset nicht jedermann (Matth. XIX. 11.), beweißt daher gegen das Cölibat nichts: denn die Kirche setzt hier eben solche voraus, die es gefaßt haben. Diesem kann man auch nicht entgegenstellen, daß Viele nicht nach wahrhaft erkanntem Beruf, sondern mehr durch Zufälligkeiten bestimmt, in den geistlichen Stand treten; denn dieses beweißt nur, daß die Bischöfe die vielen Mittel, die ihnen die kirchliche Gesetzgebung und das geistliche Erziehungswesen, um den wahren Beruf ausfindig zu machen, darbietet, sorgfältiger benutzen sollten.

seyn. V. Verheirathete Bischöfe vertragen sich aber mit den Einrichtungen der Kirche schlechterdings gar nicht: es würde dadurch, wie der Zustand der englischen Kirche zeigt, die Vergebung der Aemter dem ärgsten Nepotismus, die Verwendung des Kirchengutes *x*) den größten Gefahren ausgesetzt seyn *y*). Beiden Uebeln könnte nur durch eine strenge Aufsicht, entweder von Seiten des Papstes, oder wie in der schwedischen Kirche von Seiten der Regierung, begegnet werden, dadurch aber der Geist und die Freiheit der Verfassung ganz zu Grunde gehen. VI. Würde zwar den Priestern die Ehe gestattet, den Bischöfen nicht, so wäre dadurch stillschweigend die Misbilligung der Priesterehe eingestanden, dem freiwilligen Mönchsstand eine neue Aufmunterung und Anerkennung gewährt, und so in die Verfassung der innere Widerspruch aufgenommen, der die griechische Kirche drückt. VII. Der gewöhnliche Vorwurf, daß das Cölibat zur Unsittlichkeit führe, entspringt aus einem geringen Vertrauen auf die moralische Kraft des Willens. Nach den jetzigen bürgerlichen Verhältnissen sind ohnehin die Wenigsten im Stande schon in den Jahren, wo die Leidenschaft am stärksten ist, zu heirathen, und so ist eigentlich durch jenen Vorwurf unsere ganze Jugend gebrandmarkt. Auch schützt selbst die Ehe, wie die Erfahrung zeigt, den Weichling gegen Lüsternheit nicht. Es kommt also in jedem Stande auf Selbstbeherrschung an, wozu am Wenigsten dem Geistlichen die Kraft gebrechen wird, wenn die geistliche Erziehung mit verständiger Ascetik auf diesen Punkt hingeleitet und in ihm

---

x) Die Kirche verlangt für die Bischöfe eine reiche Dotation, aber nicht zur äußeren Pracht und Weltlichkeit, sondern damit sie nach den Pflichten ihres Amtes zu religiösen, wissenschaftlichen und mildthätigen Zwecken würdig und großartig mitwirken können. Durch die Ehe der Bischöfe würde diese große Absicht gänzlich vereitelt Allerdings haben mehrere englische Bischöfe herrliche Stiftungen gegründet; allein dieses sind gerade solche, die nicht verheirathet waren.

y) Beides hat die griechische Kirche schon früh erfahren, und daher die Vorschrift erlassen, daß zu Bischöfen nur solche genommen werden dürften, die weder Kinder noch Enkel hätten, c. 42. §. 1. C. de episc. et cler. (1. 3), Nov. 6. cap. 1. § 4., Nov. 123. cap. 1.

das Bewußtseyn seiner Würde als Mensch und als Priester lebendig erhalten wird. VIII. Der Vorwurf, daß das Cölibat dem Staate nachtheilig sey, verdient keine Widerlegung mehr, da man täglich in den Auswandernden und in denen, die wie die Schweizer ihr Leben in fremden Kriegsdiensten verkaufen, die unglücklichen Schlachtopfer der Bevölkerungs-Politik vor Augen hat.

§. 210.

IX. Allgemeine Standesrechte der Geistlichen.

Greg. II. 2. Sext. II. 2. Clem. II. 2. De foro competenti, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum.

Die Würde und eigenthümlichen Rücksichten, die der geistliche Stand verlangt, sind in den christlichen Staaten auch durch mehrere bürgerliche Vorrechte anerkannt worden. Dahin gehört I. Die Befreiung von den öffentlichen persönlichen Lasten, Einquartierung, Frohnden und Kriegsdiensten *z*). II. Die Immunität von den Steuern und Abgaben. Der Umfang dieses Vorrechts hat jedoch nach der Steuerverfassung jeder Zeit sehr gewechselt *a*). Jetzt ist es sehr beschränkt. In der größten Ausdehnung besteht es noch in Rußland und England. III. Die Befreiung von den Staats- und Gemeinde-Aemtern, weil sich diese mit den geistlichen Beschäftigungen nicht vertragen *b*). IV. Der befreite Gerichtsstand vor den geistlichen oder den höheren weltlichen Gerichten. Davon ist schon bei der Jurisdiction gehandelt worden. V. Die Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae), kraft welcher ihnen, wenn sie wegen Schulden aus-

---

z) C. 8. 10. 14. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. C. I. de episc. (1. 3), c. 69. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. III. a. 589), Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 185. 290. 467.

a) C. 8. 10. 14. 15. 26. 36. C. Th. de episc. (16. 2), c. 1. 2. 3. 6. C. I. de episc. (1. 3), Auth. ad c. 2. C. eod., c. 4. 7. X. de immunit. (3. 49), c. 4. de censib. in VI. (3. 20), clem. 3. eod. (3. 13).

b) C. 1. 2. 7. 9. 11. 19. 21. 24. C. Th. de episc. (16. 2), c. 6. 52. C. I. de episc. (1. 3), c. 40. c. XVI. q. 1. (Justinian. c. a. 532).

geklagt werden, doch so viel als zu ihrem nothdürftigen Lebensunterhalt gehört, gelassen werden muß. Dieses beruht aber nicht auf ausdrücklichen Gesetzen *c*), sondern nur auf der Billigkeit und Praxis. VI. Um die wehrlosen Diener der Religion und des Friedens gegen Rohheit und Frevel zu schützen, haben die Kirchengesetze denen, die wider einen Geistlichen eine Realinjurie begehen würden, mit dem Anathem gedroht (privilegium canonis) *d*). Auch nach den bürgerlichen Gesetzen werden überall die ihnen zugefügten Beleidigungen besonders strenge bestraft.

---

c) Das Cap. Odoardus 3. X. de solution. (3. 23), welches man gewöhnlich dafür anführt, beweißt es nicht.

d) Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 192., c. 29. c. XVII. q. 4. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 5. 6. 14. 17. X. de sentent. excom. (5. 39). Man muß bei diesen Gesetzen an die damaligen Zeiten denken.

Drittes Kapitel.

Von den Kirchenämtern im Allgemeinen.

§. 211.

I. Begriff eines Kirchenamtes.

Greg. I. 33. Sext. I. 17. De maioritate et obedientia.

Ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) ist das Recht und die Pflicht, die Kirchengewalt in bestimmten Verhältnissen vermöge einer dazu ertheilten festen Anstellung wirklich anzuwenden und auszuüben. Gewöhnlich bezieht es sich auf eine der geographischen Eintheilungen des kirchlichen Gebietes, und bezeichnet dann die Ausübung der Kirchengewalt an einem bestimmten Ort und über bestimmte Personen. Der Inbegriff der Befugnisse eines solchen Amtes heißt die Amtsgewalt (maioritas), welcher der Gehorsam der Untergebenen entspricht. Diejenigen Personen, welchen sie zusteht, heißen Kirchenoberen (superiores ecclesiastici), und werden zusammen als ein eigener Stand in der Kirche betrachtet, den man den kirchlichen Beamtenstand (status ecclesiasticus in specie) nennt. Aus jenem Begriff eines Kirchenamtes ergiebt sich aber folgendes. I. Es ist kein wahres Kirchenamt, wenn blos der Genuß von kirchlichen Einkünften oder anderen selbstnützigen Rechten ohne bestimmte Verpflichtungen übertragen wird. Im Mittelalter, wo die Kirche aus ihrem ansehnlichen Vermögen eine große Zahl von Personen zu unterhalten im Stande war, gab es zwar viele Aemter, die verhältnißmäßig nur wenige wirkliche Dienstleistungen auferlegten. Doch blieb jener Grundsatz selbst immer anerkannt e). Der gemeinen Auffassung nach wurde freilich das mit solchen Aemtern verbundene Einkom-

e) C. 15. de rescript. in VI. (1. 3).

men als die Hauptsache betrachtet: daher ist der Ausdruck Beneficium, der eigentlich nur die mit einem Amte verbundene Dotation bezeichnet, auch für das Amt selbst gebraucht *f*), und das Verhältniß des Inhabers häufig unter den rein privatrechtlichen Gesichtspunkt gezogen worden *g*). Auf der anderen Seite entsprang aber daraus für die Kirchenbeamten, so wie für die weltlichen Beamten aus dem Lehnwesen, der Vortheil einer höchst selbstständigen und gesicherten Stellung. II. Eben so wenig können die kirchlichen Verrichtungen, die blos auf eine bestimmte Zeit oder wie die sogenannten Manual-Beneficien auf willkührlichen Widerruf ertheilt werden, ein wahres Kirchenamt heißen. Verhältnisse dieser Art sind selbst, besonders für die Seelsorge, dem Geiste der Verfassung zuwider, weil sich dabei kein wahres Band zwischen dem Vorsteher und der Gemeinde bilden kann *h*). III. Endlich sind auch die Stiftungen von Privatpersonen, an deren Genuß die Verbindlichkeit Messe zu lesen oder eine andere gottesdienstliche Verrichtung geknüpft ist, selbst wenn dieser Genuß dauernd und auf Lebenszeit verliehen wird, so lange sie der Bischof nicht zum Titel eines Beneficiums erhoben hat, nicht für eigentliche Beneficien zu halten, weil diese nicht durch eine bloße Privatperson gegründet werden können. Ein solches Stiftungsvermögen ist also auch nicht Kirchengut, sondern Eigenthum der Familie.

§. 212.

II. Eintheilung der Kirchenämter.

Die Kirchenämter können auf verschiedene Art eingetheilt werden. I. Einige beziehen sich auf die Verrichtung der heiligen Handlungen, andere auf die Jurisdiction und die äußere Ver-

---

f) Sogar das Amt des Papstes wurde in diesem Sinn ein beneficium genannt, c. 1. X. de maledic. (5. 26).

g) C. 40. de praebend. in VI. (3. 5). Hier wird ein ius ad praebendam und in praebenda, so wie damals in der Schule ein ius ad rem und in re, unterschieden.

h) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXIII. cap. 16. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

waltung. Erstere heißen geistliche oder gottesdienstliche Aemter (officia sacra). Nach der jetzigen Verfassung gehören dahin blos die Pfarrer mit ihren verschiedenen Gehülfen, die Canonici wegen des Chordienstes, und die Bischöfe wegen der ihnen vorbehaltenen Rechte der Weihe. Früher waren dahin alle Grade vom Ostiarius bis zum Presbyter zu rechnen, indem diese damals wirkliche Aemter waren. Ist mit einem solchen geistlichen Amte auch Seelsorge verknüpft, so nennt man es ein Curatbeneficium *i*), sonst aber ein einfaches Beneficium *k*). II. Die Aemter, welche sich blos auf die äußere Verwaltung beziehen, theilen sich wieder in zwei Classen. A) Einige enthalten eine wirkliche Jurisdiction auf eigenen Namen. Diese heißen Würden, Dignitäten *l*), Prälaturen. Ursprünglich gehörten dahin blos die Bischöfe, Erzbischöfe, Patriarchen und der Papst. Durch Privilegium und Herkommen haben aber auch die Cardinäle und päpstlichen Legaten, die Aebte und Vorsteher der Mönchsorden ihren Platz unter den Prälaten erhalten. Uebrigens werden aber auch die höheren Stellen in den Capiteln Dignitäten *m*) oder Personate *n*) genannt. Personat nennt man jedoch jetzt vorzüglich die Würde, welche ohne reelle Bedeutung blos ein Ehrenrecht ertheilt. Auf jenen Gegensatz der Dignitäten und der übrigen Aemter bezieht sich auch die Eintheilung in die höheren und niederen Beneficien *o*). B) Andere Aemter beschäftigen sich zwar mit der äußeren Verwaltung, allein sie haben doch eine wirkliche Jurisdiction nicht, wenigstens nicht auf eigenen Namen. Diese heißen kirchliche Aemter oder Bedienungen (officia) schlechthin. Von dieser Art sind die Gehülfen der bischöflichen Jurisdiction, die

---

i) C. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

k) C. 38. X. de praebend. (3. 5).

l) Tit. X. de praebend. et dignit. (3. 5).

m) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 6. X. de consuet. (1. 4), c. 28. X. de praebend. (3. 5).

n) C. 8. X. de constit. (1. 2), c. 8. X. de rescript. (1. 3), c. 13. 28. X. de praebend. (3. 5).

o) C. 8. X. de rescript. (1. 3), c. 7. §. 2. X. de elect. (1. 6), c. 8. 28. X. de praebend. (3. 5).

Officiale, Generalvicarien, bischöflichen Räthe und Commissarien, ferner die Erzpriester, Dechanten und die Primicerien zur Beaufsichtigung der Disciplin und der Liturgie; die Administratoren des Kirchenvermögens, und andere Stellen für besondere kirchliche Geschäfte. Von diesen Aemtern sind aber viele theils veraltet, theils zu leeren Personaten herabgesunken.

§. 213.

III. Von der Errichtung der Kirchenämter.

Da die Kirchenämter zur Handhabung der kirchlichen Gewalt bestimmt sind: so kann die Errichtung eines Kirchenamtes (constitutio sive erectio beneficii) rechtmäßig nur von der Kirche selbst ausgehen. Die Errichtung der Bisthümer geschah daher in der älteren Zeit durch das Provinzialconcilium *p*); seit dem achten Jahrhundert aber häufig durch den Papst *q*), und dieses ist jetzt bei den höheren Kirchenämtern und Corporationen zum gemeinen Recht geworden. Die Errichtung der niederen Kirchenämter geschieht durch den Bischof *r*). Doch ist auch die Zustimmung des weltlichen Arms nöthig, und von diesem geht selbst häufig der erste Antrag aus. Bei der Errichtung muß aber die Kirchenbehörde theils das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes, theils die etwaige Collision mit den Rechten dritter Personen *s*), endlich auch die Größe der Dotation *t*) untersuchen. Von der Art, wie diese beigeschafft werden kann, wird unten im sechsten Buch die Rede seyn. In Betreff der Bisthümer besteht insbesondere die wohlbegründete Vorschrift, daß sie

---

p) C. 50. c. XVI. q. 1. (Conc. Carth. II. a. 390).

q) Beispiele davon findet man in Mansi Conc. T. XII. col. 316. 320. Doch kommen auch noch im dreizehnten Jahrhundert Fälle vor, wo blos ein Erzbischof ein Bisthum errichtete, c. 16. X. de M. et O. (1. 33).

r) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 13. de ref.

s) C. 36. X. de praebend. (3. 5).

t) C. 9. D. I. de cons. (nov. Justin. a. 538), c. 8. X. de consecr. eccl. (3. 40), c. 3. X. de eccl. aedific. (3. 48).

nur in größeren, ansehnlichen Städten errichtet werden sollen *u*). Der Errichtung steht gleich, wenn ein schon bestehendes Amt in ein anderes verwandelt (immutatio beneficii), oder wenn ein unterdrücktes Amt wieder hergestellt wird (restitutio beneficii). In der russischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschieht die Errichtung neuer Kirchenämter größtentheils durch den Landesherrn.

§. 214.

IV. Von der Veränderung der Kirchenämter.

Die einmahl errichteten Kirchenämter bestehen so lange fort, bis daß auf rechtmäßigem Wege eine Veränderung (innovatio) damit vorgenommen wird. Diese kann aber gesetzlich nur durch dieselben Behörden geschehen, die zu der Errichtung mitgewirkt haben, also bei den höheren Aemtern durch den Papst *v*), bei den niederen durch den Bischof *w*). Auch ist in den meisten Ländern Rücksprache mit der Regierung nothwendig. Eine Veränderung kann aber auf verschiedene Art vorkommen. I. Als Theilung (sectio, divisio), wenn aus einem Amte mehrere gebildet werden *x*). Dieses geschieht bei Pfarreien insbesondere dann, wenn die Bevölkerung für einen Vorsteher zu groß, oder einzelne Ortschaften zu weit von der Pfarrkirche entfernt sind. Doch müssen der Mutterkirche gewisse Ehrenrechte vorbehalten werden *y*). II. Durch Vereinigung (unio). Diese geschieht entweder so, daß zwei Aemter völlig in einander verschmolzen werden (unio per confusionem *z*),

---

u) C. 5 D. LXXX. (Conc. Laod. c. a. 372), c. 4. eod. (Leo I. a. 442), c. 53. c. XVI. q. 1. (Gregor. III. c. a. 738).

v) C. 48. 49. c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592), c. 53. eod. (Greg. III. c. a. 738), c. 1. X. de translat. episc. (1. 7), c. 1. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 5. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

w) C. 8. X. de excess. praelat. (5. 31), clem. 2. de reb. eccl. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXI. c. 5. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

x) C. 8. 10. 20. 26. 36. X. de praebend. (3. 5).

y) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

z) C. 1. X. ne sede vacant. aliq. innov. (3. 10).

oder so, daß beide ihren Namen und Rechtsverhältnissen nach wie zwei getrennte Aemter fortbestehen, und nur in der Person des Inhabers verbunden sind (unio per aequalitatem) *a*), oder endlich so, daß das Eine dem Andern angehängt und untergeordnet wird (unio per subiectionem). Von den auf solche Art unirten Pfarreien wird die eine die Mutter-, die andere die Filialkirche genannt. Uebrigens verbleiben dem anneren Amte alle Rechtsverhältnisse, die neben der Unterwerfung bestehen können; auch wird dadurch hinsichtlich der Jurisdiction, worunter es bisher stand, nichts geändert *b*). Unionen sollen aber überhaupt nur aus wichtigen Beweggründen, und mit Zustimmung der betheiligten Personen, namentlich des Kirchenpatrons, geschehen *c*). Solche, wodurch mehrere Aemter in einer Person blos für deren Lebenszeit vereinigt werden (unio temporaria), sind selbst ganz untersagt, weil sie mittelbar das Verbot der Cumulirung der Aemter verletzen *d*). III. Durch Incorporation, wenn ein Amt einer geistlichen Corporation oder einem anderen Amte einverleibt wird *e*). Im Mittelalter sind besonders viele Pfarreien den Kapiteln und Klöstern incorporirt worden. Anfangs waren hierin sowohl die Spiritualien wie die Temporalien begriffen. Später aber verordneten die Gesetze, daß für die Ersteren regelmäßig ein beständiger Stellvertreter ernannt werden sollte (§. 143). So sind diese denn der Ausübung nach wieder getrennt worden, und eigentlich nur die Temporalien incorporirt geblieben. Zuweilen sind auch Kirchen den Klöstern so incorporirt worden, daß sie

---

a) Beispiele davon geben c. 48. 49 c. XVI. q. 1. (Greg. I. a. 592).

b) C. 2. X. de religios. domib. (3. 36).

c) Wie es mit dem Patronatrecht über das annexe Amt zu halten sey, wird unten bei dieser Lehre gesagt werden.

d) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

e) In den Quellen wird dieses Verhältniß nicht Incorporation, sondern auch Union genannt; daher wird beides häufig verwechselt. Der Hauptunterschied zwischen ihnen besteht aber darin, daß bei der Union die Aemter vollständig, auch hinsichtlich der Verwaltung der Spiritualien, vereinigt, und wenn der Inhaber stirbt, zusammen vacant werden, was beides bei der Incorporation anders ist.

ganz der Jurisdiction des Bischofes entzogen, und dem Prälaten gleichsam wie ihrem Bischofe unterworfen wurden *f*). Die Wirkungen der Incorporation bestehen unter anderen darin, daß das einverleibte Amt eigentlich nie vacant wird, so lange die Gemeinheit oder das Amt, wozu es gehört, noch besteht; doch muß nach Abgang des jedesmaligen Administrators zeitig für die Anstellung eines neuen gesorgt werden *g*). Incorporationen werden aber überhaupt nicht begünstigt, sondern wegen des Eigennutzes, der dabei zu besorgen ist, mehrfach beschränkt *h*). IV. Durch gänzliche Unterdrückung (suppressio, extinctio), wenn das Amt völlig aufgehoben wird *i*). V. Die Veränderungen, welche nicht das Amt selbst, sondern nur die damit verbundene Dotation betreffen, kommen im sechsten Buche vor.

§. 215.

V. Von der Residenz der Kirchenbeamten.

Greg. III. 4. Sext. III. 3. De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda.

Eine gemeinschaftliche Verpflichtung aller Kirchenbeamten besteht in dem persönlichen und dauernden Aufenthalt an dem Orte der Verwaltung. Diese ist durch die Natur des Verhältnisses selbst begründet *k*), und durch die Gesetze von den ältesten Zeiten an, sowohl für die Bischöfe wie für die übrigen Aemter, sehr bestimmt ausgesprochen worden *l*). Selbst große Gefahren oder

---

f) Kirchen dieser Art wurden ecclesiae pleno oder utroque iure subiectae genannt, c. 3, §. 2. c. 21. X. de privil. (5. 33).

g) Clem. un. §. Quidam etiam. de excess. praelat. (5. 6), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5).

h) Clem. 2. de reb. eccles. non alien. (3. 4), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 6. Sess. XXIV. cap. 13. 15. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 15. de ref.

k) So gefaßt wird die alte Streitfrage, ob jene Verpflichtung ex iure naturali et divino oder blos ex iure mere ecclesiastico herrühre, ziemlich unerheblich, Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VII. Cap. I.

l) C. 19. 23. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 24. 25. eod. (Conc.

ansteckende Krankheiten berechtigen zur Entfernung nicht, vielmehr soll gerade dann der treue Hirte seiner Heerde besonders beistehen *m*). Auch zu den Höfen der Fürsten sollten die Bischöfe nur auf besondere Einladung, oder zur Verwendung für Verfolgte hinreisen dürfen *n*). Alle diese Vorschriften wurden durch die Gesetze der römischen Kaiser *o*) und der fränkischen Könige *p*) wiederholt bestätigt. Seit dem achten Jahrhundert mußte aber von der canonischen Strenge zu Gunsten der Bischöfe Vieles nachgelassen werden, indem ihre Beschäftigungen an den Reichstagen, bei dem Heere oder in Staatsämtern, die Reisen nach Rom, später ihr Antheil an den Kreuzzügen, und andere Umstände von der Residenz abzogen *q*). Daher ist jene Verpflichtung von dem Concilium zu Trient den Bischöfen wieder auf das dringendste eingeschärft *r*), auch zur Beaufsichtigung derselben von Urban VIII. 1636 eine eigene Congregation eingesetzt, und die Dispensation davon an die Zustimmung des Papstes gebunden worden *s*). Auch bei den niederen Aemtern, besonders in den Stiftern seit der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens, entstanden große Misbräuche, welche es nothwendig machten, die Residenzgesetze durch viele Strafbestimmungen zu schärfen *t*). Doch

---

Antioch. a. 332), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 20. eod. (Gregor. I. a. 596).

m) C. 49. c. VII. q. 1. (Gregor. I. a. 593), c. 48. eod. (Idem a. 599) ibiq. Gratian., c. 47. eod. (Nicol. I. a. 867), Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. XIX.

n) C. 27. c. XXIII. q. 8. (Conc. Antioch. a. 332), c. 28. eod. (Conc. Sard. a. 344), c. 26. eod. (Gelas. a. 494).

o) Nov. Just. 6. c. 2., nov. 67. c. 3., nov. 123. c. 9.

p) Capit. Germ. a. 744. c. 5., Capit. Vernens. a. 755. c. 13. Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 23., Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

q) Doch wurde Anfangs noch wenigstens Dispensation bei dem Papste und dem Provinzialconcilium nachgesucht, Capit. Francof. a. 794. c. 5. 39.

r) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 1. Sess. XXIII. cap. 1. de ref.

s) Const. Ad universae Benedict. XIV. a. 1746.

t) C. 2. 6. 8. 10. 11. 17. X. h. t. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 13. 14. 28. 30. 35. X. de praebend. (3. 5).

ließ man gewisse Entschuldigungsgründe zu, die wie wirkliche Anwesenheit (residentia ficta) gelten sollten, namentlich Alter und Krankheit *u*), nothwendige oder nützliche Dienstleistungen für die Kirche *v*), auswärtige Studien *w*). Als Mittel die Residenzgesetze zu unterstützen, wurden auch in den Kapiteln als eine Art der Einkünfte die täglichen Vertheilungen beibehalten, und zwar sollten diese, einige geringe Ausnahmen abgerechnet, nur den im eigentlichsten Sinne Gegenwärtigen verabreicht werden *x*). Auch in dem neueren Recht sind die Strafbestimmungen *y*) die gesetzlichen Entschuldigungsgründe *z*), und die Einrichtung der täglichen Distributionen *a*) mit vielem Nachdruck bestätigt worden. Doch sind den Mitgliedern der Kapitel jedes Jahr drei Monate, wie eine gesetzliche Ferienzeit, freigegeben *b*).

§. 216.

VI. Von der Cumulirung der Kirchenämter.

Ein Kirchenamt führt in der Regel so viele Pflichten mit sich, daß wenn diese mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllt werden sollen, dadurch von selbst Beschäftigungen anderer Art ausgeschlossen werden. Um so weniger reichen die Kräfte einer Person, um zweien Aemtern zugleich vorzustehen, hin. Aus diesem Grunde haben die Gesetze seit den ältesten Zeiten eine solche Vereinigung strenge verboten *c*), und wer zwei Aemter erhielt,

---

u) C. 1. X. de cleric. aegrot. (3. 6).

v) C. 7. 13. 14. 15. X. h. t. (3. 4).

w) C. 4. 12. X. h. t. (3. 4), c. 5. X. de magistr. (5. 5).

x) C. 7. X. h. t. (3. 4), c. 32. X. de praebend. (3. 5), c. 30. de elect. in VI. (1. 6), c. un. h. t. in VI. (3. 3).

y) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

z) Conc. Trid. Sess. V. cap. 1. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

a) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 3. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

c) C. 2. c. XXI. q. 1. (Conc. Chalc. a 451), c. 1. D. LXXXIX. (Greg. I. c. a. 596), c. 3. §. 1. c X. q. 3. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), c. 1. c. XXI. q. 1. (Conc. Nicaen. II. a. 787), c. 3. 13. X. de praebend. (3. 5), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

mußte Eines von Beiden aufgeben *d*). Da dieses jedoch selten freiwillig geschah, so ist seit Innocenz III. vorgeschrieben, daß durch die Annahme des zweiten das erste als gleich von Rechtswegen erledigt betrachtet, und darüber wie über ein solches verfügt werden soll *e*). Ausnahmsweise dürfen jedoch zwei Aemter cumulirt werden, wenn das Einkommen aus Einem allein zum standesmäßigen Unterhalt nicht hinreicht, und Eins von Beiden nur ein einfaches Beneficium ist, womit keine Seelsorge sondern blos die gewöhnlichen gottesdienstlichen Verrichtungen verknüpft sind, und welches keine persönliche Residenz erfordert *f*). Solche Aemter werden daher verträgliche (beneficia compatibilia), die übrigen unverträgliche genannt. Uebrigens konnten aber auch unverträgliche Aemter nach erhaltener päpstlicher Dispensation, die jedoch nur aus hinreichenden Beweggründen ertheilt werden sollte, cumulirt werden *g*), und dieses geschah in Deutschland bei den Bisthümern und Kapiteln, besonders wegen der politischen Stellung dieser Institute, sehr häufig. Die neueren Verhältnisse haben aber hierin von selbst eine größere Einfachheit und Strenge herbeigeführt.

---

d) C. 4. X. de aetat. (1. 14), c. 7. 14. 15. X. de praebend. (3. 5).

e) C. 28. X. de praebend. (3. 5), clem. 3. 6. eod. (3. 2), c. 4. Extr. comm. eod. (3. 2), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 4. de ref.

f) C. 2. D. LXX. (Urban. II. a. 1095), c. 4. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref.

g) C. 28. X. de praebend. (3. 5), c. 1. de consuet. in VI. (1. 4), c. 3. de offic. ordin. in VI. (1. 16).

Viertes Kapitel.

Von der Besetzung der Kirchenämter [h].

§. 217.

I. Uebersicht.

Zu der Besetzung oder Verleihung eines Kirchenamtes (provisio beneficii) gehören zwei Handlungen; erstlich die Auswahl einer dazu tauglichen Person (designatio personae), dann die Uebertragung (collatio) des Amtes selbst. Das Recht zu beidem steht nach der Natur der Sache allein der Kirche zu, und kann daher von dem Landesherrn, als solchem, nicht in Anspruch genommen werden [i]. Wohl aber kann die Kirche der Gemeinde, oder in einem christlichen Staate dem Landesherrn, oder auch anderen Gliedern, denen sie eine besondere Rücksicht schuldig ist, bei der Auswahl der Person eine Mitwirkung gestatten; immer jedoch so, daß die entscheidende Stimme von ihr ausgehe, damit ihr nicht eine unpassende Person aufgedrungen werden könne. Nach diesen Grundsätzen war die Form der Verleihung nach den Zeiten und Verhältnissen verschieden. Selten sind die Handlungen, die dazu gehören, in einer Hand vereinigt, sondern meistens an verschiedene Behörden vertheilt. Auch hat sich neben dem gewöhnlich statt findenden Verfahren für manche Fälle oder Aemter ein besonderes gebildet. Daher wird jetzt das volle Ver-

---

h) J. Helfert von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Beneficien nach dem gemeinen und dem besonderen Oesterreichischen Kirchenrechte. Wien 1828. 8.

i) Auf diesen Satz ist hauptsächlich die Freiheit und Selbstständigkeit der Kirche gegründet. Wird er nicht mehr anerkannt, so ist die Kirche in eine blos politische Anstalt verwandelt.

leihungsrecht (ius provisionis plenae) von dem getheilten (ius provisionis minus plenae), und die ordentliche und außerordentliche Provision unterschieden.

§. 218.

II. Katholisches Kirchenrecht. A) Besetzung der Bisthümer *k*). 1) Die ältere Zeit.

In den ersten Zeiten der Kirche geschah die Ernennung der Bischöfe, dem Beispiel der Apostel getreu *l*), regelmäßig so, daß die benachbarten Bischöfe, unter Zuziehung des Klerus und der Gemeinde der verwaisten Kirche, den neuen Bischof erwählten, prüften, und gleich zu seinem Amte einweihten *m*). Nach und nach giengen aber diese drei Handlungen mehr auseinander, und erlitten einige Veränderungen. I. Die Form der Wahl wurde der Municipal-Verfassung angepaßt, und unter die Geistlichkeit, den Stadtrath, die Honoratioren, und die Bürgerschaft vertheilt; doch gieng, um den Einfluß der Volksmenge abzuschneiden, die eigentliche Wahlhandlung blos von dem Klerus aus, und das Uebrige bestand in einer allgemeinen Empfehlung oder Zustimmung, oder diente als Zeugniß über die Würdigkeit des Erwählten *n*). Ueberhaupt wurden die Stimmen weniger gezählt, als nach der Persönlichkeit und höheren Bildung des Empfehlenden gewogen. Um so mehr wurden daher auch die Wünsche des Kaisers berücksichtigt, und bei zwistigen Wahlen gaben diese nicht selten, um den Frieden der Kirche zu bewahren, allein den Aus-

---

k) Tradition de l'église sur l'institution des evêques (par de la Mennais). Paris 1818. 3 vol. 8., Staudenmaier Geschichte der Bischofswahlen mit besonderer Berücksichtigung der Rechte und des Einflusses christlicher Fürsten auf dieselben. Tübingen 1831. 8.

l) Act. I. 15—26. VI. 1—6. XV. 22.

m) Dieser Hergang findet sich sehr anschaulich in Cyprian. († 258) epist. LII. LXVIII. (c. 5. c. VII. q. 1).

n) C. 6. D. LXIII. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 13. D. LXI. (Coelestin. I. a. 428), c. 26. D. LXIII. (Idem eod.), c. 2. D. LXII. (Idem a. 429), c. 1. eod. (Leo I. a. 443), c. 19. 27. D. LXIII. (Idem a. 445), c. 11. eod. (Gelas. a. 493).

ſchlag. II. Auf die Wahl folgte die Prüfung durch den Metropoliten in Verbindung mit den anweſenden Biſchöfen der Provinz. Dieſe geſchah mit großer Gewiſſenhaftigkeit und Strenge, damit kein Unwürdiger zum Episcopate gelangte, und von deren Erfolg war die Rechtmäßigkeit der Wahl abhängig *o*). Die Prüfung und Beſtätigung eines erwählten Metropoliten geſchah durch den Exarchen oder Patriarchen *p*). Bei den Patriarchen endlich lag die Beſtätigung in der ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Anerkennung durch den Papſt, dem daher nach der Ordination berichtet und das Glaubensbekenntniß des Ordinirten überſandt wurde *q*). III. Die biſchöfliche Conſecration endlich folgte entweder gleich oder doch längſtens binnen drei Monaten durch den Metropoliten und die Comprovinzialbiſchöfe, oder wenigſtens zwei bis drei derſelben *r*).

§. 219.

2) Zuſtand in den germaniſchen Reichen.

In den germaniſchen Reichen behaupteten die Wahlen der Biſchöfe der Theorie nach ihre alte Geſtalt und Freiheit *s*); allein

---

o) C. 8. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 3. D. LXV. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. D. LXI. (Conc. Laodic. a. 372), c. 5. D. LXV. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. §. 3. D. XXIII. (Statuta eccles. antiq.).

p) Innocent. I. epist. XXIV. ad Alexandr. episc. Antioch. a. 415, c. 1. (Schoenemann Epist. Roman. pontif. T. I. p. 603), Conc. Chalced. a. 451. c. 28.

q) Damas. epist. VIII. ad Achol. a. 380. c. 1. 3. epist. IX. ad eund. c. 2. (Schoenemann p. 366—69), Conc. Constantin. epist. XIII. ad Damas. a. 382. c. 5. 6. (Schoenemann p. 396), Bonifac. epist. XV. ad episcop. Maced. a. 422. c. 6. (Schoenemann p. 746), Leon. M. epist. LXIX. LXX. CIV. CXXVII. CXXIX. CXXX. ed. Baller.

r) C. 1. D. LXIV. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 5. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 2. D. LXXV. (Conc. Chalced. a. 451), Can. Apost. 1.

s) C. 5. D. LXIII. (Conc. Paris. III. a. 557), c. 8. eod. (Conc. Bracar. a. 572), c. 2. D. LXV. (Idem eod.), c. 34. D. LXIII. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 2).

der That nach erhielten die Könige immer mehr Einfluß *t*), und in Spanien wurde das Ernennungsrecht, jedoch immer vorbehältlich der Bestätigung durch den Metropoliten, von den Bischöfen ausdrücklich dem König übertragen *u*). In den übrigen Ländern geschah dieses zwar nicht, vielmehr wurde die Freiheit der Wahl zuweilen durch königliche Freibriefe einzelnen Kirchen namentlich zugesichert; allein im Ganzen kam es bei der Verleihung der Bisthümer seit dem zehnten Jahrhundert, besonders in Deutschland und England, blos auf den Willen des Königs an. Dieser Einfluß wurde noch durch einen anderen Umstand sehr verstärkt. Schon von Alters her waren Ring und Stab die Zeichen der bischöflichen Würde, und diese bezogen sich ihrer ächten Bedeutung nach blos auf das geistliche Amt. Da jedoch mit diesem, der damaligen Verfassung gemäß, auch der Genuß von Reichsgütern und anderen Herrlichkeiten verknüpft war, deren Verleihung dem Könige zustand, so wurden jene kirchlichen Zeichen aus seinen Händen empfangen. Diese an sich blos zufällige Form gewann aber bald einen wesentlichen Einfluß auf die Sache selbst. Das geistliche Amt trat in den Hintergrund; die feierliche Ueberreichung beider Insignien wurde als Investitur, als gewöhnliche Belehnung, betrachtet, und so die Kirche auf allen Seiten durch die Weltlichkeit gefesselt. Bestechung und Hofgunst, nicht geistliches Verdienst, entschied nun bei der Verleihung der wichtigsten Aemter, und brachte diese in die Hände unwürdiger Bischöfe, welche dann wie die weltlichen Großen der Jagd, dem Spiel und der Kleiderpracht ergeben lebten. Diese Gebrechen auszurotten, griffen die Päpste den Grund derselben, die weltliche Verleihung geistlicher Würden, mit den kräftigsten Verboten an *v*); doch entstanden daraus in Deutschland große Streitigkeiten, die erst

---

t) Edict. Chlothar. a. 615. c. 1. Die Beweise liegen auch in den Formeln des Marculph und Anderen, worin von der Besetzung der Bisthümer gehandelt wird.

u) C. 25. D. LXIII. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

v) C. 20. c. XVI. q. 7. (Alexand. II. a. 1059), c. 13. eod. (Greg. VII. a. 1078), c. 12. eod. (Idem a. 1080), c. 16. 17. eod. (Paschal. II. a. 1106).

1122 durch den Wormſer Vergleich beigelegt wurden. Der Kaiſer gab darin allen Kirchen die canoniſche Wahlfreiheit zurück und entſagte auf die Inveſtitur durch Ring und Stab. Seinerſeits geſtattete der Papſt, daß die Wahl der deutſchen Biſchöfe und Aebte in Gegenwart kaiſerlicher Abgeordneten ohne Gewalt und Simonie verhandelt werden, der Conſecrirte aber mit den Regalien vom Kaiſer durch den Scepter belehnt werden ſollte. Die Wahl ſelbſt ſollte aber jetzt nach den Kirchengeſetzen blos durch das Kapitel als den eigentlichen Klerus der biſchöflichen Kirche in Verbindung mit den Aebten und Mönchen geſchehen *w*); allein eine Zeitlang übten noch die Miniſterialen der biſchöflichen Curie einen oft ſehr gewaltſamen Einfluß aus. Bald aber wurde das ausſchließliche Wahlrecht der Kapitel von Kaiſer Friedrich II. in der zu Eger 1213 erlaſſenen goldenen Bulle beſtätigt, und jede der kirchlichen Freiheit zuwiderlaufende Gewohnheit, worunter man vorzüglich jenen Antheil der Laien verſtand, durch denſelben Kaiſer und Papſt Honorius III. 1220 nochmals verworfen *x*). Auf dieſe Weiſe wurde endlich die Wahlfreiheit der Kirche wieder befeſtigt. Daſſelbe geſchah 1208 in Arragonien, 1215 in England und 1268 durch die pragmatiſche Sanction Ludwig des IX. in Frankreich. Auch in Schweden und Norwegen wurde in demſelben Jahrhundert dieſe Ordnung eingeführt.

§. 220.

3) Das Recht des Mittelalters.

Greg. I. 5. Sext. I. 5. Extr. comm. I. 2. De postulatione praelatorum, Greg. I. 6. Sext. I. 6. Clem. I. 3. De electione et electi potestate.

Seit dem dreizehnten Jahrhundert wurde nun die gewonnene Grundlage von den Concilien und Päpſten weiter ausgebildet, und dadurch dieſe Verhältniſſe auf folgende Art geordnet. I. Die Ernennung der Biſchöfe ſoll regelmäßig blos durch die Wahl der Kapitel geſchehen; von einer Zuziehung der Provinzial-Biſchöfe

---

w) C. 35. D. LXIII. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

x) C. 51. 56. X. de elect. (1. 6). Ueber jene Reichsgeſetze ſehe man den §. 130.

oder Aebte iſt alſo nicht mehr die Rede, außer wenn ein beſonderes Herkommen darüber beſteht *y*). Wählbar ſind alle diejenigen, welche die zum Empfang der Weihe und des Amtes nöthigen Eigenſchaften beſitzen. Wo aber eine derſelben fehlt, findet eine eigentliche Wahl mit deren canoniſchen Wirkungen nicht ſtatt, ſondern dann muß an die höhere Behörde ein Geſuch (postulatio) um Dispenſation und Zulaſſung gerichtet werden. Doch darf dieſes nur bei den geringeren Mängeln geſchehen *z*), bei den weſentlicheren iſt nicht einmahl eine Poſtulation zuläßig *a*). Die Wahl muß aber binnen drei Monaten nach Erledigung der Stelle vorgenommen werden, ſonſt devolvirt ſie an die nächſte höhere Behörde *b*). Stimmfähig ſind dabei in der Regel alle ordentlichen Mitglieder des Kapitels *c*), und dieſe, auch die Abweſenden, müſſen dazu beſonders einberufen und ihre Ankunft abgewartet werden *d*). Die Wahlhandlung ſelbſt kann, nach den gehörigen Vorbereitungen, in einer dreifachen Form vor ſich gehen *e*):

---

y) C. 4. X. de postulat. (1. 5), c. 50. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de caus. possess. (2. 12).

z) C. 6. X. de postul. (1. 5), c. 13. 19. 20. X. de elect. (1. 6).

a) C. 1. X. de postul. (1. 5), c. 15. X. de aetat. (1. 15), c. 2. X. de bigam. (1. 21), clem. 1. de elect. (1. 3), c. un. Extr. comm. de postul. (1. 2).

b) C. 35. D. LXIII. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 41. X. de elect. (1. 6). Nach dem c. 12. X. de conc. praeb. (3. 8) ſollte zwar die Devolution nicht auf Bisthümer anwendbar ſeyn; allein dieſes iſt durch das c. 41. X. cit. abgeändert worden.

c) Ausgeſchloſſen ſind diejenigen, die von ihrem Amte ſuspendirt, c. 8. X. de consuet. (1. 4), c. 16. X. de elect. (1. 6), oder in die höhere Excommunication verfallen, c. 39. X de elect. (1. 6), c. 10. X. de cler. excomm. (5. 27), oder des Stimmrechts zur Strafe für diesmal, oder für eine gewiſſe Zeit, oder für immer beraubt, c. 1. 2. X. de postul. (1. 5), c. 41. 42. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de regular. (3. 9), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 2. de regular., und auch diejenigen, die noch nicht zu Subdiaconen geweiht ſind, clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref.

d) C. 18. 28. 36. 42. X. de elect. (1. 6).

e) C. 42. X. de elect. (1. 6).

als Quasi-Inspiration, wenn ohne besonderes Stimmensammeln sich Alle gleich durch Zuruf für eine Person vereinigen; durch Compromiß, wenn die Wählenden über eine oder mehrere Personen übereinkommen, welche statt Aller wählen sollen; endlich durch eigentliches Abstimmen, wobei aber nicht unbedingt die Majorität, sondern auch die Richtigkeit des Urtheils in Betracht kommt *f*). Alles Loosen ist untersagt, weil dadurch die Einsicht und das Verdienst dem Zufall untergeordnet wird *g*). Der Erfolg wird möglichst bald dem Erwählten angezeigt, der sich dann innerhalb eines Monats darüber erklären muß *h*). II. Die Prüfung und Bestätigung erwählter Bischöfe geschah durch den Metropoliten *i*), die der Metropoliten durch den Papst *k*), und zwar mußte darum binnen drei Monaten nach der Wahl nachgesucht werden *l*). III. Die Consecration endlich wurde noch nach alter Weise von dem Metropoliten und den Bischöfen der Provinz ertheilt, häufig aber auch vom Papst in Rom selbst nachgesucht.

§. 221.

4) Heutiges Recht.

I. Aus den Wahlen, die nun blos den Kapiteln überlassen waren, entstanden aber doch auch mancherlei Nachtheile, und sie führten, besonders wenn politische Interessen hinzukamen, sehr leicht zu inneren Spaltungen oder zu Reibungen mit dem Landesfürsten. Hingegen schien die Ernennung durch den Landes-

---

f) C. 42. 57. X. de elect. (1. 6), c. 1. 4. X. de his quae fiunt a maior. part. capit. (3. 11). Die Majorität hat aber doch nach diesen Stellen immer die Vermuthung für sich. Uebrigens wird aber nicht blos eine relative, sondern eine absolute Mehrheit erfordert, c. 48. 50. X. de elect. (1. 6), c. 23. eod. in VI. (1. 6).

g) C. 3. X. de sortileg. (5. 21).

h) C. 6. 16. de elect. in VI. (1. 6).

i) C. 20. 32. 44. X. de elect. (1. 6).

k) C. 28. X. de elect. (1. 6).

l) C. 6. de elect. in VI. (1. 6). In Beziehung auf die Bischöfe, die unmittelbar in Rom bestätigt wurden, sind einige besondere Bestimmungen erlassen worden, c. 16. eod.

herrn dem monarchischen Princip, wie es sich in den neueren Staaten ausbildete, angemessener, und von frommen und erleuchteten Fürsten ausgeübt gewährte sie der Kirche wesentliche Vortheile. Daher ist dieses Verfahren seit dem fünfzehnten Jahrhundert in vielen Ländern durch besondere Verträge und päpstliche Indulte eingeführt, und durch die neueren Concordate befestigt worden. Es besteht jetzt in Portugall, Spanien, Frankreich, Neapel und Sizilien, Sardinien und Oesterreich. In Deutschland sollte nach den Wiener Concordaten noch von den Kapiteln gewählt werden; allein in Baiern ist jetzt durch das Concordat die Ernennung auch auf den König übertragen. In den nicht katholischen Ländern verträgt sich jedoch die Ernennung der katholischen Bischöfe durch den Landesherrn mit dem Geiste dieser Verhältnisse nicht; daher ist hier das Wählen beibehalten. Dieses ist der Fall in Preußen, Hannover, den kleineren deutschen Bundesstaaten, im Königreich Holland, und in der Schweiz. Doch ist auch hier auf verschiedene Weise den Landesherrn möglich gemacht, wenigstens die ihnen misfälligen Personen auszuschließen. Im Königreich Polen ist sogar den Kapiteln blos das Recht, gewisse Personen zur erledigten Würde zu empfehlen, eingeräumt worden; die Ernennung selbst geschieht durch den König. II. Die Prüfung und Bestätigung der erwählten oder ernannten Bischöfe ist allmählig, theils weil die Metropoliten dabei nachläßig zu Werke giengen, theils um dem Einfluß der Könige ein Gegengewicht zu halten, durch die allgemeine Praxis an den Papst übergegangen. Dieses erkennen auch die Concordate insgesammt ausdrücklich oder stillschweigend an. Die Bestätigung wird aber erst nach einer genauen Untersuchung ertheilt *m*). Vor der Ausfertigung der Confirmations-Bullen darf das Amt nicht ausgeübt werden *n*). III. Die Consecration wird innerhalb drei Monaten nach erhaltener Bestätigung durch den dazu vom Papste

---

m) C. 16. de elect. in VI. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. Das Verfahren dabei beruht auf der Const. Onus Apostolicae Gregorii XIV. a. 1592, und auf der Instruction Urban des VIII. vom Jahr 1627.

n) C. 1. Extr. comm. de elect. (1. 3).

beauftragten Bischof, mit Zuziehung von zwei Aebten oder anderen hohen Prälaten, nach dem vorgeschriebenen sehr feierlichen Ritus, gewöhnlich in der eigenen bischöflichen Kirche ertheilt, und dadurch das geistige Band zwischen dem Bischof und seiner Gemeinde vollendet *o*). Vor der Consecration wird auch der kirchliche Eid der Treue und des Gehorsams gegen den Papst abgelegt. Ein ähnlicher Eid wurde in Spanien schon im siebenten Jahrhundert von den Bischöfen den Metropoliten geschworen *p*). Bonifacius leistete ihn als Erzbischof von Mainz dem Papste. Unter Gregor VII. wurden dabei, nach dem Stile jener Zeit, die Formeln des Lehneides eingeführt *q*). Außerdem müssen aber die Bischöfe in den meisten Ländern auch dem Landesherrn einen bürgerlichen Eid leisten. Dieses findet sich in verschiedener Gestalt schon seit dem siebenten Jahrhundert *r*). Die jetzige Form ist nach den Landesgesetzen verschieden. IV. Neben diesem regelmäßigen Verfahren hatte sich für gewisse Fälle ein außerordentliches gebildet, wo der Papst selbst und unmittelbar den neuen Bischof ernannte. Davon wird unten in Verbindung mit den anderen Aemtern die Rede seyn. Jetzt ist es aber fast überall wieder abgekommen.

§. 222.

B) Von der Wahl des Papstes. 1) Aelteres Recht.

Die Wahl des Bischofs von Rom war anfangs von der gewöhnlichen nicht verschieden, und geschah durch die benachbarten Bischöfe, den Klerus und die übrige Gemeinde *s*). Der Erwählte wurde gleich durch den Bischof von Ostia consecrirt. Als die

---

o) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 2. de ref.

p) C. 6. D. XXIII. (Conc. Tolet. XI. a. 675).

q) C. 4. X. de iureiur. (2. 24), c. 4. X. de elect. (1. 6).

r) Genaueres darüber findet man bei Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. L. II. c. 47—49.

s) C. 5. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255). Die gewöhnliche Acclamation sieht man aus Cyprian († 258) epist. XLVI. Nos Cornelium episcopum sanctissimae catholicae ecclesiae electum a Deo omnipotente et Christo domino nostro scimus.

römischen Kaiser christlich geworden waren, blieb die Freiheit der Wahl an sich bestehen; doch gaben mehrere zwiespaltige Wahlen Gelegenheit zur Einmischung *t*). Dieser Einfluß gieng nach der Zerstörung des abendländischen Kaiserthums mit dem Besitz der Hauptstadt auch auf die germanischen Könige über *u*), die aber, obgleich Arianer, anfangs nur in Nothfällen und mit großer Mäßigung davon Gebrauch machten *v*), während daß auch die Kirchengesetze die Freiheit und Reinheit der Wahl möglichst zu befestigen suchten *w*). Später aber zog Theoderich dennoch das Ernennungsrecht gewaltsam an sich *x*). Dieses wurde zwar, nachdem die Römer aus Constantinopel Italien von den Ostgothen erobert hatten, wieder gemildert; doch blieb die Wahl des Papstes in großer Abhängigkeit von den Kaisern. Gleich nach dem Tode eines Papstes wurde nämlich an den Exarchen in Ravenna berichtet, dann von dem Klerus, den Optimaten, dem römischen Kriegsheer und dem Volke gewählt, und die Wahlurkunde mit den Unterschriften an den Kaiser durch den Exarchen eingeschickt *y*). Für die Bestätigung mußte sogar eine große Summe bezahlt werden, welche erst Constantinus Pogonatus (680) dem Papst Agatho erließ *z*). Mittlerweile wurden aber die inneren

---

t) Namentlich der Streit zwischen Siricius und Ursicinus (385), Rescriptum Valentinian. II. ad Pinian. Praef. urb. (Mansi T. III. p. 654); und zwischen Bonifacius und Eulalius (419), Rescript. Honor. Aug. ad Bonifac. I. (c. 2. D. XCVII., c. 8. D. LXXIX).

u) Edict. Odoacr. Reg. a. 483. Die betreffende Stelle ist daraus angeführt im c. 1. §. 1. D. XCVI. (Symmach. in Concil. Roman. a. 502).

v) Liber Pontificum in vita Symmachi. Facta contentione, hoc construxerunt patres, ut ambo Ravennam pergerent ad iudicium regis Theoderici. Qui dum ambo introissent Ravennam, hoc iudicium aequitatis invenerunt, ut qui primo ordinatus fuisset, vel ubi pars maxima cognosceretur, ipse sederet in sede apostolica. Quod tandem aequitas in Symmacho invenit.

w) C. 2. 10. D. LXXIX. (Symmach. in Conc. Rom. a. 499).

x) Cassiodor. Varior. VIII. 15.

y) Die hieher gehörenden Formeln enthält der Liber diurnus Cap. II. Tit. 1—7.

z) C. 21. D. LXIII. (Ex libr. pontific.).

Verhältniſſe der Papſtwahl durch römiſche Concilien genauer geordnet *a*), und nachdem im achten Jahrhundert Italien unter die Franken gekommen war, ſo erhielt ſie auch äußerlich wieder mehr Freiheit. Doch ſollte ſie, um Unordnungen zu verhüten, immer in Gegenwart kaiſerlicher Geſandten geſchehen *b*), was aber nicht immer befolgt wurde. Ueberhaupt entſtanden dabei während der ſtürmiſchen Verhältniſſe in Italien große Misbräuche, wiewohl der Papſt Johann IX. ein gutes Wahlgeſetz erließ *c*). Otto I., der ſeines Verſprechens ungeachtet *d*) den Papſt Johann XII. vertrieben und ihm Leo VIII. entgegengeſetzt hatte, erhielt von dieſem ſogar das Recht allein den Papſt zu ernennen *e*); jedoch kam dieſes nie zur Ausführung. Vielmehr blieb der alte Wechſel der Factionen, bis daß Nikolaus II. um den politiſchen Abſichten der Kaiſer, dem tumultuariſchen Benehmen des Volkes, und den Beſtechungen von allen Seiten zu begegnen, ein neues Decret durchſetzte. Nach dieſem ſollten die Cardinal-Biſchöfe die Wahl ſorgſam vorbereiten, dann die anderen Cardinäle hinzuziehen, endlich der übrige Klerus und das Volk ihre Zuſtimmung ertheilen: vorbehältlich in Allem der ſchuldigen Achtung der kaiſerlichen Rechte *f*). In der That wurde dadurch nur die alte Form der Biſchofswahlen hergeſtellt. Hierauf fiel allmählig, ſo wie bei

---

a) Conc. Roman. a. 606. (c. 7. D. LXXIX.), Conc. Roman. a. 769. (c. 3—5. D. LXXIX).

b) C. 30. D. LXIII. (Pact. imper. Ludov. cum roman. pontif. c. a. 819), c. 29. eod. (Guilelm. biblioth. a. 867), c. 28. eod. (Stephan VI. a. 897).

c) Conc. Roman. a. 904. c. 10. (Mansi T. XVIII. p. 225) Constituendus pontifex convenientibus episcopis et universo clero eligatur, expetente senatu et populo, qui ordinandus est, et sic in conspectu omnium celeberrime electus, ab omnibus praesentibus legatis imperialibus consecretur. Nullusque sine periculo iuramentum vel promissiones aliquas nova adinventione ab eo audeat extorquere etc.

d) C. 33. D. LXIII. (Iurament. Otton. I. a. 960).

e) C. 23. D. LXIII. (Leo VIII. a. 963), c. 32. eod. (Otto I. a. 964).

f) C. 2. D. XXIII. (Nicol. II. in Conc. Lateran. a. 1059), c. 5. D. LXXIX. (Idem eod.), c. 1. eod. (Eiusd. epist. a. 1059).

den Kaiserwahlen, der Antheil des Volkes weg, und die Wahlhandlung gieng ausschließlich an die Cardinäle über *g*).

§. 223.

2) Heutiges Recht.

Die jetzige Wahlordnung ist, nach den dabei gemachten Erfahrungen, durch viele Gesetze sehr genau ausgebildet worden *h*). Stimmfähig sind blos die wirklich gegenwärtigen Cardinäle, welche die höheren Weihen oder ein besonderes Dispensations-Breve haben. Die Abwesenden werden nicht wie in den Kapiteln, besonders berufen, sondern müssen von selbst eintreffen. Stellvertreter können nicht geschickt werden. Wählbar sind in der Regel auch nur Cardinäle *i*). Die Wähler schwören nach ihrer besten Einsicht zum Wohle der Kirche zu verfahren. Sie sind daher verpflichtet, die herrschenden Verhältnisse und die Stimmung der Nationen zu berücksichtigen, und die angesehensten katholischen Fürsten haben selbst das Recht Einen, der ihnen besonders misfällig wäre, auszuschließen. Die Wahlhandlung selbst wird, um Umtriebe zu verhindern, in einem vorsichtig verschlossenen, dazu besonders einzurichtenden Gebäude vorgenommen, welches vor vollendeter Wahl nicht verlassen werden darf. Die Wahlformen sind dieselben, wie in den Kapiteln; doch ist das Stimmensammeln (scrutinium) die gewöhnlichste. Hiebei müssen aber zwei Drittheil aller Stimmen

---

g) Diese Veränderung fällt in die Mitte des zwölften Jahrhunderts, c. 6. X. de elect. (1. 6).

h) Diese sind die Verordnung des dritten Lateranischen Conciliums (1179), c. 6. X. de elect. (1. 6), von Gregor X. auf dem Concilium von Lyon (1274), c. 3. de elect. in VI. (1. 6), von Clemens V. auf dem Concilium zu Vienne (1311), clem. 2. de elect. (1. 3), von Clemens VI. (1351), Julius II. (1505), Pius IV. (1562), Gregor XV. (1610), Urban VIII. (1626), und Clemens XII. (1731). Man findet sie, mit Ausnahme der letzteren, zusammen in J. G. Meuschen Ceremonialia electionis et coronationis pontificis Romani. Francof. 1732. 4.

i) C. 3—5. D. LXXIX. (Conc. Roman. a. 769), c. 1. §. 4. D. XXIII. (Nicol. II. a. 1059). Dieses ist auch dem Geiste des alten Kirchenrechts ganz angemessen, c. 13. D. LXI. (Coelestin. a. 428), c. 19. D. LXIII. (Leo I. a. 445).

ſich auf Einen vereinigen; fehlt dieſes, ſo wird der Acceß verſucht. Die Confirmation fällt natürlich weg. Die Conſecration wird durch den Cardinal-Decan, der meiſtens noch Biſchof von Oſtia iſt, unter ſehr alterthümlichen Gebräuchen vollzogen; derſelbe verrichtet jetzt auch die Krönung. Zuletzt erfolgt die Beſitznahme unter großen Feierlichkeiten *k*).

§. 224.

C) Beſetzung der übrigen Würden und Aemter. 1) Urſprüngliche Regel.

In den erſten Zeiten der Kirche wurden die Aelteſten und Diaconen von den Apoſteln auf das Zeugniß der Gemeinde beſtellt und gleich durch Auflegung der Hände zu ihrem Dienſte eingeweiht *l*). Nach dieſem Vorgange geſchah auch in den folgenden Jahrhunderten die Ordination zu den kirchlichen Aemtern durch den Biſchof unter Mitwirkung ſeines Presbyteriums und mit möglichſter Berückſichtigung der Stimme der Gemeinde *m*). In dieſem Verfahren bewirkte auch die Entſtehung des gemeinſchaftlichen Lebens anfangs keine weſentliche Aenderung, und auch bei der Ernennung zu den verſchiedenen Aemtern in der Congregation kam es in der Hauptſache auf die Auswahl und Entſcheidung des Biſchofes an *n*). Später aber erhielten auf die

---

k) Quellen, um die Geſchichte dieſer Gebräuche zu verfolgen, ſind: Liber diurnus Cap. II. Tit. 8. 9., Ordo Romanus Tit. Qualit. ordinetur romanus pontifex, Cencii de Sabellis Cardin. (c. 1191) Ordo roman. c. 48. (Mabillon. Mus. Ital. T. II. p. 210), Caeremon. Roman. iuss. Gregor. X. († 1276) edit. (Mabillon. T. II. p. 221), Jac. Gajetan. Cardin. († c. 1350) Ordinarium S. Rom. eccles. (Mabillon. T. II. p. 243), August. Patric. Piccolomin. (c. 1490) Sacrarum caeremoniarum Rom. eccles. Lib. I. Sect. 1—4. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 275).

l) Act. VI. 2—6. XV. 22.

m) C. 2. D. XXIV. (Conc. Carth III. a. 397), c. 6. eod. (Statuta eccles. antiq.). Die Stimme des Presbyteriums ſprach ſich wie auch noch nach dem heutigen Ritus bei der Ordination durch den Mund des Archidiacons aus, c. 1. X. de scrutinio (1. 12).

n) Conc. Aquisgran. a. 816. c. 138. Oportet ecclesiae praelatos ut de

Besetzung der Kapitel theils diese selbst durch eigenes Wahlrecht, theils die Landesherren und Päpste Einfluß, und auch bei den übrigen Beneficien entstanden mancherlei Verhältnisse, kraft deren andere Personen durch besondere Begünstigung ein Präsentations- oder selbst das volle Verleihungsrecht erhielten. Es hat aber das freie, ungetheilte Ordinationsrecht des Bischofes als die ursprüngliche Regel noch immer die Vermuthung für sich, und jede Beschränkung muß als Ausnahme besonders bewiesen werden. Wo jenes Recht noch besteht, ist es auch, dem Geiste der alten Verfassung getreu, so sehr an die Person des Bischofes gebunden, daß weder der Generalvicar ohne besonderen Auftrag, noch das Kapitel während der Sedisvacanz es ausüben darf *o*).

§. 225.

2) Besetzung der Kapitel. a) Durch Wahl.

Die Stellung, welche die Kapitel seit dem eilften Jahrhundert als selbstständige, vom Bischofe getrennte, Korporationen einnahmen, hatte auf die Besetzung derselben verschiedenen Einfluß. In einigen erhielt sich das alte Recht so, daß der Bischof mit dem Kapitel gemeinschaftlich, aber als der Vorsteher desselben, die Würden und Aemter in dessen Mitte vergab *p*). In anderen wurde eine Theilung zwischen ihm und dem Kapitel angenommen, oder ihm auch die Collation aller Präbenden überlassen *q*). Noch in anderen erhielt das Kapitel selbst nach Art der klösterlichen Korporationen die Wahl seiner Vorsteher und Mitglieder, entweder so, daß es dabei ganz getrennt vom Bischofe

---

congregatione sibi commissa tales eligant boni testimonii fratres, in quibus onera regiminis secure possint partiri. — C. 14a. Debet procurare praelatus, ut fratribus cellerarium non vinolentum, non superbum, non tardum, non prodigum constituat.

o) C. 2. X. ne sed. vacant. (3. 9), c. 3. de offic. vicar. in VI. (1. 13), c. un. §. 1. ne sed. vacant. in VI. (3. 8).

p) C. 5. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 15. X. de concess. praeb. (3. 8), c. 4. 5. X. de his quae fiunt. a prael. (3. 10).

q) C. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. 5. X. de concess. praeb. (3. 8).

handelte *r*), oder so, daß dieser nur in der Eigenschaft eines einfachen Kapitularen an der Wahl Theil nahm *s*). Auch entstand in einigen Kapiteln die Gewohnheit, daß die Kapitularen stufenweise nach dem Alter in eine erledigte Stelle, wenn diese vortheilhafter schien, einzurücken verlangen konnten *t*).

§. 226.

b) Durch päpstliche Mandate und Ertheilungen von Anwartschaften.

Greg. III. 8. Sext. III. 7. Clem. III. 3. Extr. Johann. XXII. Tit. IV. De concessione praebendae vel ecclesiae non vacantis.

Das Wahlrecht der Kapitel führte bei der Richtung, die diese Institute jetzt überhaupt nahmen, dahin, daß die Stellen häufig nur nach Standes- und Familien-Rücksichten besetzt wurden; auch betrachteten die Könige in allen Ländern sie fast wie eine bloße Versorgungs-Anstalt, und mischten sich durch Empfehlungen, die man nicht füglich umgehen konnte, vielfach ein. Sie erhielten selbst durch das Herkommen regelmäßig das Recht, eine Anwartschaft auf die erste nach ihrem Regierungs-Antritt in jedem Kapitel ledig werdende Stelle zu ertheilen (ius primarum precum) *u*). Um so mehr durften denn auch die Päpste, als die Vorsteher der allgemeinen Kirche, deren Fürsorge insbesondere die Kapitel viele wichtige Vorrechte zu verdanken hatten, ein gewisses Recht der Empfehlung in Anspruch nehmen *v*). Anfangs geschah dieses in der Form einer höflichen Bitte (preces); all-

---

r) C. 31. X. de elect. (1. 6), c. 3. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 2. X. de concess. praeb. (3. 8).

s) C. 15. X. de concess. praeb. (3. 8).

t) C. 4. de consuet. in VI. (1. 4).

u) Die älteste Nachricht über dieses Herkommen ist in Deutschland eine Urkunde des Königs Richard; doch wird es darin als schon bestehend angeführt, Aventin. Antiq. Altaheim. p. 728. Umständlicher spricht davon Rudolph von Habsburg (1273), Goldast Collect. constit. Imper. T. III. p. 406. Auch viele Fürsten nahmen es gegen die Collegiat-Stifter in Anspruch.

v) Das älteste bekannte Beispiel ist von Hadrian IV. vom Jahr 1154 (Mansi Conc. T. XXI. p. 805).

mählig entstanden aber daraus bindende Mandate *w*), welche im Weigerungsfall erst durch einen Mahnbrief (litterae monitoriae), dann durch ein bestimmtes Gebot (litterae praeceptoriae), endlich durch einen an den dafür ernannten Executor gerichteten Vollstreckungs-Befehl (litterae executoriae) zur Ausführung gebracht wurden *x*). Doch wurden sie hauptsächlich nur zu Gunsten armer *y*) oder gelehrter Geistlichen, namentlich an den aufblühenden Universitäten, gebraucht; auch sollte nach einer Bulle Alexander des IV. († 1261) jedes Kapitel immer nur höchstens mit vier Mandaten beschwert werden *z*). Uebrigens wurden solche päpstliche Empfehlungen und Gnadenbriefe nicht blos für eine wirklich erledigte, sondern häufig auch in Beziehung auf eine erst vacant werdende Stelle ertheilt. Verleihungen von Anwartschaften waren zwar durch das dritte Lateranische Concilium aus guten Gründen verboten worden *a*); allein auf die Expectativen, welche der Papst verlieh, bezog man dieses nicht, weil diese auch nicht auf eine bestimmte, sondern unbestimmt auf die erste dort vacant werdende Stelle lauteten. Während des großen Schisma, wo diese Verhältnisse von beiden Partheien benutzt wurden, um sich Anhänger zu verschaffen, waren nun die Mandate und Anwartschaften so häufig geworden, daß man es als eine Erleichterung ansah, als Martin V. auf dem Kostnitzer Concilium sich nur zwei Drittheil aller nicht schon aus anderen Gründen dem Papste vorbehaltenen Stellen durch solche Mandate zu vergeben vorbehielt. Das Concilium von Basel und demnächst das von Trient haben aber die Ertheilung von päpstlichen Mandaten und

---

w) Die ältesten sind von Alexander III. († 1181), c. 7. X. de rescript. (1. 3).

x) C. 30. 37—40. X. de rescript. (1. 3), c. 4. X. h. t. (3. 8), c. 3. 4. eod. in VI. (3. 7).

y) C. 16. i. f. X. de praebend. (3. 5). Daher hieß ein solches Mandat auch in forma pauperum, oder in forma communi: Cum secundum Apostolum, nach den Anfangsworten der genannten Stelle, z. B. im c. 27. X. de rescr. (1. 3).

z) Conc. Colon. a. 1216. can. 13.

a) C. 2. 3. 13. 16. X. h. t. (3. 8), c. 2. eod. in VI. (3. 7).

Expectativen gänzlich untersagt, und dadurch alle Streitigkeiten über diesen Gegenstand beendigt *b*). Doch hat sich das kaiserliche Recht der ersten Bitte bis zur Auflösung des deutschen Reiches erhalten.

§. 227.

c) Durch päpstliche Reservationen.

Extr. comm. I. 3. De electione, Sext. III. 4. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

Der Einfluß der Päpste auf die Besetzung der Aemter stieg, durch die Zeitverhältnisse begünstigt, so hoch, daß sie sich selbst ganze Klassen von Kirchenämtern zur unmittelbaren Verleihung vorbehalten konnten. I. Schon im dreizehnten Jahrhundert bestand der Gebrauch, daß wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, sein Nachfolger gleich vom Papste selbst ernannt wurde. Clemens IV. († 1268) sprach dieses als eine bestimmte Regel aus, und untersagte jedem Anderen in einem solchen Fall die Verleihung vorzunehmen *c*). Derselbe Vorbehalt wurde von Bonifazius VIII., Clemens V. und Johann XXII. wiederholt *d*), und von da an stehend in die Kanzleiregeln aufgenommen. Als Anwesenheit in Rom wurde auch noch die Entfernung von zwei gesetzlichen Tagereisen behandelt *e*). Der Grund dieser Reservation war aber, damit die erledigte Stelle möglichst schnell wieder besetzt würde; daher mußte die päpstliche Provision binnen einem Monate erfolgen, sonst war das Recht dazu erloschen; auch konnte es während der Erledigung des päpstlichen Stuhles nicht geltend gemacht werden *f*), und nach der Praxis wurden die Pfarreien und Aemter, worüber ein weltliches oder gemischtes Patronatrecht bestand, davon ganz ausgenommen. II. Zu dieser Reservation

---

b) Conc. Basil. Sess. XXXI. Decret. de collationibus beneficiorum, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

c) C. 2. de praebend. in VI. (3. 4). Diese Stelle ist irrig Clemens III. überschrieben.

d) C. 1. 3. Extr. comm. de praeb. (3. 2), c. 4 Extr. comm. de elect. (1. 3)

e) C. 34. de praebend. in VI. (3. 4).

f) C. 3. 35. de praebend. in VI. (3. 4).

kam durch Johann XXII. (1317) eine andere, wodurch er sich die Aemter vorbehielt, die durch Annahme eines späteren unverträglichen Amtes, welches der Papst selbst verliehen hätte, vacant würden *g*). III. Eine dritte Reservation geschah durch eine Bulle Benedict des XII. (1335), wodurch er sich unter Wiederholung der beiden vorigen noch die Stellen vorbehielt, welche durch Absetzung oder Versetzung ihres bisherigen Inhabers durch ihn und seinen Vorgänger Johann XXII., oder durch eine von ihm angenommene Renuntiation, cassirte Wahl oder verworfene Postulation erledigt würden; ferner diejenigen, deren bisherige Inhaber von ihm oder seinem Vorgänger zu Patriarchen, Erzbischöfen oder Bischöfen befördert wären, endlich diejenigen, welche durch den Tod eines Cardinals oder eines Beamten der römischen Curie vacant würden. Eigentlich war diese Constitution nur aus Rücksicht auf die damaligen Verhältnisse und als vorübergehend erlassen *h*). IV. Eine Reservation entstand auch durch die Weise, wie die oben erwähnte Erklärung Martin des V. auf dem Kostnitzer Concilium zur Ausführung gebracht wurde, indem nämlich kraft derselben der Papst die Verleihung aller Aemter in Anspruch nahm, welche in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, October und November erledigt würden. Dieses wurde so auch in die Kanzleiregeln aufgenommen, jedoch zugleich dieser Vorbehalt zu Gunsten der Bischöfe, welche Residenz hielten, um zwei Monate vermindert, so daß dann der Bischof alternirend mit dem Papste verleihen sollte. V. In den auf jenem Concilium mit den deutschen Prälaten (1418) auf fünf Jahre abgeschlossenen Concordaten wurde festgesetzt, daß während dieser Zeit die Reservationen der Bullen Johann des XXII. und Benedict des XII. ausgeübt, die Kathedralkirchen durch canonische Wahl besetzt, und diese blos vom Papste confirmirt, die übrigen Stellen aber abwechselnd vom Papste und vom ordentlichen Verleiher vergeben werden sollten. Ausgenommen von diesen wurden

---

g) C. Exsecrabilis 4. Extr. comm. de praebend. (3. 2), oder c. un. Extr. Johann. XXII. eod. (3).

h) C. Ad regimen. 13. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

jedoch die höheren Dignitäten in den Dom- und Collegiatstiftern, deren Wahl man dem Kapitel freiließ. VI. Das Concilium von Basel wollte aber die Reservationen blos auf diejenigen beschränkt wissen, die in dem corpus iuris, welches damals noch nicht die beiden Extravaganten-Sammlungen begriff, enthalten wären. Die beiden genannten Bullen mit den darauf gebauten Kanzleiregeln fielen dadurch weg *i*). Allein durch den Widerspruch Eugen des IV. kamen diese Decrete nicht zur rechten kirchlichen Anerkennung; und selbst diejenige, die für Deutschland durch die Fürsten-Concordate erreicht war, gieng durch die Wiener Concordate (1448) wieder verloren, welche beinahe wörtlich auf den Inhalt des Kostnitzer Vergleichs zurückkehrten. Zu päpstlichen Monaten wurden die ungleichen Monate Januar, März, Mai, Juli, September und November bestimmt. Doch sollte der Papst binnen drei Monaten eine taugliche Person ernennen, sonst fiel das Recht an den ordentlichen Verleiher zurück. Auch sind von dieser Reservation, außer den höheren Dignitäten der Kapitel, durch die Praxis noch alle Pfarrämter und Beneficien, die unter einem Laien-Patron stehen, ausgenommen, und selbst das dem Papste in seinen Monaten zustehende Recht häufig durch besondere Indulte dem Bischof oder dem Kapitel übertragen worden. VII. In Frankreich wurden die Baseler Beschlüsse eine Zeitlang durch die pragmatische Sanction, selbst noch nach dem Vergleich zwischen Sixtus IV. und Ludwig XI. *k*), aufrecht erhalten, und endlich durch die Concordate zwischen Leo X. und Franz I. (1516) die päpstlichen Reservationen so gut wie ganz abgeschafft.

§. 228.

d) Neueste Einrichtungen.

Durch die neuen Concordate ist die Besetzung der Kapitel auf verschiedene Art eingerichtet worden. Das Wahlrecht zu den Dignitäten ist meistens aufgehoben, und auch das zu den gewöhn-

---

i) Conc. Basil. Sess. XII. Decret. de electionibus, Sess. XXIII. Decret. de reservationibus.

k) C. 1. Extr. comm. de treug. et pac. (1. 9).

lichen Canonicaten sehr beschränkt. In Neapel sollen die in den ersten sechs Monaten des Jahres ledig werdenden Stellen vom Papste, die übrigen vom Bischofe, die erste Dignität aber in allen Fällen vom Papste verliehen werden. In Preußen ernennt der Papst den Probst, der Bischof den Decan; die einfachen Canonicate sind nach dem Wechsel der Monate zwischen beiden getheilt. In Baiern ernennt ebenfalls der Papst den Probst, der König aber den Decan; die einfachen Canonicate werden in den päpstlichen Monaten durch den König, in den übrigen zur Hälfte durch den Bischof, zur anderen durch das Kapitel vergeben. Im Bisthum Basel wird nach der neuesten Einrichtung der Decan vom Papst, der Probst von der Regierung ernannt; die übrigen Stellen werden theils durch Wahl des Kapitels, theils durch die Regierungen der betreffenden Kantone besetzt. In Hannover und den kleineren Bundesstaaten werden alle Aemter, auch die des Decans, abwechselnd vom Bischof und Kapitel vergeben. Im Concordat mit Frankreich ist eigentlich über diesen Gegenstand nichts gesagt, dadurch aber stillschweigend die Ernennung den Bischöfen überlassen worden. Eben so verhält es sich im Königreich Holland. Im Königreiche Polen soll es nach den neuesten Bullen bei der bisherigen Observanz verbleiben. Ueberall ist aber den Regierungen ein mehr oder minder großer Einfluß vorbehalten worden.

§. 229.

3) Einfluß des Patronatrechts *l*). a) Historische Einleitung.

Die Kirche erkennt die Pflicht der Dankbarkeit gegen denjenigen, der aus seinem Vermögen eine Kirche gegründet oder ein Kirchenamt dotirt hat, dadurch an, daß sie ihm auch gewisse Rechte, namentlich einen regelmäßigen und bleibenden Einfluß auf die Besetzung dieses Amtes einräumt. Der Inbegriff dieser Vorrechte wird das Patronatrecht genannt. Historisch entwickelte

---

l) Ph. Maier das Patronatrecht dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrecht und nach östreichischen Verordnungen. Wien 1824. 8., H. L. Lippert Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate. Gießen 1829. 8.

ſich dieſes auf folgende Weiſe. In den älteren Zeiten der Kirche hatten diejenigen, welche eine gottesdienſtliche Anſtalt ſtifteten, zwar gewiſſe Auszeichnungen; allein doch keinen beſonderen Vorzug bei der Auswahl der Geiſtlichen. Erſt im fünften Jahrhundert wurde in Gallien dem Biſchofe, der in einer benachbarten Diöceſe eine Kirche gründete, auch das Recht, die Kleriker dafür zu ernennen, ertheilt *m*). Andere weltliche Perſonen hingegen erhielten durch Fundation ein ſolches Vorrecht nicht, ſondern das volle Ordinationsrecht blieb dem Biſchofe *n*). Bald aber wurden ihnen doch im Orient gewiſſe Vorzüge, namentlich bei der Güterverwaltung, eingeräumt *o*), und endlich auch den Fundatoren das Recht, zu der Stelle eine würdige Perſon in Vorſchlag zu bringen, nachgegeben *p*). Eben ſo bildete ſich das Verhältniß im Occident aus; jedoch wurde das Präſentationsrecht anfangs dem Stifter nur für ſeine Perſon eingeräumt *q*). Allmählig nahm es aber auch einen erblichen Charakter an. Hiezu ſo wie zur übrigen Ausbildung des weltlichen Patronatrechtes trugen beſonders zwei äußere Umſtände bei. Der Eine war das Verhältniß der Privatoratorien, welche die großen Gutsbeſitzer bei ihren Haupthöfen für ſich und ihre Hofhörigen anlegten. Dieſe galten natürlich als ihr volles Eigenthum *r*), welches mit zur Vererbung gezogen wurde *s*), und wobei ſie ihre Hausgeiſtlichen willkührlich anſtellten. Im Fortgang der Zeiten wurden dieſe Privatbethäuſer

---

m) C. 1. c. XVI. q. 5. (Conc. Arausic. a. 441).

n) C. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 10. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

o) C. 15. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. §. 3. C. de episc. (1. 3).

p) Nov. Just. 57. c. 2., nov. 123. c. 18.

q) C. 31. c. XVI. q. 7. (Pelag. I. c. a. 557), c. 4. 30. c. XVIII. q. 2. (Idem eod.), c. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

r) Patroni hießen überhaupt die Gutsherrn im Verhältniſſe zu ihren Gutsunterthanen, c. un. C. Th. ne colon. inscio domin. (5. 11), c. un. C. Th. de colon. Thrac. (11. 51). Daher ſehr natürlich auch im Verhältniſſe zu ihrem Bethauſe und ihren Geiſtlichen.

s) C. 35. c. XVI. q. 7. (Capit. Ludov. P. a. 829. c. 2), c. 36. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

erweitert und in Parochialkirchen verwandelt, an denen sich zwar das Eigenthum der ersten Besitzer verlor, die Nachfolger aber doch andere wichtige Vorrechte beibehielten. Der andere Grund lag darin, daß die fränkischen Könige, von den Umständen gedrängt, häufig das Kirchengut angreifen mußten *t*), und einzelne Kirchen an Laien als Lehn hingaben. Dieses hatte den Erfolg, daß die Empfänger sich wie deren Eigenthümer betrachteten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und des Widerstrebens der Bischöfe ungeachtet bei der Ernennung der Geistlichen die Hauptstimme führten; ja sie ertheilten als Eigenthümer oder Lehnsherrn der Kirche den dabei anzustellenden Priestern sogar die Investitur mit dem geistlichen Amte, und übten nun über sie die Rechte, wie über ihre Vasallen *u*). Hiedurch ist das Patronatrecht auch bei solchen Kirchen eingeführt worden, die nicht Privatoratorien, sondern öffentliche Kirchen waren. Seit dem neunten Jahrhundert war aber dieser Theil der Kirchenzucht, wie man aus den vielen Verboten erkennen kann, durch Gewaltthätigkeiten gänzlich zerrüttet, und es wiederholte sich im Kleinen derselbe Unfug, wie auf den bischöflichen Sitzen unter der Investitur der Könige *v*). Vergeblich eiferten dawider die Bischöfe und Conci-

---

t) C. 59. c. XVI. q. 1. (Capit. I. Carol. M. a. 803. c. 1) ibiq. Corr. Rom.

u) Edict. Carol. M. ad Comites a. 800. Resonuit in auribus nostris quorundam praesumtio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet authoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegetis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis, nec non in vestris ministeriis pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet. Dieses zeigen auch c. 29. c. XVI q. 7. (Leo III. c. a. 800), c. 37. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 38. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 2., Capit. Ludov. a. 816. c. 9.

v) Ein deutliches Zeugniß aus dem neunten Jahrhundert giebt Agobard. Archiep. Lugdun. de privileg. et iure Sacerdot. cap. 11. Increbuit consuetudo impia, ut paene nullus inveniatur anhelans, et quantulumcunque praeficiens ad honores et gloriam temporalem,

lien w); endlich aber beschäftigte sich das dritte und vierte Lateranische Concilium sehr ernsthaft, sowohl mit den Misbräuchen, die dabei vorfielen x), wie mit den inneren Verhältnissen, und hierauf, so wie auf die sich daran schließenden Decretalen, ist noch das heutige canonische Recht gegründet.

---

qui non domesticum habeat sacerdotem, non cui obediat, sed a quo incessanter exigat licitam simul atque illicitam obedientiam non solum in divinis officiis, verum etiam in humanis, ita ut plerique inveniantur, qui aut ad mensas ministrent, aut saccata vina misceant, aut canes ducant, aut caballos, quibus foeminae sedent, regant, aut agellos provideant. Et quia tales, de quibus haec dicimus, bonos sacerdotes in domibus suis habere non possunt [nam quis esset bonus clericus qui cum talibus hominibus dehonestari nomen et vitam suam ferret?], non curant omnino quales clerici illi sint, quanta ignorantia coeci, quantis criminibus involuti: tantum ut habeant presbyteros proprios, quorum occasione deserant ecclesias seniores et officia publica. Quod autem non habeant eos propter religionis honorem, apparet ex hoc, quod non habent eos in honore. Unde et contumeliose eos nominantes, quando volunt illos ordinari presbyteros, rogant nos aut iubent, dicentes: Habeo unum clericionem, quem mihi nutrivi de servis meis propriis, aut beneficialibus, sive pagensibus, aut obtinui ab illo vel illo homine, sive de illo vel illo pago: volo ut ordines eum mihi presbyterum. Cumque factum fuerit, putant ex hoc, quod maioris ordinis sacerdotes non eis sint necessarii, et derelinquunt frequenter publica officia et praedicamenta.

w) Conc. Salegunst. a. 1022. c. 13. Nullus laicorum alicui presbytero suam commendet ecclesiam praeter consensum episcopi, sed eum prius mittat episcopo, vel eius vicario, ut probetur, si scientia, aetate et moribus talis sit, ut sibi populus Dei commendetur. — Conc. Bitur. a. 1031. c. 21. Ut saeculares viri ecclesiastica beneficia, quod fevos presbyterales vocant, non habeant super presbyteros. Ut nullus laicus presbyteros in suis ecclesiis mittat, nisi in manu episcopi, quia episcopus curam animarum debet unicuique presbyterum commendare de parochiis ecclesiarum singularum.

x) C. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. de iur. patron. (3. 38), c. 12. X. de poen. (5. 37).

§. 230.

b) Heutiges Recht.

Greg. III. 38. Sext. III. 19. Clem. III. 12. De iure patronatus.

I. Das Patronatrecht entsteht ordentlicherweise durch Fundirung einer Kirche oder eines Amtes. Zur Fundirung einer Kirche gehören drei Punkte, Anweisung des Grund und Bodens (fundatio in specie), wirkliche Erbauung (exstructio), und Anweisung der nöthigen Einkünfte (dotatio) *y*). Zur Stiftung eines Amtes an einer bereits errichteten Kirche ist die Anweisung des Einkommens hinreichend. Außerordentlicher Weise entsteht es durch Verjährung *z*), oder durch unvordenklichen Besitz *a*). Doch sind über den Beweis desselben genaue Regeln vorgeschrieben *b*). II. Inhaber des Patronatrechts war ursprünglich blos die Person; häufig hat es sich aber, wie viele andere Gerechtsame in der deutschen Verfassung so verwandelt, daß es wie eine dingliche Zubehör an einem Gute klebt *c*). Besonders kommt dieses oft bei Lehn- und Rittergütern vor. Daher wird jetzt das dingliche und persönliche Patronatrecht unterschieden. Letzteres ist entweder ein weltliches oder ein geistliches, je nachdem der Berechtigte ein Laie oder ein Geistlicher ist, sey dieses eine kirchliche Corporation, oder eine Dignität, oder eine andere einfache Kirche. Die geistlichen Patronate gründen sich bald auf die wirkliche Fundation einer Kirche durch eine andere geistliche Anstalt *d*), bald sind sie aus dem Vorbehalt bei der Theilung eines Kirchenamtes *e*), oder aus Schenkungen, welche die Laien mit ihrem

---

y) C. 25. X. h. t. (3. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 12. de ref.

z) C. 11. X. h. t. (3. 38).

a) C. 1. de praescript. in VI. (2. 13).

b) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

c) C. 7. 13. X. h. t. (3. 38).

d) So haben häufig die Priester-Convente Kapellen auf dem Lande gestiftet, woraus später Pfarreien geworden sind, die nun ganz folgerecht unter dem Patronatrecht des Kapitels stehen.

e) C. 3. X. de eccles. aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref.

Patronatrechte an eine kirchliche Anstalt machten *f*), entstanden. Häufig hat sich auch bei incorporirten Pfarreien der primitive Pastor, dem das Recht den beständigen Vicarius zu ernennen zusteht, Patron genannt. Allein ein wahres Patronatrecht ist dieses nicht, weil keine Wohlthat gegen die Kirche vorhergegangen ist, und es können daher hier außer der Präsentation nicht auch die übrigen Ehrenrechte des Patrons in Anspruch genommen werden. III. Die Kirche dehnt die Pflicht der Dankbarkeit, worauf das Patronatrecht beruht, auch auf die Familie des Stifters aus, und läßt daher das Patronatrecht auch auf diese übergehen. Die Regel dabei ist, daß es an die gewöhnlichen Erben des Stifters fällt *g*). Doch kann derselbe auch festsetzen, daß es ohne Rücksicht auf die Beerbung seinen Nachkommen überhaupt zustehen, und von denselben in Gemeinschaft oder von dem Aeltesten der Familie ausgeübt werden soll. Ferner läßt auch die Kirche eine Verschenkung des Patronatrechts zu, weil sie annimmt, daß der Schenker dabei noch im Geiste des ersten Stifters handeln werde. Nur macht sie dabei, wenn die Schenkung nicht an eine geistliche Anstalt geschieht, aus Vorsicht die Zustimmung des Bischofs zur Bedingung *h*). Dieses muß auch dann gelten, wenn das Patronatrecht durch eine letztwillige Schenkung oder durch testamentarische Erbeinsetzung an einen Anderen kommen soll. Eine Veräußerung für Geld und Geldeswerth ist aber ganz untersagt, weil es unanständig und dem Wesen des Verhältnisses zuwider wäre, wenn ein um der Pietät des Stifters willen concedirtes Recht von seinen Nachfolgern zum Gegenstand pecuniärer Geschäfte gemacht würde *i*). Hängt das Patronatrecht dinglicher Weise an einem Gute, so wird es freilich mit diesem übertragen, ohne daß dabei auf die Art der Veräußerung etwas ankommt *k*);

---

f) C. 7. X. de donat. (3. 24), c. 8. X. h. t. (3. 38), c. un. eod. in VI. (3. 19).

g) C. 3. X. h. t., clem. 2. eod. (3. 12).

h) C. 8. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

i) C. 6. 16. X. h. t., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

k) C. 13. X. h. t.

jedoch folgt auch dann aus jenem Princip, daß darum das Gut nicht theuerer angesetzt werden darf. Wird das Eigenthum getheilt, so folgt das Patronat dem nutzbaren Eigenthümer, namentlich dem Emphyteuta und dem Vasallen *l*). IV. Die Rechte und Pflichten des Patrons sind 1) Gewisse Ehrenrechte, namentlich ein besonderer Platz in der Kirche, der Vorrang bei Processionen *m*), die namentliche Erwähnung in den Kirchengebeten *n*), das Begräbniß in der Kirche und die Kirchentrauer. 2) Er darf, wenn er verarmt, aus dem Kirchenvermögen Unterstützung fordern *o*). 3) Er hat die Beschirmung und Aufsicht über die Kirche und ihr Vermögen, und muß bei schlechter Verwaltung dem Bischofe Anzeige machen *p*). Hingegen eine eigene Verwaltung hat er nicht *q*), und noch weniger ein Recht auf das Vermögen oder die Einkünfte *r*). 4) Das wichtigste Vorrecht besteht in der Präsentation zu dem erledigten Amte. Diese ist aber jetzt so eingerichtet, daß der Patron eine Person zu dem Amte blos vorstellt, die eigentliche Verleihung und Einweisung aber von dem Bischofe ausgeht, und erst dadurch das volle Recht an dem Amte erwor-

---

l) C. 7. 13. X. h. t.

m) Früher verstand man unter processionis aditus blos den Zutritt zu dem gewöhnlichen öffentlichen Gottesdienst, und dem Patron war dabei noch keine Auszeichnung gegeben, c. 26. 27. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494). Später aber erhielten diese Worte eine andere Bedeutung, c. 25. X. h. t.

n) Schon in den alten Zeiten wurden die Namen der Fundatoren öffentlich recitirt und in die Diptychen eingetragen, Sidon. Apollin. († 422) epist. II. 10. IV. 18., Paulinus († 431) epist. XXXII., Conc. Emerit. a. 666. c. 19.

o) C. 30. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 29. eod. (Leo III. c. a. 800), c. 25. X. h. t.

p) C. 60. c. XVI. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 31. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

r) C. 6. c. X. q. 1. (Conc. Tolet. IV. a. 633), c. 30. X. de praebend. (3. 5), c. 4. 23. X. h. t.

den wird *s*). Auch ist die Präsentation an mehrere Bedingungen gebunden. Sie muß nämlich für eine würdige Person, durchaus unentgeltlich, und innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen, welche bei dem Laienpatronat auf vier, bei dem geistlichen auf sechs Monate festgesetzt ist *t*). Die gewöhnliche Form ist vermittelst eines Präsentationsschreibens. Sich selbst darf der Patron nicht präsentiren, wohl aber seinen Sohn *u*). Auch darf er, nach der allgemeinen Meinung, mehrere zugleich, und der Laienpatron, so lange die gesetzliche Frist noch offen ist, sogar mehrere nach einander präsentiren *v*), zwar nicht so, daß er dadurch die erste Präsentation ganz zurücknimmt *w*), sondern nur so, daß der Verleiher unter den Mehreren die Wahl behält *x*). Bei der successiven Präsentation durch einen geistlichen Patron hat aber der ältere den Vorzug *y*). Steht das Präsentationsrecht mehreren Personen als Einzelnen zu, so entscheidet, wenn nicht etwas anderes festgesetzt ist, die Stimmenmehrheit, selbst die blos relative; bei Stimmengleichheit kann der Verleiher wählen *z*). Ruht das Präsentationsrecht bei einer Corporation, so wird es nach dem gewöhnlichen Geschäftsgange durch die Stimmenmehrheit verhandelt *a*), wenn nicht ein anderes Verfahren, zum Beispiel der Turnus, festgesetzt ist. Ist die Präsentation nicht innerhalb der bestimmten Zeit *b*), oder nicht unentgeltlich geschehen *c*), so geht sie für dies-

---

s) C. 5. 29 X. h. t., Conc. Trid Sess. XIV. cap. 12. 13. de ref.

t) C. 3. 22. 27. X. h. t., c. un. eod. in VI. (3. 19).

u) C. 15. 26. X. h. t.

v) C. 5. 29. 31. X. h. t.

w) Anderer Meinung ist zwar Lippert Patronatrecht S. 112–24. und in Weiß Archiv B. IV. N. IV. Man sehe aber dagegen Vermehren in Weiß Archiv B. II. N. VI. B. V. N. III.

x) C. 24. X. h. t.

y) C. 24. X. h t. Der Unterschied beruht darauf, daß man dem geistlichen Patronatrecht überhaupt mehr bindende Kraft beilegt.

z) C 3 X. h. t, clem. 2. eod. (3. 12).

a) C. 6. X. de his quae fiunt a praelat. (3 10).

b) C. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 27. X. h. t., c. 18. elect. in VI. (1. 6).

c) C. 11. 13. 15. 34 X. de simon. (5. 3).

mal verloren, und devolvirt an den Verleiher. Iſt ein Unfähiger präſentirt worden, ſo ſteht, wenn es unwiſſentlich geſchah, dem Patron zur Präſentation eines Anderen eine neue Friſt von vier oder ſechs Monaten zu *d*). Geſchah es aber wiſſentlich, ſo geht dem geiſtlichen Patron das Präſentationsrecht zur Strafe für dieſesmal verloren *e*); und der Laienpatron kann nur ſo lange die urſprüngliche Friſt noch offen iſt einen Neuen präſentiren *f*). V. Das Patronatrecht erlöſcht 1) durch Untergang der Kirche oder Aufhebung des Amtes, worauf es ſich bezieht. Daſſelbe gilt auch im Fall einer Union, wenn der Patron dazu ſeine Einwilligung gegeben, und ſich nicht ausdrücklich das Patronatrecht vorbehalten hat *g*). 2) Durch gänzliche Aufhebung des Amtes oder der Corporation, welcher es zuſteht *h*). 3) Durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verzichtleiſtung. Letztere iſt vorhanden, wenn das Beneficium mit Zulaſſung des Patrons in ein Wahlamt verändert, oder mit ſeinem Vorwiſſen mehrmals frei verliehen wird.

---

d) Dieſes ergiebt ſich aus der Analogie des c. 26. de elect. in VI. (1. 6).

e) C. 7. §. 3. c. 20. 25. X. de elect. (1, 6), c. 2. X. de suppl. neglig. praelat. (1. 10), c. 18. de elect. in VI. (1. 6).

f) Denn daß der Laienpatron auch in dieſem Fall das Präſentationsrecht nicht gleich ganz verliere, ergiebt ſich aus c. 4. X. de off. iud. ord. (1. 31). Im alten Recht war es freilich anders, Nov. 123. c. 18.

g) C. 7. X. de donat. (3. 24).

h) Dieſes iſt ſehr häufig bei der Aufhebung der vielen kirchlichen Inſtitute in der neueren Zeit vorgekommen. Merkwürdig iſt jedoch, daß viele Schriftſteller in dieſem Fall das Patronatrecht dem Landesherrn zugeſprochen, und aus der Säculariſation einen eigenen Erwerbtitel gebildet haben. Allein jenes Recht war an die moraliſche Perſon der Corporation, nicht an deren Güter geknüpft; nur in letztere, nicht in erſtere, hat der Landesherr ſuccedirt. Jene Anſtalten haben vielmehr als ſolche ohne Nachfolger aufgehört, und dadurch iſt ihr Präſentationsrecht an den Biſchof, als den ordentlichen Verleiher, zurückgefallen. In Baiern iſt jedoch dieſe Frage durch das Concordat entſchieden, und dem Könige das Präſentationsrecht zugeſtanden worden. In Preußen iſt es nach den Monaten zwiſchen dem Biſchof und der Regierung alternirend vertheilt, Verordnung vom 30. Sept. 1812.

4) Zur Strafe in gewissen Fällen, namentlich wegen Misbrauch des Kirchenvermögens *i*), uncanonischer Veräußerung des Patronatrechts *k*), Mishandlung des Geistlichen *l*). Der Unterschied der Confessionen wird aber in Deutschland nicht für ein Hinderniß gehalten. Doch bleibt immer der Besitz dieses Rechts in den Händen eines Anderen, der nicht zu der Kirchengemeinschaft gehört, dem Geiste des Verhältnisses widersprechend. Auch sind wenigstens die Juden, die nicht selten durch den Ankauf von Gütern Patronatrechte mit erworben haben, durch die meisten Landesgesetze zu deren Ausübung unfähig erklärt worden. VI. Die Streitigkeiten über das Patronatverhältniß gehörten nach den Decretalen vor die geistlichen Gerichte *m*); allein die neueren Landesgesetze haben dieses meistens aufgehoben *n*).

§. 231.

4) Volles Verleihungsrecht dritter Personen.

In gewissen Fällen kann einer dritten Person nicht blos die Präsentation, sondern selbst die wirkliche Collation des Amtes zustehen. Dieses gründet sich aber immer auf besondere Privilegien oder auf eine verjährte Observanz. Gewöhnlich findet sich dieses Recht in den Händen einer kirchlichen Dignität *o*), oder einer geistlichen Corporation. Die Klöster namentlich besaßen es über die Kirchen, die ihnen vollständig incorporirt waren *p*). Laien sollten es aber, der strengeren Disciplin gemäß, niemals erhalten; doch haben in allen Ländern die Könige mehrere Aemter, namentlich die an den königlichen Kapellen, zu verleihen gehabt. Die Könige von Frankreich übten dieses Recht unter anderen, und zwar in einer merkwürdigen Ausdehnung in Bezie-

---

i) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 11. de ref.

k) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

l) C. 12. X. de poen. (5. 37).

m) C. 3. X. de iudic. (2. 1).

n) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. IX. Cap. IX. No. VI.

o) C. 6. X. de institut. (3. 7).

p) C. 18. X. de praescript. (2. 26), c. 3. §. 2. X. de privileg. (5. 33).

hung auf die Aemter aus, die während der Erledigung eines bischöflichen Stuhles in der Diöceſe vacant wurden *q*).

§. 232.

5) Außerordentliche Verleihung kraft des Devolutionsrechts.

Greg. I. 10. Clem. I 5. De supplenda negligentia praelatorum.

Wenn die Proviſion nicht auf die canoniſche Weiſe oder nicht innerhalb der beſtimmten Zeit vorgenommen worden iſt, ſo geht das Recht dazu für diesmal verloren und devolvirt an einen höheren Beamten. Doch wird in beiden Fällen eine verſchuldete Nachläßigkeit vorausgeſetzt. Die geſetzliche Friſt beträgt bei den gewöhnlichen Aemtern, welche der Biſchof verleiht, ſechs Monate *r*); bei den übrigen ſind die Friſten verſchieden und ſchon gelegentlich genannt worden. Der Anfang derſelben wird vom Tag an berechnet, wo die Erledigung des Amtes am Orte ſelbſt bekannt wurde *s*). Nach verſtrichener Friſt bleibt die dann noch unternommene Verleihung ohne Wirkung, wenn nicht die höhere Behörde ſie freiwillig gelten läßt *t*). Die nähere Ordnung der Devolution iſt aber folgende. Bei den Aemtern, deren Patron oder Verleiher ſelbſt unter dem Biſchofe ſteht, devolvirt das Proviſionsrecht an dieſen *u*), namentlich auch bei ſolchen, die das Kapitel allein zu vergeben hat *v*). Dieſes gilt ſelbſt dann, wenn der Biſchof in der Eigenſchaft eines einfachen Kapitularen an der Verleihung Theil zu nehmen hatte *w*). Soll die Verleihung durch den Biſchof als Prälaten und das Kapitel gemeinſchaftlich geſchehen, ſo kann die Nachläßigkeit des Einen das Recht des

---

q) Mehr darüber findet man bei Z. B. Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. Sect. III. Tit. VIII. Cap. VIII.

r) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

s) C. 3. X. h. t. (1. 10), c 5. X. de conc. praeb. (3. 8), clem. un. eod. (3. 3).

t) C. 4. 5. X. h. t. (1. 10).

u) C. 2. X. h. t. (1. 10), c. 12. X. de iur. patr. (3. 38), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (3. 5).

v) C. 2. X. de conc. praeb. (3. 8).

w) C. 15. X. de conc. praeb. (3. 8).

Anderen nicht hindern; sind aber beide säumig, so schreitet der Erzbischof ein *x*). Dasselbe gilt, wenn der Bischof allein, sey es mit oder ohne Berathung des Kapitels die Stelle zu vergeben hatte *y*). Die Besetzung der Bisthümer endlich devolvirte bei verzögerter Wahl sonst an den Erzbischof, jetzt an den Papst. Dasselbe muß nach aller Analogie gelten, wenn der Landesherr mit der Ernennung säumig ist.

§. 233.

6) Von der canonischen Institution und der Investitur.

Greg. III. 7. Sext. III. 6. De institutionibus.

In den ältèren Zeiten, wo die Ordination regelmäßig nur für ein bestimmtes Amt ertheilt wurde, war in ihr zugleich nicht blos die Uebertragung des Amtes, sondern auch wie noch jetzt bei der Consecration der Bischöfe, die äußere Einweisung in dasselbe enthalten. Später haben aber diese Verhältnisse eine ganz andere Richtung erhalten. I. Wo noch das volle Verleihungsrecht dem Bischofe zusteht, wird das Amt durch eine einzige Handlung, durch die Zufertigung und Annahme der Collation vollständig erworben *z*). II. Wo hingegen die Wahl oder Präsentation durch einen Dritten vorhergeht, entsteht durch diese zunächst blos ein persönlicher Anspruch (ius ad rem) auf das Amt; das volle Recht (ius in re) *a*) am Amte wird erst durch die canonische Institution (institutio authorizabilis sive collativa) übertragen *b*). In dieser ist also die eigentliche Verleihung enthalten. Regelmäßig

---

x) C. 3. 5. X. h. t. (1. 10), c. 15. X. de conc. praebend. (3. 8).

y) Früher gieng in diesem Fall das Recht zunächst an das Kapitel, und dann erst an den Erzbischof über, c. 2. X. de conc. praeb. (3. 8). Allein dieses ist durch die Praxis allgemein abgeändert.

z) C. 17. de praebend. in VI. (3. 4).

a) Diese Unterscheidung von ius ad rem und in re ist zwar zunächst nur bei den Anwartschaften aufgestellt worden, c. 40. de praebend. in VI. (3. 4), c. 3. 8. de concess. praebend. in VI. (3. 7): die Canonisten haben sie aber ganz richtig auch auf die anderen angeführten Verhältnisse übertragen.

b) C. 1. de regul. iur. in VI. (5. 12).

kann ſie nur vom Biſchofe oder deſſen Stellvertreter *c*), und während der Sedisvacanz vom Kapitel *d*) ertheilt werden; ausnahmsweiſe haben aber auch die Archidiaconen *e*) und andere untergeordnete Behörden dieſes als ein eigenes Recht erworben. Die canoniſche Inſtitution darf dem Erwählten oder Präſentirten nicht ohne Angabe beſtimmter Gründe verweigert werden *f*), ſonſt iſt eine Beſchwerde bei der höheren Behörde zuläßig; in ſo fern kann ſie eine erzwingbare Verleihung (collatio necessaria) heißen. In allen Fällen, wenn auch die Inſtitution einer anderen Behörde zuſteht, ſollte jedoch nach dem neueren Recht der Biſchof zuvor eine wiſſenſchaftliche Prüfung anſtellen *g*); allein nach der Praxis geſchieht dieſes nur bei den mit einer Seelſorge verbundenen Aemtern; bei den einfachen Beneficien vertreten ſchriftliche Zeugniſſe deren Stelle *h*). III. Endlich wo einem Dritten das volle Verleihungsrecht zuſteht, wird durch die Collation das Amt vollſtändig erworben, und es iſt eine Inſtitution durch den Biſchof nicht weiter nöthig. Wenn jedoch mit dem Amte eine Seelſorge verbunden iſt, ſo muß in allen Fällen, wo entweder die Inſtitution oder die ganze Verleihung durch einen Dritten geſchieht, doch die Seelſorge vom Biſchof beſonders übertragen werden *i*). Nur

---

c) C. 3. X. de instit. (3. 7), Conc. Trid. Sess. XIV. c. 12. 13. Der Generalvicar bedarf dazu keiner beſonderen Vollmacht, Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. II. Cap. VIII. No. II.

d) C. 1. de institut. in VI. (3. 6).

e) C. 6. X. de institut. (3. 7).

f) C. 32. c. XVI. q. 7. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

g) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 13. Sess. XXIV. cap. 18. Sess. XXV. cap. 9. de ref.

h) Dieſen Gebrauch bezeugt Z. B. Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. Sect. III. Tit. IX. Cap. I.

i) C. 4. X. de offic. archidiac. (1. 23). Nach der Rubrik dieſer Stelle iſt faſt unter allen Canoniſten die Meinung aufgekommen, als ob die institutio authorizabilis und jene Uebertragung der Seelſorge daſſelbe ſey. Allein die institutio authorizabilis iſt nichts anderes, wie die gewöhnliche institutio canonica. Die richtige Anſicht findet ſich bei Van-Espen im angeführten Kapitel.

bei Aebten, die eine den Bischöfen ähnliche Jurisdiction haben, leidet dieses eine Ausnahme. IV. Der zur wirklichen Ausübung des Amtes nöthige Besitz wird durch die körperliche Einweisung in dasselbe (institutio corporalis, investitura, installatio) erworben. Diese sollte regelmäßig auch nur vom Bischof ertheilt werden; allmählig war aber diese Verrichtung an die Archidiaconen gekommen *k*). Jetzt wird sie bei den Pfarrstellen meistens von den Erzpriestern oder Landdecanen vermittelst gewisser symbolischer Zeichen vollzogen. In den Stiftern geschieht sie unter anderen durch Anweisung eines Platzes (stallum) im Chor *l*). Die Einweisung in die Temporalien wird aber jetzt gewöhnlich von der weltlichen Obrigkeit ertheilt.

§. 234.

III. Zustand der morgenländischen Kirche.

Im Orient gestaltete sich die Form der Bischofswahlen so, daß der Klerus mit den Mönchen und den Angesehensten der Stadt drei Personen auf die Wahlliste brachte, woraus der Metropolit den Würdigsten auswählte. Der Antheil des Volkes hörte also fast ganz auf *m*). Hingegen erhielten die Kaiser, besonders bei der Ernennung der Patriarchen, allmählig ein solches Uebergewicht *n*), daß seit dem siebenten Jahrhundert die Ernennung häufig gradezu von ihnen ausgieng. Doch stellte das siebente und achte allgemeine Concilium die Freiheit der Wahl wieder her *o*). Die Form derselben änderte sich nun aber dahin, daß der Einfluß der Laien ganz wegfiel, und die Bischöfe der Provinz allein drei Personen bezeichneten, worunter der Metropolit den neuen Bischof erwählte. Eben so wurden zur Wahl eines Metropoliten von den Metropoliten der Diöcese dem Patriarchen drei vorge-

---

k) C. 7. §. 5. de offic. archidiac. (1. 23).

l) C. 19. 25. X. de praeb. (3. 5), c. 4. 7. X. de conc. praeb. (3. 8).

m) C. 42. pr. C. de episc. (1. 3), Nov. Just. 123. c. 1., nov. 137. c. 2.

n) C. 24. D. LXIII. (Gregor. I. a. 599).

o) C. 7. D. LXIII. (Conc. Nicaen. II. a. 757), c. 1. 2. eod. (Conc. Const. IV. a. 870).

schlagen *p*). Der Patriarch von Constantinopel aber wurde vom Kaiser aus drei Personen, welche die von ihm aus der Stadt und Umgegend berufene Synode der Bischöfe designirte, erwählt, mit dem Stab, dem kaiserlichen Mantel und dem Brustkreuz bekleidet, dann wenn er noch nicht Bischof war vom Erzbischof von Heraklea geweiht, und endlich inthronisirt *q*). Häufig vergaben aber auch die Kaiser diese Würde ganz nach ihrer Willkühr. Seit der Herrschaft der Türken wurde der Patriarch ebenfalls meistens nach dem Willen der Pforte ernannt und vom Sultan mit jenen Insignien investirt *r*). In der neueren Zeit ist jedoch das Verhältniß so geordnet worden, daß der Patriarch nach erhaltener Erlaubniß der Pforte von der Patriarchalsynode erwählt, bei der Pforte bestätigt und mit dem Kaftan bekleidet, hierauf geweiht und inthronisirt wird. Die Ernennung der Bischöfe geschieht um Unruhen zu vermeiden ebenfalls von dieser Synode. Der Gewählte wird nach Auftrag des Patriarchen durch einen Metropoliten und zwei Bischöfe consecrirt und von der Pforte durch ein Diplom oder Barath bestätigt *s*). In Rußland kam die Wahl der Bischöfe schon früh fast ganz unter den Einfluß der Großfürsten; nur der Metropolit von Kiew wurde vom Patriarchen zu Constantinopel erwählt, bis daß im fünfzehnten Jahrhundert die Großfürsten auch dessen Ernennung und Investitur an sich zogen (§. 23). So blieb es, so lange das Patriarchat zu Moskwa bestand. Auch jetzt noch werden die Bischöfe vom Kaiser, gewöhnlich aus zwei Personen, welche die Synode vorschlägt und welche meistens aus den in ihr sitzenden Aebten genommen sind, ernannt, und von den Erzbischöfen und Bischöfen

---

p) Balsamon in Nomocan. Tit. I. c. 23., Idem in Conc. Chalced. can. 28., Matth. Blastar. Litt. E. cap. 11., Simeon Thessalon. († 1430) de sacris ordinat. c. 6. (Maxima biblioth. veter. patrum ed. Lugdun. T. XXII.).

q) Dieses beschreibt der eben erwähnte Simeon Thessal. c. 9—11.

r) Mart. Crusii Turcograeciae libri octo p. 107—9., Leo Allatius de eccles. occid. et orient. perpet. consens. Lib. III. Cap. VIII. No. 2.

s) Man sehe darüber die im §. 22. Note t. angeführte Schrift.

der Synode consecrirt. Die übrigen Kirchenämter werden in der morgenländischen Kirche von den Bischöfen vergeben; jedoch kommt dabei in Rußland auch das Patronatrecht vor.

§. 235.

IV. Zustand in den protestantischen Ländern.

In Deutschland steht die Ernennung zu den Pfarrstellen regelmäßig den Consistorien zu. Häufig findet jedoch eine Theilung des Verleihungsrechtes vermöge eines dem Landesherrn oder einer Privatperson zustehenden Patronatrechtes statt; zuweilen ist auch der Gemeinde eine Mitwirkung eingeräumt, entweder so, daß sie wider den Ernannten oder Präsentirten, der sich ihr zu diesem Zwecke vermittelst einer Probepredigt vorstellen muß, Einspruch erheben darf, oder so, daß sie selbst in irgend einer Form, durch den städtischen Magistrat, oder durch einen Ausschuß, oder durch die ganze Gemeinde das Präsentations- oder Wahlrecht hat *t*). Die Einsetzung in das Amt geschieht meistens durch den Superintendenten *u*). In Dänemark werden seit der Einführung der Souveränetät (1660) die Bischöfe vom Könige ernannt, die Pastoren aber von dem Patron, oder wem sonst die Berufung zusteht, der Gemeinde vorgestellt, und wenn diese nichts einzuwenden hat, vom Bischofe bestätigt, und vom Probste in das Amt eingeführt. Die Wahl der Pröbste ist den Pastoren des Herred überlassen. In Schweden schicken zur Wahl eines Bischofes alle Geistlichen des Stiftes, und wenn die Wahl dem Erzbischof von Upsala gilt, außer dem Domkapitel zu Upsala auch die übrigen Kapitel des Reiches ihre Stimmen ein, und die drei, worauf die meisten Stimmen fallen, werden dem König in Vorschlag gebracht. Die Lectoren, woraus das bischöfliche Consistorium besteht, werden von diesem selbst nach der Mehrheit der Stimmen, die Contractspröbste vom Bischofe nach dem Vorschlage der Pastoren des Contracts, die gewöhnlichen Pastoren und Kapläne

---

t) Nach der neuen Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835 ist den Gemeinden bei den Kirchen, die keinen Patron haben, das freie Wahlrecht gegeben.

u) Eichhorn Kirchenrecht I. 758—61. II. 686. 714. 716. 724. 733.

aber, wenn nicht ein Patronatrecht besteht, entweder von der Gemeinde aus drei Geistlichen, welche ihr das Consistorium zuschickt, erwählt, oder vom Könige ernannt. Die Ernennung der Dompröbste oder Pastoren der Domkirche geschieht ebenfalls durch den König. In England werden die Bischöfe von den Kapiteln, nach erhaltener Erlaubniß des Königs, womit jedoch zugleich die Bezeichnung des zu Wählenden verbunden ist, gewählt und vom Könige bestätigt. Die Würde des Decans wird in einigen Bisthümern durch Wahl des Kapitels, in anderen vom Könige, die anderen Präbenden theils vom Bischofe allein, theils auf Präsentation eines Patrones, der bei den Bedeutenderen meistens der König ist, theils auch ganz frei vom Könige vergeben. Bei den übrigen Stellen bestehen noch die meisten Verhältnisse des canonischen Rechts; nur wird mit der Veräußerung des Patronatrechts großer Misbrauch getrieben. In Frankreich werden die Pastoren vom Consistorium der Gemeinde gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgelegt. In Holland endlich werden die Prediger von dem Kirchenrathe gewählt und durch die Moderatoren der Klasse bestätigt.

§. 236.

V. Gemeinschaftliche Erfordernisse.

Greg. I. 14. Sext I. 10. Clem. I. 6. De aetate et qualitate et ordine praeficiendorum, Greg. III. 8. Sext. III. 7. De concessione praebendae et ecclesiae non vacantis.

Damit aber überhaupt ein Kirchenamt auf die canonische Art besetzt werde, sind folgende Bedingungen nothwendig. I. Das Amt muß dem Rechte nach erledigt seyn *v*). Selbst die Ertheilung einer Anwartschaft ist jetzt unbedingt verboten *w*). Ist das Amt zwar an sich ledig, aber Einer factisch noch im Besitz desselben, so muß dieser, ehe der Beliehene eingewiesen wird, erst noch

v) C. 5. c. 6. c. VII. q. 1. (Cyprian. c. a. 255), c. 40. eod. (Gregor. I. a. 592), c. 10. eod. (Leo IV. c. a. 847), c. 1. 2. X. h. t. (3. 8).

w) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref.

gehört werden *x*). II. Die Provision muß innerhalb der gesetzlichen Zeit geschehen (§. 232). Die gewöhnliche Frist von sechs Monaten ist auch in den meisten protestantischen Kirchenordnungen beibehalten, und zwar so, daß wo ein Gnadenhalbjahr besteht, die Besetzung selbst nicht früher geschehen darf. III. Der Berufene muß das gehörige Alter haben. Nach der älteren Disciplin war dieses in dem zur Ordination erforderlichen Alter von selbst mitbegriffen. Besondere Bestimmungen darüber wurden erst nothwendig, seitdem man die Weihe vom Amte ganz zu trennen anfieng. Nach dem gemeinen Recht, welches jedoch häufig abgeändert ist, sind nun für den Bischof 30 Jahre, für die Dignitäten, womit eine Jurisdiction, und die Aemter, womit eine Seelsorge verknüpft ist, 25 Jahre, für die übrigen Dignitäten und Personate 22 Jahre *y*), endlich für die einfachen Beneficien 14 Jahre *z*), vorgeschrieben. IV. Der Berufene soll, weil Laien keine Kirchenämter erhalten können, schon Kleriker seyn, das heißt wenigstens die Tonsur haben *a*), und sich die übrigen nöthigen Weihen binnen Jahresfrist erwerben *b*). Geschieht dieses nicht, so wird, wenn es sich um ein Parochial-Amt handelt, dasselbe unmittelbar und von selbst *c*), ein Amt anderer Art aber erst nach geschehener Verwarnung *d*) wieder verloren, und die mittlerweile gezogenen Früchte müssen zurückgegeben werden. Doch wird jenes Jahr erst vom Tage des erlangten ruhigen Besitzes an berechnet *e*); auch konnte der Bischof, der Studien wegen, sonst auf sieben *f*), jetzt aber nur auf ein Jahr dispensiren *g*).

---

x) C. 28. de praebend. in VI. (3. 4).

y) C. 7. X. de elect. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

z) C. 3. X. h. t. (1. 4), Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 6. de ref.

a) C. 6. X. de transact. (1. 36), c. 2. X. de institut. (3. 7).

b) C. 14. de elect. in VI. 1. 6), clem. 2. de aetat. (1. 6), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 4. de ref.

c) C. 14. 35. de elect. in VI. (1. 6).

d) C. 7. X. de elect. (1. 6), c. 22. eod. in VI. (1. 6).

e) C. 35. de elect. in VI. (1 6).

f) C. 34. de elect. in VI. (1. 6).

g) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 12 de ref.

Der zum Bischof Erwählte soll aber, damit nicht wie sonst Laien unmittelbar zu dieser Würde gelangen können *h*), wenigstens schon seit sechs Monaten Subdiacon seyn *i*). V. Die Berufenen müssen die zu ihrem Amte nöthigen Kenntnisse besitzen *k*), und sich darüber durch eine gelehrte Würde, oder durch andere Zeugnisse *l*) und bei den Aemtern, womit eine Seelsorge verbunden ist, durch eine besondere Prüfung ausweisen (§. 233). Zur Verleihung der Pfarreien, die nicht unter einem weltlichen Patronatrechte stehen, soll nach der Form, die das Concilium von Trient aufgestellt hat, sogar ein Concurs eröffnet, die sich Meldenden von den dazu bestellten Examinatoren geprüft, und von dem Bischofe oder dem geistlichen Patron der Würdigste ausgewählt werden *m*). Doch ist dieses nicht überall in Gebrauch gekommen. Bei den Protestanten in Deutschland finden regelmäßig zwei Prüfungen statt; eine wodurch der Geprüfte unter die Candidaten zum Predigtamte aufgenommen wird, und eine zweite vor der wirklichen Uebertragung eines geistlichen Amtes. VI. Nach den meisten Landesgesetzen und neueren Concordaten soll bei der Verleihung der geistlichen Stellen auch auf das Indigenat Rücksicht genommen werden. Früher, wo der Klerus einen von den nationalen Verhältnissen mehr unabhängigen Stand bildete, wurde darauf nicht so strenge gehalten. VII. Die Verleihung muß unentgeldlich geschehen, und der Wucher mit geistlichen Aemtern ist, als eine Simonie, strenge verboten *n*).

---

h) C. 9. D. LXI. (Ambros. c. a. 396), c. 10. eod. (Conc. Sard. a. 344), c. 3. eod. (Hormisd. a. 517), c. 1. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 3. D. LIX. (Idem eod.).

i) C. 9. X. de aetat. (1. 14), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. de ref.

k) C. 7. X. de elect. (1. 6), clem. 1. de aetat. (1. 6).

l) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 2. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

m) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref. Mehr darüber giebt Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. IV. Cap. VII. VIII.

n) C. 9. c. I. q. 3. (Alexander II. a. 1068), c. 2. eod. (Gregor. VII. c. a. 1075), c. 3. eod. (Idem a. 1078), c. 8. eod. (Urban. II. a. 1089), c. 6. 8. X. de pact. (1. 35), c. 12. 27. 33. 34. X. de simon. (5. 3).

Fünftes Kapitel.

Von dem Verluſt der Kirchenämter.

§. 237.

I. Von der freiwilligen Niederlegung.

Greg. I. 9. Sext. I. 7. Clem. I. 4. De renuntiatione.

Die Kirche betrachtet ein Amt als einen Inbegriff beſtimmter Verpflichtungen, und als eine übernommene Aufgabe, der man ſich nicht willkührlich wieder entziehen ſoll. Daher kann die Niederlegung des Amtes nur aus hinreichenden Gründen *o*), und nur mit Genehmigung des kirchlichen Oberen geſchehen. Dieſes iſt bei den niederen Aemtern der Biſchof *p*), bei den höheren der Papſt *q*). Der Papſt ſelbſt iſt, wenn er verzichten will, an keine weitere Zuſtimmung gebunden *r*). Bei den Proteſtanten muß man ſich an die Conſiſtorien oder an den Landesherrn wenden. Erzwungene Renuntiationen ſind unverbindlich *s*). Bedingungen der Verzichtleiſtung beizufügen, beſonders ſolche, wodurch man für ſich oder für einen Dritten Vortheil ſucht, iſt dem ſtrengeren Begriff des Amtes entgegen, und war auch in der älteren Disciplin größtentheils unbekannt. Seit dem zwölften Jahrhundert ſind aber, beſonders bei den Stellen in den Stiftern, Bedingungen verſchiedener Art aufgekommen. Dieſe ſind der Vorbehalt eines Jahrgeldes (pensio), oder ſelbſt des

---

o) C. 9. 10. X. h. t.

p) C. 4. X. h. t. Nähere Vorſchriften darüber enthalten die Const. Quanta ecclesiae Pii IV. a. 1548., Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583.

q) C. 2. X. de translat. episcop. (1. 7), c. 1. 9. X. h. t.

r) C. 1. de renunt. in VI. (1. 7).

s) C. 5. X. h. t., c. 2. 3. 4. 6. X de his quae vi (1. 40).

Wiedereintritts (resignatio salvo regressu, cum iure recuperandi) in gewiſſen Fällen, zum Beiſpiel wenn der, auf welchen reſignirt wird, vor dem Reſignirenden ſterben würde, der Tauſch gegen eine andere Stelle, und die Reſignation auf einen Dritten (resignatio in favorem). Der Vorbehalt des Wiedereintritts iſt aber jetzt gänzlich verboten *t*). Der Tauſch iſt es an ſich ebenfalls; doch iſt er in der Form geſtattet, daß Beide ihre Stellen in die Hand des Biſchofes reſigniren, und dieſer in der Form einer Verſetzung die Vertauſchung vornehme *u*). Die Reſignation auf einen Dritten endlich war hauptſächlich nur bei Canonicaten üblich, jedoch mußte dazu als zu einer Abweichung von der Regel nach der Praxis die Genehmigung des Papſtes nachgeſucht werden. Auch war ſie, um den Schein der Erblichkeit zu vermeiden, durch die Kanzleiregel de viginti oder de infirmis resignantibus darin beſchränkt, daß ſie kraftlos wurde, wenn der Reſignirende binnen zwanzig Tagen darauf an einer ſchon damals begonnenen Krankheit ſtarb. Als aber nun, um dieſe Vorſchrift zu umgehen, ſolche Reſignationen häufig ſchon bei geſundem Leibe errichtet, allein, um im Genuß der Einkünfte zu bleiben, bis gegen das Ende des Lebens verheimlicht wurden, ſo wurde durch ſehr zweckmäßige Verordnungen feſtgeſetzt, daß ſie innerhalb einer beſtimmten Zeit nach ihrer Errichtung und in einer beſtimmten Weiſe zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden ſollten *v*). Neuere Landesgeſetze, zum Beiſpiel die Oeſterreichiſchen, haben ſie ſogar ganz verboten; doch kann es Fälle geben, wo ihre Zulaſſung nicht nur unſchädlich, ſondern ſelbſt im Intereſſe der Kirche iſt *w*). Uebrigens kann eine Verzichtleiſtung auch ſtillſchweigend geſche-

---

t) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 7. de ref.

u) C. 8. X. de praeb. (3. 5), c. 5. 7. 8. X. de rer permut. (3. 19), c. un. eod. in VI. (3. 10), clem. un. eod. (3. 5).

v) Regula Cancell. de publicandis resignationibus, Const. Humano vix Gregor. XIII. a. 1583., Const. Ecclesiastica Benedicti XIV. a. 1746.

w) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. X. No. XIII—XX.

hen, namentlich durch Eingehung einer Ehe *x*), durch Annahme eines zweiten nicht compatiblen Amtes, durch Eintritt in den Mönchsstand *y*), und durch Religionsveränderung, kraft des geistlichen Vorbehalts in den Reichsgesetzen.

§. 238.

II. Von der Absetzung.

Die Entfernung oder Absetzung vom Amte findet, weil sie eine Strafe ist, nur Statt wegen eines Vergehens *z*), und auch dann nur nach einer in den bestehenden Formen geführten Untersuchung, durch einen Spruch des ordentlichen Richters *a*). Selbst wenn der Verlust des Amtes durch das Gesetz unmittelbar und von Rechtswegen an ein gewisses Delict geknüpft ist, muß doch erst, daß dieses wirklich begangen worden, gerichtlich erwiesen, und durch eine Sentenz ausgesprochen werden. Uebrigens ist aber die Anwendung dieser, so wie der meisten anderen canonischen Strafen, jetzt mehr dem richterlichen Ermessen überlassen *b*); doch wird natürlich immer ein schweres Vergehen vorausgesetzt. Von den dabei thätigen kirchlichen Behörden ist schon oben bei der kirchlichen Strafgewalt gehandelt worden.

§. 239.

III. Von der Versetzung.

Greg. I. 7. De translatione episcopi.

Geschieht die Versetzung von einem Amte zu einem anderen, die beide unter demselben Verleiher stehen, mit dem Willen des Besitzers, so liegt darin theils die Verzichtleistung auf die bisherige, theils die Verleihung der neuen Stelle. Geschieht sie aber als Translocation gegen dessen Willen, so ist sie nach der Analogie der Absetzung zu beurtheilen. In beiden Fällen muß sie bei

---

x) C. 1. 3. 5. X. de cleric. coniug. (3. 3).

y) C. 4. de regular. in VI. (3. 14).

z) C. 38. c. XVI. q. 7. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

a) C. 5. c. XV. q. 7. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 1. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619), c. 7. X. de restit. spoliat. (2. 13).

b) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 6. de ref.

den niederen Aemtern vom Bischof ausgehen *c*). Die Translation der Bischöfe geschah sonst durch das Provinzialconcilium *d*), seit dem zwölften Jahrhundert aber durch den Papst *e*). Versetzungen, besonders der Bischöfe, sollen aber, damit nicht ein schädlicher Wechsel oder eigennützige Bewerbungen um die einträglicheren Stellen daraus entstehen, nur aus dringenden Gründen und des Nutzens der Kirche wegen, vorgenommen werden *f*). In der morgenländischen Kirche und in den protestantischen Ländern geschehen die Versetzungen von den Behörden, die auch die Anstellung ertheilt haben.

---

c) C. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 85. 200., c. 5. X. de rer. permut. (3. 19).

d) Can. Apost. 13., c. 37. c. VII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.).

e) C. 1. 2. X. h. t. Daß die falschen Decretalen daran keinen Antheil haben, ist schon oben §. 92. Note y. gezeigt worden, und dieses erkennt selbst Van-Espen an.

f) C. 19. c. VII. q. 1. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 25. eod. (Conc. Antioch. a. 332), c. 21. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 31. eod. (Leo I. a. 445), c. 37. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 32. eod. (Conc. Meldens. a. 845).

Sechstes Buch.

Von dem Vermögen der Kirche g).

Erstes Kapitel.

Geschichte des Kirchenguts.

§. 240.

I. Zustand der älteren Zeit.

In den ersten Jahrhunderten bestanden die Einkünfte der Kirche in den Oblationen von Brod, Wein, Weihrauch und Oel *h*), in Geldbeiträgen *i*), und in den Erstlingen der Feldfrüchte, welche nach dem Gebrauche der Juden Gott dargebracht wurden *k*) Aus diesen Gaben wurde der Unterhalt des Gottesdienstes, des Bischofes und der übrigen Kleriker, und die Unterstützung der Armen, Wittwen und Reisenden bestritten *l*). Die Vertheilung geschah unter der Aufsicht des Bischofes theils regelmäßig jeden Monat,

---

g) J. Helfert von dem Kirchenvermögen. Prag 1825. 2 Th. 8.

h) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Can. Apost. 3.

i) Tertullian († 215) Apolog. c. 39. Modicam unusquisque stipem menstrua die, vel cum velit, et si modo possit, apponit; nam nemo compellitur, sed sponte confert. Haec quasi deposita pietatis sunt.

k) Conc. Carth. III. a. 397. c. 24., Const. Apost. II. 25. VII. 29. VIII. 30. 31. 40., Can. Apost. 3. 4.

l) Justin († 163) Apolog. I. 66. 67., Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30., c. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 6. c. I. q. 2. (Hieron. c. a. 382).

theils durch gelegentliche Spenden *m*). Allmählig gelangte die Kirche auch zum Besitz von Grundstücken *n*), und seit Constantin wurden ihr selbst bestimmte Zuschüsse aus dem städtischen Vermögen *o*), zuweilen auch eingezogene heidnische Tempelgüter überwiesen *p*). Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchenguts war nun für den Bischof ein wichtiges Geschäft *q*), wozu ihm die Ernennung eines eigenen Oeconomen aus seinen Geistlichen zur Pflicht gemacht wurde *r*). Ueber die Verwendung der Einkünfte bildete sich aber nun im Geiste des alten Rechts die Regel aus, daß sie in vier Portionen zerlegt wurden, wovon die eine dem Bischofe verblieb, die andere von ihm unter die Kleriker vertheilt, die dritte für die Armen, und die vierte zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude verwendet wurde *s*). In einigen Gegenden machte man nur drei Portionen, weil man voraussetzte, daß der Bischof und die Geistlichen

---

m) Cyprian († 258) epist. XXXIV. Caeterum presbyterii honorem designasse nos illis iam sciatis, ut et sportulis iisdem cum presbyteris honorentur, et divisiones mensurnas aequalibus quantitatibus partiantur. Darauf bezieht sich auch c. 6. c. XXI. q. 3. (Cyprian. c. a. 249).

n) Man sieht dieses schon in dem Edict des Licinius vom Jahr 313 bei Lactant. de mortib. persecut. 48. Et quoniam iidem Christiani non ea loca tantum, ad quae convenire consueverunt, sed alia etiam habuisse noscuntur, ad ius corporis eorum, id est ecclesiarum, non hominum singulorum pertinentia, ea omnia lege, qua superius comprehendimus, citra ullam prorsus ambiguitatem vel controversiam hisdem Christianis, id est corpori et conventiculis eorum reddi iubebis.

o) Sozomen. V. 5., Theodoret. IV. 4., c. 12. C. de SS. eccles. (1, 2).

p) C. 20. C. Th. de pagan. (16, 10).

q) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 5. c. X. q. 1. (Idem eod.).

r) C. 21. c. XVI. q. 7. (Conc. Chalced. a. 451), c. 22. eod. (Conc. Hispal. II. a. 619).

s) C. 23. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 28. eod. (Simplic. a. 475), c. 29. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 30. eod. (Idem a. 604).

von selbst, was sie könnten, den Armen geben würden *t*). Die Erhebung dieser Einkünfte war nach den Gegenständen verschieden. Grundstücke wurden verpachtet und das Pachtgeld an den Bischof abgeliefert *u*). Von den Oblationen hingegen kamen nur diejenigen, welche der bischöflichen Kirche selbst dargebracht wurden, in die Hand des Oeconomen zur Vertheilung in vier Theile *v*); die auswärtigen verblieben den Geistlichen der Kirche, wo sie geschahen, nur mit Abzug der zum Unterhalt der Kirche bestimmten Portion, welche eine Zeitlang noch an den Bischof abgeliefert *w*), bald aber auch bei der Kirche selbst gelassen wurde *x*). Alles andere kirchliche Vermögen in der Diöcese galt zwar noch der alten Verfassung gemäß als eine einzige Masse, worüber der Bischof nach seinem Ermessen schlechthin zu verfügen habe *y*). Allein in dem Verhältniß als sich der Begriff von Pfarrkirchen und Pfarrgemeinden entwickelte, wurden auch die darauf bezüglichen Vermögensverhältnisse schärfer unterschieden, und jeder Kirche ein Recht an dem für sie gestifteten Kirchengut beigelegt *z*).

§. 241.

II. Entstehung der Beneficien.

Die Verleihung eines Kirchengutes an einen Geistlichen statt des ihm zukommenden Antheils an den jährlichen Einkünften

---

t) Conc. Bracar. I. a. 563. c. 7.

u) C. 23. 25. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

v) C. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

w) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 10. eod. (Conc. Tarrac. a. 516).

x) C. 1. c. X. q. 3. (Conc. Bracar. II. a. 572), c. 2. eod. (Conc. Emerit. a. 666), c. 3. eod. (Conc. Tolet. XVI. a. 693), Capit. Aquisgran. a. 816 (817). c. 4.

y) C. 7. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 2. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589), c. 3. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

z) Man sieht dieses schon in der Verordnung des Conc. Carpentorat. a. 527., daß der Bischof jeder Parochie ihre Einkünfte für ihre Geistlichen und Kirchengebäude lassen, und nur im Nothfall davon etwas für seine Kirche verlangen dürfe. Durch die Einrichtung der Beneficien wurde jene Unterscheidung vollendet.

war anfangs unterſagt *a*); ſpäter wurde es ausnahmsweiſe geſtattet *b*), natürlich aber nur ſo, daß die Verleihung blos vom Willen des Biſchofes abhieng. Eine ſolche Verleihung hieß daher eine Precarie *c*). Allmählig wurde aber die feſte Dotirung der Kirchen mit Grundſtücken zur allgemeinen Regel *d*), ſo daß nun mit jeder Parochie von ſelbſt der Genuß beſtimmter Grundſtücke als Amtseinkommen verbunden war. Dieſes Verhältniß wurde, wie auch bei den Staatsämtern, ein Beneficium genannt *e*). Es bezog ſich jedoch hauptſächlich nur auf die Kirchen, wobei es keine Prieſtercongregationen gab; denn in dieſen beſtanden vermöge des gemeinſchaftlichen Lebens noch eine Zeitlang die älteren Verhältniſſe fort.

§. 242.

III. Entſtehung der Zehnten.

Eine neue ſehr bedeutende Quelle des kirchlichen Einkommens entſtand in den Zehnten. Dieſe beruhten auf dem Satze, daß Jeder in ſeinem Gewiſſen verbunden ſey, von ſeinen Einkünften den zehnten Theil zur Verherrlichung Gottes, von dem der Segen der Arbeit herrührt, zur Unterſtützung ſeiner Mitmenſchen und zur Beförderung gemeinnütziger Anſtalten abzugeben *f*). Es lag alſo dabei die großartigſte Abſicht zum Grunde, wozu ſich die Beſteuerung erheben kann. Es wurde jedoch dieſe Zehntentrichtung nicht als eine Pflicht, ſondern nur wie ein verdienſtliches Opfer vorgeſtellt *g*), und iſt daher im Orient nicht zu einer regel-

---

a) C. 23. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494).

b) C. 61. c. XVI. q. 1. (Symmach. a. 502), c. 32. 35. 36. c. XII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 12. c. XVI. q. 3. (Conc. Aurel. I. a. 511).

c) C. 11. c. XVI. q. 3. (Conc. Agath. a. 506), c. 72. c. XII. q. 2. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

d) Jeder Kirche ſollte ein voller Manſus frei von allen öffentlichen Laſten zugetheilt werden, Capit. Ludov. a. 816 (817). c. 10., Capit. Wormat. a. 829. c. 4.

e) Ducange Glossar. v. beneficia ecclesiastica.

f) Const. Apost. II. 25. 35. VII. 29. VIII. 30.

g) Cyprian († 258) de unit. eccles. sub fin., c. 65. c. XVI. q. 1.

mäßigen Abgabe geworden. Im Abendlande giengen aber die Gesetze schon im sechsten Jahrhundert weiter *h*); und seit Karl dem Großen war diese Verpflichtung so geschärft, daß im Falle der Verweigerung kirchliche Strafen *i*), nöthigenfalls selbst bürgerlicher Zwang eintrat *k*). In England wurde der Kirche das Zehntrecht durch die Könige Offa (794) und Ethelwulf (855), in

(Hieronym. a. 408), c. 66. eod. (Augustin. c. a. 420), c. 8. c. XVI. q. 7. (Idem c. a. 405).

h) Conc. Matiscon. II. a. 585. c. 5. Leges itaque divinae — omni populo praeceperunt decimam fructuum suorum locis sacris praestare. — Quas leges Christianorum congeries longis temporibus custodivit intemeratas. — Unde statuimus, ut mos antiquus a fidelibus reparetur, et decimas ecclesiasticis famulantibus ceremoniis populus omnis inferat, quas sacerdotes aut in pauperum usum, aut in captivorum redemtionem praerogantes, suis orationibus pacem populo et salutem impetrent. Si quis autem contumax nostris statutis saluberrimis fuerint, a membris ecclesiae omni tempore separetur.

i) Conc. Cabilon. II. a. 813. c. 19. (Capit. Reg. Franc. Lib. II. c. 39), c. 2. c. XVI. q. 2. (Conc. Magont. a. 813), c. 3. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. D. XXXII. (Alexand. II. a. 1063), c. 5. c. XVI. q. 7. (Conc. Rothomag. a. 1189).

k) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7., Capit. de part. Saxon. a. 789. c. 17., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Langob. a. 803. c. 19. ed. Pertz., Capit. VI. Ludov. a. 819. c. 9. a. 823. c. 21. a. 829. c. 7. Selbst von den Gütern und Einkünften der Krone wurden Zehnten entrichtet, Capit. de part. Saxon. a 789. c. 16., Capit. de villis c. 6. Neben diesen kirchlichen Zehnten konnte es aber noch andere geben, die als ein Grundzins von den Krongütern an den Fiscus (decimae dominicae, regales, salicae), von anderen Grundstücken an den Grundherrn fielen, so daß in diesem Falle das Grundstück doppelten Zehnten unterworfen war, Capit. Ludov. a. 829. c. 10. Die zweiten Zehnten wurden als der neunte Theil von dem, was nach Abzug der ersten übrig blieb, berechnet; daher der Ausdruck decimae et nonae. Auch Kirchengüter wurden auf diese Weise ausgethan, wo dann jene doppelte Abgabe an die Kirche selbst fiel, Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 157., Capit. Carol. M. a. 779. c. 13., Capit. Francof. a. 794. c. 23., Capit. Ludov. a. 816. c. 14., a. 823. c. 21., a. 829. c. 5.

Schweden durch Knut Eriksson (1200) bestätigt. Die Entrichtung der Zehnten gieng zunächst an die Priestercongregationen und Taufkirchen in der Diöceſe umher *l*). Hier wurden ſie dann unter der Oberaufſicht des Biſchofes *m*) der alten Regel gemäß in vier Portionen getheilt *n*), und dem Biſchofe jährlich über die beiden Theile, die ihm und der Kirchenbaucaſſe zufielen, Rechnung abgelegt *o*). Die den Armen beſtimmte Portion wurde aber gewöhnlich zu den Hospitien verwendet, welche die Biſchöfe und Stifter der canoniſchen Regel gemäß für Arme, Kranke, Reiſende und ausgeſetzte Kinder gründeten *p*). So war für die richtige Verwendung des Kirchengutes durch die Beneficien und andere feſte Stiftungen möglichſt geſorgt.

§. 243.

IV. Uebergang der Kirchengüter und Zehnten in weltliche Hände.

Während die Stifter und Kirchen durch die Freigebigkeit der Fürſten, durch fromme Stiftungen und durch die Zehnteinnahmen zu anſehnlichen Reichthümern gelangten, geriethen aber auch viele kirchliche Einkünfte auf verſchiedenen Wegen in weltliche Hände. Schon unter den Merovingern gelang es Laien häufig durch Bitten und mächtige Fürſprache von den Königen Belehnungen mit

---

l) Capit. Langob. a. 803. c. 11. ed. Pertz., c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 46. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 45. eod. (Leo IV. a. 849), c. 56. eod. (Conc. Ticin. a. 855).

m) Capit. Carol. M. a. 779. c. 7., Conc. Turon. III. a. 813. c. 16. (Capit. Reg. Francor. Add. III. c. 82), Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 143.

n) Capit. II. Carol. M. a. 805. c. 23. Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 95., Capit. Reg. Francor. Lib. VII. c. 375.

o) Hincmar. Rem. Capitul. c. 16. (Opp. T. I. p. 717). Ut ex decimis quatuor portiones fiant iuxta institutionem canonicam, et ipsae sub testimonio duorum aut trium fidelium studiose et diligenter dividantur. Et ut de duabus portionibus, ecclesiae et episcopi, ratio reddatur per singulos annos, quid inde profecerit ecclesia.

p) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., Regula Aquisgr. a. 816. c. 141. 142.

Kirchengütern zu erpreſſen *q*). Karl Martell *r*) und Karlmann *s*) brauchten ſie in der Noth ſogar zur Belohnung ihrer Soldaten. Karl der Große verſprach zwar für ſich und ſeine Nachkommen das Kirchengut nie mehr ohne Zuſtimmung der Biſchöfe anzugreifen *t*); allein ſeit Karl dem Kahlen, der wieder häufig ſolche Verleihungen vornahm *u*), blieben ſehr viele Kirchen und Klöſter in weltlichen Händen *v*). Hierunter waren nicht blos die Grundſtücke, ſondern auch die Zehnten und anderen Einkünfte begriffen *w*), und den Geiſtlichen wurde nur der nothdürftige Unter-

---

q) Dagegen ſind die Verbote vieler Concilien gerichtet, Conc. Arvern. I. a. 535. c. 5., Conc. Aurel. IV. a. 541. c. 25., Conc. Aurel. V. a. 549. c. 14., Conc. Paris. III. a. 557. c. 1. 2., Conc. Turon. II. a. 567. c. 24. 25.

r) Chron Virdun. (Bouquet. T. III. p. 364). Ausus est (Carolus) terras ecclesiarum diripere et eas comilitonibus illis contradere. Postremo non est veritus ipsos episcopatus laicis dare.

s) Capit. Carlomann. a. 743 c. 2. (Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 3. Lib. VI. c. 425). Hier wurde das Verhältniß auf folgende Art geordnet. Die Kirche ſollte einen Theil ihrer Ländereien hergeben, und mit dieſen die Kriegsleute des Königs auf Lebenszeit belehnt werden. Doch wurde der Kirche zur Anerkennung ihres Eigenthums von jedem unfreien Heerd ein geringer jährlicher Zins vorbehalten; auch ſollte das Gut nach dem Tode des Belehnten nicht an deſſen Erben kommen, ſondern an die Kirche zurückfallen, und, wenn der König es von Neuem austhun wollte, ein neuer Leihbrief ausgeſchrieben werden.

t) Capit. Aquisgran. a. 816 (817). c. 1., Capit. Reg. Francor. Lib. I. c. 77. Lib. VI. c. 427. Lib. VII. c. 142. 261.

u) Dieſes zeigt der Vergleich mit den Biſchöfen auf dem Conc. apud Bellov. civitatem a. 845. c. 3. 5.

v) Edict. Caroli II. de tributo Nordmannico a. 877. De ecclesiis vero, quas comites et vasalli dominici habent etc. — Regino de eccles. discipl. L. I. c. 10. Ut [episcopi] ecclesias tam a regibus in beneficium datas quam et aliorum summo studio provideant.

w) Agobard († c. 840) de dispens. rerum eccles. c. 15. Nunc ipsi contra pietatem maiorum, si parietes sibi vindicare potuerint, non tantum ea, quae a constructoribus conlata sunt, sed et multa quae

halt übrig gelassen. Nicht selten gaben aber auch die Bischöfe selbst, um einen mächtigen Schirmvogt oder eine ansehnliche Dienstmannschaft, deren sie als Reichsfürsten bedurften, zu gewinnen, diesen einen Theil der Zehnten zu Lehn *x*). Noch ein Umstand endlich, welcher kirchliche Einkünfte an Laien brachte, lag in dem Verhältniß der großen Gutsbesitzer zu ihren Privatoratorien, indem diese nach und nach zu Pfarrkirchen wurden, und die Stifter nun, der Kirchenverbote ungeachtet, die Zehnten für sich einnahmen *y*).

§. 244.

V. Fernere Schicksale der Kirchengüter und Zehnten.

Seit dem eilften Jahrhundert, wo überhaupt die Kirche sich wieder von den mannichfaltigen Bedrückungen der Laien frei zu machen anfieng, wurden auch diese Verhältnisse neu geordnet. Viele Concilien erklärten den Besitz kirchlicher Einkünfte in weltlichen Händen für ungerecht, untersagten den Bischöfen die Belehnungen an Laien auf das schärfste, und geboten, selbst unter Strafe der Excommunication, alles von der Kirche herrührende Gut an diese zurückzugeben *z*). Gleiche Verordnungen wurden um dieselbe Zeit auch hinsichtlich der Zehnten erlassen *a*). In

---

plerique fidelium pro sepulturis aut qualibet devotione alia ibidem sacraverunt, cum ipsis ecclesiis vendere licitum putant.

x) Frideric. I. apud Arnold Lubec. Chronicon. Lib. III. c. 18. Scimus [quidem] decimas et oblationes a Deo sacerdotibus levitis primitus deputatas. Sed cum tempore Christianitatis ab adversariis infestarentur ecclesiae, easdem decimas praepotentes nobiles viri ab ecclesiis in beneficio stabili acceperunt, quae per se sua obtinere non valerent.

y) Conc. Confluent. a. 922. c. 5. Si laici proprias capellas habuerint, a ratione et authoritate alienum habetur, ut ipsi decimas accipiant, et inde canes et geniciarias suas pascant.

z) Conc. Remens. a 1094. c. 3. 4., Conc. Rotomag. a. 1050. c. 10., Conc. Turon. a. 1060. c. 3., Conc. Roman. V. a. 1078. c. 1., Conc. Lateran. I. a. 1123. c. 14. (c. 14 c. X. q. 1), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

a) C. 3. c. XVI. q. 2. (Nicol. II. a. 1059), c. 1. c. XVI. q. 7. (Gregor. VII. a. 1078), c. 3. eod. sive c. 13. c. I. q. 3. (Idem eod.), Conc. Lateran. II. a. 1139. c. 10.

dieſem Geiſte fortarbeitend ſuchten nun auch die Päpſte das Zehntrecht auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung zurückzuführen und vermöge ſeiner ſpirituellen Natur dem gemeinen Verkehr zu entziehen *b*); allein der That nach blieben doch viele Zehnten in weltlichen Händen zurück, welche darüber wie über ihr gewöhnliches Vermögen verfügten. Das dritte Lateraniſche Concilium gebot daher von neuem den Laien die Herausgabe, und unterſagte jede weitere Veräußerung *c*); allein mit ſehr verſchiedenem Erfolg. Bei Einigen bewirkte es in der That die Zurückgabe; allein bei weitem mehr an Klöſter und fromme Stiftungen, als an die Kirche, wovon der Zehnte urſprünglich herrührte, ſo daß endlich die Päpſte jenen Erwerb der Klöſter, jedoch nur unter Einwilligung des Biſchofes, zuließen *d*). Die meiſten Laien verweigerten aber die Herausgabe gänzlich *e*). Daher wurde jener Beſchluß durch Interpretation allmählig dahin gemildert, daß die bereits von Alters her beſtehenden infeudirten Zehnten den Beſitzern verbleiben und nur nicht an Laien weiter veräußert, neue Zehnten aber niemals an Laien übertragen werden ſollten *f*). Allein auch dieſes wurde nicht befolgt, ſondern die Zehnten, die einmahl in den Händen der Laien waren, wurden von dieſen wie ihr gewöhnliches weltliches Vermögen behandelt, und fortwährend Veräußerungen jeder Art damit vorgenommen. Sie haben alſo dadurch die Natur einer rein privatrechtlichen wohlerworbenen Grundrente angenommen. Nur hin und wieder hat ſich dabei noch eine Inveſtitur durch die Kirche erhalten.

---

b) C. 17. X. de decim. (3. 30), c. 7. X. de praescript. (2. 26), c. 9. X. de rer. permut. (3. 19).

c) Conc. Lateran. III. a. 1179. c. 14. Der Beſchluß ſteht auch im c. 19. X. de decim. (3. 30).

d) C. 7. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 3. X. de privileg. (5. 33), c. 2. §. 3. de decim. in VI. (3. 13).

e) Dieſes beweiſt der Reichstag von Gelnhauſen (1186), wo Urban III. durch den Kaiſer Friedrich I. den Antrag dazu machen ließ.

f) C. 25. X. de decim. (3. 30), c. 2. §. 3. cod. in VI. (3. 13).

§. 245.

VI. Schicksale des Kirchengutes in der neueren Zeit.

Die großen Erschütterungen des sechzehnten Jahrhunderts abgerechnet erlitt das katholische Kirchengut bis in die neueren Zeiten keine wesentliche Veränderungen, und war selbst in Deutschland durch den Westphälischen Frieden ausdrücklich gesichert *g*). Allein mit dem Ausbruch der französischen Revolution wurden in Frankreich alle Kirchengüter *h*), ja selbst das Fabrikvermögen und die Meßstiftungen bei den einzelnen Kirchen *i*) als Nationaleigenthum erklärt, und den Gemeinden blos die Kirchengebäude für den Gottesdienst provisorisch gelassen *k*). Erst nach Abschluß des Concordats gab man die gottesdienstlichen Gebäude so wie die noch nicht veräußerten Pfarrhäuser und Gärten ihrer Bestimmung definitiv zurück, und verordnete auch die Herstellung von Kirchenfabriken zum Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude *l*), zu welchem Zwecke nach und nach die bisherigen Fabrikgüter und Meßstiftungen, so weit sie nicht veräußert waren, herausgegeben wurden *m*). Alle diese Veränderungen trafen auch die an der linken Rheinseite gelegenen deutschen Länder, indem hier schon gleich bei der Occupation durch die Franzosen die Kirchengüter durch die Verordnungen der französischen Commissarien unter die Mitverwaltung der Nation gestellt, später völlig zum Nationaleigenthum gemacht worden waren *n*). Auch in Deutsch-

---

g) Man sehe darüber §. 48.

h) Gesetz vom 2—4. November 1789.

i) Decret vom 13. Brümaire II. (3. Nov. 1793).

k) Gesetz vom 11. Prairial III. (30. Mai 1795), Beschluß der Consuln vom 7. Nivose VIII. (28. Dec. 1799) und 2. Pluvioſe VIII. (22. Jan. 1800).

l) Organ. Artikel vom 18. Germinal X. (8. April 1802) Art. 72. 75. 76.

m) Beschluß vom 7. Thermidor XI. (26. Juli 1803), vom 28. Frimaire XII. (20. Dec. 1803), Kaiserl. Decrete vom 25. Ventoſe und 28. Messidor XIII. (6. März und 17. Juli 1805), vom 30. Mai und 31. Juli 1806, vom 17. März 1809, vom 8. November 1810.

n) Beschluß der Consuln vom 20. Prairial X. (9. Juni 1802).

land wurden zur Entschädigung der weltlichen Fürsten alle geistlichen Territorien, bischöfliche Domainen, Güter der Domcapitel, Stifter, Abteien und Klöster säculariſirt *o*), das eigenthümliche Kirchengut und fromme Stiftungen aber aufrecht erhalten *p*). Aehnliche Aenderungen haben schon früher in Rußland statt gefunden, indem hier nach mehreren Versuchen von Katharina II. 1764 den Kirchen und Klöstern ihre Ländereien entzogen und unter die Verwaltung eines eigenen Oeconomiecollegiums später unter die Kameralhöfe gestellt, und den Geistlichen dafür feste Besoldungen angewiesen worden sind. In England ist aber das Kirchengut noch ganz, in Schweden zum Theil bei der Kirche gelassen worden. Was insbesondere die kirchlichen Zehnten betrifft, so wurden diese in Frankreich ebenfalls den herrschend gewordenen Meinungen ohne alle Entschädigung zum Opfer gebracht *q*). In Deutschland sind durch die Aufhebung der kirchlichen Corporationen, welche mit den ihnen incorporirten Pfarreien auch die daran hängenden Zehntrechte erlangt hatten, viele Zehnten an den Landesherrn gekommen. In England besteht aber das Zehntwesen noch in seiner vollen Ausdehnung. In Schweden beziehen die Geistlichen, außer manchen kleinen Zehnten, auch noch ein Drittheil von den Zehnten der Feldfrüchte; die beiden anderen Drittheile gehören seit 1528 der Krone. In Dänemark werden die Zehnten zu gleichen Theilen unter den König, die Kirche und den Pfarrer vertheilt.

---

o) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. §. 34. 35. 36. 37. 61.

p) Reichsdeputationshauptschluß §. 63. 65.

q) Decret vom 4 — 11. August 1789. Art. 5. Lesenswerth sind die Gegenbemerkungen des Abbé Sieyes in der Sitzung vom 10. August.

Zweites Kapitel.

Von dem Kirchengut im Allgemeinen.

§. 246.

I. Von dem Eigenthum am Kirchengute.

Das Eigenthum am Kirchengute steht nach der Natur der Sache den einzelnen Religionsgemeinden zu, und diese Vorstellung liegt schon dem ältesten Edicte, welches den Christen Freiheit und Duldung gewährte, zum Grunde *r*). Unter einer Gemeinde wurde jedoch ursprünglich nur die bischöfliche Kirche verstanden, weil diese nach der damaligen Verfassung mit allen ihr anhängenden Gläubigen sowohl hinsichtlich des kirchlichen Lebens wie des Kirchenvermögens einen einzigen Körper bildete. Durch die Ausbildung der Parochialverfassung hat sich dieses aber geändert, und gleichwie jetzt jede Pfarrgemeinde in Beziehung auf den Gottesdienst ein geschlossenes Ganze ausmacht, eben so ist sie auch hinsichtlich des darauf bezüglichen Vermögens als eine juristische Person zu betrachten. Practisch kommt jedoch dieses Eigenthumsrecht wenig zur Sprache, weil nach den Vorschriften des canonischen Rechts dem Bischofe über die richtige Verwaltung und Verwendung die Aufsicht mit den ausgedehntesten Vollmachten zusteht *s*). Es tritt daher in dem gewöhnlichen juristischen Leben die Kirche selbst oder das einzelne kirchliche Institut als Rechtssubject auf *t*). Auf gleiche Weise verhält es sich im

---

r) Man sehe darüber §. 240. Note n.

s) C. 23. c. XII. q. 1. (Conc. Antioch. a. 332), c. 5. c. X. q. 1. (Idem cod.), Can. Apost. 40. (c. 22. c. XII. q. 1), c. 7. c. X. q. 2. (Conc. Martin. c. a. 572).

t) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3).

protestantischen Kirchenrecht *u*). Wenn aber nicht der Religionsgemeinde, sondern der bürgerlichen Commune das Eigenthum des Kirchengutes beigelegt wird, so beruht dieses auf einer Usurpation der Civilgewalt, und auf einer Verletzung der natürlichen Rechte der Religionsgesellschaften, indem die Verhältnisse der Pfarr- und die der Civilgemeinde durchaus zu trennen sind *v*).

§. 247.

II. Von dem Erwerb der Kirchengüter.

Greg. III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus.

Der Erwerb durch die Kirche ist thatsächlich so alt wie das Christenthum selbst, und das Recht dazu wurde ihr auch bürgerlich schon stillschweigend durch die Duldungsgesetze zugestanden. Blos zu testamentarischen Erbeinsetzungen war sie unfähig, weil nach dem bürgerlichen Recht der Römer juristische Personen und Tempel überhaupt nicht als Erben instituirt werden konnten. Constantin hob aber dieses Hinderniß für die christliche Kirche auf *w*), und von da an wurde bald jede Erbeinsetzung und jedes Vermächtniß zu einem frommen Zweck, wenn auch die eingesetzten Anstalten oder Personen ganz unbestimmt genannt waren, für rechtsbeständig erklärt *x*), und den Bischöfen auferlegt, für deren Vollziehung Sorge zu tragen *y*). Auch sollte bei solchen Vermächtnissen der Erbe, was ihm sonst nach dem Falcidischen Gesetz erlaubt war, nicht ein Viertheil für sich abziehen dürfen *z*). Uebrigens mußte aber doch die gehörige Form der Testamente

---

u) Eichhorn Kirchenrecht II. 650.

v) Jener Misstand herrscht im französischen Recht, wo die restituirten Kirchen- und Pfarrgebäude als Communalgüter erklärt wurden, Gutachten des Staatsraths vom 2. Pluviose XIII. (22. Jan. 1805).

w) C. 1. C. de SS. eccles. (1. 2).

x) C. 26. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 24. 28. 46. 49. C. de episc. et cler. (1. 3).

y) C. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), Nov. 131. c. 11.

z) C. 49. C. de episc. (1. 3), Nov. 131. c. 12. Doch ist es nicht unbestritten, ob diese Vorschrift so ganz unbedingt zu verstehen sey.

beobachtet *a*), und die Schenkung, wenn ſie eine gewiſſe Summe überſtieg, öffentlich inſinuirt werden *b*). Seit dem ſechſten Jahrhundert entſtand aber aus dem Geſichtspunkt der Religioſität, den man bei ſolchen Vermächtniſſen beſonders feſthielt, der Grundſatz, daß der Mangel einer bloßen Formalität hier nicht ſo ſtreng wie bei den gewöhnlichen Teſtamenten behandelt werden dürfe, ſo lange nur noch eine Gewißheit des Willens übrig bliebe *c*); ja es ſollte ſelbſt eine blos mündlich hinterlaſſene Verfügung dieſer Art verbindlich ſeyn *d*). Dieſe Anſicht bildete ſich nun im Gegenſatz des römiſchen Rechts, welches auch noch in mehreren Ländern in Uebung blieb, immer mehr aus, und wurde im zwölften Jahrhundert von den Päpſten durch den Grundſatz befeſtigt, daß ein Vermächtniß zu Gunſten einer frommen Stiftung, auch nur vor zwei oder drei Zeugen errichtet, gültig ſey *e*). Ein anderes Vorrecht erhielten dieſe Vermächtniſſe dadurch, daß ihre Vollziehung auch ganz dem Willen einer dritten Perſon anvertraut werden dürfte *f*). Beide Privilegien ſind auch in der bürgerlichen Praxis anerkannt worden. Doch iſt über den Sinn des Erſteren der Streit entſtanden, ob die vorgeſchriebene Zahl der Zeugen der feierlichen Form, oder blos des Beweiſes wegen genannt ſey.

---

a) C. 13. C. de SS. eccles. (1. 2).

b) C. 19. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 34. pr. §. 1. c. 36. pr. C. de donat. (8. 54).

c) Conc. Lugdun. II. a. 567. c. 2. Quia multae tergiversationes infidelium ecclesiam quaerunt collatis privare donariis, id convenit inviolabiliter observari, ut testamenta, quae episcopi, presbyteri seu inferioris ordinis clerici, vel donationes aut quaecunque instrumenta propria voluntate confecerint, quibus aliquid ecclesiae aut quibuscunque conferre videantur, omni stabilitate consistant. Id specialiter statuentes, ut etiamsi quorumcunque religiosorum voluntas aut necessitate aut simplicitate aliquid a saecularium legum ordine videatur discrepare, voluntas tamen defunctorum debeat inconcussa manere et in omnibus Deo propitio custodiri.

d) C. 4. X. de testam. (3. 26). Dieſe Stelle iſt aus einem Briefe Gregors des Großen.

e) C. 11. X. de testam. (3. 26).

f) C. 13. X. de testam. (3. 26).

Nimmt man, wie es nach dem Geiſte des canoniſchen Rechts richtiger ſcheint, letzteres an, ſo iſt ein ſolches Teſtament auch ganz ohne Zeugen gültig, wenn der Beweis des Willens auf andere Weiſe ſicher geführt werden kann. Durch die Praxis iſt auch noch ein drittes Vorrecht entſtanden, nämlich daß, wenn das Teſtament auch im Uebrigen nichtig iſt, das Vermächtniß an einen frommen Zweck doch aufrecht erhalten wird. Alle dieſe Vorrechte ſind jedoch durch die neueren Landesgeſetze nicht ſelten beſchränkt oder ganz aufgehoben worden. Vermächtniſſe an eine Kirche verbleiben dieſer aber jetzt ganz, und der Abzug eines Viertheils (quarta legatorum) für den Biſchof, welcher ſonſt als eine Folge der urſprünglichen Vertheilung des Kirchenvermögens vorkam *g*), iſt nicht mehr im Gebrauch. Uebrigens iſt, ſelbſt in den meiſten katholiſchen Ländern, der Gütererwerb der Kirche doch nicht mehr ganz unbedingt frei gegeben, ſondern durch die Amortiſationsgeſetze mehrfach beſchränkt, gewöhnlich ſo, daß Schenkungen, Vermächtniſſe und andere Veräußerungen an eine fromme Stiftung (ad manum mortuam) nur bis zu einer gewiſſen Summe erlaubt, oder an die Zuſtimmung der Regierung gebunden ſind. Geſetze dieſer Art finden ſich ſchon ſeit dem dreizehnten Jahrhundert, beſonders weil durch die Veräußerung von Grundſtücken an geiſtliche oder weltliche Corporationen mehrere Lehns- und andere öffentliche Verpflichtungen litten *h*). Auch in Rußland iſt ein ſolches Geſetz von Iwan IV. Waſiljewitſch 1580 erlaſſen worden.

---

g) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 15. 16. X. de testam. (3. 26).

h) Das erſte Geſetz in England über die Veräußerungen an die todte Hand (mortmain) iſt von Heinrich III. (1225), 9. Henr. III. c. 36. Größere Beſchränkungen machte Eduard I. (1279 und 1285) und Richard II. (1392), 7. Edward. I. st. 2., 13. Edw. I. c. 32., 15. Rich. II. c. 5. Unter Heinrich VIII. (1532) wurden dieſe auch auf ſolche geiſtliche Anſtalten ausgedehnt, welche nicht Corporationen waren, 23. Henr. VIII. c. 10. Doch ſind auch wieder mancherlei Milderungen gemacht worden. Das neueſte Geſetz über dieſen Gegenſtand iſt 43. Georg. III. c. 108. §. 1. 2. 4.

§. 248.

III. Von der Veräußerung des Kirchengutes.

Greg. III. 13. Sext. III. 9. Clem. III. 4. Extr. comm. III. 4. De rebus ecclesiae alienandis vel non, Greg. III. 19. De rerum permutatione, III. 20. De feudis, III. 21. De pignoribus et aliis cautionibus, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus, III. 24. De donationibus.

Um das Kirchengut bei seiner Bestimmung zu erhalten haben die Kirchengesetze den Bischöfen schon seit der ältesten Zeit die Bedingungen genau vorgezeichnet, unter denen allein sie eine Veräußerung desselben vornehmen oder zugeben dürfen, und diese Vorschriften sind auch durch die römischen Kaiser, durch die fränkischen Könige und durch die Decretalen wiederholt eingeschärft und weiter ausgebildet worden. Nach diesen Gesetzen ist die Veräußerung eines Kirchengutes nur aus einer gerechten Ursache und unter gewissen Förmlichkeiten zugelassen. Als gerechte Ursache gilt entweder eine dringende Nothwendigkeit, Bezahlung der Schulden der Kirche, Befreiung der Gefangenen, Unterhalt der Armen während einer Hungersnoth, in welchen Fällen selbst die geweihten Sachen angegriffen werden dürfen *i*); oder ein entschiedener Vortheil der daraus der Kirche zufließt *k*). Zur gesetzlichen Form gehört regelmäßig die Zustimmung des Kapitels *l*) und ehedem auch die Bestätigung durch das Provinzialconcilium *m*). Da später die Bischöfe und die Kapitel, zum Theil auch durch

---

i) C. 70. c. XII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 50. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), Nov. 120. c. 9. 10., c. 14. 16. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 597), c. 15. eod. (Idem a. 598), c. 13. eod. (Conc. Constant. IV. a. 869), Nov. 120. c. 9. 10.

k) C. 52. c. XII. q. 2. (Leo I. a. 447), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 1. de reb. eccles. non alien. in VI. (3. 9).

l) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. VI. a. 419), c. 52. eod. (Leo I. a. 447), c. 53. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 1. 2. 3. 8. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10), c. 2. X. de donat. (3. 24), c. 2. de reb. eccles. non. alien. in VI. (3. 9).

m) C. 39. c. XVII. q. 4. (Conc. Carth. VI. a. 419).

die Einwirkung politiſcher Umſtände, viele willkührliche Veräußerungen vornahmen, ſo hatten ſich eine Zeitlang die Päpſte ſelbſt die Beſtätigung vorbehalten *n*); allein dieſes wird nur noch in wenigen Ländern beobachtet. Hingegen iſt jetzt faſt überall auch die Zuſtimmung der weltlichen Obrigkeit nothwendig. Bei der Veräußerung zur Bezahlung der Schulden fand ſchon nach dem römiſchen Recht ein beſonderes Verfahren Statt *o*); jetzt hängt dieſes von den Landesgeſetzen ab. Sind alle dieſe Vorſchriften nicht befolgt, ſo iſt die Veräußerung nichtig, und die Kirche hat das Recht, die Sachen zurückzufordern *p*). Iſt aber die Veräußerung gültig geſchehen, ſo kann die Kirche wegen Verletzung nur eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nachſuchen *q*). Veräußerung wird aber hier überall im weiteſten Sinne genommen, und begreift nicht blos die Fälle, wo das Eigenthum ganz verloren geht, als Verkauf *r*), Tauſch *s*) und Schenkung *t*), ſelbſt wenn dieſe zur Errichtung einer gottesdienſtlichen Anſtalt beſtimmt wäre *u*): ſondern auch Einräumung einer Hypothek *v*) oder Servitut, Ausſchlagung eines zufallenden Gewinnes, Infeudation *w*)

---

n) C. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

o) Nov. 120. c. 6. §. 2., Auth. Hoc ius ad c. 14. C. de SS. eccles. (1. 2).

p) C. 42. c. XII. q. 2. (Conc. Ancyr. a. 314), c. 20. eod. (Symmach. a. 502), c. 14. §. 1. c. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), Nov. 7. c. 5., Nov. 120. c. 9., c. 6. 12. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13), c. 3. X. de pignor. (3. 21), c. 1. 2. de reb. eccles. in VI. (3. 9).

q) C. 1. X. de in integr. restit. (1. 41), c. 11. X. de reb. eccles. (3. 13).

r) C. 20. c. XII. q. 2. (Symmach. a. 502), Nov. 7. c. 1., c. 5. X. de reb. eccles. (3. 13).

s) C. 14. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), Nov. 7. c. 1. 5., Nov. 120. c. 7., c. 2. X. de rer. permut. (3. 19).

t) Nov. 7. c. 1. 5., c. 2. 3. X. de donat. (3. 24).

u) C. 74. c. XII q. 2. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 9. X. de donat. (3. 24).

v) C. 21. C. de SS. eccles. (1. 2), Nov. 7. c. 5. 6., c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

w) C. 2. X. de locat. (3. 18), c. 2. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

und Ertheilung bereits angebauter Grundstücke in Erbpacht *x*). Bei den Protestanten gelten über die Veräußerung der Kirchengüter ähnliche Grundsätze; nur ist in Deutschland das Consistorium oder der Landesherr an die Stelle des Bischofs getreten.

§. 249.

IV. Von den Bestandtheilen des Kirchenguts. A) Grundstücke, Renten, Capitalien.

Greg. III. 14. De precariis, III. 18. De locato et conducto, III. 20. De feudis.

Das Kirchengut kann wie jedes gewöhnliche Vermögen aus mancherlei Bestandtheilen zusammengesetzt seyn. Grundstücke, welche der Kirche gehören, werden gewöhnlich verpachtet. Zur Sicherstellung des kirchlichen Eigenthums sind jedoch Verpachtungen auf eine lange Zeit untersagt *y*), und nach dem gemeinen Recht selbst nur auf drei Jahre erlaubt *z*), was aber nicht beobachtet wird *a*). Die Verleihung eines Gutes in Erbpacht ist nur an neu gerodeten Grundstücken *b*) und an solchen, woran bereits eine Erbpacht bestand *c*), gestattet; das Rechtsverhältniß selbst wird dann nach den Regeln des römischen Rechts beurtheilt *d*). Eben so dürfen Infeudationen mit Kirchengütern, wie bemerkt, nicht von Neuem vorgenommen, sondern nur wo sie herkömmlich sind, erneuert werden *e*). In der älteren Zeit kamen auch an den Kirchengütern häufig Precarien vor *f*). An deren Stelle

---

x) C. 17. C. de SS. eccles. (1. 2), Nov. 7. c. 1. 3. 7., Nov. 120. c. 1. 5. 6., c. 5. 9. X. de reb. eccles. (3. 13), c. 2. eod. in VI. (3. 9).

y) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

z) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

a) Die neueren Provinzialconcilien und Landesgesetze haben gewöhnlich die Verpachtung auf neun Jahre als Regel angenommen.

b) C. 7. X. de reb. eccles. non alien. (3. 13).

c) C. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

d) Nov. 7. c. 3. 7., Nov. 120. c. 6. 8., c. 4. X. de locat. (3. 18).

e) C. 2. X. de feud. (3. 20), c. un. Extr. comm. de reb. eccles. (3. 4).

f) Eine Precarie war im Allgemeinen die Verleihung eines Grund-

entstand seit dem zwölften Jahrhundert besonders in England der Gebrauch, daß man kirchliche Grundstücke und Einkünfte in Firmpacht gab g). Da aber dieses Verhältniß häufig dazu gebraucht wurde, um die Benutzung von Kirchengütern, so wie früher durch die Infeudation und die Commenden geschehen war, in weltliche Hände zu spielen, so wurden solche Firmpachten an Laien verboten h). Gülten und Renten, welche der Kirche zustehen, werden nach den gewöhnlichen Rechtsprinzipien behandelt. Auch in Ansehung der Capitalien, welche eine Kirche ausleiht, genießt sie nach dem gemeinen Recht weder eine gesetzliche Hypothek, noch ein persönliches Vorrecht; daher wird es gewöhnlich sowohl von den Provinzialconcilien wie von den Landesgesetzen den Administratoren kirchlicher Anstalten zur Pflicht gemacht, die Kirchengelder nicht anders als gegen ausdrückliche Hypothek auszuthun.

---

stückes zur Benutzung auf unbestimmte Zeit. Dieses war, wo es der Kirche Nutzen brachte, erlaubt, nur mußte der Leihbrief von fünf zu fünf Jahren erneuert werden, c. 5. c. X. q. 2. (Conc. Belvac. a. 845) oder c. 1. X. de precar. (3. 14). Eine sehr häufige Anwendung dieses Verhältnisses war die, daß wenn jemand sein Gut an die Kirche schenkte, er sich von dieser in einer eigenen Urkunde (praestaria) den lebenslänglichen Nießbrauch daran bewilligen ließ, und ihr auch umgekehrt zu ihrer Sicherheit einen Bittbrief (precaria) darüber ausstellte, Marculf. Form. II. 5. 40., Append. 27. 28. 41. 42. Es konnte selbst für das, was man als Eigenthum hingab, das dreifache zum lebenslänglichen Nießbrauch zurückgegeben werden, c. 4. c. X. q. 2. (Conc. Meldens. a. 845). Capit. Carol. Calv. in villa Sparnac. a. 846. c. 22. Doch wurden die Precarien bald auch sehr willkührlich ertheilt, und dieses verboten, Capit. Lothar. I. ad leg. Longob. c. 21. Diese Stelle ist wiederholt im c. 6. c. X. q. 2., c. 2. X. de precar. (3. 14).

g) C. 2. X. de locat. et cond. (3. 18).

h) Conc. Londin. a. 1237. c. 8., Conc. Lambeth. a. 1281. c. 15., Conc. Exon. a. 1287. c. 25., Conc. Cicestr. a. 1289. c. 31.

§. 250.

B) Von den Primitien, Oblationen und Zehnten.

Greg. III. 30. Sext. III. 13. Clem. III. 8. Extr. comm. III. 7. De decimis, primitiis et oblationibus.

Die Einnahme, welche der Kirche aus dem Darbringen der Erſtlinge von den Feldfrüchten zufloß, hat ſich im Abendlande wohl überall verloren; im Orient beſteht ſie aber noch jetzt. Die Oblationen verbleiben nach dem jetzigen Gebrauch regelmäßig bei der Kirche, wo ſie dargebracht worden, und fallen, je nachdem es der Wille des Gebers oder die Obſervanz mit ſich bringt, den Geiſtlichen, den Armen oder der Kirche zu. Die Zehnten endlich gehören zu den Einkünften des Pfarrers, und dieſes bildet die gemeine Regel *i*). Zwar ſollte davon dem ſtrengen Rechte nach noch ein Viertheil an den Biſchof abgegeben werden *k*); allein dieſes iſt nirgends mehr im Gebrauch. Jenes Zehntrecht erſtreckt ſich jedoch nur auf Erzeugniſſe des Bodens und der Thiere; die Perſonalzehnten, welche noch im Mittelalter von dem Erwerb durch Kunſt oder Gewerbe verlangt wurden *l*), ſind überall abgekommen. Eine Zeitlang wurde noch ſtatt derſelben aus dem Nachlaß jedes Pfarrgenoſſen unter dem Namen des Mortuarium an die Kirche etwas entrichtet *m*), wovon ebenfalls dem Biſchof ein Viertheil zufiel *n*); allein beides iſt mit Ausnahme von England auch ganz abgekommen. Selbſt aber hinſichtlich der Prädial- und Blutzehnten ſind durch das Herkommen mancherlei Ausnahmen und Beſchränkungen entſtanden. Auch kommen Theilungen des Zehntrechts vor, ſo daß Einem der große, einem Anderen der

---

i) C. 7. 13. 29. X. de decim. (3. 30).

k) C. 16. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26), c. 13. X. de decim. (3. 30).

l) C. 66. c. XVI. q. 1. (Augustin. c. a. 420), c. 4. c. XVI. q. 7. (Ambros. inc. ann.), c. 5. 20. 22. 23. 28. X. de decim. (3. 30).

m) Ducange Glossar. v. Mortuarium. Es iſt alſo ganz falſch, wenn man dieſes Mortuarium für den Nachlaß der Geiſtlichen hält.

n) C. 16. X. de off. iud. ord. (1. 31), c. 4. X. de praescript. (2. 26).

kleine Feld- und Blutzehnte, oder Einem ein Zehntrecht nur an gewiſſen Grundſtücken zuſteht. Was übrigens die näheren Rechtsfragen betrifft, die bei dem Zehntweſen entſtehen können, ſo hatte darüber das canoniſche Recht, weil ſolche Streitigkeiten vor die geiſtlichen Gerichte gehörten, eine genaue Theorie ausgebildet. Jetzt aber werden ſolche Sachen faſt überall vor den weltlichen Gerichten verhandelt, und außer den Beſtimmungen des canoniſchen Rechts muß dabei auch die neuere Doctrin und Geſetzgebung und das Herkommen zu Rathe gezogen werden.

§. 251.

V. Von den Vorrechten des Kirchengutes.

Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 49. Sext. III. 23. Clem. III. 17. Extr. comm. III. 13. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die Kirchengüter hatten früher aus Rückſicht auf ihre Beſtimmung mehrere allgemeine Vorrechte, die ſich zum Theil noch bis jetzt erhalten haben. I. Gegen eine geiſtliche Anſtalt, welche Grundſtücke oder Gerechtſame, die ihr entzogen worden waren, zurückforderte, ſollte nach einer Verordnung Juſtinians, welche bald auch auf das Abendland und insbeſondere auf die römiſche Kirche ausgedehnt wurde, nur eine hundertjährige Verjährung ſchützen *o*). Später wurde dieſe aber auf eine vierzigjährige eingeſchränkt *p*). Unſtreitig war dieſe Beſchränkung auch mit für die römiſche Kirche erlaſſen, und wurde hier auch wirklich eine Zeitlang anerkannt *q*). Allein ſpäter wurde für ſie wieder das Vorrecht der hundertjährigen Verjährung geltend gemacht *r*). Bewegliche Sachen der Kirchen können übrigens in der gewöhnlichen

---

o) C. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), Nov. Just. 9.

p) Nov. 111. c. 1., Nov. 131. c. 6. (c. 3. c. XVI. q. 4), c. 4. 6. 8. X. de praescript. (2. 26).

q) C. 2. c. XVI. q. 4. (Greg. I. a. 590).

r) C. 17. c. XVI. q. 3. (Johann. VIII. c. a. 878), Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), c. 13. 14. 17. X. de praescript. (2. 26), c. 2. eod. in VI. (2. 13).

Frist von drei Jahren usucapirt werden *s*). II. Die Kirchengüter genossen eine Immunität von den bürgerlichen Lasten und Abgaben. Schon Constantin hatte diese Befreiung ausgesprochen *t*). Jedoch galt dieses nicht unbedingt; sondern unter seinen Nachfolgern hatte die Kirche, und auch nicht ohne Abwechselung, blos die Freiheit von den meisten niedrigen Lasten (munera sordida) *u*) und den außerordentlichen Steuern *v*); von den regelmäßigen Abgaben aber nicht *w*). Im fränkischen Reich aber ertheilten die Könige den Grundstücken, welche sie den Kirchen und Klöstern verliehen, eine völlige Immunität *x*), und eben so sollte den einzelnen Pfarrkirchen ein bestimmtes Maaß von Ländereien (mansus ecclesiae) frei von allen Lasten und Prästationen angewiesen werden *y*). Von anderen dem Könige zinsbar gewesenen Grundstücken, die etwa durch Schenkung an die Kirche gekommen waren, mußte aber doch der Zins ferner bezahlt werden *z*). Jene Befreiung hatte ihren guten Grund darin, daß damals die Kirche aus ihrem Vermögen nicht blos den Unterhalt des Gottesdienstes und der Geistlichen, sondern auch viele andere öffentliche Anstalten, das Unterrichtswesen, die Armen- und Krankenpflege, den Bau der Kirchen und anderen Denkmäler bestritt, also doch in einer anderen Form zum gemeinen Besten beisteuerte. Ueberdies

---

s) Auth. Quas actiones ad c. 23. C. de SS. eccles. (1. 2), Gratian. §. 4. ad c. 16. c. XVI. q. 3.

t) C. 1. C. Th. de annon. (11. 1).

u) Welches diese waren zeigt c. 15. 18. 21. 22. C. Th. de extraord. muner. (11. 16).

v) C. 40. C. Th. de episc. (16. 2), Nov. Just. 131. c. 5.

w) C. 15. C. Th. de episc. (16. 2).

x) Conc. Aurel. I. a. 511. c. 5., Const. Chlotar. I. c. a. 560. c. 9. Was in den Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 109. steht, ist aus Julian entnommen, und beweist für die fränkische Zeit nichts.

y) Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 85., Capit. Ludov. a. 816. c. 10., Capit. Ludov. a. 829. Sect. I. c. 4., Capit. Carol. Calv. apud Tusiac. a. 865. c. 11., c. 24. c. XXIII. q. 8. (Conc. Meldens. a. 845), c. 25. eod. (Conc. Wormac. a. 868).

z) Capit. III. Carol. M. a. 812. c. 11., Capit. IV. Ludov. a. 819. c. 2.

hatten die Könige, wenn sie im Reiche herumreisten, bei den Bischöfen und Aebten das Recht des freien Einlagers (ius gistii sive metatus), empfiengen von diesen, so wie von den übrigen Großen des Reiches, dem Herkommen nach jährlich ansehnliche Geschenke (dona gratuita), und konnten sie von den Krongütern, die sie besaßen, zum gewöhnlichen Kriegs- und anderen Reichsdienst anhalten *a*). Auch war es den Bischöfen noch ausdrücklich zur Pflicht gemacht, der bürgerlichen Obrigkeit in der Noth durch freiwillige Gaben beizustehen *b*), und bei außerordentlichen Vorfällen wurde den Kirchen mit Zustimmung der Concilien und Päpste sogar eine regelmäßige Steuer zum allgemeinen Besten auferlegt. Später hat sich das Recht des freien Einlagers verloren oder ist in bestimmte Geldleistungen umgewandelt worden; eben so ist durch die neueren Einrichtungen des Kriegswesens die Verpflichtung eine eigene Mannschaft zum Heere zu stellen weggefallen; dafür sind aber die außerordentlichen Subsidien durch öftere Wiederholung in ein festes Herkommen übergegangen und fortschreitend erhöht worden, ohne daß sich deswegen die Geistlichkeit der Verpflichtung entbunden hielt, in dringenden Nothfällen dem gemeinen Besten noch freiwillige Opfer darzubringen *c*). Alles zusammen gerechnet war daher die Kirche und der Klerus in Frankreich vor der Revolution *d*), so wie noch jetzt in Spanien, eben so stark besteuert wie die übrigen Stände.

---

a) Näheres über diese Leistungen findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. Part. III. Lib. I. Cap. 38—48.

b) C. 4. 7. X. de immun. eccles. (3. 49).

c) Als Philipp der Schöne sein Volk durch unerhörte Münzneuerungen drückte, bot ihm die Geistlichkeit ein Zehntheil ihrer Einkünfte, um von diesem Wucher abzustehen. Im sechzehnten Jahrhundert half sie durch verschiedene Subsidien die verpfändeten Krongüter wieder einlösen. In den sieben Jahren vor der Revolution brachte der französische Klerus an freiwilligen Geschenken zwei und vierzig Millionen Livres. Zuletzt erbot er sich, um die Säcularisation abzuwenden, zu einem Geschenk von vierhundert Millionen.

d) Für diese Behauptung kann man einen unverwerflichen Gewährsmann stellen, Necker sur l'administration des finances de la France. T. II p. 297.

In Deutschland erhielten aber diese Verhältnisse dadurch, daß die Bischöfe und Aebte Reichsfürsten und Landesherren wurden, eine andere Richtung. Ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste dauerte in dem Beitrag, den sie der Reichsmatrikel gemäß zum Reichsheer stellen mußten, fort. Regelmäßige Steuern an das Reich kamen aber, außer derjenigen, die zum Unterhalt des Reichskammergerichts bestimmt war, nicht auf, weil jeder Fürst die Kosten seiner Landesverwaltung selbst bestritt und dazu die Abgaben, die er von seinen Unterthanen erhob, unmittelbar verwendete. III. Das Kirchengut soll den frommen Absichten gemäß, denen es seine Entstehung verdankt, bei seiner Bestimmung möglichst erhalten werden. Um es zu schützen drohte daher die Kirche denen, die sich daran vergreifen würden, mit dem göttlichen Gericht, und die Schenker selbst fügten deshalb ihren Schenkungsbriefen gewöhnlich fürchterliche Fluchformeln bei. Auch die fränkischen Könige ertheilten darüber die feierlichsten Versicherungen *e*). Die Kirche stellt jedoch darum nicht in Abrede, daß nach dem Laufe der Zeiten auch das Kirchengut einer Veränderung, Umwandlung und Reduction unterworfen seyn kann; nur verlangt sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, daß dieses von der Staatsgewalt nicht einseitig, sondern in Rücksprache mit den kirchlichen Oberen geschehe. Alles dieses hat dennoch die Kirche in Frankreich und Deutschland nicht vor einer einseitigen höchst gewaltthätigen Säcularisation bewahren können *f*). Hiemit bildet es

---

e) Man sehe darüber §. 243. Note t. u.

f) Wenn Eichhorn II. 797. zur Beschönigung derselben sagt, daß das Kirchengut keine wirkliche kirchliche Bedeutung und Verwendung für die Religionsübung mehr gehabt habe, so ist dieses factisch unwahr. In den Klöstern und Stiftern war die Religionsübung statutenmäßig noch immer die Hauptsache. Von ihnen gieng Gottesdienst, Seelsorge, Armenpflege und Unterhalt der Kirchen aus. Waren darin Reformen und Reductionen des Personals nothwendig, so konnten diese in Uebereinstimmung mit den kirchlichen Oberen leicht bewirkt werden. Eichhorns Satz ist nur richtig in Beziehung auf die landeshoheitlichen Rechte, die in Deutschland an den Bisthümern und Abteien hiengen.

denn einen für die Kirche erfreulichen Gegensatz, daß mehrere neuere Verfassungs-Urkunden dem Kirchengut wieder den besonderen Schutz des Staates, eine den Absichten der Stifter angemessene Verwaltung, und „daß es unter keiner Bedingung dem Staatsvermögen einverleibt werden könne" zugesichert haben g).

---

g) Verf. Urk. von Polen vom 27. Nov. 1815 §. 13., Baiern vom 26. Mai 1818 Tit. IV. §. 9. 10., Baier. Relig. Edict vom 26. Mai 1818 §. 31. 44—49., Verf. Urk. von Baden vom 22. Aug. 1818 §. 20., Würtemberg vom 25. Sept. 1819 §. 77. 82., Großherz. Hessen vom 17. Dec. 1820 §. 43. 44., Sachsen-Coburg vom 8. Aug. 1821 §. 29. 30., Sachsen-Meiningen vom 23. Aug. 1829 Art. 33., Churhessen vom 5. Januar 1831 §. 138., Altenburg vom 29. April 1831 §. 155., Königreich Sachsen vom 4. Sept. 1831 §. 60., Hannover vom 26. Sept. 1833 §. 68.

Drittes Kapitel.

Von den Pfründen.

§. 252.

I. Begriff der Pfründen.

Die Pfründen oder Beneficien sind der Theil des Kirchengutes, welcher zur Dotation der Kirchenämter bestimmt ist. Nach der heutigen Disciplin muß regelmäßig mit jedem Amte eine solche Dotation in Grundstücken oder anderen Einkünften verbunden seyn. Das Amt und die Pfründe gehören daher unzertrennlich zusammen, und letztere wird wie ersteres auf Lebenszeit ertheilt. Doch soll das Amt und nicht das damit verknüpfte Einkommen als die Hauptsache betrachtet werden (beneficium datur propter officium) *h*). Neben diesen eigentlichen Pfründen kamen aber sonst mehrere uneigentliche Verhältnisse dieser Art vor. Schon frühe findet sich, daß ein erledigtes Bisthum oder eine Abtei einem benachbarten Geistlichen zur einstweiligen Verwaltung anvertraut wurde. Später bediente man sich dieser Form, um einer Person, selbst für ihre ganze Lebenszeit, die Einkünfte aus mehreren Aemtern zuzuwenden, ohne doch geradezu wider das Verbot der Cumulirung der Aemter zu verstoßen *i*). Eine solche dem Scheine nach blos außerordentlicher Weise anvertraute Verwaltung wurde eine Commende (commenda, custodia, guardia) genannt. Wegen der vielen Misbräuche, die dabei vorfielen, suchte man sie aber allmählig zu beschränken und abzuschaffen *k*). Eine andere Art uneigentlicher Pfründen entstand,

---

h) C. ult. de rescript. in VI. (1. 3).

i) C. 3. c. XXI. q. 1. (Leo IV. c. a. 850), c. 54. §. 5. X. de elect. (1. 6).

k) C. 1. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 17. de ref. Sess. XXV. cap. 21. de regular.

als Kirchen und Klöster in weltliche Hände kamen. Diese wurden anfangs noch Beneficien oder Lehen, später ebenfalls Commenden genannt *l*).

§. 253.

II. Von der Stiftung der Pfründen.

Nach dem jetzt geltenden Grundsatz kann kein neues Kirchenamt errichtet werden, ehe für dasselbe ein dauerndes und hinreichendes Einkommen fundirt ist. Eine solche Stiftung (fundatio beneficii) kann entweder durch eine Privatperson, oder durch die Kirche selbst *m*), oder durch die weltliche Regierung, entweder freiwillig, oder wegen einer besonderen Verbindlichkeit *n*), geschehen. Im äußersten Fall muß sich die Regierung kraft ihrer allgemeinen Verpflichtung, für die Erhaltung der Religion zu sorgen, dieses Punktes annehmen. Einer freiwilligen Stiftung darf der Fundator alle Bedingungen beifügen, welche nicht den canonischen Satzungen oder dem Geiste des Verhältnisses widersprechen *o*). Ueberhaupt steht diese Handlung ganz unter einem privatrechtlichen Gesichtspunkt, und die Kirche ist es selbst dem Andenken des Stifters schuldig, diesen unter allen Umständen möglichst zu erhalten. Bei den incorporirten Pfarreien wurde ursprünglich der Stellvertreter von dem primitiven Pastor besoldet. Da dieses aber sehr karg und willkührlich geschah, so haben die Päpste und Concilien, nachdem sie die beständigen Vicarien

---

l) Mehr über die Commenden findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. II. Lib. III. c. 10—21.

m) Ein Beispiel davon giebt die Theilung der Kirchenämter, c. 3. X. de eccles aedif. (3. 48), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. de ref., oder wenn kirchliche Anstalten durch den geistlichen Oberen aufgehoben, und die Einkünfte zu neuen Aemtern verwendet werden.

n) So ist den deutschen Landesherren bei der großen Säcularisation durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 doch die Verbindlichkeit auferlegt worden, für die Dotirung der künftigen neuen Bisthümer und Kapitel zu sorgen.

o) Clem. a. pr. de relig. dom. (4. 11), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 5. de ref.

eingeführt hatten, auch darauf gedrungen, daß diesen in Uebereinkunft mit dem Bischof, aus den incorporirten Zehnten und anderen Einkünften, ein sicherer und für ihre Stellung hinreichender Theil (portio congrua, competens) ausgesetzt werden sollte *p*). Nach der Einziehung der Stifts- und Klostergüter ist die Verbindlichkeit, jene Portion zu unterhalten, natürlich auf den Landesherrn gefallen *q*).

§. 254.

III. Von der Veränderung einer Pfründe.

Greg. III. 12. Ut ecclesiastica beneficia sine deminutione conferantur, III. 39. De censibus, exactionibus et procurationibus.

Aus der Bestimmung einer Pfründe ergiebt sich von selbst, daß sie, so lange das Amt, wozu sie gehört, fortbesteht, selbst auch unvermindert erhalten werden muß. Schmälerungen des regelmäßigen Einkommens können also nur aus dringenden Gründen und durch die rechtmäßige kirchliche Obrigkeit vorgenommen werden. Als Fälle dieser Art kommen folgende vor. I. Wenn ein Theil der Einkünfte eines Amtes davon abgelöst, und einem Anderen oder einer frommen Stiftung beigelegt wird. Dieses ist aber sehr erschwert *r*). II. Wenn auf ein Amt für immer die Verpflichtung, irgend wohin ein Zins- oder Bekenngeld (census) zu entrichten, gelegt ist. Ein solches Zinsgeld diente, wie überhaupt in der germanischen Verfassung, besonders zur Anerkennung der Unterwürfigkeit, oder eines erhaltenen Vorrechts, zum Beispiel einer Exemtion *s*). Wo es einmal hergebracht ist, bildet es ein erworbenes Recht; darf aber weder erhöht *t*), noch ohne

---

p) C. 12, 30. 33. X. de praebend. (3. 5), c. 1. eod. in VI. (3 4), c. 2. §. 2. de decim. in VI. (3. 13), clem. 1. de iur. patron. (3. 12), Conc. Trid. Sess. VII. cap. 7. Sess. XXV. cap. 16. de ref.

q) Eine sehr ausführliche Abhandlung über diese sogenannte Congrua oder Competenz findet man bei Z. B. Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. Sect. IV. Tit. III.

r) C. 9. X. de his quae fiunt a praelat. (3. 10).

s) C. 6. X. de relig. dom. (3. 36), c. 8. X. de privileg. (5. 33).

t) C. 23. X. de iur. patr. (3. 38), c. 7. X. de censib. (3. 39).

neue Wohlthaten ein neues auferlegt werden *u*). III. Eine Pfründe kann mit der Verpflichtung, einem anderen Geistlichen oder Laien ein lebenslängliches Jahrgeld zu zahlen, beschwert werden. Pensionen dieser Art finden sich schon früh, um abgesetzte Bischöfe zu verpflegen, ärmere Geistliche zu unterstützen, oder nützliche Dienste zu belohnen. Im Mittelalter wurde aber damit großer Misbrauch getrieben, indem die Collatoren der Benefizien, oder diejenigen, welche auf einen Anderen resignirten, sich häufig Jahrgelder vorbehielten. Daher sind sie später beschränkt worden *v*). Ein ähnliches Verhältniß waren auch die Panisbriefe, wodurch die Kaiser und Landesherren einem Stift oder Kloster eine Person zuschickten, um sie zu ernähren *w*). IV. Noch eine Schmälerung, die früher zuweilen vorkam, bestand darin, daß die Früchte des ersten Jahres für den Bischof oder zu einem anderen Zwecke zurückbehalten wurden (§. 192). Dieses findet sich aber jetzt nicht mehr. Doch war es noch in vielen Stiftern von alten Zeiten hergebracht, daß der neu Eintretende ein oder mehrere Jahre lang die Dienste verrichten mußte, ohne die vollen Einkünfte zu beziehen, sondern daß diese der Kirchenbaucasse, oder einem Dritten wie eine Pension, oder der Präbendenmasse zufielen *x*). Man nannte dieses das Carenzjahr *y*).

§. 255.

IV. Von den Rechten der Pfründner. A) Im Allgemeinen.

Die Rechte der Pfründner bestehen in dem Genuß der Grundstücke, Zehnten und anderen Einkünfte, welche zur Dotation des

---

u) C. 4. 7. 8. 13. 21. X. de consib. (3. 39).

v) C. un. §. Omnibus X. ut eccles. benef. (3. 12), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

w) Auch in Frankreich findet sich diese Einrichtung schon im dreizehnten Jahrhundert, Joinville Histoire de St. Louis ed. 1761. p. 12.

x) C. 2. Extr. Johann. XXII. de elect. (1).

y) Eine nähere Nachweisung dieser Einrichtung in den verschiedenen Stiftern findet man in Dürr Diss. de annis carentiae (Schmidt Thesaur. iur. eccles. T. VI. No. V).

Amtes gehören. Die Erhebung der Zehnten geht nach den bestehenden Gesetzen und örtlichen Gewohnheiten. An den Grundstücken hat der Pfründner ein sehr ausgedehntes Benutzungsrecht, welches zwischen dem Nießbrauch des römischen Rechts und dem Recht des Vasallen am Lehngut in der Mitte steht. Er kann also die Grundstücke entweder selbst bestellen, oder sie an andere verleihen oder verpachten. Ein solcher Pacht ist aber, auch wenn er auf eine bestimmte Reihe von Jahren, selbst mit Vorausbezahlung, eingegangen wurde, doch nur für die Zeit, die der Verpächter im Amte steht, wirksam *z*); er bindet daher, wenn er nicht unter Gewährleistung der höheren Behörde abgeschlossen wurde, den Nachfolger nicht; sondern der Pächter kann sich wegen seiner Ansprüche aus dem Contract blos an den Verpächter und dessen Erben halten. Uebrigens darf der Pfründner sogar auch die Oberfläche der Grundstücke, so weit es diesen zum Vortheil gereicht, verändern *a*). Weiter als auf die Benutzung erstreckt sich aber sein Recht nicht; er darf daher nichts von der Hauptsache veräußern *b*). Auch muß er dieselbe im baulichen Stande erhalten und die laufenden Unterhaltungskosten tragen, widrigenfalls er oder sein Erbe zum Schadenersatz angehalten werden kann. Die größeren und außerordentlichen Reparaturen fallen ihm aber nicht zur Last *c*). Alle diese Verhältnisse werden gewöhnlich durch die Landesgesetze noch genauer bestimmt *d*); auch durch Anfertigung eines Inventariums oder einer Pfarr-Matrikel möglichen Streitigkeiten vorzubeugen gesucht. Was übrigens die Verwendung der Einkünfte betrifft, so ist diese zwar zunächst blos dem Gewissen der Pfründner überlassen; doch wird durch den Geist und den inneren Zusammenhang dieser Verhältnisse die

---

z) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 11. de ref.

a) C. 5. X. de pecul. cleric. (3. 25). Der römische Usufructuar hat bekanntlich dieses Recht nicht.

b) C. 51. c. XII. q. 2. (Conc. Carth. a. 419), c. 18 eod. (Leo IV. a. 853).

c) Anders ist es bei dem Vasallen, weil sein Recht ein vererbliches ist.

d) Ein ausführliches Gesetz dieser Art ist das im Anhang mitgetheilte französische Decret vom 6. Nov. 1813.

Verpflichtung begründet, daß ſie nur zu wirklichen Bedürfniſſen gebraucht, der Ueberſchuß aber zu guten und mildthätigen Werken verwendet werden ſoll *e*).

§. 256.

B) Verhältniß in den Stiftern.

Greg. III. 5. Sext. III. 4. Clem. III. 2. Extr. comm. III. 2. De praebendis et dignitatibus.

Bei den biſchöflichen Kirchen wurden die dabei angeſtellten Kleriker aus den dort eingehenden Oblationen und dem übrigen Kirchenvermögen unterhalten *f*). Als das gemeinſchaftliche Leben auffam, erhielten die Canoniker von der Kirche Speiſe, Trank und Kleidung, auch einen Theil der dort dargebrachten Oblationen (eleemosynae) *g*). Dieſes zuſammen nannte man des Canonikers Stipendium oder Präbende *h*). Daneben konnte Einer auch eigenes Vermögen oder vermöge eines beſonderen Kirchenamtes ein Beneficium haben; dann ſollte er vom Stift nur das Nothwendigſte ſich reichen laſſen *i*). Die Leitung und Aufſicht des Ganzen hatte der Biſchof und unter ihm der Archidiacon oder Präpoſitus *k*); von dieſem hieng es auch ab, wie viele Canoniker er in die Congregation aufnehmen wollte, ſo lange nur das Vermögen zureichte *l*). Im Laufe der Zeit nahm aber dieſes

---

e) Matth. X. 8., c. 22. c. XII. q. 1. (Can. Apost. 41), c. 28. eod. (Augustin. c. a. 417), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VII. Cap. II.

f) C. 24. 25. 26. 27. c. XII. q. 2. (Gelas. c. a. 494), c. 8. c. X. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511).

g) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4. 7. 8., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120. 121. 222.

h) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3. 5., Capit. Reg. Francor. Addit. III. c. 112.

i) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 120., Capit. Reg. Francor. Addit. III. c. 112.

k) Dieſes ergiebt ſich aus der Regel an vielen Stellen.

l) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 3., Regula Aquisgran. a. 816. c. 118.

Alles ſtufenweiſe eine andere Geſtalt an. Zuerſt wurden der Congregation von dem Biſchofe aus dem Kirchenvermögen beſtimmte Höfe, Grundſtücke und Zehnten angewieſen, und dem Präpoſitus zur ſelbſtſtändigen Verwaltung übergeben *m*). Dann löſten die Stifter nach und nach, hier früher dort ſpäter, das gemeinſchaftliche Leben auf *n*), indem für die Canoniker abgeſonderte Wohnungen um die Domkirche herum eingerichtet wurden. Sie behielten jedoch noch eine Zeitlang den gemeinſchaftlichen Tiſch bei, bis daß ſich dieſer allmählig blos auf die hohen Feſte beſchränkte und endlich auch ganz aufhörte *o*). Zuletzt nahmen ſie ſelbſt mit dem Stiftsvermögen eine Theilung vor, indem ſie die Güter, Zehnten und Renten in eine beſtimmte Zahl von Präbenden zerlegten *p*). Einiges von dem Vermögen blieb jedoch noch ungetheilt unter dem Probſte, und wurde für das Refectorium und zu Diſtributionen unter die Canoniker verwendet *q*). Eine ſolche gemeinſchaftliche Präbendenmaſſe gab es in den Stiftern bis in die letzten Zeiten, nur ſtand deren Verwaltung meiſtens nicht mehr dem Probſte *r*), ſondern dem Stiftskellner zu *s*).

---

m) So in Cöln durch den Erzbiſchof Günther im Jahr 873, Hartzheim Conc. German. T. II. p. 357.

n) Trithem. in Chronicon Hirsaugiense ad a. 977.

o) Die mensa oder das refectorium commune wird noch erwähnt in c. 9. X. de constit. (1. 2) und in Urkunden von 1200 und 1215 in Günther Codex diplomat. Rheno-Mosell. T. II. p. 67. 114.

p) Stifter dieſer Art werden erwähnt im c. 6. 9. 12. X. de constit. (1. 2), c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de concess. praebend. (3. 8). Doch gab es auch Stifter, wo jenes nicht geſchah, c. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 10. X. de concess. praebend. (3. 8), c. 8. eod. in VI. (3. 7).

q) C. 9. X. de constit. (1. 2), c. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2).

r) Dieſe Aenderung erlangte das Kapitel zu Cöln im Jahr 1374, und wollte auch dieſe Maſſe unter ſich vertheilen, was aber inhibirt wurde, Conc. Colon. a. 1400. c. 19. 20. Dieſelbe Veränderung wird auch in den alten Statuten des Kapitels zu Regensburg ausdrücklich erwähnt, Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. II. p. 4.

s) Conc. Colon. a. 1400. c. 32.

Aus ihr wurden insbesondere die täglichen Distributionen oder Präsenzgelder verabreicht, welche zur Unterstützung der Residenzgesetze und der Verpflichtung des persönlichen Chordienstes eingeführt waren *t*). Das Concilium von Trient wollte sogar, daß ein volles Drittheil der Stiftseinkünfte in solche tägliche Distributionen verwandelt würde *u*). Wegen dieser aus der noch gemeinschaftlichen Präbendenmasse fließenden Einkünfte konnte es in den Stiftern auch neben einer festgesetzten Präbendenzahl doch noch überzählige Canoniker geben, und diese hatten, wenn sie die nöthigen persönlichen Eigenschaften besaßen, so gut wie die Anderen Sitz im Chor und Stimme im Kapitel *v*); nur in Absicht auf die Präbenden mußten sie warten, bis eine ledig wurde *w*). Später wurde aber insgemein die Zahl der Kapitularen auf diejenigen beschränkt, welche volle Präbenden hatten. Die übrigen Canoniker eines Stiftes hießen Extrakapitularen, Domicellaren, jüngere Canoniker. Endlich ist auch gewöhnlich für diese aus dem Stiftsvermögen eine geschlossene Zahl von Präbenden gebildet worden, welche jedoch nur die Hälfte oder ein Drittheil der Präbende eines Kapitularen betrugen *x*). Zu jeder Präbende

---

t) C. 7. X. de cleric. non resident. (3. 4), c. un. eod. in VI. (3. 3), c. 11. Extr. comm. de praebend. (3. 2), Conc. Colon. a. 1400. c. 7. 15. Das Verfahren, wie sie den Abwesenden entzogen wurden, zeigen die alten Statuten des Mainzer Stiftes in Mayer Thesaur. nov. iur. eccles. T. I. p. 4.

u) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 3. Sess. XXII. cap. 3. de ref.

v) C. 9. 19. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

w) Sie hießen daher Wartherrn, Beitherrn, canonici in herbis.

x) Im Domkapitel zu Cöln waren im Ganzen 50 Präbenden. Davon besaßen der Papst und der Kaiser jeder eine, und hatten daher den ersten Sitz im Chor und ihre eigenen Vicarien. Von den übrigen 48 waren die eine Hälfte Kapitular- die andere Domicellar-Präbenden. Unter den 24 Kapitularen waren acht Priesterpräbenden, wozu keine adlige Abkunft sondern nur eine akademische Würde nöthig war; diese wurden durch Wahl des Kapitels verliehen. In die 16 adligen Kapitularpräbenden rückten die Domicellaren nach dem Alter ein. Unter diesen adligen Präbenden befanden sich die sieben Prälaturen (§. 139. Note *e*), die durch

gehörte regelmäßig auch eine Amtswohnung oder Curie *y*). Zu diesem Zwecke gab es bei dem Stifte bestimmte Canonicalhäuser, die bei jeder eintretenden Erledigung den Kapitularen und übrigen Canonikern nach der Ordnung des Amtsalters gegen eine festgesetzte Taxe angeboten wurden *z*). Dafür und für die in das Haus verwendete Melioration hatte aber auch der Besitzer das Recht darüber zu Gunsten eines Mitbruders zu testiren *a*), oder wenn er dieses nicht gethan hatte, so fiel das Haus an seine Erben, die es dann gegen Ersatz der Melioration nach einer bestimmten Abschätzung wieder an einen der Canoniker verkaufen mußten *b*).

§. 257.

V. Von der Beerbung der Beneficiaten. A) Aelteres Recht.

Die Kirche betrachtete das Kirchengut überhaupt als Eigenthum der Armen, welches ihr nur zur Verwaltung und Verwendung übergeben wäre. Es sollten daher die Geistlichen aus dem Kirchenvermögen nur das Nöthige annehmen, das Uebrige aber den Armen lassen *c*). Diesem Grundsatz gemäß fiel auch nach dem Tode eines Geistlichen alles, was aus dem Amte erworben

---

Wahl des Kapitels vergeben wurden, und selbst die Domicellar-Präbenden nach dem Turnus zu vergeben hatten.

y) C. 25. X. de praebend. (3. 5), c. 8. X. de conc. praeb. (3. 8).

z) Constit. ecclesiae metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23. (Würdtwein Subsidia diplom. T. III. p. 98), Statutum ecclesiae Ratisponens. a. 1517 (Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 25), Statuta des vormaligen erzbischöflichen Domkapitels zu Trier (Trier 1834) S. 77. 150—54.

a) Eine Andeutung davon findet sich im Stift zu Cöln schon im Jahr 873, Hartzheim Conc. German. T. II. p. 357. Später sind viele Zeugnisse darüber vorhanden, zum Beispiel in den Statuten von Mainz und Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. I. p. 10. T. II. p. 9. Darauf bezieht sich auch der Unterschied von domus canonicales capitulares und haereditariae, Conc. Colon. a. 1400. c. 34. 35., Constit. eccles. metropolit. Coloniens. a. 1423. c. 23., Statuta des Domkapitels zu Trier S. 83—86. 154—58.

b) So im Stift zu Regensburg, Mayer Thesaur. nov. T. III. p. 32.

c) C. 6. c. 1. q. 2. (Hieronym. c. a. 382), c. 7. 8. cod. (Pomer. c. a. 496).

war, an die Kirche und an die Armen zurück, und zwar galt als aus dem Amte erworben Alles, was er sich nach der Ordination angeschafft hatte *d*). Nur hin und wieder milderte man dieses so, daß wenn der Kleriker eigenes Vermögen besessen hatte, das im Amt Erworbene zwischen der Kirche und seinen Erben getheilt wurde *e*). Ueber das Vermögen hingegen, welches der Geistliche in das Amt mitgebracht, oder in demselben durch Erbrecht erworben hatte, konnte er frei testiren *f*); eben so über Schenkungen, welche ihm aus blos persönlichen Rücksichten zugefallen waren *g*). Waren sie ihm aber um seines Amtes willen gemacht worden, so gehörten sie der Kirche *h*). Hatte er kein Testament errichtet, so kam das Vermögen an seine erbfähige Verwandte; fehlte es an solchen, so erbte die Kirche Alles *i*). Bei der Auseinandersetzung des Nachlasses, besonders der Bischöfe, gieng es aber meistens sehr unordentlich her; und es wurde dieser, so weit er aus Mobilien bestand, oft gleich von den Klerikern der bischöflichen Kirche, später von den Metropoliten, in Beschlag genommen; beides jedoch von den Gesetzen strenge verboten *k*).

d) C. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), Nov. 131. c. 13., Capit. Germ. a. 744. c. 11., Capit. Francof. a. 794. c. 39., c. 4. c. XII. q. 5. (Conc. Paris. VI. a. 829).

e) C. 1. c. XII. q. 4. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

f) C. 21. c. XII. q. 1. (Can. Apost. 39), c. 19. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 42. §. 2. C. de episc. (1. 3), Nov. 131. c. 13., c. 1. c. XII. q. 5. (Gregor. I. a. 602), c. 4. eod. (Conc. Paris. VI. a. 829).

g) C. 1. c. XII. q. 3. (Conc. Carth. III. c. a. 397), c. 2. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655).

h) C. 3. c. XII. q. 3. (Conc. Agath. a. 506).

i) C. 20. C. de episc. (1. 3), Nov. 131. c. 13., Capit. Francof. a. 794. c. 39.

k) C. 43. c. XII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 38. eod. (Conc. Herd. a. 524), c. 48. eod. (Conc. Trull. a. 692).

§. 258.

B) Verhältniſſe im Mittelalter.

Greg. III. 25. De peculio clericorum, III. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus, III. 27. De successionibus ab intestato.

In den Ländern, wo das römiſche Recht vorherrſchend blieb, erhielt ſich der Grundſatz, daß die Geiſtlichen über ihr eingebrachtes oder durch Geſchicklichkeit verdientes Vermögen frei teſtiren könnten; der durch das Amt gemachte Erwerb fiel aber an die Kirche zurück; doch wurde nun auch von dieſem Etwas als Almoſen, ſelbſt an dürftige Verwandte und die Dienerſchaft, zu vergeben geſtattet *l*). In anderen Ländern hingegen erhielten dieſe Verhältniſſe unter dem Einfluß des germaniſchen Rechts eine ganz neue Richtung. Es wurden nämlich hier den Klerikern über das nicht aus dem Amte erworbene Vermögen zwar Vergabungen unter Lebenden erlaubt *m*), Teſtamente aber, den damaligen Rechten gemäß, überhaupt verboten, und der Nachlaß, ſelbſt wenn Verwandte da waren, ganz oder größtentheils der Kirche zugeſprochen *n*). Allein ſtatt der Kirche riſſen jetzt, nach einer gewöhnlichen Sitte, die auch gegen die Könige und andere weltliche Großen verübt wurde, gleich beim Tode eines Biſchofs die Miniſterialen und das Volk das vorräthige bewegliche Vermögen jeder Art gewaltſam an ſich *o*). Auch in Italien, ſogar

---

l) C. 7. 8. 9. 12. X. de testament. (3. 26).

m) Dieſes Recht hatten auch die Canoniker; zwar ſollten ſie nach der Regel gar nichts Eigenes haben, allein dieſes war nur ein Rath keine Verpflichtung, und ſelbſt in der Regel iſt von ihrem Privateigenthum die Rede, Regula Chrodogangi antiq. c. 31., Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 4., Regula Aquisgran. a. 816. c. 35. 120. 121. 122.

n) Conc. Tribur. a. 895. (c. 2. X. de success. ab intest. (3. 27)), Conc. Altheim. a. 917. (c. 1. X. eod.). Dieſe und andere Stellen reden zwar unbedingt, doch ſind wohl meiſtens die Erbgüter ausgenommen worden.

o) Man erkennt dieſen Misbrauch ſchon deutlich im Capit. Carol. Calv. apud Caris. a. 877. c. 4. (Baluz. T. II. col. 240., Corp. iur. Germ. T. III. p. 216).

in Rom, und wie die goldene Bulle des Johannes Comnenus von 1120 zeigt, ebenfalls im Orient wurde dieser Misbrauch herrschend. Endlich zogen in den meisten Ländern die Könige selbst, als die Schutzherrn der Kirche, diesen Gewinn in ihre Hand, und stellten ihn zuletzt als ein durch das Herkommen begründetes Recht (ius spolii, exuviarum) dar. Eben so verfuhren die niederen Schirmvögte und Patrone der Kirchen und Klöster gegen ihre Kleriker *p*). Mehrmals wiederholten die Concilien ihre Verbote *q*). Allein nur allmählig gelang es der Kirche, die Könige zu Verzichtleistungen auf dieses Recht zu bewegen. In Deutschland geschah dieses von Otto IV. bei seiner Wahl 1197 und nachher nochmals in der Kapitulation, die ihm Innocenz III. 1209 vorlegte; dann auch von Friedrich II. in den beiden Gesetzen von 1213 und 1220. Hierauf wurden dann auch viele strenge Verordnungen gegen die Anmaßungen der anderen Schirmvögte erlassen, und so endlich die Freiheit der Kirche hergestellt *r*). Allein nun vertheilten die Stiftsherrn selbst den Nachlaß der Bischöfe unter sich *s*), und umgekehrt entstand, besonders durch die Nachahmung der Klostereinrichtungen, der Gebrauch, daß die Bischöfe und Archidiaconen von dem Nachlaß ihrer Kleriker und Stiftsherrn, der ihnen eigentlich blos zur Verwendung übergeben wurde *t*), einen großen Theil für sich behielten *u*). Nach dieser Analogie machten dann seit dem vierzehnten Jahrhundert auch die Päpste ein Recht auf die Nachlassenschaft der Bischöfe geltend. Beides wurde jedoch in den Ländern, wo die Kleriker testiren

---

p) Conc. Tribur. a. 895. (c. 2. X. de succ. ab intest. (3. 27)). Man sieht aus dieser Stelle, wie die weltlichen Herren ihre Kleriker auf dem Fuß ihrer unfreien Dienstleute zu behandeln geneigt waren.

q) C. 46. c. XII. q. 2. (Conc. Claramont. a. 1095), c. 47. eod. (Conc. Lateran. II. a. 1139).

r) Conc. Colon. a. 1266. c. 7., Conc. Vienn. a. 1267. c. 10., Conc. Londin. a. 1268. c. 23., Conc. Budens. a. 1279. c. 49., Conc. Salisburg. a. 1281. c. 15.

s) C. 40. de elect. in VI. (1. 6).

t) C. 18. X. de verb. sign. (5. 40).

u) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16).

durften, auf die Güter, worüber dieſes nicht geſchehen war, eingeſchränkt, und in anderen Ländern allmählig auch Teſtamentsfreiheit eingeführt v). Endlich wurden ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert im Occident durch die Praxis und bürgerlichen Geſetze der meiſten Länder, auch wenn nicht teſtirt war, die Verwandten zur Succeſſion, ſelbſt in das aus dem Amte erworbene Vermögen, zugelaſſen, und die Anſprüche der Prälaten an dem Nachlaß der Kleriker ganz aufgehoben. Auch die Spolien, welche die Päpſte in Anſpruch nahmen w), ſind überall außer Gebrauch gekommen; und ſelbſt im Kirchenſtaate iſt den Cardinälen und anderen Geiſtlichen das Recht, ihr eingebrachtes und erworbenes Vermögen mit oder ohne Teſtament zu vererben, zugeſtanden worden.

§. 259.

c) Heutiges Recht.

Im Orient ziehen noch jetzt die Biſchöfe aus dem Nachlaß ihrer Kleriker verſchiedene Einkünfte, und dem Patriarchen fallen ſogar die Erbſchaften mehrerer Biſchöfe zu. Im Occident ſind aber jetzt, ſowohl die katholiſchen wie die proteſtantiſchen Geiſtlichen hinſichtlich der Beerbung, ohne Unterſchied, wovon ihr Vermögen herrührt, den Weltlichen völlig gleichgeſtellt. Doch geht nach dem Geiſt der Kirche auf die Erben die Verpflichtung über, dieſes Vermögen beſonders gut zu verwenden. Wegen der Früchte des letzten Jahres finden aber folgende Einrichtungen ſtatt. I. Das Recht auf das Deſervitenjahr, das heißt auf die bereits verdienten Früchte des letzten Jahres, geht, wenn dieſe auch noch nicht percipirt ſind, den gewöhnlichen Rechtsgrundſätzen gemäß, mit auf die Erben über. Man berechnet ſie ſo, daß man alle regelmäßigen Amtseinkünfte des Jahres, nicht aber auch

---

v) Einzelne Kapitel, zum Beiſpiel das von Osnabrück, erhielten dieſe Freiheit durch päpſtliche und kaiſerliche Privilegien ſchon im zwölften Jahrhundert; die deutſchen Biſchöfe und Aebte erhielten ſie von Friedrich II. durch das Geſetz von 1220.

w) Mehrere Verordnungen darüber ſtehen noch im Tit. de spoliis clericor. in VII. (3. 3).

die Amtsaccidentien, als eine Masse anschlägt, und nun vergleicht, wie viel davon auf die Zeit kommt, welche der Geistliche während dieses Jahres noch im Amte fungirt hat. Nach demselben Verhältniß werden die auf die Früchte gemachten Auslagen vertheilt. Der Anfang des Jahres wird, wo nicht ein allgemeiner Anfangstag für das Deservitenjahr bestimmt ist, nach der Amtsantretung berechnet. II. Neben dem Deservitenjahr kommt aber häufig das Sterbequartal vor, welches eine außerordentliche Begünstigung ist, kraft welcher die Einkünfte des ganzen laufenden Vierteljahrs, also nicht blos die schon verdienten Früchte, den Erben oder Gläubigern des Verstorbenen zukommen. III. In vielen Stiftern war sogar ein Nach- oder Gnadenjahr (annus gratiae) hergebracht, kraft dessen den Erben des Verstorbenen noch ein oder mehrere Jahre lang alle Amtseinkünfte, die also der neu Eintretende so lange entbehrte, zufielen, zunächst um die Kosten der Beerdigung zu bestreiten und die Schulden zu bezahlen *x*). In mehreren protestantischen Ländern ist auch noch jetzt der Witwe und den Kindern eines verstorbenen Geistlichen dieser Vortheil gestattet. Es gehören dann dahin nicht blos die regelmäßigen Einkünfte, sondern auch die Accidentien oder Stolgebühren, wo diese nicht dem vicarirenden Geistlichen als Entschädigung angewiesen sind. Findet sich das Sterbequartal und das Gnadenjahr vereinigt, so nimmt letzteres nach Ablauf des ersteren seinen Anfang.

§. 260.

VI. Von der Verwaltung erledigter Pfründen.

In der älteren Zeit wurden die Einkünfte eines erledigten Bisthums von dem Archidiacon und Oeconomen unter Aufsicht des Bischofes, der vom Metropoliten oder vom Papst als Visitator der verwaisten Kirche ernannt war, verwaltet, und der Ueberschuß für den Nachfolger aufbewahrt *y*). Eben so verblieben

---

x) Mehr darüber giebt Dürr Diss. de annis gratiae (Schmidt Thesaur. iur. eccles. T. VI. No. IV).

y) C. 45. c. XII. q. 2. (Greg. I. a. 593), c. 19. D. LXI. (Idem a. 594), c. 16. eod. (Idem a. 602).

die Einkünfte einer unteren geiſtlichen Stelle, ſo lange ſie erledigt war, der Kathedralkirche, weil ſie von da aus beſoldet wurde. In den germaniſchen Reichen aber, wo die Könige die Güter der biſchöflichen Kirchen und Abteien wie verliehene Krongüter behandelten, zogen ſie allmählig, den Einrichtungen des Lehnweſens gemäß, die Verwaltung und Einkünfte der Zwiſchenzeit in ihre Hand (ius regaliae). Eben ſo riſſen die Patrone und Schirmvögte, kraft der Obhut (custodia, guardia), welche ſie über die erledigten Pfründen führten, die mittlerweile eingehenden Früchte an ſich. Jenes Recht der Regalie hat ſich in Frankreich bis zur Revolution, in England bis jetzt erhalten. In Deutſchland leiſtete aber Otto IV. in ſeiner Kapitulation von 1209, Friedrich II. in dem Geſetz von 1213, und Rudolph von Habsburg in ſeiner Kapitulation von 1274 darauf Verzicht. Da aber nun die Kapitel und Convente ſelbſt nach dem Tode ihres Biſchofes oder Abtes ſich die Einkünfte dieſer Stelle anmaßten: ſo wurden unter ſtrenger Strafe die alten Verordnungen eingeſchärft, daß dieſe nur zum Nutzen der Kirche verwendet, oder für den Nachfolger zurückgelegt werden ſollten *z*). Nach dem Concilium von Trient ſoll ſelbſt das Kapitel innerhalb acht Tagen einen eigenen Oeconomen für die Güterverwaltung ernennen *a*). Auch wider die Anmaßungen der Patrone und Schirmvögte wurden ſeit dem dreizehnten Jahrhundert verſchiedene Geſetze erlaſſen, und den Biſchöfen zur Pflicht gemacht, bei längerer Vacanz einen Oeconomen zu ernennen, der für die Aufbewahrung der Früchte Sorge trüge *b*). Allein nun nahmen die Biſchöfe, Archidiaconen und Aebte ſelbſt dieſe Einkünfte für ſich in Beſchlag, und allmählig wurde daraus, der Kirchenverbote ohngeachtet *c*), ein ſo regelmäßiges Herkommen (ius deportus), daß ſelbſt die

---

z) C. 40. de elect. in VI. (1. 6), clem. 7. eod. (1. 3).

a) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 16. de ref.

b) C. 4. X. de off. iud. ordin. (1. 31), c. 12. X. de poen. (5. 37), c. 13. de elect. in VI. (1. 6).

c) C. 9. de off. ordin. in VI. (1. 16), clem. un. de suppl. neglig. praelat. (1. 5).

Päpſte bei den Pfründen, die ſie zu verleihen hatten, die vacanten Früchte durch ihre Commiſſarien einziehen ließen. Auf den Concilien von Piſa und Koſtnitz leiſteten ſie aber auf dieſes Recht förmlich Verzicht *d*). Das der Biſchöfe und anderen Prälaten hingegen erhielt ſich theilweiſe noch ſehr lange, iſt aber allmählig ebenfalls aufgehoben worden. Nach dem heutigen Recht fallen die Früchte erledigter Pfründen, wo ein Gnadenjahr beſteht, den Erben zu, oder werden für den einſtweiligen Stellvertreter *e*), oder ſonſt zum Nutzen der Kirche verwendet.

---

d) Conc. Pisan. Sess. XXII., Conc. Constant. Sess. XLIII.

e) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 18. de ref.

Viertes Kapitel.

Von den Kirchenfabriken.

§. 261.

I. Historische Einleitung.

Die Kosten des Gottesdienstes, also die Anschaffung der dazu nöthigen Geräthschaften, die Beleuchtung und der Unterhalt der Kirchengebäude wurden ursprünglich aus den freiwilligen Gaben, später aus dem dazu angewiesenen Viertheil von den Einkünften des gesammten Kirchenvermögens bestritten *f*). Als man das Kirchengut immer mehr nach den einzelnen Kirchen zu theilen anfieng, bestimmte man dazu insbesondere einen Theil der bei jeder Kirche eingehenden Oblationen und Zehnten *g*). Dadurch aber, daß die Oblationen häufig blos den Geistlichen und Armen zugewiesen *h*), und kirchliche Grundstücke und Zehnten in weltliche Hände gebracht wurden, verloren die Kirchenfabriken einen großen Theil ihres Einkommens, und es gelang oft nur durch Sparsamkeit und Schenkungen sie zusammenzuhalten. Selbst in den Cathedralkirchen wurden nicht selten die eingehenden Oblationen der Präbendenmasse zugesprochen *i*). Doch half hier, wo es nöthig war, die Freigebigkeit der Bischöfe aus, und von diesen wurden selbst bei dem Aufblühen der Kunst die Kirchen pracht-

---

f) Man sehe darüber §. 240. Note l. s. t.

g) Man sehe §. 240. Note w. x. §. 242. Note n. o.

h) Capit. Ludov. a. 816. c. 4.

i) Dieses geschah in Cöln, wo die Oblationen bei den Leibern der heiligen drei Könige sehr bedeutend waren, im Jahr 1189 durch den Erzbischof Philipp von Heinsberg, der selbst auf seinen Antheil ganz verzichtete. Die wahrscheinlich ungedruckte Urkunde ist erwähnt von Mooren in Brewer Vaterländische Chronik der Rheinprovinzen. Heft I. (Cöln 1825) S. 356.

voller hergestellt oder gar ganz neue gegründet. Aus der dadurch angeregten Begeisterung giengen dann Collecten *k*) und Vermächtnisse *l*) an die Kirchenfabrik hervor; häufig entstand selbst eine eigene Fraternität, deren Mitglieder sich zu einem regelmäßigen jährlichen Beitrag zum Bau der Cathedralkirche verbindlich machten *m*); auch wurden beschwerliche Gelübde, oder Restitutionen ungerechten Gutes in solche Beiträge umgewandelt *n*), und besondere Indulgenzen daran geknüpft *o*). Andererseits zog man nun auch wieder die Präbenden auf verschiedenen Wegen zu diesem Zwecke heran, indem die Canoniker bei ihrer Aufnahme etwas für die Kirchenornamente entrichten mußten *p*), und die Einkünfte des Carenz- oder Gnadenjahres so wie die Abgabe für die Canonicalhäuser der Kirchenfabrik zugelegt wurden *q*).

§. 262.

II. Eintheilung der Kirchensachen.

Von den zu einer Kirche gehörenden Gegenständen muß man zwei Arten unterscheiden. Einige dienen unmittelbar als Werkzeuge für den Cultus und werden aus Rücksicht auf die heiligen Handlungen, wozu sie gebraucht werden, durch eine besondere Feierlichkeit eingeweiht. Man nennt sie daher heilige Sachen (res sacrae). Diese Feierlichkeit hat nach der Wichtigkeit jener Handlungen entweder die Form einer Weihe, oder die einer bloßen Einsegnung; daher werden jene Gegenstände entweder geweihte (res consecratae), oder gesegnete Sachen (res benedictae) genannt. Solche heilige Sachen unterscheiden sich von den welt-

---

k) Dieses zeigen die Statuta Colon. a. 1327. a. 1357. c. 4. ed. Hartzh.

l) Statuta Colon. a. 1300 c. 7. 13. 14. a. 1310. c. 5. a. 1357. c. 13.

m) Diese wurde in Cöln durch den Papst Johann XXII. 1322 bestätigt, Statuta eccles. Colon. ed. 1554. p. 106. Darauf beziehen sich auch die Statuta Colon. a. 1327. c. 2. a. 1339. c. 2. a. 1357. c. 9.

n) Statuta Colon. a. 1354. c. 3. 4. a. 1356. c. 1.

o) Statuta Colon. a. 1357. c. 5.

p) So im Domkapitel zu Cöln nach den Statuten, die ich handschriftlich besitze.

q) Statuta des Domkapitels zu Trier S. 80. 151. 159. 160.

lichen durch ihre ausschließliche Bestimmung zum Gottesdienste; es sind daher die gewöhnlichen Verhältnisse des Eigenthums auf sie nicht anwendbar, sondern sie sind dem gemeinen Verkehr entzogen, und ihre Verunehrung wird gewöhnlich auch durch die bürgerlichen Gesetze geahndet. Andere kirchliche Sachen haben eine solche gottesdienstliche Bestimmung nicht, sondern dienen dazu, die äußeren Bedürfnisse der Kirche zu bestreiten. Sie stimmen daher mit den gewöhnlichen weltlichen Sachen größtentheils überein, und es finden an ihnen in Ansehung des Gebrauchs oder der Benutzung die gewöhnlichen Eigenthumsverhältnisse statt. Der einzige Unterschied liegt darin, daß sie unter eine besondere Aufsicht gestellt und ihre Veräußerung erschwert ist. Man nennt sie Kirchensachen im eigentlichen Sinne (res ecclesiasticae in specie, patrimonium sive peculium ecclesiae). Bei den Protestanten werden auch die unmittelbar gottesdienstlichen Sachen und das Kirchenvermögen unterschieden, und bei den ersteren ebenfalls anerkannt, daß sie um ihrer Bestimmung willen mit einer gewissen Ehrfurcht behandelt werden sollen *r*). Auch dürfen sie nur aus dringenden Beweggründen veräußert werden, und sind gegen Verletzung durch härtere Strafen gesichert. Nur die Ceremonien der Einweihung sind vereinfacht oder ganz abgeschafft worden.

§. 263.

III. Von den heiligen Sachen. A) Geweihte Sachen.

Greg. III. 40. Sext. III. 21. De consecratione ecclesiae vel altaris, Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Zu den geweihten Sachen gehören zunächst die Kirchen, das heißt die Gebäude, die zum regelmäßigen Gottesdienst und zur Aufbewahrung der Eucharistie bestimmt sind. Zur Errichtung einer Kirche bedarf es der Genehmigung des Bischofes *s*), der

---

r) Helvet. Conf. I. Cap. XXII. Propter verbum Dei et usus sacros scimus, loca Deo cultuique eius dedicata non esse profana sed sacra, et qui in his versantur, reverenter et modeste conversari debere, utpote qui sint in loco sacro.

s) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451), c. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804). Einige Stellen verlangen die Zustimmung

zu unterſuchen hat, ob ein gerechter Grund *t*), und eine hinreichende Dotation ſowohl für das Gebäude wie für die dabei anzuſtellenden Geiſtlichen vorhanden iſt, und ob die Einrichtung des neuen Gottesdienſtes nicht mit anderen wohlerworbenen Rechten in Widerſpruch kömmt *u*). Auch iſt jetzt noch die Zuſtimmung der Regierung nothwendig. Hierauf wird die Stelle vom Biſchof oder deſſen Abgeordneten unter gewiſſen Ceremonien bezeichnet und der erſte Stein gelegt *v*). Bei den Proteſtanten wird zur Errichtung einer neuen Kirche gewöhnlich die beſondere Bewilligung des Landesherrn erfordert. Iſt die Kirche im Bau fertig, ſo wird ſie zu ihrer Beſtimmung durch einen Biſchof *w*) unter den vorgeſchriebenen ſehr bedeutſamen Feierlichkeiten conſecrirt, wobei unter Anderen die Reliquien eines Heiligen oder Märtyrers in den Altar eingeſenkt werden müſſen *x*). Dieſes bezieht ſich darauf, weil auch in den alten Zeiten die Chriſten die irdiſchen Ueberreſte der Märtyrer mit der größten Sorgfalt aufbewahrten und bei deren Gräbern zuſammenkamen *y*). Das Andenken an die Kirchweihe wird auch jährlich an demſelben Tage durch ein Feſt (encaeniae, anniversaria) gefeiert *z*). Um jedoch mancherlei Misbräuchen, die dabei eingeriſſen ſind, zu begegnen, haben die

---

des Papſtes, c. 4. 5. 6. 7. D. I. de cons. (Gelas. I. a. 494), c. 8. eod. (Nicol. I. inc. ann.). Allein dieſe beziehen ſich wohl nur auf die Kirchen, worüber der Papſt Metropolitanrechte beſaß.

t) C. 10. D. I. de cons. (Conc. Bracar. a. 572), c. 3. X. h. t. (3. 48).

u) C. 44. c. XVI. q. 1. (Capit. Carol. M. a. 804), c. 43. eod. (Conc. Arelat. VI. a. 813), c. 2. X. h. t. (3. 48), c. 1. 2. X. de nov. oper. nuntiat. (5. 32).

v) Nov. Just. 5. c. 1. nov. 67. c. 1. nov. 131. c. 7., c. 9. D. I. de cons. (ex novell. cit.), Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 382.

w) C. 26. c. XVI. q. 7. (Gelas. c. a. 494), c. 28. c. VII. q. 1. (Conc. Aurel. III. a. 538).

x) Ambros. († 397) epist. LIV., Paulin. († 431) epist. XII., c. 26. D. I. de cons. (Conc. Carth. V. a. 401).

y) C. 7. C. Th. de sepulchr. violat. (9. 17) ibiq. Gothofr.

z) C. 16. 17. D. I. de cons. (capp. incert.), c. 14. X. de poenit. (5. 38), c. 3. eod. in VI. (5. 10).

neueren Concilien häufig verordnet, daß in einer Diöceſe die verſchiedenen Kirchweihfeſte alle an demſelben Tage gehalten werden ſollten *a*). Die Kirche muß von neuem geweiht werden, wenn eine gänzliche Entweihung (execratio) Statt gefunden hat, welches durch die Zerſtörung ihrer Haupttheile geſchieht *b*). Bei einer Entheiligung durch eine Blutthat oder Unzucht wurde ſonſt auch aufs Neue conſecrirt *c*); jetzt wird blos eine Reconciliation durch den Biſchof vorgenommen *d*). Wenn zur feierlichen Conſecration nicht Gelegenheit vorhanden iſt, ſo kann die Kirche einſtweilen durch eine Benediction zum gottesdienſtlichen Gebrauche eingerichtet werden. Außer der Kirche werden auch die Altäre, wenn ſie von Stein ſind *e*), ferner der Kelch und die Patena *f*) von einem Biſchofe conſecrirt, und dieſe ſollen wenigſtens nicht von Holz oder Glas ſeyn *g*). Die Proteſtanten beobachten auch bei der Eröffnung einer neuen Kirche eine religiöſe Feierlichkeit, und in Schweden werden ſelbſt die Altäre noch geweiht.

§. 264.

B) Geſegnete Sachen.

Zu den geſegneten Sachen gehören zunächſt die Begräbnißplätze. Die erſten Chriſten wählten dazu, nach der Freiheit die darin das römiſche Recht geſtattete, vorzugsweiſe die Nähe der Gräber der Märtyrer, um die Gemeinſchaft mit ihnen auch noch im Tode darzuſtellen *h*). Als man ſpäter deren Leiber in die

---

a) Conc. Colon. a. 1536. Part. IX. c. 11., Conc. Camerac. a. 1550. Tit. VIII.

b) C. 24. D. I. de cons. (Vigil. a. 538), c. 6. X. h. t. (3. 40).

c) C. 19. 20. D. I. de cons. (Capp. incert.).

d) C. 4. 7. 9. 10. X. h. t. (3. 40), c. 5. X. de adulter. (5. 16), c. un. h. t. in VI. (3. 21).

e) C. 32. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 31. eod. (Conc. Epaun. a. 517), c. 19. D. I. de cons. (cap. incert.), c. 1. 3. 6. X. h. t. (3. 40).

f) C. un. §. 8. X. de sacra unct. (1. 15).

g) C. 44. D. I. de cons. (Conc. Tribur. a. 895), c. 45. eod. (cap. incert.).

h) C. 19. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421).

Städte brachte, hätte das Begraben in deren Nähe nach den Vorschriften des römischen Rechts aufhören sollen *i*); allein die Sitte blieb mächtiger wie die Gesetze *k*), und endlich wurde überall der Vorhof der Kirchen zur regelmäßigen Ruhestätte gemacht *l*). Das Begraben in der Kirche selbst ist aber nur ausnahmsweise dem Fürsten, dem Patron und den höheren Geistlichen gestattet worden *m*). Die neueren Polizeieinrichtungen haben zwar insgemein wieder die Verlegung des Begräbnißortes außerhalb der Stadt herbeigeführt; doch ist auch dann noch eine Benediction und nach einer Entheiligung eine Reconciliation nothwendig *n*). Auch die geistlichen Gewänder, die weiße Bekleidung (mappa) des Altars, die Leinwand (corporale), worauf die consecrirte Hostie gelegt, das Tabernakel, worin die Eucharistie aufbewahrt wird, die Kreuze und Bilder werden zu ihrem Gebrauche durch ein passendes Gebet eingesegnet. Besonders feierlich ist die Benediction der Glocken. Wenn man auch erwägt, wie bedeutungsvoll diese metallene Zunge ist, und wie viel Freud und Leid sie verkündet: so hat die Kirche volles Recht auch bei dieser Gelegenheit durch einen frommen christlichen Spruch an den Ernst und Wechsel des Lebens zu erinnern.

§. 265.

C) Von den Vorrechten der geheiligten Sachen.

Greg. III. 49. Sext III. 23. De immunitate ecclesiarum, coemeterii et rerum ad eas pertinentium.

Die geweihten Stätten haben, ihrer ehrwürdigen Bestimmung wegen, sowohl durch die geistlichen als weltlichen Gesetze gewisse

---

i) C. 6. C. Th. de sepulchro violato (9. 17) ibiq. Gothofr.

k) Im Orient ist selbst das Begraben in den Städten durch ein ausdrückliches Gesetz erlaubt worden, Nov. Leon. 53.

l) Daher wurden auch die Memorien der Märtyrer das heißt die Kirchen selbst Cömeterien genannt. Die Priester der Cömeterien, die im fünften Jahrhundert in Rom vorkommen, sind die Priester der Hauptkirchen.

m) C. 18. c. XIII. q. 1. (Conc. Mogunt. I. a. 813), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), Capit. Reg. Franc. Lib. I. c. 153.

n) C. 7. X. de consecr. eccles. (3. 40), c. un. eod. in VI. (3. 21).

Auszeichnungen und Vorrechte erhalten. I. Weltliche und rauſchende Beſchäftigungen, Märkte, und lärmende Vergnügungen ſollen in ihrer Nähe nicht geduldet werden *o*). Namentlich ſind die Gerichtsſitzungen *p*) und die noch aus dem Heidenthum herrührenden Feſte *q*) in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen oft verboten worden. Auch die Proteſtanten, beſonders in England und Schweden, haben dieſe Rückſichten anerkannt. II. Diebſtahl, Raub und Zerſtörung kirchlicher Sachen ſoll, wegen der Verdorbenheit der Geſinnung, die ſich in einem ſolchen Frevel kund giebt, beſonders hart beſtraft werden *r*). Dieſes iſt auch noch in allen neueren Landesgeſetzen angenommen. III. Von dem Aſylrecht, welches ſonſt den geweihten Stätten ertheilt war, wird ſchicklicher im achten Buche die Rede ſeyn.

§. 266.

IV. Von den gewöhnlichen Fabrikgütern.

Greg. III. 15. De commodato, III. 16. De deposito, III. 18. De locato et conducto, III. 22. De fideiussoribus, III. 23. De solutionibus.

So lange das für die Kirchenfabrik beſtimmte Viertheil, ſo wie alle übrigen Einkünfte, bei der biſchöflichen Kirche zuſammenfloß, wurde es auch unter der unmittelbaren Aufſicht des Biſchofes verwaltet und vertheilt. Nachdem aber den einzelnen Pfarrkirchen zu jenem Zweck ihre Grundſtücke, Oblationen und Zehnten unmittelbar angewieſen worden waren: ſo wurden dieſe von den Pfarrern ſelbſt, mit Zuziehung einiger Mitglieder der Gemeinde verwaltet, und dem Biſchof oder dem Archidiacon bei der Viſitation darüber Rechnung abgelegt *s*). Jener Antheil der Ge-

---

o) C. 2. de immunit. eccles. in VI. (3. 23).

p) Capit. Carol. M. a. 813. c. 21., c. 1. 5. X. de immunit. ecclec. (3. 48).

q) Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 196., c. 12. X. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

r) C. 10. C. de episc. (1. 3), c. 21. c. XVII. q. 4. (Johann. VIII. c. a. 878), c. 6. eod. (Nicol. II. c. a. 1059).

s) Dieſes ergiebt ſich aus den im §. 182. Note o. angeführten alten Viſitationsordnungen. Eine Stelle daraus ſteht im §. 242. Note o.

meinde bildete sich allmählig so aus, daß aus ihr unter bischöflicher Bestätigung *t*) einige zuverläßige Männer (provisores, iurati, vitrici) ernannt, und diesen hauptsächlich die Verwaltung des Vermögens übertragen wurde. Jetzt sind solche Administratoren unter dem Namen Kirchenjuraten, Kirchenvorsteher, Kastenvögte, in allen Ländern eingeführt, und über ihr Verhältniß sind gewöhnlich durch die neueren Provinzialconcilien *u*) und Landesgesetze *v*) ausführliche Verordnungen erschienen. Im Ganzen ist dieses Amt wie eine mit besonderer Gewissenhaftigkeit zu führende Verwaltung eines fremden Vermögens zu behandeln. Sie müssen daher die rückständigen Einkünfte beitreiben, die Grundstücke möglichst vortheilhaft verpachten, die Gelder auf Zinsen, jedoch ohne Wucher, ausleihen, und über dieses Alles jährlich vor dem Pfarrer oder Decan *w*), jetzt meistens auch mit Zuziehung der Ortsobrigkeit getreue Rechnung ablegen, welche sonst von dem Archidiacon bei der Visitation nachgesehen *x*), jetzt aber an den Bischof oder dessen Commissarius *y*), gewöhnlich auch an

---

t) Conc. Wirceburg. a. 1287. c. 35. Laicos in nonnullis partibus praetextu fabricae ecclesiae reparandae per laicos sine consensu praelatorum — deputatos, praesentis constitutionis tenore huiusmodi officio ex nunc volumus esse privatos, et alios laicos vel clericos sine praelati seu capituli ecclesiarum reparandarum assensu prohibemus in posterum ordinari.

u) Conc. Buscod. a. 1571. Tit. XXIV., Conc. Yprens. a. 1577. Tit. XXVIII., Conc. Audom. a. 1583. Tit. XXI., Conc. Trid. a. 1593. Cap. L., Conc. Yprens. a. 1609. Tit. XX., Conc. Audom. a. 1640. Tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. Tit. XIII.

v) Auf dem linken Rheinufer gilt das im Anhang mitgetheilte Decret vom 30. December 1809.

w) Conc. Exon. a. 1287. c. 12., Conc. Colon. a. 1300. c. 16., Conc. Magdeb. a. 1313. c. 8., Conc. Frising. a. 1440. c. 9., Conc. Bamberg. a. 1491. Tit. XXXVIII., Conc. Swerin. a. 1492. c. 40., Conc. Basil. a. 1503. Tit. XXIV., Conc. Tornac. a. 1520. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1533. c. 10., Conc. Hildesh. a. 1539. c. 34., Conc. August. 1567. Part. III. c. 19.

x) Conc. Exon. a. 1287. c. 12.

y) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref., Conc. Atreb. a. 1570. c. 30., Conc. Camerac. a. 1586. Tit. XV. c. 9.

die höhere weltliche Behörde, eingeschickt wird. Den Schaden, der durch ihre Nachläßigkeit entsteht, müssen sie aus ihrem eigenen Vermögen ersetzen z): doch kann die Kirche auch unter denselben Bedingungen wie die Minderjährigen, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen a). Aus Bürgschaften, welche der Verwalter übernahm, aus einem Darlehn oder Depositum, welches er empfieng, wird natürlich die Kirche nur in sofern verpflichtet, als es mit Zustimmung des Bischofes oder des Kapitels geschah, oder als eine Verwendung für sie nachweisbar ist b). Alle diese Grundsätze gelten auch dann, wenn der Patron, was noch zuweilen vorkommt, mit an der Verwaltung Theil nimmt. In den protestantischen Ländern Deutschlands, in England und Schweden bestehen in den Kirchenpflegern (churchwardens, Kyrkovärdar) ganz ähnliche Einrichtungen. In Dänemark werden zur Aufsicht über die Verwaltung vom Könige Kirchenvögte ernannt, und diese ordnen bei den einzelnen ihnen untergebenen Kirchen die Pfleger an.

§. 267.

V. Von der Erhaltung und Herstellung der Kirchen- und Pfarrgebäude c).

Greg. III. 48. De ecclesiis aedificandis vel reparandis.

Die Unterhaltungs- und Reparaturkosten der Kirchen und Presbyterien wurden ursprünglich aus dem dazu bestimmten Viertheil oder Drittheil der sämmtlichen kirchlichen Einkünfte bestritten d). Dieses war mithin eine Verpflichtung, die auf dem gesammten Kirchengute ruhte. Als daher im Laufe der Zeit Theile

---

z) Conc. Gandens. a. 1571. Tit. XVI. c. 3., Conc. Buscod. a. 1571. Tit. XXIV. c. 9.

a) C. 1. 3. X. de in integr. restit. (1. 41).

b) C. 4. X. de fideiuss. (3. 22), c. 2. X. de solut. (3. 23), c. 1. X. de deposit. (3. 16).

c) J. Helfert von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude. Prag 1834. 8., C. F. von Reinhardt über kirchliche Baulast. Stuttgart 1836. 8.

d) Man sehe darüber §. 240.

desselben auf verschiedene Weise in weltliche Hände kamen *e*), gieng auch jene Verbindlichkeit mit über *f*), und auch die Geistlichen wurden wegen der Beneficien, die sie von der Kirche hatten, so weit sie von den Einkünften erübrigen konnten, damit belastet *g*). Auf diese Verhältnisse sind denn auch die Verordnungen des Conciliums von Trient gebaut *h*). Nach diesen sollen die Kosten zunächst aus der Kirchenfabrik bestritten werden. Das Concilium redet zwar nur von deren Früchten und Einkünften; doch kann unstreitig im Falle der Noth auch der Grundstock angegriffen werden, in so weit derselbe nicht mit besonderen Stiftungen beschwert, und wenn so viel übrig bleibt, als zum Gottesdienst erforderlich ist. Reicht dieses Vermögen nicht hin, so sollen alle diejenigen, welche aus der zu reparirenden Kirche Einkünfte beziehen, herangezogen werden. Dabei wird auch der Kirchenpatron genannt, jedoch augenscheinlich nicht als solcher, sondern nur in so fern er Einkünfte von der Kirche hat. Ist dieses nicht der Fall, so ist er zu nichts verbunden, und wenn er sich weigert, so kann man ihm darum an seinem Patronatrechte nichts verkürzen. Unter jenen Beitragspflichtigen sind ferner auch die Pfarrer und Beneficiaten, in so fern sie von ihrem Amtseinkommen etwas abgeben können, und diejenigen begriffen, welche von der zu reparirenden Kirche Zehnten besitzen; ist diese Qualität zweifelhaft, so muß über die Beitragspflicht die Observanz des Ortes entscheiden *i*). Wo die Zehnten durch die Incorporation der Pfarrei an eine geistliche Corporation und durch deren Säcularisation an den

---

e) Man sehe darüber §. 243.

f) Capit. Francof. a. 794. c. 24 (26)., Conc. Mogunt. a. 813. c. 42. (c. 1. X. h. t.), Capit. excerpt. e canon. a. 813. c. 24., Capit. Carol. M. ad leg. Langob. c. 60., Capit. IV. Ludov. a. 819 (817). c. 5., Capit. Ludov. a. 829. c. 9 (8)., Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 13., Capit. Carol. Calv. in villa Sparnaco a. 846. c. 53.

g) C. 22. c. XVI. q. 1. (Innocent. II. c. a. 1129), c. 4. X. h. t.

h) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

i) In Frankreich waren nach der allgemeinen Ansicht der Jurisprudenz auch die Laienzehnten beitragspflichtig, wurden also nach ihrem Ursprung als geistliche angesehen.

Landesherrn gekommen sind, ist jene Pflicht auf diesen übergegangen *k*). Die Repartition der Beiträge geschieht in Ermangelung gesetzlicher oder herkömmlicher Bestimmungen nach dem Maaß der Einkünfte, die Jeder von der Kirche bezieht. Ist aber alles dieses unzureichend, so sollen die Eingepfarrten um ihre Beihülfe angegangen werden, natürlich jedoch nur diejenigen, welche zu derselben Glaubens-Confession gehören, indem es sich hier vorzugsweise nur um ein Interesse der Religionsgemeinde handelt. Uebrigens weichen aber die Particularrechte von dieser Vertheilung häufig ab; namentlich kann man es wie eine allgemeine Observanz ansehen, daß auf dem Lande die Eingepfarrten, und zwar häufig die Ortsgemeinde als solche ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, immer Hand- und Spanndienste leisten. Oft findet sich auch der Gebrauch, daß der Pfarrer das Chor, die Decimatoren und darunter der Patron das Schiff, die Ortsgemeinde den Thurm unterhalten muß *l*). Auch Filialgemeinden müssen contribuiren, es sey denn, daß sie bei sich eine Kirche mit einem so regelmäßigen Gottesdienste haben, daß sie der Pfarrkirche entbehren können. Im französischen Recht hat aber die Gesetzgebung, nachdem sie die Zehnten aufgehoben und die Kirchengüter für den Staat eingezogen hat, die Kosten für den Unterhalt des Gottesdienstes und der Kirchengebäude überhaupt auf die Civilcommunen gewälzt *m*). Alles dieses ist auch auf die Reparaturen der Pfarrhäuser, in so weit sie nicht der Beneficiat allein zu tragen hat *n*), anwendbar. Die Reparaturen der Kapellen fallen aber blos denjenigen zur Last, welche davon Vortheil haben; weigern sich diese, so muß die Kapelle eingehen und mit

---

k) Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. §. 36.

l) So in den meisten Theilen der alten Diöcese Cöln, Conc. Colon. a. 1662. Tit. VII. Cap. II. §. III.

m) Decret vom 30. Dec. 1809. Kap. IV., Decret vom 14. Febr. 1810. Gemeinden oder Theile einer Gemeinde, die eine eigene Kirche oder Kapelle mit regelmäßigem Gottesdienst haben, müssen diese unterhalten, sind aber vom Beitrag für die Pfarrkirche befreit. Gutachten des Staatsraths vom 7. Dec. 1810.

n) Ueber diese sehe man §. 255.

der Mutterkirche vereinigt werden *o*). Im protestantischen Kirchenrecht kann man im Zweifel von denselben Grundsätzen ausgehen, indem das Concilium von Trient in dieser Lehre nichts Neues verordnet, sondern nur das bereits bestandene Herkommen wiederholt hat. In Deutschland sind jedoch nach den Landesgesetzen die Geistlichen von dem Beitrage insgemein befreit, der Patron aber, ohne Unterschied ob er aus dem Kirchenvermögen Einkünfte bezieht oder nicht, dazu verbunden *p*). In England ist die Unterhaltung des Chors gewöhnlich dem Pfarrer, die des Schiffs der Gemeinde auferlegt; die nöthige Summe wird dann in der Kirchspielsversammlung (vestry) beschlossen, und in der Form einer Abgabe erhoben. Zu dieser mußten in Irland bis zum Jahre 1833 auch die Katholiken beitragen, wiewohl sie von jener Versammlung ausgeschlossen sind. Nach der dänischen Kirchenordnung sollen die Kirchenbauten zunächst aus dem eigenen Vermögen der Kirche, in dessen Ermangelung aber durch ein Anlehn bei benachbarten Kirchen oder von den Eingepfarrten bestritten werden; auch müssen diese unentgeldlich Spanndienste leisten. In Schweden endlich wird der Bau und die Unterhaltung der Kirchen gewöhnlich von der Gemeinde getragen; doch ist es gestattet die Kosten der Glockenstühle und der Kirchenmauern aus der Kirchenkasse zu bestreiten; auch werden in einigen Provinzen die Kirchen von dem Patron, und die Pfarrhöfe von dem Pfarrer gebaut und reparirt.

---

o) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 7. de ref.

p) J. H. Böhmer Ius eccles. Protest. Lib. III. Tit. XLVIII. §. 73—75, Ius Paroch. Sect. VII. Cap. III. §. 5—7., G. L. Böhmer Princip. iur. can. §. 597. Nach dem preußischen Landrecht trägt von den Unkosten bei Landkirchen der Patron zwei Drittel, die Eingepfarrten ein Drittel; bei Stadtkirchen ist das Verhältniß umgekehrt.

Siebentes Buch.

Von dem kirchlichen Leben q).

Erstes Kapitel.

Von den heiligen Handlungen im Allgemeinen.

§. 268.

I. Von den Sacramenten.

Greg. I. 16. De sacramentis non iterandis.

Da die Heiligung des Menschen durch Christus in der Kirche vollbracht wird, so bildet diese ein großes Sacrament, von welchem in mannichfaltigen Formen und Richtungen Weihungen und Heiligungen des Menschen ausgehen. Diesen Grundbegriff hat die Kirche gleich in den ersten Zeiten, wie die Constitutionen der Apostel und andere liturgische Werke beweisen, practisch aufgefaßt, und aus den ihr von Christus und den Aposteln überlieferten Gnadenmitteln in Verbindung mit anderen heiligen Handlungen und Gebräuchen einen schön verbundenen Kreislauf für das gottesdienstliche Leben zusammengesetzt. Aus diesem im Leben der Kirche überlieferten Stoffe wurden dann beim Fortschritt der Wissenschaft die bedeutungsvolleren von Christus selbst

q) J. Helfert Darstellung der Rechte, welche in Ansehung der heiligen Handlungen, dann der heiligen religiösen Sachen sowohl nach kirchlichen als nach Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzen Statt finden. Prag 1826. 8.

eingesetzten Gnadenmittel von den übrigen heiligen Handlungen abgesondert und unter dem Namen der sieben Sacramente zusammengestellt *r*). Die Richtigkeit dieser Auffassung ergiebt sich theils aus der speculativen Betrachtung der Kirche nach ihrer Beziehung zu den Hauptabschnitten des organischen Lebenslaufes des Menschen, theils historisch aus der Uebereinstimmung der morgenländischen und der abendländischen Kirche, da bei der schon so frühe eingetretenen Spaltung zwischen beiden, eine solche Uebereinstimmung nicht hätte entstehen können, wenn sie nicht schon in dem ursprünglich überlieferten Stoffe enthalten gewesen wäre. Jene sieben Sacramente (*μυστήρια*) sind nach den Bekenntnißschriften der morgenländischen *s*) und der abendländischen Kirche *t*) die Taufe (*τὸ βάπτισμα*), die Firmung (*τὸ χρίσμα*), die heilige Communion (*ἡ θεῖα κοινωνία, ἡ εὐχαριστία, τὸ κυριακὸν δεῖπνον*), die Buße (*ἡ μετανοία*), die letzte Oelung (*τὸ ἅγιον ἔλαιον*), die Priesterweihe (*ἡ ἱερωσύνη, χειροτονία*) und die Ehe (*ὁ γάμος*). Mit dem Auftrage diese Sacramente zweckmäßig zu verwalten, hat aber die Kirche die Vollmacht empfangen, über deren gültige oder rechtmäßige Ausspendung, außer den dabei überlieferten unwandelbaren Formen, auch aus ihrem eigenen Ermessen nach den Zeiten und Umständen die nöthigen Bedingungen festzusetzen *u*). Die Protestanten lassen nur die Taufe und das Abendmahl als eigentliche Sacramente göttlicher Einsetzung gelten *v*).

---

r) So lange dieser Sprachgebrauch nicht fixirt war, was wie es scheint erst im eilften Jahrhundert geschah, konnte ein Schriftsteller je nach den besonderen Beziehungen, worunter er die heiligen Handlungen betrachtete, mehr, ein Anderer weniger als sieben Sacramente zählen; zum Beispiel c. 48. c. I. q. 1.

s) Orthod. confess. Part. I. q. 98., Synod. Hierosol. a. 1672. Cap. XV. (Harduin. Conc. T. XI. p. 247).

t) Conc. Trid. Sess. VII. pr. et can. 1. de sacram. in genere.

u) Innocent. IV. ad c. 2. X. de baptism. (3. 42).

v) August. Conf. Art. IX—XIV., Helvet. Conf. II. Art. XX., Helvet. Conf. I. Cap. XIX., Gallic. Conf. Art. XXXIV. XXXV., Belg. Conf. Art. XXXIII., Angl. Conf. Art. XXV., Scotic. Conf. Art. XXI. Jedoch auch die Protestanten halten sich bei dieser Bestimmung der Sacramente nicht wörtlich an die heiligen Schriften; denn die

§. 269.

II. Von den Sacramentalien.

Greg. I. 15. De sacra unctione, III. 44. De custodia eucharistiae, chrismatis et aliorum sacramentorum, III. 47. De purificatione post partum.

Bei gewiſſen Gelegenheiten werden von dem Prieſter Gebete nach feierlichen Formeln und in Verbindung mit Salbungen, Weihungen oder Segnungen geſprochen. Feierlichkeiten dieſer Art werden wegen der Aehnlichkeit, die ſie äußerlich mit den Sacramenten haben, Sacramentalien genannt. Sie kommen theils mit den Sacramenten in Verbindung, theils zu anderen Zwecken vor. Die Materie der Salbung iſt dem uralten Gebrauche gemäß *w*) Olivenöl, nnd zwar entweder rein, oder als Chrisma mit Balſam vermiſcht. In der griechiſchen Kirche kommen außer dem Balſam noch viele andere Spezereien hinzu. Das reine Olivenöl wird theils für die Taufe, theils für die letzte Oelung bereitet, und heißt daher entweder Oel der Katechumenen, oder Krankenöl *x*). Beide Gattungen ſo wie das Chrisma werden jährlich am Gründonnerſtag vom Biſchofe geſegnet, und den Pfarrern zur ſorgfältigen Aufbewahrung zugeſchickt *y*). Geht während des Jahres der erhaltene Vorrath bei, ſo darf er durch nicht geſegnetes Oel ergänzt werden *z*). Die Weihung dient dazu, eine Perſon

---

Taufe und das Abendmahl werden darin nirgends Sacramente genannt. Wenn man aber nun einmahl nicht das Wort ſondern die Sache zum Maasſtab nahm, warum hat man denn nicht auch die Firmung als ein Sacrament beibehalten, da dieſe nicht weniger das klare Zeugniß der Schrift für ſich hat, Act. VIII. 14. 17.? Warum nicht die Fußwaſchung, da darüber auch ein Gebot des Herrn vorliegt, Johann. XIII. 14. 15.?

w) Marc. VI, 13., c. 5. §. 1. D. XI. (Basil. a. 375).

x) C. un. §. 2. X. de sacr. unct. (1. 15).

y) C. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397); c. 4. D. XCV. (Statuta eccles. antiq.), c. 18. D. III. de cons. (Pseudo-isid.), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), c. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

z) C. 3. X. de consecr. eccles. (3. 40).

oder Sache durch die Salbung dem Dienste Gottes und der Kirche feierlich zu bestimmen. Die Segnung aber besteht in Gebeten, entweder über eine Person, damit Gott ihre Handlungen segne, oder über eine Sache, damit er ihr einen heilsamen Gebrauch verleihe. Weihungen geschehen bei der Confirmation mit Chrisma, bei der Priesterweihe mit Katechumenenöl, bei der Taufe mit beidem. Ferner werden die Bischöfe, Kirche, Altäre, Kelche und Patenen mit Chrisma, der Taufstein mit Katechumenenöl und Chrisma, die Glocken mit Chrisma und Krankenöl consecrirt *a*). Alle Weihen sind mit Segnungen verknüpft. Blos gesegnet werden die Fürsten bei der Salbung mit Oel, die Kleriker, wenn sie zum Ministerium ordinirt werden, Aebte und Aebtissinnen, die Eheleute, und die Frauen nach der Entbindung; ferner die Kirchen, Kirchhöfe, Meßparamente, und das Weihwasser; endlich wichtige Lebensbedürfnisse und Geräthschaften, Brod, Wein, Salz, Gemüse, ein neugebautes Haus oder Schiff, das Ehebett, die Felder, Waffen, Fahnen und ähnliche Gegenstände. Alle solche Handlungen haben blos als Ceremonien kein Verdienst, sondern erhalten dieses erst durch die damit verbundene innere Frömmigkeit und Erhebung. Wer aber das Leben im christlichen Sinn auffaßt, der wird es sehr billigen, daß die Kirche bei jeder Gelegenheit durch ihre bedeutsamen Zeichen und Gebräuche das Gemüth auf Gott hinzuführen sucht.

§. 270.

III. Von der Liturgie. A) In der katholischen und griechischen Kirche.

Um den gemeinschaftlichen äußeren Gottesdienst und die eingesetzten Religionshandlungen würdig zu begehen, bedürfen sie einer bestimmten Form und Einkleidung. Diese wird im Allgemeinen der Ritus, und der Dienst der Messe insbesondere die Liturgie genannt. Beides besteht aus Gebeten und Gebräuchen, wodurch die Kirche den inneren Gottesdienst zu erwecken und zu befestigen sucht. Als bloße Form gehört dieses zwar zu den unwesentlichen Theilen der Religion: doch aber hängt es mit dem

a) C. un. §. 3—8. X. de sacr. unct. (1. 15).

Wesentlichen derselben sehr enge zusammen, indem das Geistige für sinnliche Menschen nur durch die Form dargestellt und mitgetheilt werden kann *b*). Daher ist die Kirche seit den ältesten Zeiten, wie die noch erhaltenen Ritualbücher, besonders die der römischen Kirche *c*), beweisen, auf eine würdige Einkleidung der kirchlichen Handlungen sehr sorgfältig bedacht gewesen *d*). Eine unbedingte Uebereinstimmung aller Länder in dem Ritus ist zwar nicht nothwendig *e*); doch aber ist es dem Wesen der Kirche angemessen, daß die innere Einheit sich auch durch die Gleichheit der Gebräuche offenbare. Besonders dient dazu eine gemeinsame Kirchensprache, wofür in der griechischen Kirche die altgriechische, in der russischen die slavonische, in der katholischen die lateinische Sprache beibehalten worden ist *f*). Um jene Uebereinstimmung noch mehr zu fördern, hat das Concilium von Trient den Päpsten die Abfassung neuer Ritualbücher übertragen *g*), welche seitdem auch bekannt gemacht und mehrmals verbessert worden sind *h*).

---

b) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. de sacrif. missae.

c) Zu diesen gehören unter anderen die unter dem Namen Ordines Romani verfaßten Ritualbücher. Von einer Sammlung dieser Art ist schon oben die Rede gewesen (§. 94). Fünfzehn Andere verschiedenen Alters und Inhalts finden sich in Joh. Mabillon Museum Italic. Paris. 1689. 1730. T. II.

d) Die Priester empfiengen einen solchen libellus officialis bei der Ordination, c. 2. D. XXXVIII. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

e) So weicht der griechische Ritus von dem lateinischen, der Einheit des Glaubens unbeschadet, mehrfach ab, c. 11. X. de tempor. ordin. (1. 11), c. 14. X. de off. iud. ordin. (1. 31). Auch in der lateinischen Kirche können einzelne Länder und Diöcesen ihre eigenen Gebräuche haben, c. 10. D. XII. (Gregor. I. c. a. 603), c. 3. eod. (Leo IX. c. a. 1053).

f) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. et can. 9. de sacrif. missae.

g) Conc. Trid. Sess. XXV. de indice librorum.

h) Für die bischöflichen Verrichtungen erschien unter Clemens VIII. das Pontificale Romanum 1596 und das Caeremoniale Episcoporum 1600. Jenes ist von Urban VIII. 1644, dieses von Innocenz X. 1650 und Benedict XIII. 1727 verbessert worden. Für die Verrichtungen der Seelsorger erließ Paul V. 1614 das Rituale Romanum.

Auch ist für diesen Gegenstand 1588 eine eigene Congregation von Cardinälen niedergesetzt worden. Für die Gebräuche der römischen Kirche giebt es noch besondere Ceremonialbücher *i*); und eben so haben die meisten Diöcesen eigene Ritualien und Agenden, deren Abfassung und Verbesserung den Bischöfen zusteht. Uebrigens sollen sich aber die Geistlichen nicht auf die genaue Handhabung der Ceremonien beschränken, sondern deren Sinn und Beziehung dem Volke fleißig erklären *k*). Die Kenntniß derselben macht daher einen nicht unwichtigen Theil der Theologie aus. In der neueren Zeit haben sich in Deutschland mehrere Stimmen für die Einführung der Landessprache bei dem Gottesdienst, namentlich bei der Messe, erhoben. Allein unstreitig kann der Vortheil, den man dadurch beabsichtigt, nämlich die allgemeine Verständlichkeit, die ohnehin in einem großen Gebäude unmöglich ist, weit sicherer durch solche Vorträge über den Sinn der vorkommenden Gebräuche erreicht werden, ohne daß man die alterthümliche Würde, die Festigkeit und die allgemeine Gleichförmigkeit der lateinischen Sprache gegen die Gefahr neuer, schwankender, und jeder schlechten Mundart hingegebener Uebersetzungen zu vertauschen braucht. In jedem Falle kann eine solche Veränderung nur von den rechtmäßigen kirchlichen Oberen ausgehen *l*). In der morgenländischen Kirche giebt es ebenfalls, sowohl für die gewöhnlichen Verrichtungen der Priester und Bischöfe *m*), wie

---

Alle drei Werke wurden von Benedict XIV. 1752 mit einigen dazu gehörenden Statuten als eine einzige Sammlung neu herausgegeben.

i) (August. Patric. Piccolomin. c. a. 1490) Rituum ecclesiasticorum sive sacrarum ceremoniarum libri tres non ante impressi. Venet. 1516. fol. (Hoffmann Nova monument. collect. T. II. p. 269—740), Sacrarum caeremoniarum sive rituum ecclesiasticorum S. Romanae ecclesiae libri tres auctore Jos. Catalano. Romae 1750. II. vol. fol.

k) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae, Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

l) Sehr bestimmt und würdig erklären sich darüber auch Z. B. Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. Sect. I. Tit. I. Cap. II. III., J. A. Sauter Fundam. iur. eccles. cathol. §. 649—52.

m) Euchologium sive Rituale Graecorum ed. Ja. Goar. Paris. 1645.

für die außerordentlichen höheren Feierlichkeiten *n*), beſtimmte Ritualbücher, und die Kirche von Conſtantinopel hat noch ein beſonderes Ceremonialbuch *o*).

§. 271.

B) Von der Liturgie in der proteſtantiſchen Kirche.

Die Proteſtanten haben, um den Gegenſatz gegen mehrere zum Theil falſch verſtandene Lehren der katholiſchen Kirche durchzuführen, die Gebräuche und die Uebereinſtimmung darin für ganz gleichgültig und einige derſelben ſogar für ſündhaft erklärt, doch aber einen gewiſſen Ritus der guten Ordnung wegen und als Mittel zur Erbauung beibehalten *p*). Nur ſollte überall die Landesſprache an die Stelle der lateiniſchen geſetzt werden *q*). Auf dieſen Grundſätzen beruhen die Kirchenordnungen und Agenden, welche ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert in den proteſtantiſchen Ländern Deutſchlands aufgefaßt worden ſind *r*). Dieſe ſind insgemein, wie die Vorreden zeigen, im Namen der weltlichen Obrigkeit kraft des ihr zuſtehenden Kirchenregiments erlaſſen, und dadurch iſt dieſe ſowohl der Theorie wie der Praxis nach in den Beſitz des liturgiſchen Rechts gekommen. Jedoch macht bei deſſen Ausübung die Natur des Verhältniſſes eine Berathung mit dem

---

Venet. 1730. fol., Allgemeines Ritualbuch (der griechisch russischen Kirche). Moskau 1834. fol.

n) Ἀρχιερατικὸς Liber pontificalis ecclesiae Graecae cura Isaac. Haberti. Paris. 1676. fol.

o) Constantini Porphyrogenneti († 979) Libri duo de ceremoniis aulae Byzantinae. Lips. 1751. 1754. II. vol. fol. Nov. ed. Bonn. 1829. II. vol. 8., Georg. Codinus Curopalata (c. 1460) de officiis et officialibus magnae ecclesiae et aulae Constantinopolitanae. Ed. Jac. Goar. Paris. 1648. fol.

p) August. Conf. Art. XV., Helvet. Conf. II. Art. XXIII. XXV., Helv. Conf. I. Cap. XXVII., Angl. Conf. Art. XXXIV.

q) Helvet. Conf. I. Cap. XXII.

r) Verzeichniſſe derſelben geben: C. König Bibliotheca Agendorum. Zelle 1726. 4., J. W. Feuerlini Bibliotheca symbolica Evang. Lutherana. Götting. 1752. 8. Norimb. 1768. 8.

Lehrſtande und die Berückſichtigung der Stimmung der Gemeinden nothwendig *s*). In Preußen iſt 1821 eine neue Agende bekannt gemacht und ſeit 1829 nach und nach allgemein eingeführt worden. In England hatten von alten Zeiten her nach den Provinzen verſchiedene Ritualbücher gegolten, und dieſe wurden unter Heinrich VIII. noch beibehalten. Eduard VI. erließ aber 1549 ein gemeines Ritualbuch (book of common prayer) für das ganze Reich. Neue Ausgaben mit mancherlei Abänderungen wurden noch unter demſelben König 1552, unter Eliſabeth 1558 und unter Jacob I. 1603 bekannt gemacht. Das Ritualbuch, deſſen ſich die engliſche Kirche noch jetzt bedient, iſt von Karl II. 1673 erlaſſen worden. Die Liturgie der däniſchen Kirche gründet ſich auf das Kirchenritual von 1685 und das Altarbuch von 1688. In Schweden wurde zuerſt 1529 ein neues Handbuch für die geiſtlichen Amtsverrichtungen, und 1531 ein neues Meßbuch in ſchwediſcher Sprache verfaßt. Später kam das Kirchenhandbuch von 1693 an deren Stelle. Die jetzige Liturgie iſt 1811 von Karl XIII. nach Genehmigung der Reichsſtände eingeführt worden.

---

s) Eichhorn Kirchenrecht I. 682. II. 52–55.

Zweites Kapitel.

Der Eintritt in die Kirche.

§. 272.

I. Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses.

Die Bestimmung, in welchem Glauben ein Kind erzogen werden soll, geht zunächst von den Eltern aus. Aus dem Standpunkt der Kirche ist dieses jedoch nicht ein willkührliches Recht, sondern jede Confession schreibt den Eltern, die zu ihr gehören, die Erziehung ihrer Kinder in gleichem Glauben als eine wesentliche Verpflichtung vor. Die Unterstützung dieser Verpflichtung durch bürgerlichen Zwang beruht aber immer auf einem besonderen Vorzug und Uebergewicht, den die Staatsgewalt einem bestimmten Glaubensbekenntniß ertheilt, also auf der Annahme einer Staatsreligion. Wo daher die drei christlichen Confessionen in einem Lande mit gleichen Rechten recipirt sind, muß die Auswahl derselben für die Kinder lediglich den Eltern überlassen bleiben, so daß wenn Beide einig sind, die Staatsgewalt in deren natürliches Erziehungsrecht nicht eingreifen darf. Wenn aber bei eintretender Meinungsverschiedenheit das Einschreiten der Gerichte nothwendig wird, muß der Wille des Vaters den Vorzug erhalten *t*). Verträge, wodurch die Ehegatten unter einander etwas über die religiöse Erziehung der Kinder festsetzen, haben aus dem Standpunkte des bürgerlichen Rechts die Bedenk-

t) Das einfachste Verhalten der Staatsgewalt ist also, über die religiöse Erziehung der Kinder gar keine Gesetze zu machen, sondern sich lediglich an den Willen des Vaters zu halten. Eine Kritik der verschiedenen zum Theil sehr abweichenden Landesgesetze nach diesem Gesichtspunkte würde hier zu weit führen.

lichkeit gegen sich, daß neben den Vater, wenn derselbe sein Versprechen nicht halten will, auf Anrufen der Mutter durch die Gerichte eine Art von Vormundschaft in das Hauswesen gesetzt werden müßte. Die neueren Landesgesetze haben daher häufig solchen Verträgen die bürgerliche Wirkung und Klagbarkeit abgesprochen, also deren Erfüllung zu einer bloßen Gewissenssache gemacht *u*). Nach dem Tode des Vaters fällt jene Bestimmung über die Kinder an die Mutter, da diese die Sorgfalt und Verantwortlichkeit für dieselben nun allein zu tragen hat, und daher nicht gezwungen werden kann, sie wider ihre bessere Einsicht und Ueberzeugung in einem fremden Glauben erziehen zu lassen. In Ermangelung beider Eltern haben aber die Vormünder sich an die Anordnungen zu halten, die sie darüber vorfinden. Bei Erwachsenen entscheidet über den Glauben, zu welchem sie sich bekennen wollen, dort wo unbedingte Religionsfreiheit gilt, die freie Wahl, und zwar gehört dazu, da es sich um eine rein persönliche Gewissenssache handelt, nichts wie die gehörige Vorbereitung und Reife des Urtheils. Von bestimmten Jahren kann man diese nicht abhängig machen; doch ist in den protestantischen Ländern insgemein das zurückgelegte vierzehnte Jahr als die Gränze angenommen *v*). Eben so wenig ist dabei das Vorwissen der Eltern oder Vormünder wesentlich; jedoch müssen die Pflichten der kindlichen Pietät, so weit es ohne Aufopferung der gewonnenen Ueberzeugung geschehen kann, möglichst berücksichtigt werden. Alle diese Grundsätze gelten, wo die drei christlichen Confessionen einander gleichgestellt sind, insbesondere auch hinsichtlich des Uebertritts von einer Confession zur anderen; und wenn die Landesgesetze sich dabei beaufsichtigend einmischen wollen, so entsteht daraus allzu leicht eine lästige Bevormundung, welche zu dem Bildungszustande unserer Zeit nicht paßt.

---

u) Daß demohngeachtet ein solches Versprechen, mit der im Voraus gefaßten Absicht es nicht zu halten, eine moralische Schlechtigkeit sey, wird Jeder zugestehen.

v) Dieses gründet sich auf einen Beschluß des corpus Evangelicorum vom Jahr 1752.

Mit jener grundgesetzlichen Freiheit steht es jedoch nicht im Widerspruch, wenn mit einer Schenkung oder einem Vermächtniß die Bedingung, die Religion nicht zu wechseln, verbunden, oder ein Fideicommiß von einer bestimmten Religionseigenschaft abhängig gemacht wird, da der Berufene immer die Freiheit behält um seiner religiösen Ueberzeugung willen auf den dargebotenen Vortheil zu verzichten. Selbst die Bedingung die Religion zu wechseln ist daher nicht schlechthin für eine unerlaubte zu halten *w*). Uebrigens kann die Religionsfreiheit selbst auf den Uebertritt eines Christen zu einer nicht christlichen Religionspartei ausgedehnt werden; einem christlichen Staate ist es jedoch angemessen, diese Freiheit zu beschränken *x*).

§. 273.

II. Aufnahme in die Kirche und deren Wirkungen.

Der Act der Aufnahme in die Kirche geschieht durch die Taufe oder bei denjenigen, die bereits in einer anderen Confession getauft sind, durch Ablegung des Glaubensbekenntnisses *y*). Mit ihr wird die Theilnahme an allen Rechten erlangt, welche aus der kirchlichen Verbindung fließen *z*). Jedoch legt sie auch die Verpflichtung auf, die Lehren der Kirche zu bekennen, die vorgeschriebenen Religionshandlungen zu erfüllen, und ihren Gesetzen zu gehorchen. Der Ort, wo diese Rechte und Pflichten

---

w) Offenbar ist dabei zu unterscheiden, ob die so bedingte Schenkung in der Absicht damit, oder blos auf den Fall daß der Andere seine Religion wechsele, gemacht ist. Im ersten Fall läge darin die Verlockung zu einer Schändlichkeit; im zweiten nicht, sondern sie kann hier zur Sicherung des Lebensunterhalts oder zur Entschädigung für Vortheile, die man durch den Religionswechsel verliert, dienen. Im Zweifel ist selbst eine solche erlaubte Absicht zu präsumiren.

x) So in Preußen in Beziehung auf den Uebertritt zum Judenthum, Kabinetsordre vom 19. Nov. 1814., Ministerial-Bescheid vom 10. März 1818.

y) Der Gebrauch solcher Glaubensbekenntnisse ist uralt, Benedict XIV. de synodo dioecesana Lib. V. Cap. II No. IX.

z) Den Inbegriff dieser Rechte nennt man häufig den status ecclesiasticus communis.

zur Sprache kommen, ist regelmäßig das Domizil, welches im Ganzen nach der Analogie des bürgerlichen Domizils zu beurtheilen ist *a*). Zur Beurkundung der wichtigsten auf das kirchliche Leben sich beziehenden Begebenheiten einer Person, namentlich der Taufe, Trauung und Beerdigung, dienen die von den Pfarrern zu haltenden Kirchenbücher *b*), und diese haben durch die Praxis und die Landesgesetze insgemein auch für das bürgerliche Leben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden erhalten *c*). Sie begründen daher über die dadurch beglaubigten Thatsachen einen vollen Beweis, der nur durch den Gegenbeweis der Fälschung oder der nicht vorhandenen Identität der in Frage stehenden Person aufgehoben werden kann *d*). Bei mangelnden oder unvollständig geführten Kirchenbüchern ist natürlich jedes andere dem Falle angemessene Beweismittel zulässig *e*).

§. 274.

III. Insbesondere von der Taufe.

Greg. III. 42. Clem. III. 15. De baptismo et eius effectu, Greg. III. 43. De presbytero non baptizato.

Die Taufe ist das Sacrament, wodurch nach der Verheißung Christi eine geistige Wiedergeburt des Menschen und der Nachlaß der Erbsünde und anderer bis dahin begangener Verschuldungen bewirkt wird *f*). Dieses Sacrament eröffnet also zum Empfang der Uebrigen den Weg *g*). Wo jedoch die eigent-

---

a) Man sehe darüber Helfert in Weiß Archiv B. V. Heft I.

b) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. 2. de ref. matr., Rituale Romanum Tit. ult.

c) Eine Ausnahme macht nur das französische Recht, welches während der Revolution die Civilstandsregister an die Stelle der Kirchenbücher gesetzt hat. Letztere sind daher hier bürgerlich blos als Privaturkunden zu betrachten.

d) K. C. Becker Wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchenbüchern. Frankfurt 1831. 8.

e) Das französische Recht ist darüber sehr lehrreich.

f) Conc. Trid. Sess. VII. De baptismo, Orthod. confess. Part. I qu. 102. 103.

g) C. 1. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43), c. 2. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

liche Taufe (baptismus fluminis) nicht erlangt werden kann, vertritt das gläubige Verlangen nach der Vereinigung mit Gott (baptismus flaminis) *h*) oder das Märtyrerthum für den christlichen Glauben (baptismus sanguinis) *i*) deren Stelle; doch ist beides nicht als ein Sacrament zu betrachten. Die Materie, womit getauft wird, muß natürliches Waſſer *k*), und die Form den Einſetzungsworten Chriſti gemäß ſeyn *l*). Ob übrigens die Taufe durch Beſprengen, Abwaſchen oder Eintauchen geſchehe, iſt für die Gültigkeit der Handlung unweſentlich, und hängt von den Gebräuchen jeder Kirche ab *m*). Die Verrichtung der Taufhandlung geſchah urſprünglich unter der unmittelbaren Aufſicht des Biſchofes *n*); ſpäter aber wurden auch in der Diöceſe umher beſtimmte Kirchen als Taufkirchen bezeichnet *o*), und ſo iſt allmählig dieſe Handlung an das Pfarramt gekommen. Diaconen dürfen nur, wenn keine Prieſter zur Hand ſind, taufen *p*). Im Nothfall iſt jedoch auch die von einem Laien, von einem Weibe, ſelbſt von einem Ketzer, Juden oder Heiden ertheilte Taufe gültig, wenn ſie in der gehörigen Form geſchah, und wenn der Taufende dabei die Intention hatte, welche die Kirche mit dieſer Handlung verbindet *q*). Sich ſelbſt kann man aber nicht gültig taufen, weil

---

h) C. 34. 149. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 2. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

i) C. 34. D. IV. de cons. (August. c. a. 412), c. 37. eod. Gennad. c. a. 492).

k) C. 5. X. de baptism. (3. 42).

l) C. 83. D. IV. de cons. (Zachar. a. 748), c. 86. eod. (Idem a. 746), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), c. 1. X. de baptism. (3. 42).

m) C. 79. D. IV. de cons. (Can. Apost. 50), c. 81. eod. (Hieronym. a. 386), c. 78. eod. (August. c. a. 410), c. 80. eod. (Gregor. I. a. 591), c. 85. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

n) Der Beweis ſteht im §. 134. Note m.

o) Man ſehe darüber §. 142.

p) Act. VIII. 12., c. 13. D. XCIII. (Gelas. a. 494), c. 19. D. IV. de cons. (Isidor. c. a. 610).

q) C. 21. D. IV. de cons. (Augustin. c. a. 392), c. 23. eod. (Isidor. c. a. 630), c. 24. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 1. §. 4. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. VII. can. 4. de baptism.

die Taufe des Verlangens hinreicht *r*). Was die Perſon des Täuflings betrifft, ſo kann die Taufe nicht blos an Erwachſenen, ſondern nach dem Gebrauche des höchſten Alterthums auch ſchon an Kindern verrichtet werden *s*). Nur müſſen dieſe dazu lebendig, in menſchlicher Form, und wenigſtens ſchon zum Theil wirklich geboren ſeyn *t*). Iſt, wie bei ausgeſetzten Kindern, ob ſie überhaupt oder ob ſie gültig getauft ſeyen, zweifelhaft: ſo muß ihnen die Taufe ertheilt werden *u*), jedoch in einer bedingten Formel *v*). Wer von chriſtlichen Eltern geboren und unter Chriſten erzogen worden iſt, wird aber als getauft vorausgeſetzt, bis das Gegentheil vollkommen erwieſen iſt *w*). Der auf den chriſtlichen Glauben bezügliche Unterricht geht bei Erwachſenen der Taufe vorher *x*); bei den Kindern folgt er nach, jedoch ſo daß bei der Taufe Pathen eintreten, welche für das Kind die Bürgſchaft und daher die Verpflichtung übernehmen, für deſſen Unterricht und Erziehung im Chriſtenthum nöthigenfalls Sorge zu tragen *y*). Dieſes iſt bis in die neuere Zeit durch viele Verordnungen eingeſchärft worden *z*), und daher ſollen nur ſolche als Pathen zugelaſſen werden, welche geeignet ſind jene Verpflichtung

---

r) C. 4. X. de baptism. (3. 42).

s) Conc. Trid. Sess. VII. can. 12. 13. de baptism.

t) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VII. Cap. V.

u) C. 111. D. IV. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 113. eod. (Leo I. a. 443), c. 112. eod. (Idem a. 451), c. 110. eod. (Gregor. II. a. 726).

v) C. 2. X. h. t. (3. 42), Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VII. Cap VI.

w) C. 3. X. de presbyt. non baptiz. (3. 43).

x) C. 58. D. IV. de cons. (Conc. Laodic. a. 372), c. 60. eod. (Conc. Carth. V. c. a 401), c. 53. 59. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 54. 95. eod. (Rhaban. c. a. 847).

y) C. 7. 8. 76. 77. 105. D. IV. de cons. (August. a. 395—412), c. 74. eod. (Isid. c. a. 610).

z) Capit. I. Carol. M. a. 813. c. 18., Conc. Paris. VI. a. 829. Lib. I. c. 19., Statut Leodin. a. 1287. Tit. II. c. 9., Conc. Tornac. a. 1481., c. 1., Conc. Warmiens. a. 1497. c. 19., Conc. Colon. a. 1536. Part. VII. c. 4., Conc. August. a. 1548. c. 16.

zu erfüllen *a*). Aus Rückſicht auf das Ehehinderniß, welches aus der geiſtlichen Verwandtſchaft entſpringt, dürfen aber bei einem Kinde höchſtens zwei, ein Mann und eine Frau, Pathen ſeyn *b*). Der Ort der Taufhandlung iſt regelmäßig in der Pfarrkirche *c*); hinſichtlich der Zeit iſt nichts vorgeſchrieben. Urſprünglich war dazu bei Erwachſenen der Vorabend vor Oſtern und Pfingſten beſtimmt: dieſes hat ſich aber verloren und iſt nur noch in der Einſegnung des Taufwaſſers, die an dieſen Tagen vorgenommen wird, ſichtbar. Die mit der Taufe verbundenen bedeutungsvollen alten Gebräuche werden größtentheils auch noch jetzt beobachtet *d*). In allen dieſen Punkten ſtimmt das proteſtantiſche Kirchenrecht mit dem katholiſchen im Weſentlichen überein *e*).

§. 275.

IV. Von der Firmung.

Die Bekräftigung des in der Taufe erworbenen Glaubens, beſonders die Gnade denſelben ſtandhaft zu bekennen, wird durch das Sacrament der Firmung ertheilt *f*). Dieſe geſchieht nach Anrufung des heiligen Geiſtes durch eine Salbung mit Chrisma verbunden mit einer gewiſſen Formel. Der Ausſpender derſelben iſt, dem Beiſpiel der Apoſtel gemäß *g*), regelmäßig nur ein Biſchof *h*); außerordentlicher Weiſe kann aber dazu auch ein Prieſter

---

a) C. 103. D. IV. de cons. (Conc. Autissiod. a. 578), c. 102. eod. (Theodor. c. a. 680), Conc. Audomar. a. 1585. Tit. III. c. 6., Conc. Paderb. a. 1688. Part. II. Tit. II. c. 19., Conc. Culm. a. 1745. Cap. XV.

b) C. 101. D. IV. de cons. (Walafr. c. a. 840), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

c) Clem. un. h. t. (3. 15).

d) C. 53. 61—70. 73. 78. 87—91. D. IV. de cons.

e) August. Conf. Art. IX., Helvet. Conf. II. Art. XXI., Helvet. Conf. I. Cap. XX., Gallic. Conf. Art. XXXV., Anglic. Conf. Art. XXVII., Scotic. Conf. Art. XXI, Belg. Conf. Art. XXXIV.

f) C. 5. D. V. de cons. (Rhaban. a. 847), Conc. Trid. Sess. VII. de confirm.

g) Act. VIII. 14—17.

h) Innocent. I. epist. XXV. ad Decent. Eugub. a. 416. c. 3 (6), c. un. § 7. X. de sacr. unct. (1. 15).

delegirt werden *i*); und in der griechiſchen Kirche iſt dieſe Verrichtung ſtehend an das prieſterliche Amt gekommen *k*). In der lateiniſchen Kirche kann aber eine ſolche Delegation nur mit Authoriſation des Papſtes geſchehen, und auch dann muß das Salböl, womit der Prieſter firmt, vom Biſchofe benedicirt ſeyn *l*). Urſprünglich wurde die Firmung gewöhnlich gleich nach der Taufe ertheilt, und in der griechiſchen Kirche geſchieht dieſes noch jetzt; in der lateiniſchen wird aber wenigſtens ſchon ein Alter von ſieben Jahren verlangt *m*). Seitdem beide Sacramente getrennt worden ſind, entſtand auch die Nothwendigkeit beſondere Firmpathen einzuführen. Ueber ihre Verpflichtungen haben ſich die neueren Concilien auf ähnliche Art wie über die Taufpathen ausgeſprochen. Sowohl die Taufe wie die Firmung können nicht mehr wiederholt, und ſollen von Jedem an dem jährlichen Gedächtnißtage gefeiert werden. Die Proteſtanten haben eine Confirmation, jedoch nicht als ein Sacrament, beibehalten.

---

i) C. 1. D. XCV. (Gregor. I. a. 594).

k) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VII. Cap. IX. Dieſes ſcheint zwar Innocenz III. zu misbilligen, c. 4. X. de consuet. (1. 4). Allein dieſe Stelle redet im Original nur von den lateiniſchen Prieſtern, die ſich in Conſtantinopel aufhielten.

l) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VII. Cap. VII. VIII.

m) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VII. Cap. X.

Drittes Kapitel.

Das gottesdienstliche Leben.

§. 276.

I. Von der Feier des Abendmahls. A) Ursprüngliche Form derselben.

Den Haupttheil und Mittelpunkt des Gottesdienstes bildet die von Christus selbst eingesetzte Feier des Abendmahls *n*). Diese wurde schon von den ersten Christen *o*) und zwar in der Art begangen, daß erst die heiligen Schriften vorgelesen, dann von dem Bischof gepredigt, hierauf von der Gemeinde die Gaben, nämlich Brod und Wein mit Wasser dargebracht, diese vom Bischof durch Gebete und Danksagungen consecrirt, und endlich unter die Anwesenden vertheilt oder den Abwesenden durch die Diaconen zugesendet wurden *p*). Es war also dieser Dienst aus vier Haupttheilen zusammengesetzt. Der erste bestand aus belehrenden Vorträgen, und demselben durften nicht blos Katechumenen, sondern

n) Matth. XXVI. 26—28., Marc. XIV. 22—24., Luc. XXII. 19. 20.

o) Act. II. 42.

p) Justinus Martyr. († 163) Apolog. I. 67. Die solis omnes qui in oppidis vel agris morantur conveniunt in eundem locum. Deinde — commentaria Apostolorum et scripta Prophetarum, quantum per tempus licet, leguntur. — Lectore quiescente, Praesidens orationem qua populum instruit, et ad eorum quae pulchra sunt imitationem adhortatur, habet. Tum simul consurgimus omnes, et precationes fundimus et sicuti iam diximus finitis precationibus nostris panis offertur et vinum et aqua. Consimiliter Praepositus ipse, quantum potest, vota et gratiarum actiones effundit, et populus fauste acclamat, dicens: Amen. Et distributio communicatioque fit eorum, super quibus gratiae sunt actae, cuique praesenti; absentibus vero per Diaconos mittitur.

auch Juden, Ketzer und Heiden beiwohnen *q*), wurden aber nach Beendigung derſelben durch einen feierlichen Aufruf entlaſſen *r*). Der zweite Theil bezog ſich auf die Opfer von Brod und Wein, die jeder Gläubige als ſeinen Beitrag zum Gottesdienſt darbrachte *s*). Hievon wurde das, was zur Conſecration gebraucht wurde, genommen, das Uebrige aber zurückgelegt und unter die Kleriker und die Armen vertheilt *t*). Die morgenländiſche Kirche hat dieſen alten Dienſt der Oblation noch in ſeiner urſprünglichen Geſtalt bewahrt. Der dritte Theil begriff die Euchariſtie, wo das Brod und der Wein auf dem Altar durch die Conſecration des Prieſters den Worten Chriſti gemäß *u*) ihrem Weſen nach in den Leib und das Blut Chriſti umgewandelt *v*) und dieſe als das wahre Opfer des neuen Bundes Gott dargebracht wurden *w*). Der

---

q) C. 67. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq).

r) Isidor. Hispal. Origin. VI. 19.

s) Darauf beziehen ſich Conc. Carth. III. a. 397. c. 24. (c. 5. D. II. de cons.), c. 2. 8. D. XC. (Statuta eccles. antiq.), c. 73. D. I. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 6. D. II. de cons. (Conc. Trull. a. 692).

t) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. V. Cap. VIII. No. I. II. Ein Theil davon wurde jedoch auch geſegnet und an diejenigen, welche zum Empfang der Euchariſtie nicht vorbereitet waren, unter dem Namen der Eulogie ausgetheilt, Ducange Gloss. v. Eulogia.

u) Joann. VI. 54—59.

v) Dieſen Begriff, daß in der Euchariſtie der wahre Leib und das wahre Blut gegenwärtig werden, bezeugen Ignat. († 110) ad Smyrn. c. 7., Justin. († 163) Apolog. I. 66., Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 18. 33. V. 2., Cyprian. († 258) epist. LIV. ad Cornel. epist. LXIII. ad Caecil., c. 38. D. II. de cons. (Ambros. c. a. 380), c. 40. 43. 55. 69. eod. (Idem c. a. 384), c. 35. eod. (Eucher. Lugd. c. a. 440), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 34. 41. eod. (Lanfranc. a. 1059), c. 1. §. 3. X. de summ. trinit. (1. 1), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 1. 2. 3. 4. et can. 2. 3. 4. de euchar. sacram.

w) Dieſen Begriff des Opfers bezeugen Justin. († 163) Tryphon c. 41. 117., Irenaeus († 201) contra haeres. IV. 17. 18., c. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 50. 53. eod. (Hilar. c. a. 384), c. 73. eod. (Gregor. I. a. 593), c. 71. eod. (Paschas. Radbert. c. a. 818), c. 37. 52. eod. (Lanfranc. a. 1059), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. 2. et can. 1. 3. de sacrif. missae.

vierte Theil endlich bezog sich auf die Communion oder die Vertheilung der consecrirten Gaben unter die Gemeinde. Das Brod, dessen man sich zur Consecration bediente, konnte ursprünglich jederlei Gestalt und Größe haben; später aber wurde dasselbe in einer bestimmten Form bereitet und mit besonderen Characteren bezeichnet, wie noch jetzt in der morgenländischen Kirche geschieht. Da jedoch diese Form für die Vertheilung unter eine unbestimmte Zahl von Communicanten noch mancherlei Schwierigkeit darbot: so entstand in der lateinischen Kirche der Gebrauch, für die Eucharistie blos sehr dünne aus ungesäuertem Weizenteig bereitete runde Stückchen zu consecriren, die also jetzt die Stelle der dargebrachten Brode (oblata) vertreten. Auch in anderen Punkten nahm bei der Erweiterung der Gemeinden dieser Dienst, während man das Wesentliche beibehielt, in den äußeren Bestimmungen stufenweise eine freiere Form an.

§. 277.

B) Von dem Empfang des Abendmahles.

Greg. III. 41. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis, III. 44. De custodia eucharistiae chrismatis et aliorum sacramentorum.

Nach dem ursprünglichen Gebrauch wurde die Eucharistie von Allen, die dabei gegenwärtig waren, auch wirklich empfangen. Später, da mit dem Wachsthum der Gemeinden der Gottesdienst sich vervielfältigte, bildeten sich darüber abweichende Gewohnheiten *x*), und um darüber doch eine Gränze zu haben, wurde endlich geboten, daß Jeder wenigstens an den drei hohen Festtagen *y*) oder nach einer neueren Verordnung wenigstens einmahl jährlich um die österliche Zeit die Eucharistie wirklich genießen sollte *z*). Früher geschah dieses regelmäßig unter den

---

x) C. 13. D. II. de cons. (Gennad. c. a. 492).

y) C. 19 D. II. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 16. eod. (Conc. Turon. III. a. 813), c. 21. eod. (Cap. incert.).

z) C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIII. can. 9. de euchar.

beiden Gestalten des Brodes und des Weines; doch war dieses nicht unbedingt nothwendig *a*), weil nach der beständigen Lehre der Kirche Christus unter jeder Gestalt ganz empfangen wird. Daher wurde schon in der ältesten Zeit, namentlich während der Verfolgungen und in Krankheiten häufig auch blos das consecrirte Brod, oder wie den neugeborenen Kindern blos der consecrirte Wein gegeben. So entstand allmählig aus vielen Gründen in der lateinischen Kirche der Gebrauch die Eucharistie allein unter der Gestalt des Brodes auszutheilen *b*). Die Orientalen haben aber die Communion unter beiden Gestalten beibehalten. Der Empfang sollte noch immer regelmäßig während einer Messe, als der gemeinschaftlichen Abendmahlsfeier, und zwar wie die Ausdrücke der Ritualbücher beweisen, gleich nach der Communion des Priesters geschehen. Da aber die Eucharistie schon in der ältesten Zeit den Kranken abgesondert ertheilt und also für sie aufbewahrt wurde, so kann der Empfang des Abendmahls auch von der Messe getrennt seyn. Dem Wesen nach ist aber selbst dann noch darin eine gemeinschaftliche Handlung enthalten, weil die Eucharistie, welche vertheilt wird, vorher in einer Messe consecrirt worden seyn muß. Die Austheilung geschah sonst durch die Diacone *c*), jetzt geschieht sie immer durch einen Priester; die Vorschrift, daß dieser dazu die besondere Erlaubniß des Pfarrers haben müsse *d*), wird aber jetzt, außer um die österliche Zeit und bei der Wegzehrung der Kranken, nicht mehr befolgt. Zum Empfang der Communion muß man gehörig unterrichtet,

---

a) Das c. 12. D. II. de cons. (Gelas. c. a. 495) bezieht sich blos auf die Priester, die zufolge einer damals gangbaren häretischen Meinung, nicht den Kelch genießen wollten.

b) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 1. 2. 3. et can. 1. 2. 3. de commun. sub utraq. specie, Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VI. Cap. IX. Doch ist dem Papst die Befugniß gelassen aus wichtigen Ursachen einer Person oder einem Volke auch den Gebrauch des Kelches zu gestatten, Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. super petitione concessionis calicis.

c) C. 14. D. XCIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 18. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 13. eod. (Gelas. a. 494).

d) Clem. 1. de privil. (5. 7).

ganz nüchtern *e*), und von ſchweren Vergehen durch die Buße gereinigt ſeyn *f*); doch darf der Prieſter demjenigen, den er auch als unwürdig kennt, der aber die Communion öffentlich verlangt, dieſe nicht verweigern, wenn nicht deſſen Zuſtand notoriſch iſt *g*). Der Gebrauch, die Euchariſtie auch neugeborenen Kindern gleich nach der Taufe zu ertheilen, hat ſich in der lateiniſchen Kirche ſchon längſt verloren *h*); in der griechiſchen beſteht er aber noch jetzt. Kranke empfangen die Communion dem uralten Gebrauche der Kirche gemäß als Wegzehrung oder Viaticum *i*); daher muß die Euchariſtie in der Kirche immer vorräthig gehalten werden *k*). Die Proteſtanten haben das Abendmahl als ein Sacrament und als eine gemeinſchaftliche Gedächtnißfeier beibehalten und den Empfang unter beiden Geſtalten hergeſtellt *l*). Sie läugnen zwar dabei die Verwandlung der Gaben durch die Conſecration des Prieſters; doch nimmt die Augsburgiſche Confeſſion eine wahre Gegenwart des Leibes und Blutes Chriſti im Abendmahle, und ſelbſt die Lehre der Reformirten nicht blos einen geiſtigen, ſondern auch einen wahren ſacramentaliſchen Genuß dieſes Leibes und Blutes an *m*).

---

e) C. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 54. D. II. de cons. (August. c. a. 400).

f) C. 64. D. II. de cons. (August. a. 412), c. 13. eod. (Gennad. c. a. 492), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 7. de euchar.

g) C. 95. D. II. de cons. (Cyprian. c. a. 456), c. 67. eod. (August. a. 412), c. 2. X. de off. iud. ordin. (1. 31), Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VII. Cap. XI. No. III—VIII.

h) Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 4. et can. 4. de commun.

i) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 7. eod. (Conc. Arausic. I. a. 441), c. 6. eod. (Conc. Bracar. c. a. 572), Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VII. Cap. XI. XII.

k) C. 93. D. II. de cons. (Conc. Wormac. c. a. 820), c. 1. X. de custod. euchar. (3. 44), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 6. et can. 7. de euchar.

l) August. Conf. Tit. III. de missa, Helv. Conf. I. Cap. XXI., Anglic. Conf. Art. XXVIII. XXX., Scotic. Conf. Art. XXII.

m) August. Conf. Art. X., Helvet. Conf. II. Art. XXII., Helv. Conf. I. Cap. XXI., Gallic. Conf. Art. XXXVI. XXXVII., Angl. Conf. Art. XXVIII.

§. 278.

C) Von dem Meßopfer.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

Das Meßopfer ist die alte Liturgie, nur so, daß dabei die Gemeinde nicht als wesentlich sondern nur als zufällig oder als blos geistigerweise mitwirkend gedacht wird. Es gehört also dazu ein Bischof oder Priester, der es dem Auftrage Christi gemäß verrichtet *n*), ferner Brod, Wein und etwas Wasser, welche dargebracht und consecrirt werden *o*), und endlich der Genuß dieser Gaben durch den Priester *p*). Ursprünglich war die Messe *q*) allerdings eine Versammlung (collecta, synaxis), worin die Gläubigen zum Opfer und zur Communion zusammenkamen, und in diesem Sinne wünscht die Kirche noch jetzt, daß bei jeder Messe auch communizirt werde *r*). Allein sowohl der innere Begriff der Eucharistie als eines Opfers wie auch viele äußere Gründe führten darauf, jene Gesichtspunkte zu trennen, und so entstand schon frühe der Gebrauch, auch stille Messen zu begehen, wenn gleich Wenige gegenwärtig waren, und Keiner wirklich communizirte, weil die Anwesenden doch als geistigerweise empfangend betrachtet werden, und das Opfer überhaupt nicht für den Priester allein, sondern für alle Gläubigen dargebracht

---

n) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 1. et can. 2. de sacrif. missae.

o) C. 2. 3. D. II. de cons. (Cyprian. a. 254), c. 5. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 83. eod. (Ambros. a. 384), c. 8. 13. X. de celebr. miss. (3. 41), Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 7. de sacrif. missae.

p) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XI. a. 681), Conc. Trid. Sess. XIII. cap. 8. et can. 10. de euchar.

q) Missa catechumenorum, missa fidelium hieß ursprünglich nur die Entlassung, welche der Diacon am Schluß aussprach, c. 67. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.), Isidor. Origin. VI. 19. Aber schon im vierten Jahrhundert ist auch der ganze Dienst so genannt worden, Ducange Glossar. v. Missa.

r) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. de sacrif. missae, Const. Certiores Benedict. XIV. a. 1742.

wird *s*). In jedem Fall soll aber doch wenigstens Einer als ministrirend zugegen seyn *t*). Die alte öffentliche Messe der Gläubigen stellt sich aber noch in der Pfarrmesse dar, welche täglich oder doch wenigstens am Sonntage zu einer festgesetzten Stunde *u*), und zwar der alten Ordnung gemäß in Verbindung mit Vorträgen über das Evangelium *v*), gehalten wird. Auch entsprang daher bei abnehmender Frömmigkeit die Vorschrift, daß Jeder wenigstens jeden Sonn- und Festtag einer Messe *w*), und zwar eigentlich der Pfarrmesse *x*), beiwohnen sollte. Hinsichtlich der Tage, wo die Messe gefeiert wird, war von jeher nichts festgesetzt; daher wurde der Gebrauch darüber verschieden. In der lateinischen Kirche wird seit uralten Zeiten die Eucharistie jeden Tag, außer am Freitag in der Charwoche, consecrirt; in der griechischen Kirche aber während der ganzen Fastenzeit nicht, außer am Samstag und Sonntag; für die Communion an den übrigen Tagen bedienen sich daher die Griechen, so wie die Lateiner am Charfreitage, der Brode, die vorher consecrirt worden sind. Die Tageszeit ist jetzt von frühe Morgens bis Mittag, und zwar muß der celebrirende Priester von Mitternacht an nüchtern seyn *y*); die ursprüngliche Einrichtung, das Abendmahl des

---

s) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 6. et can. 8. de sacrif. missae.

t) Conc. Mogunt. a. 813. c. 43., Conc. Paris. VI. a. 829. Part. I. c. 48.. c. 61. D. I. de cons. (Cap. incert. saec. noni).

u) C. 52. D. II. de cons. (Theodulf. c. a. 797), Const. Cum semper Benedicti XIV. a. 1744.

v) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de sacrif. missae. Sess. XXIV. cap. 7. de ref.

w) C. 64. D. I. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 65. eod. (Conc. Aurel. I. a. 511).

x) C. 52. D. I. de cons. (Theodulf. c. a. 797), c. 4. 5. c. IX. q. 2. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 2. X. de paroch. (3. 29), c. 2. Extr. comm. de treuga (1. 9), Conc. Trid. Sess. XXII. Decretum de observandis et evitandis in celebratione missae. Die Verbindlichkeit, grade der Pfarrmesse beizuwohnen, ist aber durch eine allgemeine Gewohnheit aufgehoben, Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XI. Cap. XIV. No. VII—XIII.

y) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VI. Cap. VIII. No. IV—XI.

Nachts zu begehen, iſt nur noch in der Meſſe am Feſte der Geburt Chriſti beibehalten. Ehemals durfte ein Prieſter an einem Tage auch mehrmals das Meßopfer halten *z*); ſpäter wurde dieſes aber um Misbräuche zu verhüten, dringende Nothfälle abgerechnet, verboten *a*). Hingegen hat jeder Prieſter die Verpflichtung, wenigſtens an den Sonn- und Feſttagen Meſſe zu leſen, damit es den Gläubigen nicht an Gelegenheit zum Gottesdienſte fehle *b*). Der Ort muß regelmäßig ein geweihter oder benedicirter ſeyn *c*). Die Biſchöfe haben jedoch von Alters her das Vorrecht, dazu ihre Hauscapelle *d*), oder auf Reiſen in einer fremden Wohnung einen tragbaren Altar zu brauchen *e*); andere Privatoratorien, mit der Befugniß darin die Meſſe zu celebriren, bedürfen der Bewilligung des apoſtoliſchen Stuhles, die nur mit vielen Reſtrictionen ertheilt wird *f*). Was endlich den Ritus bei der Meſſe betrifft, ſo geht dieſer dahin, daß dadurch die Würde dieſer Handlung möglichſt erhöht und der Geiſt zur Betrachtung des hohen Geheimniſſes, welches hier begangen wird, hingeführt werden ſoll *g*). Feierlichkeiten dieſer Art kamen unſtreitig ſchon in der erſten Zeit vor; allein dieſe ſind nicht genauer bekannt, weil die liturgiſchen Werke, welche die ſpäteren Zeiten den

---

z) C. 11. D. II. de cons. (Conc. Tolet. XII. a. 681).

a) C. 53. D. I. de cons. (Alexand. II. a. 1065), c. 3. 12. X. h. t. (3. 41), Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VI. Cap. VIII. No. I—III.

b) Conc. Trid. Sess. XXIII. cap. 14. de ref.

c) Nov. Just. 58. pr., c. 33. D. I. de cons. (Conc. Aurel. incert.), c. 34. eod. (Conc. Trullan. a. 692), Capit. Reg. Francor. Lib. V. c. 383., Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss. Durch dieſes Decret iſt auch das den Regularen im c. 30. X. de privil. (5. 33) ertheilte Privilegium aufgehoben, Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 28—33.

d) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 1. 2.

e) C. 12. de privileg. in VI. (5. 7), Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 3—8.

f) Const. Magno Benedicti XIV. a. 1751. §. 9—27.

g) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 5. et can. 7. 9. de sacrif. miss.

Apoſteln und Evangeliſten zuſchrieben, nicht ächt ſind. Auch beſtand in der äußeren Einkleidung keine unbedingte Gleichförmigkeit. Doch ſuchten die Provinzialconcilien ſchon frühe die Uebereinſtimmung mit der Liturgie der Metropolitankirche *h*), und die Päpſte die Uebereinſtimmung mit der Liturgie der römiſchen Kirche zu bewirken *i*). So entſtand nach der Verſchiedenheit der Länder eine Hiſpaniſche oder Mozarabiſche, eine Galliſche, Ambroſianiſche und Römiſche Liturgie. Letztere wurde von Karl dem Großen auch im fränkiſchen Reiche *k*), und unter Gregor VII. in Arragonien, dann auch im übrigen Spanien eingeführt *l*). Jetzt bedient man ſich regelmäßig des römiſchen Miſſale, welches, dem Auftrag des Conciliums von Trient gemäß *m*), von Pius V. 1570 bekannt gemacht, und von Clemens VIII. 1604 verbeſſert worden iſt. Im Orient wird gewöhnlich die Liturgie des heil. Baſilius, an beſonderen Tagen die des heil. Chryſoſtomus befolgt. Aus der abgeſonderten Aufbewahrung der Euchariſtie iſt in der lateiniſchen Kirche allmählig auch der Gebrauch entſtanden, dieſelbe in Monſtranzen oder Oſtenſorien zur Anbetung in den Kirchen auszuſetzen und in feierlichen Bittgängen umherzutragen *n*). In der griechiſchen Kirche geſchieht dieſes nicht, außer in der Faſtenzeit, wenn die vorher conſecrirten Brode auf den Altar getragen werden, und ſelbſt dann nur verhüllt. Die Proteſtanten haben aber den Begriff der Meſſe als eines Opfers verworfen *o*); dadurch

---

h) C. 31. D. I. de cons. (Conc. Epaun. a. 517), c. 31. D. II. de cons. (Conc. Gerund. a. 517), c. 13. D. XII. (Conc. Tolet. IX. a. 675).

i) C. 11. D. XI. (Innocent. I. c. a. 416).

k) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 78., Capit. III. a. 789. c. 7. 8., Capit. I. a. 805. c. 2.

l) Nur in einigen Kirchen wird nach einer Stiftung des Cardinals Ximenez der Gottesdienſt noch nach der Mozarabiſchen Liturgie begangen.

m) Conc. Trid. Sess. XXV. De indice librorum.

n) Gregor. Turon. de gloria martyr. I. 86., Conc. Bracar. III. a. 675. c. 6., Conc. Trid. Sess. XIII. 5. et can. 6. de euchar.

o) August. Conf. Tit. III. de missa, Helvet. Conf. I. Cap. XXI, Anglic. Conf. Art. XXXI.

hat ſich ihr Gottesdienſt an den Tagen, wo nicht communicirt wird, in bloße Gebete und Predigt verwandelt.

§. 279.

D) Von den Meßſtipendien und Meßſtiftungen *p*).

Nach der Bedeutung der Euchariſtie als eines Opfers, betrachtete man daſſelbe von jeher als für diejenigen beſonders wirkſam, welche Gaben dazu offerirt hatten und dem Gebete des celebrirenden Prieſters empfohlen worden waren *q*). In dieſem Sinne ließen auch Verſtorbene Oblationen für ſich zurück *r*), oder es wurden für ſie von den Hinterbliebenen Oblationen dargebracht *s*). Die Gaben beſtanden urſprünglich in Brod und Wein; ſpäter, man weiß nicht wann, traten Oblationen in Geld an deren Stelle, die dann wie gewöhnlich unter die Kleriker vertheilt wurden; hieraus entſtand endlich auch der Gebrauch, daß man ſich zu einem beſonderen Anliegen von einem Prieſter eine Meſſe leſen ließ, und dieſem allein das Opfer als Stipendium überreichte *t*). Dieſer Gebrauch gilt auch noch jetzt; doch ſind viele Verordnungen und Maasregeln erſchienen, um dabei der Einmiſchung eigennütziger Abſichten zu begegnen *u*). Den Prieſtern der Geſellſchaft Jeſu iſt ſelbſt durch ihre Regel ganz verboten worden,

---

p) Sehr gründlich handelt davon Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. V. Cap. VIII. IX.

q) Dieſes zeigt ſchon Cyprian. († 258) epist. LXVI. ad cler. et pleb. Furn. consist., Innocent. I. epist. XXV. c. 2 (5). ad Decent. Eugub. a. 416. (c. 73. D. I. de cons.).

r) C. 9. c. XIII. q. 2. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Conc. Vasens. a. 442), c. 11. eod. (Conc. Agath. a. 506).

s) Tertullian. († 215) de corona c. 3. de exhort. castit. c. 11. de monogam. c. 10., c. 49. D. I. de cons. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 6. c. XXVI. q. 7. (Statuta eccles. antiq.), c. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421). Const. Apost. VIII. 41. 42.

t) Dieſer Gebrauch war im achten Jahrhundert ſchon ganz hergebracht, Regula Chrodogangi ant. c. 32.

u) Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss.

Gaben für geiſtliche Verrichtungen anzunehmen. Für ſolche beſondere Meſſen ſind häufig auch feſte Vermächtniſſe und Stiftungen errichtet worden, aus deren Einkünften beim Anniverſarium des Begräbniſſes oder öfter Meſſen geleſen werden ſollen *v*). Stiftungen dieſer Art ſind je nach der Art, wie ſie errichtet ſind, entweder Eigenthum der Familie *w*) oder der Kirchenfabrik. Im letzten Falle können ſie ſogar, wenn darauf ein eigener Geiſtlicher gehalten werden ſoll, die Fundation eines Beneficiums ausmachen, und dieſes wird dann, wenn weiter keine Verbindlichkeit daran geknüpft iſt, im eigentlichſten Sinne ein einfaches Beneficium genannt. Meßſtiftungen, die der Kirche gehören, dürfen aus dringenden Beweggründen von den geiſtlichen Oberen umgewandelt werden *x*).

§. 280.

II. Von der Beicht und Buße. A) Weſentliche Beſtandtheile.

Greg. V, 38. Sext. V. 10. Clem. V. 9 Extr. comm. V. 9. De poenitentiis et remissionibus.

Gleichwie in der Taufe der Bund zwiſchen Gott und dem durch die Erbſünde von ihm getrennten Menſchen wieder hergeſtellt wird: ſo hat auch Chriſtus, indem er der Kirche die Macht hinterließ die Sünden zu vergeben und aufzubewahren *y*), ein Mittel eingeſetzt, um die nach der Taufe begangenen Vergehen zu tilgen und das von eigenen Verſchuldungen niedergebeugte Gemüth durch die Gewißheit der Verſöhnung wieder aufzurichten *z*). Um der Gnade dieſes Sacramentes theilhaftig zu werden, iſt dreierlei nothwendig; eine wahre innige Reue, ein auf-

---

v) Ein Beiſpiel giebt das Teſtament des Remigius († 533), Erzbiſchofs zu Rheims.

w) Einen Fall der Art nennt §. 211.

x) Conc. Trid. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. V. Cap. X.

y) Joann. XX. 21. 22. 23.

z) C. 81. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 415), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 1. 2. et can. 1. 2. 3. de poenit.

richtiges Bekenntniß *a*) bei einem dazu bevollmächtigten Priester *b*), und die Genugthuung durch bestimmte Bußwerke *c*). Unter der Vereinigung dieser drei Punkte wird dem Beichtenden durch die Absolution des Priesters die Gewißheit der göttlichen Verzeihung zu Theil *d*); nicht aber darum auch die Gewißheit des vollständigen Nachlasses der zeitlichen Strafen, die jede Schuld zur Genugthuung der göttlichen Gerechtigkeit nach sich zieht *e*). Diese Grundbegriffe hat die morgenländische und abendländische Kirche von Anbeginn an aufgefaßt, und je nach der Verschiedenheit der Zeiten in eine verschiedene Disciplin eingekleidet. Die Protestanten aber haben die Beicht und Buße als ein Sacrament verworfen. Doch wollte die Augsburgische Confession die Privat-Absolution beibehalten

---

a) Ueber die Nothwendigkeit des mündlichen Bekenntnisses sind so viele alte Zeugnisse vorhanden, daß die Auswahl schwer wird. Man sehe nur Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. no 6., Cyprian. († 258) de lapsis p. 382. 383. ed. Venet., c. 4. c. XXVI q. 7. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 52. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 38. eod. (Idem a. 375), c. 39. eod. (Idem a. 380), c. 72. eod. (Hieronym. a. 390), c. 40. 41. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 85. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 88. eod. (Idem c. a. 428), c. 49. eod. (Leo I. a. 452), c. 89. eod. (Idem a. 459). Die Gegner berufen sich dawider auf Chrysostom. homil. XXXI. in Hebr. Allein diese Stelle bezieht sich augenscheinlich, wie schon Gratian nach c. 87. D. I. de poenit. bemerkt, nur auf die Frage, ob ein öffentliches Bekenntniß vor der Gemeinde nöthig sey. Wie Gratians Abhandlung über die Verbindlichkeit zum mündlichen Bekenntnisse zu verstehen sey, zeigt Sarti de claris archigymnas. Bononiens. professor. T. I. P. I. p. 273.

b) C. 51. D. I. de poenit. (Ambros. a. 375), c. 78. eod. (Idem a. 378), c. 85. eod. (Augustin. a. 415), c. 61. 89. eod. (Leo I. a. 459).

c) C. 56. D. I. de poenit. (Ambros. a. 374), c. 76. eod. (Idem c. a. 387), c. 66. eod. (Hieronym. a. 408), c. 84. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 63. eod. (Idem a. 428).

d) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 3. 4. et can. 4. 5. 6. de poenit.

e) C. 42. D. I. de poenit. (Augustin. c. a. 390), Conc. Trid. Sess XIV. cap. 8. 9. et can. 12. 13. de poenit.

wissen, während die Symbole der Reformirten die Reue und das Bekenntniß vor Gott für hinreichend erklärten *f*).

§. 281.

B) Aeltere und heutige Disciplin.

Bei öffentlichen Vergehen war das Bekenntniß, wodurch der Sünder die Aussöhnung mit der Kirche zu erlangen suchte, immer öffentlich, und selbst über die geheimen Vergehen wurden, um die Größe der Reue kund zu geben, häufig nach dem Rathe des Beichtvaters öffentliche Bekenntnisse abgelegt *g*). Dieses kam aber schon früh mehrerer nachtheiligen Folgen wegen zuerst in der griechischen *h*), dann auch in der lateinischen Kirche ab *i*). Das Bekenntniß geschieht also jetzt immer geheim. Es muß, wenigstens in Beziehung auf die schweren Sünden, so weit man sich deren erinnert, vollständig, und hinsichtlich der zur Beurtheilung wesentlichen Umstände genau seyn *k*); der Name oder die Bezeichnung der Mitschuldigen darf aber nicht erfragt werden *l*). Die Strafen bestanden bei öffentlichen Vergehen in den kleineren oder größeren Excommunicationen und vorgeschriebenen öffentlichen Büßungen *m*); dasselbe Verfahren wurde nach Umständen auch auf gebeichtete geheime Vergehen angewendet, gewöhnlich jedoch dafür nur geheime Bußwerke auferlegt *n*). Später endlich blieben die öffentlichen Pönitenzen nur bei öffentlichen Vergehen im

---

f) August. Conf. Art. XI. XII. et Abus. mutat. Tit. IV., Helvet. Conf. I. Cap. XIV.

g) Ein sehr bestimmtes Zeugniß darüber ist bei Origen. († 234) in Psalm. XXXVII. homil. II. no. 6.

h) Pelliccia de christ. eccles. politia Lib. V. Cap. I. §. 3. Cap. III. §. 12.

i) C. 89. cod. (Leo I. a. 459).

k) C. 12. X. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5. et can. 7. 8. de poenit.

l) Benedicti XIV. Const. Suprema a. 1745. Const. Ubi primum a. 1746. Const. Ad eradicandum a. 1746., De synodo dioecesana Lib. VI. Cap. XI. No. I. II.

m) Darüber sehe man §. 186.

n) Im Orient gab es eigene Beichtpriester, welche auch über die von ihnen auferlegten Büßungen die Aufsicht führten. Diese wurden

Gebrauch *o*), und ſelbſt bei dieſen iſt, wiewohl die Kirche noch auf der alten Disciplin beſteht *p*), doch den Biſchöfen die Vollmacht gegeben, ſie in geheime Bußwerke umzuwandeln *q*). Die Art und Dauer der öffentlichen oder geheimen Büßungen hieng von dem Biſchofe oder Prieſter ab *r*); ſpäter wurden darüber ſehr genau und vorſichtig abgefaßte Pönitentialbücher entworfen. Seit dem dreizehnten Jahrhundert gieng man aber davon ab, weil ſich deren Strenge und Einrichtung mit den neueren Verhältniſſen nicht mehr vertrug. Die Beſtimmung der Bußwerke iſt daher jetzt wieder der Beurtheilung des Beichtvaters überlaſſen *s*). Die Reconciliation der Büßenden geſchah urſprünglich erſt nach Ablauf der ganzen oft ſehr lange dauernden Bußzeit, Nothfälle insbeſondere bei Kranken ausgenommen *t*). Allmählig wurde es aber bei geheimen Vergehen Regel, die Losſprechung unmittelbar nach der Beichte, unter der Verpflichtung die vorgeſchriebenen Bußwerke nachzuholen, zu ertheilen *u*). Hinſichtlich der Zeit, wie oft man beichten ſolle, machte die Frömmigkeit der früheren Jahrhunderte Verordnungen lange überflüßig; erſt auf dem vierten Lateraniſchen Concilium wurde feſtgeſetzt, daß es wenigſtens einmahl jährlich geſchehen müſſe *v*). Was endlich die Verwaltung dieſes Sacramentes betrifft, ſo gründet ſich dieſe auf die von Chriſtus den Apoſteln hinterlaſſene Vollmacht

---

aber ſpäter abgeſchafft, alſo Jeder ohne Aufſicht blos ſeinem Gewiſſen überlaſſen, Socrates V. 19., Sozomen. VII. 16.

o) Dieſes zeigen ſchon die Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 116.

p) C. 1. 7. X. de poenit. (5. 38).

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 8. de ref.

r) C. 5. c. XXVI. q. 7. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 4. eod. (Conc. Laodic. c. a. 372), c. 2. eod. (Leo I. a. 458), c. 84. D. I. de poenit. (August. c. a. 401), c. 17. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416).

s) C. 8. de poenit. (5. 38), Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. 9.

t) C. 9. c. XXVI. q. 6. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. eod. (Statuta eccles. antiq.), c. 17. D. III. de cons. (Innocent. I. a. 416).

u) Statuta Bonifac. a. 745. c. 31, Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 206.

v) C. 12 X. de poenit. (5. 38).

und ſteht daher nur den Prieſtern zu *w*). Bei den öffentlichen Bußen wurde die Reconciliation regelmäßig vom Biſchofe ſelbſt ertheilt *x*). Die Fälle, wo Diaconen Büßende reconcilirt haben ſollen, ſind von zweifelhafter Bedeutung oder irreguläre Ausnahmen, und die hin und wieder erwähnten Confeſſionen an Laien waren bloße Uebungen der Frömmigkeit und Selbſtverläugnung *y*). Außer dem prieſterlichen Ordo iſt aber zur Verwaltung dieſes Sacramentes, weil darin auch die Ausübung einer geiſtigen Jurisdiction über eine beſtimmte Perſon liegt, ſowohl bei Ordens- wie bei Weltgeiſtlichen, wenn ſie nicht ſchon vermöge der empfangenen Seelſorge dazu berechtigt ſind, eine beſondere Authoriſation durch den Biſchof nothwendig *z*). Solche approbirte Geiſtliche ſtehen nach dem heutigen allgemeinen Gebrauche ſelbſt in Beziehung auf die jährliche öſterliche Beicht den Pfarrern ganz gleich *a*). Die Biſchöfe aber, und in höchſter Inſtanz der Papſt, können, um den Ernſt dieſer Einrichtung zu ſchärfen, die beſonders ſchweren Fälle zur Abſolution ſich ausſchließlich vorbehalten, und die Losſprechung durch einen anderen nicht dazu beſonders delegirten Prieſter iſt dann, außer auf dem Sterbebett, unerlaubt und ohne Wirkung *b*). Auch die Beichte bei dem Geiſtlichen, der in Beziehung auf eine Sünde der Unkeuſchheit Mit-

---

w) Man ſehe die Stellen im §. 280. Note b. Darauf beruht die Erklärung des Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 6. et can. 9. 10. de poenit.

x) C. 1. 5. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 14. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 63. 64. D. L. (Conc. Agath. a. 506).

y) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VII. Cap. XVI. No. II—VI.

z) Conc Trid. Sess. XXIII. cap. 15. de ref.

a) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XI. Cap. XIV. No. I—VI.

b) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 7 et can. 11. de poenit., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. V. Cap. IV. V. Die dem Papſte reſervirten Fälle waren ehemals ſehr zahlreich, c. 3. Extr. comm. de poenit. (5. 9). Jetzt ſind aber die Biſchöfe von allen, ſelbſt den dem apoſtoliſchen Stuhle vorbehaltenen Fällen zu dispenſiren ermächtigt, Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref.

ſchuldiger des Beichtenden iſt, bewirkt keine Losſprechung *c*). Uebrigens iſt jeder Beichtvater bei ſchwerer Strafe verbunden über das, was ihm unter dem Siegel der Beichte eröffnet worden iſt, das tiefſte Geheimniß zu beobachten, und er darf ohne die Zuſtimmung des Beichtenden unter keinerlei Umſtänden davon etwas verlauten laſſen, was zur Entdeckung der Perſon führen könnte *d*). Daher kann auch ein Geiſtlicher niemals vor Gericht zu einer Ausſage über das, was er in der Beicht erfahren hat, genöthigt werden *e*), weil darin ein Zwang zur Verletzung einer allgemein anerkannten beſchworenen Amtspflicht liegen würde. Wohl aber können und müſſen die Beichtväter nach den Umſtänden den Beichtenden zur Anzeige des Mitſchuldigen bei den Gerichten durch Zureden oder ſelbſt durch Verweigerung der Abſolution anhalten *f*).

§. 282.

C) Sätze über den Ablaß.

I. Durch die wahre Buße wird zwar Verzeihung der Sünde erworben; allein, wie oben bemerkt, nicht immer auch der Nachlaß aller zeitlichen Strafen. II. Nach dem Grundbegriff der Gerechtigkeit rechnet jedoch Gott gegen die verdienten Strafen die Verdienſte der guten Handlungen an. III. Es findet alſo für die Strafen eine Genugthuung durch gute Werke Statt *g*), und mit jedem wahrhaft guten Werke iſt ſchon an ſich auch ein gewiſſer Ablaß verbunden. IV. Die Kirche kann demnach mit Recht ſtatt der Pönitenzen die Verrichtung anderer guten Werke auferlegen. Dieſes geſchah namentlich ſeit dem achten Jahrhundert häufig in den Fällen, wo die Anwendung der ſtrengen canoniſchen

---

c) Benedicti XIV. Const. Sacramentum a. 1741. §. 4., De synodo dioecesana Lib. VII. Cap. XIV.

d) C. 2. D. VI. de poenit. (Gregor. I. a. 600), c. 12. X. de poenit. (5. 38).

e) C. 13. X. de excess praelat. (5. 31).

f) Auf einen Fall der Art geht Benedicti XIV. Const. Sacramentum a. 1741., De synodo dioecesana Lib. VI. Cap. XI. No. IV—XIV.

g) Conc. Trid. Sess. VI. cap. 14. de iustificatione.

Pönitenzen unpassend gewesen wäre *h*). V. Die Kirche hat ferner das Recht, um die Andacht der Gläubigen zu befeuern, oder um ihre Mitwirkung zu höheren kirchlichen Zwecken zu erhalten, gewisse Handlungen als besonders gut und verdienstlich zu empfehlen. Sie kann dieses so thun, daß sie die heilsame Wirkung derselben gleich mit bezeichnet und einen gewissen Ablaß damit verbindet. VI. Eine gute Handlung kann auch im Geben von Geld bestehen, wenn dieses zu einem würdigen Zwecke bestimmt ist. Daher kann die Kirche, so wie sie ehemals die Pönitenzen zuweilen in Almosen umwandelte, so auch für Beiträge zur Erbauung von Kirchen oder Brücken, zur Unterstützung der Armen und zur Befreiung christlicher Länder von den Ungläubigen Ablässe verkünden *i*). VII. Um den Sinn für die große sichtbare und unsichtbare Gemeinschaft, die das Wesen der Kirche ausmacht, zu heben, kann die Kirche Ablässe auch denjenigen verheißen, welche eine Feierlichkeit der Kirche in Andacht mit begehen helfen *k*). VIII. Die Kirche verkündet aber den Ablaß, wie sowohl in den Ablaßbriefen, wie in dem Religionsunterricht sehr bestimmt hervorgehoben wird, blos als Nachlaß einer verwirkten Strafe, und setzt die Schuld schon als durch Reue, Beicht und Buße getilgt voraus. Falsch ist daher der Vorwurf, als ob die Ablässe zur Vergebung der Sünden oder gar für künftige Sünden verliehen würden. IX. Die Ablässe sind also nützlich *l*), indem sie einen Antrieb zur Buße und Besserung, zur Herstellung begangenen

---

h) Man sehe darüber §. 186.

i) C. 4. 14. X. de poenit. et remiss. (5. 38).

k) So die Consecration eines Bischofes, die Einweihung einer Kirche, c. 14. X. de poenit. (5. 38). Darauf gründet sich auch der große Ablaß des Jubeljahres, als eines gemeinschaftlichen Bußjahres der ganzen Christenheit. Dieses sollte nach der Verordnung Bonifacius des VIII. von 1300 nur alle hundert Jahre wiederkehren, ist aber von Clemens VI. 1349 auf jedes fünfzigste, dann von Urban VI. auf jedes drei und dreißigste, endlich von Paul II. 1470 und Sixtus IV. 1473 auf jedes fünf und zwanzigste Jahr festgesetzt worden, c. 1. 2. 4. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

l) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis.

Unrechts und zur Verrichtung guter Werke enthalten *m*). X. Den Nutzen der Ablässe kann man nur dann in Abrede stellen, wenn man überhaupt das Verdienst guter Werke und deren Nutzen für die Seligkeit läugnet *n*). XI. Dem Vorwurf, daß in den Ablässen das eigene Verdienst des Menschen Gott gegenüber zu hoch gestellt werde, begegnet die Kirche durch die ausdrückliche Erklärung, daß der Werth unserer guten Werke allerdings zuletzt blos auf den Verdiensten Christi beruhe *o*), daß also auch die Ablässe aus dem Schatz der Verdienste Christi geschöpft seyen *p*). XII. Da die Kirche, im höheren Sinn aufgefaßt, einen durch Liebe und Fürbitte vereinigten mystischen Körper bildet, worin Alles gemeinschaftlich ist: so ist es aber ebenfalls richtig zu sagen, daß an den Ablässen auch die Verdienste aller Heiligen und Frommen Theil haben. XIII. Ablässe sollen aber überhaupt mit Maaß ertheilt, nach dem Bedürfniß und der Empfänglichkeit einer jeden Zeit eingerichtet, und vorzüglich zur Belebung der höheren christlichen Tugenden gebraucht werden. XIV. Misbräuche sind allerdings bei den Ablässen möglich, allein diese heben den richtigen Gebrauch nicht auf, und die Kirche ist auf deren Beseitigung nach Kräften bedacht. Die Beichtväter sollen darüber gehörig instruirt *q*), apokryphe Ablässe von den Bischöfen nicht geduldet und darüber mit der dazu niedergesetzten Congregation von Cardinälen Rücksprache genommen werden *r*). Insbesondere sind die Quästoren, welche die Ablässe zu predigen und die frommen

---

m) Wollen sich die Staatsregierungen davon überzeugen, so mögen sie durch die Bischöfe ein Verzeichniß von den Restitutionen unrechtmäßigen Gutes aufnehmen lassen, die in einem Jubeljahr im Wege der Beicht vorkommen.

n) Ueber den Ursprung und Verlauf dieses bekannten Streithandels sehe man K. A. Menzel Neuere Geschichte der Deutschen I. 49. 50. 77. 144. 145. II. 165—73. IV. 73—85. 168—90. 298—313. 361—69.

o) Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 8. de poenit.

p) C. 2. Extr. comm. de poenit. et remiss. (5. 9).

q) Ein Muster giebt die Const. Apostolica Benedicti XIV. a. 1749.

r) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de indulgentiis, Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. XVIII. No. I—X.

Gaben dafür einzusammeln hatten, weil von ihnen oft groſser Unfug ausgieng, schon frühe beschränkt, endlich ganz aufgehoben worden *s*). Auch sind zur Erhaltung der nöthigen Strenge und Gleichförmigkeit die Bischöfe bei der Ertheilung von Ablässen auf ein gewisses Maaß beschränkt, und die von allgemeinem Umfang sind dem apostolischen Stuhle vorbehalten *t*).

§. 283.

III. Von der Beobachtung der canonischen Tageszeiten.

Greg. III. 41. Clem. III. 14. De celebratione missarum et sacramento eucharistiae et divinis officiis.

Außer der Feier des Abendmahles beobachteten die Apostel schon in der ersten Zeit am Tage wie in der Nacht gewisse Stunden, wo sie theils allein theils mit der Gemeinde zusammen Gott durch Psalmen und Hymnen, durch Gebet und Lesen der heiligen Bücher verehrten *u*). Diesen Gebrauch setzten die Christen der erhaltenen Weisung gemäß *v*) auch nach den Zeiten der Apostel fort. Die Stunden des gemeinschaftlichen Gottesdienstes waren Morgens vor Tagesanbruch und Abends gegen Sonnenuntergang. In den Klöstern wurden aber diese Zeiten allmählig bis auf sieben vermehrt, das Matutinum mit den Laudes, welches in die Nacht fällt, und die Prima, Tertia, Sexta, Nona, Vesperä und das Completorium, welche des Tages gehalten werden. Diese Einrichtung gieng allmählig, besonders nach der Einführung des canonischen Lebens auch auf die anderen Kirchen über. An diesen canonischen Stunden nahmen regelmäßig auch die Laien Theil; doch war es ihnen nicht geboten. Die Kleriker aber mußten vermöge ihres Amtes sämmtlich zugegen seyn *w*). Diese Verpflichtung

---

s) C. 14. X. de poenit et remiss. (5. 38), clem. 2. eod. (5. 9), Conc. Trid. Sess. XXI. cap. 9. de ref.

t) C. 14. 15. X. de poenit. et remiss. (5. 38), c. 1. eod. in VI. (5. 10).

u) Act. III. 1. X. 9. XII. 12. XVI. 25.

v) Ephes. V. 19., Coloss. III. 16.

w) C. 3. D. XCI. (Statuta eccles antiq.), c. 13. D. V. de cons. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. eod. (Conc. Gerund. a. 517), c. 1. D. XCI.

wurde während des ganzen Mittelalters *x*) sowohl durch das Beispiel und die Ermahnungen frommer Bischöfe, wie durch die Verordnungen der Concilien *y*), besonders in den Stifts- und Klosterkirchen, aufrecht erhalten, und auch das Concilium von Trient will die Stiftsherrn zum Chordienst angehalten wissen *z*). Aus Rücksicht auf diesen Dienst wurden selbst in jedem Stifte bei der Theilung des Vermögens neben den großen Stiftspräbenden noch kleine Präbenden für eine bestimmte Zahl von Geistlichen gebildet, die als Vicarien für den Chordienst fungirten. Diejenigen, welche wegen einer rechtmäßigen Verhinderung nicht in der Kirche zugegen seyn konnten, waren dem uralten Gebrauch gemäß, den auch die Regel Chrodegangs aufnahm, verbunden, die canonischen Zeiten wenigstens für sich abzuhalten *a*). Dieses ist auch noch durch die Ermahnung des Baseler Conciliums für alle Kleriker, welche ein Beneficium oder die höheren Weihen haben, bestätigt worden *b*). Neuere Verordnungen setzen sogar bei den Beneficiaten, welche diese Verbindlichkeit versäumen, einen verhältnißmäßigen Verlust ihrer Einkünfte an die Armen fest *c*). Doch sind billige Entschuldigungsgründe zugelassen. Die Gesänge, Gebete und Lectionen für die canonischen Stunden entnahm man ursprünglich unmittelbar aus den heiligen Schriften, den Psalterbüchern, Martyrologien und anderen Werken. Gregor VII. ließ aber dafür einen Auszug verfertigen, der wie es scheint Breviarium genannt wurde. Eine neue Verkürzung machte 1241 der General der Minoriten Haymo, welche Gregor IX. genehmigte

---

(Pelag. I. c. a. 517), c. 42. §. 10. C. de episc. et cler. (1. 3), c. 9. D. XCII. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 2. D. XCI. oder c. 1. X. h. t. (Conc. Nannet. c. a. 895).

x) Die ausführlichen Beweise findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. Lib. II. Cap. 71—88.

y) C. 9. X. de celebrat. miss. (3. 41), clem. 1. eod. (3. 14).

z) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 12. de ref.

a) Die Nachweisung dieser Verpflichtung alle Jahrhunderte hindurch findet man ebenfalls bei Thomassin.

b) Conc. Basil. Sess. XXI. c. 5.

c) C. 1. 2. de fruct. benef. restit. in VII. (1. 15).

und Nicolaus III. in allen Kirchen zu Rom einführte. Eine spätere Umarbeitung, welche der Kardinal Quignon 1536 herausgab, wurde zwar erlaubt, aber nicht förmlich angenommen. Dem vom Concilium von Trient erhaltenen Auftrag gemäß machte daher Pius V. 1568 ein neues Brevier bekannt, wovon unter Clemens VIII. 1602 und Urban VIII. 1631 verbesserte Ausgaben erschienen sind. Doch haben mehrere Orden und Kirchen auch ihre alten Breviere beibehalten. In der morgenländischen Kirche wird ebenfalls noch der Dienst der canonischen Stunden, theils öffentlich in den Kloster- und Pfarrkirchen, theils von jedem einzeln für sich, selbst von Laien, nach einer bestimmten Anleitung beobachtet *d*). Die Protestanten haben aber denselben verworfen *e*); doch hat sich in England noch Manches davon in zusammengezogener Form erhalten.

§. 284.

IV. Von dem Fasten.

Greg. III. 46. De observatione ieiuniorum.

Als ein Mittel den Geist der Buße, Andacht und Selbstverläugnung zu erwecken und zu unterhalten, ist in der Kirche auch das Fasten eingeführt. Dieses gründet sich in seinem Ursprung auf den Gebrauch der Juden und auf das eigene Beispiel Christi und seiner Jünger *f*), und ist allmählig durch Gewohnheit und Gesetze an bestimmten Tagen zu einer kirchlichen Verbindlichkeit erhoben worden. Zuerst geschah dieses bei den Quadragesimalfasten, die vor dem Pascha gehalten wurden *g*). Die Dauer derselben war jedoch bei den einzelnen Kirchen sehr verschieden, bis daß allmählig die noch jetzt bestehende Einrichtung festgesetzt

---

d) Typicum Sabae Monachi seu ordo recitandi officium ecclesiasticum per totum annum. Venet. 1615.

e) Helvet. Conf. I. Cap. XXIII.

f) Matth. IV. 1. 2. XVII. 21., Act. XIII. 2. 3. XIV. 22.

g) C. 3. D. XVIII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 8. D. III. de cons. (Conc. Laodic. c. a. 372), Can. Apost. 69., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XI. Cap. I. No IV—VI.

wurde *h*). Ohngefähr von gleichem Alter sind die wöchentlichen Fasten. Sie wurden ursprünglich jeden Mittwoch und Freitag gehalten, weil an jenem Tage Christus verrathen worden, an diesem gestorben war *i*). Im Occident wurde allmählig noch das Fasten am Samstag eingeführt *k*); hingegen kam hier das Fasten am Mittwoch außer Gebrauch. Ferner sind aus dem Judenthum die Quatember-Fasten als regelmäßige Bußzeiten beibehalten worden *l*). Im Alterthum wurde auch noch als Vorbereitung zu gewissen hohen Festen der Tag vorher mit Fasten, und die Nacht vom Abend bis an den Morgen mit Gebeten und Gesängen in der Kirche zugebracht *m*). Diese Nachtwachen sind zwar längst nicht mehr im Gebrauch; doch wird noch immer der Tag vor einem hohen Feste die Vigilie genannt, und diese mit Fasten begangen *n*). Uebrigens sind aber alle Sonntage *o*), ferner die ganze Zeit zwischen Ostern und Pfingsten *p*), und das Fest der Geburt Christi, wenn dieses auf einen Freitag oder Samstag fällt *q*), von dem Fasten ausgenommen. Das Fasten selbst besteht theils in einem

---

h) C. 5. D. IV. (Ambros. c. a. 380), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. a. 593).

i) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388), c. 11. eod. (Leo IV. c. a. 850).

k) C. 11. D. XIII. (Augustin. c. a. 400), c. 13. D. III. de cons. (Innoc. I. a. 416), c. 31. D. V. de cons. (Gregor. VII. a. 1078), c. 2. X. de observ. ieiunior. (3. 46).

l) C. 5. D. XXXI. (Leo I. c. a. 442), c. 6. eod. (Idem c. a. 449), c. 2. eod. (Conc. Mogunt. a. 813), c. 3. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4. eod. (Urban. II. a. 1095).

m) C. 9. D. LXXVI. (Ambros. c. a. 399).

n) C. 1. 2. X. de observ. ieiun. (3. 46), c. 14. §. 1. X. de verb. sign. (5. 40).

o) C. 7. D. XXX. (Conc. Gangr. c. a. 355), c. 15. D. III. de cons. (Conc. Caesaraugust. a. 380), c. 9. eod. (Conc. Agath. a. 506), c. 17. D. XXX. (Conc. Bracar. c. a. 572), c. 16. D. V. de cons. (Gregor. I. c. a. 593).

p) C. 11. D. LXXVI. (Hieronym. a. 385), c. 8. eod. (Ambros. c. a. 400), c. 10. eod. (Isidor. o. 633).

q) C. 3. X. de observ. ieiun. (3. 46).

wirklichen Abbruch an der Mahlzeit überhaupt, theils in der bloßen Enthaltsamkeit von den schmackhafteren Speisen, namentlich vom Fleische *r*). Das eigentliche Fasten dauerte ehemals den ganzen Tag bis zum Abend *s*); jetzt aber ist am Mittag eine Hauptmahlzeit und am Abend noch eine kleine Collation gestattet. Das Nähere hängt von den örtlichen Verordnungen und der Gewohnheit jedes Landes ab. Das Concilium von Trient hat auch ausdrücklich den Bischöfen die Aufrechthaltung der Fasten-Disciplin, als einer sehr wirksamen Uebung der Selbstbeherrschung zur Pflicht gemacht *t*). In der morgenländischen Kirche besteht sie ebenfalls noch in großer Strenge. Die Protestanten aber haben zwar das Alterthum und den Nutzen derselben anerkannt, allein keine Gebote darüber erlassen wollen; daher ist sie bei ihnen ganz außer Gebrauch gekommen *u*).

§. 285.

V. Von den historischen Formen der Gottesverehrung. A) Verehrung heiliger Personen.

Greg. III. 45. Sext. III. 22. Clem. III. 16. Extr. comm. III. 12. De reliquiis et veneratione sanctorum.

Das Leben der Kirche äußert sich, wie bei jeder von ächtem Gemeingeist durchdrungenen Gemeinschaft, auch in der Verehrung, welche sie dem Andenken verdienter Personen widmet. Da aber als Verdienste in der Kirche blos Frömmigkeit und hohe christliche Tugenden gelten können: so darf sie nach den Verheißungen des Christenthums annehmen, daß diejenigen, welche hier auf diese Weise gefeiert werden, auch jenseits vor Gott besonders verherrlicht sind, und daß daher ihre Fürbitte bei Gott eine höhere Kraft und Gnade genießen wird. Auf diesen Grundsätzen beruht die Verehrung der Heiligen, die nach der Lehre der Kirche nicht als Gegenstand der Anbetung, sondern als Fürsprecher bei Gott

---

r) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XI. Cap. V. No. IX—XVI.

s) C. 50. D. I. de cons. (Theodulf. a. 797).

t) Conc. Trid. Sess. XXV. Decretum de delectu ciborum.

u) August. Conf. Tit. V. de discrim. cibor., Helvet. Conf. I. Cap. XXIV.

und ihrer Tugenden wegen als Muster der Nachahmung dargestellt werden *v*). Ob Jemand eines solchen Andenkens würdig sey, kann unstreitig nur durch die Kirche selbst bestimmt werden. Früher wurde diese Ehre durch die Bischöfe und Concilien unter Zustimmung der übrigen Geistlichkeit und des Volkes, anfangs beinahe nur den Märtyrern, später auch anderen Männern und Jungfrauen feierlich zuerkannt. Seit dem eilften Jahrhundert ist aber das Recht der Canonisation, um Uebereilung und Misbrauch zu verhindern, blos an den Papst übergegangen *w*). Nach und nach ist dabei auch der Unterschied zwischen der Heilig- und Seligsprechung entstanden, da die Seligen nur in einem gewissen Theil der Kirche und auf beschränktere Weise verehrt werden. Beides geschieht nach äußerst behutsamen und weitläufigen Verhandlungen, welche bei der dazu niedergesetzten Congregation der Cardinäle über das Leben und die Verdienste des Verstorbenen in verschiedenen Zwischenräumen geführt werden, die zusammen über ein Jahrhundert ausmachen, damit sich auch zeige, ob die Verehrung für denselben an dem Orte, wo er gelebt hat, anhaltend fortdauere *x*). Um das Andenken der Heiligen und ihrer Tugenden zu erhalten und zu befestigen, ist der Gebrauch der Bilder zugelassen *y*), obschon die Kirche so lange dagegen war, als sie noch eine Vermischung mit heidnischen Begriffen zu befürchten hatte. Schon Gregor I. sagte, die Bilder seyen die Bücher derjenigen, welche nicht lesen könnten *z*). Noch tieferen Eindruck machen auf den Verehrer der christlichen Vorzeit wirkliche irdische Ueberreste heiliger Personen. Diese sollen daher mit Ehrfurcht behandelt, übrigens aber, um Betrug und die Einführung unächter Reliquien zu verhindern, behutsam

---

v) Conc. Trid. Sess. XXV. de invocatione sanctorum.

w) C. 1. X. de reliq. et vener. sanct. (3. 45).

x) Benedict. XIV. de servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione. Edit. II. Patav. 1743. IV. vol. fol.

y) C. 28. D. III. de cons. (Conc. Nicaen. a. 787), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

z) C. 27. D. III. de cons. (Greg. I. a. 600).

untersucht und vom Bischof anerkannt werden *a*). In allen diesen Stücken stimmt die morgenländische Kirche mit der abendländischen überein; nur werden die Canonisationen in Griechenland bei dem Patriarchen, in Rußland bei der heiligen Synode, und zwar nicht immer mit der gehörigen Vorsicht, verhandelt. Die Protestanten haben zwar das Gedächtniß der Heiligen als Mittel, deren Nachahmung zu erwecken, empfohlen, übrigens aber den Glauben an ihre Fürbitte und den Gebrauch der Reliquien und Bilder verworfen *b*).

§. 286.

B) Verehrung heiliger Zeiten.

Greg. II. 9. De feriis.

Die Kirche feiert die Erinnerung an wichtige Begebenheiten des Christenthums durch regelmäßige Gedächtnißtage, welche mit gemeinschaftlichem Gottesdienst begangen werden. Dieses ist die Entstehung und Bedeutung der Festtage. Schon zur Zeit der Apostel wurde der Sabbath auf den Sonntag, als den wöchentlichen Gedächtnißtag der Auferstehung des Herrn verlegt, und das Leiden, die Auferstehung, die Himmelfahrt Christi, und die Herabkunft des heiligen Geistes mit einer jährlichen Feierlichkeit begangen *c*). Dazu kamen bald noch das Fest der Geburt Christi, und Gedächtnißtage an die Mutter des Erlösers, an die Apostel und Märtyrer, und so allmählig noch viele Andere *d*). Das Recht Festtage anzuordnen steht nach der Natur der Sache blos der Kirche zu, und zwar dem Papste, wenn es sich um eine in der ganzen Christenheit zu haltende Feier handelt, in anderen Fällen den National- oder Provinzial-Concilien und den einzelnen Bischöfen *e*); doch ist in so fern sie auch für das bürgerliche Leben gelten sollen, die Zustimmung der Staatsgewalt nothwendig.

---

a) C. 2. X. de reliq. (3. 45), Conc. Trid. Sess. XXV. de invocat. sanctor.

b) August. Conf. Art. XXI., Helvet. Conf. II. Art. XXIII, Helvet. Conf. I. Cap. IV. V.

c) C. 11. D. XII. (Augustin. a. 401).

d) C. 1. D. III. de cons, c. 5. X. de feriis (2. 9).

e) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 22. de regular.

Gleiches gilt bei deren Veränderung und Aufhebung *f*). Die Bestimmung der Festtage ist aber überhaupt die, daß an denselben der Mensch vorzüglich bei geistlichen Betrachtungen verweilen und sein Herz in Andacht zu Gott erheben soll *g*). Daher findet dann Vor- und Nachmittags ein besonderer Gottesdienst Statt, und es sind, außerordentliche Fälle abgerechnet, alle Arbeiten und Beschäftigungen untersagt, welche sich mit jener Bestimmung nicht vereinigen lassen *h*). Dieses Verbot wird in den christlichen Reichen auch durch die weltlichen Gesetze und Behörden unterstützt *i*). Jahrmärkte, die von alten Zeiten hergebracht sind, werden jedoch tolerirt *k*). Die Protestanten haben ebenfalls die Nothwendigkeit besonderer dem Gottesdienste bestimmter Zeiten anerkannt *l*); sie hatten selbst sehr viele Feste der Katholiken beibehalten, und die Aufhebung derselben wurde erst im achtzehnten Jahrhundert von Seiten der Staatsgewalt ausgeführt. Dieser Praxis gemäß wird bei ihnen das Recht, Festtage anzuordnen und abzuschaffen, dem Landesherrn beigelegt.

§. 287.

C) Verehrung heiliger Orte.

Die Kirche überträgt die Begeisterung und Verehrung für die in der Geschichte des Christenthums bedeutend gewordenen Personen zum Theil selbst auf die Orte, wo sie gelebt und gewirkt

---

f) Die Grundsätze darüber entwickelt Benedict. XIV. Const. Non multi a. 1748., De synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. XVIII. No X—XV.

g) C. 16. D. III. de cons. (S. Apollon. a. 388).

h) C. 66. D. I. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 1. c. XV. q. 4. (Conc. Tarrac. I. a. 516), c. 2. eod. (Conc. Erphurt. a. 932), c. 1. 3. 5. X. de feriis (2. 9). Daher werden auch die Festtage feriae genannt. In der Kirchensprache heißen aber feriae alle Tage der Woche, und diese werden als feria prima, secunda etc. näher unterschieden.

i) C. 2. 3. 6. 7. 8. C. de feriis (3. 12), Const. Childeb. c. a. 554, Praecept. Gunthramni a. 585., Decret. Childeb. II. c. a. 595. c. 14, Capit. Germ. c. a. 744. c. 23.

k) Const. Ab eo tempore Benedicti XIV. a. 1745.

l) Helvet. Conf. I. Cap. XXIV.

haben, oder wo noch Ueberreſte von ihnen aufbewahrt werden. In dieſem Sinne haben ſchon die erſten Gläubigen die durch das Leiden und den Tod Jeſu geheiligten Stätten und die Gräber der Märtyrer beſucht, und dort ihre Gebete verrichtet. Hieraus ſind die Wallfahrten entſtanden. Die vorzüglichſten Orte waren und ſind noch Jeruſalem, Rom und St. Jago; außerdem haben aber in vielen Ländern noch andere näher liegende Orte durch mancherlei Veranlaſſungen die Verehrung der Gläubigen an ſich gezogen. Die entfernteren Wallfahrten werden gewöhnlich einzeln, die näheren häufig in Proceſſionen unternommen. Die Aufgabe der geiſtlichen und weltlichen Behörden muß dabei die ſeyn, die leicht ſtatt findenden Misbräuche zu beſeitigen, ohne doch die Uebungen wahrer Frömmigkeit zu verhindern. Als ein Mittel ſich die Leidensorte Chriſti näher zu vergegenwärtigen, iſt auch der Kreuzweg eingeführt. Dieſer beſteht darin, daß an beſtimmten Stationen Bilder aufgeſtellt ſind, deren jedes in fortlaufender Ordnung einen Zug aus der Leidensgeſchichte enthält, wovor denn die Gläubigen, beſonders am Freitage als dem Todestag Chriſti, am Sonntag Nachmittags und in der Faſtenzeit, mit kurzen Gebeten und Betrachtungen verweilen. Dieſe Andachtsform iſt ſehr alt, und eine ſinnreiche Erfindung, ſelbſt den Spatziergang mit chriſtlichen Erinnerungen zu verbinden.

Viertes Kapitel.

Von der Ehe *m*).

§. 288.

I. Von dem Wesen der Ehe.

Die Grundlage der Ehe bildet das physische Verhältniß der Geschlechter, an deren Vereinigung nach der Ordnung der Natur die Zeugung und Erhaltung des Geschlechts geknüpft ist. Ihren eigentlich menschlichen Character erhält diese Vereinigung dadurch, daß sie nicht wie bei den Thieren zur vorübergehenden Lust, sondern nach dem Fingerzeig Gottes, der dazu den Ehegatten und Eltern das Gefühl einer dauernden Liebe ins Herz gelegt hat *n*), zur Gründung der Familie, als der dem menschlichen Geschlecht eigenthümlichen Ueberlieferungsmittel aller sittlichen Bildung, dienen soll *o*). Hiezu kommt endlich der religiöse Character, wenn die Ehe als die Erfüllung des Willen Gottes, der

m) E. von Moy Von der Ehe und der Stellung der katholischen Kirche in Deutschland rücksichtlich dieses Punktes ihrer Disciplin. Landshut 1830. 8., Desselben Geschichte des christlichen Eherechts. Th. I. Regensburg 1833. 8., H. Klee Die Ehe, eine dogmatisch-archäologische Abhandlung. Mainz 1833. 8., F. Stapf Vollständiger Pastoralunterricht über die Ehe. Frankf. 1831. 8.

n) Matth. XIX. 3—9, Marc. X. 2—12.

o) Das Geschlechtsverhältniß ist daher zwar allerdings die Grundlage der Ehe; denn unter zwei Personen gleichen Geschlechts spricht man von einer Ehe nicht. Die wirkliche Ausübung desselben ist jedoch nicht wesentlich, denn sonst hörten alte Leute auf, Ehegatten zu seyn. Es ist daher auch möglich, daß Ehegatten die Geschlechtsgemeinschaft untereinander freiwillig einem höheren Zwecke zum Opfer bringen, und doch fortfahren Ehegatten zu seyn, c. 9. c. XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 419).

auf dieſe Weiſe den Schöpfungsact des erſten Menſchen durch dieſen ſelbſt fortſetzen läßt *p*), als Fortpflanzung des Geſchlechts, woran und wofür das Erlöſungswerk Chriſti vollbracht iſt, als eine Schule der Hingebung und Selbſtverleugnung *q*), und als die myſteriöſe Umhüllung des an ſich unreinen und thieriſchen Actes der Zeugung, aufgefaßt wird *r*). Das Weſen der Ehe beſteht alſo in einer durch Liebe und Treue geknüpften und durch die Religion zu einem Sacramente *s*) geheiligten Verbindung zwiſchen Mann und Frau zur Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe, ſo weit dieſe gemeinſchaftlich gemacht werden können *t*).

---

p) C. 12. c. XXXI. q. 1. (Augustin. a. 420).

q) Ephes. V. 21—33., I. Tim. II. 11—15.

r) Dieſe ſpeculative Auffaſſung herrſcht in der folgenden geiſtreichen Schrift: Adam und Chriſtus. Zur Theorie der Ehe. Von J. H. Pabſt. Wien 1835. 8.

s) Ephes. V. 32., c. 17. c. XXVII. q. 2. (Leo I. a. 443) ibique Corr. Rom., c. 5. X. de bigam. (1. 21), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 1. de sacram. matrim.

t) Die Ehe iſt alſo, wie der Staat, ein ſittliches, den Menſchen von allen Seiten ergreifendes Verhältniß, und ein neuerer Schriftſteller ſagt ſehr richtig, die Ehe ſo wie der Staat, iſt eine Verbindung, welche man auf Freud und Leid, auf Tod und Leben eingeht. Dabei kann allerdings auch manches Juriſtiſche zur Sprache kommen; allein dieſes macht, eben ſo wenig, wie bei dem Verhältniß zwiſchen Eltern und Kindern, ihr Weſen aus; vielmehr iſt es eine wahre Herabſetzung, wenn man die Ehe und den Staat blos als juriſtiſche Verhältniſſe behandelt. Beide haben aber hierin durch die Flachheit der ſogenannten naturrechtlichen Unterſuchungen der neueren Zeit gleiches Schickſal erfahren. Denn gleichwie man das Geheimniß des Staats in die einſeitige und unwahre Theorie des bürgerlichen Vertrags auflöſte, eben ſo wurde auch die Ehe unter den Geſichtspunkt eines Civilcontracts und einer Obligation herabgezogen. Um ſich conſequent zu bleiben, mußte man dafür einen beſtimmten Zweck und gewiſſe Leiſtungen aufſuchen. Einige fanden dieſe in dem Geſchlechtsverhältniß als ſolchem, andere in der Abſicht Kinder zu erzeugen, noch andere in der gegenſeitigen Unterſtützung. Man heftete ſich alſo an irgend eine beſondere Seite der Ehe als an die Hauptſache, während ihr Weſen grade in ihrer Totalität beſteht.

Die Protestanten haben zwar auch die natürliche Heiligkeit und göttliche Einsegnung des Ehestandes anerkannt, aber die Eigenschaft als Sacrament verworfen *u*).

§. 289.

II. Geschichte des christlichen Eherechts. A) Von der Gesetzgebung in Ehesachen.

Mit der neuen Einsicht, die das Christenthum in das Wesen der Ehe eröffnete, fiel der Kirche die Aufgabe anheim, den gegebenen Begriff bestimmter zu entwickeln und im Kampfe mit den widerstrebenden zeitlichen Richtungen auch durch eine äußere Disciplin zu befestigen. Dieses thaten schon die Apostel in ihren Sendschreiben, die heiligen Väter und die Concilien. Besonders war es Augustinus, der seit dem fünften Jahrhundert das christliche Eherecht seinem Geiste und Umfang nach vollständig entwickelte. Auf die bürgerliche Gesetzgebung hatte dieses jedoch, selbst nachdem die Kaiser christlich geworden waren, keinen Einfluß, sondern diese gieng in ihrer heidnischen Richtung fort. Erst unter den neubekehrten Germanen gelangte die Kirche zur vollen Freiheit und Kraft, und wiewohl es ihr auch nicht gleich gelang, ihrem Eherecht in allen Stücken über die widersprechenden nationalen Sitten die Oberherrschaft zu verschaffen, so wurde es doch allmählig durch die Verordnungen der Concilien und Reichstage vollständig ins Leben eingeführt. Die Gesetzgebung in Ehesachen war nun, wie die ganze Verfassung, gemischt; die Kirche setzte die nöthigen Verordnungen fest, und der weltliche Arm ertheilte ihnen ausdrücklich oder stillschweigend bürgerliche Wirksamkeit. Dieses Verhältniß blieb in den katholischen Ländern bis in die neuere Zeit. Die Protestanten aber legten gleich anfangs den Landesherren nicht nur das Recht bei, Ehegesetze zu erlassen, sondern verlangten auch von ihnen wirklich ein neues Eherecht, weil man die Grundlage des katholischen verworfen hatte. So kam auch dieser Theil der kirchlichen Gesetzgebung in die Hände der protestantischen Landesherren. Doch wurde bei der Abfassung der neuen Eheordnungen noch auf die heilige Schrift, auf die symbo-

---

u) Apolog. August. Conf. Art. VII. de numero et usu sacramentor.

lischen Bücher, und auf das canonische Recht, so weit dieses anwendbar schien, Rücksicht genommen, und daher Gottesgelehrte zugezogen. Allmählig nahm aber das Eherecht der Protestanten einen rein weltlichen Character an, und wurde endlich zur gewöhnlichen Landesgesetzgebung gezogen. Für die Katholiken hingegen ist vermöge der Selbstständigkeit, welche die Kirche der Staatsgewalt gegenüber behauptete, die kirchliche Gültigkeit des canonischen Eherechts überall unverändert geblieben, und nur die bürgerliche Verbindlichkeit desselben ist hin und wieder durch die neueren Landesgesetze modificirt oder ganz aufgehoben worden. So wird in Preußen und in Frankreich die Ehe der Katholiken in ihren bürgerlichen Beziehungen lediglich nach den weltlichen vom canonischen Rechte zum Theil sehr abweichenden Ehegesetzen beurtheilt, und die Beobachtung der kirchlichen ist blos dem Gewissen überlassen. Im Oesterreichischen Gesetzbuch ist zwar auch ein ausführliches bürgerliches Eherecht erschienen, jedoch ist dieses hauptsächlich nach dem canonischen Rechte gearbeitet, so daß darin jener Gegensatz wenig hervortritt. Im Orient fieng zwar die bürgerliche Gesetzgebung schon nach Justinian an, sich der kirchlichen mehr zu nähern, und im neunten Jahrhundert kam selbst eine Verschmelzung in der Art zu Stande, daß die kirchliche Einsegnung bürgerlich als wesentlich vorgeschrieben wurde. Allein in den Grundsätzen selbst behauptete das bürgerliche Recht einen überwiegenden Einfluß, dessen sich die griechische Kirche noch bis jetzt nicht zu entledigen gewußt hat. So ist es auch in Rußland, und hier gehen selbst die Gesetze in Ehesachen blos vom Kaiser aus.

§. 290.

B) Von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen.

Mit der Gesetzgebung in Ehesachen mußte die Kirche auch darauf bedacht seyn, diese, so weit sie es vermogte, durch ihre Disciplin zu handhaben, und sie that dieses, indem sie denjenigen, der den Canonen zuwider eine Ehe eingieng, von der Gemeinschaft ausschloß *v*). Doch blieb, weil der weltliche Arm nicht

v) Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4., c. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.).

hinzutrat, die Ehe in bürgerlicher Beziehung bestehen. Dieses änderte sich aber im Orient seit der Verschmelzung des kirchlichen und weltlichen Eherechts, indem nun die Gerichtsbarkeit der Bischöfe in Ehesachen von Seiten des Staates anerkannt und mit bürgerlichen Wirkungen versehen wurde. Dasselbe geschah schon frühe auch im fränkischen Reiche *w*), und blieb seitdem in allen christlichen Ländern ununterbrochen in Uebung *x*). Auch die Protestanten behandelten anfangs die Jurisdiction in Ehesachen als einen Bestandtheil der Kirchengewalt; nur wurde, weil man sich nicht gleich in die veränderten Verhältnisse zu finden wußte, die Ausübung den Pfarrern überlassen, die damit ziemlich willkührlich umgiengen. Später wurde sie den Consistorien übergeben. Endlich sind aber die Ehesachen in mehreren Ländern, namentlich in Preußen und Schweden, an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen worden. Dasselbe ist auch in mehreren katholischen Ländern in Folge der neueren Gesetzgebung geschehen. In jedem Fall ist aber das Recht über die Ehen nach ihren kirchlichen Beziehungen zu urtheilen, von dem Wesen der Kirche unzertrennlich *y*). Die bürgerliche Wirksamkeit ihres Ausspruches hängt freilich von dem Benehmen der Staatsgewalt ab, sollte ihr aber in einem christlichen Staate kraft des landesherrlichen Schutzes nicht verweigert werden *z*).

---

w) Decretio Childebert. c. a. 595. c. 2., Capit. II. Carlomann. a. 743. c. 3.

x) C. 4. c. XXXI. q. 2. (Nicol. I. c. a. 863), c. 4. c. XXXIII. q. 2. (Idem a. 867), c. 10. c. XXXV. q. 6. (Alexand. II. c. a. 1067), c. 12. X. de excess. praelat. (5. 31).

y) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 12. de sacram. matrim., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. IX. Cap. IX. No. III—V.

z) Was bedeutet denn das vielgerühmte landesherrliche Schutzrecht, wenn die Kirche in einem so wichtigen Punkte ihrer Disciplin ohne Unterstützung gelassen wird? Dieses erkennt auch das Baierische Concordat an.

§. 291.

III. Von der Eingehung der Ehe. A) Regelmäßige Erforderniſſe.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

Nachdem die Handhabung des Eherechts der Kirche ganz überlaſſen worden war, entſtand für ſie die Nothwendigkeit, ſich über alle Theile deſſelben geſetzlich auszuſprechen, auch über diejenigen, welche an ſich eben ſo gut der Civilgeſetzgebung angehören können. Sie that dieſes ſo, daß ſie ſich ſo enge wie möglich an die Natur der Sache und an die herrſchenden bürgerlichen Rechte anſchloß. Die weſentlichen Bedingungen ſind demnach folgende. I. Ein hinreichendes zur Zeugung fähiges Alter, weil früher die vollſtändige Einſicht in das Weſen der Ehe fehlt. Hinſichtlich des Termins der Mannbarkeit hat ſich das canoniſche Recht an das römiſche Recht gehalten, welches dazu bei Jünglingen das Alter von vierzehn, bei Mädchen von zwölf Jahren annahm *a*). Dieſe Regel beruht jedoch blos auf einer Präſumtion, welche da aufhört, wo ſie durch die That ſelbſt widerlegt iſt *b*). Nach dieſen Grundſätzen ſind auch die von den Eltern für ihre unmündigen Kinder geſchloſſenen Ehen für dieſelben nicht bindend *c*), wenn ſie nicht von denſelben bei erreichter Mannbarkeit oder ſchon vorher durch Beiwohnung bindend gemacht werden *d*). Wo neuere Landesgeſetze andere Termine der Mannbarkeit feſtſetzen, müſſen die Geiſtlichen darauf Rückſicht nehmen. II. Die beiderſeitige Abſicht mit einander eine Ehe einzugehen. Dieſe iſt ſo weſentlich, daß ohne ſie eine Ehe gar nicht beſteht *e*).

---

a) C. 10. X. de despons. impuber. (4. 2).

b) C. 3. 8. X. de despons. impuber. (4. 2).

c) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 10. 11. 12. X. de despons. impuber. (4. 2). Die entgegenſtehende Stelle im c. 2. c. XXXI. q. 2. oder c. 1. X. eod. iſt zweifelhaft.

d) C. 6. 9. 14. X. de despons. impub. (4. 2), c. un. eod. in VI. (4. 2).

e) C. un. c. XXX. q. 2. (Nicol. I. a. 863), c. 2. c. XXVII. q. 2. (Idem c. a. 865), c. 3. c. XXXI. q. 2. (Urban. II. c. a. 1090), c. 26. X. de sponsal. (4. 1).

Doch kann sie übrigens auch durch Zeichen *f*) und unter Abwesenden durch einen Stellvertreter *g*) erklärt werden. III. Die Einwilligung der Eltern aber ist, wenn man blos auf den natürlichen Begriff der Ehe sieht, kein wesentliches Erforderniß. Daher hat das canonische Recht die ohne Zustimmung der Eltern geschlossenen Ehen wegen der Verletzung der schuldigen Ehrerbietung zwar höchst mißbilligt, aber doch nicht für ungültig erklärt *h*). Das römische Recht hingegen verlangte wenigstens bei den Kindern, die unter der väterlichen Gewalt standen, die Einwilligung ihres Gewalthabers bei Strafe der Nichtigkeit der Ehe. Daran hat man sich im griechischen Kirchenrecht gehalten *i*). In den germanischen Ländern hingegen ist jener Grundsatz schon früh aufgegeben worden *k*). Erst die neueren Landesgesetze haben ihn in bürgerlicher Beziehung nicht selten wieder hergestellt, und auch in dem protestantischen Kirchenrecht wird der Mangel jener Einwilligung gewöhnlich als ein Nichtigkeitsgrund behandelt, nur mit der Milderung, daß sie ohne gegründete Ursache nicht verweigert oder dann durch die Obrigkeit ergänzt werden kann.

---

f) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

g) C. ult. de procurat. in VI. (1. 19).

h) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref.

i) Basil. can. 42. apud Joann. Scholast. Tit. XLII. (Justell. T. II. p. 586), Balsamon ad Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. IX. (Justell. T. II. c. 1112), Simeon. Magistr. Epit. (Justell. T. II. p. 739).

k) Formul. Sirmond. No. XVI. Viventibus patribus inter filiosfamilias sine voluntate eorum matrimonia non legitime copulantur, sed coniuncta non solvuntur. Die Quelle dieses Satzes ist augenscheinlich Pauli Recept. Sentent. Lib. II. Tit. 19. §. 2., wo sich auch die letzten Worte finden. Allein da sie den Grundsätzen des römischen Rechts geradezu widersprechen, so sind sie höchst wahrscheinlich ein westgothischer Zusatz. In jenem Sinn sind auch c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudoisid.), c. 3. eod. (Nicol. I. a. 866) zu verstehen.

§. 292.

B) Form der Abſchließung. 1) Aelteres Recht.

Greg. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, IV. 3. De clandestina desponsatione.

In der älteren Zeit, wo neben der Kirche ein bürgerliches Eherecht beſtand, welches mit den Grundſätzen des Chriſtenthums in vielen Punkten unvereinbar war, mußte die Kirche zur Handhabung ihrer Disciplin darauf beſtehen, daß die Gläubigen ihre Ehen bei dem Biſchofe anmeldeten, und erſt, wenn dieſer nichts dawider einzuwenden hatte, wurde die Ehe zu einer kirchlichen *l*). Regelmäßig fand auch darauf eine kirchliche Einſegnung Statt *m*). Später aber, wo der ganze Standpunkt der Kirche ſich veränderte, wurde ihre Behandlung freier. Nach dem aus der Natur des Verhältniſſes gezogenen Grundſatz, daß die Ehe eigentlich nur durch die Intention beider Theile conſtituirt wird, erklärte ſie jede mit dieſer Abſicht unter Chriſten geſchloſſene Verbindung, welcher nur keine beſonderen Hinderniſſe entgegenſtänden, auch kirchlich für eine vollgültige Ehe, wenn gleich alle Förmlichkeiten dabei fehlten *n*). Zwar wurde noch zur Verhütung möglicher Misbräuche ſowohl durch die geiſtlichen wie durch die weltlichen Geſetze die Verkündigung der Ehe bei der Gemeinde und die prieſterliche Einſegnung vorgeſchrieben *o*). Die Umgehung dieſer

---

l) Ignat. († 110) ad Polycarp. c. 5. Decet vero ut sponsi et sponsae de sententia episcopi coniuginm faciant. — Tertullian. († 215) de pudicit. c. 4. Penes nos occultae quoque coniunctiones, id est, non prius apud ecclesiam professae, iuxta moechiam et fornicationem iudicari periclitantur.

m) Tertullian. († 215) ad uxor. II. 9. de monogam. c. 11. de praescript. c. 40., c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiq.).

n) Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., Idem ad c. 9. c. XXX. q. 5., c. 9. 25. 30. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de clandest. despons. (4. 3), Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

o) C. 6. c. XXX. q. 5. (Conc. Arelat. VI. a. 814), c. 1. eod. (Pseudoisid.), c. 4. eod. (cap. incert. saec. noni), Capit. I. Carol. M. a. 802. c. 35, Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 133. Lib. VII. c. 105.

Vorschrift zog aber nicht Nullität der Ehe, sondern nur nach Umständen eine Bestrafung nach sich.

§. 293.

2) Heutiges Recht.

Nach den beschriebenen Verhältnissen konnte es oft schwer seyn, eine formlose Ehe von einem Concubinate zu unterscheiden, und überhaupt hatte die Kirche kein Mittel in Händen, um über das Eherecht eine vollständige und durchgreifende Aufsicht zu führen. Dadurch fand sich das Concilium von Trient bewogen, über die Abschließung der Ehe eine umständliche, eine wichtige Neuerung enthaltende Verordnung aufzustellen *p*). I. Zunächst behielt man den Grundsatz bei, daß der Ehe eine dreimalige Proclamation in der Kirche vorhergehen soll. Doch ist diese auch noch jetzt nicht zur Gültigkeit der Ehe durchaus nothwendig, sondern ihr Zweck besteht blos darin, daß dritten Personen möglich gemacht wird, ihre etwaigen Einsprüche geltend zu machen. Versäumen sie dieses, so ist ihr Recht dazu verloren *q*). II. Neu ist aber die Vorschrift, daß die beiden Theile ihre Absicht vor ihrem rechtmäßigen Pfarrer und wenigstens zwei Zeugen erklären müssen. Diese Form ist für so wesentlich erklärt, daß ohne sie die Ehe ganz ungültig seyn soll. Der Zweck dabei ist jedoch blos der, ein zuverläßiges Zeugniß zu erhalten um die Ehe als solche bestimmt unterscheiden zu können. Daher brauchen die genannten Personen nicht ausdrücklich zu der Handlung geladen gewesen zu seyn; ja selbst der Widerspruch des Pfarrers hindert die Gültigkeit der Ehe nicht, wenn er jene Erklärung nur wirklich gehört hat *r*). Stehen beide Theile unter verschiedenen Pfarrern,

---

179. 389. 463. Addit. IV. c. 2., c. 27. X. de sponsal. (4. 1), c. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 3. X. de clandest. desponsat. (4. 3).

p) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 1. de ref. matr.

q) C. 6. X. qui matrim. accus. (4. 18).

r) Z. B. Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. Sect. I. Tit. XII. No. 25. 26., Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. XXIII.

ſo iſt die Gegenwart eines derſelben hinreichend. Auch iſt die Ehe gültig, wenn gleich die Erklärung vor dem Pfarrer innerhalb des Jahres, wo er die höheren Weihen noch nicht erhalten hatte *s*), abgelegt worden iſt *t*). III. Die ſo geſchloſſene Ehe ſoll nach dem alten Gebrauche durch die prieſterliche Einſegnung beſtätigt, und zwar ſoll dieſe nur von dem rechtmäßigen Pfarrer oder demjenigen, den er dazu beauftragt, in der Regel in der Kirche ertheilt werden. Auch werden dabei noch andere Ceremonien beobachtet *u*). Alles dieſes iſt jedoch zur Gültigkeit der Ehe nicht weſentlich. IV. Der Pfarrer muß die geſchloſſene Ehe in den Kirchenbüchern bemerken. Dieſes gehört jedoch nur zum Beweis der Ehe, der im Nothfall auch auf andere Weiſe geführt werden kann. V. Im Orient blieb man hinſichtlich der Eingehung der Ehe eine Zeitlang noch bei dem freieren Princip *v*). Doch machte ſchon Juſtinian weſentliche Beſchränkungen *w*), und endlich wurde im neunten Jahrhundert die prieſterliche Einſegnung durch Leo den Weiſen als zur Gültigkeit der Ehe weſentlich vorgeſchrieben *x*). Vorhergehende Verkündigungen in der Kirche ſind aber nicht üblich. VI. Nach den proteſtantiſchen Kirchenordnungen ſoll die Abſchließung der Ehe nach den ergangenen Aufgeboten durch die prieſterliche Trauung geſchehen; allein über die juriſtiſche Bedeutung dieſer letzteren ſprechen ſie ſich gewöhnlich nicht aus. Durch die Praxis iſt ſie aber als weſentlich angenommen *y*). Doch macht der bloße Mangel an Zeugen, oder daß die Trauung nicht von dem gehörigen Pfarrer ertheilt worden, die Ehe nicht ungültig. Das Nähere hängt von den Landes-

---

s) Man ſehe darüber §. 236. No. IV.

t) Fagnanus ad c. 5. X. de aetat. et qualit. ordinand. No. VIII.

u) C. 7. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. c. XXX. q. 5. (Nicol. I. a. 866).

v) C. 22. c. 23. §. 7. C. de nupt. (5. 4), Nov. 22. c. 3. nov. 89. c. 1. §. 1.

w) Nov. Just. 74. c. 4. 5. nov. 117. c. 4.

x) Nov. Leon. 89.

y) Eichhorn Kirchenrecht II. 310—21.

geſetzen ab z). Eigenthümlich war ſchon in der älteren Zeit das Verhältniß in den Niederlanden, indem hier die Ehen im Namen der bürgerlichen Obrigkeit abgeſchloſſen wurden, und die Einſegnung blos als eine kirchliche Ceremonie galt. VII. Die wirkliche Beiwohnung iſt aber zur juriſtiſchen Exiſtenz der Ehe nicht nothwendig *a*). Doch wird ſie als die natürliche und regelmäßige Vollendung derſelben betrachtet *b*), und daher in einem Fall, wovon unten die Rede ſeyn wird, doch ein Unterſchied zwiſchen der blos abgeſchloſſenen und der auch wirklich conſummirten Ehe angenommen.

§. 294.

3) Beſondere Fälle.

Bei der vielſeitigen Berührung der Ehe mit dem bürgerlichen Leben können neben dem regelmäßigen Verhältniß mehrere anomale Fälle vorkommen. I. Die Ehe muß zwar nach der jetzigen Disciplin zur Kenntniß der Kirche, ſie braucht aber darum nicht nothwendig auch zur Kenntniß des Publicums gebracht zu werden. Der Biſchof darf daher, jedoch nur aus ſehr dringenden Gründen, eine ſtille Trauung durch den Pfarrer oder einen anderen dazu delegirten Prieſter vor zwei vertrauten Perſonen ohne vorhergegangene Proclamation und ohne Eintragung in das gewöhnliche Kirchenbuch, geſtatten *c*). II. Eine Ehe kann unter Beobachtung der weſentlichen Erforderniſſe auch auf dem Sterbe-

---

z) In England iſt 1823 durch ein ausführliches Geſetz die Beobachtung der vorhergehenden Aufgebote, die Abſchließung in der Kirche, die Zuziehung von Zeugen, und die Eintragung in die Kirchenbücher, zum Theil ſelbſt bei Strafe der Nichtigkeit eingeſchärft worden, 4. Georg. IV. c. 76.

a) C. 5. 35. c. XXVII. q. 2. (Ambros. a. 377), c. 1. 4. eod. (Chrysost. a. 400), c. 6. eod. (Isid. c. a. 630). Dawider beweiſen auch c. 16. 17. eod. nichts, weil darin, wie auch die römiſchen Correctoren bemerken, der Text ganz entſtellt iſt.

b) C. 36. 37. c. XXVII. q. 2. (Cap. incert.), c. 5. X. de bigam. non ordin. (1. 21).

c) Const. Satis vobis Benedicti XIV. a. 1741.

bette geschlossen werden. Weil aber diese Freiheit das Concubinat zu begünstigen schien, so haben zuweilen die weltlichen Gesetze, zum Beispiel das frühere französische Recht, einer solchen Ehe die bürgerlichen Wirkungen versagt. III. An den Orten, wo das Concilium von Trient nicht publicirt worden ist, sind die formlosen Ehen noch vollgültig, jedoch nur für diejenigen, welche dort wirklich wohnen, nicht auch für diejenigen, welche an einen solchen Ort, blos um eine formlose Ehe abzuschließen, hingehen *d*). IV. Wo das Concilium von Trient eingeführt, aber ein katholischer Priester nicht zu finden ist, ist die ohne einen Geistlichen blos vor zwei Zeugen eingegangene Ehe gültig *e*). V. Wo aber das Concilium von Trient gilt und dessen Befolgung möglich ist, muß es auch bei der Ehe eines Katholiken mit einem Akatholiken beobachtet werden. In den Niederlanden hatte sich jedoch der Gebrauch gebildet, daß solche Ehen auch blos vor der bürgerlichen Obrigkeit eingegangen wurden, und endlich ist nach reiflicher Erwägung der Verhältnisse *f*), diese Form selbst von der Kirche als gültig anerkannt worden *g*). In den anderen Ländern bleibt es aber bei dem gemeinen Recht. Doch kann sich der katholische Theil neben der kirchlichen Form auch noch der Abschließung vor der weltlichen Obrigkeit oder selbst vor dem akatholischen Pfarrer unterwerfen, in so fern dieses aus Gehorsam gegen die

---

d) So hat die für die Tridentiner Beschlüsse niedergesetzte Congregation in mehreren Declarationen entschieden, Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. IV. No. X.

e) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XII. Cap. V. No. V.

f) Man findet diese Vorarbeiten in Cavalchini Archiepisc. Philipp. Dissertationes de matrimoniis inter haereticos ac inter haereticos et catholicos initis in foederatis Belgii provinciis. Rom. 1741. 4., S. D. N. Benedicti XIV. declaratio super matrimoniis inter protestantes et catholicos nec non super eadem materia relationes antistitum Belgii et dissertationes Rev. P. D. Cavalchini Archiepisc. Philipp. et quatuor insignium Theologorum. Editio in Germania prima. Colon. 1746. 12.

g) Benedicti XIV. Const. Matrimonia a. 1741., De synodo dioecesana Lib. VI. Cap. VI.

Landesgesetze geschieht und der Pfarrer für ihn nur als ein Civilbeamter zu betrachten ist *h*). VI. Die Ehen der Protestanten werden auch von der katholischen Kirche als Ehen geachtet *i*). Wenn jedoch eine solche Ehe vor einem katholischen Ehegericht in Beziehung auf deren Gültigkeit oder Nichtigkeit zur Sprache gebracht wird, so kann dieselbe hierin nach den Voraussetzungen beurtheilt werden, unter welchen eine Ehe auch unter Katholiken eine wahre vollgültige wäre *k*). VII. Da nach den Grundsätzen der Protestanten die Ehe kein Sacrament ist, und das Erforderniß der priesterlichen Einsegnung nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so kann der Landesherr, auch sich selbst, davon dispensiren. Die Gewissensehen der protestantischen Landesherren sind daher auch ohne alle Förmlichkeit gültig, sobald es nur gewiß ist, daß die Verbindung als wirkliche Ehe intendirt wurde *l*). VIII. Die Abschließung der

---

h) Diesen Grundsatz hat 1672 die Congregation des heil. Offiziums ausgesprochen, Benedict XIV. in seinen Schriften bestätigt, De synodo dioecesana Lib. VI. Cap. VII., und selbst auf die Katholiken in Servien, die ihre Ehen nach der kirchlichen Trauung nochmals vor dem türkischen Kadi abschließen, angewendet, Const. Inter omnigenas. a. 1744. §. 10.

i) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VI. Cap. VI. No. VI—XI.

k) Anderer Meinung ist G. D. Berg über die Verbindlichkeit der kanonischen Ehehindernisse in Betreff der Ehen der Evangelischen. Breslau 1835. 8. Allein wenn auch die katholische Kirche ihre Gesetze den Protestanten als einer getrennten Religionsgesellschaft nicht als Richtschnur vorschreibt, so begiebt sie sich darum nicht des Rechts, da wo eine bei ihnen geschlossene Ehe in ihren Wirkungen auf ihrem eigenen Gebiet zur Sprache kommt, diese hier bei sich nach ihren eigenen Gesetzen zu beurtheilen.

l) Feltmann de impari matrimon. P. I. Cap. III. No. 425. 434., Hert de matrim. instaurato et conscientiae. (Giess. 1702) Sect. II. §. V., Scheid de matrimon. conscientiae Sect. I. §. 32., Bauer de matrimonio conscientiae. Lips. 1760., Schloer Vindiciae legitimorum natalium liberorum e matrimoniis S. R. J. principum comitumve Augustanae confessioni addictorum solo mutuo consensu matrimoniali neglecta omni solennitate ecclesiastica contractis natorum.

Ehe durch einen Bevollmächtigten hat nach der jetzigen Disciplin große Bedenklichkeiten gegen sich. Denn der Pfarrer vernimmt dabei nicht die Einwilligung des Contrahenten selbst, sondern nur die Erklärung des Procurators, und da Jener in dem Augenblick, wo diese abgelegt wird, seine Absicht geändert haben kann *m*), so ist diese Erklärung eine blos provisorische und präsumtive, die noch durch den Beweis des wirklich bestandenen Consenses ergänzt werden muß. Da nun das Concilium von Trient als einen solchen Beweis nur die Erklärung vor Pfarrer und Zeugen gelten läßt, so muß jene provisorische Erklärung von den Contrahenten in dieser Form wiederholt werden, und erst dadurch wird ihre Verbindung zur Ehe. Ein Gleiches ist im protestantischen Kirchenrecht von der priesterlichen Einsegnung zu behaupten. IX. Die sogenannte salische oder morganatische Ehe, oder Ehe zur linken Hand, ist kirchlich eine wahre vollständige Ehe. Ihre Eigenthümlichkeit beruht blos in den bürgerlichen Wirkungen, indem die Frau und die Kinder nicht dem Stande des Mannes folgen und nicht die vollen Erbrechte der ehelichen Kinder erhalten.

§. 295.

4) Von der Ehe als Sacrament.

Die Ehe ist ein Verhältniß der Naturordnung, welches durch das Gesetz des neuen Bundes auf seine ursprüngliche Reinheit zurückgeführt und zu einem sacramentalischen Stande erhoben worden ist. Der Stoff dieses Sacraments ist also der eheliche Stand als solcher; die Form beruht in der Art, wie zwei Personen in den christlichen Ehestand eintreten, was nach der Disciplin der Zeiten wechseln kann und wirklich gewechselt hat;

Mogunt. 1782., J. L. Klüber Rechtliche Ausführung der Successionsfähigkeit der Reichsgrafen Bentink. Varel 1830. 8. Dawider ist jedoch Eichhorn Kirchenrecht II. 329. 330. Allein wenn die priesterliche Einsegnung, wie doch Jeder zugeben wird, nicht auf dem Evangelium, sondern blos auf einer Satzung der Kirche beruht, so muß auch die Kirchengewalt davon dispensiren können.

m) C. ult. de procurat in VI. (1. 19).

endlich die Ehegatten ſelbſt ſind es, welche dadurch, daß ſie auf die rechtmäßige Art in dieſen Stand eintreten, das Sacrament vollbringen *n*). Dieſe Auffaſſung geht aus dem inneren Weſen dieſer Verhältniſſe hervor und iſt in der Wiſſenſchaft die vorherrſchende *o*). Einige behaupten zwar, daß durch die Ehegatten unter einander nur der bürgerliche Ehevertrag abgeſchloſſen, und daß dieſer erſt durch die prieſterliche Einſegnung zum Sacrament erhoben werde. Allein dieſe Meinung hat, ohngeachtet einiger Scheingründe, die dafür angeführt werden, zu Vieles gegen ſich, als daß ſie beſtehen könnte *p*). Geht man alſo von dem erſten Standpunkt als dem allein richtigen aus, ſo fällt der Unterſchied zwiſchen dem Contract und Sacrament weg *q*), und eine Verbindung iſt im Sinne der Kirche entweder gar keine Ehe, alſo etwas Unerlaubtes, oder ſie iſt auch zugleich ein Sacrament *r*).

---

n) Thomas Aquin. in quatuor libros sententiar. Lib. IV. Dist. XXVI. Qu. unic. Art. I. Dicendum quod verba exprimentia consensum de praesenti sint forma huius sacramenti, non autem sacerdotalis benedictio, quae non est de necessitate sacramenti, sed de solennitate. — Scotus in quat. libr. sentent. Lib. IV. Dist. XXVI. Qu. unic. Ut plurimum ipsimet contrahentes ministrant sibi ipsis hoc sacramentum, vel mutuo vel uterque sibi.

o) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VIII. Cap. XIII.

p) Sanchez de sancto matrim. sacram. Lib. II. Disput. VI.

q) Aus dem Geſichtspunkt des Staats iſt zwar eine ſolche Unterſcheidung möglich. So ſind zum Beiſpiel die nach den Vorſchriften des franzöſiſchen Rechts vor der Ortsobrigkeit geſchloſſenen Verbindungen bürgerliche Ehen; allein die Kirche kann ſie nicht als Ehen gelten laſſen, bis ſie vor dem Pfarrer erklärt ſind; dann aber ſind ſie auch wahre Sacramente.

r) Luc. Ferraris Prompta bibliotheca canonic. Rom. 1767. V. vol. p. 20. Probabilius est, inter fideles sive baptizatos nullo modo, ne quidem per intentionem contrahentium, posse valide separari rationem sacramenti a contractu matrimonii; id est, probabilius nequit fidelis valide inire matrimonium solum ut contractum, non vero ut sacramentum. — Ratio est, quia ex institutione Christi in statu legis evangelicae ratio sacramenti est essentialiter imbibita ratione contractus matrimonialis Christus Dominus inseparabiliter connexuit contractui matrimoniali rationem sacramenti, ut quam-

Selbst die Ehen der Protestanten sind aus diesem Gesichtspunkte an sich noch als Sacramente zu betrachten *s*). Daraus ergiebt sich aber auch, daß die Unterscheidung zwischen einer activen und passiven Assistenz des Pfarrers bei der Ehe unzuläßig ist, weil jede Assistenz, auch diejenige, wobei er blos sieht und hört, die Verbindung zu einem Sacrament macht, also eine wahrhaft active ist. Wenn aber auch nach dieser Ansicht die priesterliche Einsegnung nicht zum Sacrament wesentlich ist *t*), so darf doch deren Nachsuchung nicht ohne Noth unterlassen werden, und wenn dieses aus Ungehorsam gegen die Kirche geschieht, so ist zwar die Ehe an sich immer noch ein Sacrament, aber sie ist für die Ehegatten, wie ein misbrauchtes Sacrament, ohne die sacramentalische Gnade und eine Sünde.

§. 296.

IV. Von dem Verlöbniß. A) Bedingungen der Eingehung.

Greg. IV. 1. Sext. IV. 1. De sponsalibus et matrimonio, Greg. IV. 2. Sext. IV. 2. De desponsatione impuberum.

Der Ehe geht gewöhnlich eine Verabredung vorher, wodurch sich beide Theile gegenseitig die Ehe geloben. Dieses wird das Eheversprechen oder Verlöbniß genannt. Damit dieses verpflichtende Wirkungen hervorbringe, müssen aber die Gelobenden vor Allem der Absicht sich zu verpflichten fähig seyn. Ganz ungültig ist es daher bei Wahnsinnigen *u*), und bei Kindern unter sieben

---

vis positio contractus pendeat a voluntate fidelium, eo tamen ipso non pendeat a voluntate fidelium ratio sacramenti; sed eo ipso, quod legitime ponatur contractus matrimonialis, statim ex Christi institutione sit ei annexa ratio sacramenti, taliter quod, quicunque fideles volunt vere contrahere matrimonium, volunt etiam virtualiter accipere sacramentum.

s) Cavalchini Archiepisc. Philipp. de matrimon. inter haeretic. p. 42. Negari autem debet, quod tales coniuges (acatholici) conversi possint ab invicem divelli, quia probabile est, eiusmodi matrimonia valere et esse vera sacramenta.

t) Diesen Punkt behandelt ausführlich Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VIII. Cap. XII.

u) C. 24. X. de sponsal. (4. 1).

Jahren *v*). Letzteres iſt auch für die griechiſche Kirche ausdrücklich feſtgeſetzt worden *w*). Eben ſo ſind die Eheverlöbniſſe, welche die Eltern für ihre Kinder unter ſieben Jahren ſchließen, ohne alle Wirkung *x*). Verlöbniſſe von Kindern über ſieben Jahre mußten zwar bis zur Pubertät gehalten, konnten aber dann ohne Weiteres wieder aufgehoben werden *y*). Jetzt kommen aber dieſe Vorſchriften ſelten mehr zur Anwendung. Ferner fordern die Landesgeſetze zur Gültigkeit der Verlöbniſſe gewöhnlich die elterliche Einwilligung, wenn gleich das canoniſche Recht dieſes nirgends ausdrücklich ſagt *z*). Eine beſondere Form, namentlich Zuziehung von Zeugen und Ueberreichung von Geſchenken iſt zwar dabei gewöhnlich, aber nach dem katholiſchen Kirchenrecht nicht weſentlich, ſondern ſie werden durch freie *a*) unzweideutig erklärte *b*) Einwilligung vollendet, welche auch nicht gerade in Worten ausgedrückt zu ſeyn braucht *c*). Gleichgültig iſt es auch jetzt, ob die Worte auf die Gegenwart (ego te in meam accipio) oder auf die Zukunft (ego te in meam accipiam) gerichtet ſind. Vor dem Concilium von Trient hingegen war dieſes von der größten Wichtigkeit, weil im erſten Fall kein Verlöbniß, ſondern eine wirkliche nur formloſe Ehe geſchloſſen wurde *d*). Es iſt alſo ein Mißverſtändniß, wenn man dieſen Unterſchied durch den Gegenſatz von sponsalia de praesenti und de futuro zu bezeichnen geſucht hat. Nach dem Ritual der morgenländiſchen Kirche geſchieht

---

v) C. 4. 5. 13. X. de desponsat. impub. (4. 2).

w) Nov. Leon. 109.

x) C. 29. X. de sponsal. (4. 1), c. un. pr. de despons. impub. in VI. (4 2).

y) C. 7. 8. X. de despons. impub. (4. 2), c. un. §. 1. eod. in VI. (4. 2).

z) Das c. 3. X. qui matrimon. accusare (4. 18), worauf ſich Eichhorn II. 434. beruft, erwähnt blos hiſtoriſch und im Vorbeigehen, daß nach den leges, das heißt nach dem germaniſchen Recht des Mundiums, die Einwilligung der Eltern und Verwandten zur Ehe nothwendig ſey. Daraus folgt für unſere Frage nichts.

a) C. 15. X. de sponsal. (4. 1), c. 11. X. de desponsat. impub. (4. 2).

b) C. 7. X. de sponsal. (4. 1).

c) C. 23. X. de sponsal. (4. 1).

d) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 3. X. de spons. duor. (4. 4).

die feierliche Verlobung, wie ehemals auch im Abendlande *e*), unter Einsegnung des Priesters und Auswechseln der Ringe; sie wird daher fast wie der Anfang der Ehe behandelt, und deswegen häufig mit der wirklichen Trauung verbunden. Alsdann geht aber natürlich eine unfeierliche Verlobung vorher. In den protestantischen Kirchenordnungen ist bei dem Verlöbniß die Gegenwart von Zeugen oder des Pfarrers und andere Solennitäten vorgeschrieben, was aber auch nicht immer befolgt wird.

§. 297.

B) Wirkung der Verlöbnisse.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 5. De conditionibus adpositis in desponsatione.

Das canonische Recht hat ein solches Versprechen, worauf der Andere sein ganzes Lebensschicksal baut, mit großem Ernste behandelt, und Jeden zur Erfüllung desselben in seinem Gewissen verbunden erklärt. Im Nothfall sollten sogar, was aber nirgends mehr geschieht, geistliche Zwangsmittel angewendet werden *f*). Dem Gewissensrechte nach ist daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen erlaubt, namentlich wegen Krankheit und körperlicher Verstümmelung *g*), oder wenn der Andere wesentliche Pflichten verletzt *h*), wohin man auch rechnet, wenn er ohne Grund die Ehe verzögert. Die Aufhebung eines Verlöbnisses durch beiderseitige Uebereinkunft ist aber immer erlaubt, selbst wenn es beschworen war *i*). Ist es unter einer Bedingung, einer Zeitbestimmung oder dem Versprechen einer erlaubten Gegenleistung (modus) eingegangen worden: so muß in den beiden ersten Fällen der Eintritt der Bedingung oder der Zeitfrist abgewartet werden *k*). Im letzten kann der Andere, wenn die Gegenleistung

---

e) C. 30. c. XXVII. q 2. (Siric. a. 385), c. 7. §. 3. c. XXX. q. 5. (Isidor. a. 633), c. 3. eod. (Nicol. I. a. 866).

f) C. 10. 17. X. de sponsal. (4. 1).

g) C. 25. X. de iureiur. (4. 24), c. 3. X. de coniug. lepros. (4. 8).

h) C. 25. X. de iureiur. (2. 24), c. 5. X. de sponsal. (4. 1).

i) C. 2. X. de sponsal. (4. 1).

k) C. 5. X. de condit. adposit. (4. 5).

ausbleibt, von dem Verlöbniß abgehen *l*). Doch können alle dieſe Beſchränkungen wieder ausdrücklich oder ſtillſchweigend erlaſſen werden *m*). Unerlaubte Bedingungen machen das ganze Verlöbniß nichtig. Schließt Einer, während er noch in einem Verlöbniß ſteht, ein anderes, ſo iſt dieſes ungültig. Der wirklichen Ehe muß freilich das wenn auch ältere Verlöbniß weichen. Die vielen Colliſionen, zu denen die formloſen Ehen des Mittelalters Gelegenheit gaben, wurden nach folgenden Grundſätzen entſchieden. Zwiſchen mehreren wirklichen Verlöbniſſen gieng das älteſte vor *n*); zwiſchen einem älteren Verlöbniß und einer jüngeren Ehe, die letztere, ſelbſt wenn ſie ganz formlos als sponsalia de praesenti eingegangen war *o*); zwiſchen mehreren Ehen und mithin auch zwiſchen mehreren sponsalia de praesenti oder zwiſchen einer formloſen und einer förmlichen Ehe immer die ältere *p*); endlich zwiſchen einem älteren aber durch körperliche Beiwohnung beſtätigten Verlöbniß und einer jüngeren förmlichen Ehe doch das erſtere, weil es in eine wirkliche Ehe übergegangen war *q*). Jetzt ſind aber natürlich dieſe Grundſätze zum Theil nicht mehr anwendbar. Die bürgerlichen Wirkungen des Verlöbniſſes hängen von den Geſetzen jedes Landes ab. Genau genommen ſollte man ihm gar keine beilegen, weil ein Zwang auf wirkliche Eingehung der Ehe unanwendbar, ein Erſatz in Geld aber unpaſſend und unzureichend iſt. Daher entſtand auch bei den Römern aus einem Verlöbniß nie ein Klagrecht auf Eingehung der Ehe *r*), und ſelbſt beigefügte Conventionalſtrafen waren, um nicht die Freiheit der Ehe zu hindern, ohne Wirkung *s*). Nur ein etwa hingegebener Mahlſchatz (arrha) gieng dem ohne Grund zurücktretenden

---

l) C. 3. X. de condit. adposit. (4. 5).

m) C. 3. 6. X. de condit. adposit. (4. 5).

n) C. 22. X. de sponsal. (4. 1), c. un. eod. in VI. (4. 1).

o) C. 31 X. de sponsal. (4. 1), c. 12. X. de despons. impub. (4. 2), c. 1. X de sponsa duor. (4. 4).

p) C. 31. X. de sponsal. (4. 1), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

q) C. 15. 30. X. de sponsal. (4. 1).

r) C. 1. C. de sponsal (5. 1).

s) Fr. 134. de verb. obl. (45. 1), c. 2. C. de inutil. stipul. (8. 39).

Theile verloren *t*). In der morgenländischen Kirche, wo man das Verlöbniß mit priesterlicher Einsegnung verband, wurde aber die Verletzung desselben als ein Ehebruch erklärt *u*). Um dieses jedoch etwas zu mildern, suchte Leo der Weise diese förmlichen Verlöbnisse der wirklichen Ehe noch näher zu bringen, und verordnete, daß jene Einsegnung nie vor erreichter Pubertät ertheilt werden dürfte *v*). Endlich entschied Alexius Comnenus 1084, daß die gemäß der Verordnung des Kaisers Leo unter Gebet und priesterlicher Einsegnung abgeschlossenen Verlöbnisse gleiche Kraft wie die Ehen, die vor dem bestimmten Alter und ohne jene Feierlichkeit eingegangenen Verlöbnisse aber die bürgerlichen Wirkungen der alten Sponsalien haben sollten. Dieses bestätigte er auch 1092 durch eine ausführliche Erklärung *w*). In den protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetzen, sowohl in wie außerhalb Deutschland, ist allgemein ebenfalls die verbindliche Kraft der Verlöbnisse, jedoch gewöhnlich nur der feierlich abgeschlossenen, anerkannt, und daher der einseitige Rücktritt nur aus bestimmten Gründen gestattet. Allein ein unmittelbarer Zwang auf Eingehung der Ehe findet doch nicht Statt. Ein durch Beiwohnung verstärktes Verlöbniß ist aber dem älteren canonischen Recht getreu in Dänemark *x*) und auch eine Zeitlang noch in England *y*) als eine wirkliche Ehe betrachtet worden, und löst daher dort die nachfolgende, wenn auch förmliche, Ehe auf. Nach der deutschen Praxis, die auch das preußische Landrecht wenigstens für

---

t) C. 3. 5. C. de sponsal. (5. 1).

u) Conc. Trullan. a. 692. can. 98.

v) Nov. Leon. 74.

w) Balsamon ad Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. II. (Justell. T. II. p. 1085—90), Balsamon et Zonaras ad Conc. Trullan. c. 98 (Bevereg. T. I. p. 276. 277). Beide Verordnungen, die von 1084 und die von 1092 stehen auch bei Leunclav. T. I. Lib. II. p. 126. 134. und hinter Gothofreds Ausgaben des Corpus iuris.

x) Ius Danicum Lib. III. Cap. XVI. No. 16.

y) 32. Henr. VIII. c 38. Nach den neueren Gesetzen soll aber in keinem Falle mehr aus einem Verlöbniß ein Zwang auf Eingehung der Ehe folgen, 26. Georg. II. c. 33. §. 13., 4. Georg. IV. c. 76. §. 27.

den Fall der Schwängerung ausdrücklich bestätigt, wird dann, wenn der Verlobte sich durchaus weigert, die Verbindung hinsichtlich der bürgerlichen Wirkungen für das Mädchen und das Kind, von dem Civilgericht als eine Ehe erklärt. In Schweden sollte der Schwängerer sogar zur Ehe gezwungen werden *z*); doch ist dieses jetzt gemildert.

§. 298.

V. Von den Ehehindernissen im Allgemeinen.

Die Handhabung des christlichen Eherechts, womit die Kirche beauftragt ist, begreift wesentlich die Befugniß, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen eine Ehe eine erlaubte, eine strafbare, oder selbst eine für die Kirche ganz nichtige Verbindung seyn soll *a*). Bei diesen Bestimmungen hat sie hauptsächlich nur das sittliche Wesen der Ehe, die Offenbarung und die Bedeutung des Sacraments, nicht nothwendig auch die nationalen Sitten und Gesetze zum Maasstabe zu nehmen, da in diesen das Wesen der Ehe ganz verdunkelt seyn kann *b*), und die Aufgabe der Kirche eben darin besteht, von der Zeitlichkeit unabhängig die Ordnung der Ehe auf ihre ursprüngliche Reinheit zurückzuführen und vor neuen Ausartungen zu bewahren. Das Benehmen der Staatsgewalt gegen die Kirche kann aber hierbei verschieden seyn. Wo sich die bürgerliche Gesetzgebung von der kirchlichen ganz unabhängig verhalten will, ist zwar die Kirche bei der Handhabung

---

z) Giftermålsbalk Cap. III. §. 10. Nach dem neuesten Recht hat sich der König, wenn die Partheien sich nicht in der Güte vereinigen, die Entscheidung vorbehalten. Königl. Verordn. vom 3. April 1810.

a) Dieses Recht hat die Kirche seit den ältesten Zeiten durch die That selbst geltend gemacht, und sich auch durch ihren feierlichen Ausspruch vindicirt, Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 3. 4. de ref. matr.

b) Dieses liegt am Tage in den Ländern, wo gleichzeitige Polygamie, oder eine Ehe unter den nächsten Blutsverwandten, oder willkührliche Ehescheidungen gesetzlich erlaubt sind. Daraus folgt denn von selbst, daß die Kirche als den Stoff des Sacraments nicht den bürgerlichen Ehevertrag als solchen anerkennen kann, sondern nur denjenigen, den sie mit der natürlichen Würde und Ordnung der Ehe in Uebereinstimmung findet.

ihrer Ehehinderniſſe, wie in den älteſten Zeiten, blos an das Gewiſſen ihrer Mitglieder und an geiſtliche Strafmittel angewieſen *c*). Doch muß ihr die Staatsgewalt darin völlige Freiheit laſſen, und um ſo weniger kann ſie den Grundſätzen der Religionsfreiheit zuwider gezwungen werden, eine nach den Staatsgeſetzen gültige, aber nach den kirchlichen Principien ungültige Verbindung vor ihrem Forum als eine Ehe anzuerkennen und zu beſtätigen. Eben ſo wenig kann ſie umgekehrt genöthigt werden, eine nach den Staatsgeſetzen nichtige aber kirchlich zuläßige Ehe nach ihrer Abſchließung als nichtig zu behandeln *d*). Wohl aber ſchreibt ihr die ſchuldige Beachtung der Landesgeſetze die Pflicht vor, zu der Abſchließung ſolcher Ehen nicht die Hand zu bieten und darnach ihre Geiſtlichen zu inſtruiren. Wenn hingegen die Staatsgewalt eine chriſtliche ſeyn will, ſo darf ſie keine Verbindung erlauben, welche die Kirche wegen eines von ihr ſtatuirten weſentlichen Hinderniſſes verbietet *e*). Doch aber bleibt es ihr unbenommen, auch ihrerſeits Bedingungen aufzuſtellen, unter welchen eine vor der Kirche eingegangene Verbindung ohne alle bürgerliche Wirkungen, alſo für den Staat ſo gut wie keine Ehe ſeyn ſoll *f*), und die Kirche hat darauf wie in dem obigen Falle ſorgfältig Rückſicht zu nehmen.

---

c) C. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.)

d) Zum Beiſpiel wenn durch die Civilgeſetze die Ehe der Armen ohne Erlaubniß der Obrigkeit, oder der Leibeigenen ohne Zuſtimmung des Herrn für nichtig erklärt wäre, c. 8. c. XXIX. q. 2. (Conc. Cabil. II. a. 813), c. 1. X. de coniug. servor. (4. 9).

e) Dieſer Grundſatz gilt auch für einen paritätiſchen Staat; denn es gehört zu deſſen Begriff, daß in der Geſetzgebung auf die Katholiken und Proteſtanten, Jeden nach ſeinem Standpunkte, gleichmäßig Bedacht genommen werde. Es iſt aber keine Gleichheit mehr, wenn zum Beiſpiel das proteſtantiſche Kirchenrecht durch die weltliche Geſetzgebung unterſtützt, das katholiſche hingegen blos als ein Gewiſſensrecht ſich ſelbſt überlaſſen wird.

f) Die bekannte Streitfrage, ob die Staatsgewalt als ſolche berechtigt ſey, trennende Ehehinderniſſe zu conſtituiren, löſt ſich demnach von ſelbſt. Allerdings hat ſie das Recht dazu, ſo weit die Ehe den Staat berührt. Nicht aber ſo, daß die Kirche deshalb die

§. 299.

VI. Trennende Ehehinderniſſe. A) Privatrechtliche.

Greg. IV. 5. De conditionibus appositis in desponsatione, IV. 9. De coniugio servorum, IV. 15. De frigidis et maleficiatis.

Die wichtigſten Ehehinderniſſe ſind diejenigen, welche nicht blos die Eingehung einer Ehe hindern, ſondern ſelbſt die eingegangene Ehe nichtig machen. Dieſe ſind wieder doppelter Art. Einige beruhen blos auf einem Privatintereſſe, ſo daß ſie durch den ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verzicht des Betheiligten gehoben werden; andere ſind aus Gründen, die in der Disciplin der Ehe ſelbſt liegen, eingeführt worden. Hinderniſſe der erſten Art ſind folgende. I. Wenn die Einwilligung zur Ehe durch Furcht und Gewalt erzwungen, alſo keine wahre, ſondern blos eine äußerliche und ſcheinbare war *g*). Selbſt der Eid des Gezwungenen iſt in einem ſolchen Falle unverbindlich *h*). Bei der Anwendung dieſes Grundſatzes iſt jedoch nicht ſchon jede Drohung als wirkliche Gewalt zu betrachten *i*). II. Wenn bei der Eingehung der Ehe ein Irrthum Statt fand, dem man nach den regelmäßigen aus der Natur der Ehe gezogenen Vorausſetzungen einen weſentlichen Einfluß auf den Entſchluß des einen Theils beilegen muß. Dazu gehört nicht blos ein Irrthum über die Identität der Perſon, ſondern auch über den Zuſtand der Freiheit und Unfreiheit *k*), und über andere die Perſon angehende wichtige Qualitäten, zum Beiſpiel eine bleibende Gemüthskrankheit, ein begangenes peinliches Verbrechen, die Schwangerſchaft der

---

Ehe auch bei ſich als nichtig anſehen müſſe; denn darin hängt ſie blos von ihren eigenen Geſetzen ab.

g) C. 3. c. XXI. q. 2. (Urban. II. a. 1090), c. 1. eod. (Idem a. 1095), c. 14. X. de sponsal. (4. 1).

h) C. 2. X. de eo qui duxit in matrim. (4. 7).

i) C. 6. 15. 28 X. de sponsal. (4. 1).

k) Hievon handelt die c. XXIX. q. 2., c. 2. 4. X. de coniug. servor. (4. 9). Eichhorn II. 353. meint zwar, dieſer Umſtand berühre das Weſen der Ehe gar nicht. Aber wirkt er denn nicht ſehr weſentlich auf die individua vitae consuetudo zurück?

Braut von einem Dritten *l*). In diesen Fällen, wie auch bei einer durch Gewalt erzwungenen Ehe, geht jedoch durch die nachfolgende freie Einwilligung, die auch stillschweigend in der ehelichen Beiwohnung, ja schon in dem Ablauf einer gewissen Zeit liegen kann, das Recht auf Nullität der Ehe zu klagen verloren *m*). III. Die Einwilligung zur Ehe wird zwar nach der heutigen Disciplin vor dem Pfarrer regelmäßig unbedingt ausgesprochen, und er darf ohne Erlaubniß der bischöflichen Behörde keinen bedingten Consens annehmen. Dabei bleibt es jedoch möglich, daß die Ehegatten unter einander vorher Bedingnisse festgesetzt haben, also die Einwilligung vor dem Pfarrer nur mit stillschweigender Beziehung auf jene Bedingungen ertheilt wird *n*). Wird dadurch für die Zukunft etwas, dem Wesen der Ehe Zuwiderlaufendes bedungen, so ist die Ehe nichtig, weil eben jene Bedingung beweist, daß sie keine wahre Ehe intendirt haben. Wird dadurch etwas anderes physisch oder moralisch Unmögliches festgesetzt, so braucht dies nicht erfüllt zu werden, aber die Ehe bleibt bestehen *o*). Lautet die Bedingung so, daß der Anfang der Ehe von der Wahrheit oder dem Eintritt einer erlaubten Thatsache abhängig gemacht wird, so bleibt jene bis dahin suspendirt; jedoch müssen sich Beide auch des ehelichen Umgangs enthalten, weil darin eine stillschweigende Aufhebung der Bedingung liegen würde *p*). Resolutivbedingungen sind aber unwirksam, weil über die Auflösung einer gültig geschlossenen Ehe überhaupt nichts stipulirt werden kann. IV. Das Unvermögen zur ehelichen Beiwohnung

---

l) Die Praxis ist jedoch hiebei mit Recht sehr vorsichtig und strenge, Stapf Pastoralunterricht über die Ehe S. 107—130.

m) C. 21. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de eo qui duxit (4. 7), c. 2. 4 X. de coniug. servor. (4. 9), c. 4. X. qui matrim. accus. (4. 18).

n) Ueber diese Lehre vergleiche man Sanchez de sancto matrim. sacram. Libr. V., Stapf Pastoralunterricht über die Ehe S. 130—36. Was Eichhorn II. 355. davon sagt, beweist daß er die Doctrin und Praxis über diesen Punkt gar nicht angesehen hat.

o) C. 7. X. de condit. apposit. (4. 5), Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. XXII. No. V—XII.

p) C. 3. 5. 6. X. de condit apposit. (4. 5).

bildet für den anderen Theil einen gültigen Grund, die Annullirung der Ehe zu verlangen, weil man voraussetzen muß, daß er die Ehe in ihrer Vollständigkeit gewollt hat. Jedoch muß es vor der Ehe vorhanden, dem Anderen unbekannt gewesen und unheilbar seyn *q*). Die erst während der Ehe entstandene Impotenz wird nicht als ein Scheidungsgrund, sondern, wie jede andere Krankheit, als ein von Beiden gemeinschaftlich zu tragendes Schicksal behandelt *r*). Auch wird hinsichtlich des Unvermögens den Ehegatten nicht unbedingt geglaubt, sondern erst eine ärztliche Untersuchung angeordnet *s*). Ist deren Erfolg zweifelhaft, so mußten nach dem älteren Recht die Ehegatten noch drei Jahre lang beisammen wohnen, und dann noch ihre Behauptung mit sieben aus der Verwandtschaft genommenen Eideshelfern beschwören *t*). Letzteres fällt aber jetzt weg. Der unvermögende Theil darf nicht wieder heirathen *u*); thut er es dennoch, und weißt er sich jetzt als vermögend aus, so muß er zur ersten Ehe, weil diese aus Irrthum für nichtig erklärt wurde, zurückkehren *v*). Die Ehen der Castraten sind durch eine besondere Verordnung für nichtig erklärt worden *w*). V. Die gewaltsame Entführung wurde im römischen Recht seit Constantin als ein schweres peinliches

---

q) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 29. c. XXVII. q. 2. (Rhaban. Maur. a. 853), c. 2. 3. 4. X. de frigid. (4. 15).

r) C. 25. c. XXXII. q. 7. (Nicol. I. a. 870).

s) C. 4. 14. X. de probat. (2. 19), c. 5. 6. X. de frigid. (4. 15).

t) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Gregor. II. a. 725), c. 5. 7. X. de frigid. (4. 15). Die dreijährige Probezeit kommt schon im römischen Recht vor, Nov. 22. c. 6. Der Eid steht auch in den Capitularien, Capit. Pipin. a. 752. c. 17., Capit. Reg. Francor. Lib. VI. c. 55. 91. Uebrigens scheint man nach den Begriffen jener Zeiten den Grund des Unvermögens häufig in einer Bezauberung gesucht zu haben, c. 4. c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860), c. 7. X. de frigid. (4. 15).

u) C. 2. c. XXXIII. q. 1. (Greg. II. a. 725), c. 5. X. de frigid. (4. 15).

v) C. 2. c. XXXIII. q. 1., c. 6. X. de frigid. (4. 15). Anderer Meinung ist c. 4 c. XXXIII. q. 1. (Hincmar. Rem. a. 860).

w) Const. Cum frequenter Sixti V. a. 1589.

Verbrechen behandelt *x*) und demnach auch von der Kirche dawider ſchwere Kirchenbußen und die Excommunication feſtgeſetzt *y*). Später erklärte ſogar Juſtinian *z*) und dem gemäß auch das geiſtliche Recht *a*) die Ehe zwiſchen dem Entführer und der Entführten ſchlechthin für unzuläßig. Im Abendlande traten die kirchlichen und weltlichen Geſetze wider dieſen Unfug anfangs mit gleicher Strenge auf *b*). Allmählig aber, da die Zeiten geſitteter wurden, gieng man davon ab, und erklärte die Ehe, wenn die Entführte mit voller Freiheit einwilligte, für gültig *c*). Die Entführung wird demnach jetzt blos nach dem Geſichtspunkte des Zwangs beurtheilt *d*).

§. 300.

B) Oeffentliche Nullitätsgründe. 1) Verſchiedenheit der Religion.

Da die Ehe in ihrer Vollſtändigkeit gedacht eine Gemeinſchaft aller Lebensverhältniſſe ſeyn ſoll: ſo muß ſie gewiß auch den edelſten Theil derſelben, die Religion, umfaſſen. Ohne dieſe würde ihr dasjenige fehlen, was vorzüglich dieſe Verbindung gegen den Wechſel der Leidenſchaft beſchützt, und die Ehegatten in Freud und Leid unerſchütterlich zuſammenhält. Ueberhaupt wird die Wirkung der Ehe, als einer Ordnung des Heils, nur in der

---

x) C. 1. 2. 3. C. Th. de raptu virgin. (9. 24).

y) Basil. ad Amphiloch. c. 30., Can. Apost. 67., c. 1. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

z) C. un. §. 1. C. de raptu virgin. (9. 13), Nov. 143. 150.

a) Conc. Trull. a. 692. c. 92, Nov. Leon. 35., Balsamon ad Conc. Trull. c. 92. (Bevereg. T. I. p. 266).

b) C. 2. c. XXXVI. q. 2. (Symmach. a. 502), c. 3. c. XXXVI. q. 1. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 6. c. XXXVI. q. 2. (Conc. Paris. III. a. 557), Decret. Childeb. a. 595. c. 4., Edict. Chlothar. II. a. 615. c. 18., c. 5. c. XXXVI. q. 2. (Gregor. II. a. 721), c. 4. eod. (Capit. Aquisgr. a. 816), c. 10. eod. (Conc. Meldens. a. 845), c. 11. eod. (Conc. Aquisgr. a. 847), Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 183. 395.

c) Gratian. ad c. 7. et 11. c. XXXVI. q. 2., c. 7. X. de raptor. (5. 17).

d) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 6. de ref. matrim.

christlichen Familie sichtbar. Alles dies hört aber auf, wenn unter den Ehegatten ein völliger Gegensatz der Religion besteht. Daher wurden die Heirathen zwischen Christen und Ungläubigen von den ersten Zeiten an vielfach getadelt *e*), dann insbesondere die Ehen zwischen den Provinzialen und den aufgenommenen Barbaren, so wie die zwischen den Christen und Juden durch die bürgerlichen Gesetze verpönt *f*), letztere auch bei den christlichen Germanen nicht geduldet *g*), endlich überhaupt die Ehen zwischen Christen und Ungläubigen durch eine allgemeine Observanz für nichtig erklärt *h*). Dieses hat auch bisher das protestantische Kirchenrecht anerkannt. In der neueren Zeit sind jedoch in einigen protestantischen Ländern Deutschlands die Ehen mit Juden unter der Bedingung, daß die Kinder christlich würden, gestattet worden. Die katholische Kirche beharrt aber auch in diesem Falle bei ihrer Ansicht von der Nichtigkeit einer solchen Ehe; daher muß, wenn ein solches Ehepaar zur katholischen Kirche übertritt, die Ehe durch eine neue Eingehung gültig gemacht werden *i*).

§. 301.

2) Bestehende Verpflichtungen.

Greg. III. 32. De conversione coniugatorum, IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt.

Da die Ehe eine gegenseitige Hingebung der ganzen Persönlichkeit seyn soll: so ist sie nichtig, wenn einer der Ehegatten bereits feierliche Verpflichtungen übernommen hatte, welche ihn ausschließlich an eine andere Bestimmung fesseln. Das canonische Recht zählt dahin folgende Fälle. I. Eine schon bestehende Ehe. Polygamie hebt das Wesen der Ehe auf, und ist sowohl nach

---

e) C. 15. c. XXVIII. q. 1. (Ambros. c. a. 387), c. 9. §. 6. eod. (Augustin. c. a. 419).

f) C. 1. C. Th. de nupt. gentil (3. 14), c. 6. C. J. de iudaeis (1. 9).

g) C. 17. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Arvern. a. 535), c. 10. eod. (Conc. Tolet. IV. a. 633).

h) Darauf bezieht sich auch die Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1749. §. 9. 10.

i) Const. Singulari nobis Benedicti XIV. a. 1749.

den göttlichen *k*), wie nach den kirchlichen *l*) und bürgerlichen Rechten verboten. Unter mehreren als Ehe eingegangenen Verbindungen derſelben Perſon geht daher die ältere vor *m*). Dieſes gilt im Sinne der Kirche auch von den Ehen der Heiden, weil es zum natürlichen Begriff der Ehe gehört *n*). Selbſt die von einem Heiden nach ſeiner Bekehrung eingegangene Ehe iſt, wenn er ſchon als Heide verheirathet war, ungültig *o*). II. Ein feierliches Gelübde der Keuſchheit. Schon in der älteren Zeit wurde die Verletzung eines ſolchen Gelübdes aufs Strengſte und mit der Verſtoßung aus der Kirchengemeinſchaft beſtraft *p*). Als daher die Kirche ſpäter die volle Jurisdiction über die Ehen erhielt, erklärte ſie die gegen ein ſolches Gelübde eingegangene Ehe für durchaus nichtig *q*). Als feierliches Gelübde in dieſem Sinne wurde jedoch nun außer dem Empfang der höheren Weihen nur der Eintritt in einen religiöſen Orden erklärt *r*). Die Kirche legte aber dieſem letzteren ſelbſt dann noch eine die Ehe annullirende Kraft bei, wenn er auch erſt nach erklärter ehelicher

---

k) Matth. XIX. 3—9.

l) C. 8. X. de divort. (4. 19), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 2. de sacram. matrim.

m) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. a. 405), c. 1. eod. (Leo I. a. 458), c. 1. 3. 5. X. de sponsa duor. (4. 4).

n) C. 8. X. de divort. (4. 19).

o) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. XXI. No. IV.

p) Siricius epist. X. ad Gallos c. a. 390. c. 1., c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Innocent. I. a. 404), c. 12. 22. eod. (Conc. Chalc. a. 451), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 614), c. 8 17. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Die Unterſcheidung zwiſchen dem feierlichen und unfeierlichen Gelübde tritt ſchon bei Siricius aufs deutlichſte hervor. Es iſt daher irrig, Gratian, der beim c. 8. D. XXVII. dieſe Unterſcheidung angewendet hat, als deren Erfinder auszugeben.

q) C. 6. D. XXVII. (Nicol. I. a. 865), c. 8. eod. (Conc. Later. I. a. 1123), c. 40. c. XXVII. q. 1. (Conc. Later. II. a. 1139), c. 3 7. X. qui cleric. (4. 6).

r) C. un. de voto in VI. (3. 15), Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de ref. matr.

Einwilligung geschähe, so lange nur noch nicht wirkliche Beiwohnung Statt gefunden hätte *s*); und das Concilium von Trient hat diesen Grundsatz von den formlosen Ehen der älteren Zeit auch auf die förmlichen Ehen des neueren Rechts übertragen *t*). Ist aber die Ehe ganz vollzogen, so kann der Eine nicht mehr ohne Zustimmung des Anderen die Gelübde ablegen, und selbst dann dauert die Ehe an sich noch fort; daher darf derjenige, der in der Welt zurückbleibt, doch nicht wieder heirathen *u*). III. Die höheren Weihen. Diese machen aber nur die spätere Ehe nichtig, niemahls die früher schon abgeschlossene, wenn sie auch noch nicht consummirt ist *v*). Die an sich wenig erhebliche Streitfrage, ob sie jene Wirkung vermöge eines mit ihnen verbundenen Gelübdes oder blos durch die Satzungen der Kirche haben, ist auch vom Concilium von Trient unentschieden gelassen worden *w*). Bei den Protestanten fällt dieser und der vorige Nichtigkeitsgrund weg.

§. 302.

3) Verbrechen.

Greg. IV. 7. De eo qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium.

Es hebt die sittliche Würde und also das höhere Wesen des Ehestandes auf, wenn der Entschluß der Ehe von schweren verbrecherischen Absichten begleitet war, und um so mehr, wenn Verbrechen das Mittel gewesen sind, wodurch die Ehe zwischen zwei Personen zu Stande gekommen ist. Nach diesem Grundsatz bilden folgende Verbrechen trennende Hindernisse. I. Der Ehebruch.

---

s) C. 28. c. XXVII. q. 2. (Greg. I. a. 597) ibiq. Gratian., c. 27. eod. (Theodor. Cantuar. c. a. 690) ibiq. Gratian, c. 2. 7. 14. X. de convers. coniugat. (3. 32), c. 16. X. de sponsal. (4. 1).

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 6. de sacram. matrim.

u) C. 22. c. XXVII. q. 2. (Basil. c. a. 362), c. 25. eod. (Gregor. I. a. 596), c. 21. eod (Idem a. 601), c. 26. eod. (Nicol. I. a. 867), c. 4. 7. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32).

v) C. un. Extr. Johann. XXII. de voto (6).

w) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 9. de sacram. matrim.

Nach dem römiſchen Recht machte dieſer die nachfolgende Ehe zwiſchen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin ſchlechthin nichtig *x*). In der Kirche galt jedoch dieſe Anſicht nicht *y*); ſondern hier wurde der Ehebruch nach gehörig geleiſteter Buße nur dann für ein bleibendes Hinderniß angeſehen, wenn er mit beſonders erſchwerenden Umſtänden verbunden geweſen wäre *z*). Gratian reducirte dieſe auf die beiden Fälle, wo die Ehebrecher zugleich dem unſchuldigen Ehegatten nach dem Leben getrachtet, oder ſich auf den Fall des Todes deſſelben die Ehe gelobt hätten *a*). Bei dieſer Anſicht blieb nun auch die nachfolgende Geſetzgebung *b*), jedoch nicht immer ganz buchſtäblich *c*), ſtehen *d*). II. Die Ermordung des einen Ehegatten durch den Anderen. Nach dem älteren Recht fiel dieſer in eine lebenslängliche ſehr ſtrenge Kirchenbuße, und durfte nie mehr heirathen *e*). Nach dem neueren iſt aber blos die Ehe mit demjenigen verboten, mit welchem er ſich zur Ermordung des Erſteren verabredet hatte *f*).

---

x) Fr. 11. §. 11. fr. 40. ad L. Jul. de adulter. (48. 5), c. 27. Cod. eod. (9. 9), Nov. 134. c. 12.

y) Augustin. de nuptiis I. 10. ed Maur. T. X. p. 286. (c. 2. c. XXXI. q. 1). Einige Handſchriften und die älteren Ausgaben haben zwar: fieri non potest.; allein dieſes iſt ganz wider den Contert.

z) C. 5. a. XXXI. q. 1. (Conc. Meldens. a. 845), c. 4. eod. (Conc. Tribur. a. 895). Allgemeiner lauten zwar c. 1. eod. (Conc. Tribur. a. 845), c. 3. eod. (Conc. Altheim. a. 916). Allein daß die Praxis ſo ſtrenge nicht war, zeigt Regino de eccles. discipl. II. 235.

a) Gratian. ad c. 3. c. XXXI. q. 1.

b) C. 1. 3. 6. 7. X. h. t. (4. 7).

c) Dieſes beweißt c. 5. X. h. t. (4. 7).

d) Dieſe von der gewöhnlichen Anſicht abweichende Darſtellung verdanke ich der Const. Redditae nobis altero ab hinc mense Benedicti XIV. a. 1744. §. 21—36.

e) Capit. Pippin. a. 752. c. 5., c. 8. c. XXXIII. q. 2. (Paulin. ad Heistulf. a. 794).

f) C. 1. X. de convers. infid. (3. 33).

§. 303.

4) Die Verwandtſchaft. a) Von der Art die Nähe der Verwandtſchaft zu berechnen g).

Nach einem Geſetz der Natur, welches durch politiſche Gründe verſtärkt und noch weiter ausgedehnt werden kann, iſt die Ehe auch unter nahen Verwandten verboten. Die Nähe der Verwandtſchaft kann aber auf verſchiedene Art bezeichnet werden. I. Das moſaiſche Recht bedient ſich keiner allgemeinen Berechnung nach Linien und Graden, ſondern es bezeichnet jeden Verwandten mit einem beſonderen Namen. II. Das römiſche Recht unterſcheidet die Verwandten aufwärts, abwärts, und von der Seite her; ihre Entfernung von einander beſtimmt es ſo, daß es bei demjenigen der dem Einen am nächſten iſt anfangend, bis zu dem Anderen hin die Grade zählt *h*). Als die regelmäßige Gränze der Cognation galt der ſechſte Grad *i*). Da jedoch das prätoriſche Edict auch noch aus dem ſiebenten Grad einige Perſonen, nämlich die Kinder der Sobrinen zur Succeſſion berufen hatte, ſo wurde jene Gränze bei den Schriftſtellern, die vom Erbrecht handelten, auf den ſiebenten Grad feſtgeſtellt *k*). Mit dem römiſchen Recht kamen dieſe Anſichten auch zu den Weſtgothen; daher wird

---

g) Th. Laspeyres Dissertatio inauguralis canonicae computationis et nuptiarum propter sanguinis propinquitatem ab ecclesia christiana prohibitarum sistens historiam. Berolini 1824. 8. Dieſe an ſich fleißig gearbeitete Schrift wird durch die Anwendung einer Computation, die ſich nicht halten läßt, und durch Mangel an Kritik über das Alter und Vaterland der benutzten Quellen, faſt unbrauchbar.

h) Paulus sentent. rec. IV. 11., fr. 9. 10. de gradib. cognat. (38. 10), Tit. Inst. de gradib. cognat. (3. 6). Dieſe Stellen ſind jedoch nur dann ganz verſtändlich, wenn man das Bild, in welchem die Römer die Verwandtſchaft darſtellten, vor Augen hat. Ein ſolches Schema findet man aus einer Handſchrift des Theodoſiſchen Codex in Cuiac. Observ. VI. 40., Heinecc. Antiq. Rom. Lib. III. Tit. VI., Ulpiani Fragm. ed. Böcking. Bonnae 1836. 8. Darauf beziehen ſich auch die Ausdrücke linea, linea recta et transversa, gradus, descendentes, ascendentes, a latere iuncti.

i) Dieſes näher auszuführen iſt hier nicht der Ort.

k) Paulus sentent. rec. IV. 11. §. 8.

bei ihnen bald der ſechſte *l*) bald der ſiebente Grad *m*) als die Gränze der Verwandtſchaft bezeichnet. III. Das germaniſche Recht bezeichnete die Verwandtſchaft nicht nach Graden, ſondern nach der Entfernung vom gemeinſchaftlichen Stammvater, alſo nach Gliedern oder Generationen. Ueber die Gränze der Verwandtſchaft gab es aber keinen gleichförmigen Gebrauch. Einige Rechte beſtimmten als ſolche das fünfte, andere das ſechſte, noch andere das ſiebente Glied *n*). IV. Die Kirche bediente ſich anfangs der Zählart des römiſchen Rechts, und dieſe blieb im Orient beſtändig im Gebrauch. Im Verkehr mit den germaniſchen Völkern nahm aber der römiſche Stuhl die Zählart nach Gliedern oder Generationen an *o*), und dieſe wurde nun im fränkiſchen Reiche *p*) und in England *q*) herrſchend. In Italien hingegen, wo das

---

l) Isidor. Origin. IX. 6. (c. un. c. XXXV. q. 4), L. Wisig. Lib. III. Tit. V. c. 1. Lib. XII. Tit. II. c. 6. Tit. III. c. 8.

m) So die Interpretatio zu Paulus in dem weſtgothiſchen Breviarium (§. 84). Aus dem Breviarium iſt auch c. 6. c. XXXV. q. 5., und es iſt ganz falſch, wenn dieſes Stück immer dem Iſidor von Sevilla beigelegt wird.

n) L. Ripuar. Tit. LVI. c. 3., L. Anglior. Tit. VI. c. 8., L. Sal. ed. Herold. Tit. XLVII. c. 4., Edict. Rothar. c. 153.

o) Zuerſt findet ſich dieſe in einem Schreiben Gregor des Großen an Auguſtinus in England vom Jahr 603, Mansi T. X. col. 407. Bruchſtücke deſſelben werden angeführt im c. 20. pr. c. XXXV. q. 2., c. 2. §. 5. c. XXXV. q. 5. In der erſten Stelle iſt jedoch die Lesart aus der zweiten zu verbeſſern.

p) Man findet ſie hier ganz klar in Bonifac. epist. ad Zachar. a. 741. c. 5., und Zacharias befeſtigte ſie durch ſein Decret vom Jahr 742, worin er ſie den fränkiſchen Biſchöfen auseinander ſetzte, und eine andere übliche Computation, welche augenſcheinlich die unter dem Klerus herkömmliche römiſche war, verwarf, Mansi T. XII. col. 356. Dieſes Decret iſt fälſchlich auch Gregor dem Großen beigelegt worden, Mansi T. X. p. 444. Bruchſtücke davon ſtehen auch bei Gratian, c. 3. 4. c. XXXV. q. 5. Seitdem wurde die canoniſche Computation auch in den Capitularien bei den Eheverboten angewendet, Capit. Compend. a. 757. c. 1. 2.

q) Theodor. Cantuar. Capit. (§. 85. not. g) c. 24. 25. 139., Anonymi Poenitentiale (§. 85. not. p.) Lib. I. c. 28. (Mansi T. XII. col.

römiſche Recht in der Tradition fortlebte, entſtand im zwölften Jahrhundert über die Computation zwiſchen dem Biſchofe Petrus Damiani und den Juriſten von Ravenna ein Streit *r*), in deſſen Folge die canoniſche Computation von Alexander II. als die rechtmäßige beſtätigt wurde *s*). V. Die Ordnung des deutſchen Erbrechts führte allmählig darauf, daß man in der Doctrin den näheren und den entfernteren Kreis von Verwandten unterſchied. Jener endigte bei den Geſchwiſtern. Darüber hinaus hießen die Verwandten Magen. Die Geſchwiſterkinder, die nach der gewöhnlichen Computation das zweite Glied bildeten, ſtanden alſo nach Magen gerechnet in der erſten Sippzahl *t*). Dieſe Computation fand, da es ſich bei der Ehe unter Verwandten nur um Magen handeln kann, auch bei der Kirche Eingang *u*), und wurde ſelbſt bei der Gelegenheit, wo der Papſt die römiſche Computation verwarf, als mit der canoniſchen leicht vereinbar für zuläßig erklärt *v*), ſpäter aber doch ebenfalls abgeſchafft *w*). VI. Einige

---

438), Hucarii Excerpt. (§. 85. not. i.) c. 138. Die Gründe, aus welchen man dieſen Stellen noch die römiſche Zählart zum Grunde legen will, ſind durchaus nicht haltbar. Die letzte iſt zwar zum Theil aus Iſidor (c. un. c. XXXV. q. 4); allein es wurden nun die römiſchen Grade von canoniſchen Generationen verſtanden.

r) Petr. Damian. Opusc. VIII. de parent. gradib. (Opp. T. III.).

s) C. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065).

t) Sachſenſp. I. 3. Ungezweiter bruder kindere die ſtehn an deme gelide da ſchuldere und arme zuſammene komen. alſo tun die ſchweſter kinder. Diz iſt die erſte ſibbe zcale die man zu magen rechent. — Auf dieſer Computation beruht auch c. 1. c. XXXV. q 5. Nur darf dieſe Stelle nicht, wie man bisher nach Gratian immer gethan hat, dem Iſidor beigelegt werden, denn ſie findet ſich in deſſen Schriften nicht. Unſtreitig iſt ſie aus einer Gloſſe des weſtgothiſchen Breviariums.

u) Synod. Theodon. Villan. a. 1003. (Hartzheim Conc. Germ. T. III. p. 29), Conc. Salegunst. a. 1022. c. 11.

v) C. 2. §. 9. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1065). Daher iſt auch noch in den Decretalen zuweilen darauf Rückſicht genommen, c. 3. X. de divort. (4. 19).

w) C. 7. X. de consang. (4. 14).

Schriftsteller in Deutschland nehmen noch eine eigenthümliche Computation an, welche sie die Isidorische oder Gregorische nennen *x*). Diese soll darin bestanden haben, daß die Berechnung, wie bei der Computation nach Magen, nicht von dem gemeinschaftlichen Stammvater, sondern von den Geschwistern ausgegangen, übrigens aber in beiden Linien wie im römischen Recht die Grade zusammengezählt worden seyen. Allein Isidor befolgt die reine römische Computation nach Graden *y*), Gregor I. die reine germanische nach Generationen *z*), und die einzige Stelle, die man scheinbar für jene seltsame Rechnung geltend machen könnte, ist bei genauerer Betrachtung nur von der germanischen Berechnung nach Magen zu verstehen *a*). Man wird also doch wohl endlich jene Fabel aufgeben müssen.

§. 304.

b) Verbotene Verwandtschaftsgrade.

Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

Das mosaische Recht verbietet die Ehe nicht nach Graden, sondern zwischen namentlich bezeichneten Verwandten, so daß wenn man bei den Worten stehen bleibt, von den Verwandten desselben Grades einige einander heirathen können, andere nicht *b*). Auch

---

x) Diese Erfindung rührt von J. H. Böhmer her, und sowohl Laspeyres wie auch Eichhorn II. 388. halten sie noch für gegründet.

y) Dieses beweisen auf das deutlichste Isidor. Origin. IX. 6. und die drei Verwandtschaftstafeln, die bei dieser Stelle abgebildet sind.

z) Dieses zeigt das oben Note o. angeführte Schreiben dieses Papstes. Was demohngeachtet Eichhorn in seiner Deutschen Rechtsgeschichte Th. I. §. 183. zur Aufrechthaltung der vermeintlichen Gregorischen Computation beibringt, ist nur eine mühselige Verknüpfung unerwiesener und unhaltbarer Vermuthungen, welche die Sache ohne Noth verwickelt machen.

a) Dieses ist der in der Note t. angeführte c. 1. c. XXXV. q. 5. Da nämlich diese Stelle nicht aus Isidor ist, so fällt der einzige scheinbare Grund, sie mit der römischen Computation in Verbindung zu bringen, weg.

b) Levit. XVIII. 7. 9. 13. XX. 17. 18 19. Deuter. XXVII. 22.

das römiſche Recht bezeichnet gewöhnlich nach Namen, ſo jedoch daß ihm die Rechnung nach Graden zum Grunde liegt und es daher die Perſonen deſſelben Grades vollſtändig aufzählt. Nach ihm war die Ehe verboten unter Verwandten in der graden Linie bis ins Unendliche *c*); in der Seitenlinie die Ehe unter Geſchwiſtern *d*) und unter ſolchen Perſonen, wovon die eine zur anderen an Eltern Statt, das heißt die eine unmittelbar unter dem gemeinſchaftlichen Stammvater, die andere entfernter ſteht *e*). Unter Geſchwiſterkindern war die Ehe früher erlaubt *f*), wurde aber von Theodoſius um das Jahr 385 verboten *g*). Die Kirche ſtellte zwar ſchon früh Eheverbote unter den nahen Verwandten auf, doch findet ſich kein Beiſpiel, daß ſie damals weiter gieng wie das römiſche Recht *h*). Bei den Franken wurde aber allmählig das Verbot auch auf die Ehe unter Kindern von Geſchwiſterkindern *i*), alſo auf die dritte Generation nach der canoniſchen Zählart *k*), ja ſelbſt bis auf die dritte Generation einerſeits und

---

c) Fr. 53. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 1. J. eod. (1. 10).

d) C. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 2. J. eod. (1, 10).

e) Fr. 39. pr. de rit. nupt. (23. 2), c. 17. C. de nupt. (5. 4), §. 3. 5. J. eod. (1. 10).

f) Fr. 3. de rit. nupt. (23. 2).

g) C. 1. C. Th. si nupt. ex rescr. (3. 10), c. 3. C. Th. de inc. nupt. (3. 12).

h) Augustin. de civit. Dei XV. 16. Experti etiam sumus in connubiis consobrinarum, etiam nostris temporibus propter gradum propinquitatis fraterno gradui proximum, quam raro per mores fiebat, quod fieri per leges licebat; quia id nec divina lex prohibuit, et nondum prohibuerat lex humana.

i) Die Ehe unter den consobrini verbietet c. 8. c. XXXV. q. 2. (Conc. Agath. a. 506); nicht blos unter dieſen, ſondern auch unter den sobrini, Conc. Epaon. a. 517. c. 30., Conc. Arvern. a. 535. c. 12., unter erſteren allein Conc. Turon. II. a. 567. c. 21., unter beiden wieder Conc. Autisiodor. a. 578. c. 31.; unter erſteren allein Conc. Paris. V. a. 615. c. 14. Die Bezeichnung geſchieht hier überall nicht nach Graden, ſondern mit den römiſchen Namen.

k) So rechnen Conc. Wermer. a. 742. c. 1., Capit. Haytor. Basil. a. 820. c. 31.

die vierte andererseits *l*), also bis auf den siebenten Grad nach der römischen Zählart, ausgedehnt. In Spanien erklärte man sogar mit Beziehung auf eine Aeußerung des mosaischen Rechts *m*) die Ehen unter Verwandten überhaupt für unerlaubt *n*), und demgemäß wurden wirklich später in dem westgothischen Gesetzbuch solche Ehen bis in den sechsten Grad, welcher nach der römischen Grundansicht die gesetzliche Gränze der Cognation bildete, verboten *o*). Am päpstlichen Hofe hielt man im siebenten Jahrhundert die Ehen zwar erst in der fünften Generation für völlig erlaubt *p*); doch wurden darum die in der vierten oder dritten Generation geschlossenen Ehen nicht getrennt *q*), und solche den neubekehrten Völkern sogar ausdrücklich als erlaubt nachgegeben *r*). Im achten Jahrhundert sprach aber der Papst über alle Ehen unter Verwandten das Anathem aus *s*). Der Erfolg war jedoch verschieden. Für Deutschland hatte der Papst selbst das Verbot aus besonderen Rücksichten auf die vierte Generation beschränkt *t*) und dabei blieb man hier noch eine Zeitlang stehen *u*). Durch den Einfluß der Schriften Isidors, der im Sinne des römischen Rechts den sechsten Grad als die Gränze der Verwandtschaft bezeichnet hatte, wurden aber Viele veranlaßt, die

---

l) Capit. Compend. a. 757. c. 1.

m) Levit. XVIII. 6.

n) Conc. Tolet. II. a. 531. c. 5.

o) L. Wisigoth. Lib. III. Tit. V. c. 1. Lib. XII. Tit. II. c. 6. Tit. III. c. 8.

p) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 24.

q) Hinsichtlich der dritten Generation liegt der Beweis in der Lesart, die von der eben angeführten Stelle in dem unten Note u. zu erwähnenden Schreiben des Rhabanus Maurus vorkommt.

r) Dieses zeigt das im §. 303. Note o. erwähnte Schreiben Gregors.

s) Gregor. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 4—9., Zacharias in Conc. Roman. a. 743. c. 15.

t) Gregor. II. epist. XIII. ad Bonifac. a. 726. c. 1.

u) Rhaban. Maurus epist. ad Humbert. episc. c. a. 847. (Regino de eccles. discipl. II. 200), Conc. Mogunt. a. 847. c. 30.

Eheverbote auf die ſechſte Generation feſtzuſtellen *v*). Andere nahmen das Verbot ganz allgemein, ſo weit eine Verwandtſchaft nachweisbar wäre *w*). Noch Andere, denen aus dem römiſchen Recht und dem weſtgothiſchen Breviarium der ſiebente Grad als die Gränze der Verwandtſchaft vorſchwebte, ſetzten die Eheverbote auf die ſiebente Generation feſt *x*). In England, wo Gregor blos die Ehen in der zweiten Generation unterſagt hatte *y*), wurde das Verbot ſtufenweiſe auch auf die dritte *z*), vierte *a*), ſechſte *b*) und ſiebente *c*) ausgedehnt. Dem allgemeinen Gebrauche gemäß nahm nun auch der römiſche Stuhl die ſiebente Generation als die Gränze an *d*). Dieſe allzu große Ausdehnung, die

---

v) Anonymi Poenitent. (§. 87. not. n.) apud Mansi T. XII. col. 504., c. 21. c. XXXV. q. 2. (Conc. Cabil. a. 813), Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 166. Lib. VI. c. 209. Daß Iſidor dazu die Veranlaſſung gegeben hat, bezeugt ausdrücklich der eben angeführte Rhabanus Maurus. Aber ſelbſt dieſer gelehrte Mann bemerkte nicht die dabei mit untergelaufene Verwechſelung von Graden und Generationen.

w) L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 179. Add. IV. c. 74., Nicol. I. ad episc. German. c. a. 859 (Mansi T. XV. col. 141), Conc. Wormac. a. 868. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2).

x) Zuerſt findet man dieſe Zahl als allgemeine Gränze der Verwandtſchaft in Gregor. III. epist. I. ad Bonifac. a. 731. c. 5. Dann in der Anwendung auf die Eheverbote in mehreren erdichteten dem Papſte Gregor I. beigelegten Schreiben, wovon Gratian verſchiedene Bruchſtücke hat, c. 10. 20. §. 1. c. XXXV. q. 2., c. 2 c. XXXV. q. 8., und ſeit dem neunten Jahrhundert in vielen anderen Stellen, c. 2. 7. c. XXXV. q. 2. (Pseudo-Isidor.), Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 310. Lib. VI. c. 80. 130. Lib. VII. c. 432. Add. IV. c. 2. 74., Conc. Duziac. II. a. 873., Hincmar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

y) In dem oben §. 303. Note o. erwähnten Schreiben.

z) Anonymi Poenitent. Lib. I. c. 28. (§. 85. not. p.).

a) Leges Northumbr. presbyt. a. 950. c. 61., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

b) Canuti Leg. eccles. c. a. 1032. Lib. I. c. 7.

c) Hucarii Excerpt. c. a. 1040. c. 126. 129. 135. 137., Conc. Londin. a. 1075.

d) Conc. Roman. a. 1059. c. 11. (c. 17. c. XXXV. q. 2), Conc. Roman.

in der That auch hauptsächlich durch die seit dem achten Jahrhundert vorgegangene Verwechselung zwischen der römischen und canonischen Computation entstanden war, bewog aber Innocenz III. 1216 die Eheverbote auf das vierte Glied zu reduciren *e*), und zwar wurde schon die Ehe für erlaubt erklärt, wenn auch nicht beide, sondern nur der Eine im fünften Glied stände *f*). Dieses bildet also jetzt in der katholischen Kirche die Regel, die jedoch noch durch leichte Dispensationen in den entfernteren Graden gemildert wird. Die protestantischen Kirchenordnungen und die neueren Landesgesetze haben aber unter Seitenverwandten die Ehe noch in weit näheren Graden gestattet *g*). Im Orient wurde von Arcadius 405 die Ehe unter Consobrinen dem bürgerlichen Rechte nach wieder erlaubt *h*); allein die Sitte blieb entschieden dagegen *i*), und die Kirche verbot sie daher später wieder ausdrücklich *k*). Durch die Basiliken wurde dieses auf die Sobrinen ausgedehnt *l*), die Ehe unter Sobrinenkindern aber gestattet *m*). Ueber die Verwandtschaft im siebenten Grade entstanden nun aber Zweifel, bis daß zur Zeit des Patriarchen Alexius Studita (1033—51) eine solche Verbindung von der Synode zwar nicht für ungültig, doch aber für unerlaubt und strafbar, endlich durch ein Synodal-Decret unter dem Patriarchen Lucas 1167, welches gleich auch der Kaiser Manuel Comnenus bestätigte, selbst für

---

a. 1063. c. 9., c. 2. c. XXXV. q. 5. (Alexand. II. a. 1063), c. 1. X. de consang. (4. 14).

e) C. 8. X. de consang. (4. 14).

f) C. 9. X. de consang. (4. 14). Früher scheint dieses anders gewesen zu seyn, c. 3. X. eod.

g) Eichhorn Kirchenrecht II. 393—405.

h) C. 19. C. de nupt. (5. 4), §. 4. J. eod. (1. 10).

i) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 24. 139.

k) Conc. Trull. a. 692. c. 54. Weiter giengen die Verbote bis in das neunte Jahrhundert noch nicht. Dieses ergiebt sich aus Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. II.

l) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. de nupt. prohib. c. 1., Lib. LX. Tit. 37. Lex Jul. de adulter. c. 77.

m) Basilic. Lib. XXXV. Tit. 12. de institut. sub condit. fact. c. 5.

nichtig erklärt wurde *n*). Alle dieſe Beſchränkungen galten ſogar auch für die außerehelichen Blutsverwandten *o*).

§. 305.

c) Von der nachgebildeten Verwandtſchaft.

Greg. IV. 11. Sext. IV. 3. De cognatione spirituali, Greg. IV. 12. De cognatione legali.

Neben der Verwandtſchaft, welche auf einer wirklichen Zeugung beruht, giebt es mehrere künſtliche, der wirklichen Verwandtſchaft nachgebildete Verhältniſſe, und dieſe haben denn auch gewiſſe Eheverbote zur Folge. Dieſe nachgebildete Verwandtſchaft wird in die bürgerliche und in die geiſtliche eingetheilt, je nachdem das Verhältniß, welches ihr zum Grunde liegt, durch das bürgerliche oder durch das geiſtliche Recht erzeugt worden iſt. I. Die bürgerliche Verwandtſchaft entſteht aus der Annahme an Kindesſtatt. Nach dem römiſchen Recht, wo eine Adoption nur von Männern vorgenommen werden konnte, war die Ehe mit derjenigen, welche durch die Adoption in das Verhältniß einer Tochter oder Enkelin gekommen war, unbedingt, ſelbſt noch nach aufgelöſter Adoption, verboten *p*). Die Verbote für die Seitenlinie gründeten ſich aber darauf, daß der Adoptirte durch die Adoption Agnate der Agnaten des Adoptivvaters wurde. Es war daher, jedoch nur während daß die Adoption beſtand, die Ehe des Adoptivkindes mit den wirklichen Kindern, mit den von Söhnen erzeugten Enkeln, und mit der Mutter, Schweſter, und Vatersſchweſter des Adoptivvaters unterſagt *q*), mit deſſen Cognaten aber erlaubt *r*). Das

n) Dieſen ganzen Hergang erzählt ausführlich Balsamon ad Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. II. (Justell. T. II. col. 1080—82).

o) Balsamon ad Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. V. (Justell. T. II. col. 1107).

p) Fr. 55. pr. de rit. nupt. (23. 2), §. 1. J. de nupt. (1. 10).

q) Fr. 12. §. 4. fr. 17. pr. §. 2. fr. 55. §. 1. de rit. nupt. (23. 2). In der letzten Stelle wird zwar auch noch die Mutterſchweſter unter den verbotenen Perſonen genannt; allein daß dieſes ein unächter Zuſatz ſey, ergiebt ſich mit der größten Beſtimmtheit aus den vorhergehenden Stellen.

r) Fr. 12. §. 4. de rit. nupt. (23. 2).

Verbot der Ehe mit den Kindern des Adoptivvaters wurde später im Orient nochmals unbedingt wiederholt *s*), war aber, wiewohl Balsamon noch ausdrücklich daran erinnerte *t*), am Ende des zwölften Jahrhunderts nicht mehr im Gebrauch *u*). Die lateinische Kirche bezog sich im Allgemeinen auf das römische Recht *v*). Jetzt hängt dieser Punkt von den Landesgesetzen ab. II. Die geistliche Verwandtschaft entsteht aus der Taufe, weil die Kirche diese als eine geistige Wiedergeburt betrachtet, wobei die Pathen die Stelle der Eltern vertreten. Daher wurde im Orient schon von Justinian die Ehe zwischen ihnen und dem Täufling, dann auch zwischen ihnen und den Eltern des Täuflings, später selbst zwischen den beiderseitigen Kindern, und endlich unter den beiderseitigen Verwandten so weit, wie bei der wirklichen Verwandtschaft, verboten *w*). Die lateinische Kirche hat sich früher fast eben so buchstäblich an jenen Begriff gehalten, und diesen sogar auch auf die Pathen bei der Firmung angewendet. Es war demnach die Ehe verboten zwischen dem Täufling und den Pathen *x*), zwischen ihm und deren Kindern *y*), zwischen dem Pathen und der

---

s) Nov. Leon. 24. Auch die übrigen Verbote blieben, Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. de nupt. prohib. c. 1. 8.

t) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 53. (Bevereg. T. I. p. 220). Balsamon spricht aber von jener Novelle auch schon als von einer halb vergessenen Sache.

u) Dieses beweißt die Aeußerung von Demetrius Chomatenus Archiepisc. Bulgar. de gradib. cognation. (Leunclav. Tom. I. Lib. V. p. 315).

v) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 6. eod. (Dig. Lib. XXIII. Tit. 2. fr. 17), c. un. X. de cognat. legal. (4. 12).

w) C. 26. C de nupt. (5. 4), Conc. Trull. a. 692. c. 53., Basilic. Lib. XXVIII. Tit. V. Cap. 14., Balsamon ad Photii Nomocan. Tit. XIII. Cap. V. (Justell. T. II. col. 1104), Idem ad Conc. Trullan. c. 53.

x) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840).

y) C. 1. c. XXX. q. 3. (Nicol. I. a. 866), c. 2. 3. eod. (Zachar. c. a. 745), c. 5. eod. (Paschal. II. a. 1110), c. 1. 3. 7. 8. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

Pathin *z*), endlich auch zwiſchen den Pathen und den Eltern des Täuflings *a*). Dieſes letztere Verbot galt jedoch nicht überall *b*), auch iſt die Anwendung auf den Ehemann, der bei dem eigenen Kinde ſeiner Frau Pathe geweſen wäre, entſchieden verworfen worden *c*). Nach dem neueren Recht entſteht aber eine geiſtliche Verwandtſchaft durch die Taufe blos zwiſchen dem Taufenden und den Pathen einerſeits, und dem Täufling und deſſen Eltern andererſeits. Eben ſo durch die Firmung *d*). Die Proteſtanten haben ſie ganz aufgehoben.

§. 306.

5) Die Schwägerſchaft. a) Wirkliche Schwägerſchaft.

Greg. IV. 13. De eo qui cognovit consanguineam uxoris suae vel sponsae, Greg. IV. 14. Clem. IV. 1. De consanguinitate et affinitate.

Gewiſſe Eheverbote entſtehen endlich aus der Schwägerſchaft. I. Die eigentliche Schwägerſchaft iſt das Verhältniß, welches durch die Ehe zwiſchen dem einen Ehegatten und den Blutsverwandten des Anderen geſtiftet wird. Die Eheverbote daraus gründen ſich hauptſächlich darauf, daß die Schwäger untereinander ſich wie wahre Verwandte betrachten ſollen. Der Umfang derſelben kann jedoch durch das poſitive Recht verſchieden beſtimmt werden. Das moſaiſche Recht verbot die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Stieftochter und deren oder des Stiefſohns Tochter, mit der Schwiegermutter, der Schwiegertochter, und mit des Bruders und des väterlichen Oheims Wittwe *e*). Nach dem römiſchen Recht

---

z) C. 5. c. XXX. q. 1. (Rhaban. c. a. 840), Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 421., c. 3. de cognat. spirit. in VI. (4. 3).

a) C. 2. c. XXX. q. 1. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. X. de cognat. spirit. (4. 11).

b) C. 3. c. XXX. q. 1. (Nicol. I. a. 860).

c) C. 1. c. XXX. q 1. (Suppos. epist.), c. 4. eod. (Conc. Cabilon. II. a. 813), c. 5. i. f. eod. (Rhaban. c. a. 840), c. 6. eod. (Nicol. I. a. 864), c. 2. X. de cognat. spirit. (4. 11).

d) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matrim.

e) Levit. XVIII. 8. 14—17. XX. 11. 12. 14. 20. 21., Deuteron. XXII. 30. XXVII. 20. 23. Die Ehe mit der Schweſter der Frau nach dem

war früher blos die Ehe mit der Schwieger- und Stiefmutter, und umgekehrt mit der Schwieger- und Stieftochter unterſagt *f*); ſpäter wurde aber, unſtreitig aus Rückſicht auf den Ausſpruch der Kirche *g*), auch die Ehe mit der Frau des verſtorbenen Bruders und mit der Schweſter der verſtorbenen Frau verboten *h*). Innerhalb dieſer Gränzen blieb nun das canoniſche Recht lange ſtehen *i*). Später aber erklärte die Kirche, buchſtäblich den Satz feſthaltend, daß unter den Ehegatten eine Einheit des Fleiſches ſtatt finde *k*), die Ehe des Einen mit den Blutsverwandten des Anderen für eben ſo unerlaubt, als ob er dieſer Andere ſelbſt wäre. Auch wurde nun die Schwägerſchaft nach Graden, und zwar jenem Begriff zu Folge auf dieſelbe Weiſe wie die wirkliche Verwandtſchaft berechnet *l*). So wurde das Verbot der Ehe unter Verſchwägerten allmählig bis in das dritte Glied *m*), bis in das dritte einerſeits und das vierte andererſeits *n*), dann bis in das vierte Glied ganz *o*), dann bis in das ſechſte *p*), endlich dem

---

Tode der Letzteren war aber nicht verboten, Levit. XVIII. 18.; und die Erwähnung der Frau des mütterlichen Oheims (Levit. ex edit. vulg. XX. 20.) findet ſich im Urterte nicht.

f) Fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2), fr. 4. §. 5. 6. 7. de grad. cognat. (38. 10), c. 17. C de nupt. (5. 4).

g) Conc. Eliber. a. 313. c. 61., Conc. Neocaesar. a. 314. c. 2., Can. Apost. 18.

h) C. 2. 4. C. Th. de incest. nupt. (3. 12), c. 5. 8. 9. C. Just. eod. tit. (5. 5). Dieſe Stellen ſind ſämmtlich jünger, wie die angeführten Concilien.

i) Dieſes zeigt noch das im §. 303. Note o. angeführte Schreiben von Gregor I.

k) C. 15. c. XXXV. q. 2. (Augustin. c. a. 402).

l) C. 3. c. XXXV. q. 5. (Zachar. a. 742), c. 14. c. XXXV. q. 2. (Conc. Maciens. a. 814), c. 13. eod. (Cap. incert. saec. noni).

m) Theodor. Cantuar. Capitul. c. 25., Hayton. Basil. Capitul. c. 21., c. 3. c. XXXV. q. 2. (Cap. spur. saec. noni).

n) Capit. Compend. a. 757. c. 2.

o) Conc. Mogunt. a. 847. c. 30., Conc. Aenham. a. 1009. c. 12.

p) Canuti Leg. eccles. c. a. 1032. Lib. I. c. 7.

allgemeinen Ausspruch des Papstes gemäß *q*), auf alle Verschwägerte *r*) oder bis in das siebente Glied *s*) ausgedehnt. Innocenz III. führte es aber auf das vierte Glied zurück *t*). Die protestantischen Kirchenordnungen und Landesgesetze haben es noch weit mehr eingeschränkt *u*). Unter den beiderseitigen Blutsverwandten im Verhältniß zu einander hat aber die lateinische Kirche niemals eine Schwägerschaft angenommen *v*). Nur zwischen den in zweiter Ehe erzeugten Kindern einer Frau und den Verwandten des ersten Mannes war ausnahmsweise sonst die Ehe verboten *w*); jetzt ist dieses aber ebenfalls von Innocenz III. aufgehoben *x*). In der griechischen Kirche wurde mittlerweile das Verbot der Ehe unter Verschwägerten auch sehr erweitert *y*); zuletzt bis auf den sechsten *z*), von einigen Patriarchen sogar bis auf den siebenten Grad *a*); doch blieben deren Nachfolger bei dem sechsten stehen *b*).

---

q) Gregor. II. in Conc. Roman. a. 721. c. 9. Si quis de propria cognatione vel quam cognatus habuit duxerit uxorem, anathema sit.

r) C. 10. c. XXXV. q. 2. (Epist. spur. saec. octav.), L. Langob. Lothar. I. c. 98. 99., Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 179. Add. IV. c. 74., Conc. Wormac. a. 838. c. 32. (c. 18. c. XXXV. q. 2), Hincmar. Rhem. epist. synod. II. a. 879.

s) C. 7. c. XXXV. q. 2. (Cap. spur. saec. noni), Capit. Reg. Franc. Add. IV. c. 2., c. 1. X. de consang. (4. 14).

t) C. 8. X. de consang. (4. 14).

u) Eichhorn Kirchenrecht II. 415—19.

v) Anonym. Poenitent. (§. 85. not. p.) Lib. I. c. 25., c. 5. X. de consang. et affin. (4. 14).

w) C. 1. c. XXXV. q. 2. (Gregor. I. a. 602), c. 2—5. eod. (Capp. incert.).

x) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

y) Dieses zeigen schon die Basilic. Lib. LX. Tit. 37. L. Jul. de adulter. c. 77.

z) Dieses ist die Gränze in einer Synodalsentenz unter Michael Cerularius (1051—59), Leunclav. T. I. Lib. III. p. 206.

a) So weit giengen die Patriarchen Xiphilinus (1073—75) und Eustratius (1082—84). Leunclav. T. I. Lib. IV. p. 266. 268. Das Decret des Ersteren wurde selbst durch eine goldene Bulle des Kaisers Nicephorus Botoniata bestätigt, Leunclav. T. I. Lib. II. p. 121.

b) So rechnet der Patriarch Nicolaus III. (1084—1111), Leunclav. T.

Merkwürdig war es, daß ſelbſt die Blutsverwandte der beiden Ehegatten unter einander als verſchwägert betrachtet wurden. Daher durften zwei Brüder, oder Vater und Sohn aus einer Familie, nicht zwei Schweſtern, oder Mutter und Tochter aus der anderen heirathen *c*). Später wurde dieſes ſogar auch bis in den ſechſten Grad ausgedehnt *d*); doch machten die Kaiſer Alexius *e*) und Manuel Comnenus *f*) mehrere Einſchränkungen *g*). II. Zwiſchen dem einen Ehegatten und den Schwägern des Anderen beſteht eine eigentliche Schwägerſchaft nicht. Doch war nach dem römiſchen Recht die Ehe des Stiefvaters mit der Frau des Stiefſohns, und die Ehe der Stiefmutter mit dem Mann ihrer Stieftochter verboten *h*). Dieſe Vorſchrift, welche auch die Baſiliken aufnahmen *i*), gab in der griechiſchen Kirche Veranlaſſung, überhaupt aus der Schwägerſchaft von einer dritten Familie her (ἐκ τριγενείας) Eheverbote abzuleiten; allein die Praxis gieng hierin nicht weiter, wie das bürgerliche Recht *k*). Auch in der lateiniſchen

---

I. Lib. III. p. 216. Daß dieſes als die Gränze ſeit dem zwölften Jahrhundert feſt ſtand, beweißt auch Balsamon ad Photii Nomocan. Tit. XIII. Cap. II. (Justell. T. II. col. 1081. 1084), Matth. Blastar. Syntagma Litt. B. Cap. VIII. (Bevereg. T. II. p. 47).

c) Conc. Trullan. a. 692. c. 54., Basilic. Lib. LX. Tit. 37. L. Jul. de adulter. c. 77.

d) Dieſes geſchah unter dem Patriarchen Siſinnius (994—97), Leunclav. T. I. Lib. III. p. 197.

e) Alexius erklärte gewiſſe Ehen dieſer Art für völlig erlaubt, Leunclav. T. I. Lib. II. p. 134., und dieſe Entſcheidung nahm auch die Synode unter Nicolaus III. (1084—1111) an, Leunclav. T. I. Lib. III. p. 215.

f) Manuel erklärte gewiſſe Ehen dieſer Art zwar für ſtrafbar, allein nicht für ungültig, Leunclav. T. I. Lib. II. p. 167.

g) Man findet den Inhalt dieſer geiſtlichen und weltlichen Verordnungen zuſammengeſtellt bei Balsamon ad Photii Nomocan. Tit. XIII. Cap. II. (Justell. T. II. col. 1082—84).

h) Fr. 15. de rit. nupt. (23. 2).

i) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. de nupt. prohib. c. 3.

k) Das Genauere darüber findet man bei Matth. Blastares Syntagma Litt. B. Cap. VIII. (Bevereg. T. II. p. 49—51).

Kirche führte theils der Einfluß des römischen Rechts, theils der angenommene Begriff von der Einheit des Fleisches dahin, die Ehe zwischen einem Manne und den Schwägern seiner verstorbenen Frau zu untersagen *l*); ja es wurde sogar, wenn zwei Weiber an zwei Consobrinen verheirathet gewesen waren, einem Manne, der Eine derselben, nachdem sie Wittwe geworden, geheirathet hatte, nach deren Tode die Andere zu heirathen nicht gestattet *m*). So wurde neben der eigentlichen, noch eine zweite und dritte Gattung von Schwägerschaft unterschieden *n*). Innocenz III. hat aber alle Ehehindernisse dieser Art aufgehoben *o*). III. Nach dem älteren Recht war auch, wenn man mit einer Person unerlaubten Umgang gehabt hatte, die Ehe mit einer Blutsverwandtin derselben verboten *p*). Nach dem neueren Recht bildet aber eine solche ungesetzliche Schwägerschaft nur bis zum zweiten Grade ein trennendes Ehehinderniß *q*). Kommt sie zu einer bereits bestehenden Ehe, nämlich durch Ehebruch des einen Ehegatten mit einer Verwandten des Anderen hinzu: so machte sie nach dem älteren Recht ebenfalls die Ehe nichtig, und der unschuldige Theil durfte wieder heirathen *r*). Nach dem späteren Recht soll aber das Band der Ehe und, wenn der Unschuldige will, selbst das eheliche Leben fortbestehen *s*).

§. 307.

b) Von der nachgebildeten Schwägerschaft.

Der nachgebildeten Verwandtschaft entsprechend entsteht in

---

l) C. 12. c. XXXV. q. 2. (Cap. incert.).

m) C. 22. c. XXXV. q. 2. (Paschal. II. c. a. 1110).

n) Gratian. ad c. 21. c. XXXV. q. 2.

o) C. 8. X. de consang. et affin. (4. 14).

p) C. 5. c. XXXV. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 2. 5. 7. 8. 9. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

q) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 4. de ref. matr.

r) Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 10. 11. 12. 18. (c. 21. 24. c. XXXII. q. 7), c. 19. eod. (Capit. Compend. a. 757), c. 20. eod. (Conc. Mogunt. a. 813).

s) C. 6. 10. 11. X. de eo qui cognov. consanguin. uxor. (4. 13).

folgenden Fällen auch eine nachgebildete Schwägerschaft. I. Aus der Adoption. Das römische Recht untersagte daher die Ehe zwischen dem Adoptivkind und der Frau des Adoptivvaters; und umgekehrt zwischen Letzterem und der Frau des Adoptivkindes; beides selbst nach aufgehobener Adoption *t*). Dieses ist auch im Orient beibehalten worden *u*). II. Aus der geistlichen Verwandtschaft. Daher war nach dem älteren Recht die Ehe verboten zwischen dem Ehegatten des Pathen und dem Täufling und dessen Eltern *v*). Jedoch waren schon damals die Meinungen darüber verschieden *w*), und jetzt ist dieses Hinderniß stillschweigend aufgehoben *x*). III. Aus einem Verlöbniß. Schon das römische Recht betrachtete die Braut des Vaters gleichsam als die Stiefmutter der Kinder, und die Eltern des einen Verlobten gleichsam als die Schwiegereltern des Anderen, und leitete daraus die entsprechenden Eheverbote ab *y*). Diese sind auch in den Basiliken wiederholt *z*). Bald gieng man aber weiter *a*), und endlich wurden zwischen dem Verlobten und den Blutsverwandten des Anderen, ja selbst zwischen den beiderseitigen Blutsverwandten unter einander, dieselben Hindernisse angenommen, als ob eine wirkliche Ehe Statt gefunden hätte *b*). Alexius Comnenus ließ die

---

t) Fr. 14. pr. §. 1. de rit. nupt. (23. 2).

u) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. de nupt. prohib. c. 2.

v) C. 1. c. XXX. q. 4. (Nicol. I. a. 865), c. 2. 3. eod (Capp. incert), c. 4. X. de cognat. spirit. (4. 11), c. 1. eod. in VI. (4. 3).

w) C. 4. c. XXX. q. 4. (Conc. Tribur. a. 895), c. 5. eod. (Paschal. II. c. a. 1110). Die Unterscheidung, wodurch Gratian diese Stellen mit den vorigen vereinigen will, ist ganz grundlos.

x) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 2. de ref. matr.

y) Fr. 12. §. 1. 2. fr. 14. §. 4. de rit. nupt. (23. 2), fr. 6. §. 1 fr 8. de grad. cognat. (38. 10), §. 9. J. de nupt. (1. 10).

z) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. de nupt. prohib. c. 2., Lib. XLV. Tit. 3. de gradib. cognat. c. 4. 6.

a) Dieses zeigt schon das Scholion zu Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 5. c. 2.

b) Dieses beweist die Verordnung des Patriarchen Xiphilinus verbunden mit der ihr ertheilten Bestätigung des Kaisers Nicephorus (§. 306. Note *a*).

Wirkung ſelbſt für die unfeierlichen Verlöbniſſe fortbeſtehen *c*), wiewohl er übrigens nur die feierlichen als eigentliche Verlöbniſſe erklärt hatte *d*). Auch das kirchliche Recht des Abendlandes dehnte die Eheverbote zwiſchen dem Verlobten und den Verwandten des Anderen ſehr weit aus *e*); jetzt aber ſind ſie auf den erſten Grad beſchränkt *f*).

§. 308.

VII. Aufſchiebende Hinderniſſe.

Greg. IV. 4. De sponsa duorum, IV. 6. Qui clerici vel voventes matrimonium contrahere possunt, IV. 16. De matrimonio contracto interdictum ecclesiae.

Neben den Hinderniſſen, welche die eingegangene Ehe nichtig machen, giebt es noch andere Umſtände, unter welchen die Kirche die Eingehung einer Ehe verbietet, deren Beachtung mithin für den Geiſtlichen Amtspflicht iſt, die aber doch nicht die Annullirung der einmahl abgeſchloſſenen Ehe nach ſich ziehen. Dieſe ſind folgende. I. Die mangelnde Einwilligung der Eltern *g*). II. Ein beſtehendes Verlöbniß mit einer anderen Perſon. Dieſes wird, wenn es ein feierliches iſt, in der griechiſchen Kirche ſogar als ein Nichtigkeitsgrund behandelt *h*). III. Ein unfeierliches Gelübde der Keuſchheit. Die Kirche betrachtete nämlich auch ein ſolches als eine gegen Gott eingegangene Verpflichtung, wovon

---

c) Dieſes ergiebt ſich aus der oben (§. 297) angeführten Verordnung vom Jahr 1084, Leunclav. T. I. Lib. II. p. 126., Balsamon ad Photii Nomocan. Tit. XIII. Cap. II. (Justell. T. II. col. 1085—89). Doch iſt der Sinn derſelben in dieſer Beziehung etwas dunkel.

d) Man ſehe darüber §. 297. Note w.

e) C. 11. c. XXVII. q. 2. (Cap. inc.), c. 12. eod. (Greg. I. c. a. 595), c. 14. eod. (Idem c. a. 600), c. 15. eod. (Julius cap. inc.), c. 32. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 31. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 4. 8. X. de sponsal. (4. 1), c. 4. 5. 12. X. de desp. impub. (4. 2), c. un. de sponsal. in VI. (4. 1).

f) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 3. de ref. matrim.

g) Man ſehe darüber §. 291.

h) Man ſehe daüber §. 297.

der eigenmächtige Rückschritt unerlaubt sey *i*). Die Ehe selbst wird aber dadurch nicht annullirt *k*). IV. Das Verbot des geistlichen Oberen bis zur Erledigung eingetretener Bedenklichkeiten die Ehe abzuschließen *l*). Der Papst kann ein solches Verbot selbst bei Strafe der Nullität verordnen *m*). V. Hiehin sind ferner alle Fälle zu zählen, wo der Geistliche wegen der einer Ehe entgegenstehenden Landesgesetze zur Abschließung derselben nicht mitwirken darf. VI. Dem älteren Gebrauch gemäß, kraft dessen in den Zeiten des Kirchenjahrs, wo die Kirche den Sinn der Gläubigen vorzugsweise für ihre Feier in Anspruch nimmt, die Celebration der Ehen untersagt war *n*), ist in der Advent- und Fastenzeit die solenne Abschließung einer Ehe verboten *o*). Die protestantischen Kirchenordnungen haben dieses auch beibehalten. VII. Ehemals entstand auch ein Hinderniß aus den öffentlichen Pönitenzen, weil man während derselben keine Ehe eingehen durfte, und aus dem Verhältniß des Lehrers zum Katechumenen, weil dieses ein blos väterliches seyn sollte *p*). Beides ist aber mit der veränderten Disciplin verschwunden.

§. 309.

VIII. Von der Dispensation bei Ehehindernissen.

Die Dispensation von den Ehehindernissen beruht auf denselben Grundsätzen, die von den Dispensationen überhaupt

---

i) Siricius epist. X. ad Gallos. c. a. 390. c. 1. (4), c. 9. c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404), c. 3. D. XXVII. (Theodor. a. 670), c. 2. c. XXVIII. q. 1. (Gregor. III. a. 739).

k) C. 2. D. XXVII. (August. a. 401), c. 41. c. XXVII. q. 1. (Idem eod.), c. 1. c. XX. q. 3. (Leo I. a. 443), c. 3. 4. 5. 6. X. qui clerici (4. 6).

l) C. 3. pr. de clandest. despons. (4. 3), c. 1. 3. X. de matrim. contracto contra interd. (4. 16).

m) C. 4. X. de sponsa duor. (4. 4).

n) C. 8. c. XXXIII. q. 4. (Conc. Laodic c. a. 372), c. 9. eod. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 11. eod. (Nicol. I. a. 866), c. 10. eod. (Conc. Salegunst. a. 1023), c. 4. X. de fer. (2. 9).

o) Conc. Trid. Sess XXIV. can. 11. de sacr. matr. cap. 10. de ref. matr.

p) C. 5. X. de coguat. spirit. (4. 11), c. 2. eod. in VI. (4. 3).

gelten *q*). Nach der heutigen Disciplin ist daher bei den aufschiebenden Hindernissen, die aus dem Verlöbniß und aus dem unfeierlichen Gelübde der Keuschheit entspringen, und bei allen annullirenden Hindernissen eine Dispensation durch den Papst nöthig. Doch wird die Ausübung dieser Befugniß in einem bestimmten Maaße durch besondere Vollmachten auf die Bischöfe als Delegirte des apostolischen Stuhles übertragen, so daß nur die besonders wichtigen Fälle an den Papst selbst kommen. Das Gesuch geht dann, wenn das Hinderniß nicht verheimlicht zu werden braucht, durch das bischöfliche Ordinariat an die Datarie, und es wird dabei, um sich für die von der Kirche verlangte Indulgenz dankbar zu erweisen, eine dem Stande und Vermögen angemessene Summe entrichtet, die zu den Missionen und ähnlichen nützlichen Zwecken verwendet wird *r*). Bei geheimen Hindernissen, wo die Dispensation blos für das Gewissen nachgesucht wird, geht das Gesuch ohne Angabe der wahren Namen durch den Beichtvater und das Ordinariat an die römische Pönitentiarie, und die Bewilligung erfolgt unentgeldlich. In dem Gesuch müssen die Gründe, welche dafür sprechen, mit Wahrhaftigkeit angegeben seyn, und es wird auf die individuellen Verhältnisse, auf Stand, Vermögen, Alter, Gelegenheit der Versorgung und dergleichen, mit großer Umsicht Bedacht genommen *s*). Handelt es sich um eine bereits geschlossene Ehe, so ist dieses, wenn auch nur der eine Theil dabei in gutem Glauben war, ein Umstand, der die Dispensation erleichtert. Haben aber beide dabei wissentlich oder leichtsinnig gehandelt, so soll dieses sehr strenge genommen werden *t*). Ob eine neue Eingehung der Ehe nothwendig sey, hängt von der Art des bestandenen Nichtigkeitsgrundes ab *u*). Hinsichtlich der Gränzen des Dispensationsrechtes versteht es sich

---

q) Man sehe darüber §. 175.

r) Pallavicin. Hist. conc. Trident. Lib. XXIII. Cap. VIII. No. 21.

s) Das Nähere über dieses Alles giebt Stapf Pastoralunterricht über die Ehe Abth. I. Hauptst. IV. V. VI.

t) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 5. de ref matr.

u) Stapf Pastoralunterricht über die Ehe Abth. III. Hauptst. I. II.

von selbst, daß von den wesentlichen, aus der Natur und Offenbarung fließenden Vorschriften, namentlich von dem Verbot der zweiten Ehe bei Lebzeiten des anderen Ehegatten gar nicht dispensirt werden kann; aber auch davon abgesehen giebt es noch andere Fälle, wo nie dispensirt wird, namentlich bei vorhandener Affinität ersten Grades in absteigender Linie, und wenn Ehebruch und wirkliche Tödtung des anderen Ehegatten vorhergegangen ist *v*). Bei den Protestanten steht das Recht zu dispensiren insgemein dem Landesherrn zu; in England aber ist es, so weit es sonst der Papst hatte, dem Erzbischof von Canterbury übertragen worden.

§. 310.

IX. Von dem Einspruch und der Nichtigkeitsklage.

Greg. IV. 18. Qui matrimonium accusare possunt vel contra illud testari.

Aus jedem gesetzlichen Hinderniß entspringt das Recht wider die Abschließung der Ehe Einspruch zu erheben. Bei Privathindernissen steht dieses jedoch nur dem verletzten Theile zu; öffentliche Hindernisse muß aber der Pfarrer von Amtswegen berücksichtigen *w*), und selbst jeder Dritte ist sie anzuzeigen verpflichtet *x*). Die Wirkung besteht dann darin, daß vorläufig, wenn die Anzeige nur einigermaßen glaubwürdig und bescheinigt ist *y*), die Abschließung der Ehe bis nach beendigter Untersuchung ausgesetzt werden muß *z*). Ist das Hinderniß ein trennendes, so begründet es das Recht auch gegen die bereits abgeschlossene Ehe eine Nichtigkeitsklage anzustellen. Zu dieser Klage sind, wie bei dem Einspruch, wenn das Hinderniß ein öffentliches ist, Alle berechtigt und verpflichtet, welche die nöthigen Indicien beibringen können, und

---

v) Benedicti XIV. epist. ad Ignatium Realem a. 1757. §. 13. 14. 15. (in eiusdem Bullar. T. IV. Append. II. p. 7. 8).

w) C. 3. pr. X. de clandest. despons. (4. 3).

x) C. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

y) C. 22. X. de testib. (2. 20), c. 12. 27. X. de sponsal. (4. 1).

z) C. 3. pr. de clandest. despons. (4. 3), c. 3. X. de matrim. contract. contra interdict. eccles. (4. 16).

nicht gerade besonders verdächtig sind *a*); auch muß der Richter, wenn er das Daseyn eines solchen Nichtigkeitsgrundes erfährt, selbst von Amtswegen Untersuchung erheben *b*). Als Beweismittel werden Urkunden und Zeugen, und unter diesen auch Verwandte und Hausgenossen *c*), zugelassen, nicht aber Eidesdelation *d*), auch nicht unbedingt das Geständniß der Ehegatten, wegen der Gefahr der Collusion *e*). Ueberhaupt muß ein sehr bestimmter und vollständiger Beweis geliefert werden, und im Zweifel ist eher für als wider die Ehe zu erkennen *f*). Nach einer neueren sehr zweckmäßigen Verordnung soll sogar in jeder Diöcese ein vereideter Defensor angestellt werden, der vor Gericht, wenn solche Fälle vorkommen, für die Aufrechthaltung der Ehe streiten muß *g*). Wird die Nichtigkeit anerkannt, so liegt in dieser Entscheidung, daß die Ehe von Anfang an nicht wirklich, sondern blos dem Schein nach existirte; sie wird daher durch das Urtheil, wenn nicht Dispensation eintritt, rückwärts mit allen ihren Wirkungen aufgehoben. Das Urtheil geht aber, weil es sich hier nicht um reine Privatrechte handelt, nie in Rechtskraft über, und kann daher eines Irrthums wegen immer wieder aufgehoben werden *h*). Ist übrigens eine Verbindung gar nicht vor der Kirche, sondern blos durch die Intention der Partheien als Ehe geschlossen, so bedarf es wider sie in den Ländern, wo das Concilium

---

a) C. 2. 6. X. qui matrimon. accus. (4. 18), c. 7. X. de cognat. spirit. (4. 11).

b) C. 3. X. de divort. (4. 19).

c) C. 3. c. XXXV. q. 6. (Urban. II. c. a. 1092), c. 3. X. qui matrim. accus. (4. 18), c. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27.

d) Das canonische Recht sagt dieses zwar nicht ausdrücklich allein es ist von der Praxis ganz richtig angenommen worden, weil die Eidesdelation eine Art von Transact in sich schließt, Transacte über die Existenz der Ehe aber überhaupt unzuläßig sind, c. 11. X. de transact. (1. 36).

e) C. 5. X. de eo qui cognov. consanguin. (4. 13).

f) C. 1. X. de consanguin. (4. 14), c. 26. X. de sentent. et re iudic. (2. 27).

g) Const. Dei miseratione Benedicti XIV. a. 1741.

h) C. 7. 10. X. de sentent. et re iudic. (2. 27), c. 5. 6. X. de frigid. et maleſic. (4. 15).

von Trient gilt, einer förmlichen Nichtigkeitsklage nicht, weil sie canonisch nicht einmal den Schein einer Ehe für sich hat.

§. 311.

X. Von den Wirkungen der Ehe. A) Allgemeine Verhältnisse.

Greg. IV. 10. De natis ex libero ventre.

Aus dem Wesen der Ehe als einer durch Liebe und Treue verbundenen Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse entstehen folgende Wirkungen. I. Die Verpflichtung der Ehegatten ein gemeinschaftliches Hauswesen zu unterhalten, Freud und Leid mit einander zu theilen, und sich in allen Lagen gegenseitig nach Kräften zu unterstützen. II. Die Verpflichtung zur ehelichen Treue. Diese begreift im weiteren Sinne die Erfüllung alles desjenigen, was die Ehegatten sich einander nach dem Wesen der Ehe schuldig sind; insbesondere aber die Verpflichtung jedes Geschlechtsverhältniß mit einer dritten Person zu unterlassen, weil dieses der äußerste Grad von Entfremdung ist. Daher wird ein solches Vergehen vorzugsweise Ehebruch genannt *i*). III. In Beziehung auf das Hauswesen, welches durch die Ehe gestiftet wird, hat der Mann, nach der ihm von der Natur angewiesenen Stellung, die Verpflichtung dasselbe zu ordnen und zu unterhalten, und die Frau muß ihm als dem Haupte des Hauses Achtung, und seinen Anordnungen Gehorsam erweisen *k*). Dafür soll aber auch dieser gegen sie, als gegen den schwächeren Theil, milde und liebreich seyn, und ihr seinen Schutz verleihen. Die näheren Vermögensverhältnisse hängen von den bürgerlichen Rechten ab. IV. Ueber den ehelichen Umgang enthält das canonische Recht die Ermahnung, daß dieser mit keuschen Sitten und nicht blos der Sinnlichkeit wegen geübt werden soll *l*). Daher war früher den

---

i) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 18. c. XXXII. q. 5. (Augustin. c. a. 393).

k) C. 13. 17. c. XXXIII. q. 5. (Hilar. diacon. c. a. 380), c. 15. eod. (Hieronym. a. 386), c. 18. eod. (Idem c. a. 389), c. 12. 14. eod. (Augustin. c. a. 410).

l) C. 12. 14. c. XXXII. q. 4. (Hieronym. a. 386), c. 5. eod. (Idem

Ehegatten noch einige Tage nach der Einsegnung die Enthaltsamkeit auferlegt *m*), und die Aussprüche der Väter, später besonders die Pönitentialbücher, legten ihnen im Geiste des mosaischen Rechts noch mancherlei andere Beschränkungen auf *n*). Uebrigens darf sich aber hierin ein Ehegatte den Wünschen des Anderen nicht eigenmächtig entziehen *o*); daher ist auch ein Gelübde der Art ohne Zustimmung des Anderen ungültig *p*), und sogar die ertheilte Zustimmung kann immer noch widerrufen werden *q*). Um diesem jedoch vorzubeugen, wurde gewöhnlich dem Ehegatten bei Ertheilung seiner Zustimmung ebenfalls das Gelübde der

---

a. 390), c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. c. a. 401), c. 7. c. XXXIII. q. 4. (Gregor. I. a. 604).

m) C. 33. D. XXIII. oder c. 5. c. XXX. q. 5. (Statuta eccles. antiq.), c. 1. c. XXX. q. 5. (Pseudo-Isid.), Capit. Reg. Franc. Lib. VII. c. 463. In einigen Gegenden entstand daraus im Mittelalter der Gebrauch, daß sich die Verlobten gegen eine gewisse Summe, die der Kirche zufiel, von diesem Verbot dispensiren ließen, und daraus haben neuere Schriftsteller eine andere abgeschmackte Fabel gemacht.

n) C. 4. 5. c. XXXIII. q. 4. (Hilarius c. a. 380), c. 1. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 4. eod. (Idem a. 408), c. 2. 3. eod. (Capp. incert.). Diese Verordnungen haben eine sehr tiefe physische und geistige Beziehung, wovon sich aber hier nicht gut reden läßt.

o) I. Cor. VII. 4. 5., c. 3. c. XXXII. q. 2. (Augustin. a. 401), c. 5. c. XXXIII. q. 5. (Idem c. a. 415). Ein Recht, welches wie das der Kirche hauptsächlich auf das Gewissen geht, kann allerdings über diesen Punkt reden. Allein das bürgerliche Recht wird, wenn es nicht ärgerliche und unnöthige Processe herbeiführen will, wohl thun, davon ganz zu schweigen, und solche Klagen gar nicht zuzulassen, weil ein Zwangsurtheil auf Erfüllung höchst unwürdig und doch gar nicht ausführbar ist. Das protestantische Kirchenrecht hat freilich den Knoten durchschnitten, indem es in einem solchen Fall eine Klage auf Ehescheidung gestattet.

p) C. 11. 16. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 4. eod. (Idem c. a. 415), c. 1. eod. (Idem c. a. 420), c. 3. eod. (Conc. Compend. a. 757), c. 3. 12. X. de convers. coniug. (3. 32).

q) C. 11. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 410), c. 6. eod. (Idem c. a. 411), c. 1. 9. 11. X. de convers. coniug. (3. 32).

Keuschheit abverlangt *r*); auch hört das Recht des Widerrufs auf, wenn er seitdem einen Ehebruch begangen hat, weil dieser den Anderen überhaupt von der Verbindlichkeit zum gemeinschaftlichen Leben befreit *s*). V. Die Wirkungen für die Kinder bestehen zunächst darin, daß durch die Ehe, weil sie als ein fortdauerndes und ausschließliches Verhältniß intendirt ist, die Abstammung der Kinder von einem bestimmten Vater gewiß gemacht wird; und was an der vollen factischen Gewißheit fehlt, ergänzt das positive Recht durch die aus dem Wesen der Ehe gezogene Präsumtion, daß alle während der Ehe erzeugten Kinder als von dem Ehemann erzeugt gelten sollen. Die nähere Berechnung und Anwendung dieser Regel hängt von den bürgerlichen Rechten ab. An diese Präsumtion schließen sich dann ferner alle Rechte und Pflichten an, welche die Natur und das positive Recht zwischen Eltern und Kindern feststellt. VI. Eine besondere Begünstigung, welche der Ehe von der Kirche beigelegt worden ist, besteht darin, daß die unehelich erzeugten Kinder durch die nachfolgende Ehe der Eltern, und zwar von Rechtswegen selbst gegen den Willen der Kinder, legitimirt werden *t*). Auch das neuere römische Recht kannte schon eine solche Legitimation; jedoch nicht für alle in einer außerehelichen Geschlechtsgemeinschaft, sondern nur für die in einem Concubinat erzeugten Kinder, welches damals eine der Ehe sich nähernde bürgerlich tolerirte Verbindung war *u*). Diese Unterscheidung hört aber jetzt auf, weil kein Concubinat mehr geduldet wird *v*). Uebrigens liegt es aber doch im Geiste der Legitimation, daß zur Zeit, wo das Kind erzeugt oder geboren wurde, eine Ehe zwischen seinen Eltern wenigstens möglich gewesen seyn muß. Die im Ehebruch mit einander erzeugten

---

r) C. 10. c. XXXIII. q. 5. (Conc. Wormer. a. 752), c. 4. 5. 6. 8. 13. 18. X. de convers. coniug. (3. 32).

s) C. 15. 16. 19. X. de convers. coniug. (3. 32).

t) C. 1. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

u) C. 5. 6. 7. 11. C. de natur. liber. (5. 27), Nov. Just. 12. c. 4. nov. 18. c. 11. nov. 19. nov. 74. c. 1. nov. 78. c. 4. nov. 89. c. 8. 11.

v) Conc. Trid. Sess. XXIV cap. 8. de ref. matr.

Kinder werden daher durch die nachfolgende Ehe nicht legitimirt; und wo gar dieſe Ehe aus beſonderen Gründen nicht einmahl gültig iſt, kann von einer Legitimation vollends nicht die Rede ſeyn *w*). Auf die im Inceſt erzeugten Kinder iſt aber eine ſolche Legitimation anwendbar, weil die nachfolgende Ehe zeigt, daß ſchon damals die Ehe durch Dispenſation möglich geweſen wäre *x*). VII. Uebrigens hat auch eine an ſich nichtige Ehe, die aber im guten Glauben, ohne die Nichtigkeit zu kennen, eingegangen war (matrimonium putativum), die Wirkungen der rechten Ehe, und zwar für Alle, wenn beide Ehegatten im Irrthum waren, ſonſt nur für den unſchuldigen Theil und für die Kinder *y*). Nur muß die Ehe öffentlich in der gehörigen Form abgeſchloſſen geweſen ſeyn, weil ſonſt Beide den Verdacht gegen ſich haben *z*).

§. 312.

B) Von dem Beweis der ehelichen Abſtammung.

Greg. IV. 17. Qui filii sint legitimi.

Will ein Kind in einer beſtimmten Familie die Rechte eines ehelichen Kindes in Anſpruch nehmen, ſo ſind drei Punkte zu beweiſen: erſtlich, daß es von der Frau, die ſeine Mutter ſeyn ſoll,

---

w) So iſt augenſcheinlich das c. 6. X. qui filii sint legitimi (4. 17) zu verſtehen, man mag dieſes Excerpt allein für ſich, oder die Decretale in ihrer urſprünglichen Geſtalt, wie ſie in den Concilienſammlungen ſteht, betrachten. Dieſe Auslegung vertheidigt auch, jedoch blos als ſeine Privatmeinung, Benedict XIV. in der Const. Redditae nobis altero abhinc mense a. 1744., und man kann ſie in der Praxis als entſchieden annehmen. Einige Schriftſteller behaupten jedoch noch, die Decretale gehe blos auf den Fall, wo die geſchloſſene Ehe aus beſonderen Gründen ungültig wäre, F. C. Schweikart de matrimonii vi in liberis adulterinis legitimandis non deficiente. Regiom. 1823. 8., C. F. Dieck Beiträge zur Lehre von der Legitimation durch nachfolgende Ehe. Halle 1832. 8., Eichhorn Kirchenrecht II. 451.

x) Meine Meinung iſt alſo vollkommen conſequent und nur von Eichhorn II. 451. nicht verſtanden.

y) C. 8. 10. 14. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

z) C. 3. §. 1. X. de clandest. despons. (4. 3).

geboren worden ist; zweitens, daß diese Frau mit dem Manne, der sein Vater seyn soll, durch die Ehe verbunden war; und drittens, daß es von diesem Manne auch wirklich erzeugt worden ist. Der erste Punkt kann durch den Besitzstand, durch die Erklärung der Eltern, durch Zeugen *a*) und andere Beweismittel dargethan werden. Der zweite Punkt wird regelmäßig durch den Heirathsact, in dessen Ermangelung durch die Zeugen, welche bei der Eingehung gegenwärtig waren, bewiesen *b*). Ist die Abschließung der Ehe dargethan, und haben die Eltern unbestritten als Ehegatten gegolten, so kann nach deren Tode dem Kinde nicht die Einrede entgegengestellt werden, daß jene Ehe aus irgend einem Grunde nichtig gewesen sey *c*). Nach der Praxis vieler Länder braucht selbst das Kind, wenn beide Eltern todt sind, gar nicht einmal den Beweis zu führen, daß sie wirklich verheirathet waren, wenn sie nur überhaupt öffentlich als Eheleute gegolten haben. Der dritte Punkt endlich wird kraft der oben erwähnten gesetzlichen Präsumtion regelmäßig schon dadurch bewiesen, wenn die Berechnung zeigt, daß es während der Ehe concipirt worden ist. Wird einem Kind seine eheliche Abstammung bestritten, so muß umgekehrt der Beweis wider diese Punkte gerichtet seyn.

§. 313.

XI. Von der Ehescheidung. A) Grundlehre der katholischen Kirche.

Greg. III. 33. De conversione infidelium.

Die Ehe als eine Verbindung, worin die Ehegatten mit unbedingter Hingebung sich als für dieses Leben angehörend erkannt und darin ihre geistige und leibliche Einheit gefunden haben, muß, wenn dieser Begriff in seiner ganzen Tiefe gemessen und verstanden wird, eine über den Wechsel der Neigungen, Leidenschaften und selbst der gegenseitigen Verschuldungen erhabene, also schlechthin unauflösliche Verbindung seyn. Mit dem Christenthum, welches seinen Bekennern den Inhalt jenes Begriffs

---

a) C. 10. X. de probat. (2. 19), c. 3. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

b) C. 12. X. qui filii sint legitim. (4. 17).

c) C. 11. X. qui filii sint legitimi (4. 17).

durch das Symbol der Vereinigung Christi mit der Kirche aufschloß und verständlich machte *d*), wurde daher auch die Unauflösbarkeit als die Grundbedingung der christlichen Ehe vorgezeichnet *e*). Diesen Begriff faßten auch schon die ältesten Väter und Concilien in seiner vollen Bestimmtheit auf *f*), und wenn auch Einige die von Christus bei der Auslegung des jüdischen Gesetzes im Falle des Ehebruches zugelassene Ausnahme *g*) aus Nachgiebigkeit auch auf das christliche Gesetz übertrugen, Andere unter dem Einfluß der weltlichen Gesetzgebung andere Accommodationen versuchten: so lag doch selbst in der bedenklichen Art, wie sie sich zum Theil darüber ausdrückten *h*), eine Hinweisung auf das, was der Geist und die Vollkommenheit des christlichen Rechts verlangte. Nachdem daher die Tradition allmählig von jenen trüben Beimischungen gereinigt in der Doctrin zum klaren allgemeinen Bewußtseyn gelangt war, wurde diese Doctrin gegen ihre Widersacher auch durch einen bestimmten Canon in Schutz genommen *i*). Das Band der Ehe ist daher unter Christen unbedingt unauflöslich *k*). Dieses gilt aus dem Gesichtspunkt der

---

d) Ephes. V. 21—32.

e) Marc. X. 2—12. Luc. XVI. 18., I. Cor. VII. 10. 11.

f) Hermas Pastor II. mandat. IV. 12., Tertullian. († 215) de patient. c. 22. adv. Marcion. IV. 34. de monogam. c. 9., Origen. († 234) in Matth. Opp. Tom. XIV. n. 24., Cyprian. († 258) Testim. III. 90., Conc. Eliber. a. 313. c. 8. 9. (c. 8. c. XXXII. q. 7), c. 7. eod. (Hieronym. a. 388), c. 4. eod. (Augustin. c. a. 393), c. 2. 10. eod. (Idem a. 419). Diese und andere Stellen sind bei Moy Geschichte des Eherechts umständlich behandelt. Was Eichhorn II. 465. darüber sagt, beweist daß er von dem Wesen der Tradition gar keinen Begriff hat.

g) Matth. V. 31. 32. XIX. 2–10. Man muß darüber die Exegeten nachlesen.

h) Conc. Arelat. I. a. 314. c. 10., Capit. Wermer. a. 752. c. 2. 5. 9. 10. 18., Capit. Compend. a. 757. c. 7. 8, Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 87. Es giebt noch mancherlei Stellen der Art.

i) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 7. de sacram. matr.

k) Daß nach §. 301. Note s. t. das feierliche Gelübde der Keuschheit die abgeschlossene aber noch nicht consummirte Ehe trennt, ist keine

katholischen Kirche selbst von der Ehe der Häretiker, weil, wenn diese auch nach ihrer Auslegung die Ehescheidung mit der Offenbarung vereinbar halten, dieser Irrthum die Kraft und Gültigkeit des göttlichen Gesetzes für sie nicht aufhebt *l*). Selbst die Ehen der Ungläubigen, welche nach ihren Gesetzen eingegangen sind, werden von der Kirche, wenn auch nicht als Sacramente *m*), doch aber als wahre und rechtmäßige *n*), und daher, wenn sie vor der Kirche zur Sprache kommen, als unauflösliche Verbindungen angesehen *o*). Hievon ist nach der Erklärung des Apostels *p*) nur dann eine Ausnahme gestattet, wenn nach der Bekehrung des Einen zum Christenthum die eheliche Gemeinschaft wegen der Weigerung des Anderen und der daraus entstehenden Aergernisse und Blasphemien nicht fortgesetzt werden kann *q*); in diesem Falle ist Jener nicht mehr gebunden *r*). Doch gilt seine Ehe nicht gleich nach der Trennung, sondern erst dann für aufgelöst, wenn er wirklich zu einer anderen Ehe geschritten

---

Ausnahme, sondern erklärt sich aus c. 5. X. de bigam. non ordinand. (1. 21). Andere Fälle, wo der Papst dispensirt haben soll, was nach einer wahren Ehe gar nicht möglich ist, beruhen darauf, daß wegen Abneigung des einen Theils gar kein ehelicher Umgang Statt gefunden hatte, also die Einwilligung keine wahre, sondern eine durch die Umstände erzwungene gewesen war.

l) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. XXII.

m) C. 7. X. de divort. (4. 19).

n) C. 4. D. XXVI. (Ambros. a. 377), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 414), c. 1. c. XXVIII. q. 1. (Idem a. 405), Gratian. ad c. 17. c. XXVIII. q. 1., c. 4. X. de consang. (4. 14).

o) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. XXI. No. VIII.

p) I. Cor. VII. 12. 13. 14. 15.

q) C. 4. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 412), c. 7. eod. (Idem a. 414).

r) C. 2. c. XXVIII. q. 1. (Hilar. c. a. 384) ibiq. Gratian., c. 7. 8. X. de divort. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VI. Cap. IV. No. III. Lib. XIII. Cap. XXI. No. I. Man behauptet zwar häufig, daß auch dann noch das Eheband fortdaure. Allein dawider sehe man A. J. Binterim de libertate coniugis infidelis factae fidelis. Confluent. 1834. 8.

iſt *s*). Alle dieſe Grundſätze kommen bei der Bekehrung der Juden und Heiden vielfach zur Sprache, und mehrere ſchwierige Fragen darüber ſind durch beſondere Verordnungen entſchieden *t*). Im umgekehrten Falle aber, wo ein Ehegatte vom Chriſtenthum abfällt, wird das Band der Ehe weder für ihn noch für den zurückbleibenden Theil aufgelöſt *u*).

§. 314.

B) Von der Sonderung von Tiſch und Bett.

Greg. IV. 8. De coniugio leprosorum, IV. 19. De divortiis, IV. 20. De donationibus inter virum et uxorem.

Mit dem Verbot der Scheidung iſt es doch vereinbar, daß die Kirche aus dringenden Gründen eine Abſonderung von Tiſch und Bett, entweder für eine gewiſſe Zeit oder gar für immer, geſtattet *v*). Eine zeitige Sonderung iſt in mehreren Fällen zugelaſſen, namentlich wegen ſchwerer Mishandlungen *w*). Andere Fälle hängen von dem richterlichen Ermeſſen ab. Eine ekelhafte und anſteckende Krankheit iſt jedoch dazu an und für ſich nicht hinreichend, vielmehr ſoll ſich in einer ſolchen Noth vorzüglich die Liebe und Treue der Ehegatten bewähren *x*). Die Sonderung auf Lebenszeit kann aber nur wegen Verletzung der ehelichen Treue nachgeſucht werden; doch wird dieſes Vergehen jetzt gegen den Mann mit gleicher Strenge behandelt, wie gegen die Frau *y*).

---

s) C. 8. i. f. X. de divort. (4. 19), Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VI. Cap. IV. No. IV.

t) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VI. Cap. IV. No. III. V. Lib. XIII. Cap. XXI. No. II—VII.

u) Gratian. ad c. 2. c. XXIII. q. 2., c. 7. X. de divort. (4. 19).

v) Conc. Trid. Sess. XXIV. can. 8. de sacram. matrim.

w) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

x) C. 1. 2. X. de coniug. leprosor. (4. 8). Ganz irrig iſt es, wenn man aus dieſen Stellen zuweilen gerade die umgekehrte Meinung ableitet. Ueberdies reden ſie von dem Ausſatz, der bekanntlich im Mittelalter eine ganz eigene fürchterliche Krankheit war.

y) C. 4. c. XXXII. q. 4. (Ambros. c. a. 387), c. 20. c. XXXII. q. 5. (Hieronym. c. a. 400), c. 23. eod. (Innocent. I. a. 405), c. 5. c.

Zum Beweis des Ehebruchs ſind ſtark verdächtige Thatſachen hinreichend *z*); nicht aber unbedingt das bloße Geſtändniß des Beklagten, weil dieſes auch fingirt ſeyn kann *a*). Uebrigens iſt es aber kein Ehebruch, wenn die Beiwohnung durch Gewalt *b*) oder durch einen entſchuldbaren Irrthum *c*) veranlaßt war. Auch kann der Kläger abgewieſen werden, wenn er ſich gleicher Untreue ſchuldig gemacht *d*), oder den Anderen ſelbſt dazu verleitet *e*), oder ihm ſeitdem ſchon einmahl ausdrücklich *f*) oder ſtillſchweigend verziehen hat. Die Kirche fordert ſelbſt im Geiſte der Liebe zur Verzeihung auf *g*); doch will ſie deswegen nicht, daß der Mann gegen die Ehre und die Schuld der Frau gleichgültig ſcheine, und erlaubt ihm daher dieſe nur nach ſtrengen Büßungen wieder bei ſich aufzunehmen *h*). Die Wirkung der Sonderung beſteht im Allgemeinen darin, daß für den unſchuldigen Theil die Verpflichtung zum gemeinſchaftlichen Leben aufhört. Das Band der Ehe und die Verpflichtung des Anderen dauert aber noch fort, daher kann der Unſchuldige, wenn er will, die Gemeinſchaft immer

---

XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 415), c. 4. eod. (Idem c. a. 419). Im römiſchen Recht war es bekanntlich anders, daher heben dieſe Stellen den Gegenſatz ſo beſtimmt hervor.

z) C. 2. c. XXXII. q. 1. (Hieronym. c. a. 388), c. 27. X. de testib. (2. 20), c. 12. X. de praesumpt. (2. 23).

a) C. 5. X. de eo qui cognov. consanguin. (4. 13), c. 5. X. de divort. (4. 19).

b) C. 7. c. XXXII. q. 5. (Augustin. a. 409), c. 3. 4. eod. (Idem a. 412), c. 14. eod. (Leo I. a. 442).

c) C. 1. c. XXXIV. q. 1. (Leo I. a. 458), c. 6. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

d) C. 1. c. XXXII. q. 6. (Augustin. c. a. 393), c. 4. X. de divort. (4. 19), c. 6. 7. X. de adulter. (5. 16).

e) C. 6. X. de eo qui cognov. consang. (4. 13).

f) C. 25. X. de iureiur. (2. 24).

g) C. 7. 8. c. XXXII. q. 1. (Augustin. c. a. 419).

h) C. 1. c. XXXII. q. 1. (Chrysost. c. a. 400), c. 4. eod. (Cap. incert.), c. 5. eod. (Pelag. I. c. a. 557), c. 6. eod. (Theodor. Cant. c. a. 690), c. 3. X. de adulter. (5. 16).

wieder herſtellen; er wird ſogar dazu gezwungen, wenn er ſeitdem ſelbſt einen Ehebruch begeht *i*). Wie es mit dem Vermögen zu halten ſey, hängt von den bürgerlichen Rechten ab *k*). Früher hatte der geiſtliche Richter, vor welchem die Scheidungsklage verhandelt wurde, auch mit darüber zu erkennen *l*). Jetzt aber gehört dieſer Punkt faſt überall vor die Civilgerichte. Dem Ehebruch wird zuweilen der Abfall des Einen vom wahren Glauben *m*) oder die Verführung des Anderen zu ſchlechten Handlungen *n*) gleichgeſtellt. Allein richtiger iſt die Trennung, worauf in ſolchen Fällen erkannt werden kann, als eine Sonderung auf unbeſtimmte Zeit zu betrachten, weil ſie nur ſo lange dauert, wie jene Gründe beſtehen. Scheidungen jeder Art dürfen aber überhaupt nicht eigenmächtig, ſondern nur mit Dazwiſchenkunft des geiſtlichen Richters vorgenommen werden *o*), außer wenn für den einen Theil Gefahr vorhanden iſt *p*).

§. 315.

C) Griechiſches Kirchenrecht.

Die Lehre der griechiſchen Kirche ſtimmte urſprünglich mit der des Abendlandes darin überein, daß ſie eine lebenslängliche Scheidung nur wegen eines Ehebruchs *q*), und, wenn von zwei ungläubigen Ehegatten der Eine zum chriſtlichen Glauben überge-

---

i) C. 5. X. de divort. (4. 19).

k) Die Decretalen, welche von dieſem Gegenſtande handeln, haben nach Verſchiedenheit der Länder theils das Syſtem des römiſchen Rechts, theils die germaniſchen Verhältniſſe vor Augen, c. 2—8. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).

l) C. 2. 3. X. de donation. int. vir. et uxor. (4. 20).

m) C. 21. X. de convers. coniug. (3. 32), c. 6. 7. X. de divort. (4. 19).

n) C. 5. c. XXVIII. q. 1. (Augustin. c. a. 393), c. 2. X. de divort. (4. 19).

o) C. 1. c. XXXIII. q. 2. (Conc. Agath. a. 506), c. 3. 6. X. de divort. (4. 19), c. 10. X. de restit. spoliat. (2. 13).

p) C. 8. 13. X. de restit. spoliat. (2. 13).

q) Basilius († 378) ad Amphiloch. can. 9. 48. 77., Conc. Trullan. a. 692. c. 87.

treten war, wegen böslicher Verlassung des Anderen gestattete *r*). Sie unterschied sich blos darin, daß einige Väter auch in dem ersten Falle über die Wiederverheirathung zu Gunsten des unschuldigen Theiles sich nachsichtig äußerten *s*). Das bürgerliche Recht wich aber davon wesentlich ab. Nach diesem, so wie es durch Justinian festgestellt worden war, war zwar die Scheidung nicht mehr wie ehemals ganz willkührlich, aber doch aus vielerlei Gründen erlaubt, und den Geschiedenen die Wiederverheirathung gestattet *t*). Bald darauf wurden sogar auch Scheidungen aus gütlicher Uebereinkunft, welche Justinian verboten hatte *u*), vom Kaiser Justinus wieder zugelassen *v*). Alle diese Bestimmungen, wiewohl sie der Offenbarung gerade widersprachen, nahm nun allmählig auch die Kirche in sich auf *w*). Auch die Basiliken machten darin keine Aenderung, sondern wiederholten wörtlich die in der Justinianischen Novelle angegebenen Scheidungsgründe *x*). An diese hielt sich denn auch die kirchliche Praxis *y*). Die durch Justinus wieder eingeführte Scheidung aus gütlicher Uebereinkunft wurde aber stillschweigend abgeschafft, indem die Basiliken überhaupt die Scheidung aus anderen als den von ihnen angeführten Ursachen für unstatthaft erklärt *z*), die Novelle jenes

---

r) Conc. Trullan. a. 692. c. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras, Balsamon ad Photii Nomocanon Tit. I. Cap. X.

s) Epiphan. († c. 403) Haeres. LIX.

t) Nov. Just. 117. c. 8. 9.

u) Nov. Just. 117. c. 10.

v) Nov. Just. 140.

w) Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. IV.

x) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 7. de repudiis c. 1.

y) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I p. 259), Balsamon et Zonaras ad Basilii can. 9 (Bevereg. T. II. p. 64), Balsamon ad Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. IV. (Justell. T. II. col. 1097), Matth. Blastar. Syntagma Litt. *T.* Cap. XIII. (Bevereg. T. II. p. 73). Es ist merkwürdig zu sehen, wie leicht diese Schriftsteller über den Widerspruch dieser Gesetze mit der Offenbarung und der Tradition hinwegkommen.

z) Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 7. de repudiis c. 5.

Kaisers aber nicht berücksichtigt hatten *a*). Eben so scheint die Bestimmung des Kaisers Leo, der nachträglich noch den Wahnsinn eines Ehegatten als rechtmäßige Ursache aufstellte, nicht in Aufnahme gekommen zu seyn *b*). Merkwürdig ist übrigens das griechische Kirchenrecht auch darin, daß es nur die Untreue der Frau, nicht aber die des Mannes als eigentlichen Ehebruch und als einen Scheidungsgrund gelten ließ *c*).

§. 316.

D) Protestantisches Kirchenrecht.

Die Protestanten erklärten zwar die Lehre von der unbedingten Unauflösbarkeit des Ehebandes für falsch *d*); doch beschränkten sie anfangs die erlaubte Scheidung blos auf den Fall des Ehebruchs. Bald nahm man aber allgemein nach Luthers Auslegung die bösliche Verlassung hinzu *e*). Endlich wurde jene Befugniß auch noch auf andere Fälle ausgedehnt. Da sich jedoch die Kirchenordnungen über diese Verhältnisse gar nicht oder nur unbestimmt aussprachen: so blieb das Meiste der Auslegung der Juristen und der Praxis der Consistorien überlassen. Hierauf sind denn die neueren Landesgesetze gegründet. In diesen werden in Deutschland auch gewöhnlich noch unnatürliche Fleischesverbrechen, Lebensnachstellungen, unversöhnlicher Haß, absichtliche Unfruchtbarmachung, Verweigerung der ehelichen Pflicht und die Verurtheilung zu infamirenden Strafen als rechtmäßige Scheidungsursachen anerkannt. In einigen Ländern findet sogar eine Scheidung aus landesherrlicher Gnade Statt. Wegen minder wichtiger Gründe kann auch auf Sonderung von Tisch und Bett, jedoch nur auf

---

a) Dieses bemerkt auch Balsamon ad Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. IV. (Justell. T. II. p. 1099).

b) Nov. Leon. 111. 112.

c) Balsamon ad Conc. Trullan. c. 87. (Bevereg. T. I. p. 259), Zonaras et Aristen. ad Basilii can. 9. 21. (Bevereg. T. II. p. 64. 78).

d) Artic. Schmalcald. Tit. de potest. et iurisdict. episcopor. Iniusta etiam traditio est, quae prohibet coniugium personae innocenti post factum divortium.

e) Man sehe darüber Lippert in dessen Annalen Heft I. S. 101—53.

bestimmte Zeit, erkannt werden. Uebrigens läßt sich das, was das canonische Recht vom Beweis des Ehebruchs und den Einreden dawider sagt, auch auf das protestantische Kirchenrecht anwenden. Zum Beweis der böslichen Verlassung wird ein eigener Desertionsproceß angeordnet. Früher wurde wenigstens dem schuldigen Theil die Wiederverheirathung verboten; allein jetzt nimmt man dieses nicht mehr so genau. In Schweden ist durch das neuere Recht die Zahl der Scheidungsgründe auch bis zu dem oben angegebenen Umfang erweitert worden *f*). In Dänemark sind sie aber noch auf den Ehebruch und die bösliche Verlassung beschränkt *g*). In England wird sogar wegen Ehebruch, dem canonischen Rechte gemäß, blos auf Scheidung von Tisch und Bett erkannt; doch kann der unschuldige Theil auf sein Ansuchen die Befugniß zur Wiederverheirathung durch eine Parlamentsacte erhalten.

§. 317.

XII. Von der zweiten Ehe.

Greg. IV. 21. De secundis nuptiis.

Die eheliche Liebe, in ihrer Vollendung gedacht, bleibt dem anderen Ehegatten auch noch im Grabe treu, und lebt mit dem Andenken des Verstorbenen fort. Von diesem Standpunkt aus wurde in der älteren Kirche die zweite und fernere Ehe, wenn auch nicht gerade verworfen, doch aber mißbilligt *h*), und diejenigen, die zum zweitenmal verheirathet gewesen waren, nach der Vorschrift des Apostels *i*) nicht zu den höheren Weihen zugelassen, weil man dazu Beweise einer besonderen Vollkommenheit verlangte. Jene Ansicht der Kirche fand bei den Germanen um so leichter Eingang, als sich schon in ihren Sitten etwas Aehnliches

---

f) Giftermålsbalk Cap. XIII., Königl. Verordn. vom 27. April 1810.

g) Jus. Danic. Lib. III. Cap. XVI. No. 15.

h) I. Cor. VII. 39. 40., c. 8. c. XXXI. q. 1. (Conc. Neocaes. a. 314), c. 9. eod. (Chrysostom. c. a. 400), c. 10. 11. eod. (Hieronym. a. 390), c. 13. eod. (Augustin. a. 401), c. 12. eod. (Idem a. 420).

i) I. Tim. III. 2.

vorfand *k*). Daher wurde auch diejenige, die ihrem Wittwenſtande treu blieb, mit beſonderer Achtung behandelt. Uebrigens wollte aber das canoniſche Recht des Abendlandes die Freiheit der Wiederverheirathung ſo wenig beſchränken, daß es ſogar die Strafen des römiſchen Rechts gegen die Wittwe, die im Trauerjahr heirathete, aufhob *l*). Blos die prieſterliche Einſegnung wurde der zweiten Ehe verweigert *m*). Die griechiſche Kirche hingegen behielt gewiſſe canoniſche Strafen gegen die zweite, und noch härtere gegen die dritte Ehe bei *n*), und dieſe wurden ſogar durch das bürgerliche Recht beſtätigt *o*). Endlich nachdem über die vierte Ehe des Kaiſers Leo (901) in der griechiſchen Kirche eine große Spaltung entſtanden war, wurde in dem Unions-Schluß von Conſtantinus Porphyrogenneta (920) die vierte Ehe ſchlechthin, und ſelbſt die dritte, wenn man über vierzig Jahre alt und aus einer früheren Ehe Kinder da wären, verboten *p*). Uebrigens verlangt aber das canoniſche Recht, damit eine andere Ehe eingegangen werden könne, immer den beſtimmten Beweis des Todes; bloße langwierige Abweſenheit oder Gefangenſchaft reichen dazu nicht hin *q*); doch kann daraus in Verbindung mit anderen

---

k) Tacit. de morib. Germanor. c. 19. Melius quidem adhuc eae civitates, in quibus tantum virgines nubunt, et cum spe votoque uxoris semel transigitur. Sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus, unamque vitam, ne ulla cogitatio ultra, ne longior cupiditas, ne tanquam maritum sed tanquam matrimonium ament.

l) C. 4. 5. X. de secund. nupt. (4. 21).

m) Capit. Reg. Franc. Lib. V. c. 130. 408., c. 1. 3. X. de secund. nupt. (4. 21).

n) Conc. Neocaesar. a. 314 c. 3., Conc. Laodic. c. a. 372. c. 1., Basil. ad Amphiloch. c. 4. Alle dieſe Stellen kamen auch in die Sammlung des Photius.

o) Nov. Leon. 90.

p) Man findet dieſe Entſcheidung bei Balsamon ad Basilii can. 4. (Bevereg. T. II. p. 54), Leunclav. T. I. Lib. II. p. 10.

q) C. 19. X. de sponsal. (4. 1), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21). Dieſes iſt auch durch viele neuere Provinzialconcilien wiederholt worden, Conc. Yprens. a. 1577. Tit. XIX. c. 3., Conc. Constant. a. 1609. Part. I. Tit. XVI. c. 20., Conc Mechlin. a. 1609. Tit. IX.

Umständen allerdings eine zureichende Präsumtion des Todes entstehen *r*). Im Fall eines Irrthums muß aber die Ehe mit dem todt geglaubten Ehegatten hergestellt werden *s*). Das griechische Kirchenrecht beruhte auf denselben Grundsätzen *t*); nur war das Verhältniß durch die Civilrechte genauer geordnet *u*).

§. 318.

XIII. Von den Ehen zwischen Mitgliedern verschiedener christlicher Religionspartheien.

Da jede Confession sich für die allein wahre hält, auf diesen Glauben die ganze religiöse Erziehung baut, und die dadurch eingeprägte Ueberzeugung ihren Mitgliedern bei den vorkommenden religiösen Lebensverhältnissen als Maaßstab zur Pflicht macht: da ferner jede Confession die Ehe auch als eine Gemeinschaft des religiösen Lebens und als einen Stand der gegenseitigen Erbauung betrachtet, insbesondere aber bei der Erziehung der Kinder den Religionspunkt von beiden Eltern mit dem größten Ernste besprochen und gehandhabt wissen will: so entsteht bei einer jeden Ehe unter verschiedenen christlichen Religionsverwandten, wo nicht bei dem Einen oder bei Beiden eine völlige Gleichgültigkeit herrscht, in Beziehung auf die Ehegatten eine Unvollständigkeit der Lebensgemeinschaft, in Beziehung auf die Erziehung der Kinder ein unauflösbarer Conflict religiöser Ueberzeugungen, und

---

c. 10., Conc. Buscod. a. 1612. Tit. X. c. 22., Conc. Gandav. a. 1613. Tit. IX. c. 9., Conc. Osnabr. a. 1628. Part. I. Cap. XX. §. 11., Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. c. 27., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. Tit. X. c. 17.

r) Das Nähere hängt von der richterlichen Beurtheilung ab. Wo die neueren Landesgesetze sich über diesen Punkt ausgesprochen haben, können sich auch die geistlichen Gerichte daran halten, weil jene Gesetze insgemein mit großer Vorsicht zu Werke gehen.

s) C. 2. c. XXXIV. q. 1. (Innocent. I. c. a. 405), c. 1. eod. (Leo. I. a. 458), c. 2. X. de secund. nupt. (4. 21).

t) Basil. ad Amphiloch. c. 31. 36, Conc. Trullan. a. 692. c. 93. ibiq. Balsamon, Photii Nomocanon Tit. XIII. Cap. III.

u) Nov. Just. 22. c. 7., nov. 117. c. 11., Basilic. Lib. XXVIII. Tit. 7. de repudiis c. 2. 4., Nov. Leon. 33.

für die eine oder die andere Confession die Gefahr, den einen Ehegatten oder doch die Kinder sich abwendig gemacht zu sehen. Aus diesen Gründen hat die griechische Kirche die Ehen zwischen Orthodoxen und Häretikern unbedingt verboten und für nichtig erklärt *v*). In Rußland sind zwar seit Peter I. 1719 die Ehen mit anderen christlichen Religionsverwandten erlaubt worden; allein die Bedenklichkeit für die Kirche hinsichtlich des einen Ehegatten und der Kinder ist durch die bürgerlichen Gesetze beseitigt, welche dort den Abfall von der orthodoxen Kirche überhaupt aufs Strengste bestrafen und bei solchen Ehen die Erziehung der Kinder in der rechtgläubigen Religion zur unbedingten Pflicht machen. In gleichem Geiste hat auch die abendländische Kirche die Ehen zwischen den Katholiken und Akatholiken, wenn auch nicht für ungültig, doch aber in der älteren Zeit für strafbar *w*), und in der Anwendung auf die neueren Verhältnisse wegen der daraus für den einen Ehegatten und die Kinder hervorgehenden Gefahr wenigstens für höchst bedenklich *x*), und nur unter Umständen für ganz erlaubt erklärt *y*). In Folge dieser Grundsätze sprach der römische Stuhl bei vorkommenden Gelegenheiten die Regel aus, daß die Geistlichen gemischte Ehen nur

---

v) Conc Laodic. a. 372. c. 10. 31., Conc. Trullan. a. 692. can. 72. ibiq. Balsamon et Zonaras (Bevereg. T. I. p. 241), Photii Nomocanon Tit. XII. Cap. XIII.

w) C. 16. c. XXVIII. q. 1. (Conc. Agath. a. 506), c. 14. de haeret. in VI. (5. 2).

x) Hierüber äußert sich folgendermaßen der sonst so milde Van-Espen Ius eccles. univers. Part. II. Sect. I. Tit. XII. Cap. V. No. 38. Neque enim ullus negat, quin Catholici gravissime peccare soleant, cum haereticis matrimonia ineundo; haecque matrimonia ob multiplicia incommoda, ac praesertim praesentaneum periculum perversionis ad haeresim parti catholicae nec non proli bus imminens, esse plane detestanda. In diesem Sinne reden viele neuere Concilien, die man bei Hartzheim findet, zum Beispiel Conc. Colon. a. 1651. Part. IV. No. XXV., Conc. Paderborn. a. 1688. Part. II. Tit. X. No. XXIV.

y) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VI. Cap. V. Lib. IX. Cap. III., Reiffenstuel Ius canon. Lib. IV. Tit. I. §. X. No. 366.

da, wo die Kirche hinsichtlich der Kinder ganz sicher gestellt wäre, celebriren helfen, im entgegengesetzten Falle aber ihre Mitwirkung versagen sollten z). Da nun aber in der neueren Zeit auch die Landesgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen Bestimmungen feststellten: so entstand daraus ein mislicher Conflict, welcher es der Doctrin zur Pflicht macht, sich mit der größten Umsicht und mit gewissenhafter Berücksichtigung der verschiedenen Gesichtspunkte auszusprechen. I. In einem paritätischen Staate, wo die bürgerliche Gesetzgebung einen durchaus neutralen und indifferenten Standpunkt anzunehmen hat, leistet sie jeder Confession genug, wenn sie auf den Fall, daß bei der einen die Trauung verweigert wird, die Trauung bei der anderen oder vor einer Civilbehörde für bürgerlich zureichend erklärt. Eben so muß sie sich aller unmittelbaren Verordnungen über die religiöse Erziehung der Kinder enthalten, weil sie dadurch auf die eine oder die andere Art dem natürlichen Erziehungsrecht der Eltern, oder der väterlichen Autorität, oder den Grundsätzen der einen oder der anderen Confession zu nahe treten würde. Andererseits darf sie sich aber auch nicht nach den Vorschriften einer Confession richten, weil, wenn die eine vorzugsweise die Erziehung der Kinder in ihrem Glauben zur Pflicht macht, daraus eine Begünstigung zum Nachtheil der anderen, oder wenn Jenes von beiden geschähe, dadurch für den bürgerlichen Richter eine unauflösliche Schwierigkeit entstände. Es bleibt also nichts übrig, als daß die Staatsgewalt jede Confession nach ihren Grundsätzen frei handeln läßt, allein davon bürgerlich keine Notiz nimmt, sondern in streitigen Fällen lediglich den Willen des Vaters, und nach dessen Tode den der Mutter in Betracht zieht a). Durch dieses Verhalten weist sie also

z) Eine Nachweisung dieser Verordnungen nebst einer gründlichen Beleuchtung dieses Gegenstandes giebt Egger in seiner Ausgabe von Stapf Pastoralunterricht über die Ehe S. 209—31., ferner Scheill in Schenkl Inst. iur. eccles. edit. decim. Landish. 1830. T. II p. 409—43. Die neuesten Erlasse darüber sind die Const. Litteris altero Pii VIII. ad episc. regni Borussiae a. 1830., Const. Summo iugiter studio Gregorii XVI. ad episc regni Bavariae a. 1832.

a) Man sehe darüber §. 272.

den Differenzpunkt ganz von ihrem Gebiete weg, auf das Gebiet der Confessionen, wo sich Beide mit gleichen Waffen und Kräften gegenüber stehen. II. Unter einer katholischen Regierung ist jenes negative Verhalten das Mindeste, was die katholische Kirche für sich verlangen kann. Jede positive Einmischung oder Beschränkung ihrer Thätigkeit auf ihrem eigenen Gebiete wäre eine Begünstigung der Protestanten. III. Daß eine protestantische Gesetzgebung, welche das Interesse ihrer Confession zum Maasstabe nimmt, von Seiten der katholischen Kirche die Abverlangung eines förmlichen Versprechens hinsichtlich der Kinder nicht dulden wolle, ist begreiflich. Wenn aber unter dem Vorwand, daß die Staatsgewalt eine bürgerlich erlaubte Handlung nicht durch eine Weigerung der Geistlichkeit hindern lassen dürfe *b*), letztere unter allen Umständen zur Mitwirkung bei gemischten Ehen gezwungen werden sollte: so könnte diese aus dem Standpunkt der Religions- und Gewissensfreiheit mit Grund erwiedern, daß sie die bürgerliche Abschließung der Ehe in jeder anderen von der Staatsgewalt beliebten Form nicht hindere, umgekehrt aber auch bei der Verwaltung ihrer Sacramente nicht gehindert seyn wolle. Um diesen Einwand zu lösen, haben Einige die Unterscheidung zwischen dem Ehevertrag und dem Sacrament in Vorschlag gebracht, und dem Pfarrer in allen Fällen wenigstens die Assistenz, wenn auch ohne Einsegnung, zur Pflicht machen wollen. Allein diesem Mittel stehen andere theologische Bedenklichkeiten entgegen *c*). Wohl aber kann eine protestantische

---

b) Auf diesen Grund baut besonders Eichhorn II. 500—3., weil es sich hier nicht um ein Hinderniß nach dem Dogma, sondern blos nach der Disciplin handle. Daraus würde aber folgen, daß, wo die Ehe eines gewesenen katholischen Geistlichen bürgerlich erlaubt ist, die Kirche dabei ihre Mitwirkung auch nicht verweigern dürfe, weil das Cölibat ebenfalls blos ein Disciplinargesetz ist. Mit solchen leichtfertigen Argumenten wird also nichts ausgerichtet.

c) Diese sind oben §. 295. auseinander gesetzt. Selbst wenn man die Meinung, daß der Pfarrer der Minister, und die Einsegnung die Form des Sacraments sey, für die richtigere hält, so darf man darauf nach bekannten Regeln doch keine gesetzliche Anordnungen

Regierung von ihrem Standpunkt aus mit Fug verlangen und die Kirche im äußersten Falle zugeben, daß die kirchliche Gesetzgebung nach dem Vorgang dessen, was Benedict XIV. für die Niederlande gethan hat, die gemischten Ehen, wenn sie auch nicht in der vom Tridentinischen Concilium vorgeschriebenen, doch aber in einer anderen bürgerlich gültigen Form eingegangen sind, nicht als Concubinate betrachte, sondern als wahre vollgültige Ehen anerkenne *d*). Mit der Nothwendigkeit dieser Form fällt dann aber auch jeder Grund dem katholischen Pfarrer noch eine Mitwirkung aufzuerlegen weg, indem eine bloße Assistenz überflüßig und sinnlos wäre, die Ertheilung der Einsegnung aber als ein rein liturgischer Act dem Ermessen der Kirche überlassen werden muß. IV. Die Ehe eines Katholiken mit einem geschiedenen Protestanten, dessen Ehegatte noch lebt, ist aber unbedingt unzuläßig und nichtig, weil letzterer aus dem Standpunkt der katholischen Kirche nicht als ledig betrachtet werden kann *e*).

---

bauen, die mit der anderen Meinung unvereinbar wären, Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VIII. Cap. XII. No. I. II.

d) Dieses ist für Preußen in dem oben angeführten Breve Pius des VIII. vom 25. März 1830 geschehen.

e) Der Grund liegt im §. 313., und der Satz ist in einem Breve Pius des VII. an den Erzbischof von Mainz vom 8. October 1803, und in dem Schreiben Gregor des XVI. an die baierischen Bischöfe vom 27. Mai 1832 auf das Schärfste ausgesprochen.

Fünftes Kapitel.

Der chriſtliche Tod.

§. 319.

I. Von der letzten Oelung *f*).

Um den ſterbenden Chriſten in den Bedrängniſſen dieſes ernſten Augenblicks zu ſtärken und ihn mit beruhigtem Herzen dem Gerichte des Herrn entgegenzuführen, bietet ihm die Kirche nicht nur die Sacramente der Buße und des Abendmahles dar, ſondern es iſt auch dafür, wie die heilige Schrift und die Tradition bezeugt *g*), ein eigenes Sacrament eingeſetzt, welches in einer Salbung mit Oel, verbunden mit dem Gebet des Prieſters und der umſtehenden Gläubigen beſteht *h*). Früher wurden dazu, wie noch jetzt in der griechiſchen Kirche, mehrere Prieſter erfordert; jetzt iſt aber in der lateiniſchen Kirche Einer hinreichend *i*); doch ſoll dieſes, Nothfälle abgerechnet, der regelmäßige Pfarrer oder deſſen angeordneter Stellvertreter ſeyn *k*). Laien können dieſes Sacrament nicht wirkſam verwalten *l*). Das Oel, welches dazu gebraucht wird, muß in der lateiniſchen Kirche vom Biſchofe conſecrirt ſeyn *m*). Nach dem Gebrauche der griechiſchen Kirche aber wird das Oel, welches der Biſchof am Donnerſtag in der Char-

f) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. VIII. Cap. 1—VIII.

g) Jacob. V. 14. 15., c. 3. D. XCV. (Innocent. I. a. 416).

h) Conc. Trid. Sess. XIV. Doctrina de sacram. extrem. unction. et cap. 1. 3. et can. 1. 2. 3. eod.

i) C. 14. X. de verbor. signif. (5. 40).

k) Clem. 1. de privil. (5. 7).

l) Conc. Trid. Sess. XIV. cap 3. et can. 4 de extr. unct.

m) Man ſehe darüber §. 269. Note y.

woche weiht, gleich zur Salbung der anwesenden, gleichsam geistig kranken, Büßenden consumirt, und das wirkliche Krankenöl wird daher von den Priestern selbst, in dem Augenblick wo sie es nöthig haben, consecrirt. Uebrigens soll die letzte Oelung weder Kindern noch Blödsinnigen, die keiner Sünde fähig gewesen sind, ferner nur in einer schweren Krankheit, nicht in einer Todesgefahr anderer Art, auch in derselben Krankheit nur einmal ertheilt werden. Früher wurde sie, was auch gut zu ihrer inneren Bedeutung paßt, gleich mit der Beicht verbunden, und vor der Eucharistie empfangen; jetzt aber findet meistens die umgekehrte Ordnung Statt. Doch soll sie nicht bis zum letzten Augenblick verschoben, sondern die Zeit benutzt werden, wo der Kranke noch bei vollem Bewußtseyn ist *n*).

§. 320.

II. Von dem christlichen Begräbniß.

Greg. III. 28. Sext. III. 12. Clem. III. 7. Extrav. comm. III. 6. De sepulturis.

Die Kirche will nach der Sitte aller gebildeten Völker den Leichnam eines abgeschiedenen Bruders mit Achtung behandelt wissen, und hat daher die Beerdigung mit mehreren Feierlichkeiten verbunden, wodurch sie auch noch im Tode diejenigen ehrt, die sich während ihres Lebens zu ihrer Gemeinschaft bekannt haben. Dadurch ist in allen christlichen Ländern das Begräbniß eine kirchliche Handlung geworden. Die Begehung desselben und der Ort der Beerdigung ist regelmäßig bei der Pfarrkirche, welcher man während seines Lebens angehörte *o*). Ausnahmen treten aber ein, wenn man ein Familienbegräbniß *p*) oder, was Einem

---

n) Der Misbrauch, die letzte Oelung bis zum letzten Augenblick zu verschieben, hängt mit mehreren falschen und zum Theil abergläubischen Vorstellungen der älteren Zeit zusammen. Die früher sehr verbreitete Meinung, daß der Kranke nach Empfang dieses Sacraments nicht mehr testiren dürfe, gründete sich aber auf gewisse Ansichten des deutschen Rechts.

o) C. 6. c. XIII. q. 2. (Conc. Tribur. a. 895), c. 3. 5. X. de sepultur. (3. 28).

p) C. 1. 3. X. de sepultur. (3. 28).

immer frei ſteht, einen anderen Begräbnißplatz erwählt hat *q*), oder wenn man zufällig an einem anderen Orte verſtorben iſt, und der Leichnam nicht ohne viele Umſtände an den wirklichen Wohnort geführt werden kann *r*). Früher war es den Geiſtlichen unterſagt, für das Begräbniß etwas zu verlangen *s*); doch war ihnen freiwillige Gaben anzunehmen nicht verboten, und dieſe ſind allmählig in ein feſtes Herkommen übergegangen *t*). In der neueren Zeit ſind dafür theils von den Provinzial-Concilien, theils in Uebereinſtimmung mit den Ortsbehörden gewiſſe Taxen feſtgeſetzt worden. Iſt das Begräbniß an einem anderen Orte als bei der Pfarrkirche erwählt worden, ſo mußte dieſer ehemals doch ein beſtimmter Theil (portio canonica, quarta funeraria) von Allem, was der Kirche des Begräbnißortes vermacht war, abgegeben werden *u*). Jetzt iſt dieſes aber nicht mehr allgemein im Gebrauch *v*). Uebrigens kann die Ehre des kirchlichen Begräbniſſes, da ſie ſich auf die kirchliche Gemeinſchaft gründet *w*), doch nur denjenigen zu Theil werden, die wirklich in dieſer Gemeinſchaft ſtehen; nicht alſo den Ungläubigen *x*), Ketzern und deren Begünſtigern *y*), Schismatikern *z*), den Interdicirten und Excommunicirten *a*), und denjenigen, die durch Unterlaſſung der ſchul-

---

q) C. 7. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. §. 1. c. 4. eod. in VI. (3. 12). Abweichend iſt c. 3. X. de sepultur. (3. 28). Die Commentatoren haben dieſes ſo vereinigt, daß zwar die Wahl frei ſtehe, allein der erwählte Ort doch ein geweihter ſeyn müſſe.

r) C. 3. de sepultur. in VI. (3. 12).

s) C. 12. c. XIII. q. 2. (Gregor. I. a. 599), c. 15. eod. (Conc. Nannet. c. a. 895), c. 13. X. de sepult. (3. 28), c. 8. 9. X. de simon. (5. 3).

t) C. 42. X. de simon. (5. 3).

u) C. 1. 8. 10. X. de sepultur. (3. 28), c. 2. eod. in VI. (3. 12), clem. 2. eod. (3. 7).

v) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 13. de ref.

w) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443).

x) C. 27. 28. D. I. de cons. (Capp. incert.).

y) C. 8. c. 13. §. 5. X. de haeret. (5. 7), c. 2. eod. in VI. (5. 2).

z) C. 3. c. XXIV. q. 2. (Urban. II. c. a. 1095).

a) C. 37. c. XI. q. 3 (Gelas. I. c. a. 494), c. 12. 14. X. de sepultur. (3. 28), c. 20. de sentent. excomm. in VI. (5. 11). Nach dem neueren

digen Religionshandlungen ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchliche Verbindung an Tag gelegt haben *b*). Auch ist jene Ehre zur Strafe in mehreren Fällen entzogen, namentlich den Selbstmördern *c*), denjenigen die in einem Turnier *d*) oder in einem Duell *e*) geblieben sind, offenbaren Wucherern *f*), Räubern und Zerstörern von Gotteshäusern *g*). In der neueren Zeit hat zwar die kirchliche Behörde in mehreren Ländern, namentlich in Deutschland und Frankreich, die Verfügung über den Begräbnißort verloren: die Anordnung der kirchlichen Feier bei der Beerdigung steht ihr aber nach der Natur der Sache noch immer allein zu, und in so fern dürfen auch noch die obigen Strafbestimmungen geltend gemacht werden, weil die Kirche, wenn sie auch das Weitere dem göttlichen Gericht ehrfurchtsvoll anheimstellt, doch um ihrer Würde nicht von dem Grundsatz abgehen kann, denjenigen, die im Leben ihre Gemeinschaft verschmäht haben, sich auch im Tode nicht aufzudringen *h*). In zweifelhaften Fällen sollen jedoch die Pfarrer vorsichtig und nicht ohne Rücksprache mit der bischöflichen Behörde verfahren. Die protestantischen Bekenntnißschriften haben ebenfalls die Sorgfalt für die anständige Beerdigung der Verstorbenen zur Pflicht gemacht *i*); die Strafe der Entziehung des kirchlichen Begräbnisses, die sich noch häufig in den älteren Landesgesetzen findet, ist aber jetzt sehr außer Gebrauch gekommen.

Recht ist dieses jedoch nur auf diejenigen zu beschränken, welche namentlich excommunicirt und öffentlich als solche bekannt gemacht worden sind (§. 186).

b) C. 12. X. de poenitent. (5. 38).

c) C. 12. c. XXIII. q. 5. (Conc. Bracar. I. a. 561).

d) C. 1. X. de torneament. (5. 13).

e) Conc. Trid. Sess. XXIV. cap. 19. de ref., Const. Detestabilem Benedicti XIV. a. 1752.

f) C. 3. X. de usur. (5. 19).

g) C. 2. 5. X. de raptor. (5. 17).

h) C. 1. c. XXIV. q. 2. (Leo I. a. 443), c. 37. c. XI. q. 3. (Gelas. c. a. 494).

i) Helvet. Conf. I. Cap. XXVI.

§. 321.

III. Von dem Dienſte der Verſtorbenen.

Die Gemeinſchaft des Gebetes iſt nicht auf die hier Lebenden beſchränkt, ſondern nach dem übereinſtimmenden Glauben der griechiſchen und lateiniſchen Kirche können auch für die Seelen der Abgeſchiedenen, die noch an dem Orte der Reinigung der Anſchauung Gottes harren, Fürbitten und andere fromme Werke, beſonders aber das Opfer des Leibes und Blutes Chriſti, dargebracht werden *k*). Daher iſt ſchon ſeit den älteſten Zeiten ein eigener Dienſt für die Verſtorbenen eingerichtet worden. Am Abend vor dem Begräbnißtage wurden nämlich die Leichen in die Kirche getragen, bei ihnen die Nacht hindurch Pſalmen und Hymnen gebetet, dann am folgenden Tag das Meßopfer verrichtet, und während deſſelben Oblationen für ſie dargebracht. Jene Gebete haben ſich, ſelbſt der Benennung nach, in den Vigilien oder dem Officium für die Verſtorbenen erhalten; doch wird dieſes, ſo wie auch die Todtenmeſſe, nicht mehr vor der Leiche ſelbſt, ſondern erſt nach der Beerdigung, etwa nur vor einem Trauergerüſte, welches die Leiche vorſtellt, verrichtet. Die Oblationen ſind aber allgemein in ein feſtes Herkommen übergegangen und durch genaue Taxen regulirt worden. Die Exequien wurden ehemals gewöhnlich am dritten, ſiebenten oder neunten, dreißigſten oder vierzigſten Tage, und an dem Jahrestage des Todes wiederholt *l*); dieſes kommt auch noch jetzt häufig vor. Außerdem wird für die Abgeſchiedenen, entweder namentlich oder im Allgemeinen, auch in den anderen Meſſen gebetet *m*). Zu dieſem Zwecke wurden ſchon in der alten Zeit die Verſtorbenen bei jeder Gemeinde in den Diptychen verzeichnet, und hieraus ſind die Todtenregiſter entſtanden. Die Exequien ſind natürlich in der regelmäßigen

---

k) C. 19. 23. c. XIII. q. 2. (Augustin. c. a. 421), c. 17. eod. (Greg. I. c. a. 593), c. 21. eod. (Greg. III. c. a. 721), c. 22. eod. (Cap. incert.), Conc. Trid. Sess XXV. Decret. de purgatorio.

l) C. 24. c. XIII. q. 2. (Ambros. a. 395), Nov. Just. 133. c. 3. §. 1., c. 7. D. XLIV. oder c. 35. D. V. de cons. (Conc. Nannet. c. a. 895).

m) C. 72. D. I. de cons. (Conc. Cabilon. II. a. 813).

Pfarrkirche des Verſtorbenen zu halten, und dieſes bildet ein beſtimmtes Recht, welches durch die Wahl eines anderen Begräbnißortes oder durch das einer anderen Kirche verliehene Recht der Beerdigung nicht verloren geht *n*). Uebrigens ſollen die Chriſten ihre Verſtorbenen zwar aufrichtig betrauern, ſich dabei aber nicht einer unmäßigen Betrübniß, nach Art der Heiden, überlaſſen *o*), und noch weniger dieſe durch einen übertriebenen Aufwand an Tag legen wollen *p*). Die Proteſtanten haben zwar auch das Gedächtniß der Todten empfohlen, allein mit der Lehre von dem Reinigungsort nach dem Tode, das Gebet für die Verſtorbenen verworfen *q*).

---

n) C. 9. X. de sepultur. (3. 28).

o) I. Thess. IV. 13. 14., c. 25. c. XIII. q. 2. (Cyprian. c. a. 255), c. 26. eod. (Chrysostom. c. a. 390), c. 28. eod. (Conc. Tolet. III. a. 589).

p) Augustin. de civit. Dei. I. 12. Curatio funeris, conditio sepulturae, pompa exsequiarum, magis sunt vivorum solatia, quam subsidia mortuorum.

q) Helvet. Conf. I. Cap. XXVI.

Sechstes Kapitel.

Von den besonderen kirchlichen Anstalten.

§. 322.

I. Von den Wohlthätigkeitsanstalten. A) Allgemeine Armenpflege *r*).

Die Kirche fordert nicht nur ihre Mitglieder zur Milde und Wohlthätigkeit auf, sondern sie nimmt sich auch der Armen und anderer hülfsbedürftiger Personen unmittelbar an. Daher wurde diesen schon in den ersten christlichen Gemeinden eine besondere Sorgfalt erwiesen, und zu diesem Zwecke hauptsächlich das Amt der Diaconen eingesetzt *s*). Als das Vermögen der Kirchen zunahm, bestimmte man ihnen den vierten Theil der sämmtlichen Einkünfte *t*), und übertrug deren Verwendung, der ursprünglichen Einrichtung gemäß, bestimmten Diaconen. Zu diesem Zwecke wurden die von der Kirche verpflegten Armen in eine eigene Matrikel verzeichnet, aus welcher sie aber wegen schlechter Sitten ausgestrichen werden konnten. Doch beschränkte man sich auf diese regelmäßige Vertheilung nicht, sondern das Kirchenvermögen wurde überhaupt als das Eigenthum der Armen, welches der Kirche nur zur Verwaltung und Verwendung anvertraut

r) Ueber den Einfluß der Religion auf diesen für die moderne Staatsverwaltung so wichtigen Gegenstand, und über die daraus hervorgehende hohe staatswirthschaftliche Bedeutung des Christenthums, sehe man Rubichon du mécanisme de la société en France et en Angleterre. Paris 1833. 8., A. de Villeneuve-Bargemont Économie politique chrétienne ou recherches sur la nature et les causes du paupérisme en France et en Europe. Paris 1834. 3 vol. 8.

s) Act. IV. 34—37. VI. 1—6.

t) Man sehe darüber §. 240.

wäre, betrachtet *u*). Daher übten die Bischöfe und Päpste, oft mit Aufopferung ihres eigenen Vermögens, eine unglaubliche Freigebigkeit aus, und die Concilien aller Zeiten legten ihnen die Pflicht auf, so viel wie nur möglich zur Unterstützung der Armen beizutragen *v*). Aehnliche Einrichtungen und Verpflichtungen bestanden auch für die Klöster, und von diesen sind ebenfalls unzählige Liebeswerke jeder Art ausgegangen. Aber auch die Laien wurden dazu von der Kirche angehalten, und es sollte darauf bei der jährlichen Visitation ausdrücklich gesehen werden *w*). Uebrigens erlitt aber die Armenpflege der Diaconen im Lauf der Zeit mehrere Veränderungen. Bei den Stiftern kam sie in die Hände der Congregation, bei den anderen Kirchen an die Pfarrer, und zwar wurde dazu ein bestimmter Theil der bei der Kirche eingehenden Oblationen angewiesen *x*). So bildete sich allmählig aus diesen Opfern und anderen Donationen bei den meisten Kirchen ein eigener Armenfond (mensa pauperum, mensa S. spiritus), dessen Verwaltung dann nach denselben Grundsätzen, wie die Verwaltung der Kirchenfabriken, eigenen Armenvätern übertragen wurde *y*). In der neueren Zeit ist aber die Armenverwaltung in den meisten Ländern der Kirche fast ganz entzogen, und den Ortsbehörden übergeben worden.

---

u) Man findet diese Regel aus der kirchlichen Gesetzgebung und Praxis durch alle Jahrhunderte nachgewiesen bei Thomassin Vet. et nov. eccl. discipl. P. III. Lib. III. Cap. 26—33.

v) C. 1. D. LXXXII. (Conc. Aurel. I. a. 511), Conc. Ravenn. a. 1311. c. 30., Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 1. de ref.

w) Regino de ecclesiast. discipl. Lib. II. Cap. V. No. 68. Inquirendum de mendicis, qui per patrias discurrunt, et si unusquisque pauperem de familia sua pascat. No. 72. Inquirendum, si aliquis est, qui peregrino aut viatori hospitium contradicit.

x) Capit. Aquisgr. a. 816. (817) c. 4.

y) Conc. Buscod. a. 1571. Tit. XXIV., Conc. Antwerp. a. 1576. Tit. XIII., Conc. Yprens. a. 1577. Tit. XXVIII., Conc. Audomar. a. 1583. Tit. XXI., Conc. Buscod. a. 1612. Tit. XXI., Conc. Camerac. a. 1631. Tit. XVII., Conc. Audomar. a. 1640. Tit. XIX., Conc. Colon. a. 1662. Part. III. T. XIII.

§. 323.

B) Hospitien für Hülfsbedürftige.

Greg. III. 36. Clem. III. 11. De religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae.

Um die Pflege hülfsbedürftiger Personen noch fester zu begründen, stifteten die Bischöfe aus ihren Ersparnissen und anderen frommen Schenkungen eigene Anstalten für Arme, Kranke, Waisen, ausgesetzte Kinder, Greise und arme Reisende, und ließen diese durch einen Kleriker unter ihrer Aufsicht verwalten *z*). Häufig wurden aber dergleichen Häuser auch von Privatpersonen gegründet, und alsdann hatten diese und ihre Erben die innere Einrichtung zu leiten und die Hülfspersonen zu bestellen. Doch wurden von Justinian solche Privatstiftungen ebenfalls der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen *a*). In den germanischen Reichen nahmen sich vorzüglich die Mönche jener wohlthätigen Werke an; es wurden sogar bei den Klöstern, und später auch, der eingeführten canonischen Regel gemäß *b*), bei den bischöflichen Kirchen eigene Häuser zur Verpflegung der Armen und Reisenden angelegt, und die Könige waren sehr auf Erhaltung dieser Anstalten bedacht *c*). Daneben entstanden aber auch viele Privatstiftungen dieser Art, und zwar so, daß deren Verwaltung entweder dem Bischofe *d*), oder den Erben des Stifters, oder anderen von ihm bestellten Personen übertragen wurde *e*). In allen Fällen galten sie aber als geistliche Anstalten, und waren daher dem Schutz und der Oberaufsicht des Bischofes unterworfen *f*).

---

z) C. 10. c. XVIII. q. 2. (Conc. Chalced. a. 451).

a) C. 42. §. 9. c. 46. pr. § 3. C. de episc. (1. 3), Nov. 131. c. 10.

b) Regula Chrodogangi ed. Hartzh. c. 45., Conc. Aquisgran. a. 816. c. 141.

c) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 73., L. Langob. Carol. M. c. 63.

d) Die Formel für eine Stiftung dieser Art giebt Marculf. II. 1.

e) Diese Unterscheidung macht das Conc. Ticin. a. 850. c. 15.

f) Capit. Carol. M. a. 793. c. 1., c. 3. X. h. t. (Eugen. II. a. 826), Conc. Ticin. a. 850. c. 15., Epist. Episc. ad Ludov. Reg. Germ. a. 858. c. 10. (Corp. Jur. Germ. T. III. p. 87., Baluz. T. II. col. 111), c. 4. X. h. t. (Urban. IV. a. 1264).

Doch verſäumte man nicht leicht, der größeren Sicherheit wegen, auch Schutzbriefe der Könige für ſie nachzuſuchen. Die innere Einrichtung dieſer Häuſer war nach den Verhältniſſen verſchieden. In den bei den biſchöflichen Kirchen errichteten Hospitien war, wie in den Klöſtern, ein Bruder der Congregation ſelbſt mit der Pflege beauftragt. Dieſes gab Veranlaſſung, daß ſie öfters von den Biſchöfen zu wirklichen Beneſizien erhoben, und als ſolche verliehen wurden. Eben ſo gaben auch oft die Könige die ihnen zuſtehenden Hospitien als Lehen hin *g*). Die Gehülfen, beſonders für die Krankenpflege, ſollten nach der Abſicht der Kirche die Tonſur haben und ein regelmäßiges geiſtliches Leben führen. Seit dem zwölften Jahrhundert wurde daher in vielen dieſer Häuſer eine förmliche Regel nach Art der Mönche eingeführt *h*); es entſtanden ſogar für die Krankenpflege eigene Orden, für welche entweder neue Hospitäler errichtet, oder denen die bereits vorhandenen übergeben wurden. Doch blieben auch viele Hospitäler in den Händen anderer Rectoren, und dieſe hatten ſich ſogar mancherlei Exemtionen von der biſchöflichen Oberaufſicht zu verſchaffen gewußt, ſo daß die Einkünfte nicht ſelten ſehr willkührlich verwaltet wurden. Um dieſem zu ſteuern, verordnete 1311 das Concilium von Vienne, daß bei allen dieſen Anſtalten das Vermögen, nöthigenfalls auf Betreiben der Biſchöfe, ſelbſt vorhandener Exemtionen ohngeachtet, auf ſeine urſprüngliche Beſtimmung zurückgeführt, keine Verleihung zu Beneſizien mehr damit vorgenommen, ſondern die Verwaltung rechtſchaffenen und ſachkundigen Männern übergeben werden ſollte, die dazu wie Curatoren vereidet würden, und auf den Grund des errichteten Inventars dem Biſchofe, oder wem ſonſt dieſes Recht zuſtände, jährlich Rechnung ablegten *i*). Nur die in den Händen geiſtlicher Orden ſich befindlichen Hospitäler wurden von

---

g) Capit. Carol. M. a. 793. c. 6.

h) Conc. Paris. a. 1212. Part. III. c. 9., Constit. Edmund. Cantuar. a. 1236. c. 35., Conc. Arelat. a. 1260. c. 13., Conc. Ravenn. a. 1311. c. 25.

i) Clem. 2. pr. §. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de praebend. (3. 5).

dieſer Vorſchrift ausgenommen *k*). Das Concilium von Trient bauete auf dieſem Plane fort, indem es den Biſchöfen bei allen Hospitälern, auch den eximirten, nur nicht bei den unter einem geiſtlichen Orden ſtehenden, die Aufſicht über deren getreue Verwaltung *l*), und daher das Viſitationsrecht *m*), die Mitwirkung bei der Rechnungsablage *n*), und die Befugniß im Nothfall die Einkünfte auch zu einem anderen ihrer Beſtimmung am nächſten liegenden Zwecke zu verwenden *o*), alles dieſes jedoch nur ſo weit nicht das Geſetz der Stiftung ausdrücklich entgegenſtände *p*), übertrug. Seit dem ſechzehnten Jahrhundert iſt aber in vielen Ländern, namentlich in Deutſchland, den Nieoerlanden und Frankreich, die Vermögensverwaltung allmählig der Aufſicht der Biſchöfe ganz entzogen und unter die weltlichen Behörden geſtellt worden. Auch werden jetzt die Vorſteher und Gehülfen gewöhnlich blos aus den Laien genommen. Hin und wieder haben ſich jedoch, und zwar, wie die Erfahrung zeigt, zum größten Nutzen für die leidende Menſchheit, noch geiſtliche Orden für die Krankenpflege erhalten, und zwar entweder ſo, daß dem Orden die ganze Leitung der Anſtalt zuſteht, oder ſo, daß er blos den Krankendienſt beſorgt, die übrige Verwaltung aber von Anderen verſehen wird. Uebrigens wollte die Kirche in dieſen Stiftungen eben ſo ſehr die Seele, wie den Leib gepflegt wiſſen. Der Eintretende mußte daher beichten und ſich den regelmäßigen gottesdienſtlichen Uebungen des Hauſes unterwerfen. Viele Hospitien, beſonders die der geiſtlichen Orden, hatten ſogar eigene Prieſter und Kirchhöfe *q*); in den Anderen wurde die Seelſorge von dem

---

k) Clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11).

l) Conc. Trid. Sess. VII. cap. 15. de ref., Sess. XXV. cap. 8. de ref.

m) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

n) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 9. de ref.

o) Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 8. de ref.

p) Dieſer Vorbehalt wird zwar bei dem Viſitationsrecht nicht gemacht, doch iſt in der Praxis angenommen, daß auch dieſes durch das Geſetz der Stiftung ausgeſchloſſen werden könne, Fagnan. ad c. 4. X. de relig. domib. No. XLIV.

q) C. 2. X. de eccles. aedif. (3. 48), clem. 2. § 3. de relig. domib. (3. 11).

Ortspfarrer verwaltet. Auch noch jetzt gehört die Aufrechthaltung der religiösen Disciplin schon nach der Natur des Verhältnisses zu den bischöflichen Rechten.

§. 324.

II. Von den religiösen Orden. A) Allgemeine Grundlage.

Die religiösen Orden sind freiwillige Verbindungen von Männern, die in der Begeisterung für höhere Lebenszwecke nach reiflicher Prüfung ihres Willens und ihrer Kräfte den festen Entschluß gefaßt haben, sich denselben ausschließlich zu widmen. Um dieses durchzuführen, bedarf es aber einer genauen dem vorgesetzten Ziel entsprechenden Lebensordnung oder Regel, wozu sich Jeder bei dem Eintritt in die Verbindung, mit völliger Unterordnung seiner sinnlichen Neigungen, seiner Anhänglichkeit an irdische Güter, und seines Eigenwillens, verpflichtet; und da man voraussetzen muß, daß er die Bestimmung, die er nach gehöriger Selbstprüfung frei gewählt, auch mit männlicher Beharrlichkeit verfolgen werde, so ist es dem Ernst der Einrichtung angemessen, jene Verpflichtung, und die darin enthaltenen Gelübde der Keuschheit, der Armuth und des Gehorsams, als unwiderruflich zu behandeln *r*). Doch muß um Uebereilungen zu verhindern eine bestimmte Probezeit vorhergehen *s*), und um so weniger ist ein aus Furcht und Zwang abgelegtes Gelübde gültig *t*). Uebrigens kann eine Regel, nach der verschiedenen Weise das irdische Daseyn auf Gott zu beziehen, sich verschiedene Zwecke setzen, und bald auf Beschauung und strenge Büßungen, bald mehr gemeinnützig auf den Unterricht der Jugend, auf höhere wissenschaftliche Unternehmungen, auf die Krankenpflege, auf die Unterstützung der Pfarrer beim Gottesdienst und Predigen, und

---

r) C. 8. c. XX. q. 1. (Leo I. a. 443), c. 1. c. XX. q. 3. (Idem cod.), c. 3. eod. (Conc. Chalced. a. 451), c. 2. eod. (Conc. Tolet. VI. a. 638).

s) Nov. Just. 5. c. 2., c. un. D. LIII. (Greg. I. a. 598), c. 6. c. XIX. q. 3. (Idem a. 600), c. 16. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. c. 15. de regular.

t) C. 1. X. de his quae vi (1. 40), c. 14. X. de regular. (3. 31), Conc. Trid. Sess. XXV. cap. 18. 19. de regular.

auf die Bekehrung der Heiden gerichtet seyn. Die Kirche hat dabei, eben weil sie freie Entschließungen voraussetzt, weniger die Aufgabe, durch positive Gebote einzuwirken, als nur zu sorgen, daß solche Institute nicht aus der Ordnung des Ganzen heraustreten.

§. 325.

B) Geschichtliche Uebersicht der religiösen Orden *u*).

Die ersten Mönche waren Einsiedler, die in den Wäldern und Gebirgen zerstreut ein beschauliches Leben führten. Im vierten Jahrhundert vereinigte aber Pachomius in Egypten viele dieser Anachoreten in einem gemeinschaftlichen Wohngebäude (coenobium), welches er in einem Dorfe in Thebais errichtete, und bald wurden solche Monasterien auch in den Städten von Palästina und Kleinasien angelegt. Der Bischof Basilius der Große († 378) gab den Andachtsübungen die Regel, der noch im Orient alle Mönche folgen. Um dieselbe Zeit wurden auch in Rom und Mailand, und dann auch in anderen Ländern des Occidents Klöster errichtet, und diesen von ihren Vorstehern oder anderen erleuchteten Männern Lebensregeln mitgetheilt. Eine sehr weise und ausgebildete Regel entwarf 515 Benedict, Graf von Nursia, für die Klöster, die er in Sublacum und auf dem Gebirge bei Cassinum stiftete, und nach dieser wurden allmählig fast alle übrigen Klöster des Abendlandes eingerichtet. Diesem Orden haben in jener Zeit die Wissenschaften ihre Erhaltung und Verbreitung, viele Völker das Licht des Christenthums, ganze Landstriche ihre Urbarmachung und andere gemeinnützige Kenntnisse, und Tausende von Leibeigenen milde und gesittete grundherrliche Einrichtungen zu verdanken. Als nach Jahrhunderten die Sitten von der alten Zucht abgewichen waren, wurden von eifrigen Männern

---

u) Die Geschichte der Orden muß auf die genaueste Kenntniß der Zeit, in der sie gewirkt haben, und auf das Studium ihrer Regeln gebaut werden. Eine vortreffliche Sammlung derselben ist: Luc. Holstenii Codex regularum monasticarum et canonicarum quas SS. patres monachis et virginibus sanctimonialibus praescipsere. Romae 1661. III. vol. August. Vindel. 1759. VI. vol. fol.

neue Klöster gegründet, in denen sie die Regel Benedicts in ihrer ursprünglichen Strenge herstellten und noch durch neue Bestimmungen, nach dem Bedürfnisse der Zeit und dem Geiste des Stifters, vermehrten. So entstand aus dem von Berno zu Clugni 910 errichteten Kloster durch dessen Nachfolger, den Abt Odo, der weitverbreitete Orden der Cluniacenser; Romuald gründete um das Jahr 1020 in einem Kloster zu Kamaldoli in den Apenninen den Orden der Kamaldulenser; aus dem von Robert zu Citeaux 1098 gestifteten Kloster giengen die Cistertienser hervor, die nach dem heiligen Bernhard, der in einem ihrer Klöster zu Clairveaux Abt war, auch Bernhardiner genannt wurden. Eine ganz besonders strenge Regel gründete 1084 Bruno, Chorherr zu Rheims, in der großen Karthause bei Grenoble. An mehreren Kirchen nahm man auch die Einrichtungen zum Muster, wodurch der heilige Augustinus seine Kleriker zum gemeinschaftlichen Leben vereinigt hatte. Nach diesem Vorbild und in einem sehr strengen Geiste ist insbesondere die Regel abgefaßt, nach welcher Norbert 1120 in der Einsamkeit von Premontré bei Laon ein Kloster gründete; diese wurde zur Festhaltung des canonischen Lebens auch bei einigen Stiftern eingeführt. Einen neuen Schwung nahm aber der von Franz von Assisi im dreizehnten Jahrhundert gestiftete Orden der Minoren, dessen von Innocenz III. gebilligte Regel die Verpflichtung zur strengsten Armuth enthielt. Derselbe Grundsatz wurde in der von Dominicus für die Prädicatoren verfaßten und von Honorius III. bestätigten Regel, ferner von den Carmeliten und den Eremiten des heil. Augustinus angenommen. Die große Anzahl der religiösen Orden bewog aber nun die Päpste die Erfindung neuer Regeln zu verbieten, und die nicht vom apostolischen Stuhl bestätigten fortan für ungültig zu erklären *v*). Doch wurden auch noch später theils neue Formen von Mendicanten-Orden, namentlich im sechzehnten Jahrhundert die Capuziner, die Recollecten von der stricten Observanz, und die Brüder der Hospitalität oder der Barmherzigkeit, theils die Orden der regulären Kleriker errichtet. Unter diesen ist die

v). C. 9. X. de relig. domib. (3. 36), c. un. eod. in VI. (3. 17).

Gesellschaft Jesu vorzüglich berühmt, welche im sechzehnten Jahrhundert von Ignatius von Loyola gestiftet, von Paul III. 1540 bestätigt, von Clemens XIV. 1773 aufgehoben, und von Pius VII. 1814 wieder hergestellt worden ist. Auch gehören die von Gregor XV. bestätigten Kleriker der frommen Schulen oder die Piaristen dahin. Neben diesen eigentlichen regulären Klerikern entstanden noch andere Priester-Verbindungen, die zwar in Gemeinschaft und nach einer gewissen Ordnung lebten, aber keine förmlichen Gelübde ablegten. Von dieser Art war die von Philipp Neri 1565 in Rom gegründete und von Paul V. 1612 bestätigte Congregation vom Oratorium, und die im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts zu Paris errichtete Congregation des Oratoriums unseres Herrn Jesu Christi. Beide Einrichtungen haben sich auch in andere Länder verbreitet.

§. 326.

C) Innere Verfassung der Orden.

Greg. III. 31. Sext. III. 14. Clem. III. 9. Extr. comm. III. 8. De regularibus et transeuntibus ad religionem, Greg. III. 32. De conversione coniugatorum, Greg. III. 35. Sext. III. 16. Clem. III. 10. De statu monachorum et canonicorum regularium, Greg. III. 36. Sext. III. 17. Clem. III. 11. Extr. Johann. XXII. Tit. 7. Extr. comm. III. 9. De religiosis domibus.

Die Einrichtung der Orden beruht zunächst auf der Verfassung der einzelnen ihnen angehörenden Klöster. Jedes Kloster bildet wie eine Familie für sich, und alle Verrichtungen in diesem großen Hauswesen sind auf das Genaueste geordnet und an die einzelnen Mitglieder nach ihren Fähigkeiten und Kräften vertheilt. Ursprünglich waren die Mönche meistens Laien, und nur die Ausgezeichnetsten unter ihnen wurden, besonders wenn das Bedürfniß des Gottesdienstes es verlangte, zu den Weihen zugelassen *w*). Seit dem zehnten Jahrhundert sind sie aber meistens zugleich Kleriker, und es werden nur für die gewöhnlichen Dienste und Handarbeiten einige Laienbrüder (conversi) gehalten. An der Spitze des

---

w) C. 6. c. XVI. q. 1. (Hieronym. a. 372), c. 29. eod. (Siric. a. 385), c. 26. 27. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 3. eod. (Innocent. I. a. 404).

Hauses steht ein, gewöhnlich auf Lebenszeit erwählter *x*) Abt, Prior, Guardian oder Rector, mit einer sehr freien, dem Hausvater ähnlichen Gewalt *y*); doch ist er bei gewissen Theilen der Verwaltung an den Rath oder die Zustimmung eines regelmäßigen Ausschusses, des Kapitels, gebunden oder ihm verantwortlich. Mit den Klöstern auf dem Lande standen der Landwirthschaft wegen Klosterhöfe (grangiae) in Verbindung, die von Laienbrüdern bewohnt waren, zuweilen auch eigene Oratorien hatten *z*). Nach der Regel Benedicts bestand übrigens, so wie noch jetzt im Orient, unter den einzelnen Klöstern kein genauer Zusammenhang durch eine gemeinschaftliche Regierung. Bei den daraus später hervorgegangenen Orden, namentlich bei den Cluniacensern und Cistercienſern, wurde aber der Abt des Stammklosters, woraus die Uebrigen hervorgegangen, als das Haupt des ganzen Ordens betrachtet, und es fanden bei ihm Generalcapitel, wo sämmtliche Aebte zusammenkamen, und Visitationen Statt *a*). Bei den Orden der Mendicanten und der Regular-Geistlichen sind die Klöster einer bestimmten Provinz unter einem Ordensprovinzial vereinigt; und an der Spitze des ganzen Ordens steht der Ordensgeneral, welcher gewöhnlich in Rom wohnt.

§. 327.

D) Von den weiblichen Orden.

Die weiblichen religiösen Orden sind auf gleiche Weise wie die Männer-Orden entstanden *b*). Schon seit den ersten Zeiten der Kirche gab es Jungfrauen, welche sich durch ihre Tracht und Lebensweise zum geistlichen Stande bekannten, oder selbst sich vom

---

x) C. 2. 3. c. XVIII. q. 2. (Gregor I. a. 595), c. 5. eod. (Idem a. 601), c. 42. X. de elect. (1. 6), c. 32. §. 1. c. 43. eod. in VI. (1. 6).

y) C. 16. c. XVIII. q. 2. (Conc. Aurel. I. a. 511), c. 9. eod. (Pelag. c. a. 557), c. 3. 26. X. de appell. (2. 28), c. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

z) C. 26. X. de censib. (3. 39).

a) C. 7. 8. X. de stat. monach. (3. 35).

b) Mehr darüber findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles discipl. P. I. Lib. III. Cap. 42—63.

Bischof feierlich mit dem Schleier bekleiden ließen *c*), ohne jedoch übrigens ihr elterliches Haus zu verlassen. Eben so nahmen die Wittwen häufig eine religiöse Kleidung an *d*), und aus ihnen wurden gewöhnlich die Diaconissen genommen. Die Schwester des Einsiedlers Antonius und die des Pachomius stifteten aber auch für die Frauen, die sich ganz von der Welt zurückziehen wollten, gemeinschaftliche Wohngebäude, und diese Einrichtung verbreitete sich nun sehr rasch über alle christliche Länder. Als Regeln für das gemeinschaftliche Leben dienten die Rathschläge, welche fromme und erleuchtete Männer, namentlich im Abendlande der heilige Augustinus, Cassianus, Cäsarius und Aurelianus einzelnen Klöstern gegeben hatten. Später wurde fast allgemein die Regel Benedicts befolgt. Auch kamen nun, nach Art der canonischen Kleriker, canonische Congregationen von Frauen auf *e*), und es wurde für sie auf dem Concilium von Aachen 816 eine eigene, von dem Priester Amalarius in Metz verfaßte Regel angenommen *f*). Später sind noch mancherlei neue Orden entstanden, gewöhnlich so, daß man eine der für die Männer-Orden erfundenen Regeln nachahmte. So ist namentlich, nach Art der regulären Kleriker, von Angela von Brescia († 1540) der Orden der Ursulinen für die weibliche Erziehung gestiftet worden. Auch gab es Verbindungen, die zwar nach einer gewissen Regel lebten, aber sich nicht durch Gelübde für immer verpflichteten. Von dieser Art waren die Säcular-Canonissen *g*) eigentlich eine Ausar-

---

c) C 25. c. XXVII. q. 1. (Conc Eliber. a. 313), c. 5. 9. D. XXVII. (Hieronym. c. a. 390), c. 1. c. XXVI. q. 6. (Conc. Carth. II. a. 390), c. 2. eod. (Conc. Carth. III. a. 397), c. 9. 10 c. XXVII. q. 1. (Innocent. I. a. 404).

d) C. 1. c. XXVII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 33. eod. (Augustin. c. a. 401), c. 35. eod. (Conc. Araus. a. 441), c. 42. eod. (Gelas. a. 494), c. 7. eod. (Conc. Paris. V. a. 615), c. 2. eod. (Gregor. III. c. a. 739), c. 34. eod. (Conc. Wormac. a. 868), c. 8. eod. (Conc. Tribur. a. 895).

e) Conc. Vernens. a. 755. c. 11., Conc. Mogunt. a. 813. c. 13., Conc. Cabilon. a. 813. c. 53.

f) Diese steht bei Mansi Conc. T. XIV. col. 246.

g) Ueber ihre Disciplin sind mehrere reformatorische Verordnungen

tung der regulären, und die Beguinen, die aber eingerissener Misbräuche wegen in mehreren Ländern unterdrückt werden mußten *h*). Auch bei den Protestanten haben sich in einigen Ländern noch Damenklöster erhalten, die aber natürlich bloße Versorgungsanstalten sind.

§. 328.

III. Von den Bruderschaften.

Neben den religiösen Orden kommen für die Laien, welche für geistliche Zwecke thätig seyn aber doch nicht in einen Orden treten wollen, die Sodalitäten oder Bruderschaften vor. Verbrüderungen, Gilden, die durch feierliche Eide beschworen wurden, werden, unstreitig als Ueberreste des Heidenthums, in den Gesetzen Karl des Großen und seiner Nachfolger erwähnt. Allmählig wurden sie auch auf religiöse Zwecke gerichtet, und die Kirche bemühte sich, sie von vielen ererbten Misbräuchen zu reinigen. Seit dem sechzehnten Jahrhundert sind unter andern die Bruderschaften für das heilige Sacrament, um dasselbe mit zu Kranken zu begleiten, für den christlichen Unterricht verwahrloster Kinder, für die Beilegung von Feindschaften, und für die Nachahmung bestimmter Heiligen entstanden. Alle solche Verbindungen dürfen aber nur mit Genehmigung des Bischofs errichtet werden *i*), und sind auch dem Visitationsrecht desselben unterworfen *k*). Dabei ist insbesondere darauf zu sehen, daß den Theilnehmern über den Zweck und die Verdienste solcher Verbindungen

---

erschienen, c. 43. §. 5. de elect. in VI. (1. 6), clem. 2. de stat. monach. (3. 10), Conc. Colon. a. 1536. Part. X. Cap. 19., Conc. Colon. a. 1549. Med. III. Cap. 7. Allein diese Fräulein-Stifter blieben bloße einstweilige Versorgungsanstalten und zum Theil sehr ausgeartete Institute, die längst die Aufhebung verdient hatten.

h) Clem. 1. de relig. domib. (3. 11), clem. 3. de haeret. (5. 3), c. un. Extr. Johann. XXII. de relig. domib. (7), c. un. Extr. comm. eod. (3. 9).

i) Conc. Arelat. a. 1234. c. 9., Conc. Campinac. a. 1238. c. 31., Const. Quicunque. Clement. VIII. a. 1600.

k) Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

die richtigen Vorstellungen gegeben, und ihnen nicht, wie zuweilen geschieht, dafür übertriebene Ablässe versprochen werden.

§. 329.

IV. Von den geistlichen Ritterorden.

Die Kirche erklärt zwar den Krieg zum Angriff, selbst wider die Ungläubigen, für sündhaft, die Vertheidigung aber für erlaubt, und die Unterstützung derselben wider augenscheinliche Ungerechtigkeit sogar für verdienstlich. Von der Noth des Augenblicks und dem Geiste des Zeitalters bewegt, traten daher im Mittelalter fromme und kriegerische Männer auf, die ihre Tapferkeit ganz für den Dienst der Kirche zu verwenden gelobten. Zu diesem Zwecke schlossen sie sich aneinander, und gaben sich eine bestimmte Verfassung, gewöhnlich so, daß sie eine der bereits vorhandenen Regeln, die des heiligen Benedictus, der regulirten Chorherren oder der Cistertienser, zum Grunde legten, und ihr noch die kriegerischen Gelübde beifügten. Die christliche Welt nahm dieses freudig auf; Fürsten und Bischöfe machten ihnen ansehnliche Schenkungen, und die Päpste stellten sie, als höhere geistliche Anstalten, unter ihren unmittelbaren Schutz, indem sie ihnen auch das Recht ertheilten, bei ihren Höfen, nach Art der Mönchsorden, eigene Kapläne, Oratorien und Begräbnißplätze zu halten *l*). Die näheren Umstände, worauf sich diese kriegerischen Genossenschaften bezogen, waren übrigens verschieden. Einige hatten den Zweck, die Pilger gegen Angriffe zu schützen; so die Tempelherren *m*), und die Ritter des heiligen Jacob vom

---

l) C. 10. X. de sepult. (3. 28), c. 10. X. de decim. (3. 30), c. 18. X. de regular. (3. 31), c. 4. 7. X. de privileg. (4. 33), clem. 2. §. 2. de relig. domib. (3. 11). Doch sind daraus mancherlei Misbräuche und Streitigkeiten entstanden, c. 3. 5. 7. 10. 11. 15. 20. X. de privileg. (5. 33).

m) Ihre Stiftung fällt in das Jahr 1118. Neun französische Ritter zogen vereinigt nach Jerusalem, und legten neben den drei Gelübden, noch das vierte, die Beschützung der Pilger ab. Balduin II. gab ihnen ein Gebäude nahe an dem Tempel Salomonis, daher nannte sie das Volk Tempelherren (templarii). Hugo von Payens,

Schwerd *n*). Andere entstanden, um bestimmte Länder wider die Ungläubigen zu vertheidigen; so im gelobten Lande die Hospitalbrüder oder Johanniter *o*), die Brüder vom Hospital der Teutschen

---

ihr Anführer, erhielt 1128 von Honorius II. ihre Bestätigung, und eine eigene Regel, welche Bernhard von Clairvaux verfaßte. Nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus, indem sie von den Fürsten durch ansehnliche Schenkungen, von den Päpsten durch mancherlei Privilegien unterstützt wurden. Später aber wurde der Orden geheimer Laster und Verirrungen beschuldigt, und endlich nach einer grausamen, unförmlichen Untersuchung auf Betreiben Philipp des Schönen von Clemens V. auf dem Concilium von Vienne 1312 aufgehoben.

n) Dreizehn Edelleute verbanden sich durch ein feierliches Gelübde den Pilgern, die nach Compostella zum Grabe des heiligen Jacob wallfahrten, die Wege zu sichern. Im Jahr 1170 vereinigten sie sich mit den Chorherren von St. Eligius, die auf demselben Wege für die Pilger Hospitien angelegt hatten, und erhielten nun 1175 vom Papste Alexander III. die Bestätigung als ein eigener Orden, der aus Geistlichen und Rittern gemischt war. Später aber hat ihre Verfassung mehrere Aenderungen erlitten.

o) Dieser Orden entstand aus einem Hospital, welches Kaufleute aus Amalfi 1048 in Jerusalem gestiftet, und dem heiligen Johannes dem Täufer gewidmet hatten. Raymund dü Puy, der Rector desselben, nahm 1118 den Titel eines Meisters an, und gab den Hospitalbrüdern eine Regel, worin er sie, außer den drei Gelübden, noch zur kriegerischen Beschäftigung verpflichtete. Die Mitglieder zerfielen in drei Ordnungen, ordentliche Mitglieder, welche ritterlicher Abkunft seyn mußten, Kapläne für den Gottesdienst, und dienende Brüder. Das Ganze wurde von Innocenz II. 1130 bestätigt, und nun breiteten sie sich bald über viele Länder aus. Nach dem Verlust des gelobten Landes verlegten sie 1291 ihren Sitz nach Cypern dann 1309 nach Rhodus, wo sie sich zuerst Ritter nannten, endlich nach Malta, welches Carl V. 1529 ihnen schenkte. Der ganze Orden war nach den Ländern in acht Zungen (linguae, Sprachen) eingetheilt, deren Häupter auf Malta wohnten und den hohen Rath des Großmeisters bildeten. Auch war mit jeder Zunge eine der acht hohen Würden des Ordens dauernd verbunden. Jede Zunge zerfiel in Priorate, und diese gewöhnlich in Balleien, worunter denn die einzelnen Häuser und Güter standen, welche als Commenden, ähnlich den kirchlichen Benefizien, den Rittern verliehen wurden.

zur heiligen Maria in Jerusalem *p*) und der Orden vom heiligen Lazarus *q*); in Liefland 1204 der Orden der Schwerdritter, welcher 1237 dem Orden der Teutschen Ritter einverleibt wurde;

Schon nach der Kirchentrennung des sechzehnten Jahrhunderts fiel aber die englische Zunge aus; doch wurde noch 1781 die Baierische Zunge an ihre Stelle gesetzt. Die Teutonische Zunge begriff ehemals auch die Priorate von Dänemark und Ungarn, zuletzt nur noch die von Böheim und Germanien. Letzteres wurde durch den Hochmeister regiert, der durch Karl V. 1549 zum Reichsfürsten erhoben worden war. In dieser Verfassung bestand der Orden bis auf die neuere Zeit. In Frankreich wurde er aber während der Revolution mit den übrigen geistlichen Corporationen aufgehoben und die Güter eingezogen. Dasselbe geschah seit 1806 in Deutschland. In anderen Ländern hat er sich aber noch erhalten, nur ist der Sitz desselben durch Leo XII. 1826 von Catanea in Silicien, wohin sich das Kapitel nach der Einnahme von Malta begeben hatte, nach Ferrara verlegt worden.

p) Dieser Orden wurde auf dem dritten Kreuzzuge 1190 von deutschen Kreuzfahrern für die Krankenpflege und Kriegsführung gegründet, und von Cölestin III. 1191 bestätigt. Er theilte sich in drei Ordnungen, Ritter, Kapläne und dienende Brüder. Später kehrte er seine Waffen gegen die heidnischen Preußen, und eroberte während des dreizehnten Jahrhunderts ganz Preußen, Curland, Semgallen und Liefland. Daher wurde nun 1309 der Sitz des Hochmeisters nach Marienburg verlegt. Bei der Glaubenstrennung des sechzehnten Jahrhunderts giengen aber jene Länder dem Orden wieder verloren, und er blieb nun blos auf Deutschland beschränkt. Der Ordensmeister war ein geistlicher Fürst, der in Mergentheim residirte. Ferner bestand er aus zwölf Balleien, die durch Landkomthure regiert wurden, welche auch nebst einigen Räthen das Kapitel des Meisters bildeten, und diesen erwählten. Jede Ballei zerfiel in Komthureien, die durch Hauskomthure verwaltet, und noch in Aemter abgetheilt waren. Seit 1805 sind aber die Ordensgüter von den Fürsten, unter welchen sie lagen, in Besitz genommen, und endlich 1809 der Orden selbst aufgehoben worden.

q) Ursprünglich bestand dieser Orden blos für die Krankenpflege, besonders aussätziger Personen. Später, wahrscheinlich im zwölften Jahrhundert, erhielt er auch eine militärische Bestimmung. Jedoch blieb die Krankenpflege noch immer Hauptzweck, und der Großmeister des Hospitals in Jerusalem durfte selbst kein anderer, als

in Spanien der Orden von Calatrava 1158, bestätigt von Alexander III. 1164, in Portugal der Orden von Aviz 1162, den Innocenz III. 1248 nochmals bestätigte; auch wurde auf den Trümmern des Tempelherrnordens in Spanien 1316 der Orden von Montesa, in Portugal 1317 der Christorden errichtet. Ferner gab es geistliche Orden dieser Art, die zwar zu diesem Zwecke, allein nicht gerade für das Bedürfniß einer bestimmten Gegend gestiftet wurden; so der von Urban IV. bestätigte Ritterorden der heiligen Jungfrau Maria in Italien. Selbst mit den weltlichen Ritterorden wurden damals wenigstens die allgemeinen Gelübde verbunden, den christlichen Glauben zu vertheidigen, Wittwen und Waisen zu beschützen, und den Unterdrückten beizustehen; und bei Mehreren derselben ist sogar auch die päpstliche Bestätigung nachgesucht worden. Beispiele sind der Orden des goldenen Vließes, gestiftet 1429 von Philipp von Burgund, bestätigt von Eugen IV. 1433; ferner der sehr alte Elephantenorden in Dänemark, erneuert von Christian I. 1438, bestätigt von Pius II. 1462 und Sixtus IV. 1464; dann der Ritterorden des heil. Georg in Baiern, erneuert von Karl Albert 1729, bestätigt von Benedict XIV.; endlich der Ritterorden des heiligen Stephan des Märtyrers, gestiftet in Toscana von Cosmus von Medicis 1554, bestätigt von Pius IV. 1561. Uebrigens ist aber bei vielen geistlichen Ritterorden die strenge Regel schon früh wesentlich gemildert worden, indem ihnen die Päpste gestatteten, Vermögen zu erwerben, Testamente zu errichten, und sich zu verheirathen. Dadurch sind sie später theils ganz untergegangen, theils bloße politische Anstalten geworden.

---

ein aussätziger Ritter seyn. Nach und nach hörte dieses aber auf, und Innocenz VIII. vereinigte 1490 diesen Orden mit den Johannitern, was aber nur in Italien, nicht in Frankreich zu Stande kam. Leo X. stellte ihn daher auch bald in Italien wieder her, bis er endlich hier durch Gregor XIII. 1572 mit dem Orden des heil. Moriz vereinigt wurde. In Frankreich wurde er 1608 dem von Heinrich IV. 1607 gestifteten und von Paul IV. bestätigten Orden Unserer lieben Frauen vom Berge Carmel einverleibt.

§. 330.

V. Von den Lehranstalten *r*). A) Von den Elementarschulen.

Wegen des Einflusses, den Erziehung und Unterricht auf die Veredlung des Menschen ausüben, hat die Kirche von jeher die Beschäftigung mit der Jugend als ein höchst verdienstliches Liebeswerk bezeichnet, und auf jede Weise zu befördern gesucht. Daher wurden schon früh bei den Klöstern der Benedictiner, dann später bei den Stiftern Volksschulen eingerichtet *s*), und selbst den Priestern auf dem Lande in Verbindung mit einem dazu tauglichen Sakristan der Unterricht der Jugend zur Pflicht gemacht *t*). In gleichem Geiste waren auch noch die neueren Concilien auf die gehörige Einrichtung von Pfarrschulen, und weil hier nicht allein der Unterricht sondern auch die christliche Erziehung die Hauptsache seyn müsse, auf die Anstellung ordentlicher und christlich gesinnter Schullehrer bei denselben bedacht. Diese wurden daher von der kirchlichen Behörde geprüft und verpflichtet, und die Pfarrer so wie die Landdecane führten über ihre Lehre und Zucht eine sehr wohl geordnete Aufsicht *u*). Aus Rücksicht auf die an den gewöhnlichen Tagen beschäftigten arbeitenden Klassen sollten auch unter Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit Sonntagsschulen errichtet werden *v*). Auch hatten sich mehrere geistliche Orden ausschließlich diesem Zwecke gewidmet. Allein in der neueren Zeit ist die Verwaltung der Elementarschulen immer mehr von der Kirche getrennt und zu einer Staats- oder Communalangelegenheit gemacht worden. Es ist jedoch vorauszusehen, daß man nach manchen bitteren Erfahrungen im Wesentlichen auf die Grundansicht der Kirche wird zurückkommen müssen.

---

r) Thomassin. Vet. et nova eccles. discipl. P. II. Lib. I. Cap. 92—100.

s) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c. 2. 5.

t) Theodulph. Aurelian. epist. a. 833. c. 20., Conc. Roman. a. 853. c. 34., Conc. Nannet. a. 895. im c. 3. X. de vita et honest. (3. 1).

u) Man findet die vielen Concilien, die davon handeln, leicht in Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae.

v) Hartzheim Conc. Germ. Index v. scholae dominicales.

§. 331.

B) Von den höheren Schulen.

Für den Unterricht in der Grammatik, Rhetorik und Philosophie gab es im römischen Reiche Municipalschulen, deren Lehrer eine bestimmte Besoldung und mancherlei Privilegien hatten. Als später diese Anstalten größtentheils untergiengen, zogen die Klöster und Stifter auch jene Wissenschaften mehr oder weniger in ihre Hand *w*). Nachdem aber auch dieses im Laufe der Zeit in Abnahme gekommen war, schrieben die Concilien bei dem neuen Aufschwung der Wissenschaften seit dem sechzehnten Jahrhundert den Klöstern und Stiftern und selbst den angesehenern Pfarrkirchen die Unterhaltung oder Herstellung von lateinischen Schulen wieder als dringende Pflicht vor, und übertrugen deren Beaufsichtigung und regelmäßige Visitation in den Städten den Scholastern der Cathedral- und Collegiatstifter, auf dem Lande den Landdecanen *x*). Mit den höheren Klassen befaßten sich aber nun die Collegien der Jesuiten und anderer geistlichen Orden. Durch die Umwälzungen der neueren Zeit ist zwar in den meisten Ländern das Schulwesen ganz von der Kirche getrennt und unter die Staatsregierung gestellt worden; doch ist in Deutschland einer jeden Confession der ungestörte Genuß ihres Schulfonds grundgesetzlich zugesichert *y*). Auch muß noch den Bischöfen zur Aufrechthaltung des christlichen Princips in der Wissenschaft ein gewisses Aufsichtsrecht, insbesondere auf den Geist der Geschichtsvorträge offen stehen, weil sie ihre schweren Verpflichtungen gegen die Kirche und den Staat nicht erfüllen können, wenn das, was der Seelsorger gepflanzt hat, durch die Schule wieder ausgerottet wird.

---

w) Man sehe darüber §. 197.

x) Conc. Trevir. a. 1549. Tit. de scholis, Argent. a. 1549. Cap. XXIV., Camerac. a. 1565. Tit. III., Constant. a. 1567. Tit. IV., Salisb. a. 1569. Const. LIX., Camerac. a. 1586. Tit. XXI. c. 2., Wratisl. a. 1592. Tit. I. c. 14., Mechlin. a. 1607. Tit. XX., Constant. a. 1609. Part. I. Tit. XXV.

y) Instr. Pac. Osnabr. Art. V. §. 31., Reichsdeputationshauptschluß von 1803. Art. 63.

§. 332.

C) Von den Universitäten. 1) Allgemeines Verhältniß derselben z).

In Bologna entstand aus den Schulen, die dort bei der Cathedralkirche und den Klöstern nach damaliger Weise bestanden, durch die Ausdehnung des Unterrichts auf das römische Recht, wovon die Tradition in Italien immer fortgelebt hatte, seit dem zwölften Jahrhundert allmählig eine berühmte Rechtsschule *a*). Eben so gelangte Paris durch seine Stifts- und Klosterschulen für das Studium der Theologie zu einem weitverbreiteten Ansehen. Die große Anzahl von Studierenden aller Nationen, die nun in diesen Städten zusammenströmten, machte bald auch besondere äußere Einrichtungen nothwendig. Das erste Bedürfniß war, daß die Gerichtsbarkeit über die fremden Scholaren genauer festgesetzt wurde. Dieses geschah für Bologna durch eine Verordnung Friedrichs I. vom Jahr 1158 *b*), für Paris durch ein Privilegium von Philipp August vom Jahr 1200. Hierauf theilten sich in Bologna die fremden Scholaren nach ihrer Abstammung in Nationen, und diese vereinigten sich in zwei Körperschaften, die der Citramontaner und die der Ultramontaner, die sich durch selbsterwählte Rectoren regierten. In Paris wurde auch die Eintheilung in Nationen angenommen, jedoch so, daß eine Nation Lehrer und Scholaren zugleich begriff, und Erstere allein in den Versammlungen erschienen und stimmten. Seit dem Jahr 1206 gab es hier vier Nationen, die Französische, die Englische oder Deutsche, die Picardische und die Normännische. An der Spitze einer jeden Nation stand ein Procurator, und die vier Procuratoren zusammen erwählten den Rector, der das Haupt der ganzen Lehranstalt war. Auf diese Weise hatten sich jene Schulen zu einer eigenen Universitas constituirt *c*). Eine förm-

---

z) Reichhaltige Nachrichten darüber findet man in dem oft genannten Werke von Savigny.

a) Sarti de clar. archigymnas. Bonon. profess. T. I. P. I. p. 1—11.

b) Auth. Habita C. ne filius pro patre (4. 13).

c) So nennt sie Innocenz III. (1208) im c. 7. X. de procurat. (1. 38).

liche Bestätigung durch den Papst oder Kaiser erhielten diese Anstalten nicht. Doch aber lag diese, was Bologna betrifft, stillschweigend in den Bemühungen, welche sich die Päpste zur Erhaltung der dortigen hohen Schule gaben; und die Universität von Paris war als eine höhere geistliche Anstalt sogar unter die besondere Aufsicht des Papstes gestellt, so daß er ihr durch seine Legaten mehrmals neue Statute geben ließ. Nach der Form der Schule von Bologna sind dann bald auch in anderen italienischen und französischen Städten, nach der von Paris, in England und Deutschland Universitäten gegründet worden. Seit dem vierzehnten Jahrhundert wurde aber zu dem Stiftungsbrief des Landesherrn immer auch die Errichtungsbulle des Papstes nachgesucht, und von diesem gewöhnlich zur Erhaltung der darin verliehenen Privilegien ein eigener Conservator ernannt. In den protestantischen Ländern ist dieses weggefallen.

§. 333.

2) Von den theologischen Facultäten.

Die ersten hohen Schulen beschäftigten sich nicht mit der Gesammtheit der Wissenschaften, sondern nur mit besonderen Fächern; die von Bologna mit der Rechtswissenschaft, die von Paris mit der Theologie. In der Folge traten aber in Bologna auch Lehrer der Medizin und der freien Künste auf; und in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts kam durch Innocenz VI. noch eine theologische Schule hinzu. So entstanden nach den Wissenschaften verschiedene Abtheilungen oder Collegien von Doctoren, die ihre eigenen Prioren hatten. In Paris wurde zwar der Unterricht bald auch auf andere Fächer ausgedehnt; allein auf die Eintheilung der Lehrer war dieses nicht gleich von Einfluß. Erst in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts sonderten sich bei einer Streitigkeit der Universität mit den Bettelmönchen die Doctoren der Theologie von jener ab, und bildeten ein eigenes Collegium unter einem Decan. Dieses ahmten bald auch die Canonisten und Mediziner nach. Die übrigen Lehrer aber blieben in vier Nationen eingetheilt, bis daß sie späterhin auch zu einer Facultät, die der Artisten genannt, vereinigt

wurden. Die Rechte der theologiſchen Facultäten ſind nun theils ſolche, die ſich blos auf die Diöceſe, theils ſolche, die ſich auf die ganze Kirche beziehen. Erſtere können ſchon von dem Biſchof ertheilt werden. Letztere beſtehen, nach dem Zeugniß der kirchlichen Praxis, hauptſächlich in dem Recht theologiſche Gutachten über allgemeine kirchliche Angelegenheiten zu ertheilen, durch Abgeordnete an den allgemeinen Concilien Theil zu nehmen, und Doctoren der Theologie zu creiren, welche in der ganzen Kirche Anerkennung haben. Dieſe Rechte können einer Facultät, nach dem ganzen Zuſammenhang der Verhältniſſe, nur durch päpſtliche Autorität verliehen werden. Die Vorleſungen über das canoniſche Recht ſind bei den Univerſitäten zwar immer zu der juriſtiſchen Facultät gezogen worden: in ſo fern ſie aber auch eine äußerſt wichtige theologiſche Disciplin und für die Theologen beſtimmt ſind, bringt es die Natur der Einrichtung mit ſich, daß der Biſchof bei der Anſtellung des Lehrers für dieſes Fach mit befragt, und daß dieſer wie die Lehrer der Theologie auf das herkömmliche Glaubensbekenntniß verpflichtet werde.

§. 334.

3) Von den Doctoren der Theologie.

Greg. V. 5. Clem. V. 1. De magistris et ne aliquid exigatur pro licentia docendi.

Die Erlaubniß an einer Stifts- oder Kloſterſchule zu lehren gieng nach der älteren Einrichtung von dem Scholaſticus oder einem anderen Prälaten aus, und auf dieſe bezog ſich die Verordnung, daß für eine ſolche Bewilligung kein Geld genommen werden ſollte *d*). Nachdem aber die auf dieſe Weiſe licenzirten Lehrer zu einer Corporation geworden waren, zog dieſe ſelbſt die Ernennung der Doctoren und Magiſtri an ſich, und von ihr gieng dieſes Recht an die einzelnen Facultäten über. Doch mußte, weil es ſich auf eine Zulaſſung der Kirche gründete, zu jeder Promotion die Genehmigung des Stiftskanzlers oder

d) C. 1. 2. 3. X. de magistr. (5. 5).

eines anderen dazu bestellten Prälaten eingeholt werden *e*). Die so gewährte Licenz galt ursprünglich gewiß nur für die einzelne Anstalt; allmählig erhielten aber die Promotionen durch besonders berühmte Universitäten eine allgemeine Bedeutung und Anerkennung *f*). So wurde der Doctorgrad eine selbstständige Würde, die häufig auch ohne die Absicht, wirklich lehren zu wollen, nachgesucht wurde. Was die heutige Disciplin betrifft, so ist noch jetzt der Doctorgrad überall zur Ausübung eines academischen Lehramtes nothwendig. Die Wirkungen des theologischen Doctorgrades insbesondere bestehen aber in dem Recht auf den Kirchenversammlungen zu erscheinen, und die kirchlichen Würden zu erwerben, wozu ein gelehrter Grad erfordert wird. Diese Rechte setzen aber voraus, daß die Facultät, von welcher man promovirt wird, mit einer die ganze Kirche verpflichtenden Autorität versehen sey, und diese kann ihr nur vom Papste gegeben werden. Gegen die unnöthigen Auslagen, welche ehemals mit einer Promotion verbunden waren, hat schon das Concilium von Vienne 1311 eine bestimmte Maasregel aufgestellt *g*).

§. 335.

VI. Von der Kunst in der Kirche.

Zu den vorzüglichsten Mitteln den Gottesdienst zu verherrlichen und den inneren Sinn zu religiösen Anschauungen zu erheben, gehört die Verbindung der Kunst mit der Religion; daher haben auch alle gebildeten Religionen des Alterthums mehr oder weniger die Künste in ihren Dienst gezogen. Ganz vorzüglich hat aber der reiche poetische und historische Stoff und der höchst bedeutsame Gottesdienst, den das Christenthum darbot, den künstlerischen Sinn belebt und genährt, und die Kirche, besonders die Päpste selbst, haben diese Richtung mit großartiger Freigebigkeit unterstützt. So sind von den Bischöfen im Mittelalter aus den

---

e) In Paris hatte diese der Kanzler der Cathedralkirche und mit ihm concurrirend der von St. Genevieve, in Bologna der Archidiacon zu ertheilen.

f) Eine Spur davon zeigt sich schon im c. 5. X. de magistr. (5. 5).

g) Clem. 2. de magistr. (5. 5).

reichen Einkünften, die ihnen der fromme Eifer der Gläubigen darbrachte, die herrlichen Kirchen geſtiftet worden, die wir noch bewundern. Ferner hat die Verzierung der Kirchen durch Statuen und Gemälde den Künſtlern aller Zeiten ehrenvolle Beſchäftigung verſchafft; und wenn auch häufig misverſtandene Andacht rohe Bilder liebgewann und ſie auf unpaſſende Weiſe ausſchmückte: ſo war die Kirche doch für die Aufklärung *h*) und den guten Geſchmack *i*) durch ſehr beſtimmte Vorſchriften bedacht. Vorzüglich hat aber die Kirche ſchon ſeit den älteſten Zeiten die Muſik in ihren Dienſt aufgenommen und dafür eigene Cantoren ernannt. Bei der Ausbildung des canoniſchen Lebens entſtanden daraus bei den Stiftern und Klöſtern eigene Choralſchulen *k*), und der Domcantor ſollte gleichſam der Vorſteher der geiſtlichen Muſik in der Diöceſe ſeyn. Als man wegen falſcher Künſteleien von dem alten ernſten Kirchenſtil abzuweichen anfieng, wurden wider dieſe Ausartungen ſchon früh Verordnungen erlaſſen *l*), und dieſe ſind auch in der neueren Zeit öfters wiederholt worden *m*). Beſonders ſollte nicht geduldet werden, daß während der Elevation

---

h) Conc. Trid. Sess. XXV. Decret. de invocatione sanctor. Omnis porro superstitio in — imaginum sacro usu tollatur. Dieſe Vorſchrift iſt durch viele neuere Provinzialconcilien noch genauer ausgeführt worden.

i) Conc. Colon. a. 1662. P. I. Tit. IX. Cap. III. In ornandis porro Sanctorum statuis — ab omni procaci venustate — et vano quovis ornatu abstineatur. Auch gehört hieher die Const. Sacrosancta Urban. VIII. a. 1642.

k) Capit. I. Carol. M. a. 789. c. 70., Capit. I. Carol. M. a. 805. c 2. Regula Chrodog. ed Hartzh. c. 50., Regula Aquisgran. a. 816. c. 137. Andere Nachrichten darüber giebt Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P. I. Lib. II. Cap. 80.

l) C. un. Extr. comm. de vit. et honest. cleric. (3. 1).

m) Conc. Colon. a. 1536. P. II. Cap. XV., August. a. 1548. Cap. XVIII. Trident. Gener. a. 1562. Sess. XXII. Decret. de observ. in celebr. miss., Camerac. a. 1565. Tit. V. c. 3. 4., August. a. 1567. P. II. Cap. I., Constant. a. 1567. Tit. XI. c. 6. 7., Mechlin. a. 1610. Tit. XII. Cap. VII., August. a. 1610. P. II. c. 13. 14. 15., Colon. a. 1662. P. I. Tit. III. c. 10.

gesungen oder auf der Orgel präludirt würde *n*). Ueberhaupt ist die Kirchenmusik ein sehr wichtiger Gegenstand, worüber sich die Bischöfe mehr, als gewöhnlich geschieht, mit Männern von Einsicht und Geschmack besprechen sollten *o*).

---

n) Conc. August. a. 1548. Cap. XVIII., Atreb. a. 1570. Statut. praedecessor. Cap. VIII.

o) Der Verfasser kann nicht umhin hier die vortreffliche Schrift seines verehrten Lehrers und Freundes anzuführen: (A. F. J. Thibaut) Ueber Reinheit der Tonkunst, Heidelb. 1826.

Achtes Buch.

Von dem Einfluß der Kirche auf die weltlichen Rechte.

§. 336.

I. Einfluß der Kirche auf das Völkerrecht.

Greg. V. 15. De sagittariis.

Das Christenthum führt bei seiner vollständigen Entwicklung von selbst dahin, daß alle christlichen Völker, wenn auch übrigens ihre nationale Selbstständigkeit bewahrend, sich als verbrüdert, und daher Gewaltthätigkeiten und Feindseligkeiten unter einander als unerlaubt betrachten. Nachdem sich daher auf den Trümmern des römischen Reichs mehrere christliche Königreiche erhoben hatten: so wurde jener Grundsatz auch äußerlich in der auf dem Haupte Karl des Großen 800 erneuerten abendländischen Kaiserwürde dargestellt, da diese, von dem alten römischen Kaiserwesen völlig verschieden, hauptsächlich dazu bestimmt war, als höchster Schiedsrichter den Rechts- und Friedenszustand unter den christlichen Nationen zu erhalten, ohne aber weiter in ihre Eigenthümlichkeiten und besonderen Rechte einzugreifen. Als die Kaiser sich in dieser Stellung nicht behaupten konnten, und die Völker doch einer geordneten Verbindung bedurften, fanden sie diese, da es an anderen Mitteln völlig fehlte, bei dem apostolischen Stuhle, und dieser wurde so auch der Mittelpunkt des europäischen Völkerlebens. Bei ihm wurde daher die Aufnahme in den christlichen Staatenbund nachgesucht, und er gewährte

dieſes, indem er Länder, die chriſtlich geworden waren, oder Völker, die ſich ſelbſtſtändig gemacht hatten, auf ihr Geſuch und nach Erwägung der Umſtände zu Königreichen erhob *p*). Jetzt ſind ſtehende Geſandſchaften, Congreſſe, etwa auch die heilige Allianz an die Stelle getreten, und die Anerkennung neuer Reiche oder Dynaſtieen wird durch diplomatiſche Verhandlungen erwirkt. Doch haben die Päpſte noch in den neueren Zeiten den Königen gewiſſe Titel, die ſich auf Verdienſte um die Kirche beziehen, verliehen, und dieſe werden von allen Höfen respectirt *q*). Auch für die Erhaltung des Friedenszuſtandes konnten die Päpſte wenigſtens in ſo fern wirken, daß ſie bei drohenden Streitigkeiten als Vermittler dazwiſchen traten *r*), oder kraft des großen Vertrauens, das man zu ihnen hegte, als Schiedsrichter angerufen wurden *s*). Die Kirche arbeitete ſelbſt darauf hin, den Krieg ganz aus der chriſtlichen Welt zu verbannen *t*), oder doch wenigſtens die Grauſamkeit deſſelben durch das Verbot allzu mörderiſcher Kriegswaffen zu mildern *u*). Ein Recht der Eroberung

---

p) Dieſes geſchah bei Ungarn 1073, Croatien 1076, Polen 1080, Portugal 1142 und 1179, Irland 1156.

q) Von dieſer Art ſind die Beinamen, Beſchützer des Glaubens, Allerchriſtlichſter, Katholiſch, Getreueſter, Apoſtoliſch.

r) So hat, um unter vielen Beiſpielen nur eines zu erwähnen, Leo X. 1520 einen Legaten an den Großfürſten geſchickt, um ihn zum Frieden mit dem Könige von Polen zu bewegen.

s) C. 13. X. de iudic. (2. 1). Dieſes geſchah noch im Ryßwicker Frieden 1697 hinſichtlich der Pfälziſchen Allodialerbſchaft.

t) Es giebt Beiſpiele, daß ein Monarch bei dem Papſt anfrug, in wie fern er einen Krieg, ohne ſein Gewiſſen zu beſchweren, unternehmen dürfe. Die Theologen des päpſtlichen Hofes hielten aber jeden Krieg, ſelbſt gegen die Ungläubigen für ſündhaft, der nicht zur Abwehr eines Angriffs oder einer nahen Gefahr unternommen würde. Wer über den Krieg ernſthaft nachgedacht hat, wird gewiß wünſchen, daß es ſtatt dieſes blutigen Völkerproceſſes, deſſen Ausgang vom Zufall abhängt, eine geordnete richterliche Inſtanz gäbe, ſollte dieſe auch nur aus Theologen beſtehen.

u) C. un. X. de sagittar. (5. 15). Die Balliſtarier ſchleuderten durch Wurfmaſchinen große Steine auf den Feind; die Sagittarier ſchoſſen viele Pfeile auf einmahl.

erkannte der Papſt aber hauptſächlich nur in ſo fern an, als dieſe zur Bekehrung *v*), alſo zum Wohle des beſiegten Volkes führen ſollte *w*).

§. 337.

II. Einfluß der Kirche auf das Staatsrecht.

Die Kirche betrachtet jedes Amt als einen Inbegriff von Verpflichtungen, für deren getreue Verwaltung man einem höheren Richter verantwortlich ſey. Die Vorſtellung einer unumſchränkten, willkührlichen Gewalt iſt ihr daher fremd. Auf dieſen Grundſatz haben die Biſchöfe das Staatsrecht des Mittelalters gegründet *x*), und durch die Ermahnungen und Eide, welche ſie den

---

v) In dieſem Sinn iſt es zu verſtehen, wenn Hadrian IV. 1155 dem König Heinrich II. geſtattete Irland zu occupiren, oder Alexander VI. 1493 die Anſprüche der Spanier und Portugieſen auf den neuen Welttheil entſchied, c. un. de insul. nov. orb. in VII. (1. 9).

w) Man frägt mit welchem Recht der Papſt über fremde Länder verfügt habe. Allein ob dieſes ſo, oder wie im neuen Völkerrecht durch einen europäiſchen Tractat geſchehe, iſt nach dem Privatrecht beurtheilt, gleich unbefriedigend. Der Papſt gab aber jenes Recht, wie die angeführte Bulle zeigt, nur als Mittel, die Einwohner mild und ſchonend zu Chriſten zu bekehren. Hingegen in den neuen Verträgen dieſer Art iſt von dem Intereſſe der Beſiegten wenig die Rede. Alſo iſt wenigſtens, wo der Gewinn für die Menſchheit lag, nicht zweifelhaft.

x) Conc. Paris. VI. a. 829. Lib. I. c. 3. Principaliter totius sanctae Dei ecclesiae corpus in duas eximias personas, in sacerdotalem videlicet et regalem, sicut a sanctis patribus traditum accepimus, divisum esse novimus. — Lib. II. c. 1. Rex a recte agendo vocatur. Si enim pie, et iuste et misericorditer regit, merito rex appellatur; si his caruerit, non rex sed tyrannus est. — C. 2. Regale ministerium specialiter est populum Dei gubernare, et regere cum aequitate et iustitia, et ut pacem et concordiam habeant studere. Ipse enim debet primo defensor esse ecclesiarum et servorum Dei, viduarum, orphanorum, caeterorumque pauperum, nec non et omnium indigentium. — Scire etiam debet, quod causa, quam iuxta ministerium sibi commissum administrat, non hominum, sed Dei causa existit, cui pro ministerio, quod suscepit, in examinis tremendi die rationem redditurus est. — C. 5. Nemo regum a pro-

Königen bei der Krönung vorhielten, befestigt *y*). Die königliche Gewalt gieng also nur auf Schutz und Erhaltung, und war, wie jede andere, den göttlichen und menschlichen Rechten unterworfen. Wo über deren Auslegung zwischen den Fürsten und ihren Völkern Streit entstand, trat, damit keiner in der eigenen Sache Richter wäre, der Papst in die Mitte, erklärte den Sinn und Umfang der beschworenen gegenseitigen Verbindlichkeiten, löste die aus solchen Eiden hervorgehenden äußerst schwierigen Gewissensfragen *z*), beschützte durch sein Ansehen die Fürsten gegen ungerechte Machtsprüche ihrer Reichsstände *a*), umgekehrt aber auch die Völker gegen pflichtvergessene Fürsten durch die Zulassung außerordentlicher Maasregeln *b*) und im äußersten Fall durch die

---

genitoribus regnum sibi administrari, sed a Deo veraciter atque humiliter credere debet dari. — C. 8. Necesse est, ut unusquisque fidelis tantae potestati ad salutem et honorem regni, secundum Dei voluntatem, utpote membrum capiti opem congruam ferat, plusque in illo generalem profectum et utilitatem atque honorem regni, quam lucra quaerat mundi.

y) Diese sind im Wesentlichen bis auf die neueren Zeiten dieselben geblieben. So heißt es im Pontific. Roman. Tit. de coronatione regum: Bene est ut te prius de onere, ad quod destinaris, moneamus. Regiam hodie suscipis dignitatem, — praeclarum sane inter mortales locum, sed discriminis, laboris et anxietatis plenum. Verum si consideraveris, quod omnis potestas a Domino Deo est, per quem Reges regnant — tu quoque de grege tibi commisso ipsi Deo rationem es redditurus. Primum pietatem servabis. — Iustitiam sine qua nulla societas diu consistere potest, erga omnes inconcusse administrabis. — Viduas, pupillos, pauperes, ac debiles ab omni oppressione defendes. Omnibus benignum, mansuetum, atque affabilem, pro regia tua dignitate te praebebis.

z) So erklärten Innocenz IV. und Urban IV. den Eid für unverbindlich, den in England der König den Baronen aus Zwang und Uebereilung und zum Nachtheil des Landes geschworen zu haben vorstellte.

a) So erklärte Innocenz III. das Todesurtheil, welches die Barone in England 1216 über Johann ohne Land ausgesprochen hatten, für unzuläßig.

b) So die Anordnung eines Reichsverwesers gegen den wollüstigen

Drohungen des Kirchenbannes *c*). Im Fortschritt der Zeit ist freilich in den Monarchien ein ganz anderes Staatsrecht entstanden; auch ist von einer Einmischung des Papstes in die Verhältnisse zwischen den Fürsten und Völkern nicht mehr die Rede *d*). Da aber die europäische Staatskunst für die außerordentlichen Bewegungen des öffentlichen Lebens, wo ein Schiedsrichter Noth thut, noch nichts an die Stelle des Papstes zu setzen gewußt hat: so geht man, wie die Geschichte zeigt, in solchen Umständen häufig genug über geleistete Eide mit Stillschweigen weg, oder es werden beschworene Verträge den Gründen der höheren Politik aufgeopfert, oder es haben gar Völker ihre Könige eigenmächtig abgesetzt und hingerichtet. Unser gesellschaftlicher Zustand hat sich also darin nach dem Urtheil eines geistreichen Schriftstellers von der Stufe der Vollkommenheit wieder entfernt, den er im Mittelalter zu erreichen nahe war *e*). Immer übt aber noch die Religion stillschweigend einen mildernden und beschränkenden Einfluß gegen die Staatsgewalt aus, und zwar gerade in den Ländern am meisten, wo die Könige durch die Verfassung am wenigsten beschränkt sind.

§. 338.

III. Einfluß der Kirche auf die Landespolizei.

Greg. I. 35. De treuga et pace.

Die Ausbildung des kirchlichen Lebens führt von selbst auf Humanität der Sitten, und dadurch auf die Verbesserung der gesellschaftlichen Ordnung hin: auch hat die Kirche immer die ihr zu Gebote stehenden Kräfte zu diesem Zwecke bereitwillig dargeboten. So schützte sie zu einer Zeit, wo die Gesetze wider das Fehdewesen ohne alle Kraft waren, die öffentliche Ruhe durch

---

Sancho in Portugal, der das Reich zu Grunde richtete, c. 2. de suppl. neglig. praelat. in VI. (1. 8).

c) C. 2. de sentent. et re iudic. in VI. (2. 14), Sachsenspiegel III. 57.

d) Dieses haben auch Pius VI. und Pius VII. mehrmals bestimmt ausgesprochen.

e) Chateaubriand Génie du christianisme. Part. IV. Liv VI. chap. 11.

den Gottesfrieden *f*), und durch die Heiligkeit, die ſie gewiſſen Perſonen und Geräthſchaften ertheilte *g*), hemmte die Wuth der Blutrache durch das Aſylrecht *h*), förderte die Sicherheit der Wege durch geheiligte Zeichen, welche ſie dabei errichten ließ *i*), verfolgte die Seeräuber mit dem Bann *k*), und verbot nachdrücklich die grauſame, unchriſtliche Sitte des Strandrechts *l*). Ferner ſorgte die Kirche für richtige Aufklärung durch ihre Lehranſtalten und die Bekämpfung des tief eingewurzelten Aberglaubens *m*), für die leidende Menſchheit durch ihre Hospitien, nahm ſich der neugeborenen Kinder wider entartete Mütter an *n*), verwandelte canoniſche Bußen in Geldbeiträge für Weg- und Brückenbau, verhieß Ablåſſe denjenigen, die wider die Seeräuber kreuzen würden *o*), unterdrückte rauhe und grauſame Nationalluſtbarkeiten *p*), tadelte unnöthigen Aufwand und Kleiderpracht, verbeſſerte die

---

f) C. 1. X. de treug. et pac. (1. 34).

g) C. 2. X. de treug. et pac. (1. 34).

h) Joh. Müller Beobachtungen (Werke B. XV. S. 383) Im Mittelalter floh der Bedrängte vor der Wuth des Adels zu Gräbern und Heiligen, und die Kirche veranſtaltete Stillſtand zwiſchen den Räubern.

i) Conc. Claram. a. 1095. c. 29.

k) Dieſe Beſtimmungen der Concilien ſind auch in die Abendmahlsbulle aufgenommen worden (§. 186).

l) C. 3. X. de raptor. (5. 17).

m) C. 6. c. XXVI. q. 2. (Augustin. c. a. 426), c. 3. c. XXVI. q. 5. (Conc. Bracar. II. c. a. 572), c. 10. eod. (Gregor. I. a. 599), c. 1. eod. (Greg. II. a. 721), c. 7. c. XXVI. q. 2. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 1. c. XXVI. q. 3. (Idem eod.), c. 14. c. XXVI. q. 5. (Rhaban. Maur. c. a. 840), c. 12. eod. (Capitul. c. a. 850).

n) Regino de ecclesiast. discipl. Lib. II. Cap. 69.

o) Es muß auf den Geiſt eines Volkes ganz anders wirken, wenn man Leiſtungen für das gemeine Beſte blos durch das Lob ihrer Verdienſtlichkeit, was doch richtig verſtanden allein die Ablaßverkündigung heißt, zu erreichen trachtet, oder ob man ſie, wie in unſeren Polizeiverordnungen, als Pflichten darſtellt, die durch Geldſtrafen erzwungen werden.

p) C. 1. 2. X. de torneam. (5. 13), c. un. eod. Extr. Johann. XXII. (9), c. un. de tauror. agitat. in VII. (5. 18).

Landescultur durch ihr eigenes Beispiel, veranstaltete allgemeine Treibjagden wider reißende Thiere *q*), und sorgte zum Theil selbst mit für die Straßenbeleuchtung durch die Lampen, welche der fromme Eifer vor den überall errichteten Heiligenbildern unterhielt.

§. 339.

IV. Einfluß der Kirche auf das Strafrecht.

Nach der Ansicht der Kirche sollen die bürgerlichen Strafen nicht die Vertilgung, sondern die Besserung und das Seelenheil des Schuldigen bezwecken, und sie hofft für das Herz des Verstockten mehr von zweckmäßig geleiteter Milde, als von Peinigung. Deshalb legten die Bischöfe schon unter den Römern, wo sie konnten, bei den weltlichen Obrigkeiten ihre Fürbitte wider die Anwendung von Todesstrafen ein *r*). Sie erlangten sogar die Mitaufsicht über die öffentlichen Gefängnisse *s*), und es bildete sich nach einer tiefen menschlichen Regung der Gebrauch, daß an den hohen Freudentagen des Christenthums auch die Unglücklichen in den Kerkern nicht vergessen, und die, welche wegen leichterer Vergehen gefangen saßen, frei gegeben wurden *t*). Besonders suchte aber die Kirche die Verbrecher zu schützen, welche dadurch, daß sie sich zu ihr flüchteten, den ersten Beweis reumüthiger Gesinnung abgelegt hatten *u*); und bald erhielt dieses Asylrecht, wovon auch schon im heidnischen Recht etwas Aehnliches vorkam *v*), von den christlichen Kaisern, jedoch mit mehreren Einschränkungen,

---

q) Conc. Compostell. a. 1114. c. 15.

r) C. 3. c. XXIII. q. 5. (Augustin. a. 408), c. 1. 2. eod. (Idem a. 412).

s) C. 22. 23. C. de episc. audient. (1. 4), Conc. Aurel. V. a. 549. c. 20.

t) C. 3. 4. 6. 7. 8. C. Th. de indulg. crimin. (9. 38), c. 3. C. de episc. audient. (1. 4), L. Burgund. Tit. LII., Capit. Reg. Franc. Lib. VI. c. 107.

u) C. 28. c. XXIII. q. 8. (Conc. Sard. a. 344), c. 10. 11. eod. (Gelas. c. a. 494).

v) C. un. C. Th. de his qui ad statuas confug. (9. 44), c. un. C. J. eod. (1. 25).

bürgerliche Bestätigung *w*). Die Wirkung bestand darin, daß der Flüchtling nicht mit Gewalt aus der Kirche weggeholt werden durfte, und daß der Bischof bei der Auslieferung sich die Verschonung mit einer tödtlichen oder verstümmelnden Strafe versprechen ließ. Dafür legte er ihm aber schwere kirchliche Pönitenzen auf, und hielt ihn in der Erinnerung an die von der Kirche empfangene Wohlthat zur ernstlichen Besserung seines Lebens an. Bei den Germanen wurde das Asylrecht, als eine heilsame Schutzwehr gegen eine formlose, grausame Rechtspflege und gegen die herrschende Sitte der Blutrache, sogar auf die bischöfliche Wohnung und den Kirchhof ausgedehnt *x*), und von den weltlichen Gesetzen aus Devotion gegen die Kirche bestätigt *y*). Doch fanden dabei wie früher mancherlei Ausnahmen Statt *z*). In der neueren Zeit sind diese von den Päpsten selbst noch mehrfach erweitert *a*), und endlich ist in vielen Ländern das ganze Asylrecht von der Staatsgewalt aufgehoben worden *b*).

§. 340.

V. Einfluß des canonischen Rechts auf den Proceß.

Greg. V. 35. De purgatione vulgari.

Die Kirche hat auf die Procedur der weltlichen Gerichte hauptsächlich durch das Beispiel eingewirkt, welches sie in ihren eigenen

---

w) C. Th. de his qui ad eccles. confug. (9. 45), C. J. eod. (1. 12). Nov. Just. 17. c. 7.

x) C. 36. c. XVII. q. 4. (Conc. Aurelian. I. a. 511), c. 35. eod. (Conc. Tolet. IX. a. 655), c. 20. eod. (Conc. Tribur. a. 895), c. 6. eod. (Nicol. II. a. 1059), c. 5. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48).

y) Decret. Chlotar. II. a. 595. c. 13. 14. 15., L. Alemann. Tit. III., L. Baiuvarior. Tit. I. c. 7., Capit. Carol. M. de partib. Saxon. a. 789. c. 2., Eiusd. Capit. II. a. 803. c. 3.

z) Capit. German. c. a. 744. c. 21., Capit. Carol. M a. 779. c. 8., c. 6. c. XVII. q. 4. (Nicol. II. a. 1059), c. 6. 10. X. de immunit. eccles. (3. 48), c. 1. X. de homicid. (5. 12). c. 1. eod. in VI. (5. 4).

a) Benedict. XIV. de synodo dioecesana Lib. XIII. Cap. XVIII. No. XIII.

b) In England geschah die Aufhebung dieses privilege of sanctuary im Jahr 1624, 21. Jam. I. c. 28. § 7.

Gerichten aufstellte. Allmählig ist daher der canonische Proceßgang auch bei den weltlichen Gerichten angenommen, und dadurch die germanische Procedur von Grund aus verändert worden. In Frankreich geschah jenes schon unter Ludwig IX. Außerdem hat aber auch die Kirche gewisse Punkte des germanischen Processes geradezu angegriffen und abzuschaffen gesucht. Der Eine war der barbarische Gebrauch des Zweikampfs und anderer Gottesurtheile für den Beweis. Dieser wurde, als auf der Voraussetzung regelmäßiger Wunder beruhend, von aufgeklärten Päpsten schon frühe verworfen *c*). Doch dauerte es lange, ehe dieses in der Praxis wirklich anerkannt wurde. Der andere Punkt war der allzu häufige und leichtsinnige Gebrauch des Eides, namentlich der Satz, daß man das, was man nicht vor Gericht vollführt, so wissentlich es auch war, abschwören, und dessen durch noch so viele Zeugen nicht überführt werden konnte *d*). Dieses konnte die Kirche wegen der augenscheinlichen Gefahr offenbarer Meineide nicht dulden *e*). Daher sind denn auch die Bestimmungen des Sachsenspiegels, die mit diesen Grundsätzen zusammenhiengen, von Gregor XI. 1374 und auf dem Concilium von Basel verworfen worden.

§. 341.

VI. Einfluß der Kirche auf das bürgerliche Recht. A) Allgemeine Ansicht über den Gebrauch des römischen Rechts.

Der Geist der Kirche geht auf Anerkennung und Erhaltung der Eigenthümlichkeiten und hergebrachten guten Gewohnheiten der Völker, und sie selbst schmiegt ihre Gesetzgebung den bestehenden Verhältnissen möglichst an. Im Mittelalter, wo die Päpste zur Leitung aller höheren geistigen Interessen berufen waren, haben sie daher das wiedererwachte Studium des römischen Rechts

---

c) C. 22. c. II. q. 5. (Nicol. I. a. 867), c. 20. eod. (Stephan. V. c. a. 886), c. 7. §. 1. eod. (Alexand. II. c. a. 1070), c. 1. 2. 3. X. de purgat. vulgar. (5. 35).

d) Sachsenspiegel Buch I. Art. 7. 18.

e) Dawider eifert schon Agobard. advers. legem Gundobadi (in Opp. ed. Baluz. T. I. p. 113).

in Italien selbst nirgends verhindert, vielmehr befördert, weil es hier von alten Zeiten her einheimisch war: allein als man, an der Autorität des Buchstabens klebend, dasselbe auch auf andere Länder, wo die Verhältnisse ganz ungleichartig waren, anzuwenden anfieng, als selbst Kleriker und Mönche mit diesem Studium den Geist einer ganz anderen Zeit in sich aufnahmen: so schien dieses allerdings eine bedenkliche und gewaltsame Veränderung in dem bisherigen Zustand der Dinge herbeizuführen. Aus diesem Grunde verbot Honorius III., übrigens ein gelehrter Mann und eifriger Beförderer der Wissenschaften, in Paris das römische Recht zu lehren, weil in der dortigen Provinz nur Gewohnheitsrechte galten, und hauptsächlich Kleriker hier studirten *f*). Für ein ähnliches Verbot, welches sich über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn erstrecken sollte, suchte Innocenz IV. 1254 die Mitwirkung der Fürsten zu erhalten *g*). Bei diesen Verordnungen müssen die Päpste noch jetzt diejenigen auf ihrer Seite haben, welche, den wissenschaftlichen Werth des römischen Rechts an sich vollkommen anerkennend, doch über den günstigen Einfluß, den dasselbe auf die Entwicklung unserer eigenthümlichen Rechte und der bürgerlichen Freiheit gehabt habe, sehr zweifelhaft sind.

§. 342.

B) Ueber den Zustand der Unfreien *h*).

Greg. IV. 9. De coniugio servorum.

Die Knechtschaft ist der äußeren Rechtsform nach ein Zustand strenger Abhängigkeit von einem Herrn, worin Einer durch Noth, Hülflosigkeit oder andere Schicksale versetzt worden ist, und

---

f) C. 28. X. de privileg. (5. 33). Andere Stücke dieser Decretale sind c. 10. X. ne cleric. et monach. (3. 50), c. 5. X. de magistr. (5. 5). Man sehe darüber Savigny Zeitschrift B. VIII. Heft II.

g) Matth. Paris. Addend. p. 124., Bulaeus Hist. Univ. Paris. T. III. p. 265. 266.

h) Ueber den wohlthätigen Einfluß des Christenthums auf den Zustand der Unfreien sehe man Möhler in der Tübinger theolog. Quartalschrift Jahrgang 1834. Heft I. IV.

die sich auf seine Nachkommen forterbt. Im Geiste des patriarchalischen Rechts aufgefaßt, der auch zum Theil noch im ältesten römischen und deutschen Recht fortlebte, sollte sie aber ein Familienverhältniß seyn, wodurch der Hausvater mit denjenigen, die das Schicksal ihm zugeführt, dauernd verbunden würde, damit er vom Standpunkt seiner höheren Bildung aus ihre Erziehung und Lebensverhältnisse ordnete, sie beschäftigte und versorgte, und sie dadurch vor der weit drückenderen Abhängigkeit bewahrte, in welche ohne eine solche Veranstaltung die Armen, wenn auch unter anderen Namen und Formen, immer aber auf Gefahr der guten Sitten, nothwendig gerathen. Die Knechtschaft sollte also nicht blos ein Inbegriff von Berechtigungen, sondern auch mit wesentlichen Verpflichtungen verbunden seyn; und selbst das Recht über Leben und Tod, welches die Patriarchen und römischen Hausväter über ihre Knechte wie über ihre eigenen Kinder hatten, darf seiner ursprünglichen Bestimmung nach nicht als eine Grausamkeit, sondern wie ein Richteramt, so wie es noch jetzt der Staat ausübt, betrachtet werden. Dieser Zustand ist jedoch in mehreren Richtungen einer großen Ausartung fähig. Denn erstlich, da der Hausvater für den gerechten Gebrauch der ihm anvertrauten Gewalt hauptsächlich nur seinem Gewissen verantwortlich ist: so kann diese in der Hand eines jähzornigen und grausamen Herrn sehr misbraucht werden. Neben der Knechtschaft muß daher eine Einrichtung bestehen, welche gegen solche Ausartung schützt, und im Nothfall selbst willkührliche Mishandlung der Knechte ahndet. Dazu diente im alten römischen Recht die Censur, unter den germanischen Völkern die Kirche *i*). Zweitens darf die Rechtsform dieses Zustandes nie so starr ausgebildet seyn, daß dadurch die Persönlichkeit völlig zerstört wird. Diese Ausartung berichtigte die Kirche dadurch, daß sie auch die Knechte in sich aufnahm, und ihnen als Kindern desselben Vaters christliches Eherecht zusicherte *k*).

---

i) Conc. Agath. a. 506. c. 52., c. 6. X. de immunit. (3. 49).

k) C. 5. c. XXIX. q. 2. (Conc. Compend. a. 757), c. 8. eod. (Conc. Cabilon. a. 813), c. 1. eod. (cap. incert.), c. 1. X. de coniug. servor. (4. 9).

Drittens, muß für diejenigen, welche sich selbstständig regieren und versorgen können, eine Freilassung möglich seyn, damit auch das Gemeinwesen einen beständigen Zuwachs von freien Bürgern erhalte. Dieses beförderte die Kirche dadurch, daß sie überhaupt die Freilassung als ein frommes und verdienstliches Werk empfahl *l*), und dabei selbst in der Form der Freilassung in der Kirche ihre Mitwirkung anbot *m*). Insbesondere aber hat das Christenthum, indem es den Grundsatz des alten Völkerrechts, die Kriegsgefangenen zu Sclaven zu machen, aus der christlichen Welt verdrängte *n*), und den Armen in der Mildthätigkeit der Reichen eine unerschöpfliche Hülfsquelle eröffnete, auf die völlige Umgestaltung jenes Verhältnisses eingewirkt.

§. 343.

C) Ueber die Testamente.

Greg. III. 26. Sext. III. 11. Clem. III. 6. De testamentis et ultimis voluntatibus.

Nach dem römischen Rechte standen die Testamente unter den gewöhnlichen Behörden; nur wenn sie ein Vermächtniß zu einem frommen Zweck enthielten, war nach den Gesetzen der christlichen Kaiser die Vollstreckung den Bischöfen übertragen *o*). Bei den Germanen waren Testamente ursprünglich ganz unbekannt und sogar wegen der Gefahr für die nächsten Erben verboten; allein unter dem Klerus, der nach römischem Rechte lebte, blieben Testamente in Uebung, und selbst gegen die Laien setzte es die Kirche durch, daß wenigstens die Vermächtnisse zu einem frommen Zweck für verbindlich gehalten wurden. Auch erhielt sich bei ihnen dem römischen Rechte gemäß der Grundsatz, daß die Bischöfe für ihre gewissenhafte Erfüllung zu sorgen hätten *p*). So kamen diese

---

l) C. 68. c. XII. q. 2. (Gregor. I. a. 599).

m) C. 1. 2. C. de his qui in eccles. manumitt. (1. 15), c. 6. D. LXXXVII. (Conc. Araus. a. 441).

n) Potgiesser de statu servorum Lib. I. Cap. II. No. CXIIX.

o) C. 28. 46. 49. C. de episc. (1. 3), Nov. 131. c. 11.

p) C. 3. X. h. t. (Gregor. I. a. 594), c. 6. X. eod. (Conc. Mogunt. c. a. 850), Capit. Reg. Franc. Add. III. c. 87., c. 17. 19. X. h. t.

Vermächtniſſe, endlich die Teſtamentsſachen überhaupt, unter die geiſtlichen Gerichte. Dieſe Erweiterung hatte einen dreifachen Grund. Erſtlich war nach der herrſchenden Pietät der Zeit in jedem Teſtamente regelmäßig irgend Etwas zu einem frommen Zweck ausgeſetzt; zweitens, wurden die Teſtamente insgemein mit Zuziehung des Pfarrers errichtet und die Concilien legten dieſen ſogar die Pflicht auf, bei Zeiten daran zu erinnern; drittens endlich, ſah die Kirche die Erfüllung eines letzten Willens als eine Gewiſſensſache an, da hingegen die Landgerichte, dem deutſchen Rechte gemäß, mancherlei Schwierigkeiten entgegenſtellten. Nachdem nun die Teſtamentsſachen als ein Gegenſtand der geiſtlichen Gerichtsbarkeit anerkannt waren, ſo wurden die Päpſte auch zu mancherlei Verordnungen darüber veranlaßt. Zunächſt ſetzten ſie für die Vermächtniſſe zu einem frommen Zwecke mehrere Vorrechte feſt *q*). Zweitens beſtätigte Alexander III. die Praxis, nach welcher ein Teſtament gültig vor dem Pfarrer und zwei bis drei Zeugen errichtet werden konnte *r*), und viele Concilien ſchrieben dieſes ſogar als die regelmäßige Form vor *s*). Drittens ſtellte das canoniſche Recht auch in Anſehung des Inhalts eine wichtige Aenderung des römiſchen Rechts auf. Nach dieſem mußten nämlich die Notherben, die mit einem Fideicommiß beſchwert waren, die ſogenannte Trebellianiſche Quarte auf ihren Pflichttheil einrechnen *t*). Unter den Gloſſatoren fieng man aber an dieſes zu bezweifeln, und dadurch wurde Innocenz III. zu der Entſcheidung veranlaßt, daß die Kinder erſt ihren Pflichttheil abziehen, und dann von dem Reſt noch jene Quarte zurückbehalten könnten *u*). Die neueren Concilien haben zwar auch noch die Execution der Teſtamente der biſchöflichen Oberaufſicht unterworfen *v*); allein ſeit dem ſechzehnten Jahrhundert iſt allmählig faſt in allen

q) Darüber ſehe man §. 247.

r) C. 10. X. de testam. (3. 26).

s) Mehr darüber findet man bei Thomassin. Vet. et nov. eccles. discipl. P III. Lib. I. Cap. 24.

t) C. 6. C. ad SC. Trebellian. (6. 49).

u) C. Raynutius 16. X. de testam. (3. 26), c. Raynaldus 18. X. eod.

v) Clem. un. de testam. (3. 26), Conc. Trid. Sess. XXII. cap 6. de ref.

Ländern dieser Gegenstand an den weltlichen Arm zurückgefallen. Doch sind die Verordnungen des canonischen Rechts darüber beibehalten worden; und in England gehören die Testamente noch jetzt vor die geistlichen Gerichte.

§. 344.

D) Ueber Besitz, Verjährung und Verträge.

Greg. I. 35. Sext. I. 18. De pactis, Greg. II. 13. Sext. II. 5. De restitutione spoliatorum, Greg. II. 26. Sext. II. 13. De praescriptionibus, Greg. III. 18. De emtione et venditione.

Der Geist der Kirche verlangt, daß auch in dem bürgerlichen Recht strenge Gewissenhaftigkeit herrsche, und daß diese darin höher gestellt sey, als eine blos formelle juristische Consequenz. Nach diesem Grundsatz sind folgende Sätze des römischen Rechts abgeändert worden. I. Im Fall des gewaltsam verlorenen Besitzes kann der Spoliirte die Besitzklage auch gegen den dritten Inhaber der Sache anstellen, wenn dieser sie wissentlich empfangen hat, weil er dann gleichsam an der Schuld des eigentlichen Thäters Theil nimmt *w*). II. Wer eines Besitzes gewaltsam entsetzt worden ist, kann vor allem Restitution verlangen, und braucht sich vorher auf keine Klagen des Spolianten wider ihn einzulassen, sondern kann diese durch die Exception des Spoliums abweisen *x*). III. Zur Verjährung durch fortgesetzten Besitz ist von Seiten des Gewinnenden immer guter Glaube wesentlich *y*). Dieses gilt nicht blos bei der Ersitzung, sondern auch bei der Klagverjährung, und zwar sowohl bei Sachen, wie bei Rechten, wobei noch von einem Besitz gesprochen werden kann. Auf die Verjährung von Forderungen, wodurch man, wenn auch wissentlich, von einer nicht eingeforderten Schuld befreit wird, ist es aber wohl nicht füglich anzuwenden. IV. Der gute Glauben ist auch

---

w) C. 18. X. de restit. spoliat. (3. 13). Anders war es im römischen Recht, fr. 3. §. 20. uti possid. (43. 17).

x) Dieser Satz bezog sich anfangs blos auf die Anklagen vertriebener Bischöfe (§. 92. Note n), ist aber später allgemein gemacht worden, c. 1. de restit. spoliat. in VI. (2. 5).

y) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26).

nicht blos, wie im römischen Recht, beim Anfang der Verjährung, sondern während des ganzen Verlaufs derselben nothwendig *z*). V. Alle rechtmäßig eingegangenen Verträge sollen erfüllt werden *a*), und auf die Form derselben kommt es nicht mehr wesentlich an. Dadurch wurde der Unterschied, den das römische Recht zwischen den förmlichen und den einfachen Verträgen machte, aufgehoben. Doch haben die neueren Landesgesetze in bürgerlicher Beziehung wieder mancherlei formelle Bestimmungen eingeführt.

§. 345.

E) Ueber das Zinsgeschäft und den Rentenkauf.

Greg. V. 19. Sext. V. 5. Clem. V. 5. De usuris.

Wenn Jemand Geld leiht, blos um seine augenblickliche Noth zu fristen, so hat es etwas der christlichen Liebe Widersprechendes, wenn der Darleiher aus dem Bedürfniß des Anderen für sich gewinnen will, besonders dann, wenn das Darlehn gering ist und ohnedies das Geld bei ihm müßig liegen würde. In diesem Sinn hat die Kirche, dem mosaischen Gesetze gemäß, die Zinsen als Wucher verboten *b*). Wenn hingegen Jemand ein Kapital bei einem Anderen anlegt, um sich selbst von den Einkünften zu erhalten, so ist das Geschäft ein ganz anderes. Daher war auch dafür im Mittelalter eine von dem Zinsgeschäft völlig verschiedene

---

z) C. 5. 20. X. de praescript. (2. 26). Diese Meinung war zwar schon früh einmahl gelegentlich ausgesprochen worden, c. 5. c. XXXIV. q. 1. (Augustin. c. a. 413). Allein daß noch bis in das zwölfte Jahrhundert das reine römische Recht galt, beweist die bestimmte Aeußerung von Gratian zum c. 15. c. XVI. q. 4.

a) C. 1. 3. X. de pact. (1. 35). Ursprünglich hatten zwar diese Stellen jenen Sinn nicht; wohl aber in der Form, wie sie in die Sammlung Gregors IX. eingerückt wurden, und so hat sie auch die Praxis verstanden.

b) C. 2. D. XLVII. (Conc. Nicaen. a. 325), c. 1. eod. (Can. Apost.), c. 8. eod. (Basil. c. a. 370), c. 10. 12. c. XIV. q. 4. (Ambros. c. a. 390), c. 11. eod. (August. c. a. 414), c. 7. eod. (Leo I. a. 443), c. 9. eod. (Capit. Carol. M. a. 806). In den Decretalen wird dieses sehr strenge, jedoch allzu buchstäblich und ohne Unterscheidung der Verhältnisse, gehandhabt.

Rechtsform angenommen. Derjenige, der das Kapital anlegte, wurde nämlich als der Käufer, der andere als der Verkäufer der verhältnißmäßigen jährlichen Einkünfte gedacht. Um dabei möglichst dem Misbrauch und der Verwechselung mit dem Zinsgeschäft zu begegnen, war festgesetzt, daß nicht der Erste, der das Hauptgeld hingegeben hätte, sondern nur der Andere, dieser aber wann er wollte, dasselbe aufkündigen und sich durch die Rückzahlung von der Leistung der jährlichen Renten befreien könnte. Uebrigens konnte aber zur Sicherheit des Käufers die Rente auf ein Grundstück oder auf das ganze Vermögen gelegt, und dadurch gleichsam zu einer dinglichen Verpflichtung gemacht werden. Solche Geschäfte galten auch nach dem canonischen Rechte nicht als unerlaubt *c*), und sie gaben das Mittel, wodurch man, als sich neben dem Grundbesitz Kapitalreichthum zu bilden anfieng, die Maximen der Kirche mit den Bedürfnissen des bürgerlichen Verkehrs in Uebereinstimmung erhielt. Noch anders gestalten sich die Zinsverhältnisse dort, wo ein reger Geld- und Handelsverkehr besteht. Denn da nun derjenige, der das Geld leiht, dieses meistens thut um damit zu speculiren und zu gewinnen, und der Andere, der das Geld giebt, sich dadurch des Gewinnes, den er selbst damit machen könnte, beraubt: so scheint es nicht unbillig, wenn dieser sich gleichsam als ein Antheil an dem verschafften, oder als Ersatz für den entbehrten Gewinn gewisse Zinsen ausbedingt. Daher ist in der neueren Zeit in den meisten Ländern durch die bürgerliche Gesetzgebung ein bestimmtes Maaß von Zinsen für zulässig erklärt und der Begriff des Wuchers auf die übermäßigen Zinsen beschränkt worden. Für das Gewissensrecht kommt es aber noch auf eine genaue Unterscheidung der Verhältnisse an *d*). Des-

---

c) C. 1. 2. Extr. comm de emt. vend. (3. 5). Eine Beschränkung macht dabei die Const. Cum onus Pii V. a. 1568, wodurch der Rentenkauf nur mit Beziehung auf ein namentlich bezeichnetes Grundstück für erlaubt erklärt wurde. Allein diese ist in Frankreich, Belgien und Deutschland nicht recipirt.

d) Eine sehr genaue und scharfsinnige Beleuchtung dieses Gegenstandes aus diesem Gesichtspunkte findet man in Benedict. XIV.

fentliche Anſtalten (montes pietatis), welche den Armen, um ſie vor Wucherern zu ſchützen, auf Pfänder für mäßige Zinſen Geld leihen, ſind aber ausdrücklich gebilligt *e*).

§. 346.

F) Ueber die Verbindlichkeit aus Gelübden.

Greg. III. 34. Sext. III. 15. Extr. Joh. XXII. Tit. 6. De voto et voti redemtione.

Das Gelübde iſt ein aus Pietät gemachtes Verſprechen einer gewiſſen Leiſtung zu einem frommen Zweck. Schon nach dem römiſchen Recht war ein ſolches Verſprechen ſelbſt für den Erben bürgerlich verbindlich, wenn es auf die Entrichtung einer beſtimmten Sache gieng *f*). Natürlich ſetzte dieſes voraus, daß es nicht blos innerlich gefaßt, ſondern auch äußerlich abgelegt war. Die Kirche gieng aber weiter, und erklärte auch das blos innerliche Gelübde, als ein Gott geleiſtetes Verſprechen, dem Gewiſſen nach für verpflichtend *g*). Dieſes bildete dann das canoniſche Recht für die geiſtlichen Gerichte zu einem zuſammenhängenden Syſteme aus. Damit nemlich ein Gelübde gültig und verbindlich ſey, muß es vor allem auf eine erlaubte *h*), und Gott wirklich wohlgefällige, den Rechten dritter Perſonen nicht nachtheilige Handlung *i*) gerichtet, ferner in der Abſicht ſich wirklich zu verpflichten *k*), freiwillig, ohne Furcht, Zwang und Irr-

---

de synodo dioecesana Lib. X. Cap. IV—VIII., Devoti Instit. canon. Lib. IV. Tit. XVI.

e) Conc. Lateran. V. a. 1517. Sess. X., Conc. Trid. Sess. XXII. cap. 8. de ref.

f) Fr. 2. de pollicitat. (50. 12).

g) C. 1. c. XVII. q. 1. (Cassiodor. c. a. 540), c. 3. eod. (Gregor. I. a. 591).

h) C. 12. c. XXII. q. 4. (Ambros. a. 377), c. 10. eod. (Augustin. c. a. 415), c. 5. 13. eod. (Isidor. c. a. 620), c. 1. 15. eod (Conc. Tolet. VIII. a. 653).

i) C. 6. c. XXXIII. q. 5. (Augustin. c. a. 411), c. 2. eod. (Alexand. II. c. 1065).

k) C. 3. X. de vot. (3. 34). Dadurch unterſcheidet ſich das Gelübde von dem bloßen Vorſatz.

thum *l*) abgelegt seyn. Betrifft es eine persönliche Handlung des Gelobenden, so bindet es nur diesen, nicht den Nachfolger, außer wenn dieser die Erfüllung ausdrücklich übernommen hat *m*); geht es aber auf eine Vermögensleistung, so wird auch der Erbe dadurch gebunden *n*). Aufgehoben kann ein Gelübde nur durch die kirchlichen Oberen werden, ein ungültiges durch Nichtigkeitserklärung, ein gültiges durch Dispensation. Ungültig ist unter anderen dasjenige, welches von unmündigen Kindern ohne Zustimmung der Eltern *o*), oder von einem Ordensmitgliede ohne den Oberen *p*) abgelegt ist, und zwar unbedingt: ungültig, aber nur in so fern es die Rechte des Anderen verletzt, ist das Gelübde eines Ehegatten ohne Zustimmung des Anderen *q*). Die Dispensation wird nur aus hinreichenden Gründen, namentlich dann ertheilt, wenn mit der Erfüllung Gefahr, Nachtheil oder besondere Schwierigkeit verbunden ist *r*). Sie betrifft entweder bloßen Aufschub *s*), oder Umwandlung in einen anderen Gegenstand *t*), oder gänzliche Aufhebung. Sie kann in der Regel schon von dem Bischof ertheilt werden; in fünf Fällen *u*) aber nur von dem Papst. Der Grund, warum in allen diesen Fällen die geistliche Behörde zu erkennen hat, liegt darin, damit über

---

l) C. 1. X. de his quae vi metusve causa fiunt (1. 40).

m) C. 6. X. de vot. (3. 34).

n) C. 18. X. de censib. (3. 39).

o) C. 14. c. XXXII. q. 2.

p) C. 2. c. XX. q. 4. (Basil. c. a. 362), c. 27. de elect. in VI. (1. 6). Eine Ausnahme enthält c. 18. X. de regular. (3. 31).

q) Nach diesem Grundsatz wurde namentlich das Gelübde der Keuschheit beurtheilt (§. 311. Note p). Eine Ausnahme davon enthielt c. 9. X. de vot. (3. 34).

r) C. 3. 7. X. de vot. (3. 34).

s) C. 5. 8. X. de vot. (3. 34).

t) C. 1. 2. 7. 8. 9. X. de vot. (3. 34).

u) Diese sind das Gelübde immerwährender Keuschheit, in einen religiösen Orden zu treten, nach Rom, nach dem heiligen Grabe, und nach St. Jacob von Compostella zu wallfahrten, c. 5 Extr. comm. de poenit. 5. 9).

eine Gewiſſensſache nicht der verpflichtete und befangene Theil ſelbſt Richter ſey.

§. 347.

G) Ueber den Eid. 1) Weſen deſſelben.

Greg. II. 24. Sext. II. 11. Clem. II. 9. De iureiurando.

Bei allen bekannten Völkern des Alterthums gab es Formen der Betheuerung, woran der Glaube oder die Sitte eine beſondere Verpflichtung zur Wahrhaftigkeit knüpfte, und dieſe wurden auch im bürgerlichen Recht, beſonders im Proceß, auf vielfache Weiſe benutzt. Die religiöſe Beziehung dabei wurde aber mehr geahndet, als ſicher erkannt; auch konnten die Eide bei den Römern *v*), wie bei den Deutſchen, auf alle werthe Gegenſtände abgelegt werden. Ihre eigentliche Befeſtigung erhielt aber dieſe Einrichtung erſt im Chriſtenthum durch den Glauben an Gott, als den allwiſſenden und allgegenwärtigen Richter. Zwar war anfangs den Chriſten das Schwören unterſagt; allein augenſcheinlich gründete ſich dieſes nur auf den Misbrauch, der damit getrieben wurde *w*). Die Kirchenväter erklärten daher ſpäter den Eid an ſich nicht für Sünde *x*), ſondern wollten nur, daß er unter Anrufung Gottes *y*), nicht aber anderer Gegenſtände *z*) geſchworen würde. Der Eid iſt alſo jetzt eine Ausſage, wobei Gott als Zeuge der Wahrheit und als Rächer wiſſentlicher Unwahrheit angerufen wird, und ſein ſo hoher Werth für das bürgerliche Leben beruht auf der Vorausſetzung, daß dieſe Vorſtellung in jedem Gewiſſen wirklich lebhaft und gegenwärtig ſey. Nirgends zeigt ſich alſo deutlicher, wie die Kirche, als die Erzieherin des Gewiſſens,

---

v) Fr. 3. §. 4. fr. 6. fr. 13. §. 6. de iureiur. (12. 2).

w) Matth. V. 34—37., Jacob V. 12., Gratian. ad c. 1. c. XXII. q. 1.

x) C. 2. c. XXII. q. 1. (Augustin. c. a. 394), c. 3. 15. eod. (Idem a. 398), c. 8. eod. (Hieronym. c. a. 400), c. 5. 6. eod. (Augustin. c. a. 410), c. 4. 14. eod. (Idem c. a. 415).

y) C. 11. c. XXII. q. 1. (Chrysostom. c. a. 400), c. 7. eod. (Hieronym. c. a. 410).

z) C. 9. c. XXII. q. 1. (Statuta eccles. antiq.), c. 10. eod. (Julian. Novell. c. a. 556).

dem Staate zur Seite stehen müsse. Die inneren Bedingungen eines ächten Eides sind aber, daß er mit völliger Freiheit, mit hinreichender Unterscheidungsfähigkeit, mit voller Aufrichtigkeit und zu einem gerechten Zweck abgelegt werde *a*). Erzwungene Eide *b*), oder solche, die auf eine an sich unerlaubte oder dritten Personen schädliche Handlung gerichtet sind *c*), sind also unverbindlich. Zur äußeren Form gehört an sich nur die Anrufung Gottes: doch ist im canonischen Recht eine bestimmte Form der Betheuerung üblich *d*). Andere Feierlichkeiten wechseln nach Gesetz und Herkommen. Auch muß dabei auf die Religionsverschiedenheit Rücksicht genommen werden.

§. 348.

2) Wirkungen und Aufhebung eines Eides.

Der Eid dient entweder zur Bekräftigung einer Aussage (iuramentum assertorium) oder eines geleisteten Versprechens (iuramentum promissorium). Von jenem ist in dem Proceß die Rede. Hinsichtlich des Versprechungseides gieng das canonische Recht von dem Grundsatz aus, daß wegen der Heiligkeit der Handlung und der dabei geschehenen Anrufung des göttlichen Namens die geistlichen Gerichte jedes so bekräftigte Versprechen, wenn nur dessen Erfüllung überhaupt moralisch erlaubt und den Rechten dritter Personen nicht entgegen, gleichviel ob es übrigens bürgerlich klagbar wäre oder nicht, als eine heilige Religions- und Gewissenspflicht betrachten und auf dessen Erfüllung durch die Anwendung geistlicher Strafen bestehen *e*), ja sogar wider die

---

a) C. 2. c. XXII. q. 2. (Hieronym. c. a. 410), c. 26. X. de iureiur. (2. 24).

b) C. 8. 28. X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18).

c) C. 2. 8. 12. (Ambros. c. a. 377), c. 3. 4. eod. (Idem c. a. 391), c. 22. eod. (Augustin. c. a. 396), c. 13. eod. (Isidor c. a. 620), c. 1. eod. (Conc. Tolet. VIII. a. 653), c. 6. 7. eod. (Beda c. a. 720), c. 18. eod. (Conc. Oecum. VII. a. 787), c. 1. 2. 13. 18. 19. 24. 27. 28. 33. X. de iureiur. (2. 24).

d) Man findet diese am Schluß des c. 4. X. de iureiur. (2. 24).

e) C. 13. X. de iudic. (2. 1), c. 6. 20. 28 X. de iureiur. (2. 24), c. 2. de pact. in VI. (1. 18), c. 3. de foro compet. in VI. (2. 2), c. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

weltlichen Gerichte, die wissentlich solche Eide nicht beachten würden, wegen der darin liegenden Begünstigung des Eidesbruches mit kirchlichen Censuren einschreiten sollten *f*). Nach diesen Grundsätzen hat auch die bürgerliche Gesetzgebung im Mittelalter gehandelt *g*). In den neueren Civilgesetzbüchern ist aber zum Theil der Versprechungseid ganz mit Stillschweigen übergangen *h*), also bürgerlich wirkungslos gemacht, oder selbst als ein Misbrauch bei Strafe verboten worden *i*). Der Gesichtspunkt für das innere Forum ist aber dadurch nicht verändert. Ist durch den Eid etwas Ungerechtes oder Unerlaubtes versprochen worden, so ist er zwar an sich schon ungültig und unverbindlich; doch soll man, um nicht in der eigenen Gewissenssache Richter zu seyn, darüber die Interpretation der Kirche einholen, und wegen des mit dem Eide begangenen Misbrauches Buße thun *k*). Eben so ist zur Aufhebung eines aus Zwang, Betrug oder Irrthum geleisteten Eides für das Gewissen immer die Entbindung durch die Kirche nothwendig *l*). Die rechtmäßige Behörde dazu ist in beiden Fällen der Bischof *m*); doch ist in besonders schwierigen oder wichtigen Sachen häufig beim Papste selbst angefragt worden *n*). Wo der Eid das Versprechen noch bürgerlich klagbar macht, ist zur Aufhebung der daraus hervorgehenden Verbindlichkeit auch die Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit nöthig, und es kann dann der mit dem Eide getriebene Misbrauch auch Civilstrafen zur Folge haben.

---

f) C. 2. de iureiur. in VI. (2. 11).

g) Auth. Sacramenta puberum C. si adversus vendit. (2. 28).

h) So im französischen Recht, welches weder bei den Bestärkungsmitteln der Verbindlichkeiten, noch im Strafrecht davon redet.

i) So im Preuß. Landrecht Th. I. Tit. V. §. 199. Th. II. Tit. XX. §. 1425. 1426.

k) C. 12. §. 1. c. 18. X. de iureiur. (2. 24).

l) C. 2. 8. 15. X. de iureiur. (2. 24).

m) Darüber sind die Praktiker einig.

n) Dieses zeigen die angeführten Decretalen.

§. 349.

VII. Von dem christlichen Kalender.

Der Kalender ist die Art, wie die Eintheilung des Jahres bestimmt ist. Zunächst hängt diese zwar von den bürgerlichen Einrichtungen ab; die Bestimmung der Festtage, namentlich der Osterfeier, wonach sich die übrigen beweglichen Feste richten, hat aber auch der Kirche einen großen Einfluß darauf verschafft. Ueber die Zeit der Osterfeier wurde schon 158 zwischen Papst Anicetus und Polycarpus, Bischof von Smyrna, dann 196 zwischen Papst Victor und Polycrates, Bischof von Ephesus, gestritten. Der Orient feierte nämlich dieses Fest, so wie die Juden, am vierzehnten Tage des ersten Mondenmonats, gleichviel auf welchen Wochentag dieser fiel; der Occident aber am ersten Sonntag der darauf folgte, theils um sich von den Juden zu unterscheiden *o*), theils damit die Fasten bis an den Gedächtnißtag der Auferstehung reichten. Der erste Mondenmonat ist aber derjenige, dessen Vollmond entweder auf das Frühlingsäquinoctium selbst (21. März) oder darnach fällt. Nachdem schon Constantin den Orient zu vereinigen gesucht hatte *p*), so wurde auf dem Concilium von Nicäa 325 die Berechnung des Occidents bestätigt. Um die gleichförmige Beobachtung zu erhalten, wurde nun auch bei den jährlichen Provinzialconcilien die Zeit der Ostern ausgemacht und den Abwesenden durch Rundschreiben angesagt *q*). Zur Bezeichnung der Tage und Monate bedienten sich übrigens die Christen bis in das sechzehnte Jahrhundert des im römischen Reiche gangbar gewesenen Julianischen Kalenders. Bei diesem war zwar das Sonnenjahr, allein nach einer nicht ganz genauen Berechnung zum Grunde gelegt. Daher machte Gregor XIII. 1580 einen verbesserten Kalender bekannt, den Kaiser Rudolph

---

o) Can. Apost. 8.

p) Sozomen. Hist. I. 16.

q) C. 23. D. III. de cons. (Statuta eccles. antiq.), c. 24. eod. (Conc. Carth. V. a. 401), c. 26. eod. (Conc. Arelat. I. a. 524), c. 25. eod. (Conc. Bracar. II. a. 572), Du Cange Gloss. s. v. Paschalis epistola.

1583 bestätigte r). Die Protestanten nahmen diesen jedoch, weil er vom Papst herrührte, nicht an. Erst 1699 wurde von den protestantischen Ständen in Deutschland ein neuer Kalender unter dem Namen des verbesserten Julianischen bestätigt, und dieser nach und nach auch in den anderen protestantischen Ländern eingeführt. Endlich haben sich die Protestanten in Deutschland 1778 zur Annahme der Gregorianischen Berechnung unter dem Namen des verbesserten Reichskalenders verstanden. Die Russen und Griechen befolgen aber noch den Julianischen Kalender.

§. 350.

VIII. Schlußbetrachtung.

Faßt man die Hauptzüge der hier entwickelten Gesetzgebung zusammen, erkennt man deren bis in die kleinsten Bestimmungen hindurchgehenden hohen sittlichen Ernst und ideale Richtung, und ist es dem Verfasser gelungen, den Leser über den Schwall herkömmlicher Vorurtheile und niedriger Verläumdungen zur Anschauung der großen Wahrheiten der Geschichte zu erheben: so darf er seine Darstellung mit den Worten beschließen, die einer unserer edelsten Denker aus der Fülle seines schönen Gemüths begeistert ausströmte. „Angewandtes, lebendig gewordenes Christenthum ist der alte katholische Glaube. Seine Allgegenwart im Leben, seine Liebe zur Kunst, seine tiefe Humanität, die

---

r) In dem Julianischen Kalender ist das Sonnenjahr zu 365 Tagen 6 Stunden angenommen, und daher wird alle vier Jahre ein Tag eingeschaltet. Da es aber in der Wirklichkeit nur 365 Tage 5 Stunden 49 Minuten ausmacht, so blieb jener Kalender jedes Jahr 11 Minuten, also bis in das sechzehnte Jahrhundert 10 Tage hinter dem wirklichen Stand der Sonne zurück. Nach dem Gregorianischen Kalender soll zur Ausgleichung alle hundert Jahre der Schalttag ausfallen; weil aber so doch alle vierhundert Jahre wieder 22 Stunden 40 Minuten übrig bleiben, dann wieder das Schaltjahr beobachtet werden. Auch ließ man, um die Sonne wieder einzuholen, im Jahr 1582 zehn Tage ausfallen, so daß man nach dem 4. gleich den 15. October schrieb.

Unverbrüchlichkeit seiner Ehen, seine menschenfreundliche Mittheilsamkeit, seine Freude an der Armuth, Gehorsam und Treue machen ihn als ächte Religion unverkennbar und enthalten die Grundzüge seiner Verfassung" s).

---

s) Novalis (Fr. von Hardenberg) Schriften. Berlin 1826. Th. I. S. 208.

Anhang.

Digitized by Google

Conventio inter Sanctissimum Dominum Pium VII. Summum Pontificem et Maiestatem suam Maximilianum Iosephum Bavariae Regem.

In nomine Sanctissimae Trinitatis.

Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. et Maiestas Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex debita sollicitudine cupientes, ut in iis, quae ad res Ecclesiasticas pertinent, certus stabilisque in Bavariae Regno terrisque ei subiectis constituatur ordo, solemnem propterea conventionem inire decreverunt. — Hinc Sanctitas Sua Summus Pontifex Pius VII. in Suum Plenipotentiarium nominavit Eminentissimum Dominum Herculem Consalvi sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem diaconum Sanctae Agathae ad Suburram Suum a Secretis Status; et Maiestas Sua Maximilianus Iosephus Bavariae Rex Excellentissimum Dominum Baronem Casimirum de Haeffelin, Episcopum Chersonesi, Suum Ministrum Plenipotentiarium apud Sanctam Sedem. Qui post sibi mutuo tradita respectivae Plenipotentiae Instrumenta in sequentes articulos convenerunt.

Art. I. Religio Catholica Apostolica Romana in toto Bavariae regno terrisque ei subiectis sarta tecta conservabitur cum iis iuribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

Art. II. Sanctitas sua servatis servandis, Bavariae Regni Dioeceses sequenti ratione constituet: Sedem Frisingae Monachium transferet, eamque eriget in Metropolitanam, quae pro Dioecesi sua habebit territorium actuale Frisingensis Dioecesis, eius tamen ecclesiae antistes, eiusque Successores Archiepiscopi Monachii et Frisingae nuncupandi erunt. Eidem Antistiti Episcopales Ecclesias Augustanam, Passaviensem et Ratisbonensem praevia Metropoliticae qualitatis suppressione, in Suffraganeas assignabit. Antistes tamen Passaviensis Ecclesiae actu vivens exemtionis privilegio, quo ad vixerit, gaudebit. — Bambergensem Cathedralem Ecclesiam in Metropolitanam eriget, illique in Suffraganeas assignabit Ecclesias Episcopales Herbipolensem, Eichstettensem et Spirensem. — Territorium Aschaffenburgense olim ad Moguntinam, nunc ad Ratisbonensem Dioecesim pertinens, et partem Bavaricam Fuldensis Dioecesis Herbipolensi Dioecesi adiungit. Partem autem Bavaricam Constantiensis Dioecesis cum exempto Territorio Campidunensi Augustanae Dioecesi

uniet. Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemtae Praepositurae Berchtolgadensis partim Passaviensi, partim Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, huius quoque Ecclesiae Dioecesim assignabit. Novi singularum Dioecesium fines, in quantum necesse erit, designabuntur.

Art. III. Capitula Metropolitanarum Ecclesiarum habebunt duas Dignitates, nempe Praepositum, ac Decanum, et decem Canonicos: Capitula vero Cathedralium Ecclesiarum habebunt pariter duas Dignitates, scilicet Praepositum, ac Decanum, et octo Canonicos. Quodlibet praeterea Capitulum tam Metropolitanum, quam Cathedrale habebit Praebendatos seu Vicarios saltem sex. Si vero in posterum Ecclesiarum istarum reditus per novas fundationes aut bonorum augmentationes incrementum tale perceperint, ut plures Praebendae erigi possint, Canonicorum et Vicariorum numerus ultra augebitur. — In quovis Capitulo Archiepiscopi et Episcopi ad formam sacri concilii Tridentini duos ex Canonicis designabunt, qui partes Theologi et partes Poenitentiarii respective agent. — Dignitates et Canonici omnes, praeter Chori servitium, Archiepiscopis et Episcopis in administrandis Dioecesibus Suis a consiliis servient. Archiepiscopis tamen et Episcopis plane liberum erit ad specialia munia et negotia officii sui illos pro beneplacito applicare. Simili modo Vicariorum officia Archiepiscopi et Episcopi assignabunt. — Maiestas tamen Regia iis qui officio Vicarii Generalis fungentur, quingentos florenos annuos, iis vero, qui Secretarii Episcopalis partes agent, biscentos florenos assignabit.

Art. IV. Reditus Mensarum Archiepiscopalium et Episcopalium in bonis fundisque stabilibus liberae Archiepiscoporum et Episcoporum administrationi tradendis constituentur. — Simili bonorum genere et administrationis iure gaudebunt capitula Metropolitanarum et Cathedralium Ecclesiarum et Vicarii seu Praebendati praedictarum Ecclesiarum Servitio addicti. — Quantitas redituum annuorum, deductis oneribus, erit ut sequitur: Dioecesis Monacensis. Pro Archiepiscopo florenorum viginti millium, pro Praeposito florenorum quatuor millium, pro Decano florenorum quatuor millium, pro quolibet e quinque canonicis senioribus florenorum bis millium, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioecesis Bambergensis. Pro Archiepiscopo florenorum quindecim millium, pro Praeposito florenorum trium millium quingentorum, pro Decano florenorum trium millium quingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis senioribus florenorum millium octingentorum, pro quolibet e quinque Canonicis iunioribus florenorum millium quadrigentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vi-

cariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Augustana, Ratisbonensis et Herbipolensis. Pro quolibet Episcopo florenorum decem millium, pro quolibet Praeposito florenorum trium millium, pro quolibet Decano florenorum trium millium, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis iunioribus florenorum mille quadrigentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum; — Dioeceses Passaviensis, Eichstettensis et Spirensis. Pro quolibet Episcopo florenorum octo millium, pro quolibet Praeposito florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet Decano florenorum bis mille quingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis senioribus florenorum mille sexcentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis iunioribus florenorum mille quadrigentorum, pro quolibet e tribus Vicariis senioribus florenorum octingentorum, pro quolibet e tribus Vicariis iunioribus florenorum sexcentorum. Quorum omnium reditуum summae salvae semper et integrae conservandae erunt, et bona fundique, ex quibus provenient, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. Tempore autem vacationis Archiepiscopalium et Episcopalium Sedium, Dignitatum, Canonicatuum, Praebendarum seu Vicariatuum, praedictae reditуum Summae in utilitatem respectivarum Ecclesiarum praecipiendae et conservandae erunt. — Habitatio insuper tam Archiepiscopis et Episcopis quam Dignitatibus, Canonicis senioribus et Vicariis pariter senioribus, illorum dignitati et statui respondens assignabitur. Pro curia Archiepiscopali et Episcopali pro capitulo et Archivio Maiestas Sua domum aptam assignabit. — Ad negotium huiusmodi reditуum, fundorum et bonorum assignationis intra trimestre post ratificationem praesentis Conventionis si fieri poterit, vel ad summum intra semestre perficiendum utraque Contrahentium pars Commissarios nominabit, ac de formali praedictae assignationis actu tria exemplaria in authentica forma expediri iubebit Regia Maiestas, unum pro Archivio Regio, alterum pro Nuntio Apostolico, tertium denique pro Archivio singularum Ecclesiarum. — Alia Beneficia, ubi exstant, conservabuntur. — Quod pertinet ad Dioecesim Spirensem, quoniam ob speciales circumstantias ei nunc fundi ac bona stabilia assignari non possunt, interea usque dum haec assignatio fieri valeat, providebitur a Maiestate Sua per assignationem praestationis annuatim solvendae in summa: Pro Episcopo florenorum sex millium, pro Praeposito florenorum mille quingentorum, pro Decano florenorum mille quingentorum, pro quovis ex octo Canonicis florenorum mille, pro quovis e sex Vicariis florenorum sexcentorum. — Fabricarum denique ipsarumque Ecclesiarum fundi, reditus, bona mobilia et immobilia conservabuntur et nisi pro Ecclesiarum manutentione, pro divini cultus expensis et inser-

vientium necessariorum salariis sufficiant, Sua Maiestas supplebit.

Art. V. Sua singulis Dioecesibus Seminaria Episcopalia conserventur et dotatione congrua in bonis fundisque stabilibus provideantur; in iis autêm Dioecesibus in quibus desunt, sine mora cum eadem pariter dotatione in bonis fundisque stabilibus fundentur. — In seminariis autem admittentur atque ad normam Sacri Concilii Tridentini efformabuntur atque instituentur adolescentes, quos Archiepiscopi et Episcopi pro necessitate vel utilitate Dioecesium in iis recipiendos iudicaverint. Horum Seminariorum ordinatio, doctrina, gubernatio et administratio Archiepiscoporum et Episcoporum auctoritati pleno liberoque iure subiectae erunt iuxta formas canonicas. — Rectores quoque et Professores Seminariorum ab Archiepiscopis et Episcopis nominabuntur, et quotiescunque necessarium aut utile ab ipsis iudicabitur, removebuntur. — Cum Episcopis incumbat Fidei ac morum doctrinae invigilare, in huius officii exercitio etiam circa Scholas publicas nullo modo impedientur.

Art. VI. Maiestas Sua Regia, collatis cum Archiepiscopis et Episcopis consiliis, assignabit pariter cum sufficienti dote domum, in qua infirmi ac senes clerici benemeriti solamen et asylum reperiant.

Art. VII. Insuper Maiestas Sua considerans, quot utilitates Ecclesia atque ipse status a religiosis ordinibus perceperint ac percipere in posterum possint, et ut promptam suam erga Sanctam Sedem voluntatem probet, aliqua Monasticorum ordinum utriusque sexus Coenobia ad instituendam in religione et litteris iuventutem, et in parochorum subsidium, aut pro cura infirmorum inito cum sancta Sede consilio, cum convenienti dotatione instaurari curabit.

Art. VIII. Bona seminariorum, parochiarum, beneficiorum, fabricarum, omniumque aliarum Ecclesiasticarum fundationum semper et integre conservanda erunt, nec distrahi, nec in pensiones mutari poterunt. — Ecclesia insuper ius habebit, novas acquirendi possessiones, et quidquid de novo acquisierit, faciet suum, et censebitur eodem iure ac veteres fundationes ecclesiasticae, quarum, uti et illarum, quae in posterum fient, nulla vel suppressio vel unio fieri poterit absque Sedis Apostolicae auctoritatis interventu, salvis facultatibus a Sacro Concilio Tridentino Episcopis tributis.

Art. IX. Sanctitas sua, attenta utilitate, quae ex hac conventione manat in ea, quae ad res Ecclesiae et Religionis pertinent, Maiestati Regis Maximiliani Iosephi eiusque Successoribus Catholicis per Litteras Apostolicas statim post ratificationem praesentis Conventionis expediendas in perpetuum concedet Indultum nominandi ad vacantes Archiepiscopales et Episcopales Ecclesias Regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros iis dotibus praeditos, quas sacri canones requirunt. Talibus autem

viris Sanctitas Sua canonicam dabit institutionem iuxta formas consuetas. Priusquam vero eam obtinuerint, regimini seu administrationi Ecclesiarum respectivarum, ad quas designati sunt, nullo modo sese immiscere poterunt. Annatarum vero et cancellariae taxae proportionabiliter ad unius cuiusque Mensae annuos reditus de novo statuentur.

Art. X. Praeposituras tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Maiestas, quae etiam ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quoad alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit. — In capitula ecclesiarum tum Metropolitanarum quam cathedralium in posterum alii non admittentur, quam indigeni qui praeter qualitates a Sacro Concilio Tridentino requisitas, in animarum cura et sacris ministeriis cum laude versati sint, aut Archiepiscopo vel Episcopo in administranda Dioecesi adiutricem operam praestiterint, vel virtutis ac scientiae meritis conspicuos sese reddiderint. Vicariatus vero in iisdem Metropolitanis et Cathedralibus ecclesiis libere ab Archiepiscopo vel Episcopo conferentur. — Pro hac vice tamen, quoniam, capitulis nondum constitutis, omnia ea, quae hoc articulo statuta sunt, servari non possunt, Nuntius Apostolicus, collatis cum Maiestate Sua consiliis et auditis interesse habentibus, nova capitula constituet. Idem circa vicarios seu praebendatos observabitur. — Dignitates, Canonici et Beneficiati omnes residentiales uti a pluralitate beneficiorum et praebendarum iuxta sacros Canones prohibentur, ita ad residentiam secundum eorum Canonum rigorem, salva semper Sedis Apostolicae auctoritate, adstringuntur.

Art. XI. Rex Bavariae ad ea beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo iure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito eius antecessores Duces et Electores praesentabant. — Praeterea Maiestas Sua praesentabit ad ea beneficia, ad quae corporationes ecclesiasticae actu non existentes praesentabant. — Subditi Maiestatis Suae, qui iure patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad beneficia respectiva tam parochialia quam curata ac simplicia huiusmodi iuri patronatus subiecta praesentabunt. — Archiepiscopi vero et Episcopi praesentatis debita requisita habentibus, praemisso circa doctrinam et mores examine ab ipsis Ordinariis instituendo, si de parochialibus aut de curatis beneficiis agatur, canonicam dabunt institutionem. — Praesentatio autem ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur. — Reliqua vero beneficia omnia tam parochialia quam curata ac simplicia, quae antecessores Antistites octo ecclesiarum Regni Bavariae conferebant, libere ab Archiepiscopis et Episcopis personis Maiestati Suae gratis conferentur.

Art. XII. Pro regimine Dioecesium Archiepiscopis et Episcopis id omne exercere liberum erit, quod in vim pastoralis eorum ministerii sive ex declaratione, sive ex dispositione Sacrorum canonum secundum praesentem et a Sancta Sede adprobatam Ecclesiae disciplinam competit, ac praesertim: a) Vicarios Consiliarios et Adiutores administrationis Suae constituere Ecclesiasticos quoscumque quos ad praedicta officia idoneos iudicaverint; b) Ad statum clericalem assumere et approbatis a Sacris canonibus titulis ad ordines etiam maiores, praevio examine ab ipsis Archiepiscopis et Episcopis aut eorum Vicariis cum Examinatoribus synodalibus instituendo, promovere, quos necessarios aut utiles suis Dioecesibus iudicaverint, et e contrario, quos indignos censuerint, a susceptione ordinum arcere, quin ab ullo quovis obtentu impediri queant; c) causas ecclesiasticas atque in primis causas Matrimoniales, quae iuxta canonem 12. sess. 24. Sacri Concilii Tridentini ad iudices ecclesiasticos spectant, in foro eorum cognoscere, ac de iis sententiam ferre, exceptis causis mere civilibus Clericorum, exempli gratia contractuum, debitorum, haereditatum, quas Laici iudices cognoscent et definient; d) in Clericos reprehensione dignos aut honestum clericalem habitum eorum ordini et dignitati congruentem non deferentes, poenas a sacro Concilio Tridentino statutas, aliasque quas convenientes iudicaverint, salvo canonico recursu, infligere, eosque in seminariis aut domibus ad id destinandis custodire: censuris quoque animadvertere in quoscumque fideles ecclesiasticarum legum et sacrorum canonum transgressores; e) cum Clero et Populo Dioecesano pro munere officii pastoralis communicare, suasque instructiones et ordinationes de rebus ecclesiasticis libere publicare; praeterea Episcoporum Cleri et Populi communicatio cum Sancta sede in rebus spiritualibus et negotiis ecclesiasticis prorsus libera erit; f) collatis cum Regia maiestate, praesertim pro convenienti redituum assignatione, consiliis, parochias erigere, dividere vel unire; g) praescribere vel indicare preces publicas aliaque pia opera, cum id bonum Ecclesiae vel Status aut Populi postulet, et invigilare, ut in ecclesiasticis functionibus praesertim autem in Missa et in Administratione Sacramentorum Ecclesiae formulae in lingua latina usurpentur.

Art. XIII. Quoties Archiepiscopi et Episcopi libros aut in Regno impressos aut in illud introductos Gubernio indicabunt, qui aliquid fidei, bonis moribus, aut ecclesiae disciplinae contrarium contineant, Gubernium curabit, ut eorum divulgatio debito modo impediatur.

Art. XIV. Maiestas Sua prohibebit, ne catholica Religio eiusque ritus vel liturgia sive verbis, sive factis, sive scriptis contemnatur aut ecclesiarum antistites vel ministri in exercendo munere suo, pro custodienda praesertim fidei ac morum doctrina et disciplina ecclesiae impediantur. Desiderans praeterea

ut debitus, iuxta divina mandata, sacris ministris honor servetur, non patietur quidquam fieri, quod dedecus ipsis afferre, aut eos in contemtum adducere possit, imo vero iubebit, ut in quacumque occasione ab omnibus Regni Magistratibus peculiari reverentia atque honore eorum dignitati debito cum ipsis agatur.

Art. XV. Archiepiscopi et Episcopi coram Regia Maiestate iuramentum fidelitatis emittent sequentibus verbis expressum: „Ego iuro et promitto ad sancta Dei Evangelia obedientiam et „fidelitatem Regiae Maiestati; idem promitto, me nullam com„municationem habiturum, nulliquee consilio interfuturum, nul„lamque suspectam unionem neque intra neque extra conserva„turum, quae tranquillitati publicae noceat, et si tam in Dioe„cesi mea quam alibi noverim aliquid in Status damnum tra„ctari, Maiestati Suae manifestabo."

Art. XVI. Per praesentem Conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.

Art. XVII. Caetera quae ad res et personas ecclesiasticas spectant, quorum nulla in his articulis expressa facta est mentio, dirigentur omnia et administrabuntur iuxta doctrinam Ecclesiae, eiusque vigentem et approbatam disciplinam. Si vero in posterum supervenerit difficultas, Sanctitas Sua et Regia Maiestas secum conferre et rem amice componere sibi reservant.

Art. XVIII. Utraque Contrahentium pars spondet, Se, successoresque Suos omnia, de quibus in his Articulis utrinque conventum est, sancte servaturum, et a Maiestate Regia praesens Conventio lex status declarabitur. — Praeterea Maiestas Sua Regia spondet, nihil unquam Se, successoresque Suos, quavis de causa, articulis huius conventionis addituros, neque in iis quidquam immutaturos, vel eosdem declaraturos esse absque Sedis Apostolicae auctoritate et cooperatione.

Art. XIX. Ratificationum huius conventionis traditio fiet intra quadraginta dies ab eiusdem data, aut citius, si fieri poterit.

Datum Romae, die 5. Iun. anni 1817.

Hercules, Cardinalis Consalvi.

Casimirus Häffelin, Episcopus Chersonensis.

Nos praefatam Conventionem cum omnibus suis articulis acceptamus, ratihabemus, et confirmamus, simulque firmiter promittimus, Nos omnia, de quibus ita conventum est, sancte servaturos, atque curam habituros, ut ab omnibus subditis Nostris stricte observentur. — In quorum fidem praesentes hasce litteras propria manu subscripsimus et Sigillo Regio Nostro muniri iussimus.

Dabantur Monachii in Palatio Nostro Regio die vigesima quarta octobris anno Domini millesimo octingentesimo decimo septimo, regni autem Nostri duodecimo.

Maximilianus Iosephus. (L. S.)

Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse des Königreichs Bayern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften.

I. Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse.

Erstes Kapitel.
Religions- und Gewissens-Freyheit.

§. 1. Jedem Einwohner des Reiches ist durch den 9ten §. des IVten Titels der Verfassungsurkunde eine vollkommene Gewissensfreyheit gesichert.

§. 2. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden.

§. 3. Sobald aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen, so wird jederzeit hiezu die Königliche ausdrückliche Genehmigung nach dem im II. Abschnitte folgenden nähern Bestimmungen erfordert.

§. 4. Alle heimlichen Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind verboten.

Zweytes Kapitel.
Wahl des Glaubensbekenntnisses.

§. 5. Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen.

§. 6. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beyde Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt wird, erreicht haben.

§. 7. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraussetzt, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht.

§. 8. Keine Parthey darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten.

§. 9. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen, nnd an das Königliche Staatsministerium des Innern zu berichten.

§. 10. Der Uebergang von einer Kirche zu einer andern muß allzeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande sowohl der neu gewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden.

§. 11. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchlichen Gesellschaftsrechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschehe der Uebertritt zu einer Re-

ligionsparthey, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrechte gestattet ist.

Drittes Kapitel.

Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen.

§. 12. Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Eltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnissen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden.

§. 13. Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen.

§. 14. Sind keine Ehepacten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters; die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 15. Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Eltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte.

§. 16. Der Tod der Eltern ändert nichts in den Bestimmungen der §§. 12. und 14. über die religiöse Erziehung der Kinder.

§. 17. Die Ehescheidungen, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben.

§. 18. Wenn ein das Religionsverhältniß der Kinder bestimmender Ehevertrag vorhanden ist, so bewirkt der Uebergang der Eltern zu einem andern Glaubensbekenntniß darin in so lange keine Veränderung, als die Ehe noch gemischt bleibt; geht aber ein Ehegatte zur Religion des andern über, und die Ehe hört dadurch auf, gemischt zu seyn, so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Eltern, ausgenommen sie waren — dem bestehenden Ehevertrag gemäß — durch die Confirmation oder Communion bereits in die Kirche einer andern Confession aufgenommen, in welchem Falle sie bis zum erlangten Unterscheidungsjahre darin zu belassen sind.

§. 19. Pflegekinder werden nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten.

§. 20. Durch Heirath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht ehelichen Kindern gleich geachtet.

§. 21. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt, sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen.

§. 22. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, soferne er einer der öffentlich eingeführten Kirchen angehört, oder der Religionsparthey des Findlingsinstituts, worin sie

erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findungsorts.

§. 23. Die geistlichen Obern, die nächsten Verwandten, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern.

II. Abschnitt.
Von Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

Erstes Kapitel.
Ihre Aufnahme und Bestätigung.

§. 24. Die in dem Königreiche bestehenden drey christlichen Glaubensconfessionen sind als öffentliche Kirchengesellschaften mit gleichen bürgerlichen und politischen Rechten, nach den unten folgenden nähern Bestimmungen anerkannt.

§. 25. Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§. 1. und 2. eine vollkommene Religions- und Gewissens-Freyheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht aber sind sie nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen zu behandeln.

§. 26. Religions- und Kirchen-Gesellschaften, die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, dürfen ohne ausdrückliche Königliche Genehmigung nicht eingeführt werden.

§. 27. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem Staatsministerium des Innern vorlegen.

Zweytes Kapitel.
Rechte und Befugnisse der aufgenommenen und bestätigten Religions- und Kirchen-Gesellschaften.

§. 28. Die mit ausdrücklicher Königlicher Genehmigung aufgenommenen Kirchen-Gesellschaften genießen die Rechte öffentlicher Korporationen.

§. 29. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen, wie andere öffentliche Gebäude, geschützt werden.

§. 30. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Rechte und Achtung öffentlicher Beamten.

§. 31. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats.

§. 32. Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlich aufgenommener Kirchengesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet.

§. 33. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privatgottesdienstes gestattet.

§. 34. Zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zu-

sammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder.

§. 35. Den Privat-Kirchengesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben.

§. 36. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besondern Vorzüge.

§. 37. Die ihnen zustehenden weitern Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden.

§. 38. Jeder genehmigten Privat- oder öffentlichen Kirchengesellschaft kömmt unter der obersten Staatsaufsicht nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen die Befugniß zu, nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche, alle innern Kirchenangelegenheiten anzuordnen.

Dazu gehören die Gegenstände:

a) der Glaubenslehre,
b) der Form und Feyer des Gottesdienstes,
c) der geistlichen Amtsführung,
d) des religiösen Volksunterrichts,
e) der Kirchendisciplin,
f) der Approbation und Ordination der Kirchendiener,
g) der Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe,
h) der Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen; nämlich des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchen-Pflichten einer Kirche, nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung.

§. 39. Den kirchlichen Obern, Vorstehern oder ihren Repräsentanten kömmt demnach das allgemeine Recht der Aufsicht mit den daraus hervorgehenden Wirkungen zu, damit die Kirchengesetze befolgt, der Cultus diesen gemäß aufrecht erhalten, der reine Geist der Religion und Sittlichkeit bewahret, und dessen Ausbreitung befördert werde. Der Antheil, welcher jedem Einzelnen an dieser Aufsicht zukömmt, wird durch seine Amtsvollmacht bestimmt.

§. 40. Die Kirchengewalt übt das rein geistliche Correctionsrecht nach geeigneten Stufen aus.

§. 41. Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen.

§. 42. Keine Kirchengewalt ist daher befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerm Zwange geltend zu machen.

§. 43. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen.

§. 44. Die in dem Königreiche als öffentliche Korporationen

aufgenommenen Kirchen sind berechtiget, Eigenthum zu besitzen, und nach den hierüber bestehenden Gesetzen auch künftig zu erwerben.

§. 45. Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser darüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt.

§. 46. Allen Religionstheilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Cultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Prätiosen, oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungsurkunde des Reichs garantirt.

§. 47. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Beßten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und soferne es allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

§. 48. Wenn bey demselben in einzelnen Gemeinden, nach hinlänglicher Deckung der Lokal-Kirchenbedürfnisse, Ueberschüsse sich ergeben, so sollen diese zum Beßten des nämlichen Religionstheiles nach folgenden Bestimmungen verwendet werden:

a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen;

b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder

c) zur Fundation neuer, nothwendiger Pfarrstellen;

d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten;

e) zu Unterhaltungsbeyträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen.

§. 49. In soferne für diese Zwecke vom Kirchenvermögen nach einer vollständigen Erwägung etwas entbehrt werden kann, wird dieser Ueberschuß im Einverständnisse mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde vorzüglich zur Ergänzung von Schulanstalten, dann der Armenstiftungen (wohin auch jene der Krankenpflege zu rechnen sind) verwendet werden.

III. Abschnitt.

Verhältnisse der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt.

Erstes Kapitel.

In Religions- und Kirchen-Sachen.

§. 50. Seine Majestät der König haben in mehreren Verordnungen Ihren ernstlichen Willen ausgesprochen, daß die geistliche Gewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die Königliche weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre sich nicht einmischen solle, als in soweit das Königliche oberste Schutz- oder Aufsichts-

Recht dabey eintritt. Die Königlichen Landesstellen werden wiederholt zur genauen Befolgung derselben angewiesen.

§. 51. So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den Königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.

§. 52. Es steht aber auch den Genossen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den Königlichen Landesfürstlichen Schutz anzurufen.

§. 53. Ein solcher Recurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey der einschlägigen Regierungsbehörde, welche darüber alsbald Bericht an das Königliche Staatsministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden.

§. 54. Die angebrachten Beschwerden wird das Königliche Staatsministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen.

§. 55. Der Regent kann bey feyerlichen Anlässen in den verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen.

§. 56. Auch ist Derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter Seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre Sich selbst einzumischen.

§. 57. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorfallende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen.

§. 58. Hiernach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publicirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die Königliche Genehmigung zur Publication (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu thun.

§. 59. Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung.

§. 60. Die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit kömmt zwar nach §. 38. lit. h. der Kirchengewalt zu; die dafür angeord-

neten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen aber vor ihrer Einführung von dem Könige bestätiget werden. Auch sollen die einschlägigen Königlichen Landesstellen aufmerksam seyn, damit die Königlichen Unterthanen von den geistlichen Stellen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihren Angelegenheiten auf eine für sie lästige Art aufgehalten werden.

§. 61. Die vorgeschriebenen Genehmigungen können nur von dem Könige selbst, mittelst des Königlichen Staatsministeriums des Innern ertheilt werden, an welches die zu publicirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen.

Zweytes Kapitel.
In ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen.

§. 62. Die Religions- und Kirchen-Gesellschaften müssen sich in Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§. 63. Diesen Gesetzen sind in ihren bürgerlichen Beziehungen sowohl die Obern der Kirche als einzelne Mitglieder derselben auf gleiche Art unterworfen.

§. 64. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände werden nach solchen Beziehungen als weltliche Gegenstände erklärt:

a) alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen;

b) alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc., fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte der Kirchen und kirchlichen Personen;

c) Verordnungen und Erkenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben;

d) Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen;

e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen, zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in soferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren;

f) allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude;

g) Bestimmungen über die Zulassung von Kirchenpfründen;

h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente.

§. 65. In allen diesen Gegenständen kömmt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu.

§. 66. Hiernach sind alle Geistlichen in bürgerlichen Personalklagsachen, in allen aus bürgerlichen Kontrakten hervorgehenden Streitsachen, in den Verhandlungen über ihre Verlassenschaften ꝛc. einzig den weltlichen Gerichten untergeben.

§. 67. Sie genießen nach Titel V. §. 5. der Verfassungs-

urkunde in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen den befreyten Gerichtsstand.

§. 68. Bey Sterbfällen der Geistlichen soll darauf Rücksicht genommen werden, daß die geistlichen Verrichtungen, wenn der Verstorbene dergleichen versehen hat, nicht gehemmt werden; alles, was darauf Bezug hat, und zum Gottesdienste gehört, als heilige Gefäße ꝛc. soll von der Sperre ausgenommen, und mittelst Verzeichnisses entweder dem Nachfolger im Benefizium sogleich verabfolgt oder andern sichern Händen einstweilen übergeben werden, wenn nicht zu ihrer Uebernahme ein Abgeordneter der geistlichen Behörde sich einfindet, welche zu diesem Ende von dem weltlichen Richter bey jedem Sterbefalle eines im Benefizium stehenden Geistlichen davon in Kenntniß zu setzen ist.

§. 69. Die Kriminalgerichtsbarkeit auch über Geistliche kömmt nur den einschlägigen Königlichen weltlichen Gerichten zu.

§. 70. Diese sollen aber die einschlägige geistliche Behörde jederzeit von dem Erfolge der Untersuchung in Kenntniß setzen, um auch von ihrer Seite gegen die Person des Verbrechers in Beziehung auf seine geistlichen Verhältnisse das Geeignete darnach verfügen zu können.

§. 71. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staate gestattet.

§. 72. Das Verfahren der weltlichen Gerichte in Gegenständen, welche nach den obigen Bestimmungen zu ihrer Gerichtsbarkeit gehören, darf durch die Einschreitungen geistlicher Stellen weder unterbrochen noch aufgehoben werden.

§. 73. Die Kirchen und Geistlichen können in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit noch von öffentlichen Staatslasten irgend eine Befreyung ansprechen.

§. 74. Alle älteren Befreyungen, die hierüber mögen verliehen worden seyn, werden als nichtig erklärt.

§. 75. Die Verwaltung des Kirchenvermögens stehet nach den hierüber gegebenen Gesetzen unter dem Königlichen obersten Schutze und Aufsicht.

Drittes Kapitel.

Bey Gegenständen gemischter Natur.

§. 76. Unter Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben.

Dahin gehören:

a) alle Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc.;

b) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen

Theilen des Cultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten, Zeremonien, Kreuzgänge und Bruderschaften;

c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde;

d) organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- und Straf-Anstalten;

e) Eintheilung der Diöcesen, Dekanats- und Pfarr-Sprengel;

f) alle Gegenstände der Gesundheitspolizey, insoweit diese kirchliche Anstalten mit berühren.

§. 77. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen.

§. 78. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte.

§. 79. Zu außerordentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen, muß allzeit die spezielle Königliche Bewilligung erholt werden.

IV. Abschnitt.

Von dem Verhältnisse verschiedener Religionsgesellschaften gegeneinander.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 80. Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt.

§. 81. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

§. 82. Keine Kirchengesellschaft kann verbindlich gemacht werden, an dem äußern Gottesdienste der andern Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besondern Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Handthierung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des andern Theiles, und ohne daß die Achtung dabey verletzt werde, welche nach §. 80. jede Religionsgesellschaft der andern bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist.

§. 83. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheyen es fordert, Vorschriften über äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben.

§. 84. Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Grenzen des Reichs halten.

§. 85. Auch ist ihnen freygestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Konfession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können.

§. 86. In dergleichen Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Konfession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stolgebühren entrichtet werden.

§. 87. Diesen auf solche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatseinwohner garantirten Hausandacht entgegen ist.

§. 88. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalt der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen.

§. 89. Das Verhältniß der Staatseinwohner, welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist, muß aus dem Inhalte der Konzessionsurkunde beurtheilt werden. Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Ortes, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Confession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche.

Zweytes Kapitel.
Vom Simultangebrauche der Kirchen.

§. 90. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besondern Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Staatsministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirchen von beyden Gemeinden bestritten worden, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauch gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen unter Königlicher Genehmigung, welche durch das Staatsministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

§. 100. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Orts zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte beytragen müssen.

§. 101. Kein Geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten.

§. 102. Wird derselbe darum ersucht, und er findet keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden.

§. 103. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen.

Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreyheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen innern Kirchenangelegenheiten sind die weitern Bestimmungen, in Beziehung auf die katholische Kirche, in dem mit dem Päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817, und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edikte enthalten.

München, den 26. May 1818.

Edikt über die innern kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche Bayern.

I. Verfassung des protestantischen Kirchenregiments.

§. 1. Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen innern Kirchenangelegenheiten soll künftig durch ein selbstständiges Ober-Consistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist.

§. 2. Dasselbe besteht:

a) aus einem Präsidenten des protestantischen Glaubensbekenntnisses;

b) aus vier geistlichen Ober-Consistorialräthen, unter welchen Einer der reformirten Religion ist;

c) aus einem weltlichen Rathe;

d) aus dem nothwendigen Unterpersonal, mit Einschluß eines Rechnungsverständigen zur Superrevision der Pfarrfassionen und der Rechnungen über die Pfarr-Unterstützungs- und Wittwen-Kassen.

§. 3. Die Ober-Consistorialräthe haben den Rang der Centralräthe; die Gehalte und respective Functionszulagen des Gesammtpersonals werden auf die Staatskasse übernommen.

§. 4. Statt der bisherigen Generaldecanate sollen drey Consistorien, in Ansbach, Bayreuth, und für den Rheinkreis zu Speyer errichtet werden.

Diese sollen künftig bestehen:

a) aus einem Vorstande der protestantischen Confession; diese Function soll dem Regierungsdirektor, oder dem ältesten Regierungsrathe derselben Confession, übertragen werden;

b) aus zwey geistlichen und einem weltlichen protestantischen Rathe, dann

c) aus dem nothwendigen Unterpersonal.

§. 5. Die Consistorialräthe haben den Rang der vormaligen Kreiskirchenräthe. Die Besoldungen und respective Functionszulagen des Consistorialpersonals werden gleichfalls auf die Staatskasse übernommen.

§ 6. Die bisherige Verfassung der Districtsdecanate und Districts-Schulinspektionen, so wie der übrigen Mittelorgane wird beybehalten.

§. 7. Zur Handhabung der Kirchenverfassung soll in jedem Decanate eine jährliche Visitation, und am Decanatssitze jährlich eine Diöcesansynode, dann alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums, unter der Leitung eines Mitgliedes des Ober-Consistoriums, zur Berathung über innere Kirchenangelegenheiten, in Gegenwart eines Königlichen Kommissäres, welcher jedoch an den Berathungen selbst keinen Antheil zu nehmen hat, gehalten werden.

§. 8. Die theologische Prüfungskommission für die Aufnahmsprüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten bleibt in Ansbach

mit dem Consistorium daselbst, so wie in Speyer mit dem dortigen Consistorium für die Candidaten aus dem Rheinkreise, verbunden. Denselben sind auch die Anstellungsprüfungen in den jährlich auszuschreibenden Concursterminen übertragen.

Es soll dabey rücksichtlich der Fragen und Aufgaben, der Censur und Classifikation ein analoges Verfahren, wie bey den Prüfungen der Candidaten für den Staatsdienst, nach der Verordnung vom 9. Dezember 1817 beobachtet und eingeleitet werden. Im Uebrigen verbleibt es bey der Instruktion über die Prüfung der protestantischen Pfarramtcandidaten und deren Beförderung vom 23. Jänner 1809, und deren Modification vom 8. November 1813.

§. 9. Die allgemeine Unterstützungsanstalt für protestantische Geistliche des Obermain-, Rezat-, Ober- und Unterdonau-, Isar- und Regen-Kreises, dann die Versorgungsanstalt für Pfarrerswittwen dieser Kreise bleibt mit ihrer Administration in Nürnberg, unter der Leitung des Consistoriums zu Ansbach und der Oberaufsicht des Ober-Consistoriums, nach der bisherigen Verfassung dieser beyden Institute.

II. Wirkungskreis des Ober-Consistoriums und der diesem untergeordneten Consistorien.

§. 10. Alle Gegenstände, welche die Aufrechthaltung der Religionsedikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften; die Handhabung der gesetzlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; die Bewahrung und Vertretung der landesfürstlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Confessionen und deren Anstalten und Güter; die Handhabung der gesammten Religions- und Kirchen-Polizey in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußern Handlungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen betreffen, gehören zur Kompetenz der Kreisregierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den näheren Bestimmungen der hierüber erlassenen besonderen Verordnungen über die Formation und den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 27. März 1817, dann über den Geschäftskreis der Staatsministerien vom 15. April 1817.

§. 11. Der Wirkungskreis des Ober-Consistoriums so wie der ihm untergeordneten Consistorien in den Kreisen ist demnach beschränkt auf die Gegenstände der innern Kirchenpolizey, auf die Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats und die Leitung der innern Kirchenangelegenheiten; es steht ihnen hiernach zu: die Aufsicht über Kirchenverfassung, Kirchenordnung, Disciplin, Lehrvorträge, Amtsführung und Betragen der Geistlichen, Prüfung, Ordination, Anstellung und Beförderung der Candidaten, Ertheilung des Religionsunterrichts in den Schulen, Cultus, Liturgie und Ritual, Purificationen und Dismembrationen der Pfarreyen, Erledigung und Wiederbesetzung der Pfarrstellen und anderer Kirchendienste, Investitur der Geistlichen, Synodal- und Diöcesan-Verhältnisse, Dis-

pensationen, Pfarr-Wittwen- und Pfarr-Pensionsanstalten, Fatirung und Veränderung der Pfarreinkünfte.

In Ansehung des Geschäftskreises des Ober-Consistoriums und der untern Consistorien wird es im Allgemeinen bey den Bestimmungen belassen, welche hierüber in den früheren Edikten nämlich:

a) in der Anordnung einer Section in Kirchengegenständen vom 8. September 1808, insbesondere im §. VI.;

b) in den Instructionen für das General-Consistorium und für die General-Kreiskommissariate, in Beziehung auf das Kirchenwesen der protestantischen Gesammt-Gemeinde des Königreichs Bayern vom 8. September 1819;

c) in dem Edikte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809

enthalten sind.

§. 12. In Ansehung der Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Oberaufsicht über die Erhaltung und zweckmäßige Verwendung des Vermögens der protestantischen Kirche und Kirchenstiftungen verbleibt es bey den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13. Dem Ober-Consistorium ist die Aufsicht über das protestantisch-theologische Studium auf der Universität Erlangen in Ansehung der Lehren übertragen, auch wird bey Besetzung der theologischen Lehrstellen dasselbe mit seinem Gutachten vernommen.

§. 14. Demselben, so wie den untern Consistorien in ihren Bezirken, verbleibt, wie schon in den frühern Edikten verordnet war, die Aufsicht über den protestantischen Religionsunterricht in den Schulen. Die Aufsicht und Anordnungen über den übrigen Unterricht, sowohl in den Volksschulen als Studienanstalten, gehören als ein Staats-Polizeygegenstand lediglich zur Competenz der Regierungen und des Staatsministeriums des Innern, nach den darüber bestehenden gesetzlichen Einrichtungen. In den Kreisen, in welchem die größere Mehrzahl der Einwohner protestantischer Confession ist, soll jedoch das Referat in Schulangelegenheiten einem Rathe von dieser Confession übertragen, auch soll unter den Ober-Studienräthen jederzeit Einer der protestantischen Confession angestellt werden.

III. Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu den untern Consistorien, und dieser zu den Regierungen und andern weltlichen Behörden.

§. 15. Die Consistorien behalten in allen Beziehungen gegen das Ober-Consistorium dasselbe Verhältniß, in welchem die zeitherigen General-Decanate zu den General-Consistorien gestellt waren.

§. 16. Die Consistorien sind in ihrem Wirkungskreise gegen die Regierungen als coordinirte Stellen zu betrachten, wonach sie sich wechselseitig gegen einander zu benehmen haben; in Staats-, Polizey- und andern nach dem Edikte über die äußern Rechtsverhältnisse zur weltlichen Regierung gehörigen Gegenstände aber sind sie den Regierungen untergeben, diese haben jedoch an ihren Aus-

fertigungen an dieselbe sich jederzeit einer geziemenden Schreibart zu bedienen.

§. 17. Den Consistorien sind in Gegenständen ihres Wirkungskreises die Districtsdecanate und Pfarrer untergeordnet; Verfügungen an weltliche Behörden können sie nur durch die Regierung bewirken, welche ihnen zur Unterstützung in der Ausübung ihrer Amtsbefugnisse nicht verweigert werden dürfen, so lange sie in den gesetzlichen Schranken ihres Wirkungskreises verbleiben; auch werden die Landgerichte und übrigen Polizeystellen hierdurch angewiesen, denselben hiezu jederzeit den erforderlichen Beystand zu leisten.

IV. Verhältnisse des Ober-Consistoriums zu dem Staatsministerium des Innern.

§. 18. Das Ober-Consistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium, es empfängt hiernach von demselben Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte.

§. 19. Dasselbe hat hiernach an genanntes Staatsministerium gutachtliche Berichte zu erstatten, und durch dieses die Allerhöchste Entschließung zu erholen:

a) in allen Gegenständen neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen;

b) bey Anordnungen allgemeiner öffentlicher Gebete und außerordentlicher Kirchenfeste, oder Abschaffung bestehender Feste und Feyertage;

c) in Fällen, wo es auf Bestimmung und Verhältnisse zwischen katholischen und protestantischen Pfarreyen und einzelner Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse ankömmt, nach §§. 47. und 48. der Consistorialordnung, wohin insbesondere die Purificationen gemischter Pfarreyen gehören;

d) bey Dispensationsgesuchen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade;

e) über alle Anstellungen und Beförderungen in geistlichen Amtsstellen, Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte;

f) bey Eintheilung der Pfarrsprengel und Errichtung neuer Pfarreyen, oder Vereinigung mehrerer Gemeinden in eine Pfarrey;

g) bey Anordnungen außerordentlicher Synodalversammlungen;

h) über die Resultate gehaltener allgemeiner Synodalversammlungen;

i) über die Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken, mit Vorbehalt der Kompetenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen;

k) in Fällen, wo ein Benehmen mit andern Staatsministerien erforderlich ist.

Nebstdem hat dasselbe am Schlusse eines jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht des kirchlichen Zustandes der protestantischen Ge-

sammtgemeinde mit den im Laufe des Jahres darin vorgegangenen wichtigen Veränderungen mit gutachtlichen Bemerkungen vorzulegen.

V. Geschäftsgang.

§. 20. Die Leitung der Geschäfte liegt bey dem Ober-Consistorium dem Präsidenten, und bey den untern Consistorien dem Vorstande, und in Abwesenheit oder Verhinderung desselben dem ersten Rathe ob.

§. 21. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere Einlaufsjournal bewirkt, und die Produkte mit den Voracten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine Repartitionsvorschrift, oder in einzelnen Fällen besonders benannt hat.

§. 22. Sämmtliche Gegenstände werden mittelst gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sitzungen behandelt; in jeder Woche soll eine Sitzung nach den Bestimmungen des Vorstandes gehalten werden.

§. 23. Der Vorstand hält, wie in andern Kollegien, die Umfrage, spricht die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sitzungsprotokoll eintragen. Bey sich ergebender Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

§. 24. Sämmtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und von dem Vorstande mit dem Expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf demselben den Tag der Sitzung mit Hinweisung auf die Nummer des Sitzungsprotokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

§. 25. Die Eingaben geschehen unter der Aufschrift: „An das Königl. Baier. protestantische Ober-Consistorium."

oder in den Kreisen: „An das Königl. Baier. protestantische Consistorium zu N."

Die Berichte des Ober-Consistoriums an das Staatsministerium werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretäres bezeichnet; die Berichte der unteren Consistorien an das Ober-Consistorium erhalten die ebenbemerkte Aufschrift, unter Beobachtung der Unterordnung; ein gleiches geschieht von den Districts-Decanaten und Pfarrämtern an die Consistorien. Die Anrede ist: „Königliches Ober-Consistorium" oder „Königliches Consistorium."

Die Unterschrift an das Ober-Consistorium: „gehorsamstes N." an die Consistorien: „gehorsames N."

§. 26. Die Form der Ausfertigung ist folgende:

a) jene an die untergeordneten Stellen geschehen mit der Ueberschrift: „Im Namen Seiner Majestät des Königs." Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift: „Königlich protestantisches Ober-Consistorium."

b) Die Schreiben an coordinirte Stellen fangen mit der Re-

zeichnung der Behörde an, von welcher und an welche geschrieben wird: Das „Königliche Consistorium zu N." an ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Die Schreibart ist gesinnend, der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt, den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes; der Sekretär contrasignirt.

§. 27. Die Consistorien bedienen sich bey ihren Ausfertigungen eigener Siegel mit der Umschrift: „Königlich Baierisches Protestantisches Ober-Consistorium" oder: „Königlich Baierisches Protestantisches Consistorium zu N."

§. 28. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen. Die Aufsicht über die Kanzley- und Registratur-Geschäfte führt der Vorstand; sie kann auch einem Rathe aufgetragen werden.

§. 29. Der Präsident des Ober-Consistoriums darf ohne Anzeigen und Genehmigung des Staatsministeriums des Innern von den Geschäften sich niemals entfernen; der Vorstand der untern Consistorien muß davon die Anzeige bey dem Ober-Consistorium machen, und dessen Genehmigung erholen. Der Vorstand ist befugt, den Räthen und dem übrigen Personal, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst einen Urlaub auf 14 Tage zu bewilligen; bey Urlaubsgesuchen in das Ausland, in die Residenz, oder auf längere Zeit als 14 Tage, sind die bestehenden Vorschriften zu beobachten.

München, den 26. Mai 1818.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Hannoveriani d. 26. Martii 1824.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo, qua in universae Catholicae Ecclesiae bonum advigilant, ad ea procuranda ipsos compellit, quibus Fidelis Populi commoditati consulatur, ut pro locorum, ac temporum ratione facilius ad ea pertrahatur, quae sint Divini Cultus, quaeque ad aeternam animarum salutem valeant conducere. Hinc assiduis ipsi studiis in id semper connisi sunt, ut Dominico Gregi nunquam deessent Pastores, qui eum in salutaria pascua deducerent, et in iustitiae semitis retinerent.

Id sane potissimum intendit Praedecessor Noster felicis recordationis Pius Septimus pro cura, quam in Religionis utilitates, ubi maxime de ipsius discrimine metuendum videbatur, enixe impendebat, quando post teterrimas praeteritorum temporum calamitates omnibus in tota Germania Episcopalibus Sedibus

opportune prospicere studuit, cogitationesque suas pariter convertit ad duas antiquitate, et dignitate praestantes Ecclesias Hildesimensem scilicet, atque Osnabrugensem, quae usque a Caroli Magni aevo suam ducunt originem, quaeque nunc intra fines Hannoveriani Regni continentur.

Re propterea collata cum Serenissimo Georgio Quarto Regnorum Magnae Brittaniae, et Hiberniae unitorum, nec non Hannoverae Rege, ac Brunswicensi, et Luneburgensi Duce, laudatus pontifex, auditis etiam nonnullis ex venerabilibus Fratribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, de faciliori ratione deliberandum censuit, quae in tanta rerum conversione occurrebat, unice ad binas illas Episcopales Sedes cum suis Capitulis aliquo pacto conservandas, atque ad dotem ipsis, ac Dioeceses, quo posset aptius praefiniendas.

Cumque Nos, meritis licet imparibus, ad Summi Pontificatus apicem Divina sic disponente benignitate fuerimus evocati, in id etiam sedulo incumbere debuimus, ne de illa Catholici Gregis portione minus solliciti videremur. Perspeximus quidem a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum, ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adiunctis tribuendum: Ast cum maxime congruat, Praedecessorum vestigiis inhaerere, atque ad exitum perducere, quae Pius Septimus morte praeventus nequivit Apostolicae Auctoritatis munimine roborare, novum in Hannoveriano Regno Ecclesiarum, et Capitulorum statum novosque Dioecesium limites ad eorum normam, quae laudatus Praedecessor duxerat admittenda, constitui necessarium conspeximus.

Habentes igitur pro expressis, ac de verbo ad verbum prolatis iis omnibus, quae praedictarum Ecclesiarum, et Capitulorum anteriora iura, privilegia, ac praerogativas respiciunt, et consensui supplentes eorum omnium, quorum intersit, de Apostolicae potestatis plenitudine, praevia omnimoda suppressione, extinctione, et cessatione prioris status Earundem Ecclesiarum, et Capitulorum, decernimus, quod ex nunc in posterum Capitulum Cathedralis Ecclesiae Hildesimensis efformetur ab unica Decanatus Dignitate, et Sex Canonicis, ac quatuor Vicariis seu Praebendatis.

Mensae Episcopalis annui redditus erunt in Summa Quatuor mille thalerorum monetae conventionalis, ut infra percipiendorum, ac insuper aedes pro decenti habitatione, si non adsint, noviter Episcopo erunt attribuendae.

Decanus Capituli Cathedralis annuo redditu Thalerorum mille quingentorum monetae conventionalis, duo Canonici Seniores mille quatuor centum, tertius, et quartus Canonicus mille, postremi duo Canonici octingentorum, ac quatuor Vicarii, seu Praebendati quatuorcentum ut infra percipiendorum, respective gaudebunt, atque insuper Decanus, quilibet Canonicus, et duo

Vicarii in ordine priores Domos habebunt, unicuique eorum Praebendae assignandas.

Ad huiusmodi autem redditus constituendos praefatus Georgius Rex spopondit intra quadriennium a data praesentium numerandum tot Fundos, ac bona stabilia, Decimas, et census reales iisdem Episcopo, et Capitulo ea, qua singulis par est quantitate, se traditurum, quot praedictis annuis adsignatis redditibus ab omni cuiuscumque generis onere prorsus liberis et immunibus respondeant, ita tamen, ut antea per infrascriptum harum Literarum Exequutorem Apostolicae Sedis iudicio subiiciantur, quo accurate perpenso necessariam ab ipsa adprobationem nanciscantur. Interea vero, donec isthaec reddituum adsignatio in Fundis ac Bonis stabilibus, Decimis, Censibusque realibus locum habeat, memoratae Summae Episcopo, et Capitulo a Thesauro Regio quotannis in pecunia numerata integre, ac libere erunt persolvendae.

Quod vero spectat Ecclesiam Osnabrugensem, quoniam praesentes rerum circumstantiae utramque Ecclesiam dotari posse non sinunt, nova ipsius Osnabrugensis Episcopalis Mensae, Capituli, ac Seminarii dotatio suspensa perstet: usquedum necessaria ad id suppetant media, quo casu in fundis, bonis stabilibus, decimis, censibusque realibus erit perficienda. Atque tunc Osnabrugensis Episcopus non secus ac Episcopus Hildesimensis annuo redditu Quatuor millium Thalerorum monetae conventionalis in supramemoratis bonis gaudebit, Capitulum eodem, ac Hildesimense Capitularium, et Vicariorum numero constabit, paresque redditus annui eisdem respective assignabuntur; nec non Episcopali Seminario ea reddituum annua summa tribuetur, quae necessitatibus, et utilitati Dioecesis valeat respondere.

Quamdiu autem Episcopatus Osnabrugensis dotatio suspensa manebit, Episcopali Mensae Hildesimensi augmentum bismille Thalerorum e Bonis Ecclesiasticis in Provincia Osnabrugensi sitis percipiendorum, itemque Decano Hildesimensis Capituli augmentum tercentum Thalerorum assignabitur, ab ipsis annuatim respective percipiendorum, perdurante tantummodo praedicta dotationis Episcopatus Osnabrugensis suspensione.

Atque interea, ne Dioecesis Osnabrugensis, cui ob eas rationes designari in praesens Antistes nequit, legitimo careat Rei Sacrae regimine, mandamus, ut Venerabilis Frater Carolus de Gruben, Episcopus Parensis in partibus Infidelium, eiusdemque Osnabrugensis Ecclesiae suffraganeus Dioecesim ipsam, quoad vixerit, gubernare prosequatur, eoque defuncto Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim, quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat adsciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus, et idoneus iudicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicuius Episcopalis

Ecclesiae in partibus Infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur ad hoc, ut Pontificalia in ipsa Civitate, et Dioecesi Osnabrugensi exercere possit, et valeat. Eidem idcirco Vicario Generali Osnabrugensi pro sua, et Episcopalis Curiae dotatione annua persolvenda erit summa trium millium Thalerorum monetae conventionalis a praelaudati Serenissimi Regis liberali munificentia promissa, quae in ipsius Vicarii Generalis congruam, et in annuam laboribus respondentem mercedem Ecclesiasticorum, qui suam eidem in ea procuratione operam commodabunt erit impendenda.

Donec autem proprium Osnabrugense Seminarium erigi potuerit, huiusce Dioecesis Clerici alentur, atque educabuntur in Episcopali Seminario Hildesimensi, cui propterea bona, ac redditus, quibus actu gaudet, integre conservabuntur: quod idem dictum volumus de bonis ac redditibus in tuitionem Aedium Sacrarum, tam Hildesimensis, quam Osnabrugensis, atque in sumptus Divini Cultus, ac Ministrorum mercedem adsignatis.

Quotiescumque vero aliqua ex supradictis Sedibus Episcopalibus, tam Hildesimensi, quam Osnabrugensi, quae ambae perpetuis futuris temporibus immediate subiectae erunt Apostolicae Sedi, vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra Mensem a die vacationis computandum Regios Ministros certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum a Clero totius Regni selectorum, quorum unusquisque trigesimum suae aetatis annum ad minimum compleverit, et indigenatu praeditus sit, studia in Theologia, et Iure Canonico cum laude absolverit, curam animarum, aut munus Professoris in Seminariis egregie exercuerit, aut in administrandis negotiis Ecclesiasticis excelluerit, optima fama gaudeat, sana doctrina, et integris sit moribus. Ac si forte aliquis ex Candidatis ipsis Gubernio sit minus gratus, Capitulum e catalogo eum expunget, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Episcopus elegi valeat. Tunc vero Capitulum ad Canonicam Electionem in Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica intra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit.

Confectio autem Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad regimen Episcopalium Ecclesiarum Regni Hannoveriani, vel Episcopo alterius Sedis non vacantis, vel Ecclesiastico illius Regni Viro in Dignitate constituto a Romano Pontifice committetur, et ad formam Instructionis ab Apostolica Sede in singulis casibus transmittendae exarabitur, quo accepto Summus Pontifex, si compererit Promovendum instructum iis dotibus, quas Sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quocitius fieri poterit, iuxta statutas formas per Apostolicas Litteras confirmabit.

Si vero, aut Electio minime fuerit Canonice peracta, aut Promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex

speciali gratia indulgemus, quod Cathedrale Capitulum ad novam Electionem ut supra Canonica methodo valeat procedere.

Novus Episcopus ab altero Regni Episcopo iam consecrato, atque facultatem expresse ad id ab Apostolica Sede habente, assistentibus duobus aliis Episcopis ad hoc rogatis, et in eorum defectum duobus Praelatis Pontificalium usum Habentibus, vel his quoque deficientibus duobus Presbyteris e Regni Clero in Ecclesiastica Dignitate constitutis, consecrabitur.

In Capitularium numerum alii non admittentur, nisi qui indigenatu, et qualitatibus a Sacris Canonibus requisitis praediti sint, triginta saltem annorum aetatem habeant, et in Presbyteratus Ordine sint constituti, quique in exercenda cura Animarum, vel in alio obeundo Ecclesiastico Ministerio, vel Professoris munere in Seminario Episcopali conspicuos sese reddiderint.

Quotiescumque vero Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus intra sex hebdomadas a die vacationis proponent quatuor Candidatos supraenuntiatis praeditos qualitatibus. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, id quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur: tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Vicariatus, vel respective Capitulum intra quatuor hebdomadas procedet ad nominationem unius ex Personis Gubernio non invisis, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem.

Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis, qui actu a Venerabili Fratre Francisco Egone a Fürstenberg moderno eius Episcopo gubernatur, et Osnabrugensis, qui suo a pluribus annis orbata Pastore a supramemorato Carolo Episcopo Parensi, ac eiusdem Osnabrugensis Ecclesiae Suffraganeo cum Apostolicis sibi delegatis facultatibus administratur, praevia dismembratione, separatione, ac immutatione a quorumcumque Metropolitanorum, Episcoporum, seu Ordinariorum, ac Vicariorum Apostolicorum iurisdictione, superioritate, ac potestate omnium, et singularum Civitatum, Terrarum, ac Paroeciarum intra Regni Hannoveriani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis vulgo — Weser — nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur, ita ut Paroeciae ad dexteram eiusdem Fluminis partem sitae Dioecesi Hildesimensi, Paroeciae autem ad sinistram Visurgis Ripam positae Dioecesi Osnabrugensi respective assignentur, prout sequitur, videlicet.

Dioecesis Hildesimensis efformabitur a sequentibus quinquaginta quinque Parochialibus Ecclesiis ad ipsam Hildesimensem Dioecesim iam pertinentibus, nempe — Achtum — Adlum — Ahrbergen — Gros-Algermissen — Asel — Bauenstedt — Bett-

mar — Bilderlah — Bokenem — Bolzum — Borsum — Dettfurt — Dingelbe — Dinklar — Dorstadt — Gross-Düngen — Emmerke — Gross-Giesen — Grasdorf — Grauhoff — Gronau — Goslar — Harsum — Heinig — Ecclesiae Cathedralis — S. Godehardi — S. Magdalenae — SSmae Crucis — in Civitate Hildesheim sitae — Hennekenrode — Himmelsthür — Hohenhameln — Hunnesrück — Itzum — Lamspringe — Liebenburg — Marienrode — Moritzberg — Ottbergen — Peine — Poppenburg — Ringelhein — Ruthe — Schladen — Söder — Söhre — Sorsum — Sottrum — Steinbruck — Vienenburg — Gross-Vörste — Westfeld — Wiedelah — Winzenburg — Wöhle — Woldenberg —; Atque insuper a viginti Parochialibus, ac tredecim Curatis Succursalibus nuncupatis Ecclesiis in Provincia Eichsfeldiae positis, et antiquae Metropolitanae Ecclesiae Moguntinae, seu Ratisbonensi olim subiectis, quae in praesentiarum a Venerabili Fratre Carolo Friderico de Wendt Episcopo Basinopolitano in partibus Infidelium, ac Hildesiensis Ecclesiae Suffraganeo uti Vicario Apostolico administrantur, videlicet Paroecia — Duderstadt — cum tribus Succursalibus Ecclesiis — Gerblingerode — Fisslingerode, et — Westerode — nuncupatis, ac Paroeciis — Breitenberg — Desingerode — cum duabus succursalibus Ecclesiis — Werxhausen, — et Esplingerode — denominatis, necnon Paroeciis — Immingerode — Nesselroeden — Seulingen — Seeburg — Bernshausen — cum succursali Germershausen — atque Paroeciis — Lindau — Bilshausen — Crebeck — cum succursali — Bodensee, et Parochialibus Ecclesiis — Wolbrandshausen — Gieboldehausen — Rolshausen — Rudenshausen — Rhumspringe — cum succursali Hilkerode: — Paroecia quoque — Fuhrbach — cum duabus succursalibus — Langenhagen —, et Brochthausen, — necnon Paroecia — Oberfeld — cum succursali — Mingerode: — Paroecia quoque — Noerthen cum duabus Ecclesiis succursalibus, ac Paroecia — Renshausen — Denique a tribus Paroeciis — Hannover — Göttingen —, et Celle — vulgo nuncupatis, quae hactenus a supradicto moderno Episcopo Hildesimensi Missionum septemtrionalium Vicario Apostolico fuerunt spiritualiter gubernatae.

Dioecesis Osnabrugensis constabit ex sequentibus Decanatibus, videlicet ex Decanatu Ecclesiae Cathedralis, et Civitatis Osnabrugensis septem continente Paroecias, quarum duae reperiuntur in Civitate ipsa Osnabrugensi, reliquae vero in ipsius Territorio, nuncupanturque — Bellm — Bissendorff — Rulle — Scheldehausen, — et Wallenhorst; — ex Decanatu — Iburg — vulgo denominato septem pariter complectente Paroecias, ut sequitur nuncupatas, id est — Borgloh — Glandorf — Glane — Hagen — Iburg — Laer, — et Oesede; — ex Decanatu — Fürstenau — undecim sequentes complectitur Paroecias, nempe — Berge — Fürstenau — Merzen — Neuenkirchen —

Schwagstorf — Volthlage — Alfhausen — Anhum — Badbergen — Berssenbrück, — et Quakenbrück: — ex Decanatu — Vörden — nuncupato, qui undecim sequentes complectitur Paroecias, videlicet — Lage — Malgarten — Vörden — Bomte — Hunteburg — Osterkappeln — Sanctae Annae — Gesmold — Melle — Riemsloh — Wellingholthausen; — necnon partes illas Paroeciarum — Damme, — et Neuenkirchen, — quae intra limites Regni Hannoveriani reperiuntur; ex Archipresbyteratu inferioris Comitatus — Lingen — duodecim continente Paroecias, videlicet — Bawinkel — Beesten — Freren — Lengerich — Messingen — Schapen — Thuine — Baccum — Bramsche — Lingen — Plantlünne, — et Spelle; — necnon ex Viginti septem Paroeciis in Districtu de — Meppen — comprehensis, et ad Monasteriensem Dioecesim iam pertinentibus videlicet — Aschendorf — Beesen — Bokeloe — Börger — Dörpen — Emsbüren — Haren — Haselünne — Heede — Herzlake — Hesepe — Holte — Laten — Lorup — Meppen — Papenburg — Ecclesia Principalis, ac alia eiusdem nominis — Ecclesia Succursalis — Rhede — Ruttenbrock — Steinbild — Sögel — Schepsdorff — Salzbergen — Twiest — Twiestingen — Werlte, — et Wesuwe. — Tres quoque adiunguntur Paroeciae in Frisia Orientali positae, et praefatae Monasteriensi Dioecesi iam subiectae, quae — Emden — Leer, — et Norden — vulgo nuncupantur. Et postremo octo Paroeciae, quae reperiuntur in Comitatu — de Bentheim — actu a Regno Hannoveriano in temporalibus dependentes, et hactenus a praefato Monasteriensi Episcopo gubernatae, nempe — Bentheim — Brandlecht — Emblicheim — Laerwalde, — seu Wolda — Nordhorn — Neuenhaus — Schüttorff, — et Wittmarschen. —

Praedictos vero Decanatus, Paroecias, et Loca Episcopis pro tempore Hildesimensi, et Osnabrugensi pro eorum respective Dioecesibus attributa, eorumque Incolas utriusque sexus, tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis, eorumque Praesulibus pro suis respective Territorio, Dioecesi, Clero, et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimodo subiicimus proptereaque statim ac praesentes Litterae plenariae fuerint Exequutioni mandatae, omnis Antiquorum Metropolitanorum, Ordinariorum, Vicariorum Apostolicorum, seu Administratorum iurisdictio in supradictis locis, Decanatibus, et Paroeciis cessare debebit, omnesque tunc facultates in Locis, et Partibus ab eorum iurisdictione subtractis nullius roboris, vel momenti amplius futuras declaramus.

Ut insuper commoditati Populorum sic ut supra respectivis Episcopis subiectorum consulatur, praescribimus, ut omnia, et singula documenta respicientia Ecclesias, et Loca ut supra dismembrata, et de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium, quibus erunt incorporata, debeant opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo asservari.

Habita modo ratione reddituum Episcopalis Mensae Hildesimensis de more taxari in Florenis septingentis quinquaginta sex auri de Camera, et huiusmodi Taxam in libris Camerae Nostrae Apostolicae describi mandamus. Quod vero spectat Episcopalem mensam Osnabrugensem, quando locus factus fuerit illius dotationi ut supra enuntiatae, Ecclesiam ipsam de more taxari in Florenis sexcentum sexaginta sex Auri de Camera cum duobus tertiis, eamdemque Taxam in Libris Apostolicae Camerae similiter describi mandamus.

Denique, ut cuncta a Nobis ut supra disposita rite ad suum perducantur effectum, supradictum Franciscum Egonem Episcopum Hildesimensem in harum Litterarum Apostolicarum Exequutorem cum omnibus et singulis necessariis, et opportunis facultatibus deputamus, ut praeviis respectivis dotationibus in valida forma perficiendis ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo novam Ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani Circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, et statuere, delegata sibi Apostolica Auctoritate libere, ac licite possit, et valeat, atque ulterius ipso Francisco Egoni Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis Exequutionem quamcumque Personam, seu Personas in Ecclesiastica Dignitate constitutam, vel constitutas subdelegare, ac tam ipse, quam Persona, vel Personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione in Actu Exequutionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronunciare, libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat.

Eidem insuper Francisco Egoni Episcopo expresse iniungimus, ut exempla singulorum Actorum, tam per se, quam suos subdelegatos in harum litterarum Exequutionem conficiendorum, intra quadrimestrem ab ipsarum expleta Exequutione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Litteras, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo, quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes, cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimode, aut non satis auditi fuerint, sive ex qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove

quolibet defectu quamtumvis magno inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo sive etiam ex eo, quod in praemissis solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque iuris, vel facti, aut iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus, limitationibus, derogationibus, modificationibus, decretis, aut declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas omnimodo firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat et spectabit quomodolibet in futurum, perpetuo et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Litterae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ab probationem, seu verificationem quorumcumque in eisdem praesentibus narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio vel extra cogi, seu compelli posse; et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis, quorum interest, aliisque Nostris et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, et consuetudinibus, etiam immemorabilibus, privilegiis quoque, Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque, et singulis Apostolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis, specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et Ordinationibus: Quibus omnibus, et singulis, eorumque totis tenoribus ac formis, etiamsi specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret, illorum tenores, ac si de verbo ad verbum nil penitus omisso, et forma in illis tradita observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum effectum latissime, et plenissime, ac specialiter et expresse derogamus, et derogatum esse declaramus, caeterisque contrariis quibuscumque.

Volumus item, ut harum Litterarum Nostrarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitatae constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annullationis, Dismembrationis, Separationis, Unionis, Circumscriptionis, Assignationis, Indulti, Subiectionis, Suppletionis, Declarationis, Deputationis, Commissionis, Mandati, Decreti, Derogationis, et Voluntatis infringere, vel ei ausu temeratio contraire: Si quis autem hoc attentare praesumpserit, Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicae Millessimo Octingentesimo Vigesimo Quarto Septimo Kalendas Aprilis Pontificatus Nostri Anno Primo.

A. G. Card. Pro-Datarius.
J. Card. Albanus.

Visa de Curia:
D. Testa.
Loco † Plumbi.

F. Lavizzarius.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 16. August. 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei memoriam.

Provida solersque Romanorum Pontificum sollicitudo in iis componendis, et ordinandis, quae ad aptiorem Dominici Gregis custodiam, ac procurationem ex ipsa etiam temporum, ac locorum natura magis expedire dignoscantur, eos adigit ad novos Episcopales Sedes quandoque constituendas, et quandoque illarum aliquas transferendas, ut Domino messis benedicente, aptiora exinde in Fidelis Populi spirituale bonum praesidia queant comparari. Statim ac itaque reddita fuit Germaniae tranquillitas, Nos, ad componendas res Ecclesiasticas, in praeterita temporum calamitate perturbatas, continuo direximus curas Nostras, iisque in Bavariae Regno, quatuor abhinc annis opportune ordinatis, Nostras pariter sollicitudines absque mora convertimus ad illos omnes Orthodoxae Fidei Cultores, qui actu subsunt dominationi Serenissimorum Principum, statuumque

Germaniae, nempe Regis Wirtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviae, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum, Lubeccensis, et Bremensis, qui sese paratos ostendendo ad omnem operam dandam pro Episcopatuum ab Apostolica Sede vel erigendorum, vel instaurandorum convenienti dotatione, Legatos communi nomine Romam, huius rei causa, miserunt. Ast cum res omnes Ecclesiasticae, de quibus actum fuit, conciliari minime potuerint, spe tamen non decidentes fore ut pro eorundem Principum, ac statuum sapientia valeant illae in posterum componi; ne interea Christi fideles in dictis regionibus commorantes, quos in maxima spiritualis regiminis necessitate agnoscimus constitutos, diutius propriis destituantur Pastoribus, ad nonnullarum in praecipuis ipsorum Principum, et statuum Civitatibus, ac Territoriis sedium erectionem, ac Dioecesium circumscriptionem procedendum esse decrevimus, ut celerrime Ecclesiis illis de suis Episcopis providere valeamus: reservata nobis cura, Catholicos aliorum Principum subditos, iis Dioecesibus, quas commodiores iudicabimus, in posterum adiungendi. Audito igitur consilio nonnullorum Venerabilium Fratrum Nostrorum, Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium ex certa scientia, ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, supprimimus, annullamus, et extinguimus titulum, denominationem, naturam, et essentiam, totumque praesentem statum vacantium tam Episcopalis Ecclesiae Constantiensis, quam Praeposituraе vere nullius Sti. Viti Elvacensis una cum suis Capitulis, ad effectum libere procedendi ad infra dicendas novas Ecclesiarum erectiones, ac Dioecesium circumscriptiones, atque ulterius immutamus praesentem statum Episcopalium Ecclesiarum Moguntinae ac Fuldensis, ita ut illa a quocunque Metropolitico iure Archiepiscopi Mechliniensis omnino subtracta, et non amplius dispositioni Nostrarum Literarum Apostolicarum incipien — Qui Christi Domini — datarum tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi subiecta remaneat; atque ista a regulari statu per alias Apostolicas Literas fel. mem. Benedicti decimi quarti Praedecessoris Nostri, quarum initium — In Apostolicae — constituto, ad statum secularem translata intelligatur, ac scientia, deliberatione et potestate similibus ad omnipotentis Dei gloriam, orthodoxae fidei exaltationem, et Catholicae Religionis incrementum, Friburgum Brisgoviae civitatem principem, studiorum Academia, aliisque fundationibus insignem, atque a novem mille et amplius Civibus inhabitatam, in civitatem Archiepiscopalem, ac celeberrimum Templum sub titulo Assumtionis Beatae Mariae Virginis in Ecclesiam Archiepiscopalem et parochialem; pariterque Rottenburgum ad Nicarum, olim caput Ducatus Hohenbergensis in medio Regni Wirtem-

bergiae, in quo Tribunal Provinciae existit, quodque incolae quinque mille quingenti inhabitant, in civitatem Episcopalem, in eaque peramplum templum sub invocatione Sti. Martini Episcopi et Confessoris in Ecclesiam Episcopalem; nec non Limburgum ad Lahnam, fertili solo, in medio Ducatus Nassovici situm, et bis mille septingentos continens habitatores in civitatem similiter Episcopalem, et in illa existens Templum sub invocatione Sti. Georgii in Ecclesiam item Episcopalem cum omnibus iuribus, iurisdictionibus, praeeminentiis, honoribus, et privilegiis Archiepiscopali et Episcopalibus respective sedibus legitime competentibus, perpetuo erigimus, et constituimus. Antedictae vero Metropolitanae Ecclesiae Friburgensi praefatas quatuor Episcopales Ecclesias Moguntinam, Fuldensem, Rottenburgensem, ac Limburgensem Suffraganeas assignamus. Porro quodlibet Capitulum tam Metropolitanae Friburgensis, quam Cathedralium Ecclesiarum Moguntinae, ac Rottenburgensis ex unica Decanatus dignitate, et sex Canonicatibus; Fuldense vero ex dignitate Decanatus et quatuor Canonicatibus; ac Limburgense ex Decanatus dignitate, ac quinque Canonicatibus respective constabunt; ac insuper ad Ministrorum numerum aliquantulum augendum, sex in Friburgensi ac Rottenburgensi, quatuor in Moguntina et Fuldensi, ac duo in Limburgensi respective Ecclesiis Praebendae seu Vicariae pro totidem Praebendatis seu Vicariis erunt constabiliendae. Unicuique autem ex memoratis Capitulis, ut pro Chori servitio, pro distributionum, et aliorum quorumlibet emolumentorum divisione, pro onerum supportatione, pro rerum, ac iurium tam spiritualium quam temporalium prospero felicique regimine ac directione quaecunque statuta, Capitula et Decreta, licita tamen et honesta, et Canonicis regulis minime adversantia, sub respectivi, pro tempore existentis, Antistitis praesidentia inspectione et adprobatione condere atque edere, nec non gratiis, insignibus ac privilegiis, quibus alia Cathedralium Ecclesiarum in illis partibus Capitula legitime fruuntur et gaudent, frui et gaudere libere ac licite possint et valeant, licentiam et facultatem concedimus ac impertimur. Cuilibet profecto Antistiti supradictarum Ecclesiarum expresse iniungimus, ut, servatis servandis, deputet ex Canonicis unum, qui munus Poenitentiarii stabiliter exerceat, ac alterum a quo S. Scriptura, statis diebus, populo exponatur, vel si minus commode Canonici ad haec munera deputari possint, curabunt Episcopi, ut muneribus huiusmodi ab aliis idoneis Presbyteris satis fiat, utque media ad congruam laborum mercedem Presbyteris ipsis comparandam, opportune conquirantur. Cumque ad praescriptum Sacri Concilii Tridentini pro Cleri educatione, ac institutione Seminarium puerorum Ecclesiasticum ab Episcopo libere regendum et administrandum existere debeat in singulis ex praedictis tam Archiepiscopali quam Episcopalibus Ecclesiis, ubi is alumnorum alatur numerus, quem

respective Dioecesis necessitas et utilitas postulat; eumque in quatuor ex illis iam adesse sciamus, in reliqua Ecclesia, quamprimum poterit, congrue erigendum mandamus. Volentes nunc ad quinque supradictarum Dioecesium circumscriptionem procedere, ut, distinctis singularum finibus, nulla quaestio inter respectivos Episcopos circa Ecclesiasticae iurisdictionis exercitium exurgere possit, praevia dismembratione infra nominandorum locorum a Dioecesibus et Ecclesiis, a quibus actu dependent, de simili Apostolicae potestatis plenitudine, sequentia decernimus, praescribimus, et constituimus. Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Dioecesano suo territorio habebit cunctam ditionem Magni Ducatus Badensis, nempe Paroecias intra limites huiusce Ducatus positas, quae partim ad Constantiensem, partim etiam ad Argentinensem, Spirensem, Wormatiensem, Herbipolensem, Basileensem et Ratisbonensem Dioeceses vel pertinent, vel iam pertinebant; alias quatuordecim Paroecias cum sua filiali positas in Principatu Hohenzollern-Hechingen ad praefatam Dioecesim Constantiensem pertinentes, nec non viginti quatuor Paroecias in Principatu Hohenzollern-Sigmaringen existentes eidem Constantiensi Dioecesi spectantes, atque insuper octodecim Paroecias Decanatus Vöringen, ac Paroecias septemdecim Decanatus Haigerloch in dicto sitas Principatu et ad praedictam Dioecesim pertinentes. Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo Territorio Dioecesano habebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiaci nempe Paroecias omnes Dioecesi Moguntinae reliquas post separationem locorum sub ditione Bavarica existentium, aliaque loca et Paroecias ex Ratisbonensi, ac Wormatiensi Dioecesibus, nec non unicam Paroeciam loci Herbstein ex Dioecesi Fuldensi ad Magnum Ducatum praedictum in temporalibus pertinentes, ac denique Paroecias in locis Darmstadt, Giessa et Offenbach eiusdem Magni Ducatus Hassiaci, ita tamen ut a primo futuro Episcopo in locis, quae maxima in parte ab Acatholicis inhabitantur, novae Parochiales Ecclesiae pro Catholicis fundentur, si ipsi in magno sint numero, si vero in exiguo Paroeciis Catholicis vicinioribus adscribantur. Ecclesia Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Electoratum Hassiae, videlicet quadraginta Paroecias actu in ipsa Dioecesi comprehensas, Paroecias viginti ex antiqua Metropolitana Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi, atque unam in loco Volkmarsen ex Dioecesi Paderbornensi, demptis illis Paroeciarum fractionibus, quae in Bavarico Regno existentes proximioribus aliis Paroeciis Dioecesium Regni Bavariae aut iam applicatae fuerunt, aut brevi ex Apostolica delegatione applicabuntur. Paroeciarum autem exterarum fractiones, in ditione Hassiaca existentes, proximiori alicui Dioecesis Fuldensis Paroeciae vel Paroeciis erunt applicandae. Eidem interea Fuldensi Dioecesi unitas relinquimus novem Paroecias in Magno Ducatu Saxonico Vimariensi sitas, de quibus

aliter, si opus fuerit, disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultatem libere reservamus. Rottemburgensis Episcopalis Ecclesia pro suo Territorio Dioecesano habebit integrum Regnum Wirtembergense cum Paroeciis omnibus, quae iam ab anno millesimo octingentesimo decimo sexto ab Augustana, Spirensi, Wormatiensi et Herbipolensi Dioecesibus fuerunt separatae, nec non Paroeciis ad suppressam Praeposituram Sti. Viti Elvacensis nullius Dioecesis antea pertinentibus. Episcopalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo Territorio habebit totum Ducatum Nassovicum, in quo comprehenduntur quinquaginta octo Paroeciae ad antiquam Ratisbonensem, et Paroeciae quinquaginta duae ad antiquam Trevirensem olim Dioeceses Metropolitanas spectantes, nec non viginti quatuor Paroeciae in Provincia Dillenburg et Weilburg existentes, ac insuper Territorium liberae Civitatis Francofurtensis, in quo cum tribus Filialibus unica existit Parochialis Ecclesia sub invocatione Sti. Bartholomaei Apostoli, ad quam Catholici omnes dictae Civitatis ac Territorii pertinent, quaeque a supradicta Ratisbonensi Dioecesi pendebat. Supradictas idcirco Civitates et Ecclesias in Archiepiscopalem, et Episcopales erectas cum praedictis locis et Paroeciis quinque supranumeratis Ecclesiis pro respectivo Dioecesano Territorio attributis, illorum incolas utriusque sexus tam Clericos quam Laicos pro Clero, et Populo, perpetuo assignamus, et cuiuslibet Antistitis iurisdictioni spirituali omnimode subiicimus, ita ut Personis iuxta Canonicas Sanctiones dignis et idoneis ad easdem Archiepiscopalem et Episcopales Ecclesias regendas tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica autoritate, praevio Inquisitionis processu, a Romano Pontifice, ad formam instructionis piae memoriae Urbani Papae octavi Praedecessoris Nostri iussu editae in singulis casibus committendo praeficiendis liceat, quemadmodum nos praecipimus et mandamus per se ipsos, vel per alios eorum nomine, postquam tamen praesentes Literae debite atque integre fuerint executae, et Praesules ipsi Apostolicae provisionis Literas consecuti fuerint, veram, realem, et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodi iuris Dioecesani in praedictis Ecclesiis, Civitatibus, ac Dioecesibus, et bonis, aliisque redditibus pro dotatione assignatis, vel assignandis libere apprehendere, apprehensamque perpetuo retinere. Decernimus interea, ut omnia et singula loca supra memorata ab iisdem sive vicariis, sive administratoribus legitime deputatis temporarie pergant gubernari, quibus actu subduntur. Ut autem omnia, et singula superius a Nobis disposita celerem felicemque sortiantur effectum, Venerabili Fratri Ioanni Baptistae de Keller Episcopo Evariensi, quem nominamus, eligimus, ac deputamus praesentium Literarum Nostrarum Exequutorem committimus, et mandamus, ut ad supradictarum Ecclesiarum, Capitulorum, et Seminariorum in bonis, fundisque stabilibus,

aliisque redditibus cum iure hypothecae specialis, et in fundos post modum ac bona stabilia convertendis, ab iis in proprietate possidendis, et administrandis respectivam dotationem procedat, modo, et forma, quibus a Serenissimis Principibus, quorum sub ditione singulae Dioeceses sunt positae, oblata et expressa fuerunt per infra memoranda instrumenta legitima forma exarata, et ad Nos transmissa, quae servantur in actis huius Congregationis rebus Consistorialibus praepositae, et quorum authentica exempla a praedicto Exequutore singulis Ecclesiis tradentur in eorum respective Archivis asservanda. Videlicet Archiepiscopali Ecclesiae Friburgensi in Brisgovia assignabit Dominatum Lincensem, vulgo Linz, aliosque redditus, quae bona redditusque in totum septuaginta quinque millium trecentum sexaginta quatuor florenorum rhenensium annuam summam producunt, prout clare ac distincte describitur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Badensis die vigesima tertia Decembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto. Fundos vero dictus Ioannes Baptista Episcopus ita distribuet, ut ex iis obveniant quotannis Archiepiscopali mensae floreni tres decim mille quatuor centum, quibus addendo eas praestationes infra enarrandas, a tribus Cathedralibus Ecclesiis annuatim persolvendas eiusdem Friburgensis mensae Archiepiscopalis annui redditus erunt florenorum quatuordecim millium septingentorum et decem; Decano Capituli floreni quatuor mille; Primo ex Canonicis floreni bismille tercentum; cuilibet ex aliis quinque Canonicis floreni mille octingenti; unicuique demum ex sex Praebendatis floreni nongenti; Seminario insuper Dioecesano floreni viginti quinque mille; Fabricae Cathedralis Ecclesiae floreni quinque mille ducenti sexaginta quatuor; Cancellariae Archiepiscopali floreni termille; domibus denique Ecclesiasticorum emeritorum et demeritorum, vel iam existentibus, vel ab Ordinario, cuius iurisdictioni subdentur, erigendis, floreni octomille. Praeterea pro Archiepiscopi habitatione assignabit Palatium in civitate Friburgensi, foro Ecclesiae Metropolitanae adiacens, antea Statibus Provincialibus Brisgoviae destinatum, cum suis adnexis pertinentiis, atque horto ante portam civitatis, et pro habitatione tam Decani quam sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto iustrumento descriptas. Episcopali Ecclesiae Moguntinae, firmis redditibus, et proventibus quibus actu gaudet, annuam tribuet summam viginti mille florenorum rhenensium percipiendam ex proventibus ac redditibus Praefecturae Moguntinae ad exigenda vectigalia redditusque Dominicos constitutae, solvendam quotannis praedictae Ecclesiae ea lege, ut memorata summa gaudeat iure hypothecae in bonis fundis et redditibus Dominicis eiusdem Praefecturae Moguntinae, utque huiusmodi dispositio firma, stabilis, et inconcussa maneat, donec ipsi Episcopi Ecclesiae Moguntinae praedia, et fundi, quorum fructus viginti millium florenorum summam

annuatim producant, pleno iure ab ea possidenda, assignentur, prout expresse cavetur in instrumento ex speciali mandato Magni Ducis Hassiae et ad Rhenum die vigesima sexta Augusti anni millesimi octingentesimi vigesimi exarato. Hac autem summa viginti millium florenorum annuorum adiuncta redditibus, qui dotem modo exstantem Moguntinae Ecclesiae constituunt, tanquam supplementum dotationis, tota quantitas reddituum, quae inde exsurget, ita a praefato Exequutore distribuenda erit, ut Episcopo florenorum octo millium, Vicario eius Generali florenorum bismille quingentorum, cuilibet ex sex Canonicis florenorum mille octingentorum; Primo vero ex quatuor Praebendatis nongentorum florenorum, et cuilibet ex aliis tribus octingentorum florenorum annuos redditus liberos praebeant. Haec tamen dispositio quoad Decanum, Canonicos, et Praebendatos suum non sortietur effectum, nisi cum Moguntinae Cathedralis Ecclesiae Canonicorum numerus ad senarium fuerit redactus, in quem finem decernimus, ut quatuor ex decem ilius Capituli actualibus Praebendis primo quomodocunque vacaturae, aliis non conferantur, ad hoc ut idem Capitulum ex Decano, et sex Canonicis imposterum constet. Interea tamen decem viventes Canonici eosdem annuos redditus percipient, quos ante avulsam ac Spirensi Ecclesiae attributam portionem antiquae Moguntinae Dioecesis percipiebant, quique post novam circumscriptionem Dioecesium Territorii olim Galliarum per alias Nostras Literas sub plumbo datas tertio Calendas Decembris anni millesimi octingentesimi primi statutam illis attributi fuerunt. Quoad Praebendatos autem in Moguntina Ecclesia Cathedrali actu non existentes, quoniam eorum vice funguntur Presbyteri habentes redditus partim Praebendae ex officio fabricae minutae praesentiarum nomine nuncupatae, partim pensionum, quae a Gubernio solvuntur in praesens, hinc huiusmodi Presbyteri idem servitium cum dictis redditibus Cathedrali Ecclesiae praestare pergent, donec iis decedentibus, quatuor supra memoratae Praebendae, ex nunc pro tunc erigendae constitui possint cum supra enunciata dotatione annuorum florenorum nongentorum pro primo, et florenorum octingentorum pro quolibet ex aliis tribus Praebendatis. Pro Episcopi autem habitatione domus illa cum adiacente horto inserviet, qua huc usque gavisus fuit, idem peragendum erit tam pro praesentibus, quam pro futuris Canonicis, pro quorum habitatione iam assignatae reperiuntur decem domus, quarum quatuor hortos etiam habent adiacentes. Ad Fabricam Cathedralis Ecclesiae manutenendam, et ad sustinendos sumptus ad divinum cultum necessarios conservabuntur fundi, praedia, aliique redditus a praedicta Ecclesia ab antiquo possessa, quae ad annuam termille tercentorum triginta quinque florenorum summam pertingunt. Idem disponimus circa Seminarium Dioecesanum, quod, praevia suppressione Coenobii olim a religiosis viris Ordinis Fratrum

Eremitarum Sti. Augustini inhabitati, in ipso Coenobio cum adnexis Ecclesia atque horto stabiliter erigendum constituimus, ipsique assignandos decernimus annuos redditus partim ex antiquis eius fundis, anno millesimo octingentesimo sexto restitutis partim ex posterioribus donationibus et legatis provenientes, ac ternilium septingentorum florenorum summam constituentes, firma etiam recentissima et uberrima donatione ipsius favore facta, nec non aliis inposterum forsan faciendis, quarum redditus eidem Seminario perpetuo erunt addicendi. Idem demum disponimus de Domo Emeritorum Pfaffenschwabenhemii existente, ac destinata fovendis, et sustentandis Clericis aut senio fessis aut morbo fractis, quam praevia suppressione Coenobii olim a Canonicis Regularibus Ordinis Sti. Augustini inhabitati, in huiusque Coenobii Fabrica constitui mandamus, et cuius dotatio annuam profert summam florenorum mille octingentorum viginti duorum, ultra ea, quae Subsidii Charitativi nomine veniunt collecta in parte antiquae Dioecesis Moguntinae, postea Ratisbonensis, quaeque solvi hucusque solita, non exigua capient incrementa. Fuldensis Ecclesia Episcopalis habebit agros, prata, et silvas, aliosque redditus annuam summam florenorum rhenensium viginti sex millium tercentum et septuaginta constituentes, prout latius describitur in instrumento ab antedicto Electore Hassiae sub die quarta decima Martii anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto. Hanc autem dotationem praefatus Exequutor ita distribuet, ut Episcopo sex mille floreni, Decano Capituli bismille sexcenti floreni, unicuique ex quatuor Canonicis mille octingenti floreni, cuilibet ex quatuor Praebendatis octingenti floreni annuatim obveniant, Fabricae Cathedralis Ecclesiae duo florenorum millia, Seminario Dioecesano septem millia florenorum, et Archiepiscopo Friburgensi, tanquam Metropolitano, centum septuaginta floreni annuatim persolvantur. Insuper pro habitatione Episcopi, proque curia Episcopali, statuimus domum Cathedrali Ecclesiae proximam ad Montem Sti. Michaelis cum duobus adiacentibus hortis et pertinentiis suis, pro habitatione Decani, quatuor Canonicorum et quatuor Praebendatorum alias domos in memorato instrumento descriptas, ac denique pro Seminario aedificium proximum Cathedrali Ecclesiae, iam ad hunc usum destinatum, cum horto adiacente. Rottenburgensis Ecclesia Episcopalis gaudebit redditibus singulatim descriptis in instrumento, ex speciali mandato antedicti Regis Würtembergensis die decima Novembris anni millesimi octingentesimi vigesimi confecto, qui quidem ita a praedicto Exequutore dividendi erunt, ut Episcopali mensae decem mille floreni, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, unicuique ex sex Canonicis floreni mille octingenti, primo e sex Praebendatis floreni nongenti, cuilibet ex aliis quinque Praebendatis floreni octingenti, Fabricae Cathedralis Ecclesiae et manutentioni aliorum aedificiorum floreni mille quatuor centum,

Seminario Dioecesano floreni octo mille nonaginta duo, Cancellariae Episcopali floreni sex mille nongenti et sexdecim, Cathedrali Ecclesiae pro divini cultus expensis floreni bismille centum et quinquaginta, pro aedituo aliisque Ecclesiae inservientibus floreni octingenti, et Archiepiscopo Friburgensi, tamquam Metropolitano, octingenti sexaginta quatuor floreni annuatim obveniant. Quod si Decanus ad munus etiam Vicarii Generalis ab Episcopo eligatur, alii floreni mille et centum ipsi erunt persolvendi; si vero simplex Canonicus Capitularis ad praedictum Vicarii Generalis munus ab Episcopo designabitur, eidem florenorum mille septingentorum augmentum attribuetur. Praeterea pro habitatione Episcopi, proque Curia Episcopali, domum in civitate Rottenburgi versus vallem Nicari sitam, Praefecturae Regiae antea destinatam, cum adiacente horto, ac pertinentiis suis, pro habitatione Decani Capituli, sex Canonicorum, et sex Praebendatorum alias domos in praedicto instrumento pariter descriptas, nec non pro Seminario Episcopali praevia suppressione Conventus olim inhabitati a Fratribus Ordinis Beatae Mariae Virginis de Monte Carmelo, domum ipsius quondam Coenobii ad Nicarum sitam in Seminarii Clericorum usum respective addici mandamus. Episcopalis Ecclesia Limburgensis gaudebit bonis, fundis, censibus, decimis, aliisque redditibus, annuam summam constituentibus viginti unius millium sexcentum sex florenorum, prout apparet ex instrumento de speciali mandato Ducis Nassoviae die tertia Ianuarii currentis anni millesimi octingentesimi vigesimi primi confecto, quos quidem redditus Exequutor praedictus ita distribuet, ut in singulos annos obveniant Episcopo floreni sex mille, Decano Capituli bismille quatuor centum floreni, primo Canonico, qui simul Parochus Limburgensis erit, floreni mille octingenti, secundo Canonico floreni pariter mille octingenti, tertio Canonico, qui simul erit Parochus Ecclesiae Dietkirchensis, floreni item mille octingenti, quarto Canonico, qui simul Parochus erit in Alta Villa, floreni bismille tercentum, et quinto Canonico, simul Parocho in Libera Civitate Francofurtensi eiusque Territorio, ea ipsa Summa, quam uti Parochus actu iam percipit; super dictarum retentione Paroeciarum cum memoratis quatuor Canonicis Apostolica delegata auctoritate dispensando, cum hoc tamen quod curae animarum Paroeciarum huiusmodi per idoneos Vicarios ab Ordinario, servatis servandis, ad formam Canonicarum Sanctionum approbandos et instituendos opportune provideatur; primo Sacellano, qui Canonicum Parochum Limburgensem in animarum cura adiuvabit, floreni octingenti, secundo Sacellano, cui Missas in Sacello Stochii Limburgensis satisfacere incumbet, floreni octingenti, Archiepiscopo Friburgensi, uti Metropolitano, pro rata augmenti eius dotationis biscentum septuaginta floreni, Seminario intra Provinciam constituto, vel constituendo pro Clericorum Limburgensis Dioecesis educatione, et instructione

floreni mille quingenti, Cancellariae denique Episcopali, ac pro caeteris sumptibus administrationis tam Ecclesiasticae, quam bonorum floreni bismille centum triginta. Pro Episcopi praeterea habitatione praevia suppressione Monasterii seu Coenobii, olim a Fratribus Ordinis Sti. Francisci inhabitati, partem ipsius Monasterii, quam hucusque obtinuit Praefectus Ducalis cum finitimo horto muris septo, pro Decano vero, quinque Canonicis, et duobus Sacellanis, alias domos in praedicto instrumento descriptas, respective assignandas decernimus. Antedicto insuper Ioanni Baptistae Episcopo iniungimus, ut animarum curae in Metropolitana et Cathedralibus Ecclesiis opportune consulat, statuatque a quibus Presbyteris, praevio concursu, ad normam Canonicarum Sanctionum, a respectivo Ordinario adprobandis ac instituendis, et qua cum congrua dotatione in Ecclesiis ipsis debeat exerceri: utque designet in quod Seminarium provinciae Ecclesiasticae Friburgensis Clerici Dioecesis Limburgensis recipi valeant, cum assignatione annua supradictorum mille quingentorum florenorum usque dum proprium Limburgense Seminarium erigatur; atque ut ulterius summam determinet a respectivis Principibus Territorialibus subministrandam, qua divini cultus impensis in suppressis tam Episcopali Constantiensi, quam Praeposituralí Elvacensi Ecclesiis opportune, ac stabiliter provideatur, ac demum curet, quod suppressorum Capitulorum actu existentibus Canonicis annua praestatio ad eorum vitam integre ac fideliter persolvatur. Ad consulendum praeterea respectivorum Dioecesanorum bono et commoditati praescribimus, ut omnia et singula documenta respicientia Paroecias, et loca ab antiquis Dioecesibus dismembrata, novisque applicata, a veteribus Cancellariis extrahantur, atque opportuna forma tradantur novis Archiepiscopali et Episcopalibus respective Cancellariis, in quibus perpetuo erunt asservanda. Habita vero ratione redditnum, supra memoratis Archiepiscopali et Episcopalibus Ecclesiis respective assignatorum in libris Camerae Apostolicae, prout sequitur nempe Ecclesiam Friburgensem in florenis sexcentum sexaginta octo cum uno tertio, Ecclesiam Moguntinam in florenis tercentum quadraginta octo cum uno sexto, Ecclesiam Fuldensem in florenis tercentum triginta duobus, Ecclesiam Rottenburgensem in florenis quatuor centum nonaginta, et Ecclesiam Limburgensem in florenis tercertum triginta duobus taxari mandemus. Atque ut cuncta a Nobis, ut supra, disposita, rite ad exitum producantur, supradicto Ioanni Baptistae Episcopo Evariensi, harum Literarum Exequutori deputato, omnes et singulas ad huiusmodi effectum necessarias et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus, per instrumenta in valida diversorum statuum forma exaranda, ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo sive erectionem, sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, cunctaque alia, ut

supra ordinata peragere ac statuere, delegata sibi Apostolica auctoritate libere, ac licite possit, et valeat; atque ulterius ipsi Ioanni Baptistae Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in locis praesertim ab eius residentia remotis, executionem unam, seu plures personam, vel personas in dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Ioannes Baptista, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in actu executionis huiusmodi quomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis, etiam definitive, et quacumque appellatione remota pronuntiare libere, item ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit, et valeat. Eidem porro Ioanni Baptistae Episcopo expresse iniungimus, et mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per subdelegatos suos in harum Literarum executionem conficiendorum intra quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat, in Archivio praedictae Congregationis Consistorialis de more asservanda. Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac Statuta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet in praemissis vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac speciali quoque, specifica, expressa et individua mentione digni sint, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam non satis, aut nullimodo auditi fuerint, sive ex alia qualibet iuridica, privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, aut interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, et substantiali, sive etiam ex eo, quod solemnitates, et quaecunque alia forsan servanda, et adimplenda in praemissis minime servata et adimpleta, seu causae, propter quas praesentes emanaverint, non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspendi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, sive adversus eas restitutionis in integrum, aperitionis oris, aut aliud quodcumque iuris, facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis contrariis constitutionibus, revocationibus, limitationibus, modificationibus, decretis, ac declarationibus generalibus, vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio, certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas perpetuo validas, et efficaces existere, et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, ac ab omnibus, ad quos spectat, et quomodolibet spectabit in futurum perpetuo, inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum

Episcopis, et Capitulis, aliisque, quorum favorem praesentes Nostrae Literae concernunt, perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, nec ad probationem, seu verificationem quorumcunque in iisdem praesentibus narratorum unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter contigerit attentari, irritum et prorsus inane esse, ac fore volumus atque decernimus. Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, privilegiis, et indultis, quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apostolicis, ac in synodalibus provincialibus, et universalibus conciliis editis specialibus, vel generalibus constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis, illorum tenores praesentibus pro insertis habentes, ad praemissorum effectum latissime, ac plenissime, specialiter et expresse scientia, et potestatis plenitudine pariter derogamus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus insuper, et praesentium litterarum Transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis, et sigillo Personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, exstinctionis, annullationis, reordinationis, erectionis, dismembrationis, unionis, aggregationis, applicationis, concessionis, indulti, circumscriptionis, assignationis, attributionis, statuti, commissionis, deputationis, mandati, decreti, derogationis, et voluntatis infrigere, vel ei ausu temerario contraire: si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiórem anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo primo, decimo septimo Calendas Septembris, Pontificatus Nostri anno vigesimo secundo.

Loco † Plumbi.

Bulla erectionis Dioecesium Provinciae Ecclesiasticae superioris Rheni d. 11. Apr. 1827.

Leo Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad perpetuam rei Memoriam.

Ad Dominici Gregis custodiam Pastores praeficere, qui et sacrorum procuratione et ministerio Verbi in semitis illum regant iustitiae, ac salutis maxima semper assiduaque contentione, Romani Pontificis adnisi sunt, probe gnari, id sibi ex muneris sui Officio a Pastorum Principi inprimis commendari. Hoc proinde consilio pro summo, quo in Ecclesiae bonum flagrabat studio, felicis Recordationis, Praedecessor Noster Pius septimus maxime sibi religioni duxit, intentas in eos Orthodoxae fidei cultores sollicitudines convertere, qui Serenissimorum Principum, Statuumque Germaniae, Regis nempe Würtembergiae, Magni Ducis Badensis, Electoris Hassiae, Magni Ducis Hassiae, Ducis Nassoviensis, Liberae Civitatis Francofurtensis, Magni Ducis Megalopolitani, Ducum Saxoniae, Ducis Oldenburgensis, Principis Waldeccensis, ac Liberarum Civitatum Hanseaticarum Lubecensis et Bremensis, Dominationi subsunt; ac proinde diligentissime iis omnibus perpensis, quae magis ex re esse visa sunt, praesides sacrorum, iisdem assignandos, curavit. Datis idcirco ad diem septimam Calendas Septembris anno millesimo octingentesimo vigesimo Apostolicis Literis, quarum initium „Provida Solersque“ Archiepiscopalis Friburgensis sedes, eiusque suffraganeae quatuor, Rottenburgensis nimirum, Moguntina, Limburgensis, ac Fuldensis constitutae sunt, cunctis opportune in id operis sancitis, quae ad Antistitum Censum, ad Canonicorum Collegia, ad Seminaria, ad Paroecias, ad Cathedrales aedes erant praefinienda. Quin imo bene iuvante qui Pater est luminum et Auctor totius consolationis, in eo iam sumus, ut iis sedibus suos quam primum Pastores praeficiamus. Verum nonnulla adhuc concilianda desiderabantur, quibus in futura tempora de Antistitum praesertim electione opportuna pro locorum ratione esset consultum, ut integra in id causae perstent Apostolicae Sedis iura, et omnia quae idcirco erunt ibidem peragenda communis opinionis testimonio commendentur. Nostras in id curas impense appulimus, id unice in gravissimo hoc et difficili negotio revolventes animo, ut ea omnio adimerentur, quibus adhuc praepediuntur maxima Animarum lucra per memoratae Bullae dispositiones procurata, et optatum exitum tantem nanciscantur, quae in Religionis commodum fuerant constituta. Omni itaque negotii ratione in examen deducta, iisque susceptis consiliis, quae ex rei natura eiusque adiunctis universis occurrerunt, auditis nonnullis ex Venerabilibus Fatribus Nostris Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, atque ex certa scientia et matura deliberatione Nostris deque Apostolicae potestatis

plenitudine haec, quae sequuntur, decernimus, ac mandamus. Primo: Quotiescumque sedes Archiepiscopalis, vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum intra mensem a die vacationis computandum Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium, quos dignos et idoneos iuxta Sacrorum Canonum praescripta iudicaverit ad Archiepiscopalem vel Episcopalem Ecclesiam sancte sapienterque regendam; si forte vero aliquis ex Candidatis ipsis summo Territorii Principi minus gratus exstiterit, Capitulum e catalogo eum delebit, reliquo tamen manente sufficienti Candidatorum numero, ex quo novus Antistes eligi valeat; tunc vero Capitulum ad canonicam electionem in Archiepiscopum, vel Episcopum unius ex Candidatis, qui supererunt, iuxta consuetas canonicas formas procedet, ac documentum electionis in forma authentica infra mensem ad Summum Pontificem perferri curabit. Secundo: Confectio Processus informativi super qualitatibus Promovendorum ad Archiepiscopalem vel Episcopales Ecclesias a Romano Pontifice ad formam instructionis piae memoriae Urbani P. P. octavi iussu editae uni Episcoporum Provinciae vel Ecclesiastico respective Dioecesis viro in Dignitate constituto committetur, quo accepto si Summus Pontifex compererit Promovendum iis dotibus instructum, quas sacri Canones in Episcopo requirunt, eum, quantocitius fieri poterit, iuxta statutas canonicas formas per Apostolicas Literas confirmabit. Tertio: Si vero aut electio minime fuerit canonice peracta, aut promovendus praedictis dotibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia Summus Pontifex indulgebit, ut Capitulum ad novam electionem, ut supra, canonica methodo valeat procedere. Quarto: Capitula, tam Metropolitanum, quam Cathedralia pro prima vice eo, qui sequitur, modo efformabuntur. Postquam Archiepiscopus, vel Episcopus respectivae Sanctae Sedis auctoritate fuerint instituti, eis a Summo Pontifice committetur, ut eiusdem Summi Pontificis nomine ad nominationem Decani, Canonicorum, et Vicariorum Capituli procedant, iisque dent canonicam institutionem. Deinceps vero quotiescumque Decanatus, aut Canonicatus, vel Vicariatus vacaverint, Archiepiscopus, vel Episcopus cum respectivo Capitulo alternis vicibus intra sex hebdomades a die vacationis proponent Summo Territorii Principi quatuor Candidatos in sacris ordinibus constitutos iisque praeditos qualitatibus, quas sacri Canones in Capitularibus requirunt. Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Summo Territorii Principi minus sit gratus, id quamprimum Archiepiscopo, vel Episcopo vel respectivo Capitulo idem summus Princeps indicari curabit ut ab Elenco Candidatorum deleatur; tunc vero Archiepiscopus aut Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, aut Praebendae, vel Vicariae, seu respective Capitulum intra quatuor hebdomades procedet ad nominationem unius ex reliquis

Candidatis, cui Archiepiscopus, aut Episcopus canonicam dabit institutionem. Quinto: In Seminario Archiepiscopali vel Episcopali is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debebit, qui Dioecesis amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Episcopo congrue erit definiendus. Sexto: Liberum erit, cum Sancta Sede de negotiis Ecclesiasticis communicare, atque Archiepiscopus in sua Dioecesi et Provincia Ecclesiastica, uti et Episcopi in propria quisque Dioecesi pleno iure Episcopalem iurisdictionem exercebunt, quae iuxta Canones nunc vigentes et praesentem Ecclesiae disciplinam eisdem competit. Haec porro, quae tenore praesentium Apostolicae Sanctionis robore communimus, districte mandamus, ut Antistites ac Capitula memoratarum sedium in iis, quae ad ipsos spectant, accurate ac diligenter exequantur, et servent. Id vero et ab Serenissimis Principibus certa iucundaque spe praestolamur, ut animo, quo sunt magno et excelso atque ad populorum felicitatem operandam intento animadvertentes, quonam Nostra toto hoc in negotio sese protulerit indulgentia, benevolos se in dies magis praebeant erga Catholicos subditos, quos certe et fide, et obsequio, et obediendi studio sibi quamque maxime devinctissimos tempore quolibet nanciscentur. Decernentes easdem praesentes Literas nullo unquam tempore de subreptionis et obreptionis, aut nullitatis vitio notari, aut impugnari posse, sed semper firmas, validas, et efficaces existere, et fore, non obstantibus Apostolicis generalibus, vel specialibus constitutionibus, et ordinationibus, ac nostris ac Cancellariae Apostolicae regulis praesertim de iure quaesito non tollendo caeterisque etiam speciali mentione dignis contrariis quibuscumque. Quibus omnibus et singulis, illorum tenores pro expressis et ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris ad praemissorum effectum duntaxat specialiter et expresse derogamus. Volumus insuper, ut praesentium Literarum transsumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii publici subscriptis et sigillo Personae in ecclesiastica dignitate constitutae munitis eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostrae concessionis, adprobationis, derogationis, statuti, mandati, et voluntatis infringere, vel ausu temerario contraire; si quis autem hoc attentare praesumpserit indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius, se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctum Petrum, anno Incarnationis Dominicae millesimo octingentesimo vigesimo septimo, tertio idus Aprilis, Pontificatus Nostri anno quarto.

Loco † Plumbi.

Bekanntmachung mehrerer bei der oberrheinischen Kirchenprovinz betheiligten Regierungen vom 30. Januar 1830, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend.

§. 1. Der katholischen Kirche steht das freie Bekenntniß ihres Glaubens und die öffentliche Ausübung ihres Kultus zu, und sie genießt auch in dieser Hinsicht mit den andern, im Staate öffentlich anerkannten christlichen Kirchengesellschaften gleiche Rechte.

§. 2. Der volle Genuß dieser Rechte steht allen katholischen Kirchengemeinden, so wie auch den einzelnen Katholiken zu, welche seither in keinem Diözesanverbande standen. Es kann in keinem der oben erwähnten Bisthümer irgend eine Art von kirchlicher Exemtion künftig stattfinden.

§. 3. Jeder Staat übt die ihm zustehenden unveräußerlichen Majestätsrechte des Schutzes und der Oberaufsicht über die Kirche in ihrem vollen Umfange aus.

§. 4. Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreisschreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit, unterliegen der Genehmigung des Staats und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staatsgenehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staatsbehörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staatsbewilligung ertheilt worden ist.

§. 5. Alle römischen Bullen, Breven und sonstigen Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neue Verordnungen etwas Anderes eingeführt wird. Die Staatsgenehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstlichen Bullen und Konstitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will.

§. 6. Eben so, wie die weltlichen Mitglieder der katholischen Kirche, stehen auch die Geistlichen, als Staatsgenossen, unter den Gesetzen und der Gerichtsbarkeit des Staats.

§. 7. Die Bisthümer Freiburg, Mainz, Fulda, Rottenburg und Limburg stehen in einem Metropolitanverbande und bilden die oberrheinische Kirchenprovinz. Da die erzbischöfliche Würde auf den bischöflichen Stuhl zu Freiburg bleibend übertragen ist, so steht der dortige Bischof der Provinz als Erzbischof vor, und derselbe hat sich, bevor er in seine Amtsverrichtungen eintritt, gegen die Regierungen der vereinten Staaten, in der Eigenschaft als Erzbischof eidlich zu verpflichten.

§. 8. Die ihrer Bestimmung gemäß wieder hergestellte Metropolitanverfassung und die Ausübung der dem Erzbischof zukommenden Metropolitanrechte stehen unter dem Gesammtschutze der vereinten Staaten.

§. 9. Provinzialsynoden können nur mit Genehmigung der vereinten Staaten, welche denselben Kommissäre beiordnen, gehalten werden. Zu den abzuhaltenden Synodalkonferenzen wird der Erzbischof, so wie jeder Bischof, mit Genehmigung der Regierungen, einen Bevollmächtigten absenden.

§. 10. In keinem Falle können kirchliche Streitigkeiten der Katholiken außerhalb der Provinz und vor auswärtigen Richtern verhandelt werden. Es wird daher in dieser Beziehung in der Provinz die nöthige Einrichtung getroffen werden.

§. 11. Die fünf Bisthümer der oberrhein'schen Kirchenprovinz sind, in Gemäßheit der festgesetzten Regel, gebildet, daß sich die Gränzen der Diözesen auf die Gränzen der Staaten, für welche Bisthümer errichtet sind, erstrecken.

§. 12. Eine jede Diözese wird in Dekanatsbezirke eingetheilt, deren Umfang, so viel thunlich, mit jenen der Verwaltungsbezirke übereinstimmen soll.

§. 13. Die Katholiken, welche seither in keinem oder mit einem Geistlichen anderer Konfession im Pfarrverbande standen, werden einer der im Bisthum bestehenden Pfarreien zugetheilt.

§. 14. Die bischöflichen Stühle in der Provinz, so wie die Stellen der Domkapitularen, werden sämmtlich durch die nach der vorgeschriebenen Form vorzunehmende Wahl besetzt.

§. 15. Zum Bischof kann nur ein Geistlicher gewählt werden, welcher ein Deutscher von Geburt und Staatsbürger des Staats, worin sich der erledigte Bischofssitz befindet, oder eines der Staaten ist, welche sich zu dieser Diözese vereinigt haben. Nebst den vorgeschriebenen kanonischen Eigenschaften ist erforderlich, daß derselbe entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Verdienst und Auszeichnung verwaltet habe, so wie auch der inländischen Staats- und Kirchenverfassung, der Gesetze und Einrichtungen kundig sey.

§. 16. Der Gewählte hat sich alsbald nach der Wahl wegen der Konfirmation an das Oberhaupt der Kirche zu wenden.

Vor der Konsekration legt derselbe, in der Eigenschaft als Bischof, den Eid der Treue und des Gehorsams in die Hände des Landesherrn ab.

§. 17. Nach erlangter Konsekration tritt der Bischof in die volle Ausübung der mit dem Episkopat verbundenen Rechte und Pflichten, und die Regierungen werden nicht zugeben, daß er darin gehindert werde, vielmehr werden sie ihn kräftig dabei schützen.

§. 18. Diözesansynoden können vom Bischof, wenn sie nöthig erachtet werden, nur mit Genehmigung des Landesherrn zusammen berufen und im Beiseyn landesherrlicher Kommissarien gehalten werden. Die darin gefaßten Beschlüsse unterliegen der Staatsgenehmi-

gung, nach Maaßgabe der in den §§. 4. und 5. festgesetzten Bestimmungen.

§. 19. Nur der Erzbischof, Bischof und der Bisthumsverweser stehen in allen, die kirchliche Verwaltung betreffenden Gegenständen in freier Verbindung mit dem Oberhaupte der Kirche, jedoch müssen dieselben die aus dem Metropolitanverbande hervorgehenden Verhältnisse jeder Zeit berücksichtigen. Alle übrigen Diözesangeistlichen haben sich in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Erzbischof (Bischof) zu wenden.

§. 20. Zu Domkapitularstellen können nur Diözesangeistliche gelangen, welche Priester, dreißig Jahre alt und tadellosen Wandels sind, vorzügliche theologische Kenntnisse besitzen, entweder die Seelsorge, ein akademisches Lehramt oder sonst eine öffentliche Stelle mit Auszeichnung verwaltet haben und mit der Landesverfassung genau bekannt sind.

§. 21. Das Domkapitel einer jeden Kathedralkirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien und bildet unter dem Bischof die oberste Verwaltungsbehörde der Diözese; die Verwaltungsform ist kollegialisch, der Dekan führt die Direktion.

§. 22. Taxen oder Abgaben, von welcher Art sie auch seyn und wie sie auch Namen haben mögen, dürfen weder von inländischen noch ausländischen geistlichen Behörden erhoben werden.

Die Erhebung von Expeditionsgebühren hängt in jedem Staate von der landesherrlichen Bestimmung ab.

§. 23. Die Dekanate werden unter gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regierungs- und bischöflichen Behörden mit würdigen Pfarrern, welche auch in Verwaltungsgeschäften geübt sind, besetzt.

§. 24. Die Dekane sind unmittelbare kirchliche Vorgesetzte der in ihren Dekanatsbezirken angestellten Geistlichen. Sie haben über die geeigneten Gegenstände an die Regierungs- und bischöflichen Behörden zu berichten und die ihnen von daher zugehenden Weisungen zu vollziehen.

Eine eigene Instruktion zeichnet ihnen den Kreis ihrer Amtswirksamkeit vor.

§. 25. Ein jeder der vereinten Staaten wird, wo dieses nicht bereits stattfindet, für die zweckmäßige Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes dadurch sorgen, daß entweder eine katholisch-theologische Lehranstalt errichtet und als Fakultät mit der Landesuniversität vereinigt werde, oder daß die Kandidaten, nöthigenfalls, aus dem allgemeinen katholischen Kirchenfonds der Diözese unterstützt werden, um eine auf diese Art eingerichtete Universität in der Provinz besuchen zu können.

§. 26. Die Kandidaten des geistlichen Standes werden, nach vollendeten theologischen Studien, im Priesterseminar zum Praktischen der Seelsorge ausgebildet, und zwar in so weit unentgeldlich, als die in den Dotationsurkunden für die Seminarien angesetzten Summen zureichen.

§ 27. In das Seminar werden nur diejenigen Kandidaten

aufgenommen, welche in einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich vorzunehmenden Prüfung gut bestanden und zur Erlangung des landesherrlichen Tischtitels, der ihnen unter obiger Voraussetzung ertheilt wird, würdig befunden worden sind.

§. 28. Der landesherrliche Tischtitel gibt die urkundliche Versicherung, daß im eintretenden Falle der nicht verschuldeten Dienstunfähigkeit der dem geistlichen Stande angemessene Unterhalt, wofür ein Minimum von jährlich 300 bis 400 fl. festgesetzt wird, so wie die besondere Vergütung für Kur- und Pflegkosten, subsidiarisch werde geleistet werden. Von dem Titulaten kann nur dann ein billiger Ersatz gefodert werden, wenn er in bessere Vermögensumstände kommt oder in der Folge eine Pfründe erhält, welche mehr als die Kongrua abwirft.

§. 29. In jeder Diözese wird jährlich von einer durch die Staats- und bischöflichen Behörden gemeinschaftlich anzuordnenden Kommission eine Konkursprüfung mit denjenigen Geistlichen vorgenommen, welche zu einer Pfarrei oder sonst einer Kirchenpfründe befördert zu werden wünschen. Zu dieser Prüfung werden nur Geistliche zugelassen, welche wenigstens zwei Jahre lang in der Seelsorge als Hülfspriester angestellt waren und gute Zeugnisse ihrer Vorgesetzten über ihren Wandel vorlegen.

§. 30. Die in Folge dieser Prüfung sich ergebende Klassifikation wird bei künftigen Beförderungen des Geprüften berücksichtigt.

§. 31. Eben so wird eine Klasseneintheilung der Pfarreien und sonstigen Kirchenpfründen, nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und ihres Ertrags gefertigt, damit auch die Patronen, welche nur Diözesangeistliche präsentiren können, ihre Auswahl hiernach einzurichten vermögen.

§. 32. Kein Geistlicher kann zu gleicher Zeit zwei Kirchenpfründen, deren eine jede die Kongrua erträgt, besitzen, von welcher Art sie auch seyen, und unter welchem Vorwande es auch geschehen wolle. Ein jeder muß an dem Sitze seiner Pfründe wohnen und kann sich nur mit Erlaubniß auf einige Zeit von derselben entfernen.

§. 33. Kein Geistlicher kann, ohne Einwilligung seines Landesherrn, Würden, Pension, Orden oder Ehrentitel von Auswärtigen annehmen.

§. 34. Jeder Geistliche wird, bevor er die kirchliche Institution erhält, dem Oberhaupte des Staats den Eid der Treue ablegen, dem Bischof aber den kanonischen Gehorsam geloben.

§. 35. Der Staat gewährt den Geistlichen jede zur Erfüllung ihrer Berufsgeschäfte erfoderliche gesetzliche Unterstützung und schützt sie in dem Genusse der ihrer Amtswürde gebührenden Achtung und Auszeichnung.

§. 36. Den Geistlichen, so wie den Weltlichen, bleibt, wo immer ein Mißbrauch der geistlichen Gewalt gegen sie stattfindet, der Rekurs an die Landesbehörden.

§. 37. Die Verwaltungsweise der für den bischöflichen Tisch-

das Domkapitel und Seminar angewiesenen Dotationen, so wie des dem Erzbischof bestimmten Beitrags, wird jeder Staat nach seiner Verfassung und den hierüber bestehenden Vorschriften anordnen.

§. 38. Die Güter der katholischen Kirchenpfründen, so wie alle allgemeinen und besonderen kirchlichen Fonds werden unter Mitaufsicht des Bischofs, in ihrer Vollständigkeit erhalten und können auf keine Weise zu andern als katholischen kirchlichen Zwecken verwendet werden. Die Kongrua der Pfarrpfründen soll, wo diese weniger als 600 Gulden ertragen, nach und nach auf diese Summe erhöht werden. Die Verwaltung der niedern Kirchenpfründen wird in den Händen der Nutznießer, welche sich hierbei nach den in jedem Staate bestehenden Vorschriften zu richten haben, gelassen.

§. 39. In jedem der vereinten Staaten wird, sobald es thunlich ist, ein allgemeiner katholischer Kirchenfonds gebildet, aus welchem solche katholisch-kirchlichen Bedürfnisse aushülfsweise zu bestreiten sind, zu deren Befriedigung Niemand eine gesetzliche Verbindlichkeit hat oder keine Mittel vorhanden sind.

Apostolisches Breve an die Bischöfe der oberrheinischen Kirchenprovinz.

Venerabilibus Fratribus, Archiepiscopo Friburgensi, et Episcopis Moguntino, Rottemburgensi, Limburgensi et Fuldensi.

Pius P. P. VIII.

Venerabiles Fratres, Salutem etc.

Pervenerat non ita pridem tristis ad aures Nostras rumor, hostes Ecclesiae Catholicae nova non pauca contra sanam doctrinam atque ipsius Ecclesiae constitutionem callide, neque irrito conatu in istis Provinciae Rhenanae regionibus moliri. Incertis adhuc huiusmodi vocibus ut fidem adiungeremus, adduci ab initio non poteramus, praesertim, cum nihil Nobis esset per Vos indicatum, quorum omnino fuisset de tanta re ac tam gravi Nos diligenter admonere, nedum vigilare acriter ad salutem Dioecesium Vestrarum, ac non modo errores, sed omne etiam erroris periculum, ipsamque suspicionem avertere. Verum summo cum dolore, nec sane minore cum admiratione rationis vestrae frustra fuisse spem Nostram, ipsa iam re declaratum est. Quod enim privatim relatum erat, id iam publicis etiam litteris nunciatur, ac gravissimis confirmatur certissimisque testimoniis, ut persuasum habere Nobis necesse fuerit, novas res isthuc inductas falsis innixas erroneisque principiis, utpote quae doctrinae ac legibus adversentur Ecclesiae Christi, aperteque

ad perniciem spectent animarum, ferri in eadem Ecclesia nullo modo posse.

Libera est institutione divina, nullique obnoxia terrenae potestati intemerata Sponsa immaculati Agni Christi Iesu. At per profanas illas novitates in probrosam redigitur miserrimamque servitutem, dum laicae potestati libera datur facultas, Synodos dioecesanas confirmandi vel reiiciendi, Dioeceses dividendi, initiandos sacris Ordinibus Ministros et Ecclesiasticis muneribus praeficiendos seligendi; regimen praeterea illi attribuitur religiosae et moralis institutionis ac disciplinae: ipsa etiam Seminaria atque alia eiusmodi quomodocunque spirituale Ecclesiae regimen attingant, arbitrio committuntur laicorum, impeditis adeo fidelibus, ne cum summo illius capite communicare libere possint, utut ea communicatio ad ipsius Ecclesiae Catholicae constitutionis naturam, essentiamque pertineat, nec intercipi illa possit, quin fideles opportuno ac necessario animabus suis auxilio destituti in apertum aeternae salutis discrimen adducantur.

At eo saltem uti solatio Nobis liceret, quod, pro gravissimi Officii Vestri munere, omnis adhibita a Vobis fuisset diligentia, ut commissos curae Vestrae fideles de manifestis principiorum illorum erroribus edoceretis, ac de insidiis admoneretis, quae initis huiusmodi consiliis, coeptisque parabantur. Vestrum enim omnino erat, ea sedulo praestare, quae tanta verborum gravitate Paulus Apostolus Timotheo discipulo suo et eius persona Episcopis omnibus inculcat, cum ait: „Praedica verbum, insta opportune, importune, argue, obsecra, increpa in omni patientia et doctrina: erit enim tempus cum sanam doctrinam non sustinebunt, sed ad sua desideria coacervabunt sibi magistros prurientes auribus.... Tu vero vigila, in omnibus labora, opus fac Evangelistae, ministerium tuum imple.“ Vestrum erat, vocem tollere pastoralem, ita ut errantium castigatio esset simul fraeno ac timori vacillantibus, iuxta illud eiusdem Apostoli: Peccantes coram omnibus arguere, ut et ceteri timorem habeant. Denique Vestrum erat, exemplum imitari Apostolorum, qui silentium indicentibus evangelica libertate responderuut: Obedire oportet Deo magis, quam hominibus.

Verum dissimulandum Nobis non est, Venerabiles Fratres, quantis prematur angustiis cor Nostrum, ex eo etiam, quod accepimus, fuisse aliquem e vestro numero, qui tantum abest, ut Ecclesiae Catholicae eiusque doctrinae defensor extiterit repugnans novitatibus et erroribus, et concreditos curae suae fideles monitis moniens praeceptisque salutaribus, ut etiam novitatibus illis, ac falsis erroneisque principiis assensu, operaque sua auctoritatem ac robur adiungere non dubitavit. Culpae gravitas facit, ut falsam existimemus accusationem; nimis enim abhorret animus a tam iniurioso de Vobis iudicio, ut quemquam

Vestrum credamus Ecclesiae Iesu Christi causam in re tanti momenti prodere potuisse, quanti ea sunt, in quibus constitutionis eius vis et essentia ipsa posita est. Neque enim, nisi laesa planeque perturbata Ecclesiae divinitus instituta ratione ipsa naturaque regiminis fieri potest, ut ulla in eam saeculi dominetur potestas, aut eius moderetur doctrinae, aut obsistat, ne cum prima sede communicetur, ad quam, teste S. Irenaeo propter potiorem principalitatem necesse est, omnem convenire Ecclesiam, et eo, qui sunt undique fideles, quique aliam vellet eius regiminis formam inducere, is, ut inquit sanctus Cyprianus, humanam conaretur facere Ecclesiam.

Quod Vobis, Venerabiles Fratres, Officia in memoriam revocamus Apostolici Ministerii, id eo consilio fecimus, ut Vos confirmemus, et, si quidem opus sit, excitemus, ad iura Ecclesiae summo studio asserenda, tuendamque sanam doctrinam ita, ut minime dubitetis quam rationi ac iustitiae adversentur, quae vel suscepta sunt, vel in eo est, ut suscipiantur perniciosa Ecclesiae consilia, iis ostendere, apud quos agi necesse sit. Ipsa quidem causae bonitas ac iustitia, et ovium curae vestrae commissarum sollicitudo addere Vobis animos debent, quo propriam Pastoris boni virtutem pro illarum salute proferetis; sed tamen illud etiam accedit ad Vos confirmandos, quod initis inter sanctam Sedem et Principes ipsos conventionibus causa, quam defenditis innititur; obligata quippe publice fide polliciti sunt, se plane liberam in suis regionibus Ecclesiam Catholicam praestaturos, tum, quod pertinet ad Fidelium cum summo Ecclesiae ipsius Capite de negotiis ecclesiasticis commercium, tum, quod ad plenum ius Archiepiscopi et Episcoporum omnis Episcopalis iurisdictionis ex vigentium Canonum praescripto, ex praesentis disciplinae Ecclesiasticae legibus exercendae.

Haec autem satis esse speramus, ad id assequendum, ut quaecunque de rebus adeo gravibus perperam sancita sint, detis operam, ut illico revocentur; Vosque exitum nacti studii Vestri salutarem rei bene ac feliciter gestae meritum et gloriam consequamini.

De istarum Ecclesiarum conditione ex tanto rerum novarum scandalo incredibiliter solliciti, responsum a Vobis quam citissimum exspectamus, sive illud votis Nostris consentaneum ut consolemur dolorem Nostrum, sive, quod Deus advertat, adversum, ut ea capere consilia possimus, quae a Nobis Apostolici Officii munus omnino postulat. Fiducia iure freti studii Vestri in his perficiendis, quae Vobis in Domino et suademus et mandamus, Apostolicam Benedictionem Vobis, Venerabiles Fratres, Gregibusque Vestris peramanter impertimur.

Datum Romae apud sanctam Mariam Maiorem die 30. Iunii, anni 1830. Pontif. Nostri anno II.

Bulla circumscriptionis Dioecesium Regni Borussici d. 16. Iulii 1821.

Pius Episcopus, Servus Servorum Dei.

Ad Perpetuam Rei Memoriam.

De salute animarum, deque Catholicae Religionis incremento pro Apostolicae servitutis officio impense solliciti Curas Nostras continuo intendimus ad ea omnia, quae Christi fidelium Spirituali regimini procurando magis apta, et utilia comparare posse dignoscamus. Hoc sane consilio iamdiu cogitationes Nostras praecipue intendimus in regiones illas, quae actu Dominatui subsunt Serenissimi Principis Friderici Guilelmi Borussorum Regis, ut illius intercedente ope, ac liberalitate rem sacram ibidem meliori, qua fieri posset methodo componere valeremus.

Probe siquidem Nobis ante oculos versabatur praesens Regionum illarum ratio, nec unquam deplorare cessaveramus ingentia damna promanata ex praeteritis rerum perturbationibus, quae florentissimas olim, atque ditissimas Germaniae Ecclesias a veteri, quo praestabant, splendore deiectas, ac bonorum praesidio spoliatas, ad miserrimum redigerant statum, ex quo summa in Catholicam Religionem, et in Catholicos ipsos pernicies promanavit.

Cumque temporum conditio minime pateretur inclytae nationis Germanicae Ecclesias ad splendidum antiquum statum aspicere revocatas, omne studium diligentiamque adhibuimus, ut tantis malis ea saltem pararemus remedia, quae ad conservandam illis in regionibus Catholicam fidem, et ad animarum Christi fidelium salutem procurandam imprimis necessaria, et opportuna esse viderentur.

Huius modi autem votis Nostris mirifice obsecundavit laudatus Borussorum Rex, cuius propensam admodum invenimus, et grato animo prosequimur voluntatem in Catholicos magno numero sibi subditos, praesertim ex Ei attributa grandi parte Provinciarum ad Rhenum, ita ut omnia tandem fausto, felicique exitu componere, ac pro Locorum positione, atque Incolarum commoditate novum in Borussiae Regno Ecclesiarum Statum, et Dioecesium limites nunc constituere, singulasque deinde Sedes, ubi deficiant, propriis, dignis, et idoneis Pastoribus donare valeamus.

Pro expressis igitur, ac de Verbo ad Verbum insertis habentes, omnibus iis, quae respiciunt infra dicendas, vel Ecclesiarum, et Capitulorum, eorumque peculiarium anteriorum iurium, ac praerogativarum extinctionem, aut immutationem seu reordinationem ac respectivarum Dioecesium Dismembrationem, seu novam applicationem, nec non cuiuscumque praecedentis

iuris metropolitici annullationem, et insuper quorumcumque interesse habentium consensui plenarie supplentes ex certa scientia, et matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia ex nunc omnimoda suppressione, extinctione, et annulatione vacantis Episcopalis Sedis Aquisgranensis cum illius Cathedrali Capitulo ad Statum simplicis Collegiatae ut infra reducendo, atque alterius Episcopalis Ecclesiae et Capituli Cathedralis Corbeiensis, nec non Monasterii Abbatiae nuncupati Neocellensis, vulgo Neuenzell, ex nunc itemque alterius Monasterii Abbatiae pariter nuncupati Olivensis ex nunc pro tunc, quando scilicet ex Persona venerabilis Fratris Iosephi de Hohenzollern Episcopi Warmiensis moderni Abbatis Olivensis quomodocumque vacaverit; ut communia quoque Germanorum vota Regiis etiam aucta commendationibus benigno favore prosequamur, ad Omnipotentis Dei gloriam, et ad honorem Beati Petri Apostolorum Principis Coloniensem Ecclesiam, iam antea inter Germaniae Sedes nulli antiquitate ac splendore secundam, sub Invocatione laudati Principis Apostolorum ad Metropolitanae Ecclesiae gradum restituimus, ac in illo perpetuo constituendam esse decernimus, eidemque Metropolitanae suffraganeas assignamus Episcopales Ecclesias Trevirensem, Monasteriensem, atque Paderbornensem.

Episcopalem pariter ecclesiam Posnaniensem sub Invocatione Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum ad Sedis Metropolitanae gradum extollimus, ac constituimus, eamdemque alteri archiepiscopali Ecclesiae Gnesnensi sub Invocatione Sancti Adelberti per dimissionem Venerabilis Fratris Ignatii Raczinski ultimi illius Archiepiscopi in manibus Nostris libere factam, et per Nos admissam ad praesens vacanti, aeque principaliter perpetuo unimus, et aggregamus, ac Venerabili Fratri Timotheo Gorszenski moderno Episcopo Posnaniensi curam, regimen, et administrationem ipsius Ecclesiae Gnesnensis plenarie commitimus, eumdemque Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem constituimus, et deputamus, ac Archiepiscopum Gnesnensem, ac Posnaniensem semper esse, et appellari mandamus, eiusque iuri Metropolitico Episcopalem Ecclesiam Culmensem Suffraganeam assignamus.

Episcopales vero Ecclesias Wratislaviensem, ac Warmiensem huic sanctae sedi perpetuo immediate subiectas esse, ac remanere debere declaramus.

Singulis autem Archiepiscopis et Episcopis omnia et singula iura, praeeminentias, praerogativas, ac privilegia aliis illarum Partium Archiepiscopis et Episcopis legitime competentia tribuimus, et confirmamus.

Quod spectat Capitulum Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis, in eo Duas erigimus Dignitates, Praeposituram videlicet, quae Maior erit post Pontificalem, ac Decanatum secundam, decem Canonicatus Numerarios, et quatuor Cano-

nicatus Honorarios, ac praeterea, octo Vicarias, seu Praebendatus.

Archiepiscopalis Ecclesiae Gnesnensis Capitulum constabit inposterum ex unica dumtaxat Praepositi Dignitate, et ex numero sex Canonicatuum, alterius vero Posnaniensis Archiepiscopalis Ecclesiae Capitulum efformabunt duo Dignitates, Praepositi videlicet, ac Decani, octo Canonicatus Numerarii, et alii quatuor Canonicatus Honorarii, nec non octo Vicariae, seu Praebendatus.

Cathedralium Ecclesiarum Trevirensis, atque Paderbornensis respectivum Capitulum constabit ex duabus Dignitatibus, una nempe Praepositi, ac altera Decani, ex octo Canonicatibus Numerariis, et quatuor Canonicatibus Honorariis, atque e sex Vicariis, seu Praebendatis.

In Cathedrali Ecclesia Monasteriensi Capitulum constituent binae Dignitates, Maior nempe Praepositurae, ac secunda Decanatus, octo Canonicatus Numerarii, quatuor Honorarii Canonicatus, et octo Vicariae, seu Praebendatus.

Culmensis Cathedralis Ecclesiae Capitulum constabit ex binis Dignitatibus, Praepositurae videlicet, ac Decanatus, ex octo Canonicatibus Numerariis, ex quatuor Honorariis Canonicatibus, et e sex Vicariis, seu Praebendatis.

Cathedralis Ecclesiae Wratislaviensis Capitulum efformabunt duo Dignitates, una videlicet Praepositurae, et altera Decanatus, decem Canonicatus Numerarii quorum primus Scholastici Praebendam adnexam habebit, sex Canonicatus Honorarii, atquo octo Vicariae, seu Praebendatus.

Demum quod attinet ad Episcopalem Ecclesiam Warmiensem, illius Cathedrale Capitulum in eo quo nunc reperitur statu consistet; reservata tamen Nobis, ac Romanis Pontificibus Successoribus Nostris facultate Capitulum ipsum ad aliarum in Regno Borussico existentium Ecclesiarum normam imposterum conformandi.

Porro in qualibet ex antedictis Ecclesiis tam Archiepiscopalibus quam Episcopalibus Animarum Parochianorum cura habitualis residebit penes Capitulum, actualis vero ab uno e Capitularibus ad hoc expresse designando, et praevio examine ad formam sacrorum Canonum ab ordinario approbando cum Vicariorum auxilio exercebitur; ac in unoquoque ex iisdem Capitulis duo ab ordinario stabiliter deputandi erunt idonei Canonici, a quorum uno Poenitentiarii, ab altero vero sacram scripturam statis diebus Populo exponendo Theologi respective munera fideliter adimpleantur.

Singulis profecto ex primodictorum Capitulorum Canonicis Honorariis, quos ad personalem residentiam et ad Servitium Chori minime obligatos esse declaramus, idem cum Residentibus Canonicis aditus ad Chorum et ad caeteras Ecclesiasticas Functiones patebit; Nosque ad maius praedictarum Ecclesiarum

decus, ac splendorem omnibus antedictis Dignitatibus, et Canonicis Indultum utendi iisdem insigniis, quibus antea fruebantur, expresse confirmamus, et quatenus opus sit de novo concedimus, et elargimur.

Cuilibet similiter ex supradictis Capitulis Cathedralibus nunc, et pro tempore existentibus, ut ipsi capitulariter congregati pro novo, et circumstantiis magis accomodato earumdem Archiepiscopalium, et Episcopalium Ecclesiarum, earumque Chori quotidiano servitio, nec non rerum, ac iurium tam spiritualium, quam temporalium prospero, felicique regimine, gubernio, ac directione, onerumque iis respective incumbentium supportatione, distributionum quotidianarum, et aliorum quorumcumque emolumentorum exactione, ac divisione, et poenarum incurrendarum a non interessentibus Divinis Officiis incursu, singulorum praesentiis, et absentiis notandis, caeremoniis, ac ritibus servandis, et quibusvis aliis rebus circa praemissa necessariis, et opportunis quaecumque Statuta, Ordinationes, Capitula, et Decreta, licita tamen, atque honesta, et Sacris Canonibus, Constitutionibus Apostolicis, Decretisque, Concilii Tridentini minime adversantia sub praesidentia, inspectione, et approbatione respectivorum Archiepiscoporum, et Episcoporum edere, atque edita declarare, et interpretari, ac in meliorem formam redigere, et reformare, seu alia de novo, ab illis ad quos spectat, et pro tempore spectabit inviolabiliter observanda, sub poenis in contrafacientes statuendis pariter condere, atque edere libere, ac licite valeant, facultatem perpetuo concedimus, et impertimur.

Dignitatum Canonicorum, et Vicariorum, seu Praebendatorum numero tam in Metropolitanis, quam in Cathedralibus Capitulis ut supra praefinito, ad ea tam pro hac prima vice, quam pro futuris temporibus componenda statuimus, ut imposterum quilibet ad Dignitates, et Canonicatus assequendos infrascriptis ornatus esse debeat requisitis, nempe, quod maiores sacros ordines susceperit, utilemque Ecclesiae operam saltem per quinquennium navaverit, vel in Animarum Cura exercenda, aut adiuvanda sese praestiterit, vel Theologiae, aut Sacrorum Canonum Professor extiterit, vel alicuique in Regno Borussico existenti Episcopo in Dioecesanae administrationis munere inservierit, vel Demum in sacra Theologia, aut in Iure Canonico Doctoratus Lauream rite fuerit consequutus; postremae tamen huiusce conditionis effectu ex iustis, gravibusque causis per Decennium a Data praesentium computandum in suspensum remanente. Cuiuscumque vero conditionis ecclesiasticos Viros aequali iure ad Dignitates, et Canonicatus obtinendos gaudere debere decernimus. Itemque statuimus unam in Monasteriensi, ac alteram in Wratislaviensi Cathedralibus Ecclesiis Canonicalem Praebendam designandam, et ab eo ad quem iuxta mensium alternativam pertinebit, semper, et quandocumque conferendam esse uni, et alteri canonica requisita habentibus ex

Professoribus Universitatum in dictis respectivis Civitatibus existentium; atque ulterius decernimus, tam Praepositum Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis Civitatis Berolinensis, quam Decanum commissarium Ecclesiasticum in comitatu Glacensi pro tempore existentes inter Honorarios Canonicos Wratislaviensis Cathedralis Capituli esse cooptandos; ita ut pari cum iis fruantur iure, locum illum, atque Ordinem tenentes, qui secundum respectivae Nominationis tempus ipsis competere dignoscatur. Quilibet autem ex Canonicis Honorariis in unumquodque ex antedictis Capitulis cooptandus sumendus erit ex numero Archipresbyterorum Animarum curam in respectiva Dioecesi laudabiliter exercentium.

Quod vero attinet ad novam Supradictorum Capitulorum pro hac prima vice ea qua convenit celeritate explendam compositionem, infra nominando harum Literarum Nostrarum Exequutori potestatem facimus, ut in unaquaque Ecclesia tam Dignitates, et Canonicatus, quam Vicarias, seu Praebendatus actu vacantes, quae ad aequandum numerum ut supra designatum fortasse deficient, dignis et idoneis Ecclesiasticis Viris ex delegata sibi speciali Apostolica facultate, ac huius sanctae sedis nomine conferat; ita tamen ut ii dumtaxat, qui de Dignitatibus, et Canonicatibus ab ipso provisi fuerint, Apostolicas novae Provisionis, et Confirmationis Literas infra sex menses ex tunc proximos a Dataria Nostra impetrare, et expedire facere teneantur. Et si contingat, quod in aliqua ex Metropolitanis, vel Cathedralibus in Borussiae Regno existentibus Ecclesiis Dignitates, Canonici, et Vicarii, seu Praebendati legitime, et canonice instituti adhuc viventes respectivum numerum a Nobis ut supra praefinitum excedant, praedictus Exequutor Apostolicus, vocatis auditisque interesse habentibus aut per voluntarias iurium abdicationes ab illis, vel ab illorum aliquibus emittendas rem componat, proviso insimul per congruas vitalitias Pensiones, iam a Serenissimo Rege pollicitas, Dimittentium sustentationi, aut si abdicationes huiusmodi minime habeantur, vel sufficientem numerum non attingant in hoc casu, qui numerum in supradicta Nostra dispositione praefinitum excedentes Dignitatum, Canonicatuum, et Vicariatuum possessionem postremo loco adepti fuerint, si apud Ecclesias suas resideant, Capitulares quidem, et Vicarii respective esse pergent, iuribus, et praerogativis nunc iis competentibus fruentur, suosque reditus in ea quantitate percipient, qua in praesens gaudent. Sed quando beneficia ab iis obtenta quocumque modo vacaverint aliis conferri minime poterunt, atque ex nunc pro tunc suppressa, et extincta debeant intelligi, ad hoc ut deinceps praefixus ut supra numerus in respectivis Capitulis ad ammussim observetur. Quod si in aliquo Capitulo Canonici minoribus in praesentiarum fruantur redditibus, quam qui futuris eorum loco assignantur, nullum isti reddituum augmentum consequentur, nisi ab Exequutore

Apostolico singillatim similibus amplioribus redditibus donati fuerint.

Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Maior post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, nec non in ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Ianuarii, Martii, Maii, Iulii, Septembris, ac Novembris in prafatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis Ecclesiis quocumque mense vacaverint respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collatione relinquimus.

Rem denique Germaniae gratissimam, simulque praelaudato Borussiae Regi acceptissimam, Nos esse facturos iudicantes, si electionum iure in Transrhenanis Ecclesiis retento, ac confirmato, et in Cisrhenanis cessato per Apostolicas Dispositiones anni millesimi octingentesimi primi nunc in ipsis Cisrhenanis Dioecesibus praefati Regis Temporali Dominio subiectis, idem ius electionis redintegretur, quoad Capitula Ecclesiarum ad Germaniam pertinentium, nempe Coloniensis, Trevirensis, Wratislaviensis, Paderbornensis et Monasteriensis, decernimus, ac statuimus, quod alia quacunque ratione vel consuetudine, nec non electionis, et postulationis discrimine, nobilitatisque natalium necessitate sublatis Capitulis praedictis, postquam supradicta methodo constituta, et ordinata erunt facultatem tribuimus, ut in singulis illarum sedium vacationibus per Antistitum respectivorum obitum extra Romanam Curiam, vel per earum sedium resignationem, et abdicationem (excepto tamen praesenti casu vacationis Coloniensis, ac Trevirensis Ecclesiarum) infra consuetum Trimestris spatium Dignitates, ac Canonici capitulariter congregati, et servatis Canonicis regulis novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussici incolis, dignis tamen, et iuxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint; Ad huiusmodi autem Electionis ius suffragii habebunt Canonici, tam Numerarii, quam Honorarii, ne exclusis quidem illis, qui ultra Capitularium numerum in hac reordinatione praefinitum, quoad vixerint in ipsis Capitulis conservabuntur.

Nihil vero in Capitulis Episcopalium Ecclesiarum Warmiensis, et Culmensis, nec non Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesnenses, et Posnanienses Capitulares ad Archiepiscopi electionem coniunctim debeant procedere. Quod autem

spectat vacantem Episcopalem Ecclesiam Wratislaviensem, specialem potestatem facimus, quinque actu in illa existentibus Dignitatibus, nempe Praeposito, Decano, Archidiacono, Scholastico, et Custode, octo Canonicis residentibus, et sex Canonicis Honorariis, qui nunc eius Ecclesiae Capitulares habentur, ut ad novi Episcopi electionem Canonicam modo, et forma praemissis, hac etiam prima vice procedere possint, et valeant.

Quaelibet vero electionum huiusmodi Instrumenta in authentica forma exarata, ad Sanctam Sedem de more mittentur, a qua si Electio Canonice peracta agnoscetur, et ex processu Inquisitionis deinde a Romano Pontifice in singulis casibus alicui ex Archiepiscopis, vel Episcopis intra fines Regni Borussici existentibus committendo, et ad formam instructionis iussu San. Mem. Urbani Octavi Praedecessoris Nostri editae diligenter exarando de electi idoneitate constiterit, electiones huiusmodi a Nobis, et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris iuxta statutum morem per Apostolicas Litteras confirmabuntur.

In singulis praeterea Civitatibus, tam Archiepiscopalibus, quam Episcopalibus unum Clericorum Seminarium, vel conservandum vel de novo quamprimum erigendum esse statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Sacri Concilii Tridentini institui, ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini, et necessitati respondeat, quique ab Exequutore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis, et Posnaniensis iudicio, et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium, ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quia amplis aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.

Volentes nunc praevia dismembratione, separatione, atque immutatione nonnullorum Locorum, et Paroeciarum a priorum Ordinariorum iurisdictione subtrahendarum ad effectum illa, et illas Dioecesibus infrascriptis noviter aggregandi, atque incorporandi, prout magis in Domino opportunum visum fuerit, et auditis etiam Venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide Praepositis ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere, ut singularum distinctis finibus quaestiones omnes auferantur circa Spiritualis iurisdictionis exercitium, earum Distributionem, ac Divisionem de Apostolicae potestatis plenitudine decernimus, praescribimus, et constituimus iuxta eum, qui sequitur, modum, videlicet:

Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Dioecesis efformabitur ex Paroeciis sexcentum octoginta sex partim in sinistra, partim in dextera Rheni ripa positis. Et in sinistra quidem complectetur paroecias omnes pridem in suppressa ad praesens Aquisgranensi Dioecesi contentas, quae ad Provincias pertinent Coloniensem, Dusseldorphinam, et Aquisgranensem, nempe ultra Paroe-

cias Civitatum Coloniae, et Aquisgrani Ecclesias Cantonales nuncupatas — Bergheimerdorff — Bonna, vulgo Bonn — Brühl — Kerpen — Lechenich — Lessenich — Loevenich — Meckenheim — Münstereiffel — Zolbiacum, vulgo Zülpich — Crefeld — Dahlen — Dormagen — Elsen — Gladbach — Neuss — Urdingen — Viersen — Burtscheid — Marcodurum, vulgo Düren — Erkelenz — Eschweiler — Geilenkirchen — Gemünd — Heinsberg — Juliacum, vulgo Jülich — Lünnig — Montjoie — et Niddeggen — una cum earum Ecclesiis succursalibus, et adnexis, quae in dictis Provinciis intra Borussici Regni fines modo inveniuntur, a Cantonalibus disiungendo Paroecias succursales, et adnexas extra Regnum positas, et viceversa succursales, et adnexas pridem pendentes a Cantonalibus positis extra Regnum aggregando Cantonalibus in Regno existentibus. Complectetur praeterea Cantonales Ecclesias ad Leodiensem Dioecesim pertinentes, ac temporariae administrationi moderni Vicarii Capitularis Aquisgranensis ab Apostolica Sede commissas videlicet Ecclesias Cantonales nuncupatas — Cronemburg — Eupen — Malmedy — Niederkrüchten — Schleiden — et St. Vith — una cum earum succursalibus, et adnexis in Borussica ditione sitis, ac sex Parocciis succursalibus, nuncupatis — Afden — Alsdorff — Merkstein — Rolduc — Ubach, — et Welz — modo dependentes a Cantonali — Herckraede — posita extra Regnum Borussicum. Insuper complectetur novemdecim Provinciae Aquisgranensis ad Trevirensem Dioecesim usque nunc pertinentes Paroecias nuncupatas — Allendorff — Blankenheim — Dollendorff — Hollerath — Lummersdorff — Manderfeld — Marmagen — Mülheim — Nettersheim — Reiferscheid — Rescheid — Rigsdorff — Rohr — Schmiltheim — Schönberg — Steinfeld — Tondorff — Udelhoven — et Wildenburg — cum suis adnexis Ecclesiis. In dextera autem Rheni ripa, Provinciisque Coloniensi, Dusseldorphiana, et Confluentina Paroecias complectetur Regionum — Juliensis — Dusseldorphianae — Essensis — et Siegburgensis — cum earum succursalibus, et adnexis demptis tamen Paroecia — Römershagen — Paderbornensi Dioecesi ut infra applicanda, nec non Paroeciis — Hachenburg — et Marienstadt — nuncupatis, quae in Ducatu Nassaviae reperiuntur.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Trevirensis, ab omni Metropolitico iure Archiepiscopi Mechlinensis subtractae, ac Metropolitanae Coloniensis suffraganeae adsignatae, constabit infra Regni Borussici fines ex Paroeciis Sexcentum Triginta quatuor, scilicet in sinistra Rheni ripa, ex iis omnibus, quae actu ad illam Dioecesim pertinent, et provincia Trevirensi continentur. Tum vero ex ea suppressae nunc Dioecesis Aquisgranensis parte, quae in Confluentina Provincia continentur, videlicet civitate ipsa Confluentiae, et Ecclesiis Cantonalibus nuncupatis — Adenau — Ahrweiler — Andernach — Boppard — Castellaun — Cochem — Creuznach — Kaysersesch — Kirchberg — Kirn — Lützerath —

Mayen — Münstermayfeld — Niederzissen — Oberwesel — Polch — Pünderich — Remagen — Rübenach — Simmern — Sobernheim — St. Goar — Stromberg — Treiss — Ulmen — Wanderath — et Zell — cum suis succursalibus, et adnexis. Porro autem ex centum triginta duabus Paroeciis tum Cantonalibus, tum succursalibus, cum suis adnexis quae in circumscriptione Anni millesimi octingentesimi primi Dioecesi Metensi fuerant attributae, ac deinde temporariae administrationi Vicarii Capitularis Trevirensis ab apostolica sede commissae. In dextra vero Rheni ripa ex cunctis Ecclesiis ditionis Borussicae, quae pridem ad ipsam Trevirensem Dioecesim spectabant, quaeque per Gallicanarum Dioecesium circumscriptionem anno millesimo octingentesimo primo a Nobis factam ab illa fuerant dismembratae, ac in praesens a Vicario Apostolico in oppido Ehrenbreitstein residente ad Nostrum beneplacitum administrantur. Tandem vero extra praedictum Paroeciarum sexcentum triginta quatuor numerum, Regnique Borussici fines, cunctis illis, quae in Territoriis Principum Coburgensis, Homburgensis, et Oldenburgensis inveniuntur iam ipsi Dioecesi Trevirensi pertinentibus.

Dioecesim Episcopalis Monasteriensis Ecclesiae Suffraganeae Metropolitanae Coloniensis efformabunt biscentum octoginta septem Paroeciae intra fines Regni Borussici sitae et aliae quoque extra eiusdem Regni fines in eodem Dioecesano Territorio actu comprehensae de quibus in aliud tempus disponendi Nobis, et Romanis Pontificibus successoribus Nostris prout opportunum in Domino iudicabitur facultatem reservamus. Adiungimus praeterea Regiones nuncupatas — Recklinghausensem — Sterkrathensem — et Recsensem — pridem antiquae Coloniensis Dioecesis, exclusa tamen ab hac postrema Regione Paroecia Oeffelt sub Temporali Belgici Regni dominio existente, nec non ex Dioecesi Aquisgranensi nunc suppressa Cantonales Ecclesias nuncupatas — Calcar — Cleve — Cranenburg — Dülken — Geldern — Goch — Kempen — Meurs — Rheinberg — Wankum — Wesel, — et Xanten — cum suis succursalibus, et adnexis, exceptis tamen iis Dominio Regis Belgarum in temporalibus subiectis. Adiungimus insuper Paroecias nuncupatas — Elten, — et Emmerich — cum sua filiali huc usque sub missionibus Hollandicis extantes, itemque Paroeciam — Damme — quam ab Osnabrugensi Dioecesi separamus, et Paroeciam — Oldenburgensem — quam seiungimus a Missionibus septemtrionalibus, quaeque pertinent ad ditionem Ducis Oldenburgensis. Denique moderno, ac pro tempore existenti Episcopo Monasteriensi perpetuo regendas, et administrandas committimus quinque paroecias nuncupatas — Brochterbeck — Ibbenbühren — Mettingen — Recke, — et Halverde, — quae suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae sedis beneplacitum erant commissae.

Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae, Coloniensis Metropoli-

tanae Suffraganeae, Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adiungimus alteram nunc suppressam Dioecesim Corbeiensem cum integro suo Territorio a venerabili Fratre Ferdinando Episcopo Monasteriensi administratam, nec non ex Transrhenano antiquae Coloniensis Dioecesis Territorio Decanatus — Mechedensem — Attendornensem — Brilonensem — Wormbachensem — Medebachensem, — et Wettenscheidensem — nuncupatos cum suis Parochialibus, et Filialibus Ecclesiis, pariterque Commissariatum — Haarensem, — et Paroeciam — Römershagen, — et ulterius — Rittbergensem — et Wiedenbrückensem — Decanatus, cum suis respective parochialibus, et Filialibus Ecclesiis ab Osnabrugensi Dioecesi separandos, nec non a Dioecesi olim Moguntina, postea Ratisbonensi disiungendas Paroecias — Siegen — et Obernetphen — nuncupatas, civitatem Heiligenstadt — cum suo Decanatu, et Decanatus — Beurensem — Bischoferodensem — Kirchworbensem — Kühlstädtensem — Lengefeldensem — Neuendorfensem — Nordhausensem — Rüstenfeldensem — Wiesenfeldensem — cum suis Parochialibus et Filialibus Ecclesiis, et Civitatem Erfurti — cum tribus Paroeciis suburbanis, atque Paroecias in Territorio Magni Duci Saxoniae Wimarensis existentes, nec non Paroeciam Eppensem extra Borussiae Regnum in Principatu Waldeccensi ab antiqua Coloniensi Dioecesi segregandam, et demum a Missionum septemtrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas Paroecias — Mindensem — scilicet in Westphalia, et in Provincia Saxoniae — Adersleben — Althaldensleben — Ammensleben — Aschersleben — Hadmersleben — Ecclesias St. Andreae, et sanctae Catharinae Halberstadii — Hamersleben — Hedersleben — Huysburg — Magdeburg — Marienbeck — Marienstuhl — Meyendorf — Stendal — Halle — et Burg — Attentis autem grandaeva aetate, ac egregiis de Ecclesia, et de Catholica Religione meritis, venerabilis Fratris Francisci Egonis a Fürstemberg praestantissimi Hildesiensis, ac Paderbornensis Praesulis, ac Missionum septemtrionalium Vicarii Apostolici, ne ipsi novae administrationis onus adiungatur decernimus, et mandamus nihil circa talem Antistitem in praesens esse innovandum, sed cuncta in eo, quo nunc reperiuntur statu interea reliquendo, antedictam Paderbornensis Dioecesis ampliationem eo dumtaxat tempore suum effectum sortiri debere, cum Episcopali sede Paderbornensi de laudati Antistitis Francisci Egonis Persona quomodocumque vacanti novus Episcopus Apostolicae sedis auctoritate instituetur. Interea vero omnia Loca, et Paroeciae, quae a Coloniensi, et Osnabrugensi Dioecesibus ut supra dismembrantur, administrationi peculiaris Vicarii Apostolici a Nobis committentur, ut inibi usque ad Paderbornensis Episcopalis sedis vacationem, ac futuri novi Episcopi institutionem, exerceat spiritualem iurisdictionem: atque

insuper alia loca, et Paroeciae a Dioecesi olim Moguntina postea Ratisbonensi disiuncta, et ab Episcopo pridem Corbeiensi, nunc Monasteriensi administrata temporaneae pariter Vicarii Apostolici Administrationi tradentur.

Archiepiscopalium Gnesnensis et Posnaniensis invicem perpetuo principaliter unitarum Dioeceses efformabunt ea ipsa loca, quae actu in iisdem continentur, post novissimam Dioecesium Regni Polonici a Nobis peractam Circumscriptionem, exceptis tamen Decanatibus Schlochaviensi — Tuchelensi, et Camenensi, — Culmensi Dioecesi ut infra adiiciendis, ac praeterea Decanatus Kruszwicensis, Iunivladislaviensis, et Gniewkowensis a Dioecesi Wladislaviensi separandi, qui ad praesens a Vicario Apostolico Gedanensi administrantur nec non Decanatus Ostrszeszowensis et Kempnensis disiungendi a Dioecesi Wratislaviensi. Divisionem autem et assignationem Territorii Dioecesani pro una, et altera Dioecesi statuendam infradicendo praesentium Literarum Exequutori peragendam expresse committimus.

Dioecesis Episcopalis Ecclesiae Culmensis, suffraganeae Archiepiscopi Gnesnensis et Posnaniensis, constabit ex biscentum quindecim Paroeciis nempe cum suis respective Succursalibus, et Filialibus Ecclesiis ex Decanatibus Lessensi — Rhedensi — Neumarkano — Loebaviensi — Lautenburgensi — Strasburgensi — Gollubensi — Thorunensi — Culmensi — Culmseensi — et Gurcznensi — cum Paroecia Bialutten nuncupata: quae postremae duo olim Dioecesis Plocensis a suffraganeo Culmensi in praesens administrantur; itemque ex decanatibus — Gedanensi — Putzigensi — Mirchaviensi — Dirschaviensi — Stargardensi — Noevensi — Neuenburgensi — Schwetzensi — Lauenburgensi, — Schlochaviensi — Tuchelensi — Camenensi — et Fordonensi; qui Decanatus pridem Dioecesis Wladislaviensis, nunc ab antedicto Vicario Apostolico Gedanensi administrantur, nec non ex Territorio Monasterii Abbatiae nuncupatae Olivensis ut supra suppressi ex nunc pro tunc quando ex Persona moderni Abbatis quomodocumque vacaverit. Et quoniam expositum Nobis fuit aptas Culmae deficere Domos pro Episcopi, et capituli decenti habitatione, facultatem tribuimus Apostolico harum literarum Exequutori, ut auditis interesse habentibus, ac re mature perpensa, firmo remanente Titulo, ac denominatione Episcopatus Culmensis, et opportunis assignatis Ecclesiae atque aedibus, residentiam Episcopi et Capituli Culmensis, si ita in Domino expedire iudicaverit, Pelplinum transferre libere, ac licite possit, et valeat proviso insimul congruae Cathedralis Culmensis manutentioni.

Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae huic Apostolicae sedi immediate subiectae Dioecesim efformabit actualis illius Territorium, exceptis dumtaxat Decanatibus Ostrszeszowensi, Kempnensi Dioecesi Posnaniensi ut supra incorporatis, et insuper Decanatus Plessensis, et Bythomiensis a Cracoviensi Dioecesi disiuncti, nec

non sequentes Paroeciae in Lusatia, videlicet Neocellensis Monasterii Nullius ut supra suppressi, et aliae nuncupatae — Wittichenau — Guntersdorf — Hennersdorf — Pfaffendorf — Ubersdorf — a Decano Collegiatae Ecclesiae Sancti Petri Oppidi Buddissinae in Lusatia superiori, hactenus administratae: quae omnes insimul intra fines Borussici Regni Paroeciae ad sexcentum viginti unius numerum ascendent. Conservabit item illas, quas actu habet in Austriaca Ditione Paroecias. Futuri praeterea, ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi Administrationi perpetuo subiicimus eas, quae a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamii, Spandaviae, Francfurti ad Viadrum, Stettini, et Stralsundiae quaeque imposterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a supramemorato Praeposito Parochialis Ecclesiae Sanctae Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

Denique Warmiensis Episcopalis Ecclesiae, Apostolicae sedi pariter immediate subiectae Dioecesis ex proprio actuali Dioecesana Territorio constabit, atque insuper ex Decanatibus — Fürstenwerdensi — Neuteichensi — Mariaeburgensi — Stumensi — et Christburgensi — cum suis Ecclesiis tam succursalibus, quam Filialibus a Dioecesi Culmensi disiungendis, ita ut integra Dioecesis Centum novemdecim Paroecias complectatur.

Praedictas itaque Civitates, et Ecclesias Archiepiscopales et Episcopales, itemque Paroecias et Loca respectivis Ecclesiis pro Dioecesi attributa, eorumque Incolas utriusque Sexus tam Clericos, quam Laicos iisdem Ecclesiis eorumque Praesulibus pro suis respectiva Civitate, Territorio, Dioecesi, Clero et Populo perpetuo assignamus, et in spiritualibus omnimode subiicimus ad hoc ut cuilibet Antistiti vel iam promoto, vel in futurum Apostolica auctoritate promovendo liceat per se vel per alios eorum nomine (postquam tamen supramemoratus Iosephus Episcopus Warmiensis praesentes Literas debitae executioni mandaverit, et quoad nonnullas dispositiones nunc pro tunc a Nobis factas cum tempus pro illarum executione ut supra definitum advenerit) veram, realem, actualem et corporalem possessionem regiminis, administrationis, et omnimodo Iuris Dioecesani, et Ordinarii in praedictis Civitatibus, ac earum Ecclesiis, et Dioecesibus, nec non bonis, aliisque redditibus ad ipsarum dotationem, ut infra assignandis vigore literarum Apostolicarum Canonicae Institutionis libere apprehendere, apprehensamqne retinere; propterea que statim, ac in locis per hanc Nostram dispositionem singulis Dioecesibus nunc attributis possessionem sumpserint, illarumque Regimen actu consecuti fuerint, omnis antiquorum sub quocumque Ordinariorum, seu Vicariorum, vel administratorum Titulo iurisdictio cessare debebit, omnesque facultates in Partibus, et locis ab eorum iurisdictione subtractis nullius erunt amplius roboris vel momenti.

Nos enim ad respectivorum Dioecesanorum utilitati consulendum praescribimus, et iniungimus, ut omnia et singula Documenta respicientia Ecclesias, Dioeceses, Paroecias, et loca ut supra dismembrata, ac de novo applicata a veteribus Cancellariis extrahi, et Cancellariis Dioecesium quibus erunt incorporata opportuna forma tradi, atque in iis perpetuo debeant asservari.

Vicissim autem Venerabiles Fratres moderni, ac pro tempore existentes Pragensis, et Olomucensis Archiepiscopi nec non Episcopi Reginorhadecensis, et Litomericensis eamdem, quam nunc exercent, Spiritualem Iurisdictionem in Regno Borussico etiam inposterum conservabunt.

Filiales vero, et Parochiales Ecclesias earumque Fractiones in hac Nostra Dispositione non comprehensas, et extra Regnum Borussiae existentes a Matricibus, et Parochialibus in eodem Regno positis disiungimus, et a proximioribus ordinariis aliis Matricibus, et Parochialibus Ditionum, quibus in temporalibus subiacent, applicandas esse mandamus, ac vicissim de Paroeciis, et Filialibus Ecclesiis cum suis Fractionibus intra Borussicum Regnum positis, quae a Matricibus extra idem Regnum existentibus pendent, idem observandum esse decernimus; reservata Nobis, et huic Apostolicae sedi cura de Spirituali regimine aliis Partibus, et Locis si opus fuerit providendi.

Inspectis autem Dioecesium Borussici Regni amplitudine, ac magno Dioecesanorum numero, cum difficile admodum esset Archiepiscopis, et Episcopis Confirmationis Sacramentum Christi fidelibus administrare aliaque Pontificalia munera sine alterius Episcopi opera, et auxilio exercere; hinc Nos confirmantes suffraganeatus in Dioecesibus Regni Borussiae in quibus constituti reperiuntur, eos in Coloniensi, ac Trevirensi Dioecesibus redintegramus, et de novo constituimus: atque id circo quilibet Archiepiscopus, et Episcopus Nos, et Romanos Pontifices Successores Nostros iuxta praescriptum morem supplicabit, ut aliquis Ecclesiasticus Vir opportunis praeditus requisitis, ad Suffraganei munus designetur, ac praevio Canonico processu, servatisque consuetis formis de Episcopatu Titulari in Partibus Infidelium cum assuetae congruae adsignatione provideatur.

Quoniam vero praeclaram antiquissimam Coloniensem Sedem Archiepiscopalem duximus redintegrandam, potius quam Episcopalem Sedem Aquisgranensem illius quodammodo loco viginti dumtaxat ab hinc annis erectam conservare; aliquam tamen Civitatis Aquisgranensis rationem habendam esse existimantes, cognita etiam in id propensa Serenissimi Borussici Regis voluntate, decernimus, ac statuimus, quod Ecclesias sub Titulo Beatae Mariae Virginis antea Cathedralis in Collegiatam immutetur, eiusque Collegiale Capitulum constet ex unica tantum Praepositi dignitate, et sex Canonicalibus cuius, et quorum Collatio semper quoad Praeposituram Apostolicae Sedi, et quoad

Canonicatus eidem Sedi Apostolicae alternatim cum Coloniensi Archiepiscopo spectare debeat ac pertinere. Huiusmodi autem Capitularibus, ex peculiari gratia licentiam deferendi Cappam magnam sericam, violacei coloris cordulis sericis subsutam cum pellibus armellinis hyemali, aestivo autem tempore Mozzettam supra Rocchettum concedimus et indulgemus, atque ulterius facultatem condendi statuta iisdem modo, et forma quibus de Capitulis Cathedralium Ecclesiarum supra eluculenter dictum est tribuimus, et impertimur.

In Exequutorem itaque praesentium Nostrarum Literarum praedictum Venerabilem Fratrem Iosephum Episcopum Warmiensem, de cuius prudentia, doctrina, atque integritate plurimam in Domino fiduciam habemus, expresse nominamus, eligimus, constituimus, et deputamus, eidemque committimus, ut supradicta omnia, et singula a Nobis disposita ad praestitutum finem perducat, atque pariter ad effectum vacantes Ecclesias de idoneis Pastoribus, quae prima necessitas est, cito providendi, et cunctas res Ecclesiasticas ad meliorem statum, et ordinem revocandi quaslibet Ecclesias congrua, et firma dotatione muniri studeat, media ad hoc necessaria benevolentissime, ac liberaliter exhibente praelaudato Serenissimo Borussiae Rege, qui magnanimi Principis animum, et propensissimam erga Catholicos eius Imperio subiectos voluntatem pro ordinandis absque ulla mora Dioecesibus omnibus Regni Borussiae aperte declaravit, et sequentibus ratione ac modo stabilienda, et applicanda proposuit.

Super publicis Regni sylvis nominatim designandis tot census auctoritate Regia imponentur, quot erunt Dioeceses dotandae, et in respectiva quantitate, ut ex iis annui fructus ab omnibus, cuiuscumque generis, oneribus prorsus libere percipi possint qui satis sint, vel ad integram ipsarum Dioecesium dotationem si nullam actu habeant, vel ad Supplementum eiusdem dotationis si partem aliquam suorum Bonorum adhuc possideant, ita ut Singulae Dioeceses eos annuos redditus imposterum habeant, qui redditibus pro Archiepiscopali, vel Episcopali mensa pro Capitulo, pro Seminario Dioecesano, proque suffraganeo statutis in quantitate singulis inferius designanda perfecte respondeant, atque huiusmodi censuum proprietas per Instrumenta in legitima, validaque Regni forma stipulanda, et a praelaudato Rege subscribenda unicuique Ecclesiae conferetur. Et quoniam enunciatae Sylvae, prout et publica Bona omnia Regni Borussiae, ob aes alienum, a Gubernio, bellorum causa contractum, hypotheca gravata sunt, atque ob id super nulla earum parte Census imponi eorumque fructus percipi, salva fide, possunt, antequam imminuta, per solutiones a Gubernio Creditoribus hipothecariis factas, aeris alieni summa, sufficiens sylvarum quantitas hypothecae vinculo liberata fuerit; cumque secundum legem, qua Serenissimus Rex Creditoribus publicis cavit, anno

millesimo octingentesimo trigesimo tertio a Magistratibus definiendum sit, qui agri ab eo vinculo soluti, quique adhuc nexi remanebunt, hinc decernimus praedictos Census, super sylvis supramemoratis, dicto Anno millesimo octingentesimo trigesimo tertio, et citius etiam si prius antedictae sylvae ab hypotheca saltem pro rata Censuum imponendorum liberatae fuerint, esse imponendos, proptereaque a singulis Dioecesibus immediate saltem post annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium praedictorum Censuum fructus esse percipiendos ex nunc autem usque ad totum annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium, vel usque ad celeriorem dictorum Censuum impositionem, eamdem argenti summam fructibus Censuum respondentem ab Aerariis Provincialibus unicuique Dioecesi esse numerandam. Ne vero ullo modo numerationis prorogatio ultra annum millesimum octingentesimum trigesimum tertium timeri possit, quum forte Magistratus intercesserint, ne Census imponantur, non satis diminuta publici aeris alieni quantitate, laudatus Rex ultro promisit, conceptisque verbis sese obligavit, si praeter omnem expectationem id accidat, se curaturum esse, ut tot agri Regiis impensis emantur pleno dominii iure singulis Ecclesiis tradendi, quot necessarii sint, ut eorum redditus annuas illas summas exaequent, quae a Censibus percipiendae essent, nisi impedimentum illud intercessisset. Quae omnia cum Serenissimus Rex per Diplomata in valida Regni norma a se subscribenda in tuto ponere, sit pollicitus, ut plenum, et integrum effectum suo tempore sortiantur; hinc supradictus Iosephus Episcopus Diplomata huiusmodi singulis Ecclesiis tradet in respectivis Archivis asservanda.

Similes autem redditus ad formam promissionis Regiae, deductis oneribus, constare debebunt sequentes annuas dotationum summas, nempe pro Archiepiscopo Coloniensi, ac pro Archiepiscopo Gnesnensi, et Posnaniensi duodecim millium thalerorum Borussicorum, pro Episcopis Trevirensi, Monasteriensi, Paderbornensi et Culmensi octo millium thalerorum eiusdem monetae, pro Episcopo vero Wratislaviensi duodecim millium thalerorum dictae monitae, ultra redditus fundi Würbeniani ad eius Episcopalem mensam spectantis pro parte Dioecesis in Regno Borussico, salvis manentibus illis redditibus, quos percepit ex reliqua Dioecesis parte temporali Dominio Charissimi in Christo Filii nostri Francisci Austriae Imperatoris, atque Hungariae, et Bohemiae Regis Apostolici subiecta; quod vero ad Warmiensis Episcopalis mensae dotationem pertinet, firmis bonis, ac redditibus, quibus actu illa mensa gaudet, nihil in praesens innovandum esse declaramus, sed aliquando ad aliarum in Regno Borussico mensarum normam Apostolica interveniente auctoritate fore conformandam.

Pari methodo Metropolitanae Ecclesiae Coloniensis Capitulum dotabitur in annua Summa pro Praeposito thalerorum Bo-

russicorum bismille, pro Decano thalerorum item bismille, pro quolibet ex duobus primis Canonicis numerariis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus sex Canonicis thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis Canonicis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, pro quolibet demum ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Archiepiscopali Ecclesia Gnesnensi pro Praeposito, et sex Canonicis quibus illud Capitulum imposterum constabit, ea redditiuum quantitas conservabitur, qua Praepositus, et sex Capitulares Seniores actu fruuntur. In Capitulo Archiepiscopalis Ecclesiae Posnaniensis redditus praedicto modo assignabuntur in annua Summa pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, pro Decano thalerorum pariter mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex quatuor sequentibus thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Capitulis Cathedralium Ecclesiarum tam Trevirensis, quam Paderbornensis pro Praeposito thalerorum mille quatuor centum, item pro Decano thalerorum mille quatuor centum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille, pro duobus sequentibus thalerorum noningentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Episcopali Ecclesia Monasteriensi, pro Praeposito thalerorum mille octingentorum, ac pariter pro Decano thalerorum mille octingentorum, pro quolibet ex duobus primis Canonicis thalerorum mille biscentum, pro quolibet ex sequentibus quatuor, thalerorum mille, pro quolibet ex duobus postremis thalerorum octingentorum, pro quolibet ex quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet ex octo Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia Cathedrali Culmensi pro Praeposito thalerorum mille biscentum, item pro Decano thalerorum mille biscentum, pro primo Canonico thalerorum mille, pro secundo, thalerorum noningentorum, pro quolibet ex reliquis sex, thalerorum octingentorum, pro quolibet e quatuor Canonicis Honorariis thalerorum centum, et pro quolibet e sex Vicariis, seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Cathedrali Ecclesia Wratislaviensi, pro Praeposito thalerorum bismille, pro Decano similiter thalerorum bismille, pro primo Canonico Praebendam Scholastici obtinente thalerorum mille quingentorum, pro quolibet e duobus sequentibus thalerorum mille centum, pro quolibet ex aliis septem, thalerorum mille, pro quolibet e sex Canonicis Honorariis thalerorum cen-

tum, et pro quolibet ex octo Vicariis seu Praebendatis thalerorum biscentum.

In Ecclesia vero Episcopali Warmiensi, nihil circa eius Capituli dotationem, et formam ad praesens immutandum esse declaramus, reservata tamen nobis, et Romanis Pontificibus successoribus nostris facultate illos aliquando ad reliquarum Borussici Regni Ecclesiarum normam conformandi.

Aquisgranensis praeterea Ecclesiae per nos in Collegiatam ut supra constitutae Capitulum, constans ex unica Praepositi Dignitate, et sex Canonicatibus eamdem annuorum reddituum Summam conservabit, qua actu gaudet.

Committimus pariter antedicto Iosepho Episcopo Warmiensi, ut Clericorum Seminariis in qualibet Dioecesi opportune constabiliendis firma remanente possessione Bonorum, quae ad praesens obtinent eas vel Partiales, vel integras prout necessitas, atque utilitas postulabit Bonorum dotationes attribuet, quae ab adpromissa Serenissimi Borussiae Regis liberalitate suppeditabuntur.

Mandamus quoque eidem Iosepho Episcopo, ut pro cuiuslibet Antistitis decenti residentia, vel vetera Episcopia, si commode fieri poterit, vel alias Domos ad id a praefato Rege in respectivis Civitatibus, atque etiam alteras Ruri, si facile possit concedendas; itemque Domos pro Dignitatibus Canonicis, et Vicariis, seu Praebendatis, nec non pro Curia Ecclesiastica, pro Capitulo, et Archivo tribuendas opportune statuet, atque assignet.

Ad manutentionem vero Fabricarum tam Metropolitanarum, quam Cathedralium Ecclesiarum, comprehensis quoque suppressis Cathedralibus Corbeiensi, et Aquisgranensi, atque ad divini cultus, ac Inservientium expensas ea Bona, ac redditus etiam in futurum conservabuntur, quae iis usibus iam sunt destinata, quaeque Serenissimus Rex diligentissime servaturum est pollicitus; et in casu extraordinariae necessitatis confidimus fore, ut rebus hisce de Thesauro Regio liberaliter provideatur.

Antedicto Iosepho Episcopo praeterea iniungimus, ut cuiuslibet Archiepiscopalis, et Episcopalis Ecclesiae suffraganeatus assuetae congruae Dotationi provideat, utque singulis Archiepiscopis et Episcopis ad satisfaciendum expensis Vicariorum Generalium, et Curiae eam reddituum tribuat quantitatem, quae a praelaudato Borussiae Rege iuxta liberalem, ac providam suam promissionem hisce titulis factam constituetur.

Et quoniam Serenissimus Borussiae Rex ultro Nobis pollicitus est se non modo Domos illas tam ad alendos emeritos senes, vel infirmos sacerdotes, quam ad coercendos Ecclesiasticos discolos, ubi existunt conservaturum, sed etiam novas, ubi desunt constabiliturum, propterea ipsi Iosepho Episcopo committimus, ut cognitis iis, quae de hac re statuerit praelaudatus Rex, auditisque respectivis Locorum Ordinariis, sub quorum iurisdictione

huiusmodi Domus manere debebunt, omnia quae opus erunt circa memoratas Domos earumque congruam dotationem disponat.

Cum vero in supressis Corbeiensi, et Aquisgranensi Cathedralibus Ecclesiis Sacra reperiantur suppellectilia ad Pontificalia in illis exercenda non amplius necessaria, facultatem praedicto Iosepho Episcopo concedimus ea in usum, et commodum Archiepiscopalis Ecclesiae Coloniensis, si opus fuerit, sin minus in usum aliarum Regni Ecclesiarum, quae iis indigeant, libere valeat convertere.

Habita nunc ratione reddituum supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Regni Borussiae Ecclesiis ad praesens respective adsignatorum, in Libris Camerae Apostolicae prout sequitur, nempe ecclesiam Coloniensem in Florenis mille auri de Camera, Ecclesias invicem unitas Gnesnensem, et Posnaniensem in Florenis pariter Mille, Ecclesiam Wratislaviensem in Florenis Mille centum sexaginta sex cum duobus tertiis, Ecclesiasque Trevirensem, Monasteriensem, Paderbornensem, Culmensem, et Warmiensem in Florenis sexcentum sexaginta sex cum duabus tertiis taxari mandamus.

Ut autem cuncta a Nobis ut supra disposita rite, feliciter, ac celeriter ad optatum exitum perducantur supradicto Iosepho Episcopo Warmiensi harum Literarum Exequutori deputato omnes, et singulas ad huiusmodi effectum necessarias, et opportunas concedimus facultates, ut praeviis respectivis dotationibus per Instrumenta in valida Regni forma exaranda ad uniuscuiusque Ecclesiae cum suo Capitulo, sive erectionem sive novam ordinationem, ac respectivi Territorii Dioecesani circumscriptionem procedere, aliaque omnia ut supra ordinata peragere, atque statuere delegata sibi Apostolica auctoritate libere, et licite possit et valeat; atque ulterius ipsi Iosepho Episcopo facultatem pariter tribuimus, ut ad plenam rerum omnium in Locis praesertim ab eius residentia remotis executionem unam, seu plures, personam vel personas in simili, vel alia Dignitate Ecclesiastica constitutam, vel constitutas subdelegare, et tam ipse Iosephus, quam persona, vel personae ab eo sic subdeleganda, vel subdelegandae super quacumque oppositione, in acto executionis huiusmodi qnomodolibet forsan oritura, servatis tamen de iure servandis etiam deffinitive, et quacumque appellatione remota pronunciare libere item, ac licite possint, et valeant, ac quilibet eorum respective possit et valeat.

Eidem vero Iosepho Episcopo expresse iniungimus ac mandamus, ut exempla singulorum actorum tam per se, quam per ab eo Subdelegatos in praesentium Literarum executionem conficiendorum intra Quadrimestre ab expleta ipsarum executione ad hanc Apostolicam Sedem in authentica forma transmittat in Archivio Congregationis rebus Consistorialibus praepositae de more asservanda.

Praesentes autem Literas, et in eis contenta, ac statuta quaecumque, etiam ex eo quod quilibet in praemissis, vel in eorum aliquo ius, aut interesse habentes, vel quomodolibet etiam in futurum habere praetendentes cuiusvis status, ordinis, conditionis, et praeeminentiae, ac etiam specifica, expressa, et individua mentione digni sunt, illis non consenserint, seu quod aliqui ex ipsis ad praemissa minime vocati, vel etiam nullimodo, aut non satis auditi fuerint, sive ex alia qualibet etiam laesionis, vel alia iuridica privilegiata, ac privilegiatissima causa, colore, praetextu, et capite etiam in corpore iuris clauso, nullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, seu intentionis Nostrae, vel interesse habentium consensus, aliove quolibet defectu quantumvis magno, inexcogitato, substantiali, ac substantialissimo, sive etiam ex eo quod in praemissis Solemnitates, et quaecumque alia forsan servanda, et adimplenda, minime servata, et adimpleta, seu causae propter quas praesentes emanaverint non sufficienter adductae, verificatae, et iustificatae fuerint, notari, impugnari, aut alias infringi, suspensi, restringi, limitari, vel in controversiam vocari, seu adversus eas restitutionis in integrum aperitionis oris, aut aliud quodcumque Iuris facti, vel iustitiae remedium impetrari, aut sub quibusvis, contrariis constitutionibus, revocationibus, suspensionibus limitationibus, decretis, aut declarationibus, generalibus vel specialibus quomodolibet factis minime posse comprehendi, sed semper ab illis exceptas esse, et fore, ac tamquam ex Pontificiae Providentiae Officio certa scientia, et potestatis plenitudine Nostris factas, et emanatas, omnimoda firmitate perpetuo validas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus ad quos spectat, et spectabit quomodolibet in futurum perpetuo, et inviolabiliter observari, ac supradictarum Ecclesiarum Episcopis, et Capitulis aliisque, quorum favorum praesentes Nostrae Literae concernunt perpetuis futuris temporibus plenissime suffragari debere, eosdemque super praemissis omnibus, et singulis, vel illorum causa ab aliquibus quavis auctoritate fungentibus quomodolibet molestari, perturbari, inquietari, vel impediri, neque ad probationem, seu verificationem quorumcumque in iisdem praesentibus, narratorum nullatenus unquam teneri, neque ad id in iudicio, vel extra cogi, seu compelli posse, et si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari irritum, et prorsus inane esse, ac fore volumus, atque decernimus.

Non obstantibus de iure quaesito non tollendo, de suppressionibus committendis ad partes vocatis quorum interest, aliisque Nostris, et Cancellariae Apostolicae regulis, nec non dictarum Ecclesiarum etiam confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alio roboratis statutis, et consuetudinibus etiam immemorabilibus privilegiis, quoque Indultis, et Concessionibus quamvis specifica, et individua mentione dignis, omnibusque et singulis Apo-

stolicis, ac in Synodalibus, Provincialibus, et Universalibus Conciliis editis specialibus, vel generalibus Constitutionibus, et ordinationibus, quibus omnibus, et singulis eorumque totis tenoribus, ac formis, etiam si specialis, specifica, et individua mentio, seu quaevis alia expressio habenda, aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servanda foret illorum tenores, ac si de verbo, ad verbum, nihil penitus omisso, et forma in illis tradita, observata, inserti forent, praesentibus pro expressis habentes ad praemissorum omnium, et singulorum, effectum latissime, et plenissime ac specialiter, et expresse ex certa scientia, et potestatis plenitudine paribus derogamus, et derogatum esse declaramus, ceterisque contrariis quibuscumque.

Volumus praeterea, ut harum Literarum Nostrarum Transumptis, etiam impressis, manu tamen alicuius Notarii Publici subscriptis, et Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides ubique adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur si forent exhibitae vel ostensae.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam Nostrae suppressionis, extinctionis, annullationis, restitutionis, erectionis, unionis, dismembrationis, disiunctionis, separationis, aggregationis, applicationis, circumscriptionis, concessionis, indulti, elargitionis, assignationis, suppletionis, subiectionis, attributionis, statuti, declarationis, commissionis, deputationis, Mandati, Decreti, derogationis, et voluntatis infringere, vel ei ausu temerario contraire, si quis autem hoc attentare praesumpserit Indignationem Omnipotentis Dei, ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romae apud Sanctam Mariam Maiorem Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo primo Decimo Septimo Kalendas Augusti. Pontificatus Nostri Anno Vigesimo secundo.

Décret impérial concernant les fabriques. Du 30 décembre 1809.

Vu l'article 76 de la loi du 18 germinal an X;
Sur le rapport de nos ministres de l'intérieur et des cultes;
Notre conseil d'État entendu,
Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Chapitre Premier.

De l'administration des fabriques.

Art. 1. Les fabriques dont l'article 76 de la loi du 18 germinal an X a ordonné l'établissement, sont chargées de

veiller à l'entretien et à la conservation des temples; d'administrer les aumônes et les biens, rentes et perceptions autorisées par les lois et réglemens, les sommes supplémentaires fournies par les communes, et généralement tous les fonds qui sont affectés à l'exercice du culte; enfin, d'assurer cet exercice, et le maintien de sa dignité, dans les églises auxquelles elles sont attachées, soit en réglant les dépenses qui y sont nécessaires, soit en assurant les moyens d'y pourvoir.

2. Chaque fabrique sera composée d'un conseil, et d'un bureau de marguilliers.

Section Première.

Du conseil.

§. I. De la composition du conseil.

Art. 3. Dans les paroisses où la population sera de cinq mille ames ou au-dessus, le conseil sera composé de neuf conseillers de fabrique; dans toutes les autres paroisses, il devra l'être de cinq: ils seront pris parmi les notables; ils devront être catholique et domiciliés dans la paroisse.

4. De plus, seront de droit membres du conseil,

1) Le curé ou desservant, qui y aura la première place et pourra s'y faire remplacer par un de ses vicaires;

2) Le maire de la commune de chef-lieu de la cure ou succursale; il pourra s'y faire remplacer par l'un de ses adjoints: si le maire n'est pas catholique, il devra se substituer un adjoint qui le soit, ou, à défaut, un membre du conseil municipal, catholique. Le maire sera placé à la gauche, et le curé ou desservant à la droite du président.

5. Dans les villes où il y aura plusieurs paroisses ou succursales, le maire sera de droit membre du conseil de chaque fabrique; il pourra s'y faire remplacer comme il est dit dans l'article précédent.

6. Dans les paroisses ou succursales dans lesquelles le conseil de fabrique sera composé de neuf membres, non compris les membres de droit, cinq des conseillers seront, pour la première fois, à la nomination de l'évèque, et quatre à celle du préfet: dans celles où il ne sera composé que de cinq membres, l'évêque en nommera trois, et le préfet deux. Ils entreront en fonctions le premier dimanche du mois d'avril prochain.

7. Le conseil de fabrique se renouvelera partiellement tous les trois ans, savoir, à l'expiration des trois premières années dans les paroisses où il est composé de neuf membres, sans y comprendre les membres de droit, par la sortie de cinq membres qui, pour la première fois, seront désignés par le sort, et des quatre plus anciens après les six ans révolus; pour les fabriques dont le conseil est composé de cinq membres, non compris les membres de droit, par la sortie de trois membres désignés par la voie du sort, après les trois premières années, et

des deux autres après les six ans révolus. Dans la suite, ce seront toujours les plus anciens en exercice qui devront sortir.

Les conseillers qui devront remplacer les membres sortans, seront élus par les membres restans.

8. Lorsque le remplacement ne sera pas fait à l'époque fixée, l'évêque ordonnera qu'il y soit procédé dans le délai d'un mois; passé lequel délai, il y nommera lui-même, et pour cette fois seulement.

Les membres sortans pourront être réélus.

9. Le conseil nommera au scrutin son secrétaire et son président: ils seront renouvelés le premier dimanche d'avril de chaque année, et pourront être réélus. Le président aura, en cas de partage, voix prépondérante.

Le conseil ne pourra délibérer que lorsqu'il y aura plus de la moitié des membres présens à l'assemblée; et tous les membres présens signeront la délibération, qui sera arrêtée à la pluralité des voix.

§. II. Des séances du conseil.

Art. 10. Le conseil s'assemblera le premier dimanche du mois d'avril, de juillet, d'octobre et de janvier, à l'issue de la grand' messe ou des vêpres, dans l'église, dans un lieu attenaut à l'église ou dans le presbytère.

L'avertissement de chacune de ses séances sera publié, le dimanche précédent, au prône de la grand' messe.

Le conseil pourra de plus s'assembler extraordinairement, sur l'autorisation de l'évêque ou du préfet, lorsque l'urgence des affaires ou de quelque dépenses imprévues l'exigera.

§. III. Des fonctions du conseil.

Art. 11. Aussitôt que le conseil aura été formé, il choisira au scrutin, parmi ses membres, ceux qui, comme marguilliers, entreront dans la composition du bureau; et, à l'avenir, dans celle de ses sessions qui répondra à l'expiration du temps fixé par le présent réglement pour l'exercice des fonctions de marguilliers; il fera également, au scrutin, élection de celui de ses membres qui remplacera le marguillier sortant.

12. Seront soumis à la délibération du conseil,

1) Le budget de la fabrique;

2) Le compte annuel de son trésorier;

3) L'emploi des fonds excédant les dépenses, du montant des legs et donations, et le remploi des capitaux remboursés;

4) Toutes les dépenses extraordinaires au-delà de cinquante francs dans les paroisses au-dessous de mille ames, et de cent francs dans les paroisses d'une plus grande population;

5) Les procès à entreprendre ou à soutenir, les baux emphytéotiques ou à longues années, les aliénations ou échanges, et généralement tous les objets excédant les bornes de l'administration ordinaire des biens des mineurs.

Section II.

Du bureau des marguilliers.

§. I. De la composition du bureau des marguilliers.

Art. 13. Le bureau des marguilliers se composera,

1) Du curé ou desservant de la paroisse ou succursale, qui en sera membre perpétuel et de droit;

2) De trois membres du conseil de fabrique.

Le curé ou desservant aura la première place, et pourra se faire remplacer par un de ses vicaires.

14. Ne pourront être en même temps membres du bureau les parens ou alliés, jusques et compris le dégré d'oncle et de neveu.

15. Au premier dimanche d'avril de chaque année, l'un des marguilliers cessera d'être membre du bureau, et sera remplacé.

16. Des trois marguilliers qui seront pour la première fois nommés par le conseil, deux sortiront successivement par la voie du sort, à la fin de la première et de la seconde année, et le troisième sortira de droit la troisième année révolue.

17. Dans la suite, ce seront toujours les marguilliers les plus anciens en exercice qui devront sortir.

18. Lorsque l'élection ne sera pas faite à l'époque fixée, il y sera pourvu par l'évéque.

19. Ils nommeront entre eux un président, un secrétaire et un trésorier.

20. Les membres du bureau ne pourront délibérer s'ils ne sont au moins au nombre de trois.

En cas de partage, le président aura voix prépondérante.

Toutes les délibérations seront signées par les membres présens.

21. Dans les paroisses où il y avait ordinairement des marguilliers d'honneur, il pourra en être choisi deux par le conseil parmi les principaux fonctionnaires publics domiciliés dans la paroisse. Ces marguilliers, et tous les membres du conseil, auront une place distinguée dans l'église; ce sera le banc de l'oeuvre: il sera placé devant la chaire autant que faire se pourra. Le curé ou desservant aura, dans ce banc, la première place, toutes les fois qu'il s'y trouvera pendant la prédication.

§. II. Des séances du bureau des marguilliers.

Art. 22. Le bureau s'assemblera tous le mois, à l'issue de la messe paroissiale, au lieu indiqué pour la tenue des séances du conseil.

23. Dans les cas extraordinaires, le bureau sera convoqué, soit d'office par le président, soit sur la demande du curé ou desservant.

§. III. Fonctions du bureau.

Art. 24. Le bureau des marguilliers dressera le budget de la fabrique, et préparera les affaires qui doivent être portées au conseil; il sera chargé de l'exécution des délibérations du conseil, et de l'administration journalière du temporel de la paroisse.

25. Le trésorier est chargé de procurer la rentrée de toutes les sommes dues à la fabrique, soit comme faisant partie de son revenu annuel, soit à tout autre titre.

26. Les marguilliers sont chargés de veiller à ce que toutes fondations soient fidèlement acquittées et exécutées suivant l'intention des fondateurs, sans que les sommes puissent être employées à d'autres charges.

Un extrait du sommier des titres contenant les fondations qui doivent être desservies pendant le cours d'un trimestre, sera affiché dans la sacristie, au commencement de chaque trimestre, avec les noms du fondateur et de l'ecclésiastique qui acquittera chaque fondation.

Il sera aussi rendu compte à la fin de chaque trimestre, par le curé ou desservant, au bureau des marguilliers, des fondations acquittées pendant le cours du trimestre.

27. Les marguilliers fourniront l'huile, le pain, le vin, l'encens, la cire, et généralement tous les objets de consommation nécessaires à l'exercice du culte; ils pourvoiront également aux réparations et achats des ornemens, meubles et ustensiles de l'église et de la sacristie.

28. Tous les marchés seront arrêtés par le bureau des marguilliers, et signés par le président, ainsi que les mandats.

29. Le curé ou desservant se conformera aux réglemens de l'évêque pour tout ce qui concerne le service divin, les prières et les instructions, et l'acquittement des charges pieuses imposées par ses bienfaiteurs, sauf les réductions qui seraient faites par l'évêque, conformément aux règles canoniques, lorsque le défaut de proportion des libéralités et des charges qui en sont la condition l'exigera.

30. Le curé ou desservant agréera les prêtres habitués, et leur assignera leurs fonctions.

Dans les paroisses où il en sera établi, il désignera le sacristain-prêtre, le chantre-prêtre et les enfans de choeur.

Le placement des bancs ou chaises dans l'église ne pourra être fait que du consentement du curé ou desservant, sauf le recours à l'évêque.

31. Les annuels auxquels les fondateurs ont attaché des honoraires, et généralement tous les annuels emportant une rétribution quelconque, seront donnés de préférence aux vicaires, et ne pourront être acquittés qu'à leur défaut par les prêtres habitués ou autres ecclésiastiques, à moins qu'il n'en ait été autrement ordonné par les fondateurs.

32. Les prédicateurs seront nommés par les marguilliers, à la pluralité des suffrages, sur la présentation faite par le curé ou desservant, et à la charge par lesdits prédicateurs d'obtenir l'autorisation de l'ordinaire.

33. La nomination et la révocation de l'organiste, des sonneurs, des bedeaux, suisses ou autres serviteurs de l'église, appartiennent aux marguilliers, sur la proposition du curé ou desservant.

34. Sera tenu le trésorier de présenter, tous les trois mois, au bureau des marguilliers, un bordereau signé de lui, et certifié véritable, de la situation active et passive de la fabrique pendant les trois mois précédens: ces bordereaux seront signés de ceux qui auront assisté à l'assemblée, et déposés dans la caisse ou armoire de la fabrique, pour être représentés lors de la reddition du compte annuel. Le bureau déterminera, dans la même séance, la somme nécessaire pour les dépenses du trimestre suivant.

35. Toute la dépense de l'église et les frais de sacristie seront faits par le trésorier; et en conséquence il ne sera rien fourni par aucun marchand ou artisan sans un mandat du trésorier, au pied duquel le sacristain, ou toute autre personne apte à recevoir la livraison, certifiera que le contenu audit mandat a été rempli.

Chapitre II.

Des revenus, des charges, du budget de la fabrique.

Section première.

Des revenus de la fabrique.

Art. 36. Les revenus de chaque fabrique se forment,

1) Du produit des biens et rentes restitués aux fabriques, des biens des confréries, et généralement de ceux qui auraient été affectés aux fabriques par nos divers décrets;

2) Du produit des biens, rentes et fondations qu'elles ont été ou pourront être par nous autorisées à accepter;

3) Du produit de biens et rentes celés au domaine, dont nous les avons autorisées ou dont nous les autoriserions à se mettre en possession;

4) Du produit spontané des terrains servant de cimetières;

5) Du prix de la location des chaises;

6) De la concession des bancs placés dans l'église;

7) Des quêtes faites pour les frais du culte;

8) De ce qui sera trouvé dans les troncs placés pour le même objet;

9) Des oblations faites à la fabrique;

10) Des droits que, suivant les réglemens épiscopaux approuvés par nous, les fabriques perçoivent, et de celui qui leur revient sur le produit des frais d'inhumation;

11) Du supplément donné par la commune, le cas échéant.

Section II.

Des charges de la fabrique.

§. I. Des charges en général.

Art. 37. Les charges de la fabrique sont,

1) De fournir aux frais nécessaires du culte; savoir, les ornemens, les vases sacrés, le linge, le luminaire, le pain, le vin, l'encens, le paiement des vicaires, des sacristains, chantres, organistes, sonneurs, suisses, bedeaux et autres employés au service de l'église, selon la convenance et les besoins des lieux;

2) De payer l'honoraire des prédicateurs de l'avent, du carême et autres solennités;

3) De pourvoir à la décoration et aux dépenses relatives à l'embellissement intérieur de l'église;

4) De veiller à l'entretien des églises, presbytères et cimetières; et, en cas d'insuffisance des revenus de la fabrique, de faire toutes diligences nécessaires pour qu'il soit pourvu aux réparations et reconstructions, ainsi que le tout est réglé au paragraphe III.

§. II. De l'établissement et du paiement des vicaires.

Art. 38. Le nombre de prêtres et de vicaires habitués à chaque église sera fixé par l'évêque, après que les marguilliers en auront délibéré, et que le conseil municipal de la commune aura donné son avis.

39. Si, dans le cas de la nécessité d'un vicaire, reconnue par l'évêque, la fabrique n'est pas en état de payer le traitement, la décision épiscopale devra être adressée au préfet; et il sera procédé ainsi qu'il est expliqué à l'article 49, concernant les autres dépenses de la célébration du culte, pour lesquelles les communes suppléent à l'insuffisance des revenus des fabriques.

40. Le traitement des vicaires sera de cinq cents francs au plus, et de trois cents francs au moins.

§. III. Des réparations.

Art. 41. Les marguilliers et spécialement le trésorier seront tenus de veiller à ce que toutes les réparations soient bien et promptement faites. Ils auront soin de visiter les bâtimens avec des gens de l'art, au commencement du printemps et de l'automne.

Ils pourvoiront sur-le-champ, et par économie, aux réparations locatives ou autres qui n'excéderont pas la proportion indiquée en l'article 12, et sans préjudice toutefois des dépenses réglées pour le culte.

42. Lorsque les réparations excéderont la somme ci-dessus indiquée, le bureau sera tenu d'en faire rapport au conseil, qui pourra ordonner toutes les réparations qui ne s'éleveraient pas à plus de cent francs dans les communes au-dessous de

mille ames, et de deux cents francs dans celles d'une plus grande population.

Néanmoins ledit conseil ne pourra, même sur le revenu libre de la fabrique, ordonner les réparations qui excéderaient la quotité ci-dessus énoncée, qu'en chargeant le bureau de faire dresser un devis estimatif, et de procéder à l'adjudication au rabais ou par soumission, après trois affiches renouvelées de huitaine en huitaine.

43. Si la dépense ordinaire, arrêtée par le budget, ne laisse pas de fonds disponibles ou n'en laisse pas de suffisans pour les réparations, le bureau en fera son rapport au conseil, et celui-ci prendra une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu dans les formes prescrites au chapitre IV du présent réglement: cette délibération sera envoyée par le président au préfet.

44. Lors de la prise de possession de chaque curé ou desservant, il sera dressé, aux frais de la commune, et à la diligence du maire, un état de situation du presbytère et de ses dépendances. Le curé ou desservant ne sera tenu que des simples réparations locatives, et des dégradations survenues par sa faute. Le curé ou desservant sortant, ou ses héritiers ou ayant-cause, seront tenus desdites réparations locatives et dégradations.

Section III.

Du budget de la fabrique.

Art. 45. Il sera présenté chaque année au bureau, par le curé ou desservant, un état par aperçu des dépenses nécessaires à l'exercice du culte, soit pour les objets de consommation, soit pour réparations et entretien d'ornemens, meubles et ustensiles d'église.

Cet état, après avoir été, article par article, approuvé par le bureau, sera porté en bloc, sous la désignation de dépenses intérieures, dans le projet du budget général: le détail de ces dépenses sera annexé audit projet.

46. Ce budget établira la recette et la dépense de l'église. Les articles de dépense seront classés dans l'ordre suivant:

1) Les frais ordinaires de la célébration du culte;

2) Les frais de réparation des ornemens, meubles et ustensiles d'église;

3) Les gages des officiers et serviteurs de l'église;

4) Les frais de réparations locatives. La portion de revenus qui restera après cette dépense acquittée, servira au traitement des vicaires légitimement établis; et l'excedant, s'il y en a, sera affecté aux grosses réparations des édifices affectés au service du culte.

47. Le budget sera soumis au conseil de la fabrique, dans la séance du mois d'avril de chaque année; il sera envoyé, avec

l'état des dépenses de la célébration du culte, à l'évêque diocésain, pour avoir sur le tout son approbation.

48. Dans le cas où les revenus de la fabrique couvriraient les dépenses portées au budget, le budget pourra, sans autres formalités, recevoir sa pleine et entière exécution.

49. Si les revenus sont insuffisans pour acquitter, soit les frais indispensables du culte, soit les dépenses nécessaires pour le maintien de sa dignité, soit les gages des officiers et des serviteurs de l'église, soit les réparations des bâtimens, ou pour fournir à la subsistance de ceux des ministres que l'État ne salarie pas, le budget contiendra l'aperçu des fonds qui devront être demandés aux paroissiens pour y pourvoir, ainsi qu'il est réglé dans le chapitre IV.

Chapitre III.

Section première.

De la régie des biens de la fabrique.

Art. 50. Chaque fabrique aura une caisse ou armoire fermant à trois clefs, dont une restera dans les mains du trésorier, l'autre dans celles du curé ou desservant, et la troisième dans celles du président du bureau.

51. Seront déposés dans cette caisse tous les deniers appartenant à la fabrique, ainsi que les clefs des troncs des églises.

52. Nulle somme ne pourra être extraite de la caisse sans autorisation du bureau, et sans un récépissé qui y restera déposé.

53. Si le trésorier n'a pas dans les mains la somme fixée à chaque trimestre, par le bureau, pour la dépense courante, ce qui manquera sera extrait de la caisse; comme aussi ce qu'il se trouverait avoir d'excédant sera versé dans cette caisse.

54. Seront aussi déposés dans une caisse ou armoire les papiers, titres et documens concernant les revenus et affaires de la fabrique, et notamment les comptes avec les pièces justificatives, les registres de délibérations, autres que le registre courant, le sommier des titres et les inventaires ou récolemens dont il est mention aux deux articles qui suivent.

55. Il sera fait incessamment, et sans frais, deux inventaires, l'un, des ornemens, linges, vases sacrés, argenterie, ustensiles, et en général de tout le mobilier de l'église; l'autre, des titres, papiers et renseignemens, avec mention des biens contenus dans chaque titre, du revenu qu'ils produisent, de la fondation à la charge de laquelle les biens ont été donnés à la fabrique. Un double inventaire du mobilier sera remis au curé ou desservant.

Il sera fait, tous les ans, un récolement desdits inventaires, afin d'y porter les additions, réformes ou autres changemens:

ces inventaires et récolemens seront signés par le curé ou desservant, et par le président du bureau.

56. Le secrétaire du bureau transcrira, par suite de numéros et par ordre de dates, sur un registre sommier,

1) Les actes de fondation, et généralement tous les titres de propriété;

2) Les baux à ferme ou loyer. La transcription sera entre deux marges, qui serviront pour y porter, dans l'une, les revenus, et dans l'autre, les charges.

Chaque pièce sera signée et certifiée conforme à l'original par le curé ou desservant, et par le président du bureau.

57. Nul titre ni pièce ne pourra être extrait de la caisse sans un récépissé qui fera mention de la pièce retirée, de la délibération du bureau par laquelle cette extraction aura été autorisée, de la qualité de celui qui s'en chargera et signera le récépissé, de la raison pour laquelle elle aura été tirée de ladite caisse ou armoire; et, si c'est pour un procès, le tribunal et le nom de l'avoué seront désignés.

Ce récépissé, ainsi que la décharge au temps de la remise, seront inscrits sur le sommier ou registre des titres.

58. Tout notaire devant lequel il aura été passé un acte contenant donation entre-vifs ou disposition testamentaire au profit d'une fabrique, sera tenu d'en donner avis au curé ou desservant.

59. Tout acte contenant des dons ou legs à une fabrique, sera remis au trésorier qui en fera son rapport à la prochaine séance du bureau. Cet acte sera ensuite adressé par le trésorier, avec les observations du bureau, à l'archevêque ou évêque diocésain, pour que celui-ci donne sa délibération s'il convient ou non d'accepter.

Le tout sera envoyé au ministre des cultes, sur le rapport duquel la fabrique sera, s'il y a lieu autorisée à accepter: l'acte d'acceptation, dans lequel il sera fait mention de l'autorisation, sera signé par le trésorier au nom de la fabrique.

60. Les maisons et biens ruraux appartenant à la fabrique seront affermés, régis et administrés par le buréau des marguilliers, dans la forme déterminée pour les biens communaux.

61. Aucun des membres du bureau des marguilliers ne peut se porter, soit pour adjudicataire, soit même pour associé de l'adjudicataire, des ventes, marchés de réparations, constructions, reconstructions, ou baux des biens de la fabrique.

62. Ne pourront les biens immeubles de l'église être vendus, aliénés, échangés, ni même loués pour un terme plus long que neuf ans, sans une délibération du conseil, l'avis de l'évêque diocésain, et notre autorisation.

63. Les deniers provenant de donations ou legs, dont l'emploi ne serait pas déterminé par la fondation, les remboursemens de rentes, le prix de ventes ou soultes d'échanges, les

revenus excédant l'acquit des charges ordinaires, seront employés dans les formes déterminées par l'avis du conseil d'État, approuvé par nous le 21 décembre 1808.

Dans le cas où la somme serait insuffisante, elle restera en caisse, si on prévoit que dans les six mois suivans il rentrera des fonds disponibles, afin de compléter la somme nécessaire pour cette espèce d'emploi: sinon, le conseil délibérera sur l'emploi à faire, et le préfet ordonnera celui qui paraîtra le plus avantageux.

64. Le prix des chaises sera réglé, pour les différens offices, par délibération du bureau, approuvée par le conseil: cette délibération sera affichée dans l'église.

65. Il est expressément défendu de rien percevoir pour l'entrée de l'église, ni de percevoir, dans l'église, plus que le prix des chaises, sous quelque prétexte que ce soit.

Il sera même réservé dans toutes les églises une place où les fidèles qui ne louent pas de chaises ni de bancs, puissent commodément assister au service divin, et entendre les instructions.

66. Le bureau des marguilliers pourra être autorisé par le conseil, soit à régir la location des bancs et chaises, soit à la mettre en ferme.

67. Quand la location des chaises sera mise en ferme, l'adjudication aura lieu après trois affiches de huitaine en huitaine: les enchères seront reçues au bureau de la fabrique par soumission, et l'adjudication sera faite au plus offrant, en présence des marguilliers; de tout quoi il sera fait mention dans le bail, auquel sera annexée la délibération qui aura fixé le prix des chaises.

68. Aucune concession de bancs ou de places dans l'église ne pourra être faite, soit par bail pour une prestation annuelle, soit au prix d'un capital ou d'un immeuble, soit pour un temps plus long que la vie de ceux qui l'auront obtenue, sauf l'exception ci-après.

69. La demande de concession sera présentée au bureau, qui préalablement la fera publier par trois dimanches, et afficher à la porte de l'église pendant un mois, afin que chacun puisse obtenir la préférence par une offre plus avantageuse.

S'il s'agit d'une concession pour un immeuble, le bureau le fera évaluer en capital et en revenu, pour être, cette évaluation, comprise dans les affiches et publications.

70. Après ces formalités remplies, le bureau fera son rapport au conseil.

S'il s'agit d'une concession par bail pour une prestation annuelle, et que le conseil soit d'avis de faire cette concession, sa délibération sera un titre suffisant.

71. S'il s'agit d'une concession pour un immeuble, il faudra, sur la délibération du conseil, obtenir notre autorisation

dans la même forme que pour les dons et legs. Dans le cas où il s'agirait d'une valeur mobilière, notre autorisation sera nécessaire, lorsqu'elle s'élevera à la même quotité pour laquelle les communes et les hospices sont obligés de l'obtenir.

72. Celui qui aurait entièrement bâti une église, pourra retenir la propriété d'un banc ou d'une chapelle pour lui et sa famille, tant qu'elle existera.

Tout donateur ou bienfaiteur d'une église pourra obtenir la même concession, sur l'avis du conseil de fabrique, approuvé par l'évêque et par le ministre des cultes.

73. Nul cénotaphe, nulles inscriptions, nuls monumens funèbres ou autres, de quelque genre que ce soit, ne pourront être placés dans les églises que sur la proposition de l'évêque diocésain et la permission de notre ministre des cultes.

74. Le montant des fonds perçus pour le compte de la fabrique, à quelque titre que ce soit, sera, à fur et mesure de la rentrée, inscrit avec la date du jour et du mois, sur un registre coté et paraphé, qui demeurera entre les mains du trésorier.

75. Tout ce qui concerne les quêtes dans les églises sera réglé par l'évêque, sur le rapport des marguilliers, sans préjudice des quêtes pour les pauvres, lesquelles devront toujours avoir lieu dans les églises, toutes les fois que les bureaux de bienfaisance le jugeront convenable.

76. Le trésorier portera parmi les recettes en nature, les cierges offerts sur les pains bénis, ou délivrés pour les annuels, et ceux qui, dans les enterremens et services funèbres, appartiennent à la fabrique.

77. Ne pourront les marguilliers entreprendre aucun procès, ni y défendre, sans une autorisation du conseil de préfecture, auquel sera addressée la délibération qui devra être prise à ce sujet par le conseil et le bureau réunis.

78. Toutefois le trésorier sera tenu de faire tous actes conservatoires pour le maintien des droits de la fabrique, et toutes diligences nécessaires pour le recouvrement de ses revenus.

79. Les procès seront soutenus au nom de la fabrique, et les diligences faites à la requête du trésorier, qui donnera connaissance de ces procédures au bureau.

80. Toutes contestations relatives à la propriété des biens, et toutes poursuites à fin de recouvrement des revenus, seront portées devant les juges ordinaires.

81. Les registres de fabriques seront sur papier non timbré. Les dons et legs qui leur seraient faits, ne supporteront que le droit fixe d'un franc.

Section II.

Des comptes.

Art. 82. Le compte à rendre chaque année, par le trésorier, sera divisé en deux chapitres; l'un de recette, et l'autre de dépense.

Le chapitre de recette sera divisé en trois sections: la première, pour la recette ordinaire; la deuxième, pour la recette extraordinaire; et la troisième, pour la partie des recouvremens ordinaires ou extraordinaires qui n'auraient pas encore été faits.

Le reliquat d'un compte formera toujours le premier article du compte suivant. Le chapitre de dépense sera aussi divisé en dépenses ordinaires, dépenses extraordinaires, et dépenses tant ordinaires qu'extraordinaires non encore acquittées.

83. A chacun des articles de recette, soit de rentes, soit des loyers ou autres revenus, il sera fait mention des débiteurs, fermiers ou locataires, des noms et situation de la maison et héritages, de la qualité de la rente foncière ou constituée, de la date du dernier titre nouvel ou du dernier bail, et des notaires qui les auront reçus; ensemble de la fondation à laquelle la rente est affectée, si elle est connue.

84. Lorsque, soit par le décès du débiteur, soit par le partage de la maison ou de l'héritage qui est grevé d'une rente, cette rente se trouve due par plusieurs débiteurs, il ne sera néanmoins porté qu'un seul article de recette, dans lequel il sera fait mention de tous les débiteurs, et sauf l'exercice de l'action solidaire, s'il y a lieu.

85. Le trésorier sera tenu de présenter son compte annuel au bureau des marguilliers, dans la séance du premier dimanche du mois de mars.

Le compte, avec les pièces justificatives, leur sera communiqué, sur le récépissé de l'un d'eux. Ils feront au conseil, dans la séance du premier dimanche du mois d'avril, le rapport du compte: il sera examiné, clos et arrêté dans cette séance, qui sera, pour cet effet, prorogée au dimanche suivant, si besoin est.

86. S'il arrive quelques débats sur un ou plusieurs articles du compte, le compte n'en sera pas moins clos, sous la réserve des articles contestés.

87. L'évêque pourra nommer un commissaire pour assister, en son nom, au compte annuel; mais si ce commissaire est un autre qu'un grand-vicaire, il ne pourra rien ordonner sur le compte, mais seulement dresser procès-verbal sur l'état de la fabrique et sur les fournitures et réparations à faire à l'église.

Dans tous les cas, les archevêques et évêques en cours de visite, ou leurs vicaires-généraux pourront se faire représenter

tous comptes, registres et inventaires, et vérifier l'état de la caisse.

88. Lorsque le compte sera arrêté, le reliquat sera remis au trésorier en exercice, qui sera tenu de s'en charger en recette. Il lui sera en même temps remis un état de ce que la fabrique a à recevoir par baux à ferme, une copie du tarif des droits casuels, un tableau par approximation des dépenses, celui des reprises à faire, celui des charges et fornitures non acquittées.

Il sera, dans la même séance, dressé sur le registre des déliberations, acte de ces remises; et copie en sera délivrée, en bonne forme, au trésorier sortant, pour lui servir de décharge.

89. Le compte annuel sera en double copie, dont l'une sera déposée dans la caisse ou armoire à trois clefs; l'autre à la mairie.

90. Faute par le trésorier de présenter son compte à l'époque fixée, et d'en payer le reliquat, celui qui lui succédera sera tenu de faire dans le mois au plus tard, les diligences nécessaires pour l'y contraindre; et, à son défaut, le procureur impérial, soit d'office, soit sur l'avis qui lui en sera donné par l'un des membres du bureau ou du conseil, soit sur l'ordonnance rendue par l'évêque en cours de visite, sera tenu de poursuivre le comptable devant le tribunal de première instance, et le fera condamner à payer le reliquat, à faire régler les articles débattus, ou à rendre son compte, s'il ne l'a été, le tout dans un délai qui sera fixé; sinon, et ledit temps passé, à payer provisoirement, au profit de la fabrique, la somme égale à la moitié de la recette ordinaire de l'année précédente, sauf les poursuites ultérieures.

91. Il sera pourvu, dans chaque paroisse, à ce que les comptes qui n'ont pas été rendus le soient dans la forme prescrite par le présent réglement, et six mois au plus tard après la publication.

Chapitre IV.

Des charges des communes relativement au culte.

Art. 92. Les charges des communes relativement au culte, sont,

1) De suppléer à l'insuffisance des revenus de la fabrique, pour les charges portées en l'article 37;

2) De fournir au curé ou desservant un presbytère, ou, à défaut de presbytère, un logement, ou, à défaut de presbytère et de logement, une indemnité pécuniaire.

3) De fournir aux grosses réparations des édifices consacrés au culte.

93. Dans le cas où les communes sont obligées de suppléer à l'insuffisance des revenus des fabriques pour ces deux

premiers chefs, le budget de la fabrique sera porté au conseil municipal dûment convoqué à cet effet, pour y être délibéré ce qu'il appartiendra. La délibération du conseil municipal devra être adressée au préfet, qui la communiquera à l'évêque diocésain, pour avoir son avis. Dans le cas où l'évêque et le préfet seraient d'avis différens, il pourra en être référé, soit par l'un, soit par l'autre, à notre ministre des cultes.

94. S'il s'agit de réparations des bâtimens, de quelque nature qu'elles soient, et que la dépense ordinaire arrêtée par le budget ne laisse pas de fonds disponibles, ou n'en laisse pas de suffisans pour ces réparations, le bureau en fera son rapport au conseil, et celui-ci prendra une délibération tendant à ce qu'il y soit pourvu par la commune: cette délibération sera envoyée par le trésorier au préfet.

95. Le préfet nommera les gens de l'art par lesquels, en présence de l'un des membres du conseil municipal et de l'un des marguilliers, il sera dressé le plus promptement qu'il sera possible, un devis estimatif des réparations. Le préfet soumettra ce devis au conseil municipal, et, sur son avis, ordonnera, s'il y a lieu, que ces réparations soient faites aux frais de la commune, et en conséquence qu'il soit procédé par le conseil municipal, en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

96. Si le conseil municipal est d'avis de demander une réduction sur quelques articles de dépense de la célébration du culte, et dans le cas où il ne reconnaîtrait pas la nécessité de l'établissement d'un vicaire, sa déliberation en portera les motifs.

Toutes les pièces seront adressées à l'évêque, qui prononcera.

97. Dans le cas où l'évêque prononcerait contre l'avis du conseil municipal, ce conseil pourra s'adresser au préfet; et celui-ci enverra, s'il y a lieu, toutes les pièces au ministre des cultes, pour être par nous, sur son rapport, statué en notre conseil d'État ce qu'il appartiendra.

98. S'il s'agit de dépenses pour réparations ou reconstructions qui auront été constatées, conformément à l'article 95, le préfet ordonnera que ces réparations soient payées sur les revenus communaux, et, en conséquence, qu'il soit procédé par le conseil municipal, en la forme accoutumée, à l'adjudication au rabais.

99. Si les revenus communaux sont insuffisans, le conseil délibérera sur les moyens de subvenir à cette dépense, selon les règles prescrites par la loi.

100. Néanmoins, dans le cas où il serait reconnu que les habitans d'une paroisse sont dans l'impuissance de fournir aux réparations, même par levée extraordinaire, on se pourvoira devant nos ministres de l'intérieur et des cultes, sur le rapport

desquels il sera fourni à cette paroisse tel secours qui sera par eux déterminé, et qui sera pris sur le fonds commun établi par la loi du 15 septembre 1807, relative au budget de l'État.

101. Dans tous les cas où il y aura lieu au recours d'une fabrique sur une commune, le préfet fera un nouvel examen du budget de la commune, et décidera si la dépense demandée pour le culte peut être prise sur les revenus de la commune, ou jusqu'à concurrence de quelle somme, sauf notre approbation pour les communes dont les revenus excèdent vingt mille francs.

102. Dans le cas où il y a lieu à la convocation du conseil municipal, si le territoire de la paroisse comprend plusieurs communes, le conseil de chaque commune sera convoqué, et délibérera séparément.

103. Aucune imposition extraordinaire sur les communes ne pourra être levée pour les frais du culte, qu'après l'accomplissement préalable des formalités prescrites par la loi.

Chapitre V.

Des églises cathédrales, des maisons épiscopales et des séminaires.

Art. 104. Les fabriques des églises métropolitaines et cathédrales continueront à être composées et administrées conformément aux réglemens épiscopaux qui ont été réglés par nous.

105. Toutes les dispositions concernant les fabriques paroissiales sont applicables, en tant qu'elles concernent leur administration intérieure, aux fabriques des cathédrales.

106. Les départemens compris dans un diocèse sont tenus envers la fabrique de la cathédrale, aux mêmes obligations que les communes envers leurs fabriques paroissiales.

107. Lorsqu'il surviendra de grosses réparations ou des reconstructions à faire aux églises cathédrales, aux palais épiscopaux et aux séminaires diocésains, l'évêque en donnera l'avis officiel au préfet du département dans lequel est le chef-lieu de l'évêché; il donnera en même temps un état sommaire des revenus et des dépenses de sa fabrique, en faisant sa déclaration des revenus qui restent libres après les dépenses ordinaires de la célébration du culte.

108. Le préfet ordonnera que, suivant les formes établies pour les travaux publics, en présence d'une personne à ce commise par l'évêque, il soit dressé un devis estimatif des ouvrages à faire.

109. Ce rapport sera communiqué à l'évêque, qui l'enverra au préfet avec ses observations.

Ces pièces seront ensuite transmises par le préfet, avec son avis à notre ministre de l'intérieur; il en donnera connaissance à notre ministre des cultes.

110. Si les réparations sont à-la-fois nécessaires et urgentes, notre ministre de l'intérieur ordonnera qu'elles soient provisoirement faites sur les premiers deniers dont les préfets pourront disposer, sauf le remboursement avec les fonds qui seront faits pour cet objet par le conseil général du département, auquel il sera donné communication du budget de la fabrique de la cathédrale, et qui pourra user de la faculté accordée aux conseils municipaux par l'article 96.

111. S'il y a dans le même évêché plusieurs départemens, la répartition entre eux se fera dans les proportions ordinaires, si ce n'est que le département où sera le chef-lieu du diocèse paiera un dixième de plus.

112. Dans les départemens où les cathédrales ont des fabriques ayant des revenus dont une partie est assignée à les réparer, cette assignation continuera d'avoir lieu ; et seront, au surplus, les réparations faites conformément à ce qui est prescrit ci-dessus.

113. Les fondations, donations ou legs faits aux églises cathédrales, seront acceptés, ainsi que ceux faits aux séminaires, par l'évêque diocésain, sauf notre autorisation donnée en conseil d'État, sur le rapport de notre ministre des cultes.

114. Nos ministres de l'intérieur et des cultes sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret.

Décret impérial sur la conservation et administration des biens que possède le clergé dans plusieurs parties de l'empire.

Du 6 novembre 1813.

Sur le rapport de notre ministre des cultes;

Voulant pourvoir à la conservation et à l'administration des biens-fonds que possède le clergé dans plusieurs parties de notre empire;

Notre conseil d'État entendu,

Nous avons décrété et décrétons ce qui suit:

Titre premier.

Des biens des cures.

Section première.

De l'administration des titulaires.

Art. 1. Dans toutes les paroisses dont les curés ou desservans possèdent à ce titre des biens-fonds ou des rentes, la

fabrique établie près chaque paroisse, est chargée de veiller à la conservation desdits biens.

2. Seront déposés dans une caisse ou armoire à trois clefs de la fabrique, tous papiers, titres et documens concernant ces biens.

Ce dépôt sera effectué dans les six mois, à compter de la publication du présent décret. Toutefois les titres déposés près des chancelleries des évêchés ou archevêchés, seront transférés aux archives des préfectures respectives, sous récépissé, et moyennant une copie authentique, qui en sera délivrée par les préfectures à l'évêché.

3. Seront aussi déposés dans cette caisse ou armoire les comptes, les registres, les sommiers et les inventaires, le tout ainsi qu'il est statué par l'article 54 du réglement des fabriques.

4. Nulle pièce ne pourra être retirée de ce dépôt que sur un avis motivé, signé par le titulaire.

5. Il sera procédé aux inventaires des titres, registres et papiers, à leurs récolemens et à la formation d'un registre-sommier, conformément aux art. 55 et 56 du même réglement.

6. Les titulaires exercent les droits d'usufruit; ils en supportent les charges, le tout ainsi qu'il est établi par le Code Napoléon, et conformément aux explications et modifications ci-après.

7. Le procès-verbal de leur prise de possession, dressé par le juge de paix, portera la promesse, par eux souscrite, de jouir des biens en bons pères de famille, de les entretenir avec soin, et de s'opposer à toute usurpation ou détérioration.

8. Sont défendus aux titulaires, et déclarés nuls, toutes aliénations, échanges, stipulations d'hypothèques, concessions de servitudes, et en général toutes dispositions opérant un changement dans la nature desdits biens, ou une diminution dans leurs produits, à moins que ces actes ne soient par nous autorisés en la forme accoutumée.

9. Les titulaires ne pourront faire des baux excédant neuf ans, que par forme d'adjudication aux enchères, et après que l'utilité en aura été déclarée par deux experts, qui visiteront les lieux et feront leur rapport: ces experts seront nommés par le sous-préfet, s'il s'agit de biens de cures, et par le préfet, s'il s'agit de biens d'évêchés, de chapitres et de séminaires.

Ces baux ne continueront, à l'égard des successeurs des titulaires, que de la manière prescrite par l'article 1429 du Code Napoléon.

10. Il est défendu de stipuler des pots-de-vin pour les baux des biens ecclésiastiques.

Le successeur du titulaire qui aura pris un pot-de-vin, aura la faculté de demander l'annullation du bail, à compter

de son entrée en jouissance, ou d'exercer son recours en indemnité, soit contre les héritiers ou représentans du titulaire, soit contre le fermier.

11. Les remboursemens des capitaux faisant partie des dotations du clergé, seront faits conformément à notre décret du 16 juillet 1810, et à l'avis du conseil d'État du 21 décembre 1808.

Si les capitaux dépendent d'une cure, ils seront versés dans la caisse de la fabrique par le débiteur, qui ne sera libéré qu'au moyen de la décharge signée par les trois dépositaires des clefs.

12. Les titulaires ayant des bois dans leur dotation, en jouiront, conformément à l'article 590 du Code Napoléon, si ce sont des bois taillis.

Quant aux arbres futaies réunis en bois ou épars, ils devront se conformer à ce qui est ordonné pour les bois des communes.

13. Les titulaires seront tenus de toutes les réparations des biens dont ils jouissent, sauf, à l'egard des presbytères, la disposition ci-après, art. 21.

S'il s'agit de grosses réparations, et qu'il y ait dans la caisse à trois clefs des fonds provenant de la cure, ils y seront employés.

S'il n'y a point de fonds dans cette caisse, le titulaire sera tenu de les fournir jusqu'à concurrence du tiers du revenu foncier de la cure, indépendamment des autres réparations dont il est chargé.

Quant à l'excédant du tiers du revenu, le titulaire pourra être par nous autorisé, en la forme accoutumée, soit à un emprunt avec hypothèque, soit même à l'aliénation d'une partie des biens.

Le décret d'autorisation d'emprunt fixera les époques de remboursement à faire sur les revenus, de manière qu'il en reste toujours les deux tiers aux curés.

En tout cas, il sera suppléé par le trésor impérial à ce qui manquerait, pour que le revenu restant au curé égale le taux ordinaire des congrues.

14. Les poursuites à fin de recouvrement des revenus seront faites par les titulaires, à leur frais et risques.

Ils ne pourront néanmoins, soit plaider en demandant ou en défendant, soit même se désister, lorsqu'il s'agira des droits fonciers de la cure, sans l'autorisation du conseil de préfecture, auquel sera envoyé l'avis du conseil de la fabrique.

15. Les frais des procès seront à la charge des curés, de la même manière que les dépenses pour réparations.

Section II.

De l'administration des biens des cures pendant la vacance.

Art. 16. En cas de décès du titulaire d'une cure, le juge de paix sera tenu d'apposer le scellé d'office, sans rétribution pour lui et son greffier, ni autres frais, si ce n'est le seul remboursement du papier timbré.

17. Les scellés seront levés, soit à la requête des héritiers, en présence du trésorier de la fabrique, soit à la requête du trésorier de la fabrique, en y appelant les héritiers.

18. Il sera procédé, par le juge de paix, en présence des héritiers et du trésorier, au récolement du précédent inventaire, contenant l'état de la partie du mobilier et des ustensiles dépendante de la cure, ainsi que des titres et papiers la concernant.

19. Expédition de l'acte de récolement sera délivrée au trésorier par le juge de paix, avec la remise des titres et papiers dépendans de la cure.

20. Il sera aussi fait, à chaque mutation de titulaire, par le trésorier de la fabrique, un récolement de l'inventaire des titres et de tous les instrumens aratoires, de tous les ustensiles ou meubles d'attache, soit pour l'habitation, soit pour l'exploitation des biens.

21. Le trésorier de la fabrique poursuivra les héritiers, pour qu'ils mettent les biens de la cure dans l'état de réparations où ils doivent les rendre.

Les curés ne sont tenus, à l'égard du presbytère, qu'aux réparations locatives, les autres étant à la charge de la commune.

22. Dans le cas où le trésorier aurait négligé d'exercer ses poursuites à l'époque où le nouveau titulaire entrera en possession, celui-ci sera tenu d'agir lui-même contre les héritiers, ou de faire une sommation au trésorier de la fabrique de remplir à cet égard ses obligations.

Cette sommation devra être dénoncée par le titulaire au procureur impérial, afin que celui-ci contraigne le trésorier de la fabrique d'agir, ou que lui-même il fasse d'office les poursuites, aux risques et périls du trésorier, et subsidiairement aux risques des paroissiens.

23. Les archevêques et évêques s'informeront, dans le cours de leurs visites, non-seulement de l'état de l'église et du presbytère, mais encore de celui des biens de la cure, afin de rendre, au besoin, des ordonnances à l'effet de poursuivre, soit le précedent titulaire, soit le nouveau. Une expédition de l'ordonnance restera aux mains du trésorier pour l'exécuter; et une autre expédition sera adressée au procureur impérial, à l'effet de contraindre, en cas de besoin, le trésorier par les moyens ci-dessus.

24. Dans tous les cas de vacance d'une cure, les revenus de l'année courante appartiendront à l'ancien titulaire ou à ses héritiers, jusqu'au jour de l'ouverture de la vacance, et au nouveau titulaire, depuis le jour de sa nomination.

Les revenus qui auront eu cours du jour de l'ouverture de la vacance, jusqu'au jour de la nomination, seront mis en réserve dans la caisse à trois clefs, pour subvenir aux grosses réparations qui surviendront dans les bâtimens appartenant à la dotation, conformément à l'article 13.

25. Le produit des revenus pendant l'année de la vacance sera constaté par les comptes que rendront, le trésorier pour le temps de la vacance, et le nouveau titulaire pour le reste de l'année: ces comptes porteront ce qui aurait été reçu par le précédent titulaire pour la même année sauf reprise contre sa succession s'il y a lieu.

26. Les contestations sur les comptes ou répartitions de revenus dans les cas indiqués aux articles précédens, seront décidées par le conseil de préfecture.

27. Dans le cas où il y aurait lieu à remplacer provisoirement un curé ou desservant qui se trouverait éloigné du service, ou par suspension, par peine canonique, ou par maladie, ou par voie de police, il sera pourvu à l'indemnité du remplaçant provisoire, conformément au décret du 17 novembre 1811.

Cette disposition s'appliquera aux cures ou succursales dont le traitement est en tout ou en partie payé par le trésor impérial.

28. Pendant le temps que, pour les causes ci-dessus, le curé ou desservant sera éloigné de la paroisse, le trésorier de la fabrique remplira, à l'égard des biens, les fonctions qui sont attribuées au titulaire par les articles 6 et 13 ci-dessus.

Titre II.

Des biens des menses épiscopales.

Art. 29. Les archevêques et évêques auront l'administration des biens de leur mense, ainsi qu'il est expliqué aux articles 6 et suivans de notre présent décret.

30. Les papiers, titres, documens concernant les biens de ces menses, les comptes, les registres, les sommiers, seront déposés aux archives du secrétariat de l'archevêché ou évêché.

31. Il sera dressé, si fait n'a été, un inventaire des titres et papiers; et il sera formé un registre-sommier, conformément à l'article 56 du réglement des fabriques.

32. Les archives de la mense seront renfermées dans des caisses ou armoires, dont aucune pièce ne pourra être retirée qu'en vertu d'un ordre souscrit par l'archevêque ou évêque sur le registre sommier, et au pied duquel sera le récépissé du secrétaire.

Lorsque la pièce sera rétablie dans le dépôt, l'archevêque ou l'évêque mettra la décharge en marge du récépissé.

33. Le droit de régale continuera d'être exercé dans l'empire, ainsi qu'il l'a été de tout temps par les souverains nos prédécesseurs.

34. Au décès de chaque archevêque ou évêque, il sera nommé, par notre ministre des cultes, un commissaire pour l'administration des biens de la mense épiscopale pendant la vacance.

35. Ce commissaire prêtera, devant le tribunal de première instance, le serment de remplir cette commission avec zèle et fidélité.

36. Il tiendra deux registres, dont l'un sera le livre-journal de sa recette et de sa dépense; dans l'autre, il inscrira de suite, et à leur date, une copie des actes de sa gestion, passés par lui ou à sa requête. Ces registres seront cotés et paraphés par le président du même tribunal.

37. Le juge de paix du lieu de la résidence d'un archevêque ou évêque fera d'office, aussitôt qu'il aura connaissance de son décès, l'apposition des scellés dans le palais ou autres maisons qu'il occupait.

38. Dans ce cas, et dans celui où le scellé aurait été apposé à la requête des héritiers, des exécuteurs testamentaires ou des créanciers, le commissaire à la vacance y mettra son opposition, à fin de conservation des droits de la mense, et notamment pour sûreté des réparations à la charge de la succession.

39. Les scellés seront levés et les inventaires faits à la requête du commissaire, les héritiers présens ou appelés, ou à la requête des héritiers en présence du commissaire.

40. Incontinent après sa nomination, le commissaire sera tenu de la dénoncer aux receveurs, fermiers ou débiteurs, qui seront tenus de verser dans ses mains tous deniers, denrées ou autres choses provenant des biens de la mense, à la charge d'en tenir compte à qui il appartiendra.

41. Le commissaire sera tenu, pendant sa gestion, d'acquitter toutes les charges ordinaires de la mense: il ne pourra renouveler les baux, ni couper aucun arbre futaie en masse de bois ou épars, ni entreprendre au-delà des coupes ordinaires des bois taillis et de ce qui en est la suite.

Il ne pourra déplacer les titres, papiers et documens que sous son récépissé.

42. Il fera, incontinent après la levée des scellés, visiter, en présence des héritiers ou eux appelés, les palais, maisons, fermes et bâtimens dépendans de la mense, par deux experts, que nommera d'office le président du tribunal.

Ces experts feront mention, dans leur rapport, du temps auquel ils estimeront que doivent se rapporter les reconstructions à faire ou les dégradations qui y auront donné lieu; ils feront les devis et estimations des réparations ou reconstructions.

43. Les héritiers seront tenus de remettre, dans les six mois après la visite, les lieux en bonne et suffisante réparation; sinon, les réparations seront adjugées au rabais, au compte des héritiers, à la diligence du commissaire.

44. Les réparations dont l'urgence se ferait sentir pendant sa gestion, seront faites par lui, sur les revenus de la mense, par voie d'adjudication au rabais, si elles excèdent trois cents francs.

45. Le commissaire régira depuis le jour du décès jusqu'au temps où le successeur nommé par sa majesté se sera mis en possession.

Les revenus de la mense sont au profit du successeur, à compter du jour de sa nomination.

46. Il sera dressé procès-verbal de la prise de possession par le juge de paix: ce procès-verbal constatera la remise de tous les effets mobiliers, ainsi que de tous titres, papiers et documens concernant la mense, et que les régistres du commissaire ont été arrêtés par ledit juge de paix; ces registres seront déposés avec les titres de la mense.

47. Les poursuites contre les comptables, soit pour rendre les comptes, soit pour faire statuer sur les objets de contestation, seront faites devant les tribunaux compétens, par la personne que le ministre aura commise pour recevoir les comptes.

48. La rétribution du commissaire sera réglée par le ministre des cultes: elle ne pourra excéder cinq centimes pour franc des revenus, et trois centimes pour franc du prix du mobilier dépendant de la succession en cas de vente, sans pouvoir rien exiger pour les vacations ou voyages auxquels il sera tenu tant que cette gestion le comportera.

Titre III.

Des biens des chapitres cathédraux et collégiaux.

Art. 49. Le corps de chaque chapitre cathédral ou collégial aura, quant à l'administration de ses biens, les mêmes droits et les mêmes obligations qu'un titulaire des biens de cure, sauf les explications et modifications ci-après.

50. Le chapitre ne pourra prendre aucune délibération relative à la gestion des biens ou répartition des revenus, si

les membres présens ne forment au moins les quatre cinquièmes du nombre total des chanoines existans.

51. Il sera choisi par le chapitre, dans son sein, au scrutin et à la pluralité des voix, deux candidats, parmi lesquels l'évêque nommera le trésorier. Le trésorier aura le pouvoir de recevoir de tous fermiers et débiteurs, d'arrêter les comptes, de donner quittance et décharge, de poursuivre les débiteurs devant les tribunaux, de recevoir les assignations au nom du chapitre, et de plaider quand il y aura été dûment autorisé.

52. Le trésorier pourra toujours être changé par le chapitre.

Lorsque le trésorier aura exercé cinq ans de suite, il y aura une nouvelle élection; et le même trésorier pourra être présenté comme un des deux candidats.

53. Le trésorier ne pourra plaider en demandant ni en défendant, ni consentir à un désistement, sans qu'il y ait eu délibération du chapitre et autorisation du conseil de préfecture. Il fera tous actes conservatoires, et toutes diligences pour les recouvremens.

54. Tous les titres, papiers et renseignemens concernant la propriété, seront mis dans une caisse ou armoire à trois clefs.

Dans les chapitres cathédraux, l'une de ces clefs sera entre les mains du premier dignitaire, la seconde entre les mains du premier officier, et la troisième entre les mains du trésorier.

Dans les chapitres collégiaux, l'une de ces clefs sera entre les mains du doyen, la seconde entre les mains du premier officier, et la troisième entre les mains du trésorier.

55. Seront déposés dans cette caisse les papiers, titres et documens, les comptes, les registres, les sommiers et les inventaires, le tout ainsi qu'il est statué par l'article 54 du réglement des fabriques; et ils ne pourront en être retirés que sur un avis motivé, signé par les trois dépositaires des clefs, et au surplus conformément à l'article 57 du même réglement.

56. Il sera procédé aux inventaires des titres et papiers, à leurs récolemens et à la formation d'un registre-sommier conformément aux articles 55 et 56 du même réglement.

57. Les maisons et biens ruraux, appartenant aux chapitres, ne pourront être loués ou affermés que par adjudication aux enchères sur un cahier des charges, approuvé par délibération du chapitre, à moins que le chapitre n'ait, à la pluralité des quatre cinquièmes des chanoines existans, autorisé le trésorier à traiter de gré à gré, aux conditions exprimées dans sa délibération. Une semblable autorisation sera necessaire pour les baux excédant neuf ans, qui devront toujours être adjugés avec les formalités prescrites par l'article 9 ci-dessus.

58. Les dépenses des réparations seront toujours faites sur les revenus de la mense capitulaire ; et s'il arrivait des cas extraordinaires qui exigeassent à-la-fois plus de moitié d'une année du revenu commun, les chapitres pourront être par nous autorisés, en la forme accoutumée, à faire un emprunt remboursable sur les revenus aux termes indiqués, sinon à vendre la quantité necessaire de biens, à la charge de former avec des réserves sur les revenus des années suivantes un capital suffisant pour remplacer, soit en fonds de terre, soit autrement, le revenu aliéné.

59. Il sera rendu par le trésorier, chaque année au mois de janvier, devant des commissaires nommés à cet effet par le chapitre, un compte de recette et dépense.

Ce compte sera dressé conformément aux articles 82, 83 et 84 du réglement des fabriques. Il en sera adressé une copie au ministre des cultes.

60. Les chapitres pourront fixer le nombre et les époques des répartitions de la mense, et suppléer par leurs délibérations aux cas non prévus par le présent décret, pourvu qu'ils n'excèdent pas les droits dépendans de la qualité du titulaire.

61. Dans tous les cas énoncés au présent titre, les délibérations du chapitre devront être approuvées par l'évêque ; et l'évêque ne jugeant pas à propos de les approuver, si le chapitre insiste, il en sera référé à notre ministre des cultes, qui prononcera.

Titre IV.

Des biens des séminaires.

Art. 62. Il sera formé, pour l'administration des biens du séminaire de chaque diocèse, un bureau composé de l'un des vicaires-généraux, qui présidera en l'absence de l'évêque, du directeur et de l'économe du séminaire, et d'un quatrième membre remplissant les fonctions de trésorier, qui sera nommé par le ministre des cultes, sur l'avis de l'évêque et du préfet.

Il n'y aura aucune rétribution attachée aux fonctions du trésorier.

63. Le secrétaire de l'archevêché ou évêché sera en même temps secrétaire de ce bureau.

64. Le bureau d'administration du séminaire principal aura en même temps l'administration des autres écoles ecclésiastiques du diocèse.

65. Il y aura aussi, pour le dépôt des titres, papiers et renseignemens, des comptes, des registres, des sommiers, des in-

ventaires, conformément à l'article 54 du réglement des fabriques, une caisse ou armoire à trois clefs, qui seront entre les mains des trois membres du bureau.

66. Ce qui aura été ainsi déposé, ne pourra être retiré que sur l'avis motivé des trois dépositaires des clefs, et approuvé par l'archevêque ou évêque: l'avis ainsi approuvé restera dans le même dépôt.

67. Tout notaire devant lequel il aura été passé un acte contenant donation entre-vifs ou disposition testamentaire au profit d'un séminaire ou d'une école secondaire ecclésiastique, sera tenu d'en instruire l'évêque, qui devra envoyer les pièces, avec son avis, à notre ministre des cultes, afin que, s'il y a lieu, l'autorisation pour l'acceptation soit donnée en la forme accoutumée.

Les dons et legs ne seront assujettis qu'au droit fixe d'un franc.

68. Les remboursemens et les placemens des deniers provenant des dons ou legs aux séminaires ou aux écoles secondaires, seront faits conformément aux décrets et décisions ci-dessus cités.

69. Les maisons et biens ruraux des séminaires et des écoles secondaires ecclésiastiques ne pourront être loués ou affermés que par adjudication aux enchères, à moins que l'archevêque ou évêque et les membres du bureau ne soient d'avis de traiter de gré à gré, aux conditions dont le projet signé d'eux sera remis au trésorier et ensuite déposé dans la caisse à trois clefs. Il en sera fait mention dans l'acte.

Pour les baux excédant neuf ans, les formalités prescrites par l'article 9 ci-dessus devront être remplies.

70. Nul procès ne pourra être intenté, soit en demandant, soit en défendant, sans l'autorisation du conseil de préfecture, sur la proposition de l'archevêque ou évêque, après avoir pris l'avis du bureau d'administration.

71. L'économe sera chargé de toutes les dépenses: celles qui seraient extraordinaires ou imprévues devront être autorisées par l'archevêque ou évêque, après avoir pris l'avis du bureau: cette autorisation sera annexée au compte.

72. Il sera toujours pourvu aux besoins du séminaire principal, de préférence aux autres écoles ecclésiastiques, à moins qu'il n'y ait, soit par l'institution de ces écoles secondaires, soit par des dons ou legs postérieurs, des revenus qui leur auraient été spécialement affectés.

73. Tous deniers destinés aux dépenses des séminaires, et provenant soit des revenus de biens-fonds ou de rentes, soit

de remboursemens, soit des secours du Gouvernement, soit des libéralités des fidèles, et en général quelle que soit leur origine, seront, à raison de leur destination pour un service public, versés dans une caisse à trois clefs, établie dans un lieu sûr au séminaire: une de ces clefs sera entre les mains de l'évêque ou de son vicaire-général, l'autre entre celles du directeur du séminaire, et la troisième dans celles du trésorier.

74. Ce versement sera fait le premier jour de chaque mois par le trésorier, suivant un état ou bordereau qui comprendra la recette du mois précédent, avec indication d'où provient chaque somme; sans néanmoins qu'à l'égard de celles qui auront été données, il soit besoin d'y mettre les noms des donateurs.

75. Le trésorier ne pourra faire, même sous prétexte de dépense urgente, aucun versement que dans ladite caisse à trois clefs.

76. Quiconque aurait reçu pour le séminaire une somme qu'il n'aurait pas versée dans les trois mois entre les mains du trésorier, et le trésorier lui-même qui n'aurait pas, dans le mois, fait les versemens à la caisse à trois clefs, seront poursuivis conformément aux lois concernant le recouvrement des deniers publics.

77. La caisse acquittera, le premier jour de chaque mois, les mandats de la dépense à faire dans le courant du mois, lesdits mandats signés par l'économe et visés par l'évêque: en tête de ces mandats, seront les bordereaux indiquant sommairement les objets de la dépense.

78. La commission administrative du séminaire transmettra au préfet, au commencement de chaque semestre, les bordereaux de versement par les économes, et les mandats des sommes payées. Le préfet en donnera décharge, et en adressera les duplicata au ministre des cultes avec ses observations.

79. Le trésorier et l'économe de chaque séminaire rendront, au mois de janvier, leurs comptes en recette et en dépense, sans être tenus de nommer les élèves qui auraient eu part aux deniers affectés aux aumônes: l'approbation donnée par l'évêque à ces sortes de dépenses, leur tiendra lieu de pièces justificatives.

80. Les comptes seront visés par l'évêque, qui les transmettra au ministre des cultes; et si aucun motif ne s'oppose à l'approbation, le ministre les renverra à l'évêque, qui les arrêtera définitivement et en donnera décharge.

Dispositions transitoires.

Art. 81. Les titres, les registres ou sommiers concernant plusieurs cures d'un diocèse, seront deposés au secrétariat de

l'archevêché ou évêché de ce diocèse, pour y avoir recours et en être délivré les extraits ou expéditions dont les titulaires auraient besoin.

82. Les registres, titres et documens concernant l'administration générale des économats, seront déposés à nos archives impériales, sauf à en délivrer des expéditions aux établissemens qui s'y trouveraient intéressés.

83. Notre grand-juge ministre de la justice, et nos ministres des cultes, de l'intérieur, des finances et du tresor impérial, sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera inséré au bulletin des lois.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Register.

Die Ziffern beziehen sich auf die Paragraphen.

A.

Abbo von Fleury 95.
Abendmahl 276. 277.
Abendmahlsbulle 186.
Abgaben, kirchliche 190—195.
Ablaß 282.
Absetzung 186. 238.
Absolution 281.
Acclamation 220.
Adoption 305. 307.
Advokatie des Staats 44.
Aelfric 97.
Akolythe 134. 200.
Alanus 100.
Algerus von Lüttich 95.
Altäre 263.
Amortisation 247.
Anagnosten 157.
Anathema 186.
Angilramn von Metz 93.
Annaten 195.
Anniversarien 279. 321.
Ansegisus 88.
Anselm Archipräsul 95.
Anselm von Lucca 95.
Anwartschaften 226. 236.
Apokrisiarius 130.
Apologie der Augsburgischen Confession 112. 173.
Appellation 180.
Archidiacon 139. 140.
Archiepiscopus 148.
Archijereien 156.
Archimandrit 156.
Archipresbyter 139. 140.
Aristenus, Alexius 74. Synopsis des 74.
Arsenius 74.
Asylrecht 265. 339.
Audientia episcopalis 177.
Aufgebot 293.
Augsburgische Confession 27. 112. 173.
Augustinerregel 136. 325.

B.

Balsamon 73.
Barath 234.
Barmherzige Brüder 325.
Bartholomäus von Brescia 99. 102.
Baseler Concilium 103.
Basiliken 68.
Beda 65. 87.
Begräbniß 320.
Beguinen 327.
Beicht 280.
Belgische Confession 30.
Benedictiner-Orden 325.
Benedictus Levita 91. 93.
Beneficium 211. 241. 252.
Beneficium competentiae 210.
Beneficium curatum 212. simplex 212. 278.
Benefit of clergy 185.
Bernhard von Compostella 100.
Bernhard von Parma 101.
Bernhard von Pavia 100. 102.
Bernhardiner 325.
Besitz 344.
Bettelorden 325.
Bibel 16.
Bischof 9. 133.
Blastares 75.
Blondel 90.

Blutsverwandtſchaft 303.
Bonifaz VIII. 101.
Bonizo von Sutrium 95.
Bounty of queen Anne 192.
Breve 55.
Breviarium, weſtgothiſches 84.
Brevier 283.
Bruderſchaften 328.
Bulle 55. In coena Domini 186.
Burchard von Worms 95.
Buße 280.
Büßungen, canoniſche 183. 186.

C.

Caeremoniale episcoporum 270.
Calixtiniſches Concordat 103. 219.
Camaldulenſer 325.
Camera Romana 129.
Cancellaria Romana 129.
Canon der Kirche 1.
Canonen der Apoſtel 65.
Canonicalhäuſer 256. 261.
Canonici 135.
Canoniſation 285.
Canoniſſen 327.
Cantor 134. 139. 157. 335.
Capitula episcoporum 86.
Capitularien 88.
Cardinäle 126.
Carenzjahr 254.
Carmeliter 325.
Catechiſation 172.
Catechumenen 172.
Cathedralſtift 135. 136.
Cathedraticum 192.
Cenſur 173.
Cenſuren 187.
Cenſus 254.
Chorepiscopi 140.
Chriſma 269.
Chriſtianität 140.
Chrodegang 135.
Ciſtertienſer 325.
Clemens V. 101.
Cluniacenſer 325.
Coadjutor 141.
Cölibat 207.
Cömeterien 264.
Cönobiten 325.
Collation der Beneficien 217.
Collegialſyſtem 38.
Collegiatſtift 135. 136.
Commende 243. 252. 329.
Competenz der Pfarrer 253.
Compilatio prima, secunda, tertia, quarta, quinta 100.
Compromiß 220.
Computation, canoniſche, deutſche, römiſche 303.
Concilien 151.
Concilienſammlungen 54.
Conclave 223.
Concordate 56. der deutſchen Nation 106.
Concordienformel 28. 173.
Concubinat 311.
Concurs zu Pfarrſtellen 236.
Confeſſion, Augsburgiſche 27. 112. 173. Belgiſche 30. Engliſche 31. Galliſche 30. Helvetiſche 30. Schottiſche 31. Tetrapolitaniſche 28. Sammlungen derſelben 60.
Congregation, der Cardinäle 128. des Oratoriums 325.
Congrua 253.
Conſecration, der Biſchöfe 218—21. der Kirchen 263.
Conſiſtorien 34. 163. in der ruſſiſchen Kirche 158.
Conſiſtorium der Cardinäle 127.
Conſtitutionen, apoſtoliſche 65. päpſtliche 55
Corporale 264.
Corporationsacte 50.
Corpus evangelicorum 48. 112.
Corpus iur. can. 114. 117.
Correctoren, Römiſche 115.
Cresconius 83.
Cumulirung der Kirchenämter 216.
Curie, biſchöfliche 146. römiſche 128.
Cuſtos 139.
Cyrillus Lukaris 21.

D.

Datarie 129.
Decan 139. 140.
Decanica 186. not. h.
Decisiones rotae 129.
Decretalen 80. falſche 89.
Degradation 186.
Delegation 180.
Denunciation 189.
Deſervitenjahr 259.
Deusdedit 95.

Deutſche Ritter 329.
Devolutionsrecht 232.
Diacon 134. 200.
Dignität 212.
Dimiſſorialbriefe 202.
Diöceſanſynoden 155.
Diöceſe 133.
Dionyſius 81.
Diptychen 321.
Disciplinargeſetze 11.
Dismembration 254.
Dispenſation 175. bei Ehehinderniſſen 309.
Diſtributionen, tägliche 215. 256.
Doctoren der Theologie 334.
Domdecan 139.
Domherren 136.
Domicellare 136. 256.
Dominicaner 325.
Domprobſt 139.
Domvicarien 283.

E.

Edict von Nantes 51.
Egbert von York 85.
Ehe 288. auf dem Sterbebette 294.
consummirte 293. gemiſchte 294. 318. vermeintliche 311. zur linken Hand 294. zweite 317.
Ehebruch 302. 311.
Ehehinderniſſe 298. aufſchiebende 308. trennende 299.
Eheſcheidung 313.
Ehrencanonici 137.
Eid 347. der Biſchöfe 221.
Emſer Congreß 109.
Encaeniae 263.
Engliſche Confeſſion 31.
Entführung 299.
Eparchie 157.
Episcopalis audientia 177.
Episcopalſyſtem 123. proteſtantiſches 36.
Episcopat 9.
Episcopus in partibus 140.
Erſte Bitte 226.
Erzbiſchof 148. griechiſcher 159
Erzprieſter 140.
Euchariſtie 276.
Eulogie 276.
Exactio 192.
Exarch 150. griechiſcher 159.
Exceptio spolii 344.
Excommunication 186. 187.
Exemtion 147.
Exequien 321.
Exocatacölen 160.
Exorciſta 134. 200.
Exſpectativen 226.
Extravaganten 100. 101.

F.

Facultät, theologiſche 333.
Faſten 284.
Febronius 109.
Feriae 286.
Ferrandus, Fulgentius 83.
Feſttag 286.
Filiale 214.
Firmung 275.
Foranei officiales 141.
Formelbücher 94.
Franciscaner 325.
Freiheiten, gallicaniſche 109.
Fürſtenconcordate 106.
Fulgentius Ferrandus 83.

G.

Gallicaniſche Freiheiten 109.
Galliſche Confeſſion 30.
Gebet 297
Gefäße, geweihte 263.
Gelübde 346.
Generalvicar 140.
Gerichtsbarkeit, geiſtliche 176.
Gewiſſensehe 294.
Gewiſſensfreiheit 52. 272.
Gewohnheitsrecht 58.
Gilbert 109.
Glaubensbekenntniß 272.
Glocken 264.
Gloſſen 99.
Gnadenjahr 259.
Gottesurtheil 189. 340.
Grangia 326.
Gratiae exspectativae 226.
Gratian 96.
Gregorius von Spanien 95.
Gregor IX. 101.
Guardian 326.

H.

Hadrian I., deſſen Codex 81.
Haimo von Chalons 95.
Halitgar von Cambrai 87.
Harmenopulus 74.
Haytho von Baſel 86.
Heidelberger Katechismus 28.
Heilige 285.
Helvetiſche Confeſſion 30.
Henricus Oſtienſis 101. 102.
Herard von Tours 86.
Heribald von Auxerre 87.
Hierarchie der Jurisdiction 17. der Weihe 14.
Hierologie 293.
Hildebert von Tours 95.
Hincmar von Rheims 86.
Horae canonicae 283.
Hospital-Orden 329.
Hospitäler 323.
Hoſtien 276.
Huguccio von Piſa 99. 102.
Hukarius 85.

J.

Jahrgeld 254.
Jeſuiten 197. 325. 331.
Immunität 210. 251. 265.
Impotenz 299.
Incorporation 214. von Pfarreien 143. 166 253.
Index librorum prohibitorum 173.
Inſtallation 233.
Inſtitution, canoniſche 233.
Interdict 186.
Internuntien 132.
Inveſtitur 233.
Inveſtiturſtreit 98. 103. 219.
Johann XXII. 101.
Johannes Andreä 101.
Johannes a Turrecremata 102.
Johannes de Deo 99. 102.
Johannes Gallenſis 100.
Johannes Jejunator 67.
Johannes Scholaſticus 67.
Johannes Teutonicus 99. 100.
Johanniter 329.
Irregularität 203.
Iſaac von Langres 93.
Iſidor 84. der falſche 89.
Itio in partes 48.
Jubiläum 282.
Iura circa sacra 44.
Jurisdiction, biſchöfliche 176. delegirte 180.
Ius deportus 260.
Ius exuviarum, spolii 258.
Ius gistii, metatus 251.
Ius reformandi 44.
Juſtinus Febronius 109.
Ivo von Chartres 95.

K.

Kalandgeſellſchaft 155.
Kalender 349.
Kanzlei, päpſtliche 129.
Kanzleigebühren 191.
Kanzleiregeln 119.
Kapellen 145. 229. 243. 278 deren Reparatur 267.
Kapitel, der Klöſter 326. der Stifter 136. 137. 140.
Kapitularen 136. 256.
Kapitularien 88.
Kapitulationen der Biſchöfe 57.
Kaplan 144.
Kapuziner 325.
Katechismen 173.
Kirche, ſichtbare 11. unſichtbare 12. griechiſche 20. lutheriſche 27. reformirte 28. ruſſiſche 23. als Gebäude 263.
Kirchenbann 186.
Kirchenbücher 273.
Kirchenbußen 186.
Kirchenfabrik 261. 266.
Kirchengewalt 13.
Kirchenſtaat 125.
Kirchhof 264.
Kirchweihe 263.
Klerus 18.
Klöſter 326.
Kormczaia Kniga 78.
Koſtnitzer Concilium 105.
Kreuzweg 287.
Krönung, päpſtliche 223.

L.

Laborans, der Cardinal 96.
Laienbrüder 326.
Laiencommunion 186.
Landbiſchof 140.

Landdecan 140.
Landkapitel 155.
Lazariſten 329.
Lector 134. 157. 200.
Legate, päpſtliche 130.
Legate zu einem frommen Zweck 247.
Legitimation 311.
Leihhäuſer 345.
Liber diurnus 94.
Liber sextus 101. septimus 116.
Liturgie 270. proteſtantiſche 271.
Lüneviller Friede 110.

M.

Mandata de providendo 226.
Mansus ecclesiae 240.
Manualpfründe 211.
Manus mortua 247.
Marculf 94.
Martin von Braga 84.
Martyrium 264.
Matrikel, der Armen 322. der Kleriker 134.
Matrimonium legitimum, ratum 313.
Matthäus Blaſtares 75.
Mensa pauperum, S. spiritus 322.
Meſſe 278.
Meßſtiftungen 211. 279.
Meßſtipendien 279.
Metropolitan 148. griechiſcher 159.
Michael Cerularius 20.
Militärorden 329.
Minorenorden 325.
Misheirath 294.
Miſſionen 172.
Monarchia Sicula 108.
Mönchsorden 324.
Mons pietatis 345.
Morganatiſche Ehe 294.
Mortuarium 250.
Mozarabiſche Liturgie 278.
Muſik, kirchliche 335.
Mutterkirche 214.

N.

Nachjahr 259.
Niederlegung eines Kirchenamtes 237.
Nominatio regia 221.
Nomocanon 70. 74. 76.
Nonnen 327.
Normaljahr 48.
Normaltag 48.
Novellen-Sammlungen 68.
Noviziat 324.
Nuntien 132.

O.

Oblaten 276.
Oblationen 190. 240. 250. 256. 261. 276.
Oeconomen 240. 260.
Oelung, letzte 319.
Official 140.
Officium divinum 283.
Oratorien 145. 229. 243. 278.
Ordination 14. 199.
Ordo Romanus 94.
Oſterfeier 349.
Oſtiarius 134. 200.

P.

Pactum Calixtinum 103. 219.
Palea 114.
Pallium 149.
Panisbriefe 254.
Pannormie 95.
Papalſyſtem 123.
Papſt 10. 120.
Papſtwahl 222.
Paſſauer Vergleich 27. 108.
Paſtoralconferenzen 155.
Pathe 274.
Patriarch 150. griechiſcher 160. ruſſiſcher 161.
Patronat 229.
Paucapalea 99. 114.
Peculium clerici 257. 258.
Pedalion 76.
Penſion 237. 254.
Perſonat 212.
Peterspfenning 193.
Petrus Mogilas 22.
Petrus von Benevent 100.
Pfarrconcurs 236.
Pfarrer 142. proteſtantiſche 162.
Pfarrſchulen 330.
Pfründe 241. 252.
Photius 20. 71.
Piariſten 325.
Piſtoja, Synode von 109.
Placet, königliches 44. 174.

Pluralität der Beneficien 216.
Pönitentialbücher 85. 87. 183. 281.
Poenitentiaria Romana 129.
Pönitentiarius 139.
Pontificale Romanum 270.
Portio canonica 320.
Postulation 220.
Potestas iurisdictionis, magisterii, ministerii s. ordinis 13.
Präbende 256.
Prälaturen 212. nullius dioecesecos 147.
Präsentation des Patrons 230.
Präsenzgelder 256.
Pragmatische Sanction 106.
Precarie 241. 249.
Predigt 172.
Premonstratenser 325.
Presbyterial-Verfassung 35.
Presbyterium 134. 140. protestantisches 162.
Priester der Cömeterien 264.
Primae preces 226.
Primat, päpstliches 10. 120.
Primaten 150.
Primicerius 139.
Primitien 190. 240. 250.
Prior 326.
Prisca 81.
Privilegium 175.
Probst 139.
Procuration 192.
Prodromus, Theodor 73.
Propaganda 128.
Protodiacon 158.
Protoierei 158.
Protonotarius 146. in der griechischen Kirche 160.
Protopop 158.
Provincialconcilien 154.
Provinz 148.
Provision 217. päpstliche 226.
Psellus, Michael 72.
Purgatio, canonica 189. vulgaris 189. 340.

Q.

Quarta canonica 320.
Quarta decimarum 250. falcidia 247. funeraria 320. legatorum 247. mortuariorum 250.
Quasi-Affinität 307.
Quasi-Inspiration 220.
Quindennia 195.
Quinquennal-Facultäten 175.

R.

Rabanus Maurus 87.
Rainerius von Pomposi 100.
Recollekten 325.
Regalie 260.
Regino von Prüm 95.
Regulargeistliche 329.
Regulirte Chorherren 136. 325.
Reichsdeputationshauptschluß 110.
Religionseid 173.
Religionsfriede 27. 108.
Reliquien 285.
Remedius von Chur 93.
Rentenkauf 345.
Renuntiation 237.
Reparatur der Kirchen 267.
Rescripte, päpstliche 55.
Reservationen, päpstliche 227.
Reservatum ecclesiasticum 48.
Residenz der Kirchenbeamten 215.
Resignation 237.
Retention bei den Beneficien 254.
Ritterorden 329.
Ritualbücher 94. 270. 271.
Rituale Romanum 270.
Römergeld 193.
Rota Romana 129.

S.

Sachen, geweihte, gesegnete 262.
Sacramentalien 269.
Sacramente 268.
Säcularisation 110. 245. 251.
Salbung 269.
Scheidung der Ehe 313. von Tisch und Bett 314.
Schmalkaldner Artikel 27. 112. 173.
Scholasticus 136. 139. 197. 311. 334.
Schottische Confession 31.
Schulen 196. 330.
Schwägerschaft, wirkliche 306. nachgebildete 307.
Schwerdtritter 329.
Secretaria apostolica 129.
Sedisvacanz 138.
Segnungen 269.
Seminarien 197.

Sendgerichte 182. 183. 188. 189.
Servitia communia, minuta 195.
Signatura gratiae, iustitiae 129.
Simeon Logotheta 74.
Sinibaldus Fliscus 101.
Sonntagsschulen 330.
Spolienklage 344.
Spolienrecht 258.
Sponsalien 296.
Stationen 287.
Status clericalis 199. communis 273. ecclesiasticus 211. religiosus 324.
Statuta ecclesiae antiqua 96.
Stephan von Ephesus 74.
Sterbequartal 259.
Stifter 136. 137.
Stolgebühren 191.
Strafen, geistliche 186. 187.
Strafgewalt, kirchliche 183.
Subdiacon 134. 157. 200.
Subsidium charitativum 191.
Suffraganbischof 148.
Superintendent 163.
Suppression der Beneficien 214.
Supremateid 50.
Suspension 186.
Symbole 173.
Symbolische Bücher 173.
Syncellen 160.
Synodaticum 192.
Synoden, protestantische 163.

T.

Tagzeiten, canonische 283.
Tancred 100.
Taufe 273. 274.
Taufkirchen 142. 274.
Tempelherren 329.
Territorialsystem 37.
Testacte 50.
Testamente 176. 247. 243. der Kleriker 257—59.
Testeid 50.
Theilung der Beneficien 214.
Theodor von Canterbury 85.
Theodosius Diacon 81.
Theodulph von Orleans 86. 87.
Theologus 139.
Thesaurarius 139.
Titel 142. der Ordination 204.
Todte Hand 247.
Toleranz 46—52.
Tonsur 200.
Tradition 16. 53.
Translocation 239.
Trauerzeit 317.
Trauung 293.
Tridentinisches Concilium 107. 118.
Trullanische Synode 66.

U.

Unfehlbarkeit, kirchliche 11. 171.
Union bei Kirchenämtern 214.
Universitäten 99. 332.
Unvermögen 299.
Ursulinen 327.

V.

Valor ecclesiasticus 192.
Veränderung der Kirchenämter 214. der Pfründen 254.
Verbrechen, geistliche 183. 184.
Verjährung 344. hundertjährige 251.
Verlöbniß 296.
Vermächtniß 247.
Versetzung 239.
Verstoßung aus dem geistlichen Stande 186.
Vertauschung der Beneficien 237.
Verträge 344.
Verwandtschaft, wirkliche 303. bürgerliche, geistliche 305.
Viaticum 277.
Vicarien 144. päpstliche 130. 132. bischöfliche 140. für den Chordienst 283.
Vicarii foranei 140.
Vigilien 284.
Visitation 182.
Visitator 260.
Vulgata 173.

W.

Wahl der Bischöfe 218. 220. des Papstes 222.
Wahlkapitulationen 57.
Wallfahrten 287.
Walter von Orleans 86.
Weihbischof 140.
Weihen, geistliche 199—205.
Westphälischer Friede 48. 108.
Wiener Concordate 106.
Wormser Concordat 103.

Z.

Zakonnik 79.
Zehnten 190. 242. 243. 244. 245. 250. 255. 261.
Zeiten, geschlossene 308.
Zinsen 345.
Zinsgelder 193. 254.
Zonaras 73.

Gedruckt bei Carl Georgi in Bonn.

Digitized by Google

Digitized by Google

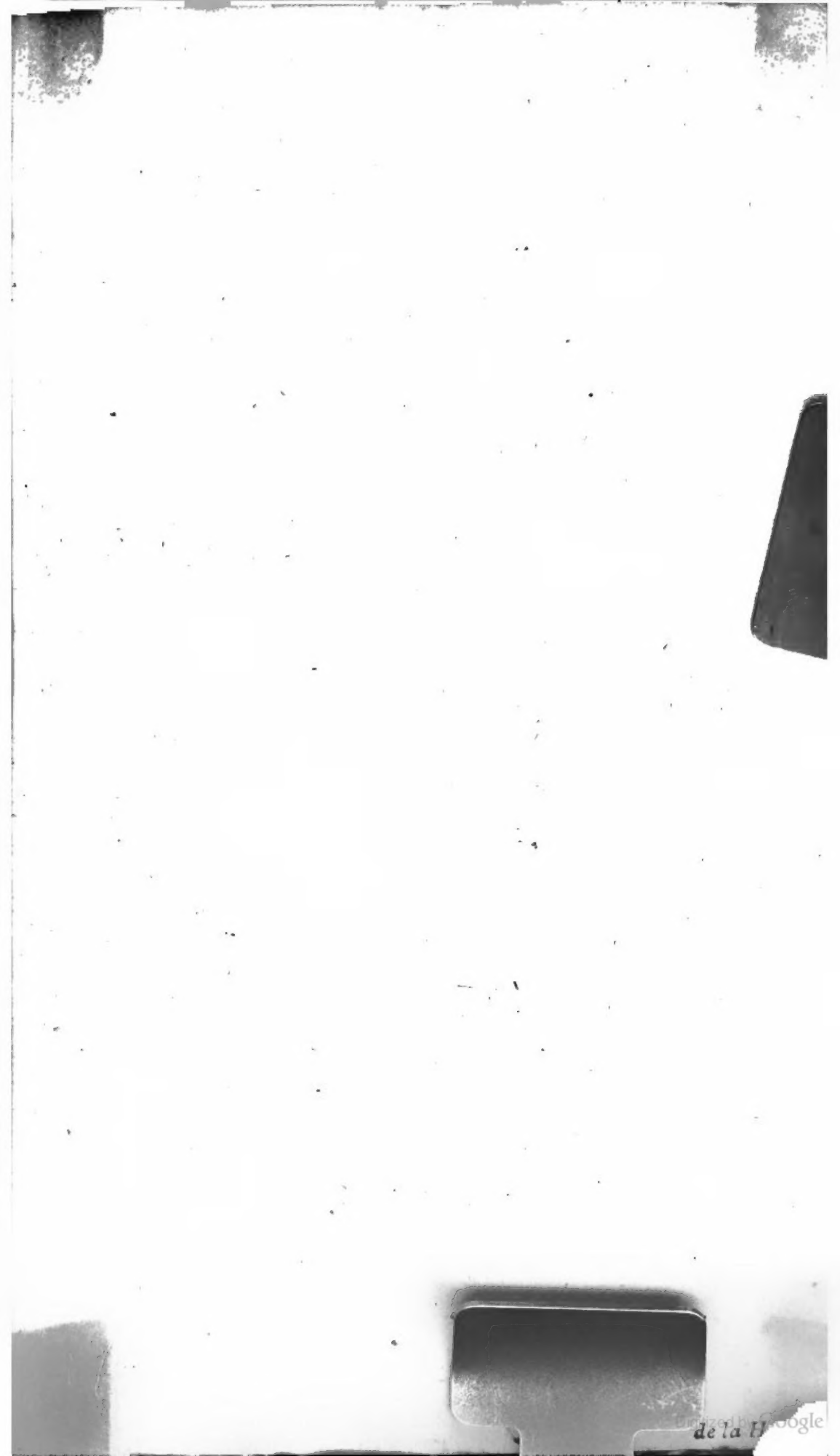
Digitized by Google